
Archiv für
Kriminologie(kriminalanthropologie ...



ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SIEBZEHNTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1904

Inhalt des siebzehnten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 3. November 1904.

Original-Arbeiten. Seite

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 12. Dezember 1904.

I.

„Die Farbenteilung."

Die chromolytische Photographie, als Grundlage für die gerichtliche Untersuchung der Aktenstücke (vgl. Friedr. Paul in diesem Archiv, Bd. V, S. 43).

Von

E. Burinsky, St. Petersburg.

Übersetzt aus dem Russischen von Dr. J. v. Sobolew.

(Mit 2 Abbildungen.)

Vor 17 Jahren hat der bekannte französische Gelehrte und Photograph Davanne, aus Anlaß der Enthüllung des Denkmals von Nieps, eine glänzende Rede gehalten, in der er bemüht war, die große Bedeutung der Photographie für die Wissenschaft und Technik klarzulegen. Nach Aufzählung der verschiedenen Arten der Anwendung der Lichtbilderkunst wies Davanne darauf hin, daß dieselbe die Rolle eines unbefangenen Historikers der wahrnehmbaren Erscheinungen spielt.

Im Begriff, dem Erfinder der Lichtbilderkunst einen Lobspruch nachzusagen, hat der Redner selbstverständlich die seiner Meinung nach schmeichelhafteste Charakteristik der Erfindung ausgesucht. Das Bild, welches von Davanne entworfen ist, gestaltet sich folgendermaßen: Der Gelehrte hat den Registrierapparat aufgestellt und ist unterdessen spazieren gegangen bezw. sich auszuruhen, während die Photographie sorgfältig und gewissenhaft die Angaben des Apparates vermerkt!

Es sind seitdem nur wenige Jahre verflossen, und wir hätten die Photographie stark beleidigt, wenn wir die über sie am 20. Juni 1885 gefällten Urteile wiederholen wollten. Ihre Rolle ist während dieser Zeit bedeutend umfangreicher geworden: indem sie nach wie vor ein unentbehrliches Eindrucks- und Registrierungsmittel bleibt, erweist sie sich als ein mächtiges Werkzeug der Forschung. Früher hat sie den Gelehrten begleitet, jetzt geht sie demselben voran. Einst vermerkte und verzeichnete die photographische Platte, was

auch ohne ihre Hilfe beobachtet wurde; zurzeit entdeckt sie selbst neue Beobachtungsgebiete für den Forscher, wohin man auf andere Weise nicht eindringen könnte.

Maibrige in San Franzisko kam zuerst auf die Idee, eine Reihe Abbildungen von Gegenständen, die sich in Bewegung finden, z. B. vom Tierlauf, Vogelflug und dergl., zu bekommen. Der scharfsinnig konstruierte Apparat ermöglichte eine größere Anzahl von Aufnahmen von einem sich bewegenden Gegenstande während einer Sekunde zu erzielen und somit die Bestandmomente der Bewegung zur Anschauung zu bringen.

Die sogenannte Radiographie oder die Photographie mittels der von Röntgen im Jahre 1895 entdeckten X-Strahlen durch undurchdringbare Hindernisse stellt ebenfalls einen Teil nicht der eindruckbildenden, sondern der forschenden Lichtbilderkunst dar. Die X-Strahlen ermöglichen uns das Sichtbarwerden von Gegenständen, die sonst unserem Auge verborgen bleiben, z. B. die Knochen des lebenden menschlichen Körpers usw.

Kann man denn behaupten, daß die Photographie, indem sie während einer Sekunde Serien von Bildern entwirft, z. B. eines Vogels im Fluge, eines laufenden Tieres, des fallenden Wassers und dergl., nur die Pflichten eines Historikers der wahrnehmbaren Erscheinungen erfüllt, nicht mehr? Nehmen wir denn einzelne, durch kürzeste Zeitintervalle getrennte Momente des Fluges, des Laufes, des Falles mit unseren Augen wahr? Um von unserem Auge wahrgenommen zu werden und später als Sinneseindruck aufzutauchen, muß die Erscheinung von gewisser Dauer sein; andernfalls sind wir nicht imstande, über dieselbe uns eine klare Vorstellung zu verschaffen. Eine Reihe von nacheinanderfolgenden, rasch wechselnden Erscheinungen bildet die Summe der Eindrücke, dabei bleiben die Additionsposten unbekannt. Nein, wir sind verpflichtet, anzuerkennen, daß die Photographie uns ermöglicht hat, über eine der Grenzen der unmittelbaren Wahrnehmungen hinauszutreten, daß sie eines der Hindernisse, welche die Natur unserem Gesichtsvermögen in den Weg gestellt hat, aufgehoben hat! Wir sehen sozusagen zu langsam, während die Photographie unvergleichbar rascher dasselbe tut.

Von dem Moment ab, wo die Photographie uns über die Grenzen der unmittelbaren Wahrnehmung hinüberführt, hört sie auf, eine eindruckbildende zu sein, und wird eine forschende.

Mit jedem Tage wird die Grenze, welche die Interessen der künstlerischen Photographie von denen der wissenschaftlichen trennt,

immer deutlicher. Die Aufgabe der künstlerischen Photographie ist, den betreffenden Gegenstand in möglichst schöner Form wiederzugeben, während die Pflicht der wissenschaftlichen Photographie ist, ein klares Bild der Wirklichkeit ohne Rücksicht, ob es schön, ob häßlich ist, wiederzugeben.

Im Jahre 1885 konnte man von der Notwendigkeit der Abtrennung der eindruckbildenden Photographie von der forschenden absehen, da der Unterschied damals noch nicht scharf genug hervortrat. Zurzeit aber ist es unsere Pflicht, diese Differenz hervorzuheben und stark zu betonen. Ein Kapitel der forschenden Photographie, welches weniger als alle andern bekannt ist, hat für die gerichtliche Photographie eine besonders wichtige Bedeutung: nämlich chromolytische Photographie.

In einer großen Mehrzahl der Fälle hat die gerichtlich-photographische Untersuchung zur Aufgabe, die Differenzen zwischen den Farbennuancen zu verstärken, welche ohnedies dem Auge nicht wahrnehmbar sind. Im Begriff, z. B. irgendwelche Schriften von dem Papiere zu entfernen, beizt bezw. radiert der Fälscher so lange aus, bis die Spuren dieser Schriften für sein Auge und somit auch für den Gesichtssinn der andern Menschen verschwunden sind. Jedoch bleiben die Spuren stehen, aber so schwach, daß man die Farbe derselben von der des Papieres mit dem bloßen Auge nicht unterscheiden kann. Die Pflicht des gerichtlichen Photographen ist, die Farbenteilung vorzunehemen, d. h. die Farbe der Spuren von der des Papieres abzuscheiden.

Jedes Mal, wenn wir uns eines Meß- bezw. Beobachtungsapparates zu wissenschaftlichen Zwecken bedienen wollen, suchen wir vor allem den Empfindlichkeits- und Genauigkeitsgrad desselben zu bestimmen, d. i. die Grenze der möglichen Fehler kennen zu lernen. Unsere eigenen unmittelbaren Wahrnehmungen, die wir mit unseren äußeren Sinnesorganen machen, sind höchst unvollkommen und finden innerhalb sehr beschränkten Grenzen statt; sämtliche Reize, die unter der sogen. „Empfindungsschwelle" stehen, kommen nicht zu unserem Bewußtsein; die Reize, die die oberste Grenze resp. den „höchsten Reizpunkt" überschreiten, äußern sich nur in einem unbestimmten Gefühl, z. B. in Schmerz, ohne einen Begriff über die relative Größe desselben zu schaffen.

Aber auch innerhalb der engen Grenzen zwischen Empfindungsschwelle und höchstem Reizpunkte sind unsere Empfindungen nicht ununterbrochen, d. i. sie verändern sich sprungweise, während die Reize durch sehr kleinen Zuwachs sich steigern. Halten wir in der

Hand ein Pudgewicht, oder empfinden wir Kälte bei —10°, so wird durch Zusatz von einem Pfund zu der Schwere eines Pudes, bezw. durch Herabsetzung der Temperatur um einen Grad, die Intensität unserer Gesichts- bezw. Temperaturempfindung unverändert bleiben. Hätten wir daher die Erscheinungen der Außenwelt nur nach unseren Empfindungen, ohne Zuhilfenahme solcher Werkzeuge, wie Waage, Thermometer u. a., beurteilt, so wäre nicht nur das Gebiet der dem Studium zugänglichen Erscheinungen stark beschränkt, sondern auch innerhalb dieses Gebietes bekämen wir nur fehlerhafte Urteile, infolge des Fehlens einer Ununterbrochenheit der Empfindungen. Die Fortschritte der Naturforschung stehen somit im innigsten Zusammenhange mit der Erwerbung von neuen Sinnesorganen von seiten des Menschen, d. h. von den Mitteln, welche das Hinausgehen über die Grenzen der unmittelbaren Empfindungen ermöglichen.

Indem wir unsere Sinnesorgane inbezug auf Gewicht, Temperatur, Dimensionen usw. ununterbrochen vervollkommnen, vernachlässigen wir eigentümlicherweise gänzlich eine Kategorie von Empfindungen — die Farbenempfindung, unbeachtet dessen, daß die alltägliche Erfahrung uns auf die Mangelhaftigkeit unseres Farbenempfindungs- und Farbenunterscheidungsvermögens hinweist.

Zwei Nuancen einer und derselben Farbe unterscheiden wir mit mehr oder weniger Mühe je nach der Größe der Differenz derselben. Eine gedruckte Schrift ist leicht zu lesen, weil der typographische schwarze Farbstoff von dem weißen Grunde des Papieres scharf absticht. Ein Manuskript auf grauem Papiere, mit flüssiger, verdünnter Tinte geschrieben, ist unangenehm zu lesen, weil man den Gesichtssinn anstrengen muß, um die Buchstaben zu erkennen. Je grauer das Papier und je schwächer die Tinte, um so schwieriger wird das Lesen, und gelangte es bis zu einem gewissen Grade, so erweist sich der Farbenunterschied zwischen Papier und Buchstaben außerhalb unseres chromolytischen Vermögens, d. h. wir verlieren die Möglichkeit, das Manuskript zu lesen.

Ein äußerst einfacher Versuch kann uns von der Unvollkommenkeit unseres chromolytischen Vermögens überzeugen. Gießen wir in 2 Gläser von gleichem Durchmesser Tee aus einer und derselben Teekanne; in beiden Gläsern wird die Flüssigkeit gleich gefärbt sein. Nehmen wir nun von einem Glase einen Löffel voll Tee ab, und nach Ersatz desselben mit einem solchen Löffel Wasser rühren wir die Flüssigkeit tüchtig um. Es liegt auf der Hand, daß infolge des von uns ausgeführten Ersatzes das zweite Glas Tee schwächer gefärbt sein muß, wir können aber den Unterschied in der Färbung nicht

feststellen, weil derselbe die Schwelle unseres chromolytischen Vermögens nicht erreicht hat. Wir haben noch mehrfach den Ersatz des Tees durch Wasser vorzunehmen, bis unser Auge imstande sein wird, die Differenz wahrzunehmen.

Aus diesem Versuche geht hervor, daß die Anfangsperioden der Differenzierung einer Farbe unserem Auge entgehen, weil wir imstande sind, erst dann die Veränderungen in der Färbung wahrzunehmen, wenn dieselbe eine recht beträchtliche Größe erreicht hat.

Beobachten wir das Spektrum irgend welchen Stoffes, so sehen wir zunächst die scharfen schwarzen Linien, sodann die anderen, weniger schwarzen Linien, ferner nehmen wir die schwachen Linien wahr und endlich die sehr schwachen, von dem Grunde eines Spektrumteiles kaum unterscheidbaren Linien. Um diese letzteren Linien zu erkennen, mußten wir unsere Augen sehr anstrengen, und es scheint uns, als hätten wir sämtliche Absorptionslinien des untersuchten Spektrums gesehen.

Auf einer photographischen Abbildung eines Himmelsteiles vermerkt der Astronom die Spuren der Himmelskörper, die als weiße Punkte auf dem dunkeln Himmelsgrunde hervortreten. Einige Spuren sind deutlich zu sehen, andere nur mit Mühe, noch andere kaum wahrzunehmen, je nach der Farbendifferenz derselben und des Grundes. Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß auf derselben Negativplatte noch mehrere, von dem Auge nicht wahrnehmbare Spuren vorhanden sind, denn sonst wäre die Annahme berechtigt, daß die Gestirne dem chromolytischen Vermögen der menschlichen Augen Rechnung getragen hätten, d. h. einen Abdruck hätten nur diejenigen hinterlassen, deren Spuren von uns noch wahrnehmbar sind, die übrigen verzichteten darauf, aus der Erwägung, daß der Mensch sie doch nicht erblickt!

Was in bezug auf die spektroskopischen und astronomischen Beobachtungen auseinandergesetzt wurde, bezieht sich in gleichem Masse auch auf die mikroskopischen Wahrnehmungen, welche begreiflicherweise an den Grenzen unseres Farbenteilungsvermögens Halt machen und uns vollständig im Unklaren über alles lassen, was hinter diesen Grenzen vor sich geht.

Das Farbenunterscheidungsvermögen, d. h. das Vermögen, die Nuancen einer Farbe zu unterscheiden, ist bei allen Menschen verschieden; dabei ist zu bemerken, daß das Farbenunterscheidungsvermögen oder richtiger Farbenteilungsvermögen sich in keinem Zusammenhange des Auges befindet, d. h. mit der Übersichtigkeit bezw. Kurzsichtigkeit. In dieser Beziehung hat das Farbenteilungsvermögen

Ähnlichkeit mit dem musikalischen Gehörvermögen: bekanntlich können Menschen, die vorzüglich das kleinste Geräusch in weitester Entfernung wahrnehmen, für die Musik sich als taub erweisen und umgekehrt. Wie das musikalische Gehör kann auch das Farbenteilungsvermögen pathologische Veränderungen erleiden; mit anderen Worten, der Mensch kann infolge von gewissen Krankheitsprozessen im Gehirn im größeren oder geringeren Grade die Fähigkeit verlieren, die Farbennuancen von verschiedener Stärke zu unterscheiden, wobei er die Sehschärfe sowie die anderen Fähigkeiten völlig beibehält.

Die Photographen haben die vollständige Möglichkeit, das Farbenteilungsvermögen bei den verschiedenen Personen zu beobachten. Haben sie die Gelegenheit, eine exponierte Platte in der Anwesenheit von mehreren Zuschauern zu entwickeln, so machen sie die Beobachtung, daß die Erscheinung des Bildes nicht von allen gleichzeitig wahrgenommen wird: zunächst sieht der eine, dann der andere, später der dritte usw. Für manche Personen tritt der Anfangsmoment der Erscheinung erst dann auf, wenn die übrigen schon die allgemeinen Umrisse des Bildes deutlich wahrnehmen.

Die gerichtliche Photographie kann man als die spezielle Anwendung der Wiederherstellung von Manuskripten oder richtiger gesagt von Schriften betrachten, da dieselben Handgriffe auch für die Wiederherstellung von abgeriebenen Inschriften auf Münzen, Steinplatten u. dgl. angewandt werden. In den Antiquarienaufbewahrungsräumen aller europäischen Länder kann man nicht wenig historische Aktenstücke auffinden, deren Inhalt dank der stellenweisen Verblassung, Abreibung, Verwaschung der Schrift nur teilweise bekannt ist. In noch größerer Anzahl finden sich die sogenannten Palimpsesten, d. h. solche Manuskripte, welche auf Pergament oder Papier geschrieben sind, die schon früher für andere Schriften benutzt wurden, die nun entfernt sind, um an ihrer Stelle neue zu schreiben. Früher wurden bekanntlich die Schreibmaterialien hoch geschätzt, und dasselbe Pergamentstück wurde mehrfach verwertet, d. h. die eine Schrift wurde ausradiert, die andere aufgeschrieben, welche ihrerseits der dritten Platz machte usw. Auf diese Weise bleiben historische Aktenstücke von hohem Werte, obwohl sie in unsere Hände gelangt sind, ungelesen.

Die photographische Aufnahme von schlecht lesbaren Stellen der Manuskripte befördert die Wiederherstellung einiger alter Aktenstücke, leider aber erleichtert die Photographie mit den üblichen Methoden das Durchlesen der Schriften nur bis zu gewissen Grenzen: sie macht nicht das Unsichtbare sichtbar, sondern nur das Unbemerk-

bare bemerkbar. Nachdem die Buchstaben, die früher in dem Manuskripte selbst nicht wahrgenommen wurden, auf dem photographischen Abdruck erscheinen, beginnt unser Auge bei einer gewissen Anstrengung in der Tat die Buchstaben im Originale zu sehen.

Das übliche photographische Verfahren erweist sich somit kraftlos, die Manuskripte, auf denen die Schriften selbst bei stärkerer Anstrengung vom Auge nicht gesehen werden, bequem lesbar zu machen. In allen Fällen von Überschichtung der Schriften (Palimpsesten) haben die früheren Schriften nur äußerst schwache Spuren gelassen, da der Schreiber des neuen Manuskriptes sich alle Mühe gab, um die alte Schrift völlig zu vertilgen. Es gibt eine große Anzahl von auf Pergament geschriebenen Manuskripten, die dem Aussehen nach keineswegs als Palimpsesten verdächtig sein könnten, die jedoch nach entsprechender Untersuchung sich als solche herausstellen. Die großen Dienste, welche die Photographie der historischen Wissenschaft leisten könnte, falls sie alle derartige Manuskripte entzifferte, bedürfen kaum der Erwähnung.

Nach sehr plausiblen Vermutungen von fachkundigen Personen sind viele Manuskripte, die gesucht werden und nur dem Namen nach bekannt sind, schon längst in unseren Händen, vor unseren Augen, nur sind die Buchstaben derselben von andern Buchstaben späterer Herkunft verdeckt.

In allen Museen und Münzensammlungen finden sich viele Gegenstände aus Stein und Metall mit abgeriebenen Inschriften, die früher hervorstehend oder vertieft waren; alte Grabsteine, Münzen, Medaillen u. dgl. Bei Durchsicht z. B. des Kataloges des Moskauer historischen Museums liest man fast auf jeder Seite: Inschrift undeutlich, Zeichnung verwischt, die Worte sind nicht zu entziffern usw. Wenn die Ebene der Buchstaben mit der des Feldes völlig zusammenfällt, bleibt nichts zu machen übrig, aber eine solche gänzliche Abreibung der Aufschriften kommt im allgemeinen nicht vor. Es ist leicht begreiflich, daß bei vollständigem Schwund des Reliefs bezw. der Vertiefung keine Anzeichen von einer ehemaligen Existenz einer Inschrift geblieben wären, und wir hätten keine Ahnung, daß dieselbe an dieser Stelle gewesen sei. Spricht man von einer undeutlichen, unlesbaren Inschrift, so müßten doch offenbar Reste derselben sich vorfinden, d. h. es müßte ein Relief, wenn auch ein geringfügiges, für das Auge bemerkbares, da sein.

Die gerichtliche Photographie ist vorzüglich die Photographie des Unsichtbaren, wenigstens in demjenigen Teile, welcher sich mit den graphischen Untersuchungen beschäftigt. Bei der Wieder-

herstellnng der ausgebeizten bezw. auf andere Weise von der Oberfläche des Papieres entfernten Inschriften sucht die gerichtliche Photographie die für das Auge unsichtbaren Spuren der anorganischen Beimischungen der Tinte, welche im Papierstoffe haften geblieben sind, aufzudecken. Bei jeder Art von Korrektion in den Manuskripten, bei für das Auge nicht bemerkbarer Schrift hat sie die Differenz zwischen Korrektion und Korrigiertem, welche in bezug auf die Farbe stets geringfügig ist, zu verstärken. Indem die gerichtliche Photographie die absichtlich durch einen Tintenfleck verdeckten Worte zum Vorschein bringt, kann sie nur auf die Differenz in der Dichtigkeit der Tintenschicht des allgemeinen Feldes des Fleckes und derjenigen Stellen, wo die Dichtigkeit der Tintenschicht des Fleckes mit der der verdeckten Buchstaben sich zusammenlegt, rechnen, d. h. sie hat wiederum die für das Auge unauffangbare Differenz zweier benachbarten Nuancen einer Farbe zu verstärken. Zur Bestimmung der Herkunftszeit (Fabrikation) des Schreibpapieres ist es notwendig, den Grad des Gelbwerdens seiner Oberfläche durch die Zeit festzustellen, und dazu gibt es nur ein Mittel: die gelbe Farbe der Oberfläche mit der des Papieres in schrägem Risse zu vergleichen, mit anderen Worten: eine Arbeit ausführen, der das Auge nicht gewachsen ist. Kurz und gut, die Lösung sämtlicher Aufgaben, welche der gerichtlichen Photographie bei der Begutachtung der Manuskripte gestellt werden, läßt sich auf die Farbenteilung zurückführen, wenn unser Gesichtssinn sich als kraftlos, dieses zu vollziehen, erweist.

Ein Mittel, über die Grenze des chromolytischen Vermögens des Auges hinauszugehen, stellt die chromolytische Photographie dar.

Wir sind wohl berechtigt, zu hoffen, daß irgendwann ein Farbenteilungsapparat erfunden sein wird, mit dessen Hilfe man ebenso leicht die wenig sich voneinander unterscheidenden Nuancen auseinanderhalten können wird, wie man leicht mit Hilfe des Mikroskopes die kleinsten Bakterien, die der direkten Beobachtung ebenfalls nicht zugänglich sind, wahrnehmen kann. Dann wird natürlich die Hilfe der Photographie überflüssig werden; zur Zeit aber ist die Trennung der schwach sich voneinander unterscheidenden Nuancen nur auf dem photographischem Wege möglich.

Im Jahre 1839 machte der bekannte französische Astronom Arago, als er eine Abbildung der Mondoberfläche auf einer daguerrotypischen Platte zu bekommen suchte, die Beobachtung, daß viele Details des Mondreliefs, die vom Auge selbst mit Hilfe der stärksten astronomischen Apparate nicht wahrgenommen worden, auf der

daguerrotypischen Platte mit genügender Genauigkeit zu Tage treten. Nach 10 Jahren berichtete ein anderer französischer Gelehrter, Baron Gro, Archäologe der Akademie, über eine hochinteressante Erscheinung auf dem Gebiete der Photographie, welche er während seines Aufenthaltes in Athen, indem er photographische Aufnahmen von alten Aktenstücken machte, wahrnahm. Als Baron Gro einmal eine Platte entwickelte, bemerkte er, daß auf derselben ganze Zeilen vollständig deutlich zum Vorschein kamen, welche auf dem photographierten Aktenstücke selbst nicht wahrgenommen werden konnten. Um die Ursache dieser Erscheinung zu erforschen, photographierte Baron Gro dasselbe Dokument wiederholt, jedoch ohne dasselbe Resultat zu bekommen: die auf dem Aktenstücke unsichtbaren Zeilen kamen auf den Aufnahmen nicht mehr zum Vorschein. Die Mitteilung des Barons Gro wurde nicht beachtet, und niemand wußte die wichtige Bedeutung derselben zu würdigen.

In den 60er Jahren hat Dr. Vogel, der durch seine Arbeiten in der Photographie bekannt ist, folgenden Fall veröffentlicht: Zu einem Berliner Photographen kam eine Dame in das Atelier, die ihr Porträt machen lassen wollte; als der Photograph die Platte nach Exponierung (es war noch das feuchte Collodium-Verfahren üblich) entwickelte, beobachtete er zu seinem Erstaunen, daß das ganze Gesicht auf dem Negative mit unzähligen durchsichtigen Pünktchen bedeckt war, die aber nicht denen, die durch Sommersprossen bedingt sind, ähnlich waren, sondern von einer ganz anderen Art. Der Photograph ließ die Dame zum zweitenmal posieren, da war aber das neue Negativ ohne Pünktchen, völlig zufriedenstellend. Da die Bestellerin längere Zeit ihr Porträt nicht abholte, so schickte der Photograph seine Arbeit an die ihm von der Dame gelassene Adresse ab, bekam aber die Nachricht, daß die Dame in wenigen Tagen nach dem Besuch seines photographischen Ateliers an Pocken erkrankte und an dieser Krankheit zugrunde gegangen war. Dr. Vogel kontrollierte sorgfältig die Erzählung des Photographen, untersuchte das Negativ und überzeugte sich, daß die Photographie in der Tat das Auftreten des Blattern-Exanthems, mehrere Tage bevor man es mit dem bloßen Auge wahrnehmen konnte, vorausgesagt hatte.

Am Ende der 70er Jahre räumte das feuchte Collodium-Verfahren dem von dem Engländer Mödox erfundenen und von Staß, Bennet und Wan-Menkgoven vervollkommneten, unvergleichlich bequemeren, trockenen Brom-Gelatine-Verfahren den Platz. Mit Verlassung des feuchten Verfahrens verschwinden auch derartige Fälle, wie sie von Baron Gro und Dr. Vogel beschrieben worden sind; die fabrikmäßig

hergestellten Trockenplatten zeichnen sich durch ihre Einförmigkeit aus, während bei dem feuchten Verfahren der Photograph notwendigerweise, indem er vor jeder Aufnahme eine Platte anfertigte, die Bedingungen der Herstellung änderte, wodurch allerhand unvorhergesehene Erscheinungen zutage traten. Das Farbenteilungsvermögen der Photographie gelangte bald gänzlich in Vergessenheit.

Zu dieser Zeit trat ein Ereignis ein, welches die Mitteilung des Barons Gro in Erinnerung rief. Auf der Leipziger Büchermesse, die die Kollektionäre der seltenen antiquarischen Manuskripte aus der ganzen Welt anlockt, erschienen in einer großen Anzahl gefälschte Raritäten, die so geschickt ausgeführt worden waren, daß selbst sehr viele Kenner sich täuschen ließen und diese Fälschungen zu sehr hohen Preisen kauften. Besonders hat dadurch der französische Akademiker Achal gelitten, dessen Geschichte für den bekannten Roman von Alfons Daudet: „L'immortel", als Thema gedient hat. Bei dem Ausfindigmachen von zuverlässigen Mitteln, um die gefälschten Manuskripte zu erkennen, erinnerte man sich unter anderem auch der Mitteilung, welche Gro der französischen Akademie gemacht hatte. Da aber die Photographie, nach der Aussage von Gro selber, nicht immer die verdeckten Schriften an den Tag legt, sondern manchmal, zufällig, so wurde die Hoffnung auf die Hilfeleistung der Photographie aufgegeben.

Bei Durchsicht der ganzen Literatur der letzten 50 Jahre in vier Sprachen konnte ich nichts finden, was über das Vorhandensein von irgend welchen Arbeiten über den Gegenstand meines Aufsatzes schließen ließe.

Daß die photographischen Aufnahmen mehr Details des aufgenommenen Gegenstandes zutage bringen, als das Auge ohne Zuhilfenahme der Photographie zu sehen imstande ist, war allen bekannt. Die photographischen Encyklopädien, z. B. Fabers, weisen auf viele Fälle hin, wo die Farbenteilungsfähigkeit der Photographie besonders stark zum Vorschein kam; das waren aber Fälle, deren Herkunft von dem Willen des Photographen unabhängig war: diese Fälle wiederholt hervorzurufen, gelang niemals. Ich werde später Gelegenheit haben, dokumentarische Beweise anzuführen, daß selbst hervorragende Gelehrte bei dem Begegnen mit Tatsachen der merkwürdigen photographischen Chromolyse sich nur auf die Feststellungen derselben beschränkten und dabei ihr Bedauern zum Ausdruck brachten, daß eine so wertvolle Eigenschaft der photographischen Schichten der Regulierung nicht zugänglich sei.

Als Hauptmangel der photographischen Bilder galt und gilt heute

noch ihre Nichtübereinstimmung mit dem, was wir mit unseren Augen sehen, d. h. der Umstand, daß die Photographie die Gegenstände anders sieht, als unser Gesichtssinn. Besonders ärgerlich ist für den Künstler-Photographen die falsche Wiedergabe der Farbwerte: eine hellgelbe Farbe z. B. erscheint schwarz, während eine stark dunkelviolette weiß aussieht! Auf die Auffindung von Mitteln, diesen Fehler zu beseitigen, gingen alle Forschungen der Gelehrten aus, die sich mit der Lichtbildkunst und ihrer Anwendung beschäftigt haben.

Es liegt auf der Hand, daß die Bestrebungen der künstlerischen Photographie denen der wissenschaftlichen gerade entgegengesetzt sind. Erstere wünscht eine Abbildung des Gegenstandes so zu bekommen, wie der Gegenstand selber dem Menschen erscheint; die wissenschaftliche Photographie dagegen hat mehr Interessen für eine Abbildung des Gegenstandes in der Weise, wie er in der Wirklichkeit ist, unabhängig von der Fehlerhaftigkeit unseres Gesichtssinnes. Eine wissenschaftliche Photographie, die eben das letztere zum Ziel hat, existiert überhaupt nicht; die Forscher auf den verschiedenen Gebieten der Wissenschaft, die von der Photographie Gebrauch machen, begnügen sich mit den Apparaten, Materialien und Handgriffen, die zu Zwecken der künstlerischen Photographie ersonnen sind; die für die wissenschaftliche Photographie erforderlichen Vorrichtungen und Materialien sind längst aus dem Handel verschwunden, und die photographischen Lagergeschäfte halten dieselben nicht mehr vorrätig. Ein Gelehrter, der den Wunsch hätte, die im Sinne des Künstlers negativen, für die Wissenschaft jedoch nützlichen Eigenschaften der Photographie zu studieren, müßte selbst alle Gemische anfertigen, alle optischen Apparate herstellen lassen u. dgl.

Den schwersten Schlag erlitt die Photographie durch die Erfindung des trockenen Brom-Gelatine-Verfahrens. Bei der feuchten Methode enthielt die empfindliche Schicht vorzüglich Jodsilber, das am meisten die Eigenschaft besitzt, die Farbenkorrelationen zu „verstümmeln“; bei den Trockenplatten ist das Jodsilber durch das Bromsilber ersetzt, welches unvergleichbar weniger Neigung zu „Farbenverstümmelung“ hat. Die Sauberkeit der durchsichtigen Stellen und die Lichtundurchlässigkeit der undurchsichtigen, welche auf dem feuchten Wege erreicht werden, können in gar keinen Vergleich mit dem, was die trockene Gelatineplatte liefert, gestellt werden. Die Trockenplatten sind, allgemein gesprochen, grobkörnig; vergrößern wir daher die Abbildung auf einer solchen Platte, so vergrößern wir auch gleichzeitig die Körner des Bromsilbers, wodurch ein Bild entsteht, das an eine auf einem grobkörnigen lithographischen Steine

ausgeführte Zeichnung erinnert. Dagegen ist das Jodsilber der Collodiumschicht kleinkörnig, und das Negativ gestattet starke Vergrößerungen. Überhaupt besitzt das trockene Verfahren, im Sinne der Anforderungen der wissenschaftlichen Photographie, viel weniger Wert als das feuchte; da aber ersteres für die künstlerische Photographie vorteilhafter ist, so beschäftigt sich niemand mehr — seit 20 Jahren — mit der Ausarbeitung des feuchten Verfahrens, und dasselbe verharrt jetzt noch in demjenigen Zustande, in welchem es zur Zeit der Erfindung der trockenen Gelatineplatten sich befand.

Was bedeutet es, zwei schwach sich voneinander unterscheidende Nuancen photographisch teilen? Das bedeutet eben, die photographische Aufnahme so ausführen, daß die eine ihre Wirkung auf die Schicht noch übt, während die andere bereits aufgehört hat. Schon Becquerel hat die Beobachtung gemacht, daß, wenn man vor dem Kopierrahmen, auf dem man die Abbildung unter dem Negative auf Chlorsilberpapier druckt, ein gelbes Glas vorhält, sich nur diejenigen Stellen abdrucken lassen, die bereits durch die Lichtwirkung verändert waren; die anderen dagegen sind unabdruckbar. Ebenso wirkt auf das Jodsilber rotes Licht, in bestimmter Weise angewandt.

Diese Becquerelsche Entdeckung gibt offenbar ein vorzügliches Mittel zur Chromolyse; wir können immer zwei Nuancen — bis zu einem gewissen Grade — trennen, die Korrelation zwischen denselben aufheben, und das wäre alles, was wir vor der Hand brauchen. Nehmen wir an, wir hätten ein Negativ, welches auf trockenem Wege hergestellt worden ist, und wir wünschten die schwach voneinander sich unterscheidenden Nuancen zu trennen. Wir drucken zunächst wie üblich, in dem Kopierrahmen auf Chlorsilberpapier (Aristotyp-Albumin-Celloidinpapier), und sobald das Papier in den ganz durchsichtigen Stellen kaum dunkel zu werden beginnt, decken wir das Negativ mit einem gelben Glase zu und setzen das Drucken fort. Dieser einfache Handgriff ist schon ausreichend, um die Korrelation zwischen den Nuancen aufzuheben, d. h. um eine der Nuancen der anderen vorangehen zu lassen.

Für die künstlerische Photographie vermochte die Becquerelsche Entdeckung nichts Nützliches zu bringen und blieb daher ohne Anwendung. Solche Erfahrungen machte man in der Praxis des feuchten Verfahrens nicht wenig; vereinigt man dieselben in einem photographischen Prozesse, so kann man die Farbenteilung bis zu einem sehr hohen Grade herbeiführen, wie es weiter, bei der Darstellung der Details meines Verfahrens, erörtert werden soll.

Mir schien es jedoch, daß eine noch größere Trennung der

Nuancen möglich wäre, wenn man die photographischen Abbildungen summierte. Unterbrechen wir das Drucken mit Hilfe der gelben Gläser in dem Augenblicke, wo die stärkste Nuance des Negativs sich bereits auf der Chlorsilberschicht zu entwickeln begonnen hat, während die schwächste noch nicht zum Vorschein kam, so kann man in dem Abdrucke die Stärke der ersten Nuance bis zu einer gewissen Größe p herbeiführen, und dann wird der Unterschied zwischen den Nuancen durch die Formel $p - o = p$ sich ausdrücken lassen. Summieren wir nun zwei solche Abdrücke, verdoppeln wir die Stärke einer der Nuancen, ohne die Stärke der anderen zu vergrößern u. s. w. Auf diese Weise sind wir imstande, die Differenz zwischen den Nuancen unserem Gesichtssinne zugänglich zu machen.

Diese Erwägung ist vollkommen berechtigt unter der Voraussetzung, daß wir das freie Drucken (ohne gelbes Glas) in dem Augenblicke eben unterbrochen haben, wenn das nötig war. Sollten aber schon beide Nuancen Spuren auf dem Papiere hinterlassen haben, so wird die Bedeckung mit dem gelben Glase nicht viel helfen, und zwar aus dem Grunde, weil dasselbe das Drucken nur auf den unberührten Stellen aufhält. Hat man nur zwei Nuancen zu trennen, so ist das nicht besonders schwierig, obwohl man dabei sehr sorgfältig aufpassen muß, damit man nicht den Zeitpunkt versäumt, wo es mit dem gelben Glase zu verdecken angemessen ist; viel schwieriger ist die Chromolyse der Halbenton-Abbildungen. Für die gerichtlich-photographischen Untersuchungen kommt aber die Bearbeitung letzterer Art gar nicht in Betracht; man hat immer nur mit zwei Nuancen zu tun, und zu diesem Zwecke ist das existierende Verfahren mehr als ausreichend.

Im September 1889 hatte ich Gelegenheit, im Auftrage des Petersburger Kreisgerichtes mein Verfahren zur Enthüllung einer Unterschrift anzuwenden, welche absichtlich, behufs Verdeckung des Betrugsnachweises, mit Tinte begossen war. Der Erfolg dieser ersten gerichtlich-photographischen Arbeit veranlaßte die gerichtliche Behörde, ein gerichtlich-photographisches Laboratorium, nicht offiziell, an dem Petersburger Kreisgerichte zu eröffnen; im Jahre 1892 erfolgte die allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsrats über die Einrichtung eines Regierungs- (gerichtlich-photographischen) Laboratoriums bei der Staatsanwaltschaft des Petersburger obersten Gerichtshofes.

Am 15. Januar wurde von mir in der V. Abteilung der Kaiserl. Russischen Technischen Gesellschaft die erste Mitteilung über die photographische Farbenteilung gemacht.

Den wichtigsten Teil des chromolytischen Verfahrens bildet die

Summierung der negativen und positiven Bilder. Nennen wir die Differenz zwischen den Nuancen d, so vergrößern wir, bei der Zusammenlegung zweier Aufnahmen, d um das Doppelte, bei drei Aufnahmen um das Dreifache u. s. w. Nehmen wir an, wir hätten fünf Aufnahmen zusammengelegt, wodurch die Differenz zwischen den Nuancen $= 5\,d$ wäre; machen wir nun von diesem summierten Negativ fünf Positive von gleicher Größe und legen sie wieder zusammen, so wird die Differenz zwischen den Nuancen schon $5 \cdot 5\,d = 25\,d$ sein. Fahren wir in derselben Weise fort, so bekommen wir: $5 \cdot 25\,d = 125\,d$ u. s. w. Es liegt auf der Hand, daß wir imstande sind, die Differenz zwischen den Nuancen bis zu beliebiger Grenze zu verstärken. Diese Berechnung wurde von mir in der ersten Denkschrift, die ich an die Kaiserl. Akademie der Wissenschaft gerichtet habe, angeführt. (Mitt. der K. Akad. d. Wissensch. 1895, Nr. 4.)

Die Überlegenheit der Photographie vor dem Gesichtssinne in bezug auf das Vermögen, die Farbennuancen zu trennen — ist schon längst bekannt, und machten sogar viele gelehrte Forscher von derselben Gebrauch, aber eigentümlicherweise dachte niemand daran, die Möglichkeit dieser Überlegenheit zu vergrößern. Ich sprach schon davon, daß das Farbenteilungsvermögen der photographischen empfindlichen Schichten bereits im Jahre 1839 von Arago festgestellt wurde, während letzterer, gemeinsam mit dem Erfinder der Lichtbilderkunst Daguerro, sich mit der Lebensphotographie auf daguerrotypischen Platten beschäftigte. Seit dieser Zeit haben viele gelehrte Experimenteure, die sich der Photographie bedient haben, die Eigenschaft der photographischen Aufnahmen, mehr Details auf dem photographierten Gegenstande zur Anschauung zu bringen, als das Auge wahrnehmen kann, wiederholt hervorgehoben; sie machten aber ebenfalls keinen Versuch, diese Eigenschaft zu erforschen, aufzuklären und aus derselben Nutzen zu ziehen. Der belgische Gelehrte Van-Gerk sah auf dem Photogramme eines Präparates Details, welche für das Auge bei der Besichtigung unter dem Mikroskope unbemerkbar blieben (Report British Assoc. 1859. 130); in seinem Berichte über diese Beobachtung ist nicht im geringsten angedeutet, daß er diese Erscheinung zu erforschen gedacht hätte. Den ersten Schritt in dieser Richtung machte Huggings, als er sein Verfahren zur Erzielung einer Abbildung der Sonnenkrone auch nicht während der Sonnenfinsternis auf der photographischen Chromolyse baute.

Alles dies beweist, daß unser Verhalten dem chromolytischen Vermögen der Photographie gegenüber im Jahre 1895 genau ebenso

blieb, wie dies im Jahre 1839, im ersten Jahre der Existenz der Lichtbilderkunst. So wie Arago den Vorzug des photographischen Sehens vor dem unsern sah und darüber entzückt war, so genau entzückt waren Guggins im Jahre 1882, Gebr. Henri im Jahre 1886 und die Herren Loewy und Puiseaux im Jahre 1895, jedoch über diese Lobsprüche hinaus ging es nicht.

Es existiert ein besonderer Zweig der Lichtbilderkunst, welcher gänzlich von A bis Z auf der chromolytischen Eigenschaft der Photographie beruht, und wäre letztere nicht vorhanden, so könnte dieser Zweig selbst nicht existieren. Ich spreche eben von der gerichtlichen Photographie, welche sich mit der Aufdeckung von ausgebeizten, ausradierten und auf andere Weise von dem Papiere ausgerotteten Schriften befaßt. Bis vor kurzem wurden alle derartigen Arbeiten nach dem Vorgang von Loewy und Puiseaux ausgeführt, d. h. von dem zu untersuchenden Dokumente wurden auf verschiedene Weise Negative so lange aufgenommen, bis der Photograph der Sache überdrüssig war, resp. bis es zufälligerweise zum Vorschein kam was gesucht wurde. Überhaupt dürfte wohl die vorhandene Methode der Herstellung von chromolytischen Negativen beinahe das einzige Beispiel der sklavischen Untertänigkeit des Menschen dem blinden Zufall und der Zufriedenheit mit Winzigem, welches ohne Kampf und Anstrengung erzielt wird, in der Geschichte der menschlichen Kenntnisse darstellen.

Eine ganze Reihe von äußerst überzeugenden Tatsachen beweisen, daß bei der Besichtigung eines Gegenstandes, selbst unter Zuhilfenahme stark vergrößerender optischen Apparate, wir nicht entfernt alles, was in der Wirklichkeit da ist, sehen. Auf den Lederdokumenten nehmen wir keine Buchstaben wahr, während dieselben dort hundertweise vorhanden sind; auf dem Himmel sehen wir in einer bestimmten Ausdehnung 625 Gestirne, während die einfache Photographie sie dort 1421 aufweist; die Mondoberfläche scheint uns ganz anders auszusehen, als sie auf dem von den französischen Forschern geduldig ausgewarteten Negative abgebildet ist. Worauf beruht denn die Überzeugung, daß wir, die das Leder, den Himmel nicht gut besichtigen können, auf dem Negative alles, was darauf abgedruckt ist, sehen? Wir haben ein von einem Lederdokumente auf üblichem Wege auf einer Trockenplatte aufgenommenes Negativ vor uns. Auf diesem Negative, sowie auf dem Leder selbst, sind keine Buchstaben sichtbar bezw. nur sehr wenig sichtbar; auf dem Leder sind doch dieselben auch nicht sichtbar, jedoch ist bewiesen, daß sie dort vorhanden sind! Sollte das Negativ genau die Korrelationen

der Farbennuancen übergeben haben, so wird die Farbe der Buchstaben um soviel schwächer resp. stärker als die Farbe des Negativs sein, um wieviel die der Buchstaben selbst schwächer resp. stärker als die Lederfarbe sind. Somit müßte alles, was auf dem Leder da ist, auch auf dem Negative vorhanden sein, und was auf ersterem nicht wahrzunehmen ist, müßte auch auf letzterem unwahrnehmbar bleiben.

Ist diese Überlegung zutreffend und mit der Wirklichkeit über-


Was die Bromgelatineplatte ergab:



Fig. 1.

einstimmend, so löst sich die Frage über die Zeitabkürzung der Exposition bei der Photographie zu chromolytischen Zwecken leicht und einfach. Die trocknen Bromsilber-Gelatineptatten sind vielmehr empfindlicher als die feuchten Jodsilber-Collodiumplatten und bedürfen daher einer unvergleichbar kürzeren Exposition. Nehmen wir auf einer solchen Platte ein Negativ von dem zu untersuchenden Gegenstande auf, so haben wir gleichsam ein zweites Exemplar mit sämtlichen unsichtbaren Spuren der auf demselben sich vorfindenden Details vor uns, ein Exemplar jedoch, welches für chromolytische

Operation sehr bequem ist, da es sich während der Arbeit nicht verändert.

Sollten in der Tat auf einer solchen Platte die Korrelationen der Farbennuancen des Originals genau wohlerhalten bleiben, so können auf diese Weise alle Umständlichkeiten meines Verfahrens bei der Anwendung desselben zu wissenschaftlichen Zwecken beseitigt werden: das Negativ von dem zu untersuchenden Gegenstande kann jeder in beliebigem Orte und beliebiger Weise aufnehmen und erst nachträg-

Was man erhalten hat nach der Bearbeitung mit der Methode von Burinsky:



Eine der Pergamente, die man im Moskauer Kreml im Jahre 1843 gefunden hat.
Fig. 2.

lich in einem Speziallaboratorium zum Zwecke der Klarstellung der auf dem Negative unsichtbaren Details bearbeiten lassen.

Bis zum Jahre 1894 bearbeitete ich nicht die Negative, die auf Trockenplatten aufgenommen wurden, nach dem chromolytischen Verfahren, machte vielmehr ein feuchtes Collodiumnegativ direkt vom Originale. Da ich nur mit Manuskripten zu tun hatte (Fig. 1 u. 2), so begegneten mir keine Unbequemlichkeiten. Zum erstenmal behandelte ich ein Brom-Gelatinenegativ im Jahre 1894, als ich im Auftrage der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften mit der Wiederherstellung des Textes der Dokumente des XIV. Jahrhunderts, welche auf weißgegerbtem Leder geschrieben waren, mich befaßte.

Diese Dokumente sind schon im Jahre 1845 bei den Erdarbeiten eines Eiskellers für die Konstantin-Helenen-Kirche gefunden worden. Die Arbeiter beförderten ein Kupfergefäß zutage, in dem sich ein Stück Eisenerz, ein Fläschchen Quecksilber und ca. 40 Lederstücke von unregelmäßiger Form, die in ein Rohr zusammengerollt waren, vorfanden; an einigen Stücken waren Blei- und Wachssiegel angehängt.

Nach den Inschriften auf den Siegeln haben die gelehrten Archäologen festgestellt, daß dieser Fund auf die Regierungszeit des Großfürsten Dmitri Iwanowitsch Donskoi, d. h. also auf das XIV. Jahrhundert, sich bezieht, und daß die Lederstücke einst als Dokumente dienten, wahrscheinlich als sehr wichtige, wie man aus den großfürstlichen Siegeln schließen konnte. Durch das lange Verweilen in der Erde waren jedoch die Lederstücke fast verwest, und man konnte nicht die geringsten Spuren der Inschriften auf ihnen wahrnehmen. Kaiser Nikolai Pawlowitsch, dem über diesen interessanten Fund Bericht erstattet worden war, schrieb eigenhändig auf dem Berichte des Barons Bode (Direktor der Moskauer Rüstkammer): „An die Akademie der Wissenschaft: um Aufklärung!“

Lange quälten sich die damaligen Chemiker der Akademie mit der Auffindung von Mitteln ab, um den Befehl des Kaisers zu vollziehen, aber ohne Erfolg: kein einziger Buchstabe kam zum Vorschein. Im Jahre 1846 wurden die Lederdokumente, als zum Durchlesen voraussichtlich unzugängliche, dem Moskauer Staatsarchiv übergeben, wo sie ein halbes Jahrhundert verblieben.

Im Anfange der neunziger Jahre entstand die Vermutung, daß in den Kellern des Moskauer Kremls die Bibliothek der russischen Fürsten, die die Großfürstin Sophie Paleolog von Byzanz mitgebracht hatte, aufbewahrt sein müßte. Nach einigen Daten, die von dem Straßburger Professor Tremer gefunden wurden, sollen sich in dieser Bibliothek hochschätzbare Manuskripte, z. B. verloren gegangene Lieder von Homer usw., vorfinden. Es wurden unter dem Kreml Ausgrabungen ausgeführt, die jedoch nicht den geringsten Erfolg aufweisen konnten; es entstand eine lange Polemik über die Frage der Richtigkeit der Tremerschen Vermutungen, und man erinnerte sich unter andern des Fundes vom Jahre 1846. In Anbetracht der großen Fortschritte, welche die Chemie im Laufe von 50 Jahren gemacht hat, beschloß die Akademie der Wissenschaften, die Lederaktenstücke aus dem Archive herauszufordern und die Akademiker Beketow und Belstein zu beauftragen, sich mit der Wiederherstellung des Textes zu befassen.

Die genannten Akademiker waren nicht glücklicker als ihre Vorgänger. In ihrem Berichte an die Akademie der Wissenschaften von ihrem Mißerfolge erklärten die Herren Beketow und Belstein, es wäre auf der Lederoberfläche nicht die geringste, chemisch auffindbare Spur eines Schreibstoffes geblieben, und es wäre daher nicht nur die Herstellung des Textes unmöglich, sondern auch die Bestimmung des Stoffes, welcher zum Schreiben gedient hätte. Die Akademie beauftragte alsdann den Akademiker Kunik (Archäologe), in schriftliche Verbindungen mit den ausländischen Museen und Büchersammlungen zu treten, um die Frage über das Vorhandensein von Mitteln zur Reproduktion eines Textes von derartigen Aktenstücken endgültig zu lösen. Die Antwort fiel von allen Seiten her nicht befriedigend aus: nach der allgemeinen Ansicht der europäischen Archäologen sei die Hoffnung, die Aktenstücke jemals zu lesen, völlig aufzugeben, da, falls die Tinte keine Spur nachgelassen hat offenbar keine Buchstaben mehr vorhanden wären.

Nachdem der Akademiker Kunik die Mitteilung der ausländischen Gelehrten über die Unmöglichkeit der Wiederherstellung des Textes oben genannter Aktenstücke bekam, wurde beschlossen, eine Anfrage bei dem Redakteur der Zeitschrift „Photograph-Ljubitel", A. M. Lawrow, zu machen, der seinerseits auf mich als Spezialisten für Wiederherstellung von Inschriften hinwies.

Am Ende des Jahres 1894 wurde ich in das chemische Laboratorium der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften eingeladen, behufs Wiederherstellung jener Texte.

Die Wiederherstellung der Schriften an und für sich machte keine Schwierigkeiten, obwohl die Spuren der Buchstaben nur in wenigen Stellen des Leders für das Auge bemerkbar waren. Mag auch die Farbendifferenz zwischen den Buchstaben und dem Felde des Manuskripts noch so klein sein, sie kann immer, wie oben auseinandergesetzt wurde, photographisch bis zu derjenigen Grenze verstärkt werden, bei der unser Gesichtssinn die Farbennuancen zu unterscheiden vermag. Die Wiederherstellung des Textes des ersten Aktenstückes nahm mehr als 3 Wochen ununterbrochener Arbeit in Anspruch, von der aber ca. 2 Wochen für die Vorbereitung des Lederaktenstückes für die Photographie mit dem feuchten Collodiumverfahren erforderlich waren. Die Lederstücke waren nämlich in höchstem Grade gekrümmt, und nur durch Macerieren in Wasser und Glycerin konnte man denselben auf kurze Zeit eine glatte Oberfläche verleihen. Das hätte für kurze Expositionen genügt, aber die Arbeitsbedingungen der photographischen Chromolyse sind derartig, daß man lange ex-

ponieren muß. Ferner muß das Original, damit die nacheinander aufgenommenen Negative zusammenfallen, während einiger Tage seine Lage zu dem photographischen Apparate nicht verändern und seine Dimensionen beibehalten.

Die Aufrechterhaltung der letztgenannten Bedingungen bei dem chromolytischen Photographieren der Lederaktenstücke erwies sich im höchsten Grade schwierig. Trotz der verschiedenen Maßnahmen, die ich auf meine eigene Initiative und auf die Anregung meines Mitarbeiters, des Laboranten des chemischen Laboratoriums der Akademie der Wissenschaften, Herrn A. A. Tscherbatschew, der keine Zeit und Mühe sparte, um mir in diesen schwierigen Verhältnissen behilflich zu sein, vornahm, krümmten und verkürzten sich die Lederstücke selbst während der Exposition, wozu die Wärme, die sich durch das Brennen der Magnesiumbänder entwickelte, im großen Maße beitrug. Ein Zufall, der sich selten wiederholt, ermöglichte es mir, die Wiederherstellung des ersten Dokumentes innerhalb von 3 Wochen zu beendigen; sonst wäre für die Ausführung dieser Arbeit weit mehr Zeit erforderlich.

Das erste von mir wiederhergestellte Aktenstück erwies sich als schlechtestes in bezug auf die Erhaltung der Schriftspuren, aber als bestes durch sein glattes Äußeres. Die folgenden Aktenstücke waren unvergleichbar mehr gekrümmt, und dazu kam noch, daß an einigen Siegel angehängt waren, die die Ausgleichung des Leders ungeheuer erschwerten, weil man solche Dokumente weder pressen, noch zwischen Glasplatten drücken usw. konnte. Im Laufe von 3 Monaten: Januar, Februar und März 1895, konnten wir das zweite Aktenstück (mit den Blei- und Wachssiegeln) nicht ausgleichen. Zu den früheren Schwierigkeiten kam noch eine hinzu: das zweite Dokument war so hochgradig verfault, daß man an Befestigung desselben auf dem Brette mittels Nägeln nicht recht denken konnte, weil bei der geringsten Austrocknung das Leder an den Orten der Nagelstiche durchbrach.

Bei dieser Sachlage blieb nur eines von beiden übrig: entweder auf die Fortsetzung der Arbeit zur Wiederherstellung des Textes der Lederaktenstücke zu verzichten oder ein Mittel zu erfinden, um die Exposition derartig abzukürzen, daß das Leder während des Photographierens noch nicht zum Austrocknen kommt.

Eine ganze Reihe von Gründen veranlaßte mich, den zweiten Weg dem ersteren vorzuziehen, d. h. mit dem Ausfindigmachen eines Verfahrens, das die Abkürzung der Exposition ermöglichen soll, mich zu befassen.

Der Erfolg, welcher bei der Wiederherstellung des ersten Doku-

mentes erreicht war, wurde in den Kreisen der sich für die Photographie interessierenden Personen weit bekannt; es wurde in den russischen und ausländischen Zeitschriften darüber geschrieben, in den Sitzungen der photographischen Gesellschaften berichtet usw. Hätte ich die Arbeit eingestellt, so hätte ich die ganze Welt schwer überzeugen können, daß die Ursache des Mißerfolges nicht in der Machtlosigkeit des chromolytischen photographischen Prozesses läge, sondern in dem Wesen des Schreibmaterials — des Leders selbst, d. h. also in einem Umstande, der mit der Chromolyse nichts zu tun hat.

Die lange Dauer der Exposition wäre auch sonst ein schweres Hindernis bei anderweitiger Anwendung des chromolytischen Verfahrens gewesen, z. B. beim Photographieren von kurz dauernden und wechselnden Erscheinungen. Man hätte demnach auf die Anwendung dieses Verfahrens bei naturhistorischen, astronomischen u. a. Untersuchungen verzichten und sich mit der Wiederherstellung von Manuskripten, die auf Papier geschrieben sind, beschränken müssen.

Nach Aufgabe der Hoffnung, ein chromolytisches Negativ unmittelbar von dem Lederdokument zu bekommen, beschlossen wir, A. A. Stscherbatschew und ich, den Versuch zu machen, ein Negativ auf gewöhnlicher Trockenplatte von dem Leder aufzunehmen und alsdann mit der Platte so zu verfahren, als ob diese das Lederdokument selbst wäre. Das trockene Negativ machte Herr Stscherbatschew, es kam kein einziger Buchstabe zum Vorschein. Obwohl in photographischer Hinsicht das Negativ nicht befriedigend war (mit einem geringen Schleier), zeigte doch das von demselben aufgenommene Collodium-Diapositiv schon, daß auch auf diesem latente Spuren von Buchstaben vorhanden waren. Sodann beschlossen wir vor allem, eine vollständig gute Aufnahme zu erzielen und dann erst mit dem feuchten Verfahren zu beginnen.

Der Versuch wurde mit Erfolg gekrönt: der Text des Aktenstückes war wiederhergestellt, und am 3. Dezember 1894 stellten die Akademiker Kunik und Beketow, unter Hinzufügung eines speziellen Berichtes, der Generalversammlung der Akademie der Wissenschaften das der Wiederherstellung unterzogene Original sowie die von mir nach Ausführung der Chromolyse erzielten Aufnahmen vor.

In dem Berichte des Akademikers N. P. Beketow heißt es: „Das Dokument war so rostig geworden und überhaupt so verdunkelt, daß es kaum noch möglich war, irgend eine Schrift wahrzunehmen. Herr Burinsky erzielte durch die Anwendung von photographischen

Handgriffen, die er selbst ausgearbeitet hat, indem er sich den Bedingungen des gegebenen Falles anpaßte, auffallende Resultate; er bekam Aufnahmen, auf denen die Herren Spezialisten das genannte Dokument lesen konnten." (Protokoll der Generalversamml. d. Kais. Akad. d. Wiss., 3. Dez. 1894.)

Natürlich konnten die Akademiker nicht umhin, sich für die Frage zu interessieren, auf welche Art und Weise mir die Abbildung der Buchstaben auf der Aufnahme zu erzielen gelang, die nach der Erklärung kompetenter Chemiker schon längst zu existieren aufgehört hatten, ohne die geringste Spur zu hinterlassen.

Die Antwort auf diese Frage gab ich in meinem ersten Berichte, welchen ich der Akademie der Wissenschaften im Januar 1895 erstattete. (Mitteil. d. Kais. Akad. d. Wissensch. 1895. Nr. 4.) Die Lederstücke scheinen uns ganz schwarz zu sein, freilich aber besaßen dieselben nicht immer diese Farbe. Ursprünglich, als man sie zum Schreiben benutzte, waren sie viel heller. Die Farbenveränderung vollzog sich allmählich unter dem Einflusse des Grundwassers und selbstverständlich vor allem an denjenigen Stellen, die mit Tinte nicht bedeckt waren, deren Schicht die Lederoberfläche so lange schützte, bis sie sich auflöste. Dadurch, daß die Stellen unter den Buchstaben später dunkler zu werden begannen als das ganze Feld des Aktenstückes, entstand eine für das Auge nicht bemerkbare, jedoch reele, wirklich vorhandene Differenz zwischen den Farben der einen und der andern. Obwohl also die Spuren des Schreibstoffes verschwanden, blieben die der Buchstaben wohlerhalten, und wäre unser Auge imstande, sehr nahestehende Nuancen zu trennen, so könnten wir den Text dieses Dokumentes ebenso gut lesen, wie wir ein Buch lesen, welches mit schwarzen Buchstaben auf weißem Papiere gedruckt ist!

Von dem Moment ab, wo die Vermutung über die Möglichkeit, die unmittelbare Farbenteilung durch Bearbeitung der auf trockenem Wege gewonnenen Negative zu ersetzen, bestätigt wurde, konnte man nicht mehr daran zweifeln, daß das chromolytisch-photographische Verfahren von Nutzen sein wird nicht nur bei der Wiederherstellung der Manuskripte, sondern auch bei allen möglichen Untersuchungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaft.

Der erste Naturforscher, der von dieser Möglichkeit, „Unsichtbares zu sehen", Gebrauch machte, war der Professor der Geologie und Mineralogie an der kaiserlichen militär-medizinischen Akademie, K. D. Chrustschow. Zu jener Zeit beschäftigte sich dieser Gelehrte in dem Laboratorium des Akademikers N. P. Beketow mit der

chemischen Analyse seltener Minerale; die Spektralanalyse hätte die Aufgabe schnell und genau gelöst; aber das ist das Übel, daß die Minerale undurchsichtig sind, und dünne Plättchen derselben, sogen. Schliffe, enthalten eine viel zu geringe Quantität der die Bestandteile des Minerals bildenden Metalle, und dieselben geben daher kein Absorptionsspektrum, sondern ein ununterbrochenes Spektrum.

Mit Hilfe des chromolytischen Verfahrens gelang es dem Professor Chrustschow, aus diesem ununterbrochenen Spektrum die Fraunhoferschen Linien, die Didim und anderen Mineralen, welche schon früher chemisch festgestellt wurden, entsprechen, zu Gesicht zu bekommen, und außerdem zeigten sich auf dem Spektrum die Linien des Erbium, von dessen Anwesenheit man keine Ahnung hatte und das erst die spätere chemische Analyse aufdeckte.

Gleich hinterher nahm der Arzt J. J. Justow zu der Chromolyse seine Zuflucht, der im Laboratorium des Professors an der kaiserlichen militär-medizinischen Akademie N. J. Iwanowskys Untersuchungen über die Veränderung des Blutes unter dem Einflusse der Phenacetinvergiftung anstellte (J. Justow, Dissert. 1895, Nr. 82: „Pathologisch-anatomische Veränderungen des Blutes und einiger parenchymatösen Organe bei der akuten Vergiftung mit Phenacetin [Paraacet-Phenetidin]." St. Petersburg 1895).

Bei Herrn Justow heißt es: „Bis zu welchem Grade die Angaben der Spektroskope ungleich sind, hatten wir Gelegenheit, uns bei einem unserer Versuche zu überzeugen. Während zwei Bunsen-Kirchhofsche Spektroskope in einer Portion gelösten trockenen Blutes (vergiftet durch Phenacetin) keine Hämoglobinstreifen (ein Stoff, der als Indikator dient, daß der Blutfarbstoff unter dem Einflusse der Vergiftung verändert ist) zeigten, brachte es das Rothsche Spektroskop deutlich zur Anschauung, und die photographischen Aufnahmen nach dem chromolytischen Verfahren von Burinsky legten diesen Streifen in allen Fällen von Vergiftung des Blutes mit Phenacetin klar zutage und dabei bei solchen Graden von Verdünnung, daß man, dem Aussehen nach, die Anwesenheit in diesen Lösungen von irgend welcher Quantität Blutes nicht vermuten konnte."

Die Arbeiten von Chrustschow und Justow machten dem Akademiker A. S. Faminzin Hoffnung, daß es sich als möglich erweisen würde, mittels des chromolytischen Verfahrens den Teilungsvorgang der lebenden Pflanzenzellen zu verfolgen.

Bekanntlich hat man bis jetzt über den Teilungsprozeß der Pflanzenzellen nur nach fixierten (d. h. gefärbten) Präparaten geurteilt, da ein ungefärbtes Präparat eine glasartige Masse darstellt, in der

es sehr schwierig, um nicht zu sagen unmöglich ist, den feineren Bau wahrzunehmen. Ein fixiertes, gefärbtes Präparat stellt aber nur die „Leiche" einer Zelle dar, und somit mußte man sich von dem Prozesse der Kernteilung der lebenden Zelle (Kariokynese) durch „das Studium des Friedhofes der Zellen", d. h. deformierter Präparate, eine Vorstellung bilden.

Der Akademiker A. S. Faminzin beschloß, einen Versuch mit Photographieren der lebenden Zelle während des Kernteilungsvorganges anzustellen.

Eine photographische Aufnahme, in üblicher Weise ausgeführt, war absolut unmöglich, erstens, weil die glasartige Masse der Zelle eine ungeformte, detaillose Abbildung gibt, zweitens ist für das Mikrophotographieren eine längere Exposition der Platte (einige Minuten) erforderlich, während der Teilungsprozeß ebenfalls nur wenige Minuten dauert. Wenn auch somit die Zelle nicht mit ihrem glasartigen, sondern mit einem ganz deutlichen Bau sich ausgezeichnet hätte, so wäre auch dann auf der photographischen Aufnahme nur ein Mischmasch entstanden.

Der Kernteilungsprozeß gelangt durch eine ganze Reihe von höchst komplizierten Bewegungen zum Ausdruck; das Photographieren eines Gegenstandes in der Bewegung ist jedoch nur bei Momentaufnahmen möglich. An Momentaufnahmen der dunklen Abbildung eines mikrophotographischen Präparates konnte niemand freilich recht denken, bis das chromolytische Verfahren zu Hilfe kam.

Das Mikrophotographieren wurde im Institut für experimentelle Medizin ausgeführt. Man mußte sozusagen den Moment auffangen, da die Teilung sehr rasch von statten ging, und bei stärkster Vergrößerung konnte man auf dem matten Glase der Kammer nur wahrnehmen, daß sich irgend eine Masse hinüberschiebt. Man exponierte nur $^1/_{50}$ Sekunde. Es braucht selbstverständlich kaum hinzugefügt zu werden, daß nach der Entwicklung der Platten keine Abbildung zum Vorschein kam; die Gläser waren durchsichtig, als ob auf denselben nichts aufgenommen wäre. Während des Teilungsprozesses wurden zehn Aufnahmen gemacht; man könnte noch mehr Aufnahmen erzielen, wenn nicht die Umtauschung der Kassette Zeit in Anspruch genommen hätte, d. h. wenn die Kammer zum raschen Wechsel der Platten angepaßt wäre.

Nach demselben Verfahren wurde später eine Reihe von Momentaufnahmen von lebenden Infusorien erzielt. Die Exposition war dieselbe — $^1/_{50}$ Sekunde.

Ich kehre nun zurück zu den ursprünglichen Arbeiten, die ich

gemeinsam mit A. A. Stscherbatschew behufs Erzielung des Textes des Lederdokumentes ausgeführt habe. Es lag vor allem daran, zu bestimmen, welche der im Handel vorkommenden Platten (d. h. von welcher Firma) am geeignetsten sind zur Trennung der Nuancen; danach ebensolche Prüfungen mit den Entwicklern usw. vorzunehmen.

Am Anfange der Versuche machte ich von dem Lederaktenstücke 12 Aufnahmen auf trockenen Brom-Gelatine-Platten von verschiedenen Fabriken und verschiedenen Graden der Empfindlichkeit (Lumier, Ilfort, Monkhofen, Saukowsky) und entwickelte ebenfalls mit verschiedenen Entwicklern (Eisen, Hydrochinon, Amidol). Der Zahl der zum Vorschein gekommenen Buchstaben nach erwiesen sich sämtliche Negative verschieden; es kamen nicht zwei Negative von gleichgradiger Chromolyse vor. Diese Erscheinung ist dieselbe, von der die Herren Loewy und Puiseaux sprachen und die sie durch die artistische Individualität der Platte erklärten. Es ist ohne weiteres klar, daß die Farbenteilung des Negativs oder, wie man für gewöhnlich sagt, die Details derselben von vielen veränderlichen Bedingungen, z. B. von der lichtempfindlichen Schicht, von der Dauer der Exposition, von dem Entwicklungsverfahren usw. abhängig sind. Die weiteren Versuche zeigten, daß es selbst unter allen gleichen Bedingungen unmöglich war, zwei vollständig gleiche chromolytische Negative zu bekommen, daß auf einem unfehlbar einige Buchstaben waren, die auf dem anderen nicht wahrzunehmen waren. Ich nahm eine Schachtel mit 12 Platten, die in der Fabrik verpackt waren, also von einer Herstellungsnummer; ich exponierte alle 12 Platten nacheinander bei Magnesiumbeleuchtung, dabei war die Expositionszeit in allen Fällen die gleiche, mit einer Genauigkeit bis auf 0,1 Sekunde: ich entwickelte jede Platte mit einem frischen Entwickler, indem ich denselben in genügender Quantität mit einem Male anfertigte, und hielt in der Entwicklung innerhalb einer für alle Platten genau bestimmten Zeit. Trotz alledem stellten sich die Negative in Bezug auf ihre Details, d. h. der Zahl der erschienenen Buchstaben nach, als verschieden heraus.

Wäre die Arbeitsumgebung eine mehr geeignete und stünde mehr Zeit zur Verfügung, so könnte man die Faktoren, die auf die Erhöhung der Farbenteilung der Platten von Einfluß sind, zweifelsohne herausbekommen; ich hatte aber weder Zeit noch Mittel, dieselben ausfindig zu machen, und ließ diese Aufgabe ungelöst bis auf eine günstigere Zeit. Zur Fortsetzung der Versuche nahm ich von 31 Negativen zwei; eins, welches am meisten detailliert war, und ein anderes, welches am wenigsten Details hatte. Ich beabsichtigte, beide Negative

gleichzeitig zu behandeln, um die Zahl der auf dem einen und dem anderen erhaltenen Buchstaben festzustellen. Es ist kaum zu erwähnen, daß, wenn das Negativ nicht ganz rein ist, d. h. wenn es auch nur den geringsten Schleier hat, dasselbe für Chromolyse gänzlich untauglich ist. Natürlicherweise verstärkt sich auf dem Negativ das Sichtbare früher als das, was völlig unsichtbar ist; der Schleier wird sich daher bis schwarz verstärken, bevor die gesuchten unsichtbaren Spuren zum Vorschein kommen, und wird somit die letzteren stets verdecken. Ein verschleiertes Negativ mit dem chromolytischen Verfahren zu behandeln, hieße Zeit und Material ohne jede Hoffnung auf irgend welchen Erfolg zu verlieren.

Das eine, sowie das andere Negativ verstärkte ich nach dem allgemein bekannten Verfahren, unter Zuhilfenahme von Sublimat und schwefligsaurem Natrium. Bei der Vergleichung der Abdrücke von den verstärkten Negativen mit denen, die vor der Verstärkung gemacht worden sind, gewann ich die Überzeugung, daß keine neuen Buchstaben zum Vorschein kamen, die alten aber, die schon früher aufgetaucht waren, schärfer vom Untergrunde abstachen.

Ohne in sichtbarer Weise die Farbenteilung des Negativs zu erhöhen, erweist sich dennoch die Verstärkung dadurch nützlich, daß sie die weiteren Arbeiten erleichtert. Das Drucken von nicht verstärktem Negative verlangt größere Vorsicht als das von verstärktem. Von dem verstärkten Negativ machte ich Diapositive auf Glas mit Hilfe einer Chlorcollodium-Emulsion. Die Zusammensetzung der Emulsion ist folgende:

Collodium:

Weingeist 95 %	400 ccm
Äthyläther	400 „
Pyroxylin	25 g.

Chlorierende Lösung:

Kochender Alkohol	80 ccm
Chlorlithium	2 g
Chlorstrontium	3 g.

Silberlösung:

Weingeist 95 %	60 ccm
Destilliertes Wasser	10 „
Salpetersaures Silber	20 „

Die Lösungen werden heiß in dünnem Strom, unter steter Umrührung des Collodiums, eingeleitet. Danach wird eine Lösung von 4 g

Citronensäure in 80 ccm Alkohol zugefügt. Hat man die Absicht, auf Papier zu drucken, so setzt man Glycerin zu. Der Erfolg bei der Herstellung der Emulsion hängt gänzlich von der Art der Eingießung der heißen alkoholischen Lösungen ab. Das Collodium gießt man am besten in einen weithalsigen Kolben ein und hält es in steter Bewegung, während die alkoholischen Lösungen hinzugefügt werden. Besonders wichtig ist dies bei der Eingießung der salpetersauren Silberlösung, und zwar der ersten Tropfen. Die Emulsion muß in endgültiger Gestalt, bei durchfallendem Lichte von opaler Farbe mit einem Stiche ins Orange sein. War die Emulsion schlecht hergestellt, so setzt sich innerhalb 24 Stunden auf dem Boden des Kolbens ein weißer, mehlartiger Niederschlag ab. Die Emulsion ist an einem dunklen Orte aufzubewahren. Ich dringe selbstverständlich keineswegs auf das hier angeführte Rezept. Im Gegenteil, ich bin der Überzeugung, daß man eine Emulsion, die ein bedeutend größeres Farbenteilungsvermögen besitzt, herstellen kann. Als ich meine Versuche mit der Wiederherstellung des Textes der Lederdokumente ausführte, hatte ich keine Zeit, mich durch die Prüfung verschiedener Sorten von Emulsionen abzulenken, und ich bediente mich desjenigen Rezeptes, welches ich bei der Hand hatte.

Das Diapositiv auf dem Glase habe ich folgenderweise hergestellt: Auf die matte Seite des gut ausgewaschenen und gereinigten Milchglases brachte ich Emulsion auf, wie das in der Regel bei Collodierung des Glases gemacht wird. Vor dem Gebrauch des matten Glases ist es notwendig, die matte Seite mit Bimstein und Wasser zu reinigen und über Nacht in schwacher Salpetersäure stehen zu lassen. Ein solches Glas, unter dem Negativ in den Kopierrahmen gelegt, wurde solange ans Licht gestellt, bis die Buchstaben deutlich geworden waren. (Zur Kontrolle wurde ein Papier, welches mit derselben Emulsion bedeckt war, ausgestellt.) Sobald das Drucken begann, wurde der Kopierrahmen mit einem gelben Glase bedeckt. Das Bedecken mit einem gelben Glase hat den Zweck, wie ich schon erwähnt habe, dem Abdrucke größere Kontraste zu verleihen, d. h. seine Chromolyse zu erhöhen. Chlorsilber ist für gelbe Strahlen nicht empfindlich, da aber die Reduktion des Silbers schon durch das Licht begonnen hat, so dauert sie auch unter dem Einflusse von gelben Strahlen fort. Auf diese Weise wird unter dem gelben Glase nur das Drucken der Buchstaben fortgesetzt, während das Abdrucken des Feldes aufgehalten wird. Es ist notwendig sich zu vergegenwärtigen, daß bei sehr schwacher Gelbfärbung des Glases das gewünschte Resultat ausbleibt, und daß bei sehr dichter Färbung das Drucken völlig aufhört. Gute

Resultate gibt auch die Färbung mit Aurantia, zu welchem Zwecke man das Glas mit Collodium begießen kann, zu dem eine schwache alkoholische Aurantialösung beigemischt ist. Die Erfahrung hat mich überzeugt, daß man die besten Resultate bekommt, wenn man nach Maßgabe der Aufklärung der Details auf dem Abdrucke die Farbendichtigkeit verstärkt; daher begieße ich mit dem gefärbten Collodium zunächst eine Seite des Deckglases und sodann nach einiger Zeit die andere Seite. Begreiflicherweise wird jedoch bei solcher Vergrößerung der Farbendichtigkeit des gelben Glases, die Verstärkung nicht allmählich, sondern sprungweise vollzogen, dabei keineswegs immer der Schnelligkeit des Druckens entsprechend, die Proportionalität in der Stärke der Nuancen wird gestört und daher entsteht eine schlecht konstrastierte Abbildung ohne Halbtöne, wie das mit Recht die Akademie der Wissenschaft in ihrem Gutachten über mein Verfahren bemerkt hat. Dieser Fehler wird bis zu einem gewissen Grade korrigiert, wenn man nicht Collodium mit Aurantia nimmt, sondern eine Lösung von Asphalt in Benzin, da durch die Einwirkung des Lichtes der Asphalt selbst allmählich eine dichtere Gelbfärbung annimmt.

Sobald die Buchstaben genügend zum Vorschein gekommen sind (d. h. diejenigen Buchstaben, die auf dem Negative selbst bemerkbar sind), wird die Kopie aus dem Rahmen herausgenommen, in üblicher Weise fixiert und getrocknet, worauf man mit einer Kautschuklösung übergießt. Die Kautschukschicht muß völlig hart werden und die Klebrigkeit verlieren. Dann wird wieder über den Kautschuk mit derselben Emulsion übergossen. Der Umfang des Milchglases soll etwas kleiner sein, als der des Negativs. Damit das emulsionierte Milchglas stets an einer und derselben Stelle des Negativs zu liegen käme, d. h. damit sämtliche Linien zusammenfallen, verfährt man am besten folgendermaßen: Bevor man mit der Emulsion übergießt, lege man das Glas auf das Negativ, mit der matten Seite zum Negative, und bringe an den Ecken des letzteren schmale Streifen von Bristol derartig an, daß dieselben dem Milchglas dicht anliegen.

Um die Spuren des Hyposulfits (unter-schwefligsaures Natron) gänzlich zu entfernen, ist es zweckmäßig eine Antionlösung (1 : 200) zu gebrauchen. Falls die Spuren des Hyposulfits nicht gänzlich entfernt sind, erscheinen schon bereits auf der zweiten Schicht gelbe Flecken, die die ganze Arbeit verderben.

Mittels des geschilderten Verfahrens wird eine Vergrößerung der Differenz zwischen den Farbennuancen auf das doppelte erreicht, infolge der Summierung der Bilder. Die drei zur Vergrößerung der

Kontrastierung angewandten Mittel — Zusatz von Chromsäure zu der Emulsion, Bedeckung mit einem gelben Glas, Zusammenlegung der Bilder — bringen schon viel neue Buchstaben, und außerdem kann man die Linien von Zeilen wahrnehmen, obwohl die Buchstaben auf diesen Linien noch viel zu schwach und nicht erkennbar sind.

Beim Vergleich des Abdruckes von unserem Negative, welches auf Emulsion ohne Chromsäure, ohne Bedeckung mit einem gelben Glas und Verdoppelung der Bilder aufgenommen worden war, mit dem Abdruck, der mit Zuhilfenahme dieser Mittel gemacht wurde, kann man wahrnehmen, daß mittels dieses Verfahrens Details aus dem Negative herausgezogen werden, die früher unsichtbar waren. Einige Buchstaben, die früher gar nicht zu bemerken waren, werden deutlich lesbar; andere Buchstaben, schwächere, zeigten sich nicht genügend bestimmt, jedoch ist zu sehen, daß dieselben Spuren von Schriften darstellen, aber nicht Unebenheiten der Lederoberfläche, von denen sie früher nicht zu unterscheiden waren.

Der hergestellte Abdruck beweist schon, daß wir auf dem Negative nicht alles zu sehen bekommen, was auf demselben da ist. Man darf annehmen, daß auch auf dem Abdrucke noch vieles für uns Unsichtbares vorhanden ist, und daher ist dasselbe mittels desjenigen photographischen Verfahrens zu behandeln, mit dessen Hilfe der Text des ersten Dokumentes wiederhergestellt worden ist.

Das Teilungsverfahren der Farbennuancen werde ich hier ausführlich schildern in der Art, in der dasselbe von mir bei der Wiederherstellung von geschädigten Schriften angewandt wird, da für die gerichtliche Begutachtung der Aktenstücke dieses vollkommen ausreichend ist. In der ganzen photographischen Literatur, russischen, französischen, deutschen und englischen ist bezüglich dieses Gegenstandes absolut nichts vorhanden. Ich muß hinzufügen, daß man, wenn meine Arbeit in einem speziell zu diesem Zwecke eingerichteten Laboratorium ausgeführt worden wäre und bei der Möglichkeit, über die nötigen Mittel frei zu verfügen, die Farbenteilung viel weiter bringen, in dem gegebenen Falle z. B. die vollständige Wiederherstellung des Textes der Lederaktenstücke erzielen könnte.

Der Raum, in dem man die Arbeiten der chromolytischen Photographie ausführen will, muß folgenden Bedingungen genügen: 1. der Fußboden soll durch die Straßenfahrt keine Erschütterung erleiden; 2. in diesen Raum darf keine Luft eindringen, die mit Dämpfen, welche Schwefelverbindung enthalten, gesättigt ist. Falls beide Bedingungen bezw. eine derselben nicht beachtet wird, wird die Arbeit höchst erschwert und erfolglos.

Bei allen photographischen Reproduktionsarbeiten ist jede Erschütterung der Kammer zu vermeiden. Die mit langer Brennweite ausgestatteten Objektive, die ausschließlich bei Reproduktionsarbeiten angewandt werden, sind äußerst empfindlich gegen die kleinsten Schwankungen des Objektivbrettes, so daß die Fabrikanten vor den Erschütterungen. die eventl. bei der Durchfahrt eines geladenen Wagens über dem Straßenpflaster entstehen können, in ihren Katalogen zu warnen sich veranlaßt sehen.

Das Photographieren auf feuchten Wege verlangt eine tadellose Sauberkeit des Raumes und der in demselben enthaltenen Luft, ohne welche die Mißerfolge den Arbeitenden unaufhörlich verfolgen würden. In dem chemischen Laboratorium der Akademie der Wissenschaft gelang es mir niemals, ein einwandfreies Negativ zu bekommen, infolge der aus den anderen Laboratoriumszimmern eindringenden unreinen Luft; dagegen im Sommer auf dem Lande und in dem Gebäude der militär-medizinischen Akademie waren die Negative vollständig rein.

Ich hatte zur Verfügung ein Aplanat Steinheil IV. Serie (weitwinkeliges) 2. In den Katalogen der Firma Steinheil, in der Anmerkung zur Aufzählung der Objektive dieser Serie, wird ausdrücklich betont, daß man mit denselben nur in Räumen, die vor jeder Erschütterung des Fußbodens geschützt sind, arbeiten kann. In der Tat genügt es während der Exposition durch das Zimmer zu gehen, wenn auch nur sehr vorsichtig, um das Negativ zu verderben.

Denjenigen, die sich mit der chromolytischen Photographie befassen wollen, möchte ich den Rat erteilen, nicht ans Werk zu gehen, bevor sie sich von der regelrechten Einstellung des ganzen Apparates, d. h. des Tisches, der Kammer mit dem Objektiv und des Objektivschildes, überzeugt haben. Die Kontrolle des Parallelismus des Schildes, des Objektivbrettes und des matten Glases mit Hilfe von Linealen und Wasserwaagen, wie es in der Regel geschieht, ist nicht ausreichend. Für das zuverlässigste halte ich das Verfahren von Gügenen (mit Hilfe eines Spiegels), dessen Beschreibungen man in dem Davanneschen Handbuche und in der Encyklopädie von Faber usw. nachlesen kann. In den Objektschild wird ein kleiner Spiegel eingesetzt, in das Objektiv eine Scheibe von weißem Karton mit einem Nadelstich in der Mitte eingefügt. Falls alle 3 Ebenen parallel zu einander und zugleich senkrecht zur Achse des Objektivs stehen, so muß die vom Spiegel reflektierte Abbildung des Stiches gerade in dem Mittelpunkte des matten Glases zu liegen kommen.

Bevor man dieses nicht erzielt hat, soll man mit den chromolytischen Arbeiten nicht beginnen.

Nach Einstellung des Apparates ist die Kongruenz der Ebenen des matten Glases mit der der empfindlichen Oberfläche der Platte, bei dem Umtausch des matten Glases durch die Kassette, zu kontrollieren. Behufs solcher Kontrolle konstruierte ich einen Apparat aus zwei langen Zeichenlinealen, zwischen denen Befestigungsbälkchen sich befinden; an diesen mit einander befestigten Linealen ist ein graduierter Kreisbogen angebracht, im Centrum des Bogens ist an den Linealen ein langer Zeiger angebracht, dessen kurzes Ende, das jenseits der Lineale herauskommt, mit einer Last in der Art eines sich drehenden Rades versehen ist. Ein solches Lineal stelle ich auf die Kante an den inneren Rändern des Rahmens des matten Glases, wobei das Belastungsrad das Glas berührt, und lese dann die von dem Zeiger angezeigte Teilung ab. Darauf lege ich in die Kassette irgend ein untaugliches Negativ ein, hebe das Rouleaux auf und verfahre mit dem Lineal genau so wie bei der Prüfung des matten Glases. Der Zeiger muß dieselbe Teilung zeigen; andernfalls ist die Auflagerung des Glases in der Kasette unrichtig und muß korrigiert werden.

Dieser Handgriff ist nicht neu, die Erfahrung aber überzeugte mich, daß man mit demselben besser als mit allen andern zum Ziele kommt. Ich betone nochmals, daß die sorgfältige Kontrolle des Apparates und der Kasette unbedingt notwendig ist.

Die Beleuchtung des aufzunehmenden Gegenstandes kann nur eine künstliche sein und keineswegs das Tageslicht, da letzteres zu dirigieren unmöglich ist. Während der Exposition ist das Tageslicht gänzlich zu beseitigen, weil dasselbe der Aufnahme schädlich ist. Ich beleuchte den Gegenstand von zwei Seiten mittels der Neyschen Lampen, bei denen die Magnibänder mit Hilfe eines Uhrwerkes herausgezogen werden. Die Bewegung des Bandes in beiden Lampen muß eine völlig gleiche sein, was durch den Vergleich der Länge der Magnibänder, die von beiden Lampen in eine bestimmte Zeiteinheit herausgesteckt worden sind, leicht festzustellen ist.

Die Gläser zur Herstellung der empfindlichen Platten müssen unbedingt Spiegelgläser sein, d. h. vollständig glatte, ohne Unebenheiten. Wenige Tage vor dem Gebrauch werden die Gläser in Pottasche ausgekocht, sodann in Salpetersäure gelegt, dann mit Wasser abgespült und mit Alkohol so lange gereinigt, bis das Glas beim Anhauchen nicht mehr beschlägt.

Das Silberbad wird aus zehn Teilen salpetersaurem Silber auf 100 Teile destillierten Wassers hergestellt. Bevor man das Silber

auflöst, lege man ein kleines Stück Höllenstein ins Wasser und lasse es in einem Gefäße von weißem Glase wenigstens 24 Stunden bei Tages-, oder besser bei Sonnenlicht stehen. Am folgenden Tage filtriere man das Wasser und löse dann das angegebene Quantum Silber in demselben auf; dabei wird das Stück, das zur Reinigung des Wassers diente, nicht mitgerechnet. Das Silberbad wird in einem dunklen Zimmer aufbewahrt, nur während der Arbeit; sobald die Arbeit zu Ende ist, gieße man dasselbe in ein Gefäß und stelle es ans Licht. Um stets ein gutes Silberbad zu haben, fertige ich mit einem Male ein größeres Quantum Lösung an, verteile dieselbe auf mehrere Gefäße und stelle sie ans Licht, indem ich von denselben der Reihe nach Gebrauch mache; auf diese Weise bleibt das Siberbad, bei vier Gefäßen, am Licht wenigstens drei Tage gut erhalten.

Die Jodierung des Collodiums spielt eine sehr wichtige Rolle. Bekanntlich kann man durch die Auswahl der jodierenden Salze der Abbildung eine Weichheit bezw. Kontrastierung nach Wunsch verleihen. In früherer Zeit, als das Trockenverfahren beim Photographieren noch nicht da war, kamen verschiedene Sorten Collodium im Handel vor, die zu verschiedenen Zwecken bestimmt waren: Porträts-, Landschafts-, Reproduktionsaufnahmen usw. Nach Prüfung der verschiedenen Rezepte der Collodiumjodierung, um das beste behufs Farbenteilung herauszufinden, gewann ich die Überzeugung, daß von allen jodierenden Salzen das beste Jodstrontium wäre; dabei jedoch wird dieses Collodium rasch seiner chromolytischen Eigenschaft verlustig und erscheint als ein einfach kontrastierendes, d. h. es gibt nur starkes Licht und tiefe Schatten.

Bei dem Gebrauch von Jodstrontium ist besonders auf die Reinheit dieses Salzes Rücksicht zu nehmen; es kann nur das Schehringsche Jodstrontium von dunkel kaffeebrauner Farbe in Betracht kommen, welches in verlöteten Glasröhrchen geliefert wird. Das Jodstrontium von gelber Farbe, das in den Drogerien in Pulverform in Gläsern verkäuflich ist, ist zwecks Collodiumjodierung völlig unbrauchbar. In besonderen Fällen mache ich von diesem Collodium Gebrauch, für gewöhnlich aber bediene ich mich eines anderen, von folgender Zusammensetzung:

Alkohol	675 ccm
Äther	325 „
Pyroxylin	14 g
Jodammonium	7 „
Bromammonium	8 „
Jodkadmium	16 „

Bemerkenswert ist, daß dieses Collodium in den ersten Tagen für chromolytische Arbeiten völlig untauglich ist; aber nach Aufbewahrung desselben in einem dunklen Zimmer bei 18° R. bekommt man vorzügliche Resultate. Vom 25. bis 26. Tage ab beginnt es allmählich seine Eigenschaft, gute chromolytische Negative zu geben, einzubüßen, und schon am 35. Tage ist es nur für Reproduktionsarbeiten brauchbar, aber nicht für chromolytische.

Ist man nicht imstande, 25 Tage abzuwarten, so kann man nach folgendem Rezepte ein Collodium, freilich ein viel minderwertigeres und leicht verderbliches, innerhalb drei Tagan herstellen; es ist daher geboten, dasselbe in kleinen Portionen anzufertigen:

Normales Celloidincollodium:
Schehringsches, 2% . . . . 100 ccm

Jodierung:
Jodammonium . . . . 0,5 g
Jodkadmium . . . . 0,4 „
Bromammonium . . . . . 0,2 „
Bromkadmium . . . . 0,1 „

Darnach ist gesondert darzustellen:
Collodium (dasselbe, Schehringsches) 100 ccm
Jodammonium . . . . 1,20 g
und letzteres zum ersteren zuzusetzen 10 ccm.

Um die Expositionszeit genau zu bestimmen, verfahre ich folgendermaßen: Auf einem Streifen weißen Schreibpapieres (und noch besser auf Barytpapier) führe ich einen Längsstrich mittels einer so schwachen, wässerigen Nigrostinlösung, daß der Strich für das Auge noch kaum wahrnehmbar ist; diesen Streifen befestige ich an dem Objektbrett und decke mit einem schwarzen, matten Papiere zu. Während der Exposition und in bestimmten Zeitintervallen schiebe ich das schwarze Papier ab und decke somit allmählich den Streifen auf. Bei der Entwickelung der Platte stelle ich fest, bei welcher Expositionszeit die Linie vom Papiere am schärfsten absticht, und das dient mir als Anhaltspunkt für die Bestimmung der Expositionszeit. Noch besser ist eine verschiebbare Kassette mit einem Durchschnitt in der Gestalt eines schmalen Streifens; in einer derartigen Kassette geht die empfindliche Platte vor dem Durchschnitt vorüber, und es entsteht auf diese Weise auf dem Negative ein schmaler Streifen, der den verschiedenen Expositionen entspricht.

Ohne vorausgegangene Zeitbestimmung der günstigsten Exposition ist es unmöglich, ein für die Chromolyse

brauchbares Negativ zu bekommen. Der Arbeitende mag noch so große Übung haben, es wird ihm nie gelingen, gute Resultate zu erzielen. Das Zuwenig resp. das Zuviel von einer Sekunde (beim feuchten Verfahren etwa 20 Minuten) können die Resultate der Aufnahme gänzlich verändern.

Die photographische Wirkung des Lichtes auf das empfindliche Medium ist der Lichtwirkung nicht proportional, d. h. es ist keineswegs gleichgültig, ob man lange bei schwacher Beleuchtung exponiert oder ob man nur wenig exponiert bei starkem Lichte, obgleich die Photenzahl (Lichteinheit in einer Zeiteinheit) in beiden Fällen dieselbe ist. Da die Wirkung der von den aufgenommenen Gegenständen reflektierten Lichtstrahlen von verschiedener Intensität auf die empfindliche Platte mit ungleicher Geschwindigkeit sich vollzieht, so ist es notwendig — um die größtmögliche Kontrastierung auf dem Negative zu bekommen —, die Exposition in dem Augenblicke zu unterbrechen, wo die Wirkung der weniger intensiven Lichtstrahlen einzutreten beginnt. Unter dieser Bedingung wird die Wirkung der letzteren auf die Platte gleich Null sein, während die Lichtstrahlen von stärkerer Intensität den entsprechenden Teilen des Negativs eine gewisse Undurchsichtigkeit zu verleihen vermocht haben. Diese Grenze darf man nicht überschreiten, weil, sobald die Wirkung der zweiten Strahlen zum Ausdruck kommt, die Undurchsichtigkeit der beiden Teile des Negativs sich rasch auszugleichen sucht.

Bei starker Beleuchtung des Gegenstandes und kurzer Exposition erzielt man keine chromolytischen Negative. Im Verlauf von vielen Jahren konnte ich die Feststellung der Beziehung zwischen Lichtstärke und Ausdauerzeit, bei der die Chromolyse am stärksten zum Ausdruck kommt, erzielen. Das Haupthindernis war die Unmöglichkeit, ein ganz gleichmäßiges Magniband zu erhalten; selbst die Bänder einer Breite geben eine ungleiche Beleuchtung. Dies wäre einfach zu beseitigen, wenn man in der Fabrik eine Anzahl Bänder von genau bestimmter Zusammensetzung, Breite und Dicke bestellt hätte; dazu aber habe ich niemals die Mittel gehabt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach Beseitigung dieses Hindernisses die Chromolyse beträchtlich zu erhöhen möglich wäre.

Bei einer gewissen Korrelation zwischen Beleuchtungsstärke des Gegenstandes und Expositionszeit kann die Farbenteilung eine frappante Höhe erreichen. Wenn die Chromolyse erst Allgemeingut vieler und dabei gut situierter Personen sein wird, wird die Auffindung der gesuchten Korrelation nicht lange ausbleiben, und die ganze Arbeit wird viel vereinfacht und erleichtert werden.

Da ich immer mit demselben Objektiv und bei derselben Blende arbeite, suche ich so zu verfahren, daß meine Lampen mit den Magnibändern stets mit der gleichen Geschwindigkeit arbeiten, d. h. während einer Zeiteinheit stets dieselbe Bandlänge hervorschieben. Außerdem stelle ich immer die Lampe in dieselbe Entfernung von dem Objektschilde. Indem ich auf diese Weise die Beleuchtungsbedingungen ausgleiche, verändere ich nur die Exposition und finde das Richtige, indem ich sozusagen tappend herumsuche.

Falls ich mit einem anderen Objektiv zu arbeiten habe, so beginne ich die Arbeit mit der Bestimmung der Expositionszeit oder, besser gesagt, der Grenzen, zwischen denen die beste Exposition liegt. Das nimmt freilich viel Zeit in Anspruch, aber ohne diese vorausgegangene Arbeit kann man mit der Farbenteilung nicht beginnen.

Am Ende der Exposition bedecke ich die Lampen mit roten Gläsern und schließe die Aufnahme bei roter Beleuchtung des Gegenstandes. Das rote Licht übt auf das Jodsilber dieselbe Wirkung aus wie das gelbe Glas auf das Chlorsilber, d. h. die roten Strahlen wirken nur auf diejenigen Stellen der Platte, die schon bereits der Wirkung der intensiven Lichtstrahlen unterworfen worden sind. Um rote Gläser herzustellen, übergieße ich die gewöhnlichen Gläser mit Collodium, das dicht mit Eosin gefärbt ist; andere Färbungen scheinen mir weniger wirksam zu sein. Noch bessere Resultate kann man erzielen, wenn man die mit einem roten Glase bedeckte Platte vor der Entwickelung auf einige Sekunden aus dem dunklen Zimmer ins Licht heraussträgt; dabei ist aber große Vorsicht geboten, weil ein Zuviel das Negativ verderben kann.

Die Entwickelung nehme ich mit dem Eisenentwickler nach dem folgenden Rezepte vor:

Wasser	400 ccm
Alkohol	24 „
Essigsäure	24 „
Schwefelsaures Eisen	24 „

Es ist schwierig, mit Worten auseinanderzusetzen, wann der rechte Zeitpunkt da ist, die Entwickelung zu unterbrechen; jedenfalls soll man dieselbe nicht bis zu Ende führen und damit aufhören, bevor die durchsichtigen Stellen leicht grau zu werden beginnen. Ein Negativ, welches ein Porträt-Photograph als ein gut entwickeltes ansprechen würde, ist für die Farbenteilung untauglich; es ist nämlich überentwickelt.

Die Fixierung ziehe ich vor mit Cyankalium auszuführen und nicht mit schwefligsaurem Natrium, weil durch den Gebrauch des

letzteren die Negative weniger durchsichtig herauskommen, was sich nachträglich bei der Zusammenlegung der Häutchen besonders kundgibt.

Nach Fixierung mit Natrium dürfen die durchsichtigen Stellen des Negativs nicht den geringsten Schleier aufweisen, d. h. sie müssen rein sein wie das Glas selbst, auf dem das Negativ gemacht worden ist. Ein allgemeiner Schleier erscheint als Folgezustand einer der folgenden Ursachen:

1. In das Laboratorium, beziehungsweise in die Kammer dringt Nebenlicht ein.

2. Das Collodium und die Bäder entsprechen nicht einander der Reaktion nach, d. h. sie sind ungleich sauer. Die Wanne ist mit chemisch reiner, salpetriger Säure anzusäuern, resp. mit Soda zu alkalisieren, je nach Bedarf.

3. Die Gläser waren nicht gut abgespült und gereinigt.

Indem ich mit dem feuchten Verfahren ans Werk gehe, nehme ich vor allem eine Probenegativ von einem Bogen weißen Bristol, in dessen Mitte ein großes Stück schwarzen, matten Papieres sich befindet. Ist kein Schleier vorhanden, so muß der durchsichtige Teil des Negativs, der dem schwarzen Papiere entspricht, vollständig sauber sein, und wenn man in der Mitte desselben einen Teil der Collodiumschicht entfernt, so darf keine Differenz in der Durchsichtigkeit zwischen dem entblößten Glase und dem übrigen durchsichtigen Abschnitte bestehen.

Das fixierte und gut abgespülte Negativ verstärke ich in der gewöhnlichen Weise mit Silber und Pyrogallussäure; erweist sich diese Verstärkung als nicht genügend, verstärke ich zum zweitenmal nach dem Verfahren von Eder und Todt:

Wasser	500 ccm
Salpetersaures Blei	40 „
Rotes Cyankalium	30 g.

In dieser Lösung halte man das Negativ, bis es weiß wird, spüle sorgfältig ab und übergieße danach mit der Lösung:

Wasser	500 ccm
Chromsaures Kalium	60 g,

zu der bis zur Hälfte Ammoniak zugesetzt ist.

Falls sämtliche Operationen regelrecht ausgeführt werden, so muß die Farbe des Negativs hellrot sein, bei einwandfreier Undurchsichtigkeit in den Schatten.

Bei der Herstellung eines chromolytischen Negativs vergrößere ich die Abbildung keineswegs, sondern im Gegenteil, ich mache die-

selbe etwas kleiner als das Original. Ich verfahre so deshalb, weil bei Vergrößerung die Differenz zwischen den Nuancen schwächer wird, während bei Verkleinerung dieselbe stärker wird; außerdem ist das Zusammenlegen der Häutchen (Negative) von größerem Umfange ungeheuer schwierig, ja sogar unmöglich, wenigstens für meine Person.

Ich begnüge mich nicht mit einem hergestellten chromolytischen Negativ und nehme zu der Zusammenlegung einiger solcher Negative Zuflucht, um die Differenz zwischen den Schatten bemerkbarer zu machen. Die Negativezusammenlegungs-Operation ist die schwierigste in dem ganzen Prozesse und erfordert große Sorgfalt.

Vor allem mache ich einige Negative von dem Gegenstande nach der oben geschilderten Methode und trage dabei Sorge, daß die Kammer mit dem Objektiv und der Objektschild ihre Lage nicht im geringsten ändern.

Sollte das Negativ von großem Umfange sein, so muß man es teilen. Zu diesem Behufe bemerke man irgend welche Punkte auf dem Gegenstande, bezw. auf dem Schilde neben dem Gegenstande, und falls nichts von solchen da ist, mache man vor der Abnahme der Negative irgend welche Bemerkungen auf dem Schilde. Am besten mache man auf dem Schilde neben dem Gegenstande einen Rahmen von Papierstreifen, die in Centi- und Millimeter geteilt sind, welche begreiflicherweise sich auf sämtlichen Negativen abbilden werden. Der größte Umfang des Teiles, in den man das Negativ teilt, soll 6 mal 6 cm sein; für den Anfänger aber ist es besser, auf kleinere Teile zu teilen, bis er die Übung in der Zusammenlegung der Häutchen erlangt.

Die Negative (getrocknete freilich) werden mit einer Kautschuklösung in Benzol übergossen. Die Lösung mache man 2prozentig. Das Gummi, das sogenannte „Para“, welches in dünnen Blättern verkäuflich ist, schneide man in kleine Stücke, die in 2 bis 3 Tagen in Benzol sich gut auflösen. Danach nehme man 1 Liter guten, vollständig durchsichtigen, von der geringsten Trübung freien Collodiums (3%) und gieße in dasselbe 5—8 ccm Ricinusöl ein.

Am besten nehme man auch für die Übergießung das S c h e h r i n g sche Celloidin-Collodium.

Das Collodium gieße man in soviel weithalsige Gläser, wieviel man Häutchen zusammenzulegen beabsichtigt, und treffe dabei Vorkehrung, daß das Collodium während des Gießens nicht dick wird, d. h. man verhindere die Verdunstung des Äthers. Auf diese Vorsichtsmaßregel nehme ich besonders Rücksicht, da die Mißachtung derselben die weitere Arbeit ganz unmöglich machen kann.

Ist der Kautschuk auf den Negativen vollständig trocken und weist er keine Klebrigkeit mehr auf, so beginne man mit der Übergießung der Negative mit Collodium. Wollten wir sämtliche Negative von einem Glase übergießen, so hätten die letzten Negative ein dichteres Collodium bekommen als die ersteren und, nach Abtrennung der Häutchen vom Glase, kontrahierten sich die einen mehr, die anderen weniger, und das Zusammenlegen der Abbildung gelänge nicht, trotz aller Bemühungen. Daher übergieße man jedes Negativ von einem besonderen Glase möglichst rasch, und dabei ist derart zu verfahren, daß die Negative in einer Richtung übergossen werden, z. B. vom oberen Teile der Abbildung zum unteren. Das ist darum notwendig, weil unten die Übergießung bereits verdichtet ist.

Nachdem die Übergießung ausgetrocknet ist, gehe man an die Teilung der Negative mittels eines Lineals und eines scharfen Federmessers. Nach Auflegung des Negativs auf den Tisch, mit der Abbildung nach oben, lege man das Lineal an die ausgeführten Bemerkungen und mache mit dem Messer einen leichten Einschnitt. Sodann nehme man das folgende Negativ, lege das Lineal an dieselben Bemerkungen und schneide ebenfalls ein usw. Taucht man nun das Negativ ins Wasser, so wird das Häutchen in den den gemachten Einschnitten entsprechenden Teilen vom Glase abstehen. Sobald sämtliche Häutchen vom Glase auf diese Weise entfernt sind, so kann man mit der Zusammenlegung derselben beginnen.

Man lege ein gut gereinigtes Glas in Wasser und bringe ebendahin eines der zusammenzulegenden Häutchen. Man schiebe das Glas unter das Häutchen, wobei das letztere mit den Fingern von oben her zugehalten wird, und nehme dann das Glas mitsamt den Häutchen aus dem Wasser heraus. Nach Abfließen des Wassers glätte man vorsichtig das Häutchen mit der Hand auf dem Glase aus, indem man mit dem Finger von der Mitte zu den Rändern gleitet, bis dasselbe sich dicht ans Glas anlegt. Das Glas mit dem Häutchen stelle man dann auf die Kante zwecks Austrocknung des Häutchens, und nachdem letztere stattgefunden hat, hebe man mit einem Messer die Ränder des Häutchens ab und bestreiche dieselben mit einem Kautschukleim (Kautschuklösung in Benzin), um es ans Glas zu befestigen. Danach bringe man das Glas mit dem befestigten Häutchen wieder ins Wasser und lege auf dieselbe Weise ein zweites Häutchen auf, indem man für die Kongruenz der Schnittlinien Sorge trägt. Nach Herausnahme des Glases aus dem Wasser und nach Ausgleichung und Befestigung des zweiten Häutchens in derselben Weise wie das erste, nehme man ein drittes usw.

Es kommt vor, daß trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bei der Abnahme und Übergießung die Häutchen bei der Auflegung des einen auf das andere nicht völlig zusammenfallen; sodann verfahre ich folgendermaßen: Indem ich die Häutchen im mittleren Teile der Abbildung aufeinander lege, bringe ich beide feucht auf ein reines Glas; dabei kommt das größere nach unten zu liegen, d. h. berührt das Glas; danach befeuchte ich das obere Häutchen und glätte dasselbe von der Mitte zu denjenigen Rändern, wo das Nichtzusammenfallen sich bemerkbar macht. Die Ausglättung soll gleichmäßig und nicht stark sein. Mittels dieses Verfahrens gelingt es stets, die Kongruenz der Abbildungslinien zu erzielen.

Man kann die Häutchen ebenfalls mittels Vaselin aufeinander legen; das ist viel leichter, und man erreicht dabei eine größere Genauigkeit der Kongruenz. Nach Abnahme der Häutchen vom Glase in der üblichen Weise, d. h. durch Legen derselben ins Wasser, trockne man sie zwischen den Seiten eines reinen Heftes, und nach Befreiung von der Feuchtigkeit bestreiche man das reine Glas leicht mit Vaselin und lege das erste Häutchen auf, indem man selbstverständlich die Falten ausgeglichen hat. Sodann bestreiche man oberhalb des aufgelegten Häutchens mit Vaselin und lege das zweite Häutchen auf, indem man vor allem die mittleren Teile der Abbildung aufeinander legt. Durch Ausglättung mit dem Finger von der Mitte zu den Rändern ist es nicht schwierig, eine vollständige Kongruenz der Abbildung zu erzielen.

Hier dürfte am Platze sein zu bemerken, daß das Collodium, mit Ricinusöl nach dem angeführten Rezept hergestellt, manchmal aus unbekannten Gründen schlechte, für die Kongruenz untaugliche Häutchen gibt. Ein solches Häutchen knistert unter den Händen wie Papier, verdreht sich leicht an den Rändern und ist zur Faltenbildung geneigt. Ein gutes Häutchen darf keineswegs knistern und sich verdrehen, und das ist durch den Zusatz von Ricinusöl leicht zu erzielen. Ich würde empfehlen, bevor man mit der Übergießung der zusammenzulegenden Negative mit Collodium beginnt, Probehäutchen herzustellen und das Ricinusöl allmählich zuzusetzen, bis die genannten Mängel verschwinden.

Diese Arbeit ist nur dann schwierig, wenn die Vorsichtsmaßregeln bei der Übergießung der Negative nicht getroffen worden sind, resp. die Kammer in den Intervallen zwischen den Aufnahmen eine Erschütterung und Verschiebung erlitten hat; sonst ermöglicht eine geringe Übung, einige ganz genaue Häutchen aufeinander zu legen.

Durch Zusammenlegung, nehmen wir an von fünf Häutchen,

vergrößern wir die Differenz in den Farbennuancen auf das Fünffache. In der Tat, machen wir auf dem Papiere einen Abdruck von einem solchen summierten Negative, so bemerken wir sofort viele neue Buchstaben, die an solchen Stellen zum Vorschein kamen, wo nur eine glatte Lederoberfläche geblieben zu sein schien.

Wir können aber von diesem Negative einen eben solchen doppelten Abdruck bekommen, wie wir vom ersten Negative gemacht haben, indem wir das Papier durch Glas ersetzen; dadurch fügen wir noch einige Buchstaben hinzu. Nun steht es nicht im Wege, mit dem Abdrucke auf dem Glase ebenso zu verfahren, wie wir mit dem ersten Abdruck verfahren haben, d. h. von demselben fünf Negative abzunehmen, die Häutchen zusammenzulegen usw.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat mich gelehrt, daß es nicht zweckmäßig ist, mehr als drei Häutchen zusammenzulegen, falls die Abbildung Halbtöne besitzt; dagegen bei der Reproduktion von Manuskripten und überhaupt in denjenigen Fällen, wo nur zwei Nuancen zu trennen sind, ist es zweckmäßig, fünf und mehr Häutchen aufeinander zu legen. Bei der Zusammenlegung von nicht mehr als drei Häutchen mache ich von einem solchen zusammengesetzten Negative einen Abdruck auf Chlorsilberpapier, und ohne denselben zu virieren und fixieren, klebe ich auf Karton auf. Von diesem Abdruck mache ich wiederum drei Negative usw.

Die Virierung und Fixierung des Abdruckes beraubt die Abbildung der schwachen Halbtöne, und dieser Umstand hat die Verstümmelung der Korrelation zwischen Nuancen bei der weiteren Bearbeitung zur Folge. Durch diesen Handgriff wird wesentlich der erste Teil des chromolytischen Prozesses vereinfacht: anstatt die Abbildungen auf Milchglas mit Chlorsilber-Collodium zu vermehren, mache ich jetzt einfach einen Abdruck auf Chlorsilberpapier und klebe dasselbe an Karton, ohne es zu virieren und fixieren. Bei dem Photographieren von diesem Abdrucke auf dem feuchten Wege wird freilich die Abbildung auf dem Chlorsilberpapier etwas dunkler durch das Licht der brennenden Magnibänder, jedoch so geringfügig, daß man es übergehen kann. Selbstverständlich ist es auch beim Drucken auf Chlorsilberpapier (ich verwende stets das Aristotyppapier Lumière) notwendig, den Kopierrahmen mit einem gelben Glase zu bedecken, so wie beim Drucken auf Milchglas. In den Wintermonaten nimmt die Vermehrung der Abbildungen durch Chlorsilber-Collodium auf mattem Glase viel Zeit in Anspruch und zieht die Arbeit zu sehr in die Länge; durch das Drucken auf Chlorsilberpapier (ohne Virieung und Fixierung) kann man viel Zeit gewinnen.

Vier Jahre nach der Veröffentlichung der Details meines Verfahrens in den Mitteilungen der Akademie der Wissenschaften machte der Photograph von der Expedition für Anfertigung der Staatspapiere, Herr A. A. Popowitzky, der photographischen Abteilung der Kaiserlich Russischen Technischen Gesellschaft die Mitteilung, daß in der Expedition die chromolytischen Arbeiten mit Hilfe der trockenen Bromgelatine-Negative, ohne das feuchte Collodiumverfahren anzuwenden, mit Erfolg ausgeführt werden.

Die von Herrn Popowitzky vorgelegten Arbeiten sind nach der allgemeinen Aussage recht gut. Man darf sich jedoch nicht der Täuschung hingeben, daß die trockenen Häutchen das feuchte Verfahren gänzlich überflüssig machen. Das feuchte Verfahren bleibt, allgemein gesprochen, nach wie vor unentbehrlich in vielen Hinsichten, und sollte es möglich sein, dieses Verfahren anzuwenden, so würde es ein großer Fehler sein, dies zu unterlassen. Die Arbeiten der Expedition für Anfertigung der staatlichen Papiere überschreiten nicht das Gebiet der Reproduktion von Manuskripten, und zu diesem Zwecke kann man auch ohne das feuchte Verfahren auskommen, worauf ich in der ersten Konferenz der auf dem Gebiete der Photographie Wirkenden, die im Jahre 1896 zu Moskau tagte, hingewiesen habe. (Vergl. die Arbeiten der Konferenz, Bericht über die Reproduktion der Manuskripte.) Ich bin meinerseits der festen Überzeugung, daß die Vervollkommnung des chromolytischen Verfahrens vor der Hand nur bei der Arbeit mit feuchtem Collodium, aber nicht mit trockenen Bromgelatineplatten möglich ist.

Mag es nun sein wie es will, arbeiten wir mit feuchten oder trockenen Platten: jedenfalls besitzen wir zur Zeit zweifelsohne ein Mittel, die Differenz der Farbennuancen, welche von dem Auge nicht unterschieden werden, zu vergrößern, und das wäre alles, was für die gerichtliche Photographie nötig wäre.

II.

Die Ermordung eines fünfjährigen Knaben. Aberglaube des Mörders.

Von

—y—.

I. Nördlich von Regensburg — ungefähr 25 Kilometer von dieser Stadt entfernt — liegt am östlichen Ufer des Regenflusses das Dorf Heilinghausen, das 150 Einwohner zählt. Die Wohnhäuser dieses Dorfes sind an eine — allerdings nicht gerade — Zeile gestellt, die von Norden nach Süden läuft. Das Dorf kann sich nach Westen nicht ausdehnen, weil der Regenfluß nahe vorbeiströmt; der Ausdehnung nach Osten setzt eine Schranke der Höhenzug, der in gleicher Richtung mit dem Flusse von Norden nach Süden streicht. Die Ebene zwischen dem Dorfe und Höhenzuge kann in wenigen Minuten durchschritten werden. Die Wasser des Höhenzugs speisen den Weiher am Südostende des Dorfes und einen Brunnen, den sogenannten Mühlbrunnen, der hart am Fuße des Höhenzugs und nahe dem Südrande des Weihers steht. Der Ausfluß dieses Wasserbeckens trieb bis vor ungefähr zwei Jahren das kleine Mühlwerk, das im letzten, gegen Süden zu gelegenen Hause des Dorfes eingerichtet war. Geht man von der Mühle nach dem Innern des Dorfes, so gelangt man zunächst an das Haus der Steinhauerseheleute Joseph und Katharine Niebler und dann zum Hause des Bauers Lang. Um die Mühle und die Anwesen der Eheleute Niebler und des Bauers Lang liegt Gartenland, das mit Obstbäumen, zumal mit Bäumen besetzt ist, die Zwetschgen und Pflaumen (sog. Kriechen) tragen. Will man vom Hause der Eheleute Niebler zum Mühlbrunnen gehen, so muß man den Steig benützen, der an der Ostseite der Mühle zwischen ihr und dem zur Mühle gehörenden Stadelgebäude führt; ein Erwachsener legt den Weg mit 200 Schritten zurück.

Südlich der Mühle beginnt die Waldstraße, die zum Kamme des Höhenzugs hinansteigt. Sie durchschneidet nach einer Strecke von

500 Schritten eine Mulde, die in nordsüdlicher Richtung verläuft. Der Teil der Mulde, der nördlich der Waldstraße ist, ist mit einer dichten Fichtenschonung bepflanzt, deren Bäume nahe an die Straße heranreichen. Ein Erwachsener kann in die Fichtenschonung nur mit gebeugter Gestalt eintreten. Es ist von keiner Stelle im Dorfe Heilinghausen aus möglich, Vorgänge zu beobachten, die sich in der Fichtenschonung zutragen. An diese schließen sich nach Norden und Osten weite, einsame Wälder.

II. Das Haus, worin früher das Mühlwerk ging, wurde im Frühjahr 1903 von den Taglöhnerseheleuten Jakob und Katharine Stadi aus Regensburg gekauft und bezogen; sie erwarben es um einen billigen Preis, weil das Mühlwerk herausgerissen war und zum Hause nur wenig Feldland gehört. Die Käufer nahmen im Juni 1903 in die Hausgemeinschaft ihren Sohn Jakob und dessen Ehefrau Katharine auf. Zwischen den beiden Ehepaaren dauerte der Friede nicht lange. Schon im August 1903 kehrte das ältere Ehepaar nach Regensburg zurück. Jakob Stadi, der jüngere, meldete bei der Polizeibehörde an, daß er in Heilinghausen das Gewerbe eines Spenglers auszuüben beabsichtige. Da er den vertieften Raum des Hauses, der früher als Mühlstube diente, zu seiner Werksätte einrichten wollte, so verwendete er den Sommer 1903 dazu, die Vertiefung auszufüllen; er schleppte Karre um Karre mit Bauschutt, großen und kleinen Steinen und mit Sand herbei und schüttete die Lasten in den tiefen Raum. Im September 1903 war erst die eine, dem Eingange in die Mühlstube zunächst gelegene Hälfte des Raumes ausgefüllt; die andere Hälfte war noch nicht aufgeschüttet. Von dieser Hälfte aus war zu der bezeichneten Zeit ein zum anstoßenden Wohnhaus gehörender, verschließbarer Kamin zugänglich.

III. Der Spengler Jakob Stadi wurde am 27. September 1868 zu Regensburg geboren. Nachdem er, dank einer guten geistigen Begabung, die Volksschule mit Erfolg besucht hatte, erlernte er das Handwerk eines Spenglers. Er arbeitete als Gehilfe an mehreren Orten, zuletzt in einem Landstädtchen. In diesem versuchte er eines Tages auf offener Straße mit Gewalt an einer ehrbaren Frau unzüchtige Handlungen vorzunehmen. Als er die wegen dieser Tat ausgesprochene Gefängnisstrafe von sieben Monaten erstanden hatte, erfüllte er die Wehrpflicht; seine Führung als Soldat gab zu einer Klage keinen Anlaß. Stadi verheiratete sich zu Regensburg im Jahre 1893; er fand Verdienst als Arbeiter bei der Legung staatlicher Telegraphenleitungen. Dieser Verdienst hätte für den Unterhalt der Familie ausgereicht, da für Kinder nicht zu sorgen war; die zwei

Kinder, denen die Ehefrau Stadi das Leben geschenkt hat, sind nach kurzem Dasein gestorben. Nur auf Habsucht ist es zurückzuführen, daß Jakob Stadi zum Diebshandwerke griff. Er übte dieses vom Frühjahr 1895 bis zum Herbst des Jahres 1896 mit einer ebenso großen Frechheit als mit geschickter Verdeckung seines gemeingefährlichen Treibens aus. Ein Zufall führte zur Entlarvung des Gewohnheitsdiebes, den niemand in ihm vermutete, weil er fortfuhr, um einen verhältnismäßig geringen Taglohn fortzuarbeiten, obwohl er bei mancher diebischen Unternehmung mehrere hundert Mark erbeutet hatte. Stadi wurde am 27. Januar 1897 wegen acht Verbrechen des schweren und wegen vier Vergehen des Diebstahls zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt; das Gericht erkannte auch auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. Stadi trat die Strafe unverzüglich an; er wurde am 27. Januar 1903 aus dem Zuchthaus entlassen. Er hat sich in der Strafanstalt „tadel- und straffrei" geführt, war „fleißig und arbeitswillig" und schien zur Hoffnung auf Besserung um so mehr zu berechtigen, als er in den beiden letzten Jahren der Strafe „sich in der schwierigen Stellung eines Krankenwärters als zuverlässig und gewissenhaft erwies". Der Hausgeistliche der Anstalt bestätigte dem Stadi bei der Entlassung, daß er als Gefangener „religiösen Sinn und ein gesittetes Wesen" an den Tag gelegt habe. Weniger günstig sprachen von Stadi seine Mitgefangenen; er stand — dies ist erst nach seiner Entlassung bekannt geworden — im Verdachte päderastischer Neigungen.

Als Stadi die Strafanstalt verließ, erhielt er sein Guthaben an Arbeitsverdienst mit 200 Mark ausgezahlt. Sein Bemühen, in Regensburg und in München ein Unterkommen zu finden, mißlang. Daher entstand wohl Stadis Entschluß, sich in Heilinghausen niederzulassen. Seine Frau folgte ihm an den neuen Bestimmungsort; sie scheint seine Verzeihung rasch gefunden zu haben, obschon ihr Wandel während seiner Einsperrung nicht tadelfrei war.

Jakob Stadi lebte in Heilinghausen — wohl unter dem Gefühle der auf ihm lastenden Polizeiaufsicht — sehr zurückgezogen. Davon, daß er eine schwere Strafe verbüßt habe, wußte nur der Bürgermeister, der Vorstand der Ortspolizeibehörde; gegen diesen zeigte Stadi eine verdächtige Unterwürfigkeit. Die Dorfeingesessenen zeigten für das zugewanderte Ehepaar keine Teilnahme. Stadi fand an ihnen nur schlechte Kunden; er verdiente von ihnen nur selten einige Pfennige für die Wiederinstandsetzung alter Blechgeschirre. Um die wiederhergestellten Geschirre abzuholen, fanden sich, von den Müttern gesendet, manchmal heranwachsende Mädchen bei Stadi ein. Dieser

versuchte im Laufe des Sommers 1903 (mindestens) an dreien der zu ihm gesandten Kinder unzüchtige Handlungen vorzunehmen.[1] Als sich eines der Kinder gegen seine unsittlichen Zumutungen wehrte und sagte, daß es eine Sünde sei, erwiderte Stadi: „sei nicht so dumm, es gibt keinen Teufel und keinen Gott". Dieselbe Rede führte Stadi eines Tages im August 1903 zur Taglöhnersfrau Seidl von Heilinghausen. Diese klagte ihm, daß sie für drei Buben im Alter von sechs, fünf und drei Jahren sorgen müsse. Stadi riet ihr, einen der Buben zu verkaufen; er äußerte: „die Juden kaufen Kinder, sie brauchen sie zum Abstechen und zum Christenblut", und entgegnete auf die Bemerkung der Seidl, daß der Verkauf eine himmelschreiende Sünde wäre: „ach was, es gibt keinen Teufel und keinen Gott".

IV. Die Steinhauerseheleute Joseph und Katharine Niebler, die Nachbarn der Mühle, erzogen in ihrem Hause ihren Enkel Joseph Niebler. Der im Jahre 1898 geborene und gut gediehene Knabe war im Sommer 1903 schon so anstellig, daß er zu mancherlei Hantierungen verwendet wurde. Die Großmutter sandte ihn häufig zum Mühlbrunnen, damit er von da das Trinkwasser bringe. Der Junge mußte auch die jungen Ziegen der Großeltern auf die Weide treiben. Es kam manchmal vor, daß sich die lebhaften Tiere in den zur Mühle gehörenden Hausgarten verirrten. Die Mutter des Stadi schalt dann den Jungen und drohte ihm mit Schlägen; er fürchtete deshalb die „Stadileute". Zwischen diesen und den Eheleuten Niebler bestand kein nachbarlicher Verkehr und herrschte weder Neigung noch Feindschaft. Der kleine Niebler bediente sich zum Wasserholen stets eines seit mehreren Jahren im Gebrauche der Familie stehenden Kruges, der 1 1/2 Liter faßte. Der deckellose Krug war aus blau emailliertem Bleche verfertigt; er hatte einen Henkel, der je einer Stelle des Halses und Bauches des Kruges eingenietet war. Vor einiger Zeit ist der Steinhauer Niebler von einem Gerüste mit dem Kruge in der Hand herabgefallen; der Bodenrand des Kruges wurde durch den Fall verbeult und verbogen. Seitdem stand der Krug nicht mehr fest, er „wackelte".

V. Katharine Niebler verließ am 5. September 1903, vormittags gegen 8 Uhr, das Dorf, um auf Feldrainen Gras zu sammeln; der Enkel begleitete sie. Dieser verzehrte, während die Großmutter arbeitete, eine tüchtige Menge „Kriechen", die er von einer Bauersfrau geschenkt bekommen hatte. Trotzdem klagte er, als er gegen 10 Uhr vormittags mit der Großmutter heimgekommen war, über

1) Diese Tatsache ist erst später zur Kenntnis der Behörden gelangt.

starken Hunger. Die Großmutter versprach, ihm Brot zu geben, sobald er vom Brunnen des Nachbars Lang Wasser gebracht habe. Der Knabe sagte, er hole lieber das Wasser beim Mühlbrunnen, und enteilte, den Emailblechkrug mit sich nehmend. Die Großmutter schaute dem Knaben nicht nach, zu welchem Brunnen er ging. Sie schrie nach dem Jungen, als er über Gebühr lange ausblieb, aber ihre Rufe verhallten. Der Knabe kam nicht. Die alte Frau machte sich auf die Suche. Fischer, die nahe dem Ufer des Regens arbeiteten und eine große Strecke des Flusses überschauten, versicherten, daß es ihnen nicht hätte entgehen können, wenn der Knabe an den Fluß gekommen oder gar in dessen Wasser geraten wäre. Leute, die in der Flur zwischen dem Dorfe und Höhenzuge beschäftigt waren, verneinten, daß der Knabe in dieser Gegend gesehen wurde. Fahrendes Volk machte am 5. September weder das Dorf noch die Umgebung unsicher.

Als der Knabe am Nachmittage des 5. September noch nicht heimgekehrt war, sagte Katharine Niebler zu einer Nachbarin, sie traue sich zu schwören, daß Jakob Stadi „den Buben durchitan (dialektisch für umgebracht) hat". Sie hatte für diesen schweren Verdacht eine tatsächliche Grundlage nicht und scheint ihn nur deshalb geschöpft zu haben, weil Stadi ein „Fremder" war und sie keinem anderen der ihr bekannten Dorfgenossen eine ruchlose Tat zutraute.

Am Abend des 5. September ging Katharine Niebler in das Haus des Stadi und fragte ihn, ob er den Knaben nicht gesehen habe. Stadi deutete gegen den Weiher hin und sagte: „Vormittags 9 Uhr habe ich ihn da draußen gesehen". Die Niebler erwiderte: „Sie können ihn um 9 Uhr nicht gesehen haben, wir sind erst um 10 Uhr vom Grasen heimgekommen", und entfernte sich.

VI. Jakob Stadi ging am Morgen des 6. September nach einem Nachbardorfe in den Gottesdienst; er kam mit seinem Vater, der bei ihm den Sonntag zubringen wollte, zurück nach Heilinghausen, als sich die Leute anschickten, das Wasser des Weihers ablaufen zu lassen, um nach dem vermißten Knaben zu suchen. Stadi sah der Arbeit zu. Mehrere fragten ihn, ob er nicht den Knaben auf dem Wege zum Mühlbrunnen gesehen habe; er gab unbestimmte, sich widersprechende Antworten. Der Ortsbürgermeister glaubte zu beobachten, daß Stadi beim Weiher „düster vor sich hinschaue". Stadi war übrigens bei dem Mittagessen, das er bald darauf einnahm, gesprächig und heiter; er zeigte auch eine gute Laune, als er am Abend mit seinem Vater das Dorfwirtshaus besuchte.

An demselben Abend kam Stadis Ehefrau mit den zwei Töchtern des Bauers Lang in ein Gespräch, dessen Gegenstand der vermißte Knabe war; sie äußerte, daß sie am 5. September während des ganzen Tages fort und in Regensburg gewesen sei; ihr Mann habe ihr erzählt, daß er vor seinem Stadel gearbeitet und gesehen habe, daß der Knabe im Garten des Bauers Lang einen Zwetschgenbaum bestieg und mit einer Tasche voll Zwetschgen herabkletterte. Die Mädchen Lang bemerkten, daß die alte Niebler sage: „sie (sc. die Leute) haben den Buben verräumt und eingesperrt". Katharine Stadi scheint diese Bemerkung auf ihren Ehemann und sich bezogen zu haben; sie sagte: „Ich bin froh, ich bin nicht daheim gewesen, ich habe den Buben gar nicht gesehen; am Ende ginge die Geschichte gar auf meinen Mann".

Vielleicht durch diese Wendung des Gesprächs etwas beunruhigt, erschien Katharine Stadi, als der Abend schon vorgerückt war, in der Behausung der Katharine Niebler, deren Anwesen sie früher noch nie betreten hatte, unter dem Vorwande, ihr einen auf das Verschwinden des Knaben bezüglichen (ganz unwesentlichen) Umstand mitteilen zu wollen, und bat, bis zur Rückkehr ihres Mannes aus dem Wirtshause bleiben zu dürfen, weil sie sich fürchte, allein zu Hause zu sein. Zur Niebler kamen auch zwei Töchter des Steinhauers Schmid. Die Stadi ersuchte die beiden Mädchen, sie in ihre Wohnung zu begleiten, weil sie beim Weggange vergessen habe, die Lampe auszulöschen; sie sagte, „sie fürchte sich in der Wohnung, es sei ihr darin so unheimlich". Die Mädchen gingen mit der Stadi an ihr Haus und auf deren ausdrückliches Verlangen auch in das Wohnzimmer; die drei Frauenspersonen kehrten nach dem Auslöschen der Lampe in die Wohnung der Niebler zurück. Von da holte Jakob Stadi bei der Heimkehr vom Gasthause seine Ehefrau ab.

VII. Katharine Niebler wurde durch das Benehmen der Ehefrau Stadi in dem Verdachte bestärkt, den sie gegen Jakob Stadi geschöpft hatte. Als auch trotz allen Suchens in den folgenden Tagen eine Spur des vermißten Knaben nicht gefunden und da bekannt wurde, daß Stadi vor kurzer Zeit aus dem Zuchthause entlassen wurde, war in Heilinghausen nur eine Stimme, daß das Verschwinden des Knaben dem Stadi zur Last zu legen sei. Dieser wurde unter dem Verdachte der Ermordung des Joseph Niebler am 11. September 1903 verhaftet. Er bezeichnete sich als unschuldig und nannte die Festnahme „eine Blamage".

VIII. Nach der Festnahme wurde eine Durchsuchung der Räume der Mühle vorgenommen. Man fand:

1. auf dem Brette des Fensters der „Werkstätte" (der früheren Mühlstube) ein mit frischer, roter Farbe gefülltes Blechgefäß, das der untere Teil eines früher ganzen, blau emaillierten Blechkruges gewesen zu sein schien;

2. in dem Sande, der die obere Schichte des mit Schutt und Steinen aufgefüllten Bodens der Werkstätte zum Teil bedeckte, eine ziemliche Menge von Splittern blauen Emails;

3. in der oberen Schichte der Aufschuttmasse der Werkstätte mehrere größere Steine und mehrere flache Holzstückchen, die sämtlich mit braunroten Flecken bedeckt waren.

(Ein großer Stein zeigte zahlreiche braunrote Flecken, die besonders auf der oberen Fläche aus einer ziemlich dichten Schichte bestanden und an den seitlichen Flächen zum Teil wie bandartig herabgelaufen zu sein schienen. Ein anderer großer Stein zeigte an der Oberfläche umfangreiche,. teilweise aus dickeren Auflagerungen bestehende braunrote Flecken. An einem Steine haftete Erde, die von der braunroten Masse zum Teil durchsetzt und zusammengebacken erschien. An den Holzstückchen fanden sich umfangreiche und ziemlich dicke Flecken von der gleichen Färbung.)

4. Nach der Aufgrabung und Durchwühlung der Schuttmasse:

a) den vollständig zerdrückten und zerknitterten Teil eines blau emaillierten Blechgefäßes;

b) einen aus Blech gefertigten blaufarbigen Henkel, der zu einem Blechgefäße gehört zu haben schien.

IX. Bei einer wiederholten Durchstreifung der den Höhenzug bedeckenden Waldbestände stieß man am Morgen des 12. September 1903 in dem Dickicht der Fichtenschonung nördlich der Waldstraße auf die nackte Leiche des Knaben Niebler. Der Fundort der Leiche war 64 Schritte vom Rande der Schonung gegen die Straße hin entfernt. Man beobachtete an den Zweigen einiger der Bäume, die von der Straße her gegen den Fundort der Leiche stehen, bis zur Fundstelle hin schwarze, weiße und rote Fransen; Fransen dieser Farbe lagen auch auf dem Boden der Schonung von der Straße weg bis zur Leiche. Der Sicherheitsbeamte, der diese Beobachtung gemacht und die Fransen gesammelt hatte, eilte in die Wohnung des Stadi; er fand in der Ecke einer Kammer ein zusammengerolltes großes Teppichstück, das aus schwarzen, weißen und roten Schnüren gewebt und an seinen äußeren Enden nicht eingenäht (eingesäumt), sondern stark ausgefranst war. Das Teppichstück zeigte an mehreren Stellen braunrote Flecken; der Teppichstoff war an einer einer Randseite nahen Stelle von braunroter Masse völlig imprägniert und gesteift.

X. Die Beschau und Öffnung der Leiche des Joseph Niebler fand am 13. September 1903 statt. Als Stadi nach der Vorzeigung der Leiche (§ 88 der St.P.O.), vor der er seine Unschuld beteuerte, durch den Ort Regenstauf ins Gefängnis zurückgeliefert wurde, sahen ihn der 14 Jahre alte Joseph Ochsenbauer und die 12 Jahre alte Therese Zettl. Diese beiden waren etwa zwei Wochen vorher bei den Häusern ihrer Eltern gestanden. Ein fremder Mann trat auf sie zu und fragte den Ochsenbauer, ob er ihn nicht den Weg nach Karlstein führen wolle; er gebe ihm eine Mark Führerlohn, und sein Bruder, der Besitzer des Schlosses in Karlstein, werde ihn ausspeisen. Der Knabe machte sich unbedenklich mit dem Fremden auf den Weg. Als seine Mutter von der Zettl erfahren hatte, daß er einem Fremden Führerdienste leiste, geriet sie in Sorge, weil der Weg nach Karlstein durch eine stark bewaldete Gegend zieht; Therese Zettl eilte dem Knaben nach und beauftragte ihn, umzukehren. Joseph Ochsenbauer und Therese Zettl glaubten, als sie am 13. September des Stadi ansichtig wurden, in ihm den Mann wiederzuerkennen, der den Ochsenbauer als Führer gedungen habe; sie versicherten, daß sie sich nicht täuschen. Stadi stellte die Begegnung in Abrede. Sicher ist, daß der Bruder des Besitzers des Schloßgutes in Karlstein die Dienste des Ochsenbauer nicht in Anspruch nahm. An der Glaubwürdigkeit der Kinder ist nicht zu zweifeln. Immerhin ist es möglich, daß die Behauptung der beiden, in Stadi den fraglichen Fremden wiederzuerkennen, zum Teil von den Gerüchten beeinflußt wurde, die sich aus Anlaß der Auffindung der Leiche des Knaben Niebler an die Person des Stadi hefteten und alle Gemüter außerordentlich erregten.

XI. Von den Ergebnissen der Beschau und Öffnung der Leiche sind die folgenden besonders bemerkenswert:

1. Bei der äußeren Besichtigung der auf dem Gesichte liegenden nackten Gestalt fand man auf deren rechtem Schulterblatt ein Haar von dunkler Farbe; es schien nicht von dem mit hellen Haaren bedeckten Kopfe des Toten herzurühren.

2. Unter den Nägeln mehrerer Finger der Leiche entdeckte man winzige haarähnliche Fäserchen von heller Farbe.

3. Der Waldboden, auf dem die Leiche lag, besteht aus einem felsigen Untergrund, bedeckt mit Nadelstreu. Der Boden war trocken, Spuren von Blut waren nirgends unten am Boden zu finden.

4. Die Leiche bot, als sie auf den Rücken gelegt war, ein Bild gräßlicher Verstümmelung. Die Geschlechtsteile fehlten. Die Brust- und Bauchhöhle waren geöffnet. Daß die Eröffnung mit einem Messer geschah, war aus der scharfen Beschaffenheit der Ränder zu

erkennen. Die Eröffnung erstreckte sich in Mitte der Brust, in der Gegend der ersten Rippe beginnend, über die ganze Vorderfläche des kindlichen Körpers bis zum Damm in einer Länge von 43 Zentimeter. Die Klaffung am Unterleibe war ganz erheblich und betrug 15 Zentimeter; sie war dadurch entstanden, daß ein kreisförmiges Stück der Bauchdecken ausgeschnitten war. Die Geschlechtsteile scheinen zur gleichen Zeit weggeschnitten worden zu sein; das Messer nahm auch noch an der Innenseite der beiden Oberschenkel, der Lage der Hodensackhälften entsprechend, kreisförmige Segmente der Weichteile mit. Das Brustbein war fast zum größten Teil der Länge nach scharf durchtrennt. Die Aufschlitzung schien von unten nach aufwärts erfolgt zu sein; mehrere kleine zackige Vorragungen an den Schnitträndern schienen für einen in Absätzen erfolgten Gebrauch des Messers zu sprechen.

5. In der linken Brustseite über der vierten Rippe war eine 1,5 Zentimeter lange, 1 Zentimeter klaffende Stichverletzung.

6. Am rechten Handrücken zeigte sich eine oberflächliche — vielleicht bei der Abwehr entstandene — Hautschnittverletzung.

7. Festzustellen waren mehrere Blutaustritte an beiden Armen, am linken Schienbein und in der linken Lendengegend. Die Stirne zeigte eine Beule oberhalb der Nasenwurzel.

8. Das Herz, die Leber, die beiden Nieren fehlten. Das Herz war kurz vor dem Abgange der Aorta aus dem Herzen glatt abgeschnitten und aus dem Herzbeutel herausgeschält. Der Herzbeutel zeigte zwei glatte Stiche, die mit der Stichverletzung in der linken Brustgegend zusammenhingen.

9. Die vordere Partie des Halses war blutig durchtränkt. Der Kehlkopfeingang und die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre waren stark gerötet. Die Luftröhre enthielt Speisebrei. Solcher — darunter eine Zwetschgenhaut — fand sich auch in der Speiseröhre. Der Magen enthielt Überreste von Zwetschgen (Kriechen).

10. Bei der Eröffnung der Schädelhöhle wurde ein handtellergroßer sulziger Bluterguß an der Innenfläche der Schädelhaube und auf der Außenfläche des knöchernen Schädeldaches festgestellt. Die Gehirnhäute und die Gefäße an der Oberfäche des Gehirns waren stark mit Blut erfüllt.

11. In der Bauchhöhle wurde eine erhebliche Menge flüssigen Blutes gefunden.

Auf Grund dieser und der übrigen Ergebnisse der Leichenöffnung gaben die ärztlichen Sachverständigen das folgende Gutachten ab:

a) Die Aufschlitzung der Leibeshöhlen wurde an dem lebenden

Kinde vorgenommen; sie war infolge des mit ihr verbundenen Blutverlustes und nervösen Schokes für das erst fünfjährige Kind todbringend.

b) Der Tod scheint in letzter Linie durch Erstickung infolge Würgens eingetreten zu sein.

c) Die mehrfachen, äußerlich festgestellten Blutunterlaufungen zwingen zu der Annahme, daß eine Mißhandlung des Kindes durch Schläge, Stöße und dergleichen nebenherging. Der mächtige Bluterguß in der Schädelhaube läßt darauf schließen, daß das Kind mit einem stumpfen Werkzeuge einen wuchtigen Schlag erhielt.

d) Der Stich in die Herzgegend erfolgte, als das Kind schon tot oder bereits in der Agonie war.

e) die Aufschlitzung wurde mit großer Ruhe und Sicherheit ausgeführt; man kann sie als eine sorgfältige, fast kunstgerechte Arbeit bezeichnen, die nach einem bestimmten, wohlüberdachten Plan erfolgt zu sein scheint.

Nach den Ergebnissen der Leichenöffnung schien es ferner wahrscheinlich, daß:

a) der Tod des Kindes, in dessen Magen sich noch unverdaute Reste von Zwetschgen befanden, wenige Stunden nach dem Genusse solchen Obstes eintrat.

b) die Leiche, in der der sog. Totengräberkäfer nicht entdeckt wurde, nicht lange an dem Fundorte gelegen ist.

XII. Gegen Stadi wurde auf Grund der Ergebnisse der Haussuchung und der Beschau und Öffnung der Leiche die Voruntersuchung wegen eines Verbrechens des Mordes eröffnet. Er leugnete, den Knaben Joseph Niebler ermordet zu haben, und behauptete, er könne nicht einmal mit Sicherheit sagen, ob er den Knaben am Vormittage des 5. September überhaupt gesehen habe.

Der Gerichtsarzt untersuchte am 15. September 1903 den Körper des Stadi. Er stellte fest, daß Stadi an der Stelle, bei der der linke Kopfnickermuskel an das linke Schlüsselbein ansetzt, und oberhalb dieser Stelle Kratzer an der Haut, und direkt am Kehlkopf eine Hautschürfung habe, und hielt es für möglich, daß die Kratzer und die Schürfung in der Zeit um den 5. September entstanden sind. Ferner entdeckte der Arzt — bei elektrischem Licht — an den Falten zwischen dem linken Mittel- und Ringfinger und zwischen dem Ring- und kleinen Finger je einen gut einen halben Zentimeter langen linearen, anscheinend blutigen Kratzer oder Ritzer. Dem Arzte kamen Zweifel über das tatsächliche Bestehen von Kratzern oder Ritzern an diesen Stellen, und er glaubte das Vorhandensein von eingetrocknetem Blut

annehmen zu können; er versuchte, mit dem befeuchteten Ende eines Handtuches das, was er für eingetrocknetes Blut hielt, zu entfernen. Der Versuch hinterließ im Handtuche einige, allerdings nur winzige gelbe Flecken. Als der Arzt zu Stadi äußerte: „Das war eingetrocknetes Blut“, da begann Stadi an den Händen zu zittern; er behauptete, da ihn der Arzt beredete, es friere ihn, weil in der Gefangenenzelle eine niedere Temperatur herrsche.

Am 21. September 1903 schrieb Stadi aus dem Gefängnis einen für Angehörige bestimmten Brief, der unter anderem folgende Stellen enthielt:

„So wahr Gott im Himmel und so wahr Gott am Kreuze hängt, ich bin unschuldig. Als ich bei der Leiche des Knaben stand, habe ich Gott um die Strafe gerufen, wenn ich schuldig bin, und noch rufe ich die heiligste Dreifaltigkeit und die Gottesmutter Maria an, sie sollen mich zum Krüppel machen, wenn ich schuldig bin, wenn ich nur eine Hand nach dem Kinde ausgestreckt habe. ... Betet für mich. Süßestes Herz Jesu, sei mein Beschützer, süßes Herz Mariä, sei meine Rettung.“

Die Unschuldsbeteuerungen des Stadi fanden in den Ergebnissen der Voruntersuchung keine Unterstützung.

XIII. Die drei in der Werkstätte Stadis aufgefundenen Stücke, die zu einem blau emaillierten Blechgefäße zu gehören schienen, und die Emailsplitter (siehe die Nr. VIII 1, 2, 4 a, b) wurden einem Spenglermeister zur Abgabe eines Gutachtens vorgelegt. Der Meister bog das zerdrückte und zerknitterte Stück vorsichtig auf; es erwies sich als der Hals eines Blechgefäßes; er paßte den Hals zu dem Stück (Bauch eines Blechgefäßes), worin die rote Farbe aufbewahrt gewesen war, und fand, daß beide Stücke seinerzeit zusammengefalzt waren, später nicht durch Schneiden von einander getrennt wurden, sondern daß der Hals mittels eines scharfen Instruments vom unteren Teile herabgeschlagen wurde. Dies war aus der Beschaffenheit der Bruchränder beider Teile zu entnehmen. Die Folge des Herabschlagens war die Absprengung der Emailsplitter. Das Email und die Farbe des Emails der Splitter stimmt überein mit dem noch an den Teilen haftenden Email. Die Nieten des Henkels passen genau in die Löcher am Halse und am Bauche des Gefäßes, in die er seinerzeit eingenietet war.

Die Angehörigen der Familie Niebler zweifelten daran nicht, daß der vom Spenglermeister wiederhergestellte Krug, zumal er „wackelte“, derselbe sei, der von dem Ermordeten am 5. September zum Wasserholen mitgenommen wurde. Sie wagten ihre Aussage nur deshalb

nicht mit aller Bestimmtheit zu machen, weil an dem oberen Teile des Henkels ein Loch (zur Befestigung eines etwa aufzusetzenden Deckels) angebracht ist, das Vorhandensein dieses Loches aber der Familie entgangen war, obschon der Krug seit Jahren im Gebrauche war.

Stadi behauptete, das Gefäß, worin die rote Farbe war, in Regensburg gefunden zu haben, und daß die beiden anderen Blechstücke von Gefäßen herrühren, die ihm zur Wiederherstellung übergeben waren, deren Reparatur aber nicht mehr lohnte; er wollte später glauben machen, daß die drei Stücke von einem Gefäße herrühren, das er von einer ihm unbekannten Bauersfrau geschenkt erhalten habe. Man nahm sich die Mühe, in allen Haushaltungen auf zwei Stunden in der Umgebung von Heilinghausen nach der Schenkerin zu suchen; die Mühe war erfolglos.

XIV. Auf dem rechten Schulterblatte der Leiche wurde ein Haar von dunkler Farbe angeklebt gefunden. Dieses Haar und Haare sowohl vom Kopfe des Knaben Niebler als des Stadi wurden dem Medizinal-Komitee der Universität München zur Untersuchung vorgelegt. Die Untersuchung ist auf mikrophotographischem Wege ausgeführt worden; sie stellte folgendes fest:

1. Das angeklebt gefundene Haar ist ein Menschen-, nicht ein Tierhaar.

2. Dieses Haar stammt nicht von dem ermordeten Knaben.

3. Die oberflächliche Betrachtung dieses Haares ergibt mit einem Haare vom Kopfe des Stadi eine auffallende Ähnlichkeit. Diese Ähnlichkeit wird noch deutlicher bei genauerer Untersuchung. Das Breitenmaß beider Haare zeigt eine völlige Übereinstimmung; es beträgt genau 0,09 mm. In Bezug auf die Struktur des Markes, der Rinde und des Oberhäutchens und in Bezug auf den Pigmentgehalt besteht eine derartige Übereinstimmung, daß hieraus zwar nicht mit absoluter Sicherheit, aber mit der größten Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann, daß die beiden Haare von dem Kopfe eines und desselben Menschen stammen.

XV. Unter den Nägeln mehrerer Finger der Leiche wurden haarähnliche Fäserchen von heller Farbe, und an den Zweigen der Bäume und auf dem Boden der Fichtenschonung schwarze, weiße und rote Fransen gefunden. Die Fäserchen, die Fransen und das in der Wohnung des Stadi gefundene Teppichstück wurden dem Medizinal-Komitee der Universität München zur Untersuchung vorgelegt; auch sie ist auf mikrophotographischem Wege ausgeführt worden; sie stellte folgendes fest:

1. Die unter den Fingernägeln aufgefundenen Fäserchen sind Pflanzenfasern, und zwar von der Kokosfrucht, sogenannte Coirfasern, die teils allein, teils mit anderen Pflanzenfasern oder Tierhaaren zu Geweben (Läufern, Teppichen u. dgl.) verarbeitet werden.

2. Die gefundenen Fransen zeigen schon makroskopisch die größte Ähnlichkeit mit den Fransen des Teppichstückes. Die mikroskopische Untersuchung der Fransen und des Teppichs ergab „mit Leichtigkeit“, daß jene Fransen (Schnüre) und das Gewebe des Teppichs aus „identischen Materialien“ hergestellt sind. Beide bestehen aus einem Gemisch eines tierischen Haares (höchst wahrscheinlich eines Kuhhaares) mit den charakteristischen Coirfasern.

3. Es ist mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu behaupten, daß die aufgefundenen Fransen und die Fäserchen unter den Fingernägeln von dem Teppichstücke stammen, das in der Wohnung des Stadi aufgefunden wurde.

Stadi bezeichnete die Ergebnisse der vom Medizinal-Komitee ausgeführten Untersuchungen als „Rätsel“.

XVI. Die Steine, die flachen Holzstückchen, das unter Nr. XIV schon erwähnte Teppichstück und ein nachmals in Stadis alter Wäsche entdecktes Mannshemd, das gleich diesen anderer Sachen braunrote Flecken zeigte — Stadi erklärte, er habe dieses Hemd am Sonntage nach dem 5. September abgelegt —, wurden dem Medizinal-Komitee der Universität Erlangen zur Untersuchung auf Blut vorgelegt. Diese Behörde stellte unter Anwendung der von neueren Forschern begründeten Methode der Serumdiagnose oder Praecipitiv-Reaktion des Blutes „mit aller Bestimmtheit“ fest, daß die Flecken an den Steinen und Holzstückchen und am Teppichstücke und Hemde Blutflecken sind und von Menschenblut herrühren. Die mikroskopische Untersuchung der Blutflecken am Teppichstücke und am vorderen unteren Ende des Mannshemdes gab dafür keine Anhaltspunkte, ob es sich um Menstrualblut oder gewöhnliches menschliches Blut handelt.

Durch das Ergebnis der Untersuchung wurde die Behauptung des Stadi widerlegt, daß das Blut an den Steinen und Holzstückchen von dem Abschlachten einer Ente herrühre, der er in der Werkstätte den Kopf abgeschlagen habe; er behauptete später, die fraglichen Blutflecken rühren davon her, daß er sich bei einer Arbeit in der Werkstätte an den Fingern verletzt habe und das Blut aus der Wunde auf den Geröllboden abträufeln ließ. Bezüglich der Blutflecken am Teppichstücke deutete Stadi auf die Möglichkeit hin, daß seine Frau während der Zeit der Menstruation über den Teppich ging und hiebei Blut verlor. Die Blutflecken auf der Vorderseite seines Hemdes

suchte Stadi daraus zu erklären, daß er mit seiner Frau verkehrte, während sie noch unrein war.

XVII. Die Ergebnisse der Voruntersuchung ließen einen Zweifel darüber nicht aufkommen, daß Stadi in der Zeit nach 10 Uhr vormittags des 5. September 1903 innerhalb der Räume seines Hauses den Knaben Joseph Niebler vorsätzlich getötet und die Tötung mit Überlegung ausgeführt habe; es waren auch sichere Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Stadi die Leiche des Knaben mit Benützung des Teppichstückes in die Fichtenschonung trug und daß bei dieser Gelegenheit Blut, das sich in den aufgeschlitzten Leibeshöhlen angesammelt hatte, auf das Teppichstück ausfloß. Die Voruntersuchung ließ aber — zumal da Stadi beharrlich leugnete — ein Dunkel über der Frage, aus welchen Beweggründen Stadi gehandelt habe. Die Vermutung freilich, daß geschlechtliche Verirrungen [1]) hereinspielten, lag nahe genug, und der Umstand, daß das Herz, die Leber und die Nieren des Knaben fehlten, schien dafür zu sprechen, daß auch der Aberglaube das Messer des Mörders beeinflußte.

XVIII. Die Strafkammer eröffnete wegen eines Verbrechens des Mordes (§ 211 des St.G.B.) das Hauptverfahren gegen Stadi. Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte fand am 7. und 8. März 1904 statt. Stadi erklärte auf die Frage des Vorsitzenden, ob er sich für schuldig bekenne, mit aller Bestimmtheit: „Nein, so wahr Christus am Kreuze“; er bewahrte kalte Ruhe und zeigte eine große Selbstbeherrschung auch gegenüber den Ausführungen der Sachverständigen bezüglich der bedeutsamen Ergebnisse ihrer Untersuchungen. Die Frage, ob Stadi nicht in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit (§ 51 des St.G.B.) oder im Zustande der geminderten Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe, blieb in der Hauptverhandlung nicht unerörtert; sie ist von berufenen Sachverständigen verneint worden. Die Geschworenen sprachen den Stadi des Mordes schuldig.

XIX. Der Staatsanwalt erfuhr nach dem Schlusse der Verhandlungen, daß Stadi im Zuchthause bei den Mitgefangenen im Verdachte päderastischer Neigungen stand. Die von ihm angestellten Ermittelungen ergaben, daß der Verdacht nicht unbegründet war. Der Staatsanwalt teilte das Ergebnis dem Stadi mit und wies ihn darauf hin daß das Ergebnis ein Licht auf die Tat werfe, wegen der er verurteilt worden sei. Stadi bestritt die Richtigkeit des Ergebnisses. Der

1) Bezüglich des Umstandes der fehlenden Geschlechtsteile des Knaben zu vergleichen: Psychopathia sexualis von Dr. L. v. Kraft-Ebing (12. Aufl. 1903). S. 71ff. Beobachtung 15, 16, 17, 20.

Staatsanwalt gab ihm zu bedenken, ob er nicht angesichts des Ernstes seiner Lage das Bedürfnis fühle, sein Gewissen zu erleichtern, und stellte ihm vor, welches schwere Herzeleid er über seinen alten Vater gebracht habe. Die Erinnerung an den Jammer des Vaters traf eine noch empfindsame Stelle in dem sonst verkalkten Gefühlsleben des Stadi; er begann bitterlich zu weinen und gestand, daß er den Knaben „umgebracht" habe. Stadi erneuerte am nächsten Tage in Gegenwart des Vorsitzenden des Schwurgerichts und des Staatsanwalts das Bekenntnis seiner Tat; er brachte folgendes vor:

„Ich sah am fraglichen Tage den Knaben zunächst im Garten des Bauers Lang; er ging dann gegen mein Haus zu, vor dem ich arbeitete. Es kam mir der Gedanke, den Knaben geschlechtlich zu benützen; ich hatte etwas anderes nicht vor. Ich hatte schon längere Zeit mit meiner Frau geschlechtlich nicht mehr verkehrt; der Anblick des Knaben reizte mich. Ich versprach, ihm etwas zu geben, wenn er mit mir in mein Haus ginge; der Knabe folgte mir mit dem Kruge in der Hand. Ich führte ihn über die Treppe auf den Speicher, hieß ihn, sich auf einen Koffer zu setzen, knöpfte seine Hose von der Weste ab, streifte die Hose herunter, schaute das Glied des Knaben an, befühlte es und schob die Vorhaut zurück. Das Anschauen und Befühlen gewährte mir einen gewissen Reiz. Dann legte ich den Knaben auf den Boden, mich auf ihn und schob mein Glied vorne zwischen seine Oberschenkel; ich befriedigte meine Wollust. Der Knabe leistete keinen ernsten Widerstand. Er fing an zu klagen, daß ihn der Geschlechtsteil schmerze. Ich sah, daß die Eichel rot und angelaufen war und die Vorhaut sich nicht mehr zurückziehen ließ, und dachte sofort daran, daß der Knabe in diesem Zustande nicht heim dürfe; ich fürchtete, daß ich in Strafe käme, wenn die Sache entdeckt wurde. Ich führte den Knaben die Treppe herab; hiebei kam mir der Gedanke, an dessen Ausführung ich im Vorplatze des Hauses schritt. Ich drückte den Knaben mit dem Gesicht und Bauch gegen den Boden, kauerte mich in der Hockstellung über ihn, faßte mit beiden Händen, die Daumen nach oben, seinen Hals und drückte ihm diesen zu, bis er sich nicht mehr rührte. Er machte dabei einige Zuckungen mit den Armen und Händen; es ist schon möglich, daß damals ein Stück Teppich dort lag, und die Finger des Knaben nach ihm griffen. Soweit ich beurteilen kann, mögen es etwa fünf Minuten gewesen sein, bis er sich nicht mehr rührte; solange hielt ich ihn fest.

Während dieser Zeit war ich völlig ungestört. Ich schaffte die Leiche zunächst in die Mühlstube. Meines Erachtens war der Knabe

nämlich nun vollständig leblos. Ich legte ihn mit seinen Kleidern in den vertieften Teil der Mühlstube. Als er sich schon dort befand, kam das Mädchen des Bürgermeisters und brachte einen Kerzenleuchter; ich hörte seine Schritte über den Kiesweg vor meinem Hause und ging ihm entgegen. Als das Mädchen wieder fort war, dachte ich zunächst daran, ob ich den Knaben, so wie er war, forttragen und verbergen solle. Dann aber kam mir die Erinnerung an einen Mitgefangenen, von dem ich hörte, daß er das getrocknete Herz eines Kindes in der Westentasche getragen habe. Auch erinnerte ich mich eines sog. „egyptischen Buches“, worin ich als halberwachsener Junge über die eigentümlichen Kräfte von gepulverten Fuchsherzen, Fledermausherzen und von Herzen und Lebern und Nieren ganz junger Kinder gelesen habe; es war dabei bemerkt, daß das Pulver aus solchen Eingeweiden einem Gewehre unfehlbare Treffsicherheit verleihe, auch als Liebesmittel dienlich sei. Ich dachte nun eben wieder im Hinblick auf die Abneigung meiner Frau ....., daß ich nunmehr durch Umgang mit anderen Frauenzimmern mich entschädigen könne, und daß jenes Mittel mir hiezu dienlich sein könne. Über solchen Gedanken nahm ich das Mittagessen ein. Nach 12 Uhr mittags entschloß ich mich, den Körper des Knaben zu öffnen und die bezeichneten Eingeweide herauszunehmen. Ich hatte im Zuchthause als Krankenwärter bei zwei Leichenöffnungen zugesehen. Ich entkleidete die Leiche, solange sie noch etwas warm war, führte den Schnitt mit einem zugeschliffenen alten Tafelmesser von der Kehle bis zu den Geschlechtsteilen und nahm Herz und Leber und die beiden Nieren heraus. Bei dieser Verrichtung lag die Leiche auf dem Schutt in der Mühlstube; das Herz machte beim Auslösen einen ziemlich kräftigen Blutspritzer. Nachträglich schnitt ich auch noch die Geschlechtsteile weg, um für alle Fälle die Spuren des geschlechtlichen Mißbrauchs zu beseitigen. Als ich alle diese Teile losgelöst hatte, empfand ich doch eine Besorgnis, mich durch ihre Aufbewahrung zu verraten. Die Lust, sie zu trocknen oder zu pulvern, war mir vergangen; ich dachte nur mehr daran, sie zu entfernen. Ich wickelte diese Teile mit den Kleidern des Knaben in einen Pack und warf diesen abends in den Regenfluß; die Leiche verbarg ich in einem Winkel der Mühlstube: ein vor sie gelehnter Waschtrog entzog sie den Blicken. Weitere Verletzungen habe ich dem Knaben nicht zugefügt; es mag sein, daß die Verletzungen durch das Hinwerfen auf die Steine in der Mühlstube entstanden sind.

Beim ersten Tagesgrauen des 6. September wickelte ich die Leiche in einen Sack und in den Teppich, um sie zunächst in den

benachbarten Wald zu tragen; ich trug sie an die Stelle, wo sie gefunden wurde. Meine Absicht, die Leiche von da weiter zu verschleppen und zu verscharren, konnte ich nicht mehr ausführen, weil sich keine günstige Gelegenheit bot.

Der bei mir gefundene Krug ist in der Tat der des Knaben. Ich zerschlug ihn mit dem Hammer in seine Bestandteile und benützte den einen Teil als Farbentopf.

Meine unzüchtigen Berührungen des Knaben und dessen Benützung haben kaum länger als eine Viertelstunde gedauert. An der Leiche nahm ich keine Schändung vor; den Körper schnitt ich erst auf, als ich den Knaben für tot hielt. Ich hätte ihn nicht umgebracht, wenn sich nicht die schmerzhafte Verschiebung der Vorhaut ereignet und ich nicht die Entdeckung meiner Tat gefürchtet hätte."

XX. Man kann, wie es scheint, daran zweifeln, ob das „Geständnis" des Stadi in allen Stücken der Wahrheit entspricht.

Nicht recht glaubwürdig ist Stadis Behauptung, daß er schon längere Zeit mit seiner Frau geschlechtlich nicht mehr verkehrt und daß der Anblick des Knaben ihn gereizt, also sein auf natürliche Weise nicht gestillter Geschlechtsdrang eine Ableitung gesucht habe. Gegen diese Behauptung spricht das, was die Ehefrau des Stadi dem Gerichtsarzte bezüglich des Geschlechtsverkehrs mit ihrem Manne mitgeteilt hat; sie bezeichnete diesen Verkehr als regelmäßig und bis in die letzte Zeit fortgesetzt. Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß Stadi die Entstehung der Blutflecken auf der Vorderseite seines Hemdes mit der Möglichkeit zu erklären suchte, daß er das Hemd bei Gelegenheit der Beiwohnung der Frau befleckte.

Gegen die Behauptuug des Stadi, daß er den Knaben erst als er tot war aufgeschlitzt habe, sprechen nach der Anschauung des Gerichtsarztes erhebliche Bedenken. Mit der Behauptung stehen im Widerspruche das über die Steine in der Werkstätte ausgegossene Blut und der Befund einer erheblichen Menge flüssigen Blutes in der Bauchhöhle der Leiche; auch Stadis Angabe, daß das Blut bei der Ablösung des Herzens noch „spritzte", läßt nach der Meinung des Arztes auf die noch bestehende Kontraktion des Herzens schließen. Nicht glaubwürdig ist das Leugnen des Stadi, daß er dem Knaben weitere Verletzungen beigebracht habe; das Leugnen scheint widerlegt zu sein durch die Blutaustritte am Schädel und an anderen Stellen des Körpers. Gegen das Vorbringen des Stadi, daß sich der Knabe nach dem Würgen nicht mehr gerührt habe, scheinen die am Halse des Stadi festgestellten Kratzer und der oberflächliche Hautschnitt an dem einen Handrücken des Knaben die Vermutung dafür

zu begründen, daß der Knabe nicht sofort betäubt wurde und daß Stadi das Messer schon zu einer Zeit gebrauchte, als sein Opfer zu einer Abwehr noch fähig war.

Auch nach dem Geständnisse bleibt die Frage noch offen, ob Stadi den Knaben mit der Absicht an sich lockte, ihn mit zielbewußter Gier zur Befriedigung seiner Wollust zu töten, ob er den Knaben päderastisch mißbrauchte und ihn, als dies vielleicht nicht ganz durchgeführt werden konnte, ruckweise aufschlitzte und schändete (Blut an der unteren Stelle der Vorderseite des Hemdes!) und dann erwürgte. Stellt man sich die Tat des Stadi als das Ergebnis eines auf Befriedigung der Geschlechtslust gerichteten Planes, als ein Morden aus Wollust und zur Stillung von Wollust und Grausamkeit vor, so erscheint sie von einer abgrundtiefen Verworfenheit. Dieser reiht sich ebenbürtig der Aberglaube an, unter dessen Bann Stadi dem mit kalter Berechnung zu Tode gemarterten Knaben mit ruhigsicherem Schnitt das Herz, die Leber und die Nieren auslöste.

Aber auch wenn man glauben will, daß Stadi zunächst nur beabsichtigte, den Niebler geschlechtlich zu mißbrauchen, und daß er erst durch die Furcht vor der Entdeckung zu weiterem Tun gedrängt worden sei, bleibt noch eine Zentnerlast von Schuld auf ihm. Die Sinnenlust war gestillt. Stadi fand rasch den Übergang zum überlegten Handeln; er beschloß, sein Opfer und die Spuren des Verbrechens zu beseitigen. Sein Gewissen regte sich nicht, als er zu dem einen Verbrechen ein zweites häufte; er lieferte „eine sorgfältige, fast kunstgerechte Arbeit“. Stadi hoffte, daß ihm der Plan, die Spuren seines Tuns auszutilgen, so sicher gelingen werde, daß er sich mit Gedanken an Liebesabenteuer in der Zukunft trug. Der Plan wäre vielleicht gelungen. Es war einer der bekannten unverzeihlichen Dummheitsfehler der Verbrecher, daß Stadi auf das Brett des Fensters seiner allen Leuten zugänglichen Werkstätte ein Stück des Emailblechkruges stellte, den der Knabe Niebler auf den Gang mitnahm, von dem er nicht mehr zurückgekehrt ist.

III.

Anatol Koni,

ein russischer Redner.

Is est orator, qui et docet,
et delectat, et permovet.

Von

Aug. Loewenstimm,
Oberlandesgerichtsrat in Charkoff, Rufsland.

Der Mann, dessen Tätigkeit wir in diesem Aufsatz besprechen wollen, ist bei uns in Rußland eine sehr populäre Persönlichkeit. Nicht nur der Jurist von Profession, sondern jeder gebildete Russe hat den Namen Koni öfters vernommen, seine Reden und seine Aufsätze gelesen, oder einem seiner öffentlichen Vorträge beigewohnt. Wir glauben daher, daß es auch für den deutschen Leser interessant sein würde, einige Daten über diesen Mann und seine Arbeiten zu erfahren.

Koni ist seit den 60 er Jahren im russischen Justizdienst tätig. Er war Staatsanwalt in verschiedenen Städten, dann Präsident am Landgericht zu St. Petersburg und Oberprocuror am Kriminaldepartement des Senats. Jetzt ist er Senator, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Conseils der Armenpflege, welcher von der Kaiserin Alexandra Federowna gegründet wurde. In Anbetracht seiner wissenschaftlichen Verdienste hat die Universität Charkoff ihn zum Doctor juris honoris causa ernannt, und fast alle juristischen Gesellschaften Rußlands haben ihn zu ihrem Ehrenmitglied gewählt. In der letzten Zeit hat er als geistreicher Essaist einen großen Leserkreis erworben; seinen Ruf haben aber die Reden begründet, welche er als Staatsanwalt und Oberprocuror gehalten hat.

Die hervorragenden Redner der Engländer und der Franzosen sind in Deutschland schon lange bekannt und geschätzt, meine Landsleute sind aber weniger populär, weil Rußland erst seit dem Jahre 1866 ein öffentliches Gerichtsverfahren besitzt. Unsere Juristen brauchen jedoch den Vergleich nicht zu scheuen: sie sind sachlicher als die Franzosen und eleganter als die Engländer. In der letzten Zeit haben die bedeutendsten Anwälte (Spasowitsch, Andreefsky, Korob-

tschewsky, Chartulari etc.) ihre Reden gesammelt und in Buchform herausgegeben. Koni nimmt aber eine besondere Stellung ein, denn seine Reden sind accusatorische. Wenn ich nicht irre, so ist bis jetzt keine zweite derartige Sammlung erschienen, denn kein deutscher oder französischer Staatsanwalt hat seine Reden herausgegeben. In der russischen Procuratur glänzte als heller Stern der Name unseres jetzigen Justizministers N. W. Murawieff, der seinerzeit als ein höchst begabter Staatsanwalt bekannt war. Leider sind seine gerichtlichen Reden größtenteils verloren gegangen, und die Sammlung, welche er vor einigen Jahren herausgegeben, besteht hauptsächlich aus Ansprachen politischen und wissenschaftlichen Inhalts.

Es ist überhaupt schwerer, eine öffentliche Anklage zu vertreten, als eine Verteidigung zu führen. Dem Rechtsanwalt genügt es, die Beweise des Klägers zu erschüttern. Hat er dieses getan, so ist sein Ziel erreicht, denn er ist nicht verpflichtet, die Wahrheit zu finden und den Schuldigen zu bezeichnen. Die Lage des Staatsanwalts ist eine andere, er muß die Schuld des Angeklagten feststellen und die Notwendigkeit der Strafe beweisen. Namentlich das letztere ist nicht leicht, weil niemand über seinen Nebenmenschen gerne eine schwere Strafe verhängen wird. In der Schwierigkeit dieser Aufgabe ist einer der Hauptgründe zu suchen, weshalb die Reden der Staatsanwaltschaft selten allgemeine Anerkennung erringen. Ein zweiter Grund liegt in der Natur des Staatsdienstes. Der Verteidiger verbringt im selben Amte und bei derselben Arbeit sein ganzes Leben. Der Staatsanwalt aber, wenn er vorwärts kommen will, muß jede Stelle acceptieren, welche ihm das Ministerium anbietet. Kein Wunder daher, wenn sich seine oratorischen Fähigkeiten wenig entwickeln und sein Talent verrostet.

Unter solchen Bedingungen ist es begreiflich, daß ein Buch, in welchem zahlreiche Reden eines höchst begabten Anklägers enthalten sind, unsere besondere Aufmerksamkeit verdient. Das Werk von Koni, welches wir besprechen wollen, ist in erster Auflage im Jahre 1888 erschienen und führt den Titel „Gerichtliche Reden“[1]).

1) Von seinen übrigen Werken wollen wir nur noch folgende erwähnen:
a) Aus den letzten Jahren. 1896. — Es enthält 17 Reden, welche Koni vor dem Kassationsgericht gehalten und zahlreiche Erinnerungen und Essays.
b) Dr. Theodor Haas. 1897. — Dieses Buch ist dem Leben und Wirken des Moskauer Gefängnisarztes Haas gewidmet, welcher als Menschenfreund von Reich und Arm geliebt und geachtet wurde. Koni hat sich durch dieses Buch unendlich viele Freunde erworben. Dem edlen Philanthropen aber, welcher den Armen und Unglücklichen sein Leben geweiht und sein Vermögen geopfert, hat er ein würdiges Denkmal gesetzt.

Diese Sammlung zerfällt in mehrere Abteilungen: 17 von diesen Reden hat Koni als Staatsanwalt vor den Geschworenen gehalten, 3 als Vertreter der Anklage im Senat in Strafsachen, welche der oberste Gerichtshof in erster Instanz zu entscheiden hatte, 3 als Präsident im Schwurgericht und 7 als Oberprocuror vor dem Kriminaldepartement als oberste Kassationsinstanz.

Unter ihnen sind natürlich diejenigen am interessantesten, welche im Landgericht gehalten wurden. Dieses Interesse ist in der Tätigkeit unseres Schwurgerichts begründet. Das Kriminaldepartement des Senats braucht sich mit den Tatsachen des Prozesses gar nicht zu beschäftigen, denn ihm werden nur Rechtsfragen vorgelegt und es hat zu entscheiden, ob das Gericht wirklich diejenigen Bestimmungen des materiellen oder des prozessualen Rechts verletzt hat, welche in der Kassationsklage erwähnt sind. Das vorgelegte Material ist Stückwerk, denn die wirklichen oder imaginären Fehler, welche der Kläger angiebt, stehen gewöhnlich in keiner Verbindung miteinander. Deshalb bietet auch die Rede des Oberprocurors nichts Ganzes: es sind bunte Steine, welche sich zu einem Bilde nicht zusammenfügen lassen. Die Rede des Staatsanwalts in erster Instanz hat dagegen einen anderen Charakter. Hier kann man sich nicht damit begnügen, die einzelnen Beweise und die Aussagen des Angeklagten zu analysieren; der Ankläger ist verpflichtet, auch den positiven Teil auszuarbeiten: d. h. er muß beweisen, daß ein Verbrechen verübt wurde und daß der Angeklagte der Schuldige ist. Zu diesem Zwecke muß der Staatsanwalt die beteiligten Personen genau charakterisieren und ein treues Bild der strafbaren Handlung entwerfen. Im Senat genügt es, wenn der Oberprocuror das Gesetz gründlich kennt und die Argumente der Parteien zu analysieren versteht; im Landgericht ist dies zu wenig: hier ist die Synthese unumgänglich, denn die Beweise müssen zu einem harmonischen Ganzen verbunden werden; um das zu erreichen, ist zu allererst Menschen- und Lebenskenntnis notwendig und dann ist exaktes Wissen aus dem Gebiet der Kriminalistik unumgänglich. Aus all diesen Gründen finde ich, daß die accusatorischen Reden Konis interessanter sind, als seine Reden im Senat, und deshalb werde ich, um sein oratorisches Talent am besten zu charakterisieren, nur die Schwurgerichtsprozesse besprechen.

N. W. Murawieff, welcher mit Recht für einen der besten Redner unseres Landes gilt, hat sich über diese Reden folgendermaßen geäußert: „sie können nicht nachgeahmt werden, aber an ihnen muß man lernen.“ Man kann wirklich behaupten, daß diese Reden deutlich beweisen, wie fleißig jeder Staatsanwalt an dem

Studium der Akten und an seiner eigenen Ausbildung arbeiten muß. Die alten Bürger von Charkoff, welche die Reden Konis aus den 60-er Jahren noch nicht vergessen haben, behaupten, daß er sich kolossal vervollkommnet hat. In frühreren Jahren haben die Energie und der Reiz der Jugend manche seiner Fehler verdeckt; jetzt sichern ihm seine vielseitigen Kenntnisse und die jahrelange Arbeit den Namen eines hervorragenden Redners. Wenn wir von Koni sprechen, so können wir mit Recht die bekannten Worte des Professors Ph. Spitta anführen: „Das Talent ist etwas, der Fleiß alles.“

Die Besprechung der „Gerichtlichen Reden“ müssen wir mit der Bemerkung beginnen, daß sie inhaltlich sehr verschieden sind. Wir finden unter den publizierten Prozessen: den Mord einer verhaßten Gattin, die Vergiftung eines Mannes durch seine Frau und ihren Liebhaber, Raubmorde, mehrere Totschläge im Anfall von Wut und Eifersucht, Absatz von falschem Papiergeld, Fälschungen von Testamenten und Schuldverschreibungen, Meineid und Skopzenunfug.

Die Mannigfaltigkeit der Prozesse hat eine Mannigfaltigkeit der Beweise zur Folge. Im Prozeß der Brüder Jansen, welche falsches in Paris fabriziertes Papiergeld in den Verkehr brachten, waren die Schuldigen mit dem corpus delicti verhaftet worden, die Witwe des Soldaten Beloff stand unter der Anklage, ihren Mann mit Arsenik vergiftet zu haben; natürlich spielten die Ärzte, welche die Obduktion und die chemische Analyse gemacht hatten, die Hauptrolle; in der Meineidsaffäre, welche einem Scheidungsprozeß folgte, war alles auf die Zeugenaussagen gegründet[1]); im Prozeß Alexander Schramm, der seinen Onkel ermordet, um ihn zu berauben, war die Aussage des Angeklagten, welcher sie dreimal geändert hatte, von größter Wichtigkeit. Da also das Beweismaterial so mannigfaltig ist, so kann jeder Jurist lernen, wie ein bedeutender Anwalt die einzelnen Tat-

1) Der russische Scheidungsprozeß ist eine Erbschaft aus alter Zeit. Er wird nicht im Landgericht, sondern im Konsistorium geführt. Die Scheidung ist nur in 4 Fällen zulässig: 1. Wenn einer von den Gatten des Ehebruchs überführt ist; 2. wenn er von Gerichtswegen alle bürgerlichen Rechte verloren hat; 3. wenn er seine Familie verlassen und sein Wohnort unbekannt ist; 4. wenn er an einer solchen Krankheit leidet, daß ein Familienleben unmöglich ist. — Gewöhnlich figuriert als Scheidungsgrund der Ehebruch. Da aber das Gesetz verlangt, daß das Factum von mehreren Zeugen erhärtet werde, so werden falsche Zeugen geworben. Wenn sich diese Komödie auf Wunsch beider Partein abspielt, dann ist der Scheidungsprozeß erledigt. Es gab aber Fälle, in denen ein Gatte den andern fälschlich des Ehebruchs beschuldigt hat. Derartige Prozeße fanden ihren Schluß im Schwurgericht, wo sich die Zeugen wegen Meineid und der schuldige Gatte wegen Bestechung und Anstiftung zu verantworten hatten.

sachen zu seinen Zwecken verwendet. In unserem Buche ist es besonders lehrreich, da der aufmerksame Leser unwillkürlich schon an dem Plan der einzelnen Reden Gefallen finden wird: die Schablone und die geringste Wiederholung wird sorgfältig vermieden; jede von den Reden hat sich organisch aus dem Prozeß entwickelt und ist auf Grund des Charakters der gesammelten Beweise aufgebaut.

Wir müssen noch besonders betonen, daß Koni vor den größeren Prozessen Spezialstudien gemacht hat. Er kennt die Akten auf das genaueste; außerdem sucht er sich durch Bücher über das Leben und Treiben der Gesellschaftsklassen, welche ihn interessieren, und über die Beweise in ähnlichen Prozessen zu informieren.

Als Beispiele einer solchen rein wissenschaftlichen Arbeit können die Skopzen-Prozesse Gorschkoff und Solodownikoff dienen. Der St. Petersburger Wechsler Gorschkoff war angeklagt, daß er die Kastrierung seines Sohnes gestattet hatte, trotzdem er selbst kein Kastrat war. Der unglückliche Knabe erzählte dem Untersuchungsrichter, daß ihn ein unbekannter Soldat verstümmelt hätte. Koni begnügte sich nicht damit, auf die Unwahrscheinlichkeit dieser Aussage hinzuweisen, sondern er studierte eine ganze Reihe ähnlicher Prozesse. Dank dieser Akten, welche aus verschiedenen Gerichten eingesandt wurden, konnte er feststellen, daß derartige Aussagen sehr oft vorkommen. Es wurde nachgewiesen, daß in vielen Städten arme Skopzen[1]) im Gefängnis saßen, welche die Schuld auf sich genommen hatten, 100—150 Menschen kastriert zu haben. Es war klar, daß derartige Geständnisse keinen Glauben verdienten und nur deshalb gemacht wurden, um die wahren Schuldigen zu verdecken. Die Rede im Prozeß Solodownikoff ist aus einem anderen Grunde interessant. Dem Redner ist es gelungen, das Bild des einsamen und grundunglücklichen Menschen zu entrollen. Solodownikoff ist als Kind wider seinen Willen kastriert worden; seiner Überzeugung nach gehört er zur herrschenden Kirche, aber der Weg zum normalen Leben ist ihm durch sein Unglück versperrt. Infolgedessen bilden sich in seiner Seele, statt der Liebe zu den Nächsten, Geiz und Mißtrauen aus, denn durch eine Reihe bitterer Erfahrungen hat Solodownikoff die Überzeugung gewonnen, daß die Menschen nur seines Geldes wegen zu ihm kommen.

Der Ton, welchen Koni anschlägt, ist immer ein ruhiger, und

---

1) Über die Skopzen siehe meinen Aufsatz: Der Fanatismus als Quelle der Verbrechen. Groß' Archiv, B. 1. S. 239 und mein Buch: Kriminalistische Studien. B. 1901.

selbst an den leidenschaftlichen Stellen vergißt er nie die Regel, daß man Maß halten muß. Er dringt nie auf die Richter ein, er schleudert niemals Donnerkeile gegen den Angeklagten; aber er sichtet und erklärt die direkten Beweise, gruppiert die Indizien und sucht jeden Zweifel, welcher der Sache des Anklägers schaden könnte, aus dem Wege zu räumen. Der Hauptschluß, daß der Angeklagte schuldig ist und seine Strafe verdient hat, ergibt sich von selbst. Bei dem Hauptbeweise verweilt er selten. Es ist unnütz, von ihm zu sprechen, denn eine wichtige Tatsache, die keinem Zweifel unterliegt, verlangt keinen Kommentar. Aber die schwachen Punkte, wo die Verteidigung leicht eine Bresche schlagen kann, müssen befestigt und jeder scheinbare Widerspruch gehoben werden. Besondere Aufmerksamkeit schenkt Koni den Aussagen des Angeklagten und den Beweisen der Verteidigung. Sie werden genau analysiert, und wenn irgend etwas Unehrliches, Falsches oder Unwahrscheinliches zu finden ist, so wird es an das Tageslicht gezogen und der Aufmerksamkeit der Geschworenen aufs wärmste empfohlen.

Diese oratorische Taktik können wir an vielen seiner Reden verfolgen.

Jeder Staatsanwalt weiß ganz genau, daß die Geschworenen äußerst nachsichtig sind, wenn der Angeklagte eine strafbare Handlung begangen hat, welche nicht gegen physische Personen gerichtet war. Dadurch lassen sich die zahlreichen Fälle erklären, in denen die Angeklagten für Widerstand gegen die Staatsgewalt oder für Verbrechen gegen den Fiskus freigesprochen wurden. Da Koni diesen Fehler der Schwurgerichte genau kannte, so ist er im Prozeß der Brüder Jansen, welche falsches Papiergeld abgesetzt hatten, zweimal auf diese Frage zurückgekommen. Er suchte die Geschworenen zu überzeugen, daß in diesem Falle nicht nur der Staat, sondern auch eine Reihe von Privatpersonen Schaden gelitten haben, welche man natürlich nicht alle auffinden kann, da sie selbst es nicht wissen, von wem sie die falsche Banknote erhalten haben. „Die falschen Noten“, sagt der Staatsanwalt, „erinnern mich an einen Knäuel mit verzauberten Schlangen. Jemand hat ihn auf die Erde geworfen, und die Schlangen sind nach allen Seiten auseinander gekrochen. Die eine gelangt in die Tasche des armen Bauern, welcher vom Markte heimkehrt, und entreißt ihm die letzten Groschen, die er durch saure Mühe und schwere Arbeit erworben hatte; eine zweite bemächtigt sich der 50 Rubel, welche zurückgelegt waren, um eine Rekrutenquittung zu kaufen, und der arme Bursche, den eine unbekannte und verbrecherische Hand bestohlen hat, muß Soldat werden

und sein Leben in der Kaserne verbringen [1]); die dritte entwendet 10 von den letzten 13 Rubeln, welche die junge französische Schneiderin für ihre Arbeit erhalten, und dieses Unglück, welches sie der letzten Mittel beraubt, treibt sie vielleicht auf die Straße der Hauptstadt, welche so reich ist an Laster und Versuchung usw.[2]) Müssen wir denn wirklich den Weg einer jeden Schlange verfolgen, und sind wir denn nicht imstande, auch ohne diese unnütze Mühe diejenigen zu bestrafen, welche die Schlangen in die Welt geschickt haben?"

Um den Geschworenen das Zuhören zu erleichtern, gibt Koni im Anfang des Hauptteiles den Plan an; sehr oft geschieht es in Form von Fragen, welche er nach und nach beantwortet. Auf diese Weise können die Zuhörer seinen Worten leicht folgen und das Gesagte behalten; die Hauptgedanken prägen sich ihrem Gedächtnisse ein wie Schlüsse, die aufeinander folgen. Um zu erklären, wie dieser trockene Teil der Rede in eine hübsche Form gefaßt werden kann, wollen wir ein Beispiel anführen. Mehrere Personen waren angeklagt, die Hinterlassenschaft des Kaufmanns Sedkoff gemeinschaftlich entwendet zu haben; der Vertreter der Anklage mußte daher die Rolle jedes einzelnen bestimmen. „Ein Verbrechen", sagt der Redner, „welches von mehreren Personen verübt wurde, ist ein lebendiger Organismus, welcher Hände und Füße, Kopf und Herz besitzt. Ihr, meine Herren Geschworenen, werdet zu entscheiden haben, wer in diesem Falle die Rolle der gehorsamen Hände übernommen hatte, wer das habsüchtige Herz und wer der kühle Kopf war, der alles ausgedacht und berechnet hat."

Von den Argumenten, welche Koni sehr oft benutzt, muß die Charakteristik der beteiligten Personen hervorgehoben werden. Im Prozeß des Badedieners Georg Emelianoff, welcher seine junge Frau Lukerja im Flüßchen Shdanowka ertränkt hatte, um mit seiner früheren Geliebten Agrafena Surina verkehren zu können, entwirft Koni eine ganze Reihe solcher psychologischer Porträts. „Georg ist ein Mensch, welcher gewöhnt ist, zu befehlen und zu herrschen, wenn er Leute findet, welche sich seinem Willen fügen. Er ist ein willensstarker und herrischer Bursche; aber er ist in einer Umgebung auf-

1) Die Rede ist im Jahre 1870 gehalten worden. Vier Jahre später ist die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und die Rekrutenquittungen verboten worden. Jetzt kann sich kein russischer Untertan dem Militärdienste durch Geldopfer entziehen.

2) Jansen und Hermine Akar hatten ein Geschäft für Damenkonfektionen. Es war nachgewiesen, daß nicht nur ihre Klientinnen, sondern auch ihre Schneiderinnen aus der Kasse falsche Noten erhalten hatten.

gewachsen, welche ihn nicht gewöhnen konnte, seine Leidenschaften im Zaume zu halten." „Sein Weib Lukerja war eine Frau von mittelgroßem Wuchse, dick, blond, phlegmatisch, schweigsam und geduldig. Um kurz zu reden, es war eine ruhige, gehorsame, energielose und langweilige Person." Die Surina dagegen ist lebhaft und lustig, gewandt und energisch; sie hat dunkle Augen, rote Backen und schwarzes Haar. Es ist ein anderer Typus, ein anderes Temperament; Georg hat die Lukerja zum Weibe genommen, weil sie ihn durch ihre Unschuld, moralische Reinheit und Jugendreiz besiegt hatte. Nur als sein Eheweib konnte er sie besitzen." Aber die ersten Wochen voller Leidenschaft waren rasch dahin, und sehr bald war die Liebe entschwunden. Nun erscheint die Surina von neuem auf der Bildfläche; sie ist in demselben Badeetablissement angestellt; Georg trifft sie beständig im Korridor, sie kokettiert mit ihm und lacht ihm ins Gesicht; sie sucht ihn wieder an sich zu fesseln und reizt ihn, wo es nur möglich ist; als aber bei ihm die alte Leidenschaft mit neuer Macht hervorbricht, da antwortet sie ihm auf seine Bitte um Liebe: ‚Nein, Georg, es geht nicht mehr, ich will nicht, daß du meinetwegen dein Eheversprechen brichst'."

Auf diese Weise sind die drei handelnden Personen physisch und moralisch scharf wahrheitsgetreu und überzeugend beschrieben. Aus der Zusammenstellung dieses Mannes mit den beiden Frauen ist zu ersehen, daß ein Familiendrama unabwendbar war. Nachdem aber diese Hauptthese bewiesen war, erhielten alle Indizien, welche man gegen den Angeklagten gesammelt hatte, einen so großen Wert, daß die Geschworenen nicht gezögert haben, den Schuldigen zu verurteilen.

Um die Wirkung dieser Rede auf das Auditorium würdigen zu können, müssen wir unseren Lesern das Gespräch erzählen, welches zwischen den beiden Gegnern vor dem Kampfe stattgefunden hat. Als die Beweisaufnahme beendet war, legte der berühmte Rechtsanwalt Spassowitsch[1]), welcher die Verteidigung des Angeklagten, im

1) W. D. Spassowitsch nimmt, dank seiner vielseitigen Bildung und seinem oratorischen Talent, in der russischen Advokatur eine hervorragende Stelle ein. Am Anfang der 60-ger Jahre war er Professer des Strafrechts an der Universität zu St. Petersburg. Differenzen mit dem Ministerium veranlaßten ihn, sein Amt niederzulegen und sich als Anwalt zu etablieren. Die Justizreform im Jahre 1864 gab der jungen Advokatur die Möglichkeit, ihre Kräfte zu entfalten. An allen größeren Petersburger Prozessen hat Spassowitsch teilgenommen, seine große Klientele gab ihm die Möglichkeit, ein bedeutendes Vermögen zu erwerben; aber nie hat er die ethischen Gesetze verletzt, welche dem Anwalt heilig sind. Außerdem hat er Zeit und Muße gefunden, als Schriftsteller tätig zu sein. Die

Auftrage des Gerichts übernommen hatte, dem Staatsanwalt in vertraulicher Weise die Frage vor, ob er die Anklage würde fallen lassen, da nach dem Kreuzverhör die Indizien sich als ziemlich schwach erwiesen haben; in diesem Falle würde er nur einige Worte hinzufügen, so daß sie beide noch zeitig zur Sitzung der Shakespeare-Gesellschaft gelangen würden. Koni erwiderte, daß er von Georgs Schuld überzeugt sei, und mit voller Überzeugung die Anklage vertreten werde. Diese Antwort und noch mehr der Inhalt der Rede selbst machten auf Spassowitsch einen solchen Eindruck, daß er seine Verteidigung mit folgenden Worten begann: „Die Rede des Staatsanwalts ist keine Rede, es ist ein höchst talentvoller Roman."

Darin besteht eben die Kunst des Vortrags, daß der Zuhörer in den Bann des Redners gezogen wird und sich in seine Gedanken versenkt, wie in das Studium eines spannend geschriebenen Werkes.

Der Wert von Konis Reden besteht nicht nur in der psychologischen Analyse, sondern auch in der meisterhaften Bearbeitung der Beweise. Jeder gebildete Jurist, welcher im Strafgericht arbeiten will, wird die englische Beweislehre studieren müssen. Es ist eine ganze Wissenschaft, die nur aus Gedankensplittern der berühmten englischen Richter besteht, welche den Geschworenen den Wert der Indizien zu erklären suchen [1]). Die kontinentalen Juristen haben an der Beweislehre weiter gearbeitet. Nur muß man bei uns diese Regeln nicht im Beschluß des Kassationshofes suchen: derselbe spricht sich nur über die Zulässigkeit der Beweise, nicht aber über ihren inneren Wert aus, weil die Prüfung der Beweise und die Entscheidung der Schuldfrage dem Gericht erster Instanz zusteht. In den Reden bedeutender Männer findet man aber sehr interessante Gedanken, welche wert sind, der Vergessenheit entzogen zu werden.

Bei Koni sind derartige Stellen sehr zahlreich und manche von seinen Bonmots werden von den jüngeren Kollegen als Gemeingut behandelt und öfters ohne Quellenangabe zitiert; wie z. B.: „die Berufung auf einen toten Zeugen — ist ein totes Wort", „die akrobatischen Zeugenaussagen" usw. Am meisten gefällt uns das Wort „von der Ver-

juristischen, historischen und kritischen Artikel, welche er in der liberalen Zeitschrift „Der Bote von Europa" publizierte, sind vom intelligenten Publikum sehr geschätzt worden. Seiner politischen Überzeugung nach ist Spassowitsch durch und durch Pole geblieben, trotzdem er sein ganzes Leben in St. Petersburg verlebt, zur russischen Kirche gehört und zweidrittel seiner Werke in russischer Sprache verfaßt hat.

1) Mittermaier, Über die Bedeutung der englischen Beweislehre. (Bests Grundzüge des englischen Beweisrechts. 1851.) J. F. Stephen, A general view of the criminal law of England. London 1863.

schiebung der strafrechtlichen Perspektive". Koni wollte mit diesen Worten ein System der Verteidigung bezeichnen, welches von den Anwälten sehr oft benutzt wird: Statt sich mit den vorgelegten Beweisen und der Person des Angeklagten zu beschäftigen, sucht der Verteidiger den Streit auf ein anderes Terrain zu lenken: er spricht vom Betragen dritter Personen, von Tatsachen, welche nicht zur Sache gehören, damit die Richter vergessen, um was es sich handelt. — Besonders interessant ist die Definition, welche Koni dem Begriff vom berechtigten Zweifel gibt; dieser Begriff ist für den Strafrichter von großer Wichtigkeit, denn jeder von uns kennt die Regel: in dubio pro reo. „Dies ist eine schöne und notwendige Bestimmung, sagt Koni, aber es fragt sich, von welchem Zweifel ist hier die Rede? Der Richter ist verpflichtet, all die zahlreichen und mannigfaltigen Beweise, welche die Parteien gesammelt haben, genau zu prüfen, ihren Wert gewissenhaft zu bestimmen, sich über die moralischen und geistigen Eigenschaften der Parteien Klarheit zu schaffen. Wenn nach all dieser peinlichen, gewissenhaften und ernsten Arbeit der Zweifel nicht zu bannen ist und so stark bleibt, daß es unmöglich ist, ein Urteil zu fällen, dann hat dieser Zweifel seine Berechtigung, und der Angeklagte muß freigesprochen werden. Wenn er aber nur darum entstanden ist, weil wir uns nicht gezwungen haben, mit Aufbietung aller Kräfte des Verstandes und des Willens die Wahrheit zu suchen und uns nicht die Mühe gegeben haben, die bewiesenen Tatsachen zu gruppieren, um einen Schluß zu finden, so ist dieser Zweifel wertlos; es ist ein Produkt der Charakterlosigkeit, welche mit der größten Energie bekämpft werden muß. Um sich über seine Zweifel klar zu machen, soll man seine Kräfte anstrengen; der Zweifel muß entfernt werden, oder man muß sich ganz in seine Hände geben. Das letztere kann nur dann geschehen, wenn man nach Wissen und Gewissen jeden Beweis und Gegenbeweis genau geprüft hat.

Bis jetzt haben wir vom Inhalt der Reden gesprochen, wir müssen aber auch die Form, d. h. die rethorischen Mittel, nicht außer Acht lassen, zu denen der Redner seine Zuflucht nimmt. Die Geschworenen werden nur solange mit Interesse zuhören, bis ihre Aufmerksamkeit erlahmt. Um ihre Aufgabe zu erleichtern, muß der Redner nicht nur die einzelnen Tatsachen und Schlüsse erklären, sondern auch seine Rede animieren, indem er schöne Bilder, poetische Vergleiche und geistreiche Gedanken in seine Argumentation einflicht. Man darf nicht vergessen, daß eine Rede, in welcher der Staatsanwalt bloß seine Entrüstung über den Verbrecher ausläßt, auf die Dauer ermüdet; um daher die Aufmerksamkeit der Geschworenen nicht zu

verlieren, muß der Ankläger hin und wieder zum Humor und zu Sarkasmen seine Zuflucht nehmen, oder das Mitleid der Richter für den Geschädigten und seine Familie zu wecken suchen. Koni wendet alle diese Mittel beständig an. Im Prozeß gegen den Bauunternehmer Andreeff, durch dessen Schuld der Arbeiter Lipowoi ums Leben kam, weil er beim Bau der Eisenbahn Kursk-Charkoff-Sewastopol von einer Erdmauer verschüttet wurde, finden wir folgendes rührende Bild: „Dort wo jetzt die Lokomotive lustig über die Schienen eilt, sind viele russische Arbeiter zugrunde gegangen, welche, durch Not und Hunger getrieben, vom fernen Norden hierher gekommen sind, um sich ihr Brot zu verdienen“.

In einer anderen Rede sucht Koni den Einfluß der Natur des nördlichen Gouvernements von Olonetz auf die geistige Entwickelung der Menschen zu erklären: „Sie kennen, meine Herren, die triste, rauhe und karge Natur, in welcher diese Leute aufgewachsen sind und sich ihr Brot verdienen; unendliche Sümpfe, verkrüppelte Birken, Moos und ein jämmerliches Klima. Wenn wir hinzufügen, daß die Angeklagten bettelarm und äußerst unentwickelt sind, so werden Sie begreifen, wie schwer das Kreuz ist, welches sie zu tragen haben, wie trostlos ihr ganzes Leben hingeht.“ Ich glaube, daß eine so traurige Beschreibung des russischen Nordens in unserer ganzen Literatur nicht zu finden ist. Auch der bekannte Dichter Nekrasoff hat keine frohen Farben für das Bild seiner nordischen Heimat: „Schön ist unser Land und weitberühmt ist die Stadt Kostroma, aber der Weg zu ihr führt durch dunkle Wälder, fliegenden Sand und endlose Sümpfe“. Dieses Bild ist grau in grau gemalt, aber man fühlt doch die Liebe des Dichters zu den heimatlichen Wäldern heraus; in der Beschreibung von Koni sehen wir aber nichts als unendliche Armut und Elend.

Von den vielen geistreichen Vergleichen, an denen seine Reden so reich sind, müssen wir einen erwähnen, der ihm besonders gelungen ist: „Beinahe in allen großen Straßen der Hauptstadt, auf den Ecken der großen Häuser haben sich gleich den Raubvögeln, Schilder niedergelassen, auf denen die Aufschrift ‚Öffentliches Pfand- und Leihhaus‘ mit großen Lettern zu lesen ist.“

Wie wir schon bemerkt haben, spricht Koni sehr ruhig, er erlaubt sich niemals, den Angeklagten zu verhöhnen oder zu beleidigen. Das hindert ihn aber nicht, die Lüge mit einem beißenden und witzigen Worte zu brandmarken. Im Prozeß Sedkoff haben zwei von den Angeklagten, Tenis und Medwedeff, treuherzig gestanden, daß sie sich an der Fälschung des Testaments beteiligt haben;

die übrigen leugneten auf das hartnäckigste ihre Schuld. Dieses Betragen entlockte dem Staatsanwalt folgende Worte: „Wenn man den Worten der Angeklagten Glauben schenken würde, so wären nur Tenis und Medwedeff die Schuldigen und höchstens noch der verstorbene Sedkoff, welcher einen so süßen Kuchen hinterlassen hat, daß an ihm alle diejenigen festgeklebt sind, welche herbeigeflogen waren, um von seinem Safte zu naschen". Im Prozeß Solodownikoff behauptete Suslenikoff, welcher angeklagt war, das Vermögen des reichen Skopzen gestohlen zu haben, daß „der letztere ihn deshalb in sein Herz geschlossen, weil er sehr weiche Finger besitze und beim Einreiben des Kranken demselben sehr gefällig gewesen sei". Auf diese nette Erklärung ist Koni in seiner Rede zurückgekommen: „Ich hoffe, die Herren Geschworenen werden durch ihren Spruch beweisen, daß die Finger des Angeklagten nicht nur weich, sondern auch lang sind."

Koni ist ein großer Kenner der europäischen Literatur, und sein großes Gedächtnis stellt ihm einen seltenen Zitatenschatz zur Verfügung. In den gerichtlichen Reden kommen Gedankensplitter der Koryphäen der Weltliteratur selten vor, denn die ernste Stimmung, welche im Gerichtssaal herrscht, legt den Parteien gewisse Beschränkungen auf. In seinen wissenschaftlichen Vorträgen greift Koni dagegen mit voller Hand in seine Erinnerungen und Notizen und zitiert unsere Klassiker mit großem Geschick. Als Beispiel möge der Schluß der Rede dienen, welche er bei der 25 jährigen Jubiläumsfeier der St. Petersburger Juristischen Gesellschaft gehalten hat: „Als der Kosakenhauptmann Taras Bulba, der mit seinen Mannen die Stadt Dubno belagerte, sah, daß der Tod die Reihen seiner Freunde immer stärker lichtete, da begann er, um die Leute zu ermutigen, folgendes Gespräch mit den Reitern: „Nun Kinder, ist noch Pulver in den Pulverflaschen vorhanden? Ist die Kosakenkraft gebrochen? Wanken meine Kosaken?" „Noch nicht Vater, scholl es zur Antwort, noch haben wir Pulver in den Büchsen, unsere Kräfte sind noch nicht erschöpft und keiner von uns denkt an den Rückzug". Wenige von den Herren, welche die Juristische Gesellschaft gegründet haben, spricht Koni weiter, werden ihr 50 jähriges Jubiläum erleben. Zwei, drei, vielleicht nur ein einziger. Jeder von ihnen, wenn er die Bühne seiner Tätigkeit verläßt, wird das Recht haben zu sagen: Feci quod potui, faciant meliora potentes. Wollen wir den Wunsch aussprechen, daß die Arbeit der künftigen Mitglieder der Gesellschaft, — dieser potentes — ebenso fruchtbringend für die rechtliche Entwickelung des Landes sein wird, wie diejenige ihrer

Vorgänger. Vielleicht wird einer von den alten Herrn das Fest der 50 jährigen Tätigkeit unserer Gesellschaft erleben und mit altersschwachen Händen den Jubiläumsbericht durchblättern. Wenn er sich dann die Frage vorlegt: „Nun Kinder, ist noch Pulver in der Pulverflasche, ist die juristische Arbeit in Rußland nicht gebrochen und ins Wanken geraten“, möge er von den Seiten des Berichtes die Antwort erhalten: „Sei ruhig Vater, noch ist Pulver in der Büchse, noch steht und wächst die schöpferische Kraft der russischen Jurisprudenz“.

Zum Schluß müssen wir noch eine Bemerkung erwähnen, welche gewöhnlich gemacht wird, wenn man eine Sammlung von Reden zu analysieren hat. Schon im Gymnasium haben wir von unserem Lehrer der lateinischen Sprache zu hören bekommen, daß die mündlichen Reden Ciceros an Form und Inhalt sicher schlechter waren als diejenigen Reden, welche wir jetzt besitzen, weil der römische Rhetor Zeit und Muße genug hatte, sie daheim auszuarbeiten. Was die Reden Konis anbelangt, so wage ich auf Grund meiner eigenen Beobachtung zu behaupten, daß sein mündlicher Vortrag einen größeren Eindruck macht, als die gedruckte Rede. Im Jahre 1896 war ich als Schriftwart in der Beratung anwesend, zu welcher der Justizminister die Präsidenten und die ersten Staatsanwälte der Oberlandesgerichte eingeladen hatte, um die wichtigsten Fragen der projektierten Justizreform zu besprechen. Am 4. Januar stand die Frage von den Rechten und Pflichten der richterlichen Beamten auf dem Programm. Koni sprach mit großer Wärme gegen die projektierte Bestimmung, daß die Richter nach Erreichung einer Altersgrenze von 55—60 Jahren den Dienst quittieren müssen, trotzdem sie das Recht auf die volle Pension noch nicht erworben haben. Im Saale waren außer dem Minister nur die höchsten richterlichen Beamten und das Sekretariat anwesend. Das Auditorium bestand folglich nur aus Personen, welche vom Minister abhängen, der dieses Projekt ausgearbeitet hatte. Dennoch hatte Koni den Mut, seine Meinung zu vertreten. Je länger er sprach, desto stiller wurde es im Saale, und als er seine Rede geendigt hatte, herrschte einige Minuten tiefes Schweigen. Trotzdem die Zuhörer anderer Ansicht waren, so konnten sie sich dem Zauber des Talentes doch nicht entziehen.

Mehrere Monate später erschien die Rede im Druck. Der Redakteur des Journals des Justizministeriums hatte es sich nicht nehmen lassen, sie zu veröffentlichen. Natürlich las ich sie sogleich durch. Aber der Eindruck war lange nicht so stark, wie an dem Tage, als

ich das lebendige Wort gehört hatte. Ich konnte das Gefühl nicht loswerden, daß der Verfasser die Rede breitgeschlagen, daß die einzelnen Gedanken, welche mir seinerzeit so sehr gefallen hatten, nicht grell und deutlich genug ausgedrückt waren. Die meisten meiner Kollegen, welche den mündlichen Vortrag nicht gehört hatten, fanden die Rede sehr schön und zuckten die Achseln, wenn ich meine kritischen Bemerkungen vorbrachte. Ich habe mir erlaubt, diese kleine Erinnerung zu erzählen, um zu beweisen, daß Koni an erster Stelle ein Redner ist, zum Schriftsteller hat er sich bloß in den letzten Jahren entwickelt. Deshalb glaube ich auch annehmen zu dürfen, daß seine Reden, Dank dem schönen Vortrag, größeren Eindruck gemacht haben, als sie jetzt machen können, trotzdem der Verfasser sie mit dem größten Fleiße zum Drucke ausgearbeitet hat.

Hiermit wollen wir unseren kleinen Aufsatz schließen. Wir glauben genügend bewiesen zu haben, daß die „Gerichtlichen Reden" Anatol Konis dank ihrem gediegenen Inhalt und ihrer schönen Form verdienen, auch außerhalb des russischen Landes gekannt und gelesen zu werden.

IV.

Wildschützenromantik als Verbrechen.

Von

Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz.

Wildschützenromantik mag im allgemeinen wenig Stoff für eine kriminalanthropologische Zeitschrift liefern. Einerseits findet man die Behandlung des Jagdfrevels als Verbrechen bedenklich, anderseits hält man wenig von der Psychologie solcher Fälle. Dem Erzähler, dem Poeten überläßt man sie gerne. Es hat sich denn auch eine förmliche Wildschützenliteratur herangebildet, worin der Wilderer als Held verherrlicht, als Opfer der Not beweint, als Kämpfer gegen die soziale Ordnung, gegen eine verfehlte, barbarische Gesetzgebung gepriesen wird. Ob dieser Glorienschein, der das Wildererturn umschimmert, zur Besserung der sozialen Verhältnisse, zur Abstellung wirtschaftlicher Schäden, zur Hebung der gesetzlichen Autorität und der Moral beizutragen vermag, soll unerörtert bleiben. Die poetische Lizenz stellt die Wahl des Stoffes dem Dichter anheim; nur den Kunstgesetzen verantwortlich, darf er mit dem gewählten Stoffe schalten und walten nach freiem Ermessen, unbekümmert um die historische Wahrheit, — nur gehalten, den Stoff so zu gestalten, daß Leser und Hörer an dessen Wahrheit glaubt. Rosegger's „Am Tage des Gerichtes" verklärt und idealisiert das Wildererturn. Das ist des Dichters unveräußerliches Recht. Nicht der Künstler, noch derjenige, der das Kunstwerk genießt, wird die Frage aufwerfen, ob diese Gestalten der Natur abgelauscht sind, ob sie Typen darstellen, ob dergleichen in den Alpenländern vorkommen mag. Dem Dichter genügt die Gewißheit, daß es vorkommen kann. Arthur Achleitner und Ludwig Ganghofer kennen das Wildschützenwesen besser als der liebenswürdige steirische Dichter. Ihre Wilderer sind weder Helden noch Dulder, sie sind dem realen Leben abgelauscht und in der Tat: das Wildererturn der Wirklichkeit verrät keine Spur von Idealismus. Vor dem Sonnenlichte der Wirklichkeit zerfließt die Wildererromantik in wesenloses Nichts. Das Helden- und Duldertum der Wilddiebe

zeigt sich unter der Lupe täglicher Erfahrung als Widerschein der Märchenwelt, als Ausgeburt der Phantasie, — um grob zu sein: als alberner Firlefanz.

Ich selbst habe zwei Jahre lang als Bezirksrichter in einem der herrlichsten Alpentäler, das sich vom Fuße des mächtigen Grimming durch das ganze großartige „Gesäuse" hinzieht, und drei Jahre als Staatsanwaltsubstitut in der obersteirischen Hauptstadt Leoben reichliche Gelegenheit gefunden, den Schleier von der Wildererromantik zu ziehen, die gewiß in Nordaus „konventionellen Lügen" ein eigenes Kapitel beanspruchen dürfte. Wilddiebstähle, verübt aus Not, um den Hunger einer darbenden Familie zu stillen, sind mir niemals vorgekommen. Wilddiebstähle aus Passion, aus unwiderstehlicher Neigung zum Jagdvergnügen, ereignen sich öfters, aber beileibe nicht so oft, als man sonst glaubt. In der Regel ist Gewinnsucht oder Arbeitscheu oder beides das Motiv zu Wildererromantik; Handel mit Fleisch, mit Krückeln und Geweih, mit Gemsbart und Decke. Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, daß das grausame, feige Schlingenlegen, eine scheußliche Tierquälerei, mindestens ebenso häufig vorkommt, als die Jagd mit Pulver und Blei.

Ob die Freigebung der Jagd ein Glück für die Bewohner jener ebenso herrlichen als armen Gegenden bedeuten würde, wage ich nicht zu beurteilen. An Stelle der Zusammenstösse zwischen Wilderern und Jagdschutzorganen träten blutige Keilereien zwischen den einzelnen Jagdlustigen; die Schaffens- und Arbeitsfreudigkeit der schwerfälligen Bevölkerung würde kaum Förderung erfahren und auch die Gefahr des Überhegens ließe sich nicht beseitigen, denn dem Großgrundbesitzer bliebe nach wie vor die Freiheit von Grundkäufen, die Anlage von Tiergärten unbeschränkt.

Ein soziales Übel, das die Wilderei im Gefolge führt, wird gemeinhin übersehen. Sie fördert eine Art von Korruption, die nur derjenige kennen lernt, der selbst in jener Gegend gelebt und amtlich gewirkt hat. „Das wichtigste für jeden Wilderer ist außer geschwärztem Gesicht, falschem Bart und Abschraubgewehr ein Alibibeweis." Wieviele solcher Beweise werden erbracht, und wie wenige sind wahr! Wie mancher unter den Bewohnern, im allgemeinen rechtschaffene und treuherzige Leute, scheut sich nicht, zugunsten eines Wilderers das Gericht anzulügen, daß es seine Art hat! Was aber ist die Folge? Gewöhnung, vor Gericht mit der Wahrheit zurückzuhalten. Durch derartige Gepflogenheiten, atavistische Überlieferungen und Unsitten wird Rechtsgefühl, Treu und Glauben erschüttert, und die Moral sinkt unter das normale Maß, sobald ihr Lüge verzeihlich,

Verbrechen entschuldbar, ja löblich dünkt. Aus diesen Gründen ist es bedenklich, das Wilderertum mit allzu großer Nachsicht oder Schwäche zu behandeln, — gefährlich es zu hätscheln, — widersinnig, es zu preisen, denn nochmals: von Heldentum verrät es wenig oder nichts; in vielen Fällen auch nichts von Mut und jene Individuen, die sich der Wilderei ergeben, taugen — die wenigen Ausnahmen der Neigung und Leidenschaft abgerechnet — in der Regel nicht viel.

Mag nun auch die Ausbeute für kriminalanthropologische oder kriminalpsychologische Zwecke gering sein, so ist sie keine geringe für die Kenntnis von Volkssitten, Gewohnheiten, Neigungen, für den Ethnographen, für den Kulturschilderer. Gleichwohl zögern wir nicht, einige Fälle unsern Lesern vorzuführen, von denen einer, bereits belletristisch verwertet [1]), gerade deshalb schon eine aktenmäßige Darstellung verdient, — ein Fall, in dem sich die Lösung der Beweisfrage so singulär gestaltete, daß er die Aufmerksamkeit des Kriminaljuristen in mehr als einem Belange fesseln muß. —

I.

Am 16. September 1886 abends $9^1/_2$ Uhr erschien der Jäger des Prinzen von Sachsen-Coburg-Gotha, Michael Pfarrsbacher (in der Admonter Gegend häufig vorkommender Name, ausgesprochen und meist auch geschrieben Pfatschbacher) in der Wohnung des Bezirksrichters von Gröbming in Obersteier und erstattete die Anzeige, daß der seit Sonntag, den 12. September 1886 vermißte Jäger Christian Aschauer heute tot auf dem Ohreneck in Untertal, Gemeinde Kleinsölk, aufgefunden worden sei.

Nachdem der Prinz von Coburg am Freitag, den 10. September 1886 mit seinem Gefolge vom Jagdhaus in Kleinsölk nach Mößna in die große Sölk übersiedelt war, hatte er die Jäger Frosch und Aschauer in Kleinsölk zurückgelassen. Aschauer befand sich am Abende des 11. September im Gasthause des Jägers Frosch in Kleinsölk und hatte vor, Sonntag, den 12. September früh auf das Ohreneck zu gehen. Frosch begab sich am 12. September früh durch das ganze Untertal in die hintere Strieglerm, traf dort um 6 Uhr morgens ein, ging von da in die sog. Steinkahr an die Grenze des Murauer Bezirkes und verweilte dort den ganzen Tag, ohne einen „Schützen“ zu gewahren. Nachmittag etwa um $4^1/_2$ Uhr kam er wieder in die hintere Strieglerin, übernachtete dort in der Alpenhütte des Maier (sprich Moar) in

1) Arthur Achleitner, Die Eanchelalmer. Reclamsche Universalbibliothek. Nr. 2625.

Reut, brach Montag, den 13. September zeitig früh auf, wanderte gegen das Schwarzenseer Revier und kam erst um 6 Uhr abends auf dem Heimwege zu den Kothütten, als ihm die Sennerin des vulgo Lainkner mitteilte, daß sie am 12. September nachmittags 2 Uhr 2 Schüsse und um 4 Uhr abermals 2 Schüsse vom Ohreneck her vernommen habe.

Frosch stutzte, wissend, daß sich Jäger Aschauer auf dem Ohreneck befinde. Er sah auf dem weiteren Heimweg in Aschauers Wohnung nach, fand sie leer. wartete bis in die Nacht hinein, suchte Aschauer im Sagschneiderhaus und in der Brandschartenhütte — vergebens! Auch die 20jährige Försterstochter Rosina Lichtenegger, von Aschauer seit vier Monaten gesegneten Leibes, wußte nichts von ihrem Geliebten. Frosch durchstreifte die nächsten Tage das zerklüftete Felsgebirge, kam sogar auf das Ohreneck, — alles umsonst! -- Mittwoch, den 15. September abends suchte Frosch den Jäger Pfarrsbacher auf, meldete ihm, daß Aschauer seit Sonntag abgängig und wahrscheinlich ermordet worden sei. Beide stiegen am 16. September zeitlich morgens auf das Ohreneck, weil sie wußten, daß Aschauer dorthin gesandt worden war. Nach langem Suchen fanden sie eine aufgebrochene, bereits angefressene Gemse und etwa 50 Schritte davon eine zweite, offenbar verschossene Gemse. Sie suchten weiter und vernahmen plötzlich das ihnen bekannte Winseln des Aschauerschen Hundes. Dieser Richtung folgend fanden sie in der Steiningrinne des Jägers Leiche. Sein treuer Hund war nicht von ihr gewichen. Sein Lancastergewehr fehlte. Die beiden Jäger fanden noch Fußspuren von einem nägelbeschlagenen Schuh, ließen alles unberührt und eilten nach Gröbming, um den grausigen Fund dem Bezirksrichter zu melden. Dieser wies den Gendarmerie-Kommandanten an, sofort mit der ganzen Mannschaft sich in die Sölk zu begeben, da man die Täter daselbst vermutete, dort nach dem Aufenthalte sämtlicher als Wilderer bekannten Personen am Sonntag zu forschen und alle jene, die kein haltbares Alibi nachzuweisen vermögen, dem Gerichte vorzuführen.

Der Wachtmeister begab sich sofort nach Hinterwald und erfuhr dort, daß die wegen Wilddiebstahls bereits vorbestraften Knechte Johann Baltl und Markus Stangl daselbst bedienstet wären. Er suchte sofort Baltl beim vulgo Zörrweg auf und fragte ihn, wo er sich Sonntag aufgehalten. Baltl will am 12. etwa 5 Uhr früh zur Kirche nach Öblarn gegangen sein, woselbst er den ganzen Nachmittag hindurch gekegelt habe. Auf die Frage, warum er in die Kirche nach dem fernen Öblarn gewandert sei und nicht in das

nähere Gröbming, erwiderte Baltl, „um sich besser zu unterhalten“, vermochte aber keinen einzigen Zeugen seines Aufenthaltes in Öblarn namhaft zu machen, weshalb ihn der Wachtmeister verhaftete und dem Bezirksgerichte Gröbming überstellen ließ. Die bei Baltl vorgenommene Haus- und Effektendurchsuchung blieb erfolglos.

Der Wachtmeister begab sich dann mit zwei anderen Gendarmen zum vulgo Patz in Hinterwald und befragte dort den Knecht Markus Stangl um sein Alibi für den Sonntag. Stangl will mit seinem Bruder Johann Ebenschwaiger um 5 Uhr früh zum Kirchenbesuche nach Gröbming gegangen und etwa um 9 Uhr abends wieder nach Hause gekommen sein. Weder er noch Ebenschwaiger vermochten Zeugen namhaft zu machen und wurden gleichfalls verhaftet. Auf dem Wege zum Gericht traf die Eskorte mit der Gerichtskommission zusammen, die sich am 17. September in die Gemeinde Kleinsölk begeben hatte und spät abends im Jagdhause des Prinzen August von Sachsen-Coburg-Gotha in der Kleinalpe eingetroffen war. Am nächsten Morgen, zeitlich, begab sich die Kommission zu den zwei gute Stunden entfernten Tuchmaier-Alpenhütten und begann von dort an über die sogenannte „Scharte“ den sehr beschwerlichen, stellenweise lebensgefährlichen Aufstieg auf das „Ohreneck“, 2144 m hoch.

Etwa 100 bis 200 m unter der Spitze des Ohrenecks verläuft auf der Westseite des Berges eine durch Wasserstürze gebildete Rinne, genannt „Steiningrinne“, gegen die Spitze des Berges zu in eine senkrechte, 4—6 m hohe, 6—8 m breite Felswand übergehend, in deren Mitte ein nasenförmiger Vorsprung den Ausblick von einer Ecke der Felswand zur anderen verhindert. In der Steiningrinne, wohin die Kommission über einen sehr schroffen, mit glattem, dem Seegras ähnlichen Gras bewachsenen Abhang gelangte, erblickt man unten in der Mitte der von einem Wässerlein durchflossenen Rinne, etwa 30 Schritte von der Felswand, die Leiche des Jägers Aschauer, mit dem Gesichte nach unten, dem Rücken nach aufwärts, die Füße nach oben, den Kopf nach unten liegend. Fünf Schritte von der Leiche entfernt nach aufwärts lag Aschauers Hut, der kein Loch aufwies, woraus die Kommission schloß, daß der Jäger von oben herabging, zuerst den Kugelschuß in die linke Schulter erhielt, hiebei im Sturze den Hut verlor und unmittelbar darauf den Schrotschuß in den Kopf empfing.

Einige Schritte vom Hute nach aufwärts liegt das Sacktuch des Jägers mit seinem Proviant und dessen Jagdmesser. Etwa zwei Schritte weiter aufwärts gegen die linke Ecke der Rinne liegt die von den Wilderern erlegte, etwa 300 Schritte von dieser Stelle auf-

gebrochene und dann vermutlich in die Rinne übertragene Gemse, die vom treuen Hunde des ermordeten Jägers während der fünftägigen Wacht an dessen Leiche angefressen worden war.

Neben diesem Gewehr liegt eine grünliche, flache, ovale Schnapsflasche, zugestopft mit zwei von Schnaps durchtränkten, von einem weißen, rotgeblumten Tüchel herrührenden Fetzen. Die Schnapsflasche enthielt noch etwas sehr schlechten, übelriechenden Schnaps, sogenannten „Eisenbahner". Neben der Schnapsflasche lag ein Pfeifenrohr. Die Kommission vermutete, daß die Wilderer diese beiden Gegenstände auf dem Tatorte zurückgelassen haben, vielleicht weil sie hier neben der aufgebrochenen Gemse ihre Mahl verzehrten und hierbei vom Jäger überrascht wurden.

Die Felswand krönt ein mit Gras bewachsenes Plateau, von dessen Rand 5 Schritt entfernt der Bergstock des Jägers Aschauer gefunden wurde. Etwa 200 Schritt in gleicher Richtung von der Steiningrinne befindet sich eine zweite Rinne, worin eine zweite, von den Wilderern erlegte, jedoch nicht aufgebrochene Gemse in vorgeschrittener Verwesung liegt. Außer dem Gewehre des Jägers fehlt nichts. Bei der Leiche fand man die Brieftasche mit 6 Gulden, die Sackuhr und die Tabakpfeife, die wahrscheinlich durch den Sturz zerbrochen war, und 4 Patronen.

Etwa 300 Schritt von der Leiche in der Gegend, wo die Gemsen erlegt worden sein dürften, fanden die Jäger eine Patronenhülse mit der Prägung „24 A. J. Krebs, Paris." Diese Hülse konnte von den Wildschützen herrühren, aber auch schon früher anläßlich einer Jagd dorthin gekommen sein.

Die Leiche Aschauers ward nun auf eine Tragbahre gebunden, von der Gerichtskommission begleitet, den steilen Berg hinab abwechselnd von Jägern und Treibern getragen und in die Kleinalm zur Obduktion gebracht. Der Abstieg mußte in das Untertal genommen werden, da auf dem Wege des Aufstieges der Transport der Leiche ins Tal nicht möglich gewesen wäre.

Die Leiche selbst war die eines etwa 26 Jahre alten Mannes mittlerer Größe von starkknochigem Körperbau, bekleidet mit einem rotgefärbten Hemde, grüner Weste, grün ausgeschlagenem Lodenrock, schwarzledernen kurzen Hosen, grauen Wadenstrümpfen und Goiserner Schuhen. Die Knöpfe tragen das Wappen des Prinzen August von Sachsen-Coburg-Gotha.

Die äußere Hautdecke ist im Ganzen rötlich, leicht livid verfärbt; auf der Brust fällt eine zwei Handteller große, mit einer bei 1 cm dicken Schichte von Fliegeneiern und Fliegenmaden besetzte



Stelle auf. Außerdem eine etwa talergroße Öffnung in der Haut oberhalb der linken Mammillarlinie zwischen der 4. und 5. Rippe, welche ebenfalls mit einer dicken Schichte von Fliegeneiern und Fliegenmaden überlagert ist. Nach Entfernung dieser Maden bleibt der erwähnte zwei Handteller große Fleck braunverfärbt zurück.

a. An der behaarten Kopfhaut finden sich über dem linken Seitenwandbein und der linken Hälfte des Stirnbeines, sowie über der linken anderen Hälfte des Hinterhauptbeines 10 Öffnungen, teils rundlich und erbsengroß, teils zu einem größeren Hautdefekt zusammenfließend. Die Ränder dieser Öffnungen sind von einem leicht verkrusteten Ring umgeben.

b. An der linken Halsseite eine bohnengroße Hautöffnung mit eingeschlagenen verkrusteten Rändern.

c. Unter dem linken Auge eine erbsengroße Öffnung mit vertrockneten Rändern.

d. An der Stirn 4 kreuzer- bis talergroße verkrustete, oberflächliche Hautabschürfungen.

e. Hinter dem linken Ohre zwei nur durch eine kleine Hautbrücke getrennte 1 cm breite, 4—5 cm lange bis zur Knochenhaut reichende Hautabschürfungen.

Nach Entfernung der Kopfhaut von der harten Schädeldecke erscheinen, entsprechend den unter a beschriebenen Öffnungen eben solche kreisrunde, teilweise zusammengeschlossene, die ganze Decke des Schädeldaches durchdringende Löcher im Durchmesser von etwa 0,5 cm.

Nach Entfernung des Schädeldaches, das durch die angegebenen Verletzungen außerhalb der Nähte eine Sprengung in der Größe eines Handtellers erlitt, woraus einige plattgedrückte Bleipfosten entfernt wurden, kommt die harte Hirnhaut zur Ansicht, die blaß und, den Öffnungen entsprechend, zerfetzt ist. Die weiche Hirnhaut blaß, blutleer. Die Hirnsubstanz im linken vorderen Lappen zerquetscht, die Windungen nicht mehr zu unterscheiden, der untere Teil des rechten Stirnlappens zermalmt und so wie der linke Vorderlappen teils von Bleipartikelchen, teils von eingetriebenen Knochensplittern durchsetzt. Das übrige unversehrte Großhirn ist blaß, blutleer und nur mit feinen Blutpünktchen durchsetzt. Der große linke Ventrikel mit etwa 5 g geronnenen Blutes gefüllt. Im rechten Ventrikel wenig dickflüssiges Blut. Das Aderngeflecht blutarm. Im Kleinhirn außer der die Blutleere bezeichnenden Blässe nicht Abnormes. An der Schädelbasis das Siebbein und der obere Teil des Nasenbeines zertrümmert, sowie das linke Jochbein gebrochen.

Entsprechend den unter c angeführten Verletzungen unter dem linken Auge, am linken harten Gaumen eine Zersplitterung, die bis zum ersten Backenzahne reicht, dessen äußere Wurzel bloßliegt. Im zersplitterten Gaumen Bleipartikelchen.

Die unter b angeführte Hautöffnung leitet an die zersplitterten Wirbel und zwar den letzten Hals- und den ersten Brustwirbel. Die Schleimhäute der Mundhöhle sind blaß, ebenso Kehlkopf und Trachea.

Beide Lungen kollabiert, die rechte Lunge sehr blutleer, nach Durchschneiden ohne Knistern nur wenig schaumiges Serum auszustreifen. Der linke Oberlappen in der Richtung von links oben nach rechts unten durchtrennt, an den Trennungsstellen mit Blut imbibiert; der Unterlappen blutleer, zeigt ohne Knistern an der Schnittfläche wenig schaumiges Serum.

Die großen Gefäße und die Basis des Herzens in beiden Ventrikeln zerfetzt, die intakte Herzmuskulatur blutleer, blaß.

Im linken Rippenfellraum außer 300 g dickflüssigen Blutes mehrere Knochensplitter. Im rechten Rippenfellraum 70 g dickflüssigen Blutes.

Der talergroßen Hautöffnung entspricht eine Zersplitterung des Knorpelteiles der 4. und 5. linken Rippe. An der 8. rechten Rippe ein Bruch mit vollkommener Trennung des Zusammenhanges in der Axillarlinie; die Weichteile dieses Bruches gequetscht und blutunterlaufen.

In der Mitte der rechten Zwerchfellhälfte eine halbkreuzergroße Öffnung.

Die Leber etwas vergrößert, von grünlich-bläulicher Färbung. In der Mitte des rechten Lappens sitzt oberflächlich ein etwa 15 g schweres breitgedrücktes Bleistück. Ein Schnitt an dieser Stelle ergibt eine Quetschung des Lebergewebes. —

Die Gerichtskommission folgerte aus dem Augenschein, daß Aschauer anf die Schüsse der Wilderer über das Plateau oberhalb der Felswand, woselbst man des Jägers Bergstock fand, in die Rinne hinabstieg und dort an der aufgebrochenen Gemse vorüber weiter rinnabwärts glitt, bis ihn zwei tödliche Schüsse niederstreckten, die nach dem Sektionsbefund von oben und rückwärts in einem Winkel von etwa 45° und in einer Entfernung von 25 bis 35 Schritten auf ihn abgefeuert worden sein mußten. Die zwei Schüsse seien daher jedesfalls meuchlerisch abgegeben worden. Der Schauplatz machte auf die Kommission den Eindruck, als ob Aschauer den Wildschützen rein in die Falle gegangen wäre. Fremde nnd unerkannte Wilderer hätten es nicht nötig gehabt, dem Jäger eine Falle zu stellen, da sie durch ihren Stand auf dem Plateau, von

wo sie nach allen Seiten hin entfliehen konnten, einen solchen Vorsprung vor dem in der tiefen Rinne kletternden Jäger besaßen, daß er sie unmöglich einholen konnte.

Das Gericht hielt hartnäckig daran fest, daß die Täter aus dem Ennstale stammen, wiewohl der Jäger Johann Kals anderer Meinung war. Er kam im Sommer 1886 öfters nach Untertal in die Kothütte, weil seine Geliebte Aloisia Meier dortselbst Sennerin beim vulgo Lainker war. Anläßlich dieser Besuche sprach er auch bei den Jägern im Kleinlehen zu, zumal er mit Aschauer sehr befreundet war. Einmal erzählte diesem Kals, daß Aloisia Maier wiederholt Schüsse auf dem Ohreneck gehört hätte. Kals vermutete, daß sie nicht von einheimischen Wilderern diesseits, sondern von solchen jenseits der Almen, aus dem Murauer Bezirk, von sogenannten „Eanchelalmern“ stammen. Aschauer bestritt dies entschieden und meinte, daß Eanchelalmer wohl auch ins Revier kommen, daß sie aber schon nachts herüberziehen, am frühesten Morgen schießen und ebenso früh über die Bezirksgrenze verschwinden. Nach seiner Meinung pflegten nur Einheimische auf dem Ohreneck zu wildern und zwar der Zörrwegknecht (Baltl) und die Potzknechte (Stangl und Ebenschwaiger), indem sie bei den Alpenhütten den Jägern auflauern und, wenn sie sich vor ihnen sicher fühlen, auf das Ohreneck steigen. Aschauer wisse dies durch eine Sennerin. Daraus erkläre sich auch, daß selbst bei dem schlechtesten Wetter und nachmittag auf dem Ohreneck Schüsse fallen. Nach Aschauers Dafürhalten falle es sehr schwer, die drei Wildschützen zu erwischen, da sie als „Almbuben“ (Bursche, die zu den Sennerinnen auf die Alm kommen, um der Liebe zu fröhnen) hinein und ohne Gewehr herausgehen, weil sie diese irgendwo versteckt halten.

Dieser Ansicht schloß sich auch das Gericht mit Zähigkeit an.

Nach dem gerichtsärztlichen Gutachten rühren die kreisrunden und teilweise zusammenfließenden, die ganze Dicke des Schädeldaches durchdringenden Löcher, welche die Sprengung desselben sowohl als auch die Zerfetzung der harten und weichen Hirnhaut und des Gehirnes selbst linkerseits am Kopfe bewirkten, von einem Schrotschuß her, der von oben links in der Richtung nach unten rechts und vorn verlief.

Die durch die linke Halsseite gehende Hautverletzung, die sich dann im letzten Hals- und ersten Brustwirbel, in den oberen Lappen der linken Lunge, an der Basis und den großen Gefäßen des Herzens, an der achten rechten Rippe in der Axillarlinie, in der Mitte des rechten Teiles des Zwerchfelles und dem rechten Leberlappen nach-

weisen läßt, rührt von einer Bleikugel her, deren größerer Teil in der Mitte des rechten Leberlappens aufgefunden wurde. Die Richtung des Schusses setzt sich von oben links hinten nach unten rechts vorne fort. Höchstwahrscheinlich spaltete sich die Kugel an den Wirbeln. Der kleinere Teil schlug durch die vierte und fünfte linke Rippe und erzeugte die talergroße Hautöffnung oberhalb der durchrissenen Rippen und verließ auf diesem Wege den Körper, während der größere Teil des Geschosses den angegebenen Weg in die Leber nahm.

Die Lage der Leiche des Jägers Christian Aschauer entspricht vollkommen der Schußrichtung. Es ist anzunehmen, daß Aschauer nach den tödlichen Schüssen zusammenstürzte und so liegen blieb, wie ihn die Kommission fand. Die Entfernung, in der die Schüsse abgegeben wurden, dürfte, wie erwähnt, zwanzig bis dreißig Schritte nicht überschreiten. —

Die Schwester der Brüder Ebenschwaiger und Stangl, Therese Stangl, ein zwölfjähriges Mädchen, war beim Grundbesitzer Johann Schupfer vulgo Stoff in Kleinsölk auf der Kost. Am Sonntag, den 12. September 1886, nahm sie weißgekleidet an einer Prozession in Wald am Fuße des Gastingberges teil und erzählte nach der Heimkehr, daß sie ihre Brüder bei der Prozession nicht gesehen habe. Abends klagte sie über Unwohlsein und meinte über Befragen, was ihr fehle, ihr wäre so bang um ihre Brüder. Auch am nächsten Morgen klagte sie über Unwohlsein. Ihr Angstgefühl verließ sie erst am Mittwoch den 15. September mittags. Als der Bauer an diesem Tage von der Ermordung Aschauers erfuhr, hielt er das Angstgefühl des Mädchens für eine „Schickung Gottes."

Die alte Ausnehmerin Anna Pichler in Hinterwald erzählte der Kommission, daß am Abende des 12. September Johann Baltl zu ihr in die Küche kam und sie bat, sein Gewehr in Verwahrung zu nehmen. Er lehnte Gewehr und Rucksack in den Kasten und ging davon. Sie „war so dumm" und versteckte Gewehr und Rucksack in der Haartasche (Flachsdörre). Ihr verstorbener Mann war drei Jahre irrsinnig. Dabei will sie selbst „ganz schwach und irrsinnig" geworden sein, weshalb sie nicht begreife, warum der ihr sonst unbekannte Baltl mit dem Gewehre zu ihr gekommen sei. Die Gerichtskommission fand in der Haartasche tief unter Brettern versteckt Gewehr und Rucksack und in diesem eine Schachtel mit 20 Zündhütchen, ein gefülltes Pulverhorn, einen Tabakbeutel und einen zum Tragen des Wildes bestimmten Strick.

Der im Geruch eines Wildschützen stehende Holzknecht Johann

Zeiler gab an, am Abende des 7. September sei Johann Baltl zu ihm gekommen und habe ihn eingeladen, am nächsten Sonntag mit ihm auf das Ohreneck „jagern“ zu gehen. Zeiler erklärte ihm, daß er an Sonntagen nicht jagen gehe, und so trennten sie sich, ohne sich wieder zu sehen.

Der wegen Wilddiebstahls bereits vorbestrafte Roßknecht Gregor Planitzer war vor zwei Jahren gleichzeitig mit Baltl zwei Jahre hindurch beim vulgo Hansel in Großsölk bedienstet gewesen. Er hatte Baltl als sehr verwegenen Menschen kennen lernen. War vom Wildern die Rede, so äußerte sich dieser: „Wenn ich einmal mit einem Jäger zusammenkomme, so werde ich ihm nicht weiter entrinnen!“

Am 29. November 1885 Vormittag hatte der Coburgsche Jäger Ringdorfer den Baltl auf der Knallalpe und einen unbekannten Genossen beim Wildern betreten. Ihre Gesichter waren geschwärzt. Auf des Jägers Anruf machten sie Kehrt, ließen den Jäger herankommen, legten ihre Gewehre zu Boden und schwangen ihre Bergstöcke, sodaß der Jäger im Lauf einhielt und rief: „Schlagts oder schießts her!“ Die Wildschützen lasen ihre Gewehre auf und liefen davon. Nachmittags wurden sie von zwei andern Jägern in der Stricker Alpe bis ins Tal verfolgt; die Jäger aber konnten ihrer nicht habhaft werden. Der unbekannte Wildschütze warf hierbei sein Gewehr weg. Während Johann Baltl im Sommer 1886 eine Strafe wegen Wilddiebstahls verbüßte, äußerte er sich zu einem Mitsträfling, daß er dem Jäger Aschauer „die Schuhe ausziehen“ (d. h. ihn töten) werde, Markus Stangl aber drohte im Jahre 1885 nach einem Streite zwischen Jägern und Burschen, er werde dem Jäger Aschauer einmal „Blut lassen.“

Die drei Beschuldigten Johann Baltl, 25 Jahre alt, Markus Stangl, 25 Jahre alt, beide wegen Wilddiebstahls vorbestraft, und Johann Ebenschwaiger, Bruder des letztgenannten, 18 Jahre alt, unbeanstandet, behaupteten ihr Alibi. Auf dem Rückwege vom Augenschein gestanden jedoch die beiden Brüder dem Bezirksrichter ein, am 12. September mit Johann Baltl gewildert zu haben, aber nicht auf dem Ohreneck, sondern auf dem gleichfalls in der Gemeinde Kleinsölk gelegenen Gastingberg. Alle drei wären mit Gewehren bewaffnet gewesen und zwar Baltl und Ebenschwaiger mit Kugelstutzen und Stangl mit einem Hinterlader. Ebenschwaiger verriet, daß er zwei Gewehre besitze, ein ihm bereits abgenommenes und einen in der Tenne versteckten geladenen Kugelstutzen. Die beiden Stiefbrüder erzählten am 19. September 1886, daß sie am 12. September früh, als es noch finster war, den Baltl, mit dem sie schon vorher

einen Pürschgang verabredet hatten, beim vulgo Zörrweg abholten. Die drei Schützen gingen dann mit ihren Gewehren über das Dieplhaltl und die Schwellingerbrücke auf das rechte Ufer des Kleinsölkbaches, stiegen unterhalb des Schwellingerlehens über einen Zaun, schritten dann die Halt hinauf schräg über die Schwellerhalt einen Viehtriebweg auf den Dachskogel und rasteten dort etwa eine halbe Stunde; vom Dachskogel stiegen sie innerhalb eines Geheges waldaufwärts, gelangten im Wald zu einem alten „Dachkastel", wanderten schräg über die Gastingerwiese, von da wieder schräg in einen Holzschlag, genannt „das dreizipferte Schlagl", allwo sie etwa 8 Uhr morgens eintrafen, als gerade unten im Tal die Erntefestprozession, an der ihre Schwester Therese Stangl teilgenommen hatte, von Kleinsölk beim Poschkreuz angelangt war, was sie von der Höhe beobachteten. Sie lagen 3 Stunden im Grase, sonnten sich und verzehrten ihre „Jause", bestehend aus Krapfen, Schmalz und Schnaps. Vom „dreizipferten Schlagl" gingen sie weiter hinaus zum Wilhelmschlag und ließen sich dort bei einem Lerchstock nieder. Dort lagen sie einige Zeit, „weil die Sonne so warm schien." Als sie daselbst eingetroffen waren, läutete es in Großsölk, — erst etwa dreiviertel Stunden später in Kleinsölk 12 Uhr Mittag. Im Wilhelmschlage blieben sie bis 3 Uhr liegen, „denn es taugte ihnen hier, weil die Sonne schien und sie naß geworden waren".

Stangl und Ebenschwaiger stiegen dann in die Gastingerschlägel hinunter, während Baltl weiter hinaus und über das Wilhelmalpel herabstieg. Vergeblich hatten sie nach Wild gesucht. Erst in der Dunkelheit trafen sie bei einem Stadl innerhalb des Gastingerhauses zusammen und gingen dann längs des Baches auf dem Fußsteig und über die Dachsbrücke zum Zörrweg, woselbst sie etwa um 8 Uhr abends eintrafen, als eben der Mond aufging.

In der Küche wartete die in ihr Geheimnis eingeweihte Dirn Zäzilia ihrer und bewirtete sie mit Schottsuppe und Knödeln.

Markus Stangl fügte noch bei, daß er den Schnaps von der vulgo Christmoserin, woselbst er Zimmerholz getrieben, in einem blauen Fläschchen erhalten, ihn aber, um das Glas nicht zu zerbrechen, in ein breites, kleines „Glasel" überschüttet habe, das sich daheim neben seiner Bettstatt befindet.

Die auf dem Tatorte gefundene Schnapsflasche „gebe ihn nichts an", ebensowenig die aufgefundene Pfeife. Bei seiner Verhaftung durch den Gendarmen habe er die Kenntnis von Aschauers Tode verschwiegen aus Furcht, sie könnten dann um ihre Gewehre und Munition kommen.

Minder aufrichtig als die beiden Stiefbrüder verhielt sich Johann Baltl. Er leugnete hartnäckig jedes Zusammentreffen mit den Brüdern und blieb dabei, den 12. September in Öblarn gefeiert zu haben. Erst am 1. Oktober gestand er, mit Stangl und Ebenschwaiger auf dem Gastingberg gewildert zu haben. Alle drei Beschuldigten leugneten entschieden, auf dem Ohreneck gewesen und mit dem Jäger Aschauer zusammengetroffen zu sein, obwohl das Gericht an ihre Täterschaft glaubte, zumal da die Berichte aus dem Murauer Bezirk vollkommen negativ lauteten.

Den Beschuldigten wurde zunächst vorgehalten, daß der Prinz am 10. September von der kleinen in die große Sölk, und zwar nach Mößna, übersiedelte, was ihnen offenbar bekannt war. Da selbstverständlich das ganze Jagdgefolge mitzog, wäre es nun Wahnsinn gewesen, wenn die Beschuldigten auf ihren Wildgängen am 12. September dem Prinzen auf den Gastingberg nachgezogen wären, der am Eingang in die große und kleine Sölk liegt und von dem man jeden Schuß weithin hört.

Die Beschuldigten blieben dabei, nur auf dem Gastingberge gewesen zu sein, und blieben auch dabei, als ihnen vorgehalten wurde, daß der Gastingberg sehr steil, das Tal nach Kleinsölk daselbst sehr eng sei, daß sich in diesem engen Tal längs der gegenüberliegenden Berglehne an jenem Tage durch lange Zeit die Prozession bewegt habe; daß der Weg, den die Prozession verfolgt, allenthalben freien Ausblick auf den Gastingberg gewähre und daß es daher unglaublich sei, im Angesicht einer großen Menschenmenge zu wildern, zumal da auf dem Gastingberge gar keine Gemsen vorkommen.

Trotz dieser Vorhalte blieben die drei Beschuldigten dabei, nicht auf dem Ohreneck gewesen zu sein, obgleich nach den Erhebungen der Gendarmerie gerade vom Gastingberg über Schwellingwald, Schörkmaier-, Kleinberg-, Pregl-, Handl-, Griesseiten-, Frankstall- und Bromleitenwald Wilderer bei Tag am sichersten auf die Ohreneckalpe gelangen, wohin man beim Pürschen auf Wild eines Zeitaufwandes von sechs bis sieben Stunden bedarf.

Allein das Leugnen der Beschuldigten fruchtete nichts. Die Untersuchung nahm einen schleppenden Gang, da ihnen alle möglichen Wilddiebstähle zur Last gelegt wurden, an denen auch andere Personen teilgenommen haben sollten. Das Gericht fahndete fortgesetzt nach dem Ursprung jener Fetzen, womit die an Ort und Stelle gefundene Schnapsflasche verstopft gewesen. Vergeblich wurde in den Bezirken Murau und Schladming, dann bei allen Krämern und Kaufleuten in Gröbming, Öblarn, Großsölk und Wald nach ähnlichem

Zeug geforscht. Endlich gelang es der Gendarmerie, bei der Geliebten des Markus Stangl, Rosa Wegscheider, unter den Windeln ihres von ihm erzeugten Kindes ein zerrissenes Sacktuch zu finden, das mit einem etwa spannlangen und spannbreiten, von einem Halstuche herrührenden Stücke geflickt war. Dieser eingestückelte Fleck stimmte mit dem als Stöpsel der Schnapsflasche verwendeten Lappen vollkommen überein. Der Fund hatte zunächst die Verhaftung der Rosa Wegscheider am 17. November zur Folge, die jedoch entschieden leugnete, ihrem Geliebten jemals einen solchen Fleck geschenkt zu haben. Sie gab aber die Möglichkeit zu, daß die ihr vorgewiesenen zwei Stöpselfetzen von ihrem Tüchel herrühren, da sie genau die gleichen Blumen aufweisen. Sollten die Fetzen von Markus Stangl stammen, so wäre es möglich, daß sie sie ihm zu Weihnachten 1885 gegeben hätte. Am 23. November 1886 wurde Rosa Wegscheider freigelassen, ihr Tüchel aber samt den Fetzen zur sachverständigen Begutachtung nach Wien gesandt. Die Sachverständigen im Textilfach, denen die zwei Fetzen der Schnapsflasche und das geflickte Tuch der Rosa Wegscheider, sowie drei ihr abgenommene Tüchel, die sie an verschiedenen Stellen mit Resten von ihrem geflickten Tüchel ausgebessert hatte, vorgelegt wurden, fanden am 18. Dezember 1886:

1. Daß sämtliche vorgewiesenen Tuchreste Handdruckfabrikation sind, daß sämtliche aus einer und derselben Fabrik stammen, daß sie ein und dasselbe Dessin zeigen, daß sie nach dem Fadenzähler zwanzig bis einundzwanzig Faden per Viertel-Wienerzoll aufweisen, daß die Qualität sämtlicher Tuchreste von gleichem Rohgewebe ist, daß die Nuance der Farben des Tüchelrestes der Rosa Wegscheider mit der Nuance der zum Flicken der vorliegenden drei Tüchel verwendeten Flecke vollkommen übereinstimmt, daß das ganze Tuch der Rosa Wegscheider ursprünglich, nach dem Dessin berechnet, 75 cm im Quadrat maß, ferner daß aus den vorhandenen Fragmenten sich das ganze Tüchel der Rosa Wegscheider nicht zusammenstellen läßt, daß sich endlich sowohl die zur Ausbesserung der drei Tüchel als auch die zur Verstopfung der Schnapsflasche verwendeten Flecken ganz gut in das ursprünglich ganze Tuch der Wegscheider hineindenken lassen.

Hierauf gründeten die beiden Sachverständigen folgendes Gutachten:

Die zur Ausbesserung der vorliegenden drei Tüchel verwendeten Flecke stammen unzweifelhaft von dem Wegscheiderschen geflickten

Tüchel her, es wäre denn, daß ein zweites Tüchel genau desselben Musters und genau gleich stark gebraucht existieren würde, denn die zur Ausbesserung verwandten Flecke bilden genau zwei Ecken dieses Tüchels, während das dritte vorhanden ist und das vierte fehlt.

Bezüglich der beiden zur Verstopfung der Schnapsflasche verwendeten Flecken läßt sich mit Berücksichtigung des Musters, der Fadenzahl und der roten Farbe mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß diese Flecke von demselben Tuche der Wegscheider herrühren; es läßt sich dies jedoch mit Rücksicht auf den schmutzigen Zustand des weißen Grundes und auf die durch das Zustopfen der Flasche verursachte stärkere Abnützung nicht mit der gleichen Bestimmtheit behaupten, wie bezüglich der zur Ausbesserung der Tüchel verwendeten Tüchel.

Immerhin müßte ein merkwürdiger Zufall mitspielen, wenn diese Tüchelreste von einem anderen als dem Tüchel der Rosa Wegscheider herrühren sollten. Aus welcher Fabrik das Tüchel der Rosa Wegscheider stammt und zu welcher Zeit es erzeugt wurde, ließ sich nicht, auch nicht einmal annähernd bestimmen.

Dieses Gutachten entschied das Geschick der drei Beschuldigteu. Zu ihrem Unglück meldete sich am 11. Dezember der Coburgsche Jäger Stefan Reith aus Kleinsölk als Zeuge und gab an, seine Wohnung befinde sich beim Wastlbauer, dessen Haus auf der Straße von Gröbming nach Kleinsölk eine Viertelstunde vor der Kirche Kleinsölk steht. Gegenüber dem Hause, nur durch den schmalen, tiefen Graben getrennt, erhebt sich der steile Gastingberg, den man genau überblicken kann und von dem aus man jeden Schuß in das Tal und auf die ziemlich hochgelegene Kleinsölkerstraße hören muß. Die Erntefestprozession bewegte sich am 12. September von der Kirche auf die Straße bis in die Nähe von Reiths Wohnung. Auf dieser Strecke hätte jeder Schuß vom Gastingberg gehört werden müssen. Reith selbst ging am 12. September um 3½ Uhr morgens von seiner Wohnung weg zuerst auf die Straße gegen die Kirche in Kleinsölk, dann unter der Kirche gegen den Graben, dann auf dem Gangsteige bis zur Dachsbrücke, sohin über die Brücke auf das rechte Ufer der Kleinsölk und von da weiter aufwärts bis in die Nähe des Schwellingerlehens, woselbst er um 4 Uhr morgens gewesen sein dürfte. Er stieg dann gerade aufwärts auf den Gastingberg, ließ den Dachskogel links, wandte sich rechts auf den Schwellinger Kuhweg und erreichte dann den Schwellingerschlag. Hierauf wanderte er auf den Ochsenkopf und um die Mittagszeit über den Kamm des Gebirges längs des Knallsteines in sie Mößna, woselbst damals der Prinz jagte.

Wären damals Wilderer vom Zörrweg auf den Gastingberg gegangen, so hätten sie den von Reith zurückgelegten Weg durchschneiden müssen. Reith hatte aber auch einen Hund bei sich. Als er um 7½ Uhr morgens zwischen dem Schwellingerberg und dem Schörkmaier ging, wurde bei der Prozession geschossen. Auf diesen Schuß hin ging des Jägers Hund durch und jagte auf dem Gastingberge laut bellend herum. Wären damals Wilderer auf dem Gastingberge gewesen, so hätte sie der schnurgerade auf den Berg emporjagende Hund vertreiben müssen.

Endlich nach erfolgter Ausscheidung verschiedener Wilddiebstahlsfakten, an denen sich andere Personen beteiligt hatten, wurde am 22. April 1887 die Anklage gegen Baltl, Stangl und Ebenschwaiger wegen versuchten Wilddiebstahls, unternommen am 12. September 1886 auf dem Ohreneck, in der Absicht, Wild im Werte von mehr als 5 Gulden zu entziehen, und wegen des an Christian Aschauer verübten Meuchelmordes erhoben. Die Anklageschrift nahm an, der Mord sei nachmittags gegen 4 Uhr vollbracht worden, weil die Sennerinnen Aloisia Mayer und Cäcilia Brander gegen 2 Uhr etwas unterhalb des Gipfels der Ohreneckalpe zwei rasch auf einander folgende Schüsse und Aloisa Mayer um 4 Uhr von derselben Richtung, nur etwas schwächer und nicht so rasch nacheinander zwei weitere Schüsse vernommen hatten. Wie der Aufbruch der Gemse und die zweite Gemse nachweisen, wurden beide Tiere von den Wilderern in der zur Steiningrinne parallel verlaufenden Rinne erlegt, die eine Gemse dort ausgeweidet und in die Steiningrinne geschleppt, woselbst sich die Wilddiebe neben ihrer Beute zur „Jause" niederließen. Aschauer hatte die auf die Gemse abgegebenen Schüsse gehört, war herbeigeeilt, kam hierbei auf das ober der Felswand ragende Plateau und erblickte von dort in der Rinne die Wilderer und ihre Beute. Die Wilderer mußten aber seiner ansichtig geworden sein und entflohen, weshalb Aschauer sich zu deren Verfolgung anschickte und hierbei in die Falle ging. Noch auf dem Plateau legte er seinen Bergstock ab, der ihn offenbar beim Verfolgen behinderte, und stieg auf der Seite der Felswand, woselbst er die Wilderer und die Gemse erblickt, in die Rinne. Hierbei konnte er nun sehen, was in der Rinne unten, nicht aber auch, was auf der anderen Seite der Felswand vorging, und dies war sein Verderben. Sei es nun, daß er die Wilderer gänzlich aus dem Gesichtskreis verloren, sei es, daß einer von ihnen sich in der Rinne abwärts geflüchtet hatte, gewiß ist, und durch die Lage der Leiche über jeden Zweifel dargetan, daß Aschauer die Spur der Wilderer in der Rinne abwärts verfolgte.

Mittlerweile hatten aber die Wilderer oder doch zwei von ihnen, von Aschauer unbemerkt, auf der anderen Seite der Felswand das Plateau erklettert und von da auf den in der Rinne abwärts steigenden und ihnen den Rücken zukehrenden Jäger gefeuert. Es folgt dies aus den an der Felswand gefundenen Spuren, aus der örtlichen Beschaffenheit des Tatortes, aus der Richtung der an Aschauer festgestellten Schußwunden und aus der Lage der Leiche. Aus alle dem folgt auch, daß mehrere Personen an der Tat beteiligt gewesen sein müssen, zumal da die Wilderer zwei Gemsen erlegt hatten, einer allein aber nicht im stande gewesen wäre, sie wegzuschaffen.

In objektiver Richtung erübrigt noch die Beantwortung der Frage, welcher von beiden Schüssen auf Aschauer zuerst abgegeben wurde. Diesfalls kann nun aus dem Umstande, daß Aschauer sofort nach dem Kugelschusse zusammenbrechen mußte, daß sein Hut ganz unversehrt nur fünf Schritt oberhalb der Leiche lag, daß der zweite Schuß einige Minuten nach dem ersten fiel und daß der Kugelschuß, wäre Aschauer nach dem Schrotschuß zusammengebrochen, unmöglich die festgestellte Richtung einschlagen konnte, endlich daß die mit Schrotwunden übersäte Partie des Kopfes nach oben lag, gefolgert werden, daß Aschauer zuerst dem Kugelschuß erlag und der Schrotschuß bestimmt war, ihn vollends zu töten.

Was nun die Person der Täter betrifft, so haben die gepflogenen Erhebungen ergeben, daß sie im Bezirke Gröbming und zwar in der Nähe des Tatortes zu suchen sind. Dies geht daraus hervor, daß Wilderer aus dem benachbarten Bezirk Murau sich niemals um diese Zeit, sondern schon in der Nacht auf den Anstand begeben und am frühen Morgen schießen, um dann sofort mit dem erlegten Wilde wieder über die Grenze zu verschwinden. Es konnten denn auch die bekannten Wilderer des Murauer Bezirkes ihr Alibi für den 12. September 1886 glaubwürdig nachwiesen. Es muß aber noch weiter angenommen werden, daß der Mord von Personen verübt worden sei, die dem Jäger Aschauer bekannt waren, weil ein dem Jäger unbekannter Wilddieb vor dem bereits erwähnten Plateau aus genügend Gelegenheit besaß, dem Jäger zu entwischen, und es nicht notwendig hatte den Jäger zu töten. Ein Interesse an der Beseitigung des Jägers aber hat nur jener Wilddieb, der vom Jäger erkannt wird und weiß, daß sein Entrinnen die Anzeige nicht hemmt.

Dies alles trifft bei den drei Angeklagten zu. Während nämlich alle anderen bekannten Wilddiebe des Bezirkes Gröbming ihr Alibi für den 12. September 1885 nachzuweisen vermochten, gelang dies den drei Beschuldigten nicht.

Die Anklageschrift zählt nun alle durch die Voruntersuchung wider die drei Beteiligten zu tage geförderten Verdachtsmomente auf, erwähnt, daß das vorgefundene Pfeifenrohr genau in eine bei Stangl vorgefundenen Pfeife paßt, daß die Fußspuren am Tatort genau mit den genagelten Schuhen Baltls übereinstimmen, daß das in der Leiche Aschauers gefundene Projektil vollständig in das Hinterladergewehr Stangls paßt und daß die vorgefundenen, der Schnapsflasche zum Verschluß dienenden Fetzen von dem bei der Geliebten Stangls beschlagnahmten Tüchel herrühren.

Schließlich erwähnt die Anklageschrift noch des Versteckens der Gewehre, der Gemütsart Baltls, seiner Drohungen gegen den Jäger Aschauer und die Jäger im allgemeinen und folgert aus der Verübungsart, daß alle drei Angeklagten bei der Vollbringung des Mordes selbst Hand angelegt oder doch auf tätige Weise mitgewirkt haben, wenn sich auch die Rolle, die jeder Einzelne gespielt, nicht nachweisen lasse. —

Am 11. Mai 1887 begann die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Leoben, das nur viermal im Jahre tagt. Die Angeklagten gestanden, auf dem Gastingerberg gewildert zu haben, leugneten aber entschieden ein Zusammentreffen mit Aschauer, leugneten entschieden den Mord.

Vor Schluß des Beweisverfahrens erhob sich der Staatsanwalt und dehnte die Anklage gegen alle drei Angeklagten dahin aus, daß sie am 12. September 1886 auf dem Gastingberg in der Absicht, Wild im Werte von mehr als fünf Gulden zu entziehen, zur wirklichen Ausübung führende Handlungen unternahmen, wobei die Vollbringung des Verbrechens nur durch Zufall unterblieb.

Den Geschworenen wurden für jeden Angeklagten vier Fragen vorgelegt:

1. auf das Verbrechen des Meuchelmordes an Christian Aschauer,

2. auf das Verbrechen des Wilddiebstahlsversuches, unternommen am 12. September 1886 auf dem Ohreneck,

3. auf das Verbrechen des Wilddiebstahlsversuchs, unternommen am gleichen Tag auf dem Gastingberg,

4. auf die Übertretung des unbefugten Waffentragens.

Die Geschworenen verneinten die Fragen 1 und 2 mit elf Stimmen (ein Geschworener stimmte mit „ja“, schloß jedoch die meuchlerische Verübung des Mordes aus), bejahten aber die Fragen 3 und 4 einstimmig.

Es wurden daher mit Urteil vom 12. Mai 1887 die drei Angeklagten nur wegen Verbrechens des versuchten Wilddiebstahls auf dem

Gastingberg und des unbefugten Waffentragens schuldig erkannt und verurteilt:

Johann Baltl zu drei, Markus Stangl zu zwei Monaten und Johann Ebenschwaiger zu 14 Tagen schweren Kerkers mit einem Fasttage, bei Baltl monatlich, bei den beiden Brüdern in je 14 Tagen.

II.

Am 9. September 1887 langte beim k. k. Bezirksgerichte Murau in Steiermark ein Schriftstück ein, dessen Wortlaut wir im folgenden mitteilen:

„Obwohl Mitwisser und Zeuge eines begangenen Verbrechens hielten bisher mich doch Furcht und falsche Scham vor der Anzeige dieses Verbrechens zurück. Die Stimme meines Gewissens treibt mich jetzt an, hierüber das Stillschweigen zu brechen.

Am 9. September 1886 abends kam der Bruder meines Dienstherrn, des vulgo Lenzbauer in Krakaudorf, Franz Siebenhofer, gegenwärtig Schwellerhacker am Gstoder, zu mir und redete mir zu, ich soll mit ihm auf Gemsjagd ins Ennstal gehen. Obgleich damals zufällig im Besitze eines Kugelgewehres, so hatte ich doch keine Munition hiezu. Darauf erwiderte Franz Siebenhofer: „wir werden wohl das nötige erlangen“. Darauf hin ließ ich mich leider verleiten, mit Franz Siebenhofer zu gehen. Sonntag Morgens an Mariä Namensfest überschritten wir die Grenze gegen das Ennstal über den Erachgraben. Nachmittag um 2 Uhr erlegte Siebenhofer eine Gemse auf dem Ohreneck. Darauf nahmen ich und mein Begleiter unweit in einem kleinen Graben eine Jause zu uns, d. h. wir setzten uns, die Gemse zur Seite legend, aßen Brot und Schmalz und tranken Schnaps aus einer breiten Flasche. Während der Pause erhob ich mich einmal, um zu trinken. Während dessen schrie uns der von uns nicht bemerkte, uns schon lange beobachtende dortige Revierjäger auf etwa vier Schritt Entfernung an: „Das Gams hast du (zu Franz Siebenhofer gewendet) geschossen!“ Siebenhofer sagte dann zum Jäger: „Tu du uns nichts, wir tun dir auch nichts!“ Darauf schlug der Jäger mit seinem Bergstock auf den Kopf des Franz Siebenhofer, so daß dieser zu Boden fiel. Der Jäger stürzte auf ihn, ich war bisher Zuschauer. Nun wollte ich den Jäger von Franz Siebenhofer entfernen und machte auch einmal von meinem Bergstock Gebrauch, worauf der Jäger losließ und weggehen wollte. Leider verfolgte nun Franz Siebenhofer den Jäger auf eine kleine Anhöhe, wo beide wieder handgemein wurden, beide ihre Stöcke gebrauchend, nämlich: der Jäger wollte die von Franz Siebenhofer erlegte Gemse nicht loslassen. Ich blieb wieder

nur Zuschauer, bis mich Franz Siebenhofer um Hilfe rief. Ich eilte hin, brachte die Sreitenden auseinander, hob das Gewehr des Jägers auf, welches Franz Siebenhofer dem Jäger von der Schulter geschlagen hatte, sodaß der Tragriemen gerissen war. Ich wollte das Gewehr dem Jäger zurückgeben, Franz Siebenhofer ließ es nicht, „damit der Jäger nicht etwa auf uns schieße", meinte er. Ich trug es auf etwa 100 Schritte die Anhöhe hinauf. Währenddessen ließ der Jäger hinter mir einen lauten Schrei ertönen. Ich schaute um, der Jäger stand unter mir, unweit von ihm Franz Siebenhofer. Der Jäger hatte mit den Händen seine Brust entblößt und sprach einige mir unverständliche Worte. Ich sah meinen Kameraden mit dem Gewehr anlegen und schrie ihm zu: „Franz, i bitt di gar schön, mußt nöt schießen!" Doch ehe ich hinunter konnte, krachte der Schuß und ein zweiter, der erste, eine Kugel, drang durch die Brust, der zweite ich weiß nicht wohin, da ich mich sofort vor Schrecken abwandte. Der Jäger sank mit dem ersten Schuß auf die Kniee mit den Worten: „Aus is! aus is!" Alles dies war nur das Werk eines Augenblicks. Ich lief davon auf die Anhöhe und warf das Gewehr des Jägers dort in's Gebüsch, wo es vielleicht noch liegt. Franz Siebenhofer kam mir nach, wollte sich selbst erschießen, doch ich hielt ihn zurück. Darauf ersuchte er mich, ich möge ihn erschießen. Franz Siebenhofer ging dann wieder zum getöteten Jäger zurück, um von der Gemse die Tragriemen abzunehmen.

Franz Siebenhofer wollte die erlegte Gemse durchaus mitnehmen, der Jäger wollte sie auch haben, daher der Streit, der mit dem Totschießen des Jägers endigte, welches ich trotz meines besten Willens nicht verhindern konnte, da alles nur einen Augenblick dauerte. Daß diese Aussagen wahr sind, dafür ist Gott mein Zeuge und Franz Siebenhofer wird nicht umhin können, meine Worte zu bestätigen. Ich fehlte, daß ich mich zum Mitgehen und zum Wildern verleiten ließ und leider auch von meinem Bergstock Gebrauch machte, und will gern die entsprechende Strafe leiden; am Morde aber bin ich ganz unschuldig.

Krakauebene am 4. September 1887.

+ Robert Bogensberger,

Knecht beim vulgo Lenzbauer in Krakaudorf.

Als Namensfertiger N. N.

An demselben Abende noch, den 9. September 1887, wurde der 26jährige unbescholtene Franz Siebenhofer verhaftet. Die beim Knechte Bogensberger vorgenommene Hausdurchsuchung blieb erfolglos, bei

Siebenhofer fand die Gendarmerie ein doppelläufiges ungeladenes Gewehr, vier gefüllte Pulverhörner, Waffenpaß und Jagdkarte.

Robert Bogensberger, 29 Jahre alt, unbeanstandet, erschien über Ladung am 10. September 1887 beim Bezirksgerichte Murau und wiederholte sein Geständnis. Der Pfarrer von Krakaudorf, Martin Gelder, pflegt an Sonntagen für Gemeindebewohner, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, nach dem Gottesdienste beim Krämer Georg Siebenhofer Briefe zu schreiben. So kam es, daß er auch am 4. September 1887 dorthin gerufen wurde. Er traf daselbst den Knecht Robert Bogensberger, der vor dem würdigen Geistlichen, Tränen in den Augen, niederkniete und ihn bat, auch für ihn etwas zu schreiben. Der Pfarrer rief den Krämer Georg Siebenhofer (mit dem Beschuldigten Franz Siebenhofer nicht verwandt) herbei, in dessen Gegenwart Bogensberger den Inhalt der vom Pfarrer niedergeschriebenen Anzeige vortrug, die dann von Robert Bogensberger unterkreuzt wurde. Georg Siebenhofer diente als Namensfertiger, weigerte sich aber, seinen Namen auf die Anzeige zu setzen, weil er Wege zu Gericht befürchtete.

Bogensbergers Erzählung schien dem geistlichen Herrn vollkommen glaubwürdig. Dieser versicherte später vor Gericht, selten bei einem Menschen so aufrichtige Reue wahrgenommen zu haben wie bei Bogensberger. Der Pfarrer gab bei seiner Vernehmung auch an, daß Marie Moser, die Geliebte des Franz Siebenhofer, bereits im Jahre 1886 vom wahren Sachverhalt Kenntnis besaß, daß Franz Siebenhofer allgemein als sehr gewalttätiger, jähzorniger Mensch geschildert wird, daß man ihm den Mord vollkommen zutraut und ihn auch für fähig hält, noch einen zweiten Mord zu begehen.

Bogensberger fügte seinem Geständnisse bei Gericht noch folgendes bei:

Er begab sich am 11. September 1886 mit Franz Siebenhofer um 10 Uhr abends zuerst auf die sogenannte Grafenalpe. Dortselbst, am Übergang in das Ennstal, übernachteten sie in einem Heuschober, setzten zeitlich früh ihren Marsch fort und langten um die Mittagszeit auf dem Ohreneck an.

Da sie von der Höhe eine Menge Gemsen unter sich sahen, stieg Siebenhofer hinunter, feuerte bald darauf zweimal in den Gemsenrudel, schoß eine Gemse an und erlegte eine zweite, die von beiden Schützen ausgeweidet und abwechselnd getragen wurde, bis der Zusammenstoß mit dem Jäger erfolgte. Siebenhofer ließ am Tatorte seine Schnapsflasche und seine Pfeife zurück; daß die erste Gemse tödlich getroffen war, hatten sie nicht gewußt.

Die Schüsse auf die Gemsen dürften um 2 Uhr gefallen sein;

die Tötung des Jägers geschah aber um 4 Uhr, weil Siebenhofer nach dieser Schreckensszene auf seine Uhr geschaut und die Zeit mit 4 ½ Uhr nachmittag bezeichnet hatte. Wieso es komme, daß den Jäger die Schüsse rückwärts und nicht vorn getroffen, ist dem Bogensberger nicht begreiflich. Siebenhofer selbst hat durch den Schlag, den ihm der Jäger mit dem Bergstock versetzt, ziemlich viel Blut verloren. Auf dem Heimweg wusch er sich die Wunde aus; etwa um Mitternacht kamen beide Wildschützen nach Hause zum vulgo Bergbauer, einem Bruder des Franz Siebenhofer.

Dieser erklärte sich bei seiner Vernehmung durch den Bezirksrichter von Murau am 10. September 1887 für vollkommen unschuldig. Mit Robert Bogensberger je gejagt zu haben, stellte er entschieden in Abrede. Wenn Bogensberger behauptet, im Vorjahre mit Siebenhofer ins Ennstal auf die Jagd gegangen zu sein, so sei dies eine freche Lüge.

Bei einer zweiten Vernehmung am 16. September 1887 erklärte er, vielfach darüber nachgedacht zu haben, wo er am Sonntag den 12. September 1886 gewesen sei; er könne sich aber dessen durchaus nicht erinnern. Zu Beginn des Jahres 1886 sei er Jäger beim Arzte Götz gewesen, im Mai nach Graz zur Waffenübung eingerückt, am 1. Juni nach Schöder als Taglöhner zurückgekehrt, im August als Schwellenhacker in den Dienst des Holzmeisters Marinelli in Seebach getreten und die Nächte von Samstag auf Sonntag mit seinem Mitarbeiter Franz Stöckl niemals aus der Grabenbinderkeusche in Krakaudorf herausgekommen.

Das Kreisgericht Leoben ordnete nun die neuerliche Einnahme eines Lokalaugenscheines an, zu dem Bogensberger und Siebenhofer durch die Murauer Gendarmerie auf eben jenem Wege, den sie am 11. und 12. September 1886 von der Krakau auf das Ohreneck zurückgelegt hatten, vorgeführt werden sollten.

Die Gröbminger Gerichtskommission traf am Abend des 19. September 1887 im Coburg'schen Jagdhause auf der Kleinalm ein und brachte die Nacht daselbst zu. Nachts gestaltete sich das Wetter so stürmisch, daß nach dem Ausspruche kundiger Personen die Eskorte aus Murau unmöglich auf den Bestimmungsort gelangen werde, da die größte Gefahr einer Verunglückung bestehe. Es wurden der Coburg'sche Förster Emil Seidl und der Oberjäger Gamsjäger ersucht, der Murauer Eskorte durch die Tuchmaierscharte auf den Schottweg entgegenzugehen, um sie vor dem Versteigen zu schützen.

Die beiden Abgesandten hörten, auf der Tuchmaierscharte angelangt, bereits die Notsignale der Eskorte, die des Nebels wegen

keinen Pfad finden konnte. Es gelang jedoch, die Eskorte auf die Tuchmaieralpe zu bringen, woselbst die Gerichtskommission verabredungsgemäß ihrer harrte. Siebenhofer wurde dort sogleich vom Bezirksrichter einem Verhör unterzogen. Nach längerem Leugnen schritt er zum Geständnisse. Der ersten Gemse — so schilderte Siebenhofer die Geschehnisse — gab er einen Schrotschuß in die Schulter, worauf sie gleich fiel; auf die zweite Gemse gab er einen Kugelschuß ab; ob er sie getroffen, war ihm unbekannt geblieben. Die erste Gemse mit dem Schrotschuß brach er auf, ließ den Aufbruch an Ort und Stelle liegen und trug die Gemse gerade fort heimwärts zu. In einem Graben setzte er sich mit Bogensberger nieder, um Brot und Schnaps zu verzehren, als plötzlich von der Seite, wo sie die Gemse hergetragen, ein Jäger mit einem Hund auf sie zusprang und ihnen zurief: „Seit ein Uhr verfolge ich euch schon!" Kaum war Siebenhofer aufgestanden, als der Jäger ihm mit dem Bergstock einen Hieb auf die rechte Kopfseite versetzte, so daß er blutend niederstürzte und sein Gewehr verlor, das Bogensberger an sich nahm. Siebenhofer rief Bogensberger zu Hilfe, der nun auch auf Aschauer losschlug. Während dieses Kampfes gelangten alle drei von der Steiningrinne über die steile Graswandböschung bergaufwärts, wobei der Jäger sein Gewehr verlor, das Bogensberger aus der Rinne auflas. Der Jäger verlangte nun sein Gewehr, allein Siebenhofer erwiderte, er könne nicht wissen, was der Jäger damit machen wolle, worauf dieser mit der Versicherung, nicht zu schießen, das Ausschießen aller Gewehre verlangte. Siebenhofer ging, nachdem er sein eigenes Gewehr dem Bogensberger abgenommen hatte, auch darauf nicht ein, weil er fürchtete, daß der Jäger ihn und seinen Kameraden niederschießen könnte, wenn er seines Gewehres habhaft würde, denn Aschauer soll gesagt haben: „Ich fürchte mich vor euch zwei nicht, euch schädle ich alle zwei noch hinunter!" — eine Äußerung, die von Bogensberger nicht gehört wurde.

Als nun Aschauer auf die Wildschützen zusprang, reichte Siebenhofer das Gewehr des Jägers dem Bogensberger, sprang auf das Plateau und gab von dort in einer Entfernung von 6—7 Schritten auf den unter ihm stehenden Jäger einen Kugelschuß ab, der diesen in die Brust traf. Der Jäger sank in die Knie, worauf ihn Siebenhofer, angeblich aus Mitleid, durch einen Schrotschuß in den Kopf niederstreckte. Die Wilderer versteckten sich dann in einem Gestaude, woselbst sie auch das Gewehr des Jägers liegen ließen, ohne sich um diesen weiter zu kümmern. Siebenhofer kehrte nochmals an den Tatort zurück, um den Tragriemen zu holen, habe sich aber gefürchtet,

nach der Leiche des Jägers zu schauen. Siebenhofer will sein Gewehr im Fasching einem Unbekannten um 12 Gulden verkauft haben, Bogensberger hat das seinige gleich nach dem Vorfall dem Maurer Leonhard Stöckl um 8 Gulden verkauft.

Die gesamte Kommission mit Bogensberger unternahm nun den gleichen Aufstieg zum Tatort wie am 18. September 1886; Siebenhofer folgte später unter Bedeckung. In der Steiningrinne fand man noch Knochen der Gemse und nach längerem Suchen auch Aschauers Gewehr, an das ein Gendarm zufällig mit seinem Bergstock angestoßen war. Das Gewehr war nicht geladen. Der Riemen des Gewehrs ist abgerissen, offenbar durch den Hieb Bogensbergers mit dem Bergstock.

Beide Beschuldigte gaben, abgesondert befragt, übereinstimmend an, daß der Jäger, während sie in einem tiefen Versteckpunkt der Rinne saßen, plötzlich über die steile, mit Gras bewachsene Wand herunterkommend, sich neben ihnen befand und ihnen zurief: „Seit ein Uhr verfolge ich euch schon!" — daß zuerst Siebenhofer aufsprang, daß ihn Aschauer niederschlug, daß dann Bogensberger auf den Jäger schlug, daß bei dieser Prügelei alle drei von der Rinne über die steile Graswandböschung (Winkel von 35—40°) bergaufwärts kamen, daß Aschauer sein Gewehr noch in der Rinne verlor, daß Bogensberger sowohl Aschauers als auch Siebenhofers Gewehr aufhob, daß Siebenhofer, während sich die ganze Szene bergaufwärts zog, sein Gewehr von Bogensberger übernahm und endlich auf das Plateau über der Felswand gelangte, wohin ihm Aschauer folgte.

Siebenhofer zeigte nun der Kommission seinen und Aschauers 10 m tiefer befindlichen Standpunkt während der beiden Schüsse, nach denen Aschauer durch die steile Grasmulde in die Rinne herabkollerte.

Nach dem Augenschein vom Vorjahr hatte man angenommen, daß der Kugelschuß von oben links hinten nach unten rechts vorne gedrungen sei. Diese Annahme wird durch den heutigen Augenschein bestätigt. Dagegen konnte im Vorjahr nicht angenommen werden, daß der Kampf in dem stark zerklüfteten und steilen Terrain bergaufwärts und nicht bergabwärts stattgefunden habe. Trotzdem aber stimmen die Darstellungen Bogensbergers und Siebenhofers mit dem objektiven Ergebnisse des seinerzeitigen Augenscheins überein. Als Tatort wurde heute das Plateau ober der Felswand ermittelt. Aschauer stand ein bis zwei Schritte vom Rand entfernt. Der zusammengebrochene Körper konnte daher nicht, wie der Bergstock, am Platze liegen bleiben, sondern kollerte in die Mulde und, da er auf dem

schlüpfrigen und steilen Grasboden keinen Widerstand fand, in die Rinne. Von diesem Sturz dürften die im Sektionsbefund erwähnten vier Hautabschürfungen an der Stirn, die zwei Hautabschürfungen hinter dem linken Ohr aber vom Kampf mit den Bergstöcken herrühren. Die seinerzeitige Annahme, daß beide Schüsse von oben nach unten fielen, stimmt mit Siebenhofers Angaben überein, da dieser 10 m ober Aschauer gestanden war, welch letzterer vor dem ersten Schusse mit stark vorgebeugtem Körper nach Siebenhofer hinaufsah und im Augenblicke des Schusses eine Bewegung machte, die den Schußkanal in seiner Richtung bestimmte. Jedenfalls hatte Aschauer beim zweiten Schusse seinen grünen Steirerhut nicht mehr auf dem Kopf. Es besteht daher auch zwischen den Angaben der Beschuldigten und dem vorjährigen gerichtsärztlichen Gutachten kein Widerspruch mehr.

Nachdem sich die Kommission vollständige Klarheit verschafft hatte, unternahm sie den beschwerlichem Abstieg und langte bei heftigem Sturm und strömendem Regen im Koburgschen Jagdhause ein, woselbst Bezirksrichter, Gerichtsärzte, Gendarmen, Förster, Jäger und die beiden Beschuldigten friedlich nebeneinander schliefen.

Die Voruntersuchung nahm nun ihren Gang. Sie wurde, gleichwie das Verfahren wider Baltl, Stangl und Ebenschwaiger, verzögert durch die Erhebungen wegen der den beiden Beschuldigten Siebenhofen und Bogensberger zur Last gelegten zahlreichen Wilddiebstähle.

Am 29. Oktober 1887 erhob die k. k. Staatsanwaltschaft Leoben die Anklage gegen:

I. Franz Sieberhofer und Robert Bogensberger wegen Verbrechens des versuchten Wilddiebstahls, unternommen im Jagdreviere des Grundbesitzers Matthäus Wallner am Krakaudorferberg, Bezirk Murau im Herbste des Jahres 1886, und am 12. September 1886 im Reviere des Prinzen von Sachsen-Koburg-Gotha am Ohreneck,

II. Robert Bogensberger allein wegen gewaltsamer Handanlegung an den in Ausübung seines Dienstes befindlichen beeideten Jäger Christian Aschauer durch Schläge mit dem Bergstock in der Absicht, dessen Dienstesvollziehung zu vereiteln, am 12. September 1886,

III. Franz Siebenhofer allein wegen Verbrechens des gemeinen Mordes an Christian Aschauer, begangen am 12. September 1886 auf dem Ohreneck durch zwei auf den Jäger in der Absicht, ihn zu töten, abgefeuerte Schüsse.

Zur Begründung der Tötungsabsicht führt die Anklageschrift aus, daß Bogensberger die von Siebenhofer dem Jäger in den Mund gelegte Drohung „vor euch zwei fürcht' ich mich nit, euch schädle ich

alle zwei noch hinunter" nicht gehört hat, obwohl er sie, wäre sie wirklich gefallen, hätte hören müssen. Sollte Aschauer diese Drohung wirklich ausgestoßen haben, so reichte sie nicht aus, in Siebenhofer Furcht zu erregen, denn der Jäger hatte bereits sein Gewehr verloren; seine beiden Gegner, kräftige, junge Burschen, waren ihm weit überlegen; Bogensberger besaß seinen Bergstock, sein und des Jägers Gewehr, Siebenhofer sein geladenes Doppelgewehr. Jeder für sich allein schon war imstande, den unter ihnen an gefährlicher Stelle postierten, nahezu wehrlosen Jäger durch Annahme einer drohenden Haltung, durch Vorhalten des Gewehres u. dgl. von einem Angriff abzuhalten, der übrigens gar nicht vorauszusetzen war.

Furcht vor weiteren Mißhandlungen durch den Jäger kann daher unmöglich das Motiv gewesen sein, das Siebenhofer zum Schießen auf den Jäger bewog. Bogensberger gab übrigens ausdrücklich zu, es sei ihm gar nicht in den Sinn gekommen, daß der Jäger beabsichtige, ihnen ein Leid zu tun.

Wohl aber gestatten die Umstände der Tatverübung mit Sicherheit den Schluß, daß Furcht vor der Anzeige und Furcht vor Strafe den Siebenhofer zum Schießen auf den Jäger bewog. Dies folgt schon aus dem Unterhandeln Siebenhofers mit dem Jäger über das Unterlassen einer Anzeige, das Aschauer zusicherte, falls ihm alle 3 Gewehre ausgeliefert würden. Siebenhofer, der den Worten des Jägers nicht trauen mochte und fürchtete, Aschauer würde, einmal im Besitze der Gewehre, sein Versprechen nicht halten, hinderte den vertrauensseligeren Bogensberger an der Ausfolgung der Gewehre, nahm aber gleichzeitig sein Gewehr, von dem er wußte, daß beide Läufe geladen waren, an sich. In diesem Augenblicke muß Siebenhofer der Gedanke gekommen sein, die Vereitelung der Anzeige um jeden Preis zu ertrotzen, und zu diesem Zwecke mußte der Jäger aus der Welt geschafft werden. Ohne irgend einen neuen Zwischenfall hört Bogensberger den Jäger plötzlich schreien, sieht ihn den Rock auf der Brust auseinanderreißen, oberhalb auf dem Plateau Siebenhofer auf den Jäger anschlagen und nach wenig Sekunden Aschauer tot.

Daß die Absicht Siebenhofers nur auf die Tötung des Jägers gerichtet sein konnte, folgt aus der Stellung, aus dem Anschlag, aus dem treffsicheren Zielen, aus der geringen Entfernung (10 m), aus dem Nichtachten der Warnung Bogensbergers und aus der Wiederholung des Schusses.

Siebenhofers Verantwortung, er habe bloß aus Furcht und Bestürzung geschossen, um sich zu wehren, verdient daher keinen Glauben; vielmehr muß ihm die Absicht zu töten angerechnet werden.

Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Leoben begann am 22. November 1887.

Bogensberger erklärte, nicht mehr genau zu wissen, ob er mit Siebenhofer ein- oder zweimal am Krakaudorferberge gewildert habe. Den Jagdgang auf das Ohreneck am 12. September 1886 schildert Bogensberger wie im Vorverfahren. Er und Siebenhofer waren mit Büchsflinten und eisenbeschlagenen Bergstöcken versehen. Als der Jäger sie bei der Jause überraschte, habe er sie mit „Himmelsakrament“ angeschrieen. Siebenhofer bat dann den Jäger, ihnen nichts zu tun, dann täten sie ihm auch nichts. Der Jäger aber streckte den Siebenhofer durch einen Schlag mit dem Bergstock auf den Kopf zu Boden, weshalb Bogensberger seinem Kameraden zu Hülfe kam und mit seinem Bergstock auf den Rücken des Jägers schlug. Der Jäger sprang dann seitwärts auf das „Rieperl“ (Vorsprung, Erhöhung, Felsnase) und verlor hierbei sein Gewehr. Siebenhofer sprang auf und dem Jäger nach, worauf beide wieder rauften. Siebenhofer rief Bogensberger zu sich; dieser leistete dem Ruf Folge und gab dem Jäger wieder eins mit dem Bergstock hinauf. Siebenhofer verlangte dann vom Jäger, dieser möge ihm die Gemse lassen, was der Jäger verweigerte. Dann bat Siebenhofer den Jäger, keine Anzeige zu erstatten, was Aschauer unter der Bedingung zusicherte, daß man ihm die Gewehre ausfolge. Darauf trug Bogensberger die Gewehre zum Jäger, um sie ihm abzuliefern, was Siebenhofer jedoch verhinderte, indem er zugleich sein Gewehr an sich riß. Bogensberger wollte dann das Gewehr des Jägers den Berg hinunterwerfen, Aschauer aber habe ihm zugerufen, es koste ihn 50 Gulden. Siebenhofer hieß dann Bogensberger, die beiden Gewehre zu ihm hinauftragen, was auch geschah. Der Jäger folgte ihm und „wörtelte“ noch etwas mit Siebenhofer, was Bogensberger jedoch nicht verstand. Als dieser sich umsah, erblickte er den Jäger unten stehn, sah, wie er seinen Rock vorn an der Brust aufriß und wie Siebenhofer das Gewehr mit gespanntem Hahn anlegte. In dem Augenblick, als Bogensberger schrie: „Bitt' di gar schön, Franzl, muaßt nöt schiaßn!“ habe es schon „getuscht“, der Jäger sank auf die Knie mit dem Ruf: „Aus is, aus is!“ Gleich darauf „tuschte“ es wieder, und der Jäger stürzte hinab. Siebenhofer sagte nachträglich, daß er den zweiten Schuß auf den Kopf abgegeben habe. Daß drei „andere“ Wilderer wegen des Mordes in Haft und angeklagt waren, wußte Bogensberger nicht.

Franz Siebenhofer leugnete die Tötungsabsicht und gestand, auf dem Krakaudorferberg einmal mit Bogensberger gejagt zu haben. Er besitzt Jagdkarte und Waffenpaß. Der Sohn des Grundbesitzers und

Jagdpächters Matthäus Wallner, Markus Wallner, habe ihm zu jagen erlaubt, allerdings nur allein und nicht mit einem Kameraden. Auf dem Krakaudorferberge habe er mit Bogensberger nur einmal gejagt. Auf das Ohreneck sei er mit Bogensberger jagen gegangen, weil er gehört habe, daß es dort so viel Gemsen gebe, und weil er damals an Geldmangel gelitten. — Davon, daß er mit Aschauer gerauft, nachdem er von diesem zu Boden geschlagen, wisse er nichts, denn er sei vom erhaltenen Hieb so „dürmig“ (bewußtlos) gewesen. Auch wisse er nicht, daß er Bogensberger zu Hülfe gerufen. Der Jäger habe sein herabgefallenes Gewehr zurückverlangt und befohlen, daß er und Bogensberger ihre Gewehre ausschießen und dem Jäger ausliefern. Siebenhofer habe entgegnet, daß er dies nicht tue und die Gewehre nicht herausgebe. Er und Bogensberger seien dann aufwärts gestiegen; der Jäger folgte ihnen mit dem Rufe: „Euch fürchte ich alle beide nicht, euch schädle ich alle zwei hinunter.“ Darob erschreckt habe Siebenhofer sich umgewandt und geschossen. Hätte er gewartet, bis ihn der Jäger eingeholt, so würde ihn der Jäger durch einen Schlag mit dem Bergstock auf die Beine über die Wand hinuntergeschlagen haben. Siebenhofer habe nicht auf den Jäger gezielt, denn die Absicht, diesen töten, war ihm ferne. Den ersten Schuß habe er nur aus Notwehr abgegeben. Als er sah, daß aus des Jägers Brust Blut hervorspritze, empfand er Mitleid und schoß auf Aschauer, damit dieser durch den Tod vom Leiden erlöst werde. Wären die drei Wildschützen, die vorhin wegen des Mordes angeklagt waren, schuldig gesprochen worden, so hätte er selbst sich als Täter gemeldet Er habe seine Tat im Vorjahre bei den Bußpredigern in Murau gebeichtet.

Mehrere als Zeugen vernommene Kameraden Siebenhofers gaben an, daß sie schon längst von dessen Täterschaft Kenntnis besaßen, von der Anzeige jedoch Abstand nahmen, weil Siebenhofer ein jähzorniger Mensch sei. Dem einen der Zeugen habe Siebenhofer bald nach der Tat anvertraut, daß er dem Jäger noch einen zweiten Schuß gegeben habe, weil er auf den ersten nicht tot war.

Markus Wallner bestritt eidlich, daß er Siebenhofer jemals gestattet habe, im väterlichen Reviere zu jagen.

An die Geschworenen wurden 8 Fragen gestellt:

1. Hauptfrage, ob Bogensberger schuldig, im Herbste 1886 in Gesellschaft eines Diebsgenossen zum Nachteile des Wallner am Krakaudorferberge Diebstahl an Wild im Werte von mehr als 5 Gulden versucht zu haben?

2. Hauptfrage, ob Bogensberger schuldig, am 12. September 1886

in Gesellschaft eines Diebsgenossen zum Nachteile des Prinzen von Koburg Diebstahl an Wild im Werte von mehr als 5 Gulden versucht zu haben?

3. Hauptfrage, ob Bogensberger schuldig, damals gegen den beeideten Jäger Christian Aschauer in der Absicht, dessen Dienstesverrichtung zu vereiteln, mit wirklicher gewaltsamer Handlung sich widersetzt zu haben?

4. Zusatzfrage für den Fall der Bejahung der 3. Hauptfrage, ob der Widerstand mit einer Waffe geschah?

5. Hauptfrage, ob Bogensberger ohne Waffenpaß Gewehre getragen?

6. Hauptfrage betreffend Siebenhofer, gleichlautend mit Frage 1.

7. Hauptfrage, betreffend Siebenhofer, gleichlautend mit Hauptfrage 2.

8. Hauptfrage, ob Siebenhofer schuldig, am 12. September 1886 gegen Aschauer in der Absicht ihn zu töten auf solche Art gehandelt zu haben, daß daraus dessen Tod erfolgte?[1])

Der Verteidiger beantragte für Siebenhofer eine Eventualfrage auf Totschlag und Zusatzfrage auf Notwehr sowohl zur Totschlags- als auch zur Mordfrage.

Der Staatsanwalt machte aufmerksam, daß Mord in Notwehr ein Ding der Unmöglichkeit sei, da der Mörder in der Absicht zu töten handle, Notwehr aber diese Absicht ausschließe.

Der Gerichtshof ließ sowohl die Totschlags- als auch die Notwehrfrage zu, die letztere nicht nur zur Totschlags-, sondern auch zur Mordfrage (!) mit der Begründung, daß Strafausschließungsgründe rücksichtlich aller Verbrechen, daher auch rücksichtlich des Mordes zulässig seien (!!)

Die Geschworenen beantworteten nach durchgeführtem Moniturverfahren

1. Hauptfrage: 12 ja mit Ausschluß des Gesellschaftsverhältnisses.
2. „ : 12 ja.
3. „ : 12 ja.
4. Zusatzfrage: 9 ja, 3 nein.

---

1) Nach dem österreichischen Strafgesetz begeht Mord, wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgt (§ 134). Totschlag aber wird zugerechnet, wenn die Handlung, wodurch ein Mensch ums Leben kommt, zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt wird (§ 140). Vorsätzliche Tötung im Affekt ist Mord, nicht Totschlag. Eine Bestimmung, wie jene des § 223 RStGB., fehlt in Österreich, woselbst auch solche Tötungen als Mord zu bestrafen sind.

5. Hauptfrage: 12 ja.
6. „ : 9 nein, 3 ja.
7. „ : 12 ja.
8. „ (Mord): 11 nein, 1 ja.

9. Zusatzfrage auf Notwehr und Eventualfrage auf fahrlässige Tötung im Notwehrexzeß für den Fall der Bejahung der Mordfrage 8: entfällt.

10. Eventualfrage auf Totschlag: 11 ja, 1 nein.

11. Zusatzfrage auf Notwehr und Eventualfrage auf fahrlässige Tötung im Notwehrexzeß: 12 nein.

Es wurden demgemäß mit Urteil vom 23. November 1887 Robert Bogensberger wegen Verbrechens des Diebstahlsversuches, der öffentlichen Gewalttätigkeit 3. Falles und der Übertretung des unbefugten Waffentragens zu vier Monaten schweren Kerkers mit einem Fasttage in je 14 Tagen und zu einer Geldstrafe von 5 fl., Franz Siebenhofer wegen Verbrechens des versuchten Diebstahls und des Totschlages zu sechs Jahren schweren Kerkers mit einem Fasttag im Monate verurteilt.

Dem Leser wird sich unwillkürlich die Frage aufdrängen, welche Lösung das Rätsel mit den Stoppelfetzen der Schnapsflasche gefunden hat. Bedarf es denn einer weiteren Aufklärung? — In der Tat hat diese Frage im Strafverfahren gegen Siebenhofer und Bogensberger kaum Erörterung gefunden. In Anbetracht des umfassenden Geständnisses ermangelte sie jeglichen Gewichtes. Zur Erforschung des Täters, zur Aufhellung der Wahrheit vermochte sie nichts, rein nichts mehr beizusteuern. Allein uns lehrt sie zweierlei:

1. Nichts ist gefährlicher im Strafverfahren, als dessen Abirrung auf Nebensächliches. Im Vorverfahren trübt sie den Blick, der hell und weitschauend bleiben soll; erzeugt jene Voreingenommenheit, gröber gesagt, jenen Starrsinn, der die Beweglichkeit des Leitenden in Fesseln schlägt, — jene Beweglichkeit, die notwendig ist zur Beherrschung des Materials in allen Details, zur Verfolgung der möglichen Eventualitäten und zur Vermeidung des gefährlichen Steckenbleibens oder Verblüfftwerdens. In der Hauptverhandlung aber läßt sich die Ablenkung der Aufmerksamkeit des Gerichtshofes von der Hauptsache und das Festfahren auf irgend einem Nebenumstand als sogenannter Verteidigercoup häufig genug beobachten.

2. Das Verfahren gegen Siebenhofer und Bogensberger lieferte den Beweis, daß der Fetzen in der Schnapsflasche sicherlich nicht von Rosa Wegschaider herrühren konnte, die Siebenhofer sein lebelang nicht gesehen. Das Gutachten der Sachverständigen schuf keine

Gewißheit über die Identität der Fetzen, konnte sie auch nicht schaffen und bewegte sich in vorsichtigen Ausdrücken. In jenen weltentlegenen Alpentälern beziehen die Leute derartige Waren häufig von Hausierern; die Krämer kaufen vielfach von der gleichen Bezugsquelle. Da liegt es denn doch im Bereiche der Möglichkeit, daß Siebenhofers Fetzen von demselben Gewebe stammt als jener der Rosa Wegschaider.

Es freut uns feststellen zu können, daß im Falle Baltl-Stangl die Geschworenen das Richtige getroffen, wenn auch eine Stimme die Überzeugung von der Schuld der Angeklagten sich zu verschaffen vermochte, offenbar auf Grund der Annahme von der Identität der verhängnisvollen Fetzen; eine Annahme, die selbst im Staatsanwalte durch die Hauptverhandlung ins Wanken geriet, der sonst nicht beantragt hätte, eine Frage im Sinne der Angeklagten zu stellen, — die Frage nach dem Wilddiebstahlsversuch auf dem Gastingberg.

III.

Sonntag, den 7. Oktober 1883, traf der Dumbasche Jäger Robert Furtner in Liezen mit dem Büchsenmacher Bauer zusammen und erzählte ihm von der großen Gemsjagd, die Mittwoch den 10. Oktober 1883 im Dumbaschen Purgstaller Revier in Oberösterreich stattfinden solle. Am 8. Oktober begab sich Furtner mit dem Jäger Rießner nach Purgstall, um die Jagd vorzubereiten. Tagsdarauf trieben sie Gemsen und erwarteten die Jagdgesellschaft, die nachmittags an der Pyhrner Brettersäge und dem Hochofen vorüber ins Revier gefahren war. Unter den Jagdgästen befand sich auch der Werksleiter des Hochofens und der Brettersäge.

Furtner wurde für den 10. Oktober in das oberhalb Liezen gelegene weitausgedehnte Hinterecker Revier entsendet, um es zu überwachen, da den einheimischen Wildschützen die große Jagd in Purgstall bekannt sein müßte und sie das Hintereck an diesem Tage unbewacht und zu Streifzügen geeignet halten konnten.

Wider die Verabredung traf Furtner am 10. Oktober mit Rießner nicht zusammen, und da er bis 13. Oktober nicht heimgekehrt war, besorgte man allgemein einen Unfall.

Furtner bewohnte die Jagdhütte auf dem Hirschriegel nächst dem sogenannten Jungbrunnen, von dem ein Weg auf die Hinterecker Alpe, in einem Kessel reizend gelegen und von dreißig Sennhütten bedeckt, führt. Der Jäger Ernst suchte am 13. Oktober in der Jagdhütte nach Furtner. Dort traf er des letzteren Hund. Das Bett war nicht aufgeräumt, die Schwarzwälderuhr stand, alles befand sich

in Unordnung und sprach dafür, daß Furtner infolge eines plötzlich eingetretenen Ereignisses eiligst die Hütte verlassen hatte und nicht mehr zurückgekehrt war. Am 10. Oktober hatten mehrere Zeugen in der Nähe des „Rotenkogels" Schüsse fallen hören. Über deren Zahl und über die Zeit schwankten die Angaben. Die meisten sprachen von zwei, einige auch von drei Schüssen. Alles ward aufgeboten, Furtner auszuforschen. Dumba setzte einen Preis von 100 Gulden für die Auffindung des Leichnams und von 300 Gulden für die Entdeckung des Täters aus.

Am 28. Oktober endlich fand man Furtners Leiche an den Hängen des Hochanger im „Sunk" nächst dem Rotenkogel (1406 m).

Der am 20. Oktober eingenommene gerichtliche Augenschein ergab folgendes:

Das Terrain ein steil, etwa unter einem Neigungswinkel von 30° abfallendes, mit zahlreichen Steinen besätes Waldterrain, auf das die Wände des Hochanger nahezu senkrecht herabfallen. In der Richtung gegen die Wände zieht sich eine Waldlichtung in der Breite von etwa 30 Schritt empor, mit einzelnen Bäumchen bepflanzt und daher den Ausblick gegen die Felsmauer ermöglichend, während zu beiden Seiten dieser Lichtung Wald mit 30 bis 40jährigem Bestande die Aussicht verdeckt.

10 m unterhalb der Leiche zieht sich überquer in der Breite von 5 bis 6 m dichtes Gebüsch und Gesträuch hin.

In nördlicher Richtung vom Kopf der Leiche, 4 m von ihr, steht eine junge Fichte, von dieser in nordwestlicher Richtung seitwärts, 6 m von derselben entfernt, eine zweite junge Fichte nebst kleinem Gesträuch. Nordöstlich von der ersten Fichte, 8 m von derselben entfernt, niederes Krummholz. Zwischen diesem und der Fichte in einem Umfange von 5 m Durchmesser ist kein Gesträuch, und auf diesem leeren Fleck liegt die Leiche in folgender Lage:

Der Kopf ist nach Nordwest gerichtet und liegt mit der linken Gesichtshälfte auf dem Boden auf, bedeckt mit einem braunen Filzhute, der mit Auer- und Schildhahnfeder geschmückt ist. Der Hut liegt schief auf der rechten Seite des Kopfes, sodaß dadurch der obere Teil der rechten Gesichtshälfte und das Ohr bis zum rechten Ohrläppchen herab bedeckt wird. Die linke Kopfhälfte ist bis zur Scheitelgegend und ebenso beinahe die ganze Hinterhauptgegend von dem Hute nicht bedeckt. Am aufwärts gekehrten Rücken liegt der gefüllte Rucksack. Anscheinend unversehrt liegt der Leichnam mit der rechten Brusthälfte auf. Vom rechten Arm ist blos die Rückenfläche des Oberarmes zu sehen, dagegen der rechte Vorderarm und

die rechte Hand durch die Brust verdeckt. Unter dem rechten Vorderarm liegt ein Bergstock, dessen oberes Ende in horizontaler Richtung gegen Osten sieht. Die linke Oberextremität ist ein wenig vom Körper abgestreckt, im Ellbogengelenke rechtwinklig gebeugt. Die Leiche stützt sich auf den Rücken der linken Hand, wodurch die Handfläche nach aufwärts sieht. Die Finger dieser Hand sind gestreckt, die ganze linke Hohlhand mit eingetrocknetem Blute besudelt. Die linke Unterextremität ist ausgestreckt, aber im Hüft-, Knie- und Sprunggelenk gebeugt. Von der rechten Unterextremität sieht man bloß den Fuß unter dem linken Oberschenkel hervorschauen und das Knie, welches unter dem Körper, gegen den linken Arm zu gerichtet, hervorschaut. An der linken Seite hängt das Jagdmeser herab, welches auf dem linken Oberschenkel aufliegt. In der Nähe des Gesäßes, 1 m davon entfernt, befindet sich Reisig. Unterhalb der Leiche in südlicher Richtung, von der Spitze des linken Fußes 6 cm entfernt, liegt auf dem Boden zwischen jungem Fichtengesträuch ein doppelläufiges Gewehr, dessen Hähne nach Osten schauen. Der Gewehrriemen ist bloß am Kolben befestigt, der obere Teil des Riemens mit dem Bügel dagegen so wider die Leiche hinaufgeschlagen, daß er unter den Fingern der linken Hand und unter dem linken Schenkel liegt. Das Gewehr ist geladen; im linken Lauf eine intakte Schrotpatrone, im rechten, gezogenen Lauf eine intakte Kugelpatrone. Die Läufe sind vollkommen rein und frei von jedem Rauch, so daß gewiß seit der letzten Reinigung nicht damit geschossen worden sein kann. Der linke Schrotlauf ist im oberen Teil am Bügel durchschossen.

Die Leiche ist bekleidet mit einem braunen Lodenrocke mit grünen Aufschlägen. An der Innenseite des linken Ärmels am Vorderarm zwei, durch eine kleine Brücke erhaltenen Tuches getrennte, für den Daumen passierbare Einrisse; in gleicher Weise ist das graue Ärmelfutter an denselben Stellen durchlöchert.

Am rechten Knie klebt an einer Blutspur ein etwa 1 qcm betragender grauer Barchentfetzen, der ganz das gleiche Aussehen hat wie das Unterfutter des linken Rockärmels.

An der linken Rockseite, am Rückenteil, unmittelbar neben der linken seitlichen Rocknaht, entsprechend dem Hüftenteil des Rockes, findet sich ein Einriß, durch welchen man mit dem kleinen Finger in einen Kanal gelangt, der in horizontaler Richtung 3 cm weiter führt und in ein zweites, etwa erbsengroßes Loch endigt, worin ein bohnengroßes Bleistück steckt. An der äußeren Seite des Rockes am Rückenteile ist kein Blut zu bemerken. Dagegen ist die aus grauem

Tuch bestehende Hose an der linken Seite des Gesäßes und an der Rückseite des obersten Teiles des linken Oberschenkels von eingetrocknetem Blute besudelt.

Die Leiche wird vorsichtig gehoben, worauf man auf dem Boden, entsprechend der Stelle, wo sie mit der Brust auf diesem auflag, eine Blutlache in der Ausdehnung von 1 m Durchmesser wahrnimmt. Man sieht jetzt auch, daß der rechte Arm im Ellbogengelenke rechtwinkelig abgebeugt, unter der Brust auf dem Boden aufliegt und die Rückenfläche der rechten Hand gerade auf jene Stelle des Bodens gelagert war, wo sich die Blutlache befand. Dem entsprechend ist auch der Rücken der rechten Hand ganz von Blut besudelt. Der Rock ist am rechten Brustteile um den dritten Knopf herum von Blut befleckt. In der linken äußeren Brusttasche steckt ein Perspektiv, das mit Blut besudelt und dessen hölzerne Hülse gebrochen ist. Die Klappe der äußeren Brusttasche ist durchlöchert, und dringt das Loch durch die ganze Dicke des Rockes hindurch. Um das Loch herum, das etwa für den Daumen durchgängig ist, erscheint der Rock außen und innen von Blut besudelt. In den übrigen Rocktaschen wurden noch gefunden eine schwarze Zipfelmütze, ein Spiegel, Papier, eine ausgeschossene Patrone, eine Tabakpfeife. Auf der linken Brustseite des grünen Tuchgilets, gerade in der Höhe der Brusttasche, befindet sich korrespondierend mit dem Loch im linken Brustteile des Rockes, ebenfalls ein Loch, das die ganze Dicke der Weste durchdringt. Hier wie auf der ganzen Brustseite ist die Weste von Blut besudelt. In der linken Brusttasche steckt eine silberne Remontoiruhr, blutbefleckt, auf 4 Uhr stehen geblieben. In der linken Hosentasche ein Ledergeldtäschchen mit mehreren Silbermünzen und einem Silberring, in der rechten ein Portemonnaie mit 60 Gulden.

Die Leiche wird auf einer Tragbahre nach Liezen gebracht, nach deren Entfernung der Boden untersucht, jedoch nichts gefunden.

Nach Ansicht der Gerichtskommission ist ein Kampf zwischen Furtner und seinem Mörder ausgeschlossen; vielmehr hat letzterer sein Opfer heimtückisch, und zwar wahrscheinlich durch das erwähnte Gebüsch gedeckt, niedergeschossen. Die Kommission begab sich dann zum Jägerhause auf den Hirschriegel, eine Stunde vom Fundort entfernt. Auf dem beinahe ebenen Wege gelangt man in einen Holzschlag, wo heute Holzarbeiter beschäftigt sind. Vom Jägerhause genießt man einen freien Ausblick auf die nördlich liegenden Wände sowie auch auf das gegen Weißenbach sich hinziehende Tal, und von dort aus mußte jeder in den genannten Gegenden abgegebene Schuß gehört werden.

Dem Sektionsbefunde entnehmen wir folgendes:

Das Hemd an der ganzen Vorderseite blutig, an der linken Seite am Brustteile, entsprechend der Brustwarze, ein über einen Taler großes Loch mit vielfach gezackten und eingerissenen Rändern. Die Leiche ist die eines kräftig gebauten, muskulösen Mannes im Alter von etwa 40 Jahren, 169 cm lang, ziemlich gut erhalten, Totenstarre mäßig. Die Bauchhaut ist durch die Verwesung grünlich gefärbt; an den unteren Extremitäten stellenweise unregelmäßig gestaltete Hautabschürfungen, die ein bräunlich-rotes, lederartiges Aussehen zeigen. Unmittelbar unter der linken Brustwarze, 1 cm nach außen von derselben, ein nahezu kreisförmiges rundes Loch, dessen Ränder nach außen umgestülpt und vielfach eingerissen sind. Um dieses Loch herum sieht man keine Pulverfärbung, sowie auch nicht um das entsprechende Loch des Hemdes. Das Loch hat die Größe eines Zwanzigkreuzerstückes, und man gelangt durch dasselbe mit dem Zeigefinger in die linke Brusthöhle. Die ganze Vorderseite der Brust ist von Blut beschmutzt, desgleichen klebt sehr viel Blut an beiden Händen. Ebenso die Umgebung des Mundes, die Lippen und das Zahnfleisch beider Kiefer mit Blut besudelt, doch hier keine Spur einer Verletzung. Das Schädeldach ziemlich stark kompakt, an seiner stärksten Stelle am Hinterhaupt 4 cm stark. Die harte Hirnhaut stellenweise mit dem Schädelknochen verwachsen. Der große Sichelblutleiter leer. Die Gefäße der zarten Hirnhäute mäßig von Blut erfüllt, das Gehirn bereits etwas matsch, die großen Hirnhöhlen leer, das Gehirn mehr blutarm. Die Schleimhaut der Mund- und Nasenhöhle mit flüssigem Blute bedeckt, die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre ebenfalls mit Blut bedeckt. Die vierte Rippe in der Gegend der Verbindung der Rippe mit dem betreffenden Brustknorpel zertümmert und hier ein Substanzverlust in der Größe eines Guldenstückes von halbmondförmiger Gestalt. Die Lungen haben sich in beiden Brusthöhlen in deren hinterste Partieen zurückgezogen. Der untere Teil der linken Brusthöhle ist von koaguliertem schwarzen Blut vollkommen ausgefüllt. In den herausgeräumten Blutgerinnseln wird ein kleines erbsengroßes Stück Eisen gefunden. Die linke Lunge am vorderen Rande des Unterlappens, da, wo derselbe das Herz bedeckt, an einer kleinen Stelle eingerissen. Ein größerer Einriß in der Ausdehnung von zwei Talern findet sich am oberen Lungenlappen und zwar an der Hinterfläche des vorderen scharfen Lungenrandes. Die Lunge allenthalben lufthaltig und ganz blutleer. In der rechten Brusthöhle auf dem Boden derselben etwa 20 g dunkeln flüssigen Blutes. Im Oberlappen der rechten Lunge an der Hinterseite derselben ein etwa

20 g großer Substanzverlust, der in die Lunge eindringt, ohne sie zu durchbohren. An dieser Stelle das Lungengewebe vollständig zerfetzt und von Blut durchtränkt. Das linke Herz in seiner ganzen Längenausdehnung total zerrissen. Das rechte Herz unversehrt, darin einige wenige Blutgerinnsel enthalten. Die großen Gefäße des Herzens intakt. In der rechten Brusthöhle sieht man die 5. Rippe an ihrem Wirbelsäulenende, etwa 6 cm von der Stelle der Verbindung mit der Wirbelsäule entfernt, gebrochen und einen etwa 6 Zwanzigkreuzerstückgroßen Substanzverlust.

Durch diesen gelangt man in einen Kanal, der für den Zeigefinger bequem passierbar ist. Der Kanal wird in seinem weiteren Laufe verfolgt und gefunden, daß er das rechte Schulterblatt unter der Schultergräte durchbohrt.

In der Gegend des rechten Schulterblattes, unmittelbar in der oberflächlichen Schicht der Muskulatur unter der Haut eine halbrunde, auf der einen Seite abgeplattete Bleikugel von der Größe eines Zwanzigkreuzer-Stückes.

Leber und Milz blutarm, die Nieren in ihrer Rindensubstanz sehr stark verfettet. Der Magen leer, seine Schleimhaut blaß, in der Harnblase etwa 30 g klaren Harnes.

Sämtliche Verletzungen sind nicht abgesondert zu betrachten, sondern die Folge einer gemeinsamen Ursache, eines Schusses, welcher an der linken Brustseite unterhalb der Brustwarze, nach Durchbohrung der vierten Rippe in die linke Brust eindringend, hier die Lunge und das Herz verletzte, dann in die rechte Brusthöhle übersprang, um da nach Verletzung des Oberlappens der rechten Lunge, Durchbohrung der fünften Rippe und des rechten Schulterblattes unter der Haut der Schulterblattgegend stecken zu bleiben. Die eigentliche, den Tod zunächst herbeiführende Verletzung war jene des Herzens, und der Tod trat infolge plötzlicher Aufhebung der Funktion des Herzens durch Zerreißung des linken Herzens und dadurch bedingte innere Verblutung ein.

Die Verletzung war absolut tödlich. Zunächst durchschoß die Kugel den Schrotlauf des Gewehres und drang ein kleines Stück davon in die linke Brust ein.

Beweist schon das Geladensein des Gewehres, daß kein Selbstmord oder Zufall vorliegen kann, so beweist der Schuß durch den Schrotlauf, daß der Schuß von fremder Hand abgegeben wurde.

Die Auffindung eines Bleistückes im Rückenteil des Rockes, die Löcher am linken Ärmel könnten zur Vermutung Anlaß geben, daß sie von einem zweiten Schuß herrühren. Man darf jedoch mit Bestimmtheit sagen, daß sämtliche Löcher, die in den Kleidungsstücken

gefunden wurden, von einem einzigen Schusse, von einem einzigen Projektile stammen.

Der Jäger muß das Gewehr so unter der linken Schulter hängen gehabt haben, daß er sich mit dem linken Vorderarm dort, wo der Gewehrriemen am oberen Ende des Laufes befestigt ist, auf den Gewehrlauf aufstützte.

Der Täter muß nun vor- und unterhalb des Jägers gestanden sein und hat zu einer Zeit geschossen, wo der Jäger das Gewehr noch über, beziehungsweise unter der Schulter hängen hatte.

Die Kugel traf nun zuerst den Gewehrlauf, durchschoß diesen und spaltete sich hier in mehrere Teile, wovon der eine seinen Weg durch den linken Rockärmel und den Rückenteil des Rockes nahm, um hier stecken zu bleiben, während der größere Teil den Weg zum Herzen nahm.

Der lange Schußkanal, die kolossalen, vom Schuß erzeugten Verletzungen, insbesondere aber der Umstand, daß die Kugel zuerst den Gewehrlauf traf und doch noch solche Kraft hatte, um einen derartigen Weg zurückzulegen, beweisen, *daß der Schuß aus sehr großer Nähe, vielleicht kaum 10 Schritt Entfernung abgegeben wurde.*

Keine einzige der an der Leiche gefundenen Verletzungen läßt auf einen vorausgegangenen Kampf schließen. Bei Berücksichtigung des Umstandes, daß der Jäger das Gewehr noch umgehängt haben mußte, als ihn die Kugel niederstreckte, ist die Annahme gerechtfertigt, daß ein Kampf überhaupt nicht stattgefunden habe, sondern, daß der Jäger *meuchlings* erschossen worden sei. Auch die Lage, in der der Leichnam gefunden wurde, gibt keinen Aufschluß über vorausgegangenen Kampf, und muß die Lage überhaupt als natürliche bezeichnet werden. —

Der Büchsenmacher Joseph Bauer begutachtet das Gewehr Furtners folgendermaßen:

Dasselbe ist ein gewöhnliches Lefaucheux-Gewehr mit Drahtläufen; der rechte Lauf für Kugeln gezogen, Kaliber 20, der linke glatter Schrotlauf, Kaliber 16.

Im oberen Drittel, genau an der Stelle, wo der obere Riemenbügel sitzt, ist der Schrotlauf durch eine von oben nach unten gehende, 2 $1/2$ cm lange, die Substanz des Laufes vollkommen durchtrennende Öffnung durchbrochen, die offenbar vom Eindringen eines Projektiles herrührt.

Mit Rücksicht auf die Größe dieses Einrisses und die Zerstörung

des Drahtlaufes erscheint der Schluß berechtigt, daß das eindringende Projektil von ungewöhnlicher Größe war und der Schuß aus unmittelbarer Nähe, höchstens in der Entfernung von 10 m, von unten nach aufwärts abgegeben wurde.

Aus der Form des Einrisses folgt auch, daß der Jäger das Gewehr auf der Achsel getragen haben muß.

Von der in Furtners Körper vorgefundenen Kugel fehlt mehr als die Hälfte, so daß man nicht in der Lage ist, durch die Gewichtsbestimmung der Kugel eine ähnliche anzufertigen.

Es lassen sich aus dem Kugelstücke auch die Züge des entsprechenden Gewehres nicht nachweisen, was infolge der Veränderung der ursprünglichen Kugelform selbstverständlich erscheint.

Auch das in der Kleidung vorgefundene kleine Stück ist nicht alles, was vom großen Stück abgeht. Offenbar ist ein größeres Stück der Kugel beim Eindringen in den Schrotlauf abgetrennt und verschlagen worden.

Jedenfalls rührt das Projektil von einer Rundkugel her, welche wahrscheinlich aus einem Vorderlader abgeschossen wurde, da bei Hinterladern höchst selten Kugeln von so großem Kaliber vorkommen. —

Durch alle diese Erhebungen war also festgestellt, daß Robert Furtner aus der Jagdhütte Wildschützen — wahrscheinlich infolge des ersten Schusses — wahrgenommen haben mußte, daß er dem Knalle nachgeeilt war und dort ohne jegliche Gegenwehr, das Gewehr am Riemen unter der linken Achsel in sogenannter bequemer Haltung tragend, niedergeschossen wurde. Irgend eine andere Haltung des Gewehres, insbesondere ein etwaiger Anschlag, erscheint absolut ausgeschlossen, weil sonst die tödliche Kugel niemals durch den linken Rockärmel und den linken Gewehrlauf in die linke Brustseite, ein Kugelsplitter in den linken Rückenteil des Rockes hätte dringen können.

Bei dem Mangel eines bestimmten Anhaltpunktes wurden damals gegen eine Reihe von Personen Erhebungen gepflogen, welche jedoch zu keinem Ergebnisse führten, zumal da damals die Zeugenaussagen sehr rückhältig abgegeben wurden.

Zu jener Zeit arbeitete auf der Brettersäge in Pyhrn ein gewisser Brosl, damals 25 Jahre alt, ein verwegener Wilddieb, stolz, hochfahrend, allein ein kräftiger, kaltblütiger, hübscher Bursche. Seine Geliebte war die Brentlerin Katharina, die den Sommer über auf der Alpenhütte ihres Vaters in Hintereck hauste. Brosl stattete ihr häufig Besuche ab. Unter der Woche wohnte er ganz auf der Säge, Sams-

tag und Sonntag aber in seinem Vaterhause, von wo er durch die Röt leicht in 1 1/2 Stunden zu seiner Geliebten gelangen konnte, bei welcher er nicht nur die Freuden der Liebe suchte und fand, sondern auch ein sicheres Versteck für seine Waffen hatte. So kam es, daß er die Gegend von Hintereck genau kannte, und so kam es auch, daß sich der Verdacht der Täterschaft nach Furtners Ermordung alsbald auf Brosl lenkte, dessen Bruder Karl, gleichfalls schon wegen Wilddiebstahls bestraft, Schreiber im Hochofen und Faktotum des Werkleiters, seinem Bruder schon wiederholt als treuer Begleiter auf dessen Streifzügen in Hintereck gedient hatte.

Am 16. November 1883 wurde denn auch Brosl verhaftet und dem Bezirksgericht in Liezen vorgeführt. Zwar fand man bei der Hausdurchsuchung ein Masse Jagdutensilien, allein Beweise, die auf ihn als auf Furtners Mörder hätten schließen lassen, lagen nicht vor.

Brosl benahm sich vor Gericht frech und anmaßend. Sämtliche Arbeiter der Brettersäge und des dazu gehörigen Hochofens bestätigten, daß Brosl am 10., 11. und 12. Oktober — der Tag vor Furtners Ermordung stand nicht fest — von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends ununterbrochen auf der Säge gearbeitet habe. Die Zeugenladungen hatte sonderbarerweise Brosls Bruder Karl in Empfang genommen und den Zeugen zugestellt. Auf Grund dieses glänzenden Alibibeweises erfolgte am 18. November 1883 über Beschluß der Ratskammer die Freilassung Brosls. Der tote Jäger hatte Ruhe im Grabe. Seine zwei unehelichen Kinder fanden teils bei seiner Schwester in Wildalpe, teils in Hieflau Versorgung und Arbeit. Die Sache selbst, obwohl für das Gericht beendet, fand aber keine Ruhe. Immer wieder beschäftigte sich die Volksphantasie mit der geheimnisvollen Tat, und wie ein Druck lastete sie auf den Gewissen. Man bezeichnete zahlreiche Personen als Täter und kombinierte das Tatmotiv, die Mehrzahl nahm an, daß Furtner mit einem andern, weniger beliebten Jäger, dem er an Gestalt glich, verwechselt worden sei.

Ende April 1891 saßen mehrere Zecher in einem Gasthause zu Trieben beisammen. Sie sprachen von der Ermordung eines Jägers, dessen Leiche nicht lange zuvor in Seitz, Bezirk Mautern, aufgefunden worden war. Das Gespräch lenkte sich auch auf den Fall Furtner. Einer der Gäste meinte gutherzig: „Warum denn glei aufischiaßn?“ Ein anderer rief dazwischen: „Hat ihm nit mehr gebührt!“ Ein dritter, der Rötelsohn, meinte, daß sein Vater, wenn er noch lebte, schon was sagen könnte.

Dieses Gespräch kam der Gendarmerie zur Kenntnis, sie erstattete die Anzeige und der Fall lebte wieder auf, als ein neuer Bezirks-

richter[1]) anfangs Mai 1891 in Liezen einzog. Er interessierte sich lebhaft für den Fall, ging alle in betracht kommende Örtlichkeiten ab, ließ unauffällig Erhebungen pflegen und forschte in der Bevölkerung nach Auskünften. In der Sache selbst konnte von amtswegen nichts geschehen, solange nicht das Tatmotiv aufgeklärt war und solange es nicht gelang, den Alibibeweis vom Jahre 1883 zu erschüttern. Unter den alten corpora delicti fand sich bei Gericht noch Furtners Bergstock und der durchlöcherte Doppellauf seines Gewehres. Die Kugel war im Lauf der Jahre verloren gegangen.

Das Bezirksgericht forschte zunächst nach dem Aufenthalt der zur Tatzeit in Liezen bediensteten Gendarmen. Der eine gab an, daß allgemein Brosl und auch einer seiner Brüder als Furtners Mörder bezeichnet worden wären. Dem andern war aufgefallen, daß zum Augenschein am 29. Oktober 1883 Brosls Bruder Karl mit dem Werkmeister als Neugieriger erscheinen konnte, wiewohl der schwer zugängliche, abseits von jedem Fußsteig gelegene Tatort noch niemandem bekannt war. Karl habe sich beim Anblick der Leiche schmerzlich bewegt gezeigt und den Getöteten bemitleidet, so daß ein Augenzeuge äußerte: „Wie sich doch der Karl verstellen kann!" Die alten Gendarmen gaben als Motiv an, der Täter habe sich eines Zeugen entledigen wollen, da er seine Entdeckung sehr zu fürchten hatte.

Im Frühling 1892 wurden Brettersäge und Hochofen verkauft. Daran knüpfte das Gericht die Hoffnung, daß die durch den Verkauf notwendigen Personalveränderungen den auf der Arbeiterschaft lastenden Druck bannen könnten. Im Laufe des Sommers wurde dem Werkmeister, Brosls Hauptgönner, gekündigt, und am 1. Oktober 1892 sollte der Hochofen außer Betrieb gesetzt werden. Dann lag für die einstigen Alibizeugen keine Rücksicht mehr vor, mit der Wahrheit hinterm Berge zu halten. Auch die Jäger gaben sich Mühe, Licht in die dunkle Geschichte zu bringen. Ein unbestimmtes Gerücht brachte außer Brosl auch den Schmelzmeister Johann Troyner mit der Tat in Zusammenhang. Ein weiteres Gerücht besagte, daß der Kohlscheerer und Schichtenschreiber Leonhard, ein seinerzeitiger Alibizeuge, vom Sachverhalte genaue Kenntnis besitze und daß der im Jahre 1885 verstorbene Knecht Jakob Fink, 15 Jahre lang der Geliebte der Brentlerin Maria Riemelmoser, die zwei Wildschützen am Tage der Tat von Hintereck beim Widderlechner in Pyhrn, woselbst er mit einer gewissen Helene Bankler bedienstet gewesen, habe zurückkehren sehen.

1) Der Schreiber dieser Zeilen.

In der Zwischenzeit hatte der Bezirksrichter alle die Werksarbeiter betreffenden Vorakten durchstudiert. Diese Arbeiter waren fast ausnahmslos Wilderer gewesen, denn seit unvordenklichen Zeiten hatte die Jagd dem Werke selbst gehört, bis sie durch Dumba erworben ward, und so hielten sich die Arbeiter für berechtigt, auf dem Gebiete des Werkes zu jagen, dessen Leitung gerichtliche Anzeigen mied und sich mit mündlichen, selbst erteilten Verweisen begnügte.

Zunächst mußten die Vorakten über Brosl und Troyner interessieren. Hier im Kurzen ihr Inhalt.

Am 8. September 1878 betraten die Jäger Sieghart und Haas in Hintereck den Brosl beim Wildern. Beim Anblick Sieghards schlug Brosl das Gewehr auf ihn an, ließ aber ab, als Sieghart den Jäger Haas, seinen Schwiegersohn, herbeirief, ergriff die Flucht, ward angezeigt, leugnete frech und erhielt 7 Tage Arrest.

Am 26. Dezember 1880 beschimpfte und mißhandelte er auf Hintereck in Gemeinschaft mit seinem Bruder Karl den Dumba'schen Jäger Schrempf.

Am 12. Juli 1881 wurden Brosl und Karl von der Gendarmerie nachts mit geschwärzten Gesichtern und mit Gewehren beim Gampersberger, dem Vaterhause der Brentlerin Katharina, betreten, als sie gerade vom Hintereck herabstiegen.

Am 25. September 1881 betrat Sieghart wieder Brosl beim Wildern. Dieser floh in die Alpenhütte seiner schwangeren Geliebten Katharina aufs Hintereck. Dort soll Sieghart sie mit einem Messer bedroht haben, so daß das bald darauf geborene Kind an Fraisen litt. Brosl's Haß gegen Sieghart wuchs. Nach der Verhandlung beschimpfte Brosl den Sieghart im Gerichtszimmer und beschuldigte ihn eines Rehdiebstahls, weshalb er neuerdings bestraft wurde.

Am 16. September 1885 erhielt Brosl 30 Stunden Arrest, weil er ein Gewehr in seinem Rucksack von Pyhrn nach Liezen geschmuggelt hatte. Sein Freund Leonhard, wegen Verbrechens des Wilddiebstahl vorbestraft, riß ihn heraus, indem er vorgab, Brosl habe aus Gefälligkeit Leonhards Gewehr nach Liezen gebracht. Auf diese Weise gelang es den beiden, das Gewehr zurückzubekommen.

Am 25. Juni 1890 verhöhnte Brosl, der mittlerweile Torfstichmeister geworden, seinen alten Feind Sieghart auf offener Straße Brosl's Hund kläffte den Jäger an, dem Brosl nachrief: „Hundstod, dich möcht ich nicht allein wo sehen, sonst gings mir wie dem Lassinger Bauern, den du in den Arsch geschossen hast! Alle Hunde schießt du zusammen!“ Ein Verwandter Brosl's hatte die Schmährede gehört und sich dem Sieghart als Zeuge angetragen. Bei der Ver-

handlung ließ der Zeuge Sieghart in Stich, Brosl wurde freigesprochen und Sieghart mußte die Kosten zahlen. —

In der Familie Troyner war die Wilderei erblich. Des Schmelzmeisters Vater, selbst einst Schmelzmeister in demselben Hochofen, und seine Brüder hatten Strafen wegen Wilddiebstahles erlitten.

Am 8. September 1876 saß der Jäger Sieghart auf der Hintersteiner Alpe und lauerte mit geladenem Gewehr und gespanntem Hahn, seinen Hund neben sich an der Leine, einem Rehbock auf. Sieghart wartete, bis das Wild günstiger in die Schußlinie kam. Plötzlich begann der Hund zu knurren, die Haare standen ihm zu Berg. Sieghart sah sich um und erblickte voll Entsetzen eine große Gestalt mit kohlschwarzem Gesicht, um die Augen große weiße Ringe, das Gewehr auf den Jäger gerichtet. Sieghart erschrak. „Schauderli, schauderli“, versicherte er nachmals, sei der Anblick gewesen. Doch nicht genug an der einen Schauergestalt; in einiger Entfernung lief ein zweiter, ganz gleich hergerichteter, nur noch größerer Kunde. Der Schweiß trat Sieghart auf die Stirn. Trotzdem faßte er sich sofort und schrie mit Donnerstimme: „Ja, hat denn heut die Höll all ihre Teufel auf mich losgelassen? — Bleib stehn oder ich schieß!“ — Die Gestalten begannen zu laufen, Sieghart rannte ihnen nach, stolperte über die Leine seines Hundes, sein Gewehr ging zufällig (?!) los, die beiden Teufel gewannen Vorsprung und verschwanden. Sieghart dachte sich aber, er müßte die beiden gespenstigen Schützen am Bach bei den Hintersteiner Alpenhütten antreffen und ihnen dort den Weg abschneiden. Er lief hinunter und traf drei Sennerinnen, die just auf dem Kirchgang nach Liezen daherkamen und den Schuß vernommen hatten.

Sieghart fuhr die drei „Menscher“ an, sie sollen ihm nur gestehen, wer heute Nacht bei ihnen geschlafen habe; es müssen Wildschützen gewesen sein. Die Mädchen protestierten entschieden, der Jäger aber erklärte ihnen, das Leugnen nütze nicht, es werde schon aufkommen; er habe den Wilderer erschossen, dort drüben im Graben liege seine Leiche, allein er kenne ihn des geschwärzten Gesichtes wegen nicht. Händeringend liefen die Mädchen davon und schnurstraks nach Liezen, woselbst sie im ganzen Orte herumschrieen, der Jäger Sieghart habe in Hinterstein einen Wilderer erschossen.

Sofort begab sich eine Gerichtskommission nebst einem Arzte mit Verbandzeug auf den Tatort, um den getöteten Wilderer — allerdings vergeblich — zu suchen. Die Wirtin Klinger in Liezen aber schrie händeringend in ihre Gaststube hinein: „Um Gottes willen, denkt's euch, der Jäger Sieghart hat heut in Hinterstein einen Wild-

pretschützen erschossen!" — Unter den Gästen saß bei einem Schoppen Wein der alte Schmelzmeister Troyner, gleich seinen Söhnen ein unermüdlicher Zecher. Als er das Jammergeschrei der Wirtin gehört hatte, ließ er sein Glas fallen und rief erbleichend: „Jesus Christus, meinen Hans haben's erschossen!" — So kam es, daß Johann Troyner damals wegen Wilddiebstahls bestraft wurde. —

Das Studium der Vorakten hatte die Überzeugung von der Täterschaft Brosl's im Bezirksrichter befestigt, allein noch stand der Alibibeweis unerschüttert fest.

Der Gerichtsdiener, der im Jahre 1883 Brosl bei dessen Einlieferung übernommen hatte und sich noch im Dienste des Bezirksgerichtes befand, sagte aus, daß Brosl damals blaß und verstört, bei seiner Vernehmung aber keck und hochfahrend gewesen sei, wie denn überhaupt Brosl und seine Brüder wegen ihres Eigendünkels und Hochmutes bei der bäuerlichen Bevölkerung nicht beliebt wären. Nach der Angabe des Gerichtsdieners wußten die Zeugen im Jahre 1883 nur zu bestätigen, daß Brosl schon um 8, frühestens um 7 Uhr morgens auf der Brettersäge gewesen sei. Einem so rüstigen Burschen, wie es Brosl damals war, der jeden Steig und jeden Stein im Gebirge kannte, fiel es übrigens leicht, in weniger denn einer Stunde vom Tatorte zur Säge zu gelangen. Übrigens sei damals der Tag von Furtners Tode noch gar nicht bestimmt gewesen. Außerdem konnten sich die Werksleute nach so geraumer Zeit wohl kaum mehr verläßlich zurückerinnern, was am 10. Oktober um 6 oder 7 Uhr früh auf der Säge zu sehen war. Der Büchsenmacher Bauer habe so manchem Wilderer das Gewehr ausgebessert und sei von den Verhältnissen, wie sie damals im Werke herrschten, genau unterrichtet. Einst habe sich Bauer zum Gerichtsdiener geäußert, der ganze Alibibeweis wäre eine „abgemachte Geschichte" gewesen und an Brosl's Schuld könne man nicht zweifeln.

Bauer, als Zeuge vernommen, erzählte in ruhiger, sichtlich objektiver Weise, von vornherein den Preis von 300 Gulden ablehnend, daß er bald nach dem Verschwinden Furtners erfahren habe, dessen Leiche sei aufgefunden worden. Dieses Gerücht war zur Zeit, als er davon vernommen, falsch. Er glaubte jedoch daran und kam unmittelbar, nachdem er es vernommen, an der Säge vorüber. Er erzählte davon dem Brosl, der über diese Mitteilung derart die Fassung verlor, daß er erbleichte, sich abwandte und außer stande war zu antworten. Bauer erschrak und gewann sofort die Überzeugung von Brosl's Schuld. Auffallend schien Bauer auch, daß Brosl im Gegensatze zu früheren Zeiten seit Furtners Ermordung nie mehr sein Ge-

wehr von Bauer ausbessern ließ. Als ihn Bauer im Jahre 1884 einmal um den Grund befragte, erwiderte Brosl, er habe sein Gewehr im Brunnfeld versteckt gehabt, woselbst es ihm gestohlen worden sei. Bauer schüttelte den Kopf und schwieg.

Der Schichtenschreiber Leonhard erklärte vor Gericht, seine am 10. November 1883 abgelegte Aussage vollkommen aufrecht erhalten zu müssen. Er sei am 10. Oktober 1883 etwa um 10 ½ Uhr vormittags an der Säge vorbeigekommen und habe Brosl dort gesehen. Mehr hätte er seinerzeit nicht behauptet, mehr könne er auch diesmal nicht sagen.

Dem Oberjäger, dem Leonhard zu Dank verpflichtet war, hatte dieser erklärt, „das sei so eine Sache; man könnte entlassen werden, wenn man was ausredete, er wisse nur von den ‚Zweien‘, von Brosl und Troyner“. Der Oberjäger bedauerte, daß Fink nicht mehr lebe, der am Tage der Tat die „zwei“ beim Widderlechner habe vorbeigehen sehen.

Der Bezirksrichter erinnerte sich, daß damals Helene Bankler Sennerin beim Widderlechner gewesen war, und vermutete, daß sie oder ihr Mann, den man auch lange Zeit für Furtners Mörder gehalten, von der Sache Kenntnis habe. Bankler wurde für den 17. Oktober 1892 vorgeladen und eidlich vernommen. Rückhältig und mit sich kämpfend gab er an, Finks Gerede sei nicht viel wert, denn es klinge höchst unwahrscheinlich, daß Brosl und Troyner bei Tag, einen Gemsbock tragend, von der Alpe herabgegangen seien. Wäre Fink, ein Trinker und Schwätzer, im Besitze des Geheimnisses gewesen, so hätte der arme Knecht sich gewiß um die 300 Gulden beworben. Wohl aber müsse Leonhard von der Sache wissen. Sperrte man ihn auf drei Tage ein, so würde dieser sofort mit der Wahrheit auspacken. Am 26. September 1892, nach Leonhards Vernehmung, sei er mit ihm zusammengetroffen. Leonhard habe von seinem Verhör erzählt, worauf Bankler meinte: „Dumm sind sie halt gewesen, daß sie die Leiche nicht verrammelt haben, dann wäre kein Beweis da.“ Leonhard erwiderte, daß „damals“ Brosl voller „Schwitz“ auf die Säge gekommen sei und sich dort umgekleidet habe, worauf ihn Leonhard fragte, was denn geschossen worden sei. Brosl habe hierauf bedeutungsvoll geantwortet: „Geschossen ist worden, aber ich weiß nicht was liegt!“

Leonhard wurde nun neuerlich auf den 18. Oktober 1892 vorgeladen. Nur durch kategorischen Hinweis auf seine Zeugenpflicht und durch die Forderung einer eidlichen Aussage ließ sich Leonhard zu zögernden Angaben bewegen.

Er erzählte, daß der Hochofen am 10. Oktober 1883 wegen not-

wendiger Reparaturen außer Betrieb stand, daß Troyner drei Tage nach dem 10. Oktober sich in seiner Wohnung aufgehalten und erklärt habe, er könne weder ausgehen noch arbeiten, da ihm ein Stein seines Krautbottich auf den Fuß gefallen sei. Am gleichen Tage sei Leonhard um 10 ½ Uhr vormittags auf der Säge gewesen, als Brosl erhitzt dahin kam und in Leonhards Gegenwart seine Schuhe wechselte, worauf sich das von Bankler erzählte kurze Gespräch zwischen beiden zutrug.

Nun schien dem Bezirksrichter die Zeit zur Erlassung eines Haftbefehles gekommen. Brosl, längst mit seiner einstigen Geliebten Katharina verheiratet, hatte sich mittlerweile als Torfstichmeister den Ruf eines tüchtigen Geschäftmannes erworben. Auch Troyner war Familienvater, vorzüglich beleumundet, wenn auch dem Trunk ergeben, und im Werk als Schmelzmeister unentbehrlich.

Am 20. Oktober 1892 erfolgte die Verhaftung beider. Sie kam allen unerwartet, denn die Erhebungen waren bisher mit größter Geräuschlosigkeit gepflogen worden, und erregte um so größeres Aufsehen, als einige Tage zuvor auf der Scheiblingsfeldalpe im benachbarten Bezirk Irdning der Jäger Christian Schupfer von heute noch unbekannten Wildschützen erschossen worden war.

Noch am Vormittag wurde Troyner vernommen, eine hagere, rothaarige und rotbärtige Gestalt, auf einem durch einen Auswuchs verunstalteten Auge blind, mit dem Gepräge des Alkoholikers. Er benahm sich, ganz im Gegenteile zu den über ihn gemachten Schilderungen, barsch und störrisch und beantwortete alle an ihn gestellten Fragen mit einem groben „ich weiß nichts!"

Sofort wurde auch Brosl vernommen; eine gedrungene, kräftige Gestalt, 34 Jahre alt, mit großen blauen Augen, kurz gehaltenem lichtblonden Haar, kurzem blonden Schnurrbart, kurzer Lederhose mit Strümpfen und Bundschuhen. Er benahm sich, ganz im Gegensatze zu seinem Verhalten im Jahre 1883, anständig, ernst und gelassen. Keine Beschwerde über seine Verhaftung kam aus seinem Munde. Weder servil noch trotzig schien er anfänglich gebeugt und niedergeschlagen. Während der ganzen Untersuchung bewahrte er eiserne Ruhe und Kaltblütigkeit. Er leugnete alles, erklärte sich schuldlos und behauptete, am 10. Oktober 1883 den ganzen Tag auf der Säge gearbeitet zu haben. Am Kirchweihsonntag den 7. Oktober 1883 und am darauffolgenden Tage habe er mit seiner Katharina getanzt und bei ihr die Nächte zugebracht, die Nacht vom 9. zum 10. Oktober aber in seiner Stube auf der Säge geschlafen. Der Richter hielt ihm die eizelnen Beweismittel vor, zeigte ihm Furtners Bergstock, dessen

Gewehr und las ihm das Augenscheinsprotokoll, Befund und Gutachten der Ärzte vor, — er verzog keine Miene, unbeugsam und ehern, ohne mit den Augen zu zwinkern, vernahm er die traurige Geschichte und die breitspurige Schilderung des Details.

Am 23. Oktober 1892 wurde Troyner vernommen, der nervös zitternd und unruhig auf seinem Stuhle saß. Er beteuerte, diesmal schon weniger barsch und trotzig, abermals seine Unschuld, wies darauf hin, daß durch die Verhaftung seine Existenz in Frage gestellt sei und daß auch er sein Alibi nachweisen könne, indem aus den Manipulationslisten des Jahres 1883 zu entnehmen wäre, daß er am 10. Oktober 1883 im Schmelzofen gearbeitet habe. Nun war dem Gericht aber bekannt, daß der Hochofen am 10. Oktober 1883 außer Betrieb stand. Dessen ungeachtet wurde sogleich nach den Listen gesandt. Mittlerweile hielt der Richter dem Troyner Leonhards und Banklers Aussagen vor, ermahnte ihn zur Angabe der Wahrheit und klärte ihn auf, daß ein Wilddiebstahlsversuch verjährt sei und daß er für den Fall, als Wild tatsächlich geschossen worden, durch Ersatz des Schadens sich Straflosigkeit sichere (§§ 227, 228 b, 229 b, StG). Vermutlich sei Troyner mit Brosl am 10. Oktober 1883 früh morgens auf die Jagd gegangen, da sie wegen der Purgstaller Jagd das Hintereck unbeaufsichtigt glaubten; vermutlich habe einer von ihnen etwas, zum mindesten auf etwas geschossen und dadurch den Jäger aufmerksam gemacht, so daß dieser dem Knall eilig nachgelaufen und mit ihnen zusammengetroffen sei. Dann habe einer von ihnen den tödlichen Schuß auf ihn abgefeuert, um sich eines gefährlichen Zeugen zu entledigen. Dieser eine sei aller Wahrscheinlichkeit nach derjenige gewesen, der wegen wiederholter Abstrafungen und weil ihm für den Fall abermaliger Verurteilung mit Dienstesentlassung gedroht worden, Ursache hatte, diesem Zeugen den Mund zu schließen.

Troyner schwieg. Lange Pause. Allmählich begann es ihn förmlich auf dem Sessel hin- und herzureißen; der Schriftführer, eine alte treue Kanzleiseele, in der Gegend geboren, alle Bewohner, ihr Vorleben und ihren Ruf kennend, zitterte vor Aufregung, und der Bezirksrichter wußte, daß nun ein Geständnis komme.

Plötzlich rief Troyner, vom Sessel aufspringend, die abgerissenen Worte: „Schreiben's! schreiben's! Ich will die Wahrheit sagen!" Der Richter bemerkte, daß man erst dann schreiben könne, wenn man etwas wisse, worauf Troyner entgegnete: „Es ist schon alles eins, ich will die Wahrheit sagen!" Er erzählte nun folgendes:

Samstag den 6. Oktober 1883 wurde der Hochofen eingedämmt und stand einige Tag darauf still. Schon Montag den 8. Oktober sprach

man von der großen Gemsjagd, die am 10. in Purgstall stattfinden sollte. Dienstag den 9. Oktober nachmittags verabredete ich mit Brosl, am 10. Oktober im Hintereck, das wir an diesem Tag unbewacht glaubten, eine Bartgams zu schießen. Wo Brosl die Nacht vom 9. zum 10. Oktober geschlafen, weiß ich nicht. Gegen 3 Uhr morgens holte er mich ab. Auf seiner Schulter hing ein einläufiger Kugelstutzen. Wir gingen beim Widderlechner vorbei auf den Hirschriegel, langten in der Finsternis auf Hintereck an und trennten uns, nachdem wir an den bereits unbewohnten Alpenhütten vorüber gegen die Weißenbacher Mauern gekommen waren, um einzeln zu pürschen. Etwa um 7 Uhr morgens hörte ich Brosl schießen, folgte der Schußrichtung und traf auf Brosl, der einen etwa dreijährigen Gamsbock geschossen hatte. Wir weideten ihn aus, frühstückten und traten, Brosl mit dem Gamsbock auf dem Rücken, den Heimweg gegen den „Sunk“ und die Alpenhütten an.

Etwa 30 bis 40 Minuten nach dem Schusse, — ich war Brosl 15 Schritt voraus, — hörte ich hinter mir „Halt!“ schreien. Daß es ein Jäger war, der von den Mauern herabgekommen sein muß, dacht' ich mir sofort, aber die Stimme war mir fremd. Unmittelbar nach dem Haltruf hört' ich Brosl zweimal schreien: „Wirst abfahren?“ Ich machte Kehrt und sah Brosl das Gewehr nach aufwärts anschlagen; leider war es mir unmöglich, den Schuß zu verhindern, der in dem Augenblick fiel, als ich mich umwandte. Den Jäger verdeckte ein Gebüsch, so daß ich ihn nicht sah. Der Schuß hatte mich so erschreckt, daß ich gar nicht nachdachte, ob der Jäger verwundet sei oder tot. Brosl und ich liefen dann zusammen etwa 300 Schritte weit, ohne ein Wort zu sprechen. Brosl kannte die Gegend genau, ich hatte sie zuvor nie betreten. Plötzlich fiel dichter Nebel ein, so daß ich den flinkeren Brosl verlor und nur mehr sah, wie er den Gamsbock von sich warf. Nun ist auch erklärt, daß er schon so früh auf der Säge gesehen wurde. Ich verlor die Richtung und irrte in den Felsen herum, bis der Nebel sich senkte. Endlich geriet ich in eine Schlucht. In der Angst und Verwirrung ging mir das Gewehr plötzlich los und der Schrottschuß fuhr mir in die zweite Zehe des linken Fußes. Dies war der dritte Schuß, den einige Zeugen am 19. Okt. früh gehört hatten. Ich watete durch den Schredeggbach nach aufwärts, um meinen Schmerz zu lindern, gelangte, nachdem es Tag geworden, über den Hirschriegel unbemerkt nach Hause und traf dort zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags ein. Am Widderlechner kam ich nicht vorüber. Die Geschichte, daß uns Fink auf dem Rückwege gesehen haben soll, ist erfunden. An demselben Tage zeigte

ich mich niemand. Mehrere Tage war ich genötigt, auf dem rechten Fuß einen Filzschuh zu tragen. Gern hätte ich schon damals die Anzeige erstattet, hätte mich nicht die Rücksicht auf meinen Vater und meine Kinder zurückgehalten. Es hat mich ohnehin lang genug gequält und mein Gewissen bedrückt. Hart genug kommt es mir an, den Brosl, dem ich immer ein guter Kamerad war, zu belasten. Jetzt aber kann ich wieder ruhig schlafen. Einige Tage nach der Tat traf ich mit Brosl zusammen. Ich wußte noch nicht, wer uns am 10. Oktober gestellt hatte. Brosl sagte zu mir: „Ah, Sakrament, der Furtner is g'wesen; er wird halt tot sein!" —

Nun wurde Troyners Fuß gerichtsärztlich untersucht. Die von einem Schrotkorn herrührende Wunde war längst vernarbt, die Narbe aber noch deutlich kennbar. —

Brosl, der bei seiner ersten Vernehmung Troyner als guten Kameraden und Vorgesetzten bezeichnet hatte, erklärte dessen Angaben für unwahr und fügte bei, er wisse nicht, was Troyner habe, daß er ihn jetzt so „hineintegeln" wolle. Nachdem ihm Troyner seine Aussagen ins Gesicht wiederholt hatte, erwiderte Brosl: „Was kann ich drauf sagen?" Später fügte er bei: „Wenn die Sache so wäre, wie sie Troyner erzählt, so würde ich mich wohl gewehrt haben. Wenn jemand einem mit aufgezogenem Gewehr entgegentritt und man sich durch die Flucht nicht mehr retten kann, so würde ich mich ebenso wehren".

Zu Mittag desselben Tages, 23. Oktober 1892, ward Troyner nach dreitägiger Haft auf freien Fuß gesetzt. Die noch vernommenen Zeugen wußten nichts Wesentliches. Einige bestätigten Brosl's hochfahrenden stolzen Charakter. Der Vorstand der Bruderlade äußerte sich in gleicher Weise, fügte aber bei, daß Brosl, was Treue, Redlichkeit, Geschäftskenntnis und Familienleben betrifft, nur alles Lob verdiene.

Erwähnenswert sind die Aussagen der Maria Riemelmoser und der Aloisia Baumann. Erstere, einst die Geliebte des Jakob Fink, alt und triefäugig, aber resolut, erzählte, daß sie im Jahre 1889 dem Fink ihre Schuhe zum Nageln mitgegeben hatte, die er Samstag nachts beim „Fensterln" zu bringen versprach. Vergeblich erwartete sie ihn und mußte Sonntag mit altem Schuhwerk in die Kirche. Nicht genug an dem: 14 Tage lang kam Fink nicht zum Vorschein. Als er endlich erschien, empfing ihn die brummige Brentlerin mit einem „Sturm", er aber erzählte ihr mit wichtiger Miene, daß er den toten Jäger habe suchen helfen und daß er schon „ausreden" möchte, wenn ihm der Oberjäger Audienz geben und etwas zahlen würde. Wiederholt meinte Fink im Zeitverlauf, er könnte den Brosl, auf den er nicht gut zu sprechen war, schon „eintunken", wenn er wollte.

In gleicher Weise äußerte sich Fink zur Aloisia Baumann. Die Weiber aber schenkten dem Knechte, der nicht immer nüchtern war, kein Gehör und hielten sein Geschwätz für Tratsch. Etwas aber scheint Jakob Fink doch gewußt zu haben, denn als der Oberjäger im Sommer 1892 die alte Riemelmoser aufsuchte, soll er geseufzt haben: „Könnt ich ihn nur mit den Fingernägeln ausgraben!“

Aloisia Baumann war die Gattin eines Holzarbeiters, der im Jahre 1886 als Furtners Mörder galt, und Schwester eines Wirtes, dessen bester Freund und bester Gast der verstorbene Rötel gewesen war. Dieser hatte durch seine Schwester Baumann Kenntnis von Finks sonderbaren Reden erlangt. So ließ sich nun erklären, warum Rötels Sohn im April 1891 zu Trieben geprahlt hatte, sein Vater könnte schon ausreden, wenn er noch lebte.

Am 28. Oktober 1892 beschloß die Ratskammer in Leoben die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Brosl (§ 352 StPO.) und übertrug die Voruntersuchung, die allerdings schon zu Ende war, dem Bezirksgerichte Liezen (§ 12 StPO.). Brosl verzichtete auf jedes Rechtsmittel, um die Untersuchung nicht zu verzögern. Er wollte niemals die Absicht gehabt haben, Furtner oder einen andern Jäger zu töten. Keineswegs leugne er, in seiner Jugend dem Wilddiebstahl nachgegangen zu sein. Bei seiner Körperkraft hätte er auch einen Kampf nicht gescheut. Auf die Frage, wer die Jagdleidenschaft in ihm entfacht, erwiderte er, es sei dies sein vor Jahren verstorbener Bruder Gaberl (Gabriel) gewesen. Mit Tränen fügte er bei, es falle ihm schwer, seinem toten Bruder dies nachsagen zu müssen. Dieser habe ihn schon als Treiber verwendet, als Brosl erst 14 Jahre zählte. Im Laufe der Zeit habe sich seine Passion gesteigert. Später aber ließ er die Sache stehen, da er einsah, „daß dabei nichts Gutes herauskomme“. Über den Vorhalt, daß er für stolz und hochmütig gelte, fuhr er auf. Nur der Neid spreche aus diesen Zeugen; der Neid, daß er auch mit Leuten höherer Bildung gut verkehren könne.

Nun wurde ihm vorgestellt, daß diese Zeugenaussagen für die Untersuchung nur insofern von Belang seien, als sie ein Streiflicht auf seinen Charakter werfen, dessen Stolz und Unbeugsamkeit, gepaart mit der falschen Scham, in den Augen der Welt als Täter gebrandmarkt zu sein, allein ihn von einem Geständnis abhalte. Oft schon habe er geschwankt und überlegt; in seinem Hochmut aber denke er, selbst wenn er verurteilt würde, könnte er sich leugnend wenigstens vor seinem Anhang als Opfer von Verleumdungen hinstellen. Da senkte Brosl die Augen, wechselte die Farbe, blickte scheu und unstät umher, allein er blieb standhaft im Leugnen, drohte, Leonhard

und Troyner wegen Verleumdung zu belangen, fügte aber bei, die Nachricht von Furtners Tod habe ihm leid getan, da er gegen ihn, mit dem er in seinem Leben nur einige Worte gewechselt, niemals Feindschaft empfunden. —

Hierauf erfolgte die Vernehmung der Alibizeugen des Jahres 1889, die sämtlich noch zur Verfügung standen. Will man von der milderen Auffassung ausgehen, daß sie nicht alle seinerzeit absichtlich falsch ausgesagt, so lehrte ihre neuerliche Vernehmung, wie vorsichtig und genau die Fragen zu stellen sind, wenn Zeugen über Vergangenes aussagen sollen; wie unverlässlich solche Angaben, besonders Zeitbestimmungen sind; wie leicht es einem Richter wäre, aus dem Zeugen herauszufragen, was gerade erwünscht ist, und wie die Phantasie Trugbilder als Tatsachen in der Überzeugung eines Menschen festpflanzt, die nur durch das scharfe Messer unerbittlicher Logik auf das richtige Maß zurückgeschnitten werden können.

Vor Vernehmung dieser Zeugen hatte der Bezirksrichter sich selbst eines Nachmittags unbemerkt in die Säge begeben und diese durchstöbert. Aus Brosl's Zeit hingen noch durchlöcherte Schießscheiben als Siegestrophäen an der Wand. Das Kämmerlein, worin er unter der Woche zu hausen pflegte, war mit einem winzigen, vergitterten Fenster versehen; unmöglich, am hellen Tage von der Straße aus durch das Fenster eine Person im Zimmer unterscheiden zu können, geschweige denn, wie ein Zeuge behauptete, im Oktober um 6 Uhr morgens.

Die Werksarbeiter vermochten sich die Säge gar nicht ohne Brosl vorzustellen. Sprach man von der Säge, so stieg in ihrer Phantasie von selbst Brosl's Bild empor. Rief ihnen erst eine Autorität, ein dem Brosl wohlgesinnter Vorgesetzter zu: „ihr müßt ihn ja gesehen haben!“ — dann schworen sie sofort nach voller Überzeugung, ihn gesehen zn haben.

Im Jahre 1887 hatten mehrere Zeugen behauptet, Brosl habe hnen Mittwoch, den 13. Oktober früh zwischen 6 und 7 Uhr, das Maß für Schwartlinge herausgegeben. J e t z t begnügte sich der Einvernehmende nicht mehr mit der bloßen Erzählung. Er ließ die einzelnen Tage vor den Zeugen defilieren. Sonntag, den 7. und Montag den 8. Oktober 1883 hatte der große Jahrmarkt stattgefunden, der alljährlich auf den Rosenkranzsonntag und den darauffolgenden Tag fällt. Dieser Feiertage wegen stand die Säge am 7. und 8. still. Das Maß pflegt bei Wiederaufnahme der Arbeit ausgegeben zu werden; diese fiel auf Dienstag den 9. Oktober, nicht auf Mittwoch den 10. Dies leuchtete den Zeugen ein und sie gestanden ihren Irr-

tum. Ein Zeuge wollte 1883 Brosl Mittwoch von 6 Uhr früh bis Mittag ununterbrochen gesehen haben. 1892 berichtigte er seine Aussage dahin, daß er ihn nicht gesehen, sondern „gehört“ habe. Auf die Frage, wie man denn einen bestimmten Menschen hören könne, ohne ihn zu sehen und ohne daß er redet, erwiderte der Zeuge, er habe nur gehört, daß jemand unterirdisch bei den Transmissionen herumpolterte, und sich gedacht, dies könne nur Brosl sein. Ein andrer Zeuge wollte 1883 Brosl am 10. Oktober um 6 Uhr früh in seiner Kammer gesehen haben, wie er sein Frühstück kochte. Heute, 1892, stellte sich heraus, daß der Zeuge aus dem Schornstein hatte Rauch aufsteigen sehen und daraus schloß, daß Brosl sein Frühstück koche.

Der ganze Alibibeweis war über den Haufen gerannt.

Eine am 5. November 1892 bei Brosl vorgenommene Hausdurchsuchung förderte Gewehre und Munition zu Tage. Ein alter Vorderlader-Kugelstutzen war geladen. Mit Mühe gelang es, den Schuß herauszuziehen; er mußte schon seit Jahren im Lauf gerostet haben. Auch zwei Briefe Brosls fanden sich vor. Der eine, mit Bleistift auf den Haftbefehl geschrieben und durch einen entlassenen Mithäftling aus dem Arrest geschmuggelt, enthielt Abschiedsgrüße an seine Frau Katharina und die Versicherung, „daß sie ihm den Kopf nicht abreißen können“. Der andere aber war ein Brief des Ehrenmannes Leonhard, worin dieser Brosl mitteilte, er habe bei Gericht bereits (18. Oktober 1892) ein Verhör gehabt; Brosl möge sogleich zu ihm kommen, er müsse ihm Wichtiges mitteilen. Diesen Brief hatte Brosl nicht mehr in die Hand bekommen, da er erst nach seiner Verhaftung bestellt worden war.

Am 6. November 1892 erschien Troyner bei Gericht mit einem ledernen Beutelchen, worin sich das „Krösengeld“ (Patengeschenke) seiner Kinder befand und erlegte den Betrag von 10 Gulden als Ersatz für die Gemse. Das Geld wurde den Ortsarmen zugewendet.

Am 11. November 1892 ward die Voruntersuchung geschlossen, am 14. November die Anklageschrift überreicht. Sie lautete gegen Brosl auf Verbrechen des Diebstahls durch Entziehung eines Gemsbocks im Werte von mehr als 5 fl. nach wiederholter Vorbestrafung wegen Diebstahls in Gesellschaft, — auf Gewaltanwendung, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten (§§ 171, 174 IIb, 176 IIa und 179 StG.) und auf Mord, begangen durch absichtliche Tötung des Robert Furtner (§ 134 und 135 Z. 4 StG.). Troyner wurde wegen Verjährung außer Verfolgung gesetzt.

Noch am Abende des 14. November ging Brosl nach Leoben

ab. Er bat, ihn nicht zu fesseln, und versprach, während der Eskorte sich anständig und gehorsam zu benehmen. Treuherzig verabschiedete er sich vom Gerichtsdiener und dankte für die gute Behandlung.

Am 26. November 1992 begann die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Leoben. Brosl bewahrte seine Ruhe. Am Abend sollte Troyner als Zeuge vornommen werden. Er trat schwer betrunken vor den Gerichtstisch, so daß die Verhandlung auf den nächsten Tag verschoben werden mußte.

Am 27. November wurde Troyner vernommen. Er war vollkommen nüchtern, doch hatte er großes Bedürfnis nach frischem Wasser. Der Vorsitzende mußte ihm jedes Wort aus dem Munde ziehen. Er wich vom Vorverfahren insofern ab, als er nun nicht gesehen haben wollte, daß Brosl das Gewehr auf Furtner anschlug. Neu hingegen war seine Mitteilung, daß Brosl sofort nach dem Schusse ausgerufen habe: „In Gottes Namen, jetzt ist's geschehen!"

Brosl leugnete bis zum letzten Augenblick.

Die Geschworenen beantworteten die Schuldfragen wie folgt:

1. Hauptfrage auf Wilddiebstahl: 12 Stimmen ja.

2. Zusatzfrage auf Gewaltanwendung, um sich im Besitze der gestohlenen Sachen zu erhalten: 7 nein, 5 ja.

3. Hauptfrage auf Mord: 12 nein.

4. Eventualfrage auf Totschlag: 12 ja.

Totschlag war verjährt, denn die Natur dieses Verbrechens schließt Wiedererstattung aus (§ 229b StG.).

Brosl war daher von der Tötung Furtners freigesprochen, dagegen wegen Wilddiebstahls zu einem Jahre schweren Kerkers, verschärft durch einen Fasttag in je 14 Tagen, verurteilt.

Er war durch einhelligen Wahrspruch der Geschworenen als derjenige erklärt, der Furtner getötet. Daß die Tötung eines Menschen eher verjähre als die Tötung eines Gemsbocks, — daß diese somit schwerer verpönt sei als jene, — daß eine Gemse wertvoller als ein Mensch, — wird dem Laienverstande nicht einleuchten. Auch der Jurist muß solche Velleitäten bedauern. Nach dem Urteile hatte kein Unschuldiger mehr Verdächtigung oder Verfolgung zu besorgen und die Sache, die neun Jahre lang die Gemüter beschäftigte, war zu Ende.

Nach verbüßter Strafe zog Brosl mit seiner Familie in ein andere Tal, betrieb dort ein Wirtsgeschäft, geriet in Zahlungsstockung und verfiel in Konkurs. Das ertrug sein Stolz nicht. Mit jener Sicherheit, mit der er einst auf Furtner gezielt, zielte er auf seine Brust und machte seinem Leben durch einen Schuß ein Ende.

IV.

Anders als die Mur- und Ennstaler Wildschützen sind jene aus dem Palten- und Liesingtal geartet. Charakteristische Typen finden sich im Ennstal bis in die Gegend um Aussee. Die Mur-, Palten- und Liesingtaler sind ein andrer Menschenschlag. Ein Brosl ist unter ihnen schwer denkbar.

Am 16. Dezember 1894 erblickte der Jäger Johann Hennewald von der Rabenkoppe, auch Bruggraberberg genannt, im Neuschnee Fußspuren, die vom Winkelgraben zur Rabenkoppe aufwärts führten. Hennewald, Revierjäger in Liesing, Bezirk Mautern, begab sich daher die Rabenkoppe hinab und stieß etwa eine Viertelstunde oberhalb der Bruggraber-Kohlhütte auf drei Wilderer, die nächst einer großen Fichte lauerten. Die zwei kleineren verkrochen sich beim Anblick des Jägers, der dritte, größere blieb stehen und machte Miene, das Tuch, das er um das Schloß seines Gewehres gewickelt hatte, aufzuknüpfen, indem er sich frech nach dem Jäger wandte. Hennewald erkannte ihn nicht, wohl aber seine beiden Genossen, Johann Jansenberger, 23 Jahre alt, Lippwinklerknecht und Friedrich Hübner, 20 Jahre alt, Hauswinklerknecht, dieser der Sohn eines berüchtigten Wilderers, beide nichts weniger als imponierende oder Furcht einflößende Gestalten. Nachdem Hennewald den Jansenberger beim Taufnamen angerufen hatte, ergriffen die drei Wildschützen gegen Schöneben zu die Flucht. Der Jäger folgte ihnen eine Weile, holte aber zwei andere Jäger zur Unterstützung herbei. An der Bruggraber Kohlhütte angelangt nahm er die Fußspuren dreier Männer wahr. Eine führte zur Lippwinklerbehausung, woselbst sich eine zweite, bei der Hauswinklerwohnung aber eine dritte hinzugesellte. Alle drei Fußspuren leiteten zur Bruggraber-Kohlhütte und von da zur Fichte, unter der die drei Wildschützen von Hennewald ursprünglich erblickt worden waren. Als dieser mit den beiden anderen Jägern gegen das Heubrandnerfeld kam, sah er den Johann Jansenberger gegen das Heubrandnerhaus und von da zum Töffelmaier laufen, woselbst Jansenberger auf dem Heuboden versteckt gefunden wurde. Bei der unter Jansenbergers Habseligkeiten vorgenommenen Durchsuchung fand man ein Abschraubgewehr und nächst der Bruggraber-Kohlhütte im Schnee vergraben das mit Fetzen umwickelte Gewehr, das Hennewald bei dem unbekannt gebliebenen Wildschützen gesehen. Jansenberger gesteht, im Sommer wiederholt und auch am 16. Dezember 1897, jedoch stes allein, auf Rehe gepürscht zu haben. Daß er sich in Gesellschaft befunden, leugnete er ebenso wie Hübner, der sich auf die üblichen Alibizeugen berief. Wirklich ward Hübner freigesprochen,

Jansenberger aber zu seinem großen Erstaunen verurteilt. Er pflegte seit sechs Jahren einen sogenannten „Waffensegen“ bei sich zu tragen, der unfehlbar vor Betretung wie vor Verurteilung feit. Er konnte daher nicht eher glauben, daß er zu zwei Monaten schweren Kerkers verurteilt worden sei, als bis man ihn in die Strafe abgeführt hatte. Der „Waffensegen“ aber lautete wörtlich:

Eine Kugelabweisung.

Die himmlischen und heiligen Posaunen die blasen alle Kugeln und Unglück von mir ab; ich fliehe unter den Baum des Lebens, der zwölferlei Früchte trägt, ich stehe hinter dem Altar der christlichen Kirche, ich befehle mich der heiligen Dreifaltigkeit, ich verberge mich hinter den Fronleichnam Jesu Christi, daß ich von keines Menschenhand gebunden, nicht gehauen, nicht geschossen, nicht gestochen, nicht geworfen, nicht geschlagen, eben überhaupt nicht verwundet werde. Das helfe mir, N. N., welcher dieses Büchlein bei sich tragt, der ist sicher vor allen seinen Feinden, die seiner sichtbar oder unsichtbar und so auch der, der dieses Büchlein bei sich hat; der kann ohne den ganzen Fronleichnam Jesu Christi nicht ersterben, in keinem Wasser ertrinken, in keinem Feuer verbrennen, auch kann kein unrechtes Urteil über ihn gesprochen werden, dazu helfe mir † † †.

Ein besonderes Stück, einen Mann zu zwingen, der sonst für viele gewachsen.

Ich N. N. tue dich anhauchen, 3 Blutstropfen tue ich dir entziehen; den ersten aus deinem Herzen, den andern aus deiner Leber, den dritten aus deiner Lebenskraft, damit nehme ich deine Stärke und deine Mannschaft. Habi Massa danti Lantien. I I I

Eine Abweisung. Zum bei sich tragen.

Trage diese Worte bei dir, so kann man dich nicht treffen, Anania, Azaria und Michael, lobet den Herrn, denn er hat uns erlöset aus der Höllen und hat uns geholfen vor dem Tode und hat uns erlöset aus dem glühendem Ofen und hat uns im Feuer erhalten. Als wolle der Herr kein Feuer geben lassen.

Eine ganz gewisse Blutstillung.

Wann einem das Blut nicht gestehen will oder gar eine Aderwunde, so lege den Brief darauf, so steht das Blut von Stund an; wer es aber nicht glauben will, der schreibe die Buchstaben auf ein

Messer und steche ein unvernünftiges Tier. Er wird nicht bluten, und wer dieses bei sich trägt, der kann vor allen seinen Feinden bestehen. I. m. I. K. I. B. I. P. a. X. V. SS. Sa. Vas. I. P. O. Maai Lit. Dom.

Eine approbierte Schußstillung.

Es sind 3 heilige Blutstropfen Gott dem Herrn über sein heilig Gesicht geflossen, die 3 heiligen Blutstropfen sind vor das Zündloch geschoben. So rein auch unsere liebe Frau von allen Männern war, ebensowenig soll ein Feuer oder Rauch aus dem Rohr gehen. Rohr, gieb du weder Feuer noch Flammen noch Blitz. Jetzt geh ich aus. Gott der Herr geht vor mir hinauf. Gott der Sohn ist bei Gott, der heilige Geist schwebt ob mir allzeit. Amen.

Eine Blutstillung.

Hauche den Patienten dreimal an, bete das Vaterunser bis dahin: „auf Erden“ und das dreimal, so wird das Blut bald stehen.

V.

Die daktyloskopische Registratur.

Von

Polizeidirektor Dr **Roscher**, Hamburg.

(Mit 2 Abbildungen.)

Wer sich mit dem daktyloskopischen Verfahren auch nur oberflächlich beschäftigt hat, muss anerkennen, daß die Papillargebilde der menschlichen Hand mit großem Scharfsinn erkannt und eingeteilt sind. Man hat nicht nur den einfachen Mustern ihre festen Grenzen angewiesen, sondern auch die mannigfachen Komplikationen mit Geschick dem Systeme eingefügt. Die führenden Werke von Galton, Henry und die deutsche Bearbeitung von Windt und Kodicek haben durch klare und gründliche Zusammenfassung der jetzt maßgebenden Vorschriften die Behörden fast aller Länder zu lebhaftem Interesse angeregt, so daß die Zeit nicht mehr fern sein dürfte, in der ein Netz von daktyloskopischen Stationen die Erde umspannen wird. Die allgemeine Verbreitung begründet aber auch die Forderung möglichster Vollkommenheit, welche nur durch gesunde Weiterbildung und zweckmäßige Änderungen erreicht werden kann.

Solche Wandlungen scheinen mir schon jetzt für die Registrierungsart geboten zu sein, denn die heutige Methode erfüllt die Ansprüche der Praxis nicht, da sie viel zu umständlich und für manchen zu schwierig ist. Ich habe daher die Frage ihrer Vereinfachung einer eingehenden Prüfung unterzogen, deren Ergebnis ich dem Urteile der beteiligten Kreise vorlege.

Zunächst möge mir noch eine Bemerkung gestattet sein. Das Verständnis und die Prüfung des jetzt bestehenden Registrierungsverfahrens ist dadurch ungemein erschwert und Irrtümern ausgesetzt, daß die Lehrbücher mit kategorischer Autorität Regeln und Anord-

nungen aufstellen, aber fast nie Gründe für sie angeben. Vergeblich habe ich z. B. zu ergründen versucht, weshalb bei der Subklassifikation auf Grund der Papillarlinien (Windt S. 51) die erste Gruppe an den Zeigefingern von 1—9, an den Mittelfingern dagegen von 1—10 Papillarlinien gebildet wird. Ich vermisse ferner eine Statistik über das Vorkommen der einzelnen Muster überhaupt und an den einzelnen Fingern; denn diese bildet meines Erachtens die sicherste, wenn nicht einzige Unterlage für die Zusammenlegung der Muster zu Klassen und Gruppen. Hätte man darauf Rücksicht genommen, so wäre vermutlich eine gleichmäßigere erste Teilung vorgenommen, als die in L (mit 70 Proz.) und W (mit 30 Proz.). Angesichts solcher Tatsachen glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich den Ursprung der heutigen Registriermethode in ganz primitiven Verhältnissen suche, die durch die Entwickelung und die Bedürfnisse längst überholt sind. Ist das richtig, so erwächst die Pflicht, die rudimentären Organe, die nicht nur überflüssig sind, sondern auch schädlich werden können, abzustoßen.

Ich lasse nunmehr meine **Vorschläge** nebst Begründung folgen.

1. Muster. Es kommen folgende mit den bisher üblichen Bezeichnungen übereinstimmende Muster in Betracht: A = Bogen einschließlich der zeltartigen, R = Radialschlingen, U = Ulnarschlingen, W = Wirbel einschließlich der zusammengesetzten und der zufälligen Muster.

2. Das Muster eines jeden Fingers wird durch die Zahlen 0—9 (Musterzahlen) ausgedrückt. Diese Musterzahlen werden zu der Register-No. zusammengestellt die aus einem Bruch besteht, dessen Zähler die Musterzahlen der linken, und dessen Nenner die Musterzahlen der rechten Hand bilden.

Statt der bis jetzt üblichen Bezeichnung durch Buchstaben und Zahlen sind ausschließlich Zahlen gewählt, weil sie der unmittelbaren Anschauung zugänglicher sind, eine einfachere und zuverlässigere Registratur ermöglichen und ohne weiteres die Art jedes Musters an jedem Finger in der Zahl selbst erkennen lassen. Die Permutationen sind nahezu unbegrenzt. Die Mitteilung solcher Registernummern an andere Behörden ist einfacher und sicherer und namentlich telegraphisch leicht verwendbar. Es werden getrennte Register für Männliche und Weibliche angelegt. Die Abdruckbogen werden im Original dem Hauptregister einverleibt und zwar in Gruppen nach dem arithmetischen Werte des Zählers und innerhalb der Gruppen in Klassen nach dem arithmetischen Werte des Nenners.

3. Die Muster werden in folgender Reihenfolge aufgenommen: I. Linke Hand: Zeigefinger, Mittelfinger, Ringfinger, Kleinfinger, Daumen; II. Rechte Hand in derselben Weise.

Längere Versuche haben ergeben, daß die Zeigefinger die meisten verschiedenen Grundmuster (A R U W) aufweisen, daß also durch ihre Voraufstellung eine möglichst große Verteilung auf die Anfangszahlen, d. h. die Zehntausende, erreicht wird. Andererseits hat der linke Zeigefinger vor dem rechten den Vorzug, daß er mehr U und weniger W hat; da nämlich für die U-Muster, weil sie im allgemeinen am häufigsten vorkommen, mehr Unterklassen als für W vorhanden sein müssen (siehe unter 4), so verteilen sich die Muster durch Verwendung des linken Zeigefingers mehr. Dazu kommt, daß die linke Hand weniger Verlusten und Deformationen ausgesetzt ist, als die rechte. Die übrigen Aufnahmen schließen sich in natürlicher Reihenfolge an und sind im Interresse der Einheitlichkeit auch an der rechten Hand ebenso gruppiert.

4. Musterzahlen.

Die Muster werden durch folgende Zahlen wiedergegeben:

A	R	U mit Papillarlinien				W			Fehlender Abdruck
		1—9	10—13	14—16	17—x	i	m	o	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0 (θ)

Die Verteilung der Muster auf diese Musterzahlen beruht darauf, daß hier bei 50 000 Fingerabdrücken die Muster in der beigefügten Anzahl gefunden wurden:

	Linke Hand					Zusammen	Rechte Hand					Zusammen
	Zeigefinger	Mittelfinger	Ringfinger	Kleinfinger	Daumen		Zeigefinger	Mittelfinger	Ringfinger	Kleinfinger	Daumen	
A	622	413	130	84	194	1443	651	354	90	55	88	1238
R	1006	98	18	23	8	1153	1201	92	79	15	7	1394
U	1776	3583	3042	4486	3074	15961	1450	3564	2269	4094	2445	13822
W	1584	893	1807	404	1720	6408	1680	973	2549	824	2448	8474
O	12	13	3	3	4	35	18	17	13	12	12	72
Sa.:	5000	5000	5000	5000	5000	25000	5000	5000	5000	5000	5000	25000

oder in Prozenten ausgedrückt:

	Linke Hand					Rechte Hand					Zusammen
	Zeigefinger	Mittelfinger	Ringfinger	Kleinfinger	Daumen	Zeigefinger	Mittelfinger	Ringfinger	Kleinfinger	Daumen	
A	12,44	8,26	2,60	1,68	3,88	13,02	7,08	1,80	1,10	1,76	5,362
R	20,12	1,96	0,36	0,46	0.16	24,02	1,84	1,58	0,30	0,14	5,094
U	35,52	71,66	60,84	89,72	61 48	29,00	71,28	45,38	81,88	48,90	59,566
W	31,68	17,86	36,14	8,08	34,40	33,60	19,46	50.98	16,48	48,96	29,764
O	0,24	0.26	0,06	0,06	0,08	0,36	0,34	0,26	0,24	0,24	0,214

Bei anderen 5000 Fingerabdrücken stellte sich das Verhältnis: A 255 (5,1 Proz.), R 220 (4,4 Proz.), U 3007 (60,1 Proz.), W 1500 (30,0 Proz.), 0 18 (0,04 Proz.), also der ersten Probe fast ganz gleich. Eine diesem Verhältnis genau entsprechende Zuteilung der Zahlen 1—9 läßt sich nicht ermöglichen, weil dies auf Kosten von W geschehen müßte, dessen 3 Unterabteilungen i. m. o. zweckmäßig und eingebürgert sind. Die oben vorgeschlagene Verteilung der Muster auf die Musterzahlen hat aber praktisch auch keine Bedenken. Bei W sind die bisher üblichen Unterabteilungen i. m. o. auf Grund des Nachfahrens beibehalten. Für einen fehlenden Abdruck wird 0 gesetzt, wenn der Finger fehlt, θ wenn der Finger zwar vorhanden, aber ein ordentlicher Abdruck nicht möglich ist; beide gelten in der Registernummer als 0. Dadurch wird der jetzige willkürliche Ersatz der fehlenden Abdrücke durch die Muster der anderen Hand beseitigt.

Die Vierteilung des U nach der Anzahl der Papillarlinien ist auf Grund der folgenden Zählung der obigen 3007 Ulnarschlingen vorgenommen (s. Abbildung 1).

Es entfallen darnach auf Gruppe 3: 795, auf 4: 763, auf 5: 718, auf 6: 731. Bei jedem U müssen also die Papillarlinien gezählt und ihre genaue Anzahl rechts unter jedes Muster gesetzt werden. Das ist allerdings eine nicht unerhebliche Mehrarbeit, aber sie kann in aller Muße vorgenommen werden, läßt sich durch geeignete Vergrößerungsgläser erleichtern und vereinfacht und sichert, wie ohne weiteres klar ist, den eigentlichen Zweck der Register, nämlich das Auffinden des identischen Abdruckbogens, ganz außerordentlich.

Bei zweifelhaften Mustern werden zwei Abdruckbogen angefertigt, die aufeinander verweisen.

5. Zu der Registernummer wird der Bruchlinie gegenüber die Anzahl der im linken Mittelfinger gefundenen Papillarlinien (Unterklasse) gesetzt.

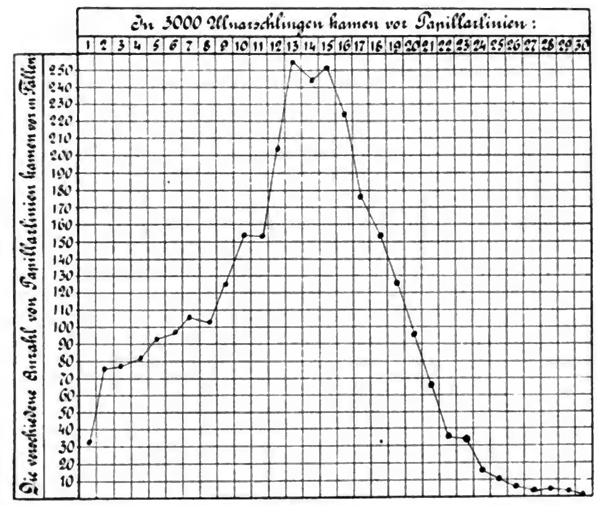


Abbildung 1.

Diese Anordnung gibt weitere Unterklassen, welche gleichfalls in arithmetischer Ordnung einrangiert werden. Der linke Mittelfinger ist gewählt, weil er sehr viele U aufweist und auch häufig als Abdruck bei Tatspuren vorkommt. Hat er kein U, so ist die Anzahl der Papillarlinien an der angegebenen Stelle mit 0 zu verzeichnen. Man kann, sobald sich das Bedürfnis herausstellt, weitere Unterklassen schaffen, indem man die Papillarlinien des rechten Mittelfingers, dann die des linken, dann des rechten Ringfingers usw. in derselben Weise neben diese erste Unterzahl, von derselben durch einen Punkt getrennt, setzt.

Beispiel:

	Zeigefinger		Mittelfinger		Ringfinger		Kleinfinger		Daumen		Also Register-Nr.
Linke Hand	W i		U 12 Pap. L.		U 10 Pap. L.		W o		U 5 Pap. L.		
	7		4	12	4	10	9		3	5	74493/53802 12. 5.
Rechte Hand	U 15 Pap. L.		U 5 Pap. L.		W m		verkrüppelt		R		
	5	15	3	5	8		0		2		

6. Nach vollständigen Abdrücken wird eine Person in dem Hauptregister gefunden, indem man erst den Zähler und dann den Nenner aufsucht. Zur Vereinfachung werden die Zähler in einzelne Abschnitte zerlegt und die Abschnitte äußerlich mit diesen Zahlen versehen.

Die unter die einzelnen Abdrücke geschriebenen Zahlen der Papillarlinien bestätigen oder verneinen auf den ersten Blick die Identität. Jeder der Abschnitte kann je nach dem Umfange des Registers eine größere oder kleinere Zahlenreihe umfassen. Für die mit 0 beginnenden Zähler wird ein Abschnitt freigelassen. Bei der ersten Anlage werden im übrigen Abschnitte von je 5000 ausreichen, also 11111, 15111, 21111, 25111 usw. Die Abschnitte können jederzeit vermehrt werden.

7. Nach unvollständigen Abdrücken wird eine Person im Register gefunden, indem statt jedes fehlenden Musters (x) die Zahlen 1—9 gesetzt werden. Für die rechte Hand ist das Gegenregister zu führen.

Ich glaube, daß das Auffinden des Abdruckbogens, der den bei Tatspuren usw. gefundenen vereinzelten Fingerabdrücken entspricht, nach diesem System einfacher ist, als nach dem bisherigen, da das Suchen sich regelmäßig auf weniger Möglichkeiten beschränkt, namentlich auch mit Hilfe der bei allen U vermerkten Anzahl der Papillarlinien. Wenn der Zeigefinger, wie es besonders häufig der Fall ist, Spuren hinterlassen hat, ist sofort das Zehntausend zu erkennen, unter dem ausschließlich zu suchen ist. Beispiel: Die Spur zeigt Zeigefinger Wi, Mittelfinger U mit 6 Papillarlinien, Daumen U mit 12 Papillarlinien; Musterzahlen: 73xx4, mithin 81 bestimmte Möglichkeiten unter den 73000ern. Bei zwei vorhandenen Fingerabdrücken würden 729 Möglichkeiten vorliegen, die auch ohne allzugroße Mühe und Zeit festzustellen sind. Das Suchen des Simile erfolgt bei Abdrücken der linken Finger im Hauptregister. Für Abdrücke der rechten Finger dagegen muß das Gegenregister angelegt werden; dasselbe enthält alle im Hauptregister vorkommenden Registernummern nebst Papillarlinienzusatz entweder in Buchform oder auf Einzelkarten, arithmetisch geordnet nach dem Nenner und innerhalb desselben nach dem Zähler.

Noch besser für diese Zwecke ist folgende Methode, die allerdings mehr Arbeit verursacht, aber beim Suchen sehr schnell und sicher zum Ziele führt. Außer dem Hauptregister und dem Gegenregister werden 6 Nebenregister eingerichtet, welche wieder in je 9 Fächer für die Musterzahlen zerfallen, nämlich:

Nebenregister																	
I			II			III			IV			V			VI		
Linker Mittelfinger			Linker Kleinfinger			Linker Daumen			Rechter Mittelfinger			Rechter Kleinfinger			Rechter Daumen		
1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
4	5	6	4	5	6	4	5	6	4	5	6	4	5	6	4	5	6
7	8	9	7	8	9	7	8	9	7	8	9	7	8	9	7	8	9

Von weiteren 2 Nebenregistern für die Ringfinger kann abgesehen werden, da diese Abdrücke sich kaum am Tatorte usw. finden werden. Am besten werden diese Nebenregister aus etwa 4 cm. im Quadrat grossen Kärtchen gebildet, die von verschiedener Farbe (etwa für I weiß, für II gelb, für III rot, für IV grün, für V blau, für VI braun) sind und daneben bei I und IV die Zahl 2, bei II und V die Zahl 4, bei III und VI die Zahl 5 deutlich aufgedruckt erhalten; diese Zahlen 2, 4 und 5 sollen darauf hinweisen, daß für die Zuteilung in das betreffende Fach die zweite, vierte oder fünfte Musterzahl (entsprechend dem Finger nach der Reihenfolge der Aufnahme) entscheidend ist. Von jedem aufgenommenen Abdruckbogen wird die Register-Nr. mit den Papillarlinien auf diese 6 verschiedenen Kärtchen, etwa mittels Schreibmaschine und Durchschlagpapier, übertragen und bei weiblichen Personen oben rechts ein w gesetzt. Sodann werden die 6 Kärtchen in jedes der 6 Nebenregister gelegt und zwar in dasjenige Fach, dessen Zahl der dem betreffenden Finger in der Register-No. beigelegten Musterzahl entspricht, und in den Fächern arithmetisch und zwar für die linke Hand nach dem Zähler, für die rechte Hand nach dem Nenner geordnet. Eine 0 oder θ kommt mit in das Fach 1. Beispiel: Register-No $\frac{54372}{89405}$ kommt, da der linke Mittelfinger eine 4 aufweist, im Nebenregister I in das Fach 4, ferner in II 7, in III 2, in IV 9, in V 1 (0 gilt hier gleich 1) und in VI 5. Auf diese Weise werden in den einzelnen Fächern für jeden Finger alle gleichen, aber nur diese Musterzahlen gesammelt und dadurch das Nachsuchen auf ein Fach beschränkt. Liegt z. B. der unvollständige Fingerabdruck: rechter Kleinfinger 6, rechter Daumen 4 vor, so ist nur Nebenregister V Fach 6 zu berücksichtigen, denn in demselben findet man nicht nur alle rechten Kleinfinger mit der Musterzahl 6, sondern des weiteren auch alle Registernummern, die daneben die Musterzahl 4 für den rechten Daumen haben. Dadurch

Daktyloskopische Registratur der Polizeibehörde Hamburg.

Aktenzeichen	Photographie	Geburtsjahr	
18365/04	№ 3760/04	1877.	№ 45654 / 70959 15

(Familien- und Vornamen) Müller, Anton Martin (fingiert)

geboren am 28. Februar 1877 in Hamburg (Stand) Malergehilfe

Linke Hand.

1. Zeigefinger.		2. Mittelfinger.		3. Ringfinger.		4. Kleinfinger.		5. Daumen.	
(Falz) 4	13	5	15	6	20	5	15	4	14

Rechte Hand.

6. Zeigefinger.		7. Mittelfinger.		8. Ringfinger.		9. Kleinfinger.		10. Daumen	
(Falz) 7		3	2	9		5	18	9	

Linke Hand. Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger.	Rechte Hand. Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger.

Aufgenommen am 30. 8. 04 von Pelch
Klassifiziert am 30. 8. 04 von Gregery
Nachgeprüft am 30. 8. 04 von Lickefeldt

Bemerkungen.

Abbildung 2.

wird auch das Nachschlagen auf eine kleine Anzahl von Abdruckbogen beschränkt, die sich noch mehr verringert, wenn mehr Fingerabdrücke zurückgelassen sind oder wenn diese auch Papillarlinien aufweisen. Für größere daktyloskopische Registraturen scheint mir diese Einrichtung von besonderem Werte zu sein.

Ein nach diesen Grundsätzen ausgefüllter Abdruckbogen ist in Abbildung 2 wiedergegeben.

Diesen Entwurf habe ich am 24. Juli 1904 Herrn Polizeichef E. R. Henry in London, dem Verfasser des bekannten daktyloskopischen Lehrbuches, mit folgendem Schreiben übersandt:

Mit größtem Interesse habe ich von Ihrem Werke: Classification and uses of finger prints Kenntnis genommen. Die Daktyloskopie ist etwa seit Jahresfrist bei der hiesigen Polizeibehörde eingeführt.

Die Einteilung der Muster ist genial und kann leicht erlernt werden. Auch die Registrierung (Klassifikation) ist an sich sehr gut erdacht, doch scheint sie mir etwas zu kompliziert zu sein. Ich habe wenigstens hier die Erfahrung gemacht, daß eine längere Zeit zum Erlernen nötig ist, und daß viele Beamte sich nur mit Mühe hineinfinden. Daher habe ich versucht, ein einfacheres System der Klassifikation herzustellen, das sich ausschließlich auf Zahlen gründet und jedem sofort verständlich sein muß. Täusche ich mich hierin nicht, so würde die Einführung dieser Methode viel zur größeren Verbreitung der Daktyloskopie beitragen können.

Ich beabsichtige diese Arbeit, die ich anschließe, in Gross' Archiv demnächst zu veröffentlichen, möchte sie aber vorher Ihrer sachverständigen Prüfung unterbreiten und darf daher ergebenst ersuchen, mir gefälligst Ihre Meinung über diese Vorschläge mitzuteilen. Die Gründe für jede Vorschrift finden Sie in der Denkschrift angegeben, so daß die Zweckmäßigkeit leicht geprüft werden kann.

An eine Änderung der üblichen Muster bin ich absichtlich nicht herangetreten, weil sie schon allgemein eingeführt und bekannt sind. Es liegt aber nahe, die Schlingen an der rechten und an der linken Hand nicht in Radial- und Ulnarschlingen, wie es jetzt verschieden bei beiden Händen geschieht, zu teilen, sondern statt dessen alle Schlingen, deren Mündung nach rechts ausläuft, mit R., und alle diejenigen deren Mündung nach links ausläuft, mit L zu bezeichnen; dadurch wird das Muster einheitlich für beide Hände, und beide Arten von Schlingen (R und L) kommen in besseres numerisches Verhältnis. Die in den 50000 Abdrücken (s. unter 4) enthaltenen Schlingen

	zeigen bisher		würden zeigen	
	R	U	R	L
linke Hand	1 153	15 961	1 153	15 961
rechte Hand	1 394	13 822	13 822	1 394
Zusammen:	2 547	29 783	14 975	17 355

Man würde dann sich auf das Zählen der Papillarlinien von L beschränken können und weniger Arbeit haben, als ich in meiner Arbeit vorschlage. Leider stehen mir aber für diese Musterbezeichnung nicht genug Musterzahlen zur Verfügung, denn 1 muß für A, 0 für fehlende Abdrücke und 7. 8. 9 für die schon anerkannte zweckmäßige Dreiteilung der W bestehen bleiben. Die übrigen fünf Zahlen (2, 3, 4, 5, 6) genügen aber dann im Verhältnis zu W für R und L nicht, wenn man nicht etwa für R. nur zwei (2 und 3) und für L. drei (4, 5, 6) einsetzen will. Vielleicht beschäftigen Sie sich auch mit diesem Gedanken, der, soweit ich übersehen kann, für Ihre Klassifikation sehr vorteilhaft sein würde.

Ich darf bitten, daß Sie sich der Mühe, welche mit dieser Prüfung verbunden sein wird, aus sachlichem Interesse freundlichst unterziehen, mir rückhaltslos Ihr Urteil sagen und mir, da Herr Dr. Groß auf die Arbeit wartet, gefälligst bald Antwort zukommen lassen. — — —

Ihr ergebener Dr. Roscher.

Herr Henry antwortete mir unter dem 30. Juli Folgendes (übersetzt):

Ich bin Ihnen für die Zusendung Ihres Memorandums über daktyloskopische Eintragungen sehr verbunden. Was den Vorwurf betrifft, daß das vorhandene System zu kompliziert ist, so kann ich Sie auf die Erfahrungen der Länder, wo es seit einigen Jahren in Benutzung gewesen ist, hinweisen. In Indien muß sich die Zahl der Abdruckbogen auf hunderttausende belaufen und die wesentliche und befriedigende Erhöhung der Zahl der erfolgten Identifikationen wäre jedenfalls nicht erreicht worden, wenn das System des Klassifizierens sich nicht als befriedigend erwiesen hätte. Im Jahre 1904 wird es der indischen Polizei wahrscheinlich gelingen, zehnmal so viele Erkennungen zu bewerkstelligen, als unter ähnlichen Bedingungen während des erfolgreichsten Jahres mit Hülfe des Bertillonschen Systems herbeigeführt worden sind. Dieselbe Erfahrung ist in den Kolonien gemacht worden,

wo das System auch eingeführt ist. Da die Sache so liegt und da man es nirgends für zweckmäßig gehalten hat, die Einzelheiten des Klassifizierungssystems irgendwie zu ändern, bin ich geneigt zu glauben, daß eine Änderung nicht zweckmäßig sein möchte.

Gegenüber der Bemerkung, daß die Anwendung von Buchstaben bei daktyloskopischen Auskünften leicht zu Unbequemlichkeiten führen kann, hebe ich hervor, daß bei 99 Proz. solcher Auskünfte der Abdruckbogen eingeschickt und vom empfangenden Bureau unter Benutzung seiner eigenen Notierungen klassifiziert werden könnte. In Europa sind die Entfernungen nicht so groß, daß eine Identifizierung auf telegraphischem Wege unter Angabe der ersten und zweiten Klassikationsformel mit einigen charakteristischen Einzelheiten vorgenommen werden müßte.

In der Praxis haben sich die Bezeichnungen Radius und Ulnar wie in der Vorschrift angegeben, als vollständig ausreichend erwiesen. Richtig ist es allerdings, daß man eine genaue Verteilung von Radial und Ulnar nach ihrer Anzahl nicht vornehmen kann; dieser Mangel wird jedoch durch die Anwendung der weiteren Klassifikationen, Furchenberechnung etc. beseitigt.

Wir haben beim Lehren der Details der Klassifikation keine Schwierigkeiten gehabt. Während des letzten Jahres sind über 60 Polizeibeamte aus verschiedenen Weltteilen ausgebildet worden und haben das System bei ihrer Rückkehr eingeführt.

Der Vorschlag, der in § 5 Ihres Memorandums enthalten und durch $\frac{74493}{58802}$ 12. 5. illustriert ist, müßte notwendigerweise die Zahl der Übergangs oder Stufenfälle, deren Ausrottung den Prüfstein der wissenschaftlichen Klassifikation bildet, verdoppeln. Denn, angenommen daß 1 bis 9 Furchen = 3, 10 bis 12 = 4 sein sollen und so weiter, so muß man, wenn man 3 findet, annehmen, daß es vielleicht nicht 9, sondern 10 Furchen gewesen sind, und muß daher nicht nur unter 3, sondern auch unter 4 suchen, usw. Dies ist es ja gerade, was an dem Bertillon'schen System hinderlich war, nämlich die Verdoppelung der Nachsuchungen, die erst die Sicherheit dafür ergeben, daß die Nachsuchungen erschöpfend waren. In einem Briefe ist es unmöglich, die Schwierigkeiten, welche bei den von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen entstehen, zu erklären. Wenn Sie jedoch nach hier kommen wollen, würde Ihnen volle Gelegenheit gegeben werden, alle Einzelheiten zu erfahren.

Ihr ergebener E. R. Henry.

Dazu habe ich Folgendes zu bemerken:

Wenn die Daktyloskopie eine erhebliche Zunahme der Identifizierungen herbeiführt, so finde ich darin eine erfreuliche Bestätigung meiner Auffassung, daß dieses Verfahren den Vorzug vor den bisherigen verdient. Diese Tatsache spricht nicht gegen mich, denn ich will kein anderes System, sondern wünsche nur bei der Handhabung Änderungen, die nach meiner Meinung wesentliche Vereinfachungen und in einzelnen Punkten positive Verbesserungen sind. Demgegenüber ist es auch wohl nicht von Bedeutung, daß Behörden sich noch nicht über das bestehende Verfahren beklagt haben; sie kennen eben ein anderes nicht und sind daher zu einem Urteile nicht berufen. Meine Bemerkung über die telegraphische Verwendung der Registernummern ist ganz nebensächlicher Art und beansprucht die Beachtung nicht, die Herr Henry ihr beilegt. Wenn er weiter anführt, daß die Praxis eine andere Teilung der Schlingen (in R und L statt in R und U) nicht verlange und daß die weiteren Klassifikationen die durch die jetzige Teilung hervorgerufene Ungleichheit aufheben, so gehe ich gerade davon aus, daß bei gleichmäßigerer Verteilung der Schlingen auf R und L die weiteren Klassifikationen, welche doch nur Komplikationen bringen, unnötig werden. Man hätte diese gleichmäßigere Teilung in R und L sogleich bei Begründung des Systems einführen sollen; ihre nachträgliche Einführung, so wünschenswert sie auch für die Henrysche Methode sein mag, würde wohl daran scheitern, daß die bisherige Teilung nach verhältnismäßig langem Gebrauche nur schwer zu beseitigen ist. Für meine Vorschläge ist die Frage übrigens ohne Bedeutung, wie mein Schreiben ausführt.

Mir ist sehr wohl bekannt, daß die Beamten, die das daktyloskopische Verfahren beherrschen, es gern, leicht und sicher handhaben. Aber ich habe auch die Erfahrung gemacht, daß viele sonst tüchtige Beamte die jetzige Registrierweise trotz Eifers nicht erlernen und dann das Interesse für das ganze Daktyloskopieren verlieren. Es handelt sich in der Tat nur um die Frage, ob mein Verfahren, das zweifellos unendlich einfacher ist, auch sonst brauchbar ist. Herr Henry bemängelt in dieser Beziehung nur, daß es viel Doppelrecherchen bedürfen werde. Das wäre doch nur dann richtig, wenn man ein mangelhaftes Zählen der Pappillarlinien voraussetzt. Aber ganz abgesehen davon, daß auch hier die Übung den Meister macht, könnte es nur bei einigen Grenzzahlen vorkommen, haftet auch den von Henry vorgeschriebenen Zählungen der Papillarlinien an, tritt namentlich auch bei seiner Teilung des W in i, m, o (welche sich ganz

mit meinen Zahlen 7, 8, 9 decken) ein und wird durch die Nachprüfung jedes Abdrucks vollständig ausgeschlossen.

Gewiss lassen sich solche weitverzweigte Verhältnisse im Rahmen eines Briefes nicht wohl gründlich erörtern. Möge daher die öffentliche Diskussion über meine Vorschläge, die ich durch Herrn Henrys Erklärungen nicht für widerlegt halten kann, entscheiden! Ich behalte mir vor, die Grundlage der Daktyloskopie nebst dieser Registriermethode demnächst in einem Buche darzustellen.

VI.

Vom Betruge.

Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichtes.

Mitgeteilt vom

Ersten Staatsanwalt a. D. **Siefert** in Weimar.

1. Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen eines Andern.

Die Frage, ob jemand, den ein Anderer um ein Mittel zur strafbaren Abtreibung der Leibesfrucht angeht, einen Betrug begeht, wenn er ein untaugliches Mittel unter Vorspiegelung der Tauglichkeit gegen Entgelt verabfolgt, ist vom Reichsgerichte verschieden entschieden worden. Durch Urteil vom 17. Februar 1887 (Bd. 15 S. 318) wurde die Revision des verurteilten Angeklagten verworfen, weil er mit Unrecht eine genügende Feststellung der Vermögens-Benachteiligung vermisse. Diese war darin erblickt worden, daß die über die tatsächliche Beschaffenheit der gereichten Mittel getäuschte Mitangeklagte für die fast wertlosen Mittel an den Täuschenden namhafte Preise gezahlt habe, welche sie nicht bezahlt haben würde, wenn sie über die wirkliche Beschaffenheit der Mittel aufgeklärt gewesen wäre. Aus denselben Gründen hatte die Strafkammer in Breslau verurteilt (Bd. 36 S. 343). Dieses Urteil wurde aber aufgehoben durch Urteil des Reichsgerichtes vom 3. Juli 1903 (Bd. 36 S. 343), und dabei war darauf hingewiesen, daß in der neueren Zeit in der Rechtssprechung aller Strafsenate des Reichsgerichtes einhellig Grundsätze zur Anerkennung gelangt seien, welche mit den früheren Anschauungen unvereinbar seien. Nach dieser Richtung ist im Urteile vom 14. November 1893 (Bd. 24 S. 403) festgestellt, daß das Merkmal der Vermögensbeschädigung einen Eingriff in das rechtliche geschützte Eigentum eines andern voraussetze, daß aber davon nicht die Rede sein könne, wenn der Anspruch, den der getäuschte Kontrahent erwerben wollte, auf unsittlichen, unerlaubten oder strafbaren Handlungen beruhte oder wenn

die Erfüllung der versprochenen Gegenleistung seitens des täuschenden Kontrahenten ein Strafgesetz verletzen würde.

Im Fragefalle traf dies nicht zu. L. hatte eine von ihm gestohlene Pelzdecke dem W. belassen, um sie zu verkaufen. W. hatte sie für seinen Auftraggeber an P. für 9 Mark verkauft, dem L. aber nur 8 Mark überbracht, indem er ihm mitteilte, daß er die Decke zum Preise von 8 Mark verkauft habe. — W. war dem L. gegenüber zur Auslieferung der ganzen 9 Mark, also auch der unterschlagenen 1 Mark rechtlich verpflichtet.

Indem das Gesetz — heißt es in dem Urteile vom 30. Okt. 1890 Bd. 21 S. 163 — die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils als Voraussetzung des Betruges bezeichnet, gibt es genügend zu erkennen, daß überhaupt für den Betrug eine Verletzung des Rechtes verlangt werde und sonach auch ein ohne die Verletzung eines Rechtes des Getäuschten von demselben erzielter Vermögensvorteil den Merkmalen des Betruges nicht entspreche.

Es wird hier anerkannt, daß das Ausfallen der Betrugsstrafe sich unter Umständen als mißständig fühlbar mache. Man habe darum behauptet, es sei in solchen Fällen immerhin das absolute, jedermann zustehende Recht, daß er nicht wider seinen Willen auf rechtswidrige Art um sein Eigentum gebracht werde, und somit das öffentliche Recht, welches die Sicherheit des Eigentums gewährleistet, verletzt. Von dieser Erwägung werde aber übersehen, daß hier die erlittene Vermögensbeschädigung auf den eigenen rechtswidrigen Willen des Geschädigten zurückzuführen sei, dessen Solidarität mit dem in dem Rechte zum Ausdruck gelangten Allgemeinwillen, der nicht rechtswidrig sein könne, ausgeschlossen erscheine. Bestehe aber eine solche Solidarität nicht, so könne auch der Allgemeinwille nicht zum Schutze des rechtswidrigen Willens, insoweit er rechtswidrig sei, berufen sein.

Diesem Urteile vom 30. Oktober 1890 lag eine Revision der Staatsanwaltschaft zu Cöln zugrunde, welche verworfen wurde. Der Angeklagte J. hatte im Auftrage des Angeklagten E. dem Althändler Br. den Ankauf von 5000 Mark gestohlener Noten, deren Lieferung E. nicht beabsichtigt, für den Kaufpreis von 1000 Mark brieflich angeboten. Es war hierin nur eine Vorbereitungshandlung für den Betrug gefunden worden. Das Reichsgericht sprach sich dahin aus:

„Die Freisprechung der Angeklagten würde selbst dann gerechtfertigt sein, wenn das Vorhaben des J. zur Vollendung gediehen wäre, Br. also, statt der Obrigkeit Anzeige zu machen, die 1000 Mark gezahlt, dann aber von dem Angeklagten in Gemäßheit des von diesem

von vornherein gefaßten Entschlusses die gestohlenen Noten — weil er sie vielleicht nicht besaß — nicht erhalten hätte.“

Bei der weiteren Ausführung wird davon ausgegangen, daß im Falle der angestiftete Täter nach vollbrachter Tat den ausbedungenen Lohn in falschem Gelde ausbezahlt erhalte, ein Betrug nicht begangen werde, da der Getäuschte keinen rechtlich begründeten Anspruch auf den Lohn besessen und darum auch durch die Täuschung keine Verminderung seines Vermögens in seiner juristischen Bedeutung erlitten habe. Gerade so würde Br. keinen Rechtsanspruch auf die ihm vom Angeklagten zugesicherte Gegenleistung erlangt haben, und sonach auch in Ermangelung eines im Rechtssinn zugefügten Vermögensnachteiles von dem Angeklagten ein Betrug nicht ausgeführt worden sein, wenn er statt der gestohlenen Noten — denselben ähnliche — Räucherpapiervignetten dem Br. verabfolgt hätte. Wäre aber in dieser wertlosen Gegenleistung ein verursachter Vermögensschaden nicht enthalten, so könnte derselbe auch dann nicht angenommen werden, wenn von dem Angeklagten in Gemäßheit seines von vornherein gefaßten Entschlusses die gestohlenen Noten nach Empfang der 1000 Mark dem Br. überhaupt nicht geliefert worden wären . . . . . Müßte hier ein strafbarer Betrug angenommen werden, so würde diese Annahme auch dann unerläßlich sein, wenn der Mechaniker ein Werkzeug zur Ausführung eines Verbrechens angefertigt, dann aber von dem Besteller in Gemäßheit seines von vornherein gefaßten Entschlusses die zugesagte Vergütung für seine Auslagen nicht erhalten hätte. Denn hätte er gewußt, daß er keine Gegenleistung erhalten solle, so würde er seine Leistung unterlassen und hiermit den ihm durch die Täuschung zugefügten Vermögensverlust erlitten haben.

Vom Hurenlohn spricht das Urteil vom 20. Juni 1895 (Bd. 27 S. 300). Eine Prostituierte forderte für ihre vom Angeklagten verlangte Preisgebung eine Vorauszahlung von zehn Mark. Letzterer bewog sie, sich mit einer Anweisung auf zehn Mark zu begnügen, welche von ihm mit der falschen Unterschrift „J. Baumstark“ versehen worden war. Nach Vollziehung des Beischlafes zerriß er die Anweisung und behändigte ihr eine andere folgenden Inhalts:

Hermann Kröger Gallusstraße 3. Zahle gegen diese Anweisung M. 20, welche er gleichfalls mit der falschen Unterschrift „Baumstark“ versah. Der Angeklagte wollte sich mittelst der Angabe des nicht existierenden Hermann Kröger und des Gebrauches eines falschen Namens der Erfüllung seines Versprechens, der Prostituierten den Lohn für ihre Preisgabe zu bezahlen, entziehen. Sie hat auch keine Zahlung von

ihm erhalten. Das Reichsgericht sagt, daß, da die Zusicherung der 10 oder 20 Mark für die Preisgabe erteilt worden sei, so konnte sie hieraus einen rechtlichen Anspruch nicht erlangen und sie konnte darum auch durch die Nichterfüllung und bez. nur scheinbare Erfüllung derselben an ihrem Vermögen nicht geschädigt werden Dagegen verblieb es bei der Verurteilung des Angeklagten aus §§ 267. 268 StGB. Denn wenn auch in Ermangelung eines rechtlichen Anspruches der Prostituierten auf Bezahlung für ihre Preisgabe dieser Vermögensvorteil des Angeklagten (er wollte sich eine Ausgabe ersparen, welche er zur Erlangung des erstrebten Genusses hätte bestreiten müssen) nicht als ein rechtswidriger bezeichnet werden könne, so setze doch § 268 StGB. nicht voraus, daß der erstrebte Vermögensvorteil ein rechtswidriger sein müsse.

Vom Kuppler heißt es in einem Urteile vom 27. April 1889 (Bd. 19, S. 191):

„Wird ein Kuppler hinsichtlich seines Anteils am Unzuchtsverdienste mit oder ohne Anwendung von Täuschungsmitteln geprellt, so mag er von seinem Standpunkte aus sich als „betrogen" und in seinem „Vermögen beschädigt" ansehen. Das Recht muß unter solchen Voraussetzungen den Rechtsbegriffen „Betrug" und „Vermögensbeschädigung" die Geltung versagen. Nicht anders verhält es sich, wenn zwei Kuppler sich bei dem strafbaren Verhandeln öffentlicher Dirnen und bei ihrer Spekulation auf Ausbeutung des Unzuchtsbetriebes gegenseitig getäuscht und geschädigt haben."

Der Fall lag hier so. Die Angeklagten H. und K. waren öffentliche Dirnen, der Mitangeklagte Q., L. und die S. Beherberger solcher Dirnen. Diese Beherberger gewährten Dirnen zum Zwecke des Unzuchtsbetriebes Wohnung, Kost, Garderobe sowie die gesamte für den Unzuchtsbetrieb nötige Ausrüstung und erwarteten dafür Bezahlung aus dem Unzuchtsverdienste selbst. Aus einem solchen Verhältnisse schuldeten die H. und die K. dem Q. erhebliche Beträge. Weil der Verdienst der beiden Dirnen in der Q.'schen Hurenherberge nicht ausreichte, die Schulden derselben abzutragen, verfielen sie in Gemeinschaft mit Q. auf den Plan, daß dieser sie mit samt ihren Aktiven und Passiven gegen Herauszahlung gewisser Summen (350 Mark und 250 Mark) an L. und die S. zum Schein abtrete. Dieses Geschäft trat dann in einem Cessions- und Pfandvertrage in die Erscheinung. Es wurde versprochen, die gesamte Garderobe der H. und der K. den neuen Gläubigern zu überliefern, in Wirklichkeit wurde diese aber zurückbehalten und nur Wertloses abgegeben. Q., die K. und die H. wurden des Betruges gegen L. und die S. angeklagt und

verurteilt. Das Reichsgericht sprach frei. Denn L. und die S. seien nicht dadurch geschädigt worden, daß sie 350 Mark und 250 Mark an Q. zahlten, sondern nur dadurch, daß ihnen das Äquivalent des Bezahlten, nämlich der unter ihrer Mitwirkung erhoffte Unzuchtsverdienst der beiden übernommenen Dirnen, mit der Person der letzteren selbst entging. Der Anspruch auf diese Gegenleistung verstoße aber gegen Recht und Gesetz und könne kein Bestandteil ihres Vermögens sein."

Wir gingen aus von dem Reichsgerichtsurteile vom 3. Juli 1903: Dieses faßt die Anschauung des Gerichtes wie folgt kurz zusammen (S. 343):

„Im Einklange mit der Literatur geht das Reichsgericht davon aus, daß grundsätzlich der Tatbestand des Betruges einen Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen anderer voraussetzt. Er versagt insbesondere da, wo der Getäuschte zu der tatsächlich sein Vermögen mindernden Aufwendung durch die Vorspiegelung einer Gegenleistung bestimmt wurde, die eine unsittliche oder unerlaubte Handlung ausmachen würde. Der Staat kann die Verletzung solcher Verträge, denen er überhaupt die rechtliche Anerkennung versagt, nicht strafrechtlich ahnden. Es wäre ein Widerspruch in sich selbst, wenn man da, wo jemand Aufwendungen um einer Gegenleistung willen macht, auf die ihrer rechtlichen Natur nach ein Rechtsanspruch von ihm gar nicht erhoben werden konnte, unterstellen wollte, er sei durch das Ausbleiben der Gegenleistung beschädigt; denn dies müßte voraussetzen, daß ihm ein Rechtsanspruch auf sie zugestanden hätte. Und derjenige, welcher sich solche im im Recht nicht geschützte Gegenleistung versprechen läßt, muß als einer behandelt werden, der sein Vermögen im Bewußtsein mindert, daß eine Gegenleistung im Rechtssinn unmöglich war, also ohne jede Rücksicht auf Gegenleistung."

2. Täuschung des Prozeßrichters durch Zeugnisverweigerung (Bl. 36 S. 114 ff.).

Am 15. April 1900 gebar die W. ein uneheliches Kind, Erzeuger war St. Dieser wendete gegen die Alimentationsklage ein, daß die W. in der Empfängniszeit auch mit dem Zeugen A. den Beischlaf vollzogen habe. A. erklärte bei seiner gerichtlichen Vernehmung nach Leistung des Zeugnisses:

„Ich verweigere mein Zeugnis über die Frage, ob ich mit der Klägerin in geschlechtlichem Verkehr gestanden habe. Ich begründe meine Verweigerung des Zeugnisses damit, daß ich mir durch die

Beantwortung dieser Frage, da ich verheiratet bin, die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zuziehen würde."

Aus dieser Zeugnisverweigerung folgerte das Prozeßgericht, daß die W. in der Empfängniszeit außer mit St. auch mit A. den Beischlaf vollzogen habe, und wies die Klage der W. ab.

Die eingewendete Berufung wurde zurückgewiesen, nachdem A. nochmals als Zeuge vernommen worden war. Dabei war er belehrt worden, daß er das Zeugnis nicht verweigern dürfe, wenn er während bestehender Ehe mit der W. nicht geschlechtlich verkehrt habe. Er erklärte, daß er sein Zeugnis darüber, ob er mit der W. in jener Zeit den Beischlaf vollzogen habe, deshalb verweigere, weil er sich durch die Abgabe seines Zeugnisses die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Tatsächlich hatte aber die W. mit A. den Beischlaf nicht vollzogen. Es wurde deshalb von der Staatsanwaltschaft zu Schneidemühl gegen St. und A. die öffentliche Klage — gegen A. wegen Betruges — erhoben, und diese führte zur Verurteilung seitens des dortigen Landgerichts. Auf eingewendete Revision seitens des A. beantragte der Oberreichsanwalt, von der Nichtberechtigung des Angeklagten A. zur Zeugnisverweigerung ausgehend, deren Verwerfung, das Reichsgericht hob aber das erste Urteil auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung zurück.

Es nahm eine rechtsirrige Auffassung des Zeugnisverweigerungsrechtes seitens des Landgerichts an. Die Bestimmungen der Prozeßordnungen, nach denen der Zeuge über Fragen, deren Beantwortung ihm die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, sein Zeugnis verweigern dürfe, bildeten das notwendige Korrelat des Grundsatzes, daß ein Beschuldigter nicht zu einer Aussage wider sich selbst gezwungen werden dürfe. Der Zeuge solle nicht in den Konflikt gebracht werden, den seine Zeugnispflicht und die mit dieser begründete Verpflichtung zur Angabe der Wahrheit gegenüber seinem berechtigten Verlangen begründet, durch die Aussage kein Belastungsmaterial gegen sich selbst zu schaffen, auf Grund dessen er eine strafgerichtliche Verfolgung befürchten müßte. Damit sei ihm ein formelles Recht geleistet, diesem Konflikte aus dem Wege zu gehen. Wenn dieses Recht nicht illusorisch gemacht werden solle, könne es nicht davon abhängen, welche Aussage des Zeugen, ob die Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage, der Wahrheit entspreche. Hinsichtlich der Frage, ob das Zeugnisverweigerungsrecht bestehe, sei die Erörterung hierüber grundsätzlich ausgeschlossen, um dem Zweck des Gesetzes gerecht zu werden. Es sei

nicht zu untersuchen, ob die Angabe der Wahrheit für den Zeugen die in Rede stehende Gefahr begründe, sondern ob die Beantwortung der Frage diese Folge für ihn habe. Das Recht sei gegeben, sobald der Zeuge durch die Beweisfrage zur Erklärung veranlaßt werden solle, ob er die strafbare Handlung, welche von ihm behauptet werde, begangen habe. Durch die Tatsache des Bestehens seiner Ehe wäre für A. die Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung begründet gewesen, dementsprechend könne in seiner Erklärung nichts anderes gefunden werden, als ein motiviertes Schweigen. Im Schweigen ohne Verletzung einer Rechtspflicht zum Reden könne aber eine Täuschungshandlung nicht liegen, und es sei deshalb rechtsgrundsätzlich ausgeschlossen, anzunehmen, daß A. mittelst stillschweigenden Eingeständnisses seiner Schuld fälschlich vorgespiegelt habe, der von St. behauptete Geschlechtsumgang habe stattgefunden.

Beantragt war von A. seine Freisprechung Diese trat aber nicht ein, weil sich bloß ergeben habe, daß A. nicht als Alleintäter alle Tatbestandsmerkmale des Betruges verwirklicht habe. Dagegen erscheine nicht ausgeschlossen, daß mittelst einer Täuschung des (wegen Verbrechens gegen § 159 St. G. B. verurteilten Angeklagten) St. und des einverständlichen Zusammenwirkens beider Angeklagten ein Betrug begangen worden sei. Denn wenn St. mit dem Willen handelte, durch die im gemeinschaftlichen Plane liegende Verweigerung des Zeugnisses seitens des A. einen seine Prozeßbehauptung unterstützenden Beweisgrund zu schaffen, in der Berechnung, daß der Richter aus dem Verhalten des Zeugen einen irrigen Schluß ziehen werde, so wäre dem Angeklagten St. gegenüber das Tatbestandserfordernis: einer durch die so qualifizierte Vorspiegelung der falschen Tatsache, A. habe ebenfalls mit der W. Geschlechtsverkehr gepflogen, im Prozeßrichter hervorgerufenen Irrtumserregung, die die vermögensrechtliche Benachteiligung des Prozeßgegners zur Folge hatte, gegeben. St. habe ein neben seiner Parteibehauptung einhergehendes, einem Beweismittel in seiner prozessualen Wirkung nahekommendes Täuschungsmittel angewendet, indem er im Zusammenwirken mit A. arglistig im Wege einer Beweisaufnahmehandlung in der Zeugnisverweigerung eine zur Irreführung des Richters geeignete Prozeßtatsache zur Entstehung brachte, die für die richterliche Prüfung der Wahrheit der Parteibehauptungen von durchschlagender Bedeutung gewesen war. — Hierzu sei noch bemerkt, daß nach der reichsgerichtlichen Praxis eine Täuschung des Prozeßrichters mittelst alleiniger Aufstellung einseitiger un-

wahrer Parteibehauptungen als Tatbestandsmerkmal eines Betruges deshalb nicht in Frage kommen kann, weil der Prozeßrichter nicht befugt ist, auf solches Parteivorbringen hin, ohne es auf seine Wahrheit zu prüfen, über den streitigen Anspruch eine Entscheidung zu treffen."

3. Vermögensbeschädigung (Bd. 36, S. 205 ff.)

Der Angeklagte betrieb mit Sch. ein Wettbüreau für Pferderennen und zwar:

a. den Abschluß von Wetten im eigenen Namen und
b. die Ausführung von Wettaufträgen für andere.

Am 19. Oktober 1900 fragte N., der von einer von ihm gewonnenen Wette für ein Rennen in England ein Guthaben von 800 Mark bei dem Wettbureau hatte, bei diesem durch das Telephon an, ob er auf das Pferd „Rheinstein", das am Nachmittage desselben Tages in Karlshorst laufen sollte, 500 Mark setzen könne. Auf die Antwort, daß die 500 Mark bar einzusetzen seien, erwiderte N., daß die 500 Mark von seinem Guthaben von 800 Mark für die jetzige Wette abgezogen werden könnten. Darauf ließ der Angeklagte dem N. durch das Telephon zurufen, die Wette sei perfekt. Er dachte aber nicht daran, diese Erklärung für den Fall des Gewinnes der Wette durch N. gegen sich gelten zu lassen. Er beabsichtigte vielmehr, der Geltendmachung der Forderung N.'s im Prozeßwege mit Einreden aus der mangelnden Rechtswirksamkeit des Vertragsschlusses zu begegnen. Das Pferd siegte nicht ob, die 500 Mark wurden dem N. an seinem Guthaben gekürzt.

Vom Landgerichte Breslau wurde der Angeklagte wegen Betruges verurteilt, das Urteil wurde aufgehoben, denn die Rechtslage, welche die Grundlage für die Konstruktion der Vermögensbeschädigung bilde, gestalte sich verschieden, je nachdem der Fall a oder b vorliege. Hierüber lasse aber das Urteil eine klare Feststellung vermissen. Darüber heißt es dann:

„Unterstellt man, daß Angeklagter in beiden Fällen nur Vermittler war und auch den Wettgewinn für das englische Rennen für seinen Auftraggeber eingezogen hatte, so war auch, da dann die Grundlage für die Forderung (das Guthaben) des N. nicht der Wettvertrag mit dem Angeklagten, sondern die von dem letzteren auf Grund des Auftrages vollzogenen Geschäftsbesorgung bildet, der Anspruch des N. auf Auszahlung des Gewinnes aus § 667 BGB. begründet, gleichwie auch die Verpflichtung des Angeklagten, einen am Totalisator in Karlshorst etwa gemachten und von diesem ausgezahlten

Gewinn an N. auszukehren, von dem letzteren im Wege der Klage verfolgbar war. Und für die Wertbemessung von Leistung und Gegenleistung war hier dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die Geltendmachung auf Auszahlung des aus dem Karlshorster Rennen erzielten Gewinnes durch die in dem Urteile näher bezeichnete Einrede aus der mangelnden Gültigkeit des Vertragsschlusses vereitelt oder entfernt werden konnte.

Anders würde die Sache liegen, wenn der Angeklagte die Wetten mit N. für eigene Rechnung geschlossen hätte. Nach § 762 BGB. wird durch Spiel und Wette eine Verbindlichkeit nicht begründet . . Nun versagt aber das Gesetz dem an sich gültigen Vertrage nicht jede Rechtswirksamkeit, es legt ihm vielmehr eine gewisse rechtliche Bedeutung insoweit bei, als das auf Grund desselben Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden kann, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Der Spiel- und Wettvertrag ist daher ein Vertrag, der zwar nicht klagbar, aber erfüllbar ist, und deshalb hat auch die Forderung aus einem solchen Vertrage einen Vermögenswert, dafern der Forderung ein zahlungswilliger Schuldner gegenübersteht. Unterstellt, daß das hier in Rede stehende Wettbureau ein solcher zahlungswilliger Schuldner war und somit anzunehmen war, daß dasselbe das Wettguthaben des N. aus dem englischen Rennen anstandslos beglichen hätte, so würde aus dem Verzichte auf diese Forderung, der sich dadurch vollzog, daß N. dieselbe zur Begleichung seines Wetteinsatzes im Wege der Aufrechnung benutzte, eine Vermögenbeschädigung des N. insoweit sich herleiten lassen könne, als das Äquivalent, welches N. erhielt, nur die Aussicht auf Erzielung eines Gewinnes war, von der es nach der Feststellung des Urteiles schon jetzt eststand, daß sie niemals realisiert werden würde."

VII.

Neue Gaunertricks.

Gesammelt von

Dr. jur. **Hans Schneickert** in Berlin.

Erste Folge[1]).

Der Gauner hat ein erfinderisches Talent und muß es auch haben, um Abwechslung in seine sonst zu charakteristisch werdenden und daher ihn leicht verratenden alten Tricks zu bringen. Die einen werden durch die Zeitung oder durch Gerichtsverhandlungen vor dem Gebrauch veralteter Tricks noch rechtzeitig gewarnt und erfinden leicht „Verbesserungen" alter Tricks, wenn sie wissen, wie man es nicht machen darf. Wieder andere werden schon deswegen zum aktiven Gauner, weil sie einen ganz neuen Trick erfunden und erprobt haben. Mit solchen Ideen ist es genau ebenso wie mit den patentierfähigen Ideen, sie werden vom Erfinder solange geheim gehalten, bis der zur „Ausbeutung" günstigste Moment herankommt. Gelingt der Trick zum ersten Male, so wird er zweifellos öfters und dann auch mit zunehmender Kaltblütigkeit und Geschicklichkeit wiederholt. Sobald aber ein neuer Trick entdeckt ist und insbesondere zur Warnung in der Presse veröffentlicht wird, ist auch regelmäßig seine „Ausbeutung" zu Ende, wenigstens in der Heimat des „Erfinders". Nur unselbständige und ungeschickte Gauner können sie noch nachahmen, fallen aber damit gewöhnlich um so sicherer und schneller herein. Es ist daher für den aktiven Kriminalisten von großem Nutzen, wenn solche Gaunertricks gesammelt und registriert werden, damit nicht irgend ein alter Trick aus einer anderen Gegend oder aus einem anderen Land importiert und wegen seiner scheinbaren „Neuheit" von weniger erfindungsreichen Gaunern noch weiter ausgebeutet werden kann. Eine zweckmäßige Registrierung am geeigneten Ort könnte am ehesten jede weitere Ausbeutung von solchen kriminellen Neuerfindungen hintanhalten. Die Berichte über neue Gaunertricks sind natur-

1) Vgl. auch meinen Aufsatz „Unlautere Manipulationen im Geschäfts- und Verkehrsleben", Archiv, Bd. XIII., S. 286ff.

gemäß nach Zeit und Ort sehr zerstreut in den Tagesneuigkeiten und Gerichtssaalberichten der Presse, in den kriminalistischen Lehrbüchern und Zeitschriften, so daß sie sehr leicht von den Kriminalbeamten übersehen, oder doch nicht genügend gewürdigt werden können. Wie man ein Vokabulare der Gaunersprache angelegt hat, so sollte dies auch zu großem Nutzen hinsichtlich der Gaunertricks geschehen. Ein nach gewissen Gesichtspunkten zusammengestelltes Verzeichnis müßte dem Exekutiv-Kriminalisten sehr viel nützen können, da ihn nichts besser als eine solche Übersicht rasch zu orientieren vermag. Darauf sollten namentlich die kriminalistischen Lehr- und Unterrichtsbücher Rücksicht nehmen. Der konstante Zuwachs der kriminellen Neuerfindungen würde selbstverständlich eine zeitweise Ergänzung erfordern, die wohl am besten in einer kriminalistischen Fachzeitschrift, wie z. B. in diesem Archiv, veröffentlicht werden könnte. Nur so kann der Kriminalbeamte auf dem Laufenden gehalten werden.

Nicht in letzter Linie hat die Sammlung von Gaunertricks als Material zum Studium der Kriminalpsychologie einen besonderen Wert, namentlich was die Erkenntnis der fortschreitenden Geschicklichkeit und Raffiniertheit der Verbrecher anlangt.

Dem Zweck dieser Sammlung entspricht es selbstverständlich, daß nicht ausschließlich neue Gaunertricks hier verzeichnet werden: was am einen Orte veraltet ist, kann doch wohl an einem anderen Orte als neu gelten.

Ich habe im folgenden die Gaunertricks nach der Art des Delikts unterschieden und eingeteilt, wie ich dies auch in Zukunft tun werde. Die jeweils in Klammern beigesetzten Städtenamen zeigen den Ort, bezw. die Gegend an, wo man den betreffenden Gaunertrick in Übung fand, bezw. entdeckt hat.

a) Diebstahl, insbesondere Paletotdiebstahl.

1. Der Paletotdieb beginnt mit den vorher „auserwählten“ Gästen am Tische eines Gasthauses ein Gespräch und lenkt dies in geschickter, unauffälliger Weise auf den hier so verbreiteten Paletotdiebstahl. Der eine oder andere dieser Gäste, der ein solches Mißgeschick noch nicht erlebt zu haben behauptet, läßt sich gerne von dem „Vertrauen erweckenden“ Unbekannten einige hier einschlägige Tricks erzählen und stimmt ohne Bedenken zu, daß der Unbekannte auf ihren Wunsch einen Paletotdiebstahl von A bis Z „markiert“. Der „Darsteller“ verläßt zunächst das Lokal, um einen neu eintretenden Gast, den „Paletotdieb“, zu markieren. Er tritt ein, über die Reihen der Wirtsgäste einen prüfenden Blick werfend, läßt sich endlich, nachdem er seinen eigenen, weniger guten Überzieher an den Garderobeständer aufgehängt hat, an dem auserwählten Tische nieder, beginnt ein kurzes

Gespräch, erhebt sich alsbald wieder, die den „Scherz“ belachenden Gäste grüßend, zieht den besseren Überzieher eines der „belehrten“ Gäste vor deren Augen an und verläßt, den Hut schwenkend und sich noch einmal tief vor den lachenden Düpierten verneigend, das Lokal, um nicht wiederzukommen (München).

2. Ein unbekannter Gast (d. h. ein Gauner) macht den Wirt eines Gasthauses, bevor er sich zum Weggehen anschickt, insgeheim darauf aufmerksam, daß unter seinen Gästen sich auch ein berüchtigter Paletotdieb aufhalte, den er im Interesse seiner anderen Gäste aus dem Lokal weisen möge. Der Wirt bittet, im Vertrauen auf die Wahrheit des ihm eben Mitgeteilten, den näher bezeichneten angeblichen „Paletotdieb“ vor die Tür hinaus, währenddessen der Denunziant unter Mitnahme des Überziehers des vor der Tür zur Rede gestellten, hier ganz unschuldigen Gastes das Lokal verläßt. Durch dieses Scheinmanöver entfernt der Dieb die beiden „Aufpasser“ zur gleichen Zeit aus dem Lokal und täuscht jeden anderen, etwa aufmerksam gewesenen Gast über seine Redlichkeit (München).

3. In aller Eile kommt ein Herr zu einem praktischen Arzt, um ihn zu einer schwer kranken Person zu rufen, wobei er ihm aber irgend eine, nur nicht richtige Adresse angibt. Während sich der Arzt in seinem Wohnzimmer umkleidet, benützt der Dieb die Gelegenheit, alles Erreichbare im Sprech- oder Wartezimmer zu stehlen und schnell wieder davon zu eilen. Jedenfalls muß der Dieb über die Örtlichkeiten, Sprechstunde usw. näher unterrichtet sein, um nicht schließlich doch beobachtet zu werden (München).

b) Einbruchsdiebstahl.

4. Durch gefälschte Rundschreiben wurden (im September 1903) mehrere Ärzte zu einem „Ärztekongreß“ nach Starnberg „eingeladen“ (vermutlich wegen der „freien Ärztewahl“). Diejenigen Ärzte, die der „Einladung“ Folge geleistet hatten, mußten zu all ihrem Ärger beim Nachhausekommen noch einen Einbruchsdiebstahl in ihrer Wohnung (bezw. Sprechzimmer) entdecken.

Unter dem Vorwand, den betreffenden Arzt zu einer „wichtigen Konsultation“ nach auswärts zu rufen, dürfte dieser Trick auch schon mit Erfolg versucht worden sein (München).

c) Betrug.

5. Der Gauner hinterlegt an irgend einer verborgenen Stelle einen scheinbar wertvollen, tatsächlich aber wertlosen Gegenstand, z. B. Münze, Ring mit Similibrillanten u. dgl.; er weiß es nun so einzurichten, daß irgend eine Person, vielleicht ein Liebhaber für derartige, aber echte Pretiosen oder Antiquitäten, in seiner Begleitung gelegentlich jene Stelle passiert, an der er ganz „zufällig“ den hinterlegten Gegenstand „findet“. Für einen hohen Preis überläßt der Gauner den „gefundenen“ Gegenstand seinem düpierten Begleiter. Manche Gauner sind auch geschickt genug, ihren Trick beliebigen Passanten gegenüber anzuwenden, indem sie ihren „Schmuck“ in einem geeig-

neten Moment zur Erde werfen und den Passanten darauf aufmerksam machen, daß er den „Juwel" beinahe zertreten hätte. Daran knüpft sich dann ein Gespräch, das die Abschätzung und Versilberung des gefundenen „Juwels" betrifft und selten nur erfolglos bleibt. (London).

6. Der Gauner hält sich eine offene Beinwunde zurecht, die er im Bedarfsfalle zum Bluten bringen kann. Sobald er, selbst unbeobachtet, einen aufsichtslos umherlaufenden Hund entdeckt, forscht er dessen Besitzer aus, sucht diesen auf und zeigt ihm die blutende Wunde am Bein mit der Behauptung, der Hund habe ihn gebissen. Seine energische Forderung eines Schmerzensgeldes, bezw. eine Entschädigung für zerrissene Kleidungsstücke, ist regelmäßig nicht erfolglos, da der Hundebesitzer die ihm drohende Klage fürchtet und ihr lieber durch außergerichtlichen Vergleich aus dem Wege geht. (Erlangen.)[1])

d) Erpressung.

7. In einem französischen Badeorte lernte eine reiche Bankiersgattin einen jungen hübschen Mann kennen, in den sie sich verliebte. Sie gewährte ihm auch eines Abends ein Rendezvous im Park des Badeortes. Dort gab sie sich der Liebe hin und wurde dabei von einem Dritten, dem „Parkwächter" ertappt. Die so unangenehm überraschte Frau bot dem „Parkwächter" ihren ganzen Schmuck an, den sie bei sich hatte, und der etwa 40000 Frcs. wert war, um ihn zum Schweigen zu verpflichten. Der „Parkwächter" war aber damit nicht zufrieden und ließ die Frau einen Schuldschein von 150000 Frcs. unterschreiben. Der „Liebhaber" der Frau war der Verzweiflung nahe über das Mißgeschick seiner Geliebten und nahm unter Liebesbeteuerungen und Entschuldigungen Abschied von ihr. Am nächsten Tage kam der inzwischen zur Besinnung gelangten Frau der Gedanke, daß sie Betrügern in die Hände gefallen sein müsse, und erstattete Anzeige. Es stellte sich beim Recherchieren heraus, daß der den „Parkwächter" markierende Dritte der Freund, d. h. der Helfershelfer des „Liebhabers" der betrogenen Frau war, der verabredeterweise das Paar „im höchsten Stadium der Liebe" überraschte und den wertvollen Schmuck und die Schuldverschreibung erpreßte. Der „Liebhaber" wurde (im November 1903) von der Pariser Strafkammer zu 5 Jahren Gefängnis und 3000 Frcs. Geldstrafe verurteilt; den „Parkwächter" hatte man damals noch nicht entdeckt.

e) Unlauterer Wettbewerb: Schwindelhafte Reklame.

8. Um seine Reklame wirksamer zu machen, ging der „Erfinder" eines Haarwuchsmittels auf folgende Weise vor. Er überredete ein Mädchen, das ungewöhnlich langes Haar trug, ihm dieses zu verkaufen. Um die Wirksamkeit seines Haarwuchsmittels nach gewissen Zeiträumen der Anwendung desselben recht verblüffend darzustellen,

1) Frühjahr 1904; der Gauner trug stets noch eine „Aktenmappe" bei sich, um sich den Anschein eines bei einer Behörde Angestellten zu geben.

reduzierte er diese Zeiträume auf etwa eine halbe Stunde, in der er folgende drei photographische Aufnahmen machte, die er auf seinen Reklamebildern so bezeichnete:

1. Langes Haar (Originallänge der Haare des Mädchens): „1 Jahr nach dem Gebrauch!“
2. Haare, bis zur Schulterhöhe abgeschnitten: „3 Monate nach dem Gebrauch!“
3. Haare, ganz kurz abgeschnitten: „Vor dem Gebrauch!“

f) Zolldefraudation.

9. Um eine Kiste voll auserwählter Handschuhe im Werte von 40000 Frs. billig über die englische Grenze zu bringen, verabredeten zwei Franzosen folgenden Trick: Alle Handschuhe wurden sortiert und geteilt verpackt: in die eine Kiste kamen nur die linken, in die andere nur die rechten Handschuhe. Die eine Kiste sollte über Brighton, die andere über Dover eingeführt werden. Jeder deklarierte seine Kiste nur mit 10000 Frks., woraufhin wegen offensichtlicher Steuerhinterziehung die Ware von der Zollbehörde gegen eine Entschädigung von je 10000 Frks. und 10 Proz. Gewinnprämie weggenommen und an einem bestimmten Tage versteigert wurde. Jetzt wechselten die beiden Franzosen am Versteigerungstage ihre Plätze und machten die Zollbeamten und Kaufliebhaber auf die wertlosen Handschuhe aufmerksam, woraufhin die beiden Franzosen ihre aussortierten Handschuhe um einen Spottpreis erstehen konnten.

g) Beseitigung der Spuren eines Verbrechens: Verbergen von Pretiosen.

10. Ein Juwelendieb hatte es durch längere Versuche und Übungen soweit gebracht, daß sich in seiner Kehle eine sackartige Erweiterung bildete, indem er eine kleine Kugel, wohl an einem Faden befestigt, dahin gelangen ließ und sie eine Zeit lang in der sich dadurch bildenden Erweiterung stecken ließ. Schließlich konnte er nach Belieben die eingesenkte Kugel durch Schlingbewegungen wieder herausschlucken. Diesen Vorteil benützte er zum Verbergen kleiner Edelsteine, die er stahl. Unter Anwendung von Röntgenstrahlen wurde das Versteck eines gestohlenen Edelsteines entdeckt[1]).

1) Eine zweite (größere) Serie von Gaunertricks wird alsbald folgen.

VIII.

Beitrag zum Verfahren, undeutliche Speichelschriften sichtbar zu machen.

Von

Dr. **R. A. Reiss** in Lausanne.

In Heft 2 und 3 des 15. Bandes des Archives für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik veröffentlichte Dr. Masao Takayama seine hochinteressanten Versuche, Speichelschriften sichtbar zu machen. Da ich mich persönlich mit der Sichtbarmachung von Speichelschriften beschäftigt habe und auch kurz meine Resultate in dieser Materie im Sommer 1903 in der Ferrischen Revue (Rom) veröffentlichte, möchte ich an dieser Stelle einige Ergänzungen der Takayamaschen Arbeit beifügen.

Prof. H. Groß erwähnt in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter (4. Auflage I. S. 333) als Mittel zum Schmuggeln von Mitteilungen aus dem Arrest Harn oder Milch. Die unsichtbare Schrift wird vom Empfänger durch Erwärmung oder durch Reiben mit Staub sichtbar gemacht. Nun wird von den Gefangenen sehr oft Speichel zur Herstellung von unsichtbaren Schriftzeichen benutzt. Speichel hat vor Harn und Milch die Vorzüge voraus, daß die so ausgeführten Schriften noch weniger bemerkbar als die mit Harn und Milch hergestellten sind, und daß das Benetzen der Feder oder des Holzstückchens mit Speichel im Munde viel weniger auffällig ist (wenn unter Aufsicht geschrieben wird), als das Benetzen mit Harn oder gar mit Milch.

Zum Sichtbarmachen der Geheimschrift verfährt meistens der Empfänger so, daß er das ganze Schriftstück in gewöhnliche Tinte taucht und dann rasch unter einem Wasserstrahl abspült. Die Speichelschrift tritt hierbei deutlich dunkel auf dem nur ganz schwach gefärbten Untergrunde hervor.

Durch Überfahren mit einem heißen Bügeleisen erscheint die Schrift ebenfalls und zwar in brauner Farbe.

Die Färbmethode und auch das Überfahren mit dem heißen Bügeleisen haben den Nachteil, das Schriftstück zu modifizieren. Ich suchte deshalb ein Mittel, das erlaubte, die Schrift zu entdecken und leserlich zu machen, ohne irgendwie das Schriftstück, sobald es keine Geheimschrift enthielt, zu verändern.

Als bestes Mittel hierfür habe ich das Bestreuen mit sehr feinem Graphitpulver gefunden.

Der Graphit bleibt an allen Stellen, die mit Speichel behandelt wurden, hängen, während er von den unberührten Papierstellen leicht durch Schütteln entfernt werden kann. Man bestreut am besten das Schriftstück mit Graphitpulver mit Hilfe einer Spritze, wie sie für Insektenpulver benutzt wird. Hauptbedingung für gutes Gelingen der Operation ist, daß das Graphitpulver sehr fein und ganz trocken ist.

Bemerkt sei noch, daß bei dieser Behandlung auch alle durch den Fettgehalt der Haut bewirkten, dem Auge unsichtbaren Fingerabdrücke zum Vorschein kommen.

Da nun ein Schriftstück keine Geheimschrift aber, und zwar fast immer, unsichtbare Fingerabdrücke enthalten kann, und diese durch die Behandlung mit Graphit sichtbar gewordenen Fingerabdrücke nur schwer so entfernt werden können, daß das Dokument keine Spur der Untersuchung mehr zeigt, so suchte ich einen anderen Weg der Sichtbarmachung der Geheimschrift, ohne daß das Schriftstück selbst irgend einer mechanischen oder chemischen Behandlung unterworfen wurde.

Gleich sei gesagt, daß es mir nicht gelang, ein in allen Fällen unfehlbares Mittel zu finden, jedoch bewies sich auch hier wieder der photographische Apparat als ein sehr oft brauchbares Hülfsmittel zur Endeckung von Speichelschriften.

Die Sichtbarmachung der Speichelschrift durch die Photographie gelang immer dann, wenn ein sehr glattes und sehr gut geleimtes Papier zum Schreiben verwendet wurde und wenn die zum Verfertigen der Schriftzeichen benützte Speichelmenge verhältnismäßig bedeutend war. Zur Ausführung der photographischen Untersuchung bringt man das verdächtige Dokument in ein vollständig verdunkeltes Zimmer und beleuchtet es sehr seitlich durch eine starke Bogenlampe oder einen großen Auerbrenner mit starkem Reflektor. Es ist sehr wichtig, daß das Licht, das zum Beleuchten des Dokuments dient, nur vom Auerbrenner oder der Bogenlampe geliefert wird und daß nicht etwa noch schwaches Tageslicht durch ein schlecht verdunkeltes Fenster auf das Schriftstück fällt. Die Exposition ist kurz (Unterexposition) und wird die Platte mit einem energischen, nicht schleiernden Entwickler hervorge-

rufen. Bei manchen Papieren gelingt es auch, die Speichelschrift durch Photographieren in der Durchsicht leserlich zu machen. Das mit Speichel behandelte Papier ist dann weniger durchlässig für das Licht als das intakte Papier. Diese Art der Photographie wird ebenfalls im verdunkelten Zimmer ausgeführt, und als Lichtquelle dient die oben erwähnte starke Bogenlampe oder der Auerbrenner. In Ermangelung dieser Beleuchtungsinstrumente kann man auch eine Magnesiumpulverladung hinter dem Schriftstück abbrennen, jedoch muß man dann das Dokument ringsherum mit einem lichtundurchlässigen Stoff umgeben, um jeden nicht durch das Papier gehenden Lichtstrahl vom Objektiv abzuhalten.

Bei allen diesen Aufnahmen erhält man meistens ein Negativ das die Schrift nur sehr schwach wiedergibt. Durch die bekannten und auch von mir in meiner „Photographie justiciaire“ genau beschriebenen Methoden, wie Benützung eines kontrastreich kopierenden Positivpapieres, Verstärkung, Herstellung eines verstärkten zweiten Negatives mit Hülfe eines Positives, etc. kann sie aber so verstärkt werden, daß sie deutlich leserlich hervortritt.

Wie schon oben gesagt, ist die photographische Methode der Sichtbarmachung von Speichelschriften lange nicht so sicher, wie die Methode mit Graphit oder Färbungsmittel (Tinte oder die von Dr. Takayama angeführten mit Eosin- oder Nigrosinlösung etc.), jedoch scheint sie mir sehr wichtig für alle die heiklen Fälle, wo ein Schriftstück auf seinen Gehalt an Speichelschrift untersucht werden soll, ohne daß das Dokument die Spuren der Operation nachher zeigt

IX.

Eine Lücke in den österreichischen Strafkarten.

Von

Ernst Lohsing in Wien.

Der § 265 der österreichischen Strafprozeßordnung lautet: „Wird ein Angeklagter, gegen welchen bereits ein Strafurteil ergangen ist, einer anderen vor der Fällung jenes Strafurteils begangenen strafbaren Handlung schuldig befunden, so ist bei der Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so daß die im Gesetze für die schwerere strafbare Handlung bestimmte höchste Strafe nie überschritten werden darf.“ In richtiger Auslegung dieser Bestimmung hat sich der Kassationshof in der Entscheidung vom 24. März 1876, Z. 451, dahin ausgesprochen, daß die „angemessene Rücksicht“ nach den für die Bestrafung konkurrierender Delikte geltenden Grundsätzen des materiellen Strafrechts erfolge [1]).

Es wäre daher wünschenswert, daß, wenn ein Urteil unter Anwendung des § 265 StPO. ergeht, dies in irgend einer Weise in der Strafkarte ersichtlich gemacht werde, um anzudeuten, daß hier kein Rückfall vorliegt [2]), da Rückfällige nach den Hausordnungen der meisten österreichischen Strafanstalten einer strengeren Behandlung unterliegen [3]), welche jedoch im Falle des § 265 StPO. nicht platzzugreifen hat.

Eine materiell-strafrechtliche Bedeutung käme einem derartigen Vermerk für das Verbrechen nach § 176 II a StG. zu. Jeder Diebstahl über 10 Kronen ist ein Verbrechen, wenn der Täter zweimal wegen Diebstahl (Verbrechen oder Übertretung) vorbestraft ist. Die herrschende Lehre identifiziert dies — mit Recht — mit dem Begriffe des Diebstahls im zweiten Rückfall [4]). Für diesen Fall erscheint es daher notwendig, festzustellen, ob der zweite Diebstahl vor dem Antritt der wegen des ersten Diebstahls verhängten Strafe begangen worden ist, da es andernfalls vorkommen könnte, daß von zwei in gleicher Weise straffälligen Dieben der eine wegen Realkonkurrenz bei seiner zweiten Verurteilung mit einigen Tagen Arrest davon kommen könnte, während der andere, dem lediglich Deliktseinheit zur Last fällt, infolge spätern Hervorkommens einer früheren Diebstahlsübertretung zu einer Kerkerstrafe verurteilt würde.

---

1) Ebenso Lammasch, Grdr. d. (österr.) Str.-R. (Leipzig 1899), S. 39.

2) Finger, Das (österr.) Strafrecht, I. Bd. (Berlin 1894), S. 229.

3) Vgl. Justizministerialerlaß vom 2. Dez. 1872, Z. 14527 und dazu die Zusammenstellung bei Finger, a. a. O., S. 230.

4) Vgl. dazu Finger, a. a. O., S. 229.

X.

Sträflinge im Dienste der Blindenfürsorge.

Von

Ernst Lohsing in Wien.

Die Anregung, eine teilweise Beseitigung der Beschäftigungslosigkeit in den österreichischen Gerichtsgefängnissen dadurch herbeizuführen, daß Sträflinge zur Übertragung literarischer Werke in die Braille'sche Blindenpunktschrift herangezogen werden [1]), ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Das österreichische Justizministerium hat diese Anregung aufgegriffen, und derzeit ist dieser Arbeitszweig im Wiener Landesgerichtsgefängnisse probeweise eingeführt. Einer Zeitungsnachricht zufolge arbeiten bereits zehn [2]) Sträflinge an Blindenliteratur und der Erfolg muß insofern als günstig bezeichnet werden, als es jeder von ihnen nach kurzer Übung zu einer täglichen Arbeitsleistung von 20 bis 25 Seiten bringt.

Wenn die Einführung dieses Arbeitszweiges in das österreichische Gefängnisleben ein Verdienst genannt werden kann, so gebührt es in erster Linie Herrn Prof. Dr. H. Groß; denn er war es, der, als ich ihm Anfang März 1904 von dieser Idee Mitteilung machte, auf ihre Verarbeitung für dieses Archiv hinwirkte, ein Umstand, den hier ausdrücklich zu betonen ich mich um so mehr verpflichtet fühle, als ich damals durch Vorbereitungen zu einer Domizilveränderung so sehr in Anspruch genommen war, daß ich ohne die mir von Herrn Prof. Groß zugegangene Aufforderung mich wahrlich um die Sache nicht weiter gekümmert hätte. Den Dank für die Durchführung dieser Anregung muß ich dem Leiter des österreichischen Strafvollzugswesens, Herrn k. k. Sektionschef Ritter von Holzknecht, abstatten. Ich tue dies um so lieber, als ich gelegentlich einer Unterredung mit Herrn Sektionschef Ritter von Holzknecht die Überzeugung gewann, daß er der Sache von vornherein das regste

1) „Ein Vorschlag zur Verminderung der Beschäftigungslosigkeit in den österreichischen Gerichtsgefängnissen." In diesem Archiv. 15. Bd. S. 264 ff.

2) Wie mir während der Drucklegung vorstehender Arbeit mitgeteilt wird, ist ihre Zahl inzwischen auf 12—15 angewachsen.

Interesse entgegenbrachte, und sein Verdienst ist auch die Raschheit, mit der die Anregung zur Tat wurde.

Aber auch die mit dem Wiener Blindenwesen sich befassenden Kreise waren nicht untätig. In erster Linie ist hier der Blindenlehrer Herr Siegmund Kraus zu erwähnen, der die Anregung zur Sache des Vereins „Zentralbibliothek für Blinde in Österreich" machte und sich für ihre Ausführung insofern werktätig einsetzte, als er die Unterweisung eines Gefangenenaufsehers in der Herstellung von Blindenschriften übernahm, welcher dann seinerseits den Unterricht der Sträflinge besorgte. Der genannte Verein war es, der eine Eingabe an das Justizministerium in dieser Angelegenheit richtete; und wenn die Sache so rasch ging, ist dies das Verdienst einer im Stillen segensreich für die armen Blinden tätigen edlen Dame, der Frau Regierungsrat Dr. Glossy, welche an der Durchführung dieser Aktion regen Anteil hat und deren Stimme man im Wiener Landesgericht in Strafsachen vor Einführung dieses Arbeitszweiges vernahm [1]).

Kann nach alledem der Anfang als geglückt bezeichnet werden, so mag die Hoffnung, daß sich dieser Arbeitszweig nicht auf das Wiener Gerichtsgefängnis beschränke, immerhin am Platze sein. Eine Schwierigkeit war freilich zu überwinden — der Kostenpunkt. An maßgebender Stelle steht man auf dem Standpunkte, die Sträflingsarbeit sei zu vergüten. Daß dieser Standpunkt viel für sich hat, wird ja niemand bestreiten. Es liegt uns grundsätzlich fern, ihn bekämpfen zu wollen. Da wir aber wissen, daß in Wien die Durchführung des Vorschlages erst dann möglich war, als der Verein „Zentralbibliothek für Blinde" erklärte, das Arbeitsmaterial beizustellen und 3 Heller für die Seite zu zahlen, möge es gestattet sein, hier folgendes anzuführen: Die unbesoldete Arbeit verdient den Vorzug vor der Beschäftigungslosigkeit, die auch im Gefängnisse — und hier vielleicht mehr als anderwärts — eine große sozial-ethische Gefahr in sich trägt [2]). In Wien war es dank des Einschreitens des Vereins „Zentralbibliothek für Blinde" möglich, eine Entlohnung der Arbeitsleistung festzustellen. Nun gibt es aber unseres Wissens außerhalb Wiens keinen ähnlichen Verein in Österreich; und es wäre gewiß

1) Nicht unerwähnt bleibe, daß Herr Kraus meine Arbeit in seiner „Wochenschau für Blinde" auszugsweise mitteilte und daß Herr Regierungsrat Mell vom k. k. Blindenerziehungsinstitut in Wien im „Blindenfreund" vom 15. Juli 1904 für die Förderung meiner Anregung sich warm einsetzte.

2) Vgl. Marcovich, Das Gefängniswesen in Österreich (Wien 1899), S. 32ff. Im Deutschen Reich ist Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche eine Disziplinarstrafe; vgl. Berner, Lehrbuch (18. Aufl., Leipzig 1898), S. 191.

bedauerlich, wenn einzig und allein aus diesem Grunde die Aktion in den übrigen Kronländern Österreichs scheitern sollte. Demgegenüber scheint es angezeigt, zu betonen, daß die Entlohnung keine conditio sine qua non der Sträflingsarbeit in den Gerichtsgefängnissen ist; denn aus Punkt II, Z. 1 der Justizministerialverordnung vom 12. Januar 1885, Z. 15. 400 ex 1884, JMVBl. Nr. 8 ergibt sich, daß in Gerichtsgefängnissen untergebrachte Sträflinge, sofern sie arbeitspflichtig sind, keinen Anspruch auf eine Entlohnung ihrer Arbeit haben[1]). Darum sei es nochmals gesagt: besser unbesoldete als keine Arbeit, eingedenk der Worte eines Rückert:

„Arbeiten tat ich auch in Schachten,
Wo ich kein Gold entkernte,
Die aber mir den Nutzen brachten,
Daß ich arbeiten lernte.“

Es ist schade, daß trotz Heranziehung von Sträflingen für die Blindensache die Beschäftigungslosigkeit nur eine Verminderung, aber keine Beseitigung erfahren kann. Aber wenig ist besser als nichts. Wenn sich die österreichische Kriminalstatistik zu der mühseligen Arbeit aufraffen wollte, die Rückfälligen in solche zu unterscheiden, die anläßlich der früheren Freiheitsvorstrafen mit Strafhausarbeit beschäftigt, und solche, die beschäftigungslos waren, würde dies ein so laut sprechendes Prozentualverhältnis ergeben, daß man ernstlich sich mit dem Beschäftigungslosigkeitsproblem befassen würde; dieses Problem ist schwer, aber es ist nicht unlösbar. Da wir aber, wie die Dinge heute liegen, von einer allseits befriedigenden Lösung noch weit entfernt sind, dürfte die in unserem Vorschlag enthaltene, wenigstens teilweise Lösung besser sein, als daß dieses Problem unbeachtet bliebe. Und darum gereicht es mir zur freudigen Genugtuung, meinen Plan aufgegriffen zu sehen[2]).

1) Leitmaier, Österreichische Gefängniskunde (Wien 1890), S. 291.

2) Nur ganz nebenbei sei bemerkt, daß, was in Österreich durchführbar ist, auch anderwärts nicht unmöglich sein dürfte; aus diesem Grunde hat der Pessimismus, der sich am Schlusse einer Arbeit von Oskar Schorcht, Lehrer an an der Kgl. Blindenanstalt zu Dresden, in der Zeitschrift „Der Blindenfreund“, Nr. 10 des 26. Jahrgangs (Düren, 15. X. 1904), S. 218ff. ausspricht, gewiß keine Berechtigung.

XI.

Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.

23.

Abtreibung mit tauglichem Mittel an untauglichem Objekt.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

Die Zigarettenarbeiterin A. F. B. in D., 18 Jahre alt, wurde im Januar 1904 von einigen Mitarbeiterinnen bei der Polizei wegen Abtreibung denunziert. Sie sei bis Ende Dezember 1903 mit starkem, offenbar schwangerem Leibe umhergegangen, dann einige Tage weggeblieben, und bei ihrer Rückkehr sei von der Schwangerschaft nichts mehr zu sehen gewesen. Die polizeiärztliche Untersuchung ergab Läsion des Jungfernhäutchens und eine fast 2 cm breite Spalte im Muttermunde. Die B. gestand, von einem Bäcker geschwängert worden zu sein und die Frucht mit Rotwein und Bitterklee abgetrieben zu haben.

Vor dem Amtsrichter und dem Staatsanwalt wiederholte sie ihr Geständnis in allen Einzelheiten. Eine Frucht wurde in der geräumten Abortgrube nicht aufgefunden.

Ein privatim von den Eltern der B. zu Rate gezogener Arzt kam auf Grund einer Untersuchung zu der Ansicht, daß weder Schwängerung noch Abortus stattgefunden haben, wohl aber Geschlechtsverkehr und Einnehmen des Getränkes erfolgt sein könnten. Die B. sei hysterisch und geistig beschränkt.

Die Eltern erklärten, ihre Tochter habe sich nur interessant machen wollen, sie stopfe sich den Busen aus, ebenso habe sie sich wahrscheinlich Tücher unter die Röcke gestopft. Beim Waschen der Wäsche sei nichts vom Wegbleiben der Regel bemerkt worden.

Die B. wiederholte in Gegenwart des Staatsanwaltes vor ihren Eltern ihr eingehendes Geständnis. Die Mutter sagte dazu: „Unsere Tochter ist ein Ochse. Sie will sich nur interessant machen."

Auch in der danach geführten Voruntersuchung blieb die B. bei ihrem Geständnisse. Der Gerichtsarzt kam zu demselben Ergebnis wie der Polizeiarzt und konnte auch keine psychischen Defekte finden. Der angebliche Schwängerer konnte nicht ermittelt werden. Die B. erklärte noch, sie habe sich tatsächlich in der Fabrik etwas unter die Röcke gestopft, um glauben zu machen, sie stehe in einem späteren Monate der Schwangerschaft, als tatsächlich der Fall gewesen sei. Hierdurch habe sie ihr Wegbleiben von der Fabrik auf einige Tage motivieren wollen. Den Eltern hatte sie vorgelogen, in der Fabrik werde 14 Tage lang nicht gearbeitet. In einem ihrer letzten Briefe schrieb sie aus der Untersuchungshaft an ihre Mutter: „Liebe Eltern, ich sage Euch die Wahrheit, wenn ich nach Hause komme! Es ist so, wie Du damals in Pirna gesagt hast. Aber ich kann es nicht ändern, da ich hier vom Arzte untersucht worden bin, und da bleibe ich dabei und kann es nun nicht ändern . . . . also ich kann es nun nicht anders sagen". In Pirna sollte angeblich die Mutter zu einer Tante gesagt haben, die B. habe sich nur etwas untergestopft.

Aus der Untersuchungshaft entlassen, schrieb die B. nach Zustellung der Anklage einen ihr von einem Onkel diktierten Brief und nahm ihr Geständnis voll zurück. Sie habe keinen Geschlechtsverkehr gehabt, sei nicht schwanger gewesen und habe keinen Rotwein mit Bitterklee getrunken. Sie habe sich in der Fabrik etwas unter die Röcke gestopft, um vor ihren Kolleginnen den Eindruck der Schwangerschaft zu erwecken, „welche Ideen sich bei mir wahrscheinlich durch übertriebenes Romanlesen (Kwilecka) eingeschlichen hat".

Bei dieser Darstellung blieb sie auch in der Hauptverhandlung. Den Namen der Gräfin Kwilecka wollte sie gehört haben.

Das Urteil lautete wegen versuchter Abtreibung mit tauglichem Mittel bei untauglichem Objekt auf 3 Monate Gefängnis.

(Anklage der Staatsanwaltschaft Dresden vom 8. April 1904.)

24.

Der Mörder seines Sohnes.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat Ungewitter in Straubing.

Im März 1898 übergab der Häusler G. S. sein Anwesen an seinen Sohn und dessen Braut und bedang sich gewisse Austragsreichnisse aus; er hatte sein gutes Auskommen, da er auch als Ganzinvalide des Krieges 1870/71, wo er in der Schlacht von Sedan durch einen Granatsplitter am Kopfe verletzt worden war, eine monatliche Pension

von 30 M. und als Inhaber der bayerischen Verdienstmedaille einen Ehrensold von monatlich 7 M. bezog.

3 Tage nach der Hochzeit der Übernehmer begannen schon die Streitigkeiten; es fielen Schimpfworte und Drohungen. Wegen Zuwiderhandlungen gegen den Übergabevertrag wurde der Vater zweimal von seinem Sohne und seiner Schwiegertochter verklagt, beidesmal auch vom Amtsgerichte verurteilt. Schon bei seiner ersten Verurteilung äußerte sich der Vater — es war im Juni 1898 —: „Ein Unglück muß es bei uns noch geben, ich habe schon ein Gewehr zu Hause.“ Nach der Verkündung des zweiten Urteils am 16. Dezember 1898 sagte er: „Ich habe den Prozeß verloren, mein Sohn hat falsch geschworen, jetzt gehe ich heim, nehme mein Gewehr, dann erschieß ich meinen Sohn, dann mein Weib, dann mich selbst.“ Zu Hause angekommen, schimpfte der Vater über seinen Sohn, und als seine Schwiegertochter deshalb zu ihm sagte: „Geh Narr, wirst Du denn ganz narrisch?“, belegte er auch sie mit Schimpfnamen.

Der Vater schritt sodann zur Ausführung seiner Tat; er ging in sein Austragstübl und lud sein Gewehr; hierauf schlich er sich in den Stadel, wo der Sohn arbeitete, ging auf den Bretterboden, legte das Gewehr, um ja sicher treffen zu können, auf einem Balken auf, zielte auf seinen nur 4 m entfernt stehenden Sohn, der die ihm drohende Gefahr nicht merkte, und schoß. Von mehreren Schroten in das Herz getroffen fiel der Sohn zu Boden. Dessen Frau eilte auf den Schuß herbei, kniete sich nieder und legte das Haupt ihres Mannes auf ihren Schoß; nach wenigen Augenblicken trat der Tod ein. Der Vater, der inzwischen in den Stadel herabgekommen war, näherte sich unbemerkt der Gruppe; er hielt mit beiden Händen eine Grabenhaue und schlug mit ihr nach der Schwiegertochter, die er aber nur an der linken Schulter traf. Als die Schwiegertochter in den Hofraum hinausfloh, eilte er ihr nach und versetzte ihr einen zweiten Schlag mit der Haue auf den Kopf und einen dritten Schlag auf den linken Oberarm. Wäre der Schlag auf den Kopf nicht durch den Haarknoten der Verletzten gemildert worden, so wäre sicher der Tod eingetreten; so trug sie nur eine 4 cm lange Kopfwunde davon.

Der Vater drückte sodann seine Freude darüber aus, daß er den Beiden das Licht ausgelöscht habe, und ging in sein Austragstüberl zurück, angeblich um sich selbst zu erschießen; er lud sein Gewehr nur halb so stark, wie zuvor, und setzte es am Halse an, während er mit dem rechten Fuße abdrückte; er erlitt nur einen Streifschuß.

Der Täter gestand offen zu, daß es schon längst seine Absicht

gewesen sei, seinen Sohn zu erschießen, bestritt aber, daß er seine Schwiegertochter habe umbringen wollen; er habe ihr, weil sie ihn vorher ausgespottet habe, nur ein Paar geben wollen.

Da Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des Täters entstanden wurde er irrenärztlich untersucht. Nach dem Gutachten ist der Täter ein verschlagener, mißtrauischer, starrköpfiger, jähzorniger, roher Mensch, der seinen Willen um jeden Preis durchsetzen muß; er ist aber für seine Handlungen verantwortlich.

Der Täter wurde vom Schwurgericht zur Todesstrafe und unter Einrechnung einer wegen Wilderns zuerkannten Gefängnisstrafe von 1 Jahre zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 5 Jahren 7 Monaten verurteilt. Die ausgesprochene Todesstrafe wurde im Gnadenwege in lebenslängliche Zuchthausstrafe gemildert.

(Schwurgericht Straubing 65/99.)

25.

Sexuellsittliche Depravation.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Der katholische Geistliche J. M. übte schon als junger Cooperator homöopathische Praxis aus, aber nur beim weiblichen Geschlechte. Auch in seinen alten Tagen kurierte er noch mit seinen homöopathischen Mitteln und nahm, um die Krankheiten seiner Patienten zu erkennen, körperliche Untersuchungen vor. Das tat er aber nur in unzüchtiger Absicht, wie alle seine Reden und Handlungen den Stempel einer krankhaft entwickelten Sinnlichkeit an sich trugen. Vor kleinen Kindern erörterte er geschlechtliche Dinge in unsittlicher Weise; den Beichtstuhl benützte er zu unsittlichen Gesprächen; er untersuchte weibliche Personen, wenn sie ihn auch nicht um ärztlichen Rat angegangen hatten, sogar, wenn sie gar nicht krank waren; ohne Rücksicht auf die Art der Krankheit wurde von ihm der Busen und die Scham der weiblichen Person untersucht; ja sogar schwerkranke Mädchen und Frauen, zu denen er, um geistlichen Trost in der Todesstunde zu spenden, gerufen worden war, mußten sich seine Untersuchungen gefallen lassen. Als J. M. bereits mehr als 10 Jahre Pfarrer in dem großen Markte P. war und fast kein weibliches Wesen in der ganzen Pfarrei gefunden werden konnte, das nicht das schamlose Treiben des Pfarrers kennen gelernt hätte, wurde endlich von einem einfachen Bauern, dessen Frau selbst dreimal die unsittlichen

Betastungen des M. hatte aushalten müssen, die Sache angezeigt. Zuerst leugnete der Pfarrer, unsittliche Handlungen vorgenommen zu haben; den Bauern bezichtigte er der falschen Anschuldigung; ein 16 jähriges Mädchen, das über die an ihr vorgenommenen unsittlichen Handlungen auf Eid aussagen mußte, stiftete er dadurch zum Meineid an, daß er ihr vormachte, sie könne schwören wie ein reiner Engel, die Sünde nehme er auf sich. Als das Mädchen später die Wahrheit sagte, erklärte er es für geisteskrank. Schließlich gestand er, weil er angesichts des erdrückenden Beweismaterials nicht mehr anders konnte, die unsittlichen Handlungen zu, bestritt aber, eine sinnliche Absicht dabei gehabt zu haben.

Die drei Tage währende Verhandlung vor dem Schwurgerichte — es wurden 93 Zeugen und Sachverständige vernommen — endigte mit der Verurteilung des 69jährigen Pfarrers wegen dreier Verbrechen wider die Sittlichkeit und eines Verbrechens der Meineidsanstiftung zu 10 Jahren Zuchthaus.

(Staatsanwaltschaft Straubing, Schwurgericht 104/99.)

26.

Impotenz und Meineid.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Der am 12. Dezember 1854 geborene Bauernsohn G. H. behauptete, nachdem er die populärmedizinische Schrift „Das Menschensystem" gelesen hatte, er sei impotent; er versicherte dies auch den Frauenspersonen, die darauf hin sich ihm leichter hingaben. Mehrere derselben wurden schwanger und wurde er als Kindsvater belangt. Er wiederholte auch vor Gericht seine Behauptung der Impotenz, wurde aber in einem Falle zur Leistung des Unterhalts an das Kind verurteilt. Anstatt aber zu zahlen, schaffte G. H. sein nicht unbeträchtliches Vermögen auf die Seite, so daß die Vormundschaft vergeblich die Zwangsvollstreckung versuchte. Auf Antrag leistete er schließlich den Offenbarungseid, daß er keinerlei Vermögen mehr besitze. Nachträglich wurde bekannt, daß ihm noch einige Forderungen an Dritte zustehen und daß er sein Vermögen nur deshalb beseitigt hatte, um die Vormundschaft am Zugriffe zu hindern.

Wegen Meineids angeklagt, brachte er nur vor, er habe nicht gewußt, daß er noch ein Vermögen habe; er wurde zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Hierauf stellte G. H. den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, da er geisteskrank sei. Die hierüber angestellten Erhebungen haben ergeben: G. H. hat stark onaniert, beim Militär wurde er wegen Hypochondrie und Neigung zur Geisteskrankheit entlassen. Die Leute, mit denen er verkehrte, bezeichnen ihn alle nur als einen schlauen Menschen. Nach dem Gutachten des Irrenarztes leidet G. H. infolge der Lektüre des obengenannten Buches an der Wahnvorstellung, daß er impotent sei, aber nicht an einer ausgesprochenen Geisteskrankheit. Dagegen ist er geistig beschränkt und hereditär — sein Vater hat sich erhängt — schwer belastet.

(Staatsanwaltschaft Straubing, A. V. Ziff. 2472/03.)

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

1.

Tierquälerei und Aberglauben. Im 11. Bd. p. 256 hatte ich einige interessante Notizen zu diesem Kapitel gebracht. Heute kann ich weitere geben, und zwar gleichfalls dem „Tier und Menschenfreund" (August 1904, Nr. 8) entnommen. Dort lesen wir nämlich folgendes:

„Bei einem Händler in Warschau fanden Agenten des Tierschutzvereins einen ganzen Sack voll Eulen, etwa 20 Stück. Es erwies sich, daß Eulen in Warschau hoch im Preise stehen, weil eine Suppe aus Eulenfleisch wunderbar gegen Leberleiden wirken soll. In einer andern Handlung fand der Tierschutzverein Säcke voll lebender Igel. Auch eine gangbare Ware, denn Igelfett heilt nach dem Volksglauben Kolik. Dazu wird das Fett aber auf besondere Weise gewonnen. Der Igel muß vorsichtig gehäutet werden, so daß er sein Leben nicht aushaucht. Dann muß er lebend in den Kochnapf gelangen und dahinein sein Wunderfett abgeben. Ist nun Igelfett auf solche Weise gewonnen, dann findet es im Volk reißenden Absatz zu hohen Preisen.

Wir entnehmen diese Meldung der Düna-Zeitung in Riga."

Hier ist zunächst das interessante Faktum zu registrieren, daß diese Greuel in einer großen Stadt, in Warschau, geschehen, also nicht auf dem platten Lande, wo der Aberglauben ja üppig blüht. Freilich haben uns wiederholt Prozesse gezeigt, wie groß derselbe auch in den Städten ist, sogar in der Lichtstadt Berlin. Auch hier spielt ein unheimliches Nachttier, die Eule, als Geselle der Hexen eine Rolle. Statt die Hexe anzurufen, die doch von manchen Zweiflern geleugnet werden könnte und nicht überall zu haben ist, wendet man sich an Realeres, an ihr Symbol. Im Falle des Igels sehen wir wiederum die Grausamkeit angewendet. Man geht vielleicht davon aus, daß durch diese Todesqualen der Stoffwechsel so beeinflußt wird, daß hier das Fett eine besondere Heilkraft ausübt. Es ist das nicht so absurd, wie es erscheint, da der Stoffwechsel wenigstens dadurch sicher geändert wird. Endlich weise ich darauf hin, wie Tierfette — hier Igelfett — gern verwendet werden. Weshalb gerade Fett? Vielleicht weil manches Tierfett einen besonderen Geruch hat, vielleicht auch, und das wahrscheinlicher, weil es sich besser hält als andere Weichteile, leicht verdünnen, verstreichen und so gut unterbringen läßt.

2.

Zur Psychologie des Lustmords. Im 16. Bd. dieser Zeitschrift, S. 178 glaubte ich den postcoitalen Sadismus leugnen zu müssen. Nun lese ich bei Moll: Perverse Sexualempfindung usw. und Ehe, in: Krankheiten und Ehe (München, Lehmann, 1904, p. 691) folgenden Satz (in Parenthese): „Der Fall, wo eine sadistische Handlung nach dem Koitus ausgeführt wird, scheint sehr selten vorzukommen; einen solchen Fall stellt die Zerstückelung des Leichnams bei manchen Lustmorden dar.“ Wenn auch selten, so nimmt Moll also doch einen solchen Fall an, kann ihn aber wohl schwerlich aus der Literatur belegen. Lustmorde geschehen meist, um nach dem erhofften Akte den Zeugen desselben beiseite zu schaffen. Manchmal vielleicht auch aus Haß oder tiefer Verachtung, oder um Dritten dadurch einen tiefen psychischen Schmerz zu bereiten. Um die betreffende Person zu demütigen, wird sie erst stupriert — also hier dann ohne libido, und darauf noch getötet. Endlich könnte auch einmal Aberglauben mit im Spiele sein. Von etwaigen noch möglichen anderen Motiven bei Geisteskranken sehe ich hier ab und beschränke mich nur auf die Fälle bei sog. Normalen. Einen sadistischen Akt im Morde kann ich also nach Vorangehendem nicht sehen. Der Orgasmus ist ja wohl stets durch den Koitus beschwichtigt. Höchstens dürfte, wie ich früher ausführte, ein Hypersexueller einmal nach erfolgtem Koitus zwar noch libido verspüren, aber keine Erektion mehr zuwege bringen und dies durch einen sadistischen Akt nachholen wollen, was aber ein präcoitaler Sadismus wäre. Dann hätte aber Mord oder gar Zerstückelung keinen Sinn. Ich warte also, bis man mir unzweifelhaft einen Fall von Lustmord nachweist, wo der Mord nach dem Coitus rein sadistisch bedingt ist. Dagegen gibt es Fälle, wo der Notzüchter, um zu seinem Zwecke zu gelangen, bei heftigem Widerstand das Weib erst tötet und dann stupriert oder gar perverser Weise nur ihre Leiche besitzen will. Hier liegt aber der Fall ganz anders: Hier ist erst Totschlag und Mord und dann Stuprum und nur in dem zweiterwähnten Falle liegt ein sadistischer Akt vor, aber eben kein postcoitaler. Es erledigen sich damit die Bemerkungen in diesem Archive 1904, S. 291 m., 295 o., 301 u.

3.

Gute Kochbücher für das Volk, eine soziale Forderung. Als Arzt und Menschenfreund habe ich mich auch gern mit verschiedenen Kochbüchern beschäftigt und immer wieder bedauert, wie wenig sie im ganzen den Ansprüchen genügen, vor allem aber der Aufgabe nicht gerecht werden, der großen Masse des Volkes, den Proletariern, billige Rezepte in Mannigfaltigkeit darzubieten, um so die Kost des Arbeiters und seine Leistungsfähigkeit mit zu heben und dadurch eine wahrhaft soziale Leistung zu vollbrigen. Abgesehen von den Vorschriften für die feinste Küche, haben wir eigentlich nur Kochbücher für den höheren, kaum für den niedern Bürgerstand, nicht aber, so viel ich weiß, für das eigentliche Volk. Und wie unvollkommen sind jene oft in Styl und Vorschrift! Die Autoren sind meist ungebildet, malträtrieren die Sprache, schreiben unlogisch und in einem Jargon,

den nur in Kochkünste Eingeweihte verstehen können. Besser hierin ist vor allem die berühmte Davidis, die sich fast in jeder Bürgerfamilie findet. Aber was für Ansprüche erhebt sie! Eier, Butter und Zucker spielen absolut keine Rolle, und wollte eine bürgerliche Familie genau nach den dort gegebenen Rezepten verfahren, so müßte sie ein Einkommen von ca. 12000 M. haben. Wie viele sind nun in der glücklichen Lage, darüber zu verfügen? Freilich wird die gescheite Hausfrau nach ihren Mitteln die Anweisungen modifizieren, gewiß aber nicht immer glücklich und sicher stets schwierig. Die Allestein ist auf eine mehr einfach bürgerliche Küche zugeschnitten, doch auch sie fordert noch zuviel Einkommen. Für das Volk selbst kenne ich nichts. Vor Jahren kaufte ich für 1 penny in London ein Kochbuch für den englischen Arbeiter, das aber, unsern Begriffen nach, so teuer kocht, daß bei uns kein Arbeiter das Geld dazu hätte. Der englische Arbeiter lebt auch besser als der deutsche! Es wäre nun, meine ich, eine soziale Tat, wenn der Staat oder ein wohltätiger Verein usw. ein Preisausschreiben für das beste Kochbuch veranstalten würde und zwar 1. für ein Mittagessen im Preise von 50—80 Pf. für 4—5 Personen, 2. für ein solches für 1—1,5 M (kleine bürgerliche Verhältnisse) und 3. für 3—4 M. (bessere bürgerliche Küche). Es müßten möglichst viel Rezepte, die sich den Erfordernissen anschmiegen, geschaffen werden, ferner immer Modifikationen angegeben, wenn die Kinderzahl eine größere ist, und endlich — eine Hauptsache! — die beste Verwendung der Reste eingehend behandelt werden. Nur dann kann von einem wirklich praktischen Buche, das in klarer und gemeinverständlicher Sprache geschrieben sein muß, geredet werden. Die Mädchen müßten schon in der letzten Klasse der Volksschule in den einfachsten Dingen der Küche praktisch angelernt werden. Dann erst wird eine bessere und rationellere Kost und Ernährung des Volks gewährleistet. Wer da weiß, wie traurig man in den meisten Arbeiterfamilien ißt, monoton und schlecht kocht, und wie viel für den dafür ausgeworfenen Preis hier relativ geleistet werden könnte, wird ermessen, daß hier noch sehr viel zu tun übrig bleibt. Freilich ist die Indolenz in diesen Kreisen so groß, daß es Jahrzehnte bedürfen wird, ehe eine merkliche Besserung der Verhältnisse eintritt. Die Macht der Gewohnheit, das Beispiel, die Faulheit spielen eine Hauptrolle. Sehr wichtig ist es endlich, daß durch Einschränkung des Alkoholgenusses eine Besserung der Kost durch Freiwerden von Geldmitteln ermöglicht wird. Also auch hier sehen wir den Alkohol indirekt seine traurige Rolle spielen!

4.

Rationelle Menschenzucht. Ein Großgrundbesitzer in Perm (nordöstl. Rußland) nimmt, einer Notiz in der Politisch-anthropol Rvoue 1904, p. 398 zufolge, als Arbeiter nur die schönsten und gesündesten Menschenexemplare an. Er stiftet Heiraten unter ihnen und schuf so 40 Musterehen, die wieder 100 sehr schöne Kinder zeugten. Neulich brachte er unter letzteren zum 1. Male eine Ehe zustande und erwartet so eine 2. schöne Generation von Menschen. Das ist jedenfalls ein originelles Unternehmen, aber praktisch nur einem Laboratoriumsversuche gleichzustellen, ob-

gleich die Resultate denen der Tierzucht analog sind. Stirbt der Herr, so ist das Experiment zu Ende und alles bleibt beim Alten. Es konnte ja überhaupt nur in den allereinfachsten, patriachalischen Verhältnissen, in fern abgelegener Gegend und in kleinstem Maßstabe gelingen. Wertvoller wäre es gewesen, meine ich, wenn der Herr entweder seine Leute zu Abstinenzlern erzogen oder wenigstens die Pestbeule Rußlands, den Wotka beseitigt hätte. Damit hätte er einen festen Kern geschaffen, der möglicherweise auf die Umgegend als Ferment zum Bessern würde wirken können. Schön und gesund deckt sich nicht immer. Der Nachdruck muß auf das Gesunde gelegt werden, zumal der gemeine Mann auf das schöne Äußere noch weniger Wert legt, als der gebildete Je komplizierter die Verhältnisse werden, um so mehr tritt dies Element und leider auch die Gesundheit gegen Leidenschaften, Spekulationen etc. zurück. Alle Belehrung, nur Gesunde sollten heiraten, wird nichts helfen Nur gesetzliche Prohibtiv maßregeln irgend welcher Art, wie sie schon z. Z. teilweise in Amerika bestehen, könnten vielleicht Besserung schaffen. Freilich sind alle Eheverbote zweischneidige Schwerter, schwer durchzusetzen, aber kaum zu umgehen. Erst dann kann von einer rationellen Menschenzucht für das Große und Ganze gesprochen werden.

5.

Eheverbote. Ich habe wiederholt betont, daß Eheverbote sehr schwer zu realisieren sind und daher kaum den ganzen erwarteten Effekt haben dürften. Das hat namentlich Schallmeier (Infektion als Morgengabe, Zeitschr. für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 1903/4, Nr. 10.) näher ausgeführt. Nun bringt Ledermann (Hautkrankheiten und Ehe in „Krankheiten und Ehe“, München, Lehmann, s. 375) ein klassisches Beispiel im kleinen, wie in concreto die Sache verlaufen würde. Dort heißt es: „Auf Veranlassung des kaukasischen medizinischen Komitees wurde nämlich allen Geistlichen des Terekgebietes befohlen, die Ehe sogar allen denen zu verbieten, in deren Ascendenz Lepra nachgewiesen wurde, auch wenn dieselbe ausschließlich die Großeltern betroffen haben sollte. Fälschen von Zeugnissen, wilde Ehen und andere Übelstände traten in einer solchen Menge auf, daß das Eheverbot (von Leprösen) zurückgezogen wurde“. Ob die vom Staat Michigan ausgegangenen Eheverbote für Geisteskranke (Epileptiker sind ausgeschlossen), Idioten, noch nicht geheilte Syphilitiker und Gonorrhoiker sich bewähren werden, bleibt abzuwarten. Dies wäre dann ein Versuch im großen, der leider nicht viel verspricht. Sicher werden dadurch wohl manche (durchaus nicht alle, vielleicht nicht einmal die meisten!) von der illegalen Ehe abgehalten, dafür blühen dann aber mehr wilde Ehen und illegale Erzeugungen, die das Elend noch verschlimmern, ganz abgesehen davon, daß durch List, Betrug, Lüge usw, die quasi durch Eheverbote großgezogen werden, das allgemeine ethische Niveau des Volkes sinken muß. In den schlimmsten Fällen würde ich die Kastration immer noch für besser halten. Dasselbe, aber was von den Eheverboten gesagt wurde, scheint mir auch von dem mancherorts empfohlenen „Gesundheitszeugnis“ zu gelten. selbst wenn dies für die Kontrahenten keine bindende Kraft hat.

6.

Ein belgisches Irrengesetz in Sicht. Schon lange verlangt man überall ein organisches Irrengesetz, auch bei uns. Soeben ward ein solches für Belgien im Entwurf fertig gestellt und in den Psychiatrischen en Neurologischen Bladen, 1904, s. 404 ss. kundgegeben. Es enthält viele neue, beachtenswerte Punkte, viele freilich ganz selbstverständliche. So soll der Direktor der Irrenanstalt ein Arzt sein; auf 100 Kranke soll ein Arzt kommen. Die Rechte des Kranken werden auf das Beste gewahrt und der Pat. kann verlangen, mit Advokaten oder Ärzten, die er herbeiwünscht, zu sprechen. Für Arbeit wird er bezahlt, und das Geld wird für ihn bis zur Entlassung aufbewahrt. Die Kontrolle ist eine scharfe usw. Kurz, vieles darin ist nachahmungswert. Für Belgien wäre es aber viel angemessener, erst überhaupt eine rationelle Irrenpflege zu haben. Diese ist dort geradezu schauderhaft, wie ich mich selbst wiederholt überzeugt habe. Der Staat hat zu wenig Staatsanstalten, zuviel Privatanstalten, und diese sind meist in geistlichen Händen. Das ganze, nicht speziell ausgebildete Pflegepersonal — auch in den Staatsanstalten — ist geistlichen Standes, welches auch die ganze Bekleidung und Kost unter sich hat und davon so viel als möglich zu profitieren sucht. Das Traurigste ist aber, daß der Arzt ihnen so gut wie nichts zu sagen hat, daher dort überall Zwangsjacken, Zellen usw. herrschen, trotzdem so erleuchtete Direktoren, wie Lentz, Morel usw. schon sehr lange, leider umsonst, dagegen kämpften. Dazu ist das ärztliche Personal ungenügend. Nur der Direktor wohnt in der Anstalt, die Ärzte draußen. Letztere kommen nur kurze Zeit in die Anstalt und legen sich ganz auf ihre Privatpraxis. Wissenschaft existiert für sie nicht. Dazu sind die armen Kranken relativ viel schlechter untergebracht, als die Reichen. Daß sehr viele unnötigerweise in Zellen oder Banden schmachten oder mit Schlafmitteln betäubt werden müssen, ist geradezu ein europäischer Skandal, woran aber vor allem die klerikale Mißwirtschaft des Landes die Schuld trägt, welche alles beherrschen und von modernen Einrichtungen und moderner Wissenschaft nichts wissen will.

7.

Sachsen, das erste Land mit durchgeführter Daktyloskopie. In den „Dresdner Nachrichten“ vom 10. Sept. 1904 ist folgendes zu lesen:

„Das Ministerium des Innern hat angeordnet, daß das Fingerabdruckverfahren spätestens vom 1. Januar 1905 ab bei sämtlichen Polizeibehörden des Landes in Anwendung zu bringen ist. Das Verfahren soll sich auf alle Personen erstrecken, die auf Grund eines richterlichen Haftbefehls in Untersuchung kommen oder auf frischer Tat verhaftet werden. Die Aufnahme der Fingerabdrücke liegt, dafern die Einlieferung zunächst bei der Sicherheitspolizeibehörde einer Stadt erfolgt, dieser Behörde, sonst den Justizbehörden ob. Die Amtshauptmannschaften, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, sowie die Landgendarmen haben sich grundsätzlich der

Aufnahme von Fingerabdrücken zu enthalten. Die Ausbildung von Beamten der Justizbehörden soll durch die Polizeibeamten der Städte geschehen. Bei der Polizeidirektion zu Dresden wird eine Zentralstelle errichtet, der die Sammlung und Registrierung der ihr zugehenden Fingerabdrücke, sowie die Erteilung von Auskunft auf diesbezügliche behördliche Anfragen obliegt."

Ende September ging ich nun selbst auf die K. Polizei zu Dresden, um näheres zu erfahren. Herr Kriminalkommissar v. Bötticher war so freundlich, mir alle Fragen zu beantworten. Darnach wird die Daktyloskopie in der Tat das Hauptverfahren darstellen. Daneben bleibt aber die Bertillonage und Photographie für alle schweren Verbrechen, Delikte und Personen, bei denen es sonst angemessen erscheint, bestehen. Verfahren wird ganz nach den Angaben von Windt, d. h. — ich habe das selbst gesehen — der Delinquent hat auf eine mit Druckerschwärze bestrichene Fläche die einzelnen Fingerspitzen abzuwälzen (also nicht bloß aufzudrücken!) und darnach werden alle 5 Finger auf einmal aufgedrückt. Der Abdruck wird aufgehoben, für die weitere Zentralisierung aber nur der Abdruck des rechten Zeigefingers auf den Karten mit den Personalnotizen gegeben. Alle Karten sind in Fächerschränken untergebracht und einzeln nach dem Henryschen Systeme bearbeitet. Im vergangenen Monate wurden bis zu 60 Personen täglich daktyloskopiert und jeder Vagant muß so sein Signum zurücklassen. Neuerdings probiert man es mit Fingerabdrücken von Leichen, doch ist bis jetzt noch nicht alle technische Schwierigkeit überwunden. Bei frischen Leichen ist die Totenstarre ziemlich hinderlich, bei alten geht die Haut leicht ab, besonders bei Wasserleichen. Man begreift aber ohne weiteres den großen Wert gerade dieser Abdrücke bei Leichen zu Identifikationszwecken. Sogar bei zerstückelten Leichen würde es oftmals das einzige Mittel der Erkennung sein. Man will bekanntlich jetzt, gleichfalls zu Identifikationszwecken, genau die Zähne der Verbrecher, der Leichen usw. untersuchen. Das alles ist freilich schon 1894 auf dem internationalen medizinischen Kongresse zu Rom eingehend von deutscher Seite vorgebracht worden. Es ist aber gut, daß man diesem alten Vorschlage jetzt wieder praktisch näher treten will. Freilich wird sich dieses System an Genauigkeit, Schnelligkelt usw. nie mit der Daktyloskopie messen können. Die Zähne oder die Plomben fallen aus oder werden absichtlich oder von dritter Seite eingeschlagen, oder es werden weitere Manipulationen vorgenommen; der Mund, die Alveolarbogen gehen Altersveränderungen ein usw. Kurz: überall bleibt der Sieg der Daktyloskopie beschieden! Wünschenswert wäre es, wenn diese Methode auch physio-psychologisch näher begründet würde, wozu namentlich die zahlreichen Arbeiten eines Féré einen glückverheißenden Anfang bilden. Man könnte auch daran denken, alle die in einer öffentlichen Anstalt, z. B. Irrenanstalt, gewesenen Personen daktyloskopisch zu fixieren. Hier und da ist es von Interesse, den früheren Aufenthalt einer solchen zu erfahren.

8.

Nochmals: „Das Versehen der Frauen". Im 15. Bd. dieses Aschivs, S. 283 habe ich über diesen Gegenstand eine kleine Mitteilung gemacht. Vor kurzem erhielt ich nun darauf bezüglich folgenden kurzen anonymen Brief: „Geehrter Herr College! Betr. die Frage über das sogen. „Versehen der Schwangern" verweise ich auf die Aufsätze in der Wien. med. Wochenschrift 1891, Nr. 45, 46 (Dr. Joseph Drzewicki, Warschau) und ibidem 1892, Nr. 51. „Die hier angeführten Tatsachen beweisen, daß der Fötus unbewußt, aber unzweifelhaft die mütterlichen Eindrücke teilt und wiedergibt, die Frage, wie dies geschieht, ist zur Zeit noch nicht gelöst". Man darf auch in der Medizin nicht alles für unmöglich halten, was man nicht erklären kann! Dr. M.

Es ist sonst nicht meine Art, auf anonyme Briefe zu antworten; sie wandern einfach in den Papierkorb! Hier mache ich jedoch eine Ausnahme, da es sich um eine interessante wissenschaftliche Frage handelt. Leider habe ich obige zitierte Arbeit nicht einsehen können, bin aber von vornherein überzeugt, daß sie einer ernstlichen Kritik ebensowenig stand halten wird, als alle bisher veröffentlichten Fälle. Ich habe mich in meiner früheren Notiz schon über die verschiedenen Fehlerquellen ausgesprochen und verweise daher die Leser dorthin. Auch der berühmte Patholog Orth in Berlin, Nachfolger Virchows, hat sich sehr skeptisch über die ganze Angelegenheit ausgesprochen. Offenbar kennt er selbst keinen beweisenden Fall von „Versehen". Daß der Fötus auf alle Stoffwechselschwankungen reagieren wird, die durch Alterationen usw. der Mutter entstehen, glaube auch ich. Der Einfluß dürfte wohl dann aber nur ein allgemeiner sein. Gewiß darf man überhaupt kaum etwas für unmöglich halten, aber man darf verlangen, daß die Gegenpartei etwas, was der ganzen bisherigen Erfahrung ins Gesicht schlägt, beweist. Wir verlangen so von den Spiritisten Beweise, daß es Geister gibt, stringende Beweise vom Theologen, daß es eine unsterbliche Seele gibt usw. usw.

Gerade ad vocem: Versehen, lese ich soeben in den Psychiatrischen en Neurologischen Bladen, 1904, p. 397 von Treub unter dem Titel: „Schwangerschaftspsychose; abortus provocatus; genezing" folgendes. Eine 31 jährige Multipara litt seit 3 Monaten an Amenorrhoe und subjektiven Schwangerschaftsbeschwerden. Von Anfang an war sie überzeugt, daß sie ein Monstrum gebären werde. Sie hatte Victor Hugos Notre Dame de Paris gelesen, das einen kolossalen Eindruck auf sie gemacht hatte. Es setzte sich bei ihr geradezu die Wahnidee des Gebärens einer Mißgeburt fest. Sie müßte sich dessen vor ihren anderen Kindern schämen und wolle lieber sterben. Deshalb konsultierte Verf. einen Psychiater, ob hier nicht ein künstlicher Abortus die beginnende „akute Verwirrtheit" (so lautete die Diagnose des Irrenarztes) heilen würde. Jener hielt mit Recht nicht sehr viel davon, widerriet aber nicht direkt. Die Abtreibung ging vor sich und die Nacht nach Einlegen des Laminariastiftes träumte Pat., daß die Mißgeburt schrie, weil man sie mit einer Nadel in den Kopf stäche! Sie abortierte. Leider ist nicht gesagt, ob die Psychose sofort aufhörte — was schwerlich anzunehmen ist, auch nicht, ob die abgetriebene Frucht wirklich

ein Monstrum war. Wahrscheinlich war sie es nicht, da sonst sicher der Autor davon berichtet hätte und er sich die Frucht wohl angesehen haben wird. Aber selbst wenn ein Monstrum zur Welt gekommen wäre, so ist das noch lange kein Beweis für einen kausalen Zusammenhang zwischen Affekt und Mißgeburt.

9.

Ein merkwürdiges Ehepaar. Ein Korrespondent schickte mir neulich folgende interessante Zeilen:

„In unserer Nachbarschaft wohnt eine Arbeiterfamilie, die mir für den Arzt hochgradig interessant erscheint. Der Mann ist hochaufgeschossen, trägt sich vornherübergeneigt, hat spärlichen Bartwuchs und ein feminines Gesicht. Seine Frau ist klein und starkknochig. Stimme, Gang und Gesicht sind durchaus männlich. Der Mann wird etwa 46 Jahre alt sein, die Frau ungefähr 40. Die Leute haben 6 Kinder, 4 Jungen und 2 Mädchen. Mit Ausnahme des einen Mädchens, das der Mutter sehr ähnlich sieht, haben alle Kinder mehr oder weniger die Züge des Vaters — nur sind bei ihnen die Gesichter noch weniger individuell. Ich will nicht gerade sagen, daß die Kinder auf mich den Eindruck von durchaus Schwachsinnigen gemacht haben, an der Grenze des Idiotismus wandeln sie sicher. Dem einen Sohn scheint die Sprache Schwierigkeiten zu bereiten. Eigenartig ist das eheliche Leben dieser Leute. Sie scheinen die Rollen, die Mann und Weib in der Ehe spielen, getauscht zu haben. Die Frau arbeitet auf dem Felde und im Garten, hütet die Kuh usw. Der Mann, welcher links ist, macht alle Arbeiten der Frau: er kocht, plättet, schneidert für seine Familie, auch für seine Frau, Hemden und Schürzen zu, die er auf der Maschine näht. Kurz alle weiblichen Handarbeiten liegen in seiner Hand. Hat z. B. die Frau ein neues Kleid nötig, so geht er zum Kaufmann, um den Stoff zu holen, bei dessen Verarbeitung er im Hause hilft. So kauft er Gardinen, die er schneidet, säumt und aufsteckt. Die Kinder kann ich in ihrer Tätigkeit nicht genug beobachten, auch konnte ich, ohne mich auffällig zu machen, nichts über die Eltern der Eheleute erfahren.“

Schade, daß der Berichterstatter kein Arzt ist, somit uns nichts Näheres über das körperliche und geistige Befinden der Eheleute und ihrer Kinder mitteilen kann. Und sicher wäre hier wohl etwas zu holen! Der Mann scheint einen femininen, das Weib einen maskulinen Typus darzubieten. Wie verhalten sie sich in sexueller Beziehung? Sind sie homo- oder bisexuell? — Hier muß man nicht ohne weiteres vom Äußeren auf das Innere schließen. Es gibt genug weiblich aussehende Männer und andererseits Viragines, die durchaus ihrem Geschlechte entsprechend sexuell fühlen, wie ich Beispiele dafür weiß, während bekanntlich stark ausgeprägte Geschlechtscharaktere sekundärer Art noch nicht ein entsprechendes sexuelles Fühlen garantieren. Auf alle Fälle stellen sie deutliche sexuelle Zwischenstufen dar. Interessant ist, wie der Mann dort bis ins Einzelne Frauenarbeiten und das Weib Männerarbeiten verrichtet. Anklänge daran sind freilich häufig genug, doch so ausgeprägte Fälle, wie der oben mitgeteilte, sicher sehr selten. Es ist der erste, von dem ich hörte. Oft sieht man,

wenn der Mann kränklich ist (dort ist er's nicht!), diesen zu Hause bleiben, die Kinder versorgen, auch wohl das Essen kochen, während die Frau draußen Brot verdient, doch geht es wohl kaum bis zum Schneidern, Plätten usw. Die Mitteilung solcher Fälle ist psychologisch sehr wichtig, auch z. B. bez. Erblichkeitsfragen, und jeder, der interessante Fälle irgendeiner Art überhaupt sieht oder von ihnen hört, sollte sie weiteren Kreisen zu Nutz und Frommen der Wissenschaft zugänglich machen. Man machte mir einmal den Vorwurf, daß ich öfter fremde Fälle und Briefstellen publiziere. Das mache ich mit Absicht, und ich sehe darin geradezu ein Verdienst, wie es auch ein glücklicher Gedanke von Prof. Groß war, die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle, die sonst verloren gewesen wären, ins Leben gerufen zu haben. Für den Ungebildeten ist nur wenig interessant, für den Gebildeten bedeutend mehr, für den Philosophen, Psychologen und Soziologen alles, auch das Unscheinbarste!

10.

Der Kuß Homosexueller. In Bd. 16 dieses Archivs, S. 355 hatte ich einige Angaben über den „Liebeskuß" gemacht nebst Hypothesen über seinen dunkeln Ursprung. Kürzlich erhielt ich nun einen Brief eines sehr vertrauenswürdigen Homosexuellen, der mir bez. meines kurzen Artikels schreibt, daß speziell der Zungenkuß bei den Homosexuellen bevorzugt ist. Er sagt unter anderem: „Ich habe eine ziemlich große praktische Erfahrung mit Homosexuellen aus allen möglichen Völkern, und mir sind nur zwei bekannt geworden, die den Zungenkuß perhorreszierten. Die meisten Männer, mit denen ich verkehrte, verdienten aber wohl kaum den Namen Wollüstlinge . . . . zum Sexualakte gehört für mich der Zungenkuß dazu. Sowohl als präparatorische Handlung, wie als Begleiterscheinung. Meine Erklärung für das häufige Vorkommen des Zungenkusses bei Homosexuellen ist nun folgende: Es ist beim homosexuellen Geschlechtsakte nicht die Möglichkeit für die intensive Vereinigung vorhanden, wie bei Mann und Weib, — wohl aber der Wunsch darnach. Und dieser Wunsch findet in einem Kusse seinen Ausdruck, der nicht nur in einer flüchtigen Berührung des Körpers besteht. Aus demselben Grunde ist wohl die Häufigkeit des Cunnilingus bei Homosexuellen zu erklären, dem z. B. im Oriente tiefe mystische Deutungen gegeben werden. . . . Beim Zungenkusse spielen sicher sehr oft sadistische Momente mit. Ich weiß aus eigener Erfahrung . . ., daß beim Zungenkuß auch die Zähne mit in Aktion treten. . . Dem Cunnilingus liegen sicher bei den Ausführenden auch ab und zu masochistische Neigungen zu Grunde" . . . „Herr Dr. Petermann ist wohl im Irrtum, wenn er meint, daß die Fußsohlen für den Zweck der Venus kaum je in Betracht kommen. . . . Ganz interessante Beobachtungen über Kußpraktiken hat mir eine Hamburger Prostituierte mitgeteilt. Ein homosexueller Holländer, mit dem ich einmal korrespondierte, schrieb mir, daß er nur dann in sexuelle Erregung geriete, wenn der Mann, der mit ihm verkehren wollte, seine Fußsohlen „mit unzähligen, brennenden kleinen Küssen und Bissen" bedeckte . . ." Soweit mein Gewährsmann. Wie wenig appetitlich diese

Dinge auch sind, so sind sie doch psychologisch von Wert. Neu war mir — und ich glaube es noch nirgends gelesen oder gehört zu haben — daß der Zungenkuß bei den Homosexuellen das Gewöhnliche sein soll. Die Erklärung, die dafür oben gegeben ward, ist nicht uninteressant, vielleicht psychologisch richtig. Jedenfalls ist die Vereinigung der Liebenden dadurch eine innigere, als beim gewöhnlichen Kuß und sicher mehr dem Coitus ähnlicher. Auch üben gewiß die Papillen der Zunge, die Wärme, Glätte, Feuchtigkeit einen Reiz aus, auf dazu Disponierte natürlich. Daß in der Erregung dann die Zähne mit eventuell eingreifen, ja deren Tätigkeit die Wollust noch erhöhen können, ist aus Analogie zu schließen. Dann liegt ja auch eine Wurzel zum sadistischen Beißen klar vor. Was der Briefschreiber über die Fußsohle als erregende Zone sagt, ist gleichfalls interessant, da wir bisher darüber so gut wie nichts wußten. Weitere Beobachtungen herüber wären erwünscht.

11.

Gobineaus „Renaissance". Wir erleben es gar nicht so selten, daß geistige Größen später „ausgegraben" werden und endlich, wenn sie schon längst vermodert sind, den verdienten Lorbeer empfangen. Zu diesen gehört auch Graf Gobineau, der französische Diplomat und Gelehrte, der erst seit kurzem von den Rassetheoretikern quasi „entdeckt" und mit Recht auf den Schild gehoben ward. War er doch einer der Ersten, der klipp und klar in gelehrter Weise den Beweis zu erbringen suchte, daß die Rassen der Menschen, wie körperlich, so auch geistig nicht gleich sind und, wenn ungemischt, nicht gleich gemacht werden könnnen, daß ferner die Arier die höchststehende Rasse darstellen und endlich unter ihnen das blonde, blauäugige und langköpfige Volk der Germanen an der Spitze steht. Jetzt, nach mehr als 50 Jahren, scheinen diese Sätze durch die Arbeit vieler begeisterter Forscher, namentlich deutscher, im ganzen festzustehen, und sie bieten sicher nicht nur theoretisches Interesse dar, weil die ganze Rassenpolitik, die Kolonieverwaltung, Heidenmission usw. sich darnach zu richten haben, um nicht Mißerfolge ihrer Tätigkeit zu erleben. Einmal auf Gobineau aufmerksam gemacht, forschte man weiter und fand in ihm auch einen hochbegabten Dichter, der namentlich in seinem poetischen Hauptwerke „La Renaissance" Ausgezeichnetes geleistet hat. Mit Recht hat daher auch die bekannte Reclamsche Bibliothek das Buch (40 Pfennige!) in ihre Reihen aufgenommen, und ich kann es allen bestens empfehlen. In herrlicher Prosa, in Form eines Dramas mit häufigem Personen- und Ortswechsel zerfällt es in die organisch zusammenhängenden Teile: Savanarola, Cesare Borgia, Julius II., Leo X. und Michelangelo. Die ganze gewaltige Zeit der Hochrenaissance mit ihren Kunst-, wissenschaftlichen und Kulturproblemen taucht da in plastischer Form vor uns auf. Jeder, der diese Zeit aus Burkhardts Geschichte der Renaissance, Cellinis Lebensbeschreibung, sowie den Biographien von Raphael, Michelangelo, Tizian usw. kennt, wird bald inne, wie sehr der Dichter überallher schöpfte, und wird sich im ganzen mit der Auffassung seiner Helden einverstanden erklären. Vielleicht hat er nur Lucrezia Borgia und ihren Bruder Cesar zu günstig beurteilt, doch sind über diese beiden die

Ansichten wohl noch nicht ganz abgeschlossen. Wir sehen diese Kraftmenschen, diese Condottieri, die kleinen Fürsten der Romagna, die vielen Tyrannen lebendig vor uns und wir müssen uns fragen: wie viele „geborene“ Verbrecher im Lombrososchen Sinne gab es darunter, oder war es nicht vielmehr das Milieu, das sie meist erzeugte? Dann spielt auch die Masse eine Rolle, besonders eine traurige in Florenz, und Savonarola hat ihre leichte Suggestibilität, aber auch Treulosigkeit genügsam erfahren müssen. Und hat das wiederaufgefundene Altertum im ganzen mehr genutzt als geschadet? Es ist schwer, eine einwandfreie Antwort darauf zu geben. Jedenfalls verträgt sich der höchste Enthusiasmus für die Antike sehr wohl mit niederträchtigem Charakter, wie wir dies gerade schlagend in dieser Zeit sehen. Nicht bloß der Historiker, sondern auch der Jurist, Mediziner, Psycholog, Philosoph und Soziolog wird aus dem gerühmten Buche Gobineaus viel lernen und zu weiteren Studien angeregt werden.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Med.-Rat Dr. P. Näcke.

1.

Hoche, Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. I, Heft 8. Marhold, Halle 1904. 0,80 M. 27 S.

Ein Hausbursche in einer Pflegeanstalt sollte ein blödsinniges Mädchen geschwängert haben, was sowohl sie als ein alter Epileptiker — letzterer noch unter Zeugeneid — aussagten. Der Hausbursche wurde verurteilt. Hoche knüpft daran nun sehr interessante Betrachtungen und will vor allem den § 56, 1 der StPO. geändert wissen. Auf Revision hatte das Reichsgericht erklärt, daß die Vereidigung des betreffenden Epileptikers zulässig war. Verf. weist aber nach, daß derselbe infolge seiner langen Krankheit in der Merkfähigkeit und im Gedächtnisse sehr geschwächt und urteilsschwach war, außerdem an Erinnerungstäuschungen litt. Dadurch wird er ein unzuverlässiger, sogar gefährlicher Zeuge, zumal da er vielleicht Suggestivfragen zugänglich war. Verf. zeigt, daß trotzdem ein solcher unbrauchbarer Zeuge gesetzlich jetzt vereidigt werden kann, wenn er nur vom Wesen des Eides eine Idee hat. Das sei ganz falsch, sogar unwürdig. In den § 56 will er mit Aschaffenburg noch den Zusatz haben: „. . . ferner solche, deren Aussagen oder Wahrnehmungen durch Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beeinflußt sind. Der Arzt brauche nicht die Frage zu beantworten, ob der Zeuge von dem Wesen des Eides eine genügende Vorstellung habe. Das sei des Richters Sache. Gar bedenklich scheine ihm aber das Prinzip „bei allgemeiner Unglaubwürdigkeit eines geistig nicht normalen Zeugen für die einzelne Aussage noch besonders den Nachweis der tatsächlichen Unrichtigkeit zu fordern". Prof. Finger in Halle beleuchtet im Anhange obigen Fall, glaubt aber nicht, daß der § 56 fehlerhaft sei, sondern nur eventuell die nicht genügend scharf durchgeführte Beweisaufnahme im betreffenden Falle. Die Vereidigung des Epileptikers dort hält er trotz der nachgewiesenen Gedächtnis-Urteilsschwäche usw. für ganz korrekt, da durch sie „leichter eine echte Aussage des Zeugen zu erlangen" sei (? Ref.). Aber sie muß trotzdem kritisch untersucht werden. Referent wird gelegentlich über diese interessante Frage ausführlicher sich auslassen.

2.

Ward, Soziologie von heute. Aus dem Englischen übersetzt. Innsbruck, Wagner, 1904. 84 S.

Es ist immer interessant den Geburtswehen und der Kindheit einer wissenschaftlichen Disziplin beizuwohnen, wie wir es bei der Soziologie erleben. Wie das nicht anders möglich ist, gibt es da anfangs viel Geschrei und wenig Wolle, bis allmählich aus dem Tohuwabohu gewisse konvergierende Linien sich ergeben, die den künftigen Verlauf der Dinge ahnen lassen. Verf. der obigen, vorzüglich verdeutschten Schrift, hat es unternommen, in klarer Weise 12 soziologische Systeme zu zergliedern und ihre Einseitigkeiten aufzuweisen, was ihm ausgezeichnet gelungen ist. Für ihn ist die Soziologie nicht bloße Beschreibung sozialer Tatsachen, also nicht eine beschreibende, sondern eine konstruktive Wissenschaft, deren Methode nicht analytisch, sondern synthetisch ist. Sie hat sich die meisten andern Wissenschaften tributär zu machen, aber nur, um damit sichere soziale Schlüsse zu ziehen. Besonders hat sie aus Ethnographie, Geschichte, Statistik und aus der eigenen sozialen Umgebung zu schöpfen. Alle einzelnen Systeme enthalten einen wahren verwertbaren Kern, am meisten aber die Theorie des Rassenkampfes nach Gumplowicz und Ratzenhofer. Die ganze Darstellung ist höchst geistvoll und tief durchdacht und sollte als beste Einleitung zum Studium der Soziologie dienen. Eingestreut finden sich viele goldene Worte. So z. B., wenn Verf. sagt: „Die Leidenschaft für Analogiebildung ist gleichzeitig eines der mächtigsten Reizmittel für die Forschung und eine der größten Quellen von Irrtümern in der Geschichte der Wissenschaft." Wer denkt hierbei nicht an Lombroso und seine Schule? Die Gesellschaft besteht in Wirklichkeit in Beziehungen, folglich ist die Soziologie und die Gesellschaftslehre eine Beziehungs-Wissenschaft, d. h. eine abstrakte, und nur das Individuum ist konkret. Die Herren Juristen werden dagegen wohl opponieren, wenn Verf. sagt: „Wahrscheinlich könnten alle Gesetzesgeschäfte eines Landes von einem Viertel der Zahl der Personen, die es heute versehen, besorgt werden, die Übrigen sind einfach Parasiten ... Nichts ist natürlicher, als daß Körperschaften von Juristen, welche die Prägungen von Gesetzen in ihrer Hand halten, diese so gestalten, daß sie die Menge ihrer eigenen Geschäfte erhöhen. Das erklärt in kurzem das überflüssige Juristengeschäft der Welt ..." Solche und andere bedenkliche Stellen tun dem Ganzen aber kaum Abbruch.

3.

Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1903. Juristisch-psychiatr. Grenzfragen, 2. Bd. H. 1/2. 110 S. 2,40 Mk., Marhold, Halle 1904.

8 interessante Vorträge sind hier vereinigt. Heidlen (Jurist) setzt uns auseinander, daß bei apathischen chronischen Geisteskranken die Einleitung der Pflegschaft genügen kann, bei den übrigen handelt es sich dagegen nur um Vormundschaft. Kreuser beleuchtet kurz die Geschichte der Paranoia und führt diese Krankheit auf unbestimmte Anomalien der Empfin-

dung in sehr früher Zeit zurück, die allmählich den Beziehungswahn zeitigen. Also auch hier eine affektive Wurzel! Damit sagt, meint Ref. Verf. absolut nichts Neues, aber es ist gut, daß er es wiederholt. Für ihn ist die Dem. praecox paranoides von Kraepelin nur eine Unterabteilung der Paranoia. Die „partielle" Verrücktheit verwirft er mit den meisten Psychiatern. Ob aber, bei Bestehen nur einer einzigen und richtigen Wahnidee („überwertige" nach Wernicke) wirklich die Gesamtpersönlichkeit sich verändert, möchte Ref. trotzdem bezweifeln, und deshalb den Paranoikern nicht stets als unzurechnungsfähig hinzustellen, wie es die meisten tun. Wollenberg gibt ein kleines Autoreferat über das „Queruliren" Geisteskranker, indem er vom Normalen ausgeht. Stets muß die krankhafte Grundlage nachgewiesen werden. Von Schwab (Jurist) bespricht die Unterbringung von geisteskranken Strafgefangenen in Württemberg. Bis 1890 kamen sie in die Irrenanstalten und niemand beklagte sich darüber. Plötzlich wurde Zeter und Mordio geschrien, und jetzt soll ein Adnex für ca. 50 solcher Kranken an die Invalidenstrafanstalt zu Hohenasperg erbaut werden.

Gaupp läßt für seltene Fälle den Namen moral insanity bestehen, ebenso den des deliquente nato, Ausdrücke, die Ref. stets bekämpft hat. Der unverbesserliche Verbrecher ist für Gaupp nur selten ein geborener. Erhebliche Intelligenzschwäche fehlt dem moralisch Schwachsinnigen, stets mangelt das sittliche Fühlen, speziell das Mitleid. Meist ist er erblich belastet und mit Stigmen behaftet. Er gehört in Zwischenanstalten, zwischen Gefängnis und Irrenhaus. Verf. nimmt als sicher die Zunahme der Entartung an, was nach Ansicht des Ref. noch nicht so sicher ist, ebenso wie die Vermehrung der jugendlichen Verbrecher nach der Kriminalstatistik noch nicht über allen Zweifel erhaben erscheint. Fauser spricht über die neuere Bedeutung der Pychiatrie für die gerichtliche Medizin. Er plädiert dafür, daß das Gutachten stets auch die Diagnose im Gutachten mitteilt. Ref. und andere glauben, daß das unnötig sei. Nur die vom Richter zunächst gestellten Fragen sollten beantwortet werden Wildermuth beleuchtet schön die Zurechnungsfähigkeit des Hysterischen. Nicht alles bei dieser Krankheit ist nach ihm psychogen bedingt. Sie bedingt weder als solche eine Störung der Intelligenz, noch des sittlichen Fühlens. Nur einzelne acute hysterische Anfälle heben die Zurechnungsfähigkeit auf, die Dämmerzustände sind den epileptischen bez. der Zurechnungsfähigkeit gleich zu stellen. Falsch ist es, wenn Verf. das „Vorbeireden" als eine besondere Form des hysterischen Irrseins hinstellt, es ist dies nur ein Symptom der hysterischen Dämerzustände. Auch wenn das Bewußtsein nur leicht getrübt war, soll § 51 angewendet werden. Hierüber läßt sich streiten, glaubt Ref. Trotz Verf. behauptet Ref. doch, daß durch die Epilepsie und Hysterie der Charakter sehr oft verschlechtert wird und zwar nicht nur, weil es sich um Entartete handelt, sondern scheinbar durch die Veränderungen infolge der Krankheit. Daiber endlich bespricht statistisch die kriminellen Fälle der Württembergischen Irrenanstaltspflege im Jahre 1902.

4.

E. Schultze, Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. Halle 1904. 1 M. 63 S.

Auch für das Jahr 1903 hat Verf., Prof. der Psychiatrie in Bonn, in sehr dankenswerter Weise die für die gerichtliche Psychiatrie belangreichsten Entscheidungen der Gerichte in der Hauptsache mitgeteilt. Sie müssen selbstverständlich auch den Richter sehr interessieren, zumal nicht nur die Reichsgerichtsentscheidungen berücksichtigt wurden, sondern auch solche einzelner Obergerichte, Urteile also, die nicht immer leicht zugänglich sind. Einzeln werden als Unterabteilungen beachtet: Das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Bürgerliche Gesetzbuch (nimmt den größten Raum ein!), das Einführungs-Gesetz zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche, die Zivilprozeßordnung, das Gerichtsverfassungs-Gesetz, das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Haftpflichtgesetz, das Versicherungsrecht und endlich die Reichsgewerbe-Ordnung. Das Ganze ist ein Abdruck aus der Psych.-Neurolog. Wochenschrift.

5.

Hanns Fuchs, Richard Wagner und die Homosexualität. 1—4000. Berlin 1903, Barsdorf, 278 S. 4 M.

Ein höchst interessantes, vornehm, klar und vorsichtig geschriebenes Buch, das namentlich für Wagnerverehrer von Bedeutung ist! Aber auch bez. der homosexuellen Probleme wird viel Beachtliches mitgeteilt, wenngleich der Ref. nicht in allem einverstanden ist. Zuerst wird das bekannte häufige Vorkommen der H. bei bedeutenden Männern dargestellt. Hierbei bemerke ich nur, daß, wenn die Sonette Shakespeares an den Lord Pembroke usw. echt sind, an seiner Homo- resp. Bisexualität kaum zu zweifeln ist. Ich halte überhaupt die Untersuchung, ob einer homos. ist oder nicht, durchaus nicht für eine überflüssige, wie manche meinen. Gibt man zu, daß die Vita sexualis auch bei uns immerhin noch eine große Rolle spielt, im Denken, Fühlen und Wollen, so wird man sicher viele Eigentümlichkeiten, unerklärbare Tatsachen bei vielen erst verstehen, wenn man den Schlüssel zu ihrem Geschlechtsleben besitzt. Michelangelo z. B. als Maler und Bildhauer wird nur so erklärlich. Freilich muß man in seinen Schlüssen sehr vorsichtig sein, da man gewöhnlich nur vage Andeutungen in Notizen, Briefen, Schriften findet, selten direkte Bekenntnisse, so daß man sich meist nur mit einer mehr oder minder großen Wahrscheinlichkeit der Diagnose begnügen muß, was immerhin eventuell genug sein kann. Daß Goethe einmal homos. gefühlt habe, wie Verf. meint, ist mir aber doch sehr fraglich. Verf. spricht dann von „geistig Homosexuellen" — neben den andern — und teilt sie in 3 Gruppen: „Diejenigen, die ihr Leben hindurch geistig homosexuell bleiben, diejenigen, die ein Bedürfnis nach schwärmerischer Freundschaft haben, diejenigen, bei denen einmal der Trieb durchbricht, mit Personen des eigenen Geschlechts geschlechtlich zu verkehren." Ich möchte dagegen folgendes Schema vorschlagen. Es gibt kaum irgend eine spezifische männliche oder weibliche

Eigenschaft. Jede ist in beiden Geschlechtern verteilt, aber in verschiedenem Grade, was schon allein für die bisexuelle Anlage des Menschen spricht. Wir nennen nur männlich die Eigenschaft, die sich beim Manne häufiger und stärker entwickelt findet, als bei dem Weibe. Nähert sich ein Mann bez. seiner Eigenschaften mehr der Frau, so werden wir schon eine sexuelle Zwischenstufe annehmen können, selbst wenn körperliche Ähnlichkeiten fehlen. Diese nenne ich aber noch nicht „geistig Homosexuelle", sondern erst die nächste, 2 Stufe, wo eine homos. Anziehung, wenn auch rein platonischer Natur stattfindet oder vielmehr stattfinden könnte, da es mir nach Analogie der heterosexuellen platonischen Liebe doch sehr zweifelhaft erscheint, ob es auch eine homos. platonische Liebe wirklich gibt. Diese Stufe kann mit der vorigen Stufe vereint sein oder nicht, d. h. es können feminine Züge da sein oder fehlen. Die 3. Stufe ist die der Bisexualität, d. h. des sexuell-Angezogenwerden vom gleichen und zugleich vom andern Geschlecht, mit oder ohne körperliche Berührung. Endlich als 4. Stufe ist die reine, echte Homos. zu bezeichnen, die meist mit horror feminae verbunden ist und das ganze Leben fortbesteht. Zwischen diesen 4 Stufen gibt es natürlich Übergänge, und auch die Pseudo-Inversion — in Kasernen, Pensionen, auf Schiffen usw. — die nur faute de mieux sich an das gleiche Geschlecht wendet, gehört vielleicht hierher. Ganz merkwürdig dagegen sind die Fälle, wo die Homos. nur episodisch oder nur einmal echt aufgetreten sein soll, wovon der Verf. mehrere Beispiele gibt. Wo dies eine echte Inversion darstellt — also wo es nicht bloß aus faute de mieux geschieht — so möchte ich sie den Fällen der Bisexualität zurechnen, bei welcher durch besondere Umstände plötzlich einmal der homos. latente Trieb zum Vorschein kommt. Erst kürzlich erzählte mir ein Kollege, er habe eine geisteskranke Frau behandelt, die periodisch echte homos. Attacken hatte, wobei sie sich den Mitkranken und Pflegerinnen erotisch anschmiegte, sie küßte, ihnen an die Brüste griff usw. Noch eine kurze Bemerkung. Verf. sagt: „Der Geschlechtstrieb der genialen Menschen wird nicht nur stärker, sondern auch weniger einfach sein, als der des Durchschnittsmenschen", weil seine Empfindungswelt reicher, differenzierter ist. Dies möchte ich ohne weiteres nicht unterschreiben. Für viele mag es zutreffen. Bekannt ist aber, daß gerade „Denkmenschen" sexuell sehr oft frigid sind.

Fuchs behandelt dann Richard Wagners Leben, sein Verhältnis zu König Ludwig, zu Nietzsche und eingehend werden die Hauptgestalten seiner Opern beleuchtet, zuletzt der Parsifal und die Erotik in Wagners Musik Er sucht nachzuweisen, daß die Musikdramen Wagners im letzten Grunde Bekenntnisse seiner Leiden sind. „Wagner sah zuerst instinktiv, später von philosophischen Doktrinen unterstützt, in der körperlichen Liebe, in der Sittlichkeit, stets die Sünde. Das beweisen uns Tannhäuser und Venus. Er hat die Gedanken von der Reinheit des körperlichen Liebesverkehrs — sei es zwischen Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts — vielleicht mit dem Verstande ergriffen, in seiner Seele ist er niemals heimisch geworden". Er zählt Wagner zu den Bisexuellen, ebenso auch Nietzsche. So erklärt es sich, daß die Wagnerschen Helden Jünglingsschönheit so sehr lieben, dagegen Frauenliebe oft so abhold sind. Sie sind, wie auch Göthes Gestalten (? Ref.) nicht rein homosexuell (auch nicht Parsifal), sondern

bisexuell. Man muß gestehen, daß Verf. von diesem Standpunkt aus die verschiedenen Wagnerschen Helden in ihrem Tun und Lassen gut erklärt. Die Möglickeit, daß Wagner sie so auffaßte, ist also sicher gegeben. Der Beweis wäre aber nur dann vorhanden, wenn Wagner ausdrücklich eine solche Erklärung gut geheißen hätte, und das fehlt leider! So ist also auch eine andere Erklärungsmöglichkeit gegeben. Auch sehe ich nicht ein, warum all dies Liebesleiden von Personen persönliche Bekenntnisse des Dichters sein sollen. Der wahrhafte Dichter kann und muß sich auch in Situationen usw. hineindenken, die er nicht durchgemacht hat. Fuchs scheint mir den Menschen Wagner entschieden zu überschätzen, nennt er ihn doch einmal und Goethe als die beiden größten Geister Deutschlands. Daß seine Richtung in der Oper eine einseitige ist, erkennt wohl Jeder und nur Einer, eben Wagner kann trotzdem hier Nieerreichtes erzeugen. Aber als Mensch ist er nicht sehr hoch einzuschätzen. Er ist der exquisiteste Genußmensch und Egoist, wie besonders seine Briefe an Liszt zeigen. Er war eine pathologische Natur. Nicht deshalb war er aber ein Genie, sondern trotzdem! Schon seine Operntexte und noch mehr die Prosaschriften weisen das Unharmonische, Pathologische dar, noch mehr aber sein Leben und Lieben und die tausend Einzelheiten seines Erdenwallens. Pathologisch ist auch vielfach die inbrünstig-schwülstige Musik und daß sie trotzdem so wirkt, ist weniger ein Beweis für die einzige Richtigkeit derselben, als vielmehr, daß sie gerade mit Vorliebe nervös Beanlagte, die immer größere und abnormere Reize verlangen, besonders anzieht. Man kann wie Ref., ein hoher Verehrer der Wagnerschen Musik sein und doch deren Schattenseiten nicht verkennen, noch weniger die vielen seines Schöpfers.

6.

B. de Quirós, Alrededor del delito y de la pena. Biblioteca de Ciencias Penales. Madrid, 1904. Rodríguez. 181 S. 3 pts.

Verf., dessen wertvolles Buch: la vida mala en España seiner Zeit hier besprochen ward, hat soeben in dem vorliegenden Bändchen eine Reihe von interessanten kürzeren und längeren Aufsätzen, das Verbrechen und die Strafe betreffend, veröffentlicht. Mit Recht bekämpft er die Meinung Dürkheims, das Verbrechen sei ein normales Phänomen der Soziologie (Dürkheim meint das „normale" freilich im Sinne von: physiologisch im Milieu begründet). Er hofft dagegen wohl vergebens, daß es einst aufhören werde. Die Quantität des Verbrechens wird kaum abnehmen, nur die Qualität! Sodann betrachtet Verf. den Mord und Selbstmord in Spanien, die zugleich mit den allgemeinen Verbrechen an Zahl parallel gehen. Die geringe Schulbildung ist nach ihm teilweise daran schuld. Leider entpuppt sich Verf. als Sozialist und glaubt, daß mit dem Sozialismus das Verbrechen abnehmen wird, da nach einer Untersuchung des „Vorwärts" mit der Zahl der abgegebenen sozialistischen Wahlzettel das Verbrechen an Zahl abnimmt. Hier waren sicher andere Faktoren mit im Spiele, da a priori das Gegenteil zu erwarten ist. In vielem sympathisiert Verf. ferner mit Lombroso, so z. B. daß sich Verbrechen, Wahnsinn und Genie sehr nahe stehen, daß die Prostitution ein Äquivalent des Verbrechens sei, daß vieles Atavismus wäre

usw., was wir nicht annehmen. Sehr hübsch ist die Psychologie des Vagabunden gegeben, indem mit Recht hier auf die ausgezeichneten Darstellungen Gorkis zurückgegriffen wird. Die Wurzeln von Verbrechen und Strafe findet Verf. sodann schon im Tierreiche. Ref. muß hierzu aber bemerken, daß man höchstens nur per analogiam von „Verbrechen" hier sprechen darf, nicht als Identität, wie Lombroso es tut, und die angeführten Beispiele individueller und kollektiver Strafe sind z. T. nur sehr vorsichtig aufzunehmen. Interessant sind die Tierprozesse, und ein solcher (gegen einen Hasen) fand noch im Jahre des Heils 1861 in Leeds statt; ja 30 Jahre später sogar noch in London gegen einen Elephanten! Endlich wird ein wertvoller Überblick über die Rechtsgeschichte in Spanien — wobei die traurigen Gefängniszustände daselbst hell beleuchtet werden (es sind eben dort, wie in so vielen anderen Dingen: cosas de España) und eine ziemlich vollständige moderne Bibliographie der Straf- und Gefängniswissenschaften gegeben.

7.

Bresler, Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie. Halle, Marhold, 1904. 238 S. 6 M.

Verf. hat jedenfalls ein für Mediziner und Juristen nützliches Werk verrichtet, als er alles, was bisher über obigen Gegenstand sehr zerstreut vorhanden war, sammelte und veröffentlichte. Das Literaturverzeichnis ist wohl erschöpfend, und äußerst interessant sind die Ansichten der Autoren über Simulation zu hören. Diese, sowie die mitgeteilten Fälle von Simulation geistig Gesunder und solcher auf epileptischer Grundlage (zweifelhafte Fälle) sind alle äußerst klar und eingehend geschildert. Leider hat Verf. keine Fälle aus seiner reichen Erfahrung geben können, was nur in solchen Fällen möglich ist, wo Kranke, besonders Untersuchungsgefangene zur Beobachtung einer Anstalt übergeben werden oder privatim zur Untersuchung kommen. Sehr erwünscht wäre es gewesen, wenn Verf. aus all den mitgeteilten Ansichten und Fällen ein Resümee und endlich seine eigene Ansicht über die ganze Sache gegeben hätte. So überläßt er es dem Leser, die Schlüsse selbst zu ziehen. Historisch-philologisch wertvoll ist der Abschnitt über Fälle von Simulation im Altertum. So viel ersieht man aus dem Gegebenen, daß 1. Simulation seitens geistig Gesunder unendlich selten ist; dagegen 2. solche auf pathologischer Grundlage häufiger vorkommt; daß 3. Übergang von Simulation in wirkliche Geistesstörung sicher noch nicht nachgewiesen, wenn immerhin möglich ist, und 4. alle früher beliebten Entlarvungsversuche durch Duschen, Chloroform usw. absolut falsch sind. Jeder Fall muß ohne Voreingenommenheit untersucht werden, und nur das Gesamtbild kann entscheiden. Da, wie gesagt, Simulation bei Gesunden so abnorm selten ist, hat für uns jetzt die ganze Simulationsfrage mehr theoretisches als praktisches Interesse.

8.

Gottschalk, Materialien zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Berlin 1904. Guttentag. 123 S.

Schon seit langem war von verschiedener Seite eine Zusammenstellung aller auf die geminderte Zurechnungsfähigkeit bezüglichen Fällen beantragt worden, um die so strittige Frage einer Lösung näher zu bringen. Leider ist dies unterblieben. Dagegen geschah auf Anregung v. Liszts durch Verf. obigen Werkes im Verein mit anderen jungen Juristen eine Zusammenstellung der Literatur über die „verminderte Zurechnungsfähigkeit", was mit Freuden zu begrüßen ist, obgleich selbstverständlich eine Vollständigkeit nicht erreicht werden konnte. Die Literatur geht bis auf das Jahr 1870 zurück — selten noch früher — und umfaßt die Aussprüche von Juristen und Medizinern. Es ist hier eine großartige Exzerptfolge gegeben, die in folgende 5 Abschnitte eingeteilt ist: 1. der Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit; 2. die Zustände derselben; 3. der Einfluß derselben auf das Verbrechen; 4. Reformvorschläge und 5. aus der Gesetzgebung. Ein Verzeichnis der Schriftstellen beschließt das Ganze. Wer zu wissenschaftlichen Zwecken je literarische Materialien sammelte, muß den Riesenfleiß, der im vorliegenden Buche sich zeigt, schätzen. Heute, wo die verminderte Zurechnungsfähigkeit von den meisten Psychiatern und von sehr vielen Juristen (indirekt auch in unserem StGB.) anerkannt wird und hoffentlich bald wieder in das Gesetz aufgenommen wird, nachdem dies sich in den früheren Gesetzen so vortrefflich bewährt hatte, was allein schon alle theoretischen Bedenken zu Boden schlägt, hat die ganze Frage für uns mehr nur noch ein historisches Interesse. Jeder wissenschaftliche Jurist und Psychiater muß aber auch solches bekunden und wird im vorliegenden Bändchen, das von reichen Erfahrungstatsachen und blitzender Geistesarbeit strotzt, hierbezüglich ganz auf seine Kosten kommen.

9.

Krankheiten und Ehe. Abhandlungen, bearbeitet und herausgegeben von Senator und Kaminer. 3. Abteilung, 1904, 10 Mk., München, Lehmann. 484 S.

Das ganze, 857 Seiten (inkl. Register) fassende, imposante Werk (Preis 18 Mk.) liegt nun abgeschlossen vor uns und wird in seiner sozialen und wissenschaftlichen Bedeutung wohl lange als standard work angesehen werden müssen. Wie aus einem Gusse ist das Ganze hergestellt, und man sollte kaum meinen, daß so viele Mitarbeiter daran beteiligt waren. Alle sind ferner von dem gleichen sozialen Werte ihres Gegenstandes durchdrungen und geben ihr Bestes. Hier haben wir nur die dritte und größte Abteilung des Werkes zu besprechen — über die zwei ersten Abteilungen ward bereits berichtet — und wir können dies am würdigsten wohl nur so tun, daß wir einige wichtige Punkte und Kontroversen herausheben und im übrigen die Leser bitten müssen, das großartige Werk selbst in die Hand zu nehmen.

Ledermann bespricht die Hautkrankheiten in der Ehe, und in einer

zweiten Arbeit: Syphilis und Ehe. Nach ihm kann man im allgemeinen letztere gestatten, „wenn mindestens 5 Jahre seit der Infektion vergangen, in den letzten 2 Jahren keine Erscheinungen mehr aufgetreten sind und die Kranken energische und gründliche Quecksilberkuren durchgemacht haben.“ (Nach andern Autoren sind die betr. Zahlen: 4 und 1. Leider ist man über die beste Hg-Kur immer noch nicht einig! Ref.) Wichtig ist, daß Narben am Penis keinen sichern Rückschluß auf Primäraffekt zulassen, da der harte Schanker meist ohne bedeutende Narbenbildung verläuft. Ref. bemerkt, daß halbmondförmige Erosion der oberen Schneidezähne durchaus nicht für Erbsyphilis pathognomisch ist, wie Hutchinson angab und Verf. anzunehmen scheint. Wegen Syphilis kann die Ehe nur angefochten werden, sie selbst bildet keinen Scheidungsgrund. — Eine Glanzleistung ist Neissers Arbeit über Trippererkrankungen und Ehe. Mit Recht betont er, daß Tripper für die Ehe viel wichtiger noch ist als die Syphilis, wegen der häufigen Sterilität der Frau (30 Proz. primärer Sterilität und die Hauptursache der „Ein-Kind-Sterilität“). Leider sagt er uns nichts über die Art der Nachkommenschaft, und doch ist diese wahrscheinlich öfter minderwertig, sicher aber lange nicht so häufig wie bei Lues. Tripper ist häufiger bei Gebildeten, weil diese die Dirnen mehr benutzen, als das Volk. Die Zahl der gonorrhöischen Männer und Frauen ist fast gleich. Unter so erkrankten Frauen waren in preußischen Heilanstalten ca. 38 Proz. Huren. Deshalb sind so viele gefangene Frauen tripperkrank. Chronischer Tripper ist so gut wie unheilbar, infiziert aber nicht, wenn er nicht mehr infektiös ist, was nur die bakteriologische Untersuchung (eventuell mit Kulturverfahren) beweisen kann. Spuren von Tripper können noch sehr ansteckend sein, deshalb muß man überall nach solchen fahnden. Die meisten Uterin- und Adnexerkrankungen der Frau eines tripperkranken Mannes rühren von Infektion her, doch nicht alle. Nicht jedem Mann soll der Arzt ohne weiteres die Impotentia generandi mitteilen. Sehr schwierig ist die Frage der Potentia coëundi festzustellen. Mehr als die Männer sollten die Frauen über die Gefahren des Trippers aufgeklärt werden. Prophylaktisch wäre ein von beiden Kontrahenten vor der Ehe beigebrachtes Gesundheitsattest nützlich. Bei Unterlassung der Kundgebung eines früheren Trippers glaubt Verf. die Herleitung eines zivilrechtlichen Anspruchs des angesteckten Teiles konstruieren zu können, ferner sollte für den Fall einer Verheiratung der Arzt von der Schweigepflicht befreit werden. Wenn Lues oder Tripper während der Ehe auftreten, müßten sie als Scheidungsgrund gelten.

Sehr gründlich behandelt Posner die Erkrankungen der tieferen Harnwege und die physische Impotenz. Pollutionen während des Ehelebens und trotz regelmäßigen Coitus hält er stets (? Ref.) für starke sexuelle Reizbarkeit und Schwäche. Die meisten Fälle von Gonorrhöe der Frau in der Ehe sollen auf Reste von Tripper in der Prostata herrühren. Aber selbst ein nicht gonorrhoischer Katarrh der Prostata kann die Frau anstecken, wenn auch dann in harmloser Weise. Daher ist stets das Prostata-Sekret genau zu untersuchen. Verf. glaubt, daß ein langer Penis namentlich durch viele Hyperämie, besonders nach Onanie, enstehe. Ref. glaubt nicht daran. Die meisten Masturbanten haben sicher keinen großen Penis, und Idioten zeigen einen solchen oft angeboren.

Blumenreich untersucht die Frauenkrankheiten, Empfängnisfähigkeit und Ehe in sehr gründlicher Weise. Den Schaden des Coitus interruptus als Ursache chronischer Entzündungen der inneren Genitalien schlägt er mit andern nicht hoch an. Als bestes Mittel gegen Befruchtung empfiehlt er Gummi-Condoms. Sie sollen zuverlässig sein (immer? Ref.). Höchst geistreich ist die Arbeit Eulenburgs über Nervenkrankheiten und Ehe. Die vermeintliche Potenzschwäche entpuppt sich nach ihm oft als ein veränderter Geschlechtstrieb, daher ist stets auch darauf zu achten. Mit Recht empfiehlt er durchaus nicht die Ehe als Heilmittel bei Neurasthemie zumal bei sexueller. Die Ehe schützt nicht einmal sicher vor Onanie! Erkrankungen der weibl. inneren Genitalien hätten mit Hysterie direkt nichts 'oder nur selten etwas zu schaffen, und dann nur auf psychischem Werte. Die Hysterie ist eine Psychose, auf die eine Neurose „sozusagen nur aufgesetzt erscheint". Nichts ist dafür absolut charakteristisch. Am besten verläßt man sich bei der Diagnose, mit der man nicht zu freigebig sein sollte (ein sehr wichtiger Punkt! Ref.) auf den „hysterischen Charakter". Leider ist dieser, meint Ref., sehr vielumstritten und unsicher! Nicht zu selten geschehen Vergiftungen der Familie durch Hysterische, die überhaupt schlechte Mütter sind. Epileptiker sollten nicht heiraten. Physiologie und Klinik wissen nichts von einer Abhängigkeit der Geschlechtstätigkeit vom Kleinhirne. (Das sollten sich namentlich Lombroso und Möbius merken! Ref.). Sehr klar bespricht Mendel die Geisteskrankheiten und die Ehe. Er meint, daß eine funktionelle Psychose (ohne erbliche Belastung) nach einer akuten Infektion oder Intoxikation für die Nachkommen keine Gefahr biete. Ich möchte dies aber doch bezweifeln, da durch Infektion usw. eben nur Disponierte nicht also alle, erkranken. Eine gewisse Gefahr liegt also da, obgleich nicht so als wenn noch erbliche Anlage vorläge. Neu ist, daß Verf. jetzt die Gefahr der Paralyse für die Nachkommen unter bestimmten Umständen einräumt. Die menstruellen Psychosen sollen durch die Ehe oft gebessert oder gar geheilt werden. Ref. hält dies doch für ein gewagtes Experiment und für die Nachkommen nicht unbedenklich. — Ungemein eingehend ist die Arbeit Molls über perverse Sexualempfindung, psychische Impotenz und Ehe. Er hält die Homosexalität zwar für krankhaft, an sich allein aber für kein so schweres Stigma, daß die Ehe zu verbieten wäre, auch hält er die Invertierten durchaus nicht alle für Entartete. Er hält die Homosexualität für teilweis erworben, wie die „temporäre" Homosexualität in Pensionaten, auf Schiffen usw. Wenn man diese Formen für echte Homosexualität hält und nicht nur für Pseudo-Homosexualität, so hat er wohl recht. Ref. zählt nur die mehr oder minder bleibenden Formen der Homosexualität zu der wahren, und dann ist sie meist angeboren. Zeigt sich aber bei der „temporären Homosexualität" wirklich Orgasmus und Befriedigung durch den Akt, so scheint allerdings auch wahre Homosexualität vorgelegen zu haben, die dann aber schnell schwindet. So müßte man auch annehmen, daß Lüstlinge schließlich auch Orgasmus bei homosexuellen Handlungen und Befriedigung empfinden. Beide Fälle würden erst recht für die bisexuelle Anlage sprechen, wofür weiter besonders die merkwürdigen Fälle periodischer Homosexualität zu gelten haben. Von der Heilbarkeit der Homosexualität durch Suggestion, Erziehbarkeit usw. hält Moll, glaubt Ref., zu viel. Nur ganz leichte Grade

davon, besonders beim psychischen Hermaphroditismus kämen wohl hier in Betracht, kaum je wirklich fest und allein bestehende Inversion. Moll hält die Ehe, wo beide Teile homosexuell sind, für unmoralisch. Darüber ließe sich vielleicht rechten, glaubt Ref. Mit Recht hält Verf. wirklich somatische Effeminierte für selten. Es soll homosexuelle Weiber geben, die nach der Mutterschaft sich sehnen. Zur Diagnose der Homosexualität ist der Traum sehr wichtig. Bei keuschem Lebenswandel eines Mannes muß man immer auch an Homosexualität als Ursache hiervon denken. Sehr richtig bemerkt Moll, daß man nicht ohne weiteres von Krankheit reden soll, sobald die Libido etwas sonderbar gerichtet ist. Einen allein deshalb in die Irrenanstalt einzusperren, sei sehr bedenklich. Zur Zeit der Pubertät tritt meist eine Zeit der sexuellen Indifferenziertheit ein, wo leicht passagär Homosexualität eintritt. (Meist wird jedoch der Ausdruck: sexuelle Indifferenziertheit auf die Zeit vor der Pubertät bezogen, wo bei Kindern noch keinerlei sexuelle Neigungen sich kundgeben. Ref.) Neigung der Invertierten zu Knaben ist forensisch schwer, aber medizinisch und psychologisch leichter aufzufassen als die zu Männern, weil der Knabe der Frau näher stehe, als dem Manne. Das sind aber sehr seltene Fälle, und Ref. glaubt gerade, daß hier die Inversion noch schwerer zu beseitigen ist, als sonst. Moll erwähnt Fälle, wo Mann und Frau homosexuell fühlen, trotzdem aber sonst dem anderen Geschlecht zugetan sind. Sie sind für die Ehe ungeeignet Masochismus kann durch die Ehe günstig beeinflußt werden, nicht aber Sadismus. Ein Teil der periodischen Perversionen gehört zur Epilepsie. Moll macht weiter darauf aufmerksam, daß möglicherweise Ehefrauen perverse Handlungen ihrer Ehemänner zu einer vorteilhaften Ehescheidung benutzen könnten Pädophilie ist der heterosexuelle Trieb zu Kindern. Hier ist am besten die Irrenanstalt, doch ist dies nicht immer zu erreichen (und mit Recht, da die Betreffenden sonst geistig wohl auch normal sein können. Ref.). Perverse brauchen nicht erblich belastet zu sein und auch die Perversion nicht zu vererben. Sie sind nicht immer Degenerierte. Bezüglich der Ehe gibt Verf. goldene Regeln. — A. und F. Leppmann bnsprechen den Alkoholismus, Morphinismus und die Ehe. Sie beleuchten vortrefflich die hohe Gefahr des Alkohols, ohne in die gewöhnlichen Übertreibungen der Abstinenzler zu verfallen; ja sie üben sogar scharfe Kritik an den gegebenen Statistiken und sind in ihrem Urteil sehr vorsichtig, was die Abstinenzler freilich nicht befriedigen wird. Und noch gehen sie hier und da zu weit, glaubt Ref.! Letzterer glaubt z. B., daß Laboratoriumsversuche mit Alkohol noch nicht ohne weiteres auf das praktische Leben anwendbar sind. Der Quartalsuff soll sich auch bei Alkoholisten entwickeln können. Daran zweifelt Ref. einigermaßen, und wo Quartalsuff doch eintritt, da ist er und der Alkohol wohl immer Symptom einer psychischen Abnormität. Quartalsuff kann aber sekundär zum Alkoholismus führen. Sehr vorsichtig sind Verf. bezüglich des Prozentsatzes der Psychosen, welche durch den Alkoholismus erzeugt sind. Sie schätzen auf ca. 25 Proz. die Zahl der Irren, wo er eine wesentliche Rolle mitspielt. Ref. hält diese Zahl noch für zu hoch. Bei 200 chronisch Geisteskranken in Hubertusburg hat er vor Jahren den Alkohol als alleinige Ursache nur in 3--4 Proz. ziemlich sicher gefunden. Als mitwirkende Ursache vielleicht in 8—10 Proz. Aber wo auch in der

Anamnese Alkohol mit erwähnt ist — überall geschieht es ja nicht! — Da fragt es sich: Ist der Alkohol hier wirklich Mitursache oder nicht, und auf wie hoch ist seine Mitwirkung zu bemessen? Auf beides kann keine sichere Antwort gegeben werden! Alkohol kann rein zufällig sein, da es genug Trinker gibt, die nicht eigentlich Irre sind. Dasselbe gilt vom Verbrecher. Man kann fragen, ob der Alkohol hier allein oder teilweise mit der angeborenen Anlage, dem Milieu usw. das Verbrechen erzeugte oder nur Zufall war. Denn sicher gibt es erblich usw. belastete Verbrecher auch ohne Alkoholismus! Fettleber soll ein nahezu untrügliches Kennzeichen des Alkoholismus sein (? Ref. Man findet sie z. B. bei vielen Irren ohne Alkohol!), Leberschrumpfung scheinbar nur bei Schnapstrinkern. Cirrhose der Leber und Nieren finden sich aber, meint z. B. der Patholog Ribbert (und Ref. kann es bestätigen), durchaus nicht bei allen Trinkern, wie gern die Abstinenzler darstellen. Ebenso fehlen sogar meist die subduralen Blutungen. Verf. erklären es mit Recht als einseitig, die Zunahme der Selbstmorde ohne weiteres auf Zunahme des Alkohols zu schieben, wie sie auch die Morelsche Lehre der fortschreitenden Entartung der Trinkerfamilien als große Übertreibung bezeichnen. Sie sind auch bez. des Zusammenhangs der Unfähigkeit der Mütter, zu stillen, mit dem Alkoholismus sehr skeptisch. Weniger skeptisch zeigen sie sich dagegen bez. des Zusammenhangs von Blödsinn der Kinder mit der Erzeugung im Rausche. Freilich sprechen Bezzolas Angaben fast dafür, in concreto ist aber ein solcher Zusammenhang unendlich schwer zu beweisen, und wahrscheinlich werden Verf. keinen solchen selbst anführen können! Die geringere Militärtauglichkeit, das geringere Militärmaß usw., ohne weiteres mit dem Alkohol in Verbindung zu bringen, halten Verf. für gewagt. Sie verwerfen die Ansicht, dem Alkohol einen selektorischen Wert zuzuschreiben. Sie wünschen, daß auch der Staatsanwalt das Recht habe, einen Entmündigungsantrag einzubringen. Von absoluter Abstinenz wollen sie nichts wissen. „Den Feind, den wir bekämpfen, ist der gewohnheitsmäßige, stete Genuß.“ Und trotzdem ist selbst dieser, meint Ref., wenn er klein ist, nicht zu beanstanden. Für Trinker gibt es natürlich nur Heil in der Abstinenz. Trinkerehen gesetzlich zu verbieten, halten Verf. für unmöglich. Ehelicher Präventivverkehr ist eher anzuraten. Morphinismus „en deux“ kommt in der Ehe oft vor, und hier ist es die Frau, die sich zum Gifte leicht verführen läßt. Viel deletärer als Morphium wirkt aber Cocain. — Dieselben Autoren berichten sodann über gewerbliche Schädlichkeiten und Ehe. Interessant ist es, daß chronische Bleivergiftung in 111 Industriezweigen vorkommt. Verheiratete Frauen sollten nicht industriell beschäftigt werden. Die weibliche Arbeitszeit müßte auf 10 Stunden festgesetzt werden. Nachdem Placzek über ärztliches Berufsgeheimnis und Ehe sachgemäß gesprochen hat, beendet Eberstadt den Band mit einer Arbeit über die sozialpolitische Bedeutung der sanitären Verhältnisse in der Ehe und bringt hier viel Interessantes vor, freilich auch manches zu Beanstandende. Er glaubt so fälschlich, daß die Herleitung der Ehe aus niedrigeren Formen durch Westermarck widerlegt sei. Mit nichten! Der strikte Beweis dafür wäre noch zu erbringen und ist sehr unwahrscheinlich. Er glaubt ferner, daß die gesteigerte Forderung des Mannes an die voreheliche Keuschheit der Frau, also die verschiedene Bewertung der Ehre, in erster Linie aus dem Abscheu

vor der Commixtio sanguinis sich entwickelt habe. Ref. glaubt dies nicht, sondern vielmehr, daß der Mann als der stärkere Teil nicht bloß in der sexuellen Gemeinschaft das Oberrecht erlangt habe, sondern auch allmählich die Keuschheit der Ehefrau, die er selber nicht zu halten braucht, verlangte.

Eine verschiedene Geschlechtsmoral wäre darnach Ausfluß der größern Macht, also auch des größern Rechtes gewesen. Das meiste spricht in der Tat dafür! Deshalb verlangt Ref. auch, im Gegensatze zu Verf., geschlechtliche Gleichstellung der Frau und nicht nur geistige. Verf. will nur von der sozialen und sozialpolitischen Auffassung der Ehe etwas wissen, nicht von der individualistischen oder rassenpolitischen. Darüber läßt sich jedenfalls rechten. Ob es wahr ist, wie Verf. sagt, daß die Rassenpolitik aus der Kritik der politischen, staatlichen und öffentlichen Verhältnisse hervorgehe, möchte Ref. doch sehr bezweifeln. Er hält mit andern die Rassenpolitik und Rassenhygiene für die höchste Stufe der natürlichen Entwicklung, der wir uns immer mehr zu nähern haben. Sie steht ihm also höher als die Sozialpolitik, die wir heute zum Teil haben. Gesetzliche Ehekontrakte hält Verf. für unmöglich, dagegen sei die Beibringung eines Ehegesundheitsscheines von jedem der Ehekontrahenten beizubringen, wobei trotz schlechtlautender die Ehe noch eingegangen werden könnte. Den Arzt dürfte hierbei keine Verantwortlichkeit treffen. Ref. verhält sich demgegenüber sehr skeptisch und glaubt, daß die meisten Einwürfe gegen Eheverbote auch den Ehegesundheitsschein treffen würden. Abgesehen von Irrtum, Fälschung, Unterschiebung usw. des Scheines, würde die Zahl der Ehen wahrscheinlich ebenso zurückgehen, wie bei Eheverboten, nicht aber oder kaum die Zahl der minderwertigen Kinder, die dann eventuell illegal erzeugt würden.

10.

Determann, Die Diagnose und die Allgemeinbehandlung der Frühzustände der Tabes dorsalis. Halle, Marhold, 1904. 94 S. 2,50 M.

In sachgemäßer und vorsichtiger Weise bespricht Verf. die noch wenig bekannten Frühsymptome der Tabes. Er behandelte 111 Fälle dieser Krankheit, davon $40\frac{1}{2}$ Proz. in dem Frühstadium. In 72 Proz. war Syphilis vorangegangen; in 14,4 Proz. fehlte sie ganz, so daß sicher ein Zusammenhang zwischen Lues und Tabes besteht, wenn auch kein direkter, da bei 1050 andern nervenkranken Männern Verf. nur bei 21,2 Proz. frühere Syphilis finden konnte. Alle anderen Ursachen spielen meist nur die Rolle des agent provocateur. Ref. scheint es aber, als wenn bei der Tabes, wie bei der Par. eine spezielle schwächere Veranlagung des Zentralnervensystems vorhanden sein muß (auf die Verf. übrigens auch öfter anspielt), damit die Syphilis weiter angreifen kann. Auf Grund seiner großen Erfahrung und unter Beibringung von Krankengeschichten sieht Verf. als frühzeitliche Symptome verschiedene Störungen des Allgemeinbefindens, Krisen am Darm, Magen, Herzen, Sensibilitätsstörungen usw. an. Ein einziges Zeichen entscheidet nie die Diagnose, nur mehrere, womöglich zugleich ein objektives. Besonders wichtig ist voraufgegangene Syphilis. Durch eine vorsichtige und vielseitige, meist physikalische Behandlung glaubt Verf. den Prozeß öfter zum Stillstand zu bringen

oder sogar Besserungen zu erzielen. So bespricht Verf. eingehend alle möglichen Methoden und ist stets sehr gemessen in seinen Schlüssen und das mit vollem Recht. Wer sich über das ganze und wichtige Kapitel instruieren will, findet in dieser Broschüre volle Befriedigung.

11.

Schallmeyer, Infektion als Morgengabe. Zeitschr. f. Bekämpfung der Geschlechtskrankheit. 1903/4. H. 10, Bd. 2.

Verf. schildert zunächst sachgemäß die furchtbaren Leiden infolge der Gonorrhoe und Syphilis, besonders die Infektion der Frauen durch ihre Männer und ihre verderbliche Einwirkung auf die Nachkommenschaft. Hier gilt es also vor allem vorzubeugen, und zwar weniger der Infizierten halber — das wäre der individualistische Standpunkt — als vielmehr der spätern Generation wegen, also aus Rassenhygiene. Aus beiden Gründen spricht Verf. mit vollem Recht für die Abhaltung Geschlechtskranker von der Eheschließung. Eine Ehe-Erlaubnis könnte nur dann erteilt werden, wenn seit der Infektion 4, noch besser 5—6 Jahre vergangen wären und mindestens seit 1 Jahre keine syphilit. Erscheinungen mehr auftraten. Bei der viel häufigeren Gonorrhoe müßten spezielle Amtsärzte in eigenen Laboratorien die Gonokokkenuntersuchung, am besten durch das Kulturverfahren vornehmen und das Attest ausstellen. Verf. verhehlt sich freilich nicht die Schwierigkeit der Durchführung einer solchen gesetzlichen Vorschrift, hält sie aber doch für möglich und auch Ref. Freilich bemerkt Verf., daß einmalige Untersuchungen auf Gonokokken wenig nützen würden, da häufig gerade die Untersuchungsproben frei davon sind. Wie oft und wie lange soll man untersuchen? Auch hier müßte eine gewisse Grenze angegeben werden. Sehr wahr sind die Sätze: „Unser sittliches Gefühl ist zugunsten des Individuums verbildet und stellt dessen Interesse in mancher Hinsicht sogar vor das soziale Interesse. . . Das, was wir Humanität nennen, ist darum oft Schwäche gegenüber gegenwärtigen, Grausamkeit gegenüber kommenden Individuen.“ Wie Ref. schon öfter sagte: stets muß die höhere Gattungsmoral der individuellen Moral vorangehen. So weit sind wir aber leider noch lange nicht!

Bücherbesprechungen von Hans Gross.

12.

Prof. Dr. L. Lewin, Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel. Ein Handbuch für Ärzte und Juristen. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1904. Aug. Hirschwald.

Es gibt wenige Verbrechen, die kriminalpolitisch so schwierig zu behandeln und soziologisch so wichtig sind, wie die Fruchtabtreibung; ihr wird der Verfall hochstehender Völker zugeschrieben, mit ihr haben sich von je Theologen und Historiker, Ärzte und Juristen, Philosophen und Nationalökonomen, Politiker und Anthropologen befaßt, aber wir wissen heute weniger als je, wie wir uns zu diesem wichtigen Delikte stellen sollen.

Äußerste Strenge verlangen die Einen, bis zum Ignorieren streifende Milde empfehlen die anderen — wer Recht hat, wissen wir nicht, aber davon sind wir überzeugt, daß dieses Verbrechen unzählige Male öfter begangen, als entdeckt und bestraft wird. Wenn wir das äußerst wertvolle, mit enormer Belesenheit und Umsicht verfaßte Buch Lewins durchsehen und namentlich die reiche Kasuistik überblicken, so kommen wir zur Überzeugung, daß das Delikt der Abtreibung fast nur entdeckt wird, wenn dabei durch oft unglaubliche Unwissenheit, Rohheit oder Dummheit der Tod oder die schwere Erkrankung der betreffenden Person hervorgerufen wurde. Geschieht das, so erfährt die Behörde — allerdings nicht immer — oder der Arzt — auch da nicht jedesmal — von dem Unheil und die Entdeckung erfolgt. Geht die Sache gut aus, so erhält niemand Kenntnis und niemand verzeichnet den Fall. Man meint vielleicht, daß die meisten Versuche von schweren Ausgängen begleitet sein müssen, aber auch da belehrt uns Lewins umfassende Kenntnis, daß die schlimmen Erfolge zum mindesten häufig nur dann eintreten, wenn die Leute gar zu dumm vorgehen. Wenn Jemand 1/2 Liter Schwefelsäure in die Vagina spritzt (S. 221), oder Phosphor von 270 Zündhölzern (S. 229), einen gehäuften Teelöffel voll arsenige Säure (S. 231), 10 g Sublimat (S. 239), 0,8 g Cyankali (S. 251), einen Tassenkopf (?) voll Nitrobenzol (S. 257) zu sich nimmt, oder wenn von ungeschickten Leuten die bedenklichsten Operationen vorgenommen werden, dann darf man sich nicht wundern, wenn die Mißhandelten zugrunde gehen und dann die Behörde Kenntnis bekommt; aber so ungeschickt sind die Leute nicht immer, und wir haben das Recht, aus der ohnehin großen Zahl der entdeckten Fälle auf eine viel, viel größere Zahl unentdeckter i. e. gelungener Fälle zu schließen. Ob dies für die Menschheit ein sehr großes Unglück ist und was man dagegen machen könnte, ist hier nicht zu untersuchen, es soll aber festgestellt werden, daß Lewin ungefähr 1000 Abtreibungsmittel (allerdings auch putative) kennt, und alle wird er auch nicht wissen[1]). Was da an Abtreibungen geübt wird, das kann man sich vorstellen.

Das wichtige Buch Lewins bespricht zuerst Historisches, gibt eine sehr gute Übersicht über die betreffenden Gesetze aller Kulturstaaten, bespricht dann die Ursachen des Fruchttodes, gibt Diagnostisches zum kriminellen Abort, betrachtet die Abtreibungsmittel historisch, ethnographisch und der Art nach und schließt mit zwei guten Registern.

13.

Franz Söhns, „Unsere Pflanzen". Ihre Namenerklärung sowie ihre Stellung in der Mythologie und im Volksaberglauben. 3. Aufl. B. G. Teubner in Leipzig 1904.

Je mehr man einsieht, wie wichtig der Aberglauben für den Kriminalisten ist, um so mehr braucht man auch Aufklärung über denselben; ein Fund, der in einem Kriminalprozeß gemacht wurde, besitzt natürlich

1) Z. B. den in den Alpenländern so viel benützten kleinen Wasserkäfer Gyrinus natator, der ähnlich wie spanische Fliegen wirkt.

nur Bedeutung, wenn man ihn zu deuten weiß, und oft hat schon ein getrocknetes Pflänzlein, das bei dem Verdächtigten gefunden wurde, seine Absicht, Anschauung und Gesinnung klargelegt — wenn man wußte, was das Volk von der betreffenden Pflanze glaubt. Diesfalls gibt das genannte, wissenschaftlich geschriebene Buch vortreffliche Aufklärung, ich empfehle es für vorkommende Fälle.

Auszusetzen hätte ich an demselben zweierlei: es fehlen manche wichtige Pflanzen (z. B. Stechapfel, Cyclamen, Schierling, Edelweiß usw.) weiter, es sollten im Register auch die lateinischen, botanischen Namen aller behandelten Pflanzen erscheinen; das Register enthält z. B. „Osterluzei", nicht aber Aristolochia, und allgemein giltig und bekannt ist nur der letztere. Dies ließe sich leicht ergänzen.

14.

Dr. med. Julius Hey, Nervenarzt in Straßburg i. E., Das Gansersche Symptom, seine klinische und forense Bedeutung. Berlin 1904. August Hirschwald.

So gefährlich alle Simulationen für den Kriminalisten sein können, so kann durch sie doch niemals soviel Unheil angerichtet werden als durch falsche Annahme einer solchen, durch die ein wirklich nicht Verantwortlicher gestraft werden kann. Nirgends kann Simulation einer Geisteskrankheit leichter unrichtig angenommen werden, als bei dem sogen. Ganserschen Symptomenkomplex, einem, seit längerem bekannten, aber erst von Ganser genauer untersuchten, hysterischen Dämmerzustande, der sich durch eigenartiges, sogen. „Vorbeireden", durch höchst läppisches, unmöglich scheinendes Antworten auszeichnet. Käme dies nur bei Verbrechern vor, so wäre man sicher veranlaßt, diese ungeschickten Antworten als charakteristisch für schlecht studierte Simulation zu bezeichnen. Es ist nun ein Verdienst Heys, solche Fälle auch bei Kranken studiert zu haben, bei welchen jeder Grund und jeder Verdacht für Simulation entfällt, so daß wir annehmen müssen, daß auch bei Inquisiten solche eigenartige Zustände vorkommen können. Eine sonst ganz unterrichtete Patientin des Verf. kann z. B. die Wochentage nicht aufzählen, sagt auf die Frage: „Wann ist Weihnachten?" vorbeiredend: „bei mir ist bald Weihnachten". Ein anderer Patient, der sonst richtig antwortet, behauptet, wir schreiben das Jahr 1000, es sei jetzt (im Januar) Sommerszeit. Eine Musikerin sagt, sie sei ein Stiefvater, ihre Brüder heißen Fritz, Engel, Kaiser und Prinzen, ein Hund habe 5 Beine usw. In allen diesen Fällen läppischer Antworten läge die Versuchung sehr nahe, ungeschickte Simulation namentlich dann anzunehmen, wenn Patient andere, schwierigere Fragen richtig beantwortet und wenn sich kein Grund zu solchen lächerlichen Behauptungen finden läßt. Dies kann namentlich deshalb leicht geschehen, weil die merkwürdige Erscheinung häufig bei Kriminellen vorkommt (Ganser stellt 15 nicht kriminelle gegen 20 kriminelle, Henneberg fand sie bei kriminellen 5 mal so oft als bei nichtkriminellen). Es wird daher ein strenges Aufmerken auf dieses seltsame Symptom auch von Seite der Kriminalisten notwendig sein.

Mitteilung des Herausgebers.

In seiner „vorläufigen Entgegnung" auf den Artikel des Herrn Regierungsrats Dr. Hinterstoiser im vorigen Bande dieses Archivs hat Primararzt Dr. Berze eine Serie von Artikeln angekündigt, in denen er seinen Standpunkt gegenüber der Frage der Meinungsdifferenzen der Psychiater zu präzisieren und zu begründen gedachte. Mitte März l. J. hat Dr. B. dem Herausgeber einen umfangreichen Artikel überreicht, der die Serie einzuleiten bestimmt war. Aus redaktionellen Gründen konnte dieser Artikel bisher nicht erscheinen; inzwischen ist nun der Verfasser von der Absicht, die erwähnte Artikelserie in diesem Archive zu publizieren, abgegangen.

Die Artikel des Dr. B. befassen sich mit einer eingehenden Kritik mehrerer psychiatrischer Gutachten; es ist nun, wie der Verfasser zunächst mit Recht betont, zu erwarten, daß eine eventuelle Polemik über jeden einzelnen Fall den im Archive zur Verfügung stehenden Raum bedeutend überschreiten würde. Da ferner sämtliche von Dr. B. besprochenen Fälle Gutachten österreichischer Gerichtsärtze betreffen, mußten auch sehr viele locale, ja persönliche Momente in den Artikeln berührt werden, die höchst wahrscheinlich für den weiteren Kreis der reichsdeutschen Leser des Archivs nur ein geringes Interesse haben und eben wegen ihres persönlichen Charakters eines mehr persönlichen Rahmens bedürfen. Namentlich aus diesen Gründen hat sich Dr. B. entschlossen, die Artikelserie nicht in den Spalten dieses Archivs zu publizieren.

Damit ist die Debatte über diesen Gegenstand im Archiv geschlossen. Es muß aber andererseits darauf hingewiesen werden, daß aus dem mitgeteilten Entschlusse des Verfassers nicht etwa die Absicht desselben hervorgeht, damit die Debatte seinerseits überhaupt zu schließen, sondern nur der Wunsch, den Schauplatz derselben zu verändern; darauf weist schon die ausdrückliche Erklärung des Verfassers hin, daß er sich die Publikation der Artikelserie an anderer Stelle selbstverständlich vorbehalte und keineswegs gesonnen sei, sich durch wie immer geartete Angriffe davon abhalten zu lassen, nach wie vor den Standpunkt in der beregten Frage zu vertreten, den er nach seiner Erfahrung für den richtigen halten müsse. Hans Gross.

XII.

Eine Gedächtnistäuschung.

Von

Referendar Dr. **Albert Hellwig**, Cöpenick.

Daß man gar leicht etwas, was man nur durch Dritte oder durch Lesen kennt, infolge einer Verwirrung des Gedächtnisses als selbsterlebt ansehen kann, hatte ich kürzlich Gelegenheit bei mir selber festzustellen.

Zur fraglichen Zeit war ich der Schöffengerichtsabteilung zur Ausbildung überwiesen worden; gleichzeitig führte ich jeden Donnerstag bei einem andern Richter, der kommissarische Vernehmungen ständig zu erledigen hatte, das Protokoll. Als ich mir eines Dienstags die Akten derjenigen Fälle durchlas, die am nächsten Tag verhandelt werden sollten, glaubte ich, in einer Betrugssache sei am vorigen Donnerstag ein Zeuge in meiner Gegenwart vernommen worden, durch dessen Aussage die etwas komplizierte Sache aufgeklärt sei. Ich teile dies dem Amtsrichter mit, fügte aber vorsichtigerweise hinzu, ich könne mich auch irren; im Innern war ich allerdings felsenfest überzeugt, daß ich mich nicht in einem Irrtum befand. Es wurde aber sofort festgestellt, daß trotzdem die angebliche Zeugenvernehmung nicht stattgefunden hatte.

Wie war mein Irrtum nun zu erklären? Ganz einfach: Ich hatte dieselben Akten etwa zwei Wochen vorher schon in der Hand gehabt. Ich muß bemerken, daß ich eine sehr lebhafte Phantasie habe, daß insbesondere, wenn ich etwas lese, sich die Worte in Bilder unwillkürlich umwandeln, sodaß ich alles, was ich lese, mit greifbarer Deutlichkeit vor mir sehe. Im vorliegenden Fall war die Vorstellung nun besonders lebhaft gewesen, sodaß mein Gedächtnis nicht auseinander halten konnte, ob dies Wirklichkeit war oder nicht.

Ich gab nun von vornherein die Möglichkeit eines Irrtums zu und hätte, wenn ich vor Gericht die angebliche Zeugenvernehmung hätte beschwören müssen, dies zweifellos nur in der Überzeugungs-

form getan. Ich bin aber auf durch meine ganze Erziehung zum kritischen Denken erzogen; insbesondere aber bin ich auf die Möglichkeit eines Irrtums in der Vorstellung durch sechswöchentliche intensive Beschäftigung mit den Eidesdelikten bei meinem Referendarexamen hingewiesen. Daher ist es erklärlich, daß ich die Aussage nur in der Überzeugungsform getan hätte. Denkt man nun aber an das Durchschnittsniveau der Zeugen, so wird man zugestehen müssen, daß insbesondere bei lebhaften, phantasiereichen Personen ein solcher Irrtum vorkommen kann, ohne daß der Zeuge an die Möglichkeit eines Irrtums denkt, ja, vermöge seiner ganzen Veranlagung auch nur denken kann.

Dieses Resultat ist in zweifacher Beziehung von Bedeutung: Einmal für die Würdigung der Zeugenaussage, indem oft nur auf diese Weise sich widersprechende Angaben durchaus glaubwürdiger Zeugen mit einander ausgeglichen werden können. Des ferneren aber auch für die Frage des fahrlässigen Falscheides. Dieses Delikt, das hoffentlich in das künftige deutsche Strafgesetzbuch nicht wieder aufgenommen werden wird, wird oft geradezu fabelhaft fahrlässig als vorhanden angenommen infolge der mangelhaften oder vielmehr fehlenden psychologischen Vorbildung der großen Mehrzahl unserer Richter, die diese Lücke ihrer Vorbildung durch praktische Erfahrungen nur allmählich und auch nur teilweise auszufüllen vermögen.. Daher dürfte es wohl angebracht sein, an der Hand des obigen Falles auf die nahe Möglichkeit eines für unkritisch Veranlagte unvermeidbaren, also nicht strafbaren Irrtums bei ihrer Aussage hinzuweisen.

Zur Verhütung von Meineiden.

Wohl jeder Praktiker wird mir zustimmen, daß man von einer Verminderung der Meineide höchstens insofern sprechen kann, als die Zahl der wegen Meineids Verurteilten geringer wird. Hieraus darf aber nicht auf eine Abnahme der Meineide selber geschlossen werden: Im Gegenteil, die Zahl der jährlich geschworenen Meineide ist eine geradezu erschreckend große. An unserem Amtsgericht vergeht — buchstäblich genommen — wohl keine einzige Woche, in der nicht wenigstens ein Meineid geleistet wird, und von Kollegen habe ich erfahren, daß es an andern Gerichten unserer Gegend, so in Kalkberge und in Fürstenwalde, ebenso oder gar noch schlimmer ist.

Daß dies mit der zunehmenden Irreligiosität zusammenhängt, ist sehr wahrscheinlich. Während sich aber viele von dem Glauben an

Gott abwenden, haften abergläubische Vorstellungen noch in Hülle und Fülle in der Menge. Während viele Leute zwar die Vorstellung von einer durch einen Meineid begangenen Sünde als abergläubisch verwerfen, glauben doch dieselben Leute vielfach, der weltlichen Strafe mit Gewißheit entrinnen zu können, wenn sie bei der Eidesleistung gewisse abergläubische Zeremonien beobachten.

Eine ganze Reihe solcher abergläubischer Zeremonien führen an Groß in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter und Löwenstimm in seinem Buch über Aberglauben und Strafrecht. Weitere Beispiele finden sich bei Wuttke. „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart“ und in verschiedenen volkskundlichen Büchern und Abhandlungen. Hier will ich nur einige anführen, die mir selbst von hiesigen Kollegen mitgeteilt sind[1]).

Die Wenden im Spreewald nehmen den linken Arm hinter den Rücken und strecken einen oder mehrere Finger so, daß sie senkrecht zum Rücken stehen; sie glauben dann, daß aus diesen Fingern der Eid wieder herausgehe. Ganz derselbe Gedanke kehrt im Rheinland wieder. Hier macht der Schwörende geradeso wie die Wotjäken (Löwenstimm S. 134) aus seinem Körper einen Blitzableiter, indem er an der senkrecht gehaltenen linken Hand alle Finger bis auf einen oder zwei einkrümmt und dasselbe an der Schwurhand macht. Diese beiden Gebräuche beruhen, wie leicht ersichtlich, auf dem Gedanken daß der durch die rechte Hand aufgenommene Eid dadurch unwirksam gemacht wird, daß er durch Vermittlung der linken Hand wieder aus dem Körper herausgeleitet wird. Der Glaube, daß der vom Richter vorgesprochene Eid durch die ausgebreitete dem Richter zugerichtete innere Handfläche gewissermaßen zurückgeworfen werden könne, soll in hiesiger Gegend verbreitet sein, und meine bisherigen Erfahrungen haben dies auch wahrscheinlich gemacht. Ebenso hat mir ein Kollege aus Kalkberge mitgeteilt, daß ein dortiger Amtsrichter stets darauf achte, daß die Schwörenden niemals ihm die Handfläche zukehren; den Grund wußte er nicht; im Zusammenhalt mit obigem liegt aber die Vermutung nahe, daß dies geschieht, um einen Meineid zu verhüten.

Daß die Kenntnis dieser abergläubischen Bräuche gar oft den Richter in den Stand setzen wird, einen Meineid zu verhüten, liegt auf der Hand: denn wenn der Schwörende jene abergläubischen Zeremonien nicht vornehmen kann, so glaubt er sich vor Entdeckung nicht sicher und wird sich daher bei der schweren Bestrafung des Meineides zehnmal besinnen, ehe er trotzdem wissentlich Falsches aus-

1) Eine größere Abhandlung von mir über „mystische Zeremonien beim Meineid“ wird in einem der nächsten Hefte des „Gerichtssaals“ erscheinen.

sagt. Eine ganz besonders wirksame Gegenvorstellung wird aber sein, daß der Schwörende, dem der Richter durch ein Verbot die Ausübung jener Zeremonie unmöglich gemacht hat, daraus ersieht, daß dem Richter jener Aberglaube bekannt ist und daß er also weiß, daß der Richter gegen ihn schon Verdacht geschöpft hat.

Mit Fug und Recht mahnt daher Groß jeden Richter, sich, bevor er in einen neuen Gerichtsbezirk kommt, möglichst mit den Mitteln bekannt zu machen, durch die das Volk sich vor einer Entdeckung beim falschen Schwören zu sichern sucht. Ich glaube, man muß sogar noch weiter gehen. Da heutzutage die Bevölkerung eines und desselben Bezirks nicht mehr wie früher im großen und ganzen dieselbe bleibt, sondern namentlich in den großen Industriezentren stets und ständig hin und her fluktuiert, so besteht heutzutage wohl in jedem Gerichtsbezirk die Bevölkerung neben der einheimischen aus Leuten, die aus den verschiedensten Gegenden stammen. Diese fremden Elemente bringen aber ihren eigenen Volksaberglauben mit; deshalb muß der Richter, der sicher gehen will, nicht nur den Aberglauben der Ureinwohner seines Gerichtsbezirks beherrschen, sondern sich nach Möglichkeit bestreben, auch die betreffenden Sitten und Gebräuche aller derjenigen Elemente kennen zu lernen, die mal in der Lage sein können, als Zeuge oder als Partei einen Eid vor ihm zu leisten. Zu weit kann er diesen Kreis nie ziehen, da er außer mit Deutschen auch mit Polen, Juden, Zigeunern, Slowaken usw. in Berührung kommt.

Eine umfassende Zusammenstellung aller irgendwie erreichbaren Zeremonien, durch die man sich vor Entdeckung zu sichern sucht, wenn man einen Meineid schwört, wäre daher von größter praktischer Wichtigkeit. Ohne Zweifel würden zahlreiche Meineide dadurch hintertrieben werden und manches ungerechte Urteil — namentlich in Zivilsachen, wo der Parteieneid für den Richter ja bindende Kraft hat — verhütet werden. Das beste Mittel zur Sammlung ergiebigen Materials wäre eine staatliche Enquête, gerichtet an alle Gerichtsbeamten, auch die mittleren und unteren. Da aber daran zur Zeit nicht zu denken ist, so sind wir zunächst auf den Weg zur Selbsthilfe angewiesen. Ich schlage folgendes vor. Einmal fragt jeder Leser des Archivs alle ihm bekannten Gerichtsbeamten: So wie ich sofort verschiedene bejahende Antworten bekam, so wird es auch andern gehen. Desferneren möchte ich jeden Leser bitten, entweder selbst eine Liste anzulegen, in der er alle Eide registriert, oder einen Bekannten damit zu beauftragen. Die Liste denke ich mir folgendermaßen. Oben als Rubrum Name und Stand des Sammlers, Staat, Kreis, Ort, Charakter des Gerichts (Amtsgericht, Landgericht usw.), bei größeren Gerichten

nähere Bezeichnung (3. Strafkammer usw.). Dann Angabe, ob Strafsache oder Zivilsache und ob es sich um einen Zeugeneid oder Sachverständigeneid oder Parteieneid handelt. Statt „ja" wird in die betreffende Rubrik die Religion des Betreffenden eingetragen. Des ferneren Bemerkung, ob Verdacht besteht, daß der Schwörende etwas wissentlich Falsches beschworen hat. Schließlich Angabe, ob der Schwörende sich bei der Eidesleistung irgendwie auffällig gemacht hat. Bejahenden Falles auch seine möglichst genau angegebene Nationalität. Als auffällig gilt jede Haltung, jedes Gebaren, außer wenn er die Schwurhand mit dem Rücken dem Richter oder mit der Innenseite seiner rechten Backe zukehrt und entweder alle oder doch wenigstens zwei Finger hochstreckt und die linke Hand gestreckt herunterhängen läßt, indem er entweder die Hand geöffnet oder zusammengeballt hat. Im folgenden sei ein Schema gegeben, wie ich mir die Tabelle denke:

Dr. Albert Hellwig, Referendar.							
Cöpenick, Kreis Teltow, Preußen.							
Amtsgericht, Abteilung 7, Schöffengericht.							
Nr.	Zivilsache			Strafsache		Verdächtig	Bemerkungen
	Partei	Zeuge	Sachverst.	Zeuge	Sachverst.		
1.	—	—	—	ev.	—	—	—
2.	—	—	—	ev.	—	—	—
3.	—	—	—	kath.	—	Ja.	Linke Hand auf dem Rücken (Masure).
4.	—	—	—	—	Dissid.	—	—
5.	—	—	—	jüd.	—	—	Innere Handfläche dem Richter zu (Wende aus Spreewald).

Wenn die Tabelle vorher fertig gemacht wird, so ist die Führung derselben in der Sitzung eine Kleinigkeit. Ich hoffe, daß sich eine recht große Anzahl Kollegen dieser geringen Mühe unterziehen wird. Nach etwa einem halben Jahr bitte ich diese Listen an den Herausgeber dieses Archivs freundlichst einzuschicken. Ich denke, es wird dadurch genügend Material zusammenkommen, um den Justizminister auf die Bedeutung dieser Untersuchungen aufmerksam zu machen und ihn zu veranlassen, eine ähnliche Enquête von Staatswegen einzuleiten.

Nochmals sei an alle Kollegen die höfliche Bitte um Mitarbeit gerichtet.

Zur Psychologie der Zeugenaussagen.

Wie leicht sich selbst einwandsfreie, unbefangene und ihre Aussage sorgfältig abwägende Zeugen irren können über Dinge, bei denen man einen Irrtum für ausgeschlossen halten sollte, zeigte wieder einmal eine Verhandlung, die in der ersten Hälfte des April vor dem Schöffengericht zu Cöpenick stattfand.

Es handelte sich um einen Diebstahl, den eine in einer der hiesigen größeren Waschanstalten angestellte Wäscherin an Wäschestücken begangen hatte, die teils ihrer Herrschaft, teils deren Kunden gehörten. Unter den beschlagnahmten Wäschestücken befanden sich auch einzelne Stücke, die der Angeklagten gehörten. Nur über ein Stück war eine zweifelsfreie Feststellung des wahren Eigentümers nicht möglich. Es handelte sich um ein Frauenhemd. Dieses nahmen sowohl die Angeklagte als auch die Bestohlene für sich in Anspruch. Die Angeklagte behauptete dies Hemd von einer anwesenden Zeugin geschenkt erhalten zu haben. Ihre Angabe wurde von dieser auch bestätigt. Mit derselben Bestimmtheit behauptet aber die Bestohlene, dies Hemd sei ihr, oder vielmehr dem Kunden, dem es gehört hatte gestohlen. Sie erkannte es trotz der ziemlich langen Zwischenzeit, und trotzdem ihr Tausende von Hemden durch die Finger gegangen waren, an einer Naht wieder. Sie gab nämlich an, das Hemd sei ihr entzwei gegangen und sie habe das Hemd selber genäht. Es handelte sich um einen ca. 20 cm vom Hals aus den Rücken hinunterlaufenden Riß, also um eine Beschädigung, die nicht alle Tage vorkommt. Trotzdem behauptete auch die Entlastungszeugin, gerade an diesem Riß das Hemd als dasjenige wiederzuerkennen, das sie der Angeklagten geschenkt habe. Bemerkt muß noch werden, daß die letzte Zeugin keine Ahnung davon hatte, daß die Belastungszeugin gerade an dem genähten Riß das Hemd wiedererkannt hatte.

Man wird natürlich zunächst geneigt sein, anzunehmen, daß eine der beiden Zeuginnen einen Meineid geschworen habe. Zu dieser Annahme berechtigt aber im vorliegenden Fall nicht das geringste. Beide Zeuginnen erscheinen vielmehr als durchaus glaubwürdig. Sie hatten auch nicht das geringste Interesse an der Aussage: Die Entlastungszeugin deshalb nicht, weil der Angeklagten mehr als genug Fälle des Diebstahls nachgewiesen waren und weil es bei der Geringfügigkeit des Objekts — es handelte sich ja um ein altes, schon genähtes Hemd — selbst für die Höhe der Strafe belanglos war, ob die Angeklagte auch dieses Hemd noch gestohlen hatte oder nicht; aus

demselben Grunde hatte auch die Belastungszeugin, die übrigens denselben vortrefflichen Eindruck machte wie die Entlastungszeugin, kein Interesse daran, eine falsche Aussage zu machen. Zwar wäre das Hemd ihr ausgeliefert worden, wenn sie es als das gestohlene hätte beweisen können — denn sie hatte den Kunden, dem es früher gehörte, für den Verlust voll entschädigt —; da aber der Schaden, der ihnen durch die unredliche Waschfrau direkt und indirekt zugefügt war, in die Hunderte ging, so konnte ihr nichts daran liegen, der paar Groschen wegen einen Meineid zu schwören.

So blieb keine andere Annahme übrig, daß eine der Zeuginnen sich irrte, trotzdem sie als Frauen für ihre Wäsche ein scharfes Auge hatten und trotzdem das Erkennungsmerkmal ein signifikantes war. Da die Entlastungszeugin das Hemd als ihr früheres Eigentum in Anspruch nahm, während es der Belastungszeugin fremd gewesen war, so wurde angenommen, daß die Belastungszeugin sich gutgläubig geirrt habe. Es muß also die Bestohlene ein Hemd ihrer Kundin, das einen ganz ähnlichen Riß wie das fragliche Hemd hatte, genäht haben.

Für diesen Prozeß wäre es allerdings, wie gesagt, belanglos gewesen, auch wenn es der Angeklagten nicht gelungen wäre, den Nachweis zu führen, daß das angeblich gestohlene Hemd ihr von einer dritten Person geschenkt war. Nun nehme man aber den Fall, daß Objekt der Anklage einzig und allein jenes Hemd gewesen wäre und daß die Zeugin der Angeklagten entweder nicht glaubwürdig war oder etwa schon verstorben war: Welcher Richter hätte dann der Angabe der Angeklagten wohl Glauben geschenkt? Ich glaube keiner, und wohl mit Recht. Jedenfalls zeigt uns dieser Fall wieder, wie peinlich sorgfältig der Richter sein muß, und daß er keine Angabe des Angeklagten, und wenn sie noch so wenig glaubwürdig klingt, von vornherein verwerfen darf.

XIII.

Zum Thema über die falschen Wahrnehmungen von Verletzten.

Von

Untersuchungsrichter **H. Hahn** in Grodno (Rußland).

Am Freitag, den 13. November 1903 wurde in Belostok (in Rußland) auf den örtlichen Polizeimeister ein Revolverattentat verübt. Als derselbe gegen 5 Uhr nachmittags, als die Dämmerung schon eingetreten war, mit einem Ingenieur einen Spaziergang machte und dabei eine der Hauptstraßen der Stadt passierte, ertönte in der Nähe einer hell erleuchteten Apotheke plötzlich ein Schuß. Der übrige Teil der Straße war nur schlecht beleuchtet, da die ausschließlich jüdischen Läden infolge des beginnenden Sabbaths schon geschlossen waren. Gleich nach dem Schuß verspürte der Polizeimeister, laut eigener Aussage, als ob er einen Schlag in die linke Weiche erhalten hätte und zwar von vorn. Er tat daher auch in dieser Richtung einige Schritte, um dem Attentäter näher zu kommen, während sein Begleiter sich jählings umwandte und dabei zu Fall kam. Nachdem der Polizeimeister ungefähr 10 Schritte nach vorn gelaufen war, überzeugte er sich, daß in dieser Richtung nichts Ungewöhnliches zu bemerken sei, und wandte sich deshalb um. In diesem Augenblick ertönte ein zweiter Schuß, der aber fehl ging. Der Polizeimeister machte sich sofort an die Verfolgung des Attentäters, der in das nächste Gäßchen lief, wo er Halt machte, um noch 5 mal auf den sich ihm nähernden Polizeimeister zu feuern, ohne ihn jedoch zu treffen. Obgleich der Polizeimeister dann auch 7 mal auf den Attentäter schoß und eine seiner Kugeln augenscheinlich ihr Ziel nicht verfehlte, denn er will vernommen haben, wie der Verfolgte „ach“ ausrief, gelang es dem Letzteren doch sich der Verfolgung zu entziehen und in der Dunkelheit zu entkommen. Der Attentäter dürfte ein Jude und seiner Beschäftigung nach Fabrikarbeiter gewesen sein. Das Motiv der Tat bildete Rache. Der Belostoker Polizeimeister

zeichnete sich durch äußerst brüskes Vorgehen gegen die Fabrikarbeiter bei Streiks aus[1]). Es sollte wohl auf diesem Wege Vergeltung dafür an ihm genommen werden. Zur Zeit des Attentates wurden auf der sonst recht belebten Straße auch nur einige jüdische Fabrikarbeiter — der größte Teil aller Fabrikarbeiter in Belostok sind Juden — bemerkt, die keinerlei Anstalten trafen den Polizeimeister bei der Verfolgung des Attentäters zu unterstützen. Man wird daher wohl nicht fehlgehen, wenn man diese Personen für Mitwisser hält.

Nach erfolgloser Verfolgung des Attentäters, der auch bis heute nicht eruiert worden ist, begab sich der Polizeimeister zu Fuß in seine von dem Ort des Ereignisses ca. $^1/_2$ Kilometer entfernte Wohnung, wo er sofort von den herbeigerufenen Ärzten untersucht wurde. Dieselben konstatierten, daß er einen herkulischen Körperbau besitzt und daß in dem linken Hinterschenkel, 8 cm von der Beckenfalte, sich eine kreisrunde Einbuchtung von rötlicher Farbe befindet, welche in einen Kanal ausläuft. Die umliegende Haut war bis zur Grenze von $3^1/_2$ cm dunkelrot gefärbt. Als die Haut, das Zellengewebe und die Muskulatur an der Stelle der Einbuchtung durchschnitten wurde, ließ es sich feststellen, daß in der Muskulatur ein Fremdkörper sitzt.

Am nächsten Tage, gegen 9 Uhr morgens, wurde der Versuch gemacht, diesen Fremdkörper auf operativem Wege zu entfernen. Nachdem der Patient chloroformiert worden war, wurde der gestrige Einschnitt bis auf 5 cm vertieft, worauf der Finger bis auf 15 cm tief in den Körper eindringen konnte, jedoch konnte der Fremdkörper nicht erreicht werden, da er über Nacht sich gesenkt haben mußte. Die Untersuchung mit Röntgenstrahlen ergab, daß der erwähnte Fremdkörper eine Revolverkugel großen Kalibers ist und daß dieselbe bis in die Nähe des Schamknochens in den Körper gedrungen ist. Da der Verletzte augenblicklich keine subjektiven Beschwerden empfindet und die Entfernung der Kugel einen sehr tiefen Einschnitt in den Körper verlangen würde, so hat man bis auf weiteres diese Absicht aufgegeben.

Die subjektive Empfindung: Schlag in die linke Weiche und objektiver Befund: Schuß in den Oberschenkel von hinten sind verschieden genug und daher erwähnenswert.

1) Nach russischem Gesetz sind Streiks absolut verboten und ziehen strafrechtliche Verfolgung nach sich, sobald die Arbeiter nicht gleich nach der ersten Aufforderung der Fabrikinspektoren oder Sicherheitsbehörden wieder an die Arbeit gehen.

XIV.

Darstellung des Indizienbeweises in der gegen den Kutscher Grellmann wegen Raubmordes geführten Untersuchung.

Vom

Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Am 13. Juni 1903, einem Sonnabende, vormittags etwa 1/4 10 Uhr, verließ der 16jährige, ausgezeichnet beleumundete Maurerlehrling Schubarth das in Dresden-Plauen befindliche Baubureau seiner Prinzipale Gebrüder F., um in ihrem Auftrage eine Barschaft von rund 800 M. nach dem südlich gelegenen Vororte Coschütz auf den B.schen Neubau zur Lohnauszahlung zu bringen. Er traf an seinem gegen dreiviertel Stunden entfernten Bestimmungsorte nicht ein und wurde seitdem vermißt.

Am Morgen des 19. Juni 1903 wurde seine Leiche im Plauenschen Grunde bei Dresden unterhalb des Begerschen Steinbruches in der Weißeritz in dem sogenannten Braunschen Mühlteiche unweit des Wehres aufgefunden. Um den Hals war eine dicke Leine geschlungen, an deren Enden Steine befestigt waren. Die Barschaft fehlte bis auf einen kleinen Betrag.

Selbstmord oder Unfall erschienen sonach ausgeschlossen, was in Gewißheit gesetzt wurde durch die noch am Auffindungstage vorgenommene Leichenschau und Leichenöffnung. Diese ergab, daß der Tod 5 bis 6 Tage zuvor durch fremde Hand durch Erstickung infolge Erwürgens eingetreten war. Mindestens zwei Tage hatte der Leichnam im Wasser gelegen. Die Leine war erst nach Eintritt des Todes um den Hals geschlungen worden, offenbar zum Fortschaffen und Versenken des Toten; in der Nähe der Gurgel fand sich in der Leine verwickelt eine Kornähre vor. An beiden Händen waren Verletzungen zu bemerken, die darauf hindeuteten, daß dem Tode ein Kampf vorausgegangen war.

In dem nördlich bei Coschütz gelegenen K.schen Kornfelde wurde am Vormittage des 10. Juni 1904 der Hut des Getöteten aufgefunden.

Diese Ermittelungen legten den Schluß nahe, daß Schubarth auf dem Gange nach Coschütz in dem K.schen Kornfelde das Opfer eines Raubmordes geworden, sein Leichnam zunächst in dem Felde verborgen und später in die Weißeritz versenkt worden sei.

Der Verdacht der Täterschaft lenkte sich auf den in der Coschützer Zentralziegelei wohnhaften und bediensteten 30 jährigen Kutscher Grellmann, der von dort die Ziegelfuhren nach dem B.schen Neubau besorgte und deshalb Schubarths Verhältnisse kannte. Der erste Anhalt für den Verdacht war dadurch gegeben, daß Schubarth zuletzt — und zwar am 13. Juni 1903 vormittags in der 10. Stunde — in Grellmanns Begleitung von verschiedenen Personen gesehen worden war und daß Grellmann auffälligerweise geleugnet hatte, an dem Vormittage den Schubarth gesehen zu haben oder gar mit ihm gegangen zu sein. Er wurde noch am 19. Juni 1903 verhaftet.

Der stark verwesten Leiche gegenübergestellt, benahm er sich kaltblütig. Auf die Frage, ob er in ihr die Leiche seines Bekannten Schubarth wiedererkenne, erklärte er teilnahmlos: „Er wird's wohl sinn". Hartnäckig beteuerte er seine Unschuld. In diesem Sinne bat er auch bald nach seiner Festnahme seine Frau brieflich, ihn, den „unschuldig eingekerkerten Mann" zu besuchen; „er trete mit reinem Gewissen vor Gericht und vertraue auf Gott, der ihn nicht verlassen werde".

Die Untersuchung förderte jedoch einen vollkommenen Indizienbeweis [1]) zutage, der vielleicht nicht ohne Interesse für weitere Kreise ist und deshalb in den Grundzügen mitgeteilt sei.

Der wegen Sittlichkeitsverbrechens vorbestrafte Grellmann, der ein fleißiger, nüchterner Arbeiter und ordentlicher Familienvater war, stand wegen seiner Habsucht in schlechtem Rufe; auch galt er als hinterlistig und lügenhaft. Er kannte Schubarth gut; er war vielfach mit ihm auf dem B.schen Neubau zusammengetroffen und von ihm wiederholt beim Abladen der Ziegel unterstützt worden. Auch wußte er, daß Schubarth an den Sonnabendvormittagen das Lohngeld aus Plauen nach dem Bau zu bringen pflegte. Für die Morgenstunden des 13. Juni 1903 hatte sich Grellmann von seinem Arbeitsherrn beurlauben lassen. Dasselbe hatte er auffälligerweise bereits an den

1) Er erinnert an den gegen Schönfelder (den Gärtner Dawisons) wegen Mordes geführten Indizienbeweis, der in den Annalen des königl. Sächs. Oberappellationsgerichtes Dresden im 8. Bande, 1865, S. 145 ff. abgedruckt worden ist. Zu vgl. hierzu: Mord oder Selbstmord. Schlußreden der Staatsanwaltschaft und Verteidigung in dem Prozesse wider Schönfelder; herausgegeben von Dr. Bierey im Selbstverlage; Dresden 1863; Druck von B. G. Teubner.

beiden vorangehenden Sonnabenden (Lohntagen) getan. Es stellte sich heraus, daß er bereits am 30. Mai und am 6. Juni 1903 einen Raubmord geplant hatte. Er hatte an diesen Tagen einem Bauarbeiter, der Sonnabends regelmäßig einen erheblichen Geldbetrag von Zschertnitz nach Coschütz trug, aufgelauert und ihn in ein Feld zu locken versucht. Sein dunkles Vorhaben war jedoch an der Vorsicht des Bauarbeiters gescheitert, weshalb er sich den Schubarth als Opfer erkoren haben mag.

Am 13. Juni 1903 war Grellmann früh von seiner Wohnung abwesend; erst in der Zeit von $^1/_4$—$^1/_2$11 Uhr kehrte er dorthin zurück. Nachdem er seinen Sonntagsanzug mit dem Arbeitskleide vertauscht hatte, ging er zur Arbeit. Er besorgte mehrere Ziegelfuhren nach dem B.schen Neubau, wo er mit der ersten kurz nach 11 Uhr vormittags anlangte und wo wegen des Ausbleibens Schubarths eine allgemeine, sich stetig steigernde Erregung herrschte, die ihm nicht verborgen bleiben konnte. Trotzdem machte Grellmann seinem Arbeitsherrn, dem er sonst jede Kleinigkeit zu berichten pflegte, keine Mitteilung davon; von dem Verschwinden Schubarths wollte er erst am 19. Juni gehört haben. Über die Zeit seiner am 13. Juni bis mindestens $^1/_4$11 Uhr dauernden Abwesenheit machte Grellmann, nachdem er anfänglich, wie erwähnt, den Schubarth weder gesehen noch begleitet haben wollte, folgende Angaben: „er habe sich früh wegen einer Gewerbegerichtssache zur Stadt begeben, wo er den Agenten Y habe aufsuchen wollen; er sei jedoch unverrichteter Dinge zurückgekehrt, weil er unterwegs bemerkt habe, daß er die Vorladung vergessen hätte; auf dem Rückwege habe er ungefähr um 10 Uhr den Schubarth, der ein Paket Nägel getragen, in der Nähe des Seminars eingeholt, sich jedoch nach wenigen Schritten von ihm getrennt, weil er dem Schubarth, dem schlecht gewesen, zu schnell gegangen sei. Seitdem habe er den Schubarth nicht mehr zu sehen bekommen. Er sei allein weiter nach seiner Wohnung gegangen.“

Die Erörterungen ergaben, daß Grellmann aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt keine Anstalten getroffen hatte, den Y aufzusuchen, sondern in der Nähe des F.schen Baubureaus, wo er auf- und abschreitend verschiedentlich beobachtet worden war, dem Schubarth aufgelauert hat. Einen vernünftigen Grund, warum er seinen Plan unterwegs aufgegeben habe und umgedreht sei, vermochte er nicht anzuführen, nachdem ihm vorgehalten wurde, daß die Vorladung gar nicht auf den 13. Juni, sondern auf den 17. Juni lautete und als Ausweis bei einer Rücksprache mit Y überhaupt nicht nötig war. Tatsächlich hat er erst am folgenden Tage, am 14. Juni 1903, vormittags

den Besuch bei Y bewirkt, wobei er durch sein sehr aufgeregtes Wesen auffiel. Daß er am 13. Juni 1903 gegen 3/4 10 Uhr an dem Seminar in Begleitung Schubarths vorübergegangen war, wurde von mehreren Arbeitern bestätigt. Im übrigen war ihm die direkte Unwahrheit seiner obenerwähnten Angaben über sein Zusammentreffen mit Schubarth nachzuweisen.

Der Grünwarenhändler G. hatte nämlich an der Gastwirtschaft zum „Hohen Stein", einem vom Seminar 6 Minuten entfernten und weiter nach Coschütz zu gelegenen Punkte, den Grellmann und den Schubarth noch zusammen gehen sehen. Überdies war aber Grellmann in Schubarths Begleitung in noch größerer Nähe von Coschütz, an einer etwa 5 Minuten später gelegenen Stelle des am Felsenkellerbusche entlang führenden Fußpfades — an dem sogenannten „Schweizerbett" — von drei dort zum Frühstück lagernden Arbeitern gesehen worden, von denen ihn zwei ganz genau von der Arbeit her kannten. Einer von ihnen gab seiner Verwunderung darüber, daß Grellmann zur Morgenzeit an einem Werktage bummelnd in diese Gegend kam, Ausdruck durch einen Zuruf, den der dicht vorübergehende Grellmann mit verlegener Miene unbeantwortet ließ. Hierzu kam, daß Grellmann bereits am 13. Juni 1903 nachmittags den Versuch gemacht hatte, sich einen erdichteten Alibibeweis zu sichern. Er hatte den in Coschütz wohnhaften Milchhändler Sch. gebeten, bei einer Befragung wahrheitswidrig auszusagen, er sei am Vormittage auf seinem Milchwagen gemeinschaftlich mit Grellmann von Plauen nach Coschütz heimgefahren. Sch. lehnte das Ansinnen Grellmanns ab, dessen Benehmen ihm auffällig und unheimlich erschien.

Die Besichtigung des in der Nähe des „Schweizerbettes" gelegenen K.schen Kornfeldes, worin der Hut des Getöteten gefunden worden war, führte dazu, daß an dessen nach Coschütz gerichteten Rande — etwa 5 Minuten vom „Schweizerbett" entfernt — das übermannshoch gewachsene Getreide im Umkreise von 2 1/2 m niedergerammelt war, als ob dort eine Balgerei stattgefunden habe. Die gründliche Durchsuchung der Feldstelle förderte eine Reihe auf dem Erdboden liegender Gegenstände ans Licht, insbesondere einen schwarzen, gerieften Hornknopf, eine halbe Uhrkapsel, einen Zimmermannsbleistift, eine Unzahl Nägel usw. Die Sachen waren im Besitze Schubarths gewesen mit Ausnahme des Hornknopfes. Dieser wurde zum wichtigen Überführungsstück. An der Sonntagsweste, die Grellmann geständlich damals getragen hatte, war der oberste Knopf ausgerissen und zwar gewaltsam, wie die am Westenstoff hängenden Zwirnfäden bewiesen. Der auf dem Kornfelde gefundene Knopf war

den übrigen Knöpfen der Weste gleich und entstammte ihr augenscheinlich. Das Vorhemd, mit dem Grellmann bekleidet gewesen war, zeigte Blutspuren, die nach der gerichtsärztlichen Untersuchung von Menschenblut herrührten. An sich selbst hatte Grellmann keine blutige Verletzung gehabt.

Belastend für Grellmann war ferner die Tatsache, daß er dem Schubarth, wie dieser zu Hause erzählt hatte und auch von seinen Arbeitskameraden gehört worden war, in der letzten Zeit wiederholt versprochen hatte, ihm im Felsenkellerbusch ein Buntspecht- und ein Eichhörnchennest zu zeigen. Er hatte ihm mitgeteilt, er wisse in dem Busche ein Buntspechtnest mit vier Jungen, die schon flügge seien, weshalb er ihnen die Flügel gebunden habe, um sie am Fortfliegen zu hindern; auch kenne er dort ein Eichhörnchennest, dessen Junge er zu verteilen beabsichtige; an dem Sonnabend, dem 13. Juni, wolle er bestimmt mit Schubarth dorthin gehen.

Tatsächlich war im Felsenkellerbusch weder ein Spechtnest noch ein Eichhörnchennest auffindbar; auch ist früher in dem dortigen Gelände ein derartiges Nest niemals vorhanden gewesen.

Die Möglichkeit, daß die Leiche bei Tage in die Weißeritz gebracht worden sei, war bei den örtlichen Verhältnissen ausgeschlossen, weil eine solche Wegschaffung nicht hätte unbemerkt bleiben können. Vielmehr war von vornherein wahrscheinlich, daß der Täter, um die Spuren des Verbrechens zu verdecken, die Leiche zunächst einige Schritte weiter in das Innere des Feldes geschafft und in einer der folgenden Nächte auf einsamem, sich durch Gebüsch schlängelndem Fußpfade nach dem 16 Minuten entfernten Mühlteiche geschleppt und dort versenkt hatte. Dies war offenbar in der Nacht zum 15. Juni 1903 etwa 1/22 Uhr geschehen.

Um diese Zeit hörte nämlich der die benachbarte Eisenbahnstrecke begehende Streckenwärter P. einen mächtigen Plumps, als ob jemand ins Wasser gesprungen sei, worauf alles wieder still war. Am Morgen des 15. Juni 1903 war dem Besitzer des oberhalb der Leichenfundstelle am Ufer gelegenen Kartoffelackers aufgefallen, daß dieser zertrampelt war und zwei größere Steine, die dem nahen Begerschen Bruche entstammten, darauf lagen. Mit drei, zusammen 95 kg schweren Steinen der gleichen Art war die Leiche beschwert. Sie waren an die Enden der Leine geknüpft, die um den Hals des Toten geschlungen war. Die Leine wurde — hauptsächlich an einer daran befindlichen, als Handhabe geknüpften Schlinge — als die Ackerleine erkannt, die seit dem 14. Juni 1903 in dem Stalle der Ziegelei, wo Grellmann Kutscher war, vermißt wurde. Daß die sonst seichte

Weißeritz an der Leichenfundstelle unverhältnismäßig tief war, wußte Grellmann: er wäre dort zwei Jahre zuvor beim Schwemmen der Pferde beinahe ertrunken.

Grellmann, in dessen Behausung übrigens ein geladener Revolver vorgefunden wurde, hatte innerhalb des von ihm bewohnten Ziegeleigrundstückes in einem von ihm verschlossen gehaltenen Holzverschlage einen Kaninchenstall. Die Forschungen nach dem Verbleib des Schubarthschen Geldes, die wegen der Geräumigkeit der Ziegelei erschwert waren, hatten infolge des unten zu erwähnenden eigenartigen Zwischenfalles schnellen Erfolg: am 3. Juli 1903 wurde in dem Erdboden des Kaninchenverschlages nachgegraben und die Schubarthsche Barschaft samt dem dazu gehörigen Leinwandbeutel ans Licht gebracht.

Nach alledem war folgender Tatbestand als ermittelt anzusehen: Grellmann hat Raubmord begangen. Planmäßig hatte der sich schon längere Zeit mit Raubmordgedanken tragende Täter am 13. Juni 1903 dem nach Coschütz gehenden Schubarth unterwegs aufgelauert und ihn begleitet. Gemeinschaftlich schritten sie auf der Landstraße in der Richtung nach Coschütz und kamen demgemäß gegen ³/₄10 Uhr an dem Seminar und nach weiteren sechs Minuten an der Gastwirtschaft zum „Hohen Stein" vorbei. Unter dem Vorwande, daß er ihm ein Buntspecht- und Eichhörnchennest zeigen wolle, wird Grellmann seinen Begleiter zu bestimmen gewußt haben, mit ihm, anstatt auf der direkt nach Coschütz führenden sonnigen Landstraße weiter zu gehen, in westlicher Richtung abzubiegen und einen schattigen Umweg durch einsames Gelände zu benützen: einen am Rande des Felsenkellerbusches hinführenden Fußpfad, von dem aus nach Coschütz zu gelangen war, indem man, an dem „Schweizerbette" vorbeiwandernd, Felder durchquerte und insbesondere an dem Rande des K.schen Kornfeldes entlang ging. An dem Feldrande hat Grellmann plötzlich etwa um 10 Uhr vormittags den vor ihm auf dem schmalen Pfade herschreitenden Schubarth mit beiden Händen am Halse gepackt und in etwa zwei Minuten erwürgt. Bei dem einige Sekunden dauernden Kampfe faßte Schubarth seinen Angreifer vorn im Westenausschnitt, riß ihm den obersten Westenknopf aus und machte ihm mit beim Abwehren blutig verletzter Hand das Vorhemd blutig. Grellmann schleifte die Leiche in das Innere des Feldes, nahm die Barschaft an sich und eilte nach seiner 11 Minuten von der Mordstelle entfernten Wohnung, wo er — ¹/₄11 Uhr eintreffend — sich umkleidete und nach Vergrabung des Geldes seiner Arbeit nachging. In der Nacht zum 15. Juni 1903 bewirkte er die Fortschaffung und Versenkung der Leiche, wobei er für etwaige Überraschungen seinen geladenen Re-

volver bei sich geführt haben mag. Die Leiche trug er auf dem Rücken an der Ackerleine, die er ihr im Kornfelde umlegte, wobei sich die Kornähre in sie verwickelte.

Als sich Grellmann im Laufe der Untersuchung überführt sah, machte er einen sonderbaren Versuch, die Erörterungsergebnisse zu durchkreuzen. In der richtigen Erkenntnis, daß seine Schuld unwiderruflich besiegelt war, sobald die Schubarthsche Barschaft in seinem Kaninchenverschlage aufgefunden würde, suchte der allein in Untersuchungshaft gehaltene Grellmann Fühlung mit dem als Zellenwärter verwendeten Mitgefangenen L., der nach Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe am 13. Juli 1903 zur Entlassung zu kommen hatte. Nachdem er ihm erzählt hatte, daß Schubarth von ihm erwürgt worden sei, bat er ihn, nach der Entlassung zur Irreführung der Untersuchungsbehörde unter erdichtetem Namen an Grellmann ein Schreiben folgenden Inhaltes zu richten: „Ich hätte Dir schon längst geschrieben, daß ich den jungen Mann im Kornfelde erwürgt, eine Leine um den Hals getan, Steine daran gebunden und die Leiche ins Wasser versenkt habe; aber ich konnte Dir nicht eher schreiben, da mich derjenige in den Finger gebissen hatte.“ Grellmann dachte, die Untersuchungsbehörde, in deren Hände das Schriftstück hätte gelangen müssen, werde daraufhin ihn für unschuldig halten und in Erörterungen gegen den pseudonymen Unbekannten eintreten. Als Belohnung für den erbetenen Freundschaftsdienst sollte sich L. heimlich das geraubte Geld holen, dessen Aufbewahrungsort ihm von Grellmann zu diesem Zwecke so genau geschildert wurde, daß mit Hilfe Ls., der nur scheinbar auf das an ihn gestellte Ansinnen einging und darüber Anzeige erstattete, die Barschaft ohne Schwierigkeit gehoben wurde.

Angesichts des erdrückenden Beweismaterials gab Grellmann schließlich sein beharrliches Leugnen auf.

Am 7. Juli 1903 erklärte er zu gerichtlichem Protokoll: „er wolle die Herren nicht länger belügen; er gebe zu, daß er den Maurerlehrling Schubarth am 13. Juni 1903 vormittags am Rande des K.schen Kornfeldes mit den Händen erwürgt habe; bei dem vorangehenden Kampfe habe ihn Schubarth vorn an der Weste gepackt gehabt, so daß deren oberster Knopf losgesprungen sei.“

Wenn er weiter hinzufügte, er habe dem Schubarth an einem im Felsenkellerbusche stehenden Baume ein Buntspecht- und Eichhörnchennest zeigen wollen und aus Notwehr gehandelt, weil Schubarth mit einem Batzen Erde nach ihm geworfen hätte, so konnte er mit diesen plumpen Märchen keine Beachtung finden, umsoweniger,

als er — am 9. Juli 1903 an Ort und Stelle geführt — seinem Versprechen zuwider ein solches Nest nicht aufzufinden vermochte und er andererseits dem jugendlichen Schubarth an Körperkraft weit überlegen war.

Am 12. Juli 1903 entleibte sich der an einem Fuße gefesselte Grellmann unter Entfaltung großer Energie durch Erhängen in seiner Zelle.

Die Untersuchung fand so einen vorzeitigen Abschluß. Ihr Ziel war jedoch erreicht: daß Grellmann der Raubmörder Schubarths war, stand in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise fest.

Akten der K. St.-A. Dresden, St.-A. VI. 268/03.

XV.

Mord aus Homosexualität und Aberglauben.

Vom

Ersten Staatsanwalt **Knauer** in Amberg.

Der Fall St., über den in Bd. 15 S. 276 des Archivs kurz berichtet wurde, bietet in seinen Einzelheiten, insbesondere in Beziehung auf die Ausführung der Tat, auf das Seelenleben des Täters und die Motive seiner Handlung, auf die erfolgreiche Verwendung des Sachverständigenbeweises, auf das die Tat umgebende Gebiet der homosexualen Unzucht und des Aberglaubens, soviel kriminalistisch und kriminologisch bedeutsames Material, daß eine eingehendere Darstellung des Falles nicht ohne Interesse sein wird.

Am 5. September 1903 Vormittags 10 Uhr schickte die Inwohnerin K. N. von H. ihren 5jährigen Enkel J. N. mit einem blauemaillierten Krug zum nächsten Brunnen, um Wasser zu holen. Von diesem Gang kehrte der Knabe nicht mehr zurück. Am 12. September 1903 wurde die Leiche des vermißten Knaben in einem Walddickicht bei H. — etwa 600 Schritte vom Anwesen des Ortsbewohners J. St. entfernt — in einem Zustand aufgefunden, der das Vorliegen eines Verbrechens sofort außer Zweifel stellte. Die Leiche lag völlig entkleidet im dichten Gebüsch. Brust- und Bauchhöhle waren weit eröffnet; die Gedärme lagen, von Maden bedeckt, offen zu Tage. Die Eröffnung des Leibes war zweifellos mit einem Messer erfolgt und erstreckte sich vom Damm bis zur Mitte der Brust in einer Länge von 43 Centimeter. Herz, Leber, Nieren fehlten ganz; das Herz war glatt abgeschnitten und aus dem Herzbeutel, der überdies die Fortsetzung eines von außen die Brust durchdringenden Stiches aufwies, ausgeschält. Auch die Geschlechtsteile fehlten; sie waren mit einem Stück der Bauchdecke durch einen kreisförmigen Schnitt vom Körper losgelöst. Außerdem zeigten sich an der Leiche mehrfache Blutaustritte an den Armen, am linken Schienbein, in der linken Lendengegend und an der Stirn, und zwar hier in der Form einer talergroßen Beule, ferner

in der Schädelhöhle ein sulziger Bluterguß. Die vordere Partie des Halses war blutig durchdränkt; der Kehlkopfeingang, die Schleimhaut des Kehlkopfes und die Luftröhre stark gerötet; in letzterer sowie in der Speiseröhre fand sich Speisebrei. Nach dem Gutachten der Ärzte war das Aufschlitzen des Leibes am lebenden Kinde erfolgt; auch die übrigen Insulte, mit Ausnahme des Stiches ins Herz, waren den Darlegungen der Ärzte zufolge dem Kind im lebenden Zustand zugefügt; die Beule an der Stirn und der Bluterguß in der Schädelhöhle sprachen mit Bestimmtheit dafür, daß der Knabe noch bei Lebzeiten einen wuchtigen Schlag auf den Kopf erhalten hatte; der Befund am Hals ließ erkennen, daß ein heftiges Würgen dem Eintritt des Todes vorhergegangen war. Als Täter wurde der erst wenige Monate vor der Mordtat in den Ort zugezogene Inwohner J. St. ermittelt. Aus der Beweisführung und dem sonstigen Aktenmaterial sind für die kriminologische Betrachtung insbesondere folgende Punkte hervorzuheben:

1. An der linken Schulter der nackten Leiche, die vom Augenblick der Auffindung an sorgfältig bewacht und vor dem Zugriff unberufener Personen behütet wurde, klebte ein einzelnes Haar, das nach den beim Medizinalkomité angestellten mikroskopischen Untersuchungen zweifellos nicht vom Körper des ermordeten Knaben herstammte, das dagegen nach Breitenmaß, Struktur des Markes und der Rinde, sowie des Oberhäutchens und hinsichtlich des Pigmentgehaltes eine unverkennbare und vollkommene Übereinstimmung mit dem Kopfhaar des J. St. aufwies. Die Ergebnisse der mikroskopischen Untersuchungen lagen dem Gericht in vorzüglichen photographischen Abbildungen vor.

2. Bei der Auffindung der Leiche wurden in deren nächster Umgebung im Dickicht eine Anzahl Gewebschnüre (starke Fransen) bemerkt und gesammelt, die nach Farbe und Beschaffenheit — wie wiederum die mikroskopische Untersuchung überzeugend dartat — genau mit den Geweben und den Fransen eines im Haus des J. St. vorhandenen Teppichs übereinstimmten. Auch unter den Fingernägeln der Leiche fanden sich einige wenige feine haarartige Fasern, die durch die mikroskopische Untersuchung als Pflanzen- (Coir-) Fasern festgestellt wurden, wie sie in genau der gleichen Beschaffenheit auch in dem Gewebe des erwähnten Teppichs nachgewiesen wurden.

Der Täter J. St. gestand nachmals zu, daß er die Leiche des ermordeten Knaben, in den besagten Teppich gehüllt, an den Fundort verschleppt hatte; dabei waren offenbar einzelne Fransen in dem dichten Gebüsch hängen geblieben.

3. Wie schon erwähnt, hatte der Knabe auf seinem letzten Gang einen blauen Emailkrug bei sich getragen. Dieser Krug war nach Beschreibung der Angehörigen aus drei Teilen (Ober-, Unterteil und Henkel) zusammengelötet und -genietet und wies am Unterteil einzelne bestimmte Kennzeichen auf. Nun fand sich im Haus des J. St. zwar nicht dieser ganze Krug, wohl aber ein als Farbtopf verwendeter Unterteil mit eben jenen Kennzeichen, ferner ein vollständig zusammengeschlagenes Stück Emailblech und der Henkel eines blauen Emailkruges. Durch sorgfältige fachmännische Behandlung und Untersuchung gelang die untrügliche Feststellung, daß diese drei Stücke zu einander gehörten, und daß der aus ihnen rekonstruierte Krug identisch war mit dem im Besitz des Knaben gewesenen und mit diesem verschwundenen Krug.

Wie aus dem späteren Geständnis des Täters hervorging, hatte er den Krug, um das ihm gefährlich scheinende Beweisstück zu beseitigen, in seine Teile zerlegt, den Oberteil zerschlagen und mit dem Henkel in den Schutt geworfen, den guten Unterteil aber, weil er von diesem Stück eine Entdeckung nicht mehr befürchtete, als Farbtopf in Verwendung genommen. Er hatte dadurch — abweichend von der sonst geübten Vorsicht, die ihn alle anderen Beweisstücke alsbald gründlich beseitigen hieß — um eines Wertes von wenigen Pfennigen willen eine für ihn verhängnisvolle Unvorsichtigkeit begangen![1])

4. Mit Rücksicht auf den Leichenbefund, der eine gewaltsame und blutige Todesart des Knaben außer Zweifel stellte, wurde bei der Nachsuchung im Hause des J. St. auch sorgfältig nach verdächtigen Blutspuren gefahndet. — Es fanden sich nun verschiedene Gegenstände (Steine, Holzstücke, Teppich), mit auffallenden braunroten Flecken, die wie Blutspuren aussahen. — Die beim k. Medicinalkomité E. ausgeführte äußerst sorgfältige Untersuchung verlief nun folgendermaßen: Von den blutverdächtigen Flecken an den Steinen usw. wurde durch Abschaben ein staubförmiges Pulver gewonnen, welches zur Herstellung eines wässrigen Extraktes verwendet wurde. Dieser Extrakt zeigte blaß rötlich-gelbe Färbung und ergab bei der spektroskopischen Untersuchung mit großer Deutlichkeit das Spektrum des Hämoglobin, während bei der mit dem Extrakt angestellten Guajakprobe eine deutliche Blaufärbung erzielt wurde. Es war sohin durch diese Untersuchung zunächst sicher festgestellt, daß die an den verschiedenen Gegenständen befindlichen braunroten Flecken aus angetrocknetem Blut bestanden. Da J. St. jene Blutspuren auf das Abschlachten

1) Die berühmte „Eine große Dummheit“!

einer Ente zurückführte, war es von großer Bedeutung, festzustellen, ob die konstatierten Blutflecken von Menschenblut oder von Tier-(Vogel-)blut herrührten. In dieser Richtung wurde nun zuerst versucht, auf dem Weg der mikroskopischen Messung der Blutkörperchen, deren Form und Größe bekanntlich ein Unterscheidungsmerkmal für Säugetier- und Vogelblut begründet, zu einer positiven Feststellung zu gelangen. Dieser Versuch mißlang, weil die (in 30 Proz. Kalilauge untersuchten) Blutkörperchen derartig geschrumpft und zusammengebacken waren, daß die Vornahme von Messungen untunlich war.

Überhaupt führt nach der Darlegung des Sachverständigen die Messung der roten Blutkörperchen — bisher die einzige Untersuchungsmethode für die Unterscheidung von menschlichem Blut und Säugetierblut — nur in den seltensten Fällen zu einem sicheren Ergebnis, da in der Regel die roten Blutkörperchen durch das Eintrocknen derartig schrumpfen, daß die bei der Untersuchung gewonnenen Maße nur einen sehr relativen Wert besitzen.

Erst die neuere Zeit hat eine biologische Untersuchungsmethode[1]) — die sog. Serumdiagnose — gebracht, welche es ermöglicht, mit großer Sicherheit zu entscheiden, ob in einem gegebenen Falle ein — wenn auch seit längerer Zeit angetrockneter — Blutflecken, sofern er nur seine Löslichkeit noch nicht verloren hat, von Menschenblut oder von Tierblut herrührt.

Diese Untersuchungsmethode beruht auf der sogenannten Praecipitin-Reaction des Blutes d. h. auf der Tatsache, daß das Blutserum eines Tieres (z. B. Kaninchens), welchem längere Zeit in kurzen Intervallen menschliches Blutserum subkutan oder intraperitoneal injiciert worden ist, die Eigenschaft besitzt, in einer (am besten mit physiologischer Kochsalzlösung bereiteten) menschlichen Blutlösung in kurzer Zeit eine Trübung bezw. einen flockigen Niederschlag zu erzeugen. — Wohl können durch ein solches Serum auch in manchen anderen von Tieren stammenden Blutlösungen leichte Trübungen und Niederschläge hervorgerufen werden, jedoch treten solche dann erst nach vielen Stunden ein, während die Reaktion bei Verwendung eines genügend hochwertigen Serums in menschlicher Blutlösung, namentlich bei einer Temperatur von 37°, innerhalb der ersten halben Stunde, unter Umständen schon nach wenigen Minuten einsetzt.

Die Möglichkeit, menschliches Blut von Tierblut zu unterscheiden ist sohin nach dieser Methode absolut sicher. (Neueren Berichten zufolge sind mit ihr von Dr. J. Meyer-Berlin sogar schon an altaegyp-

1) S. dieses Archiv. 6. Bd. S. 317 und 10. Bd. S. 210.

tischen Mumien mit einem Alter bis zu 5000 Jahren erfolgreiche Proben angestellt worden).

Durch Anwendung dieser Methode, die nur im vorliegenden Falle wegen der Schwierigkeit, das für die Injektionen erforderliche menschliche Blutserum in ausreichender Menge zu erhalten, mit viel Mühe und Zeitaufwand verbunden war, gelang es nun, mit positiver Sicherheit festzustellen, daß die erwähnten Blutflecken von Menschenblut herrührten.

Die Untersuchungsergebnisse wurden durch das spätere Geständnis des J. St. über die Herkunft der fraglichen Blutflecken in vollem Umfange bestätigt.

5. Der medizinische Sachverständige (Gerichtsarzt) legte aus dem Befund an der Leiche, insbesondere aus der nur durch lebhafte, vitale Retraktionsfähigkeit der Haut und der Muskeln zu erklären den starken Klaffung der Wundränder, aus der Ansammlung einer erheblichen Menge flüssigen (ungeronnenen) Blutes in der Bauchhöhle, aus der blutigen Durchtränkung des am Darm angehefteten Netzes, ferner aus der Auffindung größerer, vertrockneter Blutlachen im Haus des J. St. (vergl. Ziffer 4) dar, daß die Aufschlitzung der Leibeshöhlen an dem lebenden Kind vorgenommen wurde, und zog aus der grausamen Tötungsart, aus der Wahl des Opfers (eines wohlgewachsenen Knaben) und aus der sonstigen Motivlosigkeit der Tat den Schluß, daß es sich um einen mit homosexuellen Motiven verbundenen sadistischen Akt handle. — Für homosexuelle (päderastische) Neigungen des J. St. sprach die von Zeugen bestätigte Tatsache, daß er kurze Zeit vor der Mordtat in einem benachbarten Ort einen 14jährigen Jungen unter falschen Vorwänden und Versprechungen um seine Begleitung angegangen und abseits zu locken versucht hatte, ferner die erst nach seiner Verurteilung bekannt gewordene Tatsache, daß J. St. während seines früheren langjährigen Aufenthalts im Zuchthause unter den Sträflingen allgemein als Päderast galt und deshalb als: „warmer Bruder, Pfeifendeckel, Spinatstecher, Spinatfisel" bezeichnet wurde. (Bezüglich des letzten Wortes vergleiche den in der Gaunersprache vorkommenden Ausdruck: fiesel = Junge, Bummler, Strizzi — Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter S. 300.)

J. St. gestand denn auch später zu, daß er den Knaben, um seine Geschlechtslust an ihm zu befriedigen, ins Haus gelockt, dort nach vorherigen Betastungen und Manipulationen am Geschlechtsteil per femora mißbraucht und schließlich aus Furcht vor Entdeckung (insbesondere weil die vorgenommenen Manipulationen sichtbare Spuren am Glied des Kindes zurückgelasssen hatten) mit den Händen erwürgt habe.

Dafür, daß die homosexuellen Neigungen des Täters nicht einer

krankhaften, natürlichen Anlage oder Perversion entsprangen, sondern eine erworbene Entartung und moraliche Verirrung (Perversität) darstellten, sprach überzeugend der Umstand daß J. St. nach seiner eigenen Angabe bis in die letzte Zeit vor der Tat mit seiner Ehefrau normalen Geschlechtsverkehr unterhalten und seinem heterosexualen Geschlechtsempfinden auch sonst unzweideutig Ausdruck gegeben hat.

6. Von großem Interesse war die Aufklärung, die J. St. in seinem mehrerwähnten Geständnis über die Gründe und Ziele gab, die ihn zu der grausigen Leibesaufschlitzung und zur Wegnahme von Eingeweidestücken veranlaßten. Nach seiner Angabe hielt er den Knaben nach beendigtem — etwa fünf Minuten fortgesetzten Würgen für tot und überlegte sich nun, wie er die Leiche verräumen könne. Da fiel ihm während des Mittagessens (!) ein, daß er einmal im Zuchthaus gehört und auch in einem Zauberbuch gelesen hatte, man könne sich mit den getrockneten und zu Pulver verriebenen Eingeweiden eines Kindes unsichtbar machen und auch durch Beimischung solchen Pulvers zu Speis und Trank die Gunst der davon genießenden Frauenspersonen erwerben. Dieses Mittel wollte er sich nun verschaffen, um künftig nicht mehr auf seine Frau, die er im Verdacht der Untreue hatte und die ihn auch lieblos und abstoßend behandelte, angewiesen zu sein. (Wieder ein Beweis für sein heterosexuales Fühlen!) Diesen Gedanken folgend, entkleidete er den noch warmen, aber nach seiner Meinung bereits leblosen Körper, schnitt mit einem Messer in der Art, wie er es bei einigen Sektionen im Zuchthause gesehen hatte, den Leib auf und löste Herz, Leber und Nieren heraus. Dabei schoß ihm, als er das Herz wegschnitt, ein Blutstrahl etwa 10 ctm über den Körper hinaus entgegen. (Ein Zeichen, daß zu dieser Zeit noch Leben in dem Knaben vorhanden war!) Nach der Herausnahme von Herz, Leber und Nieren schnitt er auch noch die Geschlechtsteile weg, damit für alle Fälle, wenn die Leiche gefunden würde, die Spuren der von ihm vorgenommenen Manipulationen beseitigt seien.

Schließlich lehnte er den Körper in sitzender Stellung hinter einen Waschtrog an die Wand, wobei das Blut größtenteils abfloß und die später vorgefundenen Blutspuren erzeugte. Im Lauf des Tages beschlich ihn dann immer mehr die Furcht vor Entdeckung, weshalb er die Eingeweide sowie die Kleider des Knaben in den nahen Fluß warf, während er die Leiche in der Dämmerung des nächsten Morgens, in einen Teppich gehüllt, in das nächste Gehölz trug.

7. Was die Person des Täters und seine für die psychologische Beurteilung des Falles wesentliche Vergangenheit anlangt, so ist Fol-

gendes hervorzuheben: J. St. ist zur Zeit der Tat 35 Jahre alt, gelernter Spengler, seit 10 Jahren verheiratet, ohne Kinder. In der Schule legte er bei genügender Begabung und schwankendem Fleiß mittelmäßige Kenntnisse an den Tag. — Beim Militär war er brauchbar und hat sich gut geführt. — Er ist siebenmal vorbestraft, darunter zweimal wegen Betrug, einmal wegen versuchter Notzucht, einmal wegen zahlreicher schwerer Diebstähle mit 6 Jahren Zuchthaus. Von der Strafanstalt wurde ihm das Zeugnis des Wohlverhaltens ausgestellt. Nachträglich wurde aber, wie erwähnt, bekannt, daß er im Zuchthause päderastischen Neigungen nachging.

Sein Eheleben war nach seiner eigenen Angabe getrübt.

Psychische oder somatische Defekte sind an ihm nicht vorhanden; eine erbliche Belastung nach keiner Richtung erweislich. Seine Intelligenz ist völlig intakt; sein Verhalten während der langen Haft durchaus ruhig und normal.

Sein ganzes Wesen ist besonnen, ruhig, überlegt, kaltblütig; er bewahrt diese Haltung nicht nur bei der Vorzeigung der Leiche, sondern auch im Verlauf des ganzen Strafverfahrens, insbesondere auch bei der Fällung des Todesurteils.

Die Sachverständigen stimmen darin überein, daß er geistig gesund und für seine Tat vollverantwortlich ist.

Welches Maß von Heuchelei und Verstellungsfähigkeit ihm innewohnt, erhellt besonders aus einem während der Untersuchungshaft an seine Angehörigen gerichteten Brief.

Er schreibt:

. . . „Noch war unser häusliches Glück nicht fest eingewohnt, als von neuem das Unglück in unser neues Heim stürzte und mich herausholte. Es ist wohl ein Unglück, jedoch keine Todsünde. Denn so wahr Gott im Himmel lebt und so wahr Gott am Kreuz hängt, bin ich unschuldig . . . Bei der Leiche habe ich Gott um Strafe angerufen, falls ich schuldig bin, und noch rufe ich die heiligste Dreifaltigkeit und Gottes Mutter Maria an, sie sollen mich zum größten Krüppel machen, wenn ich nur eine Hand nach dem Kind ausgestreckt habe . . .“

Alle diese Züge aus seiner Person und seiner Vergangenheit kennzeichnen den Täter als ein antisoziales, durch Selbstverschulden sittlich entartetes, vor keinem Verbrechen zurückscheuendes Individuum, als eine moralisch und bürgerlich völlig verlorene Existenz, deren Ausstoßung und Vernichtung für die menschliche Gesellschaft nicht nur ein Gebot der sühnenden Gerechtigkeit, sondern auch ein Akt berechtigter Selbsterhaltung war.

XVI.

Psychiatrische Begutachtung bei Vergehen und Verbrechen im Amt eines degenerativ-homosexuellen Alkoholisten.

Von

Dr. phil. et med. **W. Weygandt,** Privatdozent in Würzburg.

Die forensische Psychiatrie-Literatur ist zu einer solchen Hochflut angeschwollen, daß es unangemessen wäre, durch kasuistische Beiträge, die lediglich zur lex lata in Beziehung stünden, sie noch vermehren zu wollen. Selbst der wichtigste Punkt der bevorstehenden Strafgesetzreform in Deutschland, die Anerkennung eines Zwischenzustandes zwischen Geisteskranken und geistig Gesunden, eines Bereichs der verminderten Zurechnungsfähigkeit, erfreut sich an sich jetzt einer weitgehenden, fast allgemeinen Zustimmung, hat doch auch Köppen[1]) neuerdings noch in seiner Gutachtensammlung aus dem Charitématerial mehrere Fälle gezeigt, in denen die Feststellung jenes Zustandes nicht zu umgehen war. Wenn nun im Folgenden doch noch ein Beitrag zu dieser Frage geliefert werden soll, so geschieht es deshalb, weil einmal die Art des Deliktes, Verbrechen und Vergehen im Amte, §§ 349 und 350 im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, zu den selteneren gehört und die komplizierte Ausführung der inkriminierten Handlungen die Annahme psychischer Abnormität für den Richter erheblich erschwerte, ferner weil die Feststellung der psychischen Abnormität eine besonders umfassende Analyse des ganzen Verhaltens des Betreffenden von früher Jugend auf notwendig erscheinen ließ, und schließlich, weil gerade der Fall zeigt, wie wenig das bestehende Gesetz zur Ausfüllung jener Lücke hinreicht.

Am 18. Januar 1902[2]) wurde ich von seiten des Herrn Untersuchungsrichters beim Königl. Landgericht Z. verpflichtet zur Abgabe eines Gutachtens darüber, ob der Kgl. O.-A.-R. Dr. R., gegen den eine Untersuchung wegen Vergehen im Amte u. a. schwebt, sich zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen in einem Zustand von Be-

1) Sammlung von gerichtlichen Gutachten, Berlin 1904, Gruppe VI, Fall 2 und 4, S. 408 und 420.

2) Sämtliche Familien- und Ortsnamen sind hier auch in den Initialen geändert; die Jahreszahlen sind entsprechend modifiziert.

wußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Am 14. August 1901 kam an den Herrn Landgerichtspräsidenten zu Z. die Anzeige des Amtsgerichtes P., daß in der Pflegschaftssache C. der Betrag von 281 Mk. verschwunden sei, ohne daß die Akten Aufschluß über dessen Verbleib geben, und daß eine Anfrage beim früheren Referenten, O.-A.-R. Dr. R., keine Beantwortung gefunden habe. Im Laufe der nächsten Monate wurden noch in einer Reihe Pflegschafts- und Nachlaßsachen Fehlbeträge aufgedeckt, so daß schließlich 15 Unterschlagungen von insgesamt nahezu 18000 Mark festgestellt wurden, die in der Zeit nach dem 14. September bis zum 22. April 1901 am Amtsgericht P. begangen worden sind und dem O.-A.-R. Dr. R. zur Last fielen; weiterhin wurde Dr. R. des Verbrechens beschuldigt, im Oktober 1900 ein Protokoll in Sachen G. D. beseitigt zu haben. Im großen und ganzen hat der Angeschuldigte die Delikte zugestanden. Da sich Dr. R. bald nach Eröffnung der Untersuchung freiwillig in die Kgl. Irrenanstalt E. begeben hatte, konnte die Vermutung erweckt werden, daß er geistig abnorm sei und die inkriminierten Handlungen nicht im Zustand der Zurechnungsfähigkeit begangen habe.

Zur Abgabe des verlangten Gutachtens habe ich die den Dr. R. betreffenden Strafakten, Disziplinarakten und Mündelakten einer genauen Durchsicht unterzogen und den Beschuldigten in der Zeit vom 8. Februar bis Anfang März 1901 einer eingehenden, täglich ein bis zweimal durchgeführten Untersuchung seines körperlichen und geistigen Zustandes unterworfen. Zur Begründung des am Schlußabschnitte niedergelegten Endgutachtens sind die folgenden Erörterungen anzustellen.

I. Vorgeschichte des Dr. R.
   1. Erbliche Verhältnisse.
   2. Verhalten im Jugendalter.
   3. Verhalten zur Zeit der Berufstätigkeit.
   4. Verhalten zur Zeit der inkriminierten Handlungen.

II. Zustandsuntersuchung des Dr. R.
   1. Körperlicher Zustand.
   2. Geistiger Zustand.
   3. Auffassung des Dr. R. seinen Delikten und seiner Lage gegenüber.

III. Ärztliche Beurteilung des Dr. R.
   1. Im jetzigen Zustand.
   2. Zur Zeit der strafbaren Handlungen.

Schlußfolgerungen.

I. Vorgeschichte des Dr. R.

1. Erbliche Verhältnisse.

Dr. R. stammt aus einer Familie, in der Abweichungen von der geistigen Gesundheit öfter aufgetreten sind.

a) Der Großvater väterlicherseits war mit seinem Bruder als vermögender, gebildeter Mann von Frankreich eingewandert. Er hat angeblich viel Wein getrunken und führte eine absonderliche Lebensweise. Er war menschenscheu, kümmerte sich wenig um seine Familie, ließ sie bei Krankheitsfällen im Stiche, selbst als seine Frau im Wochenbette lag, und brachte die Sommerszeit vor der Stadt in einem Häuschen zu, wobei er seine Haushaltsbesorgungen selbst versah. Er hatte eine große Menge Kinder, angeblich über 12.

b) Dr. R's. Vater, der im Jan. 1901 im Alter von etwa 75 Jahren starb, war Weinhändler, hat aber angeblich nicht viel getrunken. Bei dieser wie bei späteren Angaben ist nie zu übersehen, daß hinsichtlich der Trunksucht die Auffassungen des Angeschuldigten wie auch die der meisten Zeugen außerordentlich weitherzig sind. Der Vater R's. war, was aus den Akten hervorgeht, einseitig, unpraktisch, eigensinnig und schwer von Entschluß. Weiterhin soll er auch religiöse Schwärmerei gezeigt haben, er war Mitglied des 3. Ordens der Franziskaner, trug Cingulum und Skapulier unter dem Hemde und suchte eifrig seine Umgebung zu bekehren, Frau, Schwiegertochter, Dienstboten, die er zum Teil Mitglieder des 3. Ordens werden ließ.

c) Von den Vatersbrüdern werden drei, Alexander, Georg und Karl als starke Trinker „wenn auch nicht ausgesprochene Alkoholiker“ bezeichnet, während ein vierter Bruder Franz „ein nicht unbedeutender Trinker“ gewesen sei. Der erstgenannte sei gestorben, nachdem er eine Flasche Arak auf einmal geleert hatte. Alle vier Brüder lebten in kinderlosen Ehen.

d) Eine Schwester des Vaters, Anna, ging früh in das Kloster und wurde nach einiger Zeit zur Familie von Dr. R's. Vater zurückgeschickt, weil sie geistige Störungen gezeigt hatte; sie bildete sich ein, Oberin zu sein u. a. In der Familie äußerte sie Verfolgungsideen, war unreinlich, beging verkehrte Handlungen, stellte sich nackt ans Fenster usw. Darauf wurde sie in der Irrenanstalt E. bis zu ihrem im 35. Lebensjahre erfolgten Tode verpflegt; sie zeigte sich daselbst geschlechtlich stark erregt und aß von ihrem Kot.

Eine andere Schwester, Apollonia, lebt noch in Z. zurückgezogen und gilt als etwas absonderlich.

e) Die Mutter des Dr. R. soll absonderlich, in ihren letzten drei

Jahren schwermütig, dann apathisch und allmählich verblödet gewesen sein, bis sie nach einem Hirnschlag im Jahre 1891 starb.

f) Einige männliche Blutsverwandte der Mutter seien Alkoholiker, so zwei Cousins namens W.

g) Der einzige Bruder des Dr. R. war Alkoholiker und auch Sonderling, er fiel durch unmotivierte Handlungen auf, so soll er einmal einem Christbaume, den er etwas kürzer machen wollte, die Spitze abgeschnitten haben, öfter habe er am Boden gelegen, ferner habe er an Kinder Geld und Wein verschenkt, seiner 60jährigen Mutter habe er eheliche Untreue vorgeworfen. Die Kasse und Bücher im Geschäfte des Vaters führte er mangelhaft, Kassendifferenzen von ein paar hundert Mark kamen vor. Er starb 32jährig im Jahre 1889.

Stammbaum:

Großvater: Trinker, menschenscheu, Sonderling.

W — Trinker, Trinker

Trinker — Mutter † in Geistesschwäche.

a) Vater, Trinker, Sonderling. b) Alexander, Trinker. c) Georg, Trinker. d) Karl, Trinker. e) Franz, Trinker. f) Anna †geisteskrank in der Irrenanstalt. g) Apollonia, menschenscheu.

Dr. R. Bruder, Trinker, Sonderling.

R. ist somit in seiner Aszendenz von beiden Seiten her erblich schwer belastet. Die überwiegende Mehrheit der Familienmitglieder weicht von der normalen Geistesverfassung ab. Meist handelt es sich um Alkoholisten, dabei um Sonderlinge und Psychopathen, bei einzelnen Gliedern steigert sich die Degeneration bis zur unheilbaren Geisteskrankheit und vielfach zeichneten sich die Ehen durch Unfruchtbarkeit aus. Nach Äußerung der Frau ähnelt Dr. R. in vielen Zügen seinem Großvater väterlicherseits.

2. Verhalten im Jugendalter.

Über das Verhalten im Jugendalter liegen nur spärliche Angaben vor. Es geht aus ihnen hervor, daß R. jedenfalls intellektuell recht gut beanlagt war und daß zweifellos äußere Momente bereits damals seine Entwicklung ungünstig beeinflußten.

Er ist geboren am 10. Juni 1863 als der jüngere Sohn des Weinhändlers oder, wie sich Dr. R. in seinem selbstgeschriebenen Lebenslaufe ausdrückt, „Weingroßhändlers“ Johann R. und dessen Ehefrau Mathilde, geb. L. Er besuchte in Z. von 1868—1873 die Volksschule, von da ab die Lateinschule und das Gymnasium, das er 1882 mit guten Zeugnissen absolvierte. In den Zeugnissen sei weniger der

Fleiß als vielmehr die rasche Auffassung, stilistische Gewandtheit beim deutschen Aufsatz und die Vorliebe für die Klassiker gelobt worden. Seine körperliche Verfassung, insbesondere seine Haltung war wohl damals schon etwas mangelhaft, weshalb ihm die Mitschüler den Spitznamen „Schulfloh" gegeben hätten.

Schon die erste Jugend war trübe, die Sorgen der Eltern, vor allem die Geldnot machten sich von früh auf geltend; öfter hatte der Junge peinliche Aufträge in finanziellen Angelegenheiten zu erledigen. Der Vater war einseitig streng, so verbot er seinem Sohne die Teilnahme an der Abschiedsfeier des Absolutoriums. Schon während der Gymnasialzeit war zu Hause unbeschränkte Gelegenheit zum Weintrinken gegeben; eine gewisse Gewohnheit zum Trinken wurde ihm geläufig, wie sich Dr. R. ausdrückt. In seinem 16. Lebensjahre etwa trank er angeblich 2—3 Schoppen Wein täglich, manchmal seien es auch noch mehr geworden. Öfter habe Geldmangel die Familie gezwungen, als Mittagskost zu Hause lediglich Brot und Wein zu genießen.

Im Jahre 1882 nach dem Absolutorium sei er sich klar geworden, daß er homosexuell veranlagt sei. Als er damals im 18. Jahre nach dem Absolutorium die Tragweite dieses Zustandes erkannt habe, sei zum ersten Male die Selbstmordabsicht bei ihm aufgetaucht. Er sei wohl einige Male in der Jugend Bekannten in Bordelle gefolgt, habe diese aber stets voll Ekel unverrichteter Dinge verlassen. Aus moralischer Widerstandsfähigkeit habe er dem sexuellen Empfinden für das männliche Geschlecht damals nie nachgegeben.

An der Universität Z. wandte sich Dr. R. vorübergehend dem Studium der Theologie zu. Seinen Lieblingsplan, Geschichte und geschichtliche Hilfswissenschaften zu studieren, verwirklichte er auf den Rat eines Professors hin nicht, sondern er wählte als Brotstudium die Jurisprudenz. Daneben betrieb er aber auch andere Fächer, so besuchte er 8 Semester das historische Seminar und Vorlesungen über Paläographie usw. Nach seinen Angaben studierte Dr. R. sehr fleißig, täglich 5—6 Stunden Vorlesungen, dann verfaßte er historische Seminararbeiten, so aus der altfranzösischen Geschichte, und erteilte täglich 2—3 Privatstunden.

Der Weingenuß wurde zu Hause fortgesetzt, daneben trank Dr. R. nunmehr in den Abendstunden auch Bier. Aus seinem ziemlich beträchtlichen Privatstundenverdienste habe er monatlich 20—30 Mark für seinen Wirtschaftsverkehr gebraucht. In seinen ersten beiden Semestern seien es täglich Nachmittag und Abend 3—5 Glas Bier gewesen. Im Sommer 1883 habe er etwa 140 Mark gespart, einen Teil davon mußte er in die Kasse des Vaters geben, der Rest wurde

zu Bücheranschaffungen und einer Reise nach München verwandt. Auch in den Jahren 1884 und 1885 hatte er Ersparnisse von 250 bis 300 Mark, die zum Teil in Vertretung des Vaters für Geschäftsreisen nach Norddeutschland verwandt wurden. Dr. R. arbeitete in späteren Semestern einzelne Abhandlungen aus und dachte ans Promovieren; die Privatstunden wurden weniger, da das Examen herannahte. Jeden Abend seien 80 Pfennig bis 1 Mark für Bier und Zigarren verbraucht worden. Nach Angabe der Frau habe R. auch schon in seiner Studentenzeit gepumpt. Laut Disziplinarakten bezeugt Wirt St., daß Dr. R. als Student in dessen Wirtschaft verkehrt und öfter nicht bezahlt habe; eine allmählich angesammelte Schuld von etwa 25 Mark zahlte Dr. R. in Raten ab; der Wirt D. habe die Beschwerde seiner Kellnerin mitgeteilt, daß Dr. R. immer fortlaufe und nichts bezahle. An geselligen Vergnügungen, Tanzunterhaltungen usw. nahm Dr. R. nie Anteil, einer Studentenverbindung gehörte er nicht an.

Im August 1886 bestand er sein erstes Examen, das sog. Theoretikum.

3. Verhalten zur Zeit der Berufstätigkeit.

a) In den Jahren 1886—1889 war Dr. R. als Rechtspraktikant in Z. tätig. Im ersten Jahre erteilte er noch einige Privatstunden und trieb rechtshistorische Arbeiten. Der Alkoholgenuß sei etwas gestiegen, doch Frühschoppen kamen selten vor. Im 2. Rechtspraktikantenjahre verringerten sich die Einnahmen, während der Alkoholgenuß stieg. Im Jahre 1887 mußte er für den Vater eine demütigende Reise zu Gläubigern nach Trier unternehmen.

Im letzten Jahre kamen lebhafte Sorgen und Aufregungen dazu. Es wurde regelmäßig Frühschoppen gemacht, Bier und noch mehr Wein wurde konsumiert; die Weinmenge taxiert Dr. R. auf zwei bis drei Schoppen zu Hause und fünf bis sechs auswärts. Er sei verhältnismäßig fleißig gewesen und habe sich auf die Promotion vorbereitet.

Nach einer Angabe hatte er bis zum Jahre 1889 lediglich 150 M., nach einer andern 500 Mark Schulden, davon 400 für Bücher. Damals jedoch wurden die Schwierigkeiten größer, da ihn sein Vater veranlaßte, Mitschuldner zu werden für 2900 Mark, die der Vater von seiner Schwester, der Postoffizialswitwe Ö. geliehen. Außerdem mußte Dr. R. im Jahre 1889 zu Gunsten des Vaters noch ein Darlehn von 1800 Mark aufnehmen.

Im Frühjahre 1889 promovierte er in T. zum Dr. jur. mit gutem Erfolge.

Seine Eltern und sein Bruder drängten ihn zu einer reichen Heirat, indem sie auf Erleichterung ihrer finanziellen [Schwierigkeiten spekulierten. Die Ehe wurde im August 1889 geschlossen, doch brachte die Frau statt der erhofften 60—80000 Mark nur 12000 mit und dazu eine Einrichtung, die in auffallend hoher Weise auf 17000 Mark veranschlagt wurde.

Schon als Bräutigam erschien Dr. R. seiner Braut scheu, zurückhaltend und sonderlich. Auch wurde davon gesprochen, daß er gerne trinke, und einmal zeigte sein Bruder der Braut durch ein Wirtschaftsfenster, wie Dr. R. mit seinen Zechgenossen angeheitert dasaß. Vielfach waren es verbummelte Studenten der Medizin, mit denen er zusammensaß und deren Einladungen ihn angeblich verführt hätten. Damals habe sich Dr. R. durch Alkoholübermaß den Magen dauernd verdorben.

Absonderlich war das Benehmen am Hochzeitstage. Dr. R. war ungemein kühl seiner Frau gegenüber, ließ sie stundenlang allein, duldete kein Beisammensein während des Entkleidens und schlief die ganze Nacht. Er behauptet, den Beischlaf habe er vor Erregung nicht vollziehen können. Nach Angabe der Frau hat er keinen Versuch gemacht, die ehelichen Pflichten zu erfüllen. Auf der Hochzeitsreise lief er gewöhnlich bei Spaziergängen weit vor der Frau her. Dr. R. erzählt, daß er am Tage der Civiltrauung Hand an sich legen wollte, da er die größte Lüge seines Daseins begangen habe; der Gedanke an die Frau hielt ihn von der Tat ab.

Zu einem intimen Verkehr ist es in der Ehe nicht gekommen, späterhin wurde kaum ein freundliches Wort gewechselt oder ein Kosename wie „mein Kind“ gebraucht. Scheu und nachgiebig will Dr. R. seiner Frau gegenüber gewesen sein, weil es ihm vorgekommen sei, daß sie wegen der ehelichen Vernachlässigung ungehalten sei. Darum habe er auch irgendwelchem Wunsch der Frau, so nach teuren Wohnungen, nach Anschaffungen von Kleidern oder Schmuck stets nachgegeben. Die Frau gibt an, daß Dr. R. gelegentlich auch aufgebraust und selbst gewalttätig geworden sei, ja einmal habe er sie zu Boden geworfen und mit Füßen getreten, was übrigens Dr. R. auf Befragen nicht in Abrede stellt.

Nachts soll Dr. R. schlecht geschlafen haben, gelegentlich habe er im Schlafe gesprochen oder sei aufgeschreckt. Oft war er gereizter Stimmung, ballte die Fäuste, fuchtelte mit dem Stock herum, faßte sich im Gespräch an den Kopf, lachte plötzlich, guckte in den Spiegel, verzerrte das Gesicht, ging mit großen Schritten im Zimmer umher oder tanzte, während er hinterher leugnete, davon zu

wissen. Auf einen Verwandten der Frau soll er schon seit geraumer Zeit den Eindruck eines nervösen, herabgekommenen, abgespannten, dem Säuferwahnsinn verfallenen Menschen gemacht haben.

Von der Mitgift wandte Dr. R. alsbald 5000 Mark dem Vater zu, außerdem übernahm er bald darauf noch eine Schuld von 2200 Mark. Es entstand über jene Zuwendung Feindschaft zwischen der Frau und den Eltern, worauf Dr. R. zur Beruhigung der Frau 1000 Mark aufnahm. Insgesamt habe er in jenen Zeiten durch seinen Vater eine Schuldenlast von 7200 Mark aufgebürdet bekommen, dabei waren öfter Zinsen rückständig.

Im Dezember 1889 bestand Dr. R. das zweite juristische Examen zu A. In jener Zeit nahm der Alkoholgenuß zu, da Dr. R. damit Aufregungen und Sorgen zu überwinden glaubte, die nun durch den Streit der Eltern mit der Frau, den Tod des Bruders und des Schwiegervaters entstanden.

b) Um dem ungünstigen Einflusse der Eltern zu entgehen, siedelte er im Jahre 1890 nach N. über, wo er vom 1. Mai bis 15. September als Hilfsarbeiter an der Staatsanwaltschaft beim Landgericht N. I und von da bis Juni 1891 als Concipient und Rechtsanwalt bei Justizrat R. tätig war. Dort soll sich sein Verhalten gebessert haben, er trank weniger Wein und auswärts angeblich nur 3—4 Glas Bier. 1890/91 soll er von einem Verwandten auf der Straße 50 Mk. für eine dringende Zahlung erbeten haben, worauf er schleunigst in den Ratskeller ging und 3 Flaschen Wein leerte, ohne später je etwas von dem Darlehen hören zu lassen; Dr. R. bestreitet diese Episode.

c) Zu N. und in der nächsten Stelle, die er vom 1. Juli 1891 bis 1. September 1892 als Landgerichtssekretär in G. bekleidete, waren die Einkommensverhältnisse dürftig, so daß allmählich das Vermögen der Frau aufgezehrt wurde.

Hier begann Dr. R., der an den Schulden des Vaters schwer zu tragen hatte, auch für sich Darlehen aufzunehmen. Er pumpte von seinem Kollegen F. 40 Mark, von denen er nach drei Monaten 8 Mark zurückzahlte. Auf spätere briefliche Mahnungen erfolgte keine weitere Zahlung, bis am 1. Oktober 1900 ein Zahlungsbefehl beim Amtsgericht P. erwirkt wurde, worauf Dr. R. durch Postanweisung 40 Mark, also mehr als er schuldete, einsandte. In G. will er für Getränke monatlich 25—30 Mark verbraucht haben, meist für Bier; manchmal sei das Maß überschritten worden.

d) Vom 1. September 1892 bis 1. Januar 1895 war Dr. R. als Amtsrichter zu U. tätig. Im ersten Jahre will er für sich kaum mehr als 300 Mark verbraucht haben, meist für 4 Glas Bier täglich,

gelegentlich zu einem Weinfrühschoppen. Außerdem trank er noch vom Vater gesandten Wein. Im zweiten Jahre jedoch sei er mehr in Verkehr mit Beamten und Offizieren getreten und habe deshalb täglich Frühschoppen gemacht; dazu habe noch viel Ärger und Aufregung beigetragen, so daß er manchmal täglich 2 Mark für Getränke ausgab. Im Jahre 1894 lieh er von dem Guts- und Bierbrauereibesitzer F. S. 700 Mark, die er allmählich auf 447,41 Mark abtrug, bis endlich nach Klageeinreichung im Mai 1900 die Restzahlung erfolgte. Obwohl derart mit eigenen Schulden wie mit denen des Vaters belastet, ist Dr. R. im Jahre 1894 oder 1895 noch für seinen Zechgenossen, Rechtsanwalt T., eingetreten, der im Jahre 1896 zu Gefängnis verurteilt wurde, weil er sich an fremden Geldern vergriffen hatte. Für die Schuld T.'s verpflichtete sich zunächst R. als Bürge und Selbstschuldner, dann 1894 wieder für ein neues Darlehen T.'s von 500 Mark bei Kaufmann L. in A. und schließlich zum dritten Male für ein Darlehn T.'s von 1000 Mark beim Handelsmanne M. von H. Im Jahre 1899 mußte R. auf Klage des Gläubigers des T. die Restschuld von 135,56 Mark bezahlen. Zwei Lebensversicherungspolicen, die hohe Prämienzahlung erforderten, mußten allmählich verpfändet werden. Trotz dieser bedrängten Finanzlage ließ es R. zu, daß seine Frau 1893 und 1894 für etwa 450 Mark Schmucksachen aus Nürnberg von der Firma E. B. bezog, die viel später erst nach Klageeinreichung fertig abbezahlt wurden.

Die schiefe Situation, in der sich also R. damals schon durch Trinken und Schulden befand, wurde erheblich verschlechtert, als er sich, angeblich auf Drängen seines Vaters, am 1. Januar 1895 als Amtsrichter nach Z. versetzen ließ, wo er bis zum 30. September 1898 blieb.

Dr. R. mietete auf Veranlassung der Frau eine teuere Wohnung, mußte seinem Vater abermals etwa 1200 Mark zuwenden und fing allmählich wieder an, reichlich zu t r i n k e n, so daß er vom Herbst 1895 ab monatlich etwa 80 Mark dafür verbrauchte. Die Frau behauptet, sie habe von ihm kein Wirtschaftsgeld mehr empfangen. Wie hochgradig die Trunksucht war ergibt sich unwiderleglich aus den Disziplinarakten. Frühschoppen, Dämmerschoppen und Abendschoppen waren an der Tagesordnung; dabei ging R. oft von einer Wirtschaft zur andern, während er in jeder gewöhnlich nur 1—2 ½ Schoppen Wein oder auch 2—3 Glas Bier trank. Wie die Zeugen Z., Frau G., A., auch St. bekunden, ging er öfter mit schwankendem Gange und lallender Zunge von einer Wirtschaft nach einer andern. Auch vom Frühschoppen ging er manchmal angeheitert weg. Der

Arzt Dr. J. bekundet, daß er einmal mit Dr. R. in dem Garten der Wirtschaft von St. saß, als Kgl. Landgerichtsdirektor X. und der nun verstorbene Oberlandesgerichtsrat Y. auf den Tisch zukamen. Dr. J. machte den stark angetrunkenen R. darauf aufmerksam und wollte mit ihm fortgehen. R. sprach nun in unqualifizierbarer, schimpfender Weise unter Worten, die Dr. J. nicht mehr wiedergeben kann, über jene beiden Herren und erklärte, er gehe nicht, bis ihn Dr. J. doch noch fortbrachte. R. behauptet, die Szene könne sich nicht so zugetragen haben. Gerichtsdiener C. traf ihn einmal Sonntags im verdunkelten Bureau am Tisch eingeschlafen, worauf R. nachher die Treppe hinabtaumelte. Nach Angabe der Frau R. kam er gewöhnlich Abends furchtbar betrunken nach Hause. Einmal sei er heimgekommen und habe gesagt: „ich hasse jetzt alle Menschen, und du bist auch dabei". Täglich soll er nach Angabe der Frau 15—20 Schoppen Wein getrunken und etwa 15 Zigarren geraucht haben, während R. selbst nicht einmal 15 Schoppen erreicht und auch weniger geraucht haben will.

Seinen Dienst soll R. stramm versehen haben, auch erschien er früh auf dem Bureau, indes fand er Vormittags Zeit zum Frühschoppen und ging auch während des Nachmittagsdienstes noch einmal in verschiedene Wirtschaften fort. Im Verkehr mit dem Publikum hatte er nach Angabe des Sekretariatsgehilfen O. eine eigentümliche Manier aufzutreten. Bald war er freundlich, bald grob und kurz, im allgemeinen leutscheu.

Die Geldnot wuchs in Z. immer mehr. Gerichtsdiener C. bekundet, daß R. gewöhnlich am 10.—12. jeden Monats sein Gehalt für den nächsten Monat ausbezahlt haben wollte. Darlehen nahm er auf von näheren und entfernteren Bekannten, von Leuten, mit denen er dienstlich verkehrte, auch von solchen, die in gewissem Grade seine Untergebenen waren, weiterhin von vielen Wirten, ferner auch von fremden Personen, deren Vermögensverhältnisse er amtlich kennen gelernt hatte. Auf den zugesagten Termin zahlte er fast nie zurück, Mahnungen ließ er meist unberücksichtigt, gewöhlich zahlte er ab in unverhältnismäßig kleinen Raten, und recht häufig waren Zahlungsbefehle oder gerichtliche Klage notwendig.

So pumpte er den Arzt J. und den Seminarlehrer A. R. um je 200 Mark an. Von Stadtpfarrer E. lieh er einen Pfandbrief über 500 Mark, von Bankier N. 100 Mark bar, von Ökonom K. in Lengfeld 300 Mark. Von den Eheleuten G. B. lieh er öfter 10—20 Mark, auch kamen dort Zechschulden vor. Von Weinwirt A. lieh er manchmal 5—10 Mark, von Bäcker und Weinwirt Fr. H. zweimal 40 Mark

usw. Weiterhin pumpte er die Rechtsanwälte E., H., A. und R. um namhafte Beträge von 100 Mark und mehr an.

Ferner nahm er bei Schutzmann L. zu verschiedenen Malen Darlehen im Gesamtbetrage von 1200 Mark gegen Schuldschein auf, die er erst auf Klage zurückzahlte bis auf den Rest von 90 Mark. Dabei behauptet R., die Eigenschaft des L. als Schutzmann nicht gekannt zu haben, obwohl dieser früher dienstlich in Uniform mit R. im Gerichtssitzungssaale zu tun gehabt hatte.

Schließlich wandte er sich im August 1898 brieflich an die Privatlehrerin T., worüber er selbst sagt (16. Februar 1901 Z.): „ich hatte die T. etwa ein halbes Jahr vorher gelegentlich einer Verlassenschaftsverhandlung kennen gelernt". Brieflich bestellte er sie in die Wohnung seines Vaters und erklärte mit der Bitte um Diskretion, er sei in momentaner Geldverlegenheit. Trotz ihres Ausweichens drängte er die T., der es sonderbar vorkam, daß er sich gerade an sie gewandt hatte, doch schließlich dazu, ihm einen Pfandbrief zu 200 Mark zu leihen. Zum abgemachten Termine zahlte R. nichts, erst unter Vermittlung eines Gerichtsvollziehers G. durch Zahlungsbefehl kam eine ratenweise Zahlung zu stande.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Verhältnisse sich während des Aufenthaltes in Z. immer verschlimmert haben, vor allem kamen viel mehr Darlehen, so von Rechtsanwalt A., Ökonom K., Oberlehrer E., Dr. J., Schutzmann L., B. T. erst im Sommer 1898 vor.

4. Verhalten zur Zeit der inkriminierten Handlungen.

Die Versetzung des Dr. R. als Oberamtsrichter nach P. am 1. Oktober 1898 hätte ihm in anbetracht der Gehaltserhöhung und der Trennung von dem ungünstigen Einfluß des Vaters eine Gelegenheit geben können, sich wieder sozial und gesundheitlich zu erholen, doch unterließ er jeden ernstlichen Versuch in dieser Richtung, vielmehr traten Schwankungen im Befinden, Alkoholgenuß und Schuldenmachen alsbald wieder in den Vordergrund, bis sich die Delikte anschlossen, weshalb wir diese Lebensperiode eingehend überblicken müssen.

Zunächst fuhr R. nach N., um sich für die Beförderung zu bedanken. Er begnügte sich dort damit, in das im Justizministerium aufliegende Buch seinen Namen in schmierender Weise einzutragen, und behauptet, im übrigen habe er die ganze Zeit dort im Hotelzimmer meist auf dem Boden sitzend verbracht.

In P. wohnte er 2 Monate im Hotel, bis der Hausstand eröffnet war. Aufwand im Haushalt soll zwar nicht getrieben worden sein,

doch gibt Zeuge Gerichtsdiener B. an, daß sich das Ehepaar 2 Dienstboten hielt für den wegen der Diensträume allerdings größere Arbeit erfordernden Haushalt und ferner zur Besorgung der Wäsche eigens eine Wäscherin aus Z. kommen ließ. Die Frau soll nach Dr. R.'s Angabe gerne noch Möbel gekauft haben. Die Lebenshaltung wird als einfach geschildert, immerhin findet sich die Angabe, daß R., obwohl ihm Wein von seinem Vater zur Verfügung stand, doch vor einigen Jahren von Weinwirt O. 4—6 Flaschen Steinwein zu 8 bis 10 Mark bezog. Dem Weinreisenden R. in Firma J. B. kaufte er im Februar 1895 25 Flaschen Wein zu 1 Mark die Flasche ab, ohne übrigens zu bezahlen.

Daß sich R. mehr gehen ließ, ergibt sich schon aus den jetzt allmählich etwas deutlicher auftretenden homosexuellen Neigungen, obwohl dem Lebensalter nach die sexuellen Antriebe jetzt hätten geringer werden können. In den ersten Jahren der Ehe habe sich trotz mangelnden Geschlechtsverkehrs doch eine gewisse Zuneigung zur Ehefrau herausgebildet. Den Neigungen zum männlichen Geschlecht gab R. damals seiner Angabe nach nie nach. Allmählich aber wurde er in dieser Hinsicht etwas laxer; im Angeschuldigtenverhör 15. Januar 02 drückt er sich so aus: „Es kam nämlich einige Male bei mir zu einer Handlungsweise, jedenfalls im Zustand der Alkoholose, welche zwar nicht den Tatbestand der Päderastie umfaßte, aber immerhin als eine recht unbesonnene zu betrachten ist. Ein strafbares Vergehen lag übrigens niemals vor". Schon Ende der 99er Jahre lud er in einer schwachen Stunde einen jungen Menschen zu einem Gläschen Wein ein und streichelte ihm die Wangen. Ähnliches soll vor einigen Jahren in N. vorgekommen sein. Gerne habe er sich mit jungen Leuten unterhalten, niemals aber unsittliche Anträge gestellt. Im Bahnhofhotel zu Z. soll er, wie mir der Wirt mitteilte, mehrmals mit einem jungen Menschen zusammen gespeist haben. Die Frau berichtet, daß R. ihr einst in P. erzählte, er habe zu Z. im Garten der Brauerei E. einen jungen Mann mit einem Armband getroffen, der auf ihn zugekommen sei und schmeichelnd zu ihm gesagt habe, „lieber Herr, seien Sie nicht so traurig, sehen Sie mich nur an und gehen Sie mit mir"; auf das verständnislose Erstaunen der Frau hin habe R. ihr die Sache erklärt, daß es eine irrige Liebe gebe.

Während der Zeit in P. ist es ihm passiert, daß er einst schwer betrunken vor dem Bahnhof in den Anlagen sitzend von einem jungen Burschen in frecher Weise gefoppt wurde. Das wurde von einem andern beobachtet, der ihm einige Tage darauf auf einem Platz in Z. vorhielt, daß er mit einem jungen Menschen etwas zu tun gehabt

hätte, und den Ausdruck „Spinatstecher“ gebrauchte. In beiden Fällen habe sich R. schließlich unbehelligt zurückziehen können.

Im Jahre 1901 habe er einmal in Wiesbaden einen professionellen Urning getroffen, mit dem er sich aber auch nicht weiter eingelassen hätte. Vor dem Eintritt in die Irrenanstalt wurde er auf dem Bahnhof O. mit einem jungen Menschen gesehen, doch bestreitet R. energisch, daß hier irgend etwas Homosexuelles im Spiel gewesen sei.

Die Annahme, daß er seine gelegentlichen Reisen im Interesse homosexueller Beziehungen machte oder gar daß er die veruntreuten Gelder zur Befreiung aus Erpressungen nach homosexuellem Verkehr verwandt hätte, entbehrt jeder stichhaltigen Begründung. Die Möglichkeit besteht durchaus, daß R. sich tatsächlich auf diesem Gebiete nicht weiter vorgewagt habe, als er selbst zugibt. Immerhin läßt sich seinen Schilderungen entnehmen, daß er im Laufe der Jahre wenigstens zu einer etwas laxeren Auffassung und Haltung gekommen war, als er früher eingenommen hatte.

Deutlicher noch sind diese Fortschritte im ungünstigen Sinne auf dem Gebiete des Alkoholmißbrauchs. Wie viel er zu Hause trank, entzieht sich der Kontrolle, doch gibt er zu, daß er manchmal Vormittags die Arbeit unterbrach, um in der Wohnung Wein zu sich zu nehmen, und die Frau erzählt, daß er auch stärkere Alkoholika zu Hause trank, so ließ er zu schweren Speisen stets Likör oder Kognak servieren und begnügte sich dabei nie mit einem Gläschen. Gelegentlich wurde zu Hause Punsch angemacht, und hinterher merkte die Frau immer, daß der Rest von Arak in der Flasche alsbald verschwand.

Häufig fuhr R. nach Z., mindestens zwei- und später dreimal in der Woche nachmittags, wo er zunächst seinen kranken Vater besuchte, bei dem er wieder Wein zu sich nahm, weiterhin einige Geschäfte erledigte und dann auch mehrere Wirtschaften aufsuchte, oft 3—4, in deren jeder er 2—3 Schoppen Wein trank. Außerdem trank er seit jener Zeit noch schwere Südweine und zwar, wie er zugibt, gewöhnlich drei „Gläschen“ hintereinander. Von zahlreichen Zeugen wurde bereits im Disziplinarverfahren bestätigt, daß R. sich dabei häufig berauschte. Der Weinwirt H. sah ihn abends zwischen 8 und 9 Uhr in seiner Wirtschaft angetrunken, dasitzend wie ein Stück Holz, ohne zu reden, so daß man den Eindruck eines versumpften Menschen von ihm bekam. Frau Ma. traf ihn im Dezember 1900 betrunken in der Weinwirtschaft M.

Auch auf den Straßen ließ er sich in betrunkenem Zustande sehen.

Sekretariatsassistent Q. erblickte ihn Ende 1898 Nachts zwischen 11 und 12 Uhr betrunken auf der Kaiserstraße. Sekretariatsgehilfe F. sah ihn 1902 Sonntags auf der Messe in der Kaiserstraße schwer betrunken, so daß es ihn förmlich riß, Sekretariatsgehilfe O. traf ihn zweimal an Sonntagen, wie er auffallend angetrunken taumelte. Amtsgerichtsdiener Johann C. beoachtete ihn im Dezember 1902 Nachmittags schwer betrunken, wie er an der Schrannenhalle von einer Straßenseite auf die andere taumelte. Besonders an den Bahnhöfen wurde R. in diesem Zustande beobachtet, so von dem Arzt Dr. J., der wahrnahm, daß R. schwerbetrunken in eine Hecke geriet. Regierungsassessor Tr. sah ihn betrunken im Bahnhof, ebenso der Amtsgerichtssekretär Pr., Kanzleirat En. dreimal betrunken auf dem Wege nach dem Bahnhof. Landgerichtsrat Ch. beobachtete ihn 1899 oder 1900 im Sommer auf dem Bahnhofsplatz: R. schwankte und stierte zu einer Bogenlampe hinauf, als ob er sie mit der Bahnhofsuhr verwechselte; ähnliches hat Kaufmann U. wahrgenommen. R. vergaß sich soweit, daß er Anfang 1900 Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr in angetrunkenem Zustande den Landgerichtsdirektor X. auf offener Straße über dienstliche Angelegenheiten zur Rede stellte.

Von vielen Zeugen wurde beobachtet, daß R. Abends betrunken von Z. nach P. zurückkam. Bezirksarzt O. traf ihn betrunken im Coupé. Bahnexpeditor Fl. sah ihn vor April 1899 mindestens zwei- bis dreimal Abends angetrunken von Z. ankommen und über das Geleise wanken; ähnliches bezeugen Bahnadjunkt Or., Stationsdiener Kn. und Zeuge Fn. Bahnadjunkt Z. bekundet, daß R. einmal von Br. spät Abends zurückgekommen sei, also die Station P. überfahren hatte. Nach Bahnadjunkt Js. pflegte das Bahnpersonal in P. ihn zu wecken und die Coupétüre zu öffnen. Hausdiener Sp. beobachtete, wie R. nicht imstande war, das Ausgangstürchen des Perrons zu finden.

Auch in P. selbst zeigte er sich betrunken an der Öffentlichkeit, was u. a. die Gerichtsdiener Bl. und Ek. bezeugen. Schneider Th. sah ihn zu P. auf der Straße betrunken. Vor allem in der Brauerei Qu., auch in der Brauerei K. wurde er öfters betrunken angetroffen. Das bezeugen Bezirksamtmann Gl., Rentamtmann Tr., Incipient W., Bahnadjunkten Z. und Is.; Gäste bezeichneten ihn als „bocksteif“ vor Trunkenheit.

Selbst in der dienstlichen Tätigkeit hielt er sich nicht frei von Trunkenheit. So bezeugt Sekretariatsgehilfe U., daß H., als er noch nicht lange in P. war, Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr mit einem „Schlag“ auf das Bureau kam. Amtsgerichtssekretär Pr. sagt, R. sei

öfters derart angeheitert auf das Bureau gekommen, daß das Personal es gemerkt habe. Auch Zeuge Th. spricht davon.

Entsprechend dieser augenscheinlich noch gesteigerten Trunksucht zeigte auch das gesundheitliche Verhalten während der Zeit in P. eine entschiedene Verschlechterung.

Der Schlaf war höchst mangelhaft, wie auch von seiten der Frau R. bestätigt wird. R. lag oft unruhig, verzerrte die Mienen, machte allerlei Gebärden, verdrehte das Betttuch, hielt auch Selbstgespräche und zählte vor sich hin. Beim Erwachen verspürte er regelmäßig Übelkeit, den bekannten vomitus matutinus der Trinker. Im Sommer 1899 und 1901 sei er gesundheitlich besonders angegriffen gewesen, Herzleiden und nervöse Überreizung; offenbar handelte es sich im wesentlichen um eine Steigerung der an sich schon vorhandenen körperlichen Beschwerden. Nach dem Begräbnis des Vaters, zur Zeit als das Disziplinarverfahren eröffnet wurde, lag er einige Tage in der väterlichen Wohnung zu Bette wegen nervöser Erschlaffung.

Dem Amtsgerichtsdiener Bl. fiel das oft sehr blasse Aussehen des R. und sein scheuer Blick auf, während von Gedächtnisschwäche nicht die Rede war. Sekretariatsgehilfe U. bezeichnet ihn als schrecklich nervös.

In diesen Jahren stellten sich auch Erscheinungen ein, die sich als Sinnestäuschungen deuten lassen. Besonders nach Alkokolgenuß und in der Aufregung hatte er manchmal Ohrensausen, es war ihm, als ob er schellen und läuten höre, und manchmal habe er schon sein Umgebung gefragt, was los wäre, während kein objektives Geräusch vorhanden war.

Von August 1899 an seien gelegentlich Gesichtstäuschungen aufgetreten. So sei es ihm manchmal bei der Rückfahrt nach P., also in der Trunkenheit gewesen, als ob eine dunkle Gestalt ihm gegenübersitze, obwohl er vorher gesehen hatte, daß das Coupé leer sei. Einmal im Herbst 1899, als er wegen der Sache Sch. in Z. war, schien ihm im Restaurant eine dunkle Gestalt zuzuwinken.

Im April 1901 etwa ½4 Uhr Nachmittags sei ihm auf dem A.-platze in Z. der Drang gekommen, in den Domkreuzgang zu gehen; er blieb dort etwa 3 Minuten am Denkmal des Ritters von E., dann sah er eine düstere, schwarze Gestalt, der er dann zurief „kommen Sie endlich“ oder so etwas Ähnliches; darauf war die Gestalt verschwunden, er ging um die Ecke und sah nichts. Auf Befragen gibt er zu, es könnte doch auch etwas Objektives, ein geistlicher Herr gewesen sein.

Anfang Juni 1901 habe er Sonntag früh auf dem Bureau ge-

arbeitet, darauf ging er auf ein Glas Wein zu seiner Frau und dann beim Wiedereintritt in das Bureau sah er eine schwarze, schlanke Gestalt, die sich etwa zwei Meter von der Türe herbewegte; er habe sie angerufen: „was wollen Sie“, darauf sei die schwarze Gestalt weggewesen und keine Spur von ihr habe sich mehr nachweisen lassen.

Im August 1901 zu Frankfurt habe er Vormittags 11 Uhr in einem Schaufenster das Bild eines Fürsten in Generalsuniform mit Helm und Federbusch zwei Minnten lang betrachtet. Bald darauf sah er in einer Nebenstraße, als wenn derselbe Fürst 20—30 m entfernt auf ihn zukam, jetzt den Helm auf dem Kopfe tragend, vielleicht 3 Sekunden lang. Dann war der Mann verschwunden; trotz des Straßengedränges glaubte R. nicht, daß es sich um eine wirkliche Person gehandelt habe; getrunken hätte er vorher noch nicht viel gehabt.

Im Sommer 1899 habe sich ihm mehrfach die Vorstellung aufgedrängt, daß er seinen Bruder im Jahre 1899 ermordet habe. Öfter habe er sich wieder mit Selbstmordabsichten getragen, wovon er als von einer „Selbstvernichtungsidee“ spricht. So berichtet seine Frau, daß er sich einmal durch Verhungern habe töten wollen und deshalb drei Wochen lang nur Wasser, Bier und etwas Wein zu sich nahm.

Am 18. Januar 1901 habe er sich in der Wohnung des 8 Tage vorher gestorbenen Vaters erschießen wollen und bereits einen Probeschuß an die Wand abgegeben. Als er aber im Hause die Türe gehen hörte, unterließ er alles Weitere.

Am 13. August 1901 habe er sich auf einem Spaziergange von Wiesbaden aus am Römerkastell bei Rambach erschießen wollen. Schon hätte er die Kleider aufgeknöpft und den Revolver angesetzt. als ein Fremder in 20—30 Schritte Entfernung sichtbar wurde; daraufhin habe er die Tat verschoben.

Gelegentlich äußerte er nachts zu seiner Frau, es sei das beste, er mache sich den Garaus, er habe Stunden lang darüber nachgedacht. Im August 1901 zu Frankfurt, als er durch seine Frau gehört hatte, daß man seinen Delikten auf der Spur sei, habe er wieder den Revolver angelegt und gesagt: „Dora, ein Knack und alles ist aus“, worauf ihm die Frau den Revolver entwunden habe. Auch in Asch. habe er bei einem Gang am Fluß Selbstmordabsichten gehabt, jedoch wieder wegen der Nähe fremder Personen die Tat unterlassen.

Schließlich machte er auch in der Irrenanstalt E. Versuche, sich zu erhängen. Eine „schöne Schlinge“ habe er sich im voraus präpariert, und er hätte sich stranguliert, wenn seine Frau nicht den

ganzen Tag dagewesen wäre, woraufhin er in die Beobachtungsabteilung überführt worden ist.

Weiterhin äußert er, daß er auf der Heimfahrt von Z. einmal im Coupé sich Stiche in den linken Ärmel beigebracht habe. Nicht aufgeklärt ist ein Vorfall in P., wo er nach der Rückkehr von Z. abends auf dem Glaciswege vor der Stadt in der Dunkelheit von einem 17 jährigen Menschen angegriffen worden sein will. Die Kleider seien am Ärmel mit einem scharfen Instrument zerfetzt gewesen, der Körper blieb unberührt, während die Frau angibt, ein Arzt habe eine dreieckige Verletzung am Körper gesehen.

Auf einer Beerdigung in Wiesbaden Mai 01 habe er sich so auffallend benommen, daß die Leute geäußert hätten, er sei wohl geisteskrank.

Seinen Dienst versah er noch äußerlich korrekt, doch traten auch da auffallende Erscheinungen an den Tag. Er war leutschen, nervös und sprach überhastig, wie Sekretariatsgehilfe U. bezeugt; gegen die Parteien war er ohne Grund teils ungewöhnlich freundlich, teils besonders grob. R. behauptet, daß er gegen die Vormundschaftssachen einen besonderen Haß gehabt habe.

Sein Verhalten gegen die Untergebenen war korrekt, die Geschäftsführung praktisch und gewandt; wie Amtsgerichtsdiener Bl. bezeugt, konnte R. zwei Protokolle zu gleicher Zeit diktieren.

Einzelne Züge sind als absonderlich zu verzeichnen. So hatte er die Gewohnheit, viel Papiergeld einzuwechseln und öfters auf seinen Exkursionen hohe Beträge mitzuschleppen. Er gibt an, im August 1899 sei er Abends 9 Uhr mit 3700 Mark Gold- und Silbergeld beladen zu Z. in der Nähe des Flußufers herumgegangen, ähnliche Spaziergänge habe er noch im Dez. 1899 u. März 1900 gemacht.

Im innern Dienst hielt er zweifellos keine Ordnung, wie schon aus seiner Angabe hervorgeht, daß er gewohnheitsmäßig Papiergeld in gebrauchte Couverts von Mahnbriefen steckte. Sekretariatsgehilfe U. bezeugt, daß R. öffentliche Gelder und auch Couponbogen einfach in einer Schublade unterbrachte und keine rechte Ordnung hielt.

Die Darlehenswirtschaft ging in der ersten Zeit des Aufenthaltes zu P. in verstärkter Weise weiter. Beamte, Bekannte, Wirte, professionelle Geldverleiher pumpte er u. a. an, bald um sehr kleine Beiträge, bald um größere bis zu mehreren 1000 Mark. Gewöhnlich unterließ er die Zahlung von Kapital und Zins, manchmal zahlte er in Raten ab, oft ließ er sich erst durch gerichtliche Klage veranlassen, eine Abzahlung zu leisten. Mehrfach vermied er peinlich das Zusammentreffen mit Gläubigern. Die Hotelrechnung beim Gastwirt in P.

für einen ganzen Monat ließ er lange Zeit unbezahlt, dazu pumpte er noch von der Frau des Wirtes 10 Mark.

Bald nach Ankunft in P. pumpte er den Amtsrichter Pl. in der Wirtschaft um 1 Mark an; die erhaltenen 10 Mark stattete er nach einigen Tagen zurück. Von Stadtpfarrdechant Schr. lieh er 50 Mark, darauf besuchte er den Gläubiger nicht mehr und zahlte auch nichts zurück. Von Rentamtmann Kl. verlangte er Ende 1898 Vorauszahlung des Monatsgehaltes; Kl. lehnte ab, lieh jedoch aus dem eigenen Vermögen 300 Mark, die er nach längerer Zeit durch Abzüge bei Gehaltsauszahlung wieder erhielt. Von Notar Schl. lieh er im März 1899 40 Mark, ohne sie zurückzuzahlen, von Bezirksamtsassessor Gn. zu Ostern 1899 400 Mark, die nach Klage bis auf 180 Mark zurückerstattet wurden. Von Gymnasialprofessor Le. wurden ihm im April 1899 auf Ansuchen brieflich eingeschrieben 50 Mark übersandt, deren Empfang nicht einmal bestätigt wurde und die noch nicht zurückerstattet sind. Beim Buchdruckereibesitzer Pt. lieh R. Mitte 1899 30 Mark, die er zurückerstattete. Von Banquier Am. in O. lieh er unter Bürgschaft des Kaufmanns Fr. H. in P. 2000 Mark zu 6 Proz. gegen Verpfändung einer Lebensversicherungspolice von 5—6000 Mark, die Versicherungsprämien zahlte R., Zinsen für die geliehenen 2000 Mark jedoch nicht. Ferner ließ R. bei der Pt.schen Kreditkasse und Wechselbank Wechsel diskontieren, die auf seinen Vater gezogen waren, zu 100, 250, 101, 80, 150, 102, 10, 122, 60, 150, 80 und 115 Mark, die nunmehr alle geordnet sind. Von Getreidehändler D. lieh er Mai 1899 500 und Februar 1900 50 Mark, wovon weder Kapital noch Zinsen erstattet wurden.

Durch Vermittlung des Kommissionärs A. und Po. in A. bekam R. 10. Okt. 1899 von Bauer J. Z. zu F. ein zu 5 Proz. verzinsliches, in drei gleichen Jahresfristen rückzahlbares Darlehen von 1500 Mark, bald darauf noch von 500 Mark, ohne später etwas zurückzugeben. Ende 1901 oder Anfang 1902 wünschte er von dem Gläubiger noch 2000 Mark, bekam jedoch nichts, da Z. von R.'s schlechten Verhältnissen gehört hatte. Den Unterhändlern gab R. freiwillig die hohe Provision von je 100 Mark.

Besonders zahlreich sind die Gastwirte unter den Gläubigern vertreten. So Januar 1901 Gastwirt Martin H. mit 150 und 250 Mark, die nach anwaltlicher Mahnung teilweise zurückerstattet wurden, 1900 Bierbrauerstochter Qu. mit 100 und 20 Mark, die noch ausstehen; von Weinhändler und Wirt S. in Z. lieh R. Mitte 1899 6 Mark, versprach beim Wiederkommen zu zahlen, ließ sich aber dort nie wieder sehen. Von Bierbrauer Heinr. G. in P. lieh R. 1899 zweimal 200 Mark, laut Schuldschein rückzahlbar in drei Monaten, zahlte aber

nichts zurück. Von Wirtspächter Bs. in Z. lieh er Summen von 3, 10, 5, 6 und 6 Mark, die er bis auf das letzte Darlehen zurückgab. Von Restaurateur Di. lieh er 1899 5 Mark, die er erst Herbst 1900 auf Mahnung zurückgab. Von Bäcker und Weinwirt Fm. lieh er Frühjahr 1900 10 Mark, von Weinhändler K. in Z. 120 Mark am 1. Januar 1901. Vom Weinreisenden Z. ließ er sich regelmäßig beim Zusammentreffen die Wirtszeche bezahlen.

Es fällt auf, daß die Mehrzahl der oben erwähnten Posten auf die erste Zeit der Amtstätigkeit in P. fällt. Bis in den Sommer 1899 hinein waren es insgesamt ca. 3260 Mark. In den Herbst dieses Jahres fallen dann die Darlehen J. zu insgesamt 2000 Mark, später kommen nur auf seinen Vater J. B. R. gezogene Wechsel bei Banquier Ottmar Am. zu insgesamt 1171,50 Mark. Dann erfolgte noch ein Darlehen Frühjahr 1900 von Fm. zu 10 und eines von Kb. im Januar 1901 zu 120 Mark.

Die Anfangszeit der Delikte, Herbst 1899, fällt also mit dem Versiegen der Pumpquellen zusammen; Ende 1899 oder Anfang 1900 erklärte auch Landwirt J. J. seine Weigerung, weitere Beträge zu leihen. Anzuführen ist noch, daß R. Anfang 1901 einen zwecklosen Pumpversuch bei den amerikanischen Milliardären Vanderbildt, Mackay und Gould machte, der natürlich mißlang.

So zu sagen ein Bindeglied zwischen diesen drückenden Darlehen und den Unterschlagungsdelikten läßt sich erblicken in der Tatsache, die R. selbst in seinem Verhör zu E. am 4. Oktober 1901 bestätigt hat: „ich habe zwar, wie ich nicht verschweigen will, hie und da einmal aus den amtlich vereinnahmten Geldern mir in momentanen Bedarfsfällen kleinere Beträge entlehnt, solche aber immer alsbald wieder ersetzt“.

Am 14. September 1899 hatte der Schreinermeister Ad. Sch. als Vertreter seiner Kinder 4000 Mark in Wertpapieren, glaublich in Pfandbriefen der S.-Boden-Kreditbank, und dazu die Sparkassenbücher für die 4 Kinder zu je 839 Mark Einlage überreicht. Im Einverständnis mit Ad. Sch. habe nun R. 2784 Mark bei der Sparkasse in P. erhoben und dafür um 3200 Mark Pfandbriefe angekauft. Anstatt diese Wertpapiere zu insgesamt 7200 Mark gerichtlich für die Kuratel zu hinterlegen, hat er sie auf seinen eigenen Namen bei der B. Bank in Z. deponiert. Nach einer anderweitigen früheren Äußerung des R. habe er sie zunächst einige Tage liegen lassen, um die genaueren Daten der Geburt der 4 Kinder erst zu erfahren, ferner habe er zweimal auf der Tour nach Z. in jener Zeit 2000 Mark Werte von diesen Pfandbriefen mitgenommen. Alsdann jedoch erfolgte die Deponierung

der Gesamtmenge von Wertpapieren auf seinen eigenen Namen, worauf er sie in der Folgezeit allmählich aufgebraucht haben will. An Einzelheiten der Szene, wie er die Pfandbriefe lombardierte und mit dem damaligen Kassierer Fr. darüber sprach, errinnert er sich noch ganz wohl. Angeblich hat er vor dieser Deponierung 8 Schoppen Wein getrunken, also jedenfalls noch nicht soviel, als wie er damals täglich überhaupt zu trinken pflegte. Die Gesamttagesleistung hinsichtlich des Alkoholmißbrauches ist ja nicht festzustellen, doch kommen auch nach den eigenen Angaben R.'s mindestens 12 Schoppen Wein, wahrscheinlich dazu noch andere Alkoholika, Südweine usw. heraus, während seine Frau gar von 15—20 Schoppen spricht. Vor der Heimfahrt hat er jedenfalls noch weitere Quantitäten zu sich genommen. Am nächsten Tage erst will er, wie er in E. angab, von den bei der Lombardierung erhobenen 1600 Mark nur noch 800 Mark in seiner Tasche vorgefunden haben. Um seinen „Streich" zu redressieren, habe er damals das Darlehen J. J. aufzunehmen gesucht. Die Zinsen hat er nach Auswechslung der Coupons in der folgenden Zeit dem Ad. Sch. regelmäßig zugeschickt.

In ähnlicher Weise verlief die Mehrzahl der Delikte. Zunächst trat eine Pause ein bis zum Frühjahr 1900, wo er im März in der Vormundschaftssache Str. durch das Bankhaus M. zu P. vier Pfandbriefe zu 2400 Mark in seine Hände oder, wie er sich im Verhör ausdrückte, „in seinen Besitz" bekam. Die Pfandbriefe habe er nicht ordnungsmäßig im Akte vorgemerkt und auch nicht der Hinterlegungsstelle übergeben. Nach mehreren Tagen fuhr er nach Z., deponierte die Wertpapiere auf seinen eigenen Namen bei Banquier Rs. und nahm dann später das Depot nach und nach soweit heraus, daß die Firma Anfang Februar 1901 das Guthaben für aufgebraucht erklärte. Die Coupons hat er dem Vormund übersandt.

Ähnlich ging er vor in den Fällen D., Fo., Rm., Schr., Bd. in der Zeit vom Oktober 1900 bis April 1901. Etwas anders liegt nach seiner Angabe die Angelegenheit in den Fällen Ar., C. und Vr., in denen er den betreffenden Betrag in Baargeld in seiner Schublade aufbewahrt hat, worauf sich das Geld mit seinem Privatgeld vermischte und dann zu Privatzwecken mitverbraucht worden sei. In den Fällen Brg. und Ldm. nahm er wieder die Lombardierung auf seinen Namen vor, doch erstattete er die verhältnismäßig kleinen Beträge im Mai und Juni 1901 wieder zurück. In der Sache Fg. will er 404 Mark zur Sparkasse in Z. gebracht haben, um sie ordnungsgemäß zu deponieren, da er aber erst nach Türschluß gekommen sei, habe er den Betrag wieder zurücknehmen müssen und auf dem Heimweg verloren.

Über die Art und Weise, wie das Protokoll in der Sache C. beseitigt ist, liegen genauere Feststellungen nicht vor.

Daß während der Zeit der Delikte wohl anfänglich das Darlehen J. J. noch aufgenommen wurde, späterhin aber die Geldbeschaffung auf dem Wege von Darlehen keine Rolle mehr spielte, wurde schon betont. Späterhin hat R. in jener Zeit Schulden getilgt und Beträge durch Postanweisungen an Gläubiger abgesandt, doch ist nicht die Rede davon, daß er zu irgend einer Zeit der Deckung sämtlicher Schulden nahe gewesen sei. Trotzdem auf dem eingeschlagenen Wege die Mittel zur raschen Tilgung flüssig gewesen wären, befolgte er die Methode des Abzahlens in recht kleinen Raten. Einzelne Male läßt sich erkennen, daß bald auf eine Lombardierung hin größere Abzahlungen erfolgten, so Ende Oktober 1900 130 Mark an Gläubiger Tr., nachdem in diesem Monat das Depot D. (1700 Mark) unterschlagen war. Ferner am 9. Januar 1901 40 Mark Abzahlung an Gläubiger Tr., nachdem am 8. Januar 1901 die Unterschlagung des Depot Rm. erfolgt war.

Seiner Frau fiel zu jener Zeit auf, daß er entgegen der früheren Gewohnheit ihr nicht mehr erlaubte, ihn nach der Rückkehr von Z. nach P. in das Bureau zu begleiten. In der ersten Zeit zu P. habe sie das regelmäßig getan, jetzt aber sei er böse geworden, wenn sie es versucht habe. Einmal sei sie jedoch mitgegangen und sah dann, daß er Geld aus der Tasche herausnahm. Am Schreibtische öffnete er die Schublade, wo die Dienstgelder lagen, und warf das mitgebrachte Geld hinein; Tags vorher hatte er auch sein Gehalt erhoben. Sie sagte: „Karl, ich sehe mit Schrecken, daß Du keine Ordnung hältst, da kommst Du zu kurz oder der Staat". Darauf habe er sie ausgelacht. Später teilte sie ihre Wahrnehmung dem Sekretariatsgehilfen U. mit, der ihr sagte, er habe es auch schon bemerkt; R. sage, er irre sich nicht.

R. gibt an, im Laufe der letzten Monate von 1900 habe er seinem Vater ein teilweises Geständnis seiner Delikte abgelegt, worauf dieser schwer erkrankt sei und sich nicht mehr erholt habe. Von der Erkrankung R.'s nach dem Tode des Vaters, als das Disziplinarverfahren gegen R. eingeleitet war, im Januar 1901, haben wir bereits gesprochen. Eine deutliche Pause in der Reihe der Delikte ist dabei nicht zu erkennen. Ein Zeugnis des Arztes Dr. St. vom 10. Februar 1901 spricht davon, daß R. an Herzkrankheit mit Störungen des Nervensystems leide, wodurch seine Arbeitsfähigkeit ganz wesentlich beeinträchtigt und er zur größten Schonung seiner geistigen Gesundheit, wie zu peinlicher Vermeidung jeder geistigen Aufregung und

körperlichen Anstrengung genötigt sei. Als letzter, verfehlter Versuch einer Redressierung können die Bettelbriefe an die amerikanischen Milliardäre im Mai 1901 angesehen werden.

Im Sommer 1901 verstärkten sich seine Klagen über Herzleiden, dazu äußerte er seiner Frau gegenüber, er habe einen Ekel und Haß gegen die Justiz. Nachdem er schon einmal im März wegen Pensionierung sich mit Landgerichtsarzt Prof. Dr. St. in Verbindung gesetzt hatte, reichte er Anfang Juli 1901 ein Gesuch auf zeitliche Pensionierung ein; mit Rücksicht auf seine durch die hochgradige Nervosität hervorgerufene geistige Schwäche, die ihn zeitlich zur Erfüllung der Amtspflichten unfähig mache, wurde er auf $1 \frac{1}{2}$ Jahre in Ruhestand gesetzt. Darauf wurde das Verfahren wegen Vergehens wider das Richterdisziplinargesetz am 16. Juli 1901 eingestellt.

Dr. R. zog nun mit seiner Frau nach Z. und mietete wieder eine recht große Wohnung in bester Lage. Indes schon Anfang August ging er von Hause weg, angeblich um in K. eine Kur zu gebrauchen. Er fuhr nach Wiesbaden und suchte seine Frau über seinen Aufenthalt zu täuschen, indem er durch Mittelspersonen von verschiedenen Orten Postkarten an sie abgehen ließ. Damals machte er, wie erwähnt, wieder einen Selbstmordversuch. In Fremdenbücher trug er sich, wohl nach früherer Gepflogenheit, mit anderen, ähnlichen Namen, auch als Fritz Müller, ein und bezeichnete sich nur als Dr. jur.

Mittlerweile wurden am 14. August die gerichtlichen Recherchen wegen vermißter Mündelgelder aus seiner Amtstätigkeit in P. aufgenommen. Ende des Monats kam ein Brief, daß er seit einiger Zeit in einem Frankfurter Hotel an der Brustfellentzündung krank darniederliege; wie er heute angibt, hat es sich lediglich um eine leichtere katarrhalische Affektion gehandelt. Daraufhin fuhr die Frau zu ihm nach Frankfurt. Er duldete jedoch nicht, daß sie das bisherige Hotel aufsuchte und sich nach seiner Krankheit erkundigte, sondern stieg mit ihr in einem andern Hotel ab. Die Frau berichtet, daß sie ihm hier mitteilte, sie habe noch etwas mit ihm zu sprechen. Darauf wurde er aschfahl; sie sagte, es seien Briefe gekommen, er sei aber fortgegangen und habe ihr für den ganzen Monat nur 30 Mark hinterlassen. Auf seine Frage, was für ein Brief gekommen sei, sagte sie, Sekretariatsgehilfe U. habe nach dem Mündelgeld gefragt. Darauf sagte R., er habe es mitgenommen, er habe Geld gebraucht, er dachte, er könne es wieder hineinlegen. Sodann wurde er verstört und einsilbig und machte dann die erwähnte Szene mit dem Revolver, den ihm die Frau schließlich abnahm.

Er weigerte sich, mit der Frau nach Z. zu fahren, und blieb zu-

nächst in Asch. Später hörte sie, er habe dort am Fluß Selbstmordabsichten gehabt, habe in das Wasser gehen wollen, doch sei der Plan durch die Begegnung mit einem Herrn vereitelt worden. In Z. blieb er ganz kurz; nachdem er vom Tisch vergnügt aufgestanden und weggegangen war, kam ein Dienstmann mit einem Bleistiftblatte an die Frau: „Bis Du das in Empfang nimmst, bin ich auf der Reise nach Ng.“ Gepäck hatte R. nicht bei sich. Nach 8 Tagen kam er erregt zurück mit einem neuen Revolver, nahm frische Wäsche, ging die Frau um Geld an und fuhr nach 2 Stunden schon weiter nach N. Ende September war er etwa 14 Tage wieder in Z. und entschloß sich auf ärztlichen Rat, in die Irrenanstalt E. zu gehen. Das Trinken ließ er auch jetzt nicht, als er vielmehr mit seiner Frau vom Bezirksarzt zurückkam, suchte er sofort ein Weinlokal auf. Vor dem Eintritt in E. wollte er nochmals nach Sft. gehen, doch fuhr er angeblich nach Ng.

Vom 1. Oktober ab verweilte er in der Irrenanstalt E., bis er nach einem am 2. Dezember erlassenen Haftbefehle in das Landgerichtsgefängnis zu Z. aufgenommen wurde.

Als seine Frau in E. wegen der mittlerweile an den Tag getretenen Unterschlagungen mit ihm reden wollte, sagte er: „Laß mich gehen, ich weiß, ich habe gefehlt, es ist nicht meine eigene Schuld gewesen, ich habe verloren, ich war etwas schlampig, ich habe Couverts in den Ofen gesteckt, da kann etwas verloren sein“. Sie meinte, er habe wohl Geld gebraucht, um Zechkameraden frei zu halten, worauf er sagte, das könne auch sein.

Im Gefängnis zu Z. verhielt er sich korrekt, er äußerte einige Wünsche nach Zusammenkunft mit seiner Frau, Spaziergängen, Bier, Zeitung, Bad usw. Einen Selbstmordversuch machte er nicht mehr; er war zur Verhütung eines solchen mit andern Gefangenen zusammen untergebracht, doch wäre bei intensivem Selbstmorddrang die Möglichkeit einer Ausführung keineswegs ausgeschlossen gewesen. Eine größere Reihe von „Erklärungen“, Lebenslauf usw. diktierte er einem Haftgenossen. Seine Stimmung war auffallend ruhig, gleichgiltig und im ganzen heiter; er erlaubte sich u. a. den Scherz, nachdem seine psychiatrische Untersuchung erledigt war, die Mitinhaftierten zum Schein auf ihren Geisteszustand zu begutachten.

II. Zustandsuntersuchung des R.

1. Körperlicher Zustand.

Dr. R. hat eine schlanke, hochragende Figur von 185,5 cm Länge. Da seine Haare schon grau zu werden anfangen und seine Züge

etwas eingefallen sind, macht er, trotzdem er noch nicht ganz 40 Jahre alt ist, den Eindruck eines Mannes von ungefähr 50 Jahren. Die Knochen sind schlank und dünn entwickelt, die Muskeln schwach, das Fettpolster gering. Die Häute und sichtbaren Schleimhäute sind blaß.

Nach der Riegerschen, z. Z. genauesten Methode wurde eine eingehende Schädelmessung vorgenommen. Der Kopfumfang beträgt 54 cm (normaler Durchschnitt wäre 55 cm). Die größte Länge des Hirnschädels beträgt 185 mm, die größte Breite 158, der Schädel ist also verhältnismäßig breit, hyperbrachycephal, sodaß ein hoher Längenbreitenindex von 89 daraus resultiert.

Der approximative Schädelinhalt beträgt 1423,5 ccm und das mutmaßliche Hirngewicht 1281 g. Angesichts der normalen Mittelwerte von 1500 ccm Schädelrauminhalt und 1300—1460 g Hirngewicht müssen, vor allem in Anbetracht der stattlichen Körperlänge des R., jene berechneten Werte als auffallend niedrig bezeichnet werden.

Die Ohrmuscheln weisen Bildungen auf, wie sie als Entartungszeichen beschrieben worden sind, die äußere Muschel (Helix) ist leicht aufgerollt, die innere Muschel (Anthelix) springt stärker hervor, das Ohrläppchen ist etwas angewachsen.

Der Brustumfang ist gering, bei Einatmung 90 cm, bei Ausatmung 85 cm. Das war wohl mit der Grund, daß R. seiner Zeit militärfrei wurde. Die rechte Schulter steht etwas tiefer als die linke. Bei der Atemtätigkeit verschieben sich die untern Lungengrenzen in normaler Weise.

Der Herzspitzenstoß ist etwa 2 Finger weit links von der Mamillarlinie fühlbar, die Herzdämpfung reicht nach rechts an den rechten Brustbeinrand hin. Die Herzgrenzen sind somit nach rechts und links erweitert gegenüber der Norm.

Der erste Ton an der Spitze ist unrein, der zweite Ton an der Lungenarterie ist paukend. Es handelt sich um einen leichten Herzklappenfehler (Mitralinsuffizienz).

Der Puls ist beschleunigt, er zeigt 120 Schläge in der Minute. In der Regel kommen nach 20 rascheren Schlägen 1 oder 2 langsamere. Nach einer geringen körperlichen Anstrengung wird der Rhythmus des Pulses besonders deutlich unregelmäßig. Auch nach geistiger Anstrengung, so nach der zu beschreibenden Ermüdungsprüfung ist der Puls irregulär.

Die Blutarmut, die schon durch die blasse Farbe der Haut und Schleimhäute angedeutet ist, spricht sich auch darin aus, daß es bei Einstich in die Fingerkuppe sehr lange dauert, bis ein Tropfen Blut

heraustritt. Der Hämoglobingehalt ist nur mäßig vermindert auf 90 % der Norm. Es besteht an den Radialarterien eine geringe Verhärtung der Blutgefäßwand.

Die Unterleibsorgane zeigen keine Besonderheiten. Vor allem ist keine Volumveränderung der Leber zu konstatieren, wie man es bei Alkoholikern sonst häufig findet. Der Urin ist frei von Eiweiß und Zucker.

Die Pupillen reagieren auf Lichteinfall und Akkommodation. die Augenbewegungen sind normal.

Druck auf die Austrittstellen des mittleren Astes der sensiblen Gesichtsnerven (Nervus trigeminus) ist beiderseits etwas schmerzhaft.

Die Zähne sind im ganzen gut erhalten, ihre Stellung ist etwas unregelmäßig. Der Gaumen ist hoch und steil. Die Zunge wird gerade herausgestreckt und zittert nicht. Die ausgestreckten Finger zittern auch nicht.

Die Armreflexe sind vorhanden. Die Bauchdeckenreflexe fehlen, ebenso fehlt der Kremasterreflex.

Der rechte Hoden ist doppelt so groß als der linke.

Die Kniescheibensehnenreflexe sind etwas lebhaft. Der Achillessehnenreflex ist schwach. Der Fußsohlenreflex deutlich. Beim Stehen mit geschlossenen Augen und zusammengestellten Füßen tritt kein Schwanken ein, nur ein Gefühl der Unsicherheit; hinterher sagt R., er sei etwas schwindelig.

Beim Gang zeigt er eine schlaffe Haltung, aber von einer Gehstörung ist nicht die Rede.

Die Kapillargefäße der Haut sind mechanisch erregbar (Dermatographie).

Der Tastsinn ist normal, Berührung mit einem spitzen, stumpfen, kalten oder warmen Gegenstand wird genau unterschieden. Die elektrische Erregbarkeit der Nerven und Muskeln mit dem faradischen und galvanischen Strom entspricht der Norm.

Die Sprache ist glatt.

Die Schrift ist unleserlich, flüchtig und außerordentlich ungleichmäßig. Bei einer Durchsicht der Akten zeigt die Unterschrift mehr als ein Dutzend verschiedener Typen; bald ist korrekt jeder einzelne Buchstabe hingeschrieben, bald nur die erste Silbe deutlich, die zweite angedeutet, bald ist vom ganzen Wort kein Buchstabe deutlich. Gelegentlich steigt die Unterschrift in die Höhe, bald senkt sie sich stark herab. Einigemale wird in Steilschrift geschrieben, manchmal auch ganz schräg.

2. Geistiger Zustand.

Dr. R. faßt alle Fragen richtig auf, ist besonnen, geordnet und örtlich und zeitlich vollständig orientiert. Eine Reihe eingehender Unterhaltungen und Prüfungen über den Stand seiner Kenntnisse ergibt, daß er über die wesentlichsten Bestandteile der seinem Stande entsprechenden allgemeinen Bildung verfügt und einen großen Teil der in der Lernzeit gewonnenen Kenntnisse beherrscht. Kleinere Aufgaben im Kopfrechnen löst er leicht, so den Zinsbetrag eines Darlehens von 600 Mark zu 4 $^{1}/_{2}$ % auf 2 Jahre, andere wieder werden ungenau erledigt, so rechnet er $13 \times 27 = 381$ statt 351 oder 34 Gulden seien 58,20 Mark statt 57,80. Er gibt den Inhalt des Kegels und die Zahl π an.

Er besitzt viele Kenntnisse im Bereiche der Geographie, nennt die Entfernung von N. nach den beiden größten Städten des Landes bis auf den Kilometer, äußert sich über geschichtliche Fragen, über staatliche Verhältnisse usw. Er besitzt noch Kenntnisse von den fremden, in der Gymnasialzeit erlernten Sprachen, nur vom Hebräischen weiß er fast gar nichts mehr und kann es auch nicht mehr lesen. Ausführlich äußert er sich über Angelegenheiten seiner Berufssphäre, wenn auch da, soweit eine Beurteilung möglich, nicht immer genau; so behauptet er, daß Personen, die wegen Trunksucht oder Verschwendung entmündigt sind, doch noch testieren könnten.

Zur weiteren Prüfung der geistigen Leistungsfähigkeit wurde eine psychologische Experimentalmethode angewandt in der Weise, daß R. mehrere Tage hinter einander je eine Stunde andauernd kleine Aufgaben zu rechnen hatte und nun dabei festgestellt wurde, wieviel derartige Aufgaben, Additionen von zwei einstelligen Zahlen, in jeder Minute geleistet wurden.

Die Gesamtleistung ist nicht gerade gering, doch im ganzen eher unter dem Mittelmaß der bei Gebildeten zu erwartenden Werte. Auffallend ist, daß die Anfangsleistung der aufeinanderfolgenden Tage nicht durchweg steigt. Es spricht das für eine verschiedene Disposition zum geistigen Arbeiten, die am letzten Tage offenbar am schlechtesten war. Während der einzelnen Tage selbst läßt sich meist der Einfluß der Übung in einer bis zur 2. oder 3. Viertelstunde reichenden Leistungssteigerung erkennen. Nur am 3. Tage zeigt trotz verhältnismäßig hohen Anfangswertes die Leistung alsbald eine Verringerung. Im ganzen fallen große Schwankungen der Leistungsfähigkeit in das Auge, eine zweifellose Ungleichmäßigkeit, kurz vorübergehende Verbesserungen und Verschlechterungen, die vor allem bei Betrachtung der in jeder einzelnen Minute erreichten Werte deutlich sind. An-

haltspunkte dafür, daß R. seine geistige Leistungsfähigkeit absichtlich in schlechtem Lichte erscheinen lassen wollte, haben sich nicht ergeben.

Anzahl der in der Zeiteinheit geleisteten Addition von je 2 einstelligen Zahlen.

1. Versuchstag, Fünfminutenleistungen . .	144. 142. 159	170. 174. 174	168. 183. 171	166. 186. 163	162
Viertelstundenleistungen . .	445	518	522	515	—
2. Versuchstag, Fünfminutenleistungen . .	197. 171. 167	203. 167. 196	168	—	—
Viertelstundenleistungen . .	535	566	—	—	—
3. Versuchstag, Fünfminutenleistungen . .	188. 185. 163	160. 173. 141	181. 150. 151	146. 142. 170	139
Viertelstundenleistungen . .	536	474	482	458	—
4. Versuchstag, Fünfminutenleistungen . .	126. 150. 152	148. 155. 133	155. 169. 162	123. 143. 142	137. 139.
Viertelstundenleistungen . .	428	436	486	408	—

Die Gefühlslage ist auch heute noch wie in der ganzen Zeit der Haft gleichgiltig und neigt im ganzen mehr nach der heiteren Seite hin. Um so mehr könnte das auffallen, als er hinsichtlich seiner früheren Zeiten öfter betont hat, daß er ein rechtes Glücksgefühl nie gekannt habe. Äußerungen von Strebsamkeit und ernstlichem Willen, ebenso Versuche einer nutzbringenden Beschäftigung sind bisher nicht aufgetreten.

Ehe wir diesen Befund deuten, ist noch zu fragen, welche spezielle Auffassung R. seinen Delikten und seiner Lage gegenüber äußert.

3. Auffassung des Dr. R. seinen Delikten und seiner Lage gegenüber.

Bei seinem ersten Verhör in der Irrenanstalt E., am 24. Oktober 1901 gestand R. laut Protokoll unumwunden ein, daß er in Sachen Th., Str., Sch. und D. glatte Unterschlagungen verübt habe. Er berichtet über Einzelheiten seines Vorgehens. In den andern Fällen, so in Sachen C. und Fg. will er jedoch nur aus Schlamperei zum unregelmäßigen Verbrauch des Geldes gekommen sein, eine Unterschlagung habe ihm da ferne gelegen. Damals behauptete er: „Ich

glaube nicht, daß außer den sechs oben erwähnten Fällen sich überhaupt noch Fehlbeträge in den von mir geführten Vormundschaften oder Verlassenschaften ergeben werden.“

Nachdem mittlerweile die Delikte in Sachen Rm. und Vr. aufgedeckt waren, gesteht er im Verhör zu E. am 9. November 1901 auch diese zu, nur daß im Falle Vr. mehr Schlamperei als Unterschlagung vorgelegen habe. Dazu gibt er selbst noch drei weitere Delikte an, wobei er allerdings die Namen unrichtig bezeichnet. „Damit ist die Zahl meiner Veruntreuungen sicherlich erschöpft.“

Später, am 25. Januar 1902 muß er jedoch auch noch in Sachen Nd. und Rg. Unterschlagungen zugeben, wenn er auch hier im Mai und Juni 1901 Rückzahlung vorgenommen habe, ferner auch einen weiteren Fehlbetrag in Sachen Sch. Früher angegebene Einzelheiten modifiziert er jetzt etwas.

Von dem Verschwinden des Protokolls in Sachen D. erklärt er nichts wissen zu wollen, doch gibt er die Möglichkeit der Beseitigung infolge von Schlamperei zu.

In seiner Angelegenheit, besonders auch in den Verhören und späteren schriftlichen Erklärungen zeigt sich das unverkennbare Bestreben, seine Taten in ein günstigeres Licht zu setzen, ähnlich wie es schon während des Disziplinarverfahrens geschehen. Damals hatte er in einem Briefe vom 12. Januar 1901 geäußert: „. . . um so mehr an der ganzen, mich sehr überraschenden Sache viel Unwahrheit und auch viel Übertreibung dabei ist“, während nach Aufnahme des Tatbestandes der Oberstaatsanwalt in seinem Antrag A. am 23. März 1901 sich äußern konnte: „hinsichtlich Schuldenmachen übersteigt das festgelegte Bild weitaus den angenommenen Rahmen“. Auch in Bezug auf die Trunksucht ist R., wie bekanntlich alle Trinker, bestrebt, die Verhältnisse zu beschönigen. Er meint, wegen seines von Natur schwankenden Ganges hätten ihn die Leute oft zu Unrecht als betrunken angesehen, er sucht das Quantum des genossenen Alkohols als harmlos hinzustellen, spricht gerne von „Gläschen“, die er getrunken habe; er vermeidet die Ausdrücke „Trunksucht“ und „Rausch“ und spricht vielmehr von „angeheitertem Zustand“ oder von „Alkoholose“. Gerne stellt er sich als den Verführten hin, so von seinem Freund T. oder in der Rechtspraktikantenzeit als verführt von den verbummelten Studenten. Zu beachten ist auch ein großsprecherischer Zug, so verweist er auf seine wissenschaftlichen Leistungen in der Universitätszeit, oder er bezeichnet den väterlichen Weinhandel, in dem nur ein Küfer und nicht einmal eine Person für die Buchführung angestellt war, gelegentlich als „Weingroßhandlung“.

Bei der Vernehmung im Disziplinarverfahren, Z. 10. Februar 1901, will er es „nicht in Abrede stellen", daß er „eine gewisse Voreingenommenheit für Wein und Bier habe", und äußert zum Schluß, es bestehe Aussicht, daß er aus dem Geschäfte seines Vaters mit den Außenständen, Einrichtungen und Weinvorräten soviel erzielen könne, um eine weitgehende Regelung seiner Verpflichtungen vorzunehmen, während er damals schon viele Tausende unterschlagen hatte und andrerseits selbst im Jahre 1900 bereits eingesehen hatte, daß die letzte Gelegenheit, wenigstens 5000 Mark für das Weingeschäft zu erzielen, versäumt worden war, und somit das Geschäft als Firma, wie er sich in einer Erklärung vom 7. Januar 1902 ausdrückt, wertlos sei und die hinterlassenen Bestände nicht mehr viel Wert repräsentierten.

Als die Entdeckung der Delikte im Gange war, stellte er Mitte September vor dem Staatsanwalt die Sache C. als Vergeßlichkeit hin und äußerte sich in einem Briefe vom 24. September 1901, in Sachen C. könne er sich gut erinnern, auf Wunsch der Kindsmutter habe er den Betrag in Z. angelegt, den Sparschein habe er in einer Kiste, die er selbst in den Bodenräumlichkeiten erst finden müsse; den Schein wolle er übersenden. In E. sagte er, er glaube doch nicht, daß die Sache offiziell verfolgt würde, obwohl er selbst im gleichen Falle die ganze Strenge walten ließe. Ja am 24. Oktober 1901 äußert er noch beim Verhör in der Irrenanstalt: „Ich bin vielleicht in der Lage, mit Hilfe von Verwandten die von mir veruntreuten Gelder zu ersetzen", obwohl er das Gegenteil genau wissen mußte.

Neben diesen Versuchen einer allgemeinen Schönfärbung hat er noch weiterhin Erklärungen und Entschuldigungen für einzelne Handlungen abzugeben versucht. Vor allem machte er geltend, daß er einmal bei seinen hohen Einnahmen kein so dringendes Motiv gehabt haben könne, unehrlichen Nebenerwerb zu suchen. Für die 2 Jahre, in die die Delikte fallen, stellt er eine Art von Bilanz auf, die an ehrlichen Einnahmen 24945 Mark enthält. Dabei führt er aber auch seine amtlichen Aversen, zwei größere Darlehen, ferner Einnahmen aus dem Geschäfte des Vaters und vom Vater als durchlaufende Geldposten erhaltene Beträge an. Nach Abzug der verschiedenen letztgenannten Posten blieben lediglich etwas über 8000 Mark für die beiden Jahre übrig, was wohl bei sorgsamer Verwaltung durchaus hinreichen mußte, aber zur Abstoßung der drückenden Schuldenlast doch keineswegs genügte.

Weiterhin verweist R. darauf, daß seine gesamten Einnahmen einschließlich der etwa 15000 Mark unehrlich erworbenen Gelder für

jene 2 Jahre etwa 40000 Mark betrugen, während er nach einer Aufstellung der Ausgaben nicht mehr als 34450 Mark verausgabt habe. Der darnach zu erwartende Aktivrest von etwa 5000 Mark sei nun nicht vorhanden. Aus diesem Manko schließt er darauf, daß er auf rätselhafte Art Geld verloren haben müsse, entweder sei ihm durch Leichenfledderei im Coupé manches abhanden gekommen oder er habe größere Beträge verloren oder aber er habe infolge seiner krankhaften Neigung, möglichst viel Papiergeld bei sich zu tragen, die Scheine in Mahnbriefcouverts zu stecken und die Mahnbriefe sowie Postaufgabescheine zu verbrennen, nach der Rückkehr von seinen Exkursionen nach Z. im Zustand der Trunkenheit größere Summen mitverbrannt.

Mehrfach weist er darauf als auf eine vermeintliche Entschuldigung hin, daß man nicht sagen könne, er habe seine Schulden mit den veruntreuten Geldern bezahlt, sondern er habe ja stets auch ehrlich erworbene Gelder dabei gehabt. Ferner macht er darauf aufmerksam, daß er während der letzten Delikte und vor allem zur Zeit der Pensionierung, deren erste Anfänge ja noch in die Zeit vor den letzten Delikten, in den März 1901 zurückreichen, doch bestimmt die Entdeckung der Unterschlagungen erwarten mußte.

Eingehend beantwortet er die pathologischen Verhältnisse in seiner Verwandtschaft.

Seine Zwangsvorstellungen, so hinsichtlich des Brudermordes, bezeichnet er als „fixe Ideen“, sein kopfloses Verhalten im Frühjahr 1903, als er neue Delikte beging und gleichzeitig an Pensionierung dachte, als „Selbstvernichtungsidee“ und ausführlich spricht er von seinen Selbstmordversuchen, die stets im passenden Momente gestört worden waren, der eine sogar nach einem „Probeschuß“, obwohl er zweifellos, wenn es ihm ernstlich darum zu tun gewesen wäre, reichlich Gelegenheit zur Ausführung hätte finden können.

Gelegentlich behauptet er, schon nach 4—5 Schoppen Wein habe er sich geistig verändert gefühlt.

Da er auf den ungünstigen Einfluß des Alkohols bei den Unterschlagungen und den angeblichen Verbrennungen von Geldscheinen großen Nachdruck legt, wurde ihm in der Irrenanstalt E. das Quantum von 8 Schoppen Wein verabreicht, das er vor dem ersten Delikt, der Lombardierung der Sch.schen Wertpapiere in Z. zu sich genommen haben will. Die Anstaltsärzte konstatierten zunehmende Schläfrigkeit, Unsicherheit der Angaben, geistige Verödung und Gedankenlosigkeit, sowie lallende Sprache, doch schließen sie ausdrücklich einen höheren Grad von Rausch, eine sinnlose Trunkenheit aus.

Dr. R. selbst gibt an, er habe bei diesem Experiment wohl etwas Blutandrang nach dem Kopfe gespürt, aber keine wesentliche Verschlechterung seines geistigen Zustandes beobachten können. Dabei ist noch zu beachten, daß R. damals in der Anstalt zu E. schon des regelmäßigen Alkoholgenusses entwöhnt war und somit zur Zeit des Experiments die Giftwirkung des Alkohols noch deutlicher in Erscheinung treten mußte als früher zur Zeit der gewohnheitsmäßigen Aufnahme größerer Quantitäten Wein.

Trotz aller Beschönigungen, aller Hineinziehung pathologischer Gesichtspunkte und Vorkehrung rätselhafter Momente hinsichtlich der Delikte gesteht R. im großen und ganzen seine Straftaten zu. Zur Zeit fühlt er sich im Gefängnis im ganzen behaglich, was sich leicht aus der Entlastung von seelischem Druck und vor allem aus der Enthaltung von geistigen Getränken erklärt. Für letzteres spricht vorzugsweise die Tatsache, daß einige in der Anstalt zu E. festgestellte Symptome, die deutlich auf Alkoholismus hinweisen, das Zittern der Zunge und Hände, die fibrilläre Unruhe um die Mundpartien beim Sprechen und die geringe Artikulationsstörung, jetzt verschwunden sind.

Hinsichtlich seiner Zukunft gibt er sich keiner besonderen Hoffnung hin, sondern sucht sich mit dem Gedanken an eine Bestrafung vertraut zu machen. Gelegentlich stellt er einige Betrachtungen an, was er später anfangen soll, um sich wieder eine Existenz zu gründen.

III. Ärztliche Beurteilung des Dr. R.

1. Im jetzigen Zustand.

Die Art der erblichen Belastung des Dr. R. ist insofern schwer, als er sowohl nach väterlicher wie nach mütterlicher Seite hin geistig abnorme Blutsverwandte aufweist. Die Formen der Störungen sind im ganzen nicht sehr schwer, es handelt sich vorzugsweise um Sonderlinge und Alkoholisten, nur eine Vatersschwester wurde irrenanstaltsbedürftig. Gerade der Alkoholismus der Vorfahren macht sich ungemein häufig bei den Nachkommen geltend, insofern sie von vornherein ein minderwertiges Nervensystem mit auf die Welt bringen. Wenn nun in der Deszendenz wieder viele zu Alkoholisten werden, so liegt das an der ausgebreiteten Verführungsgelegenheit zum Genuß geistiger Getränke. Dr. R.'s Vater und Großvater waren Sonderlinge, ihr Nervensystem war offenbar nicht vollwertig, von den ungünstigen Einflüssen des Alkohols haben sie sich nicht ferngehalten, der Großvater soll reichlich getrunken haben. Fast die ganze Nachkommenschaft jenes Großvaters ist als abnorm zu bezeichnen, mit ganz wenig

Ausnahmen wie etwa die Offizialswitwe Ö. Daß auch Dr. R. ein minderwertiges Nervensystem mit auf die Welt brachte, ist darnach in hohem Grade wahrscheinlich.

Den körperlichen Ausdruck findet diese Anlage in dem Bau des Schädels und der Kleinheit des Gehirns, in dem Mißverhältnis zwischen der großen Körperlänge und dem schmächtigen Bau der Muskeln und der Brust, in dem Mangel der Grazie in den Bewegungen, in der Ungleichheit der Hoden und in dem eigenartigen Bau des äußeren Ohres.

Tatsächlich wich R. schon als Schulknabe von dem Durchschnitt ab. Wenn seine Schulzeugnisse die Leistungen in den einzelnen Fächern, nicht aber den Fleiß loben, so spricht sich darin schon eine Ungleichmäßigkeit der Anlage aus, die nach der intellektuellen Seite hin auf höherer Stufe steht als nach der Richtung des Willens.

Durch das ganze Leben zieht sich dieser Mangel an Ebenmaß. R. arbeitete in der Studienzeit wohl fleißig, verdiente tüchtig Geld durch Stundengeben, kam aber schon zeitig durch die aufgenötigten Schulden des Vaters in finanzielle Beschwerden hinein. In auffallender Weise ist er äußeren Einflüssen gegenüber willensschwach, so beim Drängen seiner Eltern und seines Bruders zur Ehe, den Wünschen seiner Frau, den Zumutungen seines Freundes T. gegenüber. Menschenscheu und hastig ist sein Auftreten. Im dienstlichen Verkehr war er meist außerordentlich liebenswürdig, zeitweise jedoch auch unmotiviert grob und aufbrausend.

Ein schweres Zeichen der Entartung stellt auch die schon in früheren Jahren aufgetretene homosexuelle Veranlagung dar, in deren Vorhandensein nach den Angaben der Frau und den charakteristischen Schilderungen des R. selbst nicht der mindeste Zweifel zu setzen ist.

Die absonderlichen Züge, über die R. berichtet, das Gesichterschneiden, die Selbstgespräche, das Hinsetzen auf den Boden des Hotelzimmers usw. stimmen durchaus zu dem übrigen Bild. Auch das Spielen mit dem Selbstmordplan und die Entschlußunfähigkeit dabei und schließlich noch die Zwangsvorstellungen des Brudermordes, der Selbstvernichtung usw. sind hierher zu rechnen.

Aus dem heutigen Untersuchungsbefund können zunächst noch die gesteigerten Kniescheibensehnenreflexe und die aufgehobenen Bauchdecken- und Kremasterreflexe, weiterhin die Dermatographie und die subjektive Unsicherheit beim Stehen mit geschlossenen Augen hierher gerechnet werden.

Ferner ist auch darauf zu verweisen, daß die Schrift eine weit größere Unregelmäßigkeit zeigt, als auch in Anbetracht dessen, daß

die Unterschrift oft eilig, stehend oder sitzend, zu schreiben war, hätte erwartet werden können.

Hinsichtlich des psychischen Befundes besteht wieder der Gegensatz zwischen der Gemütsschlaffheit, mit der R. seiner jetzigen Situation gegenübersteht, und dem im ganzen gut erhaltenen Fond von Kenntnissen und intellektuellen Fähigkeiten.

Die Ermüdungsprüfung zeigt wieder aufs deutlichste außerordentlich hohe Schwankungen der Leistungen und Verschiedenheit der Tagesdisposition, wie wir es bei einer angeborenen minderwertigen Anlage des Nervensystems zu finden pflegen.

Alle diese Zeichen sprechen mit Gewißheit dafür, daß wir es bei Dr. R. mit einem Déséquilibré, einem Fall von konstitutioneller psychischer Entartung zu tun haben. Diese abnorme Anlage schließt keineswegs aus, daß ihr Träger im Leben seinen Posten ganz gut ausfüllt, und kann durchaus noch nicht zu den Geisteskrankheiten im engeren klinischen Sinne gerechnet werden.

Es kommt nun bei Dr. R. noch ein weiteres pathologisches Moment hinzu: der Alkoholmißbrauch. In geradezu unverantwortlicher Weise wurde er in seiner Jugend schon von den Eltern zum unmäßigen Alkoholgenuß angeleitet, wie auch die Verwendung des Knaben in finanzieller Notlage und die Ausbeutung des Kredits des kaum erwachsenen jungen Menschen vom pädagogischen Standpunkt aus durchaus verwerflich war und auf seine Lebensführung nur von ungünstigem Einfluß sein konnte.

Der willensschwache Organismus konnte den späteren Verführungen zum Alkoholmißbrauch nicht widerstehn. Die unaufhörliche finanzielle Klemme führte wieder dazu, Kummer und Sorgen zu vertrinken. Und so kam R. in jenen verhängnisvollen Circulus vitiosus hinein, dem zu entrinnen er wohl hie und da schwache Anstalten getroffen haben mag, ohne jedoch bei seinem Energiemangel je zu einem sichtbaren Erfolg zu gelangen.

Die direkte Schädigung der Gesundheit durch den Alkohol konnte nicht ausbleiben. Es ist geradezu erstaunlich, daß die inneren Organe, vor allem Leber und Nieren heute nicht angegriffen erscheinen. Ein chronischer Magenkatarrh mit morgenlichem Erbrechen hatte sich frühzeitig eingestellt; sein Verschwinden in der alkoholfreien Zeit der Haft beweist den alkoholischen Ursprung.

Vor allem im Bereiche des Nervensystems sind die alkoholischen Schädigungen deutlich hervorgetreten. Hierher gehören das Zittern von Zunge und Händen sowie die Unsicherheit im Artikulieren zur

Zeit der Untersuchung in E., während jetzt nach der langen Alkoholenthaltung diese Symptome nicht mehr nachweisbar sind.

Gelegentlich hat R. behauptet, daß er den Wein nicht vertragen könne und sich alsbald geistig verändert fühle. Bei jenen riesigen Quantitäten, die nach Angabe der Frau bis zu 20 Schoppen im Tage gingen und die in den letzten Jahren auch alkoholreichere Getränke wie griechischen Wein, Kognak, Arak einschlossen, ist die von vielen Zeugen bestätigte Berauschtheit, vor allem gegen Ende des Tages, an den Bahnhöfen und auf der Rückfahrt von Z. nach P. nichts Erstaunliches. Nach dem Experiment mit 8 Schoppen Wein in E. fiel es auf, daß der Alkohol sich nicht in der üblichen anfänglichen Erregung, sondern alsbald in lähmenden Symptomen kundgab. Wenn auch damals wegen der schon eingetretenen Trinkenthaltung die Wirkung jedenfalls stärker war, als in der Zeit der gewohnheitsmäßigen Alkoholzufuhr, stimmt das Ergebnis doch mit den früheren Beobachtungen im ganzen überein. Die Anfangswirkung des Alkohols, heitere Stimmung, Gesprächigkeit, Singen und Lärmen trat bei R. stets viel weniger hervor als die spätere, lähmende Wirkung; er ging unsicher, lallte, stierte apathisch vor sich hin in der Wirtschaft von Fr. H. oder auf den Bahnhofsplätzen vor der Bogenlampe, saß gelegentlich „bocksteif“ da, wie in P., geriet in eine Hecke oder verpaßte die Perrontür, verschlief sich im Coupé usw. Daß indes die erregende Wirkung nicht ganz fehlte, geht doch auch aus mancherlei bewiesenen Tatsachen hervor. Hierher gehört das auffällige Benehmen und die Schimpferei im Wirtsgarten von St., was Dr. J. bezeugt, und das ungehörige, herausfordernde Auftreten auf der Straße gegenüber Landgerichtsdirektor X. Von pathologischen Rauschzuständen im engeren Sinne, von einer direkt krankhaften Reaktion auf geringe Alkoholmengen hin ist nicht die Rede.

Als Alkoholwirkungen sind auch die Episoden einer abnormen Gesichtswahrnehmung und die Angaben über Schellen und Läuten im Ohr aufzufassen. Derartige trunkfällige Sinnestäuschungen begleiten den Trinker oft Jahre lang, ohne daß es zum Ausbruch einer alkoholischen Geisteskrankheit im engern Sinne, etwa eines Delirium tremens oder eines alkoholischen halluzinatorischen Verfolgungswahnes kommen muß. Daß es sich damit bei R. um Alkoholwirkung gehandelt hat, ergibt sich aus dem Auftreten der Störungen während der Zeit des stärkeren Trinkens im Laufe der letzten Jahre und aus ihrem völligen Verschwinden seit der Inhaftierung mit ihrer Alkoholentziehung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß R. jetzt, wenn er entlassen

würde und nur einige erreichbare Mittel in seiner Nähe wären, alsbald wieder zu trinken anfangen würde. Nach jahrelanger Alkohol-Abstinenz und unter geeigneter Überwachung könnte er sich später wohl noch aufraffen, zur Zeit aber ist der Alkohol, der zu seiner jetzigen Lage so außerordentlich viel beitrug, noch sein größter Feind. Ein Antrag auf Entmündigung wegen Trunksucht nach § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches könnte vom ärztlichen Standpunkte nur befürwortet werden.

Ein geistig voll intakter Mensch ist Dr. R. somit nicht, sondern es handelt sich bei ihm um angeborene geistige Entartung in Verbindung mit chronischem Alkoholismus.

2. Ärztliche Beurteilung des Dr. R. für die Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen.

In welcher Weise haben sich zur Zeit der Delikte bei Dr. R. die nachgewiesenen Störungen hinsichtlich seiner Willensbestimmung geäußert?

Eine degenerative Veranlagung ist für den betreffenden Menschen wohl oft eine Erschwerung seiner Lebensführung, doch braucht sie durchaus keinen Grund dafür abzugeben, daß eine verbrecherische Handlung begangen wird. Die Menge der minderwertig veranlagten Menschen ist außerordentlich groß, sie übersteigt die Zahl der Geisteskranken um ein Vielfaches, und doch wissen sich jene in überwiegendem Maße zu beherrschen und vor Gesetzesübertretung zu hüten. R. selbst hat gerade hinsichtlich des schwersten Anteils seiner krankhaften Veranlagung, der Homosexualität, sich augenscheinlich von jeder gesetzwidrigen Handlung zurückgehalten. Der Energiemangel, die Unfähigkeit, sich aufzuraffen, trug mit zu der verkehrten Lebensführung bei. Bei den Delikten spricht sich diese Entschlußlosigkeit auch gelegentlich aus, so in dem einen Punkte, daß er mit den Sch.'schen Depots erst zweimal nach Z. gereist sein will, ohne die Unterschlagung endgiltig zu begehen. Auch daß er hinsichtlich der Schuldentilgung, sowie der späteren Redressierung seiner Straftaten nur zu mangelhaften Ansätzen, nicht zur Durchführung kam, ist ein Ausfluß seiner Unentschlossenheit und Energielosigkeit. Ein Ausschluß der freien Willensbestimmung läßt sich aber durch die minderwertige Anlage nicht begründen.

Der Alkohol könnte, da ja eine Geistesstörung im engeren Sinne wie Delirium tremens oder eine tiefgreifende Verblödung bleibender Art nicht in Betracht kommt, nur dann einen zureichenden Grund abgeben, wenn eine Tat im Zustande sinnloser Betrunkenheit begangen

worden wäre, so beispielsweise etwa eine Brandstiftung infolge Umwerfens eines Lichtes durch einen sinnlos Berauschten, oder aber, wenn ein Zustand pathologischen Rausches mit Bewußtseinstrübung heftigen Sinnestäuschungen oder stärkster Erregung und nachfolgender Orientierungslosigkeit usw. nachweisbar wäre. Nach beiden Richtungen hin ist dem Untersuchungsmaterial kein Anhaltspunkt zu entnehmen.

Wohl mag sich R. bei der Ausführung der verschiedenen Lombardierungen vorher „Mut angetrunken“ habe, um seine Entschlußlosigkeit zu überwinden, aber die Handlungen selbst sind in all ihren übersehbaren Einzelheiten durchaus überlegt. Verschiedene Bankgeschäfte werden ausgewählt, so daß nicht durch zu häufiges Erscheinen Verdacht entsteht. Mit dem Bankkassier führt Dr. R. Gespräche, an deren Details er sich zum Teil noch erinnern kann, so an die Besprechung mit dem Kassier Fs. bei der Unterschlagung Sch. Alsbald versendet R. Postanweisungen an Gläubiger in korrekter Weise, manchmal schreibt er als Absender die Adresse seines Vaters, J. B. R., Weinhändler in Z., auf.

Auch dafür, daß R. bei der Rückkehr von Z. nach P. sinnlos betrunken gewesen wäre und nichts mehr von seinen Handlungen gewußt hätte, ist kein Beweis zu erbringen. Gegen eine solche Annahme spricht die Angabe seiner Frau, daß er in der Zeit der Delikte entgegen der früheren Gewohnheit ihr streng verbot, ihn noch nach der Rückkehr in das Bureau zu begleiten, und daß er das eine Mal, als sie ihm doch nachfolgte, Gelder aus der Tasche nahm und in die Schreibtischschublade zu den Dienstgeldern warf. Wenn er somit nach der jeweiligen Rückkehr von Z. vor seiner Frau etwas zu verdecken suchte, ist nicht anzunehmen, daß er in sinnlos betrunkenem Zustande Papiergeld verbrannt habe.

Weiterhin spricht für das Planmäßige und Überlegte seiner Delikte auch die Tatsache, daß er seinem Eingeständnis zufolge nach Auswechslung der Coupons die Zinsen dem Str.'schen Vormund und dem Adam Sch. regelmäßig zugeschickt hat.

Die degenerative Veranlagung ließ Dr. R. zum Trinker werden und in seinen Lebensverhältnissen auf keinen grünen Zweig kommen, der zunehmende Alkoholgenuß zerrüttete seine Position immer mehr und ließ ihn den letzten sittlichen Halt verlieren. Die Delikte stehen psychologisch betrachtet keineswegs als etwas vollständig Fremdes der bisherigen Lebensführung gegenüber, wie man es vielfach in Fällen der Ausschließung der freien Willensbestimmnng durch Geistesstörung findet, so wenn ein friedlicher Mann in einem epileptischen Dämmerzustande einen Mord begeht oder wenn ein Greis von bisher

tadelloser Lebensführung bei beginnendem Alterschwachsinn ein Notzuchtsdelikt an Minderjährigen verübt. Vielmehr ist bei R der Übergang von seiner früheren Handlungsweise bis zu den Delikten ein ganz allmählicher und kontinuierlicher.

An die Darlehen bei Verwandten und Bekannten schlossen sich schon die bedenklicheren Pumpversuche bei Wirten, bei dienstlich bekannten Herren, z. B. Rechtsanwälten, Untergebenen, dann die Zuhilfenahme von zweideutigen und hohe Provision erwartenden Mittelsmännern. Die Anleihen wurden alsbald häufiger, es treten Ansprüche auf immer höhere Summen auf, daneben werden auch beschämend kleine Beträge, selbst von einer Mark, erbeten. Zur Befriedigung der Gläubiger werden immer würdelosere Wege eingeschlagen; manchen bestätigte der Schuldner gar nicht den Empfang der Geldsendung, andern ging er aus dem Wege, Abzahlungen wurden nur in auffallend geringer Höhe geleistet und bedurften oft vieler mündlichen und schriftlichen Mahnungen von seiten der Gläubiger; selbst rechtsanwältliche Mahnbriefe blieben vielfach wirkungslos. Es wurde der Versuch gemacht, Zahlungsbefehle vom Amtsgericht P. abzuwenden. Eine große Anzahl von Klagen wurden gerichtlich anhängig gemacht. Schließlich, am Ende der Z.er Zeit, wendete sich R. an eine Person, über deren Vermögenslage er als Vormundschaftsrichter Kenntnis erhalten hatte, und nötigte ihr ein Darlehen ab. Wenn wir uns nun noch erinnern, daß R. selbst bei seinem ersten Verhör in B. am 4. Okt. 1901 zugab, daß er aus amtlich vereinnahmten Geldern in momentanem Bedarf manchmal kleinere Beträge entlehnt und nachher ersetzt hat, so bedeutet nach einer derartigen, immer bedenklicher werdenden Reihe von Handlungen, die im Sinne der guten Sitten, wie auch des Disziplinargesetzes schon durchaus anstößig sind, das Hinübertreten auf das Gebiet des gesetzwidrigen Handelns, der Unterschlagungen, nur einen kleinen weiteren Schritt auf dem eingeschlagenen Wege, jener schiefen Ebene.

Eine Beeinflussung der Willensbestimmung durch die degenerative Veranlagung und die Trunksucht liegt zweifellos bei Dr. R. vor, aber diese Beeinflussung ist keineswegs so hochgradig, daß ihm daraufhin vom medizinischen Standpunkte der Schutz des § 51 zuzubilligen wäre, so wenig als etwa bei den zahllosen, von Ungebildeten unter Alkoholeinfluß begangenen Roheitsdelikten, von denen bekanntlich nach vielen Statistiken mehr als die Hälfte aller Körperverletzungen und mehr als $^2/_3$ aller Sittlichkeitsvergehen, sowie der Fälle von Widerstand gegen die Staatsgewalt durch Trinker und zwar meist Berauschte begangen werden, ohne daß dabei ein Anspruch auf den Schutz

des § 51 erhoben werden könnte. Angesichts der Abweichung des Dr. B. von dem Bereiche der normalen Geistestätigkeit wäre vom psychiatrischen Standpunkte aus unter dem alten bayerischen Strafgesetz der Art 68[1]) als anwendbar zu bezeichnen.

Eine Herabminderung der Zurechnungsfähigkeit ist ärztlich unverkennbar. Hinsichtlich der entscheidenden Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuches, § 51, ist jedoch nach meiner Überzeugung zu betonen, daß die Frage, ob der Angeschuldigte „zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen sich in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war," mit nein beantwortet werden muß. —

Es sei gleich angeführt, daß der Wahrspruch der Geschworenen wohl hinsichtlich der Vergehen im Amte, nicht aber hinsichtlich des Verbrechens im Amte (vorsätzliche Vernichtung einer Urkunde in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen) auf schuldig lautete. Das Urteil lautete auf 4 Jahr Gefängnis sowie Ehrverlust.

In der klinischen Beurteilung des Falles, die nur dadurch eine feste Grundlage in dem obigen Umfang erhalten konnte, weil bereits außer dem Strafakt ein außerordentlich eingehender Disziplinarakt mit einer Aussage von 99 vereidigten Zeugen vorlag, stimmten die 4 Sachverständigen überein. Es handelt sich um eine Kombination pathologischer Faktoren endogener und exogener Natur, Heredität und psychopathische Konstitution einerseits, schlechte Erziehung und Alkoholismus andererseits, wobei der Anlage wohl die Hauptbedeutung beizumessen ist, weil sie den verhängnisvollen Einfluß des Alkohols erst zur rechten Entfaltung kommen ließ. Nur nebenbei sei auf die im Gutachten hervorgehobene Anwendung der Riegerschen Schädelmessung als einer zur Feststellung der angeborenen Abnormität, Kleinheit des Hirns, wertvollen Methode, wie auch ferner auf die experimental-psychologische Prüfung hingewiesen.

Daß bei der komplizierten Art der Delikte und auch bei dem jetzigen psychischen Befund zunächst nicht an volle Exkulpierung

1) Der Passus lautet: Art. 68: „Geringe Fahrlässigkeit ist vorhanden II. wenn zwar die Handlung an und für sich zu der Art. 65 Nr. II beschriebenen, gefährlicheren Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder aus Schwäche und Stumpfheit des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Überlegung störenden unverschuldeten Gemütszustandes, oder wegen ungünstiger äußerer Umstände die hohe Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte oder ihren schädlichen Erfolg nur mit besonderer Anstrengung geistiger oder körperlicher Kräfte verhindern konnte;"

gedacht werden konnte, dürfte wohl keinen Widerspruch finden. Freilich ist nicht zu verkennen, daß unser Fall eine gewisse Ähnlichkeit darbietet mit dem von Wollenberg[1]) gegebenen Beispiele eines Rechtsanwaltes, der seit Jahren Gelder seiner Klienten unterschlagen hatte und sich als Alkoholist entpuppte, worauf das Gutachten Exkulpierung befürwortete und dann die Freisprechung erfolgte. Soweit beide Fälle durch die Art der Delikte und durch den Faktor des langjährigen Alkoholmißbrauches auch parallel gehen, der Grad geistiger Entartung durch den Alkohol griff doch bei dem Exploranden Wollenbergs tiefer, indem hier vor allem neben Schlafsucht, Schwindelgefühl, heftiger Brutalität und sinnloser Erregung auch eine hochgradige Gedächtnisschwäche im Vordergrund stand. Während Dr. R. wohl interkurrente Andeutung von Sinnestäuschungen zeigte, war er doch weder gedächtnisschwach, noch jemals sinnlos erregt, und vor allem für die Zeit der Delikte kamen jene Illusionen nicht in Betracht. Wohl zeigte Dr. R. noch den degenerativen Faktor der konträren Sexualempfindung, aber gerade dabei ließ sich erkennen, daß er noch sehr wohl über die nötige Willenskraft verfügte, um hier irgend welchem pathologischen Antrieb erfolgreich Widerstand zu leisten. Tatsächlich ließ sich von dem Falle sagen, was einer der Sachverständigen im Tenor seines Gutachtens betonte, daß er wie kaum ein zweiter die Lücke im Gesetzbuch, das Fehlen des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit deutlich erkennen läßt.

Eine Schwierigkeit erwächst jedoch nun noch aus der Art der Delikte. Bekanntlich wird hinsichtlich der Anwendung des bestehenden Gesetzes bei vermindert Zurechnungsfähigen gewöhnlich vorgeschlagen, den Ausweg der mildernden Umstände zu betreten, obwohl das keineswegs nach dem Wortlaut des betr. 4. Abschnittes des deutschen Strafgesetzbuches über die „Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern“, §§ 51—72, vorgesehen ist. Daß der Sachverständige in jenen Fällen die mildernden Umstände zu „beantragen“ habe, wie Mendel[2]) sagt, dürfte mancher Richter doch wohl als über die Kompetenz des ärztlichen Gutachters hinausgehend erachten.

Nun sind aber gerade für §§ 349 und 350, die in unserm Falle in Betracht kommen, mildernde Umstände überhaupt nicht zulässig. Für derartige Schwierigkeiten wird dann gewöhnlich als weiteres Surrogat vorgeschlagen, man könne einen andern § des Strafgesetzbuchs anwenden, so statt § 211 (Mord) den § 212 (Totschlag),

1) Hoches Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. S. 636.
2) Leitfaden der Psychiatrie. S. 238.

statt § 153 (Meineid) den § 163 (fahrlässiger Meineid). In unserm Falle kommen wir aber auch damit nicht weiter; der Tatbestand der Unterschlagung im Amte, wobei nach § 350 schon der Versuch strafbar ist, läßt sich nicht aus der Welt schaffen. Eher könnte hinsichtlich der angenommenen Beseitigung des Protokolls zugegeben werden, daß der Täter nicht in der Absicht gehandelt habe, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen und somit nicht nach § 349 des Zuchthauses schuldig sei, sondern daß es sich um den Tatbestand des § 348 handle, Beseitigung amtlicher Urkunden ohne jene Absicht, etwa lediglich aus Schlamperei. Indes wurde der Nachweis, daß der Angeklagte das verschwundene Protokoll wirklich selbst beseitigt habe, nicht als zureichend erbracht angesehen.

So einstimmig und energisch daher auch die Sachverständigen die verminderte Zurechnungsfähigkeit geltend machten, so zwecklos waren ihre Bemühungen in dem vorliegenden Falle. Ja sie mußten es sich sogar gefallen lassen, daß der Vertreter der Anklage den Geschworenen erklärte, die verminderte Zurechnungsfähigkeit sei eine ärztliche Konstruktion, aber kein juristischer Begriff. Sehr wohl hätte man ihm die mannigfachen §§ über verminderte Zurechnungsfähigkeit früherer deutscher, sowie auch bestehender außerdeutscher Gesetzbücher entgegenhalten können, so Dänemark (§ 39), Finland (Kap. 3 § 4), Italien (§ 47), Norwegen (Entwurf § 56), Österreich (§ 46), Rußland (Art. 134), Schweden, Schweiz (Entwurf Art. 11), ferner von früheren deutschen Gesetzbüchern Baden (§ 153), Bayern (Art. 68), Braunschweig (§ 60), Hannover (Art. 94), Hessen (Art. 114), Nassau (Art. 113), Oldenburg (Art. 110), Sachsen (Art. 88), Sachsen-Altenburg (Art. 64), Württemberg (Art. 98), Thüringische Länder (Art. 59).

Wenn auch der oben zitierte Art. 68 des antiquierten bayerischen Gesetzbuches keineswegs glücklich formuliert ist, so wäre doch in der Zeit seiner Gültigkeit unser Fall sehr wohl darunter zu subsumieren gewesen; „die Schwäche und Stumpfheit des Verstandes" braucht ja keineswegs ausschließlich die Sphäre des Intellektes zu bezeichnen, ebensowenig wie in der Formulierung des § 51 mit der Hervorhebung der freien Willensbestimmung etwa einer psychischen Funktion im Sinne der alten Lehre von den drei Seelenvermögen eine Vorherrschaft über die übrigen zugewiesen sein soll. Schließlich läßt sich ja auch ganz gut bei unserm Falle von einem „die Aufmerksamkeit und Überlegung störenden" Gemütszustand sprechen, der angesichts der degenerativen Veranlagung und schlechten Erziehung recht wohl als unverschuldet aufgefaßt werden darf.

Als Episode aus der Hauptverhandlung könnte noch erwähnt

werden, die von der Verteidigung aufgeworfene Frage, in welchem Grade oder zu wieviel Prozent etwa die Zurechnungsfähigkeit als vermindert angesehen werden könnte. Dieser in der Literatur auch gelegentlich erwähnte Gesichtspunkt läßt sich, so frappant und unlösbar die dem Gutachter damit vorgelegte Aufgabe auch klingt, doch schließlich wenigstens begreiflich finden, wenn man bedenkt, wie spezialisiert oft die an den Gutachter in Unfallangelegenheiten gerichteten Fragen hinsichtlich der Arbeitsfähigkeitsverminderung sind. Die Bedeutung des Verlustes eines Fingers oder einer Hand läßt sich ja vielleicht bis auf 5 % genau angeben; wenn es sich jedoch um psychische Unfallfolgen, um traumatische Hysterie handelt, so sind wir auch da auf ganz approximative Schätzungen angewiesen, bei denen wir die Gutachter ja alltäglich ganz außerordentlich von einander abweichen sehen. Es sei hinzugefügt, daß der Vorsitzende der Verhandlung es den Sachverständigen anheimstellte, sich über jene Frage bei unserm Falle zu äußern. Durchaus einhellig, freilich mit größter Reserve, gaben darauf die Sachverständigen ihrer Meinung Ausdruck, daß, wenn eine solche Prozenttaxation überhaupt angängig sei, die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten doch als um $^{2}/_{3}$ gemindert angesehen werden könne.

Es braucht nicht betont zu werden, daß ein derartiger Modus, selbst wenn er sich einer sichern wissenschaftlichen Grundlage erfreuen würde, keineswegs als befriedigend angesehen werden dürfte. Gerade unser Fall zeigt, wie zweckwidrig es wäre, wenn überhaupt der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Gesetzbuch eingeführt würde, lediglich in der Weise, wie er ehedem bestand. Nur nebenbei sei angeführt, daß früher, soweit mir bei Erhebungen bekannt wurde die Gesetzesbestimmungen über geistig Minderwertige recht selten zur Anwendung gelangten.

Worauf es ankommt bei einer befriedigenden Verwertung des Begriffes, das ist die Frage der zweckmäßigsten Behandlung des vermindert Zurechnungsfähigen. Eine Einführung des Begriffes in das Gesetz ohne Rücksicht auf die Behandlung, vor allem aber der Versuch einer Festsetzung des Grades der Verminderung der Zurechnungsfähigkeit, würde zur Folge haben, daß der Delinquent eine leichtere Strafe, also in den meisten Fällen eine kürzere Freiheitsstrafe bekäme. Mit dieser rein quantitativen Änderung in der Behandlung des Delinquenten würde man aber keineswegs der Eigenart des vermindert Zurechnungsfähigen gerecht und vor allem auch der durch das Urteil angestrebte Schutz der Gesamtheit vor weiteren Delikten würde durchaus nicht erreicht.

Unser Dr. R. würde zweifellos bei einer kürzeren Freiheitsstrafe, etwa $^1/_2$—1 Jahr, alsbald wieder dem Alkoholmißbrauch verfallen. Bei seiner angeborenen Willensschwäche und der weiteren geistigen Depravation durch den Alkohol wäre jene kurze Zeit durchaus unzureichend, ihn dauernd abstinent werden zu lassen. Jeder Tropfen Alkohol aber, zu dem er sich mit Bestimmtheit dann doch wieder verleiten lassen würde, wäre für ihn der Beginn einer neuen bedenklichen Laufbahn, die ihn immer tiefer in den Alkoholismus hereinbringen würde.

Da Dr. R., der bis zur Zeit der Verhandlung, also nach $^1/_2$jähriger Alkoholabstinenz, weder intensive Reue, noch vor allem irgend welchen ernstlichen Ansatz zu einem späteren Lebensplan zeigte, so rasch noch nicht der Nachwirkung des von frühester Jugend an geübten Alkoholmißbrauches enthoben sein wird, läßt sich auch noch nicht erwarten, daß er in einer Reihe von Monaten im stande wäre, sich und seine Frau durch eigene Arbeit durchs Leben zu bringen.

Würde gar eine Exkulpierung erfolgt sein, so wäre der Zukunft des Mannes damit am schlechtesten gedient. Da er nicht irrenanstaltsbedürftig ist, wäre er bei seiner Vermögenslosigkeit ganz auf eigene Arbeit angewiesen und stände alsbald vis à vis de rien.

Der relativ beste Ausweg ist zunächst immer noch die Internierung auf eine Reihe von Jahren, die so groß ist, daß man während dieser Zeit ein Verschwinden der Alkoholnachwirkung und eine einigermaßen gesicherte Abstinenz erwarten darf. Nach den Erfahrungen in Trinkerheilanstalten ist die Frist von 2 Jahren dabei nicht zu hoch gegriffen. Die Art der Verbringung dieser Zeit freilich ließe sich sehr viel zweckmäßiger gestalten.

Aus dem Ganzen ergibt sich nun wieder, daß die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit sich keineswegs mit einer quantitativ anderen Behandlung des Delinquenten begnügen darf, sondern eine qualitativ andere Versorgung gegenüber dem Schuldiggesprochenen wie auch gegenüber dem wegen Geisteskrankheit exkulpierten Angeklagten Platz greifen muß. Über die Eigenart dieser Versorgung zu reden, Arbeiterkolonie, Meliorations- oder Kolonisationsarbeiten, landwirtschaftliche oder handwerksmäßige Beschäftigung usw., ist hier nicht der Ort.

XVII.

Aus den Papieren eines Verbrechers.

Von

Dr. **Johannes Jaeger**, Strafanstaltspfarrer in Amberg, Bayern.

Ich glaube, Interessantes zu bieten, wenn ich im Nachstehenden Schriften eines Sträflings veröffentliche, die sich als Konzepte in seinen hinterlassenen Heften gefunden haben.

Die „Autobiographie" dieses merkwürdigen, zweifellos hochbegabten Menschen ergänze ich im folgenden.

K. G. wurde 1863 als Sohn armer Eisenbahnarbeiterleute geboren, genoß Volksschulbildung und besuchte die erste Lateinklasse durch einige Monate; sonst erhielt er keinen Unterricht. Er hat Deutschland, England, Holland, Belgien, Frankreich, die Schweiz und einen Teil Nordamerikas bereist, sprach englisch und französisch vollkommen, holländisch etwas. Sein Strafbogen enthält 31 Eintragungen ob Diebstahls. Bettels, Landstreicherei, Betrugs, Legitimationspapierfälschung etc. (zusammen 5 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Gefängnis, 1 Jahr 4 Monat Arbeitshaus).

Er starb Herbst 1902 an Tuberkulose.

I. Autobiographien und Memoiren [1].

werden, wenn wahrhaft, nicht „leicht" geschrieben. Nicht jeder ist ein Apostel Paulus, und dann, wollte man nur „das Dunkle" schildern, wäre eben das Ganze kein wirkliches ganzes.

Überschaut man sein Leben gewissermaßen von der Vogelperspektive aus, so möchte man vielfach gewiß an sich selbst irre werden. Unser Tun ist meistenteils ganz anders als unser Wollen. Das liegt aber nicht immer an uns selbst, sondern oftmals an unserer Umgebung. Dies gilt vom Guten wie vom Schlimmen.

---

1) Von dem Verfasser nach seiner Entlassung auf der Wanderschaft geschrieben und mir dann eingesandt. Dr. Jäger, Amberg.

Mein Leben war bis heute kein derartiges, wie es sogenannten Glückskindern zu teil zu werden pflegt, auch nicht entfernt annähernd. Von „Erfolgen", wie sie jeder normale und rechtliche Mensch erstrebt und mit ordentlichen Mitteln gewöhnlich auch erreicht, kann ich leider blutwenig berichten. Wenn nun nach dem bekannten Satz: „Der Erfolg rechtfertigt die Tat" mein bisheriges Leben als ein verfehltes bezeichnet werden muß, so wird man auch schnell bei der Hand sein, die Schuld dafür mir kurzweg allein aufzubürden. Dagegen aber verwahre ich mich ganz energisch. Obiger Satz ist grundfalsch. Sonst müßten diejenigen, die die Verurteilung Christi und dessen Tötung herbeiführten, hier also einen eklatanten „Erfolg" hatten, auch „im Recht" gewesen sein. Nicht der „Erfolg" beweist die Rechtlichkeit des gesellschaftlichen Seins eines Menschen, und also umgekehrt: nicht die gesellschaftlichen Mißerfolge einer Persönlichkeit sind maßgebend für die Beurteilung des ureigenen individuellen Wertes. Jenen traurigen „Erfolg" hätten die Pharisäer und Schriftgelehrten nicht gehabt, wäre ihre „Umgebung" ihrem Wollen nicht günstig gewesen. Und wiederum: manches wirklich gute Wollen scheitert am Charakter, am prinzipiellen Widerstand seiner Umgebung. Also, haben wir im Dasein ein fatum, so heißt es „milieu". Das zur Einleitung.

Einen „Lebenslauf" habe ich schon einmal geschrieben. Das war in „Simonshof", der unterfränkischen freiwilligen Arbeiterkolonie, woselbst ich Aufnahme suchte und fand. Jeder Kolonist muß seinen Lebenslauf schriftlich niederlegen, und so schrieb ich also: Dreißig Jahre bin ich alt, arm geboren. Schlichte Leute waren meine Eltern; schlicht, doch eben nicht verständig, nicht verständig in bezug auf Kinderzucht. So wuchs ich auf als ältestes von fünf Geschwistern. Die Schulzeit kam, die Zeit, wo heißest wogte der Kampf des Staates mit der Kirche. Kulturkampfwogen schlugen auch in unsere Schule; die Lehrer dachten freier als die Kirche; sie dachten nicht nur so, sie lehrten so. So herrschte also Zwietracht an der Stätte, wo alle Triebe junger Menschenseelen zum schönen Ganzen sich vereinen sollen. Bedauernswertes Kind, dessen Intellekt genug entwickelt, um hier die Gegensätze zu erkennen! Was dir hier werden mußte, war nimmermehr ein Ankergrund fürs Leben; es war Zweifelsucht, der Anfang der Verneinung. Usw.

Sie haben in diesen wenigen Sätzen bereits ein vollständiges Bild meiner ersten Jugend. Es ist da wenig nachzutragen.

„Arm geboren" heist es oben. Nun vereinigen sich arm und ehrlich zwar ganz gut miteinander — theoretisch, — aber in der Praxis hat die Sache doch im Grunde ihre recht bedenkliche Seite.

Arm sein heißt entbehren müssen. Und kein Mensch entbehrt gerne. Was Wunder also, wenn in armen Familien Anschauungen gehuldigt wird, die, auf materielle Verbesserung der speziellen Lage hinauslaufend, sich mit den Grundsätzen der Moral nicht immer decken. Da hören die Kinder solcher wirtschaftlich schlecht situierten Eltern Wünsche aussprechen, sehen dieselben auch bisweilen in Taten umgesetzt, deren Grund und Kern dem Wesen der fixierten Rechtlichkeit schlechterdings Hohn sprechen. Es braucht dabei noch lange nicht zu Zusammenstößen mit der Staatsanwaltschaft zu kommen, o nein! Eine solche Familie ist äußerlich ehrlich, innerlich aber demoralisiert. Belege für diese Behauptung finden sich im täglichen Leben stündlich, dutzendfach. Beispielsweise seien hier die „Lohndorfer“ erwähnt. Diese Mordbande hat erwiesenermaßen am Mordabend noch, wie seither alle Tage, gemeinschaftlich gebetet; dieselbe Familie hatte noch nie etwas mit dem Staatsanwalt zu schaffen, und doch war sie sittlich faul, grundfaul. Wäre der nun ermordete Ehemann nicht in dies Unglückshaus gekommen, oder hätte er mehr Mitgift eingebracht, so wäre die Familie Hofmann heute immer noch eine der „redlichen“ in Lohndorf, — äußerlich eben. Die Folgen solcher Immoralität äußern sich glücklicherweise selten so drastisch, doch liegt das ausschließlich an äußeren Momenten; die Grundbedingung dafür ist hier immer wirklich und wesentlich gegeben.

Ich stimme hiermit genau überein mit Ihren Anschauungen bezüglich Wegnahme von Kindern notorisch schlechter Eltern und Unterbringung jener in garantiert gute Erziehungsanstalten zum Zwecke von Verbrechenverhütung — theoretisch; — in der Praxis nämlich, wenigstens nach meiner Anschauung von der Sache, haben solche schon halbwegs herangewachsene Kinder des Giftes schon viel zu viel in sich aufgenommen und assimiliert, als daß hier großenteils etwas wahrhaft Ersprießliches herauskommen könnte.

Nun also: es war bei uns daheim auch gar manches „faul im Staate Dänemark“. Es ist da nicht gut geradeheraus schreiben; auf der einen Seite die Pflicht der Pietät, auf der andern die, wahr zu sein. Sie begreifen hier den Konflikt. Schlecht waren meine Eltern nicht; Gott bewahre! Mein Vater war ein lustig Blut und — durstig; dafür war er Musikant und Eisenbahner. Er konnte seinen Namen schön schreiben, lateinisch, nach rechts gezogen, auf welche Fertigkeit meine Mutter keinen schlechten Stolz hegte. Lachen Sie nicht; verstehen Sie vielmehr recht; ich schrieb infolgedessen damals auch viel „nach rechts“, obwohl mir das gar nicht anstand und in der Schule viele Schläge eintrug. Hätte sich das mütterliche Lob und damit Bei-

spielsaufstellung mir gegenüber doch ein anderes, edles Objekt herausgesucht! Doch wer darf derartiges verlangen von der volkstümlich-gewöhnlichen oder gewöhnlich-volkstümlichen Borniertheit?

In die Kirche kam mein Vater selten; daran hinderte ihn der Dienst als Eisenbahner. Aber Religion, oder was man gemeinhin so nennt, hatte er doch; ich weiß das heute ganz genau. Es war dazumal in der Kulturkampfzeit, da starb in meiner Vaterstadt ein Professor an der Gewerbeschule, namens Schad. Dieser war im Leben ein „Naturforscher", wie man sich im Städtle schaudernd zuflüsterte, und wollte letztwillig ohne kirchliche Assistenz beerdigt sein. Darüber hielt sich u. a. auch mein Vater auf, auch darüber, daß unser damaliger Stadtprediger, ein ultramontaner Hetzkaplan par excellence, wegen Preßvergehen (Kulturkampfgeschichte) drei Monate ins Loch mußte. Ergo: mein Erzeuger war ein guter Katholik; wählte er doch auch stets „schwarz"; dabei ein lustiger Kumpan, allbeliebt, nie eine Stunde hinter „schwedischen Gardinen". Übrigens de mortuis nil nisi bene; er starb, als ich zwölf Jahre zählte, und wir steckten dabei verhältnismäßig schön in Schulden. Mein jüngstes Schwesterlein, heute eine stolze Frankfurter Dame, wurde erst zwei Monate später geboren. Gewiß recht traurige Verhältnisse für eine hinterlassene Familie.

Der Herr Dekan und Stadtpfarrer K. griff hier ein und brachte mich ins Alumnat, eine lokale Stiftung mit jährlichem Bestand von sechs Knaben, welche neben freier Kost und Wohnung die städtische Lateinschule unentgeltlich besuchen dürfen. Herrn Dekans Liebling war ich ja schon lange gewesen. Im Katechismus und der biblischen Geschichte war ich eben daheim, wie nicht leicht ein zweiter meines Alters, und Erster in der Klasse war ich überhaupt immer gewesen. Priester sollte ich nach Herrn Dechants Ansicht einmal werden. Ein frommer Wunsch ist das geblieben, und daran war — mangelndes Kaffeebrot schuld. Kleine Ursachen, große Wirkungen! — Frühstück gab es nämlich für die Alumnen stiftungsmäßig nicht; dafür mußten deren Angehörige aufkommen. Und so ging ich täglich heim zum Kaffeetrinken. Nun hatten wir daheim nicht immer Brot und bisweilen dieses, aber keinen Kaffee. So kam es, daß der Herr Alumne und katholische Priester in spe manchmal hungrig die Fischergasse entlang der alten Lateinschule zustolperte. Das ist kein erhebendes Gefühl; denn bis mittags um zwölf ist lang. Großen Geistern ist es in der Jugend, wie ich heute weiß, so und ähnlich gegangen; aber jene hatten infolge der Art ihrer ersten Jugenderziehunng unzweifelhaft mehr „Inhalt" als ich, folglich focht sie „so 'ne Kleinigkeit" nicht

weiter an. Das war mir leider nicht gegeben. Mich wurmte dieser leidige Zustand ganz gewaltig, und ich erklärte kategorisch: ohne Frühstück gehe ich nimmer in die Klasse! Das wurde mir, d. h. meiner „wissenschaftlichen" Karriere verhängnisvoll. Eines schönen Morgens war es bezüglich Frühstücksangelegenheit „die alte Weste", und konsequent — schwänzte ich dafür die Schule. Drei Tage Hausarrest war die Folge. Und zu allem Unglück kam in den nächsten Tagen die Schulinspektion von den Gymnasien Schweinfurt und Würzburg, und in Gegenwart dieser hohen Herren wurde ich vom Herrn Subrektor S. vor der ganzen Klasse ob meiner Schwänzerei erbärmlich hingestellt. Das schlug dem Faß den Boden aus, d. h. ich lief nun kurzerhand ganz und gar davon. Nicht ganz ein Jahr hatte meine lateinische Herrlichkeit gedauert. Volksschulfrei war ich inzwischen geworden.

Nun ging es in die Fabrik, um gleich Geld zu verdienen; waren wir doch so arm! „Die Schulzeit schwand, ins ernste Leben trat ich ein", heißt es weiter in jenem Simonshofer Lebenslauf. Fabrikarbeiterleben, nur ein Wort und doch wie schwer in unserer Zeit. Von „Pfaffenschwindel" hört der Junge reden, vom „Sprung ins Nichts zurück", von „Freiheit" und dergleichen. Kurzum: 4 Jahre in Dampf und Staub, und ich sang kecklich mit: „Der Bahn der Kühnen folgen wir, die uns geführt Lassalle!" Was oder wer Lassalle eigentlich war, das wußte ich damals so wenig wie die meisten unserer Roten, die dieses Lied mitsangen. Derjenige, welcher die ersten sozialistischen — eigentlich sozialdemokratischen — Ideen in unsere Fabrik und damit wohl zuerst in mein spießbürgerliches Heimatstädtchen brachte, war ein Ausländer (!), ein Seiler und Roßhaarspinner aus dem gemütlichen Sachsen. „Ich isse keenen Gäse mehr, ich krieje Leibschneiden", pflegte er bezüglich des bei uns Fabriklern damals noch sehr üblichen Kirchenbesuchs an den Sonn- und Feiertagen gelegentlich zu spötteln oder zu witzeln. Dabei, zu allem Unglück für uns, war der Mann nicht nur einer der tüchtigsten und solidesten Arbeiter, allerwegen gefällig und hilfsbereit, sondern auch, wie ich heute beurteilen kann, ein Mann von ausgebreiteter und gründlicher Welt- und Menschenkenntnis, dabei ein Dialektiker und Meister der Kasuistik, gegen den der bestgeschulteste Pfarrer und Prediger der römischen Kirche wohl einen recht schweren Stand gehabt haben würde. Heute glaube ich, der gemütliche Sachse war ein sozialistischer Emissär, direkt von der Zentralleitung zum Propagandamachen nach Süddeutschland geschickt. Genug, der Mann übte infolge alles dessen einen nicht geringen Einfluß auf uns aus. Bald spotteten

auch wir jungen Leute über die „Ammenmärchen" von Hölle und Teufel, Jenseits u. dgl. Wir bekamen den „roten Arbeiterkatechismus" in die Hand und ersahen zu unserem Erstaunen daraus, wie niederträchtig die bestehende Gesellschaft organisiert sei, wie die bestehende Ordnung komplete Unordnung, die bestehenden Landesgesetze als Schutz-, Trutz- und Fangvorrichtungen einzig für die Reichen und Mächtigen dieser Erde gegen die Armen und wirtschaftlich Schwachen wahrheitsgemäß zu gelten haben und es tatsächlich auch sind. Das Aussaugesystem des Kapitalismus wurde uns hier vorgeführt, und die Schlechtigkeit der Pfaffen, die insgesamt im Dienste der Plutokratie und Reaktion stehen.

Ärgern Sie sich nicht, Herr Doktor, wenn ich jetzt sage, daß ich meine Abneigung gegen das Priestertum, die anfänglich von dorther datiert, nie wieder ganz losbrachte. Ich habe in dieser Hinsicht eben viel zu mißliche Erfahrungen gemacht. Doch davon später.

So war ich achtzehn Jahre alt geworden, und es drängte mich hinaus in die weite Welt. Das hatten mir „Coopers Lederstrumpf" und ähnliche Werke, die ich neben sozialistischen Schriften fleißig laß, angetan. Doch lag hier nicht die einzige Ursache; diese, die Hauptursache, lag vielmehr tiefer. Es war bei uns daheim — in der Familie — leider Gottes sehr ungemütlich geworden. Die Fabrik, in der ich beschäftigt war, zahlte herzlich schlecht, richtige Hungerlöhne. Meine Mutter verdiente auch nicht viel, und wir waren sechs Personen zum Essen, es galt, dieselben zu bekleiden usw. Nun hätten mir, werden Sie sagen, Kindesliebe und Ehrgefühl diktieren müssen, auf dem Posten auszuhalten, für meine Angehörigen mit allen Kräften am Platze einzustehen. Das ist schon recht. Aber das sonst so mächtige Gefühl des Blutes war in mir nicht sonderlich mächtig; infolge oder eigentlich nur die Folge unseres Familienlebens an sich und des bei uns üblichen Erziehungssystems speziell, wenn diesbezüglich von einem „System" überhaupt hier die Rede sein kann. In unserem Familiensein herrschte kurz gesagt völlige Korruption, und meine Mutter war eine kalte Natur.

Kombinieren Sie das vorstehend gegebene, und Sie werden nicht nur begreifen, daß ich es daheim ungemütlich fand und es mich also hinausdrängte, sondern daß ich auch wirklich ging.

Ich ging, mit einem kleinen Felleisen bepackt und 1,40 M. Bargeld in der Tasche, beim frühesten Morgengrauen klanglos ab, wanderte fröstelnd durchs mittelalterliche Stadttor hinaus auf die Landstraße. Kein Segenswunsch begleitete mich; kein Herz trauerte ob meines Abganges, ja Flüche hagelten mir nach.

Das Leben auf der Landstraße behagte mir vorerst nicht sonderlich; das „Fechten“ — gut deutsch gesagt Betteln — ging mir nicht ein. Doch der Mensch lernt schließlich alles, insbesondere wenn er einen guten Lehrmeister hat. Und einen solchen fand ich „glücklicherweise“ bald in der Person eines alten echten „Handwerksburschen“, eigentlich Vollblut-Stromers! Es war so ein urfideles Haus, mein nunmehriger Lehrmeister, aber Grundsätze hatte er, deren Charakter und Tendenz gegenüber die des „roten Arbeiterkatechismus“ die reinsten Waisenknaben waren. Jeder Vollblutstromer, sage ich heute, ist ein unbewußter Anarchist. Und das war der meine auch. „Nur die Dummen arbeiten“, beliebte er zu bemerken, wenn gelegentlich eines Fechtganges jemand äußerte, wir seien stark und könnten also arbeiten. Und ich wollte arbeiten. Aber wie Arbeit finden, wenn mein Herr und Meister Städteberührung prinzipiell meidet? Das tat der alte Strolch! Er ging jeder Stadt geflissentlich aus dem Wege, weit um sie herum: „Dort fliegt man am ersten hoch“, begründete er dies Gebaren; d. h. dort ist das Fechten infolge der konzentrierten Polizeimacht höchst unsicher; man wird dabei gewöhnlich schnell aufgegriffen und „eingesponnen“.

Wir zogen im Zickzackkurse nordwärts, Bremerhafen zu. Soll ich Ihnen etwas von Land und Leuten, von Baudenkmälern, Kunstwerken, von Naturschönheiten, empfangenen persönlichen Eindrücken bei Streifung historischer Ecken usw. erzählen? Von dieser meiner ersten Fahrt verlangen Sie das nicht von mir; denn offen gesagt: ich könnte absolut nichts bieten. Den täglichen „Draht“ zu holen, um abends tüchtig „Sorof schwächen“ zu können, das war die tägliche Parole, die mein Chef ausgab. Mit anderen Worten, das ganze Wollen dieses Menschen stand dahin, der Arbeit möglichst aus dem Wege zu gehen und dabei doch so gut oder noch besser wie der beste Arbeiter zu leben. Das ging nur durch ausdauerndes Betteln; denn zum Stehlen ist kein eigentlicher Stromer geeignet. Das Gegenteil von letzterem wird zwar viel behauptet, sogar in wissenschaftlichen Werken, z. B. in Dr. Kurellas „Naturgeschichte des Verbrechers“. Aber jeder erfahrene Justizbeamte wird mir zustimmen, wenn ich sage: man hat auf diesem Gebiete zu unterscheiden zwischen Leuten, die das Betteln als Profession treiben — und das sind die „Stromer“ — und solchen, welche unter der Maske des Stromers ihrem eigentlichen Berufe, der Ausübung von Verbrechen — gewöhnlich Diebstählen — nachgehen. Freilich eine erkennbare Klassifizierung ist hier undurchführbar. Aber Dr. Kurella läßt sich von seinen interviewten „Handwerksburschen“ täuschen, wenn er als

wahr wiedergibt, was diese in fraglicher Hinsicht äußern, nämlich: „Jeder alte fahrende Handwerksbursche stiehlt“. Das ist nach meinen Erfahrungen nicht wahr, läßt sich auch psychologisch begründen.

Der richtige Stromer fürchtet nichts so sehr, als den Anblick eines Gendarmen. Man muß mit solchen Leuten auf der Landstraße gegangen sein, muß die eminente physische und psychische Erschütterung derselben bemerkt haben, wenn es urplötzlich hieß: „dort vorn kommt uns ein Gendarm entgegen“, um Behauptungen aufstellen zu dürfen, wie die meinen. Der Stromer zittert in solcher Lage tatsächlich an Händen und Füßen; das Legitimationspapier, das er dem Gendarmen auf dessen Verlangen hinreicht, vibriert wie Espenlaub beim Winde. Und warum? Vielleicht weil er einige Zeit zu lange aus der Arbeit ist — er hat vielleicht vor schon sieben Wochen laut Attest zwei Tage irgendwo „ausgeholfen“, in einer Wirtschaft Holz klein gemacht usw., oder er ist sich bewußt, daß das vorgezeigte Attest falsch ist. Was aber in solchem Falle bei einer eventuellen Arretierung herauskommt, sind gewöhnlich nur einige Tage Haft. Und doch diese fürchterliche Angst! Und ein solcher Mensch hätte den Mut, ein wirkliches Verbrechen zu begehen, sich die ganze Landespolizei auf den Hals zu hetzen? Das glaubt der stärkste Mann in Ober- und Unterfranken nicht. Dr. Kurella mag ein guter Physiognom und Empiriker sein, aber Psychologe ist er entschieden nicht.

Wir kamen nach Bremerhafen, ohne dabei auch nur eine einzige richtige Stadt berührt zu haben. Von Arbeitsuchen und -finden konnte für mich während dieser Zeit keine Rede sein. — Warum ich meinen Reisebegleiter nicht verließ? Weil ich mittellos unter den gegebenen Verhältnissen unfähig war, auf eigene Faust zu operieren, und weil bei einem Tausch ich schwerlich gewonnen hätte. Die andern fahrenden Gesellen, auf die wir in den Herbergen, wahren Räuberbuden, stießen, waren mindestens nicht besser, vielmehr sicher weitaus noch schlimmer als mein derzeitiger „Meister“. Nicht zu vergessen: in Neustadt a. d. H., zwischen Koburg und Sonneberg liegend, ereilte uns die Nemesis in Gestalt des Herrn Polizeiwachtmeisters beim Fechten, und zwei Tage wurden wir deswegen eingesponnen. Nun war auch ich „zünftig“ geworden. — Es ist für Sie, Herr Doktor, gewiß von Wert, die psychischen Stimmungen eines Menschen zu erfahren, der sich einer Gesetzesübertretung bewußt, zum erstenmal vor dem Richter steht und der Strafe harrt. Ich will einmal versuchen, dies klarzulegen. Dabei sei vorausgeschickt, der Autoritäts

begriff ist heute allgemein; er wird sicher angeboren, also ererbt. Selbst Analphabeten wissen ganz genau, daß sie im Dasein, im Verkehr und Tun eine gewisse Grenze einzuhalten haben, daß deren Nichteinhaltung sie in Konflikt mit einer gewaltigen Macht bringt. Damit ist der Autoritätsbegriff gegeben. Ignoriert man nun denselben durch eine grobe Handlung, so ist man sich dessen — je nachdem mehr oder minder genau — stets bewußt. Handlungen im Affekt natürlich ausgenommen. — Halten wir uns hier nun an das Bewußtsein, nicht richtig, d. h. gesetzwidrig gehandelt zu haben. Dieses Bewußtsein schließt das Zugeständnis in sich, daß wir straffällig sind. Das ist gewißlich selbst bei den enragiertesten Anarchisten gegeben. Ich spreche hier nicht von der Furcht vor der Strafe. Das ist selbstredend etwas ganz anderes und gehört also nicht hierher.

Jetzt stehen wir vor dem Richter. Daß wir die Kompetenz desselben hier anerkennen, was ja immer der Fall ist, ist die unzweifelhafteste Anerkennung des Autoritätsprinzips. Damit aber haben wir uns schon selbst verurteilt. Allerdings, man wendet in solchem Falle alles auf, alle Finten an, um ganz durchzuschlüpfen, oder doch möglichst gut davonzukommen; aber das Bewußtsein ist klar gegeben: Du bist schuldig. Darum auch fügt sich jeder Verbrecher schließlich ganz ruhig in seine Lage.

In Bremerhafen verkehrten wir im „Bremer Schlüssel“, einer stark frequentierten aber sehr gewöhnlichen Herberge. Das überwiegende Mehr der hier Zugereisten hat die Absicht, zur See zu gehen. Ich war derselben Ansicht. Und bis ich dieselbe verwirklichen konnte, wozu ein Erlaubnisschein von zu Hause notwendig war, weil ich noch minderjährig, „monsterte“ ich einen Ballastewer, d. h. verdingte mich auf ein Fahrzeug, das von Vegesack wöchentlich einigemal Sand zu Ballastzwecken für leer auslaufende Überseeschiffe nach Bremerhafen brachte. Der Dienst war stramm, d. h. man mußte sich beim Ein- und Ausladen — Stauen und Löschen, wie die Seeleute sich ausdrücken — hübsch anstrengen; denn so ein Fahrzeug, obwohl gedeckt, also seetüchtig, hat nur zwei Mann Besatzung: den „Käpt'n“ und den „Stüermann“, der war also ich. Frau und Tochter des Kapitäns halfen allerdings stets beim Stauen. Auf dem Schiffe war ich acht Monate. Beim Abgange von demselben erhielt ich auf das Zeugnis von dessen Inhaber hin vom Seemannsamte — der Seepolizeibehörde — ein Seemannsbuch ausgefertigt mit der Qualifikation zum ordinair sailor, auf deutsch: zum Leichtmatrosen. Inzwischen war der Erlaubnisschein zur Hochseefahrt

natürlich längst eingelaufen. So monsterte ich nun die Bremer Barke — ein stattlicher Dreimaster, nur am Besan (-Mast) ohne Raaen, sondern wie für Barkschiffe charakteristisch, eine Gaffelstange — mit Namen „Ann & Mary“. Sie ging nach Kronstadt. Zwischen dem Tage meines Abganges von dem Ewer und der Monsterung der Ann & Mary lagen einige Bummel- und Sauftage. Da legte ich mich also eines Abends in vorgerückter Stunde ziemlich benebelt auf dem Damme am Kaiserhafen zum Schlafen hin. Die Hafenpolizei griff mich bei ihrer Ronde auf, lieferte mich ab, und 24 Stunden wegen — man höre und staune (?) — Landstreicherei! war die Folge. O über euch „freien“ Reichsstädten!

Seegeschichten will ich hier nicht schreiben, obwohl sich gerade über diese meine erste Fahrt „ein langes Garn spinnen“ ließe. Eine stürmische Fahrt war's — im Skager-Rak hätte mich in rabenschwarzer Nacht eine gewaltige Sturzsee beinahe über Bord gespült, bis wir vor den imposanten Festungswerken Kronstadts den Lotsen einnahmen, der uns dann auch glücklich in den Hafen brachte. Bemerken will ich aber doch: es ist ein eigen Gefühl für den „Erstmaligen“, auf schwankem Schiff nichts zu sehen als Himmel und Wasser, „oben blau und unten blau“, wie die Seeleute hier sagen. Es greift uns da gewaltig an die Seele; nicht Furcht ist es, nein — das Gefühl menschlicher Kleinheit zwingt sich hier uns allgewaltig auf.

Wir kamen mit einer Ladung Blei wohlbehalten wieder nach Bremerhafen zurück. Meine Kameraden, die übrigen Matrosen der Ann & Mary waren ein munteres Völkchen, gesangsfreudig, scherzlustig, wenn auch der Charakter dieser Scherze sich eben nichts weniger als salonfähig erwies. — Das russische Wasser hat mir nicht geschmeckt; wir nahmen es direkt von der Newa ein, und von den Russen selbst habe ich in Kronstadt wenig mehr kennen gelernt, als ihren „Wutki“; der war aber ausgezeichnet.

Nun monsterte ich von der Ann & Mary wieder ab und die „Hannah Landles“, eine englische Barke, ganz von Eisen konstruiert, an. Und dabei verstand ich damals kaum zweihundert Worte english. Na, es ging doch. Wagehalsig war ich von je gewesen, und das imponiert speziell dem englischen Seemann. Die Kommandos kannte ich; die Takelage ist fast überall die gleiche. So kam ich zum erstenmal nach Amerika — New-York — nach 32tägiger sehr guter Fahrt. Uber Amerika und speziell New-York ist schon viel geschrieben worden. Auf mich machte die Scenerie des Häusermeeres, von Staaten-Island aus gesehen, einen gewaltigen Eindruck. Der Yankee selbst gefiel mir vom ersten Augenblick an nicht, und das

blieb. Vier Wochen blieben wir in Hoboken liegen und studierten die englischen Porter und Ale, den amerikanischen Brandy, Jamaikarum und — the joung ladies white and black. Herr Doktor, seien Sie überzeugt, das war für mich ein sehr interessantes, weil teilweise noch ganz neues Studium.

Dabei kam ich natürlich auch mit Deutschen zusammen. Doch gefielen mir diese dort angesessenen Landsleute verhältnismäßig noch weniger als der brutalste der brutalen Yankees. Das ist kurz erklärt. Kann der in fremdsprachlichen Ländern angesessene Deutsche erst halbwegs die dortige Sprache, dann verleugnet er neunzigmal unter hundert Fällen seine Nationalität. Das aber ist einfach schuftig. — So macht es der Böhmake „bei uns heraus“.

Wir kamen glücklich zurück und liefen in London, wo die Hannah Landles daheim war, an. Hier monsterte ich diese ab und trieb mich vier Wochen in der Riesenstadt herum. Der Eindruck, den diese Stadt auf den Neuling macht, ist geradezu niederdrückend. So ein Hasten und Treiben, soviel Rücksichtslosigkeit und Geldgier soviel Elend und Üppigkeit, soviel Ausschweifung und Enthaltsamkeit gibt's wie hier auf einem Platz sicher nirgends mehr in der Welt.

Von London ging ich mit der „Edith“, einem Raddampfer, gebaut im Jahre 1830, wie in goldenen Lettern auf seinen Radkästen geschrieben steht, nach Hamburg. Und von hier fuhr ich per Eisenbahn direkt heim.

Da wurde ich ziemlich gut aufgenommen; hatte ich doch von Zeit zu Zeit einige Taler Geld nach Hause gesandt. Arbeiten tat ich daheim einstweilen nicht, sondern privatisierte; hatte ich doch noch etwas Moneten im Hintergrund. So war ich also täglich in den Wirtshäusern zu treffen, gleich und mit anderen, die auch nichts oder nicht viel arbeiteten. Das ging so einige Wochen fort, und auf einmal wurde ich verhaftet! Unter denen, mit welchen ich täglich verkehrte, waren einige, die eine Falschmünzerwerkstätte aufgetan hatten. Man — d. h. die heilige Hermandad — bekam Wind davon, hob das Nest aus, und ich, ich mußte nach deren Ansicht von der Sache hier auch mitbeteiligt sein. Irren aber ist bekanntlich menschlich. Nach fünfwöchiger Untersuchungshaft wurde ich als unschuldig entlassen. Wer gab mir etwas für diese fünfwöchige Daseinsverkürzung? Niemand! Nicht einen roten Deut erhielt ich als Entschädigung. Ja, geschlagen hat mich das brutale Aufsehervolk in der damaligen alten Frohnfeste zu W. Meinem Rechtsbewußtsein gaben diese Vorgänge einen starken Stoß.

Bei den Spieß- und Pfahlbürgern meiner Heimatstadt blieb trotz der Niederschlagung des Prozesses gegen mich der Verdacht der Teilnahme am Münzverbrechen bestehen. Der Kleinstädter muß eben etwas zum Verleumden und Durchhecheln haben, sonst ist er nicht gesund. — So schüttelte ich den heimischen Staub also wieder von den Füßen und ging „auf die Walz“. Und weil ich schon lange keinen Eintrag mehr im Arbeitsbuch hatte, schrieb ich mir kurzgefaßt selbst einen hinein und wurde dafür — wegen Urkundenfälschung — in Ansbach 24 Stunden eingelocht. Mit der Walzerei hatte ich kein Glück. So wandte ich mich wieder heim und — machte mich hinter eine junge Witwe, die acht Jahre älter war als ich. Nun kamen für mich „die schönen Tage von Aranjuez“. Kein Muttersöhnchen, auch nicht das lieblichste, wird so verwöhnt, wie ich's von meiner Kathi wurde. Dies paradiesische Leben, das nicht ohne Folgen blieb, währte leider nur ein Jahr, dann kam der Krach. — Ich gestatte mir jetzt eine Unterbrechung zur Anbringung einiger kritischen Bemerkungen.

Wie nimmt sich das, was ich mir bis ins zwanzigste Lebensjahr geleistet habe, für den Leser aus? „Schlecht genug“, werden Sie sagen. Von rechter zielbewußter Lebensauffassung, von mindestens sittlichem Mittelmaß findet sich hier wenig oder auch nichts. Aber warum? — Trage ich an diesem Mangel wirklich und eigentlich selbst die Schuld? — Nein! sage ich heute hart im Bewußtsein rechter Selbstverteidigung. Was ich wurde, bin ich durch die gegebenen Verhältnisse geworden. Mein Mileu war mein Unglück. Das Familienleben korruptioniert, die Schule eine Stätte der Parteileidenschaft, die Fabrik mit ihren „Roten“! Da verlange jemand von einem unter solchen Umständen herangewachsenen Menschen etwas Rechtes.

Speziell die Schule. Religiös wurden wir von fanatischen Priestern hauptsächlich gedrillt. Rom als die universelle Macht darzustellen, war der Kern dieses Religionsunterrichts. Wir Kinder glaubten natürlich an diese Darstellungen des Weltrechts Romas, küßten dessen „Dienern“ ehrfurchtsvoll die Hände, fürchteten aber nichts so als diese Priester. Im Züchtigen waren sie hart, sehr hart. Von Erziehung zu Menschen, also von systematisch-sittlicher Erziehung war hier keine Rede. Dabei kein Stückchen Soziologie und Wirtschaftslehre, kein bischen bürgerlicher Gesetzeskunde, nichts von den Grundbedingungen eines vernünftigen Handwerksbetriebes, nichts von selbst allereinfachster Buchführung; kurz, nichts, rein garnichts von alledem, was im Jahrhundert des Dampfes und der Elektrizität dem

Einzelnen zum ordentlichen Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft doch so notwendig ist. Unsern Lehrplan entwarf eben der Schulinspektor, das war der Herr Dechant. Das zur Verwendung gelangende Lehrmaterial stammte in der Hauptsache aus jesuitischen Küchen. Methode war zu allererst keine in der ganzen Geschichte. Dazu nun noch den indirekten Widerstand der Schullehrer. Hatte uns in der Religionsstunde der Herr Dekan, der in den Oberklassen diese gewöhnlich persönlich gab, von Wundern erzählt, z. B. vom Durchgang der Juden durch das rote Meer, so belehrte uns wiederum unser Lehrer, daß die „Wissenschaft“ mit dem Wunderglauben stark aufzuräumen beginne, daß z. B. dieser „so großartig aufgebauschten Judenmeerfahrt“ recht gut Natürlichkeit zugesprochen werden dürfe. Wem sollten wir nun Glauben schenken? Das Fazit liegt nahe genug. Und daß es nicht bei allen so schlimm ausfiel, das lag einzig an gegebenen anderen, günstigen Umständen. Noch einmal also: was ich bin, bin ich im Grunde durch die Verhältnisse, die außer mir lagen, geworden.

Im schönen Leben von Aranjuez, heißt es oben, trat leider eine Änderung ein; es kam der Krach! — Darunter ist weder Treubruch oder ähnliches, ins Fach der Liebe Einschlagende zu verstehen. Ja, wenn es sonst nichts gewesen wäre! Die Sache ist vielmehr weit ernster. Man darf nur zum Hurer und Ehebrecher werden, wie es in der Schrift heißt, dann geht's gewißlich mit einem rapid bergab; denn die Schrift ist allermindest von feinen Leute- und Weltkennern zusammengestellt. Meine ein Jahr währende Schäferidylle, gut deutsch: dieses Konkubinatleben hatte mich so ziemlich vollends demoralisiert. Nach einer heftigen Eifersuchtsszene, unbegründet wie sie war, doppelt unangenehm, griff ich in die Kasse unseres Logisgebers und dampfte heimlich ab. 62,50 Mark waren mir hierbei unrechtmäßig an den Fingern hängen geblieben. Das war auf diesem Gebiete Nr. 1. Als notwendige Nr. 2 — wer A gesagt, muß ja meistens auch B sagen — folgte ein regelrechter Einbruch. Der Verbrecher und somit Gesellschaftsfeind war also fertig. Von einem Freunde verraten, war das Ende das Zuchthaus.

Wie habe ich, als „Erfahrener“, das Züchtlingsdasein zu schildern? Man sollte meinen, eine solche Schilderung wäre unsereinem Spielerei; das ist jedoch keineswegs der Fall. Daß die Kost dürftig, die Disziplin straff, das Aufseherpersonal massiv ist, das weiß so ziemlich jedermann. Was hier aber nicht jedermann weiß, das dürfte eine feinere Feder als die meine ist, schildern, und es würden es doch die wenigsten verstehen, begreifen, mit- oder nachfühlen.

Krafft-Ebing ist diesbezüglich sicher eingeweiht, weil er schreibt „Die Freiheit ist das edelste Gut des Menschen; ihr Verlust wird unter allem am schmerzlichsten empfunden . . . Fast alles, an was der Mensch in der Freiheit gewohnt ist, vom traulichen Herdfeuer anfangend bis zum geschlechtlichen Umgange eine schier endlose Reihe von einzelnen Punkten und Momenten — all das ist dem Gefangenen entzogen, vermißt derselbe. Der Wert der Freiheit wird in den Augen des Gefangenen so ein ungeheurer, der Wunsch nach ihr ein glühender. Und dazu nun die Gewißheit, daß sie uns auf Jahre hinaus entzogen ist.“ So etwa schreibt Krafft-Ebing. Und man möchte fast meinen, er spreche hier aus Erfahrung, so genau und zutreffend kennzeichnet er das eigentlich peinigende des Gefangenseins. Und je tiefer intellektuell der Mensch steht, je sinnlicher er also ist, desto empfindlicher trifft ihn die Freiheitsentziehung.

23 Jahre war ich gerade alt geworden, als sich mir zum Austritt die Zuchthaustore wieder öffneten, oder wie Dr. Kurella sagt: ich wieder auf die menschliche Gesellschaft losgelassen wurde. Dieser Herr unterscheidet sich hier tatsächlich in nichts von dem gewöhnlichen Spießbürger, welcher ja bekanntlich bombenfest glaubt, daß das gesamte Geistesleben eines Gefangenen während der Strafdauer sich einzig auf den Punkt konzentriert, neue Mittel und Wege zu entdecken, um unbemerkt in die Taschen seiner Mitmenschen hinein- und wieder herausgelangen zu können. Und damit begründen solche Denker die vielen Rückfälle ins Verbrechen, empfehlen einen drakonischen Strafvollzug mit Hunger und Prügeln, geben also den Gesetzesübertreter als Menschen auf und heulen über die verruchten Sozialdemokraten, die mit allen „schwer errungenen“ Idealen der Zivilisation tabula rasa machen wollen! Ist der Begriff „Menschenwürde“ nun keine kulturelle Errungenschaft? Oder kommt es der zivilisierten Gesellschaft zu, dem Gesetzesübertreter gegenüber menschenunwürdig zu handeln, weil dieser so handelte? Das wäre mir eine schöne Konsequenz, genau zugeschnitten auf das mosaische „Aug um Auge“, und wir pochen doch auf unsere „christliche“ Kultur! Der Zweck heiligt die Mittel noch lange nicht.

Ist eine Menschengesinnung etwas Stabiles? Nein. Jeder läßt sich unter Umständen belehren, verkehren.

„Der Strafvollzug wäre die Millionen nicht wert, die er kostet“, sagt ein Strafrechtslehrer, wenn er in der Hauptsache nicht dahin arbeitete, erziehlich zu wirken, den eben sühnenden Verbrecher zum moralischen Menschen heranzubilden“. Und die berufenen Erzieher und Bildner tun, soweit ich aus Erfahrung weiß, diesbezüglich ihr

Möglichstes an und in den Strafanstalten. Und sie veranlassen auch sittliche Blüten und Fruchtansätze an ihren Pflegebefohlenen. Daß aber diese nur selten zur Reife kommen, das liegt nicht an ihnen, nicht an dem „humanen“, so arg verlästerten Strafvollzug, sondern meistens an der Gesellschaft.

Einer der vielen Beweise hierfür ist der Empfang und die Aufnahme, die ich nach meiner Entlassung von E. daheim fand. Mein Verhalten in der Anstalt war gut gewesen; ich selbst trug mich mit dem Gedanken, nun streng ordentlich zu sein; meine Liebe — die Kathi — hatte längst einen anderen genommen und weilte in Nürnberg. Ich meldete mich beim Stadtmagistrat. Hier fiel allerdings kein Schimpfwort, was sonst üblich sein soll, aber auch niemand fragte mich, was ich jetzt anzufangen gedenke, geschweige daß sich jemand erbot, mir zur Erlangung irgendeiner Lebensstellung behülflich sein zu wollen. Das war mir hier niemand schuldig! All right! Aber das war man hier der Gesellschaft schuldig! Dieser Stand- und Gesichtspunkt wird bei uns noch gänzlich verkannt.

Und die Gesellschaft selbst? Na, in diesem Falle speziell meine Mitbürger! Ein engherzigeres Geschlecht findet sich diesbezüglich wohl schwerlich auf dem ganzen Erdenrund. Höhnend wies man mich überall ab, wo ich um Arbeit bat. Die Galle steigt mir heute noch, wenn ich daran denke. „Mach, daß du wieder ins Zuchthaus kommst, dort gibt's Arbeit für dich!“ riefen mir die Maurer zu, bei denen ich, als alle anderen Arbeitsgelegenheiten erschöpft waren, um solche mich umsah. — Kommentar überflüssig. — Der Stadtmagistrat stellte mir „unentgeltlich“ anderntags einen Paß zur Reise ins Ausland zur Verfügung. Mit welchen Gefühlen, mit welchem Haß auf die Menschheit ich von daheim abging, das zu ermessen überlasse ich jedem Denkenden.

Was hatte ich bei dieser Aufnahme gelernt? Was wurde mir hier in unzweideutiger Weise demonstriert? Dieses: Daß Strafe nicht entsühnt, sondern verfehmt, daß ich nun endgiltig ein Paria der menschlichen Gesellschaft bin. Damit hatte man mich auf mich selbst gestellt, und die Folgen blieben natürlich nicht aus.

Wie konnte ich ohne Zeugnisse über letztjährige Arbeitszeit draußen eine halbwegs ordentliche Stellung erlangen? Das war einfach undenkbar. So stromerte ich, arbeitete inzwischen mal einige Tage in bekannter „Aushilfe“, wurde unterschiedlich, bald wegen Bettels, bald wegen Landstreicherei eingesteckt und schließlich auf sechs Monat ins badische polizeiliche Zwangsarbeitshaus Kißlau verbracht. — Daran war einzig nur ich wieder schuld — natürlich! —

Aber beachte man wohl: arbeite ich heute in Würzburg, Nürnberg, Augsburg oder München, oder in anderen deutschen Großstädten, also in Orten, wo jeder Arbeit finden kann, dann arbeite ich höchstens acht Tage nach meiner polizeilichen Anmeldung. Innerhalb dieser Zeit recherchiert jede Großstadtpolizei um den Leumund des Angemeldeten, und ist dieser „schwarz“, so ist unnachsichtige Ausweisung die Folge. Wo kommt denn nun da so ein „Schwarzer“ hin, insbesondere, wenn man ihn auch zu Haus nicht haben will? — Sage man nur nicht: Daheim müssen sie dich haben! — Das ist eine schöne, gesetzlich festgelegte Theorie, praktisch aber völlig wertlos.

Die Quintessenz des Ganzen hier in Bezug auf Verhütung des Rückfalls in Verbrechen bildet: Greife man dem Entlassenen daheim unter die Arme; nehme ihn die Ortsbehörde, speziell der Pfarrer energisch in Schutz gegen gehässige Übergriffe anderer Gemeindemitglieder! Das ist der beste Weg zur Verhütung des so schwer wiegenden Rückfalles. Daß solches gewöhnlich nicht geschieht, daß man hier gewöhnlich froh ist, wenn ein solcher Mensch sich von daheim sobald als möglich wieder „drückt“ — „mag er draußen sterben und verderben“, das ist ein gewaltiges Agens des Rückfalles. — Ja — höre ich jetzt Leute sagen — wir haben doch die freiwilligen Arbeiterkolonien, wo jeder entlassene Strafgefangene Unterkunft und Beschäftigung findet! Jawohl, die haben wir. Wir haben in diesen Anstalten ein Mittel, anrüchige Leute momentan unterzubringen. Aber mögen sie unausgesetzt auch selbst zwei Jahre lang „Koloniewasser“ getrunken haben, die „Anrüchigkeit“ verbleibt ihnen trotzdem. Nun? — Nebenbei bemerkt sind die freiwilligen Arbeiterkolonien eigentlich nichts weiter als freiwillig bevölkerte Strafanstalten — ich hätte beinahe geschrieben: Zuchthäuser — und wenn also jemand mit Vorliebe ein derartiges Dasein führt, dann weiß er auch sicher Mittel und Wege, um nicht erst darum „bitten“ zu müssen.

Ich kam wieder ins Zuchthaus; das ist ja leicht zu denken. Nicht aus Vorliebe für ein solches Leben; nein; ich war ja vorher in der freiwilligen Arbeiterkolonie „Simonshof“ gewesen. Vielmehr kam ich durch den Zusammenfluß gegebener Umstände und Verhältnisse, wie sie oben bereits angedeutet wurden, und deren Wesen nicht mehr und nicht weniger bedingt, als ausgesprochene gesellschaftliche Unmöglichkeit des Betreffenden, wieder dorthin. Den Rückfälligen geben gewöhnlich selbst die Bestdenkenden auf. Speziell für den modernen Juristen ist es außer jedem Zweifel, daß er hier einen unwandelbaren Feind der ordentlichen Menschheit vor sich hat. Und doch sagt und lehrt die Wissenschaft, daß es mit apodiktischer Ge-

wißheit nichts Konstantes im Universum gibt, als nur den Wechsel. Gilt das nicht auch für das Individuum in psychischer Hinsicht? Sicher! Und somit gibt es auch keinen unwandelbaren Verbrecher, gibt es keine stabile Schlechtigkeit. Ein Wechsel ist hier möglich.

Aus Erfahrung, tieftraurigster allerdings, spreche ich hier, wenn ich sage; gar mancher der so schwer verurteilten Rückfälle wurde inszeniert unter Seelenkämpfen, die diesen Akt qualvoller machten, als die Verbüßung der dafür gesetzten jahrelangen Strafe. Versetze man sich doch in die Lage. Ein junger Mensch kommt ins Zuchthaus — gewöhnlich infolge schlechter Erziehung und deren Konsequenzen, als da sind Leichtsinn usw. usw. Hier nun bringt man ihn möglichst zu Vernunft — und die berufenen Erzieher an den Strafanstalten lassen sich's desfalls Zeit und Mühe kosten —; er wird als „gebessert" entlassen und ist auch tatsächlich gebessert. Der „Welt" aber genügt das keineswegs; was kümmert sie das Fazit der Zuchthauserziehung? Sie will Taten sehen — und gibt inkonsequent genug dem Betreffenden keine Gelegenheit zur Demonstration seines Gesinnungs- und Charakterwechsels, indem sie ihn allerorts, weil er nun einmal die Züchtlingsjacke getragen, rauh zurückstößt. Der Mensch aber, jeder Mensch will leben. Und so ist hier schließlich der Rückfall die unausbleibliche Folge.

Dazu nun noch verschiedene andere Faktoren. „Man braucht ja nicht stehlen," sagen gewisse Leute, „kein gesellschaftlicher Paria braucht dies; er soll es halt auch machen wie andere Leute, die aus irgendeinem Grunde keine Beschäftigung finden können und deshalb landauf, landab betteln gehen. Damit zieht er sich keinen sonderlichen moralischen Vorwurf zu. Und was den staatsökonomischen Punkt neben dem rechtlichen hier anlangt, so drücken verständige Strafrichter hier gern und geflissentlich ein Auge zu". — Diese Worte habe ich mir von katholischen und protestantischen Geistlichen sagen lassen müssen auf meine Bitte hin, mir irgendwelche stehende Beschäftigung vermitteln zu wollen. Ich hatte diesen meine Verhältnisse eingehend geschildert. Das aber sind Ratschläge, die bei einem halbwegs denkenden Menschen unbedingt zu Verbitterung führen müssen; denn dieser, abgestoßen von solchem Gebahren dieser „berufenen Träger und Bewahrer des christlichen Geistes", weiß ganz genau, daß die Herren Richter hier erst ganz und gar keinerlei Rücksichten walten lassen, daß hier im Betretungsfalle des Bettels sechs unter zehnmal unnachsichtig der „Bock", d. h. das polizeiliche Zwangsarbeitshaus die Folge ist — inhaltlich Zuchthausdasein. „Wenn's aber nun einmal ein Leben hinter Kerkermauern sein soll, dann

doch gleich hinter wirklichen Zuchthausmauern", sagt sich dann ein solcher Elender zähneknirschend.

Blutsverwandte wollen von dem Entlassenen gewöhnlich gar nichts mehr wissen. Dafür kann ich einen drastischen Beweis liefern. Ein Sohn von meines Vaters Bruder, ist Geistlicher z. Z. in H. Dahin gelangte ich auf der Reise vor einigen Jahren zum erstenmal. An diesen Herrn wandte ich mich brieflich um gefällige Vermittlung irgendwelcher Beschäftigung. Der schriftlich gegebene Bescheid darauf lautete wörtlich: „Teile Ihnen mit, daß ich mit allen Mitteln dahin trachten werde, daß Sie hier nicht in Stellung treten werden". Das war diesbezüglich Nr. 1 von diesem katholischen, mir blutsverwandten Priester. Anfangs 1898 kam ich wiederum nach H. und fragte wiederum brieflich an, ob die — mir übrigens unfaßlichen — Gründe noch beständen, die den Herrn veranlaßt hätten, mir H. sozusagen zu verbieten. Die Antwort lautete: „Ihr Schreiben liest sich sehr gut, aber Sie erlauben schon, daß ich auf Worte nichts gebe; ich will Taten sehen. Beweisen Sie mir durch die Tat, daß Sie ein anderer geworden sind, und ich will dann sehen, was sich tun läßt! Einstweilen also bestehen jene Gründe noch für mich, die mich veranlassen, alle Mittel anzuwenden, um Ihr Hierbleiben zu hintertreiben".

Und so, genau so ist hier die übrige Welt. Man will Taten sehen — und läßt den Betreffenden sich nirgends betätigen! Jeder verlangt von dem Entlassenen, daß er sich nunmehr ordentlich führt, und niemand eröffnet ihm die Möglichkeit hierzu. Da ist es doch kein Wunder, daß die Rückfälle ins Verbrechen nicht weniger werden. Übrigens bin ich seit Jahren nicht mehr rückfällig geworden, obwohl es mir diese ganze Zeit über schlecht genug ging, und ich meine, das sei eine der dort gewünschten „Taten", ein nicht zu unterschätzender Beweis von Gesinnungs- und Charakteränderung.

Doch was hilft das alles gegenüber einer bestehenden öffentlichen Meinung! Ein Kampf gegen diese, und wird er selbst von den besten Kräften geführt, wird wohl stets erfolglos sein. Das liegt in der Tatsache des allgemeinen Egoismus begründet, der sich hier in der Furcht um das liebe Ich und den Mammon äußert. „Selbstschutz" nennt man's recht schön. Vernunft liegt in diesem Gebaren sicher nicht; der Beweis dafür ist ja klar und unzweideutig in den vielen vielen Rückfällen gegeben, die doch Gefährdung von Eigentum und Leben in sich schließen. Der rationellste „Selbstschutz" des gesellschaftlich Einzelnen, den hier die Gesamtheit betätigen könnte, wäre — wie Sie, Herr Doktor, logisch korrekt ausführten — ein Aufheben

des bestehenden allgemeinen Ausnahmezustandes gegen entlassene Sträflinge, der ja auch unmoralisch und unchristlich ist. Gebe man solchen Leuten halbwegs lohnende Arbeit; spreche man ihnen Mut zu, statt sie zu verachten; zeige man also, daß man glaubt, daß ein solcher trotz seiner Vergangenheit immer noch Mensch ist, daß es ihm möglich ist, sich fernerhin menschenwürdig betätigen zu können, falls er nur will, die Mittel ergreift, die man ihm bereitwillig bietet. Das wäre Gemeinraison, wäre Staatslogik, wäre christlich und menschlich.

Ich habe in meinem Ahasverdasein gar manchen Entlassenen getroffen, mit ihm über gar manches gesprochen, und fast jeder sagt: „Wir sollten nochmal einen guten Zug tun wollen, die man uns ostentativ nebennausstellt? — Daß wir Narren wären! Die mögen zusehen!“

So kommt es, Herr Pfarrer, daß Sie einen um den andern von Ihren „alten Bekannten“ wiederum ins Zuchthaus einziehen sehen, daß damit gewissen Leuten der Beweis erbracht scheint, der heutige Strafvollzug tauge nichts, daß Hunger und Prügel dessen Quintessenz bilden müßten.

Abschließend: Unter den gegebenen Umständen bleibt mir nichts übrig, als weiter zu „wandern“; ein personifizierter Hohn auf die vielgerühmte Humanität unserer Zeit, auf christliche Kultur, praktischen Sozialismus. Das eigentliche Ende davon mag Gott wissen.

II. Briefe.

Wertes Fräulein!

Meine Ahasverlaufbahn wird anscheinend nur mehr durch zeitweiligen Zuchthausaufenthalt unterbrochen. Am 4. Mai fielen die Würfel wiederum: das nicht sonderlich überraschende, noch weniger erfreuliche Resultat war zwei Jahre Zuchthaus. Der Verlauf der Voruntersuchung ist Ihnen höchst wahrscheinlich bereits bekannt, und ich kann deshalb darüber hinweggehen. Bemerkenswert ist vielleicht, daß die Jury das Doppelte des von der kgl. Staatsanwaltschaft in ihrem Plaidoyer aufgeworfenen Strafmaßes erkannte und diese Verschärfung hauptsächlich mit der „Frivolität“ meiner Verteidigung motivierte.

Dies müßte für manch Anderen „der stets nagende Wurm“ werden, die Strafe verdreifachend. Es ist System in diesem Erkenntnis der Jury, dies läßt sich nicht absprechen; nur mag es sich nicht

überall bewähren. Ich bin fest überzeugt und war es bereits vom ersten Augenblick nach der richterlichen Entscheidung an, daß das Resultat mit meiner Verteidigung in keinerlei Zusammenhang stand, sondern vielmehr immer dasselbe bleiben mußte, mochte ich mich äußern, wie ich wollte, und diese Gewißheit macht bei mir jene, übrigens ziemlich durchsichtige Taktik illusorisch.

Die „findigen" Reporter der verschiedenen Organe der W.-Presse benutzten natürlich die günstige Gelegenheit und verarbeiteten, wie ich mir sagen ließ, den an und für sich höchst armseligen Sachverhalt unter Zuhilfenahme der angeregten, wenn auch ziemlich abgedroschenen Schlagwörter „Frivolität, Cynismus" zu einem schmackhaften Ragout für den verwöhnten Gaumen ihres Lesepublikums. Dies ließ mich, für meine Person, ziemlich kalt, im Interesse meiner Mutter aber wünschte ich jene Sensationswütigen zu allen Teufeln. Die alte Frau steht leider in einem allzugroßen Abhängigkeitsverhältnis zur herrschenden Tagesmeinung, und wenn sich schon die nächsten Anverwandten nicht entblödeten, sie seinerzeit für Dinge, wie ein von mir an eben diese Verwandte gerichteter Brief, verantwortlich zu machen, so läßt es mich bezüglich der großen Menge nicht das Beste hoffen.

Ich habe an mir nicht eine Spur von einer sentimentalen Ader, bin durch und durch nur Egoist, aber dies ist mir der bitterste Punkt der Situation, daß ich mir sagen muß, du zogst dritte, völlig unschuldige Personen in deine Verwickelungen! Ist auch eine gänzliche Entfremdung zwischen mir und meiner Mutter, — überhaupt sämtlichen Verwandten, Schwager ausgenommen —, eingetreten, was begreiflich, so mildert dies in nichts diesen Vorwurf.

Sie werden nun sagen, ich müßte, um logisch zu sein, dann Dinge, die derartiges im Gefolge haben, gänzlich vermeiden. Glauben Sie, mir damit etwas Neues gesagt zu haben, dann irren Sie. Dies Thema habe ich während meines Lichtenauer Aufenthaltes wohl hundertmal variiert und mich schließlich in die Täuschung hineingearbeitet, es könnte doch noch besser mit mir werden. Ich schrieb in diesbezüglicher Absicht an meine Verwandten; der Bescheid — man ignorierte meinen Brief — kam einer kalten Douche gleich. Trotzdem ließ ich mich nicht abschrecken. Ich wußte, was es galt, und, machte ich wieder Fiasko, dann war alles verloren. Der Tatsache eingedenk, daß oftmals gänzlich Fremde weniger engherzig denken und handeln als die nächsten Anverwandten, wandte ich mich nach meiner Entlassung an den bei seinen früheren Schülern und Beichtkindern gewiß nie in Vergessenheit kommenden jetzigen Herrn Stadtpfarrer N. N. mit der Bitte um Vermittelung irgend welcher

Beschäftigung, denn dies war nach meiner Ansicht ein Hauptmoment des Projekts. Es war dies Ende Januar lfd. Jahres, und die Realisierung dieser Bitte anbetrachts der äußerst ungünstigen Witterungs- und Lokalverhältnisse eine schwierige. Doch ich hatte eben nur diesen einen Weg, und dieser — fallierte! Lassen Sie mich darüber hinweggehen; der Herr Pfarrer tat sein Möglichstes, jedoch — umsonst, ob Fatum, ob Nemesis? — heute bin ich wieder im Zuchthause!

(Nach Bekanntwerden meines Rückfalls muß sich genanntem Herrn Pfr. die Überzeugung aufdrängen, er sei das Opfer eines Schwindlers geworden, und doch ist dem nicht so! Es lief bei Abfassung des an ihn gerichteten Briefes kein anderes als das darin zum Ausdruck gekommene Motiv mit unter, und ich gäbe etwas darum, könnte ich dies dem ehrwürdigen Manne mitteilen, — nicht meinetwegen! Eine ungünstige Meinung mehr, was liegt daran? Aber die Menschenfreundlichkeit — ich schreibe nicht mit Hintergedanken — des edlen Mannes verdiente, den Versuch solcher, immerhin bitter sein müssender Ideenverbindungen aufheben zu wollen.)

Doch, ich kam aus dem Konzept. Ich hatte also in Lichtenau mein bisheriges Leben — Vegetieren wäre eigentlich bezeichnender — Revue passieren lassen, und diese bot nichts Erheiterndes! Da Tatsachen sich jedoch bekanntlich nicht ändern lassen, ich also die Vergangenheit nicht aus der Welt schaffen konnte, so gedachte ich wenigstens einen neuen Lebensabschnitt zu beginnen, es einmal anders zu versuchen. Daß der Versuch nicht glückte, nie glücken konnte, ist mir heute vollständig begreiflich.

Doch, weshalb Sie mit Auseinandersetzungen betreffs der Sachlage, die solches bedingen mußte, langweilen wollen. Ihr heiteres, sonniges Gemüt durch Aufführung der Schattenseiten eines menschlichen Gemüts verdüstern? Das Haupthindernis lag wohl an dem Mangel jedweden absehbaren, mir triftig genug dünkenden Zweckes solch' anstrengender Reorganisation. Dieser Hauptfaktor fehlte, und damit ist das Urteil definitiv gesprochen. — Glauben Sie mir, das Gesetz ignorieren ist ein ziemlich kostspieliges Stück Arbeit für den Vermessenen, denn verliert er in dem Va-banque-Spiel — und die Chancen des Gewinnens sind nicht auf seiner Seite —, so hat er Alles verloren!

Sie müssen diese Auslassungen nicht als Lamentation auffassen; nichts liegt mir ferner als Gewinsel, das anbetrachts des veranlassenden Motivs nur ekelerregend wirken müßte. Wer den Mut hat, Schlimmes zu tun, sollte auch Kraft genug besitzen, um die Folgen

kaltblütig zu ertragen! — Nun heißt es eben wieder zwei Jahre von der Vergangenheit zehren, und da beklage ich doch das furchtbare Übergewicht der tiefdunklen Blätter in meinem Lebensbuche! Mit 27 Jahren auf jener Stufe moralischer Versunkenheit angelangt zu sein, von der ein weiteres Herabsinken einfach deshalb unmöglich, weil es bereits die unterste ist, diese Tatsache ist gewiß nicht geeignet, mich zu veranlassen, der Zukunft hoffnungsvoll entgegen zu sehen.

Neugierig bin ich nur, wie sich mein Schicksal noch gestaltet, vorausgesetzt, daß nicht Freund Hein die Führung aus diesem Dilemma übernimmt, — wäre ihm wirklich dankbar für solche einfache und glückliche Lösung des Problems.

Sie werden den meisten meiner Auslassungen keinerlei Sympathie abgewinnen können; danken Sie aber Ihrem Schöpfer, daß Ihnen das Verständnis hiezu fehlt und erfreuen Sie sich ungeniert der schönen Gegenwart. Sie waren das erste Wesen Ihres Geschlechts, mit dem ich auf meiner Abenteurerlaufbahn zusammentraf, das mir Hochachtung einzuflößen verstand, und deshalb möchte ich wünschen, geschehene Dinge ließen sich ungeschehen machen. Doch bin ich allzunüchtern veranlagt, um nicht einsehen zu müssen, daß mir Recht geschieht, wenn Sie mich verachten.

Leben Sie wohl! Ich werde Ihren Weg schwerlich mehr kreuzen; aber daß ich die Erinnerung verbanne, wäre allzuviel verlangt. Die wenigen lichten Erinnerungen meiner Vergangenheit sind ja das einzige Gegengewicht gegen die oft genug hereinbrechenden, naturgemäß hereinbrechen müssenden Stunden — doch ich wollte nicht klagen.

Ihr Bild habe ich mir oftmals als Schmuck meiner nackten Zellenwände gedacht; — es ist dies eine Unmöglichkeit! Könnten Sie Ihre Photographie einem Menschen meines Schlages anvertrauen? Und doch würde mir der Anblick Ihres lieben freundlichen Gesichts unschätzbaren Trost in dieser Einsamkeit gewähren!

Verzeihen Sie einem Unwürdigen!

N. N.

E., am 31. Juli 1892.

Werte Frau Tante!

Beim Anblick des Poststempels haben Sie sich unzweifelhaft bekreuzt; denn derselbe ließ den Nichtsnutz von Absender erraten. Alles in Allem — die dem Briefe werdende Aufnahme ist unschwer vorauszubestimmen, und darum muß sein Dasein ziemlich sinnlos er-

scheinen. Dennoch aber ist nichts einfacher und natürlicher als mein Beweggrund — in gewisser Beziehung ganz selbstverständlich. Kann mir wohl etwas anderes wie das Interesse für Paul einen Brief an Sie diktieren?

Schütteln Sie immerhin ungläubig den Kopf; so klug Sie sonst auch sind — über manche Vorurteile Ihres Geschlechts vermögen Sie sich trotzdem nicht zu erheben, und darum will ich kein Wort verlieren. Strengen Sie Ihren Scharfsinn an, ein anderes Motiv zu entdecken, und bis dies gelungen, hat das angegebene Anspruch auf Geltung.

Was ich durch Sie zu erlangen suche, ist kurz ausgedrückt Auskunft über Pauls Ergehen. Seit 16 Monaten bin ich hierüber völlig im Dunklen — die Freundschaft meiner Freunde und Freundinnen reicht eben nicht bis hinter Eisengitter.

Somit ist klar, worauf ich bei Ihnen reflektiere: Sie werden sich die günstige Gelegenheit, mir wehe zu tun, gewiß nicht entgehen lassen.

Immerhin; doch möchten Sie vorher bedenken, daß es schwerlich einer Bravourleistung gleichkommt, einen wehrlosen Gefangenen zu demütigen; jedenfalls aber werden Sie nicht so herzlos-grausam sein, mir gänzlich Antwort zu verweigern.

Frau Tante grüßt achtungsvoll

Ihr Neffe

N. N.

Mein treuer Freund!

Vollkommen stimme ich mit dir darin überein, daß der Charakter seiner Umgebung den Menschen früher oder später in mancherlei Hinsicht beeinflußt — sogar in seinen Grundanschauungen des Daseins und was damit sachlich zusammenhängt, beeinflussen kann. So hörte ich einmal ein Mädchen, das aus einem gut katholischen Hause stammte und nun viele Jahre in einem protestantischen Hause als Magd diente, folgendermaßen sich äußern: „Ich weiß gar nicht, ich komme in der Kirche zu gar keiner Andacht mehr; das Ganze kommt mir da fast — komisch vor!“ Das protestantische Milieu hatte hier also die katholischen Grundanschauungen dieser katholischen Dienstmagd bereits total zersetzt. Es liegt mir vollständig fern, dafür den Protestantismus verantwortlich zu machen. Mir kam's hier lediglich auf ein Beispiel an. Ähnliche Erfahrungen macht man ja leider alle Tage in Menge. Mancher Lehrling aus ordentlichem Hause, in eine schlechte „Bude“ geraten — wie bald fühlt er sich zu seinem Unglück darin heimisch!

Du schreibst: „Es ist mir unfaßbar, wie derartiges mitunter so rasch vor sich gehen kann.“ Ja, Freund, du vergißt dabei eben Eines: Der Mensch mag von Hause aus fromm, wirklich fromm erzogen sein, Schule und Kirche mögen hier auch entsprechend mitgewirkt, das Ganze noch merklich vertieft haben; wenn aber das Endresultat nicht vollkommen dem entspricht, was man unter Charakterbildung begreift, dann hat ein feindliches Milieu leichte Arbeit. Wer nicht charakterfest, ist seiner Umgebung gegenüber stets nachgiebig, ja sogar feig. Wohl zuckt ein solcher unter den Nadelstichen seiner Umgebung zuerst schmerzhaft zusammen und bittet mit stummem Blick um Schonung. Sagt auch dieser flehentliche Blick gleichsam: Bedenkt, daß hier ein ander Ich beginnt, so wird damit doch nichts erzielt. Das Milieu arbeitet seinem Wesen entsprechend unausgesetzt weiter, und ist der Mensch nicht in sich wirklich gefestigt, so fällt er ihm — traurig, aber wahr! — bald zum Opfer. Also Charakter! Was ich darunter eigentlich verstehe, das sollst Du gleich erfahren, lieber Freund; doch gestatte mir dazu ein Bild. Kürzlich, nach dem furchtbaren Sturm, konntest Du mit Bedauern so manch herrlichen Baum in Flur und Wald geknickt, vom Boden weg abgebrochen liegen sehen. Den Wurzeln derselben hatte dieser Sturm nichts anhaben können, die Wurzelstöcke saßen noch fest im Boden, aber die Stämme waren gebrochen und damit die Existenz dieser Bäume als solcher vernichtet. Du verstehst mich bereits. Der Wurzelstock war gut, aber am Stamm — am Charakter — liegt oft der Fehler. Es ist wahr: Religion gehört zunächst und unbedingt zu einer richtigen Charakterbildung; aber sie — die Religion — darf nicht halbtätig im Boden — im Herzen — liegen bleiben, sie muß vielmehr stetig nach außen hin wirken, dem Rechts- und Pflichtbewußtsein des Einzelnen gegen sich und andere jene Stahlhärte verleihen, welche erforderlich ist, um unter anderem auch den widerlichsten äußeren Einflüssen dauernd Trotz bieten zu können. Sicher, Freund, pflichtest Du mir hier bedingungslos bei: Zum Dank dafür werde ich jetzt Dich bezw. eine der Behauptungen in Deinem letzten Briefe ganz rücksichtslos angreifen. Du schreibst: „Ich bin der festen Meinung, daß ein schlimmes Milieu viel leichter und rascher einen Guten vergiftet, als umgekehrt ein Guter dies schlimme Milieu günstig beeinflußt“, und berufst Dich dabei u. a. auf die „freiwilligen und unfreiwilligen Arbeiterkolonien“, die „Rettungshäuser für verwahrloste Kinder und gefallene Mädchen“ und die staatlichen Strafanstalten, welche in ihrer Art alle ein verhältnismäßig so geringes Resultat aufzuweisen haben. Bevor ich zur Sache selbst Stellung nehme, wollen wir vorstehend

genannte Institute hinsichtlich des Grades ihrer Erfolge der Reihe nach ordnen; hoffentlich läßt mich mein statistisches Gedächtnis dabei nicht im Stich. Also kämen da erstlich die Rettungshäuser für gefallene Mädchen, dann die für sittlich verwahrloste Kinder, drittens die Strafanstalten und viertens die Arbeitshäuser. Warum die Reihe nun gerade so und nicht anders verläuft, das begründet meine, Dir hier zugedachte „Anfeindung“. Zuvor aber will ich Dir eine Geschichte erzählen, die vor manch anderer gewiß nur das voraushat, buchstäblich wahr zu sein. Also — war da einmal ein bitterböser Mensch, „ein gemeines, aller Religion bares, gänzlich verkommenes Individuum“. Dem war nichts heilig in der Welt — bis zum Kirchenräuber war er herabgesunken! Es graut Dir, Freund? Ja, es ist das doch auch begreiflich. Doch weiter und zurück zu dem Unseligen. Von einem Zuchthaus wanderte er ins andere, von Besserung also keine Spur. Ob man gütige Worte zu ihm sprach, was allerdings höchst selten vorkam, oder strenge, das blieb sich anscheinend ihm ganz gleich. Eine furchtbare Erbitterung hatte sich seines Wesens bemächtigt, ich glaube, er haßte — Gott und die Welt. Also dieser wurde wieder einmal aus der Strafanstalt entlassen, der Freiheit zurückgegeben — „um sofort wieder ein neues Verbrechen zu begehen“, meinst Du? Nein, das tat er nun sonderbarerweise nicht; ich glaube, er war zu gleichgiltig für alles um ihn her geworden, um sich noch einmal zu einer größeren Anstrengung entschließen zu können, und das soll doch die Planung und Ausführung eines Verbrechens an sich und dann die Verdeckung der Fährte, und was da sonst noch alles drum und dran hängen mag, notwendig im Gefolge haben, wie man ja bisweilen in Romanen liest. Also, er wurde nicht mehr „rückfällig“, aber er wurde auch nicht „ordentlich“. Er wurde ein Stromer, ein „notorischer Landstreicher“. Du schüttelst den Kopf und meinst, er hätte doch versuchen sollen, sich irgendwie und irgendwo eine halbwegs anständige Beschäftigungsweise und dementsprechendes Dasein zu sichern. Nun, zu seiner Ehre muß es gesagt werden: er nahm einige Male einen Anlauf dazu. Ob aber sein Wille zu schwach war, oder ob das Bleigewicht seiner Vergangenheit ihn wieder niederzog — gleichviel, er kam auf der ordentlichen Bahn nicht vorwärts, konnte hier nicht festen Fuß fassen, fiel vielmehr immer wieder zurück in den Sumpf des Landstreicherlebens. Und auch dieses wurde ihm schließlich verleidet. Täglich beschimpft und verhöhnt, von den Gassenjungen mit Steinen beworfen, von Hunden und Gendarmen gehetzt, kein ordentliches Essen, keine anständige Kleidung mehr — ergab er sich mehr und mehr dem Alkoholgenuß. Und

eines Tages — geschah es mit kalter Überlegung oder aus Verzweiflung oder in einem momentanen Anfall von Geistesgestörtheit, wer wird das entscheiden wollen? — legte er Hand an sich selbst. Aber des Lebens müde zu sein, haben nur diejenigen ein Recht, die unsühnbar schuldig geworden sind. Und so ließ die Vorsehung sein schrecklich Tun ohne Erfolg. „Furchtbar", sagst Du; ja, das ist allerdings fürchterlich: Halbverblutet verbrachte man ihn in ein Spital. Die „Schwestern" verpflegten ihn liebreich. Sagte ihnen vielleicht der feine weibliche Instinkt, daß man diesen Mann nicht fragen dürfe? Sie fragten ihn nichts — ausgenommen in Betreff seiner leiblichen Bedürfnisse, das aber in so zarter und rücksichtsvoller Weise, daß er unmöglich schroff verneinen konnte, wie es sonst seine Art gewesen. So verhielt er sich also passiv, ließ sich pflegen und beobachtete. Und, mein Freund, man sagt, ein Kind des Unglücks sei ein scharfer Beobachter. Dort im Spital ging alles seinen gewohnten Gang; es schien, als ob er — übrigens der einzige Patient — gar nicht vorhanden wäre, aber es schien nur so. Das ganze Interesse des Hauses drehte sich um das Wohl des Kranken, aber in einer so zart-sinnigen Weise, daß man es nur fühlen, sonst kaum bemerken konnte. Wie oft wohl nachts huschte lautlos eine Frauengestalt in das matterhellte Zimmer, beugte sich besorgt über den scheinbar Schlafenden, dessen Atemzügen lauschend. Und dann richtete sie sich auf, faltete die Hände und verblieb in dieser statuenhaften Stellung einige Minuten — gewiß ein Stoßgebet zum Himmel sendend für das Heil des Elenden, ehe sie sich lautlos wieder zurückzog. Glaubst Du, Freund, daß solch engelgleiche Pflege selbst das Herz eines Teufels rühren müsse? Ich wenigstens glaube es. Was mag der Kranke in solchen Augenblicken gedacht, seine Seele empfunden haben? Das wird Gott wissen. Aber eines Tages fand ihn die Schwester so heftig weinend, daß es seinen ganzen Körper erschütterte. Das Eis war gebrochen, endgiltig gebrochen durch — dieses Milieu! Das durfte man anbetrachts der Umstände fast ein Wunder nennen. Und es wurde vollbracht durch die Opferfreudigkeit, Herzensgüte und Feinfühligkeit einiger schwacher Frauen — insgesamt das Wesen eines Milieus freilich, wie sich's jeder nur immer wünschen kann: Liebe! Und, Freund, was hier die Liebe, echte Menschenliebe vollbracht, meinst Du, das würde sie anderswo nicht auch vollbringen können? Gewiß! Denn selten wohl liegt ein Fall so verzweifelt, wie der oben.

Mit vorstehender Tatsache habe ich bereits Stellung zu der bewußten Behauptung in Deinem letzten Briefe genommen, und das Ergebnis war glücklicherweise Dir nicht günstig. Jetzt höre

weiter! Du belegst jene Hypothese mit dem Hinweis auf die geringen Resultate, welche oben aufgeführte Anstalten zu verzeichnen haben. Demnach scheinst du das Milieu, welches jene Institute darstellen, für ausgezeichnet gut, für ganz einwandsfrei zu halten. Entschuldige, wenn ich dem widersprechen muß. Das Wesen einer Umgebung, wenn diese auf psychisch und in der Folge moralisch Kranke wohltuend einwirken soll, muß im Grundzug Liebe heißen. Diese Liebe kann da selbst strafen, ja sogar hart strafen, aber man muß dabei immer fühlen, daß es die Liebe ist, welche straft. Einverstanden? Ja! Also: welche von den oben aufgeführten Anstalten basieren nun auf diesem Satz? Einzig und allein nur die „Magdalenenhäuser" — so nennen sich bekanntlich die zur Rettung gefallener Mädchen von hochherzigen Menschen gegründeten Anstalten. Barmherzigkeit — Liebe! das ist deren Leitmotiv; Reue und guter Vorsatz dort Aufnahmebedingungen. Es kommen hier also allermeist nur Gutgewillte; und das edle Milieu tut dann das Übrige. Deshalb haben diese Häuser in ihrer Art den verhältnismäßig meisten Erfolg. — Ganz anders schon lagert die Sache bei den Rettungsanstalten für verwaiste und verwahrloste Kinder. Hier haben wir es meist mit Anstalten unter Staatsaufsicht zu tun; wo aber Papa Staat unter Assistenz von Dame Justitia seine Nase hineinzustecken das Recht hat, da flüchtet für gewöhnlich der Liebesengel. Ich habe schon manchen gesprochen, der in einer derartigen Anstalt seine Jugend verleben mußte, und alle klagten über harte Behandlung. In der Tat finden sich unter diesen Instituten gar nicht so selten solche, in denen die Kinder die sonnigsten Jahre der Jugend ohne ein Wort der Teilnahme und Liebe, innerhalb kahler Gefängnismauern vertrauern — zusammengepfercht in ungesunden Räumen, schlecht genährt, in grobe Kleider gesteckt, die ihnen das Brandmal des Findlings und Bettelkindes aufdrücken, kaum etwas anderes gelehrt, als Stunde um Stunde stillzusitzen, sich nicht zu rühren, untätig vor sich hinzustarren. Und das Allertraurigste dabei ist, daß sich hier nicht selten alles auf Kosten der armen Kinder zu bereichern sucht: Lieferanten, Beamte, Diener, Koch und Köchin und die Armenväter; Betrug und Bestechung an allen Ecken und Enden, von oben bis unten. Natürlich spreche ich hier vom Ausland. Solch Rettungshaus ist für manchen die Elementarschule, dann kommt „Niederschönenfeld" als Lateinschule, dann „Amberg" als Gymnasium und schließlich „Plassenburg oder Kaisheim oder Ebrach" als Hochschule, sagte mir einmal einer mit bitterer Ironie. Sei dem, wie ihm wolle — ordentliches Regiment soll und muß in solchem Hause geführt werden; aber Ordnung ohne Liebe

mundet etwa gerade wie eine versalzene, wenn auch sonst noch so gute Speise. „Die Briefe, welche solche Kinder an ihre Angehörigen zeitweilig schreiben dürfen, bezw. müssen, werden diktiert“, sagte man mir. Das allein spricht ganze Bände über die Art des Milieu solcher Häuser. Und doch werden hier verhältnismäßig immer noch Erfolge erzielt, und das macht sicher einzig die Jugend der Zöglinge.

Auch mit meinen Ansichten über das Milieu der Strafanstalten will ich hier nicht zurückhalten. Ein großes Ganzes, das jeden Widerspruch zermalmen kann, gibt der kleinen Tyrannei, die dem großen Ganzen sklavisch dient, Vorschub und Berechtigung, schrieb ich diesbezüglich einmal vor Jahren, was mir ums Haar schwere Unannehmlichkeiten eigetragen hätte. Ich bin heute noch derselben Meinung, wenn ich hier auch in manch anderer Hinsicht jetzt ruhiger zu prüfen und also sachlicher zu urteilen vermeine. Das Grundprinzip der Strafanstalten ist „Vergeltung“, also Rache trotz aller sonstigen schönen Redensarten, und das ist nur korrekt. Daß auf der anderen Seite Erbitterung in Erscheinung tritt, was kümmert das die sich mächtig fühlende Gesellschaft? Die Strafanstalten sind eben Strafanstalten. Wenn aber die radikal-materialistische Richtung der Juristenwelt mit ihrem „Besserungs“-Prinzip des Schreckens durch Hunger und Prügel endlich die Oberhand gewinnen sollte, dann werden es Höllen werden, aus denen Teufel hervorgehen. Strafe muß sein, darüber kann kein Zweifel herrschen. Aber Grausamkeit?!

Die Allgemeinheit denkt ernsthaft nicht entfernt an eine solche Erweiterung des Strafvollzuges. Hat irgendeiner etwas Gesetzwidriges begangen, dann flammt im ersten Augenblick der Volksmund allerdings hoch auf. „25 gehören ihm alle Tage!“ heißt es u. a. da gewöhnlich. Doch, ist der erste Groll verraucht, und weiß man den Unseligen nun auf Jahre hinaus lebendig begraben im Strafhaus, dann bricht das Mitgefühl doch wieder durch. In meine Ohren habe ich es schon gehört, wenn ein Gefangener von einem Gendarmen eskortiert, gefesselt durch die Menge geführt wurde: „Seht, er ist geschlossen!“ — „Was mag er wohl verbrochen haben?“ — „Er hat gewiß etwas recht Schlimmes angestellt!“ — „Geschieht ihm Recht!“ — „Armer Kerl!“ — „Es ist doch auch ein Mensch, schade um ihn!“ Und letztere und inhaltlich ähnliche Ausrufe waren immer in der Mehrheit. — Doch entschuldige, Freund, ich merke, ich bin vom eigentlichen Thema abgeschweift, wie es bisweilen unsere Abgeordneten machen, wenn der Vorsitzende „zur Sache!“ ruft. Also, Strenge muß in den Strafanstalten herrschen — zur Sühne. Doch leider fassen die allermeisten Gefangenen diese einfache Logik keineswegs

— sonst müßte und würde sich jeder von denselben sagen: Ich bin stolz darauf, büßen zu dürfen, denn ich tilge so gewissenhaft meine Schuld! Doch herrscht hier diesbezüglich fast keine Einsicht und infolgedessen Erbitterung, ein stetes Hadern mit dem Schicksal. Daß die Reue hier durchweg fehlt — wenigstens in der Gemeinschaftshaft, geht aus obigem hervor. Was dafür gewöhnlich genommen wird, ist nur der in die Erscheinung tretende Druck der Tatfolgen. Das kombiniert ist das Milieu des innersten Strafhauses — durchsetzt von den tagtäglich zum Ausdruck kommenden Abscheulichkeiten total verderbter Menschen. Ein schönes Milieu! nicht wahr, mein Freund? Darin können Sumpfpflanzen gedeihen, anders geartete müssen ersticken. Daß letzteres doch nicht bei allen geschieht, dafür sind hier einige, freilich spärliche Einrichtungen getroffen — in zeitweiligem Religionsunterricht und Gottesdienst, sowie im Schulunterricht, wenn der Lehrer die geeignete Persönlichkeit ist. Ja, wenn jene Armen nur alle gern daran teilnehmen wollten! In dieser Umgebung — in Kirche und Schule — kann der Geist aufwärts streben, ist kein rauher Büttel zu fürchten; hier treten wieder Ideale an den Menschen heran, freundlich lockend: komm, strebe nach uns, folge uns! Aber dieses Milieu ist ein viel zu selten geöffnetes Paradies; viel zu bald und auf zu lange geht es wieder zurück in das „Innerste“ mit seinem Grauen. Armer Gefangener, in dem noch ein guter Kern steckt, die kontagiöse Atmosphäre solcher Umgebung muß den Besten verseuchen. Gewiß hat jedes Strafhaus einzelne hochherzige Beamte aufzuweisen, die den bedauernswerten Insassen liebevoll entgegen kommen, nicht grob und roh, wie es die vielen Egoisten unter den Beamten und Bediensteten tun. Aber die wenigen Minuten, die jene Edelgesinnten anbetrachts der gegebenen Verhältnisse wöchentlich, monatlich dem einzelnen Gefangenen widmen können, sind gleich dem Wassertropfen auf einen heißen Stein.

Zum Schluß, Freund, zum Milieu der Arbeitshäuser, der freiwilligen und unfreiwilligen. Von letzteren besitzt u. a. das Großherzogtum Baden eines, das in Stromerkreisen den Namen „Taubstummenanstalt“ führt. Hier wird nämlich, trotz allgemeinen Zusammenlebens, doch der Geist des Isoliersystems möglichst durchgeführt. Daß desfalls die gehandhabte Disziplin eine mehr wie „eiserne“ ist, liegt auf der Hand. Und der Erfolg? Gleich Null! Kißlau, das ist der Name dieser Anstalt, hat genau die gleiche Anzahl von „Stammgästen“ aufzuweisen, wie z. B. Rebdorf in Bayern, seine Frequenzziffer ist ebenso konstant. Grund? Wie oben: Strenge allein tut's nicht, und von mehr als dieser ist auch in Rebdorf nichts zu spüren.

In eisigem Milieu aber taut ein Halberfrorener nicht auf, im Gegenteil: er erfriert ganz. — Mit einem gewissen Haß gehe ich nun noch zu den „freiwilligen“ Arbeiterkolonien über. Bezüglich des Wesens dieser Institute schrieb ich einmal an einen katholischen Geistlichen: „Der Mühe Lohn — des „Kolonisten“ ist in jedweder Hinsicht eitel Dunst: das Demütigende des Eintritts, die Entsagung im Hiersein, die Anstrengung in der Ordnung, die Fügung in Gewissenszwang, der Verachtung der Außenwelt — alles umsonst. Ja, wäre die Tendenz dieses Instituts nicht so kapitalistisch — berechnend — ausbeutend!“ So, Freund, aus diesen Sätzen konstruiere Dir nun selbst das Milieu solcher Anstalten.

Ich schließe meinen Brief. Nur Herzenswärme, Liebe vermag den Eispanzer zu sprengen, der sich um das bessere Sein so vieler Menschen gelegt. Aber dabei so vorsichtig operieren, wie jene „Schwestern“ mit ihrem Kranken! Das Milieu der Liebe bannt schließlich jeden dauernd in seinen Kreis. Das weiß gewiß

Dein aufrichtiger Freund N. N.

M'amie!

Als wir damals, vor langen, langen Jahren, am Abend vor dem Weihnachtsabend im Kreise Ihrer Freundinnen die große Frage erörterten, wie denn noch ein Weihnachtsbaum beschafft werden könne, obwohl der Markt bereits total ausverkauft sei, ließ ich mir schwerlich träumen, daß ich mit der Erinnerung an diese Episode einstens einen Brief an Sie einleiten würde. Wie wichtig dünkte uns allen damals das Habhaftwerden einer jungen, schlanken Fichte und wie charakteristisch für mich wurde die schwebende Frage trotz Forstläufern, Lancastergewehren und „Saupackern“ gelöst. Nun naht wiederum Weihnachten; aber die Schonungen der Staatswälder sind diesmal sicher vor mir — befinde ich selbst mich doch wieder 'mal in Staats-„Kultur“. Bel'amie! Das kommt davon, wenn man ein eifriger Schüler schöner Fatalistinnen ist. Haben Sie in Ihrem Leben noch nicht gefunden, daß der Glaube an das Fatum Unsinn ist? Mir ist dies längst Faktum. „Nicht sehr philosophisch“, werden Sie sagen; allerdings, weise ist diese Verwerfung des „Verhängnisses“ nicht; denn anbetrachts der Umstände gäbe es eigentlich keine durchschlagendere und bequemere Rechtfertigung für mich, als eben den Hinweis auf das Fatum. Freilich, regelrecht begründen kann ich das oben ausgesprochene „Faktum“ nicht — mein Anti-Fatalismus ist nur so 'ne Art dogmatischen Negierens — warum? Weil mich nichts so sehr aufbringt, als der Gedanke, wie ein Stück Holz beliebig hin- und her-

geschoben zu werden! „Dies ist wiederum sehr unphilosophischer Stolz“ — nicht? Ja — und dabei bilde ich mir bisweilen ein, ich sei ein großer Stoiker, so daß ich mich dann über die weißen Wände meiner Zelle ärgere und viel lieber sehen würde, wenn sie grau-verschimmelt wären. Ein Stoiker aber wird sich überhaupt nicht ärgern, und somit wird mir täglich klarer, daß an mir kein Philosoph verdorben ist.

Vielleicht interessiert es Sie ein wenig, Etwas aus meinem kleinen Reiche, d. h. was wirklich mir davon gehört, zu erfahren. Zur Zeit gebe ich mir redlich Mühe, mir den modernen Realismus anzueignen, und anbetrachts der Fortschritte, die ich darin schon gemacht, werde ich den Culminationspunkt sicherlich erreichen, nämlich in der Sonne nur dunkle Flecke, am Himmel nur finsteres Gewölk und auf Erden nur Regenwürmer zu erblicken. Alles „grau in grau!“ — Daß dies sehr langweilig, ist das Reale an der Sache, gerade, wie bei diesem Briefe. Einst waren wir Epikuräer — nicht, m'amie? Dies war amüsant; aber „die schönen Tage von Aranjuez, sie sind vorüber“, sagt der alte Jost im „Don Carlos“. Der „Materialismus“, den ich darauf folgen ließ — eine verd .... zweideutige Spielart jenes unschuldigen Epikuräismus, verkrachte aus Überfluß an Unsolidität. Jetzt habe ich den Rationalismus in Angriff genommen, oder eigentlich er mich; freilich ein sehr zahmer, denn „Dogmen“ können dabei glücklicherweise ganz gut ihr Fortkommen finden — trotz vorstehendem Realismus! „Die helle Inkonsequenz!“ werden Sie ausrufen. Pardon, bel'amie. Wer darf heutzutage noch mit vollem Recht auf seine Konsequenz pochen?!

Dieser Widerstreit der Meinungen auf allen Gebieten zieht den Einzelnen mehr oder minder in das Chaos. — „Das ist „Fisch““ sagt die eine Autorität; „nein! „Vogel““ die andere — und dabei ficht die Logik auf beiden Seiten! Wer da nicht confus wird, der ist zu bedauern — ich rette mich ins Reich der Dogmen. — — Magnetismus, Hypnotismus, Mesmerismus und weiß Gott, was noch für „us“ spielen jetzt eine große Rolle. Ich beneide nur Gumpenberg um seinen Genius „Geben“ oder wünsche mir das Talent jenes famosen Cagliostro. Der Hypnotismus wird jetzt bereits an den medizinischen Fakultäten doziert und demonstriert — die Psycho-Therapie sollte man aus staats-ökonomischen Gründen in erster Linie in den Zuchthäusern einführen. Der Hypnotismus ist ein ganz unheimlicher Geselle, sehr verschieden von dem Spiritismus mit seinen Klopfgeistern; — Catalepsie! brr! ich bin schon ganz starr — wenn mir nur jetzt so 'n gütiger Psychiater, genannt Hypnotiseur, den Willen derart be-

einflussen wollte, daß ich an dem „Geschmier“ keine Freude mehr fände. — — Ich breche ab — sonst geraten wir leicht noch vom Weihnachtsbaum zu den Thrantonnen der Semiolen.

„Adieu“, m'amie!

P. S. Der „Staatskultur“ werde ich diesmal nur entwachsen, um der „besonderen polizeil. Pflege“ unterstellt zu werden. Das, m'amie, ist dann der Anfang vom Ende! —

Meine Schwester!

„Als der Berg nicht zu Mohamed kam, ging Mohamed zum Berge“ — gewiß das vernünftigste, was er tun konnte. Kleine! Sehr wahrscheinlich hast Du beim Anblick des Poststempels die Stirne kraus gezogen; aber, bitte, sei mein so verständiges wie großmütiges Schwesterchen und denke, „es ist kompletter Unsinn, sich über Tatsachen zu erhitzen, die darum doch immer dieselben Tatsachen bleiben würden“, — denke „er ist immerhin mein Bruder, wenn auch ein ganz nichtsnutziger, dem's recht, recht schlimm ergehen soll; da er nun aber einmal mein Bruder ist, so sei's drum, daß er sich trotz Allem, was vorliegt, an mich zu wenden wagte.“ Dies hieße echt schwesterlich gedacht; willst Du so denken, Kleine? —

Zunächst nun zum Zweck des Schreibens. Dank dem Erfinder des Zellensystems bin ich nun endlich zu der Anschauung gelangt, daß meine bisherige Lebensauffassung meinen Vorteil nie fördern kann — daß die gerade Linie nicht immer die kürzeste ist.

Du mußt nämlich wissen, Marie, daß ich bereits seit vierzehn Monaten zu E. eine Zelle ganz für mich allein besitze; noch weitere sechs Monate — dies ist der Rest meiner zweijährigen Strafzeit — den Segen des Alleinseins, und die Mitwelt wird ihre helle Freude an mir haben. Sei versichert, Kleine, die Zellenluft macht ungemein vernünftig!

Infolgedessen dämmert mir allmählich der eigentliche Umfang der Schuld, die ich durch mein seitheriges Gebaren Euch gegenüber anhäufte, und wenn Ihr nichts, als starre Gerechtigkeit für mich habt, dann — nun dann werdet Ihr aller Wahrscheinlichkeit nach im ungeschmälerten Besitze dieses Riesen-Schuldberges verbleiben. Mein Brief soll Euch beweisen, daß solches nicht in meiner Absicht liegt; werdet Ihr mir desfalls ein wenig entgegenkommen?

Ihr könnt meinen Versuch zurückstoßen — allerdings; dies wäre eben Gerechtigkeit; jedoch sei versichert, Kleine, es ist nicht immer weise, stets gerecht zu sein.

Aus diesem Grunde bitte ich Dich, mir einige freundliche Worte zu senden; ein langatmiger Sermon dürfte seinen Zweck total verfehlen. Dafür gebe ich Dir dann mein Wort, daß Du fernerhin mehr Freude an mir erleben sollst, und — merk' wohl auf, Kleine! — ich verpfände mein Wort nur, wenn ich es wiederum einlösen kann und einlösen will. —

Irgendwelche Belästigungen durch mich nach meiner Entlassung sind nicht zu gewärtigen: „wer durch sich selbst herunterkam, muß auch nur durch sich allein wieder emporkommen, soll er dessen froh werden können,“ lautet meine Maxime.

Grollst Du immer noch, Kleine?

Komm, sei mein gutes, herziges Schwesterchen, und laß den Verstand aus'm Spiel!

Ich weiß, ich bin Niemandens Liebe wert; einige freundliche Worte aber kannst Du mir trotzdem senden — Du wirst deshalb nicht ärmer werden. —

Grüße mir Mutter und Geschwister, insbesondere Johann.

Ich bin zu Ende.

Grüßend

Dein Bruder

N. N.

Brief, der nie seine Adresse erreichen wird.

P. P. Es liegt schon an und für sich etwas ungemein Herausforderndes in dem Rücken eines schäbigen Hundes, und ist dieser dann noch so unvorsichtig, sich in den Bereich eines Fußes zu bringen, so mag er die Folgen nur sich selbst zuschreiben. So raisonnierte ich, als ich mir sagen mußte, mein, unterm — an Sie gerichteter Brief sei durch Ihr Ignorieren desselben, indirekt beantwortet, eine Antwort, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ.

Es ist nicht Empfindelei, die mich hierüber polemisieren läßt — pah.

Sie haben nur klug gehandelt, wenn Sie sich da, wo Ihnen kein entsprechendes Äquivalent geboten werden konnte, alles Handelns enthielten, und jeder vorurteilsfreie Mensch wird der ihm, gleichviel unter welcher Gestalt, entgegentretenden Klugheit stets die Achtung zollen, die ihr gebührt. Sie sehen, ich bin durchaus von der naiven Ansicht geheilt, man möge die Prinzipien, die man im allgemeinen der Masse gegenüber theoretisch verficht, im Ernstfalle am Individuum praktisch ausüben. Solch' platonische Ideen, das objektive und immerwährende

Bestehen der ihnen entsprechenden Ideale annehmend, kosten in der Theorie keinerlei Opfer, und in praxi verleugnet man diese gepriesenen Ideale und beweist besser — wie Aristoteles, dieselben seien nur Worte. Die Folgerungen, die ich aus Ihrem Verhalten gezogen, sind mir weit wertvoller als Alles, was ein Gegenteilsverfahren Ihrerseits mir vielleicht hätte nützen können.

Allerdings, ich wäre dann sehr wahrscheinlich nicht mehr ins Zuchthaus gekommen, wenn Ihre Güte vermittelst einer Handbewegung meinen, damals sehr ernstlichen Willen in Etwas unterstützt haben würde — ich hätte dann vielleicht bis heute schon irgend jemand irgendwie nützen können, während ich auf die Weise nur Jedermann zur Last falle, und dabei nur Ekel und Ärgernis errege, aber ich wüßte dann auch nicht, wer von beiden, Plato oder Aristoteles, Recht habe, und daß ich dies nun weiß, dies verdanke ich Ihrer, allerdings unfreiwilligen Güte. — Diese vorgegangene innerliche Umwälzung setzt mich in den Stand, in Zukunft ein Verfahren einzuschlagen, das, nachdem ich allen unnützen Ballast nunmehr über Bord geworfen, mich sicher zum vorgesteckten Ziele führen wird. — Sie fürchteten durch Beantworten meines Briefes sich zu kompromittieren; — wer dürfte Sie tadeln, daß Sie Ihr spezielles Wohl über die Theorien Ihres Standes stellen? Zwar gibt es auch Vertreter desselben, — und ich habe kürzlich einen solchen kennen gelernt — die diese Theorien in Taten, selbst auf Unkosten ihrer Gesundheit umsetzen, aber solche schlechte Rechner sind nur wenige, kluge Theoretiker sind die meisten.

— Die armseligen, weil der nüchternen Wirklichkeit entrückten, in höheren „idealen“ Sphären lebenden Schöngeister, genannt Poeten, würden zwar gewiß sehr abfällig über Ihre Stellungnahme zu der, durch jenen Brief angeregten Angelegenheit urteilen. — Ich rezitiere, behufs Ziehung einer Parallele zwischen Ihren diesbezüglichen Ansichten und denen Jener, einen, von einem dieser Schwärmer verfaßten Vers:

„Wie geht's dem Menschen, welchem Ehrenmänner
Wohl Tadel zollen möchten und Verachtung,
Wenn nicht die Liebe uns die Lehre gäbe,
Daß der, so Haß und Schimpf verdient,
Auch unseres Mitleids wert ist!“

Aber dies abfällige Urteil wird einem Mann von Welt nur ein Lächeln abnötigen. Wie schön klingt vorstehende Phrase, wieviel Kapital läßt sich in der Theorie daraus schlagen, aber in der Praxis könnten solche Floskeln, falls man töricht genug wäre, sie in solche

umsetzen zu wollen, was bei Ihnen allerdings nicht zu befürchten ist, sehr unbequem werden.

Im Jahrhundert des Materialismus von Liebe faseln, und noch dazu in einem Tone, der jede ironische Zweideutigkeit definitiv ausschließt! Armselige, traumverlorne Schwärmer! Zwar findet man hie und da dies Mitleid, aber dies ist ja so erklärlich, wenn man bedenkt, daß Mitleid mit der Verachtung wohl eben so nahe, vielleicht noch näher verwandt ist, als mit der Liebe.

Ich für meine Person lobe mir aber ungeschminkte Verachtung, wenn nun einmal verachtet sein muß, sie zeugt wenigstens von einer gewissen Dosis Mut, und deshalb Dank für Ihre Offenheit. „Wie geht's dem Menschen", heißt die erste Zeile jenes Verses. Törichte Frage! Höchst gleichgültig, wie's einem Menschen ergeht, der so unklug war, den Tadel solch guter Rechner herauszufordern, er erntet nur, was er gesäet; weshalb also alle Logik und Vernunft durch Citationen von aus Liebe entspringenden Pflichten über den Haufen stoßen wollen?

Der Verfehmte wird seine Straße finden ohne Euer Mitleid, das diese Charlatane — wer glaubt im Ernst noch an ideale Schwärmerei im XIX. Säculum, so paradox dies zu meinen vorigen Behauptungen auch klingen mag — daß diese Charlatane, genannt Poeten, die sich für ihre Charlatanerien so gut honorieren lassen, wie Ihr für Verbreitung Eurer Theorien anpreisen? Er hat Euch klugen, kühlen Rechnern etwas von Eurer Kunst abgemerkt und wird versuchen, diese Errungenschaft praktisch zu verwerten. Und findet er nicht das Ziel, geht er unter, was kümmert's Euch?

War't Ihr verpflichtet, ihm den Strohhalm hinzuwerfen, der ihn hätte retten können? Eure Theorien lehren dies zwar, aber Ihr beweist durch Euer Tun, daß Ihr selbst dieselben nicht glaubt, hätten Sie sonst meinen Brief unbeantwortet lassen dürfen?!

Der Geist Ihrer Theorien ist gut, ich weiß dies heute; hätte ich denselben früher erfaßt, ich würde Sie beschämt haben, beschämt — ich, der Paria, der Verfehmte — auf eine Weise, die Sie vielleicht angeregt hätte zu untersuchen, in wie weit Sie diesen Geist erfaßt haben. „Wer steht, sehe zu, daß er nicht falle." Auf ungeprüfte Tugend ist leicht stolz sein; vom sichern Hafen aus leicht das Verhalten eines Steuermanns, der sein Schiff in der tobenden See zwischen Klippen und Untiefen hindurch zu führen versucht, kritisieren; und wenn dies Schiff, infolge eines Fehlers seines Piloten, strandet, dann brecht Ihr kurzweg den Stab über ihn, überlaßt ihn, statt helfend einzugreifen, seinem Schicksal, ohne zu bedenken, daß Ihr, an

seiner Stelle, sehr leicht in denselben verhängnisvoll werdenden Fehler verfallen konntet, und sehr wahrscheinlich auch verfallen wäret, und schließt, wenn's hoch kommt, Eure Reflexion mit dem Gedanken: „Es war ihm so bestimmt; quod scriptum scriptum!" Ist dies aber im Geiste Eurer Theorien gedacht? Dies ist Fatalismus, und Ihr seid folglich Anhänger Mahomeds und nicht Bekenner Christi. —

M'amie! Sie sind, wie ich aus Ihrem Briefe ersehe, nun endlich doch glücklich wieder 'runter vom «Görgl»[1]), ohne „Vestalin" geworden zu sein — ich gratuliere! Aus dem einen Jahr sind durch die zweimal je sechs Monate, die Sie «nachgefaßt», also zwei volle Jahre geworden — und dieses eigentlich nur wegen «Freundschaft»!?!

Ja, ja, ihr enragierten Priesterinnen einer gürtellosen Venus, ihr seid treu den Satzungen eures Berufes! Und bis zur regelrechten Eifersucht entwickelt sich solche «Freundschaft», wenn eine der beiden «Freundinnen» mit einer dritten halbwegs „schön tut"?! Das ist sehr interessant, mir jedoch keineswegs ganz neu: Derselbe Zug findet sich, freilich weit seltener, unter uns männlichen Gefangenen — auch hier gibt's dem Wesen nach bisweilen genau dasselbe wie eure «Freundschaft», obwohl sie hier nicht diesen oder auch gar keinen Namen führt; doch im Betretungsfalle hat der Staatsanwalt für solche einen „schweren" Paragraphen; da seid Ihr »Freundinnen« hier also schon besser daran. —

Daß Sie, armes Kind, zur Strafe viel „Schwarz nähen" mußten, das konnte ich aus der Schrift Ihres Briefes folgern: Ihre Augen müssen sehr gelitten haben; doch es ist so — „wer lieben will, muß leiden!" — Lang, furchtbar lang wurde Ihnen die Zeit „dort oben", wie sie schreiben; und manchmal haben Sie den Tag Ihrer Geburt und sich selbst verwünscht — das will ich Ihnen glauben. Ihr Anti-Vestalinnen wißt eben alle recht wohl, daß nur eure Jugendzeit Reize für andere haben kann, und nun derart am „Lebenszweck" so viel unwiderbringlich verlieren, in der Zeit verlieren zu müssen — wer könnte eure Sehnsucht, eure übergroße Gereiztheit „hinter eisernen Gardinen" nicht begreifen?! Aber Bildung haben Sie sich „dort" angeeignet, das muß Ihnen der Neid lassen! Diese gewählte Sprache, deren sicherer klarer Ausdruck sich mit dem mustergiltigen Briefstil zum harmonischen Ganzen vereinigt, läßt auf nicht geringe Geistestiefe schließen; die erzieherischen Kräfte an jener Anstalt haben un-

1) Weibliches Zwangsarbeitshaus.

streitig ihre Aufgabe voll erfaßt. Daß ihr in diesen die „Männer" seht und ihnen darum weit williger folgt als den Aufseherinnen, darüber habe ich mich höchlichst belustigt; doch, bel'amie, hätten wir hier im Zuchthaus einen weiblichen Geistlichen und einen weiblichen womöglich noch jungen Lehrer — hm, wer weiß, ob nicht auch wir baldigst frömmer und wissendurstiger würden!

Einen tiefen Einblick in Ihr innerstes Sein, unkluge Freundin, gestattet folgende hochbedeutsame Stelle Ihres Briefes: „.... aber so sehr ich mich nach dem alten Dasein zurückgesehnt, nun ich dasselbe wieder mit vollen Zügen genieße, bin ich manchmal nicht mehr ich selbst: in solchen Augenblicken kritisiere ich mich, mein Wollen, Wünschen, Tun und Lassen, nach dem in unsern Kreisen verhöhnten Maßstab, und seltsam — ich fühle eigentlich nichts dabei, es ist mir, als ob ich über einen mir wildfremden Menschen aburteile!" Mit dieser Empfindung, m'amie, stehen Sie nicht vereinzelt da, und das charakterisiert die Technik mancher Strafhauserziehung. Man bietet uns hier Stoffe, die besten Stoffe, jedoch nicht so, daß dieselben notwendig uns durchdringen, unser Sein beherrschen müssen — o nein! man lehrt uns, diese Stoffe zu beherrschen: wir erfassen das Rechte mit dem Verstand — es ist uns ein bloßes Wissen, das nicht wirklich unsere Vernunft imprägniert, das also in Grundsätzen nicht feste Gestalt in uns gewinnt, es wird uns nie ein Können — man bot es uns nicht so, daß wir es auch mit dem Gemüt zu erfassen vermochten —. Fazit: wir erkennen das Rechte, werden davon aber nicht weiter berührt. — Jetzt, denkendes Kind! begreifen Sie die eigentliche Bedeutung obiger Stelle, wo u. a. von „voll erfaßter Aufgabe" gesprochen ist. — —

Weil wir in die „Erziehung" hineingerieten — können Sie sich meine Wenigkeit mit Schiefertafel und «Engelbrecht» hantierend, den Griffel am Ofenstein wetzend, vorstellen? — Sie sollten nur einmal hören können, mit welchem „Ausdruck" ich einen patriotischen Aufsatz aus unserm Schullesebuch vorzulesen verstehe! — und dann erst „den freien Vortrag" über das Gelesene — das Neueste im Gebiete der Zuchthauserziehung! — Darling! Sie dürfen glauben, daß ich mir dabei manchmal nur albern vorkomme; zumeist aber verlasse ich das Schullokal gereizt und erbittert, das ich nur unmutig betreten. Können Sie mich hierin verstehen?

In den Schlußsatz Ihres Briefes stimme ich rückhaltslos mit ein: „.... doch, wenn jene auch wirklich Recht haben, wenn wir nicht nur anders, sondern schlechter als andere sind, wir müssen dennoch vorwärts, weil uns die Rückkehr in die ordentliche Gesellschaft total

verlegt ist.“ Nur so lange wir Ehrlosen freiwillig ehrlos bleiben, nur so lange hat, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, das Dasein auch für uns Freuden, Freuden selbst im Kerker; begeben wir uns dessen, wollen wir uns, innerm Drang gehorchend, ändern, dann zetert die Welt darüber mehr, als wenn wir ihr irgendwie die größte Gewalt antun — und, m'amie! waren wir ihr seither gefürchtete Bestien, so sind wir ihr nun verächtliche Hunde!

With the wish:

„all fortune in life of love“

your very truly
N. N.

Cousin Hans entschuldigt den familiären Ton, — ich habe mich zu lange in Kreisen bewegt, in denen das „Du“ heimisch ist, um mich noch ohne Gefahr auf „förmlicheres“ Gebiet wagen zu dürfen, — und Fiasko, Verehrtester, macht selbst eine Paria nicht gerne.

Dies, nebst dem Bewußtsein einem wissenschaftlich gebildeten Mann gegenüber zu stehen, dem hohles Phrasenwesen so wenig imponieren, wie ihn spiesbürgerliche Engherzigkeit präoccupieren kann, erklärt, wenn auch nicht die Existenz, so doch die Fassung dieses Briefes. — Die Existenz desselben muß momentan unangenehm berühren; dies ist sehr natürlich — wird hierdurch doch ein, die Nachtseite der menschlichen Natur umfassender Ideengang angeregt, was entsprechend, d. i. unerquicklich wirkt.

Notgedrungen aber kommt jetzt das psychologische Interesse in Aktion, und dies ist der gewichtigste Faktor in meiner Berechnung, ohne welchen dies Werk wiederum Danaidenarbeit sein wird. — — Das Motiv meines, unter'm . . . . . . an Dich gerichteten Briefes wurde unzweifelhaft mißdeutet; ich gehe sogar noch weiter, indem ich kecklich behaupte, Cousin Hans war damals bei der Analyse meines Bewegrunds nicht imstande, sich zur reinen Objektivität aufzuschwingen. Meine, mit wenigen, aber scharfmarkierten Strichen zum Ausdruck gebrachte Stellungsnahme zu dem Culminationspunkte gewisser Enthusiasten (wie ich mich damals indirekt ausdrückte) würde einen Schüler Loyola's angespornt haben, mir das Irrtümliche meiner Anschauung zu beweisen; die Würzburger Luft zeitigt anscheinend diesen Ehrgeiz nicht — man fühlt sich beleidigt und — ignoriert! Hans! Diese Lektion hast Du redlich verdient, denn meines Vaters — Bruder-Sohn hätte es angestanden, dem Blinden den Star zu stechen — aber, zur Sache.

Ich verfiel in jenem Briefe nicht in die unlogische Schwachheit

mancher bösartigen Naturen, das Geschehene und die Folgen desselben auf die Schicksalsbestimmung schieben zu wollen — oder mich über die Ungerechtigkeit der Welt zu beklagen — und ich habe heute ebensowenig die Absicht, einfältig zu werden. Wie es kam, daß ich wurde, was ich bin, weiß ich sehr gut, habe also in dieser Richtung keinerlei Assistenz nötig — eben so genau bin ich über die Mittel und Wege informiert, deren Benutzung mich wiederum aus dem Sumpfe moralischer Verkommenheit herausführen — den Bann des groben Egoismus brechen wird, aber — ja, Cousin Hans, dies „Aber!" „Si incipis, perfecte incipe" sagt der Lateiner, folglich habe ich einmal zu allererst dem Atheismus Valet gesagt, aber — ja, dies aber!

„Where there is a will, there is a way", lautet ein englisches Wort, da ich nun doch im Sprüchwörter-Rezitieren bin. Der Wille wäre allerdings da, und wie ich behaupten darf, sogar ein ernstlicher Wille — an Wegen fehlt's ebenfalls nicht, aber — ja, aber!

„Old dog learn no tricks" — when is this true — good bye, world! Hast Du noch nicht herausgefunden, an was ich eigentlich kranke? Diese rätselhafte Schwankung, deren eigentliche Triebkraft zu ergründen, behufs Aufhebung derselben, mir nahe liegen mußte, ist nichts anderes als die Erscheinungsform eines, infolge seines Wesens unbesiegbaren Gegners — Logik! „Wer Zeit seines Lebens das Selbst zum Mittelpunkt des Seins gemacht, in dessen Brust erlosch die Flamme der Begeisterung für Erhabenes — wenn sie überhaupt je existierte — und kann durch die gewaltsamsten Anstrengungen nie wieder entfacht werden; was erreicht wird, bleibt doch immer nur ein irrlichtartiges seelenloses Gaukelspiel, das sich mit der Flagge menschenfreundlicher Bestrebung zu decken sucht" — sagt die Logik, damit jener unerbittlichen Skepsis, die die Tätigkeit des Wollens stark beeinträchtigt, Tür und Tor öffnend. — Hier ist mein Latein faktisch zu Ende — ich sehe eine Kluft, die, fürcht' ich, nicht zu überbrücken sein wird, und diese Perspektive lähmt gleich dem Oulos Oneiros der Griechen die geistige Spannkraft. — — Sehr wahrscheinlich bin ich recht einfältig, die Sachlage von solchem Gesichtspunkte aus betrachten durch sophistische Reflexionen beängstigende Scrupel kultivieren zu wollen, aber ich habe mich lange genug, vielleicht schon zu lange, durch „Weitherzigkeit" hervorgetan und halte es deshalb für dringend geboten, mich nun hart an die, aus meiner negativen Darstellung ersichtliche Norm zu halten. Nur auf diese Weise kann meine Rastlosigkeit — das Attribut Jener, deren sanguinisches Temperament sie antreibt dem Impuls des Augenblicks nachzugeben, und deren Segen oder Fluch die Überfülle von Tatkraft ist, je nachdem diese zwei-

deutige Gabe von Umständen begünstigt oder von vernünftigem Urteil geleitet wird — kann diese Rastlosigkeit verhindert werden, sich wiederum gegen mich selbst zu kehren. —

Es ist also durchaus nicht bloße Schwärmerei, oder ein Ins-Extrem-Verfallen, wenn ich das Ideale fest in's Auge fasse — betrachte nur mein Leben, und es zeigt sich Dir damit kein ungewöhnliches Beispiel der Verderbnis, die ein Kind jener niedrigen Genußsucht ist, welche den Morgen für die Freuden des heutigen Tages einsetzt; — hier können nur ganze Maßregeln helfen.

— Dann aber, System! Kein Gott kann herrschen, wo Bedachtsamkeit fehlt. Der Mensch, in sich schon eine Welt, braucht zur Entwicklung seiner Eigenschaften die Geduld, und als Schwerkraft seiner Handlungen die Ordnung. Auf diesem Gebiete habe ich bisher unverzeihlich gesündigt, aber die Götterstrafe, die Nemesis, blieb nicht aus. — — Cousin Hans! Ich habe weder bemäntelt, noch beschönigt, noch versucht mir oder Dir ein X für ein Y zu machen — nackte, leider jedoch traurige Wahrheit, die Dich anspornen soll, Deine erworbenen psychologischen Kenntnisse heilbringend, wenn dies möglich, zu verwerten, liegt hier vor Dir — aber, gelehrter Cousin, frohlocke nicht zu frühe; mein Skepticismus ist auf verschiedenerlei Fechtart gedrillt und deshalb ein Gegner, dessen Du Dich nicht zu schämen hast; jedenfalls aber gilt der alte Satz: „Je größer der Widerstand, desto ehrenvoller der Sieg".

Mein Tyrann — und wirklich, der Skepticismus ist Majordomus — ich nur le roi fainéant — mein Tyrann ist ziemlich siegesgewisser Stimmung.

Dein

N. N.

III. Fragment aus dem Tagebuch eines Abenteurers.

... „A glorious day, Sir!" Dies der Anknüpfungspunkt eines sich nun entspinnenden Gespräches zwischen einem Herrn und einer jungen Dame auf einem Rheindampfer. Einem Menschenkenner wird es sofort auffallen, daß die Dame das Gespräch in Szene setzte, und da unser Abenteurer — denn in besagtem Herrn habe ich die Ehre, ihn Ihnen vorzustellen [1]) — aber nicht das Motto: Sancta simplicitas! in seinem Wappenschilde führte, so resultierte aus dem „A glorious day, Sir" eine Ideenverbindung, die für die junge Dame eher alles andere als schmeichelhaft war. Vom Wetter auf die reizende Uferlandschaft

1) Dieser „Abenteurer" ist nämlich der Verfasser, K. G., selbst.
Dr. J. Jaeger.

überspringend zog sich das Gespräch in die Länge, und wie unser „Lovelace“ — denn une affair d'amour, nichts anders witterte der also Betitelte — zu bemerken glaubte, absichtlich aus Veranlassung jener. Die alten grauen Burgruinen, die die Höhen des rebenbewachsenen Rheinufers so malerisch krönen, geben allerdings Stoff genug zur Unterhaltung vorausgesetzt, daß man mit ihrer Geschichte und den Sagen, die sich an dieselben knüpfen, einigermaßen vertraut ist, und das schien hier auf beiden Seiten der Fall zu sein. Man schwamm also lustig im Fahrwasser der alten Ritterpoesie, trotz Minstrels und Troubadours wurde im nüchternen 19. Jahrhundert in nächster Nähe des alle Illusionen zerstörenden Dampfes das Lob der alten Ritterlichkeit, das der schönen Burgfräulein gesungen, nicht ohne Absicht von Seite unseres Lovelace, der aus naheliegenden Gründen der Unterhaltung diese Richtung gab. Daß die Dame bei solch günstiger Gelegenheit dem Kitzel nicht widerstehn konnte, den heutigen Vertretern des starken Geschlechts einige kleine Nadelstiche dadurch zu applizieren, daß sie mit viel Witz und Scharfsinn Parallelen zwischen dem Geiste des alten Rittertums, das seinen Lohn in der Anerkennung, in dem Lächeln der Schönen fand, in deren Dienst es sich gestellt hatte, und dem der modernen, geschniegelten und gebügelten „Ritters“ — unser Abenteurer dachte hiebei der „Glücksritter“ — zog, dies belustigte unseren Helden außerordentlich. Trotzdem beeilte er sich natürlich für sein angegriffenes Geschlecht eine Lanze zu brechen und nebenbei sehr ungalant den Hieb durch Rezitierung eines von Franz I. herrührenden, die Wankelmütigkeit des schönen Geschlechts charakterisierenden Verses zurückzugeben. Wirklich, unser Lovelace konnte das Terrain nicht geeigneter und gründlicher sondieren, als durch das gebotene Paroli vermittelst eines Ausspruches jenes chevaleresken Fürsten. War ihm sein vis-avis vorerst ziemlich gleichgiltig erschienen, so war nun im Verlaufe der fast einstündigen Unterhaltung ein Interesse für dasselbe erwacht, von dem er sich selbst keine genaue Rechenschaft abzulegen vermochte. Es war nicht allein das hübsche Gesicht — und hübschere tiefdunkle Augen hatte unser Don Juan noch nicht gesehen — das ihn bestach, sondern wohl zumeist der Widerspruch, der in ihrem Wesen zum Ausdruck kam. Ziemlich einfach gekleidet, II. Kajüte, d. h. letzte Klasse der Fahrgelegenheit benützend, war sie dennoch ganz Lady, sowohl im Benehmen wie in der Sprache. Hingegen kontrastierte nun aber allzustark die Folgerung, die sich aus obigem „A glorious day, Sir!“ ergab. Keine Lady würde die Konvenienz auf diese Weise hintangesetzt haben, ganz abgesehen von der langatmigen Unterhaltung mit einem völlig Fremden. Zu

diesen Widersprüchen gesellte sich noch die Beobachtung, die unser Held gemacht zu haben glaubte, nämlich daß seine schöne Reisegefährtin von irgend welchem Kummer bedrückt sei, den sie gewaltsam niederhalte, was seine Hoffnungen auf die affaire d'amour stark reduzierte.

Gründe genug, um einen minder Wagehalsigen anzuspornen zur „Ergründung der Sphinx“.

„Ihr Reiseziel ist Rotterdam“, sagte sie plötzlich, das Thema ändernd. „Allerdings, Miß; aber entschuldigen Sie, woraus schließen sie dies?“ Der Dampfer, erst etwa 6 Stunden unterwegs, legte doch an mindestens 30 Stellen auf seiner Fahrt von Mainz bis Rotterdam an; folglich war jene durch nichts berechtigt, gerade die letzte Station als Ziel des Abenteurers anzunehmen. „O!“ meinte sie, leicht errötend, „ich stand, als Sie in Mainz mit einem älteren Herrn an Bord kamen, neben dem Radkasten und hörte, wie Sie demselben diese Stadt als Ihr Reiseziel nannten — vorausgesetzt, wie Sie sich ausdrückten, wenn nicht ein Ihnen unterwegs aufstoßendes Abenteuer dieses Ziel verrücke; zwar sprachen Sie englisch, aber ich verstehe Englisch fast so gut als meine Muttersprache. Hieraus erlaubte ich mir zu schließen, daß Sie freier Herr Ihrer Zeit sind, und“, setzte sie hinzu, „wenn Sie Ihren Entschluß nicht ändern, so sind wir 36 Stunden Reisegefährten, denn auch mein Reiseziel ist Rotterdam.“ Unser Held fixierte sein vis-à-vis scharf. So lächerlich dies auch erscheinen mag, die Erwähnung jenes Gesprächs zwischen ihm und einem Freunde (den er in Mainz verlassen), von welchem sie zufälligerweise Zeugin gewesen war, berührte ihn unangenehm; sein Mißtrauen, der Argwohn des Abenteurers — eine höchst notwendige Tugend bei einem solchen! — erwachte, und er konnte sich der Vermutung nicht entschlagen, daß er von dem Augenblicke an, wo er den Fuß auf die Planken des Bootes gesetzt, von jener — vielleicht eine Abenteurerin gleich ihm — als Objekt erkoren wurde. Unser Held suchte nun prinzipiell aber keinerlei Abenteuer, bei welchem nicht etwas „Klingendes“ herauszuspringen versprach; war seine Vermutung hier richtig, so war er in falsches, weil „unergiebiges“ Fahrwasser geraten, und sein kühler Verstand riet ihm „Steuer hoch, hart Backbord!“ um so rasch als möglich diesen wenig versprechenden Kurs zu verlassen.

Aber üble Gewohnheiten sind stärker als gute Vorsätze. Lovelace war eben Lovelace, und die schwarzen Augen hatten es ihm, dem Don Juan, angetan. Andererseits brannte er auch, jener Glücksritterin, falls sie eine solche war, zu beweisen, daß sie mit keinem „Greenhorn“ zu tun habe; sie sollte finden, daß sie in diesem Falle die

Rechnung ohne den Wirt mache. Diese Schlußfolge gab ihm die gute Laune schnell wieder zurück, und des Satzes eingedenk, daß der Angreifer stets im Vorteil sei, begann er nun zu inquirieren. „Ich bin sehr erfreut über dies glückliche Zusammentreffen der Umstände, Miß; Rotterdam ist, wie schon gesagt, mein Ziel. Ich kenne diese Stadt von früheren Besuchen her, und wenn ich Ihnen, falls Sie dort fremd sein sollten, in irgend etwas dienen kann, so verfügen Sie über mich. Sie sind keine Holländerin — hiefür sprechen Sie mir zu gut deutsch, eher glaube ich, Süddeutsche, Badenserin oder auch Reichsländerin?" — „Sie sind ein guter Beobachter, mein Herr; Straßburg ist meine Heimat. Ich bin allerdings völlig fremd in Rotterdam, und die Aufgabe, die ich dort zu lösen habe, ist von der Art, daß mir der Beistand eines — ‚Ritters jener Zeit'" — betonte sie sehr ernst und dabei auf den gerade in Sicht kommenden „Drachenfels" deutend — „nur erwünscht sein könnte." Die bereitwilligen Anerbietungen unseres Don Juan kurz abschneidend, fuhr sie fort: „Herr X" — es ist wohl unnötig zu erwähnen, daß längst eine förmliche Vorstellung stattgefunden, obwohl ich nicht beschwören will, ob der Name, den unser Held als den seinen nannte, wirklich bei seiner Taufe in's Kirchenbuch eingetragen wurde — „Herr X, unsere Bekanntschaft ist zwar noch sehr jung; dennoch habe ich bereits soviel Vertrauen zu Ihnen gewonnen, um zu glauben, Ihre mir vorhin so freundlich gemachten Anerbietungen seien mehr als bloße Worte. Wie, wenn ich nun gesonnen wäre, Sie beim Wort zu nehmen?" Durch eine Handbewegung Lovelace's Erwiderung unmöglich machend fuhr sie fort: „Bitte, geben Sie kein weiteres Versprechen, das Sie vielleicht später bereuen könnten, hören Sie vielmehr meine Geschichte, und wenn Sie dann noch immer gewillt sind, mir beizustehen, werde ich Ihre Hilfe als ein Geschenk des Himmels betrachten."

Was die junge Dame unserem Abenteurer erzählte, soll nur ganz kurz mitgeteilt werden. Ihr Vater sei Lehrer in einem Dorfe der Vogesen, woselbst sie und ihre um ein Jahr jüngere Schwester das Licht der Welt erblickt haben. Die Mutter sei stets kränkelnd gewesen; Fortuna sei bei Verteilung der Glücksgüter dieser Familie gegenüber immer geizig gewesen; darum sei der Vater bestrebt gewesen, den Töchtern jene Erziehung zukommen zu lassen, die das selbständige Fortkommen in der Welt garantiert. Beide Schwestern erhielten ihre Ausbildung als Gouvernanten. Die ältere war seit einem Jahre in einer Genfer Familie als Erzieherin tätig; die jüngere hatte vor 6 Monaten eine Stelle in London, dann sei sie verschollen und nun — laut Brief — in Rotterdam und zwar in einem Bordell wieder

aufgetaucht. Letztere Episode schmeckt stark nach Roman, dachte sich unser Lovelace. Pah, ihr Herren Stubengelehrten, betrachtet einmal das Treiben einer Großstadt genau, und es werden euch in dem Abschaum derselben Elemente begegnen, denen es an der Wiege sicher nicht gesungen wurde, daß ihr Leben diese Richtung nehmen werde. Die Sache ist einfach genug und die Erzählung der Dame kein Roman. Die Schwester derselben, mit Namen René, war vor 6 Monaten — 18 Jahre alt — in London in eine Erzieherin-Stelle eingetreten, mußte aber dieselbe vor Ablauf von 3 Monaten Knall und Fall verlassen, weil sie den schamlosen Einflüsterungen eines Ehemannes kein Gehör geschenkt hatte. Ohne Zeugnisse nirgend ein anderes Engagement findend blieb sie noch einen Monat in London, bis ihre Ersparnisse fast aufgezehrt waren, und kehrte dann — ohne ihren Angehörigen von ihrem Mißgeschick etwas zu melden (vielleicht aus Stolz!) — auf den Kontinent zurück. In Rotterdam hoffte sie mehr Glück; aber — o launische Fortuna! — nachdem sie wieder einen Monat vergebens geharrt und dabei ihre sämtlichen Habseligkeiten verschwunden waren, nahm sich ihrer an dem Tage, an dem ihre Hauswirtin drohte, sie auf die Straße zu setzen, ein älterer Herr — angeblich einer religiösen Genossenschaft mit „Nächstenliebe-Tendenz“ angehörig — an und brachte sie in ein Haus, unter der Vorspiegelung, dort für sie eine Stelle zu haben als „Gesellschafterin einer älteren Dame“. Das Haus aber war ein Haus der Schande. Freundlich ist sie aufgenommen worden. Zu Ehren der neuen Hausgenossin, die sich durch Unterzeichnung eines Kontraktes — in holländischer, ihr fremder Sprache verfaßt — auf ein Jahr verbindlich machte — Kontraktbruch 200 Gulden holländisch — war ein kleines Fest veranstaltet worden, zu welchem „einige jüngere Verwandte“ der Dame des Hauses zugezogen waren. Man hatte viel Champagner getrunken. Als Fräulein René am Mittag des anderen Tages erwachte, fühlte sie sich entehrt. Das Weitere ist denkbar. Das arme Mädchen ist im fremden Lande, die Landesgesetze sind gegen sie infolge des unterzeichneten Kontrakts. Ihr Widerstand gegen die schamlosen Anträge eines Verbrechergesindels, das tausendmal schlechter ist als die Insassen sämtlicher Gefängnisse, ruft Brutalität hervor, die um so schrecklicher wirkt, je feinfühliger die Natur dieser Art Unglücklicher ist. Wenn einmal das Gefühl abgestumpft ist, erreicht freilich diese Brutalität der reichen Verbrecher — dieser schamlosen, schmutzigen Kulturlümmel, die wert wären, für ihre schweinehundeartige Gemeinheit am Schandort ihrer Niedertracht erschlagen zu werden — das gewünschte Ziel. Gottlob sind wir, wenn wir einen Diebstahl auch

begangen haben, noch lange nicht so schlecht, so verkommen, wie diese miserablen, niederträchtigen, gemeinen Schufte schmutzigster Art es sind, obwohl sie infolge ihres Geldes selten dem Gefängnis oder Zuchthaus verfallen, wenn sie es nicht gar zu toll treiben.

Ich will nicht abschweifen, obwohl mich die Wut über solche Scheusale übermannt, wenn ich nur an solche Qualen, wie sie René ausgestanden, denke. Mit Argusaugen wird des armen Mädchens Tun bewacht, so daß es in den ersten Wochen nicht imstande war, einen Brief an ihre Angehörigen zu expedieren. Endlich gelang es ihr doch infolge eines günstigen Zufalls. Dieser Brief hatte das Schulhaus in dem Vogesendorf gefunden. Aber vor 3 Monaten war der Vater mit Tod abgegangen. Die Mutter war hierauf nach Straßburg zu entfernten Verwandten verzogen. Dort ist vor 3 Tagen der Brief endlich an seine Adresse gelangt. Glücklicherweise war René's Schwester Marie, eben das Fräulein, dem sich unser Abenteurer als Helfer angeboten hatte, zu dieser Zeit gerade bei der Mutter in Straßburg und konnte nun mit ihr beraten, was hier zu tun sei. Das Schamgefühl hinderte sie, sich jemanden anzuvertrauen, und so hatte denn Fräulein Marie soviel Geld zusammengerafft, als sie in Eile vermocht, und hoffte damit, die holländischen Seelenverkäufer zur gutwilligen Herausgabe ihres Opfers bewegen zu können. Während der Eisenbahnfahrt von Straßburg bis Mainz waren ihr aber doch sehr gewichtige Bedenken dagegen aufgestiegen, sich ohne weiteren Schutz in diese Räuber- und Lasterhöhle unbestrafter Verbrecher zu wagen, da sie belesen genug war, um zu wissen, daß solche Scheusale vor den ärgsten Schandtaten und Verbrechen nicht zurückschrecken, wenn ihre Sicherheit durch irgend etwas in Frage gestellt wird. Die aus der Themse zu London oder aus der Seine zu Paris aufgefischten und zur Agnoszierung ausgesetzten Leichen könnten manchmal ein schauerliches Licht über das in solchen „Freudentempeln“ herrschende Treiben gemeingefährlicher reicher und angesehener Lumpen und ihrer Lieferanten verbreiten, wenn eben der Tod nicht stumm wäre. Ist nun Rotterdam auch nicht Paris oder London, die Schlechtigkeit bleibt allerorts zum Schlechtesten fähig, und wie leicht war es deshalb möglich, daß, anstatt René helfen zu können, sie selbst ein Opfer würde. Dieser Gedanke hatte Fräulein Marie bestimmt, nachdem sie in Mainz an Bord des Dampfers gekommen, jemanden unter den nach Rotterdam reisenden Passagieren ausfindig machen zu wollen, der mit den dortigen Verhältnissen genügend vertraut sei, um ihr wenigstens durch Rat einigen Beistand zu ihrem schwierigen Unternehmen gewähren zu können. Die Scheu, die sie in Straßburg abhielt, sich Dritten zu

entdecken, mußte nach dem jetzigen Stand ihrer Kombination der Notwendigkeit irgend welchen Beistandes fallen. Dies erklärt das „A glorious day, Sir!" Die launische Fortuna oder die Vorsehung, werden fromme Gemüter sagen, war ihr hold; denn Fräulein Marie konnte sich zu ihrem Unterfangen keines geeigneteren Menschen versichern, als unseres Abenteurers. Skrupellos in jeder Beziehung, was Moral anlangt, und deshalb von jedem anderen des Schlechtesten ebenfalls gewärtig — garantierte er damit hinreichende Sicherheit — nach menschlicher Berechnung gegen jede Falle; dabei war er aber, wie alle „Glücksritter" dennoch nicht von jenem Grad personifizierter Selbstsucht, die für fremdes Weh unempfindlich ist. Er war kaltblütig, verwegen und verschlagen, wie dies eine solche Laufbahn notgedrungen mit sich bringt, aber er war nicht gefühllos; mit einem Worte: er war der geeignete Mann in diesem Drama.

Vielleicht kalkulierte der Abenteurer trotzdem noch nebenbei seine Rechnung zu finden — vielleicht sagte er sein Hilfe ohne jeden Hintergedanken zu; wer kann in der Seele eines Menschen lesen. Seine offen liegende Bahn ist sehr oft nicht der wahre Abdruck seiner inneren Gesinnung. Denkt nur an jene Frommen, die täglich die Messe hören, dabei aber durch Wucherzinsen u. dgl. ihren Mitmenschen das Blut abzapfen. Sei dem, wie ihm wolle, Lovelace gab, nachdem er hinreichend informiert war, Fräulein Marie sein Wort, ihr helfen zu wollen, und — parole d'honneur würde ein Edelmann sagen — er hat es gehalten!

Rotterdam war erreicht, ein billiges, sicheres Logement für die Dame verschafft; und nun rekognoszierte unser Freund das Terrain. Straße und Hausnummer waren bald gefunden. Es war ein sehr solid dreinschauendes Gebäude, das wieder bewies, daß der Schein trügt. Der Cerberus in Gestalt eines pockennarbigen Küchendragoners erschloß unserem Helden die Höllenpforte, über der Dantes „Lasciate ogni speranza" am Platze gewesen wäre im Hinblick auf eine Unschuld, die etwa diese Pforte durchschritt, und nun auf dem Wege zur Salontüre sich den Monolog haltend: Freund, der Rubikon ist überschritten; nun heißt's Cäsar sein und sich nicht blamieren, pochte er, dort angelangt. „Come in!" Ein Druck an die Klinke — Tableau: Rokkoko-Stil in der Zimmerausstattung, Nippes u. dgl. Spielereien im Überfluß und dazwischen sechs junge „Damen", selbst Spielzeuge, wie ihr Kostüm besagte, das bewies, daß sie ihr Leben nicht dem Dienste der Vesta geweiht. Fast gleichzeitig mit ihm trat durch eine andere Türe „Madame", die Dominante dieses Reiches, ein, den „Don Juan" artig bewillkommnend. Sie nahm ihn beiseite,

nachdem sie das „Arrangement“ getroffen, und sagte ihm: „Erst das Geschäft, dann das Vergnügen!“ Das ist an solchen Orten Devise. Hierauf war unser Held vorbereitet; mit wichtig tuender Miene, die Stimme dämpfend, aber doch deutlich genug sprechend, um von den übrigen Anwesenden vollkommen verstanden zu werden, falls sie nur deutsch verstanden, präsentierte er sich als der vertraute Diener eines z. Zt. hier weilenden ausländischen Lebemannes, dessen etwas eigentümlicher Geschmack ihn, den Diener, nötige, beständig Jagd auf „Raritäten“ zu machen. Dies erkläre sein Hiersein. Vermöge „Madame's Gallerie“ etwas Konvenierendes zu bieten, dann dürfe sie, sowie das „Entsprechende“ sich gratulieren. „Madame“ mochten derartige Unterhändler nichts Neues sein. Sie war nun doppelt freundlich, lud den Herrn zum Platznehmen ein, brachte unaufgefordert Wein, Gläser und Zigarren und man gruppierte sich zwanglos. Aber „Don Juan“ war ein alter Routier und kannte diese Praktiken. René hatte er auf den ersten Blick erkannt; auch ohne die ihm gewordene genaue Beschreibung ihrer Persönlichkeit mußte ein halbwegs geübtes Auge sofort das Lamm unter den Wölfen entdecken; und er wußte sich unauffällig neben derselben zu platzieren. Eine üppige Gestalt, schwarzhaarig und schwarzäugig — die echte Venus. Welche Qualen mochten ihr diese Reize an solchem Orte schon bereitet haben, wo jeder kaufen konnte, was ihm begehrlich dünkte. Mancher „Ehrenmann“ an unseres „Glücksritters“ Stelle dürfte solch reizender Versuchung gegenüber zum Adam geworden sein; aber bei seinen tausend Fehlern besaß unser Held eine lobenswerte Eigenschaft: er hielt unverbrüchlich sein gegebenes Wort!

Anbei eine Anmerkung. Reinen Gemütern wird es ganz unmöglich dünken, daß René sich nicht sollte eher vom höchsten Fenster aus aufs Straßenpflaster gestürzt haben, bevor sie sich in gewisse, tagtäglich sich wiederholende Zumutungen fügte. Diese sehen eben nur das Ende der Kette, betrachten und berechnen aber nicht die Wirkung der vorhergegangenen Widerwärtigkeiten auf Renés Geist und Gemüt. Ein junges, lebensfrohes Gemüt verläßt, beseelt von den besten Hoffnungen, die Heimat und findet statt des Glückes nur Ungemach auf Ungemach, besitzt aber nicht jenen Grad philosophischen Gleichmuts, der es ermöglicht, sich stoisch in alle, selbst die widerwärtigsten Situationen zu fügen. Die Vernichtung der Hoffnung schmettert solch sanguinische Temperamente zu Boden. Dies monatelange, resultatlose Hoffen und Harren auf eine Wendung des widrigen Schicksals reibt die Seelenkräfte auf, die geistige Spannkraft wird gelähmt. Hiezu noch pekuninäre Schwierigkeiten, die uns in eine bis-

her völlig fremde, dabei aber sehr häßliche Lage versetzen — wer weiß es, was es heißt, in fremdem Lande unter lauter kalten, fremden Gesichtern aller Subsistenzmittel bar zu sein? Diese pekuniären Schwierigkeiten, die resolute Naturen zum Handeln drängen, woraus manches Verbrechen resultiert, tun dann das Übrige, schwache Naturen auf jenen Standpunkt zu drängen, den man mit Resignation bezeichnet. (Leute, die in Notjahren verhungerten, sind solche Naturen; aber resolute Menschen werden um jeden Preis eine Änderung der Sachlage herbeizuführen suchen, selbst mit Gefahr eines Mordes.) René war nun wohl stolz, das beweist das Geheimhalten ihrer Notlage vor ihren Angehörigen, aber sie war nicht resolut, sonst würde sie sich früher als einfaches Dienstmädchen vermietet haben, bevor sie sich durch ihr Zuwarten die Not bis an den Hals kommen ließ. Vielleicht war sie auch zu gebildet, um an einen derartigen Ausweg überhaupt zu denken. Gebildete Leute, die stets in „höheren Sphären“ schweben, stolpern auf der nüchternen Erde sehr oft über das kleinste ihnen in den Weg tretende Hindernis; dem Alltagsleben gegenüber sind sie so hilflos wie ein Kind. Sei dem nun, wie ihm wolle, Renés Zuversicht auf sich und die Vorsehung war sehr wahrscheinlich an dem Tage, an welchem ihr jener „Wohltäter“ freundlichere Aussichten eröffnete, auf das denkbarste Minimum zusammengeschmolzen. Dieser unvermittelte Übergang von der tiefsten Niedergeschlagenheit zu dem infolge der gewordenen Perspektive sich einstellenden Extrem, und dann wieder umgekehrt, und zwar ebenso unvermittelt: Dies jähe Zerrinnen der Illusion mußte auf ein solches Gemüt notgedrungen erstarrend wirken — diese furchtbare Enttäuschung eine Apathie oder Lethargie erzeugen, die sich in der Resignation dokumentiert. Resignation ist nicht Stoizismus; denn erstere entspringt aus dem Mangel an Tatkraft oder aus fatalistischen Anschauungen, letzterer aber aus der Verachtung der Widerwärtigkeiten, deren samtundsämtliche Kleinlichkeit die Philosophie beweist. René resignierte, sie wagte nicht, die Sachlage um jeden Preis, mochte daraus entstehen, was da wollte, zu ändern. Ihr Brief an die Eltern war das Aufflackern eines letzten Hoffnungsschimmers; von der Mutter, in deren Schoß sie als Kind vor wirklichen oder eingebildeten Gefahren zu flüchten gewohnt war, erwartete sie Rettung, ohne zu wissen, wie solches bewerkstelligt werden sollte, nur instinktiv dem so oft Schutz bietenden Hafen zustrebend. (Dieser Zug ist psychologisch nicht uninteressant; er gibt auch die Erklärung des Gebetes in Notlagen.) — Die Anmerkung ist etwas länger geworden, als ich beabsichtigte, aber Renés Sichfügen in die Umstände

wird dadurch wohl motiviert. Dann aber: Weib bleibt Weib! Und selbst das tugendhafteste, das sprödeste, dem erst einmal, wenn auch gewaltsam, eine neue Gefühlswelt eröffnet worden, sträubt sich vergebens, den in der Organisation ihrer Natur so tief begründeten Trieb, der in Aktion versetzt wurde, wiederum einzudämmen; ein Kampf, ein Widerstreit in ihrem Inneren wird die Folge sein, dessen Ende von dem Eingreifen einer dritten Macht abhängt. Doch nun genug des Dogmatisierens, nehmen wir den Faden unserer Erzählung wieder auf.

Unser Freund hatte es verstanden, sich unauffällig neben René zu plazieren, und er hätte nicht der sein müssen, der er war, würde es ihm nicht in kürzester Frist gelungen sein, seiner schönen Nachbarin einen von Fräulein Marie überkommenen, klein gefalteten und fest — aus technischen Rücksichten — umschnürten Brief unauffällig zuzustecken, und René müßte eben kein junges Mädchen mit französischem Blut in den Adern gewesen sein, hätte sie nicht ebenso gut verstanden, das empfangene Billet ebenso unauffällig zu verbergen. Der Inhalt desselben setzte sie von dem Hiersein ihrer Schwester behufs ihrer Befreiung aus dieser entwürdigenden Lage in Kenntnis, informierte sie über den von Lovelace zu diesem Zwecke entworfenen Plan und schloß mit der Mahnung, dem Überbringer unbedingt vertrauen und seine Anordnungen, wenn deren Sinn ihr auch momentan unverständlich, genau befolgen zu wollen. Was der Brief an schwesterlichen Ergüssen sonst noch enthalten mochte, ist hier unwesentlich.

Nachdem somit der erste Teil seiner übernommenen Mission befriedigend verlaufen, rüstete unser Abenteurer sich zum Aufbruch, „Madame" und den Anti-Vestalinnen die Versicherung gebend, er werde morgen wiederum vorsprechen, und da gerade — es war während dieser Zeit dunkler Abend geworden — einige Rotterdamer Roués den Salon betraten und die Aufmerksamkeit der Bacchantinnen somit auf jene sich konzentrierte, benützte er die Gelegenheit, der Dominante zuzuflüstern, er glaube das „Gewünschte" in René gefunden zu haben.

Das war wortwörtlich wahr, allerdings nicht in dem Sinne, wie „Madame" es aufzufassen beliebte, und diese komplimentierte innerlich sich und äußerlich den „Don Juan" zum Hause hinaus.

Fräulein Marie wartete in ihrem einfachen, aber anständigen Logis auf die Rückkehr ihres Ritters, der sich nun beeilte, ihr das Resultat seines ersten Schrittes mitzuteilen. Ist es vielleicht unglaublich, wenn ich sage, Fräulein Marie weinte beim Anhören der Schil-

derung, und Lovelace sah sich dadurch in die unangenehme Notwendigkeit versetzt, den Tröster einer hübschen jungen Dame spielen zu müssen, eine Aufgabe, in der er zweifellos Routine besitzen mußte, wie der Erfolg hier bewies. Doch Frivolität bei Seite! Der „aller Moralität bare“ Abenteurer hatte einen starken Groll gegen jene Seelenverkäufer gefaßt, die ihm ja doch in gewisser Beziehung geistig nahe verwandt waren; aber es war in seinen Augen ein ganz anderes Ding, in diesen heißen Sommertagen jemanden durch Abnahme des mitgeführten „Metalls“ — mochte es nun gelb oder weiß hersehen — vor der Gefahr der Blitzanziehung zu schützen, als eine — und noch dazu so schöne — Unschuld zu ruinieren, wie sich die Mädchen auszudrücken pflegen. Ja, wenn dies wenigstens noch in einem romanischen Lande stattgefunden hätte, wo Derartiges in dem Naturell der Bewohner einigermaßen Entschuldigung gefunden, aber diesen phlegmatischen, eiskalten „Mynheere“ gegenüber ließ er keine Entschuldigung aufkommen.

„Oranie boje!“ Ihr habt alle Ursache, so zu schreien, ihr vom „Neederland“! Alle Fehler der übrigen Nationen des Kontinents zusammengenommen ergeben noch nicht das Qnantum von Häßlichkeit, das allein Holland in sich birgt; denn eure Selbstsucht steht einzig da. Euer vielgerühmter Ernst ist nichts anderes als die Zurückhaltung, die aus dem Mißtrauen gegen Alles und Jeden resultiert, da ihr allerorts Betrug wittert — man folgert aber gewöhnlich nur von sich auf andere. Man spricht in Deutschland viel vom falschen Danske; Dänemark birgt aber noch nicht 1/20 der Heimtücke in sich, wie die „edlen Westfriesen“. Dies gilt aber nur von den Männern! Die Natur hat in diesem Lande ein originelles Widerspiel geschaffen. Die Frauenwelt Hollands ist die Naivität selber; ihr Phlegma entspringt aus der Herzenseinfalt, deren Größe nahezu für jeden Ausländer, der Proben davon erhält, unbegreiflich ist. Da, wo ein junges Mädchen irgend einer Nation längst weiß, wohin du mit gewissen Anspielungen zielst, sind die üppigen Töchter Hollands immer noch im Unklaren. Ich muß heute noch lachen, wenn ich daran denke, als ich an der Zuidersee die erste Holländerin frischweg küßte, ohne mich vorher ihrer Einwilligung hiezu zu versichern. „Mynheer, Mynheer!“ war alles, was sie stammelte, kein Zornesausbruch, nichts dergleichen; in anderen Ländern wären die Augen des also Frevelnden nicht so gut weggekommen.

Aber wo kommen wir hin? In Rotterdam haben wir Geschäfte und am Zuidersee scharmutzieren?! Ein Glück, daß euer Ritter, ihr Damen vom Reichslande, damals besser bei der Sache blieb, als es bei der Schilderung derselben der Fall ist. Zur Sache darum!

Unser Held begab sich am frühesten Morgen des anderen Tages in eines der ersten Hotels der Stadt und zwar zu dem Behufe, zwei ineinandergehende Zimmer auf diesen Tag und die Nacht zu mieten, deren jedes aber einen Separatausgang auf den Korridor haben müsse. Die Absicht ist klar. Unser Lovelace wußte genau, daß ihm die „Dominante“ den „Goldkäfer“ nicht anvertrauen würde, sondern daß sie sich selbst überzeugen wollte, wo derselbe verbliebe. Ihre breite Person mußte aber einer Entführung sehr hinderlich sein, und auf eine solche lief Lovelaces Plan hinaus, und deshalb die Kombination, vermittelst dieser zwei Zimmer das gewünschte Resultat zu erzielen.

Im ersten Hotel, das er besuchte, fand sich nichts Passendes; im zweiten war er glücklicher, und nachdem er 10 Gulden Mietpreis erlegt, glaubte er seiner Sache bereits sicher zu sein. Ein hoher Preis! Aber man bedenke: eines der ersten Hotels der Stadt; und ein solches mußte er wählen, da Lebemänner mit Dienerschaft nicht in Spelunken ihr Absteigequartier zu nehmen pflegen, was „Madame“ sehr gut wissen mußte.

Dies war der eine Punkt. Nun wurde den Droschkenständen Aufmerksamkeit geschenkt, und bald hatte Lovelace auch hier entdeckt, was er brauchte, nämlich einen geschlossenen Wagen, dunkle Pferde und einen jungen, ziemlich verschlagen dreinschauenden Kutscher dabei. Die Unterhandlung mit letzterem begann und endete damit, daß Lovelace einstieg und in die Nähe des fraglichen Hotels fuhr, um dem Kutscher die Stelle anzuweisen, wo er heute Abend punkt 10 Uhr zu halten, und zwar auf jeden Fall zwei volle Stunden lang zu halten habe. Niemanden dürfe er da aufnehmen, der ihn nicht mit „Paris, Monsieur!“ anrufe, worauf er „Bruxelles!“ zu antworten habe. Der Kontrakt wurde abgeschlossen, die Hälfte des geforderten Preises sofort erlegt, die andere Hälfte und ein reichliches Trinkgeld auf den Abend in Aussicht gestellt und dabei bemerkt, die Passagiere, die er am Abend aus dem Hotel erhalten werde, dahin zu fahren, wohin sie angeben würden. Nachdem er noch vor den Augen des Kutschers dessen Wagennummer in sein Taschenbuch eingetragen hatte, verabschiedete er sich von demselben.

Nun begab er sich in Fräulein Maries Logement und verständigte sich mit deren Hauswirtin. Marie mußte nach seinem Plan am Nachmittage die gemieteten Zimmer im Hotel beziehen, aber ohne deshalb ihre jetzige Wohnung aufzugeben, da, wenn der Plan glückte, Marie mit ihrer Schwester René dorthin zurückkehren sollte. Die Klugheit gebot nämlich, nicht sofort dem Bahnhof zuzustreben, da

man dort zuerst Recherche pflegen würde, wenn der Putsch geglückt. und „Madame“ darüber klar war, daß sie dupiert sei. Hier sollten beide jungen Damen noch einen oder zwei Tage verstreichen lassen, bevor sie die Stadt, und zwar im Wagen verließen, der sie zur ersten kleinen Haltestelle auf der Route nach Deutschland, bezw. Belgien bringen sollte, um erst von dort aus die Eisenbahn zu benutzen.

Fräulein Marie wurde nun instruiert, sie habe die fraglichen Zimmer zu bewohnen, eine Flasche Wein nebst Gläser in das von der Treppe aus zweite Zimmer besorgen zu lassen, so daß Lovelace dies, wenn er am Abend um oder nach 10 Uhr mit den beiden Damen erscheine, parat stehe; sie selber aber habe sich im anderen Zimmer aufzuhalten; und wenn dann an der Verbindungstür gepocht würde, im möglichst tiefen Tone — sie verfügte glücklicherweise über eine Altstimme — „Entrez!“ zu rufen. Hierauf solle sie ohne Verzug mit der eingetretenen René das Zimmer durch die andere Türe verlassen, und zwar so lautlos als möglich und auf der Straße angelangt, die Droschke, deren Halteplatz er ihr bezeichnen werde, mit der bekannten Losung anrufen und dem Kutscher dann die Adresse ihres alten Quartiers angeben, d. h. nur die „Straat“, nicht die Hausnummer, und erst dann das Haus betreten, nachdem sie sich vergewissert hätten, daß der Wagen die Straße bereits verlassen. — Mittags 2 Uhr begab er sich mit Marie in das Hotel, zeigte ihr vor demselben die projektierte Anhaltestelle der gemieteten Droschke, zergliederte ihr, in dem Zimmer angekommen, noch einmal ihre Aufgabe, zeigte ihr, wie man eine Zimmertür lautlos öffnet und schließt, ließ sich einige Male „Entrez!“ rufen und war mit dem Erfolge zufrieden. Selbstverständlich ermangelte er nicht, ihr auch Mut einzusprechen; aber dies war eigentlich unnötig, denn Marie legte eine Kaltblütigkeit an den Tag, welche den Schluß auf große Seelenstärke berechtigte. Vielleicht schmeichelte sich Lovelace, ein Vertrauen hervorgerufen zu haben, das sich in Maries tapferer Haltung betätigte.

Nun schrieb er ein Billet, in dem er René Verhaltungsmaßregeln für den Abend gab, verlangte dann vom Zimmerkellner das Fremdenbuch und trug sich hier, allen polizeilichen Vorschriften zum Trotz als „Baron X aus Z“ ein. Dies war sehr nötig. Denn er hatte die Absicht, sich jetzt stehenden Fußes ins Reich der „Dominante“ zu begeben, um ihr auseinander zu setzen, sein Gebieter wünsche die „Damen“ bis heute Abend 10 Uhr in seinen „Appartements“ zu sehen; er, Lovelace, werde also bis 10 Uhr mit einem Wagen hier erscheinen, um beide, „Madame“ nebst René, dorthin zu führen. Dies

war an und für sich unauffällig, da „Madame“ für ihr „Küchlein“ schwerlich besorgt wurde, wenn sie ihre Wenigkeit in der Nähe wußte. Aber da von Nachmittag bis abends 10 Uhr eine lange Frist war, konnte selbstredend „Don Juan“ nicht solange „Madame“ im Auge behalten; er mußte sich wieder entfernen, und wie leicht konnte dann das Mißtrauen der Dominante erwachen, das sie veranlassen konnte, im bewußten Hotel anfragen zu lassen, ob ein „Baron X aus Z“, wie ihr Lovelace erzählte, abgestiegen sei. — Vorsicht ist die Mutter der Weisheit.

Nun, alles ging anscheinend vortrefflich. „Madame“ wurde Obiges plausibel gemacht und René das Billet zugesteckt, wogegen er von ihr ein anderes zurückerhielt, das er Marie uneröffnet aushändigte.

Es war abends 3/4 10 Uhr, als ein Wagen vor dem „Freudentempel“ hielt. Die beiden „Damen“, einfach dunkel gekleidet, wie Lovelace vorgeschlagen hatte, da sein Herr alles Affektierte hasse, stiegen ein, und dahin ging's. Am Hotel angekommen — sprang Lovelace vom Bocke, zuvor einen Blick die Straße hinaufwerfend, ob der bewußte Wagen zur Stelle. Das war der Fall, und er öffnete den Wagenschlag.

Doch, wofür noch weitere Details. Der Anschlag gelang. Alles ging am Schnürchen, was die beiden jungen Damen betrifft. Lovelace freilich wickelte sich nicht so leicht, als er geglaubt hatte, von der „Madame“ los. Schließlich schöpfte sie Verdacht, schlug Lärm — Lovelace wurde massiv. Police — Prison —! Dank dem Respekt, den die „Mynheers van Neederland“ gegen das Sternenbanner der „United States of North-America“ zur Schau tragen — und Lovelaces Paß trug auf dem ersten Blatt „den Adler mit dem Blitz in den Klauen“ — kam unser Freund mit 14 Tagen Prison davon. Hätte man geahnt, er sei ein Moff — o! —

Was aus den Damen fernerhin geworden, — er weiß es nicht — hat es nie zu erfahren gesucht! —

IV. Rücktritt vom Versuch und selbsttätige Reue.

Meditationen eines Zellengefangenen.

„Fürs' Denken kann man niemand henken."
Sprichwort.

„Er gedachte zu stehlen, er wollte stehlen, er versuchte zu stehlen, aber er stahl nicht: was tun?" „Frau Justitia."

„Der Staat bleibe in seinen Grenzen!"
Die Kirche.

„Die Kirche bleibe in ihren Grenzen!"
Der Staat.

Wo nun ist hier die Grenze der Grenzen?

Wer war nicht schon zornig über den andern, da dieser ihm irgendwie, wirklich oder auch nur scheinbar, zunahe getreten?

Und was ist in solchem Falle natürlicher als ein Gedanke an „Heimzahlen", gar wenn solcher „Verbrecher" in einem Abhängigkeitsverhältnis zu uns steht?!

Wir haben eine Unlustempfindung, und dies bedingt natürlich ein Auslösen all der Kräfte in uns, die dieser entgegen wirken können.

Diese Unlustempfindung hier in unserm (angenommenen) Fall ist geistiger (nicht sinnlicher) Natur — etwa durch „Beleidigung" verursacht. —

Wir fassen also den Gedanken des „Heimzahlens", d. h. wir malen uns des andern Unlustempfindung aus, wenn er verletzt wird, und bringen in diese Vorstellung unser Ich als den Urheber dieser Verletzung bewußt hinein. — Solche Art uns angenehmer Vorstellung ermöglicht sich durch das Wesen der menschlichen Einbildungskraft, in der Vorstellen und Empfinden zusammenfließt. — Angenehm ist uns die Vorstellung einer diesem andern durch uns veranlaßten Unlustempfindung hauptsächlich darum, weil sich in dieser Urheberschaft ein Vermögen unseres angegriffenen „selbstherrlichen" Ichs demonstriert; und dann infolge des natürlichen Bestrebens der durch diese

Anmerkung des Herausgebers. Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, daß ich diese Arbeit lediglich aus kriminalpsychologischem Interesse veröffentliche. Wir haben zu erwägen, daß sie von einem Manne stammt, der nur die Volksschule besuchte, dann Landstreicher, Dieb, Betrüger, Einbrecher war und viele Zeit seines kurzen Lebens im Zucht- und Arbeitshause zubrachte. Erwägen wir dies, so ist die Leistung einfach unbegreiflich — ob wir in den Zuchthäusern nicht noch ähnliches Material verwahren? Die Abhandlung ist wörtlich aus dem Hefte des K. G. abgeschrieben. In der Gefangenenbibliothek fand sich kein Werk mit diesem oder ähnlichem Inhalt. Dr. Jaeger.

Unlustempfindung natürlich ausgelösten Kräfte, sich in ihrer, ihnen und damit uns natürlich zusagenden Art zu betätigen d. h. so das in uns mit dem Überwiegen einer spezifizierten Unlustempfindung gestörte psychische Gleichgewicht durch Herbeiführung ihres sachlich engbestimmten Extrems wieder herzustellen; m. a. W.: jener tat uns weh, und wir sind nur völlig ruhig, wenn wir ihm weh getan.

Und so möchten und wollen wir hier „heimzahlen"! Hiermit sehen wir uns einem in sich abgerundeten Gedanken des „Heimzahlens" gegenüber. — Bemerken wir dessen Werdegang:

a) in dem unbewußt-zweckmäßigen Auslösen der natürlichen Gegenwirkungskräfte in uns durch die uns von außen veranlaßte Unlustempfindung;

b) in dem uns Bewußtwerden des Ausgelöstseins dieser Kräfte mit dem Beginn des Wirkens derselben in uns in Erregung der Vorstellung, auf das uns widrige Gebahren des andern hier reagieren zu können;

c) in dem objektiven Einführen unseres sich seiner bewußten Ichs in diese Vorstellung als von einer tatsächlichen Ausführung derselben hier angenehm berührt werdend,

und d) in dem Übergang der Vorstellung zum zielbewußten Wollen, zum in sich abgerundeten Gedanken des „Heimzahlens."

Das etwa ist der Gedankengang des Naturmenschen und des von der Kultur nur Beleckten in solchem Falle. Charakterisiert wird derselbe durch das gänzliche Fehlen sittlicher Beleuchtung der Sachlage. Der sittliche Mensch muß sich in solchem Falle zunächst fragen: Ist der andere zu diesem seinen Verhalten uns gegenüber irgendwie moralisch berechtigt?

Angenommen nun, diese bedeutungsvolle Frage habe sich uns hier aufgedrängt und habe bongré malgré von uns bejaht werden müssen; trotzdem aber sind wir zum obigen Gedanken des „Heimzahlens" gekommen —: was folgt daraus?

Dieses: unser Wille ist durch und durch egoistisch, sonst hätte er nicht zu einem durch und durch unsittlichen Wollen wie hier, zum bestimmten Rachegedanken, gelangen können; denn kann die persönliche Sittlichkeit das Auslösen jener eigenartigen, instinktiven Kräfte durch jegliche Unlustempfindung in uns auch nicht aufheben, so kann der sittliche Mensch durch Einschreiten seines Willens doch die Detail-Ausbildung der naturgemäß hier aufsteigenden, gehässigen Vorstellung in sich verhindern und also einen diesbezüglichen Racheakt von vornherein hemmen.

Solches nun geschah von uns hier nicht, weil wie schon gesagt

unser Wille durch und durch egoistisch ist. Die Ursachen eines derartigen Willenszustandes sind folgende:

Unser „selbstherrliches“ Ich erkennt den Begriff „Pflicht“ sich gegenüber nicht an, d. h. es stellt sich feindselig zur Sittlichkeit, die es der Richtung ihres Wesens nach in seinen natürlichen Selbstherrlichkeitsgelüsten beschränken muß.

Eine Beherrschung unseres Ichs durch die Sittlichkeit trifft am vollsten unsern Willen —: er, der seiner Natur nach schrankenlos walten möchte, wird als sittlicher Wille zum fügsamen Diener der Sittlichkeit — ein Heroismus, den der selbst sittlichste Wille nie ganz zu würdigen vermag.

Die Unterwerfung des Willens unter die Forderungen der Sittlichkeit kann sich in verschiedener Weise ermöglichen. Wir unterscheiden hier zwei Straßen, die beide nach Rom d. h. zu einem Ziele führen:

A. Die religiöse Erziehung des Menschen.

Durch den eigenartigen Charakter der religiösen Erziehung in dem beständigen und methodischen Hinweis auf die Armseligkeit i. e. Unvermöglichkeit des menschlichen Geistes bezüglich gottgefälligen i. e. sittlichen Tuns und die Allmacht eines allwissenden, liebenden Gottes muß sich die Vernunftfähigkeit des jugendl. Individuums nach einer ganz gewissen Richtung hin entwickeln; der Mensch wird religiös, d. h. er nimmt die von einem mystischen Etwas durchwobenen sittlichen Grundwahrheiten in der Weise in sich auf, daß dieselben ihm unter dem Kollektivausdruck „Gewissen“ eine sichere Norm für sein Handeln gewährleisten — aber! (und das ist hier der Schwerpunkt) er kann diese Norm aus sich allein nirgends einhalten: er bedarf dazu übernatürlichen Beistandes in Form göttlicher Gnade — so glaubt der christ-religiöse Mensch.

Von dieser Anschauung menschlichen Daseins ist das Geistesleben eines solchen Menschen bestimmt, sie ist fix in ihm.

Ganz selbstverständlich nun muß jeder egoistische Zug mit dieser Art Seelenzustand eines Individuums grell kontrastieren und demgemäß sich in's Bewußtsein einführen.

Wohl ist der Wille frei, und das hier überall geschlagene „selbstherrliche“ Ich hat sich auf ihn als die letzte Position geworfen. Aber die instinktiv-bedingt aufsteigende Vorstellung kann sich hier nicht mehr kurzweg an den Willen wenden: das „Bewußtsein“, das die „Vorstellung“ als solche bestätigt, bringt ihren Inhalt unter die Kontrolle des „Gewissens“; wird derselbe und damit sie für „schlecht,

bös“ befunden, so funktionieren alsbald alle „Gewissenskräfte“ auf Erlangung der „göttl. Gnade des Beistands“ zur Überwindung dieser „Versuchung“, m. a. W. das „selbstherrliche“ Ich im Willen wird durch das zielbewußte energische Zusammenwirken aller sittlichen Faktoren hier auf den Willen überstimmt, derselbe sieht sich in eine Stellung gebracht, in der er nichts Besseres tun als sich der sittlichen Übermacht fügen kann.

Das geht nun freilich nicht immer nach Wunsch ab, besonders wenn der individuellen Religiosität nur die „Lohnfrage“ zugrund liegt Manche derart. Vorstellung i. e. „Versuchung“ ist sehr zäher Natur, d. h. sie wird von den natürlichen Kräften hier wieder und immer wieder reproduziert, und dabei ist dann ein schließliches Unterliegen des Religiös-Sittlichen, ein Sieg des „selbstherrlichen“ Ichs, nicht eben selten — was selbstredend nie aufs Konto der „Gnade“, sondern einzig auf die Lässigkeit des Individnums in dieser Hinsicht zu setzen ist. — —

Die andere Straße nach Rom, d. h. eine weitere Möglichkeit, den individuellen Willen der Sittlichkeit fügsam zu machen, bietet

B. die Erziehung des Menschen nach den Prinzipien der Vernunftmoral.

Vernunftmoral ohne Religion ist in tausend und abertausend Individuen Tatsache; Religion ohne Vernunftmoral dagegen ist logisch undenkbar — andernfalls ließe sich Affen und Schildkröten auch Religion beibringen —; m. a. W.: ohne uns angeborene Vernunftfähigkeit und in dieser Rechtssinn ist Sittlichkeit an sich und geheimnisgeschwängerte Sittlichkeit d. i. Religion unmöglich.

Die Vernunftmoral selbst setzt sich hauptsächlich zusammen aus der individuellen Rechtlichkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit — die oben die erzieherische Folge des uns mit der Vernunftfähigkeit angeborenen Rechtssinnes sind.

Ein Mensch mit derart entwickelter Vernunft setzt sein Ich nie als den Mittelpunkt alles Seins, d. h. der Egoismus ist ihm fremd; er weiß sich vielmehr stets als Teilchen der Menschheit, deren Zusammengehörigkeit ihm feststeht. Daher nun seine Sympathie mit seinem Geschlecht, die in jedem Menschen ohne Ausnahme ihn seinesgleichen erkennen und demgemäß handeln heißt.

„Was Du willst, daß andere Dir nicht tun sollen, tue ihnen auch nicht; was jene Dir tun sollen, tue Du auch ihnen“ — das ist die Sprache der normal entwickelten Vernunft — wahr und billig und also vernünftig, d. i. sittlich, d. i. menschlich.

Freilich zeigt dieses den Ideal-Zustand individueller Sittlichkeit,

der tatsächlich wohl nirgends, dauernd, erreicht wird. Das Grob-Sinnliche an der Menschennatur ist eben Faktum und sucht sich als solches zur Geltung zu bringen, was vielfach nur auf Kosten der Sittlichkeit geschehen kann. Darum gilt auch dem sittlichen Menschen „zu wachen“, m. a. W. unsittliche Vorstellungen sind auch im sittlichen Menschen nichts Seltenes; aber dessen sittlich geläuterte Einbildungskraft zeigt ihm eine tatsächliche Ausführung derselben nicht in solchem Lichte, daß er im Vorgenuß ihrer Verwirklichung schwelgen kann, was natürlich den Willen diesbezüglich förmlich hinhetzen heißen muß. Und so wird es also nicht immer eben schwer, den Willen zu bestimmen, eine aufsteigende derartige Vorstellung alsbald zu unterdrücken. — —

Hiermit haben wir die beiden Straßen nach Rom d. h. die Möglichkeiten, der Sittlichkeit, bezw. dem Religiös-Sittlichen die Botmäßigkeit über den Willen zu sichern.

Ziehen wir nun eine Parallele zwischen dem rein sittlichen und dem religiösen Menschen, so finden wir, daß beide bezüglich Auffassung ihrer Subjektivität sich diametral verschieden darstellen:

Der a) rein sittliche Mensch verfügt über voll entwickeltes Selbstbewußtsein als der ihm notwendigen Bedingung für voll entwickeltes sittliches Bewußtsein und sittliche Selbstbestimmungsfähigkeit —: er weiß sich sittlich gut gerüstet, weiß um die Güte und Zuverlässigkeit dieser seiner Waffen, weiß um Menschenwürde, Menschenzwecke, Menschenziele; und so fehlt ihm nicht ein gewisser Enthusiasmus, eine Siegesgewißheit, was seinem Seelenleben eine gewisse Weihe, seinem Geiste Spann- und Schnellkraft verleiht; — vernünftiges Wissen und Wollen ist ihm eins.

Der b) religiöse Mensch hat gewissermaßen gar keine Subjektivität: er ist Wachs, mit Willen Wachs in den Händen der „Gnade“; sein Selbstbewußtsein nimmt diese geheimnisvolle Größe als Dominante in sich auf und begibt sich damit der Selbstbestimmungsfähigkeit — zwar nicht zugestandenermaßen, aber doch; denn was ist ein „freier“ Wille, der nicht selbständig nach beliebiger Richtung hin von seinem Eigner verwendet werden kann, anderes als ein Schatten und ein recht alberner Schatten dazu!?

Allerdings, das muß dabei ausdrücklich bemerkt werden:

Der halb sittliche Mensch verfällt zehnmal leichter in den Zustand der „Selbstherrlichkeit“, d. h. in krassen Egoismus, oder behaart, einmal dareingefallen, dauernder darin, als der halb religiöse Mensch. Und da solche Art Halbheit für das weit, weit überwiegende Mehr der Menschheit höchst charakteristisch, d. h. tatsächlich ist, so wird

den „berufenen“ Gnadevermittlern im Interesse der Sittlichkeit das Taktierrecht*) vorerst noch ungeschmälert zu erhalten sein.

Mit der Schattenseite solcher Art Halbheit haben wir es in unserm Falle hier zu tun. Wir sind zum in sich abgerundeten Gedanken des „Heimzahlens“ gekommen, obwohl unser sittliches Wissen, bezw. „Gewissen uns den Inhalt derartigen Wollens als verwerflich bezeichnete.

Und wir konnten zu diesem unsittlichen Wollen gelangen, weil der Entwickelungsgang unserer Vernunft als ein mehr oder weniger, immerhin aber regelwidriger diese nicht ihrem eigentlichsten Wesen nach zur Entfaltung brachte —: Erziehungs-Grundfehler. Das nun ermöglicht dem Grob-Sinnlichen der Menschennatur die zeitweilige Unterjochung der Vernunft —, das Hauptrecht des Menschen, die Selbstbestimmungsfähigkeit, spaltet sich hier, und läßt seine zweite Hälfte, die „Pflicht“ des Menschen, sich stets nach Vernunft, i. e. Moral-Prinzipien zu bestimmen, einfach hinten.

So hat das „selbstherrliche“ Ich hier momentan alle seine Gegner in sich lahm gelegt — der darum durch und durch egoistische Wille veranlaßt nun natürlich die tatsächliche Ausführung des in sich fertigen Gedankens des „Heimzahlens“:

Wir gelangen vom zielbewußten Wollen damit auf das Gebiet, das sich als Mittel zwischen diesem und der tatsächlichen Verwirklichung seines Inhalts folgerichtig einschiebt; m. a. W.: zwischen Wollen an sich und Tun erscheint (aus ersterem) natürlich das „Wie?“; wo diese Frage (im Affekt) nicht oder nur dunkel ins Bewußtsein tritt, da ist das Wollen nicht oder nur annähernd ein wissentlich Gewolltes, vielmehr impulsives, instinktives — der intelligente Mensch hier verhält sich den von der ihn überraschenden heftigen Unlustempfindung instinktiv ausgelösten Gegenwirkungskräften gegenüber völlig passiv — er läßt sich hier in des Wortes vollster Bedeutung „fortreißen“, abreißen von Reflexion und Selbstbestimmungsfähigkeit, womit er momentan seiner Intelligenz verlustig gegangen, ganz „Bestie“ geworden; in „Raufereien“ z. B. tritt solches tatsächlich vielfach ein.

Wir, in unserm Fall, haben es hier nicht mit dem Charakter des Affekts zu tun: der Rachegedanke hier ist, wie's schon im Worte liegt, uns bewußt, nicht in sich verschwommen, dunkele Vorstellung, sondern eben ein Rachegedanke und also zielbewußt.

Damit ist gleichzeitig gesagt, wie wenig wir hier die Rache als solche selbst noch betrachtet haben —: „jener muß hart getroffen

---

1) Das gilt nur den „Allein-Seligmachern“'

werden!" das ist der Inhalt unseres Gedankens, über den wir noch nicht hinausgekommen sind. Erst wenn mit dem „Wie?" nun die Überlegung dazu tritt und wir folglich „entwickeln", dann wird der Inhalt dieses Gedankens sich um: „so, nur so, wird jener am wuchtigsten (entsprechend) getroffen!" und „so muß und kann und soll er getroffen werden!" vermehren — und damit ist der Rachegedanke zum Racheplan gediehen.

Mit Art, Grad und Anbringung der Rache beschäftigt sich demnach obiges „Wie?" —

Je eingehender wir uns mit der Entwerfung des Racheplans befassen, je sorgfältiger wir alles Für und Wider (in „technischer" Beziehung) dabei erwägen, desto unsittlicher sind wir zurzeit. Und daß solche Unsittlichkeit einen Grad erreichen kann, der bedeutungsvol mit „Teufelei" bezeichnet wird, ist gewiß, wie Tatsachen als Mord, mittelst Intriguen total vernichtetes Familienglück, schwer geschädigte Ehre u. ähnl. der Rache entsprungen beweisen. Und nun schreiten wir hier zum Versuch.

Das Bisherige ist nicht etwa nur die Psychologie des beleidigten, auf Rache bedachten Menschen — nein; es ist im Grunde die jeglicher Unsittlichkeit en gros, sie heiße nun Mord oder Diebstahl oder Brandstiftung oder Ehebruch oder Dynamitattentat o. a.: überall ist es eine bereits eingetretene oder drohende Unlustempfindung, bezw. -Gewißheit gleichviel welcher Art, die in wesentlich derselben wie hier geschilderten Weise den Gedanken an den unsittlichen Akt entstehen und ausreifen läßt. Beim Dieb wie beim modernen Bombenwerfer oder Ehebrecher z. B. konstatieren wir die Unlustempfindung veranlaßt durch subjektiv oder objektiv das jeweilige Individuum widrig berührende Zustände; was ist da natürlicher als die Entstehung des Gedankens, darauf „selbstherrlich" zu reagieren? Und vom „Gedanken" bis zum „Versuch" geht im unsittlichen Genre eigentlich nur ein Weg, — der, den wir zu schildern versucht haben.

Nicht minder gewiß aber ist, daß man von jeglicher festgeplanten und mit dem „Versuch" schon halb und halb zur positiven Tatsächlichkeit erhobenen Unsittlichkeit frei zurücktreten kann; doch wir hier sind noch nicht so weit.

Im „Versuch" konzentrieren sich unsere gesamten zu solcher Art Tätigkeit nur irgendwie verwendbaren Kräfte behufs tatsächlicher Ausführung, i. e. Verwirklichung des Inhalts unseres unsittlichen Planes, d. h. in diesem Stadium kreist unsere Vorstellungswelt bewußt nicht mehr um das Ziel, den eigentlichen Endzweck des Ganzen, sondern dieselbe hat dessen Bedeutung in sich momentan total ver-

schoben, hat momentan den Zweck zum Ziel, Endzweck erhoben —: der in der Ausführung des geplanten Diebstahls begriffene Dieb denkt hierbei nur an die „glatte" Durchführung dieser „Arbeit", nicht entfernt an den eigentlichen Zweck, um dessenwillen er diese „Arbeit" unternommen — es müßte denn die Ausführung des Geplanten hier sich als ungemein einfach und, hauptsächlich! ungemein sicher erweisen, was in der Wirkung auf den Ausübenden dem gelungenen Versuch gleichkommen kann.

Frank Allen und Billy Porter z. B., die Münchener „Thomasdiebe", die erwiesenermaßen nach tatsächlich erst halb gelungenem Versuch, weil innerhalb des betr. Juwelierladens Rotwein und „Beilage" zu sich nahmen, haben gewiß nicht nur über „die morgigen großen Augen der Münchener Polizei" gewitzelt, sondern auch sich mit den Konsequenzen ihrer „derzeitigen erfreulichen Vermögenszustände" innerlich wenigstens beschäftigt —: die sehr natürliche Folge ihrer ihnen bewußten „Sicherheit" auf dem betr. Versuchsgebiete.

Wo aber die Chancen des Unsittlichen (und bürgerlich — sehr — Gesetzwidrigen!) dem Akteur nicht derart günstig liegen — und das ist der Natur der Sache nach sehr überwiegend der Fall —, da gilt diesbezüglich Vorgesagtes —: der Brandstifter denkt im Moment des „Anzündens" sicherlich nur ans „Brennen" und an sonst nichts; derjenige, der die Frau seines Freundes, der ihn verletzt, aus Rache dafür verführt, hat, ins Stadium positiver Verführung hier eingetreten, schwerlich jetzt den bestimmt-vorwiegenden Rachegedanken —: im „Versuch" negiert der Mensch sozusagen Vergangenheit und Zukunft; die Gegenwart im engsten Sinne füllt ihn völlig aus — solches kann hier als feste Regel gelten.

Hieraus nun ergibt sich mit apodiktischer Gewißheit, daß, da ein freiwilliger Rücktritt vom Versuch ohne vorausgehende, den „regelrechten" Versuch nach Art und Wesen inhaltlich übersteigende Reflexion absolut unmöglich ist, der Anstoß zu dieser in der Folge so bedeutungsvollen Reflexion uns ungewollt von außen wird —: aber! daß „daß" die Reflexion in uns solche Richtung, Ausdehnung und Stärke gewinnen kann, und daß „daß" wir daraufhin vom Versuch zurücktreten, das ist das Verdienst der Sittlichkeit, bezw. des Religiös-Sittlichen in uns, die, bezw. das sich damit zur Geltung zu bringen wußte.

Wenn der zum geplanten Diebstahl fest Entschlossene abends spät sich behufs tatsächlicher Ausführung desselben „behutsam" dem betr. Orte nähert, so beweist dieses „behutsam" notwendig nicht, daß sich der Betreffende damit über die Sachsphäre des „Versuchs" hier

auch nur eine Linie erhebe —: er will stehlen, d. h. bei seinem Tun allein bleiben; weiter denkt er gewöhnlich nicht, was aber vollauf sein behutsames Anschleichen begründet —: „Raubtierinstinkt", würde hier Dr. Kurella sagen.

Dabei ist eine ungemeine Empfänglichkeit für äußere Eindrücke hier sachlich bedingt —: „Man weiß sich Raubtier und als solches bedroht," um hier noch einmal frei mit Dr. Kurella zu sprechen. — Freilich weiß man sich hier auf verbotenen Wegen; aber man weiß solches, nachdem man erst zu dem festen Entschluß, sie „trotz allem" zu wandeln, kam, nicht viel klarer oder „bewußter", als jeder Mensch wachend weiß, daß er auf der Erde wandelt —: das Wssen des „Versuchs" beherrscht uns, wie schon oben bemerkt, durch und durch.

Angenommen: jetzt hat der Dieb (was er eigentlich noch nicht ist) das betreffende, in einem Garten liegende Haus erreicht; die dichte lebendige Hecke muß von ihm überstiegen werden — mit welchem Übersteigen nach bürgerlichem Gesetz hier der Versuch zum Diebstahl sich betätigt: wird ein Mensch, gar zur Nachtzeit, beim Übersteigen einer derartigen Eigentumsmarke erwischt, gehört er nicht zum Hausgesinde und befinden sich in seinem Besitz Einbrechwerkzeuge: (Nachschlüssel, die speziell hier passen) Waffen etc., so charakterisiert dieses „Übersteigen" ihn als beim „Versuch" abgefaßten Dieb.

Der Begriff „Versuch" nach bürgerlich-strafrechtlicher Auffassung hier gilt so lange, bis der Dieb sich in den tatsächlichen Besitz seines (ihm nicht eigentümlich zugehörigen) Zielobjektes gesetzt; und so ist klar, daß der „Versuch" hier verschiedene Phasen durchläuft. Mit dem Übersteigen der Hecke hier hat dieser Mensch sich nun den offiziellen Diebscharakter aufgeprägt: die Grenze, die in den Augen der Welt den rechtlichen vom unrechtlichen Menschen scheidet, (hier die Hecke) ist durchbrochen; der „Dieb" steht auf fremdem Gebiet. Glaubt ihr etwa, das Moment derartiger Normverletzung komme dem Diebe hier wirklich zum Bewußtsein? Wenn ja, dann seid ihr Pfuscher von Psychologen: Der Dieb ist mit seinen eigentlichsten Gedanken während des Heckeübersteigens schon im Haus, am eigentlichen Tatort.

Die Hecke ist überstiegen und — er hört Schritte! Nach dem Messer oder Revolver greifen und sich zusammenducken ist jetzt eins; der Inhalt des Denkens: „Teufel! was gibt's?" — nicht weiter — angestrengtes Lauern.

Die Schritte rühren von einem Liebespärchen her, das sich

außerhalb der Hecke auf dem öffentlichen Wege naht und „zufällig“ hier hart vor dem Standpunkte des Diebes innerhalb der Hecke arglos stehen bleibt; man spricht: „O Fritz! bei Nacht und Nebel müssen wir uns gleich Dieben zusammenstehlen! und hätten wir nicht das volle Menschenrecht, uns im Angesicht von Gottes lieber Sonne die Hände vor aller Welt zu reichen?

O Despotismus des Ranges und des Standes!“ — Und nun eine männliche Stimme, die dem leidenschaftlich erregten Mädchen tröstlich Hoffnung einspricht „.... und, Sophie, meine Mutter wiederholt mir täglich: „Ein so goldenes Herz, wie das deiner Sophie, die sich Stunden abstiehlt, um sie mir alten Frau zu widmen, die von so vornehmer Familie sich in unserm armseligen Arbeiterheim wie zuhaus fühlt — glaub' mir's, Fritz, ihr werdet noch glücklich werden!“

Und der Mensch am Rande des tiefsten sittlichen Abgrunds, der Dieb hinter der Hecke, hört all das mit an. Die reine, warme Liebe dieser beiden Menschenkinder zu einander, wie sie aus jedem ihrer weiteren Worte spricht, klingt in ihm an — er ist im Grunde ja auch Mensch, und volle, tiefe Klänge aus einer hochherzigen Menschenbrust zwingen ihresgleichen aus der Brust des Nebenmenschen.

Und vielleicht hat dieser unselige Mensch auch irgendwo noch eine Mutter. Und wer könnte je seiner Mutter ganz vergessen?!

So bieten die in dieser Menschenbrust unter so seltsamen Umständen erregten sympathischen Gefühle dem übrigen sittlichen Sein dieses Elenden eine günstige Entwickelungschance —: wenn die Liebesleutchen eine Viertelstunde lang auf diesem Flecke verharren und jenen so zum Stillhalten nötigen, verrichten sie unbewußt vielleicht ein herrliches Werk: sie verschaffen dem besseren Selbst dieses Menschen damit Zeit, sich voll zur Geltung zu bringen; und dann wird ein Mensch schaudernd erkennen, wie furchtbar nahe er dem seelischen Ruin gewesen, was er geworden wäre, wenn nicht der „Zufall“ — nein, die „Gnade Gottes“ ihn gerettet.

Der Rücktritt vom Versuch ist in der Folge hier gegeben. — Ein anderes diesbezügliches Exempel; vorher jedoch biederen Reichsbürgern eine sehr notwendige „Erklärung“:

Herren angedeuteter Gattung nämlich werden sich höchlich über die „große Keckheit“ eines „unbekannten Menschen“ entrüsten, der da ganz gelassen zu behaupten wagt, dem Diebe komme das Moment der Normverletzung, wie es mit dem geschilderten bürgerlich-rechtswidrigen Eindringen in fremdes Eigentum (Heckeübersteigung behufs Diebstahls) klar und deutlich gegeben ist, nicht wirklich zum Bewußtsein — „eine höchst abgeschmackte Behauptung.“ § 242 wie 243

D. R. Str.-G. bestimmt nun freilich sehr genau, wann der Mensch sich den „offiziellen“ Diebscharakter aufprägt; aber entschuldige man gütigst, daß wir wahrheitsgemäß nicht konstatieren konnten, wie es dem Diebe beim Überschreiten dieser Linie einen förmlichen „Ruck“ gibt, was sich doch so lebhaft — einbilden läßt. — Die sachliche Erklärung für diesen „auffallenden Mangel an ausgeprägtem Rechtssinn,“ wie man sich wahrscheinlich hierüber geistreich äußern wird, liegt in dem „planmäßigen“ Vorgehen des Diebes hier gegeben.

„Der Mörder wird das nicht in einem Tag,“ sagt Schiller, d. h. jede bedeutendere unsittliche Tathandlung ist nur ein Glied einer langen, oft sehr langen Kette; bis sich diese Kette zu solchem Punkte entwickelte, mit anderen Worten, bis Dame Justitia ein „Unrecht“ konstatiert, ist die sittliche Norm schon längst verletzt, mußte es sein. Wenn nun das statt hat, wenn die Sittlichkeit in uns, wie wir oben zu zeigen bemüht waren, allmählich stumpf, unterdrückt, gefesselt wird, wenn wir tage-, wochen-, ja monatelang „überlegen“, wie ein gewisser Diebstahl am besten durchzuführen sein wird, wenn also sozusagen unser Gesamtbewußtsein nur eine einzige Unsittlichkeit ist — wie kann nach all dem, wenn wir unter dem Einfluß dieser „fixen Idee“ fast mechanisch handeln, das Moment bürgerlicher Normverletzung sich uns wesentlich zum Bewußtsein bringen?! Höchstens denkt beim Heckeübersteigen hier der Dieb: „Wenn mich nur niemand sieht!“ — was wesentlich ganz in die oben charakterisierte Sphäre des „Versuchs“ gehört.

Es ist etwas Dämonisches im „Versuch“ an sich; und darum wird ein freiwilliger Rückritt von demselben nur statthaben, wenn günstige Zufälle ermöglichen, das „Menschliche“ in diesem Individuum lebhaft anzuregen, also die sympathischen Gefühle spielen zu lassen, wodurch hier die Sittlichkeit wiederum voll ins Bewußtsein einzutreten vermag. Ein Beispiel dazu haben wir oben zu geben versucht; nun ein zweites:

Angenommen: ein Anarchist, mit einer regelrechten Orsini-Bombe versehen, lauert auf den Wagen irgend eines Souveräns, der gelegentlich einer Festivität an jenes Standplatz in einer der Hauptstadt-Straßen mit dem Fürsten vorüber kommen muß. Ein Fanatiker der „Propaganda der Tat“, ist er fest entschlossen, sein schauerliches Vorhaben durchzuführen, die mit Dynamit regelrecht geladene Bombe auf den Fürsten zu schleudern, sich der „guten Sache“, wie er es nennt, zu opfern.

Wir haben hier alles bei einander, was einer bis zum „Versuch“ gediehenen „Gesetzwidrigkeit“, einem bewußt und gewollt eingeleite-

ten Mord, sachlich zukommt — Absicht, Entschluß, Plan, Mittel, Ort und Umstände —: letztere drei erheben den Entschluß hier zum „Versuch"; der so auf den Inhalt ergründete Gedanke erhält damit den Charakter einer positiven Tatsächlichkeit.

Und was kann diesen „Menschen" hindern, den fürchterlichen Gedanken auszuführen, die Mordmaschine zu schleudern? Sein Wille, sonst wohl nichts.

Und er kann in dieser Richtung wollen, kann vom „Versuch" hier freiwillig zurücktreten

a) aus der Folge des Schuldbewußtseins — des Bewußtseins, daß er die Sittlichkeit hier negiert, gänzlich negieren will;

b) aus Egoismus.

Hat dieser Mensch sich gegenüber hier das Bewußtsein der Unsittlichkeit? oder kann ihm der Anstoß zum Werden der Reflexion mit dem Endpunkt „Sittlichkeitsbewußtsein" innerhalb seiner jetzigen Ideensphäre werden?

Nein; beides ist nicht der Fall —: der Anarchist hier glaubt sich auf sittlichen Wegen: er meint ja, sich für die „gute Sache" zu „opfern". d. h. so der Menschheit einen großen Dienst zu leisten.

Wir haben hier ein Faktum „Moral insanity"; aber! Dasselbe ist nicht physisch in der Organisation des Individuums bedingt — ist vielmehr einzig die notwendige Folge einer stattgehabten Verbohrung des Vernunftganges dieses Menschen durch vernunftwidrige Beeinflussung desselben von außen —: grundfalsche Erziehung, schlechte Lektüre o. a. — (Man vergleiche dazu unsern Aufsatz über „Fehler der Erziehung.")

„Moral insanity" und „freiwilliges Zurücktreten vom Versuch" (hier) kombiniert, ergibt logisch-folgerichtig „Rücktritt vom „Versuch" aus Egoismus".

Dagegen aber heißt es oben ausdrücklich von diesem Menschen: »Er ist ein Fanatiker der „Propaganda der Tat"«, und dieser Begriff schließt Egoismus nach dieser Richtung hin gänzlich aus.

Und ein „Rücktritt vom Versuch" hat hier nun tatsächlich statt —: der Anarchist läßt den Wagen mit dem Fürsten ungehindert passieren, obwohl er in der Lage ist, die Bombe zu schleudern: wie ist dieser „Rücktritt vom Versuch" psychologisch zu begründen?

Nur auf folgendem Wege:

In der dem Menschen angeborenen Vernunftfähigkeit und im Rechtssinn dieser, die durch kein „Milieu" zersetzt oder gar vernichtet werden können, hat der Mensch trotz bereits stattgehabter falscher Vernunftentwickelung mittelst falscher und in sich schiefer Erziehungs-

maximen etc. etc. den Kern der Vernunft doch immer noch ursprünglich unverfälscht und entwickelungsbereit in sich, d. h. die Möglichkeit, unter Leitung des tatsächlichen, als Attribut der Vernunftfähigkeit unausrottbaren sympathischen Gefühls des Menschen zum Menschen alle Eindrücke zur richtigen Proportion zu sammeln und so in seiner sich damit regelrecht konstituierenden Vernunft ein untrügliches Kriterium der Unterscheidung bezüglich sittlicher Werte und Unwerte zu gewinnen — ein sittlicher, ein gewissenhafter Mensch zu sein.

Als Bestätigung der Richtigkeit dieser Behauptung dient die allbekannte Tatsache der Kultivierung von Naturmenschen, d. h. „Kannibalen“ und sonstigen „Wilden“.

Beachten wir dabei:

Wir haben in diesem Anarchisten nicht mit einem Menschen von bewußt-gewollt unsittlicher Richtung zu tun: er will im Dienste der, wie er glaubt, „guten Sache“, der Menschheit(!) sein Leben opfern — und so grundverkehrt er dies beginnt, so ist dabei gewiß, daß auch ihm das Gesamtwohl als das alleinige Prinzip des Rechts und der Sittlichkeit gilt — was Egoismus hier schlechterdings ausschließt. — Solch idealistische Schwärmerei und kaltsinnige Verletzung der sympathischen Gefühle, wie es sich in der geplanten Tötung des Fürsten betätigt, ließe sich bereits mit dem jesuitischen „der Zweck heiligt die Mittel“ vollauf erklären; dazu kommt hier nun noch der Glaube dieses Fanatikers, sein geistig hochstehendes Opfer, der Fürst, wisse unzweifelhaft recht wohl um die Unsittlichkeit seines Fürstenseins und halte trotzdem diesen Zustand, mit List und Gewalt, aufrecht, — was sittlich „Bestrafung“ fordert.

Dieser „Logik“ einer falsch proportionierten Vernunft fielen u. a. auch die christlichen Märtyrer der altheidnischen wie die des „unfehlbaren“ Roms zum Opfer.

Eine Vernunftvergiftung, wie sie en masse an ganzen Zeitabschnitten konstatiert ist, hat im Einzelfalle hier statt; ihre Ursachen sind der Umgebung des betr. Individuums eigen und haben in ihr auf dasselbe gewirkt.

Wenn aber der Charakter einer Umgebung, das Milieu, einen derart mißlichen Vernunftzustand veranlassen konnte, so muß der Charakter einer andersartigen Umgebung diesem Zustand hinwiederum die „Wesenheit“ benehmen, ihn gründlich umgestalten können, — da gesetzlich bedingte Stabilität hier ja ausgeschlossen bleibt: — (also die Möglichkeit.)

Die Wahrscheinlichkeit dessen „unter Umständen“ kann zugegeben werden.

Und so handelt es sich für uns hier nur noch darum, nachzuweisen, daß „unter Umständen“ die tatsächliche Folge falscher Vernunftentwickelung individueller Moral insanity kürzest behoben werden kann, was alsbald die Tatsächlichkeit einer ihrem eigensten Wesen entsprechend aufgestellten Vernunft und damit die Gewißheit wesenhafter Erkenntnis und Unterscheidung der ethischen Grundverschiedenheiten als wahr und falsch, gut und bös und folglich sittliches Bewußtsein und also die Möglichkeit of Moral sanity, sowie sittlichen Tuns dem betreffenden Individuum gewährleistet.

Ein Fanatiker der „Propaganda der Tat“ hat den ernstlichen Willen, das Rechte zu wirken; seine diesbezügliche Erkenntnis aber ist falsch.

Was allein bestätigt dem Individuum wahre, d. i. wesentlich sittliche Erkenntnis als solche?

Das Sympathetische ihres Inhalts —: es klingt im Menschen ureigen an und nach.

Freilich, damit allein kommt der Mensch nicht weit, wenn der getrübte Verstand sich seinem Inhalt gemäß gegen das sympathische Gefühl setzt, dessen innere Berechtigung, „Billigkeit“, d. i. ein Stück regelrechter Vernunft, zu fassen, ihm noch nicht gelungen.

Nun aber kann durch das eigenartig-gleichzeitige Zusammentreffen und -Wirken zahlreicher verschiedenartiger Umstände die natürliche Sympathie des Menschen zu seinem Geschlecht den ihr möglichen Stärkegrad entwickeln, die Einzelgefühle der natürlichen Sympathie als Mitgefühl — Teilnahme, Mitleid, Anhänglichkeit — Zuneigung können sich mit Aplomp konzentrieren, sodaß der Intellekt, über den plötzlichen Kraftaufwand dieser Richtung gewissermaßen erstaunt, ernstlich auf Ergründung ihrer eigentlichsten Ursachen sowohl als ihrer Berechtigung dringt, d. h. das Stückchen absolut unverfälschbarer Vernunft, das jedem organisch-intelligenten Wesen inhärent, erregt hier, durch die möglichst funktionierenden sympathischen Gefühle hier seinerseits erregt, mit Aufwand aller ihm eigenen Kraft eine General-Reflexion auf der Unterlage seiner Wesenheit in diesem Individuum — zum Zweck, sich hier endlich herrschend zur Geltung zu bringen.

So möglich und in vieler Hinsicht alltäglich eine derart veranlaßte und gewissermaßen sich „blitzschnell“ vollziehende „Sinnesänderung“, so gewiß ist, daß in unserm Fall ein diesbezüglich vollständiges Resultat als Bedingung des „Rücktritts vom Versuch“ notwendig hier nicht gegeben sein muß: es genügen diesem Anarchisten, weil und da er das Rechte will, aufsteigende Zweifel über die sittliche Berechtigung dieser seiner Aktivität, um freiwillig vom „Versuch“ hier „ab-

zustehen" — wenn auch nur um dieser Zweifel, d. h. um genauer Prüfung derselben willen — was freilich den „Rücktritt vom Versuch" nicht eigentlich begreift, aber diese Möglichkeit in der Folge offen läßt.

Nach dem kurz etwas von den „Umständen", die hier zusammentreffend und -wirkend solch radikale Umwälzung im Geistes- und Seelenleben dieses Individuums veranlassen können.

Der Fürst soll getötet werden; nur der Fürst. Darum steht der gerüstete Anarchist hier auf Posten, inmitten harmlosen, scherzenden lachenden Volkes; — wird hier nicht ein Massenmord stattfinden müssen?!

Der Dynamitarde muß sich unwillkürlich sagen, daß seine platzende Bombe Männer und Frauen und Kinder aus dem Volke mittöten wird, — dem Volk, das er doch ans Herz geschlossen!

Mütter mit ihren Kleinen am Arm betätigen sich ihm bemerkbar in all den rührenden kleinen Zügen der Mutterliebe, die sich in „kosende Beruhigung" solch lieblicher, kleiner, ungeduldiger „Herzkäfer" zusammenfassen; — Mord, blutige Verstümmelung in diese Idylle tragen?! von ihm, der selbt ein großer Kinderfreund, hineingetragen werden?!

In seiner nächsten Umgebung geht das Gespräch gesetzter Männer, die er als wohlmeinende, denkende, treubesorgte Familienväter kennt, von des Fürsten Menschenfreundlichkeit, von dessen ernster Auffassung der Fürstenpflicht, des Rechts, der Menschlichkeit, und von „Wahnsinnigen neuester Zeit", die mittels Fürstenmord der Menschheit nützen zu können vermeinen; — es sind Männer aus dem Volke, in der Arbeiterblouse, die so im Tone vollster Überzeugung sprechen! Ja, es sind sogar solche darunter, denen er natürlich und freundschaftlich sehr nahe steht!

Und nun verkündet wie donnernde Meeresbrandung sich fortpflanzender, ferner Volksjubel, das Herannahen des entscheidenden Moments.

Hört, wie das Volk, das „getretene" Volk, aufjauchzt beim Anblick seines Fürsten!

Hier, gewiß nicht hier, im Fürstenmord ist nicht der Hebelpunkt zur Betätigung der Menschlichkeit, des Volkswohls; — dieser Gedanke kann nach all dem diesem Verblendeten kommen, trotz der unheimlichen Bannkraft der „Versuchssphäre".

Würde das Volk dem Fürsten nicht zugejubelt oder sogar gepfiffen und gemurrt haben, so wäre solches diesem Fanatiker mit autoritativer Sanktion seines Vorhabens gleichbedeutend gewesen; denn gewiß, unter solchen Umständen hat der Charakter der Umgebung eine

ungemein rasche und gründliche Wirkung auf ein Individuum —: hätten die Blicke der christlichen Märtyrer statt auf die hohn- und haßverzerrten Mienen ihrer Peiniger auf deren mit Tränen des innigsten Mitleids gefüllte Augen getroffen, wer weiß, wie vielen von jenen dadurch Zweifel bezüglich der inneren Correktheit ihres Martyriums aufgestiegen wären.

Gehen wir nach diesen zwei Beispielen über Werden des „Rücktritts vom Versuch" zur „tätigen Reue" über.

Daß unter „tätiger Reue" nie ein albernes, selbstquälerisches Grämen über gewisse unabänderliche Tatsachen zu begreifen ist, wird klar sein. „Der Dieb bleibt Dieb auch nach Rückerstattung des Gestohlenen", sagt E. v. Hartmann mit Recht, d. h. trotz des freiwilligen Rücktritts vom „Versuch"; hier wirst du nie das Faktum aufheben können, daß du eine gewisse Norm wissentlich und gewollt verletzt hast.

Darum weg mit der Reue!

„Ich weiß nicht, ob ich bereue; aber ich weiß, daß ich gutzumachen suche", läßt Pulver „Arabella Crane" sagen, und löst hier mit gewohnter Meisterschaft ein schwieriges, psychologisches Problem.

Gewiß ist, daß im freiwilligen „Rücktritt vom Versuch" schon ein gut Stück „tätiger" Reue enthalten ist, obwohl nicht genug, um den idealen Schaden auszugleichen, den sich das Individuum in der Verletzung der sittlichen Norm mit dem „Versuch" bewußt-gewollt zugefügt.

Dieser individuelle Schaden besteht in der Lähmung der sittlichen Kraft, in der Erschütterung des sittlichen Selbstvertrauens: der Glaube an unser besseres Ich ist in uns stark erschüttert, die Hoffnung auf unsere sittliche Standhaftigkeit sehr gelähmt, kurz, unsere Gesamt Sittlichkeit hat nahezu ihre Energie eingebüßt —: eine schlecht armirte Festung aber können Strauchdiebe stürmen!

Um nicht noch breiter zu werden, sei nun sofort niedergeschrieben, was wir alles in allem unter „tätiger Reue" hier verstehen zu müssen glauben; es faßt sich zusammen in folgendem:

Mit dem freiwilligen[1]) „Rücktritt vom Versuch" allein beweist das betreffende Individuum keineswegs, daß in ihm die sittlichen Faktoren wiederum zur Geltung oder gar zur vollen Geltung gelangten; denn der „Rücktritt vom Versuch" kann sich ja auch aus purem Egoismus vollziehen, wie es tatsächlich wohl zumeist der Fall sein wird. „Tätige Reue" hier ist demnach nichts anderes als eine tatsächliche Beweisführung, daß das Motiv des „Rücktritts vom Versuch" einzig in der

---

1) D. h. hier: „freiwillig mit sittlicher Begründung".

sich wiederherstellenden individuellen Sittlichkeit gegeben ist, indem das betreffende Individuum sein nunmehriges Tun und Lassen der Norm des Rechtlichen und Ehrenhaften allüberall sehr entsprechend einrichtet und dieser Richtung verharrend

so Tatsachen durch Tatsachen zwar nicht
förmlich, doch in der Wirkung aufhebt.

Abschließend sei nebenbei noch bemerkt, daß die Welt sich mit unverwüstlicher Ausdauer an Tatsachen unsittlichen Charakters zu halten pflegt, so daß die tätigste währende Reue folgerichtig und nicht sittlich gesprochen diesbezüglich immer ein Monstrum von Albernheit darstellt. —

XVIII.

Titel und Vorrede zu I.

Von der falschen Betler
buberey, Mit einer Vorrede
Martini Luther.

Vnd hinden an ein Rotwelsch
Vocabularius, daraus man die wörter,
so yn diesem büchlin gebraucht,
verstehen kan.

Wittemberg.
M. D. XXVIII.

Mitgeteilt von
Johannes Jühling in Klein-Zschachwitz bei Dresden.

Vorrede Martini Luther.

Dis büchlin von der Betler büberey, hat zuuor einer lassen ym druck ausgehen, der sich nennet, Expertum in truffis, das ist, ein recht erfarner gesell ynn büberey, Welches auch dis büchlin wol beweiset, ob er sich gleich nicht also genennet hette. Ich habs aber für gut angesehen, das solch büchlin nicht alleine am tage bliebe, sondern auch fast vberall gemein würde, damit man doch sehe vnd greiffe, wie der teuffel so gewaltig ynn der welt regiere, obs helffen wolte, das man klug würde, vnd sich fur yhm ein mal fursehen wolte. Es ist freilich solche rottwelsche sprache von den Juden komen, denn viel Ebreischer wort drynnen sind, wie denn wol mercken werden, die sich auff Ebreisch verstehen.

Aber die glose vnd rechten verstand, dazu die trewe warnung dieses büchlins ist freylich diese, das Fursten, Herrn, Rethe ynn Stedten, vnd yderman solle klug sein, vnd auff die betler sehen, vnd wissen, das, wo man nicht wil hausarmen vnd dürfftigen nachbarn geben vnd helffen, wie Gott gepotten hat, das man dafür aus des teuffels anreitzunge, durch Gottes rechts vrteil, gebe solchen verlauffenen, verzweiffelten buben zehen mal so viel, gleich wie wir bisher an die Stifft, klöster, kirchen, kapellen, bettelmönchen

auch haben gethan, da wir die rechten armen verliessen. Darumb sollt billich eine igliche Stad vnd dorff yhr eigen armen wissen vnd kennen, als ym register verfasset, das sie yhn helffen möchten, Was aber auslendische odder frembde betler weren nicht on brieffe odder zeugnis leyden. Denn es geschicht allzu grosse büberey darvnter, wie dis büchlin meldet. Vnd wo ein igliche stad yhrer armen also warnehme, were solcher buberey balde gesteuret vnd gewehret. Ich bin selbs diese iar her also beschissen vnd versucht von solchen landstreichern vnd zungendreschern, mehr denn ich bekennen wil. Darumb sey gewarnet wer gewarnet seyn wil, vnd thue seinem nehisten gutes, nach Christlicher liebe art vnd gepot, Das helff vns Gott, Amen.

Titel und Vorrede zu II.

Expertus In Truphis
Von den
Falschen Bett-
lern, vnd ihrer Bübe-
rey.

Ein artiges, vor mehr
als anderthalb hundert Jah-
ren gemachtes, büchlein, nebst ei-
nem Register über etliche alte rotwelsche
Wörter so in demselbigen fürkom-
men, wieder aufgelegt:

Und mit einer Historischen
Zugabe, mancherley Fürneh-
men und Betrug der Bettler
betreffend,
Aus erheischender Nohtdurft ietzi-
ger Zeiten, vnd wegen der allzuweit ein-
gerissenen falschen Bettler Bübe-
rey,

Also zusammen herfür gegeben
Im Jahr 1668.

Vorbericht
An den Leser, wegen
des Büchleins von der
Bettler Büberey.

Geneigter Leser,

Es ist schon allbereit vor mehr als anderthalb hundert Jahren gegenwertiges Büchlein, von der Bettler Büberey, zuerst heraus-kommen. Dessen Autor sich genennet mit einem erdichteten Namen, iedoch einem solchen, welchen er in der That geführet, und damit auf die Sache selbst gesehen. Denn Expertus in Truphis oder Truffis, heisset einen Grundschalck mit einem Wort, oder einen solchen der selbst hindern Ofen gesteckt, und manche lose Stücklein entweder von andern gewahr worden, oder an andern selbst probirt, erfahren und ausgeübet, wie das Griechische Wort (davon Truphae, und truffen herkommt) mit sich bringet, welches soviel heisst, als Schwelgerey, Fresserey, Trug, und allerhand üppiges Wesen, wie den Gelehrten bekandt ist.

Solch Büchlin ist nun im Jahr 1528. wieder aufgeleget worden, da es denn dem theuren Mann Gottes Luthero so wohl gefallen, daß er es mit einer guten Vorrede gezieret, welche hiernebst auch zu befinden seyn wird.

Wiederum, als Im Jahr 1580. Der damalige Leipziger Superintendent und eiferige Theologus D. Nicolaus Selneccer, seine gehaltene drey Predigten, vom reichen Manne und armen Lazaro, zu Leipzig drukken lassen, hat er solch Büchlein von den Bettlern, samt der Vorrede D. Luthers, hinzugefüget, und auf Begehren wieder auflegen lassen. Nebst einem hinzugethanen Register, darinn man die fremden Wörter, so in solchem Büchlein vorkommen, aufschlagen, und derselben Bedeutung daraus nehmen kan.

Seit solcher Zeit ist dis Büchlein wie fast verlohren und versteckt gewesen: Derowegen man raths worden, solches, in ansehen der ietzigen Zeit viel höher gestiegenen Bettler Büberey, wieder ans Tageslicht zubringen. Man hat es aber mit Fleiß gelassen wie man es gefunden, samt denen, was D. Selneccer iezuweilen darzugethan, wie cap. 10. 13. etc. zu befinden. Doch weil man gemeinet, daß, wenn nicht die meisten fremden Wörter alsbald erklähret würden, der Leser etwa möchte gehindert werden, So hat man alsobald bey die vorkommende fremde alte verlegene Wörter, in parenthesi auch gewöhnliche verständliche Wörter dazu gesetzt. Und also hat man dis lustige und antiquitätische Büchlein, dem Leser desto angenehmer machen wollen: Und gleichwohl zuletzt das obgedachte Register hinzugethan, weil in demselbigen nicht nur solche Wörter erklähret werden, die in dem Büchlein des Experti vorkommen, sondern auch viele andere, die vor Zeiten üblich gewesen, eh unsre Teutsche

Sprach so hoch gestiegen, als sie heutigs Tages ist, welches der curiöse Leser nicht ohne Ergetzung hierbey befinden wird. Zuletzt und am Ende sind eine gute Anzahl wahrhaftiger Historien von Bettlern und ihren Bübereyen, oder doch meistenteils bösen Vornehmen, aus bewährten alten und neuen Scribenten mit angehenckt worden, welche Historische Zugabe dieses Büchlein nicht wenig erläutern, und dem Leser noch angenehmer und beliebter machen wird.

Dieses alles ist aber keines weges, wie dem höchsten Gott bekannt, darum etwa geschehen, als wolte man rechtschaffene arme nothdürftige beglaubte Lazarus und Bettler damit in geringsten kräncken, oder Ihne einigen Schaden und Verweigerung der hochbenötigten Almosen zu ziehen, oder die Quellen und Ströhme der Mildigkeit dadurch bey ofters ohnedeß harten lieblosen Leuten vollends zustopfen: Oder etwa sonst iemand auf einige Art und Weise dadurch zu ärgern und zu fernerer Boßheit veranlassen: Das sey ferne! Vielmehr hat man es zu Beförderung ihres bestens gethan, und zugleich zur hochnötigen Warnung vor Betrug und Boßheit, damit heute zu tage so viel Bettler umgehen, Länder und Städte weit und breit durchfahren, aussaugen, und gantz unverantwortlich den rechten Armen das Brodt vor dem Mundte wegstehlen, daß es nicht auszusagen noch auszusprechen ist.

Es bleibet dabey, nach dem Ausspruch unsers Hochverdienten Heylandes: Geben ist seliger denn nehmen, Apostel Geschichte 20. Und bescheidet sich ein ieglicher seiner Gebühr wo er anders ein wahrer Christ seyn und heyßen will.

Es ist aber auch billig, daß Christliche Obrigkeit, allen müglichen Fleiß thun, in Versorgung der Hausarmen, Kranken und recht notleidenden Leute: Und ist nicht genug Allmosen- und Bettel-Ordnungen machen, sondern man muß auch mit gesamter Hand drüber halten besser, als iezuweilen geschicht. Denn, so wenig als Gott der Herr im Jüdischen Volk das Betteln und Umlauffen hat leiden wollen, so wenig kan ihm solch übermachtes Wesen unter den Christen gefallen. Darum ist so oft gesetzt, gesagt und geschrieben, daß iedes Land, iede Stadt und Ohrt solten ihre Armen ernehren, und, weil sie die rechten armen alsdenn am besten wissen könten, dieselben nach Müglichkeit versorgen, und ihnen kein solch mühselig und erbärmlich Herumlauffen mit großen Verderb, Schaden und Beschwerde, Land und Leute, auch ihrer selbst, gestatten. Wie denn obengedachter D. Selneccer deswegen seine wehrte Gebuhrtsstadt, die Hochlöbliche Stadt Nürnberg, mit sonderbahren Ruhm anzeucht in der Vorrede über angezogne 3. Predigten, da er schreibet: Es sind der Land

streicher zu viel, die mit lauter Bubenstükken ümgehen und die man in wolgeordneten Policeyen nicht leiden soll, wie denn bey uns, Nürnberg deswegen billig gerühmet wird, daß hie keine Landstreicher, Bettler, Zigeuner, Juden, Gauckler, Theriackskrähmer, und dergleichen Betrieger in ihre Stadt und Gebieth, weder innerhalb noch außerhalb öffentlicher Meß und Märkt, kommen läßt, und versorget ihre arme Leute selbst. Was andere löbliche Policeyen auch thun, ist zu ihrem unsterblichen Ruhm bekant. Zu wünschen wäre es, daß es gleich durch mit solchem Ernst von allen andern auch geschähe! So würden gewißlich nicht so viel unbekante Landläuffer, Terminirer, Vaganten und Betrüger seyn, welche das Land wie eine Sündfluht überschwemmen, mit unausdencklichen Bubenstükken umgehen, nicht zu arbeiten begehren, sondern, viel lieber ümlauffen, sich auf Müßiggang legen, von anderer Leute Schweiß und Blut ernehren, dabei auch Frost und Zäenklappen, Ungewitter und alles Ungemach, dafür mancher ehe den Tod leiden würde, dulden und ausstehen, wie Cornel. Agrippa de van. Scient. c. 65 redet, als daß sie sich zu Hauß oder anderswo in einem ordentlichen Stand nehren und drükken oder mit leidlicher Versorgung verlieb nehmen wolten. So würde auch viel Betrug entdecket, viel Schaden verhütet, dagegen ein großes reiches und überflüssiges Allmosen dem recht armen Lazaro zugewendet werden, welcher es sonst so oft entgelten muß, daß er daher weniger oder wol zu weilen gar nichts bekomt, weil so viel Raubvögel sind, die ihm das Brodt vorm Mundt weg fressen, und auch offters bey denen sonst willigen Gebern und gutthätigen Hertzen einige vngeduld und Unwillen erwecken.

Demnach so wünschet man von Hertzen, daß nicht allein viele reiche und arme dieses Büchlein lesen, sondern sich daraus also erbauen und bessern, damit jene nicht müde werden nach Vermögen gutes zu thun, diese, die Gaben Gottes mit gutem Gewissen empfahen und nicht mißbrauchen, beydes Theil weder im geben noch im nehmen der Allmosen sich versündigen, sondern also leben mögen, daß sie dem Allgewaltigen Gott wohlgefällig seyn, hier in dieser Zeit, und dort hernach in Ewigkeit!

Welches der, (zu niemands Nachtheil ungenannte Autor dieser Vorrede), und wohlmeinende Beförderer der Wiederauflegung folgendes Büchleins, dem geneigten Leser zu guter Nachricht sich erklähren und Ihn nochmahls zu Gottes

Gnaden-Schutz empfeh-
len wollen!
Hierauf folget nun

Die
Vorrede
D. Martini Lutheri (wörtlich nach I.)

Titel und Vorrede zu III.

Die Rotwelsche Grammatic.

Das ist:

Vom barlen der Wan-
derschafft, dadurch den Weißhuhnen ge-
vopt, die Häutzin besefelt, vnd die Horcken vermo-
net, damit man Stettinger vnd Speltling vberkompt,
im Schrefen Boß Joham zu schöchern, vnd mit
Riblingen zu rüren hab.

Das ist:

Eine anleitung vnnd bericht der Landt-
fahrer vnd Bettler Sprach, die sie Rotwelsch heis-
sen, dadurch die einfeltigen Leute belogen, die Bäuerin
beschis-
sen vnd die Bawren betrogen werden: Damit man Gülden
vnd Heller vberkompt, im Hurnhauß Wein zu trincken,
vnd mit Würffeln zu spilen hab.

Der Camesierer an die Gleicher.

Verkneistets also, daß jrs recht vermenckelt, es gibt
sonst lang Hanß Walter, so es die Bschiderich vnd Iltiß ver-
lunschen, da volget denn Linßmarckt an Dohnan schnieren, oder
im Rantz ins Flossart megen. Das wolt der loe Gan-
hart, da alch dich vber den Glentz.

Der verlauffen Schüler an seine
Mitgesellen.

Verstehets also, daß ihrs recht behaltet, es gibt
sonst lange Leuß, so es die Amptleut vnd Stattknecht verstehn,
da folget denn hernach das Hencken mit dem Kopff an Galgen,
oder im Sack das ertrăncken im Wasser. Da wolt der
leydige Teuffel, da mache dich vber
das weite Feldt.

Gedruckt zu Franckfort am Mayn.
M. D. L. XXXIII.

(Auf der vorletzten Seite des Schlußblattes dieser Ausgabe, die in der Ausstattung der von 1528 ähnelt, ist gedruckt:

Gedruckt zu Franck-
fort am Mayn, durch Wen-
del Humm.

darunter ein Holzschnitt darstellend einen Mann, zeitgemäß gekleidet, einen Kranz im lockigen Haar, der einem (stilisierten) Löwen das Maul aufreißt, während er ihm den linken Fuß in den Nacken setzt.

dann nochmals

M. D. L. X X X I I I.)

Vorrede an den
Leser.

Wo rechte vnnd wolbestellte Kirchen seind, wirt vnder andern auch dise disciplin vnd Ordnung fleißig obseruirt vnd gehalten, daß sie nemlich ihre Armen, nach dem die nottdurfft erfordert, versorgen, vnd solches gebeut auch Gott der Allmechtige seinem Volck Israel mit allem ernst, daß sie den Bruder, so vnder jhnen darbet, oder mangel hat, nicht vmbher betteln lassen, sondern mit gebürlicher hilff vnd Handreichung versehen, zweifels one als der Allwissend gar wol fürgesehen, was großen onrats auß verlassung der Armen erfolgen. Denn die tägliche Erfahrung bringts mit sich, vnnd ist leyder, Gott erbarms, nur zuviel war, daß solche Leute, die also verlassen werden, zu betteln sich gewönen, der faulheit vnd den müssiggang, darauß vil vbels entspringet, sich gentzlich ergeben vnd zu Landstreichern gerahten. Da schüret denn der leydige Teuffel, so zu solchen sachen einen sonderlichen lust vnnd gefallen hat, hefftig zu bey disen Müßiggängern, führet sie zu böser Gesellschaft, leret sie alle Bubenstück, durch welche denn vil böses gestifft vnd angerichtet wirt. Vnnd damit sie desto füglicher jre Büberey treiben vnd verblümen, gebrauchen sie sich einer ungewöhnlichen vnnd vnbekannten, aber doch jnen sehr gemeinen vnnd geübten Sprach, die sie Rotwelsch heißen. Verrahten also, wo sie etwan mit andern Leuten wandern, oder in den Wirthshäusern sitzen, mit dieser ihrer vnartigen Sprach, die vnverstendigen, geben auch, wie dann oft geschicht, fleißige achtung drauff, wie sie denselbigen die Seckel lähren, oder auch gar zu fall bringen. Damit aber diejenigen, so diser Sprach vnerfahren, im fall sichs etwan zutrüge, daß sie mit solchen Landfahrern in bekannter oder vnbekannter weise zu thun haben müssen, doch einen kurtzen vnd gewissen Be-

richt vnd verstand diser Sprach haben möchten: Hat mich für gut vnd rathsam angesehen, diß Büchlein von der Bettler vnd Landstreicher Büberey vnnd verblümten Sprach, in Truck zu geben, auff daß ja meniglichen kundt vnd offenbar würde, was für Büberey sie die Landfahrer, vnderm schein eines erbaren wandels, vben vnd brauchen.

Vnnd ist diß orts mein Sinn vnnd meinung gar nicht, etwan einem durch solche edition Anlaß vnd gelegenheit zu geben, dise Sprach zu lernen, vnnd sich in dergleichen Büberey zu vben: Sondern das End vnd der Zweck dises Büchlins ist nur allein dahin gericht, daß ein jeder, so es liset, vnd einen zimlichen Bericht diser Sprach bekompt, wo er etwan vngewarneter Sachen zu solcher Gesellschaft käme, desto fleissiger sich fürsehen vnd verhüten möchte, wil er anders nit betrogen vnd verrathen seyn.

Das hab ich also, günstiger Leser, dir zum besten, vnd zu guter trewhertziger warnung gethan, vnd versehe mich derowegen zu dir, du werdest solches Büchlein dir sonderlich wolgefallen lassen, vnd diß Orts vilmehr meinen geneigten willen, als das Werck ansehen. Hiemit thue ich dich vnd vns alle in den gewaltigen schutz vnd schirm deß Allmechtigen befehlen.

W. H. B. Z. F.

(folgt auf 9 Seiten das Wörterbuch).

Auf Seite 11:

Von der Bettler mancherley Orden
Ander Theil dises
Buchs.

Von vilerley Orden vnd Geschlechten
der Wanderschafft vnd Landbescheisser, zu
Latein genannt, welche hernach erklert vnd
außgelegt werden.

	Das sind Haußarme	Cap.
Von den Bregern	Leut	1
Stabuler	Ertzbettler	2
Loßner	Erlöste gefangnen	3
Kleckner	Kirweybettler mit greulichen Schenckeln	4
Debisser oder Dopffer	Cläusener	5
Kamesirer	Verlauffen Schüler	6
Vagirer	Fahrend Schüler	7

Granatner	S. Veltlins Bettler	8
Dutzer	Heiligen Fährter	9
Schlepper	Verlauffen Pfaffen	10
Zinckissen	Blinden	11
Schwanfelder oder Blickschlager	Nackend Bettler	12
Vopper vnd Vopperin	Vnsinnige	13
Dallinger	Hencker die büssen	14
Dutzbetterin	Kindbetterin	15
Sündfeger	Todschläger	16
Sündfegerin	Büssende gemeine frawen	17
Billentragerin	Schwangere bettlerin	18
Die Jungfraw	Falsch aussetzige	19
Mumsen	Willig armen	20
Vbern söntzen geher	Verdorben Edelleut	21
Kandierer	Verdorben Kauffleut	22
Veranerin	Getaufft Jüdin, Warsagerin	23
Christianer oder Calmierer	sind die Bilgram	24
Seffer	gemalte Siechen	25
Schweiger	angestrichene mit Rofstreck	26
Burckhart	S. Anthonius Betler	27
Blatschierer	blinde Lautenschläger	28

Etliche notabilia, zu dieser Nahrung dienstlich.

Es seind etliche der vorgenannten, die betteln vor keinem Hause, noch vor keinem Thor, sondern sie gehen in die Häuser, in die Stuben, es sey jemand darinnen oder nicht, vrsach erkenne bey dir selber.

Von Pflügern.

Es seind auch etliche, die gehen in die Kirchen, ein seiten auff vnd die ander nider, vnd tragen ein Schüssel in den Händen. Die haben sich darnach gerüst mit Kleydung, vnd gehen schwächlich, als ob sie fast kranck weren, von eim zum andern, vnd neygen sich gegen eim, ob er jhm etwas wölle geben, die heissen Pflüger.

Item, Es seind auch etliche, die entlehnen Kinder auf aller Seelen Tag, oder auff andere Heyligen Tag, vund setzen sich vor die Kirchen, betteln vmb deß Adone willen. Solcher Kind etlich, so man sie etwan auffdecket, seind es junge Hündlein.

Von Genßschärern.

Item, Es seind etliche, die legen gute Kleyder an, vnd heischen auff den Gassen, da trettens einen an, er sey Fraw oder Mann, sprechen, sie seyen lang siech gelegen, seyen Handwercksknecht, vnd haben das jre darüber verzert, vnd schämen sich nun zu betteln, die heissen Genßschärer.

Von Sefelgräbern.

Item, Es seind auch etlich der vorgenannten, die geben sich auß, sie können Schätze graben oder suchen, vnnd wenn sie jemand finden, der sich leßt oberreden, so sprechen sie, sie müssen Gold vnnd Silber haben, vnd müssen vil Messen darzu lassen lesen, vnd dergleichen vil andere zugelegte wort, damit betriegen sie den Adel, die Geistlichen vnd auch die Weltlichen. Denn es ist nie gehöret worden, daß solche Buben Schätze haben gefunden, sondern sie haben die Leut damit beschissen, die heissen Sefelgräber.

Item, Es seind etliche der vorgenannten, die halten ihre Kinder desto härter, damit sie auch lahm werden sollen, jnen were auch leyd, daß sie gangheilig würden, auff daß sie desto tüglicher werden die Leut zu bescheissen, mit jhren bösen loen foten.

Von den Wiltnern.

Item, Es seind auch etliche vnder den vorgenannten, wenn sie in die Dörffer kommen, so haben sie Fingerlin von Conterfeyt gemacht, vnd bescheissen ein Fingerlin mit Rath, vnd sprechen, sie haben es funden, ob einer dasselbig kauffen wöll. So wänet denn eine einfel-

tige Häutzin, es sey gut Silber, vnd kennt es nit, vnd gibt jm Gelt dafür, damit wird sie betrogen Desselben gleichen Pater noster oder ander zeichen, die sie vnder den Mänteln tragen, die heissen Wiltner.

Von Quaestionierern.

Item, Es seind auch Quaestionierer, die der Heyligen gut, das jhnen wirt, es sey Flachs oder Schleyer, oder Bruchsilber oder anders, vbel anlegen, ist gut zu verstehen den wissenden. Wie aber jr Beseflerey gestalt, laß ich bleiben, denn der gemeine Mann wil betrogen seyn.

Von den Krämern.

Item, Hüte dich vor den Krämern, die dich zu Hauß suchen, denn du kauffest nichts gutes von jnen, es sey Silberkram, Würtz oder andere Gattung.

Von den Tiriackskrämern.

Item, Hüte dich vor den Artzten, die vber Land ziehen, Tiriack vnnd Wurtzeln feyl tragen, vnd thun sich grosser ding auß, vnd besonder seyn etlich Blinden.

Von den Jonern.

Item, Hüte dich vor den Jonern (Spitzbuben oder falschen Spilern) die mit beseflerey (bescheisserey) vmbgehen auff dem Brieff (karten) mit abhaben einer dem andern, mit dem Böglin, mit dem Spieß, mit dem gefetzten Brieff vbern Boden, mit dem andern theil, vber schrancke. Auff dem Reger (Würffeln), mit dem vberzeugten, mit dem Herten, mit dem Gebürsten, mit dem abgezogen, mit dem metzen, mit den Steben, mit gumnes, mit prissen, mit den vier Knechten voten, mit loen meß, oder loen stetinger, vnd vil andere voten, die ich laß bleiben, vber den rot, vbern außzug, vber den Holtzhauffen vmb deß besten willen.

Vnd dieselben Knaben, die zehren allwegen
bey den Wirten, die zu dem Stecken heissen, das ist
also vil, daß sie keinen Wirt bezalen, was sie schuldig
seind, vnnd am abscheyden laufft gewöhnlich
etwas mit jnen.

Von den Mengen vnd Spenglern.

Item, Ist noch ein gute art vnder den Landfahrern,
das seind die Mengen oder Spengler,
die in dem Land vmbher ziehen, die haben
Weiber, so vorhin vmbher gehen breyen vnnd
leyren, etliche gehen mit mutwillen vmb, aber
doch nicht alle. Vnd so man jnen nicht gibt, so
darff eim wol ein Loch mit einem Stecken oder
Messer in ein Kessel stossen, auff daß jhr Meng
zu arbeiten hab. Dieselben Keßler die beschuden
die Horcken girig vmb die wengel, so sie kommen
in deß Ostermans Gisch, daß sie
den Garle mögen girig swachen,
als wer aus gelauten mag.

Die Überschriften des eigentlichen Textteiles lauten in den 3 Ausgaben ebenfalls verschieden. In

Ausgabe I. (1528) heißt es nach Luthers Vorrede einfach:
„Das erst teil dis buchlins."

Ausgabe II. (1668):

„Von der falschen Bettler
Büberey.
Das Erste Theil des
Büchleins."

Ausgabe III (1583), die nur deswegen als III. bezeichnet wurde, weil sie viele Abweichungen von I. enthält:

„Volget hernach das
dritte Theil diser Grammatic, innhaltend
die Hauptartickeln Meisterstück vnd Regulas
Grammaticales deß Bettlerordens, von
aller narung, so die Bettler vnnd die Landfah-

rer brauchen, dadurch alle Welt beschis-
sen vnnd betrogen, jederman zur
warnung an Tag ge-
bracht."

Betreffs der Ausstattung sei bemerkt, daß

Ausgabe I ein Pappband 4° mit Schweinslederrücken von 12 in klarer Fraktur bedruckten Blättern ist. Das Wörterverzeichnis umfaßt die letzten drei Seiten.

Ausgabe II ein Pappband 16° von 160 Seiten in stellenweise schlechtem Druck. Der „Vorbericht" umfaßt Seite 5—17, Luthers Vorrede SS. 13—21, der eigentliche Text SS. 22—66, das Wörterverzeichnis SS. 66 (halb)—78, die „Historische Zugabe" SS. 79—160.

Ausgabe III in Papier 4° geheftet umfaßt ohne die 3seitige Vorrede 42 Seiten, davon nimmt das Wörterverzeichnis als I. Teil ein SS. 2—10, darauf SS. 11/12 „Von vilerley Orden" etc., SS. 13—17 „Etliche notabilia" etc., SS. 18—42 der eigentliche Text aus dem „Expertus". Auf dem Schlußblatt das Druckerzeichen (cfr. oben!) Der Titel ist in rot und schwarz gedruckt, alles übrige nur einfarbig; aber der Druck ist sehr klar in großer schöner Fraktur ausgeführt.

I.	II.	III.
Das dritte teil dis büchlins ist der vocabularius.	Das dritte Theil dis Büchleins ist ein Aufschlag-Register, oder Vocabularius, über etliche Altdeutsche und Rottwelsche Wörter, so in diesem Büchlein vorkommen, und sonst vorzeiten gewöhnlich gewesen.	Erster Theil dises Büchleins. Innhaltend das Elemental vnd Vocabulari der Rotwelschen Grammatik vnnd Sprach, von den hochgelerten Camesierern in der Wanderschafft beschrieben, dass nicht ein jeder Hautz verlunschen vnnd barlen möge. Ja ein Dart auff sein Giel.

A.		A.		A.	
Adone	gott	Adone	Gott Hebr. Adonati	Adone	Gott
Acheln	essen	Acheln	essen , Hebr. Aachl	Acheln	Essen
Alchen	gehen	Alchen	gehen (Hebr. Holach iuit er ist gegangen)	Alchen	Gehen
Alch dich	gang hyn	Alch dich	gehe hin	Alch dich	Troll dich
Alch dich vbern breithart Mach dich vber die wytin					
Alch dich vbern glentz (eben also viel				Alch dich vber den glentz Mach dich vber die weite	

B.		B.		B.	
Breithart	wytin	Breithart	wytin (Feld)		
Beth	haus	Beth	Haus (Hebr.)		
Boßhart	fleisch	Boshart	Fleisch	Bofshart	Fleisch
Boßhart vetzer	metzger	Boshart vetzer	Metzger	Boßartvetzer	Metzger
Betzam	ein ey	Betzam	ein Ey Bezahovum Hebrae	Betzam	ein Ey
Barlen	reden	Barlen	reden	Barlen	Reden
Breger	betler	Breger	Bettler	Breger	Bettler
Bregen	betlen	Bregen	bettlen	Bregen	Bettlen
		Besefler	Bescheisser, Betrieger		
Brieff	ein kart	Brief	ein Kart	Brieff	ein Kart
Brieffen	karten	Briefen	karten	Brieffen	Karten
Brissen	zu tragen	Brissen	zu tragen	Brissen	Zutragen
Bresem	bruch	Bresem	Bruch	Bresem	Bruch
Brus	aussetziger	Brus	Aussätziger	Breufs	Aussetziger
Blechlin	crützer	Blechlin	Crützer	Blechling	Creutzer
Blech	blappart	Blech	Blappart	Blech	Weifspfennig
Bsaffot	brieff	Bsaffot	Brief	Bsaffot	Brief
Briefelvetzer	schreiber	Briefelvetzer	Schreiber	Briefelvetzer	Schreiber
Boppen	liegen	Boppen	liegen		
Bölen	helssen	Bölen	Helsen Bulen	Bölen	Vnzucht treiben
Beschöcher	truncken	Beschöcher	Truncken	Beschöcher	Truncken
Breitfus	gans oder ent	Breitfus	Gans oder End	Breitfuß	Ganß oder Ent
Butzeilman	zagel	Butzeilman	virile	Butzelman	Manns Scham
Bosdich	schweig	Bosdich	schweig	Boß dich	Schweig
Bschuderulm	edel volck	Bschuderulm	edel Volck	Bschuderlin	Edel Volck
Bschiderich	amptman	Bschiderich	Amptman	Bschiderich	Amptmann

C.		C.		C.	
Caueller	schinder	Caveller	Schinder	Caueller	Schinder
Claffot	kleid	Claffot	Kleid, Rock	Claffot	Kleid
Claffot vetzer	schneider	Claffot vetzer	Schneider	Claffotvetzer	Schneider
Christian	Jacobs bruder	Christian	Jacobs Bruder	Christian	Jacobs Bruder
Caual	ein rofs	Caual	ein Rofs , caballus	Caual	Ein Rofs

D.		**D.**		**D.**	
Derling	würffel	Derling	Würffel	Derling	Würffel
Drittling	schuch	Drittling	Schuch	Drittling	Schuch
				Dart	Dreck
Diern	sehen	Diern	sehen	Diern	Ehen(!)
Difftel	kirch	Diftel	kirch	Difftel	Kirch
Dalinger	hencker	Dalinger	Hencker	Dallinger	Hencker
Tholma(!)	galg			Dolman(!)	Galg
Dū ein har	fleuch	Dū ein har	fleuch	Du ein har	Fluch
Datsch	fudt	Dotsch	matrix	Dotsch	Weibſsscham
Doenl	pfennig	Doeul	Pfennig	Doul	Pfennig, Gelt
Dierling	aug	Dierling	Aug	Dierling	Aug
Dippen	geben	Dippen	geben	Dippen	geben
E.		**E.**		**E.**	
Ems	gut	Ems	gut	Ems	gut
Erlat	meister	Erlat	Meister	Erlat	Meister
Erlatin	meisterin	Erlatin	Meisterin	Erlatin	Meisterin
Erfercken	retschen	Erfercken	retschen	Erseckern	Rätschen
F.		**F.**		**F.**	
		Ferben betriegen	Voppen und ferben, das ist, liegen und triegen		
Funckart	fewr	Funckart	Feuer	Funckart	Fewr
Floſsart	wasser	Flosart	Wasser	Flossart	Wasser
Flöſsling	fisch	Flösling	Fisch	Flosszling	Fisch
Floß	rupp	Flos	Supp	Floß	Supp
Fünckel	syden odder braten	Fünckel	syden oder braten	Fünckeln	Sieden oder Braten
Flöſslen	seichen	Flöslen	mingere	Flößlen	Siechen(!)
Flader	badstub	Flader	Badstub	Flader	Badstub
Flader vetzer	bader	Flader vetzer	bader	Fladervetzer	Bader
Flader fetzerin	baderin	Fladervetzerin	Baderin	Fladervetzerin	Baderin
Fluckart	hun oder vögel	Fluckart	Hun oder Vögel	Fluckart	Hun oder Vogel
Flick	knab	Flick	Knab	Flick	Knab
Flösselt	ertrenckt	Flösselt	ertrenckt	Flösselt	Ertrenckt
Funckarthal	kachelofen	Funckarthal	Kachelofen	Funckarthal	Kachelofen
Feling	kramerei	Feling	Kramerei	Feling	Krameren
Fetzen	arbeiten	Fetzen	arbeiten	Fetzen	Arbeiten
		Format	Brief		
		Loe format	falsche Brief		
G.		**G.**		**G.**	
Glentz	felt	Glentz	Feld	Glentz	Feld
Glathart	tisch	Glathart	Tisch	Glathart	Tisch
Grifling	finger	Grifling	Finger	Grifling	Finger
Genffen	stelen	Genffen	stelen, Hebrae. Gonaff, furatus est,	Genffen	Stelen

Gatzam	kindt	Gatzam	Kind	Gatzam	Kind
		Gotsfart	Walfart		
Glied	hur	Glied	Hur	Glied	Hur
Gliedenfetzerin	hurwirtin	Gliedenfetzerin	Huren Wirthin	Glidenvetzerin	Hurnwirtin
		Gliedesvetzer	FrauenWirth		
Gliedenbeth	hurhaus	Gliedenbeth	Hurhaus	Glidenboß	Hurhauß
Goffen	schlahen	Gaffen	schlahen	Goffen	Schlagen
Ganhart	teuffel	Ganhart	Teuffel	Ganhart	Teuffel
Gebicken	fahen	Gebicken	fahen	Gebicken	fahen
				Gereppelt	Gerädert
				Gleicher	Mitgesell
Gallen	statt	Gallen	Stadt	Gallen	Statt
Gfar	dorff	Gfar	Dorf	Gfarr	Dorff
Granten cap. 8		Granten	betteln		
Gackenschern	hun	Gackenschern	Hun	Gackenscherr	Hun
Gurgeln	landsknecht betlin	Gurgeln	Landsknecht Betlin	Gurgeln	Landsknecht-bettlin
Glyß	milch	Glys	Milch	Gliß	Milch
Galch	pfaff	Galch	Pfaf, Hebr. Galach rasit ein geschorner Pfaff	Galch	Pfaff
Galle	pfaff	Galle	Pfaf	Galle	Pfaff
Galchenbeth	pfaffenhaus	Galchenbeth	Pfaffen Haus	Galchenboß	Pfaffenhauß
Giel	mund	Giel	Mund	Giel	Mund
Gitzlin	stucklin brot	Gitzlin	stücklin Brod	Gitzlin	Stücklein brot
Grim	gut	Grim	Gut	Grimm	Gut
Greim	gut	Greim	Gut		
Grunhart	feldt	Grunhard	Feld	Grünhart	Feld
Glesterich	glas	Glesterich	Glaß	Glesterich	Glaß
				Genßscherer	Betler, verzerte, verkranckte Handwercksknecht
Gugelfrantz	münch	Gugelfrantz	Münch	Gugelfrantz	Münch
Gugelfrentzen	nun	Gugelfräntzin	Nun	Gugelfräntzin	Nonn
H.		**H.**		**H.**	
Hanfstaud	hembd	Hanfstaud	Hemd	Hanfstaud	Hembd
Herterich	messer oder degen	Herterich	Messer oder Degen	Herterich	Messer, Degen
Hymelsteig	pater noster	Hymelsteig	pater noster	Himelsteig	Paternoster
Hautz	pawr	Hautz	Bauer	Hautz	Baur
Hautzin	peurin	Hautzin	Bäurin	Hautzin	Beurin
Hornbock	ku	Hornbock	Ku	Hornbock	Kuch
Hellerichtiger	guldin	Hellerichtiger	Guldin	Hellerrichter	Güldin
		Holderkautz	Hün	Holderkautz	Huhn
		Horck	Baur	Horck	Baur
Hans waltar	lauß	Hans walt ar	Lauß	Hans Walter	Lauß
Har	fleuch	Har	fleuch	Har	Floch

Hegis	spital	Hegis	Spital	Hegiß	Spital
Hans von geller	rauch brod	Hans von geller	rauch Brodt	Hans von geller	Grob Brot
Hacken	ligen	Hocken	liegen	Hocken	Liegen
J.		**J.**		**J.**	
Joham	wein	Jaham	Wein, Hebr. Jon	Joham	Wein
Jonen	spilen	Jonen	spielen	Jonen	Spilen
Joner	spiler	Joner	Spieler	Joner	Spiler
Juuerbassen	fluchen	Juuerbaßen	fluchen	Juuerbassen	Fluchen
Iltis	stadtknecht	Iltis	Stadtknecht	Iltis	Stattknecht
Juffart	der da rot ist oder freyheit	Juffat	der da rot ist oder Freyheit	Juffart	Freyheit, oder der da rot ist
K.		**K.**		**K.**	
Kammesierer	ein gelerter betler	Kammesierer	ein gelerter Betler	Kamesierer	Gelert Betler
Kerys	wein	Kerys	Wein	Keris	Wein
Kymmern	keuffen	Kymmern	käuffen	Kümmern	Kauffen
Kröner	eheman	Kröner	Eheman		
Krönerin	ehefraw	Krönerin	Ehefrau	Krönerin	Ehefraw
Kielam	stad	Kielam	Stadt	Kielam	Statt
Krax	kloster	Krax	Kloster	Krax	Kloster
Klebis	pferd	Klebis	Pferd	Klebiß	Pferd
Klems	gefencknus	Klems	Gefängnüß	Klems	Gefengniß
Klemsen	fahen	Klemsen	fahen	Klemsen	Fahen
Kafpim	Jacobs Bruder	Kafpim	Jacobs Bruder	Kaspin(!)	Jacobs Bruder
Klenckstein	verrheter	Klenckstein	Verrähter	Kleckstein	Verrähter
Klingen	leiher	Klingen	leiher	Klingen	Leyrer
Klingenfetzerin	leiherin	Klingenfetzerin	leiherin	Klingenvetzerin	Leyrerin
Krachling	ein nuß	Krachling	ein Nuß	Krachling	Nuß
Kabas	heupt	Kabas	Häupt	Kabas	Haupt
Kaualler	schinder	Kavaller	Schinder		
L.		**L.**		**L.**	
Lehem	brod	Lehem	Brod (vom Hebr. Lechem, panis	Lehem	Brot
Loe	böse odder falsch	Loe	Böß oder Falsch	Loe	Böß Falsch
Lefrantz	priester	Lefrantz	Priester	Lefrantz	Priester
Lefrentzin	pfaffenhur	Lefräntzin	Pfaffen Hur oder Sack	Lefräntzin	Pfaffenhur
Lißmarckt	kopff	Lißmarckt	Kopf	Linsmarckt	Kopff
Lüßling	oher	Lüßling	Oher	Leußling	Ohr
Lindruschel	die korn sameln	Lindruschel	die Korn sameln	Lindrüschel	die Korn sammeln
Loe ätlin	tufel	Loe ötlin	Teuffel	Loe ötlin	Teuffel

M.		**M.**		**M.**	
Meß	gelt odder müntz	Meß	Geld oder Müntz, Hebrae. Mas, munus, tributum	Meß	Gelt, Müntz
Mencklen	essen	Mencklen	essen	Menckeln	Essen
Megen	ertrencken	Megen	ertrencken	Megen	Ertrencken
Molsamer	verrheter	Molsamer	Verrheter	Molsamer	Verrähter
Mockum	stet odder ort	Mockum	Stet oder Ort, Hebr, Mokom, locus	Mockum	Statt
N.		**N.**		**N.**	
Narung thun	speis suchen	Nahrung thun	Speis suchen	Nahrung thun	Speiß suchen
P.		**P.**		**P.**	
Plickschlaher	der da nacket vmbleufft	Plickschlaher	der da nacket umläufft	Plickschlager	Der da nacket vmbleufft
Platschiere	die auf den bencken predigen	Platschierer	die auf den Bäncken predigen	Platschierer	Die auff den Bäncken predigen
Platschen	das selbig ampt	Platschen	dasselbig Ampt	Platschiern	Dasselb Ampt
Polender	schlos odder burg	Polender	Schloß oder Burg	Polender	Schloß, Burg
Pflüger	die yn der kirchen mit schüsseln vmbgehen	Pflüger	die in der Kirchen mit schüsseln umgehen	Pflüger	Die in der Kirchen mit Schüsseln vmbgehen
Q.		**Q.**		**Q.**	
Quien	hund	Quien	Hund canis	Quien	Hund
Quiengoffer	hundschlaher	Quiengoffer	Hundschlaher	Quienhoffer (!)	Hundschlager
R.		**R.**		**R.**	
Regel	würffel	Regel	Würfel	Reger (!)	Würffel
Ribling	würffel	Ribling	Würffel	Ribling	Würffel
Rüren	spilen	Rüren	spilen	Rüren	Spilen
Richtig	gerecht	Richtig	gerecht	Richtig	Geräth (!)
Rübolt	freyheit	Rübolt	Freyheit	Rübolt	Freyheit
Rauschart	strosack	Rauschart	Strosack	Rauschart	Strosack
Rippart	seckel	Rippart	Seckel	Rippart	Seckel
Rotbeth	betler herberg	Rotbeth	Betler Herberg	Rotboß	Betler Herberg
Rieling	saw	Rieling	Sau	Reiling	Sau
Regenwurm	wurst	Regenwurm	Wurst	Regenwurm	Wurst
Reel	schwer siechtag	Reel	schwer Siechtag	Reel	Schwär (!)
Runtzen	vermischen odder bescheissen	Runtzen	vermischen oder bescheissen	Runtzen	vermischen oder bescheissen
Rantz	sack	Rantz	Sack	Rantz	Sack
Roll	müll	Roll	Müll	Röil	Mül
Rollvetzer	müller	Rollvetzer	Müller	Rölvetzer	Müller
Rauling	gantz jung kind	Rauling	gantz jung Kind	Rauling	gantz jung Kind
Rumpfling	senff	Rumpfling	Senf	Rümpffling	Senff

S.		S.		S.	
Schöchern	drincken	Schöchern	trincken, Hebr. Schochar, inebriatus est.	Schöchern	Drincken
Schöchervetzer	wiert	Schöchervetzer	Wiehrt	Schöchervetzer	Wirt
		Schöcherbeth	Wirths oder Sauf-Hauß, Hebr.		
Spranckart	saltz	Spranckart	Saltz	Spranckart	Saltz
Schling	flachs	Schling	Flachs	Schling	Flachs
Schreiling	kind	Schreiling	Kind	Schreiling	Kind
Scheifs	zagel	Scheiß	virile	Schieß	Mannsscham
Schosa	fudt	Schosa	matrix	Schosa	Weibsscham
Schreff	hur	Schreff	Hur	Schref	Hur
Schreffenbeth	hurhaus	Schreffenbeth	Hurhauß	Schrefenboß	Hurhauß
Strom	hurhaus	Strom	Hurhauß	Strom	Hurhauß
Sonebeth	hurhaus	Sonebeth	Hurhaus, ist Hebreisch Zonah beth, domus meritricis ein Frauen Hauß	Sonnenboß	Hurhauß
				Sefelgräber	Schatzgräber
Senfftrich	bet	Senftrich	Bet	Senfftrich	Bett
Schnieren	hencken	Schnieren	Hencken	Schnieren	Hencken
Schwartz	nacht	Schwartz	Nacht	Schwertz	Nacht
Sefel	dreck	Sefel	Dreck	Sefel	Dreck
Sefeln	scheissen	Sefeln	scheissen	Sefeln	Scheissen
Sefelbeth	scheishaus	Sefelbeth	Scheißhaus	Sefelboß	Scheißhauß
Sontz	edelman	Sontz	Edelman	Söntz	Edelman
Sontzin	edelfraw	Sontzin	Edelfrau		
Schmunck	schmaltz	Schmunck	Schmaltz	Schmunck	Schmaltz
Speltling	heller	Speltling	Heller	Speltling	Heller
Stettinger	guldin	Stettinger	Güldin	Stetinger	Gülden
Schlun	schaffen	Schlun	schlaffen (!)	Schlün	Schaffen
Stolffen	stehen	Stolffen	stehen	Stolffen	Stehen
Stefung	ziel	Stefung	Ziel	Stefung	Zil
Stabuler	brotsamler	Stabuler	Brodtsamler	Sabuler (!)	Brotsamler
Stupart	mehel	Stupart	Mehel	Stupart	Mel
Spitzling	habern	Spitzling	Habern	Spitzling	Habern
Schmalkachel	vbelredner	Schmalkachel	übel Redner	Schmalkachel	Vbelredner
Schrentz	stube	Schrentz	Stub	Schrentz	Stub
Schmaln	vbel reden oder sehen	Schmaln	übel reden oder sehen	Schmaln	vbel reden oder sehen
Stroborer	gans	Stroborer	Gans	Stroböurer	Ganß
Schüernbraut	bier	Schürnbrant	Bier	Schürbrant	Bier
Streiffling	hosen	Streifling	Hosen	Streifling	Hosen
Stronbart	wald	Stronbart	Wald	Stronbart	Wald
Schwentzen	gehen	Schwentzen	gehen	Schwentzen	Gehen

T.		**T.**		**T.**	
Terich	land	Terich	Land	Terich	Land
		Tholman	Galgen, Hebr. Thala, suspendit		
		Truphae Graec. fraus, ludibrium, luxus, mollicies.			
V.		**V.**		**V.**	
Verkimmern	verkeuffen	Verkimmern	verkäuffen	Verkümmern	Verkauffen
				Verkneisten	Verstehn
				Vermenckeln	Verhalten
Versencken	versetzen	Versencken	versetzen	Versenckeln	Versetzen
Voppen	ligen	Voppen	liegen	Voppen	Liegen
Vermonen	betriegen	Vermonen	betriegen	Vermonen	Betriegen
Voppart	narr	Voppart	Narr	Voppart	Narr
Verlunschen	verstehen	Verlunschen	verstehen	Verlunschen	Verstehn
Verionen	verspielen	Verionen	verspielen		
		Vnversprochener Mensch, id est, von dem man nichts böses redet			
		Verschochern	versauffen		
W.		**W.**		**W.**	
Wetterhan	hut	Wetterhan	hut, den man wendet nach dem wetter.	Wetterhan	Hut
Wintfang	mantel	Wintfang	Mantel, den der Wind aufbieset, oder der den Wind auffähet.	Windfang	Mantel
Wysulm	einfaltig volck	Wysulm	einfältig Volck	Weyßhulm	Einfeltig Volck
Wendrich	keß	Wendrich	Keß	Wendrich	Keß
Wunnenberg	hübsch iungfraw	Wunnenberg	hübsch Jungfrauen	Wunnenberg	Hübsch Jungfraw
				Wiltner	Silberkrämer
Z.		**Z.**		**Z.**	
Zwirling	aug	Zwirling	aug	Zwirling	Aug
Zickus	ein blinder	Zickus	ein Blinder, lat. caecus	Zickuß	ein Blind
Zwicker	hencker	Zwicker oder Zwickmann	Hencker	Zwicker	Hencker
Zwengerin	wammes.	Zwengerin	Wammes.	Zwengering	Wammes.

I.

Von den Bregern.

Das erst Capitel ist von den Bregern, das sind betler die kein zeichen von den heiligen odder wenig an yhnen haben hangen, vnd kommen schlechtlich vnd einfeltiglich für die leute, gehen vnd heischen das almosen vmb Gottes vnd vnser lieben frawen willen, etwa einem hausarmen[1]) man mit kleinen kindern, der erkand ist yn der stad odder yn dem dorff da er heisscht. Vnd wenn sie möchten weiter kommen mit yhrer arbeit odder mit andern ehrlichen dingen, so liessen sie on zweiffel von dem betlen, denn es ist mancher fromer man der da betlet mit vnwillen, vnd sich schemet vor denen die yhn kennen, das er vor zeiten genug hat gehabt vnd itzund betlen mus, möcht er furbas kommen, er liesse das betlen unterwegen, Summa solchen betlern ist wol zu geben, denn es ist wol angelegt.*)

Von Stabülern.

Das ander Capitel ist von Stabülern[2]) das sind betler die alle land aus streichen, von einem heiligen zu dem andern, vnd yhr kronerin vnd gatzam[3]) mit yhm alchen[4]) vnd haben den weterhan vnd den wintfang[5]) vol zeichen hangen von allen heiligen, vnd ist der wintfang gevetzt von allen stucken, vnd haben denn die hautzen[6]) die yn den lehem dippen[7]), vnd hat yhr ein sechs odder sieben seck der ist keiner ler, sein Schüssel sein deller, sein löffel, flasch vnd aller hausrat[8]) der zu der wanderschafft gehört, tregt er mit yhm. Die selbigen stabüler lassen nymmer mehr von dem betlen, vnd[9]) yhre kinder von iugent auff bis yn das alter, denn der bettelstab ist yhnen erwarmet yn den grifflingen[10]), mögen und künnen nicht arbeiten, vnd werden glieden vnd gliedesvetzer[11]), aus yhren gatzam[12]), vnd zwickman vnd kaueller[13]). Auch wo diese stabüler hyn kommen ynn stede odder dörffer, so heischen sie vor eim hause vmb

*) Bei III. fehlt regelmäßig der Schluß wegen des Gebens.

1) „Das seind Haußarme Leut mit kleinen Kindern, die in der Statt, oder Dorff, da sie heischen, bekannt seind.“ III.

2) „Brodtsamler“. II.

3) „ihre Weiber und Kinder“ II. „Weib vnd Kind“ III.

4) „im acham“ III. „gehen“ II.

5) „Hut und Mantel“ II. III.

6) „gehen zu den Häutzin“ III.

7) „Brodt geben“ II. III.

8) „tregt er mit jm, vnd alles was zur Wanderschafft gehört, ist bey jme zu finden“ III.

9) „noch auch jhre Kinder, die sie von jugend auff darzu gewöhnen vnnd bleiben auch Bettler biß ins Alter“ III.

10) „Fingern“ II. III.

11) „Hurn vnd Hurenwirt“ II. III.

12) „Kindern“ II. III.

13) „Hencker vnd Schinder“ II. III.

Gottes willen, vor dem andern granten sie vmb sanct Valtens willen, vor dem dritten vmb sanct Kürins willen, sic de aliß, yhe nachdem sie getrawen das man yhnen gebe, vnd bleiben auff keiner narung allein, Summa, du magst yhnen geben ob du wilt, denn sie sind halb böse halb gut, nicht alle böse, aber der mehrer teil.

Von den Loßnern.

Das dritte Capitel ist von losnern, das sind betler die sprechen, sie seyen vi odder vj iar gefangen gelegen [14]), vnd tragen die ketten mit yhnen darynn sie gefangen sind gelegen, vnter den vngleubigen, das ist, yn dem sonebeth [15]) vmb Christen glaubens willen. Item auff dem mer ynn den galleen oder schiffen mit eysen [16]) verschmit. Item mit [17]) vnschuld yn eim thurn, vnd haben das loe bsaffot [18]) aus frembden landen, von dem fursten [19]) vnd von dem herrn, von dem kilam [20]), das es also sey, so es [21]) gevopt vnd geferbet ist [22]). Denn man findet gesellen in der wanderschafft, die alle sigel vetzen [23]) können als man sie haben wil, vnd sprechen, sie haben sich gelobt zu vnser lieben frawen zum einsidlen yn das dallingers beth [24]) odder zu eim andern heiligen yn die schöcher beth, yhe darnach sie ynn ein land sind, mit eim pfund wachs, mit eim silbern creutz, mit eim messgewand. Vnd ist yhnen geholffen worden durch die gelübd [25]). Als sie sich verheissen haben, da sind die ketten auffgangen vnd zurbrochen, vnd sein vnuerseert dauon gangen vnd kommen. Item etliche tragen pantzer an, et sic de alijs. Nota [27]), die ketten haben sie etwan kummert [28]), etwan lassen vetzen, odder etwan gegenfft [29]) yn einer difftel vor sanct Lehnhard. Summa, diesen betlern soltu nichts geben, denn sie gehen mit voppen und ferben vmb, vnter tauseten sagt einer nicht war [30]).

Von den Klencknern.

Das vierde Capitel ist von den klenknern, das sind betler die vor den kirchen auch offt sitzen [31]) auff allen meßtagen odder kirchweyhen, mit den

14) fehlt „vnd tragen — sind gelegen" III.
15) „Hurhause" II. -„boß" III.
16) „hart" III.
17) „vmb" III.
18) „falsche Brief" II. „böse --" III.
19) „Herrn vnd Kielam" III.
20) „der Stadt" II. „Stätten" III.
21) „doch" III.
22) „erlogen - betrogen" II. „eytel lügen vnd betrug ist" III.
23) „graben" III.
24) Boß III. (fehlt: „oder — schöcher beth.")
25) „diese Gelübde" III.
27) fehlt in III.
28) bekümmert III.
29) gesänfft (gestolen) III.
30) In III fehlt: „Summa" bis „Schluß".
31) In III fehlt: „auch offt sitzen". Die Stelle lautet: „die vor den Kirchen auff allen Meßtägen oder Kirchweyhen sitzen".

bösen zerbrochen schenkeln, einer hat kein fus, der ander hat kein schenkel, der dritte keine hand odder keinen arm [32]. Item etliche haben ketten bey yhn liegen, vnd sprechen, sie sind gefangen gelegen vmb vnschuld, vnd haben gewonlich einen heiligen sanct Sebastian odder sanct Lehnhard bey yhnen stan, vmb deren willen sie mit grosser innerlichker klagender [33] stim bitten und heischen, vnd ist das drit gevopt das sie barlen, vnd wird der mensch da durch besefelt, denn dem sein schenckel, diesem [34] sein fus yn der gefencknis oder yn den plöchern [35], ist abgefault worden vmb böser sachen willen [36].

Item, dem ist sein hand abgehawen ynn dem krieg, vber dem spiel vmb der metzen willen. Item mancher verbint ein schenckel, ein arm mit heilenden [37], vnd gehet auff krücken, ym gebricht als wenig als andern menschen [38].

Item zu Vtenheim ist gesessen ein priester mit namen her hans ziegler, ist itzt kirchher zu Roßheim, der hett seine mumen bey yhm. Es kam einer auff krücken fur sein haus, die mume brachte yhm ein stuck brod. Er sprach, wiltu mir sonst nichts geben? Sie sprach, ich hab nicht anders. Er sprach, du alte pfaffen hur, wiltu den pfaffen reich machen, vnd fluchet yhr allerley fluch so er erdencken kund. Sie weinet vnd kam yn die stuben, vnd sagt es dem herrn. Der herr eraus vnd lieff yhm nach. Dieser lies sein krücken fallen vnd floch, das yhn der pfaff nicht erlauffen mocht. Darnach kurtz ward dem pfaffen sein haus verbrent. Er meinet, der klenckner hett es gethan. [39]

Item ein ander warlich exempel. Zu Schletstad saß einer vor der kirchen, derselbig hatte einem dieb an dem galgen einen schenckel abgehawen, [40] vnd hatte yhn vor sich gelegt, vnd hatte seinen guten schenckel auffgebunden, der selbig ward mit einem andern betler vneins, der lieff bald vnd sagt das einem stad knecht. Als bald dieser den stadboten ersehen hatte, wüscht er auff, vnd lies den bösen schenckel liegen, vnd lieff zu der stad

32) „vnd der dritt hat kein Hand". III.

33) „klage der Stimm" III.

34) „Dann dem sein Schenckel, sein Fuß" III.

35) „Plöcken" II. „Blöchern" III.

36) „vmb böser Bubenstückwillen" III.

37) „mit heilen" II. „einen Arm, vnd gehet" III.

38) „jm gebricht aber so wenig, als andern gesunden Menschen".

39) Die Erzählung aus Utenheim fehlt in III, dagegen ist die aus Schlettstadt unter der Überschrift: „Glauwirdige Histori" angeführt.

40) „derselbe hette einem Dieb einen Schenckel an dem Gallen abgehawen" III.

hynaus, ein pferd möcht yhn kaum erlauffen haben. Er ward darnach bald zu Achern an den galgen gehangen, vnd der dürre schenckel hanget neben yhm, vnd hat geheissen Peter von Kreutzenach.

Item, es sind die aller grösten Gottes lesterer so man sie finden mag, die solches vnd anderes desgleichen thun. Sie haben auch die allerschönsten glieden, [41]) sie sind die allerersten auff den meßtagen oder kirchweyhen, vnd die letzten darab. Summa, gib yhnen auff das wenigst so du kanst, denn es sind nichts denn besefler der hautzen vnd aller menschen [42]). Exempel. Einer hies Vtz von Lindaw, der war zu Vlm yn dem Spital bey x i i i j. tagen, vnd auff S. Sebastianustag lag er fur einer kirchen, vnd er band die schenckel vnd hende, vnd kunde die Füsse vnd hende verwenden. Der ward den stadknechten verrathen, da er die sahe kommen, yhn zu besehen, floch er zu der stad aus, ein roß hette yhn kaum mögen erlauffen.

Von Dobissern odder Dopffern.

Das funfft Capitel ist von Dobissern, das sind betler die stirnen stösser [43]), die hostiatim von haus zu haus gehen [44]), vnd bestreichen die hautzen und hautzin mit vnser frawen odder mit eim andern heiligen. Vnd sprechen, es sey vnser liebe fraw von der Capellen, vnd sie sind brüder ynn der selbigen Capellen. Item, die Capell sey arm [45]), vnd heisschen flachs und garn zu einem altar tuch, der schrefen zu einem claffot. Item bruch silber zu einem kelch, zu verschöchern oder zu verionen. Item, handzweheln [46]), das die priester die hende daran drucknen, zu verkymern. Item, das sind auch dobisser, die kirchen betler, da einer brieff vnd sigel hat, vnd an ein zerbrochne difftel breget, oder an ein newe kirchen zu bawen. Sie samlen an ein gotshaus, das ligt nicht fern vnter der nasen, heist maulbrunn. Suma, diesen dobissern gib allen nicht, denn sie liegen und betriegen dich, an eine kirche die ynn ij. odder iij. meylen vmb dich liege, wenn da frum leut kemen vnd hieschen,

41) „gliden (Huren" III.

42) „vnd die letsten davon, denn es seind nicht anders denn besefler der hautzen (bescheisser der Bawren) vnd aller Menschen." Das „Exempel" fehlt. III.

43) „dieStirnstößer" II.

44) „Das seind dies Bettler, die ostiatim (von Hauß zu Hauß) gehen" III.

45) „sey zu arm" II.

46) niederdeutsch „Quehle"-Handtuch. D. E.

den sol man geben zu der notturfft, was man wil oder mag.[47])

Von den Kammesierern.

Das .vj. Capitel ist von Kammesierern, das sind betler, das ist, iung scholares, iung studenten[48]) die vater vnd mutter nicht folgen, vnd yhrem meister nicht gehorsam wollen sein, vnd apostatieren vnd komen hinder böse geselschafft, wilche auch geleret sind yn der wanderschafft, die helffen yhn das yhre verionen, versencken[49]), verkumern und verschöchern, Vnd wenn sie nichts mehr haben, so lernen sie betlen odder kammesiern, vnd die hautzen beseflen, vnd kammesieren also. Item sie komen von Rom, aus dem sonebeth bos[50]), vnd wollen priester werden am Tholman. Item einer ist acolitus, der ander epistler, der drit euangelier, der vierd ein galch, vnd hab niemand denn frum leut die yhm helffen mit yhrem almossen, denn sein freund sind yhm abgangen von tods nöten.

Item sie heischen flachs zu einem chorhembd, einer glieden zu einer hanfstauden. Item gelt das sie zu einer andern fronfasten furbas geweicht mügen werden yn den sonebethbos, vnd was sie vberkomen vnd erbetteln, das verionen sie, verschöcherns vnd verbülens[51]). Item sie scheren[52]) kronen vnd sind nicht ordinirt, vnd haben auch kein format[53]) wiewol sie sprechen, sie habens, vnd ist eine loe böse falsche vopt[54]), Summa, diesen kammesierern gib nicht, denn so man yhnen weniger gibt, so sie bas geraten vnd ehr dauon lassen, Sie haben auch loe formaten.

Von Vagierern.

Das. vij. Capitel ist von vagierern, das sind betler oder abenthewrer, die die gelen garn antragen, vnd aus fraw Venus berg komen, vnd die schwartze kunst könen vnd werden genant, farend schuler. Die selbigen, wo sie jn ein haus komen, so fahen sie an zu sprechen, Hie kömpt ein farn-

47) „Maulbrunn. An eine Kirch, die zwo oder drey meilen vmb dich ligt“ etc. III.
48) „Das sind gelehrte Bettler“ II. „die junge Scholares, jung Bachanten,“ III.
49) versetzen. II.
50) „Sonnenboß“ III.
51) In III ist hier Schluß.
52) „scheren sich“ II.
53) Brief. II.
54) „ein loe vopt, (falsche Liegen)“ II.

der schüler, der sieben freyen künsten ein meister (die hautzen zu besefflen) ein beschwerer der teuffel, fur hagel, fur wetter, vnd fur alles vngehewr, Darnach spricht er etliche caracter, vnd machet .ij. oder. iij. creutz, wo diese wort werden gesprochen, da wird niemand erstochen, es gehet auch niemand vngluck zu handen, hie vnd ynn allen landen[55], vnd viel andere köstliche wort, So wenen denn die hautzen, es sey also, vnd sind fro das er komen ist, vnd sie haben nie keinen farnden schuler gesehen[56]. Vnd sprechen zu dem Vagierer, das ist mir begegnet odder das, kündet yhr mir helffen, ich wolt euch ein gülden odder ij geben[57], So spricht er ia, vnd besefelt den hautzen vmbs meß. Mit den experimenten behelffen sie sich[58], die hautzen meynen, darumb das sie sprechen, sie können den teuffel beschweren, so können sie auch einem helffen alles das yhm anligen ist[59]. Denn du kannst sie nichts fragen, sie können dir ein experiment darüber legen, das ist, sie können dich bescheissen vnd betriegen vmb dein Gelt.

Summa, vor diesen Vagierern hüte dich, denn wo sie mit vmb gehen, ist alles erlogen[60].

Von den Grantnern.

Das . viij . Capitel ist von den Grantnern, das sind die betler[61], die da sprechen ynn des hautzen beth[62], Ach lieber freund, sehet an, ich bin beschwert mit dem fallenden siechtagen sanct Valentin, S. Kürin, S. Vits, S. Anthonius, vnnd hab mich gelobt zu dem lieben heiligen (wie gesagt) mit vj. pfund wachs, mit eim altar tuch, mit eim silbern opffer etc. vnd muss das samlen mit fromer leut steur vnd hülff, darumb ich bitt euch, das yhr mir wollen steuren, ein heller, ein rüschen flachs, ein vnterbant garn zu dem altar, das euch Gott vnd der liebe heilige wolte behüten, vor der plage odder siechtagen.

Hatz ein loe stuck. Item etliche fallen nidder vor den kirchen, auch allenthalben[63], vnd nemen

55) In III. sind diese Worte in Verszeilen geschrieben.

56) „vnd haben — gesehen“ fehlt in III.

57) „ich wolts euch wol verlohnen“ III.

58) „begehen sie sich“ III.

59) „das jnen angenem vnd lieb ist:“ III.

60) („Solche sind heutiges Tages die Ziegeuner und gemeine Zahnbrecher auf den Jahrmärckten“) II. Schlußzusatz.

61) („in Bapstthum“) II.

62) „Boß“ II.

63) „auff den Gassen“ III.

seiffen yn den mund, das ynen der schaum einer faust gros auffgehet, vnd stechen sich mit eim halm [64]) ynn die nasenlöcher, das sie bluten werden, als ob sie den siechtagen hetten, vnd ist buben thand [65]), Das selbig sind landstreicher, die alle land brauchen.

Item yhr sind viel, die sich auff diese meinung behelffen [66]), vnd barlen also, merket lieben freund, ich bin eins metzgers son, ein handwerks man [67]), es hat sich auff ein zeit begeben, das ein betler ist komen vor meines vaters haus vnd hat geheischen vmb sanct Valtins willen, vnd mein vater gab mir einen pfenning ich solt yhn yhm bringen. Ich sprach, vater es ist bubending [68]). Der vater hies mich yhn yhm geben [69]), vnd ich gab yhn yhm nicht, von stund an kam mich die fallend seuch an. Vnd hab mich gelobt zu sanct Valentin, mit iij. pfunt wachs, vnd mit einer singenden messe, vnd mus das heischen vnd erbetlen mit fromer leut hülff [70]), denn ich hab mich also verheischen, sonst hatt ich von mir selbs gnug, darumb bitt ich euch vmb stewer vnd hülff, das euch der liebe heilig sanct Valtin wolt behüten vnd beschirmen. Vnd was er sagt, ist alles erlogen [71]).

Item er hat mehr denn. xx. iar zu den dreyen pfunten wachs vnd meß gebetlet, vnd verionets, verschöcherts vnd verbult das bettelwerck [72]), vnd deren sind viel, die ander subtiler wort brauchen wenn [73]) hie gemelt wird [74]).

Item etliche haben bsaffoth, das es also sey. Summa, wer vnter den grantnern kompt vor dein haus, odder vor die kirchen, vnd schlechtlich heischet vmb Gottes willen, vnd nicht viel geblümter wort brauchet, denen soltu geben, denn es ist manch mensch beschwert mit den schweren siechtagen der heiligen. Aber die grantner, die viel wort brauchen, vnd sagen von grossen wunderzeichen, wie sie sich gelobt haben, vnd können das maul wol brauchen, das ist ein warzeichen, das sie es lang getrieben haben, die sind on

64) „Strohalm" III.
65) „das seind aber eytel Bubenstück" III.
66) „begehen" III.
67) „oder ein Handwercksmann" III.
68) „Vatter, es ist eytel Büberey" III.
69) „Der Vatter hieß mich zum andern mal, daß ich den Pfenning dem armen geben solte" III.
70) „Handreichung vnd hilff" III.
71) In III fehlt „denn ich — vnd hülff".
72) „verjonets aber, verschöcherts vnd verbölt das Bettelwerck (er verspilts, versceuffts vnnd verhurts das yhm geben wirt)" III.
73) „dann" II.
74) In III fehlt der Schluß von „Item etliche — gib yhnen nichts".

zweiffel falsch vnd nicht gerecht, denn sie schwatzen eim die nus von eim bawm, der yhnen gleuben wil, fur den selbigen hüte dich, und gib yhnen nichts.

Von Dutzern.

Das . ix . Capitel ist von Dutzern, das sind betler die sind lang krank gelegen[75]), als sie sprechen, vnd haben ein schwere fart verheissen zu dem heiligen vnd zu dem[76]), vt supra in precedenti capitulo, alle tage mit dreyen gantzen almosen, also, das sie also lang alle tage von haus zu haus wollen gehen, bis sie drey fromer menschen finden, die yhnen die drey gantzen almosen geben. So spricht denn ein frum mensch, was ist ein gantz almosen? Der Dutzer spricht, ein plaphart, der mus ich alle tage drey haben, vnd neme nicht weniger[77]), denn die fart hilfft mich sonst nicht. Etlich auf drey pfenning, etlich auff einen pfenning, et in toto nihil[78]), vnd das almosen müssen sie haben von einem vnuersprochen menschen[79]). So sind die frawen in der hoffart, ehe sie das vnfrum geheissen wolten sein, sie geben ehe zwen plaphart, vnd weiset denn yhe eine zu der andern, vnd brauchen viel andere wort, die hie nicht gemeldet werden. Item sie nemen der plaphart eins tages wol hundert, wer die yhnen geben wolt, vnd ist alles gevopt was sie sagen[80]).

Item, das heist auch gedutzt, wenn ein betler vor dein haus kömpt, vnd spricht, liebe fraw, ich wolt euch bitten vmb ein leffel mit buttern, ich hab viel kleiner kind, das ich yhn ein suppen machet[81]). Item vmb ein Betzam, ich hab ein kindbetteryn ist erzt achttagig. Item vmb ein trunck weins, ich hab ein sieche frawen, et sic de alijs, das heist dutzen[82]).

Summa, den dutzern gib nicht, die da sprechen, sie haben gelobt des tages nicht mehr denn . iij . odder . iiij . gantz almosen zu sameln, vt supra[83]). Die andern sind halb hund halb lötsch, halb gut halb böse, der mehrer teil böse.

75) In II. fehlt „lang“.

76) „zu den Heiligen und zu dem und dem wie im vorigen Cap. stehet“ II.
„zu dem oder zu dem Heyligen“ III.

77) „vnd nimme nicht minder“ III.

78) fehlt in III.

79) „vnversprochenen vnberüchtigten Menschen:“ III.
[„Das ist, von dem man nichts böses redet“] II.

80) In III fehlt „Item — wolt“.

81) „eine Suppen davon zu bereiten möchte“ III.

82) „Ich hab eine sieche vnd krancke Frawen, das heist dutzen“.
Der Rest fehlt III.

83) „wie ob gemeldet“ II.

Von Schleppern.

Das. x. Capitel ist von Schlepern, das sind die kammesierer, die sich ausgeben, sie sind priester, sie komen ynn die heuser, gehen mit eim schuler, der yhnen den sack nach tregt, vnd sprechen also. Hie kömpt eine geweiehte person, mit namen her Jörg keßler vnd kitzbühel[84]), wie er sich denn wil nennen, vnd bin aus dem dorff, von dem geschlecht, vnd nennet ein geschlecht, das sie denn wol kennen, vnd wil auff den tag mein erste messe singen ynn dem dorff, vnd bin geweieht auff den altar yn dem dorff odder yn der kirchen, der hat kein altartuch, er hat auch kein meßbuch etc.[85]) Das mag ich nicht volnbringen one sonder steur vnd hülff fromer menschen[86]), denn welcher mensch sich befilhet[87]) ynn die engelschen dreyssig messen mit eim opffer, odder als manchen pfenning als er gibt, als manche seel wird erloset aus seinem geschlecht[88]). Item, sie schreyben auch die hautzen vnd hautzin ynn eine bruderschafft, vnd sprechen, es sey zu gelassen von eim Bischoff mit gnad vnd ablas, da durch der altar auff sol komen. So wird denn der mensch beweget, eins gibt garn, das ander flachs odder hanff, eins tischlachen odder handzwebeln oder bruchsilber. Vnd es sey nicht, ein bruderschafft als die andern questioniter[89]) haben denn die selbigen komen alle iar, er kome aber nicht mehr, denn kem er widder, er würd geflösselt.

Item diese narung wird fast gebraucht yn dem Schwartz walde, vnd yn dem Bregetzer walde, yn kurwalen, vnd yn der Bar, vnd ym Algew, vnd ym Etschland, vnd ym Schweytzerland, da lützel priester sind, vnd die kirchen weit von einander stehen, vnd auch die höff[90]),

Summa, diesen schleppern odder buben gib nicht, denn es ist vbel angelegt.

Exemplum. Einer hies Mansuetus, der lud auch bauren auff sein erste messe gen sanct Gallen, vnd da sie kamen zu sanct Gallen, da

84) („und Rudolph Vogelnest") II.

85) „Meßgewand" III.

86) „one sondere Stewr, hilff vnd frommer Leute Handreichung" III.

87) „empfihlet in den" III.

88) „als manche Seel auß seinem Geschlecht wirt vom Fegfewr also bald erlöset" III.

„Geschlecht. Solche sind im Bapstthum die Ablaskrämer und Stationirer, wie Tetzel gewest ist, die herum gezogen sind, und allein Geld gesamlet haben vnd geschrien, weil der Pfennig klinge, so führe die Seele außm Fegfeuer" II.

89) „Quaestionierer" III.

90) „deßgleichen auch die Höfe fern von einander gelegen seind" fehlt „Summa — angelegt" III.

suchten sie yhn ym münster, aber sie funden yhn nicht, nach dem essen funden sie yhn ynn dem sonebeth, aber er entran.

Von den Zickissen.

Das. xy. Capitel ist von den Zickischen, das ist von den blinden. Merck, es sind dreierley blinden ynn der wanderschafft[91]. Etlich werden genant blocharten, das sind blinden, die sind von Gottes gewalt blind, die gehen auff den gotsfarten[92], vnd wenn sie yn ein stad komen, so verbergen sie yhre kugelhüt, vnd sprechen zu den leuten, sie sind yhn gestolen worden, odder habben sie verlorn an denen enden, da sie gelegen sind, vnd samlet yhr einer zehen oder zwentzig kappen, damit verkeuffen denn sie die kappen. Etlich werden genant blinden, sind geblent vmb mißthat odder boßheit wegen, die yn den landen wandlen, vnd gemalte tefelin tragen, vnd vor der kirchen ziehen, vnd thun sich aus sie sind zu Rom, zu sant Jacob gewesen, vnd andern ferren stedten, vnd sagen denn von großen zeichen, die da sind geschehen, das da alles ein betrügnis ist vnd ein beschiß.[93]

Etliche blinden werden genant, die mit dem brauch vmbgehen, das sind die da vor zehen iaren odder mehr geblent sind worden, die selben nemen denn baum wollen, vnd machen die baum wollen blutig, vnd nemen denn ein tüchlein, vnd binden das vber die augen, vnd sprechen denn, sie sind kauffleut oder kremer gewest[94] sie sind ynn einem wald von bösen leuten erblend worden, vnd sind drey odder vier tag gestanden an eim baum, vnd weren nicht vngeferlich leut dar komen, sie musten da verdorben sein, vnd das heist mit dem bruch[95] gewandelt, Summa, erkenne sie wol ob du yhnen geben wilt, mein rath ist den erkanten.

Von den Schwanfeldern odder Blickschlahern.

Das. xij. Capitel ist von den Schwanfeldern oder blickschlahern, das sind betler, wenn si ynn eine stad komen, so lassen sie die kleider yn den

91) („verstehe, der Bettler") II.
92) „Gottesfährten" III.
93) „das da — beschiß" fehlt in III. Das folgende bildet in III einen besondern Abschnitt mit der Überschrift: „Mit dem Brauch wandern".
94) „sie sind — gewest" fehlt in III.
95) „branch" III. „Summa" etc. fehlt wieder.

herbergen, vnd sitzen vor der Kirchen bey nackent[96]) vnd zittern iemerlichen vor den leuten, das man wenen sol, sie leiden grofsen frost, so haben sie sich gestochen mit nesseln somen, vnd mit andern dingen, das sie funckeln werden. Etlich sprechen, sie sind beraubt worden von bösen leuten. Etlich sagen, sie sind siech gelegen vnd haben yhre kleider verzert. Etlich sagen, sie sind yhnen gestolen worden, vnd thun das darumb, das yhn die leut kleider geben sollen, denn sie verkymern sie es, verbülens vnd verionens[97]). Summa, hüte dich vor diesen schwanfeldern, denn es ist buben ding, vnd gib yhn nichts, es sey fraw odder man, du kennest sie denn wol.

Von den Voppern vnd Vopperin.

Das . xiij. Capitel ist von den Voppern, das sind betler vnd aller meist frawen, die lassen sich an eysern ketten füren, als ob sie vnsinnig weren, vnd zezerren die schleyher vnd kleider von yhren leiben, darumb[97]) daß sie die leute betriegen[98]). Es sind auch etliche, die treiben vopperey auff dutzen, das sind, da einer vber sein weib oder vber einen andern menschen stehet, heischen[99]), vnd sprechen, es sey besessen mit dem bösen geist, vnd doch nichts dran ist, vnd sie haben yhn gelobt zu einem heiligen, den er denn nennet, vnd muß haben . xij. pfund wachs, oder ander ding, durch das der mensch erlöset werde von dem bösen feind, das heißen vopper die da dutzen.

Summa[100]) es ist ein falsche böse narung. Man singet. Welcher breger[101]) ein erlatin hat, die nicht voppen vnd ferben gat, eundem erschlagen sie mit einem schüch.

Es sind auch etlich vopperin, mit namen frawen, die thun sich aus, wie das yhnen weh an den brüsten sey, vnd nemen ein miltz, vnd schelen das an einer seyten, vnd legen das vber die brust, vnd keren das geschelt end heraus, vnd bestreichen das mit blut, das man wenen sol, es sey die brust. Die heißen vopperin.

96) „bey nahen“ III.
97) „nur daß sie“ III.
98) („Ein solcher ist in Teutschland vor etlichen Jaren gewesen, Hans Vater, ein Thüringer, der da sagt, der Teufel binde ihn mit Stricken, und betrog damit gantz Meißen, und viel andere Länder und Städte, biß die Nürnberger seine Büberey befunden, und ihn mit Ruthen zur Stadt hienaus streichen liessen“) II.
99) „stäts heischet“ III.
100) „Beschluß davon:“ III.
101) „nicht eine Erlatin hat“ III.

Von den Dallingern.

Das . xiiij. Capitel ist von den Dallingern , das sind die vor den kirchen stehen , vnd sind hencker gewesen , vnd haben ein iar odder . ij. dauon gelassen , schlahen sich selbs mit ruten , vnd wollen büßen vnd gotsfart vmb yhre sunde thun [102]) vnd erbetlen etwan viel guts damit , wenn sie das eine weile getreiben , vnd die leut also betriegen , so werden sie widder hencker wie vor. Gib yhn ob du wilt , es sind buben die solchs thun. [103])

Von den Dützbetterin. [104])

Das . xv. Capitel von Dützbetterin , das sind betlerin , die sich ym land vnd vmb für die kirchen legen , vnd sperren [105]) ein leylach vber sich , vnd setzen wachs vnd eyer [106]) für sich , als ob sie kindbetterin weren , vnd sprechen yhnen , sei ynn . xiiij. tegen ein kind tod , wie wol yhr etliche yn . x. odder . xx. iaren nie keins gehabt hat. Vnd die heißen dutzbetterin. Diesen ist nicht zu geben [107]) vrsach [108]) . Es lag ein mal ein man zu Strasburg vnter eim leilach vor dem münster , vnd werd ausgeben , es were ein kindbetterin , der ward von der stad wegen auffgehoben vnd gefangen , vnd ynn das halseysen gestellet , darnach ward yhme das land verpotten.

Es seind auch etlich weiber , die nemen sich an , wie das sie seltzam figur getragen , vnd an die welt geborn haben [109]).

Als kurtzlich yn dem Tausent fünffhundert vnd ynn dem neunden iar gen Pfortzheim ein frawe kam , die selbig fraw sagt [110]) , wie das sie ynn einer kurtze hette an die welt geporn ein kind , vnd eine lebendige kroten , die selbige kroten hett sie getragen zu vnser lieben frawen zum einsidel , da selbs were sie noch lebendig , der must man alle tag ein pfund fleisch haben [111]) , die hielt man zum einsideln fur ein wunder . Vnd betlet also , wie sie itzt auff dem weg were gen Ach zu vnser lieben frawen , hett auch brieff vnd sigel , die lies sie auff der kanzel verkünden . Die selbig hett

102) „vnnd Fährt für jhre Sünde thun" III.
103) In III fehlt wieder der Schlußsatz.
104) In II. und III. „Dutzbettlerin".
105) „spreyten" III.
106) „vnd Oele für sich" III.
107) „Diesen — geben" fehlt in III.
108) „Ein Exempel" III.
109) „bracht haben" III.
110) „Ein Exempel ANNO 1509. kam gen Pfortzheim eine fraw, dieselbige sagt" III.
111) „geben" III.

einen starcken buben ynn der vorstad ynn des wirts haus sitzen, der auff sie wartet, den sie erneret mit solcher büberey. Da ward man sie durch den thorwart ynnen [112]) vnd wolte nach aber sie waren gewarnet worden, vnd machten sich dauon. Vnd war alles büberey vnd erlogen, wo sie mit vmb waren gangen. [113])

Von Sündvegern.

Das. xvi. Capitel ist von Sündvegern, das sind starck knecht, die gehen mit langen messern ynn den landen, vnd sprechen, sie haben einen leiblos gemacht [114]), vnd sey aber doch da nicht yhres leibs notwer gewesen [115]), vnd nennen denn ein summa gelts, die sie haben müssen, vnd mögen sie das gelt nicht auff das zil auffbrengen [116]), so wolle man yhnen das heubt [117]) abschlahen.

Dazu haben die selbigen vnter yhn etlicher ein knecht mit yhm gehen auff seinem augster [118], der gehet yn eysern ketten vnd banden beschlossen mit ringen, der spricht denn, er sey fur yhn vmb sein summa gelts [119]), die er denn nennet, bürg vor den leuten, vnd hab er das gelt nit auff das zil, so müssen sie beid verterben.

Von den Sündfegern. [120])

Das. xvij. Capitel von den Sündfegerin, das sind der vorgenanten knecht krönerin, odder ein teil yhr glieden, die lauffen auff dem land, vnd sprechen, sie sind ynn dem offen leben gewesen [121]), vnd wollen sich bekeren von den sünden, vnd betlen das almosen vmb sanct Maria Magdalena willen, vnd betriegen die leut damit.

Von den Bildtregerin. [122])

Das. xviij. Capitel ist von den bildtregerin, das sind die frawen, die binden alte wammes odder beltz oder küssen vber den leib vnter die kleider, vmb das man wenen sol [123]), sie gehen [124]) mit kindern, vnd haben yn. xx. iaren odder mer [125]) nie keins gehabt, Das selbig heist mit der beulen gangen. [126])

112) „Das ward man durch den Thorwart jnnen" III.

113) „War also alles eytel Büberey, erstuncken vnd erlogen ding, womit sie vmbgangen waren" III.

114) „gethan" III.

115) „vnd sey aber doch damit jres Leibs eine Notwehr gewesen" III.

116) „das Gelt nit auffbringen" III.

117) „den Linßmarck (den Kopff)" III.

118) „Auster" III.

119) „für jhn vnnd seine" III.

120) „Sündfegerin" II.
„Von der Sündfegerin, das ist, Büssenden Huren" III.

121) „sie seyen in dem öffentlichen Hurhauß gewesen" III.

122) „Von den Bilträgerin, das ist, Schwangern Bettlerin" III.

123) „darumb daß man meinen sol" III.

124) „schwanger" III.

125) „lenger" III.

126) „Dasselbe heißt mit den Billen gangen" III.

Von der Junckfrawen.

Das . xix. Capitel ist von der Junckfrawen , das sind betler , die da klepperlin tragen , als ob sie aussetzig weren , vnd doch nicht sind [127]) das heist mit der jungfrawen gangen.

Von Mümsen. [12])

Das . xx. Capitel ist von Mümsen , das sind betler , die yn dem schein der beghart gehen , vnd doch nicht ist , als die ynn den kutten der nolbrüder [129]) gehen vnd sprechen , sie sind die willigen armen , die selbigen haben yhre weiber an heimlichen enden sitzen , vnd gehen mit yhrem gewerb vmb , das heist in der munschen [131]) gangen.

Von übern söntzen gangen. [132])

Das . xxi. Capitel ist von übern söntzen gangen , das sind die landfarer odder betler , die sprechen , sie sind edle [133]) , vnd sind kriegs brants vnd gefengnis halben vertrieben vnd verhergt [134]) , vnd ziehen sich gar seuberlich damit , als ob sie edle weren , wiewol es nicht ist , vnd haben das loe bsaffot , das heist übern söntzen gangen.

Von den Kandierern .

Das . xxij . Capitel ist von den Kandierern , das sind betler seuberlich gekleidet , die thun sich aus , wie das sie kauffleut gewesen sind vber meer , vnd haben das loe bsaffot , von Bischoffen , als der gemeine man wehnt , aber es ist alles ynn dem . iij. Capitel wol erzelt , als von losern , wie man falsch brieff vberkömpt , vnd sprechen , sie sind beraubet , vnd doch nicht . Die gehen vbern clant .

Von den Veranerin .

Das . xxiij . Capitel ist von denen , die auff keimen gehen , das sind frawen , die sprechen , sie sind getaufft Judin , vnd sind Christen worden , sagen den leuten , ob yhr vater vnd mutter ynn der helle sind odder nicht , vnd gylen den leuten röck vnd kleider vnd ander ding ab , vnd haben auch des

127) „haben sich auch an orten vnd enden , da sichs gebürt , wie noch heutigs Tags in der lõblichen Statt Nürnberg breuchlich , nicht besichtigen lassen , ob sie schon dergleichen aussetzig Mahl oder Masen an jnen befinden. Das ist nur eytel Büberey , der Ruthen vnd deß Galgens werth“ III.

128) „Von Mumsen , das ist , willig Armen“ III.

129)

130) „Lullbruder“ III.

131) „Mumsen“ II. u. III.

132) „Von vbern Söntzen gehern“ III.

133) „Edelleute“ III.

134) „verhergt worden“ III.

falsch brieff vnd sigel. Die selbigen heissen Veranerin.

Von den Christianern oder Calmierern.[135])

Das. xxiiij. Capitel ist von Christianern odder Calmierer, das sind betler, die zeichen an den hüten tragen, besonder Römisch Veronica[136]) vnd muscheln vnd ander zeichen, vnd gibt yhe einer dem andern zeichen zu keuffen, das man wenen sol, sie sind an den stedten vnd enden gewesen, dauon sie zeichen tragen, wie wol sie doch nie dar komen, vnd betriegen die leut damit, die heissen Calmierer.

Von den Seffern.[137])

Das. xxv. Capitel ist von Seffern, das sind betler, die streichen eine salbe an, heist oben vnd oben, vnd legen sich denn vor die kirchen, so werden sie geschaffen als ob sie lang siech weren gewesen, und yhnen das antlitz vnd der mund[138]) were ausgebrochen, vnd wenn sie nach dreyen tagen ynn das bad gehen, so ist es widder abgangen.[139])

Von den Schweigern.

Das. xxvj. Capitel ist von den Schweigern, das sind betler, die nemen pferdes mist vnd mengen den mit Wasser, vnd bestreichen die bein, hend vnd arm, damit werden sie geschaffen, als ob sie die gelbsucht[140]) hetten odder ander gros[141]) siechtagen, vnd doch nichts ist, vnd betriegen die Leut damit, vnd die heissen Schweiger.

Vom Burckart.[142])

Das. xxvij. Capitel ist vom Burckart, das sind, die yhre hend ynn ein handschuch stossen, vnd henckens yn eine binden an den hals, vnd sprechen, sie haben sanct Anthonien bus, odder ein ander bus eines heiligen vnd doch nicht ist, vnd betriegen die leut damit, das heist auff dem Burckart gangen.

Von Platschierern.

Das. xxviij. Capitel ist von Platschierern, das sind die blinden[143]), die vor den Kirchen auff

135) „das ist, Bilgramen" III.

136) In III fehlt „römisch".

137) „das ist, gemalten Siechen" III.

138) „das Antlitz sampt dem Mund" III.

139) „vnd bekommen jhre vorige alte Farb" III.

140) „die Gilb" III.

141) „ander grösser Siechtagen" III.

142) „Von Burckharten, das ist, S. Anthonius Bettlern" III.

143) „Das seind die blinden Landfahrer" III.

die stül stehen, vnd schlahen die Lauten, vnd singen dazu mancherley gesang von ferren landen, da sie nie hyn komen, vnd wenn sie ausgesungen, so fahen sie an voppen vnd ferben [144]), wie sie blind sind worden.

Item die henker platschieren auch vor den difffteln [145]), wenn sie sich ausziehen nacket vnd sich selbs mit ruten odder geisseln schlahen, vmb yhrer sind willen, vnd brauchen die vopperey, denn der mensch wil betrogen sein, als du yn dem vordern Capitel wol gehört hast, vnd das heist platschiert.

Auch die, die auf den stülen stehen, vnd sich mit steinen oder ander dingen schlahen, vnd von den heiligen sagen, werden gewonlich hencker vnd schinder.

Das Ander teil. [146])

Dieses ist das ander teil dis büchlins, vnd sagt von etlichen notabilia, die zu der vorgenanten narung hören, mit kurzen worten begriffen. [147])

Item, es sind auch etliche, der vorgenanten, die heischen vor keinem haus noch vor keinem thor, sondern sie gehen yn die heuser, ynn die stuben, es sey yemand darynne odder nicht, ist nicht gut vrsach, die erkenne ynn dir selber. [148])

Item, es sind auch etliche, die gehen yn den kirchen ein seitten auff, die ander ab, vnd tragen ein schüsselen ynn den henden, die haben sich darnach gerüst mit kleidung, vnd gehen schwechlich, als ob sie fast krank weren, vnd gehen von einen zu dem andern, vnd neygen sich gegen einem, ob er yhm etwas wolt geben, die heissen pflüger. [149])

Item, es sind auch etlich, die entlehen kinder auff aller seelen tag, odder auff ander heiligen tag, vnd setzen sich fur die kirchen, als ob sie viel kinder hetten, vnd sprechen, es sind mutterlos kinder oder vaterlos [150]) vnd doch nicht ist, das man yhnen dester mehr oder lieber gebe vmb des adone willen.

Exemplum, zu Schweitz ym dorff ist eine ordnung, das man eim iglichen betler gibt. v. ß. hel-

144) In III nur „voppen".

145) „vor der Kirchen, schlagen sich selbst mit Geißeln vnnd Ruten, vmb jhrer Sünden willen, wie droben gemelt" III.

146) Steht in III. zuerst. (Seite 13)

147) „Das ander Theil dieses Büchleins Von der falschen Bettler Büberey. Saget von etlichen Notabilien (oder merkwürdigen Sachen) die zu der vorgenannten Nahrung gehören, mit kurtzen Worten begriffen" II. „Etliche notabilia, zu dieser Nahrung dienstlich" III.

148) „vrsach erkenne bey dir selber" III.

149) In III sind diese Abschnitte mit Überschriften versehen, die in I. u. II. fehlen, dabei umfaßt das Kapitel „Von Pflügern" auch die Zeilen mit, in denen die kinderborgenden Bettler abgehandelt werden.

150) „betteln vmb

ler, das er zum wenigsten ynn eim vierden teil eins iars nicht ynn derselbigen gegend bettel. Ein fraw hat auff ein Zeit genomen die selbigen. v. β. heller, nicht mehr ynn der gegend zu betlen, als bald darnach schneit sie yr har ab, vnd betlet das land hinab wie vor, vnd kam wieder gen Schweitz in das dorff, vnd saß fur die kirchen mit einem jungen kind, da man das kind aufdecket, da war es ein hund, da must sie entlaufen aus dem land. Die selbig hat geheissen Weissenburgerin zu Zürch ym kratz.[151])

Item, es sind etlich, die legen gute kleider an, vnd heischen auff den gassen, da tretten sie einen an, es sey fraw odder man, vnd sprechen, sie sind lang siech gelegen, vnd sind handwerksknecht, vnd haben das yhre verzeret, vnd schemen sich zu betlen, das man sie stewr, das sie fürbas mögen komen. Die heissen gens scherer.[152])

Item, es sind auch etliche der vorgenanten, die geben sich aus, sie können schetz graben oder suchen, vnd sie yemand finden der sich lest vberreden, so sprechen sie, sie mussen gold vnd silber haben, vnd mussen viel messen lassen lesen dazu etc. mit andern zu gelegten worten, damit betriegen sie den adel vnd die geistlichen, vnd auch die weltlichen, denn es ist nie gehort worden, das solch buben schetz haben funden, sondern sie haben die leut damit beschissen. Die heissen Sefelgreber.

Item, es sind auch etlich der vorgenanten, die halten yhre kind dester herter, damit das sie auch lam werden sollen, yhnen were auch leid, das sie gangheilig[153]) wurden, auff das sie dester töglicher werden, die leut zu bescheissen, mit yhren bösen loen vopten.[154])

Item, es sind auch etlich der vorgenanten, wenn sie ynn die dörffer komen, so haben sie fingerlin von kunterfey gemacht, vnd bescheissen ein fingerlin mit kot[155]), vnd sprechen denn, sie haben es funden, ob einer das keuffen wolt, so wegnt[156]) denn ein einfeltige hautzin, es sey silber, vnd kennen es nicht, vnd gibt ihm. vi. pfennig odder

deßAdone willen“ III. Das „Exemplum“ fehlt. Dafür lautet der Schluß: „Solcher Kind etlich, so man sie etwan aufdecket, seind es junge Hündlein“.

151) „im Kratz [im Kloster]“ II.

152) „vnd schämen sich nun zu betteln, die heissen „Genßschärer“ III.

153) „(gerad und gesund gehend)“ II.

154) „loen foten“. II.

155) „Kaht“ III.

156) wähnt. Anm. d. E.

mehr darumb [157]), damit wird sie denn betrogen, des selbigen gleichen pater noster, odder andere Zeichen, die sie vnter den mentlen tragen, Die heissen Wiltner.

Item, es sind auch etlich questioniter, die der heiligen gut, das yhnen würt, es sei flachs odder schleyer, odder bruch silber, odder anders, vbel anlegen, ist gut zu verstehen den wissenden. Wie aber yhr beseflerey ist, lasse ich bleiben, denn der gemein man wil betrogen sein.

Ich geb keinem questionirer nichts, denn allein den . iiij . botschaften, das sind die hernach stehen geschrieben.

Sanct Anthonius, S. Valentin, S. Bernhard, vnd der heilig geist, die selbigen sind bestetiget von dem stuel zu Rom, Aber itzt ists aus mit yhn. [158]

Item, hüte dich vor den kremern, die dich zu haus suchen, denn du keuffest nichts gutes, es sey silber, krom [159]), wurtz odder ander Gattung.

Hüte dich desgleichen auch fur den artzten die affter land ziehen, vnd tyriack vnd würtzlin feil tragen, vnd thun sich grosser ding aus, vnd besondern sind etlich blinden [160]), einer genant Hans von Straßburg, ist gewesen ein Jude, vnd ist zu Straßburg getauft worden ynn den Pfingsten vor iaren, vnd sind yhm sein augen ausgestochen worden zu Worms, vnd der ist itzund ein artzt, vnd sagt den leuten war, vnd zeucht affter land, vnd bescheist alle menschen, wie, ist nicht not, ich künd es wol sagen.

Item, hüte dich fur den Jonern, die mit beseflerey vmbgehen auff dem brieff mit abheben einer dem andern, mit dem böglin, dem spies, mit dem gefetzten brieff, vbern boden, mit dem andren teil, vber schranck. Auff dem reger, mit dem vberlengten, mit dem herten, mit dem gebrüsten, mit dem abgezogen, mit den metzen, mit den steben, mit gummes, mit prissen, mit den vier knechten vopten, mit loen meß oder loen stebinger, odder viel andern vopten, die ich lasse bleiben, vber den rot, vber den auszug, vber den holtzhauffen, vmb des besten willen.

157) „vnd gibt im Gelt dafür" III.

158) Der Passus von: „Ich gab - mit yhn" fehlt in III.

159) „Silberkram". III.

160) Das fogende fehlt in III bis „ich künd es wol sagen".

Vnd dieselben knaben die zeren alwegen bey den wirten, die zu dem stecken heissen, das ist als vil, das sie keinen wirt bezalen was sie yhm schuldig sind, vnd am abscheyden leufft gewonlich etwas mit yhnen.

Item, noch ist ein begengnis vnter den landfarern [161]) das seind die Mengen oder spengler, die yn dem land vmbziehen, die haben weiber die vorhyn vmbgehen breien vnd leyren, etlich gehen mit mutwillen vmb, vnd doch nicht alle, vnd so man yhnen nicht gibt, so darff eine ein loch mit eim stecken odder messer yn ein kessel stossen, auff das yhr meng zu arbeiten habe, et sic de alijs. Die selbigen mengen [162]) die beschuden die horchen gyrig vmb die wengel, so sie komen yn des ostermans gisch, das sie den harle [163]) mögen gyrig swachen, als vber aus gelauten mag. [164])

161) „Item ist noch ein gute art vnder den Landfahrern" III.

162) „Dieselbigen die Beschuden die horchen (die edeln Bauren)" II.
„Dieselben Keßler die" III.

163) „Garle" III.

164) „als überaus gelauten mag" II.
„als ewer aus gelauten mag" III.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Mord oder Totschlag; verminderte Zurechnungsfähigkeit. Die am 4. November 1882 geborene Dienstmagd Meta B. unterhielt mit einem bei ihrem Dienstherrn mitbediensteten Knechte seit Mitte 1904 ein Liebesverhältnis, welches nicht ohne Folgen blieb. Bis Mitte Mai 1903 arbeitete sie in ihrer Stellung weiter; bei ihrem Abgange sicherte ihr der Gutsherr zu, sie nach ihrer Entbindung sofort wieder in Dienst zu nehmen. Sie begab sich nunmehr in ein nahegelegenes Dorf zu ihren Eltern, die sie nicht besonders freundlich aufnahmen. Der Vater, der an und für sich gut mit seiner Tochter war, „schimpfte tüchtig"; noch mehr aber die unfreundliche Stiefmutter, welche wiederholt äußerte: „Wenn das Kind doch sterben täte". Weil die Entbindung in der elterlichen Wohnung zu teuer kommen würde, mußte sich die B. am 23. Mai 1904 in die Frauenklinik zu Dr. begeben, wo sie am Abend desselben Tages noch ein gesundes Kind weiblichen Geschlechtes gebar. Nach normalem Wochenbett stand die Kindesmutter am 9. Tage auf und wurde als gesund mit gesundem Kinde am nächsten Morgen, den 2. Juni 1904, entlassen. Wegen ihrer Gesundheit und geeigneten Mutterbrust riet ihr die Unterhebamme der Klinik, sich mit ihrem Kinde in dem ebenfalls in Dr. gelegenen Säuglingsheim als Amme zu melden. Die B. sagte auch zu, den Rat zu befolgen, weshalb dies die Unterhebamme auch auf dem Entlaßscheine bemerkte. Vor der Entlassung hatte die B. noch reichliches Frühstück mit Bouillon bekommen; von ihrem letzten Lohne hatte sie noch über 10 Mk. in der Tasche.

Die B. begab sich nicht in das Säuglingsheim, angeblich weil sie erst ihre Eltern fragen wollte, ob sie als Amme gehen dürfe. Sie fuhr mit ihrem Kinde auf der Straßenbahn nach dem Bahnhofe und von hier mit der Eisenbahn in halbstündiger Fahrt nach der Stadt P. Die B. besinnt sich noch, in dem Kupee dritter Klasse mit einer Frau über sich und ihr Kind gesprochen zu haben. Während der Fahrt seien ihr nun ihre Lage und die Sorge um die Zukunft des Kindes bedenklich vor Augen getreten. Ihr Schwängerer habe sich, wie ihr zu Ohren gekommen sei, dahin geäußert, daß er nichts für das Kind bezahlen wolle; an ihn selbst hatte sie sich weder schriftlich noch mündlich gewendet, obwohl er in der Nähe ihres Heimatsdorfes diente. Es sei in ihr die Furcht aufgestiegen, sie werde allein das Kind nicht ernähren können; es sei ihr als das beste erschienen, wenn das Kind sterbe. Bei Ankunft des Zuges in P. sei sie bereits entschlossen gewesen, ihre uneheliche Tochter in dem an dem Städtchen vorüberfließen-

den Strome zu ertränken und diesen Plan sofort auszuführen. Gleich in den am Bahnhofe gelegenen Promenadenanlagen habe sie auf einer Bank das Kind bis auf die Nabelbinde entkleidet, damit es im Wasser schnell untersinke, an der Wäsche nicht wahrgenommen werde und am Ufer kein weiterer auffälliger Aufenthalt entstehe. Danach habe sie das entkleidete Kind, welches seit der Abfahrt von Dr. fortgesetzt geschlafen habe, wieder in das Bettchen gesteckt und sich auf den ihr bekannten Straßen unmittelbar und ohne Aufenthalt nach dem Flußufer begeben. Es sei um die Mittagsstunde gewesen, und bei ihrer Umschau habe sie keinen Menschen bemerkt, wiewohl nicht weit von ihr entfernt eine Überfahrtsstelle und auch Gebäude sich befunden haben. Sie sei an das Wasser dicht herangetreten, habe das immer noch schlafende Kind, dem sie noch einen Kuß gegeben, aus dem Bettchen genommen und etwa zwei Meter weit in das Wasser hineingeworfen. Sie habe einen Augenblick gewartet und gesehen, wie das Kind unter dem Wasser verschwunden sei. Danach habe sie sich kurze Zeit auf einer nahen Bank, weil sie von der Ausführung körperlich und innerlich erschöpft gewesen sei, ausgeruht, habe sich dann bei einem Bäcker, an dessen Laden sie vorübergekommen, ein paar Semmeln gekauft, die sie allerdings danach nicht verzehrt habe, und sei von der Haltestelle aus in einstündiger Fahrt zu ihren Eltern gefahren.

Von ihrer Stiefmutter befragt, wo sie ihr Kind habe, hat die B. zunächst angegeben, es sei gestorben. Auf den Vorhalt, daß sie hierüber doch einen Ausweis haben müsse, hat sie erklärt, sie habe das Kind in Ziehe gegeben. Schließlich hat sie ihrer Stiefmutter die Tat gestanden und auf deren entsetzte Antwort, diese Untat müsse doch angezeigt werden, geäußert: Die Mutter solle nur auf das Gericht oder zum Gemeindevorstand gehen, die Strafe sei ja mit Geld abzumachen, die Mutter solle nur fragen, wieviel es kosten werde.

Wenige Tage darauf ist dann die B. zu ihrem früheren Dienstherrn zurückgekehrt, bis sie nach einer Woche verhaftet wurde. Die Stiefmutter hat Anzeige beim Gendarm erstattet.

Der Dorfschullehrer, welcher die B. jahrelang unterrichtet hat, bezeichnet sie als geistig minderwertig. Ihre geistige Befähigung ist mit der Zensur 3b, ihr Denken und Urteilen mit der 3 zensiert worden. Sie ist bereits in der untersten Klasse der Dorfschule sitzen geblieben, hat aber in der obersten Klasse, welche die meisten 2 Jahre zu besuchen pflegen, nur ein Jahr gesessen. Auch der Gerichtsarzt konstatiert ihre nur oberflächlichen Kenntnisse in den elementaren Schulfächern und erklärt das Mädchen ebenfalls als geistig minderwertig, verneint aber das Vorhandensein von Anhaltspunkten für eine geistige Unzurechnungsfähigkeit. Er betont, daß die B. wenig Umsicht besitze, ihre Umgebung lediglich nach der Rücksichtnahme auf ihre eigene Person abschätze, daß sie sich als affektlos erweise und der Zukunft indolent gegenüberstehe; es sei ausgeschlossen, daß sie je, auch nicht bei Verübung der Tat in Gemütserregungen versetzt worden sei.

Die B. wurde von den Geschworenen nur des Totschlags für schuldig befunden; die Schuldfrage, ob sie ihre Tat mit Überlegung im Sinne von § 211 des Reichsstrafgesetzbuchs ausgeführt habe, wurde verneint. In der Hauptverhandlung wiederholte die B. ihre frühere Behauptung, daß sie von

der Schwere ihrer Tat keinen Begriff gehabt und wirklich geglaubt habe, vielleicht mit einer Geldstrafe wegkommen zu können.

Folgende, ihr wörtlich vorgelegten Fragen hat die B. während der Untersuchung im nachstehenden Wortlaute beantwortet:

Kennen Sie die zehn Gebote?	Du sollst nicht stehlen — Du sollst den Namen deines Gottes nicht unnützlich führen — Du sollst nicht töten —
Wie bestraft das Gericht den Dieb?	Mit Gefängnis.
Wie bestraft das Gericht den Meineid?	Das weiß ich nicht. Der Meineidige ist schlimmer als der Dieb.
Haben Sie schon vom Zuchthause gehört?	Ja. Das ist schlimmer wie das Gefängnis. Da kommen die größeren Verbrecher hinein. In Sachsen ist ein Zuchthaus in Waldheim.
Haben Sie schon etwas von der Todesstrafe gehört?	Ja. Ich habe in Zeitungen gelesen, daß welche hingerichtet worden sind.
Was hatten denn die Hingerichteten vorher begangen?	Die haben vielleicht getötet, ihren Mitmenschen.
War Ihr Kind nicht auch Ihr Mitmensch?	Ja.
Mußten Sie da nicht annehmen, daß Sie wegen Tötung Ihres Kindes auch mit dem Tode bestraft würden?	Das habe ich nicht gewußt. Ich habe nicht gedacht, daß es bei einem kleinen und unehelichen Kinde so scharf ist. Ich habe wirklich gedacht, es ginge mit Geld abzumachen. Jetzt sehe ich ein, daß es nicht geht.
Haben Sie, ehe Sie das Kind in das Wasser warfen, noch einen inneren Kampf gekämpft? Hat Ihnen nicht eine innere Stimme gesagt: Laß es leben?	Ich weiß überhaupt nicht, was ich da für einen Entschluß gefaßt habe. Ich habe mit mir gekämpft, aber nicht lange.
Wie war Ihnen dabei zu Mute, als Sie das Kind hineinwarfen?	Ich wollte gleich lieber selber hineinspringen und es herausziehen.
Sie haben doch früher gesagt, Sie wären gleich davongelaufen?	Nun ja. Weggegangen bin ich. Ich hätte aber lieber mögen reinmachen.
Können Sie sich auf den Augenblick noch besinnen, als Sie sich am Ufer aufhielten, das Kind in das Wasser zu werfen?	Ja.
Wie war Ihnen da?	Es war alles so rasend in mir.
Wie denn?	Es war so aufgeregt, gleich so schnell.

Die B. wurde wegen Totschlags zu 3 Jahren 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

(Anklage der Staatsanwaltschaft Dresden vom 27. Juli 1904.)

Staatsanwalt Dr. Wulffen.

2.

Zum Wahrnehmungsproblem. Wenn in diesem Archiv, das außer Kriminalpolitik keine andere Politik vertritt, ein Vorfall aus dem österreichischen Parlament zur Sprache kommt, so ist es ganz klar, daß hiermit nicht für diese oder jene Richtung Partei ergriffen werden soll. Was uns hier zu interessieren hat, ist die nackte Tatsache, daß es in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 17. November 1904 zu einer erregten Auseinandersetzung zwischen dem Ministerpräsidenten Dr. v. Koerber und dem Abgeordneten K. H. Wolf gekommen ist.

Nach der Abendausgabe des „Fremdenblattes" vom 17. November 1904 trug sich dies folgendermaßen zu:

„Abg. Wolf (schreiend): Was fällt Ihnen denn ein, Herr Ministerpräsident, der Erler ist ja nicht in Ihrem Salon.

Ministerpräsident Dr. v. Koerber (in größter Erregung zum Abg. Wolf, der unmittelbar bei ihm vor der Ministerbank steht): Von Ihnen, Herr Abgeordneter Wolf, nehme ich keine Belehrungen an . . . Wagen Sie sich nicht an mich heran, Herr Abgeordneter Wolf."

Die „Neue Freie Presse" stellt in ihrer Abendausgabe vom 17. November 1904 den Vorfall in nachstehender Weise dar:

„Abg. Wolf: Ja, was nehmen Sie sich denn heraus, glauben Sie, Sie dürfen zu Abgeordneten in solchem Tone sprechen? Wollen Sie die Szene, die sich in Ihrem Salon abgespielt hat, wiederholen?

Ministerpräsident Koerber fährt auf, wird ganz rot im Gesicht und ruft dem knapp vor ihm stehenden Abg. Wolf mit lauter Stimme zu: Von Ihnen, Herr Wolf, nehme ich keine Belehrung an, ich rate Ihnen, sich nicht an mich heranzuwagen."

„Die Zeit" berichtet in ihrer Morgenausgabe vom 18. November 1904, wie folgt:

„'Von Ihnen, Herr Abgeordneter Wolf, habe ich keine Belehrungen entgegen zu nehmen'. Wolf replizierte in einem kurzen Satz. Aber da hob Dr. v. Koerber drohend die Faust gegen Wolf und schrie ihn zornbebend an: 'Wagen Sie sich an mich heran! . . . Ich warne Sie! . . .'"

Verschiedene Morgenblätter vom 18. November 1904 („Fremden-Blatt", „Neue Freie Presse", „Deutsches Volksblatt". „Arbeiter-Zeitung") geben folgende Schilderung der Szene:

„Abg. Wolf: Sie haben mit einem anderen Abgeordneten in einem anderen Tone gesprochen, das lassen wir uns nicht gefallen.

Ministerpräsident Dr. v. Koerber: Von Ihnen, Herr Abgeordneter Wolf, habe ich keine Belehrungen entgegenzunehmen. Wagen Sie sich an mich heran! Wagen Sie es nur!"

In anderen Blättern (z. B. „Prager Tagblatt", „Bohemia", „Silesia", „Die Reichswehr") ist die Szene in Darstellungen wiedergegeben, die sowohl untereinander, als auch von den zitierten Berichten abweichen. Was wirklich gesprochen wurde, dürfte am sichersten dem stenographischen Protokoll zu entnehmen sein, dessen Vervielfältigung zur Zeit der Niederschrift dieser Mitteilung (18. November 1904) noch nicht vorliegt, übrigens für den Zweck dieser Zeilen gar nicht in Betracht kommt.

Vom psychologischen Standpunkte aus ist folgendes zu erwägen: Die Zuhörer einer Parlamentsverhandlung sind keine zufälligen Zeugen, wie etwa Ausflügler, vor deren Augen plötzlich ein Verbrechen verübt wird. Sie sind vielmehr Personen, die den Sitzungssaal betreten mit der festen Absicht, Acht zu geben auf die kommenden Dinge. Insbesondere gilt dies von den Zeitungsberichterstattern, die berufsmäßig anwesend sind, die also nicht nur ad hoc zugegen sind, sondern von denen man überdies erwarten kann, daß sie in der Beobachtung und Mitteilung der Geschehnisse eine gewisse Übung haben. Sie sind auch keine Zeugen, an die man sich erst nach Wochen und Monaten wendet, sie sind vielmehr Auskunftspersonen, deren Mitteilungen noch am selben Tage von weiteren Kreisen der Bevölkerung erwartet werden. Dadurch unterscheiden sie sich von den Zeugen unserer Strafprozesse, jenen Zeugen, die über die meist zufällige Beobachtung eines Augenblickes nach längerer Zeit unter Eid genaue, wahrheitsgetreue Mitteilungen machen sollen. Überdies sei bemerkt, daß der geschilderte Auftritt sich in einer Eröffnungssitzung ereignete, die mit allgemeiner Spannung, die bei diesem Auftritt sich womöglich noch steigerte, verfolgt wurde. Wenn trotzdem in so widerspruchsvoller Weise hierüber berichtet wurde, noch dazu von berufsmäßigen Berichterstattern, so ist dies ein deutlicher Beleg dafür, daß Beobachtung und Beobachtungswiedergabe zwei grundverschiedene Dinge sind, die nicht jeder sein Eigen nennen kann, und daß die in letzter Zeit gegen den Wert der Zeugenaussage des Durchschnittsmenschen wiederholt laut gewordenen Bedenken ihre Berechtigung haben. Ernst Lohsing.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechung von Hans Gross.

1.

Schrenck-Notzing, Dr. Freiherr von, prakt. Arzt in München, Die Traumtänzerin Madeleine G. Eine psychologische Studie über Hypnose und dramatische Kunst. Unter Mitwirkung des Dr. med. F. E. Otto Schultze (Naumburg). Stuttgart. Ferdinand Enke. 1904.

Die moderne Kriminalistik sucht und findet Belehrung im Arbeiten, die ihr oft sehr ferne liegen, wenn sie nur wissenschaftlich und gut gemacht sind. — Die französische Georgierin, Frau Madeleine G., hat namentlich bei ihrem Auftreten in München ein überraschendes Aufsehen erregt: Ärzte, Physiologen, Psychologen, Ästhetiker und Künstler und leider auch viele Laien haben sich gleichmäßig für sie und ihre Leistungen interessiert und der Streit über echt und nicht echt wurde nicht bloß mit Leidenschaft, sondern auch mit unzulässigen Angriffen geführt. Es war daher eine verschiedenen Interessen dienende Arbeit, daß sich der vielbekannte Münchener Psychiater Freiherr von Schrenk-Notzing im Verein mit dem Ästhetiker Dr. med. Schultze der Mühe unterzogen hat, die ganze Frage einer nüchternen, streng wissenschaftlichen Besprechung zu unterziehen. Daß Frau Madeleine G. keine Simulantin ist, und daß kein Schwindel vorliegt, wie von mancher Seite behauptet wurde, ist durch die freigestellte, sorgfältige und überzeugende Untersuchung von 17 Ärzten — darunter Namen ersten Ranges — und durch das Zeugnis vieler anderer Gelehrter und Künstler sichergestellt. Aber ob Simulation vorliegt oder nicht, ob und welchen künstlerischen Wert das Ganze hat, ob Frau G. gesund, leicht oder schwer-krank ist, das interessiert uns nicht. Wichtig ist der Fall an sich für uns, der Umstand, daß solche Leistungen, wie sie Frau G. darbietet, möglich sind und daß so tiefgreifende Zweifel über die Echtheit entstehen konnten.

Angesichts des Zeugnisses von 17, zum Teile berühmten Ärzten müssen wir die Leistungen der Madeleine G. für echt halten, d. h. ihre Darstellungen werden in der Hypnose gegeben, welche viele Hemmungsvorstellungen unwirksam macht und daher das Innere ungestört nach außen treten läßt. Wir müssen nun sagen: Einerseits kann Handeln in der Hypnose von dem im wachen Zustande nicht leicht zu unterscheiden sein, denn sonst hätten bei der Madeleine G. nicht so viele, eigentlich schwer zu beseitigende Zweifel entstehen können. Anderseits: wenn durch die Hypnose Hem-

mungen beseitigt werden, so muß der Betreffende nicht gerade zu tanzen beginnen, sondern er äußert einfach seine Individualität. Halten wir diese beiden Überlegungen zusammen, so gelangen wir unwillkürlich zu der Schlußfrage, ob uns Kriminalisten nicht zahlreiche Erscheinungen vorkommen, die lediglich hypnotisch sind.

---

b) Bücherbesprechung von Ernst Lohsing.

2.

Dr. August Miřička, k. k. Oberstaatsanwaltsstellvertreter und Privatdozent in Prag, Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld, 1903 (gr. 8°, VIII u. 223. Seiten).

Das Problem der Strafschuld und ihrer Erscheinungsformen hat in Miřička seinen jüngsten Bearbeiter gefunden. Von den vielen Erörterungen, die diesem Thema gewidmet wurden, unterscheidet sich die vorliegende Arbeit dadurch, daß sie den Schwerpunkt der Darstellung in die lex ferenda verlegt. Der Zeitpunkt zu einer derartigen Arbeit ist entschieden kein ungünstiger, und wenn ein Mann, der vermöge seines Berufes Theorie und Praxis in seiner Person vereinigt, sich einer so bedeutenden Reformfrage des materiellen Strafrechts zuwendet, ist dies gewiß kein Schade für die Sache. In der Tat hat Miřička denn auch bewiesen, daß er seiner Aufgabe vollkommen gewachsen ist, daß er es verstanden hat, eine historisch wie dogmatisch in gleicher Weise wertvolle Darstellung dieses gewiß nicht leichten Themas zu geben. Damit sei keineswegs gesagt, daß man ihm in allem zustimmen kann oder gar, daß seine Vorschläge in Bausch und Bogen annehmbar wären. Das Verdienst seiner Arbeit besteht in der treffenden Kritik der herrschenden Doktrinen und der Mängel der lex lata, in dem psychologisch meisterhaft durchgeführten Nachweis, daß eine künftige Strafgesetzgebung sich nicht mit dolus und culpa begnügen darf, daß es vielmehr eine ganze Menge von Schuldformen gebe, von welchen jedoch der Gesetzgeber drei herauszugreifen habe: die Absicht, die bewußte Schuld (ohne daß Absicht vorliege) und die unbewußte Schuld (Fahrlässigkeit). Außer dem Wissensmoment und der Absicht hat Miřička auch den Willen, das Motiv, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit einer eingehenden Erörterung dahin unterzogen, ob diese Begriffe geeignet wären, als konstruktive Elemente der Lehre von der Strafschuld in Betracht zu kommen, gelangte jedoch zu negativen Resultaten. In dieser sorgfältigen Erwägung des pro wie des contra, in der gleichmäßigen Berücksichtigung aller dieser Momente, offenbart sich ein Streben nach größtmöglicher Objektivität. Miřičkas eigene Ansicht nähert sich sehr dem von Löffler eingenommenen Standpunkt, der die Wissentlichkeit als besondere Schuldform des Strafrechts gelten lassen will.

Ein ganz besonderes Verdienst hat sich Miřička erworben dadurch, daß er in die Schuldlehre den Gefahrbegriff mit hineinverflochten hat; und wollen wir die Frage, ob ein derartiger Vorgang gesetzgeberische Zustimmung verdiene oder nicht, auch hier offen lassen, so müssen wir doch be-

kennen, daß Miřičkas Theorie der Gefahrenskala praktisch von großer Bedeutung wäre. Er mißt nämlich die Größe der Gefahr nach dem Werte des gefährdeten Rechtsguts, nach dem Umfang und nach der Möglichkeit der drohenden Verletzung; diesen Gedanken wendet er auf eine ideale Gefahrenskala an und sagt: „Je sozialer der Zweck der Handlung, um so größer der Grad der Gefahr, den wir uns gefallen lassen, um so höher rücken wir den Zeiger der Skala, bis zu welcher wir die Gefahr nicht als rechtswidrig betrachten"; „je sozialer der Zweck der Handlung, je geringer der Wert des gefährdeten Rechtsgutes und je geringer der Umfang der drohenden Verletzung, um so größer ist das Maß der zulässigen Verletzungsmöglichkeit". Miřička gelangt zu dem Ergebnis, als gefährlich im strafrechtlichen Sinne nur diejenigen Handlungen, durch die eine übernormale oder eine überadäquate Gefahr herbeigeführt wird, zu bezeichnen; „nur eine übernormale oder eine überadäquate Gefahr ist Gefahr im Sinne des Strafrechts".

Diesen Gefahrbegriff setzt Miřička in seine Begriffsabgrenzungen der verschiedenen Schuldformen ein und gelangt so zu folgenden Ergebnissen: „Durch eine Handlung oder Unterlassung wird bewußte Schuld begründet, 1. wenn dem Täter bekannt war, daß er eine zur Abwendung oder Herabminderung der Gefahr einer Rechtsgüterverletzung erlassene Vorschrift verletze, oder 2. wenn dem Täter bekannt war, daß er fremde Rechtsgüter gefährde, falls die dem Täter bekannte Gefahr den Verhältnissen nicht angemessen (größer als adäquat) ist". „Fahrlässig (unbewußt schuldhaft) handelt: 1. wer etwas tut oder unterläßt, wodurch er unbewußt eine zur Abwendung oder Verminderung der Gefahr einer Rechtsgüterverletzung erlassene Vorschrift verletzt, oder 2. wer unbewußt durch Außerachtlassung der den Verhältnissen angemessenen Sorgfalt eine größere als den Verhältnissen angemessene Gefahr herbeiführt." „Nur eine übernormal oder überadäquant gefährliche Handlung ist eine strafrechtlich zureichende Betätigung der Absicht".

Freilich führt diese Verwertung des Gefahrbegriffes zu Konsequenzen, die wohl nicht auf allgemeine Zustimmung rechnen können, wie z. B. die gänzliche Ablehnung der Erfolghaftung. Aber summa summarum hat uns Miřička ein treffliches Buch bescheert, dem wir eine recht große Verbreitung wünschen. Durch seinen reichhaltigen Inhalt wollen wir uns auch entschädigt wissen für manch groben Verstoß gegen die deutsche Sprache, wie wir ihn in dem Buche des Beamten einer Behörde, die ihre Tätigkeit auf eine von 36 % Deutschen bewohnte Provinz Österreichs erstreckt, lieber vermieden gesehen hätten; doch dies nur nebenbei. Verfasser und Verleger haben das Ihrige getan, um die Strafrechtsliteratur um ein lesenswertes Werk zu bereichern, und das verdient unter allen Umständen eine Anerkennung, die wir an dieser Stelle gern zollen.

3.

Dr. Alexander Löffler, Professor an der k. k. Universität Wien, Über unheilbare Nichtigkeit im österreichischen Strafverfahren. Wien 1904. Alfred Hölder. (72 Seiten).

Eine sehr wertvolle Abhandlung ist es, die der verdienstvolle Wiener Kriminalist soeben in Buchform erscheinen läßt. Zum Ausgangspunkt nimmt Löffler den § 1 der österr. Strafprozeßordnung: „Eine Bestrafung wegen der den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Handlungen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der Strafprozeßordnung und infolge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urteiles erfolgen.“ Diese Bestimmung ist dem Autor gewissermaßen der Gradmesser für die Untersuchung der Nichtigkeit in der Richtung, ob sie heilbar sei oder nicht. Unheilbare Nichtigkeit ist nach Löffler gleichbedeutend mit Nullität überhaupt, mit anderen Worten das unheilbar nichtige Urteil ist kein vollstreckbares Urteil; es ist nichtig, mag auch die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels fruchtlos verstrichen sein. In diesem Falle gibt es nur die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, jedoch diese will Löffler in Anlehnung an das Gesetz nur zum Vorteile des Beschuldigten und nur bei einer auf einem juristischen Kunstfehler beruhenden unheilbaren Nichtigkeit zu deren Behebung zulassen. In andern Fällen habe die Aufsichtsbeschwerde an das Oberlandesgericht nach § 15 St. P. O. platzzugreifen, wie Löffler in scharfsinniger Weise aus dem Gesetze deduziert und in Kassationshofentscheidungen begründet findet. Die Notwendigkeit dieser Interpretation wird an krassen, teils fingierten, teils der Praxis entnommenen Fällen nachgewiesen; unter letzteren darf die von Löffler verzeichnete Tatsache, daß ein Einzelrichter ein Todesurteil fällte, wohl auch hier Platz finden.

Löfflers Ausführungen sind in ihren Ergebnissen so zustimmenswert, daß auf eine Erörterung jener Punkte, in denen man anderer Ansicht sein könnte, hier verzichtet sei. Vielfach merkt man dem Verfasser den gewiegten und erfahrenen Praktiker an. Die Darstellung macht den Eindruck, daß jeder Satz die Quintessenz einer langen, alle Momente erwägenden Denktätigkeit ist. Die Schrift ist zwar pro futuro, aber deshalb nicht de lege ferenda, sondern de lege lata gehalten. Möge sie die Beachtung finden, welche sie selbst dann verdienen würde, wenn strafprozessuale Abhandlungen in Österreich nicht zu den Seltenheiten zählen würden.

---

c) Bücherbesprechung von Prof. Dr. Karl Stooß, Wien.

4.

Dr. Eduard Wüst, Die sichernden Maßnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Züricher Doktordissertation. Zürich, Albert Müller 1904. 246. S.

Die juristische Natur der sichernden Maßnahmen, die der Strafgesetzgeber in seinen Dienst stellt, ist außerordentlich bestritten. Der Verfasser des schweizerischen Entwurfs hat keiner Richtung zu Dank gearbeitet. Die

Vertreter der Vergeltung behaupten, die sichernden Maßnahmen beeinträchtigen die Vergeltung, und v. Liszt mit seiner Schule betrachtet Erscheinungen, die der schweizerische Entwurf als sichernde Maßnahmen anerkennt, als Strafen. Andere wieder greifen das System des schweizerischen Entwurfs an, weil er nicht deutlich genug bestimme, was Strafe und was sichernde Maßnahme sei, und es daher auch zweifelhaft lasse, inwieweit die strafrechtlichen Grundsätze Anwendung finden. Zur Klärung dieser Fragen leistet Wüst einen überaus wertvollen Beitrag. Er beschränkt seine Untersuchung auf die sichernden Maßnahmen, die in Verweisung in eine der folgenden Anstalten bestehen: 1) Heil- und Pflegeanstalt. 2) Verwahrungsanstalt, 3) Arbeitsanstalt, 4) Trinkerheilanstalt. Er erkennt mit Recht das Unterscheidungsmerkmal von Strafe und sichernder Maßnahme darin, daß sich die Strafe nach Tat und Schuld richtet, während die sichernde Maßnahme, auch deren Dauer, durch ihren Zweck bestimmt wird. Die Freiheitsstrafe wird gerichtlich festgesetzt und das Urteil vollzogen, während der Aufenthalt in der Heil-, Verwahr-, Arbeitsanstalt so lange dauert, als die Behandlung, Absonderung, Erziehung zur Arbeit notwendig ist. Die Maßnahme endigt mit der Erreichung des Zweckes.

Da der schweizerische Entwurf die Strafe unter Umständen in der sichernden Maßnahme aufgehen läßt — der Aufenthalt in der Heilanstalt wird dem Verurteilten angerechnet, Arbeitsanstalt und Verwahrungsanstalt treten an Statt der Strafe, — so liegt die Annahme nahe, die sichernde Maßnahme habe in diesem Fall gemischte Natur, sie sei Strafe und sichernde Maßnahme. Das nimmt auch Wüst an, aber er läßt sich dadurch nicht beirren und erklärt sich gegen die Anwendung der strafrechtlichen Grundsätze, weil der Charakter der sichernden Maßnahme überwiege.

Praktisch kommt es hauptsächlich darauf an, zu entscheiden, welche Grundsätze gelten, strafrechtliche oder andere, die eventuell noch zu bestimmen sind.

Ich selbst habe gelegentlich zugegeben, daß sichernde Maßnahmen auch Strafcharakter haben. Ich erkenne nun die Unrichtigkeit dieser Annahme, die der Entwurf da sogar ausdrücklich widerlegt, wo er die sichernde Maßnahme an Statt der Strafe treten läßt.

Richtig ist nur, daß manche sichernden Maßnahmen, namentlich Verwahrung und Arbeitsanstalt, Freiheitsentziehungen sind, die auf den Schuldigen wie Strafen wirken und als Strafen von ihm empfunden werden. Das beweist jedoch nicht die Strafnatur der Maßnahme. Auch der Schadenersatz wirkt auf den Schuldigen wie eine Strafe und wird von ihm als Strafe empfunden, er wird sogar unter Umständen technisch Strafe genannt (Konventionalstrafe) und hat doch nicht Strafnatur; er übt nur die Funktion einer Strafe aus, folgt deshalb nicht strafrechtlichen Grundsätzen sondern zivilrechtlichen. So handelt es sich bei den sichernden Maßnahmen nicht darum, den Täter wegen seiner Tat zu treffen, sondern seinen für die Gesamtheit Gefahr drohenden Zustand (Krankheit, Trunksucht, Arbeitsscheu, eingewurzelten Hang zum Verbrechen, gegen den mit Strafe nichts mehr auszurichten ist), zu heben oder unschädlich zu machen.

Der schweizerische Entwurf pactiert mit keiner Richtung. Er behält die Strafe bei im Sinne der Reaktion gegen den Willen des Verbrechers

wegen seines Verbrechens. Man nennt dies gewöhnlich Vergeltung. Aber er stellt die Vergeltung in den Dienst der Bekämpfung des Verbrechens. Strafe ist nur soweit geboten und kriminalpolitisch gerechtfertigt, als sie zur Bekämpfung des Verbrechens wirksam ist, und nicht ein anderes Mittel zweckmäßiger erscheint. Auf diesem kriminalpolitischen Gedankengang gelangte der schweizerische Entwurf dazu, Kinder und Jugendliche (abgegesehen von Zucht) nicht zu bestrafen, sondern zu erziehen, Gewohnheitsverbrecher, die für Strafe micht mehr empfänglich sind, zu verwahren, sie abzusondern und unschädlich zu machen, geistig Anormale mit verbrecherischen Neigungen, zu heilen oder sie unschädlich zu machen, Trinker zu heilen, Liederliche zur Arbeit zu erziehen, wobei die mit dieser sichernden Maßnahme verbundene Arbeitserziehung die Strafe ersetzt, wenn anzunehmen ist, daß die sichernde Maßnahme gleichzeitig die Funktion der Strafe ausübe und den Strafvollzug entbehrlich mache. Das ist keine Durchbrechung der Vergeltungsstrafe, sondern eine Beschränkung ihrer Anwendung auf das Bedürfnis. Das ist keine Konzession an die Sicherungsstrafe, denn die sichernde Maßnahme hat nicht Strafnatur. Es ist vielmehr eine Bekämpfungsmethode, die sich der Strafe oder der sichernden Maßnahme bedient, je nachdem das eine oder das andere Mittel Erfolg verspricht. Das ist wenn man will Eklektizismus, wie Birkmeyer es nennt, wenn damit gesagt wird, daß der Gesetzgeber sich überall das wirksamste kriminalpolitische Mittel wählt und nicht Strafen anwendet, wo sie nichts nützen, während sichernde Maßnahmen geboten sind und umgekehrt. Was nützt es, einen Trinker wegen der Excesse, die er in angetrunkenem Zustand begeht, immer wieder zu strafen und sich um die Trunksucht, die heilbar ist, nicht zu kümmern! Der Mann gehört in eine Trinkerheilanstalt. Damit ist der Gesamtheit mehr gedient, als mit dem Absitzen von Freiheitsstrafen, die nur eine vorübergehende Enthaltsamkeit von geistigen Getränken und vielleicht nicht einmal diese bedeutet. Solche Fragen erörtert Wüst und zwar selbständig und mit vollständiger Beherrschung der Literatur. Es handelt sich hier nicht um eine kritische Würdigung der Arbeit, sondern darum, dem lehrreichen und anregenden Buche Leser zu werben. Der Verfasser denkt kriminalpolitisch und urteilt kriminalpolitisch, und das findet sich selten genug. Und noch eins. Dr. Wüst steht nicht im Dienste einer Richtung oder im Banne einer kriminalpolitischen Überzeugung, er wahrt sich seine Selbständigkeit nach rechts und nach links und auch gegenüber dem schweizerischen Entwurf.

Ich habe aus dem Buche manches gelernt und mich überzeugt, daß der schweizerische Entwurf die rechtliche Stellung der sichernden Maßnahmen in einigen Punkten noch zu regeln hat. Doch handelt es sich nur um wenige, nicht besonders tiefeingreifende Sätze namentlich über Strafaufhebungsgründe.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

ACHTZEHNTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1905

Inhalt des achtzehnten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 29. December 1904.

Zweites und Drittes Heft

ausgegeben 24. Februar 1905.

Bücherbesprechungen von Hans Groß:

Viertes Heft

ausgegeben 30. März 1905.

I.

Beitrag zur forensischen Kasuistik der solitären Erinnerungstäuschungen.

Von

Dr. Stefan Felkl,
2. Arzt der schles. Landesirrenanstalt Troppau.

Erinnerungstäuschungen bilden ein oft gesehenes Symptom bei verschiedenen geistigen Störungen. Ihr Wesen ist indes meist leicht erkennbar, da sie als etwas Krankhaftes bei complicierten pathologischen Zuständen gewöhnlich nicht vereinzelt, sondern in Gruppen und Reihen auftreten und an andere deutlich nachweisbare Veränderungen (Störungen des Gedächtnisses, Wahnbildungen) geknüpft sind.

Solitär auftretende, einer Korrektur unzugängliche Erinnerungstäuschungen bei sonst völlig intaktem Bewußtseinsinhalte gehören zu den Seltenheiten und können unter Umständen der Diagnostik erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Beweis hierfür ist vorliegender Fall, zu dessen Publikation ich mich um so eher entschloß, weil seine Mißdeutung einen schweren juristischen Irrtum zur Folge hatte. Es handelt sich um die Geschichte nachstehenden Raubanfalles:

Am 10. Mai 1903 gegen 3 Uhr morgens kam der Maurer Josef Klapetek aus Schlakau blutüberströmt zu Hause an und erklärte seiner Frau, er sei auf dem Heimwege von der Arbeit in der Nacht vom 9. auf den 10. an der Stelle, wo die Schlakauer Bezirksstraße gegen die Olmützer Reichsstraße abzweige, von dem ihm genau bekannten, übelbeleumundeten Leopold Kirschner aus Schlakau beraubt worden. Er bat sie, Kirschner sofort aufzusuchen, ihm das geraubte Geld abzuverlangen und dann bei der Behörde Anzeige zu erstatten.

Die Nächsten, denen Klapetek von seinem Überfalle erzählte, waren E. K. und A. S., die seine Überführung ins Troppauer Krankenhaus besorgten. Diesen berichtete er, Leopold Kirschner sei der Räuber; er habe ihm 5 Kr. angeboten, damit er ihn nicht umbringe;

bei dem Überfalle sei noch ein zweiter Mann beteiligt gewesen, doch habe er diesen nicht gekannt. Auf der Fahrt ins Spital zeigte er die Stelle des Überfalles, und beide Zeugen fanden, als sie im Straßengraben nachsahen, daselbst deutliche Blutspuren.

Die im Krankenhause konstatierten Verletzungen K's waren folgende: „Schwellung und Blutunterlaufung des ganzen Gesichtes, besonders der rechten Hälfte, sodaß der Augapfel gar nicht zu sehen ist; Striemen der Kopfschwarte; am Scheitel eine 2 cm lange Hautrißwunde.“ Über seine daselbst gemachten Äußerungen liegt kein Bericht vor. Nach seiner Entlassung aus dem Krankenhause gab Klapetek am 13. Mai dem Gendarmerie-Wachtmeister Meißel Nachstehendes an:

Als er am 9. gegen 10 Uhr nachts nach Hause ging, sei er an der Stelle, wo die Schlakauer Bezirksstraße von der Reichsstraße abzweigt, mit „Halt“ angerufen worden. Auf diesen Zuruf sei er stehen geblieben, worauf ihm der Mann, von dem der Zuruf gekommen sei, mit der Faust derart zwischen beide Augen geschlagen habe, daß er zusammenstürzte. Während des Falles sei ein zweiter Mann, der sich wahrscheinlich im Straßengraben verborgen hätte, auf ihn zugesprungen und habe ihn mit einem harten Gegenstande auf den Kopf geschlagen, während der erstere ihm die Taschen seiner Kleider durchsuchte. Er habe beiden Männern, da er annehmen mußte, daß sie ihn berauben wollten, freiwillig ein 5 Kronenstück angeboten. Die Täter hätten jedoch seine Bitten nicht berücksichtigt, sondern die Mißhandluugen an ihm fortgesetzt und erst dann die Flucht ergriffen, nachdem sie seine ganze Barschaft von 8 Kronen geraubt hätten. Darauf sei er bewußtlos geworden und erst um ½3 Uhr morgens wieder zu sich gekommen. Klapetek bezeichnete bei der folgenden Gegenüberstellung mit Kirschner diesen bestimmt als den einen Räuber und sagte, er habe ihn an seiner Stimme und Kleidung genau erkannt, was um so leichter gewesen sei, da ihm Kirschner von Kindheit auf bekannt und in der Nacht des Raubanfalles heller Mondschein gewesen sei.

Die Gendarmerie hatte unterdessen nach dem zweiten Täter gefahndet und als diesen den Maurer Alois Borucky verhaftet: da es nachgewiesen worden war, Borucky habe sich in der kritischen Nacht nicht nur in Schlakau herumgetrieben, sondern sei auch von einem gewissen Theophil Adamczik und dessen Frau Johanna bei dem auf der Straße liegenden Klapetek angetroffen worden.

Nach der Aussage dieser beiden Zeugen, waren die näheren Umstände, unter denen dies geschah, folgende: Am 9. Mai gegen 10 Uhr abends hörten die Eheleute Adamczik, deren Hütte etwa 90 Schritte

von der Kreuzungsstelle der Schlakauer Bezirksstraße und Reichsstraße entfernt ist, einen Mann in der Richtung von Schlakau gegen die Kaiserstraße zu vorbeischreiten und bald darauf rufen: „Stehen Sie auf, Vetter! — Kommen Sie mit ins Dorf.“ Als die beiden Adamczik infolge dieser Rufe aus dem Hause traten, um nachzusehen, was draußen vorgehe, und zur oben bezeichneten Stelle kamen, fanden sie den ihnen bekannten Klapetek mit dem Gesicht gegen den Boden und die Mütze (mit dem Schild gegen den Nacken zu) quer über die Straße liegen und neben ihm einen jungen Burschen (Borucky) in gebückter Haltung stehen, bemüht, den Daliegenden aufzustellen. Da ihm dieses nicht gelang, half Theophil Adamczik dem Borucky den Klapetek, den sie für berauscht hielten, von der Straße weg gegen den Straßengraben zu heben, wobei Borucky den Oberkörper, Adamczick die Füße des Klapetek hielt. Während dieser Hilfeleistung sagte Klapetek: „Gebt mir Ruh!“ — und als ihm Borucky zufällig auf die Hand trat — „Was trittst du mir auf die Hand?“ — worauf sich Borucky mit den Worten entschuldigte, er habe es nicht absichtlich getan. Die Eheleute Adamszick bemerkten weder an Klapetek, noch an Borucky Blutspuren oder andere Zeichen eines stattgefundenen Kampfes. Borucky ging mit den Ehegatten Adamczik bis zu deren Haus und entfernte sich hierauf gegen das Dorf zu. Was später geschah, ist beiden Zeugen nicht bekannt, — wenn auch Johanna Adamczik gesehen haben will, daß etwa ½ Stunde später 2 Männer in der Richtung gegen Troppau (also die Stelle, wo Klapetek lag) vorübergingen. Über die Vorgänge vor dem eben beschriebenen Zwischenfalle wurde folgendes festgestellt: Am 9. Mai gingen Kirschner und Borucky gemeinsam mit der Geliebten des Letzteren aus der Arbeit nach Schlakau. Borucky war etwas betrunken, sodaß ihn seine Geliebte abwies und mit Kirschner vorausgieng. Kirschner trennte sich von ihr und begab sich nach Hause. Borucky kam nach Schlakau, sprach dann noch mit seiner Geliebten und trank in einem Schlakauer Gasthause. Klapetek hatte, als er am 9. den Heimweg antrat, in einem Schanklokale der Stadt und im Gasthause zur Laterne, welches am Wege liegt, Bier getrunken und war etwas angeheitert. —

Kirschner leugnete bei seiner Verhaftung den ihm von Klapetek zur Last gelegten Raub und blieb auch seitdem beharrlich bei der Beteuerung seiner Unschuld.

A. G. bezeugte, daß er Kirschner um 9 Uhr mit dessen (Kirschners) Mutter beim Abendessen gesehen habe, und diese, daß ihr Sohn das Zimmer, in dem sie gemeinschaftlich schliefen, die ganze Nacht nicht verlassen habe. Borucky, der bei seiner Verhaftung sofort ein-

gestanden hatte, daß er Klapetek mißhandelt, aber nicht beraubt habe, wurde noch in derselben Nacht gegen 12 oder 1/2 1 Uhr in Troppau in einer Schnapsschenke gesehen. (Zeugenaussage W. L.) Er hatte blutige Hände, den Rock auf der Brustseite und die Hosen in der Kniegegend mit Blut besudelt. Er gab über Befragen dem genannten Zeugen an, er habe in Schlakau mit einem Manne gerauft und ihm einen Schlag über die Nase versetzt, so daß dieser blutete. — Während Kirschner, trotzdem ihm durch die fama bekannt worden war, daß man ihn der Täterschaft verdächtige, am 11. Mai 1903 seiner gewohnten Arbeit nachging, machte Borucky „blau", suchte Kirschner bei dessen Arbeit auf, trachtete zu erfahren, — „was sich dieser für seine Untat rechne" — und erklärte, — er rechne auf 15 Monate".

Im Laufe der Voruntersuchung kam Borucky nach und nach zu einem Geständnisse, das sich schließlich in folgendem konzentrierte:

„Leopold Kirschner ist an der von mir begangen strafbaren Handlung nicht beteiligt. Ich habe ihn, als er sich gegen 9 Uhr in sein Haus begab, nicht mehr gesehen. Als ich in der Nacht gegen 10 Uhr Schlakau verließ und auf der Bezirksstraße hinter dem Hause des Adamczik den offenbar betrunkenen Josef Klapetek fand und ihn mit Hilfe des hinzugekommenen Theophil Adamczik seitwärts gegen den Straßengraben gelegt hatte, begleitete ich die Eheleute Adamczik zu ihrem Hause und ging dann weiter ins Dorf in der Absicht, noch einmal ins Wirtshaus zu gehen. Im Dorfe ging ich jedoch nicht weit, sondern kehrte bald wieder um, da ich meine Absicht, ins Gasthaus zu gehen, aufgegeben hatte. Auf dem Rückwege fand ich den Josef Klapetek wohl noch an derselben Stelle, wo ich ihn mit Adamczik hingelegt hatte, jedoch nicht mehr am Bauche liegend, sondern auf den Knieen und Händen kriechend. Klapetek fragte mich, was ich hier wolle, und wer ich sei, worauf ich ihm einen Schlag ins Gesicht versetzte und, als er zusammenstürzte, noch einen Fußtritt gab, sodaß er ungefähr in den 1 m tiefen Straßengraben hinunterfiel; dabei hörte ich das Klirren von Geldstücken, welche ihm offenbar aus den Kleidern herausgefallen waren. Ich sprang ihm in den Straßengraben nach nnd versetzte ihm dort noch einige Schläge ins Gesicht, kann mich jedoch nicht erinnern, ob ich dabei auf ihm kniete oder neben ihm stand. Klapetek rührte sich nicht mehr. Hierauf habe ich den Straßengraben abgesucht und daselbst 83 Kreuzer in kleinem Gelde vorgefunden. Dieses Geld habe ich zu mir genommen und mich entfernt. Klapetek blieb im Straßengraben liegen.

Die Angaben Klapeteks während der Voruntersuchung sind folgende: 22. Mai 1903. „Als ich nach Haus ging, war ich vollkommen

nüchtern; als ich an die Einmündungsstelle der Schlakauer Bezirksstraße in die Reichsstraße kam, sprang auf mich der mir bekannte Leopold Kirschner zu und versetzte mir mit der Faust einen Schlag auf den Kopf. Auf mein Rufen: „Kirschner, was machst du!?" versetzte er mir einen zweiten Schlag auf das rechte Auge, und in demselben Moment trat ein zweiter Bursche zu mir, und nun warfen mich beide zu Boden, worauf ich die Besinnung verlor. Obwohl ich halb bewußtlos war, fühlte ich doch, daß jemand auf mir kniee und mir die Taschen durchsuche. Wie lange ich bewußtlos war, weiß ich nicht: als ich jedoch erwachte, lag ich im Straßengraben, aus welchem ich mich mühsam auf die Straße hinaufschleppte und dann gegen 3 Uhr nach Hause kam. Den Leopold Kirschner habe ich mit voller Bestimmtheit erkannt und kann beeiden, daß er derjenige war, welcher mir zuerst den Schlag auf den Kopf versetzte. Den zweiten Burschen kenne ich nicht und weiß nicht, ob er identisch ist mit dem mir gegenübergestellten Borucky. Den Theophil Adamczik, den ich gut kenne, habe ich in jener Nacht nicht bei mir gesehen und wenn er mich damals, als ich bewußtlos war, von der Straße weggezogen hat, muß dies **nach** dem Raubanfall geschehen sein. Ob und was ich damals gesprochen habe, weiß ich nicht."

15. Juni 1903. „Ob mich Leopold Kirschner mit der Faust oder mit einem Stock auf den Kopf geschlagen hat, weiß ich nicht; ich habe keinen Stock bei ihm bemerkt."

Auf Grund der strikten Aussage des Beschädigten, daß Kirschner derjenige sei, der ihm den ersten Schlag versetzte und dann beraubte, und des teilweisen Geständnisses Boruckys, erhob die k. k. Staatsanwaltschaft sowohl gegen Leopold Kirschner, als auch gegen Alois Borucky die Anklage gemäß §§ 112, 206, 207 St. P. O.: „— es haben dieselben am 9. Mai 1903 in Schlakau dem Josef Klapetek nach vorheriger Verabredung in Gesellschaft als Raubgenossen Gewalt angetan, um sich des Geldes des Klapetek zu bemächtigen."

In der Ausführung der Anklageschrift ging die Staatsanwaltschaft von der Überzeugung aus, Klapetek sei im Augenblicke des Überfalles nüchtern gewesen, daher seine Zeugenaussage vollkommen glaubwürdig; ferner von der Annahme, die Episode Adamczik — Borucky habe sich wahrscheinlicherweise nach dem Raubanfalle abgespielt.

Nach der Publikation der Anklage erklärte sich Kirschner für unschuldig, während Borucky seine Angaben in folgender Weise modifizierte: „Als ich von Schlakau (nach dem Vorfalle mit Adamczik) zurückkam, lag Klapetek so, wie wir ihn hingelegt hatten. Aus

Zorn über meine Geliebte schlug ich den Klapetek mit der Faust einigemal ins Gesicht und stieß ihn mit dem Fuß, so daß er in den Straßengraben fiel. Dabei setzte sich Klapetek nicht zur Wehr, sondern sprach nur etwas, das ich nicht verstand. Darauf kroch ich in den Graben, griff ihm in die Westentasche und nahm ihm das darin befindliche Geld heraus."

Bei der am 30. Juli 1903 durchgeführten Schwurgerichts-Verhandlung gab Klapetek unter Eid an:

„An der früher bezeichneten Stelle rief mir jemand ‚halt' zu. Ich sah aber niemanden vor mir. Als ich sagte: ‚Was sind das für Gespenster?' bekam ich einen Schlag von rückwärts auf den Kopf. Ich drehte mich um und erkannte den Kirschner. Als ich zu ihm sagte: ‚Kirschner, was schlägst du mich?' erhielt ich sofort einen zweiten Schlag von vorn über das rechte Auge. Als ich auf der Erde lag, fühlte ich, daß mich jemand mit einem Instrument in den Kopf stach. Als ich um 3 Uhr zu mir kam, lag ich in dem Straßengraben."

Die übrigen Zeugenaussagen brachten nichts Neues.

Die den Geschworenen vorgelegten zwei Hauptfragen (von Kirschner und Borucky gemeinsam verübter Raub) wurden ad Kirschner mit „ja" und dem Zusatze „jedoch nicht in Gesellschaft des Borucky"; ad Borucky mit „nein" beantwortet. Die Eventual-Fragen, ob sich Borucky der körperlichen Beschädigung und des Diebstahles schuldig gemacht habe, wurden mit „ja" beantwortet.

Auf Grund dieses Verdiktes der Geschworenen wurde Kirschner zu 10 Jahren schweren Kerkers, Borucky dagegen zu strengem Arrest in der Dauer von 4 Monaten verurteilt. —

Kirschner, der seit August 1903 seine Strafe verbüßte, verharrte auf der Beteuerung seiner Unschuld, indem er behauptete, er sei das Opfer eines Irrtums, und verlangte die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Die Berufungsinstanz ordnete schließlich in der Erwägung, daß die Aussage Klapeteks, obwohl er keinerlei Zeichen einer Geistesstörung bot, — möglicherweise doch infolge einer abnormen psychischen Verfassung des Beschädigten zustande gekommen sein könnte, eine psychiatrische Untersuchung an, mit der Referent betraut wurde.

Die Exploration ergab Folgendes:

Klapetek ist vollkommen klar und geordnet; seine Aussagen sind sachgemäß und präzise. Die Intelligenz intakt. Es bestehen keine Zeichen einer Geisteskrankheit. Die körperliche Untersuchung ergibt durchaus normale Verhältnisse; insbesondere keine Anhaltspunkte für die Annahme eines organischen Gehirnleidens. Zur Zeit der Untersuchung nicht einmal Zeichen von Alkoholismus nachweisbar, da an-

geblich seit längerer Zeit infolge von Not Abstinenz besteht. Er gibt Potatorium zu, behauptet jedoch, niemals so betrunken gewesen zu sein, daß er irgendwo „liegen“ geblieben wäre. Alkohol-Intoleranz wird negiert; er erklärt sogar mit Stolz, daß er nach dem Genusse von 1 Liter Schnaps noch „fein“ arbeite. Über den an ihm verübten Raubanfall gibt er am 7. März 1904 an: „Ich hatte damals nur $^{1}/_{10}$ l Schnaps und $1^{1}/_{2}$ l Bier getrunken. Ich ging, Pfeife rauchend, heimwärts. Auf einmal schrie jemand „Halt!“ Da sagte ich: „Was ist denn da wieder?“ Da bekam ich einen Schlag auf den Kopf. Ich sagte: „Kirschner, was machst du?“ Da erhielt ich einen Schlag ins Gesicht; ich habe gleich nichts gesehen. In dem Augenblicke sprang noch ein anderer auf mich zu; der hat mir aber nichts gemacht. Der Kirschner hat mir die Finger in den Mund gesteckt, damit ich nicht schreien könne. Ich hatte die Lippen ganz blutig. Der Zweite hat mich bei den Füßen gepackt, und dann haben sie mich auf die Erde geschlagen. Dann ist einer auf mir gesessen. Das war der Kirschner. Der Kirschner hat mir die Kleider aufgemacht und hat mir in die Taschen gegriffen. Da sagte ich: „Mach, was du willst, ich werde auch ohne das (das Geld) auskommen!“ Da erhielt ich einen Schlag auf den Kopf; was später geschah, das weiß ich nicht. Als ich aufwachte, da hatte ich die Pfeife in der rechten Rocktasche und die Schnapsflasche in der linken, während ich vor dem Überfalle die Pfeife in den Händen und die Schnapsflasche in der rechten Rocktasche hatte.“

Klapetek leugnet entschieden, an diesem Tage den Adamczik gesehen zu haben und erklärt, der Überfall habe sich auf der Straße abgespielt. Wie er in den Graben gekommen sei, wisse er nicht.

Ob Borucky der zweite Angreifer gewesen sei, wisse er nicht.

Er leugnet die dem Gendarmen gemachte Angabe, er habe auch vom zweiten Täter einen Hieb von hinten bekommen, ebenso, daß er den Tätern 5 Kr. angeboten habe, wenn sie ihn ausließen. Er bleibt dabei, daß er beim Durchsuchen der Taschen nach Geld die Worte gesprochen: „Ich kann ohne das (das Geld) auch sein“.

Er bleibt dabei, daß der Kirschner ihm in die Taschen hineingegriffen habe, trotzdem er aufmerksam gemacht wird, er habe beim ersten Verhör nicht angeben können, wer von den zwei Tätern ihm das Geld herausgenommen habe. Er leugnet entschieden, zweimal überfallen worden zu sein. —

Am 10. März 1904 sagt Klapetek folgendermaßen aus: „Auf den Ruf „Halt!“ sagte ich: „Was sind das für Gespenster?“. — Da bekam ich von hinten einen Hieb auf den Kopf, — womit weiß ich

nicht; — es war nicht mit der Hand, sondern mit irgend einem Stocke; ich habe mich umgedreht, da habe ich den Kirschner erkannt, — ich habe ihn ganz genau gesehen, — da gab er mir den Schlag auf das rechte Auge und steckte mir die Hand in den Mund. Der zweite Täter war, während ich mich umwandte und den Kirschner erkannte, mir zur Seite, — dann hat er mich bei den Füßen genommen und sie haben mich beide umgeworfen; auf der Erde saß der Kirschner auf mir, hat mir den Rock aufgemacht und in die Taschen hineingegriffen; ich dachte, ich bin schon fertig. Wie er das Geldtäschchen mit den 5 Kr. herausnahm, so habe ich ihm gesagt: „Nimm dir das, ich kann auch ohne das sein." — Darauf gab er mir eins auf den Kopf." — Er leugnet entschieden, daß er den Tätern 5 Kr. angeboten habe, damit er geschont werde. Als er auf der Erde lag, habe er noch nicht Blut im Gesicht gespürt; doch sei das Blut gekommen, als er „mit einem Stein oder was" gestochen wurde. Was weiter geschah, wisse er nicht. Er glaube, daß ihm der Täter Pfeife und Schnapsflasche verkehrt in den Rock gesteckt habe, — weiß sich jedoch nicht zu erinnern, ob diese Gegenstände blutig gewesen seien. —

Die Angaben der Frau des Beschädigten ad potatorium sind nicht ganz verläßlich. (Zeugin scheint selbst ab und zu zu trinken.) Sie gibt zu, daß der Gatte Schnaps trinke, erklärt jedoch, er vertrage sehr viel mehr wie die anderen. Er sei nie so betrunken gewesen, daß er bewußtlos liegen geblieben wäre; indessen gesteht sie ein, daß er schon wegen Trunkenheit von der Arbeit fern geblieben sei. Sein Gedächtnis soll sehr gut sein. Auch kann sie nicht angeben, daß er jemals nach Räuschen jemandem etwas erzählte, was sich nachträglich als Irrtum herausgestellt habe. Klapetek soll niemals Krampfanfälle gehabt haben. Der Vater und zwei Brüder sind Trinker. Die vier lebenden Kinder sind gesund.

Am Morgen nach dem geschehenen Überfalle soll er mit Ausnahme der Entstellung durch die erlittenen Schläge ganz wie sonst gesprochen haben und gleich mit größter Bestimmtheit Kirschner als den Täter bezeichnet haben. Zeugin erinnert sich, daß die Schnapsflasche nicht mit Blut bedeckt war (was sie hätte sein müssen, wenn der Täter nach vollbrachter Tat dieselbe, wie Klapetek annimmt, in die andere Rocktasche gesteckt hätte). Bei der kritischen Sichtung des durch die gerichtlichen Erhebungen und die ärztlichen Explorationen gewonnenen Materiales ergaben sich zwei Fragen u. zw.:

Entsprechen die vom Beschädigten gemachten Angaben den Tat-

sachen, soweit dieselben durch die anderen Zeugenaussagen sichergestellt sind, oder, wenn dies nicht der Fall ist, wie sind dieselben zu erklären?

Dabei war Folgendes zu erwägen:

Es ist nachgewiesen, daß Klapetek ein Trinker ist und am Abend des 9. Mai nicht nüchtern, sondern zum mindesten leicht berauscht war. Durch die vollständig glaubwürdige Aussage der Eheleute Adamczik ist es sichergestellt, daß Klapetek, ohne daß man an ihm irgend eine Verletzung wahrgenommen oder an Borucky Auffallendes bemerkt hätte, in dem Zeitpunkte, als die beiden Adamczik und Borucky ihn auf der Straße liegend fanden, schwer bewußtlos war.

Kirschner hat durch die Zeugenaussagen den Beweis geführt, daß er zur Zeit der ihm zur Last gelegten Tat zu Hause war. Man hat bei ihm keine Spur des ihm zugeschriebenen Verbrechens nachweisen können (Blutflecke, fremdes Geld etc.). Sein Verhalten nach dem gegen ihn ausgesprochenen Verdacht der Täterschaft ist ein vollständig unverdächtiges geblieben. —

Borucky hat nach und nach ein fast vollständiges Geständnis abgelegt, dahingehend, daß er den noch bewußtlos oder schlafend daliegenden Klapetek nach der Episode mit Adamczik durch Faustbiebe ins Gesicht blutig schlug und dann bestahl. Borucky hat vom Beginne an jede Mitwirkung Kirschners ganz präzise in Abrede gestellt und sein Geständnis, das ursprünglich nur lückenhaft war, in dem Augenblicke erweitert, als er nach Kenntnisnahme der Anklageschrift die Überzeugung gewann, daß Kirschner durch die Aussage des Klapetek schwer belastet werde. Das ganze Verhalten Boruckys, abgesehen von den zweifellosen Beweisen, die durch die Blutflecke an den Händen und Kleidern, durch die vermehrten Geldausgaben gegeben waren, trug von Beginn der Voruntersuchung an das Stigma der Täterschaft. Diesen Tatsachen widersprechen die Angaben Klapeteks, wenn diese auch unter dem Eindrucke fester Überzeugung und unter eidlicher Bekräftigung vorgebracht werden, in wesentlichen Punkten.

Klapetek leugnet, berauscht gewesen zu sein. Er weiß nichts von der ihm durch Adamczik und Borucky zuteil gewordenen Hilfeleistung. Er bezeichnet constant Kirschner als den Täter und kann den Borucky sogar, als er dessen Geständnis erfährt, nicht als einen der Täter erkennen. —

Prüft man die einzelnen Angaben, die er nacheinander gemacht hat, so findet man, daß sie über den Überfall selbst in vielen nicht unwesentlichen Punkten von einander erheblich abweichen: Er er-

zählte am 13. Mai 1903 — der Mann, den er als den Kirschner erkannte, habe ihm unmittelbar nach dem Zuruf „Halt" mit der Faust zwischen beide Augen geschlagen, so daß er zusammenstürzte. Im Falle habe ihm der zweite Täter mit einem harten Gegenstande auf den Kopf geschlagen; — er habe nun Beiden freiwillig 5 Kr. angeboten, damit sie sein Leben schonten, die Täter hätten jedoch die Mißhandlungen fortgesetzt und nach der Beraubung die Flucht in der Richtung nach Troppau ergriffen.

Bei dem ersten Verhöre vor dem Untersuchungsrichter konnte Klapetek jedoch nicht angeben, wer auf ihm gekniet sei; erst später sagte er, es sei der Kirschner gewesen.

Bei der Hauptverhandlung wieder berichtete er, er habe zuerst einen Schlag von hinten auf den Kopf bekommen und erst dann einen Schlag über das rechte Auge. Später, als er schon auf der Erde lag, habe ihn jemand mit einem Instrumente in den Kopf gestochen. Am 7. März 1904 erklärte Klapetek, er habe zuerst einen Schlag von hinten bekommen, dann einen zweiten Schlag ins Gesicht.

Der zweite Täter, den er nicht beschreiben kann, von dem er auch nicht weiß, wo er herkam (er vermutet aus dem Straßengraben), habe ihm überhaupt nichts gemacht, sondern ihn nur bei den Füßen genommen und dadurch mit Hilfe des ersten (Kirschner) zu Fall gebracht. Kirschner habe ihm dann die Finger in den Mund gesteckt, damit er nicht schreien könne."

Am 10. März erzählte er den Vorgang so, daß er nicht mit der Hand, sondern mit — „irgend einem Stocke" — von hinten einen Schlag auf den Kopf erhielt. Dann erst, nachdem er sich umgewendet und den Kirschner erkannt hatte, einen zweiten Hieb über das Auge. Ferner, die Blutung habe erst begonnen, als er am Boden liegend mit einem Stein einen Schlag, oder mit etwas anderem einen „Stich" in den Kopf bekam.

An den zwei letztangeführten Tagen berichtete Klapetek sehr genau über Vertauschung der Schnapsflasche und der Pfeife, — Umstände, die er früher niemals erwähnte. Ein zweimaliger Überfall wurde ganz entschieden in Abrede gestellt.

Faßt man Klapeteks Aussagen zusammen, so ergibt sich daraus Folgendes:

Ein sehr wichtiges Ereignis (die Episode Adamczik) ist überhaupt aus dem Gedächtnisse des Beschädigten vollständig ausgefallen. Sämtliche Angaben, soweit sie die näheren Tatumstände betreffen, sind sehr lückenhaft und in wesentlichen Momenten von einander verschieden. Sie waren in

den ersten Tagen nach dem Überfalle nur spärlich, sind aber mit jedem Verhöre und selbst zu einer Zeit, wo die Sache gerichtlich schon abgetan war, immer komplizierter, in den letzten zwei gemachten Aussagen sogar durch vollkommen neue Details bereichert worden.

Am auffallendsten ist jedoch, daß es bei seiner ganzen Darstellung des Überfalles eigentlich nur eine handelnde Person gibt, die deutlich beschrieben und deren Handlungen der Reihe nach vorgeführt werden; — die zweite ist, — sowohl was ihre äußeren Merkmale, als auch dasjenige anbelangt, was sie an Tat-Handlungen geleistet haben soll — unbestimmt, traumhaft, — nach den letzten Aussagen des Beschädigten, eigentlich nur in ganz harmloser Weise an der ganzen Affaire beteiligt („Sie habe ihn (Klapetek) nicht geschlagen, — bloß bei den Füßen genommen und damit zum Falle beigetragen").

Benützt man die Angaben Boruckys zur Ergänzung der Aussage Klapeteks, so ergibt sich, daß alle jene Vorgänge, die Klapetek als die wichtigsten und für den vorliegenden Fall maßgebenden Handlungen des Kirschner darstellt, nichts anderes sind, als jene Reihe von Insulten, deren Täterschaft Borucky für sich allein, — ohne fremde Mithilfe, — in Anspruch nimmt. Bei genauer Abwägung aller in die Erörterung gezogenen Momente wird es überzeugend, daß die Aussagen Klapeteks, insbesondere seine Bezeichnung Kirschners als Täter mit den Tatsachen nicht übereinstimmen.

Da der Sachlage nach eine absichtlich gefälschte Darstellung Klapeteks ausgeschlossen ist und der Beschädigte keinerlei Zeichen einer Geistesstörung bietet, muß der von dem durch die anderen Zeugeneinvernahmen festgestellten Tatbestande abweichende Inhalt seiner Aussage als Erinnerungstäuschung qualificiert werden. Das Zustandekommen dieser Erinnerungstäuschung ist im vorliegenden Falle mit folgenden Momenten in causalem Zusammenhange:

1. Die Alkoholwirkung vor dem Überfalle.

2. Das beim Überfalle erlittene Kopftrauma (die auf den Kopf erhaltenen Schläge).[1]

Möglicherweise hat Klapetek auch einen alkohol-epileptischen Insult erlitten, der ihn vor der Episode Adamczik in den beschriebenen Zustand schwerer Bewußtseinsstörung versetzt hat, in welchem er

[1] Über das Zusammenwirken von Rausch- und Kopftrauma auf das Erinnerungsvermögen vergl. Hans Groß, Handb. f. Untersuchungsrichter 4. Aufl., 1. Bd. S. 94 und in dessen „Archiv f. Kriminalanthropologie u. Kriminalistik" 1. Bd. S. 336.

(ohne Zeichen einer vorausgegangenen Gewaltanwendung) auf der Straße liegend aufgefunden worden war. Jede einzelne dieser Schädlichkeiten ist erfahrungsgemäß für sich allein geeignet, das Postulat für die Genese der Erinnerungstäuschung (die vorausgegangene Bewußtseinstrübung) zu erfüllen.

Das Verhalten Klapeteks zur Zeit des Zusammentreffens mit Adamczik spricht für das eines im schweren Rausche oder nach einem epileptischen Anfalle schlafenden Menschen. Die erstere Annahme erscheint nicht nur als die ungezwungenere, sondern auch als die wahrscheinlichere, wenn auch die Zeugenaussagen Klapetek nur als leicht berauscht bezeichnen, — da es ja nicht unbekannt ist, daß die Rauschwirkung bei Ermüdeten oft ganz plötzlich und unvermutet auftritt.

Die Annahme, daß Klapetek in diesem Zeitpunkte bereits das Objekt eines Raubanfalles gewesen sei, ist mit Rücksicht auf die ganz genauen Angaben der Eheleute Adamczik und auch aus dem Verhalten des Beschädigten (der, wenn er gerade vorher überfallen worden wäre, jedenfalls die sich ihm durch die beiden Adamczik bietende Hilfe in Anspruch genommen hätte) nicht aufrecht zu halten; es ist vielmehr die von Borucky gegebene Darstellung des Sachverhaltes richtig, dahin lautend, daß Borucky dem noch betrunken Daliegenden ein paar Faustschläge ins Gesicht versetzte, worauf dieser, ohne sich zur Wehr zu setzen und nur unverständlich vor sich hinmurmelnd in den Graben stürzte und der Täter sich nun des Geldes des Beschädigten bemächtigte. —

In der Erinnerung des Klapetek sind beide Ereignisse, — sein Transport von der Straße zum Graben hin, wobei ihn der eine Helfer bei den Füßen, der andere am Oberkörper trug, — sowie die Mißhandlung durch Borucky zusammengeflossen; daraus mag es sich auch erklären, warum die zweite der von Klapetek beschriebenen und angeblich beim Überfall beteiligten Personen so wenig Aktivität entwickelt. — Es ist eben eine Reminiscenz aus dem Rausch (das Umfassen der Füße und Weitertragen).

Daß Borucky nicht erkannt wurde, — ebensowenig wie Adamczik, — ist ein Beweis für die Tiefe der Bewußtseinsstörung und gibt eine Erklärung dafür, daß relativ kleine Traumen (Faustschlag gegen das Gesicht) geeignet waren, die Betäubung des Beschädigten zu verstärken — respektive denselben nahezu völlig reaktionslos zu machen.

Warum gerade die Gestalt Kirschners, den Klapetek an diesem Tage nicht einmal gesehen hatte, und der überhaupt auch sonst keine

wesentliche Rolle im Bewußtseinsinhalte des Klapetek spielte, nach Wiederkehr des Bewußtseins so eminent in den Vordergrund trat und auch seitdem als die des Täters dauernder Bewußtseinsinhalt blieb, läßt sich nicht erklären (da keine Ähnlichkeit zwischen Kirschner, Borucky und Adamczik besteht usw.). Die einzige Wahrscheinlichkeit der Anknüpfung an einen prädisponierenden Komplex von Erinnerungen liegt in der Tatsache, daß Klapetek etwa 8 Tage vor dem Überfalle nachts Zeuge einer Rauferei in Schlakau war, bei welcher der übelbeleumundete Kirschner mehr als die anderen verprügelt wurde und dabei mit Wiedervergeltung drohte.

Interessant ist, daß die beschriebene Erinnerungstäuschung unmittelbar nach dem Erwachen in voller Deutlichkeit einsetzte und seitdem in dem sonst völlig intakten Bewußtseinsinhalte des Beschädigten eine dominierende, durch nichts zu korrigierende Stellung einnimmt und in charakteristischer Weise den anderen Bewußtseinsinhalt arrodiert, da immer neue Vorstellungskreise zu ihrer Stütze herbeigezogen werden. (Anwachsen der Details, die der Beschädigte erzählt, obwohl sie nicht den Tatsachen entsprechen.) Sie kommt ihrer Wertigkeit nach also vollständig einer solitären fixierten Wahnidee gleich. Ohne die Episode Adamczik-Borucky-Klapetek hätte bei der sonstigen Sachlage der Dinge die Diagnose auf Erinnerungstäuschung vielleicht überhaupt nicht gestellt werden können.

Der in den vorliegenden Ausführungen vom Referenten zum Ausdrucke gebrachten gutachtlichen Äußerung schloß sich die Gerichtsbehörde an. Der von Kirschner erbetenen Wiederaufnahme des Prozesses wurde stattgegeben, — das Strafverfahren auf Grund des erstatteten Gutachtens eingestellt und Kirschner, nachdem er indes ein Jahr der auferlegten 10jährigen Kerkerstrafe abgebüßt hatte, in Freiheit gesetzt.

Juristisch bedeutsam wird der Fall deshalb, weil er auf das eklatanteste beweist, wie vorsichtig man bei der Abwägung von Aussagen von Personen, die berauscht waren oder ein, wenn auch anscheinend geringfügiges Kopftrauma erlitten hatten, sein muß, wenn man nicht Irrtümern ausgesetzt sein soll.

II.

Ein Fall angeblicher Kleptomanie.

Mitgeteilt von Dr. **Richard Bauer**, k. k. Staatsanwaltssubstitut in Troppau.

Am 22. Oktober 1902 stand Johann B. als Angeklagter wegen des Verbrechens des Gewohnheitsdiebstahls vor dem Schwurgericht. Die Anklage legte ihm zur Last, nachfolgende Gegenstände, deren genaue Aufzählung zu besserer Beurteilung des Falles nötig sein dürfte, entwendet zu haben, und zwar:

1. Dem Franz N. im Winter 1900 und 1901 einen Treibriemen, eine Kreuzleine und einen Sack mit Kunstdünger,

2. dem Wilhelm B. in den Jahren 1896 und 1897 eine Wagenschleife, einen Rungstock und eine Kette,

3. dem Josef K. im Sommer 1899 einen Pflug vom Felde,

4. dem Adolf G. im Jahre 1899 zwei Düngergabeln und im Jahre 1895 einen Schleifstein,

5. dem Franz F. im Winter 1901 zwei Lagerständer und ein Rauchrohr,

6. dem Josef G. im Jahre 1888 ein Kuhkummet,

7. dem Leo K. in den Jahren 1895 und 1896 eine Ackermaschine, einen Kartoffelhäufler, zwei Zugwagen und eine Wagenschleife,

8. dem Josef M. im Jahre 1898 drei Bandsägen,

9. dem Alois L. im Jahre 1897 einen Pflug,

10. dem Josef B. zwei Pflugschare vom Felde,

11. dem Anastasius N. im Winter 1900 zwei Ofenrohre samt Ofen,

12. dem Josef E. im Fasching 1898 einen hölzernen Handschlitten.

13. dem Josef G. eine Ackermaschine und einen Ackerhaken. zwei Sägen, eine Holzhacke, eine Wagenkette und Teppiche.

14. dem Adolf S. im Sommer 1900 eine Zimmertüre, vier Fensterflügel und eine Radscheibe,

15. dem Rudolf B. im Herbste 1899 zwei Sensen,

16. dem Josef St. im Jahre 1900 zwei Sensen,

17. dem Wilhelm B. im Jahre 1898 eine Mistgabel,

18. dem Wilhelm H. im Sommer 1899 drei Wagenketten,

19. dem Franz N. im Jahre 1899 eine Kette und im Herbste 1900 einen Steintrog,

20. dem Franz K. im April 1901 eine Egge,

21. dem Paul N. im Jahre 1899 eine Sense,

22. dem Franz K. in der Nacht des 16. April 1901 fünf Eisenscheeren,

23. dem Kaufmanne Rudolf G. im August 1900 aus versperrtem Hofe drei Sägen,

24. dem Wilhelm F. drei Siebe,

25. dem Josef K. im Jahre 1897 eine Hacke, im Jahre 1900 eine Peitsche und ein Faß,

26. dem Musiker Albert B. am 14. September 1900 eine Violine,

27. dem Franz H. in der Nacht des 11. zum 12. Oktober 1900 7 Hemden,

28. der Karoline B. im Jahre 1901 Wäsche,

39. dem Joseph S. im Jahre 1897 eine Buttermaschine und eine Wasserkanne,

30. dem Johann B. im November 1900 ein Getreidesieb,

31. dem Vincenz G. im Jahre 1896 ein Kuhkummet,

32. dem Alois R. im Jahre 1900 eine Kette,

33. dem Joseph R. im Jahre 1898 ein Riedscheit,

34. dem Rudolf B. im Fasching 1900 einen Handschlitten,

35. der Therese E. zwei Düngergabeln und einen Haken,

36. dem Johann K. im Sommer 1897 eine Bügelsäge,

37. dem Franz S. im Sommer 1900 eine Düngergabel,

38. dem Josef N. im Jahre 1899 zwei Hauen und zwei Sensen

39. dem Paul L. im Dezember 1899 einen Havelock,

40. dem Gustav L. im Jahre 1891 einen Handschlitten,

41. dem Rafael K. im Jahre 1896 einen Wagenstock,

42. dem Anton W. im Jahre 1900 eine Wagenkette,

43. dem Adolf L. im Jahre 1900 drei Räder und einen Pflugwagen,

44. dem Wilhelm H. im Jahre 1893 einen Handschlitten,

45. dem Josef N. im Jahre 1900 eine Sense,

46. dem Anton G. im Jahre 1891 ein Hirschgeweih und zwei Räder zu einer Ackermaschine,

47. dem Josef K. im Jahre 1898 zwei Sensen,

48. dem Josef N. im Herbste 1900 zwei Ketten, eine Hacke und einen Riemen,

49. dem Gustav A. im Jahre 1898 einen Pflug vom Felde und eine Bibermütze,

50. dem Benjamin S. im Jahre 1899 zwei Pflugschare vom Felde und zwei Sensen,

51. dem Clemens S. im Jahre 1899 eine Uhr und zwei Sessel,

52. dem Johann W. im Jahre 1900 im Wirtshause einen Stock und einen Hut,

53. dem Max P. im Jahre 1900 im Wirtshause einen Schirm und einen Hut,

54. dem Johann N. im Jahre 1900 einen Hut,

55. dem Alois G. im Jahre 1895 zwei Sensen und ein Beil,

56. dem Franz S. im Jahre 1900 einen Spaten und einen Pflugwagen,

57. dem Dr. S. im Jahre 1899 einen Wandspiegel,

58. dem Ignaz K. im Jahre 1899 einen Hut,

59. dem Gustav R. im Jahre 1899 zwei Bilder,

60. dem Johann S. im Jahre 1897 Beile, Sägen und Decken,

61. dem Richard S. im Jahre 1899 einen Überzieher,

62. dem Franz M. im Jahre 1898 Dachschindeln, Bretter und eine Decke,

63. dem Adolf B. im Jahre 1898 ein Krautfaß,

64. dem Paul B. im Jahre 1899 fünf Ketten,

65. dem Florian N. im Jahre 1899 eine Zugwage und einen Walzenstuhl,

66. dem Wilibald M. im Jahre 1899 eine Decke,

67. dem Josef B. im Jahre 1900 eine Sense,

68. dem Josef H. im Jahre 1889 einen Hobel.

Der Zeuge Alois N., Grundbesitzerssohn in Th. ertappte in der Nacht des 23. Mai 1901 in der Nähe des Hauses seines Vaters den Beschuldigten, als derselbe einen Sack mit Kunstdünger forttrug. Auf die Frage des Zeugen, was er in dem Sacke habe, entgegnete B.: „Sägespähne“ und gestand erst dann, als sich N. durch Befühlen des Sackes von der Unwahrheit dieser Angabe überzeugt hatte, ein, diesen Sack mit Kunstdünger gestohlen zu haben. Am anderen Morgen verbreitete sich die Kunde dieses Diebstahls rasch im Orte, in welchem sich seit einer Reihe von Jahren zahlreiche Diebstähle ereignet hatten, ohne daß es je gelungen wäre, die Täter ausfindig zu machen. Nachdem B. auch gegenüber dem Gendarmen den Diebstahl des Sackes Kunstdünger eingestanden hatte, nahm dieser bei dem Beschuldigten

eine Hausdurchsuchung vor, welche ein überraschendes Resultat ergab. Es fanden sich nämlich auf dem Boden des Hauses des B. eine ganze Menge Dinge vor, von denen nicht angenommen werden konnte, daß sie alle auf rechtliche Weise in die Wirtschaft des B. gelangt seien. Auf die Kunde von dieser Entdeckung fanden sich sehr viele Leute, denen Sachen abhanden gekommen waren, in dem Hause des B. ein und erkannten in den daselbst aufgespeicherten Gegenständen meistens ihr verlorenes Eigentum. Als später ein anderer Gendarm den B. über den Diebstahl des Sackes Kunstdünger befragte, gab dieser an, daß er in jener Nacht einen Dieb verfolgt hätte und hierbei, ohne eine Diebstahlsabsicht gehabt zu haben, in den Hof des Bestohlenen gelangt sei. — Die nun eingeleiteten gerichtlichen Erhebungen ergaben, daß B. seit vielen Jahren stets des Nachts, wenn er von F., wo er als Musiker spielte, heimkehrte, zahlreiche Diebstähle verübte, ohne daß auf ihn nur der geringste Verdacht fiel, da er Besitzer einer kleinen Wirtschaft war und sich eines guten Leumundes erfreute. — Bezeichnend für den Beschuldigten ist, daß er nur die Diebstähle jener Gegenstände einbekannte, welche von ihren früheren Eigentümern mit voller Bestimmtheit erkannt wurden, während er in anderen Fällen hartnäckig leugnete. Der erste Diebstahl, welcher sich dem B. nachweisen läßt, geschah im Jahre 1889 an dem Zimmermann Josef H., welchem der Beschuldigte einen Hobel entwendete. Den nächsten nachweisbaren Diebstahl vollführte B. im Jahre 1891, indem er dem Anton G. ein Hirschgeweih und Räder zu einer Ackermaschine stahl. Sodann häuften sich die Diebstähle des Beschuldigten, der stets kühner wurde, immer mehr und mehr, sodaß zuletzt kein Jahr verging, ohne daß B. eine größere Anzahl von Diebstählen auf dem Gewissen hatte, wobei erwähnenswert ist, daß bei dem Beschuldigten noch viele zweifellos gestohlene Gegenstände gefunden wurden, deren Eigentümer aber sich entweder nicht auffinden ließen, oder welche ihre Sachen wegen der Länge der abgelaufenen Zeit nicht mit vollster Bestimmtheit wieder erkennen konnten, woraus erhellt, daß die Anzahl der von B. begangenen Diebstähle eine bedeutend größere war, als die ihm von der Anklage zur Last gelegten.

B. gab zu seiner Rechtfertigung im Vorverfahren an, daß es ihn stets zu den Sachen, welche er genommen, durch einen inneren Drang hingezogen hätte, und stellte seinen Zustand so dar, als ob er an Kleptomanie leiden würde, weshalb auch die Erhebung seines Geisteszustandes vorgenommen wurde.

Der Befund lautete folgendermaßen:

Johann B. ist 38 Jahre alt, verheiratet, Vater von zwei Kindern

im Alter von 6 und 12 Jahren, 170 cm groß, von schwächlicher Konstitution, entsprechend genährt, Kopfumfang 54 cm, der gerade Durchmesser 18 cm, der quere 15 cm; die rechte Pupille — infolge eines traumatischen Insultes im Jahre 1901 — größer als die linke; die linke prompt, die rechte etwas träge reagierend, Brust- und Bauchorgane ohne nachweisbare Krankheitserscheinungen, rythmischer, weicher Puls mit 85 Schlägen in der Minute, Zunge und ausgebreitete Finger nicht vibrierend, der Gang — auch bei geschlossenen Augen — sicher, Patellarsehnenreflex in normaler Stärke vorhanden, keine Motilitäts-, keine Sensibilitätsstörung, Verdauung und Stuhlentleerung normal, der Schlaf angeblich unruhig. Explorand ist sorgfältig gekleidet und frisiert, sein Blick etwas timid, das Benehmen freundlich, anscheinend offenherzig, zutraulich, bescheiden, die Sprechweise sanft einschmeichelnd, die Antworten erfolgen meist ohne Zögern, und machen den Eindruck innerer Wahrheit, mitunter seufzt er, bei ihn gravierenden Erörterungen treten ihm wohl auch die Tränen in die Augen.

B. stammt von geistesgesunden Eltern und weiß nichts von einem Falle geistiger Erkrankung innerhalb seiner Familie; auch seine Kinder sind gesund. Er selbst war — mit Ausnahme von Masern — nie von Bedeutung krank. Als Kind litt er — nach Überlieferung der Mutter an Krämpfen; dieselben rührten jedoch nicht vom Zentralnervenorgane her, sondern sie betrafen den Unterleib. Er war und ist kein Onanist, kein Epileptiker, kein Spieler, kein Raucher, kein Trinker und besitzt keine üblen Gewohnheiten.

B. hat die Volksschule seines Heimatsortes besucht und war ein guter Schüler. Er diente drei Jahre als Soldat und zwar in einer Militärkapelle. Im Zivil war er dann als Zimmermann beschäftigt. Im Jahre 1890 heiratete er seine um 2 Jahre ältere Frau und trat damals als Hornbläser in eine Kurkapelle. Nach Angabe seines Kapellmeisters war er ein sehr verläßlicher Mensch, der nie Anlaß zu einem Anstande gab. Nur mitunter erschien er dem Kapellmeister besonders still.

Was die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten anlangte, besaß derselbe einen Grund im beiläufigen Werte von 6800 K., der mit einem Ausgedinge und mit ungefähr 1300 K. belastet war und ein jährliches Erträgnis von ungefähr 600 K. ergeben haben dürfte. Außerdem verdiente B. als Musiker in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September monatlich gegen 100 K. und hatte überdies einen durchschnittlichen Nebenverdienst von 100 K. jährlich für Bälle, Leichenbegängnisse etc.

Die Gutachten über den Geisteszustand des B. lauteten verschieden und seien hier — was ausdrücklich hervorgehoben wird — nur auszugsweise wiedergegeben. „— Johann B. leidet — die Glaubwürdigkeit seiner Angaben vorläufig vorausgesetzt — sagt das erste Gutachten, an Zwangsvorstellungen, die ihn dazu treiben, unbewacht herumstehende bewegliche Gegenstände an sich zu nehmen. — Die Zwangsvorstellungen sind höchstwahrscheinlich auf Grund einer neuropathisch veranlagten Persönlichkeit entstanden. B. leidet an Kopfschmerzen, Aufschrecken aus dem Schlafe usw. Diese Vorstellungen, beziehungsweise die damit verbundenen Impulse haben sich mit solcher Macht geltend gemacht, daß der Untersuchte nicht Rast noch Ruhe hatte, bis er denselben gefolgt war, daß dadurch alle anderen, insbesonderes alle hemmenden Vorstellungen vollständig verdrängt wurden.

B. hat denn als blindes Werkzeug seiner krankhaften Impulse die verschiedenen Diebstähle begangen, kann deshalb für dieselben nicht verantwortlich gemacht werden.

Es wäre nun noch die Frage zu erörtern, ob die Angaben des B. glaubwürdig seien. Diese Frage ist unbedingt zu bejahen, und zwar aus folgenden Gründen. B. machte durchweg den Eindruck eines Menschen, der sich selbst nicht klar ist, was mit ihm vorgegangen sei und wie er sich seine eigene Handlungsweise erklären soll. So erzählte er z. B. mit komischem Kopfschütteln, wie er bei stockfinsterer Nacht einen schweren Pflug, einen steinernen Trog schwitzend und keuchend nach Hause geschleppt, ohne zu wissen, wozu. Aus den gestohlenen Sachen legte er eine Art Sammlung an.

Seine Angaben sind einfach, frei von jeder Übertreibung; Fragen, die für einen Simulanten eine willkommene Gelegenheit bieten würden, einen krankhaften Zustand vorzuspiegeln, wie die nach Zwangsvorstellungen anderer Art, nach Hallucinationen werden ruhig und bestimmt verneint.

Die Darstellung des B. ist mit der wissenschaftlichen Erfahrung durchweg vereinbar. Sie gibt endlich die natürlichste, ja die einzige befriedigende Erklärung für das sonderbare Gebaren des Beschuldigten." Das andere Gutachten schließt bei B. das Bestehen einer Geisteskrankheit und die Annahme einer neuropathischen Konstitution aus, ebenso das Vorhandensein von Zwangsvorstellungen. „Denn die Bildung derselben erfolgt nicht auf dem natürlichen Wege der Sinneswahrnehmungen, der Ideenassoziation, sondern sie sind spontane, primäre Schöpfungen eines abnorm organisierten oder eines erkrankten Gehirns. Ein Mensch, der — wie B. — einen Hut entwendet, weil ihm der seinige genommen wurde, leidet an keiner Zwangsvorstellung. Wenn

B. auch betont, es hätte ihn zu den von ihm entwendeten Gegenständen hingezogen, so fällt er mit seinen Hutdiebstählen aus dieser Rolle; denn er sagt selbst: „Ein paarmal ist es ja vorgekommen, daß ich die Hüte nur deshalb genommen habe, weil man mir meine entwendet hatte, und weil ich sonst mit bloßem Kopfe hätte nach Hause gehen müssen.“ Die treibenden Impulse, daß ein Bestohlener sein Regreßrecht an dem ersten Besten ausüben müsse, beruhen nicht auf Schöpfungen eines abnorm organisierten oder eines erkrankten Gehirnes, das sind auch keine Produkte primärer, innerer Vorgänge im Centralorgan, das sind Schlüsse, konstruiert aus wohlerwogenen Prämissen, denen eine unlautere Denkungsart zugrunde liegt.

Der unter unwiderstehlichem Zwange handelnde Dieb fragt nicht, wozu könntest Du dies oder jenes brauchen; er nimmt, was er sieht, wo es steht und liegt, ohne zu erwägen „warum, wozu“?

Die Diebstähle des B. erfolgten sämtlich unter der Reflexion, „wozu könntest Du den Gegenstand brauchen?“

Weil die eine Schar an seiner Ackermaschine schadhaft ist, schleicht er zum Schmied, um dort 5 fehlerfreie Schare abzuschrauben und mit diesen seine Ackermaschine auszustatten.

Man sieht also, daß die von B. ausgeführten Diebstähle nicht auf krankhaften, im Bewußtsein fixierten Vorstellungen beruhten, sondern aus den unlauteren Motiven, sich zu bereichern, entstanden.

Wie mit einem Schlage hörten diese Diebstähle auf, als B. entdeckt wurde, und er selbst äußert sich darüber: „Es war gut, daß es einmal zum Ende kam, sonst wäre noch mehr dazu gekommen, weil ich so gut weggekommen bin, habe ich's immer wieder probiert!“

Ein Mensch, der seine unrechten Handlungen auf diese Weise motiviert, der dieselben mit dieser Kritik begleitet und sie einstellt, weil man ihn dabei ertappt, der ist nicht auf eine unerklärliche Art geheilt worden, sondern er hat seine Handlungsweise eben eingestellt, weil er an derselben gehindert wurde. Der Gemütskranke fragt nicht nach Moral und Hindernis, er folgt den Impulsen seiner krankhaften Vorstellung solange, als die Krankheit währt.

Aus diesen Gründen erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß Johann B. bei Ausübung seiner Diebstähle nicht von Zwangsvorstellungen beherrscht wurde.“

Das eingeholte Fakultätsgutachten schließt mit dem Urteile:

„Es geht wohl nicht an, die vielfachen Diebstähle des Johann B. auf krankhafte Impulse zurückzuführen, die ihre Begründung in darauf gerichteten Zwangsvorstellungen haben. Andererseits erscheint es aber klar, daß bei demselben nicht so sehr ein ethischer als ein intellek-

tueller Defekt besteht, ein mäßiger Grad psychischer Inferiorität. Ob aber dieser unzweifelhafte Schwachsinn ein so ausgesprochener, weitgehender ist, um einen Strafausschließungsgrund nach § 2 St. G. zu bilden, kann aus dem vorliegenden Materiale nicht entschieden werden und muß dem Ermessen des Richters überlassen bleiben."

Johann B. wurde wegen des Verbrechens des Diebstahls verurteilt, da die auf Sinnesverwirrung lautende Frage mit 11 Stimmen verneint worden war.

Bei der Strafbemessung wurde auf den Schwachsinn des Beschuldigten Rücksicht genommen.

III.

Experimentelle Untersuchungen über die Zeugenaussagen Schwachsinniger.

(Vortrag, gehalten in der Sektion für gerichtliche Medizin der Naturforscherversammlung zu Breslau 1904.)

Von

Dr. **Placzek**-Berlin.

Die neuzeitliche stetige und rege Entwicklung der Psychologie der Aussage, wie sie von William Stern tatkräftig und vorbildlich begonnen wurde und nunmehr mit zahlreichen Hilfskräften aus dem Lager der Psychologen exakt ausgebaut wird, bringt es zwingend mit sich, daß auch der Gerichtsarzt sich mit ihren fortschreitenden Ergebnissen vertraut mache. Um so zwingender wird für ihn diese Forderung, als zweifellos in nicht zu ferner Zeit die sachverständige Beurteilung der Psyche der Zeugen, speziell ihrer Glaubwürdigkeit, ihrer Intelligenz, ihrer Merkfähigkeit, ihres Gedächtnisses, eine weit größere Rolle als jetzt spielen wird, und der Gerichtsarzt, will anders er nicht durch eine neu auftauchende Varietät eines Sachverständigen, vielleicht in Gestalt des Gerichtspsychologen, in seinem Wirkungskreise eingeengt werden, mit den Ergebnissen der experimentellen Psychologie und der für diese geltenden Methodik vertraut sein muß. Schon jetzt tritt vereinzelt an jeden von uns einmal die Frage nach der Glaubwürdigkeit eines Zeugen heran, die wir bisher vornehmlich nach psychiatrisch-neurologischen Grundsätzen zu beantworten uns bemühen. Das wird sich ändern, sobald die Psychologie der Aussage feste Werte geschaffen und die Technik so weit ausgebaut haben wird, daß die Beurteilung eines Zeugen und die Bewertung seiner Aussage sich einwandsfrei wird ermöglichen lassen.

Was ich hier unter dem Eindruck der neuzeitlichen Aussagepsychologie nur für eine nahe Zukunft vorauszusagen wage, ist auch schon vor Inauguration der neuen Forschungsära mehrfach ausgesprochen worden. Ich selbst schloß schon vor Jahren eine Arbeit

über „Suggestion und Erinnerungsfälschung“[1]) mit den Worten: „Meiner Ansicht nach würde es wohl kaum zu Unzuträglichkeiten führen, wenn die Zeugen im Bedarfsfalle sich der Sachverständigen-Untersuchung ihres Seelenzustandes unterwerfen müßten,“ wobei ich natürlich als „Sachverständigen“ den Fachpsychiater und den wirklich psychiatrisch vorgebildeten Gerichtsarzt ins Auge faßte. Andere Autoren, wie Hans Groß[2]), A. O. Klausmann[3]), Mc. Keen Cattel[4]), faßten gleichfalls die Idee des psychologischen Sachverständigen bereits ins Auge, Preyer[5]) und Hans H. Busse[6]) wollten die Glaubwürdigkeit graphologisch feststellen und W. Stern[7]) nennt direkt unter den auf seine Untersuchungsergebnisse notwendig folgenden Problemen für Juristen folgende:

„Wird sich nicht die Forderung rechtfertigen lassen, daß bei besonders entscheidenden Zeugen unter Umständen der charakteristische Grad ihrer Erinnerung psychologisch festgestellt werden soll, um die Wirkung der Aussage durch den Richter zu unterstützen, oder auch zu modifizieren?“

So anerkennenswert nun auch das Vorgehen der Experimentalpsychologen ist, die Grenze der Zeugenaussage festzustellen, es verdient doch auch hier ausdrücklich betont zu werden, daß diese Forschungsrichtung nicht etwa der Minerva gleich aus dem Haupt des Jupiter entsprang. Nein, sie hat ihre Vorläufer, auf deren Schultern sie sich stützt. Nicht das Was ist neu, das sie bringt, sondern das Wie. Das Was aber, die Feststellung der Unzuverlässigkeit der Zeugenaussage, trotzdem das Jus letztere als ihren Hauptstützpfeiler kennt und braucht, haben Forscher anderer Wissensdisziplinen schon lange

---

1) Arch. f. Kriminalanthrop. B. 2.

2) Kriminalpsychologie 1898. S. 359:

„Es wird eine Reihe von Gedächtnisformen geben, die nichts Krankhaftes aufweisen und doch auffallend seltsam und deswegen unwahrscheinlich aussehen; für solche Erscheinungen wird der erfahrene Psychologe von Fach als Sachverständiger auftreten müssen, der den einzelnen Fall, wenn schon nicht erklären, so doch dadurch als möglich hinstellen wird, daß er aus der Literatur bekannte ähnliche Ereignisse aufzählen kann.“

3) Arch. f. Kriminalanthr. I. 1898:

„Eine Zeugenprüfung könnte ohne weiteres während einer Gerichtsverhandlung vorgenommen werden, ohne daß der Würde dieser Gerichtsverhandlung Eintrag geschieht, ohne daß irgendwelche Komödie aufgeführt und besondere Instrumente in Anspruch genommen werden.“

4) Science N. S. 2. S. 761: forderte schon 1895 die Feststellung des „Präzisionsindex“ von Zeugen durch experimentelle Messungen.

5) Arch. f. Kriminalanthrop. 1897 I.

6) Arch. f. Kriminalanthrop. 2. 1899.

7) Beitr. z. Psych. d. Auss. 1. Heft S. 57.

gekannt und kritisch gewürdigt. Mit Recht nennt Stoos[1]) es eine wissenschaftliche Tat, wie Hans Groß, der hochbedeutende Prager Kriminalist, schon lange vor der Aera der modernen Aussagepsychologie die prozessuale Wahrheitserforschung bahnbrechend förderte, indem er den Glauben an die Zuverlässigkeit der Zeugenaussagen zerstörte und die Fehlerquellen der Wahrnehmung und des Berichts über Wahrnehmungen aufdeckte. Verdienstvoll war es auch, daß die Kenner der hypnotischen und Wachsuggestion schon seit lange eindringlichst darauf hinwiesen, wie der suggestive Faktor bei richterlichen Vernehmungen wirkt, wie die Zahl der Personen, die bona fide unter dem Eide Unwahres und Ungenaues aussagen viel größer ist, als man im allgemeinen annimmt, und diese Forscher wiesen auch noch auf die ungeheure suggestive Gewalt der Presse hin. Von Schrenck-Notzing ist hier an erster Stelle zu nennen, denn er hat wiederholt, warnend vor dem blinden Vertrauen auf die Zeugenaussage, seine Stimme erhoben, so in „Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchtoldprozeß" [2]), „und die gerichtlich medizinische Bedeutung der Suggestion" [3]).

Ich selbst schilderte in dem vorerwähnten Aufsatz [4]) die suggestive, die Zeugenaussage fälschende Macht der Presse, eine Macht, die so weit geht, daß „tatsächliche Beobachtungen von Augenzeugen unter dem suggestiven Presseeinfluß allmählich umgeformt, zu einem Phantasiegemisch werden, aus dem der Einzelne sich nimmer herauszufinden weiß, und das er schließlich als eigene Erfahrung zeugeneidlich bekundet. Die suggestive Macht der Presse würde wohl kaum diesen verwirrenden Einfluß üben können, wenn nicht der meist lange Zeitraum zwischen der Tat und der sie sühnenden Verhandlung hinreichend Spielraum böte, um einen dem Menschen innewohnenden psychischen Mangel wirksam werden zu lassen, den Mangel der Erinnerungstreue, oder die Erinnerungsfälschung". Ich wies weiter auf die geradezu unerfüllbare Anforderung hin, die Reihenfolge bestimmter, lange zurückliegender Wahrnehmungen festzustellen. „Wenn im Gutmannprozeß Zeugen Tag und Stunde nennen sollten, zu der sie den Angeklagten sahen, wenn im Koschemann —, im Berchtoldprozesse Zeugen die Kleidung, die Körperbeschaffenheit, den Gang eines Menschen schildern sollten, dem sie zufällig begegneten, wenn sie dessen Identität mit einer Photographie erweisen sollten, so sind das Anforderungen, die ein gewöhnliches Gedächtnis nicht zu erfüllen vermag, da be-

1) Arch. f. Kriminalanthr. 1., 2. H. 1903.
2) Leipzig, Ambrosius Barth 1897.
3) Arch. f. Kriminalanthr. 1900.
4) l. c. S. 137.

wußte und unbewußte Ideenverschmelzung unrichtige Angaben zu Tage fördern mußten". Alle diese Fehlerquellen werden noch verstärkt, wenn der Zeuge zur Klasse der pathologischen Naturen der Gewohnheitslügner gehört, oder gar ein Kind ist. Und doch wird auch den Aussagen beider Menschenklassen Glauben beigemessen, ohne daß ihre Eigenart, speziell der ihnen eigene Mangel der Gedächtnistreue, und ihre Neigung zur Erinnerungstäuschung genügend berücksichtigt werden.

Es verdient hier auch ausdrücklich betont zu werden, daß der Faktor der Suggestion und die Literatur darüber in der modernen Aussageforschung bisher wenig berücksichtigt wurden, auffällig wenig, und machte es fast den Eindruck, als wäre der verdiente Bahnbrecher der Aussagepsychologie, W. Stern, vielleicht weil er der realen Medizin fernsteht, mit dieser Disziplin nicht genügend vertraut gewesen. Diese Vermutung wird jetzt in den letzten Tagen noch durch eine persönliche Bemerkung Sterns bestätigt: „. . . von den subjektiven Bedingungen der Aussage bearbeiteten wir zuerst nur die im Aussagenden allein liegenden Faktoren der Beobachtung und Erinnerung, späterhin den vom Ausfragenden ausgehenden Faktor des Verhörs und der Suggestion — ein Faktor, der sich mir auch in der wissenschaftlichen Untersuchung erst allmählich vollwertig neben die des ersten gestellt hat[1])." Hier spricht Stern also unumwunden aus, daß er die Bedeutungsschwere des suggestiven Einflusses auf die Zeugenaussage, wie sie die Suggestionstherapeuten seit lange kannten und würdigten, vor Anstellung seiner eigenen Suggestionsversuche nicht genügend geschätzt hat.

Von all den bisherigen Versuchen, die bestimmt waren, das nur allzu lange blind gebliebene Vertrauen auf die Untrüglichkeit einer eidlichen Zeugenaussage zu erschüttern, — sie mochten von Juristen, Psychiatern, Psychologen ausgehen, — ist bisher wenig Einwirkung auf die ausübende Rechtswissenschaft zu ersehen. Wäre es anders, so würde nicht ein so erfahrener Jurist wie v. Pannwitz[2]) noch im vergangenen Jahre darüber geklagt haben, daß der Jurisprudenz der Aufbau auf moderner psychophysiologischer Grundlage noch abginge. „Das Gesetzbuch und seine Kenntnis ist lediglich das Handwerkszeug des Juristen. Wer sich darauf beschränkt, den sogenannten einwandfreien Tatbestand in irgend einen Gesetzesparagraphen zu zwängen, der gleicht einem Arbeiter, der munter darauf losarbeitet,

---

1) II. Folge. 1. Heft. Beitr. z. Psychol. der Aussage. S. 122.

2) Beilage 2. Allg. Zeitung. 21., 22., 23. Jan. 1903. München.

ohne zu prüfen, ob das ihm anvertraute Material Granit oder Marmor, Holz oder Wachs ist. Ein solcher Arbeiter bleibt ein Handwerker sein Leben lang. In vielen Fällen aber wird das Material verdorben. Und das Material, mit dem der Jurist arbeitet, ist das kostbarste, es ist der Mensch. Deshalb soll der Jurist den Menschen kennen lernen, er soll die Gesetze erforschen, unter denen unsere Sinne arbeiten, die Irrungen, denen Sinne und Verstand unterworfen sind".

Nun, was hier dem Juristen als Aufgabe gestellt wurde, das haben die Experimentalpsychologen begonnen und werden es, ausgerüstet mit dem Rüstzeug der exakten psychologischen Untersuchung und unterstützt von Hilfskräften aus anderen wissenschaftlichen Disziplinen, zu einem gedeihlichen Ergebnis führen. Dann wird aber die Feststellung der Glaubwürdigkeit von Zeugen eine im Einzelfalle notwendige Einrichtung werden, nicht wie bisher eine seltene Erscheinung Solch seltenes Vorkommnis war es, als v. Schrenck-Notzing und Grashey 1896 die schwierige Aufgabe als Sachverständige zu lösen hatten, die Fehlerquellen für das Gedächtnis aufzudecken und über den Geisteszustand einer Anzahl von Zeugen, speziell über die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen, Gutachten abzugeben. Ich selbst befand mich vor kurzem in gleicher Lage als Sachverständiger bei einem Wiederaufnahmeverfahren wegen Unzucht in Stendal, und W. Stern hatte einmal als Sachverständiger auf die große Unzuverlässigkeit der Kinderaussagen hinzuweisen, als die Hauptbelastungszeugen Kinder von 3—5 Jahren waren.

Seltsam berührt es nur, daß die Juristen bisher so wenig Belehrung aus den Erfahrungen des Alltagslebens für die Würdigung der Zeugenaussagen schöpften, und doch ist hier, teils im persönlichen Erlebnis eines Jeden, teils in literarischer Mitteilung, ein überreiches Material vorhanden, das hinreichend hätte geeignet sein müssen, um die Vertrauensseligkeit bei Zeugenaussagen wankend zu machen. Wenn das nicht geschah, so zeigt das eben die Berechtigung des Vorwurfs, wie ihn Hans Groß[1]) erhebt, „daß die Jurisprudenz von jeher zu wenig als Erfahrungswissenschaft betrieben wurde".

Die Erfahrung aber lehrt uns in Überfülle aus den vielgestaltigen Ereignissen des Alltagsdaseins, wie sie sich unseren Perzeptionsorganen aufdrängen, die Mängel unseres Erinnerungsvermögens kennen. Nur einige Beispiele von verblüffender Überzeugungskraft! Zunächst zwei Beispiele, die ich persönlicher Mitteilung des Herrn Professor Dr. Kenyeres Balázs aus Klausenburg verdanke:

1) Einl. z. Kriminalpsychol.

„Professor Kenyeres mußte, wie schon wiederholt, einer Hinrichtung beiwohnen, um sofort die Sektion anzuschließen. Obgleich er dieses Mal den Vorgang in durchaus ruhiger Gemütslage beobachtete, ja mit größter Aufmerksamkeit beobachtete, gelang es ihm später nicht, für seinen wissenschaftlichen Zweck die einzelnen Phasen der Hinrichtung zu rekonstruieren, trotzdem er sich lebhaft bemühte."

Ein weiteres Beispiel:

„Professor Kenyeres fährt in Begleitung von Freunden mit der Straßenbahn und sieht mit an, wie der Straßenbahnwagen eine in derselben Richtung gehende Frau überfährt. Sie ziehen die Verletzte gemeinsam unter dem Wagen hervor und bringen sie in ein Haus, können dort aber nur noch den Tod feststellen. Als sie später den Vorgang Revue passieren ließen, differierten die Schilderungen so weit, daß einer der Herren sogar angab, die Frau wäre dem Wagen entgegen gelaufen. Auch in anderen Einzelheiten divergierten die Anschauungen weit, und war es nicht möglich, eine einheitliche Sachdarstellung zu geben."

Weitere Beispiele:

„Ein bekannter Berliner Jurist geht auf der Straße hinter zwei sich zankenden Männern. Er ist eifrig bemüht, die Fortentwickelung des Zankes zu beobachten, und als der Zank zur Prügelei ausartet kann er, der gewiß kompetente Beobachter, absolut nicht angeben, wer zuerst schlug."

„Im Wagen des Präsidenten Carnot saßen außer diesem noch 3 Herren, 2 Lakaien standen auf dem Bock, zu beiden Seiten ritt eine Anzahl Offiziere. Der Attentäter sprang auf das Trittbrett des Wagens, riß den Arm des Präsidenten empor und führte hierauf den tödlichen Stich. Diesen ganzen Vorgang hatte niemand bemerkt."

„Ein Jagdgehilfe beeidet, auf 300 Meter Entfernung erkannt zu haben, 3 Zeugen gar auf 500 Meter. Nun ist aber bei guter Beleuchtung und guten Augen und guten Bekannten 40—80 Meter das Höchstmögliche, bei weniger guten Bekannten 25—30 Meter, bei Leuten, die man einmal oder zweimal sah, 15 Meter, bei Mondlicht 2—6 Meter, bei Vollmond 7—10 Meter, bei hellstem Vollmond 15 Meter. Schneelicht allein irritiert den Beobachter [2])."

„Einige Burschen schoben Kegel, als ein unbekannter Bursche vorbeiging. Sie riefen ihm nach, ob er mitspielen wollte, der Fremde

1) Groß, Hdb. f. Untersuchungsrichter. S. 75.
2) Ebenda. S. 226.

antwortete nicht und ging weiter. Die Burschen betrachteten dies als Grobheit und schimpften ihm nach. Wie alle Zeugen und die Beschuldigten angaben, drehte sich darauf der Fremde um und rief ihnen eine Flut von Schimpfworten zu, deshalb Mißhandlung. Der Bursche war aber taubstumm, hatte also weder die Beschimpfungen gehört, noch selbst zurückschimpfen können. Also, weil in der Regel der Beschimpfte antwortet, hatten sie es auch hier angenommen [1]."

„November 1900 wird ein Hütteneinbrecher verhaftet, nach Bozen eingeliefert. Die Recherchen nach seiner Persönlichkeit bleiben resultatlos, bis von der Staatsanwaltschaft Augsburg die Anzeige einlief, ob der Verhaftete vielleicht mit dem langgesuchten Mörder Georg Will identisch wäre. Obgleich die mitgesandte Photographie des Will dem Hütteneinbrecher wenig ähnelte, wurde dieser nach Augsburg zur Konfrontation mit Zeugen überführt. Eine ganze Reihe von Zeugen betonte große Ähnlichkeit, einige hielten ihn sicher für den Gesuchten, Vater, Bruder und Schwester verweigerten die Aussage. In der Verhandlung versicherten alle Zeugen mit Ausnahme des Oberamtsrichters, der den Mörder kurze Zeit vor der Tat gesehen hatte, mit einer geradezu verblüffenden Entschiedenheit, der Schuldige sei kein anderer als Will. Und das Ergebnis? Alle Zeugen hatten geirrt [2]."

Ein weiteres Beispiel einer Personenverwechselung, bei der selbst die nächsten Angehörigen falsch aussagten.

„Ein Räuber S. war seit 1877 verschollen geblieben. 1893 brachten Zeitungen die Photographie eines Mannes, der angeblich dem Erstgenannten sehr ähnlich sein sollte. Von den zur Feststellung der Identität aufgeforderten Personen erkannten ihn als den damaligen Täter der Beraubte, eine Stiefschwester, eine Nichte und deren Ehemann, ein Stiefonkel, mehrere Schulkameraden und schließlich erklärten noch die Schreibsachverständigen die Schrift für identisch, und trotzdem entpuppte er sich schließlich als ein ganz anderer, wie der Gesuchte [3]."

Das seltsamste Beispiel von Erinnerungstäuschung lehrt folgender Vorgang.

In einer größeren Stadt befindet sich das Denkmal eines Gelehrten. Vor einigen Jahren berichtete ein Stadtvater im Gemeinderat.

---

1) Groß, Arch. f. Kriminalanthr. 15. B. 1. H. S. 124.

2) v. Mackowik, Der Raubmordprozeß gegen Georg Will. Arch. f. Kriminalanthr. 11. B. 2., 3. H. 1903.

3) A. Glos, Ein Fall von Personenverwechslung. Arch. f. Krim. 9., 2. H. 14. B. 1903.

daß frevelnde Hände vom Denkmal das erzene Buch geraubt hätten, das auf dem Knie der Statue lag und in dem die Hand mit dem Griffel zu schreiben schien. Es wurde viel über die Beweggründe gesprochen. Ein Stadtvater meinte, lange könnte es seit dem Raube nicht her sein, da er das Buch bei oftmaligem Vorübergehen noch vor kurzem gesehen hätte. Ein Zweiter meinte, er hätte lange auf dem Denkmalplatze gewohnt, täglich das Denkmal besichtigt und wüßte, daß das Buch breit auf dem Knie befestigt war. Es müßte also mit großer Roheit losgeschlagen worden sein. Ein Dritter wollte sogar wissen, daß das Buch mit drei mächtigen Schrauben am Bein der Figur befestigt war. Um den Täter zu entdecken, ließ der Bürgermeister durch einen Feuerwehrmann, der das Denkmal erklettern mußte, feststellen, welche Spuren das Abreißen oder Losschlagen hinterlassen hätte. Kopfschüttelnd vernahm das Stadtoberhaupt, daß keinerlei Spuren zu entdecken wären. Die Hose war über dem Knie glatt und intakt. Nun wurden aus dem Archiv die Zeichnung des Denkmals, sein Modell, Photographien herbeigeholt und man stellte fest, daß auf dem Knie niemals ein Buch gelegen hätte. Der Raub war also überhaupt nicht geschehen[1]."

Zu solchen Täuschungen unseres Erinnerungsvermögens, die im Forensischen verhängnisvoll werden können, kommen die schon verständlicheren, wie sie die Aufregung, ein Affekt der Furcht oder des Schreckens leicht erzielt. Vorkommnisse, bei denen ein Häring für ein langes Messer, ein Beil für eine „Gilkapulle" gehalten wurden oder gar eine ausgesprochene retrograde Amnesie bei voller Gesundheit eintrat, wie sie Ernst Schultze[2]) infolge Schrecks an sich selbst erlebte, mahnen dringend zur Vorsicht. Ich selbst wurde durch einige markante Erlebnisse in meinem Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des Erinnerungsvermögens schwankend.

Jeder Mensch ist doch z. B. überzeugt, seine Taschenuhr zu kennen, die er täglich so oft anzuschauen pflegt, und doch lehrte mich ein einfaches Experiment die Unrichtigkeit dieser Annahme. Ich bat eines Tages die Mitglieder einer Tafelrunde, das Zifferblatt ihrer Uhr aus dem Gedächtnis aufzuzeichnen. Nicht einer tat es fehlerfrei. Speziell die Schreibart der Vier, ob IV oder IIII und der Sechs, ob im Sekundenzeigerkreise oder unter demselben, machte viel Kopfzerbrechen. Und doch hätte jeder vorher geschworen, er kenne das Zifferblatt seiner Uhr.

---

1) Arch. f. Krimin. 1902. B. 10. 1., 2. H.

2) Ztschr. f. Psychiatr. Nov. 1903. S. 827.

Ein zweites Erlebnis hat den Vorzug, klar durchsichtig im psychologischen Geschehen zu sein. Im vergangenen Sommer hatte ich einmal Korrekturbogen an den Redakteur einer gerichtlich-medizinischen Zeitschrift gesandt, aus bestimmtem Grunde, wie ich mich deutlich erinnerte, in geschlossenem Kouvert. Vollständig deutlich war mir auch die Adresse in Erinnerung geblieben, die ich eigenhändig geschrieben hatte, und besonders klar entsann ich mich, den etwas eigenartigen Doppeltitel des Redakteurs geschrieben zu haben. Umso größer war mein Erstaunen, als ich eines Tages telegraphisch zur Einsendung der Korrektur aufgefordert wurde. So fest war meine Erinnerung, daß ich ohne Zaudern zurücktelegraphierte, ich hätte die Korrektur abgesandt. Sie kam aber nicht und mußte wiederholt werden. Nach einigen Wochen klärte sich das Rätsel. Der Brief war verspätet angelangt, aber mit einer seltsamen Adresse. Es war richtig der Titel des Redakteurs, doch Name und Wohnung eines Freundes von ihm, mit dem ich kurz zuvor wochenlang gereist war, von dem ich auch den Namen des betreffenden Redakteurs in dieser Zeit sehr oft gehört hatte. Hinzukam, daß die beiden Namen im Gehirn gerichtlicher Mediziner seit längerer Zeit eine Art associativer Verschmelzung eingegangen sind, da sie als gemeinsame Herausgeber eines bekannten Buches figurieren. Es hat also im gegebenen Augenblick der eine Name, den ich niederschreiben wollte, den anderen ausgelöst. Ich aber hätte geschworen, die Adresse richtig geschrieben zu haben, weil mir der Titel deutlich in der Erinnerung haften geblieben war, ich an eine fehlerhafte Schreibart des Namens überhaupt nicht dachte.

Angesichts solcher Möglichkeiten, die jedem passieren können, kann man es dem Wiener Philosophieprofessor Hofrat Dr. Müllner[1] wirklich nicht verdenken, wenn er, als Zeuge vernommen, sich in der folgenden, etwas pedantisch klingenden und doch richtigen Form äußerte:

„Ich kann meine Aussage nur unter dem Vorbehalte der subjektiven Richtigkeit machen, da ich der Ansicht bin, daß niemand in der Lage ist, einen Vorgang, der sich unvermutet vor ihm abspielt, nach Ablauf einiger Zeit mit Sicherheit objektiv richtig darzustellen. Es tritt da eine Reihe psychischer Unterströmungen auf, die es bewirkt, daß nur innerliche Gedankenbilder, logische Schlüsse und subjektive Empfindungen mit dem wirklich Erlebten zu einem neuen Bilde vermengt werden, das dem Vorgang objektiv keineswegs genau

1) Voss. Ztng. Abdn. 12. Okt. 1903.

entspricht. Ich kann daher nur angeben, daß vor dem Pferde des Einspänners ein Radfahrer fuhr, daß der Einspänner diesem ausweichen wollte und dabei mit der entgegenkommenden Tramway zusammenstieß. Ich hatte den Eindruck, daß der Kutscher im Dilemma, einen Menschen zu überfahren, oder an die Tramway zu streifen von zwei Übeln das geringere gewählt habe."

Wir haben also hier praktisch die Folge, die Stern für die Zukunft prophezeite, in der die Zeugen die Mängel ihres Erinnerungsvermögens kennen würden, daß sie nämlich überhaupt nicht mehr positiv aussagen oder gar beeidigen, sondern stets nur skeptisch von Möglichkeiten und Vermutungen sprechen. „Daß hierdurch die Rechtsübung außerordentlich erschwert werden würde, ist klar. Aber es ist doch wohl kaum fraglich, was wünschenswerter sei: ein größeres Aussagematerial, in dem viel unkontrollierbar Falsches enthalten ist, oder ein geringeres, in dem aber dafür jedes Moment einen viel schwerer wiegenden objektiven Wert hat [1]."

Gewiß steckt in dieser übermäßigen Vorsicht des Wiener Gelehrten ein gut Stück Pedanterie, immerhin wird man sie für berechtigt erklären müssen, wenn man, psychologisch geschult, die Fehlergrenzen unserer Merk- und Gedächtnisfähigkeit kennt und solche Erfahrungen aus der forensischen Praxis eingedenk ist, wie ich sie hier zusammenstelle. Bisher begegnet der Sachverständige, der im Einzelfalle berufen wird, die Glaubwürdigkeit von Zeugen festzustellen, zumeist geringem Verständnis seitens des Vorsitzenden für seine Aufgabe, oft sogar direktem Widerstande. Die Vertrauensseligkeit ob der Wertigkeit des eidlich gestützten Zeugenaussagen ist so groß, daß schon ein aus irgendwelchem psychologischen Grund ausgesprochener Zweifel eines Sachverständigen mit Mißtrauen aufgenommen wird, wenn es dem Sachverständigen überhaupt gestattet wird, sich zu äußern. Auf diesem Gebiete hält sich der Fachjurist für genügend kompetent, gleichgiltig, ob der Zeuge ein Erwachsener, ein Kind, ein psychopathisches oder gar imbecilles Individuum ist. Wäre es anders, wir würden nicht immer und immer wieder Kinder vor die Schranken treten und aussagen sehen und das mit einer leider verblüffend wirkenden Sicherheit. Noch vor kurzem erlebte ich es, daß Mädchen eines Dorfes über ein 6 Jahre zurückliegendes Ereignis ohne jedes Bedenken aussagten, ja sogar bestimmt feststellten, ob der Vorgang vor oder nach der Mittagsstunde sich abspielte. Und diese Aussagen wurden vom Gerichtshof ohne Bedenken akzeptiert, obwohl doch

1) Zur Psychologie der Aussage. Juristentag. Berlin 1902. S. 44.

jeder Laie weiß, wie irgend ein sensationelles Ereignis in einer Dorfgemeinde andauerndes Tagesgespräch bildet, wie die beteiligten Kinder darüber inquiriert sein mußten und sicherlich schließlich soweit suggestiv beeinflußt waren, daß sie kaum noch Erlebtes und Suggeriertes scharf zu trennen vermochten. Den Aussagen dieser Kinder schadete es nicht einmal, daß in foro ihre sittliche Qualität vom Vorsitzenden selbst als erstaunlich korrumpiert hingestellt wurde.

Dieser Vorgang wiederholt sich leider immer wieder, selbst wenn die sittliche Depravation des betreffenden Kindes schon lange vorher bekannt ist. Ich erinnere nur an Frieda Woyda aus dem Sternberg-Prozeß, Frieda Sittel und Genossinnen aus dem Magdalenenstift Teltow im Prozeß Steldt usw.

Solche Vorkommnisse lehren, daß die Juristen nicht die Erfahrungen des Lebens berücksichtigen, auch nicht einmal solche Ratschläge, wie sie ihnen der erfahrungsreiche Kriminalpsychologe Hans Groß [1]) gibt: „... während das gleichaltrige Mädchen sehr oft eine unverläßliche, mitunter gefährliche Zeugin abgibt. Dies ist immer dann der Fall, wenn das Mädchen auf der Stufenleiter von Begabung, Schwung, Träumerei, Romantik und Schwärmerei auf den Punkt einer Art von Weltschmerz verbunden mit Langeweile angelangt ist. Dies kommt schon sehr frühzeitig, früher als man gewöhnlich annimmt, vor, und wenn dann das Mädchen auch noch mehr oder minder mit ihrer eigenen Person in den Kreis der fraglichen Ereignisse eingezogen ist, dann sind wir vor den ärgsten Übertreibungen niemals sicher; der belanglose Diebstahl wird zu einem kleinen Raub, eine derbe Grobheit zu einem merkwürdigen Überfall, ein dummer Scherz zu einer interessanten Entführung und ein törichtes Bubengeschwätz zu einem wichtigen Komplott. Von solchen Irreführungen wissen wir alle zu erzählen, und doch lassen wir uns alle Augenblicke in derselben Art wieder täuschen".

Diesem treffenden Urteil über die Verwertbarkeit der Mädchen als Zeugen stellt Hans Groß eine Charakteristik der Knaben gegenüber, die wohl kaum acceptiert werden dürfte.

„Der der ersten Kindheit entwachsene Knabe, wofern er gut geartet ist, ist der beste Beobachter und Zeuge der Justiz."

Dem widersprechen schon die experimentellen Ergebnisse von Karl Lange im Voigtland, von Binet [2]), Rektor Plüschke [3]),

---

1) Kriminalpsychologie S. 24.

2) La suggestibilité. Paris, Alcan. 1900.

3) Beitr. z. Psychol. d. Auss. I. II. S. 121 u. Der Rechtsschutz. Beil. z. Pr. Lehrerztng. 17. Jahrg. 1902 Nr. 3.

Major[1]), O. Rosenbach[2]), Max Lobsien[3]), W. Stern[4]), Agahds[5]).
Bei Binet gab das beste Kind 5 falsche Antworten, das schlechteste 14, als er den Versuch anstellte, optische Objekte nennen zu lassen, die die Kinder eine Zeitlang betrachtet hatten. Und bei Suggestivfragen verschiedenster Qualität erlebte er je nach der Art der Frage, ob die Möglichkeit falscher oder richtiger Antworten gleich nahe oder verschieden weit entfernt, oder die Frage direkt irreführend war, daß ein Drittel, ein Viertel, ja 62% aller Antworten falsch waren. Nicht verwunderlich ist es daher, daß er den Satz ausspricht, der gleichzeitig das Verhörsverfahren bei Kindern als Zeugen geradezu brandmarkt:

„Die Frage bildet mit der Antwort ein unheilvolles Ganzes."

Plüschke erlebte es, daß von 8—11jährigern Schülern jeder zweite, von 11—14 jährigen jeder siebente der Täuschung unterlag, eine Berloque an der Uhrkette des Lehrers gesehen zu haben, die dieser gar nicht getragen hat.

Major erzählt von Mädchen, die beim Betreten eines dämmrigen Schulzimmers einen Mann gesehen haben wollten, der sie mit dem Taschenmesser bedrohte. Nicht ein Wort war wahr, das Dämmerlicht hatte einer aufgeregten Phantasie einen Streich gespielt, und die einmal auftauchende Vorstellung hatte die anderen suggestiv beeinflußt.

O. Rosenbach berichtet von einem wohlgearteten, gutbefähigten Knaben, der den Selbstmord eines Schülers mitangesehen haben wollte, obwohl er unmöglich dabei gewesen sein konnte, sondern nur eine Erzählung so lebhaft empfunden hatte, daß er sie als persönliches Erlebnis ausgab.

Max Lobsien fand nur 17 Proz. Kinderaussagen verläßlich.

„Wie unglaublich unzuverläßlich sind Kinderaussagen auch da, wo es sich um lebenswarme, lebhafte Vorgänge handelt, welche die innere Beteiligung unter allen Umständen wachrief."

Stern fand im Verhör von Kindern von Farbenaussagen 30 bis 50 Proz. falsch. Er sieht die Ursache dieser Fehlerhaftigkeit bei Kindern in der ungenügend geschulten Beobachtung, der ungezügelten Phantasie, dem mangelnden Verantwortlichkeitsgefühl und der starken Suggestibilität. Mädchen machten 33 Proz. Fehler, gleichaltrige Knaben 20 Proz.

---

1) Deutsch.-österr. Lehrvortrag. Wien, 15. Jan. 1902.

2) Beitr. z. Psych. d. Auss. I. Tl. S. 124.

3) Ebenda.

4) Aussagestudium. Beitr. z. Psych. d. Auss. I. Tl.

5) Ebenda.

Agahds erlebte es, daß von 25 Kindern 8 verschiedene Angaben über den Grund einer Strafe gemacht wurden.

Diehl[2]) fand, daß Kindern das Übersehen der zum Versuche gemachten Wahrnehmungen schwerer fällt als Erwachsenen, sagt aber ausdrücklich: „Bei absichtlicher Erinnerung scheinen Kinder ganz besonders zu langem, treuem Einprägen befähigt zu sein."

Sehr richtig sagt von Pannwitz, daß die Kinder insbesondere keine Ahnung von Zeibestimmung, von abstrakten Begriffen, nicht einmal von Gattungsbegriffen haben und vor allem nicht die Widerstandsfähigkeit gegen Beeinflussung, wie man sie von einem Zeugen verlangen muß. Wenn ein Kind ein paar Wochen nach dem zu bekundenden Vorfall vor Gericht erscheint, so können wir nahezu immer mit Sicherheit annehmen, daß es unter dem bewußten oder unbewußten Einfluß von Personen steht, die mit ihm gesprochen haben. Die Justiz berücksichtigt diese Unzulänglichkeit des Kindes so wenig, daß Geschöpfe unter 12 Jahren, die selbst noch nicht strafmündig sind, indirekt über die höchsten Güter ihrer Mitmenschen zu entscheiden berufen werden, berücksichtigt auch nicht, daß gerade vor Gericht die Erinnerung sich leicht verwirrt, wo der Gesamteindruck perplex macht, das Publikum lästig ist und eine Kollektion von verfänglichen Fragen stärkste Anspannung verlangt. Beachtenswert ist auch die Lügenhaftigkeit des Kindes, die sich in uneigentlichen und echten Lügen äußert. Zu ersteren zählen leichtfertige Aussagen, Übertreibungen, Prahlerei, Schmeichelei, Verschweigen, Verlegenheitslügen. Zu letzteren zählen die altruistischen Lügen, Angstlügen, Parteilügen, Trotzlügen, Lügen aus unedlen Motiven, Gewohnheitslügen, krankhafte Lügen. (Kemsies).

Verhängnisvoller noch als das geistig gesunde Kind wirkt aber der psychopathisch Minderwertige als Zeuge vor Gericht, der Schwachsinnige in all seinen Spielarten, von dem auffälligen Charakter bis zur ausgeprägten, jedem erkennbaren Imbecillität. Auffällig genug ist es, daß ein Individuum dieser Menschenklasse fast in jedem Monstreprozess der jüngsten Zeit eine Rolle spielte, besonders auffällig aber ist es, daß das psychische Manko des Zeugen, obgleich bekannt, den betreffenden Gerichtshof durchaus nicht hinderte, dessen Aussage entgegenzunehmen und schwerwiegend zu verwerten. Ich erwähne nur den Schwachsinnigen aus dem Konitzer Prozeß, den geistig beschränkten Soldaten Skopeck aus dem Krosigk-Prozeß, den Schwach-

1) Studium der Merkfähigkeit. 1902. Kasper.

2) l. c.

sinnigen aus dem Prozeß des falschen Einjährigen und schließlich den geistesschwachen Epileptiker aus dem Schwängerungsprozeß, über dessen Zeugnis Hoche[1]) in scharfer, nur zu berechtigter Kritik berichtet. Es ist eben nach § 56,1 StPO nur erforderlich, daß Jemand das 16. Lebensjahr überschritten, „von dem Wesen und der Bedeutung des Eides" eine genügende Vorstellung habe, damit er beeidigt werde. Ob wohl krankhafte Auffassung, Störung der Merk- und Gedächtnisfähigkeit denselben Menschen zur Zeugenschaft untauglich macht, wird nicht weiter gefragt.

„Was soll der vom Eide geschärfte beste Wille leisten, wenn die Gedächtnisfunktion an sich schlecht ist, oder wenn bei gutem Gedächtnis der Zeuge wegen anderweitiger psychischer Störung nicht imstande war, wirklich zutreffende Wahrnehmungen zu machen? Der Einwand, daß die Schätzung des dem einzelnen Zeugen zuzubilligenden Maßes von Glaubwürdigkeit ja doch dem Richter vorbehalten sei, bessert die Sachlage nicht. Es will mir wie eine Herabwürdigung des Eides erscheinen, wenn der Richter in die Lage kommt, einen Zeugen schwören zu lassen, von dem er überzeugt ist, daß seine Aussagen nicht brauchbar sind, und außerdem liegt die Würdigung von Zeugenaussagen ja nicht immer nur beim Richter, sondern gerade in den folgeschwersten Fällen bei Laien, bei den Geschworenen. Die Tatsache, daß ein Zeuge vereidigt wurde, wird dem naiven Geschworenenverstande immer als eine Art von Garantie für die Glaubwürdigkeit seiner Aussage erscheinen, da die feine logische Unterscheidung, wie sie die Anwendung des § 56,1 ev. fordert, immer jenseits eines einfachen Verständnisses bleiben wird." Die Hoche'sche Publikation, in der mit Recht der Ausdruck „ein nicht sachverständiger Sachverständiger" vorkommt, liefert einen neuen, geradezu beschämenden Beitrag zu der von allen Seiten kommenden Klage über die Mangelhaftigkeit des Wissens vieler „Sachverständigen". Was soll wohl das Laienpublikum von einer Sachlage denken, bei der ein Medizinalrat einem Zeugen normale Intelligenz und normales Gedächtnis zuspricht, dadurch die Verurteilung eines Menschen veranlaßt, später aber Hoche feststellen mußte: „Habituelle Epilepsie; deutlich nachweisbare Urteilsschwäche (Verlangsamung und Erschwerung der intellectuellen Funktionen, Einengung des Interessenkreises); starke Gedächtnisstörung quantitativer und qualitativer Art, bestehend in Schwäche der Merk-

---

1) Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Jur. psych. Grenzfr. I. Bd. H. 8. 1904. Marhold, Halle.

fähigkeit, Schwäche des Reproduktionsvermögens und Erinnerungsfälschungen?“

Ein Kommentar dazu ist überflüssig.

Angesichts solcher Vorkommnisse kann man nur die folgenden Sätze Hans Schneikert's [1]) billigen:

1. Man beeidige geisteskranke oder geistesschwache Personen als Zeugen nicht, weil sie schlimmstenfalls doch nicht wegen Meineids verfolgt werden könnten.

2. Man vernehme solche Personen auch nicht unbeeidigt vor Gericht, weil ihr Zeugnis wegen des sehr zweifelhaften Wertes doch niemals ausschlaggebend sein darf.

Diese auffälligen Erfahrungen, vermehrt durch die Tatsache, daß die experimentelle Psychologie der Aussage sich, soweit wir bekannt, bisher noch nicht mit Schwachsinnigen beschäftigt hat, bestimmten mich, derartige Individuen nach den von W. Stern inaugurierten Prinzipien zu untersuchen.

Hierbei kam mir vorteilhaft zu statten, daß ich als leitender Arzt der Rassow'schen Privaterziehungsanstalt für Geistesschwache in Steglitz über ein geeignetes, mir seit Jahren bekanntes Beobachtungsmaterial verfügen konnte, zu dem ich vereinzelt Psychopathen aus der Privatklientel hinzunahm. Von den Anstaltsinsassen wählte ich natürlich nur die aus, die eventuell im Leben in die Lage kommen konnten, vor Gericht auszusagen, und von denen ich überzeugt war, daß ihr geistiger Defekt, selbst wenn er bekannt würde, nicht für ausreichend gelten würde, ihre Aussage zu beanstanden oder gar sie nicht zu vereidigen. Außer Betracht ließ ich alle schwerer Schwachsinnigen und die Blödsinnigen, schon weil es kaum möglich gewesen wäre, ihre Merk- und Gedächtnisfähigkeit zu prüfen. An sich wäre ein Experimentieren auch mit diesen Individuen nicht unerwünscht gewesen, denn das Gesetz hält niemanden für unfähig, als Zeuge vernommen zu werden, nicht einmal den Geisteskranken. Nur vom Richter, der das Recht der freien Beweiswürdigung hat, hängt es ab, ob und inwieweit der Aussage eines Zeugen Glauben geschenkt wird.

Als Vorzug der folgenden Versuchsreihen kann gelten, daß das Menschenmaterial mir seit lange bekannt und jeder Zeit kontrollierbar war, daß ferner Suggestionen, abgesehen von den absichtlich gegebenen, möglichst ferngehalten wurden. Nicht vermeidbar war, daß in den Versuchen, wo der Versuchszweck bekannt war, alle Versuchspersonen maximal aufmerksam waren, und da sie lebhaft sich bestrebten, den Wunsch des Experimentators zu erfüllen, der Affekt der Spannung nicht fehlte.

1) Beitr. z. Psychol. d. Auss. 4. H. S. 21. Leipzig, 1904.

Ehe ich die einzelnen Versuche schildere, will ich die einzelnen Versuchspersonen[1]) kurz charakterisieren:

I. Grete G., 11 Jahre alt, im Wachstum zurückgeblieben. Trotz des Intelligenz verratenden Gesichtsausdruckes auf der Stufe eines 6 jährigen Kindes; gut fixierbar; folgt dem Unterricht konzentriert.

II. Eugen B., 11 Jahre alt, im Wachstum stark zurückgeblieben; spricht gut, schreibt leidlich, ist aufmerksam in der Schule; geistig um mehrere Jahre zurück.

III. Otto B., 12 Jahre alt, schwatzt fortwährend vor sich hin oft sinnlos, lächelt dumm, sehr zerstreut, nicht zu längerem Aufmerken zu bringen, gutmütig.

IV. Hans Sp., 13 Jahre alt, ethisch sehr defekt; Phantasielügner; in der früheren Erziehungsanstalt unmöglich geworden; sehr mangelhaftes Wissen; Schlauheit.

V. Lottine v. K., 16 Jahre alt, ungeschickter Gang; murmelt oft vor sich hin; keine selbständigen Interessen; kein selbständiges Urteil; fähig, Gedächtniskram aufzuspeichern, doch ohne ihn geistig zu verarbeiten; spricht französisch, englisch; trotzdem auf der Stufe eines 6 jährigen Kindes.

VI. Erich L., 11 Jahre alt, stottert; körperlich und geistig um mehrere Jahre zurückgeblieben.

VII. Willy W., 12 Jahre alt, körperlich und geistig um einige Jahre hinter Gleichaltrigen zurück.

VIII. W. P., 30 Jahre alt, hochgradiger Schwachsinn, trotzdem nach zweimaligem Versuch durch den Referendar gekommen. Wie? ist unverständlich. Hat jetzt sein „Verhältnis" geheiratet.

In der Versuchsanordnung hatte ich die vortrefflichen Vorbilder W. Stern's und seiner Nachfolger, nur daß ich sie von Gesunden auf Schwachsinnige übertragen mußte. Wenn ich nun auch schon früher erwähnte, daß ich die hier inaugurierten Versuchsprinzipien befolgen würde, so sollte das doch mit der Einschränkung gelten, wenn möglich auch dle dort noch vorkommenden Fehler zu vermeiden, Der Hauptfehler dort war aber die Kompliziertheit der Versuche. sowohl des Bildversuches Stern's, wie des Wirklichkeitsversuchs aus dem von Liszt'schen Seminar. Sehr richtig sagt der Referent des letzteren Jaffa[2]) selbst: „.... sind so viele Versuchselemente ver-

1) Ein Teil der Schwachsinnigen ist somatisch geschildert in Placzek „Die Skelet-Entwicklung der Idioten". Verhdl. d. Berl. anthrop. Gesellsch., 29. Juni 1901. Sitzung.

2) Beitr. z. Psycholog. d. Auss. I. Tl. S. 97. 98.

eint, daß schon deswegen die Ergebnisse kein klares Bild liefern können. Bei einem Teil des Versuchs herrscht Gleichmut und Ruhe, bei dem andern höchste Erregtheit. Es ist einerseits die Erinnerung an Worte, anderseits an Handlungen zu beobachten .... Ein wirklich Erfolg versprechender Versuch müßte so sein, daß er möglichst nur eines oder wenige dieser Versuchselemente enthielt."

Deshalb bemühte ich mich, zu Beginn den Schwachsinnigen möglichst einfache Aufgaben zu stellen, in der Erwartung, so ein einwandfreies Bild ihrer Merk- und Erinnerungsfähigkeit zu erhalten. Hierzu dienten

1. Vorsprechen einiger Worte, einiger Zahlen, einiger Buchstaben, eines Satzes, einer Rechenaufgabe;
2. Vorschreiben der genannten Dinge an einer Tafel;
3. Vorsprechen und Vorschreiben;
4. Vorsprechen und Vorschreiben und Vorlesen und Vordemonstrieren.

Was davon haften blieb, wurde stets nach 24 Stunden festgestellt.

Aus der großen Zahl von Versuchen berichte ich über einige.

Es wurde vorgesprochen: „Hirsch; Kirsche; Maler; Wetter".

Nach 24 Stunden

	Fehler	darunter Auslassungen	darunter Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Prozentsatz
Nr. I	0	0	0	0	0	0
Nr. II	3	3	0	0	0	75
Nr. III	4	4	0	0	0	100
Nr. IV	0	0	0	0	0	0
Nr. V	4	4	0	0	0	100
Nr. VI	6	0	0	0	0	0
Nr. VII	2	2	0	0	0	50

Nur drei von sieben hatten die 4 Einzelheiten behalten; einer 2, einer 1, und zwei keine (!). Das ist ein recht betrübendes Resultat, wenn man die Einfachheit der Aufgabe, den kurzen Zeitabstand bedenkt und sich weiter vergegenwärtigt, daß alle den Zweck der Aufgabe kannten, bestrebt waren, sich auszuzeichnen, und deshalb scharf aufpaßten. Und doch durchschnittlich fast 2 Fehler unter 4 Angaben, fast 50 Proz.!

Bei gleichartigen Versuchen mit vorgesprochenen Worten wiederholte es sich stets, daß nur knapp die Hälfte der Versuchspersonen fehlerlos antwortete, einer oder gar mehrere nichts behalten hatten.

Ganz besonders schlecht fiel ein Versuch aus, bei dem vorgesprochen wurde:

„Kirschen, Birnen, Äpfel, Pflaumen“.

Auf den ersten Blick erscheint diese Aufgabe besonders leicht, handelt es sich doch um bekannte, oft zusammen genannte Obstsorten. Trotzdem wußten, nach 24 Stunden 4 Personen nichts anzugeben, einer nannte 3, einer 2, und einer antwortete: „ne eins“.

Wie die letzte Antwort zustande kam, ließ sich absolut nicht feststellen.

Nach 24 Stunden

Fehler		darunter Auslassungen	Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Prozentsatz
Nr. I	2	2	0	0	—	50
Nr. II	4	4	0	0	—	100
Nr. III	3	3	0	0	—	75
Nr. IV	4	4	0	0	—	100
Nr. V	4 [ne eins]	—	0	4	—	100
Nr. VI	4	4	0	0	—	100
Nr. VII	4	4	0	0	—	100

Die unerklärliche Antwort V mußte als Veränderung und natürlich gleichwertig 4 Auslassungen gebucht werden. Horrend ist hier die durchschnittliche Fehlerzahl von ungefähr 3½ Fehlern unter vier Angaben, also 87,5 Proz. Fehler.

Wenn die Aufgabe vorgeschrieben wurde, ergab das Gesamtresultat durchschnittlich 3 Fehler pro Person, also 50 Proz. der Aufgabe wurde falsch beantwortet. Gleichgültig war es dabei, ob die vorgeschriebene Aufgabe zusammenhangslose Buchstaben, Zahlen, einen ganzen Satz usw. enthielt.

Vorschreiben und Vorsprechen verbesserte das Resultat nicht wesentlich.

Ungeändert blieb auch das Ergebnis bei Vorzeigen eines Gegenstandes, z. B. eines Dominosteins, einer Brille, eines Portemonnaies usw., so einfach doch auch diese Aufgabe war.

Im ganzen also ein betrübendes Resultat, wenn man sich vorstellt, daß derartige Menschen in foro über lang zurückliegende, complizierte, affektbetonte Ereignisse aussagen und so über Menschenschicksale entscheiden könnten.

Noch betrübender wurde das Resultat, wenn man die Aufgabe etwas erschwerte, wie in folgendem Beispiel:

20 — 1 = 19
20 — 2 = 18
20 — 3 = 17
20 — 4 = 16
20 — 5 = 15

wurde einmal an die Tafel geschrieben, einmal an Bleisoldaten erklärt, einmal laut gelesen, einmal auswendig nachgesprochen. Trotz dieser auf verschiedensten Wegen das gleiche Ziel erstrebenden Methodik, die geeignet ist, die Merkfähigkeit beträchtlich zu steigern, ließ das Resultat nichts davon merken. Nach 24 Stunden konnte nur einer die Aufgabe fehlerfrei wiederholen, drei machten je 3 Fehler und drei wußten nichts mehr davon. Das ergibt knapp $3\frac{1}{2}$ Fehler unter 5 Angaben pro Person = 70 Proz., und diese Fehlergröße kam zustande, trotzdem mehrere Sinnesorgane den gleichen Eindruck, nur in verschiedener Form percipierten, ja durch die Anschauung plastisch dargestellt empfingen.

Verblüffend gut fiel ein Versuch mit Farben aus, die in der Reihenfolge:

„weiß—gelb—rot—blau—grün—schwarz"

gezeigt wurden. Alle erkannten die Farben wieder, vier gaben sogar die Reihenfolge richtig wieder.

Schon diese einfachen Versuche lehren zunächst, daß bei scheinbar gleichartigen Schwachsinnigen Merken und Behalten ungemein verschieden ist, sie lehren weiter, daß Schwachsinnige selbst einfache Merkaufgaben nach einem Zeitabstande von 24 Stunden durchschnitt-bestenfalls halbrichtig wiedergeben, ja, im einzelnen Falle, obgleich die Elemente der Aufgabe untereinander eng verknüpft waren, also leichter behaltbare Einzelheiten gegeben waren, eine geradezu trostlose Fehlerzahl produzieren.

Dagegen spricht nicht ein günstiger Versuch mit Farben. Für diese bringt jeder schon Vorkenntnisse mit, die ihm die Aufgabe, Farben wieder zu erkennen, erleichtern, und der weitere Teil dieser Aufgabe, die Farben auch in der vorgeführten Reihenfolge wiederzugeben, ließ ja schon viel zu wünschen, wenn das Resultat auch noch besser ausfiel, wie in den bisherigen Versuchen.

Schon diese Ergebnisse gewinnen weiter an Bedeutung, wenn man sich vergegenwärtigt, daß solche Defektmenschen jeder Zeit in foro Zeugnis ablegen könnten und müßten, und das mit dem hier offenbarten Mangel hinreichender Merk- und Erinnerungsfähigkeit tun würden. Welch traurige Perspektive bedeutungsvoller, ja entscheidender Irrtumsmöglichkeiten eröffnet sich hier! Und um wieviel

trauriger noch, wenn man erwägt, daß nicht, wie unseren Experimenten, einfachste Versuchsbedingungen bei ruhiger Gemütslage und Fernhaltung suggestiver Beeinflussung zu erfüllen sind, sondern komplizierte Vorgänge, die bei gesteigerter Affektlage oder unzureichender Aufmerksamkeit und vor langer Zeit sich abspielten, unter dem affektsteigernden, das ruhige Überlegen störenden Milieu des Gerichtshofs darzustellen sind! Und da soll ein Eid die Glaubwürdigkeit erhöhen, selbst wenn er in seiner Bedeutung begriffen wird? Was soll er denn nützen, wenn der Zeuge mit unzureichenden geistigen Mitteln seiner Pflicht genügt?

Wir kommen jetzt zu „Bildversuchen", die, immer noch verhältnismäßig einfach, doch schon die Anforderungen aus den bisherigen Versuchen wesentlich steigerten. Nun sind allerdings gegen Bildversuche, speziell gegen den Stern'schen Versuch mit der „Bauernstube", den auch wir später kennen lernen wurden, mancherlei Vorwürfe erhoben worden. Namentlich wurde betont, daß es sich dabei um etwas Ruhendes, ein Nebeneinander von Einzelheiten handele, während das Leben in der Mehrzahl Vorgänge, also ein Nacheinander biete. Hans Groß[1]) meinte, daß alle Personen wußten, worum es sich handelte, was im Leben selten vorkomme, ferner, daß bloß Bilder betrachtet wurden, schließlich, daß Zeugen selten so intelligente Leute wären, wie die Stern'schen Versuchspersonen.

So richtig es nun ist, daß im Leben weit öfter Vorgänge als Ruhendes Gegenstand von Zeugenaussagen werden, so bleibt doch die Wertigkeit des Bildversuches davon unberührt. Seine Ergebnisse bleiben wertvoll. Außerdem kann man ja das Eine tun, ohne das Andere zu lasen. Deshalb wählte ich „Bildversuche" und „Wirklichkeitsversuche", sorgte auch dafür, daß im einzelnen Falle die Versuchspersonen nichts von dem experimentellen Zwecke ahnten, und konnte schließlich auch dem Vorwurf begegnen, die Intelligenz der Versuchspersonen überstiege den Durchschnitt der Zeugenintelligenz. Meine Schwachsinnigen blieben unter solchem Durchschnitt und waren absichtlich und zum Vergleiche mit dieser Durchschnittsnorm gewählt.

Mit Rücksicht auf diesen Intelligenzdefekt verlängerte ich sogar die Beobachtungszeit der Bilder auf $1\frac{1}{2}$—2 Min., obgleich Groß schon $\frac{3}{4}$ Min. zu viel findet.

---

1) Kohlers Arch. f. Strafr. u. Strafproz. 1902. 42. Jahrg.

I. Versuch.

Betrachtung eines farbigen Bildes mit 15 Einzelheiten zwei Minuten lang.

	Fehler	darunter Auslassungen	Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	2	—	—	2	—	13,3
Nr. II	2	—	—	2	—	13,3
Nr. III	12	5	—	7	—	80,0
Nr. IV	10	3	—	7	—	66,6
Nr. V	5	3	—	2	—	33,7

Nach zweimal 24 Stunden

	Fehler	darunter Auslassungen	Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	1	1	—	—	—	6,6
Nr. II	8	4	2	2	—	53,3
Nr. III	12	6	1	6	—	80,0
Nr. IV	2	1	—	—	—	13,3
Nr. V	1	1	—	—	—	6,6

II. Versuch.

Betrachtung eines Bildes zwei Minuten.

Zehn Fragen zu beantworten

	Fehler	darunter Auslassungen	Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	1	—	1	—		40
Nr. II	4	—	1	3		10
Nr. III	8	4	4	—		80
Nr. IV	3	1	1	1		30
Nr. V	8	2	4	2		80

Nach 24 Stunden

	Fehler	Auslassungen	Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	1	—	1	—		10
Nr. II	4	2	1	1		40
Nr. III	7	6	—	1		70
Nr. IV	3	—	1	2		30
Nr. V	6	1	2	3		60

III. Versuch.

Betrachtung eines Bildes, 1 ½ Min.

Zwölf Fragen zu beantworten.

	Fehler	Auslassungen	Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	2	—	—	2		16,6
Nr. II	4	—	2	2		37,3
Nr. III	9	1	1	7		75,0
Nr. IV	2	—	1	1		16,6
Nr. V	6	—	3	3		50,0

Nach 3×24 Stunden

	Fehler	Auslassungen	darunter Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	1	—	1	—	—	8,3
Nr. II	4	—	2	2	—	33,3
Nr. III	12	—	—	12	—	10,0
Nr. IV	1	—	—	1	—	8,3
Nr. V	7	—	1	6	—	58,3

IV. Versuch.

	Fehler	Auslassungen	darunter Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	—	—	—	—	—	0
Nr. II	1	—	1	—	—	10
Nr. III	9	—	1	8	—	90
Nr. IV	1	—	1	—	—	10
Nr. V	3	—	—	3	—	30

Nach 24 Stunden

	Fehler	Auslassungen	Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	—	—	—	—	—	0
Nr. II	1	—	—	1	—	10
Nr. III	9	—	1	8	—	90
Nr. IV	1	—	1	—	—	10
Nr. V	2	—	1	1	—	20

Nach 3×24 Stunden

	Fehler	Auslassungen	Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	—	—	—	—	—	0
Nr. II	—	—	—	—	—	0
Nr. III	19	—	1	9	—	90
Nr. IV	1	—	1	1	—	20
Nr. V	2	—	1	1	—	20

V. Versuch.

Betrachtung eines Bildes 1 ½ Min.
Zehn Fragen zu beantworten

	Fehler	Auslassungen	Zusätze	Veränderungen	unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	—	—	—	—	—	0
Nr. II	4	—	1	3	—	40
Nr. III	6	1	2	3	—	60
Nr. IV	3	1	—	2	—	30
Nr. V	2	—	1	1	—	20

Nach 2×24 Stunden

	Fehler	Auslassungen	Zusätze	Veränderungen	Unbestimmt	Fehler in Proz.
Nr. I	1	—	1	—	—	10
„ II	4	—	1	3	—	40
„ III	6	2	—	4	—	60
„ IV	5	1	1	3	—	50
„ V	2	2	—	—	—	20

Was lehrt diese immer noch mit verhältnismäßig einfachen Mitteln arbeitende Versuchsreihe über die Merk- und Erinnerungsfähigkeit von Schwachsinnigen?

Zunächst muß man im Auge behalten, daß in allen Versuchen der „spontane Bericht“ absichtlich unterlassen wurde. Allerdings fehlt so der Maßstab für das selbständige Darstellungsvermögen des Einzelnen.

Erschreckend wirkt die Tatsache, daß trotz der einfachen Versuchsbedingungen nur ein einziges Mal Fehlerlosigkeit erzielt wurde (Vers. V. Nr. I). Im übrigen machten die fünf Schwachsinnigen durchschnittlich, im primären Verhör, 2,8 (Vers. IV); 3 (Vers. V); 4,6 (Vers. III); 4,8 (Vers. II); 6,2 (Vers. I) Fehler oder 28 Proz.

30 Proz.; 38,3 Proz.; 48 Proz.; 41,3 Proz. Vollbestätigt wird hierdurch der erste Stern'sche Leitsatz:

Es gibt ein breites Gebiet der normal psychologischen Erinnerungsfehler. Ein bestimmter Grad der Fehlerhaftigkeit ist als normales Merkmal auch der nüchternen und ruhigen, selbständigen und unbeeinflußten Durchschnittserinnerung zuzuschreiben. Die fehlerlose Erinnerung ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme."

Die Prozentzahlen der Fehlerdurchschnitte lehren doch, daß Schwachsinnige bestenfalls fast jede 4., ungünstigstenfalls fast jede 2. Frage falsch beantworten. Bei ihnen ist also die fehlerlose Erinnerung schon nicht mehr eine Ausnahme, sondern ein Zufall, mit dem kaum zu rechnen ist. So wenigstens muß man diese Ergebnisse ansehen, wenn man sie mit den Ergebnissen Stern's bei 11 jährigen Knaben und Mädchen vergleicht (20 Proz. : 33 Proz. Fehler).

Die Versuchsreihe liefert aber auch weiter einen Beitrag zu der noch umstrittenen Frage, wie die Zeit auf die Erinnerung wirkt. Bekanntlich gipfelt der zweite Leitsatz, den Stern aus seinen Experimenten extrahiert, in der Behauptung, die Zeit wirke auf die Erinnerung nicht nur schwächend, sondern fälschend, täglich um $1/3$ Proz. Je häufiger in der Zwischenzeit nachgeforscht werde, um so weniger Fehler."

Statt dessen heißt es bei Jaffa[1]):

„Also die Erzählung kurz nach dem Vorfall ergibt keineswegs das beste Resultat, vielmehr consolidiert sich später das Erinnerungsvermögen und ergibt ein weit getreueres Bild des Vorfalls als eine Erzählung nach kürzerer Zeit."

Diehl[2]) spricht die gleiche Erfahrung, nur in anderer Form aus:

„Sehr überraschend war die Erfahrung, daß nicht unter allen Umständen die Verlängerung der Zeit das Erinnerungsvermögen schädige . . . . Von höchstem Interesse ist aber die Tatsache, daß Wahrnehmungen, über die nach einem Tage nur falsche Vermutungen bestanden oder die absolut falsch eingeprägt waren, sich nachträglich als zweifellos sicher und in richtiger Form im Gedächtnis vorfanden."

Ähnlich sagt Lobsien[3]):

„Das Überraschende liegt also darin, daß die erste und zweite Wiederholung, trotzdem das Bild nicht wieder gezeigt wurde, in sehr vielen Fällen ein günstigeres Resultat lieferte als der erste Versuch, d. h. daß mehr Dinge richtig verzeichnet wurden."

Um die Wirkung des Zeitabstandes auf die Erinnerungsfähigkeit

1) l. c. S. 91. 2) l. c. S. 113. 3) l. c. S. 72

der Schwachsinnigen zu beurteilen, ist es erforderlich, die Fehlerprozentzahlen der einzelnen Versuchspersonen gesondert zu gruppieren. Wir fanden dann die Leistung der besten, wie Nr. I:

I	II	III	IV	V
13,3	10	16,6	0	0
Nach 48 St.	Nach 24 St.	Nach 3 mal 24 St.	Nach 24 St.	Nach 3 mal 24 St.
6,6	10	8,3	0	10
—	—	—	Nach 3 mal 24 St.	—
—	—	—	0	—

Hieraus ergibt sich, daß Fehlerlosigkeit durch den Zeitabstand nicht verschlechtert wird (IV), oder nur unbedeutend (V), daß zweimal die Aussage sich besserte oder unverändert blieb (I; III; II).

Die Aussage der Versuchsperson Nr. II gestaltete sich folgendermaßen:

I	II	III	IV	V
13,3	40	33,3	10	40
Nach 48 St.	Nach 24 St.	Nach 3 mal 24 St.	Nach 24 St.	Nach 3 mal 24 St.
53,3	40	33,3	10	40
—	—	—	Nach 3 mal 24 St.	—
—	—	—	—	—

Hier ist eine Besserung nur einmal zu merken (IV), eine Verschlechterung allerdings auch nur einmal (I), im übrigen (II; III; V) war weder eine abschwächende, noch konsolidierende Wirkung zu verspüren.

Die Aussageleistung der Versuchsperson Nr. III:

Fehler in Prozenten:

I	II	III	IV	V
80	80	75	90	60
Nach 2 mal 24 St.	N. 24 St.	Nach 3 mal 24 St.	Nach 24 St.	Nach 3 mal 24 St.
80	70	100	90	60
—	—	—	Nach 3 mal 24 St.	—
—	—	—	90	—

Auch hier hält eine einmalige Verschlechterung der Leistung (III) einer Verbesserung fast die Wage (II), in den übrigen Versuchen

(I; IV; IV) hat die Zeit nicht schwächend auf das Erinnerungsvermögen gewirkt.

Die Aussageleistung der Versuchsperson Nr. IV:

Fehler in Prozenten:

I	II	III	IV	V
66,6	30	16,6	10	30
Nach 2 mal 24 St.	N. 24 St.	Nach 3 mal 24 St.	Nach 24 St.	Nach 3 mal 24 St.
13,3	30	8,3	10	50
—	—	—	Nach 3 mal 24 St.	—
—	—	—	20	—

Auch hier kann von einer schwächenden Wirkung der Zeit nicht gesprochen werden, obgleich V und teilweise IV sie zu beweisen scheinen, denn II mit der Unveränderlichkeit und I, III mit ausgesprochen verbesserter Leistung stehen gegenüber.

Die Aussageleistung der Versuchsperson Nr. V:

Fehler in Prozenten:

I	II	III	IV	V
33,3	80	50	30	20
Nach 2 mal 24 St.	N. 24 St.	Nach 3 mal 24 St.	Nach 24 St.	Nach 3 mal 24 St.
6,6	60	58,3	20	20
—	—	—	Nach 3 mal 24 St.	—
—	—	—	20	—

Hier kann von einer schwächenden Wirkung überhaupt nicht mehr die Rede sein.

Das Schlußergebnis, soweit die kurven Zeitdistancen die geringe Zahl von Versuchspersonen und die relativ geringe Zahl von Versuchen es auszusprechen erlauben, muß daher lauten:

„Das Erinnerungsvermögen Schwachsinniger leidet im Allgemeinen nicht mit verlängertem Zeitabstand, verbessert sich sogar teilweise auffällig."

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß auch diese Versuchsreihe sehr anschaulich den Grad des Schwachsinnes illustriert, wie er sich in der psychiatrischen Analyse feststellen ließ, daß also die Mängel der Merk- und Erinnerungsfähigkeit ein Signum der Mängel der Gesamtpsyche abgeben. Besonders augenfällig wird das bei Nr. III, dem schwerst concentrierbaren, oft sinnlos schwatzenden Schwachsinnigen.

Als Ergänzung dieser unter einfachsten Bedingungen ausgeführten

Versuchsreihe schien mir ein „Bildversuch“ wünschenswert, der den Stern'schen Versuch mit dem Bilde „Bauernstube“ so copiert, wie ihn Stern schildert, mit demselben Bilde, dem mündlichen Spontanbericht, dem gleichen Verhöre: Fragen, derselben Beurteilungsart der Antworten, nur an Schwachsinnigen angestellt und mit der kleinen Modifikation, daß die Beobachtungszeit der Bilder auf 2 Min. verlängert wurde. Wünschenswert erschien mir ein solcher Versuch, weil die bereits vorliegenden Ergebnisse des Sternschen Versuches einen Rückschluß auf den speciellen Einfluß des Schwachsinnes erlauben mußten.

Wenn ich zuvor von derselben Beurteilungsart der Antworten sprach, wie sie Stern anwandte, so gilt das doch nur mit einer Einschränkung. Stern hatte anfänglich „die wichtigsten Dinge“ doppelt gezählt, ich zählte alle Einzelheiten einfach. Ich muß Jaffa beistimmen, wenn er die Sternsche Art der Bewertung als „vorläufig irreführend“ bezeichnete. „Nach welchen Gesichtspunkten soll denn eine einzelne Angabe als wichtig, eine andere als unwichtig gezählt werden? Diese Versuche sollen doch erst ermitteln, welche Dinge besonders in die Augen springen.“ Jaffa hat durchaus recht, wenn er eine gewisse „mechanische Willkür“ bei der Zählung für besser hält als das Hineintragen subjektiver Anschauungen. Auch Stern scheint die Beanstandung seines anfänglichen Verfahrens der „abgestuften Wertung“ für berechtigt anzusehen, denn er sagt ausdrücklich, daß er bei diesem Bildversuche sich entschloß, „von dem mehrfach beanstandeten früheren Verfahren . . . . abzugehen und jetzt in Bericht und Verhör gegebene einzelne Angaben . . . . . gleichmäßig gleich 1 zu zählen. Nur vereinzelt zählt er $1/2$.

Die Wahl des Bildes, das Stern für den Versuch geeignet fand, halte ich für wenig glücklich.

Zunächst enthält diese „Bauernstube“ zu viele Einzelheiten. Daß dieser Vorwurf berechtigt ist, ergibt sich schon daraus, daß die Fragenliste des „Verhörs“ eine ganze Anzahl Details unberücksichtigt läßt, und Stern wird doch sicherlich bemüht gewesen sein, hier keine Lücke zu lassen, schon deshalb, um nicht in Verlegenheit zu geraten, wenn zufällig eine Versuchsperson nicht verzeichnete Einzelheiten nennt. Mir blieb diese Verlegenheit nicht erspart, als ich die 76 Fragen enthaltende Stern'sche Liste benutzte, in der Stern „alle einigermaßen bemerkenswerten Einzelheiten der Bilder“ umfaßt zu haben glaubte, denn meine Schwachsinnigen hatten eine ganze Anzahl Details entdeckt und behalten, welche der Fragebogen nicht enthielt. So erwähnten sie

1. bei der Figur der Frau: „die weißen Hemdärmel, das schwarze Mieder, die weißen Strümpfe mit schwarzen Punkten, die schwarzen Schuhe",
2. bei dem Knaben: weißes Hemd; rote Hosenträger,
3. bei dem Bette: weißes Laken,
4. bei der Wiege: rotgestreifte Kissen,
5. die Farbe der Bettstelle, des Tisches,
6. den Blumentopf auf dem Fenster,
7. zwei schwarze Zeiger auf blauem Innnenkreise des Zifferblattes

Mir blieb nichts übrig, als diese unerwarteten Mehrerwähnungen unberücksichtigt zu lassen, allein um die Gleichartigkeit mit der Sternschen Liste zu wahren. Der Vorwurf allzu großer Compliciertkeit erscheint aber noch um so berechtigter, wenn der Experimentator selbst den Fragebogen trotz sicherlich besten Strebens nach Vollzähligkeit so lückenhaft gestaltete. Hätte er das aber auch vermieden und diese Details, wie andere, außerdem fehlende genannt, die gesteigerte Vielheit der Erscheinungen hätte immer der Vorwurf zu großer Complicirtheit verdient.

Ein weiterer, gewichtigerer Vorwurf trifft die mangelhafte Bestimmbarkeit der Farben und der dargestellten Vorgänge. Stern erwähnt allerdings „völlige Deutlichkeit jeder Einzelheit".[1]) Ist aber z. B. die Aussage als fehlerhaft zu buchen, die behauptet, daß die Frau den Mann am Arm faßt? Tatsächlich ist diese Annahme ebenso denkbar, wie diejenige Sterns, daß die Frau mit der linken Hand den Krug fasse. In der Tat wäre weder die erste, noch die zweite Deutung der Handhaltung einwandfrei als einzig richtig zu erweisen.

Noch mehr diskutierbar ist die Stellung des Mannes. Mag auch die Annahme, er stehe hinter dem Tisch, sehr unwahrscheinlich erscheinen, weil dann die perspektivische Verkürzung unglückselig verzeichnet sein müßte, als falsch dürfte diese Annahme einem Kinde oder gar einem Schwachsinnigen nicht bewertet werden, die zeichnerische Finessen noch nicht deuten lernten. Auch deshalb kann sie nicht als falsch gelten, weil die andere mögliche Annahme, der Mann sitze, erst noch bewiesen werden müßte. Die augenblickliche Tätigkeit des Essens beweist es noch nicht.

Schwer deutbar ist auch ein anderes Bilddetail, die untere Beinpartie des Mannes. Stern deutet diese nur um die Fußknöchel sichtbare Gegend gar nicht. Ich konnte es meinen Versuchspersonen weder als Fehler anrechnen, wenn sie dort „blaue Strümpfe" ver-

1) Aussage, S. 9. I. F. Leipzig, 1904.

muteten, noch wenn sie von „blauer Hose“ sprachen. Diese eng anliegend gezeichnete Partie läßt sich nicht bestimmt bezeichnen.

Oder die Einzelheiten der Wandbilder? Auch da bleibt der Phantasie weiter Spielraum.

Und nun erst die Farben! Stern schildert sie folgendermaßen: „Zugleich boten die einfachen und kräftigen, z. T. fast aufdringlichen Farbentöne gute Gelegenheit, die Farbenbeobachtung und -Erinnerung festzustellen [1]).

Nach meiner Ansicht, die sich nur auf die Reproduktion der Bilder stützte und stützen kann, ist die Farbe der Haare aller Personen, die Farbe des Hemdes, der Beinkleider, des Uhrgehäuses, nach den gültigen Farbenüancen kaum zu bestimmen, jedenfalls nicht so sicher, wie es ein Verhör erfordert. Hierzu genügen Ähnlichkeiten und Schätzungsmöglichkeiten nicht.

Trotz dieser Bedenken führte ich den Versuch nach Sternschem Muster aus, nur ließ ich das Bild mit Rücksicht auf die geistige Minderwertigkeit der Versuchspersonen 1½—2 Minuten betrachten. Natürlich experimentierte ich mit jeder Versuchsperson allein, verbot ihr auch, mit den anderen später darüber zu sprechen. Sofort nach Schluß der Expositionszeit mußte jede V.P. einen Spontanbericht mündlich erstatten, der wortgetreu stenographiert wurde. Das geschah ohne jede Zwischenfrage, ohne jede Nachhülfe. Daran schloß sich das primäre Verhör nach dem Sternschen Fragebogen, d. h. die Antworten wurden wörtlich protokolliert und dann mit „richtig“, „falsch“ „unbestimmt“ bewertet. Die Rubrik „halbrichtig“ anzuwenden, kam ich nicht in die Lage.

Die Verhörliste enthielt 76 Fragen über Einzelheiten der Bilder und 12 Suggesttionsfragen, die scheinbar absichtlich unter die anderen verstreut waren.

Wenn ich nun auch, da ich die im Spontanbericht bereits beantworteten Dinge nicht auswendig wußte, zunächst alle Fragen der Verhörliste stellen und damit eine Reihe Antworten noch einmal erhalten mußte, die bereits spontan gegeben waren, so schadete das nichts. Nur mußten sie bei der späteren wissenschaftlichen Bearbeitung von der Fragenzahl abgezogen werden.

Die richtigen Antworten wurden mit r, die falschen mit f, die unbestimmten mit u bezeichnet. Die Indices s; v; g bezeichneten Spontanbericht, Verhör, Gesamtaussage. Es bedeutet also z. B.

---

1) Aussage, S. 9. l. c.

r_s = richtige Antworten im Spontanbericht;
r_v = " " " Verhör;
r_g = " " in Gesamtaussage. usw.
n = Summe der Antworten
N = Summe der Fragen.

Hiernach war zu beantworten

1. $\frac{r}{r+f}$ = Aussagetreue = $\frac{\text{richtige Angaben}}{\text{sämtliche positive Angaben}}$;
2. $\frac{r_s}{r_s+f_s}$ = Berichtstreue = $\frac{\text{richtige Angaben d. Sp. B.}}{\text{richtige u. falsche Ang. d. Sp. B.}}$;
3. $\frac{r_v}{r_v+f_v}$ = Verhörstreue = $\frac{\text{richtige Ang. d. Verh.}}{\text{richtige u. falsche Ang. d. Verh.}}$;
4. $\frac{r_s}{r_g}$ = Spontaneität d. Wissens = $\frac{\text{richtige Ang. d. Sp. Ber.}}{\text{r. Ang. d. Gesamtaussage}}$;
5. Suggestibilität;
6. Farbenbeobachtung.

Das Ergebnis der spontanen Berichte illustriert die folgende Tabelle:

Nr.	Richtige Antworten r_s	Fehler f_s	Treue $\frac{r_s}{r_s+f_s}$ [in Proz.]	Spontaneität des Wissens $\frac{r_s}{r_g}$ [in Proz.]	Umfang $r_s + f_s$
I	34	0	100	53,9	34
II	27	2	93,1	52,9	28
III	18	0	100	28,1	18
IV	23	0	100	40	23
V	9	1	90	24,3	10
VI	18	2	90	48,7	20
VII	25	6	80,6	54,3	31
VIII	7	2	77,7	17	9

Wenn wir von all den Zahlen dieser Tabelle zunächst den Umfang des Wissens betrachten, wie es die Versuchspersonen spontan zu berichten fähig waren, so sehen wir, daß das beste schwachsinnige Kind knapp die Hälfte der Details des Bildes spontan nennt. Von dieser obersten Grenze von 34 Antworten unter 76 möglichen geht es allmählich abwärts bis zu 10 und 9 Antworten.

Es beträgt also die Höchstzahl des spontan Berichteten 44,7 Proz., die niedrigste Zahl 11,8 Proz., oder, da durchschnittlich 21,5 Antworten spontan gegeben wurden, spontane Antworten durchschnittlich 26,9 Proz. betragen. Nun waren aber unter 21,5 spontanen Antworten 20,1 richtige, das bedeutet eine Berichtstreue von 93,4 Proz.

Man erkennt also, daß Schwachsinnige noch nicht 1/4 des Beobachteten spontan berichten, doch ungefähr 7/8 richtig. So sehr nun auch die Quantität der spontanen Aussageleistung der Schwachsinnigen, 1/4 der Beobachteten, zu wünschen läßt, sie übertrifft trotzdem noch beträchtlich die gleiche Leistung normaler Kinder aus den Unterklassen, für die Stern 13,9 als Durchschnittswert nennt, ja, sie übersteigt auch ein wenig die Durchschnittszahl der Mittelklassen, 20,0. Erst die Oberklassen überragen sie mit 29,0. Das Resultat ist um so bemerkenswerter, als unsere Schwachsinnigen höchstens auf der Altersstufe 6—8 jähriger Kinder stehen. Wenn ich auch an den Sternschen Zahlen ausreichende Vergleichswerte hatte, stellte ich doch auch eigene Versuche an. Dazu dienten ein sehr intelligenter Arzt und der als „lesender Wunderknabe" vor Jahren berühmt gewordene, später wegen seines hypernormalen Gedächtnisses von uns in der Berl. anthrop. Gesellschaft[1]) vorgestellte, jetzt 12 jährige Otto Pöhler. Beide berichteten spontan fast alle Einzelheiten, doch mit einer Berichtstreue, die sehr, sehr viel zu wünschen ließ. So hatte der Arzt den Hund auf dem Bilde überhaupt nicht gesehen, konnte auch später, aufmerksam gemacht, sich nicht erinnern. Otto Pöhler ließ der Phantasie die Zügel schießen. Er bestimmte die Qualität der Suppe als „Hafergrütze" (!). Den „Wolfshund" läßt er „etwas hungrig" nach dem Tische hinaufsehen. Das kleine Kind sieht nach der Puppe, „die vom Bett auf die Erde gefallen und weggerollt ist", kurz, er behauptet eine Reihe Dinge, die erst bewiesen werden müßten. Besonders auffallend war, daß beide Versuchspersonen im Verhör 30—40 Proz. aller Einzelheiten nicht genau erfaßt hatten, also Menschen von einer Intelligenz weit über Durchschnitt. Allerdings gaben sie auf Dinge, die sie nicht wußten, lieber gar keine Antwort, als daß sie sich unbestimmt oder falsch geäußert hätten.

Wir erkennen daraus, daß die Fähigkeit der Schwachsinnigen, Wahrnehmungen bei diesem complizierten Bildversuche spontan wiederzugeben, derjenigen gleichaltriger Gesunder gleichkommt. Ja, die Leistung Schwachsinniger muß noch höher bewertet werden, da sie Einzelheiten der Bilder bemerkten und berichteten, die Stern sogar als unwesentlich aus der Verhörsliste fortgelassen hatte.

Nicht minder zufriedenstellend ist die Zahl der richtigen Antworten. Hier leisteten sie weit mehr, als ich auf Grund der Kenntnis ihrer Psyche erwartet hatte. Mit 93,4 Proz. Berichtstreue stehen sie wenig hinter den Durchschnittswert gleichaltiger geistesgesunder

1) Placzek, „Der lesende Wunderknabe Otto Pöhler". Verhandl. d. Berl. anthrop. Gesellsch. 17. Oktober 1896.

Knaben und Mädchen aus Unter- und Mittelklassen (94, 93 1/4). In der „Berichtstreue" unterscheiden sie sich daher ebenfalls wenig von Gesunden, denn während bei diesen jede 16., resp. 14. Angabe falsch ist, ist hier jede 12.—13. falsch.

Noch geringfügiger ist der Unterschied in der Spontaneität des Wissens, 39,8 bei Schwachsinnigen zu 39[1]) bei Gesunden, d. h. beide Menschengruppen berichteten spontan 2/5 aller Bildeinzelheiten, 3/5 mußten erst durch Fragen beantwortet werden.

Als Ergänzung des spontanen Berichts diente das Verhör. Hierbei kamen aus der Fragenliste in Wegfall die schon spontan beantworteten Fragen. Es waren das 179. Danach blieben noch 434 Fragen, zu denen noch 8×16=128 Suggestivfragen kamen.

Nr.	Umfang des posit. Wissens $r_v + f_v$	Wissen r_v	Fehler f_v	Verhörstreue $\frac{r_v}{r_v + f_v}$	Unbestimmt
I	29 + 13	29	13	69%	—
II	24 + 15	24	15	61,3	4
III	46 + 12	46	12	79,3	—
IV	34 + 17	34	17	66,6	6
V	28 + 38	28	38	42,4	8
VI	21 + 35	21	35	37,5	6
VII	32 + 15	32	15	66,6	4
VIII	34 + 15	34	15	69,3	—

Von den 434 Fragen wurden also im ganzen beantwortet

1. richtig 248,
2. falsch 160,
3. unbestimmt 28.

Durchschnittlich gab also jede Versuchsperson 31 richtige, 20 falsche und 3 1/2 unbestimmte Antworten, also 58,4 Proz. richtige Antworten.

Hiernach wurden knappe 3/5 der Verhörsfragen richtig beantwortet. Diese Aussageleistung der Schwachsinnigen von 58,4 Proz. differiert wieder nur wenig von jener Gesunder, 59,4 Proz. Immerhin ist die Tatsache, daß 2/5 der Antworten eines primären Verhörs fehlerhaft oder unbestimmt sind, ein bedeutungsschwerer Beitrag zur Bewertung der Zeugenaussage von Schwachsinnigen und der Zeugenaussage überhaupt.

Wie ist die Suggestibilität der Schwachsinnigen? Nach der

1) Stern l. c. S. 27.

herrschenden Lehrmeinung gelten Schwachsinnige als sehr leicht suggestibel, und die forensische Literatur liefert zahlreiche Beweise für die naive Gläubigkeit, mit der diese Menschen Nachrichten aufzunehmen und wiederzugeben pflegen. Einen hohen Suggestibilitätgrad durfte man auch deshalb erwarten, da Stern schon bei Gesunden gefunden hat, daß „nicht ganz 1/3 aller bestimmten Antworten durch Suggestion beeinflußt waren", fanden sich doch 131 falsche Angaben unter 439 positiv lautenden Antworten auf Suggestivfragen. Das ist ein für den forensischen Wahrheitssucher enschreckendes Ergebnis, wenn so oft nicht vorhandene Objekte suggeriert werden konnten.

Bei unserem Versuche mußte ich mit der Möglichkeit rechnen, im Einzelfalle nicht alle Suggestionsfragen vorlegen zu können, da ein Teil von ihnen so gestellt war, dass sie von einander direkt abhängig waren. Wurde z. B. die Suggestion eines Gegenstandes abgelehnt, so fielen damit auch weitere, diesen schildernde Fragen aus. Es traf sich nun zufällig, dass ich nie in diese Lage kam, stets 16 Suggestivfragen, i. S. also 128 stellen konnte. Hiervon wurden beantwortet:

1. richtig, d. h. abgelehnt	100	= 78,1	Proz.
2. falsch, d. h. angenommen	24	= 18,7	„
3. unbestimmt	4	= 3,1	„

Es zeigt sich hier die überraschende Tatsache, daß Schwachsinnige in auffallendem Gegensatze zu Gesunden in nur 1/2 aller Suggestionsfragen sich beeinflussen ließen, und rechnet man selbst die unbestimmten Antworten hinzu, die doch „das erforderliche Maß positiven Wissens von der Nichtexistenz der gefragten Objekte" vermuten ließen, so beträgt der Suggestibilitätsgrad noch nicht 1/4. Wie dieses Ergebnis, das der Erfahrung zu widersprechen scheint, zu erklären ist, ob der Grad der Imbecillität nicht tief genug war, — an sich sollte die Anstaltsbedürftigkeit ihn genügend kennzeichnen, — ob die Aufmerksamkeit hier besser ist als unter den Wirklichkeitsverhältnissen des Lebens, — das träfe ja aber auch für die Sternschen Versuchspersonen zu, — ob schliesslich die begrenzte Personenzahl schuld ist, kann ich nicht entscheiden.

Es bleibt nun noch die Feststellung der Farbenperception, wie sie sich aus 144 Antworten auf Farbenfragen ergiebt. Von diesen waren

1. richtig 73 = 50,6 Proz.
2. falsch 71 = 49,4 Proz.
3. unbestimmt 0 = 0 Proz.

Die Tabelle liefert also das verblüffende Ergebnis, daß fast die

Hälfte aller Antworten falsch war, und das war ein Resultat bei maximaler, von keinem Affekt getrübter Aufmerksamkeit und ausreichender Beobachtungszeit. Noch bedenklicher ist aber die weitere Tatsache, dass alle Versuchspersonen die Farbe so bestimmt behalten zu haben glaubten, daß nicht eine einzige Antwort unbestimmt ausfiel. Das ist ein trauriges Übermaß von Sicherheit im Vertrauen auf die Tadellosigkeit der persönlichen Verläßlichkeit, die durch solch Ergebnis kläglich diskreditiert wird.

Man könnte nun glauben, daß oberflächliche Beobachtungsart Schwachsinniger das Ergebnis verschuldete. Leider belehrt uns aber Stern[1]), daß auch Gesunde „nicht einmal die Hälfte der Farbenfragen (43 ½ %) richtig beantworten". Ist er angesichts solcher Ergebnisse der exper. Psychologie wirklich noch erlaubt, daß Juristen sie nicht beachten und bei den bedeutungsschwersten Geschehnissen des Daseins, bei dem Kampf um ein Menschenschicksal, die menschliche Farbenperception immer noch als vollkommen und vollwertig benutzen und trotz des bewußt oder unbewußt in ihr schlummernden Kerns, zum Aufbau oder zur Stütze eines Anklagegebäudes verwerten? Ist ein solches Vorgehen auch dann noch statthaft, wenn nicht, wie in unserem Versuche, Beobachtung und Aussage sofort einander folgen, sondern Intervalle von Monaten und Jahren beide trennen? Darf auch dann noch das unzulängliche Erinnerungsvermögen des Menschen für Farben inquiriert und zu Aussagen gepreßt werden, wo selbst das Laienurteil keines experinnentellen Beweises mehr bedarf, um das „Ignoramus" des Zeugen als berechtigt zu erkennen?

Doch die experimentelle Psychologie hat nicht nötig, sich auf das Laienurteil zu stützen, sie beweist durch getreuliche Nachahmung der Wirklichkeit. So ist die Methodik der sekundären Aussage entstanden, so ist diese weiter zur primären Aussage geworden, indem an die Beobachtung sich kein Verhör mehr anschloß, sondern dieses erst nach längerer Zeit erfolgte, so wurden endlich „Wirklichkeitsversuche" angestellt statt des toten Objektes mit seinem Nebeneinander von Einzelheiten. Wir wollen sehen, was in unserem Falle das sekundäre Verhör lehrt.

Das wichtigste Ergebnis dieses sekundären Verhörs ist das Fehlen jeder Unsicherheit. Während jeder doch ein Schwankendwerden in vordem richtigen Antworten erwarten mußte, wurde nicht eine unbestimmte Antwort gegeben. Diese Tatsache lehrt, daß

1) l. c. Aussage, S. 49.

Schwachsinnige, wahrscheinlich in Unkenntniss über ihr Erinnerungsvermögen und die es möglicherweise schwächenden Einflüsse, durch einen Zeitabstand sich nicht zur Vorsicht veranlaßt sehen.

Nr.	Umfang $r_v + f_v$	Wissen r_v	Fehler f_v	Treue $\frac{r_v}{r_v + f_v}$ in Proz.
I	61 + 12	61	12	83,5 (72 Fragen)
II	56 + 14	56	14	80,0 (72 „)
III	57 + 20	57	20	74,0 (74 „)
IV	50 + 22	50	22	69,4 (68 „)
V	48 + 20	48	20	70,5 (72 „)
VI	30 + 34	30	34	46,8 (60 „)
VII	40 + 14	40	14	74,0 (60 „)
VIII	48 + 14	48	14	77,4 (62 „)

Diese charakterologische Eigenart wäre nicht schlimm, wenn auch bei ihnen die Zeit stets „konsolidierend" wirkte, leider ist das nicht der Fall. Von 540 Fragen wurden hier sekundär beantwortet

1. richtig 390 = 72,2 Proz.
2. falsch 150 = 27,7 Proz.
3. unbestimmt 0

Durchschnittlich gab also jede Versuchsperson 48,7 richtige und 18,7 falsche Antworten. Über 1/4 aller Antworten war also fehlerhaft. Vergleicht man nur das primäre Verhör ohne Spontanbericht, so hat sich die dortige Fehlermenge um 2/5 allerdings verringert. Rechnet man aber das Ergebnis des Spontanberichts dazu, so zeigt sich, daß die Zeit schwächend auf die Aussagetreue gewirkt hat, allerdings nicht viel. Im Spontanbericht und primären Verhör gab jeder 20,1 + 31 = 51 richtige Antworten.

Ich komme jetzt zu Versuchen, bei denen wirkliche Vorgänge insceniert wurden, doch so, daß die Versuchspersonen den experimentellen Zweck nicht ahnten.

I. Versuch.

Am 3. Februar erschien genau um die Mitte der Schulstunde ein junger Mann von 17 Jahren. Er blieb außen an der Gartenpforte stehen. Der Lehrer machte die Kinder aufmerksam, — die ihn übrigens bereits bemerkt hatten, — zog, da es stark regnete, die Gummischuhe an, sperrte selbst die Pforte auf und unterhielt sich genau fünf Minuten mit d. P. Diese trug eine dunkelblaue Sportmütze, dunkelblauen Mantel mit roter Kapuze. Letztere hing herab. Der Lehrer kam wieder in das Schulzimmer und zeigte den Kindern

eine Abonnementskarte für die Straßenbahn, die d. P. ihm gebracht hätte. Auf der Karte befand sich seine Photographie.

Resultat nach acht Tagen.

Nr.	Fehler	Auslassungen	Zusätze	Suggestivfragen
I	Am Donnerstag (statt Mittwoch) Am Ende der Stunde kam er Eine Viertelstunde blieb er	—	—	—
II	Kam Anfang der Stunde	—	—	2
III	Unterhaltung dauerte 10 Min.	—	Kam gerade mit dem Bäckerwagen	—
IV	Kam Anfang der Stunde Unterhaltung dauerte 2 Stunden Schwarzer Anzug Schwarzer Mantel	—	—	3
V	Keine Ahnung von der Dauer der Unterhaltung	—	—	4

Schon um den Versuch lebenswahrer zu machen, verzichtete ich auf die Aussage in direktem Anschluß an das Erlebnis. Das erste Verhör erfolgte nach acht Tagen. Und das Ergebnis? Der verhältnismäßig einfache Vorgang, einfach schon deshalb, weil er, im Gegensatz zu den Wirklichkeitsversuchen v. Liszt's[1]), L. W. Weber's[2]) usw., keine Affektsteigerung und damit Perceptionsfehler bewirkte, wurde von niemandem fehlerlos erfaßt. Durchschnittlich wurden zwei falsche Angaben gemacht. Das bedeutet bei 12 Fragen 16,6 Proz. Fehler. In der Mehrzahl betrafen die Fehler Zeitschätzungen.[3]) Der Tag des Ereignisses, der Teil der Schulstunde, vor allem aber die Dauer des Gesprächs verursachte die Hauptirrtümer. Seltsam berührt es nun, daß manche das Gespräch in den Anfang der Schulstunde verlegen. Man sollte doch annehmen, es müßte in der Erinnerung

1) Beitrag z. Psychol. d. Aussage. 1. H. Leipzig, Barth, 1903.

2) Ebenda. 4. H. 1904.

3) Entfernungs-, Schnelligkeitsschätzungen dürften gleich fehlerhaft ausfallen. Selbst geistig Gesunde erweisen sich hierfür recht unzulänglich. Ich verweise nur auf die Widersprüche in den Zeugenaussagen bei den neuerdings sich häufenden Anklagen gegen Automobilisten, in denen die Schnelligkeit der Fahrt von Passanten absolut falsch beurteilt wird.

haften geblieben sein, ob der Unterricht schon einige Zeit gedauert hatte. Noch auffälliger ist die mangelhafte Schätzung einer Zeitspanne von 5 Minuten. Die Angaben, 1/4 Stunde, zwei Stunden und Unmöglichkeit der Zeitbestimmungen, lehren, wie wenig Schwachsinnige es lernen, aus täglichen Erfahrungen praktische Nutzanwendung zu ziehen. Trotzdem sie täglich die Dauer der Schulstunden, der Schulpausen, usw. erleben, bringen sie es nicht zu einer auch nur ungefähren Minutenschätzung.

Weit besser fielen die Antworten auf Farbenfragen aus. Nur einer machte hier Fehler, und diese waren nicht wesentlich.

Forensisch wichtiger ist die hier wieder dokumentierte mangelnde Widerstandsfähigkeit gegen Suggestionen. Nur zwei verhielten sich refraktär, die drei anderen acceptierten die Hälfte, 3/4, ja alle Suggestionen. Diese abnorme Bestimmbarkeit, die geeignet ist, nach bestem Wissen erstattete Aussagen arg zu fälschen, verdient wohl beachtet zu werden.

Das Gesamtergebnis ist, daß Schwachsinnige einen einfachen Vorgang, den sie mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit beobachteten, trotzdem sie daran unbeteiligt und ruhig und leidenschaftslos waren, nicht mit der Schärfe zu percipieren vermochten, wie sie von jeder Zeugenaussage vor Gericht gefordert wird. Eine Erinnerung für acht Tage zurückliegende Ereignisse muß man verlangen können. Hier hat aber nicht einmal das Interesse, das Schüler doch an allen mit ihrem Lehrer zusammenhängenden Geschehnissen nehmen, das Gedächtnis genügend schärfen können.

Und nun die Fehler selbst! Sie lehren nur zu deutlich, daß Schwachsinnige nicht fähig sind, einen miterlebten Vorgang zeitlich auch nur annähernd richtig in die Vergangenheit zu projizieren oder die Dauer des Vorganges zu bestimmen. Obwohl sie doch an der Dauer einer Schulstunde einen Anhalt hatten, obwohl sie doch wissen mußten, daß der Vorgang nur eine Unterbrechung innerhalb einer Schulstunde war, kam eine Angabe von 2 Stunden, ja eine totale Unfähigkeit zu jeder Zeitschätzung zu Tage.

Am schwerwiegendsten ist das Ergebnis, daß Suggestionen bei Schwachsinnigen so leicht haften. Wenn das schon hier, ohne jeden Affekt möglich ist, was mag der Schwachsinnige erst in foro leisten, wo das ungewohnte, feierliche, ängstlichstimmende Milieu des Gerichtssaales bedrückend wirkt, wo ein Kreuzfeuer geschickt gestellter, oft schwer faßbarer Fragen auf ihn

losstürmt, wo oft genug der Tonfall der Ungeduld und des Zornes ihn noch weiter einschüchtert. Nicht umsonst sagt ja Vansen in Goethes Egmont:

„Was nicht heraus zu verhören ist, das verhört man hinein."

Noch instruktiver war der folgende:

II. Wirklichkeitsversuch.

Am Sonnabend, den 6. Februar, kam der Lehrer im Reitkostüm ins Institut. Er trug hohe schwarze Reitstiefel (45 cm lang) mit geraden Sporen, Rädchen ohne Zacken, eine graue Reithose, grauen Rock. Die Kinder betrachteten besonders die Sporen aus nächster Nähe, betasteten sie auch.

Resultat nach 8 Tagen.

Von den sechs, hier beteiligten Versuchspersonen wurden durchschnittlich drei Antworten falsch beantwortet. Der so einfache, dabei ungewöhnliche Vorgang, daß ein Lehrer in Reitkostüm zur Schule kommt, wurde trotz der geringen Zahl aufzunehmender Details noch mit einer so hohen durchschnittlichen Fehlerquote der Merkfähigkeit beobachtet. Beurteilt man die Einzelleistungen, so sieht man, daß nur Einer die acht Fragen fehlerlos beantwortete, die anderen machten Fehler bis zu 71,4 Proz. Wie wenig scharf das doch gewiß auffallende Kostüm des Lehrers betrachtet wurde, lehrt z. B. die Angabe: „Solchen Anzug, wie heute, hatten Sie an", obgleich dieser Anzug nach Schnitt und Farbe grundverschieden war. Nicht einmal die Betrachtung bei maximaler Aufmerksamkeit, verstärkt durch Betastung, schützte vor der fehlerhaften Angabe, die Sporen hätten Räder gehabt.

Am betrübendsten für den forensischen Ausblick ist die Tatsache, daß vier von sechs Versuchspersonen fast alle Suggestionsfragen annahmen. Ja, Einer ließ sich sogar die Vorstellung, den Vorgang mit erlebt zu haben, ohne Widerstand wegsuggerieren. Auf die Frage: „Du warst ja letzten Sonnabend gar nicht in der Schule", antwortete er: „Ach ja, da lag ich krank zu Bett."

Das ganze Suggestibilitätsergebnis ist wiederum ein betrübendes Zeichen der abnormen Bestimmbarkeit Schwachsinniger. Nicht verwunderlich, wenn der schwachsinnige Zeuge so oft verhängnisvoll wird.

Bei der Grundverschiedenheit dieser Wirklichkeitsversuche und der bisher an Vollsinnigen angestellten ist es nicht angängig, die Ergebnisse direkt zu vergleichen. Tut man es doch, so sieht man, daß Schwachsinnige, obgleich sie nach diesen Erfahrungen zur Zeugenschaft sich sicher nicht qualifizieren, zum mindesten sehr kritisch

bewertet werden müssen, nicht schlechter beobachten und behalten wie Gesunde, trotz des hohen Fehlerprozentsatzes. Jaffa fand bei der Vernehmung nach einer Woche durchschnittlich 11 Fehler unter 14 Antworten. Nach unserem Versuche berechnet wären kaum 8 Fehler auf die gleiche Zahl von Antworten gekommen.

Überblicken wir die Untersuchungsreihen, so finden wir als Gesamtergebnis, daß die Schwachsinnigen zur Zeugenschaft mit ihrer verhängnisvollen Tragweite nicht geeignet sind. Mögen auch die einzelnen Ergebnisse untereinander schwanken, mögen auch spätere Untersucher an anderem Untersuchungsmaterial abweichende Resultate erhalten, die Fehlerhaftigkeit der Aussage, die Unzulänglichkeit der spontanen Berichtsfähigkeit, die Mängel der Farbenperception, die starke Beeinflußbarkeit durch Fremd- und Selbstsuggestion dürften stets erscheinen. Alle diese Fälschungsmöglichkeiten einer Zeugenaussage sind nicht durch einen Eid zu beseitigen, selbst nicht durch den in seiner Bedeutung begriffenen.

Um aber dem Sachverständigen eine spätere Kontrolle des Aussagewertes, resp. der Glaubwürdigkeit des Zeugen zu ermöglichen, muß man zunächst fordern, daß das Protokoll der Zeugenaussage, wie es der Untersuchungsrichter aufnimmt, wortgetreu sei. Die nur inhaltliche Wiedergabe trägt ein zu subjektives Gepräge, um verläßlich zu sein. Sehr richtig erklärte einmal Geheimrat Ungar[1]) in Bonn, als es sich um Beurteilung eines Schwachsinnigen handelte, daß dieser, sofern er eine Aussage des Inhalts und der Form erstattet haben sollte, wie das Protokoll sie enthielte, bei der ärztlichen Untersuchung den geistigen Defekt simuliert haben müßte, denn nach dem hier offenbarten intellektuellen Niveau konnte das Individuum unmöglich so sich ausgedrückt haben. Und diese Kritik erwies sich als richtig, denn der Protokollant hatte nur den Inhalt der Aussage wiedergegeben. Gerade die Form der Aussage, ja, ich möchte noch weitergehen, auch der Ton, in dem sie gemacht wurde, und schließlich Inhalt, Form und Ton des gesamten Frage- und Antwortspiels, wie es im Untersuchungszimmer vor sich geht, verdienen eine getreuliche Wiedergabe. Nur diese könnte im Streitfalle Auskunft geben, was ein Zeuge aussagte, nur diese könnte aber auch entscheiden lassen, inwieweit eine Frage einen Zeugen suggestiv beeinflußte, sowohl nach ihrer Form, wie ihrem Tonfall. Vernehmungen so peinlicher Art, wie im Kwieleckiprozeß, wo ein

1) Diskussionsbemerkung zu diesem Vortrage in Breslau, 21. November 1904.

Untersuchungsrichter in Gegenwart des Zeugen vor dem Gerichtshof die Verläßlichkeit seines Protokolls bezeugen mußte, würden dann zu wirklicher Klärung von Widersprüchen in Zeugenaussagen führen. Dann würde man sich allerdings nicht mit der Versicherung subjektiver Richtigkeit des Protokolls begnügen, man würde dann auch die Form und den Ton der Frage würdigen und danach die objektive Richtigkeit der Antwort bewerten.

Wie sind aber diese Anforderungen an ein einwandfreies Protokoll zu erfüllen? Daß selbst der stenographische Bericht dazu nicht ausreicht, leuchtet ein. Meiner Ansicht nach würde die wünschenswerte Präcision erreichbar durch die Grammophon-Aufnahme. Die Anwesenheit des Apparates im Untersuchungszimmer würde Frage und Antwort mit der erforderlichen Schärfe fixieren und auf Verlangen jeder Zeit zur Beseitigung von Zweifeln reproduziren.

Man wende nicht ein, daß der Vorschlag an dem Kostenpunkt scheitern müsse. Die Wichtigkeit der Sachlage muß Mittel und Wege finden lassen, und diese können um so weniger schwer zu finden sein, da es sich um eine einmalige Ausgabe handelt. Jedenfalls erscheint mir der Vorschlag wohl diskutierbar.

Ein weiteres Förderungsmoment meines Vorschlages sehe ich darin, daß Verhörs- und Verhandlungsprotokolle, in der vorgeschlagenen Weise fixiert, ein unendlich wertvolles Material für die wissenschaftliche psychologische Bearbeitung der Zeugenaussage, wie für die Kriminalanthropologie ergeben, aus denen die werdende Juristenwelt viel Belehrung schöpfen könnte.

Ist nun zur Feststellung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen eine neue Sachverständigen-Spezialität in Gestalt des Gerichtspsychologen notwendig? Muß dieser bisher gerichtsfremde Fachmann seinen Einzug in den Gerichtssaal halten? Nun und nimmermehr. Schon die erste Grundforderung psychischer Beurteilung in foro, Würdigung der Gesamtpersönlichkeit, würde nicht erfüllt. Wir hätten wiederum eine Zersplitterung, einseitige Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Menschen, ohne die gleichzeitig erforderliche Möglichkeit, die Zeugenpsyche auf die Intaktheit zu prüfen. Deshalb nicht den Gerichtspsychologen, sondern den Psychiater und psychiatrisch gebildeten Gerichtsarzt, der gleichzeitig mit den Lehren und der Methodik der Aussagepsychologie vertraut ist. Zur Erfüllung der letzteren Forderung ist nicht allzuviel nötig. Kenntnis der Fehlergrenzen, wie sie für Merk- und Erinnerungsfähigkeit fortschreitend festgelegt werden, und

Verwertung der hierbei angewendeten Methodik, im Bild- und Wirklichkeitsversuche. Keineswegs bedarf er hierzu komplizierter Registrierapparate. So wertvoll es auch ist, was mit solchen Apparaten die Experimentalpsychologen bei psychischen Messungen oder der geniale Schöpfer der Kurvenpsychiatrie, Sommer, bei Messungen der normalen und krankhaft veränderten menschlichen Psyche leistete, zur forensischen Beweisführung über die Zeugen-Glaubwürdigkeit können sie nicht verwertet werden. Hier müssen einfachste, leicht konstruierbare, überall erhältliche Hülfsmittel genügen. Ein Bild mit distinkten Einzelheiten, die vorher im Fragebogen festgelegt sind und zwischen die einige Suggestionsfragen unmerklich eingeschoben sind, genügt vollständig. Die meist mehrtägige Dauer der Verhandlung wird es auch gestatten, das primäre Verhör nach einem ein- bis mehrtägigen Intervall anzustellen. Weiterzugehen und Versuche mit realen Erlebnissen anzustellen, wäre ja gewiß erwünscht, es ist mir nur nicht klar, ob ein „Wirklichkeitsversuch“ selbst einfachster Art in praxi durchführbar sein wird. An sich müßte man ja sagen: „Was der psychiatrischen Feststellung recht ist, muß auch für die Beurteilung der Zeugenpsyche recht sein“. Wenn der Psychiater in Zweifelsfällen sechs Wochen Anstaltsaufenthalt fordern kann und zugebilligt erhält, warum soll nicht zu einem bedeutungsschweren psychologischen Zwecke die erfordliche Beobachtungsfrist von einigen Tagen statthaft sein? Gewiß eignet sich der „Bildversuch“ vorzüglich, „das Typische einer Persönlichkeit herauszufinden“,[1]) erweitert also die Personenkenntnis“, wertvoll ergänzt würde er aber durch den „Wirklichkeitsversuch“, durch die Feststellung der Merkfähigkeit für ein Nacheinander von Einzelvorgängen. Für diese Methodik muß daher Gelegenheit zur Anwendung sich finden lassen. Würde all das erfüllt, könnten Bildversuch, Wirklichkeitsversuch, sich mit der psychiatrischen Untersuchung kombinieren, dann wäre die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage feststellbar.

---

1) Minnemann, Aussageversuche. Beitrag z. Psychol. d. Auss. 4. Heft. Leipzig, 1904.

IV.

Reflexionen über den Fall eines Jugendlichen.

Von

Ernst Lohsing in Wien.

Die Frage nach der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Personen ist eine Zeit- und Streitfrage geworden. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß der 27. Deutsche Juristentag nach langer, anregender Debatte sich auf eine Resolution geeinigt hat, die wenn wir sie auch nicht gerade für eine communis oppinio halten wollen, doch als Ausdruck der Überzeugung vieler Theoretiker und Praktiker gelten kann. Immerhin gebührt dem Deutschen Juristentag das Verdienst, künftigen Erörterungen über diese Frage eine feste Grundlage geschaffen zu haben, der wohl vielfach Rechnung getragen werden wird. Die vorliegende Abhandlung kümmert sich aber nicht um die durch den Deutschen Juristentag geschaffene Lage, sondern stellt sich auf den Standpunkt, daß diese Frage einer so sorgsamen Beachtung würdig ist, daß vielleicht schon de lege lata manches anders werden kann, als es derzeit ist. An einem konkreten Fall soll es gezeigt werden; an ihm wollen diese Reflexionen Kritik üben, freilich eine Kritik, die keineswegs auf das Moment der Jugendlichkeit sich zu beschränken willens ist.

I.

Der Fall [1]), um den es sich handelt, betrifft ein simples Wiener Proletarierkind. Das Delikt, das diesem zur Last gelegt ward, ist Diebstahl, bezw. Diebstahlsteilnahme. An sich ist es somit ein gar nicht so exzeptioneller Fall, mit dem wir es zu tun haben. Und doch

[1]) Sämtliche Namen der in der Darstellung dieses Straffalles erwähnten Personen sind fingiert wiedergegeben. Um eine allfällige Überprüfung zu erleichtern, seien die Geschäftszahlen hier angegeben: Bezirksgericht Korneuburg U 423/4, Kreisgericht Korneuburg Bl 317/4.

ist er nicht nur interessant, sondern in gewissem Sinne typisch für die strafgerichtliche Behandlung der Jugendlichen, vielleicht für die Strafrechtspflege überhaupt.

Am 13. Juli 1904 sprach das Bezirksgericht Korneuburg den 15jährigen V. Arebes, Lehrling und zur Zeit der Verurteilung Korrigenden in der niederösterreichischen Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg, wegen Diebstahls und Landstreicherei mit einem Monat strengen Arrest vorbestraft, schuldig der Übertretung der Mitschuld am Diebstahl im Sinne der §§ 5 u. 460 StG., begangen dadurch, daß er im Einverständnisse mit G. Schokor bei den von demselben am 2. November 1903 und Ende November 1903 verübten Diebstählen einer Linoleumrolle zum Nachteile eines Retschus und zweier Stoffreste zum Nachteile eines Timsch im Gesamtwerte unter 10 K den Aufpasser machte, somit zur Ausübung dieser Übeltat absichtlich Hilfe geleistet hat, und verurteilte ihn hierfür gemäß § 460 StG. zur Strafe des strengen Arrests in der Dauer eines Monats und gemäß § 389 StPO. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens. Die Urteilsgründe lauteten: Durch die Aussagen der Zeugen Schokor Tauh, Retschus und Timsch wurde als erwiesen angenommen, daß Schokor am 2. November 1903 bei dem Kaufmann Retschus eine Linoleumrolle und Ende November 1903 beim Kaufmann Timsch 2 Stück Stoffreste, welche Gegenstände einen Wert unter 10 K haben, entwendet hat, wobei der Angeklagte Arebes im Einverständnisse mit demselben den Aufpasser gemacht, somit hierbei Hilfe gereistet hat. Die Handlungsweise des Angeklagten begründet den Tatbestand der Mitschuld an der Übertretung des Diebstahls und erscheint daher dessen Verurteilung gerechtfertigt, da seine Verantwortung, er sei wohl damals beim Schokor gewesen, habe jedoch von der Verübung des Diebstahls keine Kenntnis gehabt und sich nicht im Einverständnisse mit Schokor befunden, sowohl durch die Aussage des Schokor als auch des Tauh widerlegt wird. Bei der Strafbemessung war erschwerend der Rückfall und das Gesellschaftsverhältnis, mildernd kein Umstand, daher die ausgesprochene Strafe dem Verschulden des Angeklagten angemessen erachtet wurde.

Diese Strafe trat Arebes sogleich an, jedoch nach zwei Tagen wurde er enthaftet und der Besserungsanstalt überstellt, da seine Eltern gegen dieses Urteil die Berufung ergriffen hatten. In den Akten ist diese Enthaftung mit dem Vermerk verzeichnet, daß der Angeklagte mit der Berufung nicht einverstanden ist und lieber die ganze Strafe gleich abgebüßt hätte. Dazu sei bemerkt, daß in der Berufungsverhandlung Arebes u. a. darüber verhört wurde, warum er

denn seine Strafe angenommen habe. Seitens der Verteidigung wurde geltend gemacht, daß, wenn in dem Strafantritt ein Geständnis erblickt werden wolle, hier ein falsches Geständnis vorliege, was unter Hinweis auf die entsprechenden Stellen der Berufungsausführung begründet wurde. Darauf hin wurde seitens eines der Richter bemerkt, daß von einem Geständnis niemand gesprochen habe. Der Vertreter der Anklage wies in seinen Ausführungen auf das Geständnis hin, das in dem sofortigen Strafantritt zu erblicken sei.

Die Berufung machte Nachstehendes geltend:

1. Dem Zeugen Schokor wurde der Handschlag an Eidesstatt nach § 453 StPO. abgenommen. Da Schokor jedoch Mittäter ist, ist er eidesunfähig; durfte er bei sonstiger Nichtigkeit nicht in Eid genommen werden, so ist auch die Handschlagabnahme eine Nichtigkeit nach §§ 170 Z. 1 u. 468 Z. 2 StPO., da sie ja „statt des Eides" erfolge. Insbesondere wurde darauf aufmerksam gemacht, daß hinsichtlich des Stoffrestediebstahls Arebes einzig und allein durch Schokor belastet sei.

2. Das Urteil leide an dem Nichtigkeitsgrund der §§ 281 Z. 5 und 468 Z. 2, da es gegen die strikte Norm des § 270 Z. 7 StPO verstosse, welcher vorschreibt, daß in den Entscheidungsgründen „in gedrängter Darstellung, aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein" muß, welche Tatsachen als erwiesen, bzw. als nicht erwiesen angenommen wurden. Da nun Schokor ein verdächtiger Zeuge ist, da Retschus und Tauh lediglich über den Linoleumdiebstahl aussagen, und zwar ersterer nur, daß er bestohlen sei, Timsch jedoch weiter nichts angebe, als daß er erst nach der Tat von einem Polizeiagenten auf den Abgang der Stoffreste aufmerksam gemacht worden sei, somit aus eigener Wahrnehmung sich über die Täterschaft nicht zu äußern vermochte, sei es eine Undeutlichkeit, wenn lediglich die Zeugenaussagen als solche, ohne Rücksichtnahme auf ihren Inhalt, zur Belastung des Arebes herangezogen werden.

3. Arebes könne Ende November bei keinem Diebstahl von Stoffresten beteiligt gewesen sein, da er am 25. November eine einmonatige Arreststrafe angetreten habe, was sein Alibi wohl zur Genüge beweise. Sollte jedoch diesfalls eine Verwechslung mit einem in den Polizeiakten vom 2. November 1903 erwähnten, angeblich Ende Oktober begangenen Diebstahl vorliegen, so müsse mangels Identität der Tat und in Ermanglung einer diesbezüglichen Änderung der Anklage Freisprechung erfolgen, da sonst Überschreitung der Anklage nach § 267 StPO., somit der Nichtigkeitsgrund der §§ 281 Z. 8 und 468 Z. 3 StPO. vorliege.

4. Mit Rücksicht auf das Geständnis des Arebes, beim Linoleumdiebstahl zugegen gewesen zu sein, jedoch seine strikte Behauptung, nicht den Aufpasser gemacht zu haben, wäre es wünschenswert gewesen, die causa scientiae der gegenteiligen Behauptung des Zeugen Tauh zu wissen, dies umsomehr, als Schokor sich Angehörigen des Arebes gegenüber geäußert habe, er habe dem Arebes vom Erlös des gestohlenen Guts deshalb nichts gegeben, „weil er mir keinen Aufpasser gemacht hat“.

5. Es wurde der Nichtigkeitsgrund nach §§ 281 Z. 9 lit. 6 und 468 Z. 3 StPO., d. h. das Vorliegen eines Schuldausschließungsgrundes behauptet, nämlich daß Arebes, wenn er wirklich den Aufpasser gemacht habe, unter dem Einflusse eines unwiderstehlichen Zwangs des Schokor gestanden sei (§ 2 lit. g StG.). Diese Annahme liege aus dem Grunde nahe, weil, wie die Verhandlung der ersten Instanz klar ergeben hat, Arebes aus den ihm zur Last gelegten Delikten keinen wie immer gearteten Vorteil gezogen oder zu ziehen beabsichtigt hatte; auch sei Schokor trotz seiner 16 Jahre ein übermäßig entwickelter, kräftiger und stämmiger Mensch, der den Eindruck eines Zwanzigjährigen mache und leicht auf den schwächlichen 15jährigen Arebes eine faszinierende Suggestivwirkung ausüben könne, die in ihrer rechtlichen Bedeutung als vis compulsiva angenommen werden müsse. Da überdies Schokor den Arebes dann und wann geprügelt habe, sei die Annahme, letzterer habe aus Furcht vor ihm mitgetan, nicht a priori von der Hand zu weisen.

Gleich hier sei bemerkt, daß für die Behauptung ad 4 und 5 die Ladung von Zeugen zur Berufungsverhandlung beantragt wurde; diese Zeugen wurden durch Wiener Bezirksgerichte im Rechtshilfeweg vernommen. Der Vater des Arebes bestätigte die Äußerung des Schokor, Arebes habe nicht den Aufpasser gemacht, andere als Zeugen beantragte Verwandte entschlugen sich der Aussage. Zeuge Tauh, der in erster Instanz ausgesagt hatte, bei dem Stoffrestdiebstahl nicht dabei gewesen zu sein, gab nunmehr an, gelegentlich des Linoleumdiebstahls die Stoffreste aus der Weste des Arebes heraussteckén gesehen zu haben; auch habe er gesehen, wie Arebes seinen Mantel mit den Händen von sich hielt und so für den stehlenden Schokor „die Mauer gemacht habe“. Schokor sagte aus, er habe wohl den Arebes dann und wann geprügelt, jedoch nicht unmittelbar vor dem Linoleumdiebstahl, sondern erst danach, weil Arebes ihn bei der Polizei verraten habe. Was den Diebstahl der Stoffreste anlangt, gebe er — im Gegensatz zu früheren Aussagen — zu, diesen Diebstahl ohne Mithilfe des Arebes begangen zu haben.

6. Schließlich wurde das Strafmaß angefochten. Gesellschaftsverhältnis sei bei der Übertretung des Diebstahls kein Erschwerungsgrund, Rückfall liege nicht vor, Milderungsgründe seien nicht berücksichtigt worden, trotzdem verwahrloste Erziehung und ein der Unmündigkeit nahes Alter gegeben sei; insbesondere wurde aber nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß der um 1 Jahr ältere, 5 mal wegen Diebstahls vorbestrafte und beim 6. Mal in 5 Fällen der unmittelbaren Täterschaft des Diebstahls schuldig befundene Schokor zu 14 Tagen Arrest des 1. Grades, während der jüngere, verführte, zur Zeit der Tat nicht vorbestrafte Arebes wegen entfernter Mitschuld in lediglich 2 Fällen zu nicht weniger als 1 Monat strengen Arrests verurteilt worden sei. Überdies wurde die Außerachtlassung des § 265 StPO. (angemessene Berücksichtigung auf frühere Verurteilung bei Hervorkommen von früher begangenen Delikten) betont.

Das Kreisgericht Korneuburg als Berufungsgericht hat am 5. September 1904 den Fall nachstehend entschieden: Die Berufung pto. Nichtigkeit wird als unbegründet zurückgewiesen. Der Berufung pto. Schuld wird hinsichtlich des Stoffrestdiebstahls stattgegeben und diesfalls Arebes freigesprochen; hingegen wird bezüglich des Linoleumdiebstahls der Schuldspruch der 1. Instanz bestätigt und in Stattgebung der Berufung im Punkte der Strafe unter Anwendung des § 265 StPO. aus dem einen Monat strengen Arrest eine Woche strengen Arrests gemacht.

In den Gründen heißt es: Nichtigkeitsgründe liegen nicht vor. Das für den Mittäter bestehende Eideshindernis lasse sich auf den Handschlag an Eidesstatt nicht ausdehnen (Kassationshofentscheidung vom 11. September 1885, Zl. 7158).

Sodann heißt es: „b. Der Nichtigkeitsgrund der §§ 281 Z. 5 und 468 Z. 2 StPO. aber liegt nicht vor; denn wenn der Erstrichter in seinem Urteile auf Grund der Aussagen der Zeugen Schokor, Tauh, Retschus und Timsch die dem Angeklagten zur Last gelegten Tathandlungen als erwiesen angenommen hat, so kann in diesen Entscheidungsgründen eine Undeutlichkeit nicht erblickt werden, da alle diese Zeugen den Angeklagten im höchsten Grade belasteten und die Überzeugung des Richters daher einer festen Basis nicht entbehrt. Was die Berufung im Punkte der Schuld betrifft, so hat der Gerichtshof dieselbe bezüglich des an Timsch verübten Diebstahlsfaktums für begründet erachtet, denn der Angeklagte wird bezüglich dieser Tat nur von dem Zeugen Schokor der Mitschuld geziehen. Die Aussage des weiteren Zeugen Tauh vom 13. August 1904 entbehrt jedoch der Glaubwürdigkeit, da dieselbe mit den bei der

Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte Korneuburg am 13. Juli 1904 gemachten Angaben nicht übereinstimmt (was des Näheren dargelegt wird). Auf diese schwankende Aussage des einzigen Belastungszeugen kann aber ein Schuldspruch nicht gegründet werden.

Dagegen erscheint der Schuldspruch bezüglich des an Retschus verübten Diebstahls einer Linoleumrolle vollkommen gerechtfertigt. Es genügt bezüglich dieses Punktes die Verweisung auf die zutreffenden Gründe des erstrichterlichen Urteiles. Es liegen für diese Tat des Angeklagten die übereinstimmenden Aussagen von 4 Zeugen vor, denn durch" (— dieses Wort ist wohl überflüssig —) „die Aussage des Zeugen Tauh, die in dem einen Punkte, wie bereits oben angeführt, schwankend erscheint, ist bezüglich dieses Faktums konsequent geblieben."

Schließlich befassen sich die Entscheidungsgründe mit der Strafbemessung und konstatieren, daß der Linoleumdiebstahl vor Fällung des ersten Strafurteils gegen Arebes begangen wurde; „es war daher auf diese ihm bereits zuerkannte Strafe in Gemäßheit des § 265 StPO. angemessene Rücksicht zu nehmen und wurde, da hierdurch auch der im angefochtenen Urteile als vorliegend angenommene Erschwerungsgrund des Rückfalles bestätigt erscheint, noch eine Strafe von einer Woche strengen Arrests als dem Verschulden des Angeklagten angemessen erachtet . . ."

Das ist in Kürze der Sachverhalt, der den nachstehenden Erörterungen zugrunde liegt.

II.

Gesetzt den Fall, das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Korneuburg wäre gerechtfertigt gewesen, mit anderen Worten, Arebes hätte tatsächlich bei zwei Diebstählen des Schokor den unbesoldeten Aufpasser gemacht, so könnte doch die Strafe, zu der er verurteilt worden ist, nicht kritiklos hingenommen werden. Wir haben es hier mit einer Erscheinung zu tun, die unter keinen Umständen zu rechtfertigen und nur sehr schwer zu erklären ist. Man bedenke, was das heißt: Der fünfmal wegen Diebstahls vorbestrafte Schokor wird in nicht weniger als fünf Fällen der unmittelbaren Täterschaft des Diebstahls schuldig befunden und zu 14 Tagen Arrest des ersten Grades verurteilt, während der jüngere Arebes, dem weiter nichts als (noch dazu: unbesoldete) Aufpasserei in zwei Fällen zur Last lag, zu einem Monat strengen Arrest verurteilt wird!

Eins aber steht fest: hätte derselbe Richter, der die Strafe über Schokor verhängte, auch über Arebes judiziert, wäre ein derartiges Mißverhältnis zwischen den beiden Strafen vermieden worden.

Dies führt uns zu der weiteren Frage: Wie kam es, daß über Arebes in Korneuburg, über Schokor in Wien-Hernals Recht gesprochen ward? Der Vorsitzende der Berufungsverhandlung hat diese Frage ex offo berührt und konstatiert, daß betreffs des Arebes, der sich in der Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg befand, ein oberlandesgerichtlicher Delegierungsbeschluß vorlag. Von der Verteidigung wurde hierzu das Wort nicht erbeten und zwar aus zwei sehr naheliegenden Gründen; fürs erste hielt die Verteidigung diese Konstatierung für ganz irrelevant, weil der Berufungsgrund der Unzuständigkeit nicht geltend gemacht worden war und eine Berücksichtigung örtlicher Unzuständigkeit von Amtswegen einfach ausgeschlossen ist,[1]) fürs zweite wollte man die Sache so rasch wie möglich erledigt wissen. Diese Erwägungen können jedoch einer Kritik, die nach größtmöglicher Objektivität in der Beurteilung des Falles trachtet, nicht verbieten, die Zuständigkeitsfrage hier zu erörtern. Um es offen herauszusagen: Meiner Ansicht nach genügt zur Begründung des Gerichtsstands der Delegierung ein oberlandesgerichtlicher Delegierungsbeschluß nicht; es ist vielmehr notwendig, daß dieser Beschluß rechtskräftig sei. § 63 Abs. 2 StPO. sagt: „Gegen die in Gemäßheit des § 62 vom Gerichtshofe zweiter Instanz verfügte Delegierung eines andern Gerichtes kann sowohl der Ankläger, als der Beschuldigte beim Kassationshofe Beschwerde führen. Dieselbe ist binnen drei Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses bei dem eröffnenden Gerichte anzubringen.“ Hiermit ist gesagt daß zur Rechtskraft eines Delegierungsbeschlusses das Verstreichen dreier Tage vom Zeitpunkte seiner Eröffnung notwendig ist und daß innerhalb dieser Zeit keine Beschwerde gegen diese Verfügung erhoben wurde; hiermit ist aber weiter gesagt, daß der Delegierungsbeschluß den Parteien eröffnet worden sein muß. Eine derartige Eröffnung ist im Fall Arebes nicht erfolgt. Man könnte nun einwenden: Der Staatsanwaltschaft wurde die Delegierung kundgemacht, dem Beschuldigten sie kundzumachen wäre ganz zwecklos gewesen, da der Delegierungsantrag ja von seiner Seite gestellt wurde. Daß man tatsächlich dieser Ansicht war, beweist ein diesbezüglicher Aktenvermerk. Allein nicht der Beschuldigte, sondern die Anstaltsdirektion war es, die einen derartigen Antrag stellte. Über die Frage eines tatsächlichen Interesses ihrerseits daran, daß die Verhandlung in Korneuburg statt-

1) Vgl. neuerdings Löffler; Über unheilbare Nichtigkeit im österreichischen Strafverfahren (Wien 1904), S. 37; „örtliche Unzuständigkeit des urteilenden Gerichtes begründet lediglich eine heilbare Nichtigkeit.“

finde, will ich mich nicht weiter auslassen; möglicherweise wollte sie die Bahnfahrt von Korneuburg nach Wien und zurück, deren Regiepreis für zwei Personen 60 h = 50 Pfg. betragen hätte, ersparen, vielleicht hatte sie ein Interesse daran, daß das Aufsichtspersonal nicht allzulange 112 statt 113 Personen betrage, kurz, es ist das eine rein interne Anstaltsangelegenheit, die hier nicht weiter erörtert sei. Zugegeben ihr tatsächliches Interesse, muß doch ihre rechtliche Kompetenz zu einem Delegierungsantrag aufs entschiedenste bestritten werden. Hatte sie hierzu eine Spezialvollmacht seitens des Arebes? Räumt ihr irgend ein Gesetz eine gesetzliche Vertretung ein? Wir haben nur eine Sorte von Anstaltsdirektionen mit gesetzlicher Vertretungsbefugnis und das sind die Direktionen der Findelanstalten[1]. Deren Zweck und Organisation ist jedoch von Zweck und Organisation einer Besserungsanstalt denn doch wohl in viel zu hohem Maße verschieden, als daß, sei es auch bei allerkühnster Interpretation, Gesetzesanalogie hier am Platze wäre.

Diese Erwägungen zeigen wohl zur Genüge die Unzuständigkeit des Bezirksgerichts Korneuburg; gleichwohl sei hier die Frage gestreift, wieso Arebes in die Besserungsanstalt kam. Er ist nämlich nicht nur wegen Diebstahls, sondern auch wegen Übertretung nach § 1 Vagabundengesetzes vorbestraft und aus diesem letztern Grunde ward seinerzeit die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt ausgesprochen. Damals war nämlich Arebes zugleich mit einem gewissen Nabru unter Anklage gestellt. Des Letzteren Mutter bat den Richter — im Protokoll ist dies blau unterstrichen —, ihren Sohn in eine Besserungsanstalt zu geben, und damals wurde dann die Zulässigkeit der Abgabe b e i d e r in eine Besserungsanstalt ausgesprochen.[2] § 16, Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 90 Reichsgesetzblatt sagt im 1. Absatz: „Außer den gesetzlich bestimmten Fällen darf niemand in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt abgegeben werden". Zu den gesetzlich bestimmten Fällen zählt nun auch § 1 Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 89 Reichsgesetzblatt, nach welchem Arebes bestraft wurde und dessen

---

1) Hofdekret vom 12. August 1822, Nr. 1888 Justiz-Gesetz-Sammlung. § 72. Abs. 2 Jur. N.; vergl. dazu Krainz-Pfaff-Ehrenzweig, II. Bd., S. 455 Anm. 2.

2) Die Abgabe in eine Besserungsanstalt kann auch ohne strafrichterlichen Ausspruch ihrer Zulässigkeit erfolgen; doch ist hierzu ein Antrag der gesetzlichen Vertreter und die Zustimmung der Pflegschaftsbehörde erforderlich, welche jedoch niemals durch den Strafrichter ersetzt werden kann; § 15 Ges. v. 24. Mai 1885, Nr. 90 RGBl.; vgl. übrigens auch Ulbrich, Lehrbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes (Wien 1904), S. 401 f.

Wortlaut hier Platz finden möge: „Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher zu bestrafen usw.“. Da kommt einem denn unwillkürlich die Frage: Wie konnte diese Bestimmung auf Arebes Anwendung finden, von dem sogar das Korneuburger Urteil sagt, daß er Mechanikerlehrling war, auf Arebes, der bei seinen Eltern Wohnung und Unterhalt hatte, dessen Vater zwar ein armer, aber ein ehrsamer Proletarier ist, dessen Angehörige gerichtlich unbeanstandet sind und es mit der Erziehung ihrer Kinder eben so gut meinen, als es Leute des sog. vierten Standes können? Etwa deswegen, weil er, von andern verführt, diese oder jene Nacht unter freiem Himmel bei „Mutter Grün“ verbrachte? Eine sittliche Verwahrlosung drohte ihm im Elternhause wahrlich nicht, und nur diese soll ja nach Hoegel[1]) Voraussetzung zur Abgabe in eine Besserungsanstalt sein. „Solche Anstalten“, sagt Hoegel, „sollen die ultima ratio bleiben!“

Noch ein Moment kommt aber in Erwägung. Hätte Arebes nicht nach dem berühmten Koerberschen Erlasse über die Begnadigung Jugendlicher Strafnachsicht verdient? Meine Objektivität verbietet mir zwar, diese Frage zu bejahen; denn nichts liegt mir ferner, als dem freien richterlichen Ermessen eine Beschränkung auferlegen zu wollen; auch bin ich viel zu sehr Verfassungsfreund, um mich darüber hinwegsetzen zu können, daß der Erlaß für keinen Richter bindend sein kann, da er eine Abänderung des Gesetzes lediglich im Verordnungswege bedeutet. Aber die eine Bemerkung vermag ich hier doch nicht zu unterdrücken, daß objektiv die Möglichkeit einer Begnadigung vorlag. Und was geschah de facto? Ein Obst- und ein Kaninchendiebstahl mußte mit einem Monat strengen Arrest verbüßt werden. Dann kam der arme Arebes auf einen Monat ins Polizeigefangenhaus, bekanntlich überall der beste Ort zur Hebung des sittlichen Niveaus. Warum geschah dies? Etwa aus dem Grunde, weil es im § 8 Ges. v. 24. Mai 1885, Reichsgesetzblatt Nr. 90 heißt, der Verurteilte könne bis zu dem Zeitpunkte, in welchem eine Landeskommission über die Abgabe in eine Besserungsanstalt schlüssig geworden sei, im Gerichtsgefängnisse angehalten werden[2])? War es überhaupt notwendig, ihn inzwischen in Haft zu lassen, da er der Flucht so wenig verdächtig war, daß man ihn die am 12. November 1903 verhängte Strafe erst am 25. desselben Monats antreten

1) Festgabe der allg. österr. Gerichtszeitung z. 24. Juristentag. S. 114.

2) Leitmaier, Österreichische Gefängniskunde (Wien 1890) S. 228.

ließ? Die Aufwerfung dieser Fragen mag genügen, ihre Beantwortung kann unterbleiben. Und dann die sechs Monate in der Besserungsanstalt! Treffend sagt Österreichs großer Philosoph Carneri[1]): „Und warum heißt's: Gnade vor Recht, und nicht Gnade vor Gerechtigkeit? Weil eine über die Gerechtigkeit hinausgehende Gnade ein Unrecht wäre. Das Recht hat strenge gehandhabt zu werden, soll es anders ein gleiches sein für Alle und allgemein geachtet. Der Angeklagte, dessen Sache am schlimmsten steht, der sich aber unschuldig weiß und ein Herz im Leibe hat, wird nach einem gerechten und nicht nach einem gnädigen Richter verlangen. Nur wo Gesetz und Rechtsfall nicht ganz sich decken, ist Gnade am Platz; denn echte Gnade ist Gerechtigkeit."

Doch ich will zu der Diskrepanz der Urteile gegen Schokor und gegen Arebes zurückkehren. Daß zwischen Recht und Ethik Widersprüche bestehen, ja bestehen müssen, wer wollte dies in Abrede stellen? Aber darf ein derartiger Widerspruch soweit gehen, daß der entfernt Mitschuldige strenger bestraft wird als der Haupttäter? Finger[2]) bemerkt, daß in der Praxis sich die Strafen in der Nähe des Strafminimums bewegen, und da soll eine Strafe am Platze sein, die den, der in zwei Fällen den unbesoldeten Aufpasser gemacht haben soll, mehr als doppelt so streng bestraft wie den fünfmal vorbestraften und neuerdings fünffach schuldig befundenen Haupttäter? Man wende ja nicht ein, diese Erörterung sei ungerechtfertigt, es sei ja ohnedies bei diesem Urteil nicht geblieben. Das ist richtig, aber es ist dies zum Teil eine Folge des Umstandes, daß in zweiter Instanz teilweise Freispruch erfolgte; es ist dies ferner kein Verdienst der Staatsanwaltschaft, sondern einzig und allein der Verteidigung, die — es sei das nicht verschwiegen — in diesem Falle keine leichte Aufgabe hatte. „Für die Strafzumessung", sagt Wulffen[3]), „ist nicht nur von Bedeutung, daß beispielsweise der Täter an einem bestimmten Tage und Orte einem bestimmten anderen einen Gegenstand von einem gewissen Werte gestohlen hat. Vor allem wollen wir wissen, wie er auf den Gedanken, zu stehlen, kam, wie er sich bei Ausführung der Tat und hinterher bei der Verwertung des gestohlenen Gutes, sowie bei und nach Entdeckung des Diebstahls verhalten hat ... Für die Strafzumessung ist der objektive Erfolg der Straftat nur der eine Faktor; der andere gleichwichtige liegt in der Psychologie der Tat und des Täters." Und es ist ein schönes Wort

1) Carneri, Der moderne Mensch (Volksausgabe) S. 30f.

2) Finger, 1. Bd. S. 305.

3) In diesem Archiv. 14. Bd. S. 111.

von Carneri[1]), das manchem Richter diesseits und jenseits der deutsch-österreichischen Grenze zur Beachtung empfohlen sei: „Je menschlicher das Urteil, je machtvoller gestaltet sich der Eindruck, den es im Verurteilten zurückläßt.“ Wie aber, wenn sich ein erst 15jähriger Verurteilter sagen muß, er sei mehr als doppelt so hart gestraft als sein Verführer, der mehr verbrochen hat und um so viel milder bestraft wird! Am 3. September 1904 hat Exz. Dr. v. Körber zu den Czernowitzer Richtern sich geäußert: „. . . Der Erfolg wird nur dann gesichert sein, wenn die Bevölkerung den Richter begreift. Die Richter mögen stets darauf achten, daß ein großes Stück der Volkserziehung in ihren Händen liegt.“ Kann das Volk derartige Strafzumessungen begreifen? Und wie sieht es in einem derartigen Falle mit der Volkserziehung aus?

Wenden wir uns nunmehr den Zeugenaussagen zu, welche zur Begründung des Schuldspruches herangezogen wurden. Als eine Undeutlichkeit ward es in der Berufungsausführung bezeichnet, daß, nachdem Arebes wegen zwei Fakten unter Anklage gestellt war, in den Entscheidungsgründen nicht ersichtlich gemacht war, durch welche Zeugen das Faktum a, durch welche das Faktum b als erwiesen angenommen wurde. Freilich, die Berufungsinstanz fand darin keine Undeutlichkeit, „da alle diese Zeugen den Angeklagten im höchsten Grade belasteten und die Überzeugung des Richters daher einer festen Basis nicht entbehrt“. Sehr schön gesagt! Aber wenn diese feste Basis wirklich vorhanden ist, wenn alle diese Zeugen den Arebes nicht nur belasteten, sondern sogar im „höchsten Grade“ belasteten, warum hat dann das Kreisgericht Korneuburg in dem einen der zwei Fälle auf Freispruch erkannt?

Es sei nur auf den sub I. dieser Abhandlung mitgeteilten Inhalt der einzelnen Zeugenaussagen Bezug genommen. Es sei hervorgehoben, daß einer der vier Zeugen, nämlich der Zeuge Timsch, sich dahin äußerte, er sei erst von einem Polizeiagenten auf den Abgang der Stoffreste aufmerksam gemacht worden. Über den Linoleumdiebstahl wurde dieser Zeuge überhaupt nicht vernommen, und es ist daher geradezu ganz und gar unverständlich, wieso das Kreisgericht Korneuburg zu der Behauptung kommt, daß für diese Tat des Angeklagten (nämlich den Linoleumdiebstahl) die Aussagen von vier Zeugen vorliegen. „Drei Zeugen“ wäre zu erklären. Welches ist der vierte Zeuge?

An zweiter Stelle sei hier des Zeugen Retschus gedacht, dessen

1) Carneri, a. a. O. S. 152.

klare Aussage die Annahme zuläßt, Schokor habe eine Linoleumrolle gestohlen: mehr ist aber auch beim besten Willen der Aussage des Retschus nicht zu entnehmen; von Arabes ist hier keine Rede!

Weit interessanter vom kriminal-psychologischen Standpunkt aus betrachtet sind die Zeugenaussagen des Tauh und des Schokor. Sie bilden einen typischen Beitrag zur Würdigung der Aussage Jugendlicher überhaupt, und es sei daher gestattet, bei ihnen etwas länger zu verweilen.

Zunächst möge der Zeuge Tauh ein wenig in Betracht kommen. Er ist ein 15jähriger Bursch und macht einen recht honetten Eindruck. Bei der bezirksgerichtlichen Verhandlung gab er an, Arebes habe beim Linoleumdiebstahl des Schokor den Aufpasser gemacht, beim Diebstahl der Stoffreste sei er (Zeuge) jedoch nicht dabei gewesen. Über Requisition des Berufungsgerichtes wiederum vernommen, ergänzte er seine Aussage dahin, er habe gesehen, wie Arebes mit ausgespreiztem Mantel beim Linoleumdiebstahl die Mauer gemacht habe; auch habe er die gestohlenen Stoffreste aus Arebes' Weste hervorlugen gesehen. Die Wahrheit dieser Angaben vorausgesetzt, wäre dies ein Strich gegen die Rechnung der Anklage, da doch niemand es für bare Münze hinnehmen könnte, daß Ende November gestohlene Stoffreste bereits am 2. November aus der Weste des Arebes hervorgeschaut hätten. Doch davon sei hier ganz abgesehen. Weit beachtenswerter kommt mir der Widerspruch vor, der darin liegt, daß Tauh einmal sagt, er wisse nichts über den Stoffrestdiebstahl anzugeben, dann wiederum die Angabe macht, die Stoffreste hätten aus der Weste herausgeblickt. Interessant ist es nun, welche Würdigung diese Aussage seitens des Berufungsgerichts findet. Das Kreisgericht Korneuburg zerlegt diese Aussage in zwei Teile: einen glaubwürdigen und einen unglaubwürdigen. Glaubwürdig erscheint ihm die Aussage betreffs des Linoleumdiebstahls, unglaubwürdig die auf den Stoffrestdiebstahl bezügliche; erstere wegen ihres Zusammentreffens mit angeblich drei andern Zeugenaussagen, letztere, weil sie schwankend und vereinzelt ist.

Gegen eine derartige Auffassung wäre Folgendes einzuwenden: Sagt ein Zeuge über mehrere Tatbestände aus, die er an Personen beobachtet hat, welche zu ihm in verschiedenen Verhältnissen stehen, über Tatbestände, die er an verschiedenen Orten, zu verschiedenen Zeiten, bei verschiedenen Gelegenheiten, kurz unter verschiedenen Umständen beobachtet haben will, so liegt gewiß kein Grund vor, die eine Aussage für vollkommen glaubwürdig, eine andere für minder glaubwürdig zu halten. Derartige Erwägungen

konnten jedoch im vorliegenden Falle nicht platzgreifen; es konnte sich somit lediglich um die Frage handeln, ob Tauh glaubwürdig sei oder nicht. Tertium non datur. Es ist vor allem zu bedenken, daß die Tatsache, jemand habe den Aufpasser gemacht, doch nicht so augenfällig ist wie z. B. die, jemand habe einen Schlag geführt. Erstere ist ein psychisches, letztere ein physisches, bzw. psychophysisches Phänomen. Hier kommt es denn doch ein wenig auf die causa scientiae an. Denn der Vorgang, jemand sei Aufpasser, trägt sich doch nicht in der Außenwelt, sondern nur in der Innenwelt des Individuums zu. Eine Angabe, eine entsprechende Mantelbewegung wahrgenommen zu haben, verdient schon aus dem Grunde keinen Glauben, weil kein Aufpasser so ungeschickt handelt, gar wenn er weiß, ein Bekannter von ihm sei in der Nähe. Und Schokor, Arebes und Tauh waren treue Kameraden. Ganz unberücksichtigt blieb ferner die Tatsache, daß Schokor gelegentlich einer frühern Einvernahme in bezug auf den Linoleumdiebstahl sich geäußert hat: „Zugeschaut haben mir Lakart, Tauh und Arebes." Und wenn Tauh voll und ganz Glauben verdienen sollte, hätte doch die Tatsache, daß er von gestohlenen Stoffresten, die angeblich in Arebes' Weste gesteckt haben, etwas wußte, das Gericht zum Nachdenken gestimmt, dem Gericht die Frage nahegelegt haben sollen: „Woher weißt du das?"

Wenden wir uns nun dem vielgenannten Schokor zu; er ist 16 Jahre alt, macht den Eindruck eines Zwanzigjährigen und hat, abgesehen von seiner letzten 14tägigen Strafe, zu der er im März verurteilt worden war und die er Anfang September noch nicht verbüßt hatte [1]), bereits 24 Stunden, 14 Tage, 48 Stunden, 5 Tage und 48 Stunden Zeit gehabt, über seinen wahren Wert nachzudenken. Trotz alledem sei offen bekannt, daß er den Eindruck eines gutmütigen Burschen macht, der, wenn er heute in Zwangserziehung gebracht würde oder einen umsichtigern Vormund erhielte, der von dem ihm zustehenden Züchtigungsrechte Gebrauch machen würde, mit Leichtigkeit für die menschliche Gesellschaft zu retten ist. Nur muß man seinen Angaben etwas skeptisch gegenüberstehen. In bezug auf den Linoleumdiebstahl sagt er das eine Mal, Arebes habe mit andern ihm beim Diebstahl zugeschaut, das andere Mal, er habe den Aufpasser gemacht. Hinsichtlich der Stoffreste gibt er einmal an, Arebes habe sie für ihn verkauft, das andere Mal, er habe den Aufpasser gemacht, ein drittes Mal, er sei an deren Diebstahl unbeteiligt.

1) Hierzu sei bemerkt, daß § 401 StPO. einen Strafaufschub von höchstens sechs Wochen gestattet.

Sehen wir von der letzten Aussage, die erst im August 1904 erfolgte und daher dem Bezirksgericht Korneuburg unbekannt war, ab, so können wir doch unser Befremden darüber nicht unterdrücken, daß auf die alleinige Aussage solch eines Burschen hin Arebes wegen Mitschuld am Stoffrestdiebstahl schuldig befunden werden konnte.

Man wird es aber nach dem Gesagten auch begreiflich finden, daß die Verteidigung diese beiden Zeugen zur Berufungsverhandlung geladen wissen wollte, und muß es als bedauerlich bezeichnen, daß ihre Einvernahme lediglich im Requisitionswege erfolgte, so daß die Möglichkeit eines Kreuzverhöres entfiel. Nicht nur, daß dadurch die Kritik der Zeugenaussagen in den Schlußvorträgen des Verteidigers und des Staatsanwalts eine unvollständige bleiben mußte, war dies auch ein Verstoß gegen den Geist der österreichischen Strafprozeßordnung. Denn „ihrem Wesen nach ist", wie die Plenarentscheidung des Kassationshofs vom 9. März 1887, Z. 1752 sehr richtig betont, „die Berufungsverhandlung wegen Übertretungen nichts anderes als ein neues, mit erhöhten Garantien (für die Ermittlung der Wahrheit und des Rechtes) ausgestattetes Hauptverfahren, in welchem der Berufungsrichter seine Aufgabe auf Grund des gesamten ihm vorliegenden Materials (§ 262 StPO.) selbständig zu lösen hat".

Diese Entscheidung verdient die vollste Zustimmung. Sie ist eine jener vielen Entscheidungen, die Österreichs höchstem Tribunal ein so hohes rechtswissenschaftliches Ansehen eingetragen haben und seinen Aussprüchen, wenn schon nicht die Geltung einer lex, so doch legis vicem brachten. Makarewicz in Grünhuts Zeitschrift, 25. Bd., S. 317 behauptet von den Kassationshofsentscheidungen, „daß dieselben im Laufe der Zeiten die Rolle des Gesetzes oder wenigstens seiner authentischen Interpretation zu spielen anfangen." Es ist daher ein gewagtes Beginnen, zu einer Kassationshofentscheidung in Opposition zu treten.

Dennoch tue ich dies. Mögen die österreichischen Juristen, die dies lesen, überzeugt sein, daß ich zu meiner Opposition gute Gründe habe; mögen sie überzeugt sein, daß ich dies nicht täte, wenn ich an der Stichhaltigkeit der von mir angeführten Gründe auch nur den leisesten Zweifel hätte.

Im Falle Arebes hat nämlich das Kreisgericht Korneuburg den Nichtigkeitsgrund, der daraus deduziert wurde, daß dem eidesunfähigen Schokor der Handschlag an Eidesstatt abgenommen wurde, verworfen und die kreisgerichtliche Rechtsanschauung mit einem Hinweis auf die Kassationshofentscheidung vom 11. September 1885, Z. 7158 begründet.

In § 453 StPO. heißt es mit bezug auf das bezirksgerichtliche Strafverfahren: „Die Beeidigung der Zeugen findet in der Regel nicht

statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen. Handelt es sich aber um die Überweisung eines leugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt, oder wenn es sich um eine Gesetzesübertretung handelt, welche eine Arreststrafe von wenigstens einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden, oder den Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich zieht, vorschriftsmäßig beeidet werden, insofern ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht".[1]) Die Frage, um die es sich handelt, ist in kriminalpsychologischer wie kriminalpolitischer Hinsicht höchst interessant. Denn das Problem der Zeugenaussage beschäftigt sich auch mit dem Unterschied von beeideter und unbeeideter Aussage. Die Aussage unter Handschlag bildet gewissermaßen ein Mittelding. Im großen und ganzen kann von dieser Institution des österreichischen Strafprozesses behauptet werden, daß sie sich als Kautel für wahrheitsgemäße Zeugenaussagen bewährt hat. Ihre Einführung in Deutschland würde vielleicht das auf dem Innsbrucker Juristentag so kontrovers gewesene Problem des fahrlässigen Falscheides in einem andern Licht erscheinen lassen.

Diese Bestimmung findet ihre Erklärung in der Tendenz der Strafprozeßordnung, mit Rücksicht einerseits auf die Geringfügigkeit, andrerseits auf die große Anzahl der den Bezirksgerichten zur Aburteilung zugewiesenen Agenden das Verfahren möglichst einfach und formlos zu gestalten und anstatt der zeitraubenden Formalität der Vereidigung die einfachere Institution des Handschlags an Eidesstatt zu setzen. Der Sinn der herangezogenen Gesetzesbestimmung ist folgender: Ist ein Zeuge eidesfähig, so darf ihn der Richter vereidigen, er kann sich aber auch mit dem bloßen Handschlag an Eidesstatt begnügen. In gewissen Fällen darf er sich aber mit dem eidesstättigen Handschlag („verhandschlagen" nennt es unser liebliches Amtsdeutsch mitunter) nicht begnügen, sondern muß zum feierlichen Eid schreiten. Aus dem Schlußsatze: „sofern ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht", darf keineswegs geschlossen werden, daß der Handschlag an Eidesstatt — etwa im Gegensatz zum Eide — auch einem eidesunfähigen Zeugen abgenommen werden dürfe. Vielmehr konnte und wollte damit nichts anderes gesagt sein, als daß der Anspruch des leugnenden Beschuldigten auf Beeidigung

---

1) Lohsing, Der Handschlag an Eidesstatt im bezirksgerichtlichen Strafverfahren, in der Wiener „Gerichtshalle" 1904, S. 467.

des Belastungszeugen seine Grenze an den Eideshindernissen des § 170 StPO. habe; dies ausdrücklich hervorzuheben, war eine gesetzgeberische Vorsicht. Im Gerichtshofsverfahren fehlt eine derartige Bestimmung; hier ist sie eben überflüssig, da beim eidesfähigen Zeugen der Eid die Regel ist, von der es ohne ausdrückliche Zustimmung des Angeklagten gewöhnlich keine Ausnahme gibt. Im bezirksgerichtlichen Verfahren hingegen gilt als Regel die Aussage unter Handschlag an Eidesstatt, an dessen Stelle stets der Eid treten kann, in gewissen Fällen sogar treten muß. Aber es liegt im Wesen des Wortes „begnügen", dort mit einem Minus vorlieb zu nehmen, wo man ebensogut ein Plus begehren könnte. Wo dieses Plus nicht vorhanden ist, kann doch auch das Minus, das ein integrierender Bestandteil dieses Plus ist, keine Berechtigung haben. Wäre die in Rede stehende oberstgerichtliche Entscheidung richtig, zu welchen Konsequenzen würden wir dann gelangen? Zunächst zu der, daß im bezirksgerichtlichen Verfahren der Richter eidesunfähigen Zeugen gegenüber vermittels des Handschlags an Eidesstatt eine höhere Wahrheitskautel hätte als der Gerichtshof, dessen Vorsitzender in der Regel zur Abnahme des Handschlags an Eidesstatt nicht befugt ist; sodann aber zu der Konsequenz, daß Personen, die im Sinne des Hofdekrets vom 10. Januar 1816, J. G. S. Nr. 1201 deswegen nicht in Eid genommen werden dürfen, weil ihre Religion die Eidesablegung ihnen untersagt und daher den Handschlag an Eidesstatt leisten, diesen auch für den Fall ihrer Eidesunfähigkeit leisten könnten.

Im Falle Arebes darf überdies Folgendes nicht außer acht gelassen werden: Arebes hat geleugnet; die ihm zur Last gelegte Gesetzesüberschreitung hat eine einmonatige Arreststrafe zur Folge gehabt (daß die Berufungsinstanz sie aufhob, ist eine Sache, die hier füglich außer Betracht bleiben kann); die Vereidigung der Zeugen hätte daher unter allen Umständen erfolgen müssen (§ 453 StPO.), und da soll bei einem eidesunfähigen Zeugen, wie es Schokor nach § 170, Z. 1 StPO. ist, der Handschlag an Eidesstatt zulässig sein?

Ich bin mit meinen Reflexionen bei den Rechtsanschauungen des Berufungsgerichts angelangt und kann es mir nicht versagen, die Auffassung, welche das Kreisgericht Korneuburg über das Wesen des Rückfalls vertritt, mit Stillschweigen zu übergehen. Beachtenswert ist und bleibt es, daß die Berufungsinstanz den Erschwerungsgrund des Rückfalls als gegeben annimmt, trotzdem, wie die Zitierung des § 265 StPO. zeigt, das Kreisgericht Korneuburg sich vollkommen klar darüber war, daß das Delikt, wegen dessen es den Arebes schuldig sprach, nicht nach, sondern vor seiner ersten Ver-

urteilung begangen wurde. Vermutlich war das Bezirksgericht der Ansicht, Rückfall liege vor, wenn nach Begehung eines Deliktes ein anderes begangen werde. Allein nicht auf den Zeitpunkt der Begehung des ersten Deliktes, sondern auf den der Bestrafung hat es anzukommen.[1]) Rückfällig ist nur derjenige, der nach (sei es auch nur teilweise) verbüßter Strafe ein neues Delikt begeht. So lagen jedoch im Falle Arebes die Dinge nicht; und hat das Kreisgericht Korneuburg trotzdem Rückfall angenommen, so kann dieser, so paradox es auch klingen mag, nicht anders als „Rückfall nach vorwärts" genannt werden, der in der Kriminaljurisprudenz gewiß ein Novum begründet, dessen Priorität neidlos dem Kreisgericht Korneuburg überlassen sei. Nur möge ja nicht die Anschauung aufkommen, es handle sich hier um eine sog. Doktorfrage. Welche Bedeutung insbesondere beim Delikte des Diebstahls der richterliche Ausspruch, ob Rückfall vorliege, hat, haben wir in diesem Archiv erst unlängst auseinandergesetzt,[2]) weshalb in diesem Zusammenhange ein Hinweis auf unsre seinerzeitigen Ausführungen genügen möge. Wenn jedoch das Berufungsgericht § 265 StPO. anwandte und dennoch eine Strafe von einer Woche strengen Arrest verhängen zu müssen glaubte, hat es, die Richtigkeit des Schuldspruches vorausgesetzt, seine Strafbefugnis zwar nicht überschritten; aber dem Geiste des Gesetzes wäre es mehr gerecht geworden, wenn es sich die Frage vorgelegt hätte: Wäre Arebes, wenn er anläßlich seiner ersten Verurteilung auch der ihm heute zur Last gelegten Delikte schuldig befunden worden wäre, strenger verurteilt worden? Ich glaube kaum, daß ein österreichischer Richter diese Frage bejahen würde; vielmehr hätte es im Sinne der v. Liszt'schen These, daß nur die Strafe gerecht ist, welche notwendig ist, vollkommen genügt, wenn das Berufungsgericht den Angeklagten schuldig gesprochen, die Strafe jedoch durch die seinerzeit verhängte als konsumiert erachtet hätte. Es sei nur an den viel erörterten Fall eines der Prager Adelsfälscher erinnert, der, nachdem er wegen x Fakten zu 5 Monaten verurteilt worden war, noch wegen 2 weiterer Fakten schuldig befunden, jedoch nicht neuerdings bestraft wurde; das Prager Landes- und Strafgericht hat sich auf den richtigen Standpunkt gestellt, daß bei Vorliegen von x + 2 Fakten dieselbe Strafe verhängt worden wäre, die angesichts des Schuld-

---

1) Vergl. dazu Finger, das (öst.) StrR. 1. Bd. (Berlin 1894) S. 229, Lammasch, Grdr. (Leipzig 1899), S. 39, Herbst, Handbuch des öst. StrR., I. Bd., 4 Aufl. (Wien 1878) S. 359 f.

2) Lohsing, Eine Lücke in den österreichischen Strafkarten, in diesem Archiv, 17. Bd, S. 157.

spruchs wegen x Fakten in Anwendung kam, und daß es dem Grundsatze der Billigkeit widerspreche, jetzt die 2 Fakten strenger zu bestrafen, als dies damals geschehen wäre. Und dabei handelte es sich in Prag um einen Betrüger, der durch sein Tun die irrtümliche Ausübung von Reservatrechten der Krone erschlichen hatte! Wie harmlos erscheint neben ihm Arebes, der lediglich der — noch dazu: unbesoldeten — Aufpasserei beim Diebstahl schuldig befunden wurde! Auch hätte nicht ganz übersehen werden sollen, daß ein Knabe aus dem Volke für die juristischen Subtilitäten, wie Strafhaft, Verwahrungshaft und korrektionelle Nachhaft ziemlich unempfindlich ist; er sagt sich nur: Ich bin 9½ Monate eingesperrt gewesen. Und leider sagt nicht nur er, sondern sagt auch man das. Wird gar in Betracht gezogen, daß die Anhaltung in der Besserungsanstalt und die sie rechtlich ermöglichende Verurteilung wegen Landstreicherei auf einer rechtsirrtümlichen Anschauung fußte, so wird man wohl selbst bei staatsanwaltschaftlichster Gesinnung zugeben müssen, daß dies doch ein bißchen zu viel des Guten ist. Vielleicht tragen gerade diese Ausführungen ein wenig dazu bei, daß der brennenden Frage der Strafzumessung mehr Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Das punctum saliens meiner Reflexionen ist jedoch die Frage des unwiderstehlichen Zwangs. Dessen Nichtannahme seitens des Erstrichters ward als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht, und sowohl in der Berufungsschrift als auch in der mündlichen Berufungsausführung ausführlich erörtert. Es war betont worden, daß schon die Tatsache, daß jemand beim Diebstahl eines andern den Aufpasser macht und nichts dafür bekommt, zum Nachdenken veranlassen könne; diese Erwägung müsse hier umsomehr zutreffen, da Schokor, trotzdem um nur ein Jahr älter als Arebes, bedeutend kräftiger und stärker als dieser und daher die Möglichkeit vorhanden ist, Arebes habe sich vor Schokor so gefürchtet, daß ihm der Strafausschließungsgrund des § 2 lit. g StG. zustatten komme. Auch sei Schokor darüber zu befragen, ob er den Arebes nicht öfter geprügelt habe. Schokor sagt nun, er habe ihn geprügelt, am Tage des Diebstahls jedoch nicht vor, sondern nach der Tat, weil Arebes ihn bei der Polizei verraten habe. Daß Arebes tempore criminis facti dabei war, gibt er ja selbst zu; dieses Geständnis läßt jedoch noch immer zwei Möglichkeiten zu: entweder war er Mitwisser oder Aufpasser. War er ersteres, so würde die Frage nach unwiderstehlichem Zwange belanglos sein; wir hätten es mit Vorschubleistung zu tun, die jedoch als delictum sui

1) § 212, St. G.; vgl. dazu Janka, Das österr. Str.-R. (Prag und Leipzig 1884), S. 353 f.

generis nur in bezug auf Verbrechen strafbar, hingegen in bezug auf Vergehen und Übertretungen straflos ist. Will man jedoch — und sei es mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Aussage des Zeugen Tauh — annehmen, Arebes sei Aufpasser gewesen, so hätte man doch nicht Schokors Aussage ganz übersehen sollen. Denn er sagt mehr, als die Verteidigung von ihm erwartete. Er gibt nämlich nicht nur zu, den Arebes geprügelt zu haben, sondern er sagt überdies, daß Arebes es war, der ihn bei der Polizei verraten habe. Kriminalpsychologisch ist das sehr erklärlich; Arebes hat unter unwiderstehlichem Zwange den Schokor auf seinen Beutezügen begleitet, in dem Augenblicke aber, da er sich vor ihm sicher fühlte, hat er vermutlich die polizeiliche Anzeige erstattet. Dies ist unseres Erachtens geradezu ein Schulbeispiel für unwiderstehlichen Zwang, zumal wenn man bedenkt, daß Arebes selbst keinen Schaden zugefügt hat, der Schaden jedoch welcher durch das Delikt des Täters verursacht wurde, ein mit Leichtigkeit reparabler ist. Doch sehen wir davon ab; fragen wir nur: Wie verhält sich die Berufungsinstanz zu diesem Nichtigkeitsgrunde? Sie gibt ihm nicht statt, sie verwirft ihn aber auch nicht, sondern sie läßt diese von der Verteidigung geltend gemachte Einwendung unberücksichtigt und erkennt gar nicht darüber. Hier ist das punctum saliens. Das ist der Grund, dem diese Reflexionen eigentlich ihre Entstehung verdanken. Wir haben eine große kriminalpsychologische Bewegung, und was ist der Kernpunkt der Kriminalpsychologie eigentlich anderes als die Frage nach der Willensfreiheit? Warum sollen Jugendliche, warum sollen geistig Minderwertige de lege ferenda anders behandelt werden? Weil ihre Willensfreiheit eine andere ist. Wahrlich, solch eine Bagatelle ist das Problem der Willensfreiheit denn doch nicht, daß, wenn ein Verteidiger Willensunfreiheit geltend macht und begründet, darüber einfach mit Stillschweigen hinweggegangen wird.

Solange die Dinge so liegen, wird jeder Verteidiger mit der vielfach angefeindeten Institution der Geschwornengerichte sympathisieren; solange die Dinge so liegen, muß die Frage nach Beseitigung der Jury entschieden als verfrüht bezeichnet werden.

Schließlich sei auch der bereits sub I dieser Darstellung erwähnten Äußerung des Vertreters der Staatsanwaltschaft gedacht, welcher in der Bereitwilligkeit des Arebes zu sofortigem Strafantritt ein Geständnis erblickte. Einer Widerlegung der Ansicht, daß dies ein Geständnis sei, bedarf es wohl nicht. Eine Bemerkung hingegen kann ich doch nicht unterdrücken. Wenn § 465 St. P. O. den Eltern eines

Minderjährigen die Ergreifung der Berufung auch gegen dessen Willen einräumt, so ist es wahrlich nicht die ratio legis, daß der Staatsanwalt den Eltern die Ausübung ihres guten Rechts in der Weise zu erschweren trachtet, daß er den Strafantritt eines 15 jährigen Jungen als Schuldbekenntnis bezeichnet. „Ideal betrachtet", sagt Vargha[1]) „ist der Staatsanwalt Vertreter des Gesetzes und der Verteidiger Vertreter der Unschuld". Es gibt doch noch Fälle, die Vargha belehren können, daß er ein großer Idealist ist, hoffentlich kein unverbesserlicher Idealist. Aber ich mit meinem beschränkten Untertanenverstand möchte mir erlauben, gegen eine derartige Vertretung des Gesetzes durch einen Vertreter der Staatsgewalt zwar in höflichster Weise, aber auf das allerentschiedenste zu protestieren und beharrlich dem Wunsche Ausdruck zu geben, mein Protest möge nicht ungehört verhallen.

Damit bin ich fertig, freilich nur mit dem, was ich in concreto zu sagen gehabt hätte. Wenn ich noch etwas hinzuzufügen habe, ist es ein Appell an die Generalprokuratur, im Wege einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes[2]) dem Kassationshof Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern,

1. ob ein 15 jähriger Bursche, der bei seinen Eltern Wohnung und Kost genießt, als Subjekt der Übertretung der Landstreicherei in Betracht kommen kann;

2. ob die Einrede des unwiderstehlichen Zwangs wirklich solch eine Bagatelle ist, daß das Berufungsgericht sie mit völligem Stillschweigen übergehen darf;

3. ob einem nach § 170 Z. 1 St. P. O. eidesunfähigen Zeugen von Rechtswegen der Handschlag an Eidesstatt abgenommen werden darf;

4. ob es einen „Rückfall nach vorwärts" gibt;

5. ob der Gerichtsstand der Delegierung entstehen kann, wenn der Beschuldigte weder die Delegierung beantragt noch eine Verständigung von ihrer Bewilligung erhalten hat.

---

1) Vargha, Verteidigung (Wien 1877) S. 298.

2) Dieses Rechtsmittel kann nur vom Generalprokurator und zwar ohne Beschränkung auf eine gewisse Frist „gegen Urteile der Strafgerichte, welche auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluß oder Vorgang eines Strafgerichtes" erhoben werden (§§ 33, 292 und 479 StPO.), wie für solche Leser, die den österreichischen Strafprozeß nicht kennen, hier angeführt sei; vgl. neuerdings Löffler, Über unheilbare Nichtigkeit im österreichischen Strafverfahren (Wien 1904) S. 63—72.

III.

Mit den Ausführungen über den Fall Arebes war zu zeigen beabsichtigt, daß die Lage der Jugendlichen in Österreich mitunter eine derartige ist, daß man sich der Erwägung nicht verschließen kann, es sei gut, nicht erst die lex ferenda abzuwarten, sondern schon angesichts der lex lata den derzeitigen Zustand nach Tunlichkeit und Möglichkeit zu bessern.

De lege ferenda werden vielfach große Erwartungen auf die bedingte Verurteilung gesetzt, deren Kern Deutschland heute schon in der Form der bedingten Begnadigung akzeptiert hat. Ob bei uns in Österreich eine bedingte Begnadigung rechtlich möglich sei, kommt angesichts des Umstandes nicht in Betracht, daß die Institution des bedingten Strafvollzuges viele Gegner hat, denen man moderne kriminalpolitische Gesinnung nicht absprechen, deren Gründen gegen die bedingte Verurteilung man, selbst falls man ihnen nicht beipflichten will, eine gewisse Berechtigung nicht versagen kann, schon aus dem Grunde, weil bei uns in Österreich die Gesamtverhältnisse andere als im Auslande sind.[1])

Unter solchen Umständen wurde der sogenannte Körber'sche Begnadigungserlaß, der unter gewissen Voraussetzungen unbedingten Straferlaß bei Personen, die das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, ermöglicht, allgemein aufs sympathischeste begrüßt, und er kam in der Praxis vielfach zur Anwendung. Es läßt sich nicht mit apodiktischer Gewißheit behaupten, daß dies in letzter Zeit anders geworden ist — die jeweilige österreichische Kriminalstatistik braucht nämlich sechs Jahre, ehe sie erscheint —, aber wer die Strafrechtspflege aufmerksam beobachtet, wird vielleicht meine Ansicht teilen, daß die Anwendung dieses Erlasses immer seltener wird, insbesondere, seitdem v. Liszt in seinem Prager Vortrag über „Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung“ [2]) sich zwar nicht direkt als Gegner dieses Erlasses bekannt, aber immerhin deutliche Bemerkungen gegen diese Institution geäußert hat. Von einem meiner Freunde, der erst unlängst bei einer Beratung über den Fall eines Jugendlichen zugegen war, erhalte ich einen Brief, der geeignet ist, die Justizverwaltung auf einen Übelstand aufmerksam zu machen. Es handelte sich um einen Jugendstreich (ich kann den Fall nicht näher schildern,

1) Vgl. H. Groß, Gesammelte Kriminalistische Aufsätze (Leipzig 1902), S. 55 f.; Lammasch, Festgabe der allg. öst. Gerichtszeitung zum 24. d. Juristentag (Wien 1904), S. 78, und Hoegel, ebenda, S. 113.

2) Einen ausführlichen Bericht über diesen Vortrag bringt die Wiener „Gerichtshalle“, 48. Jahrgang, Nr. 6 vom 8. November 1903.

da man sonst wissen könnte, woher der Wind weht, während es selbstverständlich ist, daß ich den Namen des Briefschreibers nicht nennen kann); und da heißt es nun in dem Brief: „In der Praxis lernt man erst kennen, wie der Körberische Erlaß über die Begnadigung nur zum Schaden der Jugendlichen gebraucht wird. Über die Begnadigung ist Beschluß zu fassen, wenn die Strafdauer drei Monate nicht übersteigt; im vorliegenden Falle hat sich die Schule und die Gemeinde so über den Jungen geäußert, daß Begnadigungsbeschluß notwendig erfolgen mußte. Dieses Begnadigungsverfahren ist sehr langwierig und mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden. Deshalb gibt man einfach vier Monate und ist die ganze unangenehme Sache los."

Eine derartige Praxis könnte nicht Platz greifen, wenn der Körber'sche Erlaß eine Höchststrafe in thesi und keine in hypothesi als Voraussetzung der Begnadigung normiert hätte, und hier ist eine Gelegenheit zur Verbesserung dieser Institution gegeben. Ich habe die Stelle aus diesem Briefe nicht veröffentlicht, um einen Sensationsknalleffekt zu erzeugen; wäre das meine Absicht gewesen, so hätte ich mich dem ersten besten Abgeordneten von der Opposition, an welcher bekanntlich in Österreich niemals ein Mangel ist, vorgestellt und wäre rascher zu diesem Ziele gelangt. Meine Absicht geht aber dahin, eine schwache Seite einer sonst guten Institution aufzudecken und die maßgebenden Kreise auf deren Korrekturbedürftigkeit aufmerksam zu machen.

Doch eine andere Frage ist es, die durch den Fall Arebes stark in die Nähe der Diskussion gerückt erscheint, nämlich die Frage einerseits nach dem Strafantritt Jugendlicher, anderseits nach der Wahrung der Rechte ihrer Eltern, bez. Vormünder.

Arebes tritt seine Strafe sofort an und seine Eltern, die zuvor von der Hauptverhandlung gegen ihren Sohn nicht verständigt worden waren, melden die Berufung puncto Schuld und Strafe an und stellen den Antrag auf Enthaftung. Nun ist aber mit dem Strafvollzug bereits begonnen worden und eine Unterbrechung des Vollzugs der Freiheitsstrafe nach § 401, Abs. 3, St. P. O. ausdrücklich untersagt Da es somit fraglich war, ob dem Enthaftungsantrag stattgegeben werde, wandte ich mich im Interesse der Verteidigung an Herrn Prof. Dr. Hans Groß um ein diesbezügliches Rechtsgutachten, damit die Verteidigung im Falle der Abweisung des Enthaftungsantrags in der Lage wäre, sich vor der zweiten Instanz auf eine autoritative Äußerung berufen zu können. Kam auch infolge Stattgebung des Antrags das Gutachten bis jetzt nicht in Verwendung, so sei doch auch an dieser Stelle Herrn Prof. Groß für seine rasche und liebens-

würdige Mühewaltung bestens gedankt. Groß vertritt ebenfalls die Ansicht, es müsse hier sofort enthaftet werden[1]. Im übrigen sei es gestattet, die Frage selbst hier aufzurollen.

Der Richter ist m. E. nicht befugt, einen minderjährigen Verurteilten sofort die Strafe antreten zu lassen, es läge denn ein ausdrücklicher (und zwar erst nach Verkündigung des Urteils abgegebener) Rechtsmittelverzicht der Eltern, bezw. des Vormunds vor. Diese Ansicht ergibt sich aus § 397 St. P. O., demzufolge jedes Strafurteil ungesäumt in Vollzug zu setzen ist, „sobald feststeht, daß der Vollstreckung nicht ein gesetzliches Hindernis und insbesondere nicht ein rechtzeitig und von einem hiezu Berechtigten ergriffenes Rechtsmittel, dem das Gesetz aufschiebende Wirkung beimißt (§ 284 Abs. 3, § 294 Abs. 1, § 346) entgegensteht." Gibt der Minderjährige die Erklärung ab, die Strafe sofort antreten zu wollen, so berechtigt dies den Richter nicht, ihm sofortigen Strafantritt zu bewilligen. Anderseits hat das Gesetz dafür gesorgt, daß im Falle der Untersuchungshaft die drei Tage, die bis zur Anmeldung der Berufung seitens der Eltern abzuwarten sind, in die verhängte Strafe eingerechnet werden (§ 400 St. P. O.). Im Fall Arebes lag aber auch ein tatsächlicher Grund zu sofortiger Inhaftnahme nicht vor, da Arebes sich in der Besserungsanstalt befand und sicher nicht durchgegangen wäre.

Weit wichtiger erscheint mir die zweite Frage. In dieser Hinsicht könnte leicht im Verordnungswege (praeter legem) die Bestimmung geschaffen werden, daß Eltern, bez. Vormünder von der Anordnung der Hauptverhandlung gegen ihre Kinder, bez. Mündel in der Weise zu verständigen sind, daß ihnen Zeit bleibt, sich persönlich bei der Verhandlung einzufinden oder einen Verteidiger zu bestellen; mit dieser Verständigung wäre eine entsprechende Belehrung über die diesen Personen zustehenden Rechte hinsichtlich der Bestellung eines Verteidigers und der Ergreifung von Rechtsmitteln zu verbinden. Die Nichtbeachtung einer derartigen Vorschrift seitens des Gerichtes könnte zwar de lege lata keine Nichtigkeit begründen; daß ihre Außerachtlassung aber auch nicht zu befürchten wäre, dafür müßte die Gewissenhaftigkeit der Gerichtskanzleibeamten bürgen. Wäre der Aufenthalt der Eltern oder Vormünder unbekannt, müßte von Amts wegen entsprechende Vorsorge für die Wahrung der Interessen des Minder-

1) Das erwähnte Gutachten, das einen ganz andern Standpunkt einnimmt als die folgenden Ausführungen, stelle ich, die Einwilligung des Herrn Prof. Dr. Groß vorausgesetzt, im Sinne des „Audiatur et altera pars" der Generalprokuratur auf Wunsch zur Verfügung.

jährigen getroffen werden; in welcher Weise dies zu tun wäre, ergibt sich aus dem Folgenden, nämlich der Erörterung amtswegiger Verteidigung Minderjähriger.

Die obligatorische Verteidigung Jugendlicher ist ein bekanntlich oft de lege ferenda gestelltes Postulat. Es entsteht jedoch die Frage, ob nicht schon de lege lata diesem Ziel näher gekommen werden kann. Die österreichische Praxis vertritt mit der bei uns üblichen leidenschaftslosen Beharrlichkeit die Anschauung, im bezirksgerichtlichen Strafverfahren gebe es keine Bestellung von Ex-offo-Verteidigern. Diese Ansicht stützt sich auf P. 8 des § 452 St. P. O.: „Die Beigebung eines Verteidigers von Amts wegen findet nicht statt;" diese Praxis übersieht aber, daß in § 452 St. P. O. gar nicht von der Hauptverhandlung, sondern lediglich von den Vorerhebungen die Rede ist: „Bei allen Vorerhebungen hat der Bezirksrichter im allgemeinen die für die Untersuchung erteilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen," deren 8. Punkt die zitierte Bestimmung ist. Hinsichtlich der Hauptverhandlungen vor Bezirksgerichten ist jedoch nicht gesagt, daß eine Ex-offo-Verteidigung nicht stattfinde; es muß daher nach § 447 St. P. O. hier dasselbe gelten, was in Ansehung des Gerichtshofsverfahrens normiert ist, d. h. es ist dem zahlungsunfähigen Beschuldigten auf seinen Wunsch ein Armenverteidiger beizugeben. Diese Ansicht ist durchaus nicht neu. Schon Mayer, Rulf, Vargha, Frydmann, Frühwald und Kohn[1]) haben sie in überzeugender Weise vertreten; leider ist der Erfolg ausgeblieben. Und doch wäre das der Punkt, bei welchem eine Reform der Jugendlichen bereits de lege lata einzusetzen hätte. Es unterliegt nach den vorstehenden Ausführungen keinem Zweifel, daß der Fall Arebes von vornherein eine andere Wendung genommen hätte, wenn dem Arebes gleich bei seinem ersten Strafprozesse und im zweiten Strafprozesse gleich in erster Instanz ein Verteidiger zur Seite gestanden wäre.

Ehe ich schließe möchte ich noch einigen Vorwürfen begegnen, die möglicherweise gegen mich erhoben werden könnten. Zunächst könnte die Frage aufgeworfen werden: Was veranlaßt dich, gerade aus einer so geringfügigen Diebstahlssache eine so gewaltige Affaire zu machen? Darauf könnte ich nur mit Grillparzer erwidern: „Ein Menschenleben, ach, es ist so wenig. Ein Menschenschicksal aber ist so viel." Dann könnte weiter gefragt werden; „Warum hast du dir gerade den Fall Arebes ausgesucht?" Darauf sage ich: Es ist ein reiner Zu-

1) Mayer, Kommentar S. 164. Ralf, Kommentar S. 362. Vargha, Verteidigung S. 323. Ebenda Frydmann, S. 393f. Frühwald, Handbuch S. 362 Kohn, Armenvertretung in Übertretungsfällen, Krim. Blätter, 1877, Nr. 25.

fall, der mich mit dem Fall Arebes vertraut machte, und da muß ich mir denken, daß es möglicherweise noch andere derartige Fälle gibt, die im Aktenstaub vermodern, ohne daß daraus die Konsequenzen für die Praxis gezogen werden, die in der Absicht vorstehender Arbeit liegen. Sollte es mir gar als Illoyalität ausgelegt werden, daß diese Arbeit außerhalb Österreichs die Presse verläßt, so hätte ich zur Erwiderung nur den Hinweis auf den Mangel einer inländischen Zeitschrift, in deren Rahmen eine derartige Arbeit fiele. Gegen andere Mißverständnisse glaube ich mich gefeit zu wissen. Nach wie vor blicke ich mit Stolz auf die Gewissenhaftigkeit unserer österreichischen Richter. und wenn in letzter Zeit, da so manches Strafurteil sich als Justizirrtum herausstellte, dies zu Angriffen gegen die österreichische Justiz ausgeschrotet wird, so ist zu bedenken, daß auch österreichische Richter Menschen sind, die Fehler begehen können. Daß begangene Justizfehler in Österreich rückhaltlos anerkannt werden, darin ruht die Größe der österreichischen Justiz. Ein Fall Ziethen wäre in Österreich unmöglich.

Angesichts dieser Tatsache ist auch gar nicht daran zu zweifeln, daß diese Abhandlung seitens der österreichischen Justizverwaltung nur als das hingenommen wird, was sie ist: als ein ehrlich gemeinter Vorschlag zur Verbesserung nicht nur verbesserungsbedürftiger, sondern auch verbesserbarer Zustände; und so schließe ich denn, indem ich der Hoffnung Ausdruck gebe, daß meine Ausführungen Beachtung, meine Worte Gehör finden werden.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

1.

Jurisprudenz und klassische Bildung. Wulffen hat in diesem Archiv, Bd. 16, p. 120 ss. sich energisch für Beibehaltung der alten Gymnasialbildung der deutschen Juristen ausgesprochen, und ich kann ihm hier nur beipflichten, wenn auch seine Motivierung mir nicht ganz richtig erscheint. Ich schwärme gewiß sehr für diese Bildung und bedauere nur, daß ich nicht auf einer Fürstenschule war, wo die Griechen und Römer gründlicher vorgenommen werden, als auf anderen Gymnasien; ich frage mich aber, ob wirklich die Logik, wie W. meint, durch die alten Sprachen besser gelernt wird, als durch Naturwissenschaften und Mathematik. Ich bezweifle es fast! Sicher ist die Sprachlogik eine andere als die naturwissenschaftliche und diese in manchen Nüancen wieder anders als in der Philosophie und Medizin; daß sie aber eine schärfere ist, als in irgend einer Sprache, ist mir wenigstens klar. Schon die vielen Sprachregeln, noch mehr aber die Ausnahmen sind uns logisch nicht klar, und erst ganz kürzlich hat man angefangen (z. B. Seek) gewisse Merkwürdigkeiten der grammatikalischen Bildungen auf Rassenunterschiede zurückzuführen. Nimmt man z. B. das Griechische, das im Aufbau ja viel feiner ist, als das Lateinische — man denke nur an das schwierige Kapitel der Partikel ἄν! —, so ist dies größerer Nüancen fähig als das Lateinische. Das Sanskrit ist es noch mehr und auch manche sogenannte niedere Sprachen haben merkwürdige Feinheiten, die wir nicht kennen. Aber das Komplizierte der Sprache und ihre Grammatik macht noch nicht ohne weiteres ihren Vorteil aus. Wir können im allgemeinen den Satz hinstellen, daß im Laufe der Entwicklung jedes späte Stadium irgendwie vollkommener ist, als das vorhergehende. So auch mit der Sprache. Von den europäischen Kultursprachen ist die englische grammatikalisch die rudimentärste geworden, die russische vielleicht die verwickeltste (vom Baskischen und Ungarischen sehe ich hier ab). Ist darum das Englische minderwertiger? Ist es möglich, daß Römer und Griechen größere Feinheiten im Ausdruck gebraucht haben als Shakespeare? Die Unterscheidung der Geschlechter, der Dual, die unsäglich vielen Zeitformen etc. haben wenig praktischen Wert, sie sind mehr Ballast! Alles das geht ja aus dem Sinne hervor, und nur wenig ausgebildete Völker wollen diesen so genau umschreiben, daß ein Irrtum unmöglich ist. Im Englischen wird bez. der Grammatik z. B. Shakespeare dem Gebildeten kaum je Rätsel übriglassen. Wegen

seiner Logik und Eleganz ist das Französisch bekannt, und sicher hat man es nicht nur wegen seiner früheren Verwendung als Diplomatensprache zu Staatsverträgen bis auf unsere Zeit gebraucht, anstatt des Lateins. Man könnte aber ebenso gut Englisch hierfür verwenden, wenn es auch weniger elegant ist, als das Französische. Ich erachte es deshalb als Zeitverlust, auf den Gymnasien in alle grammatikalische Feinheiten der alten Sprachen einzugehen, die doch nur dem künftigen Philologen später offenkundig werden und mit Recht wird so auch auf den modernen Gymnasien verfahren, dagegen mehr Gewicht auf die Menge und ästhetische, historische, archälogische etc. Erklärun'g der alten Schriften gegeben, also auf den Inhalt. Das ist das einzig Wertvolle für später! Und wenn der Geist eines Volkes natürlich auch sich in seiner Sprache kundgiebt, so tut er es vor allem im Inhalt seiner Bücher. Die Sprache ist eigentlich nur Mittel zum Zweck! Es ist daher bloß logisch, wenn die Franzosen die alten Sprachen als solche ganz verbannen, daß sie aber in guten Übersetzungen die ganze Blüte dieser Literatur vornehmen lassen wollen; wenigstens war es so projektiert. Das ist allerdings zu weit gegangen, und ich glaube, unsere Gymnasien halten das richtige Maß ein. Es muß aber viel und kursorisch gelesen werden! Dabei sind Erklärungen nötig. Der heutige Philologe kann ohne Spezialkenntnisse in der Archäologie, alten Geschichte und Geographie etc. gar nicht mehr bestehen. Wie unendlich interessant lassen sich die alten Schriften so erklären! Und die Schönheiten und der Gedankenreichtum des Homer, Aristophanes, Tacitus etc. darzustellen, ist viel wichtiger, als gewisse stilistische Feinheiten und individuelle Eigenheiten hervorzuheben! Wenn von den abgehenden Gymnasiasten die meisten mit Grauen der griechischen und lateinischen Stunden sich erinnern, so ist eben das Traktieren der Grammatik daran schuld! Vom Geist der Antike haben nur wenig Gymnasiasten einen Hauch verspürt, und wenn man ferner bedenkt, daß die paar Bücher, die man auf der Schule liest, nicht den 100. Teil der antiken Literatur ausmachen, so ersieht man, wie wenig der Schüler von dem geistigen Inhalt derselben kennen gelernt hat. Also viel lesen, viel auch in guten Übersetzungen und keine oder nur wenig Zeit mit Übersetzungen in das Laeinische und Griechische verlieren!

Trotz dieser bisherigen Mangelhaftigkeit in der Lektüre der alten Klassiker wird doch, nicht am wenigsten auch durch die alte Geschichte etc., in den Schülern ein idealer Zug geweckt, wenigstens in vielen, der sie, wie ich glaube, zu ihrem Vorteil von den Realschülern unterscheidet. Ich habe mit so manchen früheren Polytechnikern verkehrt und war immer erstaunt, wie nüchtern ihre Unterhaltung uud Lebensauffassung gegenüber der der Akademiker war. Natürlich giebt es hüben wie drüben Ausnahmen genug. Es ist aber klar, daß eine vorwiegende Beschäftigung mit realen Dingen den Geist in eine ganz reale Richtung drängen muß. Daher kommt es wohl auch, daß die meisten Juristen trotz klassischer Vorbildung dies zeigen. Denn wer wollte wohl leugnen, daß das jus im ganzen das trockenste Studium darstellt? Als Maß des idealen Strebens sehe ich außer dem ganzen Gebaren und der Lebensauffassung noch an 1. Interesse für

das eigene Fach und für außerhalb Stehendes und 2. wissenschaftliches Arbeiten. Mit dem ersten Punkte ist es, glaube ich, bei den meisten Juristen schlecht bestellt. Wissenschaftlich Juristisches wird gewiß nur wenig gelesen, das beweist schon die geringe Zahl juristischer Zeitschriften. Wie viele lesen z. B. das vorliegende Archiv? Noch seltener finden sich Juristen mit Allgemeinwissen. Ich habe deren nur sehr wenige gekannt! Daß aber auch eigene wissenschaftliche Arbeiten bei Juristen selten sind, beweist jedes Verzeichnis der neu erschienenen juristischen Schriften. Die Zahl ist viel geringer als die der Mediziner, Theologen, Historiker etc. und dazu meist von Universitätslehrern herrührend! Man darf also den „tiefinnerlichen germanischen Geist" nicht zu hoch einschätzen. Wirklich ideal denkende Menschen sind unter akademisch Gebildeten, behaupte ich im Gegensatz zu Wulffen, selten genug und sicher eher Ausnahme als Regel! Das dürfte aber besser werden, wenn die besprochenen Änderungen im Gymnasialunterricht eintreten. Noch mehr aber geschieht es, wenn große Kenntnisse in der Weltliteratur eingeheimst werden, wozu schon gute Übersetzungen genügen. Wie steht es aber damit? Sehr faul! Nur wenig deutsche Gebildete sind in ihrer eigenen Literatur, Geschichte etc. zu Hause, geschweige denn in fremden. Wie viele haben Shakespeare ganz gelesen, auch seine Sonette, Balladen etc.? Und gar noch im Urtexte! Von italienischer, französischer, spanischer, indischer, chinesischer Poesie, vom tamulischen, finnischen Schatze etc. wird kaum der eine oder andere etwas wissen. Das aber muß gerade stark betrieben werden, denn das ist das Bleibende, die Kultur Fördernde der Völker gewesen, weniger die Sprache Die Chinesen vermögen mittels ihrer ca. 500 Worte solche großartige Feinheiten darzustellen, daß sie einen Schi-king und ein philosophisches System des Lao-tze schreiben konnten. Die Kenntnis alles dessen muß aber eine ideale Lebensauffassung begünstigen, die einem im Leben über alles weghilft. Diese erweiterte Gymnasialbildung also — dazu noch Vermehrung an Kenntnissen in Mathemathik und Naturwissenschaften, die trotz Wulffen noch z. Z. ungenügend sind, ebenso bessere Kenntnis der modernen Sprachen — wird namentlich dem Juristen nötig sein, nötiger vielleicht als jedem anderen Studenten.

Noch einen Punkt möchte ich gegen Wulffen erwähnen. Er behauptet, daß Juristen am besten die Leiter von allen möglichen Instituten. Banken, Gefängnissen etc. sind, aber noch gewisse Spezialkenntnisse brauchen. Ich und andere bestreiten das entschieden. Bei technischen, kaufmännischen, rein oder vorwiegend verwaltlichen Instituten sollten schon a priori nur wirkliche Sachkenner, also Techniker, Kaufleute etc. an der Spitze stehen. Für die Behandlung rein juristischer Dinge in solchen muß natürlich als Beirat ein Jurist wirken — also nicht als bloßer „Renommierjurist", der aber nicht an der Spitze steht. Man hat es tief beklagt, und mit Recht, daß z. B. an der Spitze der Eisenbahndirektion, die doch vorwiegend es mit technischen Dingen zu tun hat, meist ein Jurist und nicht ein Techniker steht. Die Präponderanz der Juristen und Theologen stammt noch aus dem Mittelalter. Man sucht sich aber mit Recht immer mehr davon zu emanzipieren. Ein Jurist kann eben nicht alles und sollte sich in vielen Dingen mit einer rein beratenden Stimme genügen lassen. Steht man aber einmal auf dem Standpunkte, daß Juristen sehr wohl überall an der

Spitze stehen können, dann muß man auch die weiteren Konsequenzen ziehen, wie in England, Amerika, Frankreich, Italien etc., daß auch andere absolut nicht Sachverständige an der Spitze großer Ressorts stehen, wie bei uns oft Offiziere. Es geht; ja, aber als Ideal wird man das kaum hinstellen dürfen!

2.

Eine auf ein Gefängnis geprägte Plaquette. Dies ist bisher wohl noch nie geschehen. Erst ganz kürzlich hat der berühmte O. Roty in Paris eine solche in der bedeutenden Größe von 15 : 11 auf die Eröffnung des Gefängnisses Fresnes-Les-Rungis (1895—98 erbaut) in ausgezeichneter Weise, ein hehres Kunstwerk, geschaffen. Ich habe diese als Photographie in natürlicher Größe vor mir. Auf dem Avers sehen wir rechts im Vordergrunde den entlassenen Sträfling mit seinem Kinde auf dem Arme neben seiner Frau, die ihm sein Bündel trägt, nach Haus ziehen. Im Hintergrunde erscheint auf einer Anhöhe die Strafanstalt. Oben an dem ovalen Rande ist zu lesen: Prisons de Fresnes-Les-Rungis, unten: édifiées par le département de la Seine. Der Revers stellt ein Triptychon dar. Links ist der sinnend auf dem Stuhle dasitzende Gefangene in seiner Zelle; in der Mitte steht er am Arbeitstische und rechts sitzt seine Frau mit dem Kinde vor dem Gitter des parloirs. Darunter steht: Salubritate domus vires et animus in labore servantur. Das Ganze ist von packender Wirkung. Die Legende des Reverses ist schön. Freilich tut die Salubritas domus nicht alles, ja sie ist nicht einmal die Hauptsache! Diese ist vielmehr der Geist, der darin herrscht, die Art und Weise des ganzen Strafvollzugs. Lieber ein altes, selbst weniger hygienisch gebautes Strafhaus, aber erfüllt mit neuem, modernem Geiste, als ein neues mit alten Anschauungen und Beamten. Dasselbe gilt auch von Irren- und anderen Anstalten. Denn Hauptsache bleibt doch immer die Wiederaufrichtung der verirrten resp. erkrankten Seele. Ein neues Regime, ein neuer Strafvollzug, aufgebaut auf der Psychologie des Verbrechens muß einziehen. Dann erst wird die Heimkehr des entlassenen Sträflings (auf obiger Plaquette) die des Genesenen und der Gesellschaft definitiv Wiedergegebenen sein, während jetzt für sehr viele, vielleicht die meisten Fälle jener Revers der Plaquette besser gleichfalls ein Tryptychon darzustellen hätte, nämlich Heimkehr, Unmöglichkeit Arbeit zu finden und Rückfall.

3.

Selbstmord bei Tieren. Daß die Tierpsychologie noch sehr im Argen liegt, habe ich oft genug hervorgehoben. Umsomehr blüht dann die kühne Phantasie und der Analogieschluß, wie besonders Lombroso und seine Schule, die auch von Verbrechen und Selbstmord bei Tieren in allem Ernste reden, beweisen. Nirgends gilt es vorsichtiger zu sein als auf diesem Gebiete, das leider gerade die Laien sehr anzieht. Jüngst las ich im „Tier- und Menschenfreunde“, Oktober 1904, folgendes Hierhergehöriges:

„Selbstmord von Tieren. Die Frage, ob die Tiere auch die Willenskraft besitzen, ihrem natürlichen Lebensgefühl entgegenzuhandeln und sich selbst zu töten, mag gerade jetzt mit Recht gestellt werden, wo so viel von der Vernunft oder besser von dem Verstand und der Denkkraft der Tiere die Rede ist. Die englische Zeitung „Daily Mail" (Tägliche Post) teilt einige Beispiele mit, die auf einen überlegten Selbstmord der Tiere schließen lassen.

Durch die jüngste große Hitze scheint in Frankreich ein Hund zu dem Entschlusse getrieben worden zu sein, seinem Leben ein Ziel zu setzen. Er lief in die Garonne und steckte, als er einige Fuß tief in den Wellen stand, den Kopf unter das Wasser. Bevor sein Besitzer, der aus allen Kräften nach ihm pfiff, eine Ahnung von seiner Absicht hatte, war der Hund erstickt. — Ein Herr aus Compton Pauncefote in Somersetshire hatte einen weißen Terrier, den er von Geburt an immer um sich gehabt hatte. Einst mußte er verreisen und sah sich gezwungen, seinen treuen Begleiter zuhause zu lassen. Die ersten zwei Tage suchte nun das anhängliche Tier seinen Herrn in allen Ecken und Winkeln mit einem ängstlichen Heulen und in verzweifelnder Unruhe. Dann ergab es sich allmählich in sein Geschick, wurde teilnahmlos, still und verweigerte schließlich alles Essen und Trinken, das man ihm reichte; nachdem es daran geschnüffelt, wandte es sich mit einem fast verächtlichen Ekel ab. Eines Morgens lag der Hund steif und starr auf dem Strohlager. — Zwei Londoner Omnibuspferde liefen jeden Tag gemeinsam durch das Gewirr der Straßen und zogen in friedfertiger Einigkeit die Passagiere. Da wird das eine Pferd als Remonte auf den Kriegsplatz nach Südafrika geschickt, und das andere Pferd mußte nun allein, ohne den treuen Gefährten, die altgewohnte Wegstrecke zurücklegen. Da wurde das sonst so muntere Tier ganz trübsinnig und verweigerte alle Nahrung; sein Futter blieb unberührt. Eines Tages aber riß es sich los und raste, sonst so friedfertig und duldsam, in wildem Galopp die Straße herunter, bis es an eine hohe Ziegelmauer in der Nähe von West Kensington kam. Anstatt aber nun den Versuch zu machen, über die Mauer hinwegzusetzen, neigte das Pferd den Kopf und rannte mit Gewalt gegen die Steine, sodaß es tot niederstürzte. — Der Hirsch ist ein äußerst nervöses Tier, bei dem man manchmal sogar von einer gewissen „neuropathischen Melancholie" sprechen kann, in der er sich selbst das Leben nimmt. Auch haben sich Hirsche und Rehe schon von einer Felsklippe herabgestürzt, weil sie einen lieben Gefährten verloren hatten, und sie haben sich selbst getötet, wenn sie verwundet waren. — Selbst die scheinbar dickfelligsten und gewaltigsten Tiere, wie der Elefant, haben eine merkwürdig zarte Anlage, und wenn sie krank sind, überfällt sie tiefe Schwermut und Niedergeschlagenheit. Ein Elefant auf Ceylon war einst in einem solchen Zustand des Trübsinns zur Arbeit gezwungen. Nur mühsam konnte man ihn dazu bewegen, sein Lager zu verlassen; während der Rastzeit aber brach er aus, lief zu einem nahe gelegenen Fluß und blieb darin, indem er den Rüssel ins Wasser steckte. Mit Stricken suchte man ihn ans Land zu schleppen, stach ihn mit spitzen Stangen; er aber stand unerschütterlich, bis er ertrunken war. — Wölfe und Füchse halten nur schwer die Gefangenschaft aus; sie rennen so lange gegen die Wände des Käfigs, bis sie über und über mit Blut bedeckt sind, und hören nicht

eher auf, als bis sie, vom Blutverlust ermattet, sich zum Sterben niederlegen. — Auch Vögel, vor allem Buchfinken und Dompfaffen, enden ihr zartes, kleines Leben, indem sie immer wieder mit wilden Flügelschlägen gegen die harten Stäbe des Bauers flattern.

So müssen wohl die Tiere auch eine Ahnung haben von dem ungekannten Land, in dessen Bezirken alle Qual und Verzweiflung sich endet, oder von dem Tode, als dem Erlöser von allem Jammer und Leide. Sonst würden sie nicht absichtlich schmerzhafte Handlungen wieder und wieder begehen, die der tierische Instinkt sorgsam vermeidet und denen ihre ganze natürliche Veranlagung, die auf Erhaltung des Lebens gerichtet ist, widerspricht."

Absichtlich habe ich keinen Fall weggelassen, um der Willkür nicht geziehen werden zu können. Es gehört wohl nicht viel Nachdenken dazu, um sehr bald zu erkennen, daß kein einziges Beispiel einer ernsten Kritik standhält. Nur da kann man vernünftigerweise von Selbstmord reden, wo der Tod mit *Absicht*, aus klarem Motive gesucht ward. Das ist dort wohl aber nirgends erfüllt. Man muß zunächst daran denken, daß psychosenähnliche Zustände jedenfalls auch bei Tieren vorkommen, von denen wir freilich bis jetzt herzlich wenig Sicheres wissen. Wenn ein Irrer in seiner Verworrenheit, im Fieberzustande usw. in das Wasser gerät, oder vor seinen wirklichen, vielleicht auch nur angeblichen Verfolgern dahin flüchtet, ohne das Ende zu bedenken, oder im melancholischen Zustande nichts mehr genießt und so zu grunde geht, so liegt kein eigentlicher Selbstmord vor. Denn der eigentliche Selbstmord setzt mehr oder weniger den freien Willen voraus, der in obigen Zuständen fehlt. Der Hund im ersten Fall, der in die Garonne läuft, hatte möglicherweise einen Sonnenstich gehabt. In den übrigen Fällen scheint es sich um eine Art von Schwermut gehandelt zu haben. Daß damit der Tod unbeabsichtigt war, ist mehr als wahrscheinlich. In den letzten Beispielen handelte es sich um sinnloses Fortdrängen, wobei durch Ermattung unbeabsichtigter Tod erfolgte. Nicht zu vergessen ist bei allen merkwürdigen Tiergeschichten auch das sogenannte Jägerlatein. Man muß zunächst genau die Quelle der Geschichte kennen und sie erst absolut wirklich konstatiert haben, was von obigen Fällen noch lange nicht sicher ist. Bisher galt als das klassischste Beispiel des Selbstmords bei Tieren die Tarantel, die, von einem Kreise glühender Kohlen umgeben, herumrennt und sich selbst zu Tode sticht. Nun haben aber gerade hier weitere Experimente gelehrt, daß sie durch die Hitze in einen aufgeregten Zustand gerät, den Stachelschwanz dabei hoch hält, hin- und herschwingt und dabei *zufällig* sich verwundet! Also auch hier liegt kein echter Selbstmord vor.

4.

Gelehrtenzwist. Jeder, der inmitten der wissenschaftlichen Tätigkeit steht, wird oft nolens volens gezwungen gewesen sein, unerquicklichen wissenschaftlichen Streitigkeiten beizuwohnen oder gar selbst mit einzugreifen. Gewöhnlich kommt dabei wenig heraus, da die Affekthöhe auf

beiden Seiten eine so große ist, daß jeder von den Gründen der andern Partei nicht so leicht sich überzeugen und gern sich zu Invektiven hinreißen läßt. Vor Jahren geißelte Lombroso diese Zwistigkeiten mir gegenüber sehr richtig als „querelles d'avocat", wo es also vielfach nur auf trics ankommt, und als ich neulich den großen Bildhauer Rodin in Paris in seinem Atelier besuchte — er dürfte neben Klinger vielleicht der genialste lebende Bildhauer sein! — kamen wir auch auf solche Zwistigkeiten bez. künstlerischer Sachen zu sprechen, wie sie so sehr in Künstler- und Laienkreisen Mode sind. Er bezeichnete sie wegwerfend genug als: Ce sont des querelles de boutiques! Je mehr man nun derartigen Szenen beigewohnt hat — und in welcher Wissenschaft gibt es keine solchen? — um so mehr versteht man die Haltung jener Naturen, die kalt und vornehm sich in keinen Streit, in keine Antikritik einlassen. Es ist dies vielleicht auch das Richtigste. Die Wahrheit bricht sich doch über kurz und lang Bahn und läßt das Menschliche, Allzumenschliche, weit hinter sich!

Ich wurde gerade in diesen Tagen an obiges erinnert. Im 16. Band, S. 351 habe ich im allgemeinen die Preisausschreiben gegeißelt, die ich mit andern für ziemlich wertlos halte. Gerade kürzlich hat sich Toulouse in seinem interessanten Buche: Les conflits intersexuels etc. (Paris 1904) ähnlich ausgesprochen und Prof. Joffroy, der klinische Psychiater in Paris verdammte mir gegenüber sehr energisch die medizinischen Preisausschreiben, die jährlich mehr als 100 000 Fr. verschlängen, wobei nichts herauskäme, während diese Summe besser für Laboratorien usw. zu verwenden wäre. Meine, das Preisgericht in dem speziell angeführten Jenenser Preisausschreiben betreffend, gemachten Schlußsätze halte ich nach wie vor daher aufrecht und muß hier nur eine andere Berichtigung eintreten lassen. Ich hatte dort gesagt, daß nach den mehr oder minder ausführlichen Analysen durch Lapouge, Woltmann, Wilser und Ammon die preisgekrönten Arbeiten weniger bedeutend erschienen als das Werk Woltmanns, das nicht den ersten Preis erhalten hatte. Ich selbst enthielt mich des eigenen Urteils, da ich nur das schöne Werk Woltmanns kenne. Nun hat mir Herr Dr. Schallmeyer in München (7. Nov. 1902), den ich hochschätze und der der erste der preisgekrönten Konkurrenten war, brieflich ausführlich dargelegt, daß sein Buch: „Vererbung und Auslese" von der wissenschaftlichen Kritik einstimmig — mit Ausnahme jener Herren (und sogar hätte Ammon ihn sehr gelobt) auf das günstigste beurteilt worden ist, so speziell z. B. von dem bedeutenden Zoo- und Biologen Koßmann in Berlin. Wir stehen also hier 2 Lagern und 2 Kritiken gegenüber. Hier die meisten wissenschaftlichen Kritiker für Schallmeyer, dort ein kleines Häuflein, mit einem ausgeprägten Parteiprogramm, dagegen. Ich, als der Unbeteiligte, der nicht einmal das Buch Schallmeyers usw. kennt, in der Mitte. Ich hatte mich in meiner Notiz auf Seiten der kleinen Partei gestellt, die trotz vielfacher Übertreibungen doch wertvolle Arbeiten liefert. Damals kannte ich nicht jene gegenteiligen nnd auch sehr vertrauenswürdigen Stimmen. Die Kritik über die preisgekrönten Arbeiten hat also zum Teil jetzt wohl anders zu lauten, was aber alles das, was ich über die Preisausschreiben im allgemeinen sagte, nicht weiter tangiert.

---

b) Von Anstaltsarzt Dr. Dost, Hubertusburg.

5.

Zwei Fälle von Lysolvergiftung. (Aus der Heil- und Pflegeanstalt Hubertusburg.) Einen Beitrag zur Kasuistik der Lysolvergiftung liefern folgende zwei Fälle von Lysolintoxikation, welche in der Landesanstalt Hubertusburg beobachtet wurden.

1. Ein 35 jähriger, körperlich kräftiger Idiot trank früh beim Gartengang ca. 20 Gramm Lysolum purum. Während der sofort vorgenommenen Magenausspülung stellte sich Cyanose und Bewußtlosigkeit ein. Die Gegend um die Lippen und die Zunge waren stark gerötet. Bald trat Rasseln über den Lungen und Schaumaustritt aus dem Munde auf. Da der Puls klein und beschleunigt war, wurden eine Anzahl Ätherinjektionen gemacht. Nachdem mittags reichliches Erbrechen schleimiger, noch nach Lysol riechender Flüssigkeit erfolgt war, kam Patient wieder zu Bewußtsein. Abends nahm der Kranke Milch zu sich, verzog aber beim Schlucken das Gesicht. Am Morgen des 2. Tages war die Temperatur 38,6°, der Puls war kräftiger und langsamer. Am 3. Tage war Patient fieberfrei, zeigte Appetit und trank Milch, anscheinend ohne Beschwerden. Am 4. Tage nahm er bereits feste Nahrung zu sich. Einige Tage war noch Rasseln über den Lungen hörbar. Dann verschwand auch dieses, und Patient war völlig geheilt.

2. Eine 16 Jahre alte, tuberkulöse Idiotin trank eines Morgens circa 1 Eßlöffel Lysolum purum. Sofort eingeflöste Milch wurde erbrochen. Der bald erscheinende Arzt konstatierte intensive Röte an Mund und Kinn, Bewußtlosigkeit, angestrengte Atmung, zeitweise Zuckungen der Extremitäten, Erloschensein der Reflexe Der Puls war klein, beschleunigt, bisweilen aussetzend. Das Gesicht war bläulich verfärbt. Durch mehrfache Magenausspülungen wurde eine dünne, bräunliche, nach Lysol riechende Flüssigkeit entleert. Nachdem Eingießen von Milch, Kampferinjektionen und künstliche Athmung vorgenommen worden waren, stellten sich die Reflexe wieder ein. Patientin lag dann längere Zeit mit eingekniffenen Daumen und kontrahierter Körpermuskulatur da. Ferner zeigte sich reichlicher blutiger Schaum im Rachen, welcher durch einen weichen Katheter entfernt wurde. Allmählich wurde die Kranke klarer. An Stelle der Cyanose trat intensive Blässe des Gesichts. Da die Temperatur mittags nur 35,6° betrug, wurde eine warme Einwicklung vorgenommen. Abends betrug die Temperatur 38,4°, die Atmung war beschleunigt, der Puls kaum fühlbar. Am 2. Tage früh war die Temperatur 37°, die Atmung betrug 70 und war röchelnd. Zeitweise traten schwache Hustenanfälle auf, durch welche schleimiges, blutiges, flüssiges Sekret entleert wurde. Der Puls war klein und flackernd. Gegen 9 Uhr früh trat unter heftigen Zuckungen der Patientin der Exitus ein.

Die Sektion ergab ausgesprochenes Ödem und Blutüberfüllung der Lungen, Tuberkulose des Oberlappens der rechten Lunge, Injektion der Magenschleimhaut, eine Anzahl tuberkulöser Darmgeschwüre, von denen einige anscheinend infolge der Ätzwirkung des Lysols perforiert waren. Weiter fand sich Blutüberfüllung der Nieren, sowie beginnende fettige Entartung der Nierenrinde. Die Blase enthielt wenig dunklen Urin von

schwachphenolartigem Geruch. Das Hirn und seine Häute waren mit Blut überfüllt.

Mikroskopische, mit Thionin gefärbte Präparate der Hirnrinde zeigten Erweiterung und Blutüberfüllung der Venen, stellenweise Ansammlung von Rundzellen in den adventitiellen Scheiden derselben, sowie Aufblähung der Leiber und Kerne der Pyramidenzellen, auffällige Abblassung der Pyramidenzellleiber und körnigen Zerfall der Granula, sowie deutliche Färbung der Kernkörperchen.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Med.-Rat Dr. P. Näcke.

1.

Mauritius: Richter Mensch. Ein Schauspiel in 5 Aufzügen. Straßburg, Singer, 1905. 3 Mk. 213 S.

Ein merkwürdiges Buchdrama, das ziemlich verworren ist, vielfach an Schauerdramen erinnert, Unwahrscheinlichkeiten und überflüssige Szenen aufweist, und naturalistisch bis zu den äußersten Konsequenzen sich versteigt, muß aber trotzdem den sozialen Menschenfreund und besonders den Richter lebhaft interessieren. Schon statt des Vorworts werden Stimmen von Juristen angeführt, die gegen das Institut der gerichtlichen Voruntersuchung, gegen die größere Betonung der Anklage der Verteidigung gegenüber und gegen das unpsychologische Vorgehen der Richter und die Verachtung der Verbrecher angeführt. Verf. verlangt durch seinen Helden 1. andere Rubrizierung der Straftaten bez. ihrer Schwere. 2. Ausdehnung des Notstandsbegriffes. 3. „Alle nicht gemeingefährlichen Straftaten, welche als Folge besonderer Umstände und nicht des anormalen Charakters des Täters erscheinen, sind mit Geldstrafe und im Nichtbeitreibungsfalle mit Zwangsarbeit zu bedrohen. Die Geldstrafe ist nach Prozenten des Einkommens bez. des Vermögens zu erheben. 4. Alle gemeingefährlichen Straftaten und von den nicht gemeingefährlichen diejenigen, welche als Ausfluß des Charakters des Täters erscheinen, sind mit Haft zu bedrohen." Sie wird verbüßt a) in einer Erziehungsanstalt, wenn das Endogene den Verbrecher schaffte, b) bei geistig kranken Tätern in einem Krankenhause u. c.) in einem Arbeitshause von geistig Gesunden, die aus Not Verbrecher wurden. Noch weitere Desiderata werden dargelegt, die Ref. mit den obigen Vorschlägen durchaus vertreten möchte, wie er denn auch, soweit er als Laie urteilen kann, die verschiedenen Schäden der Prozeßordnung, des Strafverfahrens und des Strafvollzugs, welche Verf. eingehend darlegt, nur anerkennen muß. Das Ganze ist ein flammendes Anklagebuch, wie das von Leus. Auch über Politik und die Arbeiterfrage wird manches Beachtliche gesagt.

2.

Hanns Fuchs: Sinnen und Lauschen. Briefe an einen Freund. Ein Beitrag zur Psychologie der Homosexualität. Leipzig, Leipziger Verlag. Ohne Jahreszahl (aber 1904 erschienen). 3 M. 256 S.

Verf. hat den Mut, sich als Homosexueller offen zu bekennen, und er

glaubt, einen Beitrag zur Psychologie der Homosexuellen zu steuern, indem er 26 Briefe an einen Freund (die aber nicht etwa mit dieser Absicht geschrieben waren!) veröffentlicht, in der Meinung, daß darin gewisse psychologische Unterschiede den Briefen Heterosexueller gegenüber sich zeigen. Die Briefe sind fast alle interessant, flott geschrieben, gewähren hübsche Einblicke in das großstädtische und Provinzialleben, streifen vielfach Kunstgegenstände, erörtern auch ernstere Themen und enthalten mannigfache treffende allgemeine Bemerkungen. Sie sind an einen, offenbar homosexuellen Freund gerichtet, enthalten aber nur hier und da mehr oder weniger offene Andeutungen auf die gleichgeschlechtliche Liebe und dies besonders in den eingestreuten zum Teil schönen Gedichten und Fragmenten aus Dramen etc. Sexuelles wird sonst weiter nicht berührt wie auch Ref. im Verkehr mit Homosexuellen nie Sexuelles erfuhr, wenn er nicht speziell die Aufmerksamkeit darauf richtete. Für die Invertierten spielt also im täglichen Gespräch das Geschlechtliche keine größere Rolle, als bei den Heterosexuellen. Wenn aber Verf. in seinen Briefen glaubt, ein wesentlich anderes Element, speziell ein femminines, zu entdecken, so kann ihm Ref. nicht Recht geben. Wohl sind die Briefe sehr lang, enthalten viel Kleinmalerei, auch öfter Darstellungen von Seelenzuständen, bekunden Interesse für Toiletten, Kunstsachen, speziell Musik, für das ganze moderne Leben und Treiben, für die Natur, für Tiere, etc. doch sind das ja Züge, die sich oft genug auch bei nicht femminin fühlenden Heterosexuellen finden. Einmal bezeichnet Verf. seine Abneigung gegen Kinder als wahrscheinlich typisch für Homosexuelle, doch weiß Ref. nicht, ob er damit Recht hat. Damit steht scheinbar in gewissem Widerspruch, daß Verf., wie wohl die meisten Invertierten, ganz gern gesellschaftlich mit Frauen verkehrt, merkwürdigerweise liebt er dagegen nicht, an Hochzeiten sich zu beteiligen. Ebenso individuell ist wohl seine Abneigung gegen die Schauspieler, trotzdem er früher selbst dazu gehörte. Nur 2 Punkte hat Ref. gefunden, die allenfalls bei Heterosexuellen auffallend wären. 1. Die Liebe des Verf. für Photographien etc. nackter Antiken (Männer), und 2. die Scheu, vor seinem Freunde die Toilette zu wechseln resp. sich zu entkleiden. In letzterem würde allerdings ein stark femmininer Zug sich zeigen, in ersterem ein homosexueller. Wiederholt wird auch daran erinnert, daß Homosexuelle zum Herumreisen sehr neigen sollen. Man vergesse hierbei aber nicht, daß vielen Junggesellen überhaupt eine gewisse Neigung zum Nomadisieren eignet und bei den Homosexuellen wird dies wohl noch mehr der Fall sein, da die meisten ja ledig bleiben. Wenn also Verf. seine gestellte Aufgabe wohl nicht erfüllt hat, so sei das Buch trotzdem allen empfohlen.

3.

Toulouse. Les conflicts intersexuels et sociaux. Paris, Fesquelle, 1904. 3,50 fr. 410 S. 2. Tausend.

Verf., ein sehr bekannter Irrenarzt in Paris, hat in vorliegendem Bande mehrere veröffentlichte soziologische Studien zusammengefaßt. die 3 große Abschnitte umfassen: der intersexuelle Konflikt, Erziehung und Arbeit und endlich Individuum und Masse. Er wählt mit Recht hierzu

den Weg der Beobachtung und Erfahrung und in seinem speziellen Falle den, das Wesen der Gesunden aus den Irren zu studieren, da letztere ja nichts Neues schaffen. Dies ist ganz sicher, und mit Glück hat Störring, fügt Ref. hier bei, versucht, die normale Psychologie, durch die Psychopathologie zu beleuchten. Das ist aber doch immer ein indirekter Weg; der direkte bleibt stets die Beobachtung der sogenannten Normalen und ihres Milieus. Wer Psychologie studieren will, wird sich zunächst an Gesunde halten und nur zur Erforschung gewisser Seiten der Psyche die Abnormen heranziehen. Insofern war also die Methode von Toulouse eine indirekte und einseitige. Zum Glück hat er aber auch soviel Gesunde und ihr Milieu beobachtet und allen sozialen Fragen soviel Interesse entgegengebracht, daß wir ihm ruhig folgen, und Ref. freut sich, das meiste des Gesagten unterschreiben zu können. Er wird etwas ausführlicher auf einzelnes eingehen, um auch seine Meinung in wichtigen Fragen etwas zu skizzieren. Toulouse findet als Hauptcharakteristica des Weibes, geringe Erfindungskunst, wenig Initiative, wenig Solidarität und Soziabilität, große Resistenz den krankmachenden Momenten gegenüber. Der Mann ist intelligenter, unternehmender, deshalb nützlicher für den sozialen Fortschritt, die Frau nützlicher für die Rasse. „Die Frau garantiert das Leben, der Mann kann philosophieren . .“ Sie ist physiologisch und deshalb auch wahrscheinlich intellektuell anders, als jener; ob weniger intelligent, ließ sich bisher, sagt Verf. sehr vorsichtig, nicht sicher nachweisen. — Verf. tritt mit Recht für erleichterte Ehescheidung ein, ebenso erleichterte Ehe, da sonst zu viel uneheliche Geburten eintreten, deren Produkte ja meist sehr traurige sind. In Paris sind 30% uneheliche Geburten, was jedenfalls noch ein Minimum ist. Außerdem sind die wilden Ehen unfruchtbar, wegen der vielen Abtreibungen etc. Jetzt nehmen die wilden Ehen in Paris etc. immer mehr zu. Hier gilt es also einzuschreiten. Vor allem sollte die Ehescheidung auf gegenseitigen Wunsch hin möglich sein. In Frankreich suchen mehr Frauen als Männer die Scheidung nach. Verf. verlangt mit Recht die Feststellung der Vaterschaft und die Entschädigung des verführten und verlassenen Mädchens. Die Entvölkerung Frankreichs und anderswo — am meisten in den reichen Landesteilen — beruht auf freiwilliger Abstinenz. In Frankreich hat die Zahl der sterilen Ehen nicht zugenommen, nur die Kinderzahl der andern abgenommen. In den reichen Pariser Quartieren gibt es wenig Kinder, viel dagegen in den Arbeitervierteln. Ref. hält auch die angegebene Ursache für die einzige oder wenigstens hauptsächlichste. Es sind insbesondere ökonomische Gründe, und die Frau sucht sich andererseits immer mehr von der „physiologischen Sklaverei“ zu emanzipieren. Wirksame Gegenmittel erkennt Verf. mit Recht nicht an. — Unter den Unverehelichten gibt es sehr viel Minderwertige, daher z. Z. auch hier mehr Verbrechen, Irrsinn, Selbstmord, als unter den Verheirateten. Die Ehe bietet also eine Art Schutz dar, der in der Witwenschaft z. T. wieder verloren geht. — Verf. hält mit Recht daran fest, daß der Mann lange polygam lebt. Wenn er aber behauptet, daß die Alten die Liebe nicht oder kaum kannten, so irrt er sich. Verringerte Kinderzahl schadet, wenn man das Heer abrechnet, nicht, nützt eher. Der Fortschritt geht nur von wenigen, von Auserwählten aus, nicht von der Masse. Wenige Kinder werden besser erzogen, als viele etc. —

„Homogeneität, Uniformität und Kontnuität sind die Hauptcharaktere der weiblichen Organisation“, die bei der Arbeit in Frage kommen. Ihr natürlicher Beruf ist der der Mutter, Hausfrau, Krankenpflegerin. Sie wird nicht zu allen Berufsarten des Mannes passen. Sicher, meint Ref., aber diejenigen, die ausnahmsweise zu irgend einem solchen sich eignen, soll man ruhig sie ergreifen lassen; die Konkurrenz ist kaum zu befürchten und sobald die Gelegenheit sich bietet, doch heiraten solche auch meist. Hauptsache ist, daß so jedes Mädchen, jede Frau einen ehrenwerten Beruf haben kann, der sie nicht zur sinnlosen Jagd auf den Mann treibt, sie sozial wertvoller und unabhängiger macht, als wenn sie nutzlos zu Hause hockt, was sie in ihren und anderer Augen hebt. Das sind dann auch sicher nicht später die schlechtesten Gattinnen und Mütter, vielmehr das Gegenteil! — Verf. geht dann zur Arbeiterfrage über. Der Alkoholismus sei oft in dem ungemütlichem Heime des Arbeiters begründet. Die Frau ist unwissend, sogar in sexuellen Dingen, daher die häufige Verführung und Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten. Sie versteht nichts vom episodischen Liebesleben des Mannes, nichts von der einer Mutter etc. Verf. definiert weiter die Prostituierten, deren Hauptgründe die Not und die Nachfrage sind; alle übrigen Momente sind rein sekundär. Von einer „geborenen“ Prostituierten will er nichts wissen. Das beste Antidot ist, die Nachfrage herabzusetzen, indem man dem Manne die Gefahren, in die er sich begibt, schildert. — Sodann werden die Erziehungs- und Schulfehler durchgegangen. Bildung des Gemüts und Urteils ist viel wichtiger, als bloßes Wissen. Besonders gilt es die Initiative, auch außer der Familie und Schule, zu begünstigen und sie beizeiten auf Abwehr verschiedener Gefahren zu lenken, namentlich bei den Mädchen. Die Furcht muß bekämpft, die freie Rede begünstigt werden. Von Preisausschreiben hält Verf. sehr wenig. Die Frau muß mehr vom sozialen Leben kennen und nicht in den Tag hineinleben, wie es namentlich der sorglose Arbeiter tut. Alles Unglück, das die Menge und den Einzelnen trifft, führt Verf. nicht auf äußere Umstände, sondern auf innere Fehler der Konstitution oder Erziehungs zurück. Daher die Wichtigkeit der Willenserziehung. Dem Begriffe „Zufall“ ist der des „inneren Fehlens“ zu substituieren. Bei der Arbeit ist das Gefährlichste die Überanstrengung, speziell der Muskeln, sie ist gefährlicher als schlechte Nahrung, Hygiene etc., und sie ist das Hauptmoment der Empfänglichkeit für Infektionen, Epedemien etc. Solche Überarbeitung tritt besonders zu Festzeiten auf. Daher sollten Feste möglichst eingeschränkt werden. Dies ist auch die Meinung des Ref. Aber Verf. scheint die Überanstrengung doch etwas zu hoch einzuschätzen. Ref. glaubt, daß die langsam nagende Sorge, der Kummer noch schlimmer wirken. Der Überanstrengung schiebt Verf. das frühe Versiegen der Kinderzeugung in der Arbeiterklasse, die häufigeren Totgeburten und Monstren, die größere Sterblichkeit der Kinder in die Schuhe. Mit Recht verlangt er, daß die Arbeitsdauer für jeden Beruf apart festgestellt werde, ebenso die Dauer der nötigen Pausen, was experimentell sich feststellen läßt. Das kommt dem Ganzen und der Güte der Arbeit zu gute. Der Arbeiter muß zu besserer Hygiene erzogen werden. Die Werkstätten sollten gemütlicher sein, ebenso der Verkehr der Arbeiter untereinander

Bloßes Erhöhen des Lohns nützt nichts. Im Hauswesen sollten beide Teile, Mann und Frau, unterrichtet werden. Es wird sicher eine Zeit kommen, wo das meiste Essen schon präpariert zu kaufen ist und so die Arbeiterfrau eine gute, gesunde und billige Kost herstellen kann und dabei Zeit für anderes gewinnt. In London sind schon Ansätze dazu. Beziehentlich der Erziehung hält Verfasser vom Memorieren wenig; er hält die Literatur und Philosophie für die spätere Lebensschulung besser als die der reinen Wissenschaften. Darüber ließe sich allerdings streiten, meint Referent, wie auch, ob wirklich in allem der Wert eines bestimmten Systems so groß sei. Verfasser sagt geradezu, daß die Beherrschung der Geister nur den Systematikern (wie Religionsstifter, Entdecker usw.) gehören werde. Sicher hat das System, meint Referent, aber großen heuristischen und pädagogischen Wert, und gerade hierin könnten wir von den Franzosen noch viel lernen. Verfasser bespricht dann das Verbrechen im allgemeinen. Der Mord ohne Habsucht ist viel häufiger als mit Habsucht und nimmt an Zahl nicht ab, während doch der Diebstahl es tut. Leidenschaft, Haß, Rache sind die Hauptmotive, viel seltener direkt oder indirekt der Alkohol. Stadt und Land macht keinen Unterschied, ebensowenig kaum die Bildung. Diese Delikte werden auch selten von den Geschworenen verurteilt. „Die Zivilisation bekleidet unsern Instinkt nur mit einem sehr leichten Gewande, das bei der geringsten gemütlichen Reaktion zerreißt.“ Zu jenen Delikten gehört auch das Duell. Duell und der andere Mord aus Liebe oder Rache werden erst vergehen oder geringer an Zahl werden, wenn die Person besser als solche geschützt ist, als jetzt, d. h. auch gegen Beleidigungen, Verdächtigungen, Verführungen usw., während das Eigentum jetzt den meisten Schutz genießt. Alle anderen Mittel sind zwecklos. Bezüglich der Strafe verteidigt Verfasser nur die auf unbestimmte Zeit und sympathisiert sehr mit dem amerikanischen Systeme von Elmira. Der Verbrecher soll individuell behandelt werden. Alle sollten erst eine Beobachtungsstation, wie Elmira, passieren, um dann in entsprechende Anstalten übergeführt zu werden. Von sexuellen Delikten gehört nur das der Justiz an, wo es sich um Betrug oder Zwang handelt; alles übrige geht nur die Moral und Pathologie an. Bestraft sollten aber alle falschen Vorspiegelungen, Verführungen, der Handel mit Menschenware usw. sein. Dann geht Verfasser zur Hygiene über. Spezielle Ausnahmegesetze beziehentlich der Tuberkulose, Lepra, Cholera usw., die nur wenig ansteckend sind, sind unnötig, und Eingriffe in das Personalrecht. Nur für den Schaden hat der Einzelne einzustehen. Das geht offenbar zu weit, meint Referent! Man kann nie vorher wissen, wer infektiös gefährlich werden kann, und hier hat deshalb der Staat das volle Recht, das Ganze gegen den Einzelnen zu schützen und sei es auch durch Zwangsmaßregeln. Quarantainen nützen freilich nichts. Verfasser sieht das Heil gegen alle Ansteckung vor allem in der Bekämpfung der körperlichen Überarbeitung. Das ist aber wohl nur ein Faktor! Wegen dieser Überanstrengung sollen die sonst gesunden Soldaten in Kasernen der Tuberkulose so leicht erliegen, ebenso die Athleten usw. Strenge Ehegesetze hält Verfasser für falsch, doch sollte Verheimlichen gewisser Krankheiten bei Eingehen der Ehe und Ansteckung des andern Teils als Betrug und Beleidigung, die eine Entschädigung verlangen, betrachtet werden. Geistes-

kranke sollten möglichst leicht in die Anstalten aufgenommen werden können, doch nur auf richterlichen Entschluß hin, wie auch beziehentlich der weiteren Beibehaltung und Entlassung und nicht als administrative Maßregel, wie es in Frankreich geschieht. Dann würde das Publikum sich leichter beziehentlich einer Unterbringung beruhigen. Körperliche Arbeit beschleunigt mehr das Alter als geistige. Für die Greise, besonders der Arbeiter, ist zu sorgen und zwar durch Versicherung. Metschnikoffs Idee, das Alter durch Organinjektionen zu verschieben oder leichter zu gestalten, dürfte wohl, meint Referent, eine Utopie sein. Greise können in gewissen Berufen nützlich sein, in anderen schädlich, so im Heere, Wissenschaft und im Handel. Verfasser plädiert endlich sehr, daß international gewisse Rechtsinstitutionen usw. festgelegt würden, ebenso, daß eine Weltsprache existiere, als welche sich das Esperanto empfehle. Ob letzteres wirklich der Fall sein wird, bleibt abzuwarten! Referent hat hier nur einige interessante Hauptpunkte herausgegriffen. Man sieht daraus schon zur Genüge, wie vielseitig Verfasser ist. Das Buch ist populär im guten Sinne geschrieben, hat deshalb großen Anklang gefunden und ist in der Tat allen Gebildeten bestens zu empfehlen. Nur eine chauvinistische Stelle fiel Referent auf, wo es heißt (S. 198): „. . . der französische Geist, klarer, durchdringender, generalisierender, gesünder, hat nichts zu gewinnen, wenn er sich den Arbeitsmethoden unserer Nachbarn anbequemt.“ Damit meint er die Deutschen. Nun glaube ich zwar, daß der Franzose beziehentlich des ingeniums besser begabt ist, als der Deutsche, doch hat der letztere durch größere Zähigkeit, tieferes Eindringen und Nachdenken schließlich doch wohl größere geistige Werte geschaffen als der Franzose. Hat dieser so tiefe Philosophen, Schriftsteller, Künstler usw. aufzuzählen wie die Deutschen? Kaum! Und wenn seine Sprache klar und durchsichtig ist, der Stil elegant, weshalb z. T. bis vor kurzem französisch die Diplomatensprache war, so ist dies auch dem Umstande viel zuzuschreiben, daß der Franzose sehr viel auf seinen Stil gibt, der Deutsche leider viel weniger, daher letzterer oft dunkel in seinen Reden usw. wird, wozu wohl auch die scheinbar zahlreicheren voces mediae verleiten. In der Diplomatensprache ist aber wenigstens jetzt schon das Deutsch ebenso kurz und prägnant wie das Französisch, was uns schon ein flüchtiger Blick in die Verträge lehrt, die in den beiden Sprachen abgefaßt wurden.

b) Bücherbesprechung von E. Lohsing.

4.

Dr. Moriz Brichta, Zurechnungsfähigkeit oder Zweckmäßigkeit? Ein offenes Wort an unsere Kriminalistik. Leipzig und Wien. Franz Deuticke 1903 (IV und 129 Seiten).

Die im Titel aufgeworfene Frage beantwortet Brichta dahin, daß die künftige Strafgesetzgebung (von ihm fälschlich mit „Kriminalistik“ angesprochen) an Stelle der Zurechnungsfähigkeit die soziale Zweckmäßigkeit als hauptsächlichste Grundlage setzen solle. Brichta geht davon aus, der menschliche Wille sei unfrei; Brichta verwirft in einer gedankenreichen psychologischen Abhandlung den Begriff der Willensfreiheit als condicio sine qua non der Strafschuld. Vom philosophischen Standpunkte aus mag

er ja in vielem Recht haben. Allein die Strafrechtswissenschaft kann sich nicht in philosophische Kontroverse einlassen, sie muß die philosophischen Begriffe, die sie braucht, so nehmen, wie sie sie braucht. Die Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschung verdienen vollauf Berücksichtigung; aber es geht doch nicht an, dem Strafrecht eine lediglich naturwissenschaftliche Basis in dem von Brichta angestrebten Umfang zu geben. Verfasser negiert auch den Begriff der staatlichen Strafe; was wir Strafe nennen, sei nur eine Abwehrhandlung der Gesellschaft zu ihrem Schutz. Nicht die subjektive Schuld (= Zurechnungsfähigkeit), sondern die soziale Zweckmäßigkeit habe die Grundlage zur Ahndung von Gesetzesübertretungen zu bilden. Die soziale Zweckmäßigkeit als Grundlage des Strafrechts stelle 3 Postulate an die Strafe: „1. Erduldung eines Ungemaches durch den Verletzer der Rechtsordnung (Strafpeinigung), 2. möglichste Wahrung der individuellen Integrität des zu Strafenden (Humanität), 3. Erfassung der Strafpeinigung durch das Bewußtsein der Gemeinschaftsglieder (Publizität).“ Nach diesem Prinzip untersucht Brichta die einzelnen Strafarten der lex lata, erörtert die Beziehungen seiner These zum Besserungsgedanken und zieht die Grenzen des Strafbarkeit dahin, daß er sagt: „Zurechnungsfähigkeit des Täters ist die Zweckmäßigkeit seiner Bestrafung“.

Wir zweifeln, daß Brichta mit seiner Theorie Anhang finden wird. Gleichwohl sei die Lektüre seiner geistvollen Schrift bestens empfohlen. Seine Polemik gegen Lombroso (S. 20 ff.) — dies bleibe nicht unerwähnt — bringt die schlagendsten Argumente gegen die sogenannte „dritte Schule“.

---

c) Bücherbesprechungen von Hans Groß.

5.

Hugo Winkler, die Gesetze Hammurabis in Umschrift und Übersetzung herausgegeben. Dazu Einleitung, Wörter-Eigennamen-Verzeichnis, die sogen. sumerischen Familiengesetze und die Gesetztafel Brit. mus. 82—7—14, 988. Leipzig J. C. Hinrichs 1904.

Diese Ausgabe ist für Sprachforscher und Historiker bestimmt. Aber auch der Jurist betrachtet Text und Übersetzung, Anmerkungen und Einleitung mit höchstem Interesse und bewundert die ihm unbegreiflichen Kenntnisse, durch die es gelang, die ehrwürdigen Schriftzeichen zu entziffern, zu lesen, zu übersetzen und so klar zu stellen, daß wir anscheinend ein modernes Gesetz vor uns haben. Das alte Gesetz lesen wir mit stets wachsendem Erstaunen, wenn wir wahrnehmen, daß man vor mehr als 4000 Jahren über eine große Zahl von jurist. Begriffen ebenso klar war, wie wir es heute sind. Wir bewundern die unerwartet hohe Kultur dieser lang verrauschten Zeit und lernen unendlich viel, wenn wir ihre Verhältnisse mit den unseren vergleichen. Allerdings scheinen uns unsere stürmischen kriminalpolitischen Bestrebungen verschwindend klein, wenn wir erwägen, daß uns die künftigen 4000 Jahre vielleicht auch nicht weiter bringen, als es die vergangenen getan haben.

6.

J. Kohler, Prof. der Rechte in Berlin, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterung, Geschichte. In Verbindung mit anderen Gelehrten herausgegeben und bearbeitet. 3. Bd. Die Bambergische Halsgerichtsordnung in Niederdeutscher Übersetzung Hermann Barkhusens 1510 zusammen mit einer Auswahl der strafrechtlichen Artikel des Lübischen Rechts. Herausgegeben von J. Kohler, Prof. der Rechte in Berlin und Willy Scheel, Oberlehrer am Gymnasium zu Steglitz.
Halle a. S. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses 1904.

Der 3. Bd. dieser äußerst wertvollen Kohlerschen Sammlung bringt den im Titel genannten, sorgfältig redigierten Text und Register, Beschreibung und Teile des Lübischen Rechts. Es ist erfreulich, daß gerade in unserer Zeit, die sich mit Umwertung aller kriminalistischen Werte und Neufassung unserer Strafrechte beschäftigt, die wichtigen Gesetze alter Zeit, auf welchen unsere modernen Anschauungen beruhen in mustergiltiger Weise herausgegeben werden. Den Verfassern gebührt für die mühsame schöne Arbeit aufrichtiger Dank.

7.

Dr. Robert Glaser, Irrenarzt. Das Seelenleben des Menschen im gesunden und im kranken Gehirn. Frauenfeld. J. Huber 1901.

Verf. steht, wie er selbst sagt, auf dualistischem Boden und betrachtet von diesem Standpunkte „das menschliche Großhirn als Sitz der menschlichen Seele“. Dann behandelt er „die reinen Funktionen der menschlichen Seele“ und gibt „einen Einblick in das Wesen der sog. Geisteskrankheiten“. Der Schluß ist eine Erörterung über die Verhütung der Geisteskrankheiten.

8.

Johanna Elberskirchen. Die Liebe des dritten Geschlechtes, Homosexualität, eine bisexuelle Varietät, keine Entartung — keine Schuld. Max Spohr, Leipzig 1904.

Dieses unglaubliche Büchlein sieht aus wie eine sehr moderne Novelle: Ganz kurze Zeilen, oft bloß aus einem Worte bestehend, mitunter stufenförmig angeordnet, Ausrufungszeichen, Gedankenstriche, Sensationspunkte ... und unmögliche Behauptungen. Verf. versichert, die Homosexuellen seien die Leute der „durchgeistigtsten, edelsten Sinnlichkeit und Liebe“, sie verlangen absolut nichts, als einen Kuß! Sie seien nicht verbrecherisch und nicht psychopatisch, die übrige Gesellschaft sei aber entnervt und vertiert.
Da die Schrift nirgends ernst zu nehmen ist, entfällt auch eine Entgegnung. Die berechtigten Ansprüche der Homosexualen müßten aber leiden, wenn ihnen noch mehr solche Helfer erstünden.



Der Tod des Prof. Penta in Neapel.

Von Dr. P. Näcke.

Die psychiatrische und kriminalanthropologische Wissenschaft hat mit dem Tode Pentas einen schweren Verlust erlitten. In der Blüte der Jahre, 45 Jahre alt, mitten in der Arbeit, ist er noch vor Jahresschluß 1904, am 29. November, dahingesunken, die fleißige Feder seiner Hand entglitten und die Wahrheit um einen wackeren Kämpen ärmer geworden. In der relativ kurzen Lebensspanne hat er vieles und z. T. Bedeutendes geleistet. Anfangs stand er ganz im Banne Lombrosos und vertrat eifrig dessen Theorien. Allmählich aber emanzipierte er sich von seinem Meister, ward immer freier und stand auf einem Standpunkte der Kriminalanthropologie, den die meisten wohl mit ihm teilen werden, obgleich er immerhin noch, allerdings in sehr beschränktem Maße, vom delinquente-nato sprach und bis zuletzt mehr auf Atavismus hielt, als den andern wohl lieb ist. Lombroso strafte seinen offenbaren Abfall mit Verachtung, was Penta nur auszeichnen konnte. Dagegen trat letzterer — und das mit Recht — stets für die praktischen Forderungen der positiven Schule ein. Das war um so natürlicher, als er langjähriger Gefängnisarzt war und wohl kaum einer die Psyche und Physis des Verbrechers so gut kannte wie er, zumal er ein feiner Psychiater und Psycholog war. So beziehen sich denn auch viele Arbeiten auf die Phychosen und sexuellen Abnormitäten der Gefangenen. 1893 schrieb er sein ausgezeichnetes Werk:

I pervertimenti sessuali nell' uomo e Vincenzo Verzeni, Napoli, in dem er sich schon als genauen Kenner der Sexualpathologie erwies, der er auch im Jahre 1896 eine eigene vortreffliche Zeitschrift, „Archivio delle psicopatie sessuali“, widmete, mit eigenen bedeutenden Beiträgen, die aber leider schon nach einem Jahre an der Schäbigkeit des Verlegers zu grunde ging. In dem 1898 gegründeten und bis jetzt blühend fortgeführten: Archivio di psichiatria forense etc. behandelte er aber auch weiter dies Kapitel neben vorwiegender forenser Psychiatrie und Kriminalanthropologie. In allen diesen Fächern hat er ausgezeichnete Arbeiten und eigene Forschungen veröffentlicht, die leider den Deutschen viel zu wenig bekannt sind. Überall zeigte er einen weiten, großen Blick, auch für soziologische Zustände, und klassisch waren seine vielen Referate. Er las an der Universität Neapel Psychiatrie, und daneben hatte er den ersten und einzigen Lehrstuhl für Kriminalanthropologie in Italien inne. 1900 gab er zunächst als Manuskript, dann im Drucke für die Studenten ein kurzes Lehrbuch der Psychiatrie heraus. Ich habe wiederholt mit dem seltenen Manne korrespondiert und ihn vor Jahren in Neapel besucht, wo er mich in Gefängnisse führte und in seine Arbeitsstätte in der Sapienza, der Universität. Ein ungeheurer Haufen von noch zu bearbeitenden Krankengeschichten, Tabellen, Zeichnungen, Kurven von ihm lagen da, jetzt wahrscheinlich leider ein verlorenes Gut! Alle Lehrmittel hatte er sich mühsam selbst verschaffen müssen, was seinen Eifer aber nicht abgekühlt hatte, ebenso wenig Anfeindungen verschiedener Art. Er besaß treue Freunde, und er war es sicher wert. Er war Süditaliener, aus Fontanarosa im Neapolitanischen, also wohl mit griechischem Blute durchsetzt, daher gewiß z. T. seine *καλοκαγαθία*! Er war ernst, sprach wenig, gemessen, ohne Gesten irgendwelcher Art und sah auch einem Süditaliener wenig ähnlich. Stets blieb er sachlich, auch bei Kritiken, und trotzdem er seine Sprache wunderbar handhabte, hielt er sich von allem hohlen Phrasenwerk fern. Have pia anima! Wir Deutschen wollen aber auf seine frische Grabstätte einen Kranz dankbarer Erinnerung niederlegen.

V.

Das Verbrechen der Abtreibung und die Reform des Strafrechts.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert** in Berlin.

'Tis a consummation devoutly to be wish'd. (Hamlet)

Inhalt.

Wir haben alle Hände voll zu tun, in unserem erotischen Zeitalter den Ursprung und Zusammenhang sexueller Verfehlungen zu erforschen und die strafwürdigen Momente von den entschuldbaren zu sondern, ungeachtet Senecas Ausspruches: Quod non vetat lex, hoc vetat fieri pudor. Kein Verbrechen im Gebiete des Sexual-

lebens des Menschen unterlag je einer mannigfacheren Beurteilung im Volk und Gesetz als die Abtreibung, wie uns die Geschichte lehrt. Seit langer Zeit schon steht der deutsche Gesetzgeber auf dem Standpunkt, daß jede Art der Abtreibung grundsätzlich strafbar sei, ohne dabei irgend welche Ausnahmen anzuerkennen, obwohl es deren sicher einige gibt. Der Rechtsprechung allein die Schaffung und Anerkennung solcher Ausnahmen zu überlassen, ist, wie überall, ein schlechtes Mittel, die bestehenden Schwierigkeiten dieser Frage zu lösen. Nichts aber kann größere und nachteiligere Meinungsverschiedenheiten hervorrufen, als das Schweigen des Gesetzgebers in so außerordentlich wichtigen Fragen des menschlichen Lebens. Eine jede Änderung bestehender Gesetze hat ihren letzten Grund in der unausweichlichen Notwendigkeit: Necessitati parendum est (Cicero). Daß der Gesetzgeber heute vor eine gleiche Notwendigkeit hinsichtlich des Verbrechens der Abtreibung gestellt ist, sollen die nachstehenden Ausführungen dartun.

Mag man das Problem der kriminellen Abtreibung anfassen, wo man will, immer wird man wieder auf die Geschichte dieses Verbrechens zurückkommen müssen; sie bietet auch, ob man für oder gegen das Verbrechen der Abtreibung spricht, gar mannigfache Beweismomente.[1])

1. Das römische Recht. Die Abtreibung ist nicht strafbar: das Recht des Vaters, über Leib und Leben seiner Kinder zu entscheiden, mußte auch dazu führen. Erst 200 Jahre n. Chr. (unter Kaiser Septimius Severus und Antonius Caracalla) finden wir die ersten Bestimmungen des röm. Rechts über das Verbrechen der Abtreibung (l. 4 D. 47,11; l. 8 D. 48,8). Von einer Strafbedrohung der ledigen Schwangeren, die ihre Frucht abtrieb, oder der Ehefrau, die es mit Einwilligung ihres Ehemannes getan, war noch keine Rede. Abtreibung ohne diese Einwilligung wurde mit zeitlichem Exil bestraft. Allerdings wurde die Verabreichung von Abortivmitteln bei Strafe der Verbannung und (teilweisen) Vermögenskonfiskation verboten. (L. 38 § 5 D. de poen. 48,19); den Tod der Mutter sollte der Abtreibende mit dem Tode büßen. Die boshafte Abtreibung durch die Ehefrau war für den Ehemann ein Scheidungsgrund. (Nov. 22 cap 16 § 1 und Nov. 31 Leon.) Die Abtreibung der Frucht einer unehelichen Mut-

1) Eine ziemlich ausführliche Geschichte des Verbrechens der Abtreibung findet sich in der Gießener Dissertation von Hermann Horch, Das Verbr. d. A. (1878), sowie in der Dorpater Dissertation von Th. Hrehorowicz. Das Verbr. d. A. der Leibesfrucht (1876). Der ersteren sind die nächstfolgenden Angaben entnommen.

ter blieb straflos, fehlte deren Einwilligung, so kam die lex Aquilia zur Anwendung.

2. Bei den Griechen war es zu Platos Zeit den Hebammen erlaubt, Abortus hervorzubringen, wo es ihnen nützlich schien.[1])

3. Das kanonische Recht. Der Nasciturus wird dem geborenen Menschen gleichgestellt. Die Abtreibung wurde als homicidium mit dem Tod bestraft. Man unterschied „foetus inanimatus" und „foetus animatus", mit dem 40. Tage galt der männliche Foetus, mit dem 80. Tage der weibliche Foetus als beseelt. Die Abtreibung vor diesem Termin wurde nur mit einer Geldstrafe gesühnt. In den Bußordnungen variieren die Strafen; hier hatte auch das Motiv der Abtreibung Einfluß auf die Strafzumessung. Die Bestimmungen des Corp. iur. can. hat an der prinzipiellen Auffassung des Verbrechens der Abtreibung nichts geändert. In einer am 16. Nov. 1588 erschienenen Bulle hat Papst Sixtus V. die Strafen für die Abtreibung gesetzlich normiert.

4. Das deutsche Recht bis zur Carolina (CCC). Die Abtreibung wurde als eine geringere Art der Tötung eines Menschen bestraft. Nicht der Foetus, sondern die Mutter wurde geschützt, die Abtreibung durch die Mutter selbst blieb straflos.

5. Das Recht der Carolina und das gemeine Recht. Art. 133 CCC schließt sich ganz der kanonischen Auffassung des Verbrechens der Abtreibung an. Besonderheiten:

a) Die Abtreibung eines foetus animatus wurde als homicidium bestraft, wenn die Frucht tatsächlich getötet wurde, sonst als Versuch nach Art. 178 CCC.

b) Nur die dolose Abtreibung wurde bestraft.

c) Erforderlich für die Bestrafung war der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg.

d) Die Art der angewendeten Mittel war ohne Einfluß auf die Bestrafung.

In den Sächsischen Konstitutionen bestimmte man die Hälfte der Schwangerschaftszeit als den gesetzlichen Zeitpunkt für die Strafbarkeit der Abtreibung und legte besonderen Wert auf die Kindsbewegungen. Diesem Standpunkt schloß sich auch die gemeinrechtliche Praxis an.

Die Entwickelung der medizinischen Wissenschaft brachte den späteren Gesetzgebern die Überzeugung, daß eine Unterscheidung, wie

1) Vgl. Ploss-Bartels, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde (Leipzig 1897), Band I, S. 695.

sie das kanonische Recht einführte, haltlos sei, da das Leben des Foetus sich vom Moment der Conception bis zur Geburt gleichmäßig entwickle.

6. Die Partikulargesetzgebung. Der Standpunkt des kanonischen Rechts wurde verlassen. Nur das preußische Landrecht versuchte noch eine Unterscheidung und legte darauf Wert, ob die Abtreibung innerhalb der ersten 30 Wochen der Schwangerschaft vorgenommen wurde oder nicht. Danach wurde die Strafbarkeit verschieden bemessen. (Th. 2 Tit. 20, § 986.) Tötung des Foetus war Voraussetzung der Strafbarkeit.

Ebenso das Braunschweigische Strafgesetzbuch (1840) § 155. Die übrigen Landesgesetze machen die durch äußere oder innere Mittel hervorgerufene Niederkunft mit einem „toten oder unzeitigen Kinde" zur Voraussetzung der Bestrafung. So Bayern (Strafgesetzbuch von 1813, Art. 172.), Württemberg (Strafgesetzbuch von 1839, Art. 253), Hessen (Strafgesetzbuch von 1841, Tit. 33. Art. 281.), Thüringen. (Strafgesetzbuch Art. 121). Nur das Strafgesetzbuch von Hannover (1840) nimmt im Art. 236 auch in dem Falle, daß der abgetriebene Foetus am Leben geblieben ist, vollendete Abtreibung an.

So wurde also der Foetus als solcher schon geschützt. Außer dem dolus genügt nach manchen Gesetzen auch bloße culpa zur Bestrafung der Abtreibung.

Die Partikulargesetze unterscheiden auch, im Gegensatz zur CCC:

a) ob die Abtreibung wider Willen der Schwangeren oder mit ihrer Einwilligung geschah;

b) ob die Abtreibung gewerbsmäßig erfolgte (z. B. Strafgesetzbuch für Bayern 1861, Art. 244);

c) ob das abgetriebene Kind ein eheliches oder uneheliches gewesen war;

d) ob die Abtreibung durch Ärzte, Hebammen usw. rechtswidrig vorgenommen wurde;

e) ob die Frucht eine größere oder geringere Reife erlangt hatte. (z. B. Preußen, Hannover).

Die Strafen haben sich gegen früher wesentlich gemildert. Die härteste Strafdrohung gegen das einfache Verbrechen der Abtreibung findet sich im preußischen Landrecht (Zuchthaus bis zu 10 Jahren), bezw. im preuß. Strafgesetzbuch von 1851 (Zuchthaus bis zu 5 Jahren) und im Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 (Arbeitshaus von 4—8 Jahren).

Die Gesetzgebung im Ausland.

1. Frankreich. Die älteste Strafsatzung beruht auf dem Edikt Heinrichs II. vom Jahre 1556. Danach wurde die Abtreibung mit dem Tode bestraft, im Jahre 1791 in 20jährige Kettenstrafe umgewandelt. Man betrachtete wie im älteren deutschen Recht die Abtreibung nur als Verletzung der körperlichen Integrität der Schwangeren, so daß die Mutter selbst nie Subjekt des Verbrechens sein konnte.

Der Code pénal von 1870 faßt die Abtreibung vom Gesichtspunkt der Tötung auf, so daß die Einwilligung der Schwangeren keinen Einfluß auf die Strafzumessung hat. Die Absicht, abzutreiben, ist Voraussetzung der Bestrafung nach Art. 317. Der Versuch ist strafbar, dagegen ist die Perforation für straflos erklärt.

2. England. Schon der Fleta, ein unter König Eduard I von England verfaßtes Gesetzbuch, bestrafte die Abtreibung als Beeinträchtigung des Staates mit dem Tode. 1803 wird noch zwischen foetus animatus und foetus inanimatus unterschieden, was aber durch ein Gesetz König Georgs (1820—1830) aufgehoben wurde. Die Abtreibung eines Kindes, dessen Leben noch nicht bewiesen, war strafbar als felony mit Gefängnis, Pranger, Auspeitschung, Transportation. Im heutigen englischen Recht wird die Abtreibung bedroht mit Transportation auf Lebenszeit oder auf mindestens 15 Jahre oder mit Gefängnis bis zu 3 Jahren. Die Schwangere wird nur wegen Teilnahme bestraft. Auf den Erfolg der Abtreibung kommt es nicht an.

3. Österreich. 1656 stand der österreichische Gesetzgeber auf dem Standpunkt der „Sächsischen Konstitutionen“ (s. oben.) Das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 (§§ 144—149) faßt die Abtreibung unter dem Gesichtspunkt einer Gefährdungshandlung gegen das Leben des Foetus auf. Voraussetzung der Bestrafung ist der Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen Tat und Erfolg. Die Abtreibung wider Willen und Wissen der Schwangeren wird mit schwerer Kerkerstrafe (bis zu 5 Jahren) bestraft, wenn zugleich die Mutter durch das Verbrechen einer Gefahr am Leben oder einem Nachteil an der Gesundheit ausgesetzt wurde, bis zu 10 Jahren Kerker. Die erstere Strafe ist auch der Mutter angedroht, welche die Abtreibung mit Erfolg selbst vornimmt. Die Abtreibung durch eine dritte Person im Einverständnis mit der Schwangeren wird nicht erwähnt.

Der Entwurf eines neuen österr. Strafgesetzbuches sieht in § 244 folgende Änderung vor: Die Abtreibung durch die Mutter wird bestraft mit 1 bis 4 Jahren Zuchthaus, wenn die Leibesfrucht eine eheliche ist, andernfalls mit 4 Monaten bis zu einem Jahre Ker-

ker. (Im deutschen Strafgesetzbuch ist für letzteren Fall das Strafminimum auf 6 Monate festgesetzt, vgl. § 218, Abs. 2; zu den hier genannten mildernden Umständen ist wegen § 217 l. c. auch die Unehelichkeit der Empfängnis zu rechnen[1]).

4. Italien. Das neue italienische Strafgesetzbuch, seit 1859 in den verschiedenen Teilen des Königreichs eingeführt, bestraft die Abtreibung unter der Voraussetzung, daß der Foetus wirklich zu Grunde geht und ein Kausalzusammenhang zwischen Tat und Erfolg besteht. Beim Erfolg der Abtreibung wird auch die selbsttätige Schwangere bestraft. Der Versuch wird nur dann bestraft, wenn ein dritter ohne Einverständnis mit der Schwangeren die Frucht abtreiben will.

Die Abtreibung durch Ärzte in Ausübung ihres Berufes ist ausdrücklich für straflos erklärt. Bei rechtswidrigem Handeln werden sie dagegen schärfer bestraft. Strafermäßigung tritt ein, wenn die Abtreibung vorgenommen wird, um die eigene Ehre oder die Ehre der Ehefrau, der Mutter, der Tochter, der Adoptivtochter und der Schwester zu wahren.

5. Russland. Das allgemeine Gesetzbuch von 1842 betrachtet die Abtreibung streng unter dem Gesichtspunkt der Tötung und erklärt auch die culpose Abtreibung für strafbar. Das Gesetzbuch von 1845 hat das Strafsystem gemildert. Das Gesetzbuch von 1866 hat die Körperstrafe und Brandmarkung hinsichtlich dieses Verbrechens abgeschafft. Der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen Tat und Erfolg ist nur in dem Fall erforderlich, wenn die Abtreibung wider Wissen und Willen der Schwangeren vorgenommen wurde; andernfalls genügt das bloße Anwenden der Abortivmittel zur Verwirkung der Strafe. Strafverschärfung tritt ein beim Mißbrauch des ärztlichen Berufs und im Rückfall.

6. Norwegen. Das Norwegische Strafgesetzbuch vom Jahre 1842 faßt das Verbrechen der Abtreibung unter dem Gesichtspunkt einer Gefährdungshandlung gegen das Leben des Foetus auf (vgl. Österreich). Der zum Tatbestand nötige Erfolg ist Niederkunft mit einem toten oder unzeitigen Kind; Nachweis eines Kausalzusammenhanges zwischen Tat und Erfolg ist nicht erforderlich, vielmehr schließt sich das Gesetz der praesumptio iuris et de iure des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 an. Umgekehrt ist stets der Eintritt eines Erfolges, wie im Code pénal, Voraussetzung der Bestrafung; auch die culpose Abtreibung ist strafbar.

---

1) Vgl. v. Liszt, Lehrb. des deutschen Strafrechts, 12. Aufl., S. 336.

7. Deutschland. Das Strafgesetzbuch von 1871 unterscheidet (im § 218) „Abtreibung" und „Tötung der Frucht im Mutterleibe", ohne aber diese Unterscheidung auf die Strafzumessung wirken zu lassen. Ob die Frucht eine eheliche oder uneheliche ist, ist belanglos und kann, wie oben schon erwähnt, nur bei den mildernden Umständen berücksichtigt werden. Strafe: Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten. Die gleiche Strafe trifft den mit Einwilligung der Schwangeren die Leibesfrucht abtreibenden oder tötenden Dritten. Da nur die vorsätzliche Abtreibung mit Strafe bedroht ist, sind Fälle, wie sie Kleinwächter in diesem Archiv[1]) besprochen hat, noch lange nicht zweifellos strafbar. Der unklare Gesetzestext hat zahlreiche Streitfragen unter den Juristen hervorgerufen, die wegen ihrer zu großen Tragweite einer enger begrenzten gesetzlichen Regelung dringend bedürfen. Einstweilen seien diese Streitfragen hier nur angedeutet: Zweifelhaft ist, ob als Erfolg der „Abtreibung" Tötung der Frucht oder schon die Bewirkung einer Frühgeburt gelten soll; zweifelhaft ist, ob im Falle des dritten Absatzes der § 218 (Abtreibung durch Dritte) der Versuch strafbar ist. Es ist ferner zweifelhaft, ob der Selbstmordversuch einer Schwangeren als versuchte Abtreibung strafbar ist. Zweifelhaft ist die Strafbarkeit des Versuches mit absolut untauglichen Mitteln, da es auch zweifelhaft ist, ob die Tötung der Frucht, also der Kausalzusammenhang zwischen Tat und Erfolg Voraussetzung der Strafbarkeit ist. Auf diese Streitfragen werde ich weiter unten noch zu sprechen kommen.

Der § 219 bedroht die sog. Lohnabtreibung mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Der § 220 bedroht die Abtreibung ohne Wissen und Willen der Schwangeren mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren. Der durch die Abtreibung verursachte Tod der Schwangeren wird mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

---

1) Band V, S. 200 ff. Es handelt sich dort um Excochleationen der Gebärmutter vor der 6. Schwangerschaftswoche durch Ärzte, welche die Schwangere durch Verheimlichen ihrer Gravidität und Vorschützen einer anderen Unterleibskrankheit über ihren wahren Zustand zu täuschen versteht. Erkennt aber der Arzt den wahren Zustand der Patientin, dann wird es regelmäßig schon zu spät sein, er muß die begonnene Operation unbedingt zu Ende führen. Seine Fahrlässigkeit ist im Hinblick auf § 218 also keineswegs strafbedingend; gäbe es einen dolus subsequens, so stünde der Annahme eines solchen die Pflicht zur Beendigung der Operation, zur Heilung der operierten Person entgegen.

Vor allem um die verschiedenen Motive der Abtreibung zu illustrieren, dann um die Verbreitung des Abtreibungsgebrauchs auf der ganzen Welt zu zeigen, möchte ich einige Angaben über dieses Verbrechen bei den außereuropäischen Völkern, einschließlich der Naturvölker hier einfügen. Das oben schon citierte Werk von Ploß-Bartels (Bd I, S. 685 ff.) gibt uns die nötigen Aufschlüsse.

Unter den Naturvölkern stehen in der Civilisation die Oceanier und Australier mit am tiefsten. In Australien sollen die eingeborenen Mütter „wegen der Schwierigkeit, womit die Auferziehung der Kinder verbunden ist“, oftmals Fehlgeburten herbeiführen. In Neu-Süd-Wales sterben die Eingeborenen immer mehr aus, weil dort die Abtreibung überhand nimmt.

Auf Neu-Seeland war bis vor einiger Zeit das Abtreiben der Frucht nicht minder gebräuchlich, als der Kindermord. Die Entbehrungen und Qualen, welche den eingeborenen Frauen in Oceanien bei Schwangerschaft und Geburt von den Ihrigen auferlegt werden, veranlassen diese Frauen, durch gewaltsame Mittel den Folgen ihrer Fruchtbarkeit vorzubeugen. Unter den Eingeborenen Neu-Caledoniens huldigen auch verheiratete Frauen dem Gebrauche des Abtreibens, um der Mühe des Säugens zu entgehen und um gewisse Körperreize länger zu bewahren.

Auch von den Einwohnerinnen von Samoa, Tahiti und Hawaii wird uns berichtet, daß sie die Kinder abtreiben, damit ihre mammae nicht schlaff und welk werden. Bei den Doresen auf Neu-Guinea bringen wegen der häuslichen Lasten die Weiber nicht mehr als zwei Kinder zur Welt und treiben bei jeder folgenden Schwangerschaft die Frucht ab. Durch dies Zweikindersystem erklärt sich auch die geringe Zunahme der Bevölkerung.

Auf den Gesellschaftsinseln trat die Abtreibung an die Stelle des früher üblichen Kindermordes. Auf der zu der Salomon-Gruppe gehörigen Insel Ugi rufen die Frauen oft Abortus hervor. Die wenigen Frauen, die dies verstehen, betreiben damit ein einträgliches Geschäft.

Auf den Sandwichs-Inseln, wo früher der Kindermord sehr gebräuchlich war, soll infolge Abtreibung nur die Hälfte der Ehen fruchtbar sein. Auf den Viti-Inseln besorgen viele Hebammen das Geschäft der Abtreibung. Die Viti-Frauen haben eine ausgesprochene Abneigung gegen eine zahlreiche Familie und fühlen sich beschämt, wenn sie zu häufig schwanger werden, da sie glauben, daß eine kinderreiche Frau zum Gespött der Gemeinde wird. Auch führen sie häufig eine absichtliche Fehlgeburt herbei, um ihre Männer zu ärgern,

wenn sie auf diese wegen vermeintlicher Untreue eifersüchtig sind. Das gleiche geschieht bei illegitimer Schwangerschaft, um der Schande zu entgehen. Auf Samoa ist der Kindermord etwas ganz Unerhörtes, Abtreibung dagegen, und zwar mit Anwendung mechanischer Mittel, ist außerordentlich in Übung; teils geschieht die Abtreibung aus Scham, teils aus Furcht vor zu frühem Altern, teils ist aber auch die Scheu vor den Mühen der Kindererziehung als die Ursache anzusehen.

Künstlicher Abortus war auf den Gilberts-Inseln wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens und der daraus erwachsenden Nahrungssorgen sehr gebräuchlich.

Auf Buru im malayischen Archipel wird der künstliche Abortus allgemein geduldet und an Mädchen und Frauen vielfach ausgeübt. Auch auf Ambon und den Uliase-Inseln, auf Babar, Keisar und den Watubela-Inseln werden Abortiva vielfach benutzt. Auf Keisar tun es die Weiber sogar gegen den Willen ihrer Männer, um nicht mehr als höchstens zwei Kinder zu bekommen, ebenso die Watubela-Insulanerinnen. Auf Babar greifen schwangere Frauen zur künstlichen Fruchtabtreibung, um nicht vom Coitus ausgeschlossen zu sein, der während der Gravidität auf das strengste verboten ist. Auch die Eetar-Insulanerinnen, die Galela und Tobelorosen bedienen sich der Abortiva.

Auf den Aaru-Inseln ist, wie in ganz Indien, das Abtreiben der Leibesfrucht etwas Erlaubtes und auch einer der Hauptgründe, daß die Bevölkerung sich von Jahr zu Jahr vermindert.

Den Weibern der Orang-Djâkun in Malakka ist die Abtreibung wohlbekannt; sie findet statt, um die Arbeit zu vermindern, welche mit dem Aufziehen des Kindes verbunden ist. Wurde der Ehemann dadurch getäuscht, so hatte er das Recht, sein Weib mit der Keule streng zu bestrafen; eine fahrlässige Tötung des Weibes hierbei trug dem Manne keine Strafe ein. Die Bestrafung der Abtreibung lag allein in der Hand des Ehemannes. Dem unverheirateten Weib aber brachte die Abtreibung große Nachteile, sie verlor jeden Platz und Halt im Stamm.

In Brunei auf Borneo ist der Kindermord nur deswegen so selten, weil die Weiber ihm durch Abtreibung zuvorkommen; sie sollen darin sehr geschickt sein. Da die Vornehmen ihre Concubinen nach der ersten oder zweiten Entbindung in den Ruhestand zu versetzen pflegen, schrecken die Weiber vor keinem Mittel zurück, um sich in ihrer begünstigten Stellung länger zu behaupten. Die Hälfte der adeligen

Töchter bleibt unverheiratet; damit sie infolge des unerlaubten Umgangs nicht gebären, wird bei Zeiten vorgebeugt.

In Kroë und in Lampong auf Sumatra ist die Hervorrufung des Abortus auch nicht selten, ebenso auf Java und Bali. Auf Bali gibt es daher auch sehr wenige außereheliche Kinder. Aber auch Verheiratete greifen zu Abortivmitteln.

Bei den Hindu beschäftigen sich sowohl die Hebammen als auch die Barbierfrauen sehr viel mit Fruchtabtreibungen. In keinem Lande der Welt sind Kindsmord und künstlicher Abortus so häufig als in Indien, und wenn es auch der englischen Regierung gelungen ist, die Tötung der Neugeborenen zu verhindern, so kann sie doch nichts gegen den Mißbrauch der Abtreibung ausrichten; überall gibt es dort Leute, die sich gewerbsmäßig mit Abtreibung beschäftigen. Als Ursache wird die Sitte bezeichnet, daß die Mädchen schon im zartesten Alter verheiratet und hierdurch häufig schon früh Witwen werden; in diesem Witwenstande ergeben sich viele der Prostitution, um nur ihren Lebensunterhalt zu finden; als Schutz gegen die Not ergibt sich die Abtreibung dann von selbst.

Jedwede Abtreibung bei den Kafir in Mittelasien ist straflos, während das Töten der Kinder nach der Geburt als Mord bestraft wird.

In Cochinchina ist die Abtreibung ein sehr gewöhnliches und durchaus nicht als verbrecherisch geltendes Mittel, der Unannehmlichkeit außerehelicher Schwangerschaft rasch ein Ende zu machen.

In Japan wie in China wird die Abtreibung der Leibesfrucht schwungvoll betrieben. Wenn die verheirateten Weiber in Persien bemerken, daß ihre Männer dem persischen Brauche gemäß während der Schwangerschaftszeit sich des Beischlafs enthalten, suchen sie Frauen auf, die des Abtreibens kundig sind.

Bei der Leichtigkeit und Straflosigkeit des künstlichen Abortus gibt es im Orient (Türkei[1]) keine unehelichen Kinder. Bei den besseren Ständen in Konstantinopel[2]) kommt es gar nicht selten vor, daß sich Verheiratete die Leibesfrucht abtreiben, wenn sie schon zwei lebende Kinder, und darunter einen Knaben, geboren haben. Die Abtreibung besorgen in erster Linie die Hebammen, dann kommen die Ärzte.

Eine nicht geringe Anzahl der Völker Afrikas kennt den Ge-

1) Hier ist der Abortus bis zum 5. Schwangerschaftsmonat erlaubt.

2) Eine amtliche Untersuchung im Jahre 1872 ergab, daß in zehn Monaten in mehr als 3000 Fällen die Abtreibung krimineller Natur war. Eine türkische Zeitung vom Jahre 1877 berichtet, daß 95 Prozent der Kinder und mehr als $^2/_3$ der Mütter dem Verbrechen der Abtreibung zum Opfer fallen.

brauch der Abtreibung. In Algier betreiben Jüdinnen in Butiken an öffentlichen Plätzen diese Praxis.

Auf den Canarischen Inseln treiben alte Weiber neben der Kuppelei das Geschäft der Abtreibung ganz ungestraft.

Auf Massaua im arabischen Meerbusen wird die Leibesfrucht sehr häufig abgetrieben, weil dort die Väter verpflichtet sind, ihre Töchter aufzuhängen, wenn sie unverheiratet schwanger werden.

Die Szuaheli, die Woloff- und die Bafiote-Neger treiben auch ab, wenn es nötig wird; ebenso die Herero.

Die Überbürdung mit Arbeit, welche die Spanier den Eingeborenen Amerikas auferlegten, sollen die Weiber zum künstlichen Abortus getrieben haben, um ihre Kinder vor einem gleichen Elend zu bewahren.

Von mehreren südamerikanischen Stämmen berichtet man, daß die Familien höchstens zwei, manche sogar nur ein einziges Kind aufzuziehen pflegen, und daß sie fernere Schwangerschaften durch künstliche Mittel unterbrechen. Dahin gehören auch die Lengua oder Shuiadsche, die Guyacurus am Parana und die Abiponer. Als wahrscheinlicher Grund für die Abtreibung bei diesen Volksstämmen wird das Verbot angesehen, während der Zeit der Schwangerschaft und während der ganzen langen Zeit des Säugens Umgang mit dem Manne zu haben.

Die Mbayas in Paraguay treiben deshalb die Kinder ab, weil die Frauen fürchten, durch das Austragen der Kinder frühzeitig zu altern, und weil ihnen bei ihren Strapazen das Aufziehen der Kinder zu beschwerlich ist. Auch die bereits auf etwa 200 Seelen zusammengeschmolzenen Payaguas sollen die Abtreibung fleißig ausführen.

Die Indianerinnen am Orinoco glauben, daß durch Entbindung in sehr jugendlichem Alter am besten die weibliche Schönheit erhalten werde; andere aber befürchten das Gegenteil und entledigen sich deshalb ihrer Bürde.

Einige Stämme der nordamerikanischen Indianer haben ein Recht zur Abtreibung mit Rücksicht auf die Gefahr, welche der Mutter durch die Geburt eines zu großen Kindes erwächst. Manche Indianerstämme sind infolge der Abtreibung ihrer Kinder dem Aussterben nahe; andere haben wieder das Zweikindersystem eingeführt.

Die Weiber der Cadawba-Indianer treiben ihre Leibesfrucht gerne ab, besonders wenn sie außerehelich geschwängert wurden; ebenso die Dakotas.

Man will die Unsitte des künstlichen Abortus bei den Indianerstämmen der Berührung dieser mit der weißen Rasse zuschreiben.

Den Völkern der schwarzen Menschenrasse stehen die der weißen Rasse in der Kenntnis der dynamischen und mechanischen Abortivmittel und deren Anwendung keineswegs nach.

In allen großen Städten der Vereinigten Staaten existieren eigene Anstalten, in denen Mädchen und Frauen eine frühzeitige Entbindung bewerkstelligen können; das hierauf bezügliche Annoncenwesen ist dort stark entwickelt. Auch im privaten Verkehr gilt die Abtreibung nicht als etwas Unmoralisches, man spricht ganz ungezwungen von seinem Vorhaben.

Diese Sitten bürgerten sich auch schnell in den Städten Californiens ein.

In Europas großen Städten scheint die Fruchtabtreibung überhand zunehmen. Die Untersuchungen gegen gewerbsmäßige Abtreibung mehren sich in Frankreich erheblich.

Nach der Ansicht aller Sachverständigen wird die Abtreibung in Paris ganz handwerksmäßig betrieben, namentlich durch die Hebammen und in den Privatentbindungsanstalten, deren wahrer Zweck allgemein bekannt ist.

Galliot überliefert uns eine ausführliche statistische Arbeit über die seit 1789 in Frankreich vorgekommenen Fälle der Abtreibung, nach dessen Berechnung sich die zwischen 1831 und 1880 gerichtlich anhängig gemachten Fälle auf 1032 belaufen; die Anklagen verteilen sich nach Perioden folgendermaßen:

im Jahre	1831—1835:	41	Fälle,	im Jahre		1856—1860:	147	Fälle,
„ „	1836—1840:	67	„	„	„	1861—1865:	118	„
„ „	1841—1845:	91	„	„	„	1866—1870:	84	„
„ „	1846—1850:	113	„	„	„	1871—1875:	99	„
„ „	1851—1855:	172	„	„	„	1876—1880:	100	„

Unter 683 in den Jahren 1846—1850 in die Morgue eingelieferten unausgetragenen Kindern stammten 519 aus den ersten 6 Monaten, deren Mehrzahl durch Abtreibung zur Welt kamen.

Die Abtreibung der Leibesfrucht wurde entdeckt:

in Österreich	in 7	Fällen	jährlich,
„ England	„ 35	„	„
„ Preußen	„ 21	„	„
„ Frankreich	„ 20	„	„
„ Bayern	„ 20	„	„
„ Hannover	„ 12	„	„

in Spanien in 11 Fällen jährlich
„ Sachsen „ 8 „ „
„ Würtembg. „ 5 „ „

Demnach kamen solche Fälle (relativ zur Bevölkerungszahl) am häufigsten in Hannover, am seltensten in Frankreich zur Kenntnis der Strafbehörden; doch lassen diese Zahlen keine weiteren Schlüsse über die Verbreitung der Abtreibung zu.

Die Städterinnen in Serbien sollen sehr häufig von Abtreibungsmitteln Gebrauch machen, um den Beschwerden der Entbindung aus dem Wege zu gehen.

Bei den Südslaven zwingen manche Männer öfters ihre schwangeren Frauen zu schweren Arbeiten, damit sie abortieren.

Auch von Schweden berichtet man, daß dort die Abtreibung gewerbsmäßig betrieben werde, und in Italien kommt sie auch sehr häufig vor, namentlich soll Neapel seine besonderen „Institute" dafür haben.

Ploss erstattet in zwei weiteren Kapiteln (a. a. O. S. 696—704) ausführlichen Bericht über die heutigen Abortivmittel der genannten Völker und fügt dabei noch eine Reihe bisher noch nicht erwähnter Volksstämme hinzu [1]), sodaß man schließlich mit vollem Recht sagen kann: Wo Menschen leben, ist die Abtreibung der Leibesfrucht bekannt und im Gebrauch.

Was können wir mit diesen Tatsachen beweisen? Daß ein himmelweiter Unterschied besteht zwischen den sexuellen Raffinements der neueren Zeit und der Abtreibung der Leibesfrucht: jene sollen die Wollust befriedigen oder erhöhen, während diese zur Verminderung oder Beseitigung der bevorstehenden Not oder Schande vorgenommen wird. Wir pflegen gern auf die Zustände bei den Naturvölkern und bei Kulturvölkern hinzublicken, um die Entstehung unverständlicher Lebenserscheinungen zu erforschen; wenn wir dies auch hier tun, so sehen wir, daß es keinem Volke zum Vorwurf gemacht werden kann, die Abtreibung entdeckt und in andere Länder verschleppt zu haben. Wir können sie daher auch nur als Folge einer Naturnotwendigkeit begreifen. Daß es verschiedene Methoden

1) So u. a. die Eskimo, die Bewohner der nördl. Hudsonsbai, die Irokesinnen in Kanada, die Eingeborenen von Kamtschatka und Sibirien, die Kalmücken und Jakuten, die Eingeborenen auf der Insel Formosa, in Siam, in Karikal und auf Djailolo, auf den Neu-Hebriden, auf Neu-Caledonien, in Viktoria, in Neu-Britannien, auf den Fiji-Inseln, in Alexandrien, in Fezzan, in Äthiopien u. s. f.

der Abtreibung gibt, die sehr wohl in ein anderes Land importiert werden können, ändert an der Sache selbst gar nichts.

Es ist gar sonderbar, wie eine menschliche Gepflogenheit in einem Zeitalter als Kapitalverbrechen, in einem anderen Zeitalter als leichtes Vergehen betrachtet werden konnte, wie sie bei dem einen Volk als schwere Verfehlung, bei dem andern als normale und daher straflose Naturerscheinung, bei dem einen Volk als eine Verletzung des öffentlichen Rechts, bei dem anderen als reine Privatsache angesehen werden kann. Und doch begreifen wir diese paradoxe Wechselwirkung, wenn wir auf die Entwicklung und Ausartung jener Gepflogenheit achthaben. Bleiben wir bei unseren deutschen Verhältnissen. Was sagt uns die konstante Milderung des Strafsystems beim Verbrechen der Abtreibung: von der Todesstrafe bis zu einer sechsmonatlichen Gefängnisstrafe? Daran war gewiß nicht in letzter Hinsicht die immer mehr zurückgedrängte strenge welt-kirchliche Anschauung schuld, die der Aufklärung, insbesondere durch die medizinische Wissenschaft gefördert, allmählich, aber sicher Platz machen mußte. Und heute sind wir schon wieder vor neue Fragen gestellt: wieder ist es die medizinische Wissenschaft, die Ausnahmen von dem Verbot der Abtreibung fordert. Die ganz allgemein, nach Volksklassen nicht unterschiedene Verbreitung des Gebrauchs des künstlichen Abortus berechtigt den Gesetzgeber gewiß nicht zu dem Ausruf: Odi profanum vulgus et arceo. Er muß sich vielmehr darüber Gewißheit verschaffen, ob der unbedingte Schutz, den er dem Fötus gewährt, in allen Fällen berechtigt ist. Der Arzt, an den bei der Geburtshülfe, wie überhaupt bei der ihm obliegenden Pflicht der Lebenserhaltung einzelner Menschen infolge der herrschenden Meinungsverschiedenheiten schwerwiegende Zweifel über die Berechtigung seines operativen Eingriffes herantreten, hat gewiß ein Recht zu fragen, wann kann ich straflos zum Zwecke der Lebenserhaltung einer durch die Schwangerschaft in ihrem Leben bedrohten Person eingreifen? Er verlangt mit Recht die Entscheidung dieser Frage durch den Gesetzgeber selbst. Einer Frauensperson, die ihre erste Niederkunft aus physiologischen Gründen fast mit ihrem Leben bezahlen mußte, verbieten zu wollen, sich vor einer weiteren Schwangerschaft, vor dem geschlechtlichen Verkehr zu hüten, könnte höchstens aus pastoral-medizinischen Anschauungen entspringen. Der Staat ist gewiß nicht verpflichtet oder berechtigt, das Geschlechtsleben einer Person in so weitgehender Weise zu regeln, einzuschränken[1]. Dies

[1] Wie dies schon mehrere civilisierte Volksstämme sogar hinsichtlich der ehelichen Cohabitation getan hatten; vgl. das Kapitel „Abstinenz-Vorschriften" in dem citierten Werke von Ploss-Bartels I, S. 400 ff.

stünde mit dem staatlicherseits gesicherten Recht der persönlichen Freiheit erheblich im Widerspruch. Zur Lösung der alten Streitfrage, ob der Staat die Förderung des moralischen Zweckes des Menschen beabsichtige, wäre es sehr vorteilhaft, die Mitwirkung des Staates bei Regelung des menschlichen Geschlechtslebens im einzelnen festzustellen, mit besonderer Rücksicht auf die Unterscheidung, welche Gepflogenheiten im Geschlechtsleben der Menschen der Staat verbietet und welche er erlaubt, je nachdem sie öffentlich oder geheim zum Ausdruck kommen. Ob hierbei der Staat mit einer besonderen Vorsicht und Gerechtigeit vorgegangen ist, wurde schon öfters gelegentlich bezweifelt; ich will nur z. B. an die Straflosigkeit der sog. lesbischen Liebe (Tribadie) erinnern. Es gibt aber unstreitig noch andere, die menschliche Moral alterierende Gepflogenheiten, bei deren Verbot die gute Absicht und die Gerechtigkeit des Staates nicht offenkundig zu Tage tritt. Für den Charakter eines nach Vollkommenheit strebenden Staates ist es aber, wie Schopenhauer an irgend einer Stelle seiner Parerga sagt, sehr zweckdienlich, daß die Gerechtigkeit und gute Absicht nicht nur vorhanden, sondern auch nachweisbar sei und offen dargelegt werde, daher der Rechenschaft und Kontrolle der Öffentlichkeit sich unterwerfe.

Man hat die Menschenrechte schon dahin bestimmt: Jeder hat das Recht, alles das zu tun, wodurch er keinen verletze. Wie verhält sich dieser Satz zu dem Verbrechen der Abtreibung? Gehen wir von dem Recht auf die eigene Person aus. Jeder hat auf nichts in der Welt ein so unbestreitbares Recht wie auf seine eigene Person und sein eigenes Leben; bestraft man den Versuch zum Selbstmord, so ist es die Ungeschicklichkeit, durch welche er mißlang, die man bestraft (Schopenhauer). Und doch hat es schon einige gegeben, die ein Recht des Staates auf den ihm untertanen Menschen behauptet haben. Jedenfalls ist soviel sicher, daß er ein solches Recht nicht unbedingt und direkt geltend macht: er hindert grundsätzlich keinen Untertanen daran, sich durch Auswanderung der Herrschergewalt zu entziehen. Die Vorrechte, die sich der Staat (in §§ 140ff. RStGB.) in bezug auf die Wehrpflicht vorbehält, sind vorübergehende, also durch Zeit begrenzte Ausnahmen, die jenen Grundsatz nicht umzustürzen vermögen. Hier sind auch noch die seltenen Ausnahmen der Strafverfolgung eines ausgewanderten deutschen Verbrechers (§ 4 RStGB.) zu erwähnen. Das vorbehaltene Recht der Nichtauslieferung deutscher Staatsangehörigen (§ 9 StGB.) oder das Verbot der gewerbsmäßigen Auswanderungsverleitung unter betrügerischen Absichten (Mädchenhandel z. B.), § 144 StGB., bezweckt lediglich einen Schutz derselben, macht also

in einem ganz anderen Sinne — nämlich einem Dritten, dem ausländischen Staat gegenüber — ein Recht auf die Person geltend, nicht der Person selbst gegenüber. Das Recht auf die Person des Untertanen als eines Wehrpflichtigen wird der Staat nicht preisgeben dürfen; er macht dieses Recht aber keineswegs während der ganzen Lebensdauer desselben geltend, sondern nur während des Wehrpflichtalters seiner männlichen Untertanen. Die Wehrpflicht beginnt mit dem 17. und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.[1]) Vor dem 17. Lebensjahre eines männlichen Untertanen macht der Staat aber keinerlei Rechte auf dessen Person geltend. Es wäre daher ganz unsinnig zu behaupten, der Staat habe ein Recht oder ein Interesse an der Erhaltung des Lebens des nasciturus wegen der ihm abzuleistenden Militärpflicht[2]), deshalb schütze er den Foetus und bedrohe seine Zerstörung mit Strafe. Wäre dies der Fall, dann müßte er die Abtreibung oder Tötung eines Foetus weiblichen Geschlechts für straflos erklären oder doch zum allermindesten milder bestrafen als die Abtreibung eines männlichen Foetus. Der Staat tut dies aber keineswegs, weil er solche praktischen Interessen an der Lebenserhaltung des nasciturus gar nicht hat. Sähe sich der Staat bedroht in der Erhaltung seiner ihn stärkenden Rechte, etwa durch bedenkliche Bevölkerungsabnahme infolge überhandnehmender Abtreibungen der Leibesfrucht, so würde er nicht verfehlen, ausdrücklich von diesem Standpunkt aus die Abtreibung und Tötung der Leibesfrucht mit Strafe zu bedrohen. Dem deutschen Staate kann aber heute diese Absicht gewiß noch sehr ferne liegen, durch solche Maßnahmen den Bevölkerungszuwachs zu fördern: man vergegenwärtige sich dessen statistische Ziffern:

Im	Jahre	1816	zählte	Deutschland	24,8	Millionen	Einwohner,
„	„	1855	„	„	36,1	„	„
„	„	1871	„	„	41,1	„	„
„	„	1900	„	„	56,4	„	„

Seit 1895 ist die Landbevölkerung von 26,0 auf 25,7 Millionen Einwohner zurückgegangen, die Stadtbevölkerung aber von 26 Millionen auf 30 Millionen Einwohner gestiegen. Sollte das Verbot der Abtreibung irgendwie schuld an dieser konstanten und starken Bevölkerungszunahme sein, oder sollte die Abnahme der Landbevölkerung durch die geringere Beachtung dieses Verbotes verursacht sein? Eine nachteilige Wirkung des künstlichen Abortus könnte wahrscheinlich nur

1) Vgl. Wehrordnung vom $\frac{28.\ IX.\ 75}{11.\ I.\ 88}$, I, § 4.

2) Oder gar wegen der etwaigen künftigen Steuerpflicht.

dann eintreten, wenn jede Art der Abtreibung, insbesondere die gewerbsmäßige, erlaubt wäre. Ob wir jemals in die Lage kommen, hinsichtlich dieser Wirkung Statistik führen zu können, müssen wir füglich bezweifeln. Es soll hier übrigens auch nur für die Statuierung einiger Ausnahmen von der grundsätzlich zu bestrafenden Abtreibung eingetreten werden. Ehe ich näher hierauf zu sprechen komme, müssen der Erforschung des Grundes, aus dem der Staat die Abtreibung grundsätzlich zu bestrafen hat, noch einige Worte gewidmet werden.

Wir haben uns nicht überzeugen können, daß es das Recht auf die Person ist, das den Staat zur Bestrafung der Abtreibung veranlassen kann, wenngleich diese im deutschen Strafgesetzbuch im Abschnitt: „Verbrechen und Vergehen wider das Leben" behandelt ist. Vielmehr sind es Gründe der Moral, der Sittlichkeit im engeren Sinne: Der Staat kann es nicht zulassen, daß sein Volk der vollständigen Entsittlichung anheimfalle, und so muß er neben anderen die öffentliche Moral schädigenden Verbrechen auch die Abtreibung und Tötung der Leibesfrucht mit Strafe bedrohen. Daß sich der Staat gleichwohl nicht zur Aufgabe gemacht hat, die nationale Moral systematisch zu stärken und zu fördern, können wir aus der strengeren oder milderen Beurteilung unsittlicher Gepflogenheiten der Menschen schließen. Er bestraft die Doppelehe streng, während er den Ehebruch aus eigener Initiative gar nicht bestraft; den Incest unter erwachsenen Verwandten und Verschwägerten bestraft er streng, während die Verwandten und Verschwägerten absteigender Linie straflos bleiben, wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 173 StGB.). In § 175 StGB. wird u. a. die Päderastie mit Strafe bedroht, während die ganz gleich zu beurteilende Tribadie straflos bleibt. Der geschlechtliche Mißbrauch einer Frauensperson unter Vorspiegelung einer Trauung sowie eines 14- oder 15jährigen Mädchens wird nur bedingungsweise bestraft (§ 179 StGB.: Antragsdelikt, § 182: Bedingungen: 1. Antrag, 2. Unbescholtenheit und 3. Verführung des Mädchens). Die weibliche Prostitution ist (unter polizeilicher Beaufsichtigung) straffrei, während die männliche Prostitution schwer bestraft wird. Reichsrechtlich ist das Konkubinat erlaubt, während es landesrechtlich nur ausnahmsweise — aber mit Unrecht[1]) — verboten ist.

Nun gibt es aber noch manche andere unmoralische Handlungen des Menschen, die trotz ihrer in das soziale Leben tief einschneidenden Nachteile straflos bleiben, z. B. das böswillige Verlassen der Ehefrau und Kinder, die ein gewissenloser Ehemann und Vater dadurch

1) Vgl. hierzu v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 12. Auflage, S. 367, und die dort zitierten Autoren.

dem größten Elend preisgibt. Regelmäßig wird hier der § 221 StGB. nicht anwendbar sein, weil dort die Tatbestandsmerkmale des „Verlassens" sehr eng begrenzt sind, die Hilflosigkeit muß jedenfalls auf jugendliches Alter, Gebrechlichkeit oder Krankheit zurückgeführt werden können, ein bloßes Unterlassen der pflichtmäßigen Fürsorge reicht keineswegs aus; so die herrschende Meinung![1]) Und was nützt die Strafandrohung wegen Übertretung des § 361 Ziffer 10 StGB., wenn der Unterhaltungspflichtige, wie gewöhnlich, das Bundesgebiet verläßt? Weiter sei erwähnt die Straflosigkeit vieler sexueller Perversitäten[2]) und die staatliche Gleichgültigkeit gegen die moderne, Unsittlichkeit erzeugende und fördernde Literatur, wie gegen das die Unzucht unterstützende Annoncenwesen.

Diese Aufzählung mag einstweilen genügen, um zu beweisen, daß der Staat ziemlich planlos die Immoralität seiner Untertanen bekämpft.

Daß das Verbrechen der Abtreibung eigentlich in die Kategorie der Sittlichkeitsdelikte gehört und nicht in diejenige das Leben gefährdender Handlungen, entspricht unserer heutigen Anschauung des künstlichen Abortus, die auch in der regelmäßig milden Verurteilung der Abtreibenden klar zum Ausdruck kommt. Der Gesetzgeber schützt neben dem Leben der schwangeren Mutter (§ 220 StGB.) auch das Leben des Foetus (§§ 218, 219 StGB., § 485 Abs. 2 StPO.). Der Schutz der Mutter würde allerdings die Einreihung des Verbrechens der Abtreibung in die das Leben des Menschen schützenden Strafrechtsnormen (16. Abschnitt des zweiten Teils des StGB.) rechtfertigen, der Schutz des Lebens des Foetus bedeutet in diesem Abschnitt aber eine Anomalie, da hier nur das Leben des „Menschen" geschützt wird, ein Foetus nach unbestrittener Ansicht aber kein „Mensch" ist. Daß das Leben eines Menschen aber noch wegen besonderer Umstände (hier also wegen der Schwangerschaft) ebenfalls in dem Abschnitt: „Verbrechen und Vergehen wider das Leben" neben den allgemeinen §§ 211 und 212 StGB. geschützt werden müsse, kann niemand verlangen, nachdem der Gesetzgeber auch bei anderen Verbrechensarten dem Leben des Menschen unter gewissen Umständen einen besonderen Schutz gewährt hat: ich weise hier auf die §§ 118, 122, 125, 178, 206, 226, 227, 229, 239.

1) Vgl. Frank, ad § 221 RStGB. Anm. I u. II. Die „hilflose Lage" verneint eine RG-Entscheidung (Band X, S. 183) bei Entfernung eines Familienvaters von seiner gebrechlichen Frau und den Kindern und bei verweigerter Unterstützung, weil hier Lebens- oder Gesundheitsgefährdung fehle und die Armenpflege einzutreten habe.

2) Die erworben sind, im Gegensatz zu den Perversionen, die angeboren sind, wie z. B. Homosexualität.

251, 307, 309, 312, 314, 315, 316, 323, 324, 326, 327 u. a. hin, welche aber ganz verschiedenen Abschnitten des StGB. angehören. Es steht also auch in juristisch-technischer Hinsicht einer Einreihung des Verbrechens unter die Sittlichkeitsdelikte (13. Abschnitt des StGB.) nichts im Wege.

Die eigene Abtreibung durch die schwangere Mutter (§ 218) berechtigt noch viel weniger, dieses Delikt in die Kategorie der Verbrechen und Vergehen wider das Leben einzureihen, da in dieser Kategorie nur das Leben eines anderen Menschen geschützt werden soll, hierunter aber weder das Leben der Mutter noch das des Embryos verstanden werden kann.

Ein Beweis dafür, daß die Abtreibung unter die Sittlichkeitsdelikte zu rechnen ist, ergibt sich aus dem höheren Strafmaß der Lohnabtreibung (§ 219); dadurch, daß die Abtreibung gewerbsmäßig (also gegen Entgelt) betrieben wird, ist doch keineswegs das Leben der Schwangern stärker gefährdet, sondern es droht dadurch lediglich die Unsittlickeit im Volke mächtiger um sie zu greifen. Nur aus diesem einen Grunde ist eine doppelt hohe Strafandrohung bei der Lohnabtreibung erklärlich.

Früher stand man einmal auf dem Standpunkt des Schutzes der körperlichen Integrität der schwangeren Mutter, so daß diese regelmäßig nicht als Subjekt des Verbrechens angesehen wurde. Sodann stellte man sich wieder auf den Standpunkt des Schutzes des Foetus mit einer sehr schwankenden Begründung. Später glaubte man in der Verbindung beider Schutzarten das Heil zu erblicken. Aber mit viel mehr Erfolg stellen wir uns heute auf den Standpunkt des Schutzes der Sittlichkeit. Den Foetus als fiktiven Menschen zu schützen, hat seinen Nachteil; man kommt mit medizinischen und juristischen Begriffen sehr in Widerspruch. Es ist daher immer noch der vernünftigste Standpunkt, den Foetus als mulieris portio vel viscerum zu betrachten, wie die römischen Rechtsgelehrten, und die eine Störung oder Unterbrechung der Schwangerschaft bezweckenden Manipulationen als unsittliche Handlungen zu bestrafen, weil in der Tat durch die Übung des künstlichen Abortus mehr die Unsittlichkeit eines Volkes gefördert wird, also daß dadurch Rechte Dritter verletzt werden könnten.

An ein ernstliches Interesse des Staates an der Lebenserhaltung des Foetus können wir, wie schon betont wurde, nicht recht glauben. Werfen wir einen Blick in die soziale Lage eines legitimer, d. i. elterlicher Fürsorge entbehrenden Kindes, so sehen wir das angebliche Interesse des Staates bedenklich herabgesunken, namentlich wenn die Realisierung dieses angeblichen Interesses verlangt wird. Keinem Menschen fällt aber die Befolgung des kategorischen Impe-

rativs: Hilf dir selbst! so schwer, als gerade einem außerehelich Erzeugten. Wir können daher ruhig den Staat als außerhalb dieser Interessensphäre stehend betrachten.

Doch man behauptet ja auch ein Recht des Ehemannes auf Erhaltung des Foetus. Wie haben sich auch da die Zeiten geändert! Die Fälle, in denen der Ehegatte, der um der Zeugung von Kindern willen die Ehe geschlossen hat, durch die absichtliche und ohne seinen Willen abortierende Ehefrau um seine Hoffnungen betrogen wird, sind heute eigentlich nur noch theoretisch erfaßbar. Dieser, wenn auch nur theoretischen Ausnahme wegen wollen wir aber gleichwohl nicht ein grundsätzliches Recht des Ehemannes auf die Erhaltung des Lebens des Foetus verneinen und es sogar durch eine positive Bestimmung anerkennen, was ja schon allein durch Zubilligung eines Antragsrechtes zwecks Bestrafung einer derartigen unbefugten Abtreibung der Leibesfrucht erreicht wäre.

Wir gehen nun zur näheren Kritik der geltenden Gesetzesbestimmungen über das Verbrechen der Abtreibung über, dabei diese Verbrechensart zugleich de lege ferenda behandelnd.

Begriff der Abtreibung. Objekt des Verbrechens ist die lebende Frucht einer Schwangeren ohne Unterschied, ob sie schon selbständig lebensfähig ist oder nicht; den Beginn dieser Lebensfähigkeit legt man allgemein zwischen den 6. und 7. Schwangerschaftsmonat. Dadurch, daß die Gesetzgebung überall der Abtreibung der Leibesfrucht die Tötung derselben im Mutterleibe gegenübergestellt hat, wurden einige Strafrechtslehrer [1]) veranlaßt, Abtreibung und Tötung einander in Gegensatz zu bringen, so daß sie unter Abtreibung lediglich die Verursachung einer Frühgeburt ohne Rücksicht auf eine dadurch etwa bewirkte Tötung des Foetus verstanden wissen wollen, daß m. a. W. nach ihrer Theorie der Tod der abgetriebenen Leibesfrucht nicht zur Vollendung des Delikts gehöre, wie die herrschende Lehre annehme. Wir müssen die Gegenüberstellung dieser beiden verschiedenen Verbrechenshandlungen (Abtreiben und Töten) als sich gegenseitig ergänzend, nicht sich ausschließend auffassen. Mit der Tötung der Frucht im Mutterleibe ist nicht immer ein Abgang der toten Frucht verbunden. Wer nur zwecks Entfernung der getöteten Frucht aus dem Mutterleibe Abtreibungsmittel anwendet, kann nicht mehr wegen Abtreibung bestraft werden; denn diese wäre ein Versuch am absolut untauglichen Objekt, der aber straflos ist. Kurzum,

1) Vgl. v. Liszt a. a. O. S. 334 und die dort zitierten Autoren (Merkel, Meyer und Wächter).

Tötung der Frucht im Mutterleibe und Abtreibung der Frucht von (aus) dem Mutterleibe können in der Methode voneinander abweichen, nie aber im Zweck. Für solche in der Methode voneinander abweichende Fälle ist also jene Gegenüberstellung zweier sich ergänzender Handlungen zweifellos berechnet. Demnach ist die Tötung der Frucht im Mutterleibe als Abtreibung im weiteren Sinne, die Unterbrechung der Schwangerschaft durch Abortivmittel als Abtreibung im engeren Sinne, und die Abtreibung ohne Tötung der Leibesfrucht (also die Bewirkung einer Frühgeburt) als Versuch der Abtreibung zu bestrafen. Daher muß man der herrschenden Lehre beistimmen, die sagt, der Vorsatz des Täters muß bei der Abtreibung im weiteren wie im engeren Sinne allemal auf die Vernichtung der Leibesfrucht gerichtet sein, mit welchem Erfolg das Delikt allein als vollendet angesehen werden kann.[1])

Selbstmordversuch der Schwangeren ist, wie v. Liszt a. a. O. S. 335 sagt, in keinem Falle als vollendete oder versuchte Abtreibung strafbar, da die Frucht kein von dem mütterlichen Leben trennbares Dasein hat.[2]) Dieselbe Meinung vertreten auch Finger und v. Holtzendorff.[3]) Daß es hier eine entgegengesetzte Meinung gibt, ist ganz erklärlich, ebenso, daß diese sogar die herrschende Meinung ist. v. Liszt übersieht, daß der Gesetzgeber dem Foetus allein schon einen Schutz gewährt, so daß, was er in anderen Fällen (also außer dem Falle des Selbstmordversuches der Schwangeren) wird zugeben müssen, auch die Mutter selbst Subjekt des Verbrechens sein kann. Der Selbstmordversuch einer (namentlich unehelich) Schwangeren hängt, psychologisch betrachtet, regelmäßig mit dem Zustand der Schwangerschaft zusammen, wobei sie einerseits, um der Not und Schande zu entgehen, die Leibesfrucht zu töten, andererseits um den strafrechtlichen Folgen sicher auszuweichen, sich selbst

---

1) Ebenda S. 335 Anm. 1. Die Bewirkung einer Frühgeburt mit Hilfe von Abortivmitteln, wodurch eine von einem anderen als dem Ehemanne geschwängerte Witwe ihrem unehelichen Kinde den Anschein eines ehelichen geben will, welches Beispiel v. Liszt zur Begründung seiner von der herrschenden Meinung abweichenden Lehre gewählt hat, fällt nach der hier vertretenen Ansicht nicht unter § 218, sondern unter § 169 RStGB. (Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand, ideal konkurrierend mit einem Versuch des Verbrechens der Abtreibung). Es hat übrigens nicht den geringsten Wert, dem Wort „Abtreibung" in der Theorie einen anderen Sinn beilegen zu wollen, als es in der Welt hat.

2) Aus dem gleichen Grunde sei Tötung der Schwangeren durch einen Dritten zugleich auch als Abtreibung strafbar (v. Liszt a. a. O.)

3) Entgegengesetzter Meinung sind: Binding, Olshausen, Meyer, Frank, Horch.

zu töten unternimmt. Um ihrer allein willen würde sich eine Schwangere nur ganz ausnahmsweise töten wollen. Sie unternimmt also eine gegen das Leben des Foetus gerichtete Handlung, wobei nur das Mittel zum Zweck etwas drastisch und leicht irreführend, im Grunde genommen aber gar nicht verschieden ist von übermäßigen Leibesbewegungen, z. B. Tanzen, Sichfallenlassen oder Springen aus erhöhter Stellung, wodurch die Schwangere doch gewiß ebenso ihr Leben riskiert, wie z. B. beim Springen in ein tiefes Wasser. Die letztgenannten Strafrechtslehrer haben, der Auffassung des Gesetzgebers streng logisch folgend, Selbstmordversuch der Schwangeren als versuchte Abtreibung für strafbar erklärt. Daß das Rechtsgefühl des Volkes dieser Auffassung aber entgegensteht, glaube ich ganz sicher. Auch würde sich die Rechtsprechung dieser Auffassung gewiß verschließen. Um diese dem Volksbewußtsein widerstreitenden Konsequenzen zu vermeiden, müßte man den Standpunkt des Schutzes der Leibesfrucht verlassen und sich auf den hier vertretenen Standpunkt des Schutzes der Sittlichkeit stellen. Nun könnte es keinem Zweifel mehr unterliegen, ob der Selbstmord eines Weibes mit einer pars viscerum ordinaria (i. é. uterus) und der eines Weibes mit einer pars viscerum extraordinaria (i. e. Foetus) irgend einen Unterschied der Unsittlichkeit bedingen könnte. Ist aber jener Selbstmord dem Staate in moralischer Hinsicht gleichgültig, warum sollte es nicht auch dieser sein können? Andererseits führt es aber zu recht bedenklichen Konsequenzen, wenn man ein Weib, weil es schwanger ist, zum Weiterleben gesetzlich verpflichten wollte, und zwar bis nach seiner Niederkunft. Das Weib kann aber vernunftmäßig ebenso wenig verpflichtet werden, dem Staate in diesem Sinne Menschen zu liefern, wie ein Mann verpflichtet werden könnte, mit der Verwirklichung seiner Selbstmordgedanken zu warten etwa bis nach überstandenem Wehrpflichtalter.[1])

Ein weiterer Streit ist darüber entstanden, ob eine dritte Person,

1) Gleichzeitig kann ich aber nicht bestreiten, daß es gleichwohl Fälle des Selbstmordversuchs einer Schwangeren geben kann, die straflos sind, wenn nämlich der Selbstmordversuch nachweislich nur gegen die eigene Person gerichtet ist, also aus anderen Gründen als wegen des Schwangerschaftszustandes unternommen wird, z. B. wegen unheilbaren Leidens, wegen Furcht vor Strafe, wegen unglücklicher Liebe u. dgl. Beispiel: Eine schwangere Frauensperson, die früher schon einige Male geboren hat und wegen ihrer erneuten Schwängerung nicht aus dem seelischen Gleichgewicht käme, wird wegen Verbrechens des Diebstahls im Rückfalle strafrechtlich verfolgt und unternimmt aus Furcht vor der ihr drohenden Zuchthausstrafe einen Selbstmordversuch. In diesem Falle muß sie wegen Abtreibungsversuch straflos bleiben. Daß nach dieser Richtung der Selbstmordversuch einer Schwangeren bisher nicht streng unterschieden wurde, ist mir einigermaßen auffallend.

die mit Einwilligung der Schwangeren Abortivmittel bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat, auch wegen Versuchs strafbar sei. Das „Anwenden“ und „Beibringen“ von Abortivmitteln durch eine dritte Person ist ein delictum sui generis (§ 218, Abs. 3, StGB.), bloßes „Verschaffen“ solcher Mittel (und zwar unentgeltlich) ist als Beihilfe (§ 49 StGB.) zu bestrafen. Hierbei kann die Schwangere in bezug auf die Handlung des Dritten Mittäterin oder Teilnehmerin sein [1]). Ist es dem Dritten aber nicht gelungen, der Schwangeren die Abortivmittel überhaupt nur beizubringen oder bei ihr anzuwenden trotz seines Versuchs, so wird die Strafbarkeit dieses Versuchs von v. Liszt (a. a. O. S. 336) verneint, von Frank [2]) dagegen bejaht, obwohl er gleichzeitig zugibt, daß zur Vollendung stets der wirkliche Eintritt der Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht im Mutterleib gehört. Nur bei Erfolglosigkeit der tatsächlich angewandten oder beigebrachten Abortivmittel erklären v. Liszt und Olshausen den Versuch für strafbar. Das Reichsgericht schließt aus der Anwendung der Perfektform („hat“ in § 218, Abs. 3 und in § 219 StGB.), daß der verbrecherische Erfolg eingetreten sein müsse, um Vorbedingung der Bestrafung des Dritten sein zu können; ein Versuch dieser Delikte sei daher nicht denkbar [3]). Ich glaube, daß hier die Auffassung des Reichsgerichts eine irrige ist, indem der Perfektform eines Verbums hier eine andere Bedeutung beigelegt wird, als sie ihr sonst zukommt. Wäre die Handlung des Dritten nicht als delictum sui generis statuiert, so kämen die allgemeinen Grundsätze über die „Teilnahme“ zur Anwendung. Nun hat aber der Gesetzgeber sowohl bei der Anstiftung (§ 48 StGB.), wie auch bei der Beihilfe (§ 49) die Perfektform gewählt, ohne daß dadurch das Reichsgericht veranlaßt würde, dieser Perfektform eine besondere Bedeutung beizulegen, insbesondere einen Versuch zur Anstiftung und Beihilfe so unbedingt wie hier zu verneinen [4]).

---

1) Vgl. v. Liszt a. a. O. S. 335.

2) Kommentar des RStGB., 1. Aufl., ad § 218, sub Ziffer V.

3) Vgl. Apt, Die grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts, 2. Aufl., S. 131 f.

4) Vgl. z. B. RE. II, 383: Ist die unterstützte Haupttat im Versuchsstadium stecken geblieben, oder ist sie selbst nur Beihilfe, so ist der Strafrahmen doppelt zu reduzieren. Vgl. auch die hiermit übereinstimmende Ansicht von v. Liszt a. a. O. S. 228 (§ 51, II, 5). Davon ist aber die versuchte Beihilfe, die straflos ist (v. Liszt a. a. O. S. 231), wohl zu unterscheiden. Eine solche ist zu erblicken in der versuchten Beibringung und Anwendung von Abortivmitteln. Ist das Beibringen, Anwenden (und Verschaffen nach § 219) solcher Mittel aber vollständig gelungen, ohne daß jedoch der erstrebte Erfolg

Auf den Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen Tat und Erfolg sollte man bei der Reform des Verbrechens der Abtreibung auch mehr Wert legen, da eine (zweifellos übertriebene) Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Versuchs mit untauglichen Mitteln gerade hier sehr nachteilig wirken muß.

Um aber solche weittragende Streitfragen für immer zu beseitigen, empfiehlt es sich, die Mitwirkung einer dritten Person bei der Abtreibung nicht als delictum sui generis zu normieren, insofern er mit Einwilligung der Schwangeren und ohne Entgelt die Abortivmittel verschafft, angewendet oder beigebracht hat. Die Anwendung der Grundsätze über die Teilnahme ergäbe sich dann von selbst.

Andrerseits muß die gewerbsmäßige Abtreibung (§ 219 StGB.) wegen ihrer großen sittlichen Gefahr nach wie vor strenger bestraft werden als die einfache Abtreibung. Ebenso müssen die strafschärfenden Momente der Abtreibung (§ 220 StGB) beibehalten werden. Eine allgemeine Milderung der Strafdrohung wäre auch hier ratsam.

Wir kommen jetzt zur Besprechung der Ausnahmen von dem Verbot der Abtreibung, die de lege ferenda hier zu behandeln sind.

I. Das Recht des Arztes zur Tötung der Leibesfrucht. (Abtreibung im engeren u. weiteren Sinn.) Über diese Frage hat Prof. Dr. med. et phil. Kossmann vor einiger Zeit in der Berliner Medizinischen Gesellschaft einen Vortrag gehalten, dem sich eine lebhafte, selbstverständlich nicht leicht zu Ende zu führende Diskussion angeschlossen hat. Er wies, wie er uns im „Recht" (1902, S. 118ff.) berichtet, insbesondere auch auf die juristische Seite der Frage hin, beklagte die Rechtsunsicherheit, in der sich der Ärztestand bei Ausübung gewisser in den Lehrbüchern vorgeschriebenen, für den Foetus tötlichen Eingriffe befinde, und forderte eine Vervollständigung der Gesetze in dieser Hinsicht. Am Schlusse dieses Berichtes stellt er sechs Fragen auf, deren Entscheidung durch die gesetzgebenden Faktoren er für durchaus notwendig hält. Es sind folgende Fragen:

1. Soll die Abtreibung, bezw. Tötung der ungeborenen Leibesfrucht aus therapeutischen Gründen gestattet sein?

Im Falle der Bejahung dieser Frage:

2. Soll sie nur approbierten Ärzten gestattet sein?

---

herbeigeführt wurde, so ist das nicht mehr versuchte, sondern vollendete Beihilfe zu einem versuchten Verbrechen, die unter allen Umständen strafbar ist. Daß die Beihilfe im speziellen Falle ein delictum sui generis ist, kann daran nichts ändern. Ich kann daher nur die oben erwähnte Ansicht von v. Liszt und Olshausen für die einzig richtige halten.

3. Soll sie nur gestattet sein, wenn nach ärztlicher Überzeugung eine Erhaltung des kindlichen Lebens außerhalb des Mutterleibes in keinem Falle zu erhoffen ist?

4. Soll sie nur gestattet sein, wenn ohne diesen Eingriff nach ärztlicher Überzeugung die Rettung des mütterlichen Lebens unmöglich ist?

5. Darf sie auch zu bloßer Verminderung einer der Mutter drohenden Gefahr ausgeführt werden?

6. Können noch andere Opportunitätsgründe sie rechtfertigen?

Für die Entscheidung dieser Frage kommt es vor allem darauf an, was die ärztlichen Autoritäten hierüber sagen. So fordert z. B. Jolly (Berlin), daß die Abtreibung bei Melancholie der Schwangeren geboten erscheint, wenn die Gefahr des Selbstmordes augenscheinlich droht. Maragliano empfiehlt bei leichtesten Graden der Schwindsucht die Abtreibung der Leibesfrucht, weil die Schwangerschaft ungünstig auf das Leiden wirke und vor allem, weil die Fortpflanzung phtisischer Individuen[1]) nicht im Interesse des Staates liege.

Diesen Autoritäten stehen leider auch wieder andere gegenüber, die das Leben des Foetus nicht hoch genug einschätzen können und darum einen weitgehenden Schutz desselben verlangen, z. B. der Franzose Pinard, der nicht nur jede Abtreibung und Tötung der Leibesfrucht unter allen Umständen für unstatthaft erklärt, sondern sogar lehrt, der Arzt habe zur Rettung des kindlichen Lebens den Kaiserschnitt selbst gegen den ausgesprochenen Willen der Schwangeren auszuführen. Pinards Lehre mag vielleicht für seine in der Bevölkerung zurückgehenden Landsleute[2]) nur gut gemeint sein. Bei uns fürchten wir dagegen keinen Einfluß dieser absonderlichen Lehre. Vielleicht ist sie auch von nur einem einseitigen Standpunkt ausgegangen, nämlich vom Standpunkt der katholischen Kirche, die, wenn nur durch Tötung der Leibesfrucht die Mutter ge-

---

1) Aus dem gleichen Grunde möchte ich hier auch die syphilitischen Individuen anreihen.

2) Vgl. folgende Bevölkerungsstatistik (von G. v. Mayr, Band II, S. 41):

Durchnittliche jährliche Bevölkerungszunahme auf 1000 der mittleren Bevölkerung:

	1841—1580	1851—1860	1861—1870	1871—1880
Deutsches Reich:	7,69	6,50	8,13	10,08
West-Österreich:	5,5	6,9	5,6	7,0
Frankreich:	4,4	2,4	2,8	2,0.

rettet werden kann, die Vernichtung beider Leben vorzieht. (Kossmann, a. a. O. S. 120). Bei unserer heutigen Anschauung bildet dieser Standpunkt aber überhaupt keine Streitfrage mehr, da wir festhalten an dem einmal gewonnenen Standpunkt, daß grundsätzlich kein Mensch zur Duldung einer Operation am eigenen Körper gezwungen werden kann. Da der nasciturus nach der hier vertretenen Ansicht strafrechtlich nicht mehr direkt geschützt werden soll, ist es im Zweifelsfalle Pflicht des Arztes, von einer Operation der Schwangeren (sectio caesarea) abzustehen, und seine ganze Fürsorge auf die Erhaltung des Lebens der Mutter zu richten, die auch schon nach der heutigen allgemeinen Ansicht als Mensch gewiß einen höheren Schutz genießt als der Foetus. Die Ansicht, daß der Foetus zur Rettung des Lebens der Mutter geopfert werden darf, wird auch von Stoos[1]) und Heimberger[2]) vertreten. Die Strafausschließungsgründe der §§ 52 und 54 StGB., die einige schon zur Begründung der Straflosigkeit der Perforation angeführt haben, sind, wenn überhaupt anwendbar, bei weitem nicht ausreichend, den Geburtshelfer vor Strafe zu sichern; denn sie bieten ihm nur dann einen Schutz, wenn die Schwangere eine „Angehörige" des Arztes ist. Wir sehen, es fehlt in der Tat an zuverlässigen Bestimmungen, welche die Straflosigkeit der durch die Not gebotenen Perforation dem Arzte sichert.

Weiter sind nicht nur die von Jolly und Maragliano (oben) angeführten Fälle als Ausnahmen von dem Verbot der Abtreibung und Tötung der Leibesfrucht anzuerkennen, sondern überhaupt alle Fälle, welche die Mutter wegen ihres Schwangerschaftszustandes in Lebensgefahr bringen, so namentlich die abnorme Bildung der Leibesfrucht, sowie die abnorme Beschaffenheit der mütterlichen Geschlechts- und Gebärorgane. Die Reform des Strafrechts hat solche Ausnahmefälle unbedingt zu berücksichtigen und die Straflosigkeit des operativen Eingriffs zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Schwangeren in ganz allgemeiner Weise ausdrücklich auszusprechen[3]). Das Pflichtbewußtsein des Arztes gibt uns dafür Gewähr, daß er die ihm zugestandene Freiheit der Hervorrufung des künstlichen Abortus nicht mißbrauchen wird. Für solche Fälle wäre aber neben der Bestrafung der sogen. „Kunstfehler"

1) „Operativer Eingriff und Körperverletzung". Berlin 1893.

2) „Strafrecht und Medizin". München 1899. „Straflosigkeit der Perforation". Berlin 1889.

3) Ähnlich wie in Frankreich und in Italien.

(§§ 222, Abs. 2, 230, Abs. 2 StGB.) der normale Strafrahmen straferhöhend auszudehnen.

Das Recht der Abtreibung und Tötung der Leibesfrucht soll ausschließlich den approbierten Ärzten vorbehalten werden, um einerseits eine mißbräuchliche Ausdehnung dieses Gebrauches hintanzuhalten und um andrerseits eine gewiße Garantie für die Gefahrlosigkeit des künstlichen Abortus zu haben. In zweiter Linie könnten noch approbierte Hebammen in Betracht gezogen werden, sofern sich deren Ausbildung auf gewisse ohne ärztliche Hilfe vorzunehmende Abortierungen ausdehnte. Ihre Tätigkeit unter staatlicher Kontrolle erregt keine weiteren Bedenken gegen eine ausnahmsweise Überlassung des Abortivrechtes an Geburtshelferinnen [1].

II. Eine weitere Kategorie von Ausnahmefällen ergibt sich, wenn wir die infolge eines Verbrechens hervorgerufenen Schwangerschaften ins Auge fassen. Ich habe schon oben den Grundsatz betont, daß kein Weib durch den Staat unbedingt verpflichtet werden kann, Menschen zu gebären, eine Leibesfrucht bis zu ihrer Reife auszutragen. Nun tut der Staat dies aber dennoch und zwar ausgesprochenermaßen bei den infolge eines Verbrechens hervorgerufenen Schwangerschaften, indem er auch in solchen Fällen die Abtreibung und Tötung der Leibesfrucht gleich streng bestraft. Der Staat schützt das Weib vor Notzucht (§ 177 RGB.) und verpflichtet andrerseits das genotzüchtigte Weib durch das ausnahmslose Verbot der Abtreibung, die unverschuldeten Folgen dieses Verbrechens voll und ganz auf sich zu nehmen, die Leibesfrucht bis zur Reife auszutragen [2]. Dadurch bringt sich der Staat aber selbst zweifellos in eine unheilvolle Pflichtenkollision, für deren Lösung er bei der Reform des Strafrechts dringlich Sorge zu tragen hat.

Außerdem gibt es noch andere hierher gehörige Fälle, in denen dem Weib die Folgen eines ihrerseits ganz unverschuldeten Beischlafs nicht überbürdet werden dürfen:

1. Die Schwängerung einer in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzten oder einer geisteskranken Frauensperson (§ 177 § 176 Ziff. 2 StGB.).

2. Die Schwängerung im Falle der Erschleichung des außerehelichen Beischlafes (§ 179 StGB.).

---

1) Die Gefahren des künstlichen Abortus sind nicht mehr so groß, als man heute noch ziemlich allgemein anzunehmen beliebt. Ich verweise u. a. auf einige in diesem Archiv (V, S. 200 ff., VI, S. 155 ff.) besprochene Musterfälle.

2) Auf solche Fälle hat Hrehorowicz in seiner Arbeit „Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht“ schon im Jahre 1876 aufmerksam gemacht.

3. Die Schwängerung, durch Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses verursacht (§§ 174, 181, Abs. 1, Ziff. 2 StGB.)

4. Die Schwängerung verführter unbescholtener Mädchen unter 16 Jahren, (182 StGB.) und solcher unerwachsener Mädchen unter 14 Jahren (§ 176, Ziff. 3 StGB.).

5. Die Schwängerung beim Incest. (§ 173 StGB.)

Vorbedingung der Straflosigkeit der Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht könnte etwa die wegen eines der hier genannten Verbrechen erfolgte Bestrafung des Schwängerers sein oder, wenn sich das gerichtliche Strafverfahren voraussichtlich auf eine längere Zeit ausdehnen würde und die Abtreibung vielleicht erst, wenn es zu spät wäre, vorgenommen werden könnte, auch schon bei dringendem Verdacht einer solchen verbrecherischen Schwängerung.

Die durch Ehebruch verursachte Schwangerschaft sollte dagegen nur, wenn überhaupt, mit Einwilligung des verzeihenden Ehemannes durch künstlichen Abortus unterbrochen werden dürfen.

III. Mehr problematischer Natur ist die dritte Kategorie der Ausnahmen: die unehelichen Schwangerschaften.

Nach der hier vertretenen Ansicht soll ja die eigentätige Schwangere wegen ihres Rechtes auf die eigene Person straflos bleiben, die von ihr bewerkstelligte Abtreibung also kein Delikt sein. Die Beihilfe zu einer solchen Abtreibung müßte dann ebenfalls straflos sein, wenn sie nicht als delictum sui generis normiert würde, wie im geltenden Recht. Als delictum sui generis sollte aber, wie oben schon angedeutet, nur die eigenmächtige, ohne Einverständnis der Schwangeren vorgenommene, sowie die gewerbsmäßige Abtreibung normiert werden, sodaß jedes andere „Verschaffen", „Anwenden" und „Beibringen" von Abortivmitteln straflos bliebe. Dies könnte nun aber eigentlich nur für die außerehelichen Schwangerschaften gelten, in welchen Fällen überhaupt ein der Abtreibung entgegenstehendes Recht eines Dritten verneint werden muß.

Etwas anders scheint mir die Sache bei den ehelichen Schwangerschaften zu liegen. Die Ehe ist ja eine gewisse zu schützende Grundlage des Staates. Wenn auch diejenigen, die eine Ehe eingehen, dem Staate damit nicht versprechen wollen, für den sicheren Bestand des Staates durch Erzeugung von Untertanen zu sorgen, so wird der Staat aber dennoch gerade auf solche Verbindungen alle seine Hoffnungen auf Erhaltung seines Bestandes setzen müssen, sie daher begünstigen und weitgehend schützen. Ein direktes Recht auf Erhaltung der ehelichen Leibesfrucht leugne ich immerhin, nicht aber ein indirektes Recht, das darin besteht, den vom Ehemann bekundeten Willen der

Kindererzeugung nach jeder Richtung zu schützen. Die Kindererzeugung ist für den Ehemann keine Staatsbürger- oder Untertanenpflicht; die entgegengesetzte Meinung des katholischen Kirchenrechts muß uns auch hier gleichgültig sein. Obgleich der Ehemann in keiner Weise verpflichtet ist zur Kindererzeugung, muß doch die Erhaltung des Lebens der von ihm absichtlich oder unabsichtlich in der Ehe erzeugten Kinder gesichert werden, sodaß zunächst nur die eigenmächtige Abtreibung der Ehefrau ohne Einwilligung ihres Ehemannes strafbar wäre. (Hier wird ein direktes Recht des Ehemannes auf die Lebenserhaltung der von ihm erzeugten Leibesfrucht anerkannt.) Diese Einschränkung könnte aber leicht verhängnisvolle Zustände in einem Volke herbeiführen, so daß, wenn wir die Abtreibung durch die Schwangere selbst für straflos erklärt wissen wollen, sich dies ausschließlich auf die unehelichen Schwangerschaften beziehen kann. Daß für solche Fälle viel schwerer wiegende ethische und soziale Gründe als bei ehelichen Schwangerschaften in Betracht kommen, ist so bekannt, daß ich auf die Motive der Abtreibung einer unehelichen Leibesfrucht nicht näher mehr einzugehen brauche.

Die bedingungslose Abtreibungsbefugnis der unehelich Geschwängerten wird hier sicher nicht zum ersten Male gefordert. Seit unserer neuzeitlichen Regelung des Strafrechts scheint Hrehorowicz der erste gewesen zu sein, der mit Nachdruck auf die Notwendigkeit der gesetzlichen Normierung dieser Befugnis hingewiesen hat. Für sein Verlangen waren folgende Gründe maßgebend:[1])

„Eine Handlung ist nur dann strafbar, wenn sie eine Rechtsverletzung enthält. Die Existenz eines Rechtes des Staates auf künftige Bürger ist nicht bewiesen. Die Annahme eines solchen Rechts würde zu sonderbaren Konsequenzen führen:

Nicht nur wäre Ehelosigkeit, Keuschheitsgelübde, dann alles, was die Zeugungskraft schwächt, als Verletzung dieses Rechts zu bestrafen, sondern es würde die Prokreierung von Kindern zu einer Art von Bürgerpflicht erhoben werden, so, wie die Gesetzgebung des römischen Kaisertums es getan. Das Interesse des Staates an einer naturgemäßen Vermehrung der Bevölkerung ist übrigens in genügender Weise geschützt durch die Rechte, welche dem Staate aus der Ehe erwachsen; die außereheliche Geschlechtsverbindung kann für den Staat keine Rechte begründen, auch hat er nicht einmal ein Interesse daran, daß die Bevölkerung auf diese Weise vermehrt wird; im Gegenteil ist es eher ein Glück, wenn der Staat solche

---

1) A. a. O. § 4.

Verbindungen und ihre Folgen ignorieren kann, und wenn die Geburt solcher Individuen verhindert wird, die sich selbst eine Last, der Gesellschaft nur eine Gefahr sein können."

Die Befürchtung, daß dadurch der Unzucht gleichsam Vorschub geleistet werde, indem die letzte Schranke dagegen, die Furcht vor den „Folgen" wegfalle, hält Hrehorowicz für unbegründet. „Betrachtet man, fährt er fort, die Schwangerschaft als die von der Natur selbst gesetzte Strafe des fleischlichen Umgangs, so kann man sich auf die bestrafende und abschreckende Gerechtigkeit der Natur auch weiterhin verlassen, da sie es wohlweislich nicht unterlassen hat, an die Abtreibung die schwersten Folgen zu knüpfen .... Auch die Unsittlichkeit der Abtreibung rechtfertigt nicht eine Bestrafung derselben. Ist doch immerhin sittliches Schamgefühl das Hauptmotiv zur Abtreibung eines unehelichen Kindes, und die Ansicht von der Unsittlichkeit der Abtreibung wurzelt hauptsächlich in der Unsittlichkeit des außerehelichen fleischlichen Umgangs, und das Gesetz hat doch längst aufgehört, diesen zu bestrafen".

Man sieht, Hrehorowicz führt die Sittlichkeit auch als Beweismoment hier ein, ohne aber versucht zu haben, die Theorie der Abtreibungsdelikte überhaupt auf den Schutz der Sittlichkeit zu stützen, was zu einem ganz anderen, zu einem zeitgemäßen Resultat führt, wie meine gegenwärtige Abhandlung zeigen soll.

Hrehorowicz' Aufführungen haben selbstverständlich Widerspruch hervorgerufen, was aber noch lange nicht beweist, daß er Unrecht hat und allein eine solche vom Standpunkt unserer Gesetzgebung abweichende Ansicht vertritt. Daß sich seiner auch hier vertretenen Ansicht andere Autoren nähern, wenigstens was die Anerkennung von Ausnahmen und die Strafmilderung anlangt, ergibt sich z. B. aus folgenden zwei Monographien:

H. Horch, das Verbrechen der Abtreibung. Giessen 1876.

R. Jungmann, das Verbrechen der Abtreibung. München 1893.

Horch steht hinsichtlich dieser Verbrechensart de lege ferenda auf folgendem Standpunkt:

Die Abtreibung durch Ärzte, in Ausübung ihres Berufes vorgenommen, ist ausdrücklich von der Strafbarkeit zu eximieren. Die gegenwärtige Auffassung des StGB., wonach dem Foetus ein selbständiges Recht auf Leben zusteht, als dessen Verletzung die Abtreibung erscheint, ist aufzugeben. Denn an und für sich kann der Foetus, da er kein Mensch ist, vielmehr in allen seinen Lebensbedingungen von der Mutter abhängig, als pars mulieris erscheint, nicht Subjekt von Rechten sein, also auch ein Recht auf Leben nicht beanspruchen. Das Verbrechen wird weit richtiger unter dem Gesichtspunkt desjenigen aufgefaßt, was die frühere Wissenschaft mit dem

Namen „Polizeiverbrechen“ zu bezeichnen pflegte. Nicht ein konkretes Rechtsgut wird durch die Abtreibung verletzt, sondern das Gesetz verbietet die Handlung deshalb, „weil das entgegengesetzte Verhalten erfahrungsgemäß die reale Möglichkeit einer Verletzung jener Rechtsgüter enthält oder mindestens Anlaß, Gelegenheit zu solchen Verletzungen bietet“. (Hälschner, „Gerichtssaal“, XXVIII, S. 429.) Die drakonische Strenge des Gesetzgebers, der die Abtreibung als Tötungsverbrechen gegen das Leben des Foetus auffaßt, wird einer gerechten Würdigung der einzelnen Fälle Platz machen müssen. (A. a. O. S. 63ff.)

Jungmanns Ansicht de lege ferenda ist diese:

Bei der Abtreibung wird nicht ein subjektives Recht der Frucht auf Leben verletzt, da die Frucht weder ein Rechtssubjekt sein kann, noch eine Rechtspersönlichkeit des Foetus fingiert werden kann. Dagegen hat die Schwangere ein Interesse, gegen die Abtreibung (dritter) geschützt zu werden, denn diese Handlung bildet eine Verletzung ihrer Körperintegrität. Aber ebensowenig wie Selbstmord kann die von der Schwangeren selbst vorgenommene Abtreibung aus dem Gesichtspunkt der Körperverletzung bestraft werden. Ein Interesse des Ehemanns an ehelicher Nachkommenschaft wird (im obigen Sinne) anerkannt. Doch dürfte die Strafe der abtreibenden Ehefrau nicht härter sein, als die des Ehebruchs, der schwersten Verletzung der Eheordnung, und wenn der Ehemann eingewilligt hat, müßte sie straflos bleiben, da sich aus den durch die Geburt eines Kindes für die Eltern entstehenden Pflichten eine weitere Pflicht, die Geburt nicht zu verhindern, nicht konstruieren läßt [1]).

Hat der Staat ein so großes Interesse daran, daß keine Leibesfrucht in ihrer Entwickelung zum Menschen gehemmt wird? Höchstens in der Zeit bedrohlicher Bevölkerungsabnahme. Heute herrscht die Anschauung, daß jede Abtreibung unmoralisch [2]) ist. Jede Unmoral braucht aber nicht gestraft zu werden. Im übrigen wird eine Änderung des Strafsystems nicht verlangt. (A. a. O. S. 38ff.)

Den Ansichten dieser beiden Autoren stimme ich bei bis auf zwei Ausnahmen: einmal geht Jungmann zu weit, wenn er auch die Abtreibung der ehelichen Leibesfrucht für straflos erklärt wissen will; sodann ist die Verneinung einer Strafmilderung durch Jungmann zu mißbilligen, insbesondere was die Statuierung eines Strafminimums in § 218 Abs. 2, StGB. betrifft. Der Gesetzgeber hat vor einiger Zeit (im Jahre 1900) schon einmal Veranlassung genommen, mit Rücksicht auf die Änderung der öffentlichen Meinung

---

1) Wenn die Verbreitung der Unsittlichkeit zu bekämpfen ist, so ist sie doch vor allem in gesetzlich geschützten Einrichtungen, wie sie z. B. die Ehe darstellt, zu bekämpfen. Aus dem Grunde, zwei Menschen die Unzucht zu erleichtern, kann der Staat niemals die Ehe begünstigen und schützen. Die Widersinnigkeit dieser letzteren Ansicht von Jungmann tritt klar zutage.

2) Wir finden also auch hier das Moment der Sittlichkeit in den Vordergrund gestellt.

den Strafrahmen eines Sittlichkeitsverbrechens herabzusetzen: § 181, Abs. 3 und § 180, Schlußsatz StGB. Ich glaube, daß es auch hinsichtlich der Abtreibungsdelikte an der Zeit ist, deren Strafen, der öffentlichen Meinung folgend, zu mildern.

Schwierigkeiten kann es keineswegs bieten, die unter Ziffer III oben genannten Ausnahmen nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt der Schwangerschaft für straflos zu erklären. Es ist ja nicht zu bestreiten, daß der Unterschied der Lebensfähigkeit und der Unreife des Foetus einen gewissen Einfluß auf die verlangte Straflosigkeit der Abtreibung und Tötung der Leibesfrucht auszuüben vermag. Berechnet man, — wie es allgemein geschieht, die Möglichkeit selbständiger Lebensfähigkeit des Foetus vom 7. Schwangerschaftsmonat an, so kann man eben von diesem Zeitpunkt an die Strafbarkeit der Abtreibung und Tötung der Leibesfrucht eintreten lassen, wenn jener Unterschied wirklich Bedenken erregen sollte. Die Kriminalisten erwarten sicher irgend eine Reform der Abtreibungsdelikte. Ja, Prof. Groß meint sogar, „daß die Zeit nicht fern ist, in der man die Abtreibung der Leibesfrucht nicht mehr bestrafen wird, und wenn man wüßte, wo die Grenze zu stecken sei, d. h. bis zu welcher Zeit von der Empfängnis an gerechnet, die Straflosigkeit bewilligt sein sollte, so wäre diese Auffassung noch viel näher“[1]). Warum sollte man dies nicht wissen? Würde man sich Gewissensbisse verursachen, wenn man unter den oben genannten Voraussetzungen die Straflosigkeit der Abtreibung bis zum 7. Schwangerschaftsmonat statuiert hätte, und der Fall einträte, daß vor diesem Monat auch einmal ein lebensfähiger Foetus geopfert worden wäre? Dann wähle man eben der Sicherheit halber den 6. oder 5. Schwangerschaftsmonat als die erforderliche Zeitgrenze.

Welche Erfolge dürfte man durch die hier vorgeschlagene Reform der Abtreibungsdelikte erwarten?

Eine uneheliche Mutter, die ihre Leibesfrucht straflos abtreiben dürfte, würde gewiß alles daran setzen, ihre Schwangerschaft rechtzeitig zu unterbrechen, ehe sie einen Kindsmord versuchen würde. Die heute noch auffallend häufigen Fälle des § 217 StGB. würden also zweifellos sich vermindern. Hat man aber die Möglichkeit, von zwei Übeln das kleinere zu wählen, so sollte man dies gerechterweise auch nicht unversucht lassen; denn die Kindestötung ist ein weitaus schrecklicheres Unheil für ein Volk, als eine nur selten der Öffentlichkeit bekannt werdende Abtreibung der Leibes-

1) Archiv XII, S. 345.

frucht. Schon aus diesem Grunde erscheint der Versuch der Kindestötung viel strafwürdiger als eine regelmäßig geheimbleibende Abtreibung der Leibesfrucht, die man daher auch leichter zu entschuldigen geneigt ist. Hat der aus Unvorsichtigkeit einmal Mensch gewordene Foetus auch glücklich die Geburt überstanden, so hören damit die Nachstellungen gegen sein ferneres Leben bekanntlich noch lange nicht auf; er wird langsam aber systematisch dem Tode ausgeliefert [1]). Wer glaubt heute noch in allen Fällen an natürliche Ursachen der großen Kindersterblichkeit? Der Statistiker Prof. Georg v. Mayr (München) gibt uns in seiner „Bevölkerungsstatistik" [2]) einige Anhaltspunkte. Er sagt auf Seite 272 seines Buches:

„Das Studium der Säuglingssterblichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Gestaltung der Ernährungsverhältnisse, läßt darüber keinen Zweifel, daß absichtliche oder doch wenigstens fahrlässige, die Sterbegefahr wesentlich steigernde Vernachlässigung der Säuglinge weit verbreitet ist. In ihren schlimmsten Erscheinungsformen berührt sich diese Vernachlässigung unmittelbar mit dem Kindsmord und wird geradezu ein Mittel raffinierter Ausführung desselben. Die auffällig zahlreichen „Verunglückungen" Unehelicher geben ein statistisches Spiegelbild jener Fälle, in welchen die Vernachlässigung in handgreiflicher Weise vom gewünschten Erfolg begleitet war."

„Eine soziale Sondererscheinung, deren sowohl die Bevölkerungs- als die Moralstatistik sich mit großem Interesse bemächtigt, ist das Notkinder- oder Haltekinderwesen". Bei unserem deutschen Kostkinderwesen kommt in der Hauptsache nur Fürsorge für Uneheliche in Frage.

Ich will nicht verfehlen, hier die bei v. Mayr S. 275 verzeichneten Ergebnisse der Statistik der Kindersterblichkeit auszugsweise wiederzugeben, da sie mir ein sprechendes Beweismoment jener Behauptungen zu sein scheinen.

Länder	Beobachtungsperioden.	Auf 1000 Geborene bezw. das vorhergehende Lebensjahr Überlebende treffen Gestorbene		
		im 1. Lebensjahr	im 2. Lebensjahr	im 3. Lebensjahr.
Preußen	1884—1893	207,9	61,4	28,6
Bayern	1884—1893	279,0	58,4	27,2
Sachsen	1884—1893	282,8	62,7	61,4
Württemberg	1884—1893	261,4	46,7	23,9
Österreich	1884—1892	249,1	77,3	41,9

1) Vgl. auch meine Bemerkungen über „Unlautere Manipulationen im Geschäfts- und Verkehrsleben", Archiv XIII, S. 28 f.

2) „Statistik und Gesellschaftslehre", II. Band. Freiburg i. B. 1897.

Länder	Beobachtungs-perioden	Auf 1000 Geborene bezw. das vorhergehende Lebensjahr Überlebende treffen Gestorbene		
		im 1. Lebensjahr	im 2. Lebensjahr	im 3. Lebensjahr
Italien	1884—1893	190,4	95,4	46,6
Frankreich	1884—1890	167,1	49,3	25,4
Schweiz	1884—1888	163,7	31,5	14,2
Belgien	1884—1893	162,9	51,1	24,8
England	1884—1893	146,4	53,3	21,8
Schweden	1884 1893	107,1	32,1	21,4
Norwegen	1884—1891	95,1	34,5	20,7
Dänemark	1884—1889	134,2	31,1	17,8
Europ.Rußland	1880—1889	267,9	101,0	59,5
Spanien	1878—1882	191,7	126,6	88,7

Die Sterblichkeit der Unehelichen veranschaulicht die nachstehende Tabelle (v. Mayr a. a. O. S. 282).

Länder	Perioden	Im 1. Lebensjahr Gestorbene auf 100 Lebendgeborene		Länder	Perioden.	Im 1. Lebensjahr Gestorbene auf 100 Lebendgeborene	
		Im ganzen	Bei d. Unehelichen			Im ganzen	Bei den Unehelichen
Preußen	1884—93	20,8	35,7	Frankreich	1883—90	16,7	28,8
Bayern	1884—93	27,9	35,3	Schweiz	1884—93	16,4	24,0
Sachsen	1883—93	28,3	38,9	Belgien	1884—93	16,3	24,6
Württemberg	1884—93	26,1	32,0	Norwegen	1883—91	9,5	15,3
Österreich	1883—92	24,9	30,3	Niederlande	1885—93	17,5	26,6
Italien	1884—93	19,0	26,0	Spanien	1878 - 82	19,2	30,3

Ein weiterer Erfolg der Reform wäre die sichere Abnahme der unehelichen Geburten, ein nicht zu unterschätzendes soziales Moment; ferner die Verminderung der in Alimentationsprozessen noch häufig vorkommenden ja, überhandnehmenden[1]) Eidesverletzungen.

Eine Art Gesellschaftsrevolution wäre infolge der Reform nicht zu befürchten, weil einmal unsere heutige Anschauung hinsichtlich der in Frage stehenden Delikte weit milder geworden ist, als diejenige des Gesetzgebers vor 35 Jahren war; wir können dies auch aus den zahlreichen milderen Strafurteilen der neueren Zeit schließen[1]). Sodann

1) Vgl. Rosenberg in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ 1903, S. 221.

2) Selbst beim § 217 StBG. treffen wir heute nicht selten freisprechende Urteile an, wobei auch mit § 222, I und § 51 StGB. operiert wird, ein deutlicher Beweis, daß man die Tötung eines neugeborenen unehelichen Kindes nicht mehr so streng auffaßt als der Gesetzgeber von 1870, der eine solche Tötung unter zwei Jahren Gefängnis nicht gestraft wissen will. Daß eine solche strenge Strafe (§ 217) den „maskierten Kindermord“, d. i. die absichtliche fahrlässige Tötung des Kindes im Säuglingsalter, deren Mindeststrafe nur ein Tag Gefängnis ist (§ 222, I StGB.), direkt fördern muß, ist uns ziemlich klar. Als kleineres Übel müssen wir aber die im § 217 StGB. mit Strafe bedrohte Tötung

denke man daran, wie sehr das Volk gesetzlich eingeführte Strafmilderungen begrüßt [1]). Um einen recht auffallenden Kontrast zwischen früheren und heutigen Anschauungen hinsichtlich des Problems der „Menschwerdung" darzustellen, zitiere ich ein preußisches Edikt vom 8. Februar 1765 [2]), das noch einen großen Wert auf die Erhaltung unehelicher Kinder legte und geradezu die heimlichen Geburten verbot. Nach diesem Edikt wurde nämlich der unehelich Schwangeren die Wahl gelassen, entweder ihren Zustand einer „ehrbaren" Frau zu entdecken und von dieser Hilfe zu verlangen, oder in Gegenwart zweier „ehrbarer" Frauen zu gebären, um so die Tötung des zu erwartenden Kindes zu verhindern. v. Mohl macht a. a. O. S. 227 ff. noch einige Vorschläge, wie den Ursachen der Abtreibung und des Kindermordes durch Maßregeln der Praeventivjustiz entgegenzuwirken sei, es soll z. B. den Wundärzten verboten werden, „einer ledigen Weibsperson ohne Vorschrift am Fuße Ader zu lassen", „es sind von öffentlichen Orten solche Pflanzen zu entfernen, welche zu einer Abtreibung gebraucht werden könnten, z. B. Sevenbaum".

Wer wollte sich heute noch ernstlich über solche Verhütungsmaßregeln zum Zwecke der Verminderung der Abtreibungsgefahr Gedanken machen? [3]) — — — Und das alles bringt unaufhaltsam die fortschreitende Zeit mit sich: Tempora mutantur, et nos mutamur cum illis!

Ich komme zum Schlusse meiner Ausführungen und stelle als dessen Ergebnisse folgende Sätze auf:

I. Die Abtreibung (oder Tötung der Leibesfrucht im Mutterleibe) ist als ein die Sittlichkeit gefährdendes Delikt zu bestrafen.

II. Als Ausnahmen hiervon sind ausdrücklich für straflos zu erklären:

---

betrachten, woraus sich die Notwendigkeit der Lösung dieses großen Widerspruches von selbst ergibt.

1) Ich erinnere wieder an die Abänderung der Kuppeleiparagraphen (§ 180, § 181 StGB.) vom Jahre 1900. Könnte man sagen, daß diese Strafmilderung die Kuppelei in der fraglichen Richtung seitdem gefördert hat. Nein, es waren die sich stets ändernden Lebensbedingungen, welche die Notwendigkeit einer gerechten Ausgleichung der Schuld mit jenen Bedindungen dargetan haben. Auf die Verbreitung der Unsittlichkeit hatte dies aber keinen Einfluß.

2) Robert von Mohl, Die Polizeiwissenschaft, Bd. III, System der Präventivjustiz, Tübingen 1845, S. 229.

3) Etwas anderes dagegen ist die Bekämpfung der gewerbsmäßig bestriebenen Abtreibung. Annoncenwesen! S. Groß' Bemerkungen Archiv XII, S. 345.

1. Der durch einen approbierten Arzt (oder app. Hebamme) aus therapeutischen Gründen herbeigeführte künstliche Abortus.
2. Die Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht einer infolge eines Verbrechens geschwängerten Frauensperson.
3. Die Abtreibung einer unehelichen Leibesfrucht bis zum 6. Schwangerschaftsmonat durch die Mutter selbst.

III. Die unentgeltliche Beihilfe zur Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht („Verschaffen", „Anwenden", „Beibringen" von Abortivmitteln) im Einverständnis der unehelich Schwangeren ist nicht als delictum sui generis zu normieren und bleibt straflos.

IV. Die entgeltliche Beihilfe, ferner das Anwenden und Beibringen von Abortivmitteln ohne Wissen und Willen der Schwangeren ist mit Zuchthausstrafe zu bedrohen, jedoch ohne Statuierung eines Strafminimums.

V. Die Strafschärfungsgründe (bei Verursachung einer Gesundheitsschädigung oder des Todes der Schwangeren, entsprechend den Vorschriften der §§ 220, Abs. 2, 222, Abs. 2, 230, Abs. 2, StGB.) sind beizubehalten, bezw. im Strafsystem einzufügen, unter Herabsetzung des Straminimums im Falle des § 220, Abs. 2. Außerdem ist hier die Normierung eines milderen Strafmaßes für mildernde Umstände geboten.
Die Strafe des § 219 StGB. ist gleichfalls zu mildern.

VI. Die für den Fall II, Ziff. 3 (oben) anzudrohende Strafe sei Gefängnisstrafe ohne Festsetzung eines Strafminimums.

VI.

Tätowierungen von 150 Verbrechern mit Personalangaben.

Von

Dr. J. Jaeger-Amberg.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben.	Art und Ort der Tätowierung
1	M. B.	53	Zimmermann	Z	Betrug (Heiratsschwindel) (wegen Betrugs schon mit 5, $6^1/_2$ und 2 Jahren Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms die Buchstaben M. B. in roter Farbe, um dieselben ein Kranz und darunter die Jahreszahl 1860 in blauer Farbe.
2	A. F.	35	Taglöhner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon 6 mal vorbestraft, darunter 1 Jahr Zuchthaus und 8 u. 5 Monate Gefängnis).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms A. F., darüber Krone, darunter 1884; auf der Innenfläche des linken Vorderarms: Sense, Rechen und Dreschflegel in undeutlicher Weise und verblaßt rötlicher Farbe.
3	J. Z-	21	Dienstknecht u. Metzger	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon 4 mal mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Helm, darunter 1887, dann zwei gekreuzte Säbel, rechts davon Buchstabe Z., links J., unter dem Ganzen Umzierung mit Schleifen. Auf der Innenfläche des linken Vorderarms: Krone, darunter L mit der Jahreszahl 1886; I. S. R. R. links, 3. Eskadr. rechts der Krone; ebenfalls mit Umzierung. Alles in blauer Farbe.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben.	Art und Ort der Tätowierung.
4	P. S.	21	Schreiner	Z	Diebstahl (wiederholt wegen Diebstahls mit Zuchthaus und Gefängnis, ferner sehr oft wegen Bettels, Landstreicherei, Arbeitsscheu mit Haft bestraft; auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: P. S., darunter: Anker und zu dessen Seiten die Jahreszahl 1881; auf dem linken Handrücken zwischen Daumen und Zeigefinger: Totenkopf; sämtliches in undeutlicher, verwischter blauer Schrift.
5	G. R.	20	Steinhauer	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Körperverletzung, Bettels usw. wiederholt mit Gefängnis, auch mit 1 Jahr 9 Mon. Zuchthaus vorbestraft).	Auf dem Brustbein: Totenkopf mit gekreuzten Knochen; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Handwerkszeug der Steinhauer, darüber: Krone, darunter: G. F. R. und Verziernng, zu beiden Seiten Jahreszahl 1867; auf der des linken Vorderarms ebenfalls Handwerkszeug der Steinhauer, darüber: G. R., darunter; 1885, um das Ganze: eine kranzartige Verzierung; auf dem rechten Handrücken zwischen Daumen und Zeigefinger: ein Stern; sämtliches in Blau.
6	G. F.	31	Dienstknecht, früher Metzger	G	Diebstahl (wegen Diebstahls Betrugs, Unterschlagung, Bettels usw. schon 20 mal mit Gefängnis und Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekrönter Rindskopf mit gekreuzten Beilen, darunter: Streicher und Messer gekreuzt, zu beiden Seiten: G. F.; sämtliches in Blau.
7	A. H.	28	Hufschmidt, früher Tierbändiger	Z	Diebstahl (2mal wegen Diebstahls mit Gefängnis, dann auch wegen Bettels mit Haft wiederholt vorbestraft).	Auf der Brust: Bärentreiber mit Bär, Affe, Schlange, Schildkröte; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Hufeisen mit gekreuzten Hämmern, daneben: A. H., darunter: Amboß; auf der Innenfläche des linken Vorderarms: gekröntes L, zu beiden Seiten: A. H., darunter: gekreuzte Säbel, zu deren beiden Seiten: J. F. und A. R, darunter: V. B., Verzierung und Jahreszahl 1879; auf dem rechten Handrücken zwischen Daumen und Zeigefinger: gekreuzter Hammer und Zange; sämtliches in Blau.

8	U. H.	20	Metzger	G	Diebstahl (wegen Diebstahls schon mehrfach mit mehrwöchentlichem Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, Wurstkessel, Seiher, Namensbuchstaben, 1885 und Verzierung, in Blau.
9	M. B.	43	Dienstknecht	G	Betrug (schon öfters wegen Diebstahls, Betrugs, Hausfriedensbruchs usw. mit Zuchthaus und Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein primitiver Rindskopf, M. B. und 1870; (von Strich umrahmt, in Blau; darunter M. B. mit Verzierung in Rot. Auf der Innenfläche des linken Vorderarms: M. B. in Blau, dann M. B., I. H. S., 1876, darunter: Krone und Verzierung in Rot.
10	J. V.	34	Bierbrauer	Z	Diebstahl (17 mal wegen Diebstahls, Bettels vorbestraft, darunter 2 mal mit Zuchthaus).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: J. V., darunter: Schaufel, gekreuzte Pickel und Winkelmaß, unter diesem Jahreszahl 1871; alles in Blau, um das Ganze rote Punkte; auf der Innenfläche des linken Vorderarms: der Buchstabe K in Blau, auf dem linken Handrücken: J. V. (Name des Betreffenden) darunter ein Herz, in dem die Jahreszahl 1871 und vier Punkte; letzteres in Blau.
11	S. F.	25	Schuhmacher	G	Diebstahl (3mal wegen Diebstahls vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, Zange mit Hammer gekreuzt, Jahreszahl 1880, S. F.; um das Ganze eine Verzierung, darunter ein Kreuz auf einem Rechtecke; auf der Innenseite des linken Vorderarms: eine nackte Weibsperson, sehr primitiv, in Blau.
12	A. W.	43	Papiermacher	G	Diebstahl (unendlich oft wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung usw. mit Gefängnis u. Zuchthaus bestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: ein Maßkrug, zu dessen Seiten: 1879, darunter der Name des Betreffenden A. W.... in Blau.
13	J. Br.	22	Seifensieder	Z	Diebstahl (wegen Betrugs 1 mal mit 4 Wochen Gefängnis und wegen Landstreicherei 1 mal mit 2 Tagen Gefängnis bestraft); zuletzt 2 Jahre Gefängnis wegen Diebstahls.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: die Buchstaben K. B., darunter Krone, Jahreszahl 1886, dann: —.— , um das Ganze Verzierung; auf der des linken Vorderarms: J H S, darunter Anker, in Blau sämtliches.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
14	V. E.	31	Metzger	G	Diebstahl (mehrfach wegen Betrugs, Hehlerei usw. mit Gefängnis, und 39 mal polizeilich bestraft; auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms Rindskopf mit gekreuzten Beilen, Namensbuchstaben, 1881; auf dem rechten Handrücken zwischen Daumen und Zeigefinger ein Anker, auf dem linken ebenda Rindskopf mit gekreuzten Knochen, sämtliches in Blau.
15	J. G.	29	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Körperverletzung, Diebstahls und Bettels seit seinem 16. Jahre oft bestraft).	Auf der Brust einwärts der beiden Brustwarzen je eine männliche Figur punktiert; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: I. G., Brezel, Jahreszahl 1884 und Verzierung; zwischen Daumen und Zeigefinger auf dem rechten Handrücken Totenkopf mif gekreuzten Knochen; um das linke Handgelenk ein Armreif; alles in Blau.
16	K. Sch	37	Metzger	G	Beleidigung (schon mehrfach mit Gefängnis wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung, Widerstands usw. bestraft, schon zweimal in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms die Worte: „Holeb die Metz“, Rindskopf mit gekreuzten Beilen, Namensbuchstaben und Jahreszahl 1850, in Blau.
17	H. B.	19	Büttner	G	Körperverletzung.	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: Faß, 2 Beile, Hammer, Messer, 1884 und Verzierung; auf der des linken Vorderarms: Anker und 1885; alles in Blau.
18	E. D-	38	Schuhmacher	G	Diebstahl (Vorbestraft wegen Widerstands gegen Vorgesetzte [Offiziere]).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: 2 gekreuzte Yatagans E. D. und 1871, in Rot.

19	P. B.	22	Pferdemetzger	G	Widerstand (wegen Diebstahls, Körperverletzung mehrfach mit Gefängnis, dann 28 mal polizeilich bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Pferdekopf, 1881, Namensbuchstaben und Verzierung, in Blau.
20	G. P.	28	Dienstknecht	G	Diebstahl (mehrfach wegen Diebstahls und Sittlichkeitsvergehen mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekreuzter Rechen mit Sense, darüber K. B. 1. F. A. R., darunter 1882 und Verzierung, auf der des linken Vorderarms: G. P. . . . (Name des Betreffenden), 1882 und Verzierung, in Dunkelblau, etwas undeutlich.
21	Y. H.	23	Metzger	G	Diebstahl (schon mehrfach wegen Diebstahls und häufig wegen Bettels und Landstreicherei bestraft; auch in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: Rindskopf mit gekreuzten Beilen, darüber gekreuzte Messer, darunter Namensbuchstaben, 1882 und Verzierung, in Blau.
22	J. Z.	28	Bergmann	Z	Diebstahl (wegen Widerstands und Urkundenfälschung je einmal mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekreuzte Pickel, Namensbuchstaben, „Glückauf", 1874 und Verzierung; auf dem linken Handrücken zwischen Daumen und Zeigefinger ein Anker; alles in Blau.
23	J. Sch.	42	Säckler	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon üb. 12 Jahre Zuchthaus).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: Krone, J. S, 1864; auf der linken gekröntes L, 2 gekreuzte Säbel, 1864, darunter Namensbuchstaben, 1868 und Verzierung; alles in Rot.
24	J. St.	20	Schlosser	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon 2 mal mit mehrwöchentlichem Gefängnis und öfters wegen Bettels mit Haft bestraft).	Auf der Brust großer Anker; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms Hufeisen, Zange und Hammer, Namensbuchstaben, 1884; auf dem linken Handrücken: großer Anker und Schlüssel, daselbst zwischen Daumen und Zeigefinger kleiner Anker.
25	E. S.	27	Schuster	G	Körperverletzung (wegen Diebstahls, Körperverletzung, Widerstand, Sittlichkeitsverbrechen usw. schon wiederholt mit Zuchthaus und Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein Stiefel, zu dessen Seiten Namensbuchstaben, darunter Verzierung und Jahreszahl 1883, in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung.
26	F. St.	23	Schreiner	G	Unterschlagung (einmal wegen Bettels zu 5 Tagen Haft und 1 mal 6 Monate Gefängnis wegen Unterschlagung).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Schreinerwerkzeuge, F. und ein undeutliches S., 1880 und Verzierung; in Blau.
27	F. M.	25	Metzger	G	Diebstahl (schon oft wegen Unterschlagung, Betrugs usw. mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms undeutliche rote Tätowierungen, über denen die Namensbuchstaben, 1887, „Gott schütze mich", und Verzierung, groß und deutlich in Blau eintätowiert sind; auf der Innenfläche des linken Vorderarms: Rindskopf mit Messer und gekreuzten Beilen, Namensbuchstaben, 1884 und 2 Lorbeerzweige in Blau.
28	G. W.	26	Bäcker	G	Widerstand gegen die Staatsgewalt (sehr häufig mit Gefängnis bestraft wegen Körperverletzung, Beleidigung, Unfugs, Bettels, Tierquälerei usw., auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Bretzel, Weck und Hörnchen, darüber Krone, darunter Namensbuchstaben, Verzierung und 1880, in Blau.
29	Ch. G.	24	Hufschmied	G	Körperverletzung (wegen Bettels und Landstreich. usw. schon wiederholt, wegen Diebstahls und Körperverletzung je einmal mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Hufeisen, Zange, Hammer, darüber Krone, seitwärts 1883, darunter Namensbuchstaben und Verzierung; in Blau.

30	P. M.	18	Schlosser	G	Diebstahl (wegen Diebstahls schon 2 mal mit Gefängnis abgestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Anker, P. M., 1886; auf der des linken: Anker, männliche Figur, P. M. in einem Schild; auf dem linken Handrücken: Anker; sämtliches in Blau.
31	J. B.	25	Schuster	Z	Diebstahl (wegen Bettels und Landstreicherei schon sehr häufig, wegen Diebstahls usw. einigemale mit Gefängnis vorbestraft, schon 2 mal in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms in einem Schild, aber stümperhaft: das Münchner Kindl, Kranz, I. B. 1883 in Verzierung; auf der des linken: I. B. 1883 und Verzierung; alles in Blau.
32	G. D	24	Schäfer	Z	Diebstahl (schon oft wegen Betrugs mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: 2 gekreuzte Schäferschaufeln, auf der des linken: Krone, I. D . . . . (Name des Betreffenden), 1884 und Verzierung; alles in Blau.
33	G. V.	22	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Betrugsversuchs mit mehrmonatlichem Gefängnis und wegen Bettels, Landstreicherei usw. mehrmals mit Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, 2 gekreuzte Backschaufeln, Bretzel, Namensbuchstaben, 1885 und Verzierung; in Blau.
34	J. N.	32	Dienstknecht	G	Körperverletzung (wegen Sachbeschädigung, Ruhestörung, Unfugs, Landstreicherei, Diebstahls mit Gefängnisstrafen, wegen Vergreifens an einem Vorgesetzten beim Militär mit 3 Jahren Gefängn. vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: K. B. 12. I. R., 5. K., gekröntes L, Namensbuchstaben und 1876; auf der des linken: gekröntes Wappen (angeblich Stadtwappen von Augsburg), T. E. und Verzierung; alles in Blau.
35	G. T.	19	Schlosser	Z	Diebstahl (wegen Bettels und Landstreicherei einige Male mit Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekreuzte Schlüssel, Zirkel, Schraubenzieher, Zange und Hammer, darunter G. T. 1885, Verzierung; alles in Blau.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
36	G. S.	25	Schuster	Z	Diebstahl (6mal wegen Diebstahls mit Gefängnis, 15 mal wegen Bettels usw. vorbestraft, auch 3 Jahre Rebdorf).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Stiefel und Namensbuchstaben in Blau.
37	B. K.	35	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls 2mal Gefängnis, dagegen 33 mal wegen Bettels usw. vorbestraft, auch 2 Jahre Rebdorf).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekröntes L, 2 Säbel, 1876, B. K. mit Verzierung, seitwärts je ein Löwe, darunter ein Adler in Blau und Rot; auf der des linken: G. F., Krone, 2 Yatagans, B. K. in einem Herz, Verzierung, darüber 2 Vögel, 1881, 2 verschlungene Hände, „Liebe — Treue", Bogen mit Pfeil, in Blau. Auf dem linken Handrücken: Anker; auf dem rechten: Maßkrug mit 2 Gläsern; in Blau.
38	J. Sch.	21	Schuster	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon 6 mal mit Gefängnis, in Summe 4½ Jahre, und wegen Bettels usw. schon häufig vorbestraft).	Auf der Innenfläche des linken Vorderarms: Flasche mit 2 Gläsern; in Blau.
39	G. R.	20	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen auf dem Transporte nach der Strafanstalt verübter Meuterei in Untersuchung genommen und mit 1 Jahr Zuchthaus belegt).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: zwei Löwen, welche eine Krone über einer Bretzel halten, in Blau.

40	O. T.	22	Müller	Z	Diebstahl (wegen Widerstands, Diebstahls, Bettels, Landstreicherei schon wiederholt mit Gefängnis bestraft; auch schon im Korrektionshause in Hamburg gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Blauer Anker, darunter schwarzes Kreuz mit Verzierung; auf der des linken: 2 Löwen, welche ein Mühlrad halten, darüber Winkelmesser und Zirkel; in Blau.
41	R. K.	30	Spengler	Z	Diebstahl (schon häufig wegen Diebstahls, Betrugs usw. mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Brust: Schiff mit 2 Ankern, seitwärts K. K., darunter gekreuzte Lorbeerzweige, H. M., 1879; auf dem linken Oberarm: weibliche Figur mit Maßkrug, auf dem linken Vorderarm: Hofbräuhauskrug, Krone, Dolch und Pistole, Totenkopf mit Knochen, Verzierung, Schützenkopf, Vollmond, Hanswurstbüste, Büste einer weiblichen Figur; auf dem linken Handrücken: 2 Anker; auf dem rechten Oberarm: eine männliche und eine weibliche Figur in unzüchtiger Stellung; auf dem rechten Vorderarm: Handelsjude mit Sack, Herren- und Frauenbüste unter einem Sonnenschirm, Werkzeuge der Spengler, Verzierung, 1879, ein langes Band; auf dem rechten Handrücken: Anker, zu dessen Seiten: K. K. und H. M.; alles in Blau.
42	F. B,	30	Schlosser	Z	Betrüger, Urkundenfälscher, Hochstapler und Taschendieb, über 10 Jahre seit dem 17. Jahre in Strafanstalten.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: das Hamburger Stadtwappen (Torbogen mit Türmen) und F. B. in Blau.
43	G. H.	32	Dienstknecht	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon wiederholt mit Gefängnis und mit 4 Jahren Zuchthaus bestraft).	Auf der Außenfläche des rechten Vorderarms: gekrönter Pferdekopf, Namensbuchstaben, 1879, Rechen, Sense und Heugabel gekreuzt; in Rot.
44	J. M.	36	Metzger	Z	Diebstahl (schon häufig wegen Diebstahls, Urkundenfälschung, Betrugs, Bettels, Landstreicherei usw., darunter mehrmals mit Zuchthaus bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Beil, Messer und Stahl, 1881 und Verzierung in Rot; auf der des linken: über 2 gekreuzten Beilen ein gekrönter Rindskopf nebst doppelten Namensbuchstaben, 1886 und mehrere Punkte; in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zuname.	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung.
45	J. F.	28	Schuster	Z	Diebstahl und Brandstiftung.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: J. F., Stiefel, 1882, Pfriemen, Hammer und Zange, sowie der Spruch: „Es lebe der Schuster"; auf der des linken Vorderarms: eine Tänzerin auf einem Ball; sämtliches in Blau.
46	J. B.	26	Bäcker	Z	Diebstahl (schon sehr häufig wegen Diebstahls, Körperverletzg. usw. mit Gefängnis bestraft; auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Bretzel, Schaufel und Schürhaken gekreuzt, darüber: Krone, darunter: 1881, in Blau; auf der des linken: Stern und A. M. in Rot und Blau; zwischen dem linken Zeigefinger und Daumen auf dem Handrücken: Anker, um den halben linken Mittelfinger ein Streifen, beides in Blau.
47	E. L.	30	Maurer	Z	Diebstahl (schon sehr oft wegen Diebstahls, Unterschlagung, Bettels usw., darunter mit Zuchthaus von 6 Jahren abgestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekröntes L, 70/71 und Verzierung; auf dem rechten Handrücken: ein Dolch, in Schwarz.
48	A. B.	30	Büttner	Z	Hehlerei (wegen Diebstahls schon 2 mal mit Gefängnis und wegen Ruhestörung und Unfug polizeilich bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekröntes L, 1878, 3. I. R., 3. C. in Rot; auf der des linken: gekröntes L, Yatagan und Gewehr gekreuzt, Helm, Tornister, Verzierung, 3. I. R. 3. C. 1880 und die Buchstaben A. B., sowie Hammer und Zirkel, in Blau.
49	F. R.	32	Telegraphenarbeiter	Z	Diebstahl (wegen Körperverletzung schon wiederholt und wegen Unterschlagung und Ruhestörung je 1 mal mit Gefängnis und Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, geflügeltes Rad, Namensbuchstaben, dann: U. Sch., 1879, Verzierung, in Rot.

50	G. H.	22	Gärtner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls mehrmals mit Gefängnis, dann wegen Bettels vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: eine Brieftaube; auf der des linken ein Adler mit Verzierung; beides in Blau; darüber links: G. H. in Rot.
51	J. Sch.	24	Tüncher	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Körperverletzung, Bettels, Unfugs usw. schon sehr oft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: eine zum Teil weggeätzte Figur, angeblich die Schützenlisl vorstellend, in Blau, darüber J. S., auf der des linken: die Bavaria mit Inschrift: 3. F. A. R., 7. B., seitwärts Namensbuchstaben, darunter 1886 und 2 gekreuzte Geschützrohre mit 3 Kugeln, in Blau; auf dem linken Handrücken eine gehörnte Figur mit Gabel, auf dem rechten ein Totenkopf mit gekreuzten Knochen; auf der Brust das Wort „Liebe" mit Verzierung; alles in Blau.
52	J. R.	50	Schneider	Z	Diebstahl (schon sehr häufig wegen Diebstahls mit Zuchthaus bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: die Buchstaben J. R., darunter M., um das Ganze ein Kreis, auf dem des linken: J. R. 1864; alles in Rot.
53	J. H.	26	Taglöhner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon mehrmals mit Gefängnis u. 1 mal mit Zuchthaus bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: J. H. 1881, darunter 2 Zweige gekreuzt, in Rot. An der des linken Vorderarms: ein Fabrikzeichen, blau, halbverwischt. Auf dem des rechten Daumens: ein Herz, in Blau.
54	R. K.	23	Schäfer	Z	Diebstahl (schon sehr häufig wegen Diebstahls, Landstreicherei, Bettels usw. mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des linken Vorderarms: ein Anker mit Vogel und Blättern, darüber K. K., darunter ein Vogel auf Ast, in Blau; auf dem linken Daumenrücken: ein Kreis, geteilt durch einen senkrechten Strich in zwei Hälften, am rechten Daumenrücken: Anker mit Tau; in Blau.
55	F. A.	30	Maurer, früher auch Bierbrauer	G	Sittlichkeitsvergehen (wegen Bettels, Diebstahls, Körperverletzung usw. schon wiederholt mit Gefängnis u. Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Malzkufe mit Schaufeln, Besen und Ähren, F. A. 1876 und Verzierung; auf der des linken: gekröntes L, 16. I. R. 12. C. 1878 mit Verzierung; in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
56	Th. B.	20	Metzger	G	Widerstand (wegen Betrugs, Diebstahls, Bettels und Widerstands usw. mit Gefängnis und Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: eine nackte Weibsperson auf einer Kugel stehend; auf der des linken: Pferdekopf mit 2 gekreuzten Peitschen, auf dem rechten Handrücken: Pferdekopf; alles in Blau.
57	A. K.	22	Bürstenmacher	G	Widerstand (mehrfach wegen Diebstahls, Bettels, Betrugs, Kuppelei und Körperverletzung mit Gefängnis und Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, A. K., 1885, mehrere Bürsten gekreuzt und Verzierung, in Blau.
58	J. D.	27	Bierbrauer	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Körperverletzung, Beleidigung mit Gefängnis, wegen Bettels, Landstreicherei usw. häufig mit Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarmes: Maischbottich, 2 Löwen, 2 gekreuzte Schaufeln, J. D. 1881 und Verzierung; in Blau.
59	J. F.	22	Schneider	G	Widerstand (wegen Beleidigung 2 mal vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Schild mit gekreuzten Schwertern und Anker, angeblich das Solinger Stadtwappen.
60	A. R.	27	Büttner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Betrugs, schon wiederholt mit Gefängnis, auch mit 4 Jahren Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Faß und Zirkel, sowie A. R. in einem Herzen; in Rot.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorstrafen	Art und Ort der Tätowierung
61	G. L.	23	Schreiner	Z	Betrug (wegen Diebstahls, Unterschlagung, Urkundenfälschung 3mal mit Gefängnis u. Zuchthaus bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Schreinerwerkzeuge, 1887, G. L. und Verzierung; auf der Mitte der Brust: gekrönter Doppeladler, 1887 u. Schreinerwerkzeuge mit Namensbuchstaben; alles in Blau.
62	J. K.	21	Schuster	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Bettels mehrere Male mit Gefängnis und Haft bestraft.)	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: B. Böcklein, 1886, Herz und Anker, auf der des linken: Stiefel, 1884 und J. K.; auf dem linken Handrücken: Anker; am rechten Mittelfinger: ein Ring; alles in Blau.
63	J. M.	29	Korbmacher	Z	Diebstahl (schon häufig mit Zuchthaus wegenDiebstahls u. wegen) Bettels mit Haft vorbestraft	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: J. M., 1884, Verzierung und Krone, auf der des linken: Turnerzeichen, Anker, M. G.; auf dem rechten Handrücken: Anker; am rechten 4. Finger: Ring; alles in Blau.
64	A. K.	35	Kaminfeger	Z	Diebstahl (wegen aller möglichen Reate mit Gefängnis, Zuchthaus und Haft bestraft).	Auf dem rechen Oberarm: eine, einen Teufel vorstellende Figur, auf dem linken: ein Sensenmann mit der Inschrift: „Rache oder Sieg, Leben oder Tod“; auf dem rechten Vorderarm: Kaminkehreremblеme, A. K. 1884, 3. A., Totenkopf mit gekreuzten Knochen, Verzierung und eine nackte Weibsperson; auf dem linken: ein Kaminkehrer und eine Mannsperson, Feuerwehrhelm und mehrere Nägel; auf dem rechten Handrücken: Schornsteinfeger mit Hund und Mond, auf dem linken: Kaminkehreremblеme; alles in Dunkelblau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
65	X. M.	44	Weber	G	Diebstahl (schon 22 mal wegen Diebstahls, Körperverletzung, Unterschlagung, Ruhestörung usw., darunter mit 6 Mon. Gefängnis, 4, 2, 2, 14 und 12 Mon. Gefängnis, u. 1 Jahr 3 Mon. und 6 Jahr. Zuchthaus vorbestraft).	Auf dem rechten Vorderarm: X. M. 1869 und Sense mit Heugabel gekreuzt, auf dem linken: I. H. S. 1870 mit Verzierung; alles in Rot.
66	W. N.	36	Wagner	Z	Diebstahl (wiederholt wegen Diebst. mit Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: W. N. 1852 und Wagnerhandwerkszeug in roter und blauer Farbe, auf der des linken: Krone, militärische Embleme 1875 und W. N. 1872, in Blau.
67	Ch. N.	24	Korbmacher	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls Gefängn. in Oberhaus).	Auf dem rechten Oberarm: Mannsfigur mit Anker, auf dem recht. Vorderarm: gekröntes L, 1885, K. H., Verzierung und A. L.; auf dem linken Vorderarm: weibliche Büste, auf d. recht. Handrücken: ein Anker, auf dem linken: P. H.; alles in Blau.
68	J. L.	20	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls mehrm. mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein Herz, auf der des linken: eine männliche Figur u. undeutl. Zeichnungen in Schwarz.
69	M. Sch.	27	Taglöhner	Z	Diebstahl (öfters wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: M. Sch. 1881, Verzierung, auf der des linken: eine Reiterfigur, undeutlich; in dunkelblauer Farbe.
70	K. E.	28	Schreiner	G	Körperverletzung (wegen Bettels, Ruhestörung, Landstreicherei usw. 25mal vorbestraft, auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Tischlerwerkzeuge, K. E. 1882; in Blau.

71	L. R.	24	Bäcker	Z	Diebstahl (schon mit mehrjährigem Gefängnis vorbestraft).	Auf dem rechten Oberarm: Turnerzeichen mit Kranz; auf d. link. Vorderarm: Bäckerembleme, Krone, L. R. „Bäcker", 1886 und doppelte Verzierung; auf dem rechten Vorderarm zweimal die Namensbuchstaben, 1885 und Blätter, auf der Brust: Herz mit L. R. 1885, 2 gekreuzte Anker, K. O. I. B., Schleife mit Kranz und den Worten: „Fürchte Gott, ehre den König, diene treu"; in Blau.
72	F. E.	26	Sattler	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Bettels, Körperverletzung, schon wiederholt vorbestraft, auch in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Rindskopf mit zwei gekreuzten Beilen, Herz, F. E. 1882, auf der des linken: eine männliche Figur in Seiltänzerhaltung, K. V., auf dem link. Handrücken: Herz und Anker; alles in Blau.
73	J. B.	21	Schmied	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls und Betrugs 3 mal, wegen Bettels 5 mal vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Hufeisen, Hammer, Zange, J. B. und Verzierung; auf der d. link.: Hufeisen, Hammer, Zange, Krone, 1884, I. B., Verzierung und: „Gott mit uns", auf der Vorderfläche desselben: eine nackte Weibsperson und Totenkopf mit gekreuzten Knochen, auf dem linken Oberarm: 2 gekreuzte Hanteln, Gewichtsteine (angeblich Symbol eines Athletenklubs), auf beiden Handrücken je ein Hufeisen; alles in Blau.
74	J. B.	29	Korbmacher	Z	Diebstahl (schon sehr häufig wegen Diebstahls, Betrugs, Bettels, usw., darunter 4 mal mit Zuchthaus bestraft).	Auf der Vorderfläche des rechten Vorderarms: Pferd, Krone, J. B und 1879; in Blau.
75	K. R.	23	Färber	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon wiederholt mit Gefängnis, und Zuchthaus bestraft, außerdem wegen Bettels, Arbeitsscheu usw.).	Auf der Vorderfläche des rechten Vorderarms: Krone, Farbentopf mit 2 gekreuzten Pinseln, K. R. 1886 und Verzierung; in Blau.
76	J. D.	27	Müller	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls 5 mal mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Mühlrad mit Krone, J. D. 1882 und Verzierung; in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafrest und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
77	J. G.	26	Schieferdecker	G	Jagdfrevel (schon 21 mal wegen Unfugs Widerstands, Jagdvergehens Ruhestörung, Körperverletzung usw. vorbestraft, darunter mit 1 Jahr, 3, 5, 3 Monaten Gefängnis).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Schieferdeckerabzeichen, J. G. 1884 und Verzierung, auf der des linken: gekröntes Schild mit Schieferdeckerhammer und 2 Löwen als Schildhalter; alles in Blau.
78	J. M.	26	Maurer	G	Diebstahl (schon 11 mal wegen Diebstahls, Körperverletzung usw. mit Zuchthaus und Gefängnis vorbestraft, auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Brust: „Andenken“, Herz und A. M., „Vergißmeinnicht“; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Rindskopf, Messer, 2 gekreuzte Beile, Herz, J. M., auf dem rechten Handrücken: Anker; alles in Blau.
79	L. L.	26	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Bettels und Landstreicherei usw. schon 31 mal vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: eine Rosenblüte, zwischen deren Blättern eine nackte Weibsperson.
80	L. P.	40	Cementarbeiter	G	Sittlichkeitsvergehen (wegen desselben Reats und wegen Betrugs vorbestraft).	Auf der Innenfläche beider Vorderarme, der Brust und dem linken 4. Finger: undeutliche Figuren, Totenköpfe usw.; in Rot und Blau.
81	D. F.	30	Bäcker und Weber	G	Diebstahl (schon etwa 30mal mit Gefängnis und Haft wegen Bettels, Legitimationsfälschung, Landstreicherei usw. bestraft).	Auf der Brust: eine weibliche Figur, in Rot; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Bretzel, D. F. 1878, in Blau; auf der des linken: C. D. F. 1881 und Verzierung, in Rot und Blau; auf der Außenseite des letzteren: gekröntes L, um welches: „Mit Gott für König und Vaterland“; in Blau.

82	J. U.	23	Ziegler	G	Kuppelei (wegen Bettels usw. schon sehr oft mit Haft, wegen Körperverletzung 1 mal mit 9 Monaten Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: in einem Herz J. U., Krone, unleserliche Jahreszahl, Backsteinmodell und Ziegelform, Verzierung, darunter Rindskopf mit 2 gekreuzten Beilen, Verzierung; auf der Außenseite desselben: durchbohrtes Herz und M. Meisel; auf der Vorderseite des link. Oberarms: ein Anker; auf d. Vorderseite des linken Vorderarms: Herz, M. Röder, 1888, Totenkopf und 2 gekreuzte Knochen, Anker, daneben J. U.; auf beid. Handrücken: ein Anker; alles in Blau.
83	J. L.	25	Kellner	Z	Betrug (wegen Diebstahls, Betrugs, Bettels, Landstreicherei usw. schon wiederholt mit Zuchthaus, Gefängnis und Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, Bierglas, J. L. 1884, Verzierung, Messer und Gabel gekreuzt; auf der des linken: Krone, J. L. undeutlich, auf dem linken Handrücken: ein Anker; in Blau.
84	W. Sch.	21	Schäfer	G	Betrug (wegen Betrugs, Diebstahls, 6 mal mit Gefängnis vorbestraft, außerdem mehrmals wegen Unfugs, Bettels usw.).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, W. Sch., 1888 und Schaf mit Fahne; auf der des linken: „geboren am 10. Mai 1868“, Anker, Herz und Kreuz, Hund und Schaufel; alles in Blau.
85	K. H.	24	Schneider	Z	Diebstahl (wegen Widerstands und Diebstahls mehrere Jahre Gefängnis, außerdem wegen Bettels, Landstreicherei usw. Haft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: eine nackte Weibsperson mit der Umschrift: „Ich bin bereit zu jeder Zeit!“; auf der d. link.: Rechen, Sense und Dreschflegel gekreuzt, K. H. 1887 und Verzierung; auf dem linken Handrücken: ein R, auf dem rechten: ein A; in Blau.
86	L. L.	25	Spengler	G	Diebstahl (wegen Bettels, Landstreicherei, Betrugs, schon sehr oft — 29 mal — vorbestraft, auch 3 mal in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche d. recht. Vorderarmes: Krone, L. L., Spenglerwerkzeuge, 1882 und Verzierung; auf der des linken: 2. Sanitäts-Co., gekröntes L, L. L. 1885, Kranz, Verzierung, Säbel und Flinte, gekreuzt, Helm, Totenkopf, M. Sch.; auf dem rechten Handrücken: Anker, am rechten Mittelfinger: Reif; alles in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G = Gefängnis, Z = Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
87	A. St.	27	Metzger	G	Nötigung (Louis; wegen aller möglichen Reate mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft; auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein A, in Schwarz.
88	W. H.	21	Schuster	G	Diebstahl (wegen Diebstahls u. Bettels schon wiederholt bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: weibliche Büste, W.H., 2 gekreuzte Schlüssel, 1887; auf der des linken: W. H., Krone, 1887, auf dessen Außenseite: männliche und weibliche Figur sich küssend; in Blau.
89	F. P. E.	26	Schneider	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon mit 3 Jahren Zuchthaus, dann mehrmals mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Wappen mit Helm, 1863, J. E. und Verzierung; in Blau.
90	Ch. Sch.	20	Schneider	Z	Diebstahl (wegen Bettels und Arbeitsscheu mehrmals mit Haft, wegen Diebstahls 1 mal mit einer Woche Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche d. recht. Vorderarms: Bügeleisen, 2 gekreuzte Scheren, C. S. und Verzierung; in Blau.
91	J. Sch.	38	Kaminkehrer	Z	Diebstahl (schon 50mal wegen Bettels, Landstreicherei, Diebstahls usw. vorbestraft, darunter 4 mal mit Gefängnis, auch in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Kaminkehrer mit Leiter und Namensbuchstaben.

92	P. St.	49	Taglöhner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon gegen 20 Jahre Gefängnis und Zuchthaus).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: „Vive la, vive la guillotine“, Totenkopf mit 2 gekreuzten Knochen, Kreuz und Schwert, „Solve vincula reis!“ 1848, Anker, P. St., Kreuz und Verzierung, auf der des linken: ein Kreuz, 1839, 1848, Halbmond und Verzierungen; alles in Blau.
93	W. B.	25	Maurer	G	Widerstand (mehrere Jahre Gefängnis wegen Notzucht und mehrere Jahre Zuchthaus wegen Diebstahls).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: mehrere undeutliche Maurerwerkzeuge und eine Jahreszahl, ebenfalls undeutlich eintätowiert; auf dem linken Handrücken: Totenkopf mit 2 gekreuzten Knochen; in Blau.
94	G. M.	22	Kommis	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Bettels, Unterschlagung wiederholt läng. Gefängnisstrafen usw.).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarmes: Herz, Kreuz und Anker; in Blau.
95	P. M.	22	Schäfer	G	Diebstahl (wegen Bettels und Landstreicherei öfters mit Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des linken Vorderarms: Schäfer mit Schaf u. Hund, P. M. 1889; in dunkler Farbe.
96	J. Sch.	31	Schuster	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon mehrmals Zuchthaus und Gefängnis, sowie Haft wegen Bettels usw.).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Eichenkranz, J. S. 1882, in Blau.
97	F. T.	27	Schuster	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls usw. wiederholt mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Münchner Kindl, M. B. 1882, 2 schnäbelnde Vögel, gekröntes L, 1. I. R. 8. C. 1884, auf der des linken: eine nackte Weibsperson; alles in Blau.
98	J. K.	33	Schweizer	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Betrugs, Bettels usw. schon öfters mit Gefängnis u. Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekröntes L, 1870, in Blau; auf der des linken: J. K. 1871, außerdem auf dem rechten Vorderarm: 11. I. R. 9 C.; in Rot.

Laufende No.	Vor- und Zuname.	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung.
45	J. F.	28	Schuster	Z	Diebstahl und Brandstiftung.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: J. F., Stiefel, 1882, Pfriemen, Hammer und Zange, sowie der Spruch: „Es lebe der Schuster"; auf der des linken Vorderarms: eine Tänzerin auf einem Ball; sämtliches in Blau.
46	J. B.	26	Bäcker	Z	Diebstahl (schon sehr häufig wegen Diebstahls, Körperverletzg. usw. mit Gefängnis bestraft; auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Bretzel, Schaufel und Schürhaken gekreuzt, darüber: Krone, darunter: 1881, in Blau; auf der des linken: Stern und A. M. in Rot und Blau; zwischen dem linken Zeigefinger und Daumen auf dem Handrücken: Anker, um den halben linken Mittelfinger ein Streifen, beides in Blau.
47	E. L.	39	Maurer	Z	Diebstahl (schon sehr oft wegen Diebstahls, Unterschlagung, Bettels usw., darunter mit Zuchthaus von 6 Jahren abgestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekröntes L, 70/71 und Verzierung; auf dem rechten Handrücken: ein Dolch, in Schwarz.
48	A. B.	30	Büttner	Z	Hehlerei (wegen Diebstahls schon 2 mal mit Gefängnis und wegen Ruhestörung und Unfug polizeilich bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekröntes L, 1878, 3. I. R., 3. C. in Rot; auf der des linken: gekröntes L, Yatagan und Gewehr gekreuzt, Helm, Tornister, Verzierung, 3. I. R. 3. C. 1880 und die Buchstaben A. B., sowie Hammer und Zirkel, in Blau.
49	F. R.	32	Telegraphenarbeiter	Z	Diebstahl (wegen Körperverletzung schon wiederholt und wegen Unterschlagung und Ruhestörung je 1 mal mit Gefängnis und Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, geflügeltes Rad, Namensbuchstaben, dann: U. Sch., 1879, Verzierung, in Rot.

50	G. H.	22	Gärtner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls mehrmals mit Gefängnis, dann wegen Bettels vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: eine Brieftaube; auf der des linken ein Adler mit Verzierung; beides in Blau; darüber links: G. H. in Rot.
51	J. Sch.	24	Tüncher	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Körperverletzung, Bettels, Unfugs usw. schon sehr oft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: eine zum Teil weggeätzte Figur, angeblich die Schützenlisl vorstellend, in Blau, darüber J. S., auf der des linken: die Bavaria mit Inschrift: 3. F. A. R., 7. B., seitwärts Namensbuchstaben, darunter 1886 und 2 gekreuzte Geschützrohre mit 3 Kugeln, in Blau; auf dem linken Handrücken eine gehörnte Figur mit Gabel, auf dem rechten ein Totenkopf mit gekreuzten Knochen; auf der Brust das Wort „Liebe" mit Verzierung; alles in Blau.
52	J. R.	50	Schneider	Z	Diebstahl (schon sehr häufig wegen Diebstahls mit Zuchthaus bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: die Buchstaben J. R., darunter M., um das Ganze ein Kreis, auf dem des linken: J. R. 1864; alles in Rot.
53	J. H.	26	Taglöhner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon mehrmals mit Gefängnis u. 1 mal mit Zuchthaus bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: J. H. 1881, darunter 2 Zweige gekreuzt, in Rot. An der des linken Vorderarms: ein Fabrikzeichen, blau, halbverwischt. Auf dem des rechten Daumens: ein Herz, in Blau.
54	R. K.	23	Schäfer	Z	Diebstahl (schon sehr häufig wegen Diebstahls, Landstreicherei, Bettels usw. mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des linken Vorderarms: ein Anker mit Vogel und Blättern, darüber K. K., darunter ein Vogel auf Ast, in Blau; auf dem linken Daumenrücken: ein Kreis, geteilt durch einen senkrechten Strich in zwei Hälften, am rechten Daumenrücken: Anker mit Tau; in Blau.
55	F. A.	30	Maurer, früher auch Bierbrauer	G	Sittlichkeitsvergehen (wegen Bettels, Diebstahls, Körperverletzung usw. schon wiederholt mit Gefängnis u. Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Malzkufe mit Schaufeln, Besen und Ähren, F. A. 1876 und Verzierung; auf der des linken gekröntes L, 16. I. R. 12. C. 1878 mit Verzierung; in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
56	Th. B.	20	Metzger	G	Widerstand (wegen Betrugs, Diebstahls, Bettels und Widerstands usw. mit Gefängnis und Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: eine nackte Weibsperson auf einer Kugel stehend; auf der des linken: Pferdekopf mit 2 gekreuzten Peitschen, auf dem rechten Handrücken: Pferdekopf; alles in Blau.
57	A. K.	22	Bürstenmacher	G	Widerstand (mehrfach wegen Diebstahls, Bettels, Betrugs, Kuppelei und Körperverletzung mit Gefängnis und Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, A. K., 1885, mehrere Bürsten gekreuzt und Verzierung, in Blau.
58	J. D.	27	Bierbrauer	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Körperverletzung, Beleidigung mit Gefängnis, wegen Bettels, Landstreicherei usw. häufig mit Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarmes: Maischbottich, 2 Löwen, 2 gekreuzte Schaufeln, J. D. 1881 und Verzierung; in Blau.
59	J. F.	22	Schneider	G	Widerstand (wegen Beleidigung 2 mal vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Schild mit gekreuzten Schwertern und Anker, angeblich das Solinger Stadtwappen.
60	A. R.	27	Büttner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Betrugs, schon wiederholt mit Gefängnis, auch mit 4 Jahren Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Faß und Zirkel, sowie A. R. in einem Herzen; in Rot.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorstrafen	Art und Ort der Tätowierung
61	G. L.	23	Schreiner	Z	Betrug (wegen Diebstahls, Unterschlagung, Urkundenfälschung 3mal mit Gefängnis u. Zuchthaus bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Schreinerwerkzeuge, 1887, G. L. und Verzierung; auf der Mitte der Brust: gekrönter Doppeladler, 1887 u. Schreinerwerkzeuge mit Namensbuchstaben; alles in Blau.
62	J. K.	21	Schuster	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Bettels mehrere Male mit Gefängnis und Haft bestraft.)	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: B. Böcklein, 1886, Herz und Anker, auf der des linken: Stiefel, 1884 und J. K.; auf dem linken Handrücken: Anker; am rechten Mittelfinger: ein Ring; alles in Blau.
63	J. M.	29	Korbmacher	Z	Diebstahl (schon häufig mit Zuchthaus wegen Diebstahls u. wegen Bettels mit Haft vorbestraft	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: J. M., 1884, Verzierung und Krone, auf der des linken: Turnerzeichen, Anker, M. G.; auf dem rechten Handrücken: Anker; am rechten 4. Finger: Ring; alles in Blau.
64	A. K.	35	Kaminfeger	Z	Diebstahl (wegen aller möglichen Reate mit Gefängnis, Zuchthaus und Haft bestraft).	Auf dem rechen Oberarm: eine, einen Teufel vorstellende Figur, auf dem linken: ein Sensenmann mit der Inschrift: „Rache oder Sieg, Leben oder Tod"; auf dem rechten Vorderarm: Kaminkehreremblemc, A. K. 1884, 3. A., Totenkopf mit gekreuzten Knochen, Verzierung und eine nackte Weibsperson; auf dem linken: ein Kaminkehrer und eine Mannsperson, Feuerwehrhelm und mehrere Nägel; auf dem rechten Handrücken: Schornsteinfeger mit Hund und Mond, auf dem linken: Kaminkehreremblemc; alles in Dunkelblau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
65	X. M.	44	Weber	G	Diebstahl (schon 22 mal wegen Diebstahls, Körperverletzung, Unterschlagung, Ruhestörung usw., darunter mit 6 Mon. Gefängnis, 4, 2, 2, 14 und 12 Mon. Gefängnis, u. 1 Jahr 3 Mon. und 6 Jahr. Zuchthaus vorbestraft).	Auf dem rechten Vorderarm: X. M. 1869 und Sense mit Hengabel gekreuzt, auf dem linken: I. H. S. 1870 mit Verzierung; alles in Rot.
66	W. N.	36	Wagner	Z	Diebstahl (wiederholt wegen Diebst. mit Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: W. N. 1852 und Wagnerhandwerkszeug in roter und blauer Farbe, auf der des linken: Krone, militärische Embleme 1875 und W. N. 1872, in Blau.
67	Ch. N.	24	Korbmacher	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls Gefängn. in Oberhaus).	Auf dem rechten Oberarm: Mannsfigur mit Anker, auf dem recht. Vorderarm: gekröntes L, 1885, K. H., Verzierung und A. L.; auf dem linken Vorderarm: weibliche Büste, auf d. recht. Handrücken: ein Anker, auf dem linken: P. H.; alles in Blau.
68	J. L.	20	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls mehrm. mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein Herz, auf der des linken: eine männliche Figur u. undeutl. Zeichnungen in Schwarz.
69	M. Sch.	27	Taglöhner	Z	Diebstahl (öfters wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: M. Sch. 1881, Verzierung, auf der des linken: eine Reiterfigur, undeutlich; in dunkelblauer Farbe.
70	K. E.	28	Schreiner	G	Körperverletzung (wegen Bettels, Ruhestörung, Landstreicherei usw. 25mal vorbestraft, auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Tischlerwerkzeuge, K. E. 1882; in Blau.

71	L. R.	24	Bäcker	Z	Diebstahl (schon mit mehrjährigem Gefängnis vorbestraft).	Auf dem rechten Oberarm: Turnerzeichen mit Kranz; auf d. link. Vorderarm: Bäckerembleme, Krone, L. R. „Bäcker", 1886 und doppelte Verzierung; auf dem rechten Vorderarm zweimal die Namensbuchstaben, 1885 und Blätter, auf der Brust: Herz mit L. R. 1885, 2 gekreuzte Anker, K. O. I. B., Schleife mit Kranz und den Worten: „Fürchte Gott, ehre den König, diene treu"; in Blau.
72	F. E.	26	Sattler	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Bettels, Körperverletzung, schon wiederholt vorbestraft, auch in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Rindskopf mit zwei gekreuzten Beilen, Herz, F. E. 1882, auf der des linken: eine männliche Figur in Seiltänzerhaltung, K. V., auf dem link. Handrücken: Herz und Anker; alles in Blau.
73	J. B.	21	Schmied	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls und Betrugs 3 mal, wegen Bettels 5 mal vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Hufeisen, Hammer, Zange, J. B. und Verzierung; auf der d. link.: Hufeisen, Hammer, Zange, Krone, 1884, I. B., Verzierung und: „Gott mit uns", auf der Vorderfläche desselben: eine nackte Weibsperson und Totenkopf mit gekreuzten Knochen, auf dem linken Oberarm: 2 gekreuzte Hanteln, Gewichtsteine (angeblich Symbol eines Athletenklubs), auf beiden Handrücken je ein Hufeisen; alles in Blau.
74	J. B.	29	Korbmacher	Z	Diebstahl (schon sehr häufig wegen Diebstahls, Betrugs, Bettels, usw., darunter 4 mal mit Zuchthaus bestraft).	Auf der Vorderfläche des rechten Vorderarms: Pferd, Krone, J. B und 1879; in Blau.
75	K. R.	23	Färber	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon wiederholt mit Gefängnis, und Zuchthaus bestraft, außerdem wegen Bettels, Arbeitsscheu usw.).	Auf der Vorderfläche des rechten Vorderarms: Krone, Farbentopf mit 2 gekreuzten Pinseln, K. R. 1886 und Verzierung; in Blau.
76	J. D.	27	Müller	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls 5 mal mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Mühlrad mit Krone, J. D. 1882 und Verzierung; in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
77	J. G.	26	Schieferdecker	G	Jagdfrevel (schon 21 mal wegen Unfugs Widerstands, Jagdvergehens Ruhestörung, Körperverletzung usw. vorbestraft, darunter mit 1 Jahr, 3, 5, 3 Monaten Gefängnis).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Schieferdeckerabzeichen, J. G. 1884 und Verzierung, auf der des linken: gekröntes Schild mit Schieferdeckerhammer und 2 Löwen als Schildhalter; alles in Blau.
78	J. M.	26	Maurer	G	Diebstahl (schon 11 mal wegen Diebstahls, Körperverletzung usw. mit Zuchthaus und Gefängnis vorbestraft, auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Brust: „Andenken", Herz und A. M., „Vergißmeinnicht"; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Rindskopf, Messer, 2 gekreuzte Beile, Herz, J. M., auf dem rechten Handrücken: Anker; alles in Blau.
79	L. L.	26	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Bettels und Landstreicherei usw. schon 31 mal vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: eine Rosenblüte, zwischen deren Blättern eine nackte Weibsperson.
80	L. P.	40	Cementarbeiter	G	Sittlichkeitsvergehen (wegen desselben Reats und wegen Betrugs vorbestraft).	Auf der Innenfläche beider Vorderarme, der Brust und dem linken 4. Finger: undeutliche Figuren, Totenköpfe usw.; in Rot und Blau.
81	D. F.	30	Bäcker und Weber	G	Diebstahl (schon etwa 30mal mit Gefängnis und Haft wegen Bettels, Legitimationsfälschung, Landstreicherei usw. bestraft).	Auf der Brust: eine weibliche Figur, in Rot; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Bretzel, D. F. 1878, in Blau; auf der des linken: C. D. F. 1881 und Verzierung, in Rot und Blau; auf der Außenseite des letzteren: gekröntes L, um welches: „Mit Gott für König und Vaterland"; in Blau.

82	J. U.	23	Ziegler	G	Kuppelei (wegen Bettels usw. schon sehr oft mit Haft, wegen Körperverletzung 1 mal mit 9 Monaten Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: in einem Herz J. U., Krone, unleserliche Jahreszahl, Backsteinmodell und Ziegelform, Verzierung, darunter Rindskopf mit 2 gekreuzten Beilen, Verzierung; auf der Außenseite desselben: durchbohrtes Herz und M. Meisel; auf der Vorderseite des link. Oberarms: ein Anker; auf d. Vorderseite des linken Vorderarms: Herz, M. Röder, 1888, Totenkopf und 2 gekreuzte Knochen, Anker, daneben J. U.; auf beid. Handrücken: ein Anker; alles in Blau.
83	J. L.	25	Kellner	Z	Betrug (wegen Diebstahls, Betrugs, Bettels, Landstreicherei usw. schon wiederholt mit Zuchthaus, Gefängnis und Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, Bierglas, J. L. 1884, Verzierung, Messer und Gabel gekreuzt; auf der des linken: Krone, J. L. undeutlich, auf dem linken Handrücken: ein Anker; in Blau.
84	W. Sch.	21	Schäfer	G	Betrug (wegen Betrugs, Diebstahls, 6 mal mit Gefängnis vorbestraft, außerdem mehrmals wegen Unfugs, Bettels usw.).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, W. Sch., 1888 und Schaf mit Fahne; auf der des linken: „geboren am 10. Mai 1868“, Anker, Herz und Kreuz, Hund und Schaufel; alles in Blau.
85	K. H.	24	Schneider	Z	Diebstahl (wegen Widerstands und Diebstahls mehrere Jahre Gefängnis, außerdem wegen Bettels, Landstreicherei usw. Haft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: eine nackte Weibsperson mit der Umschrift: „Ich bin bereit zu jeder Zeit!“; auf der d. link.: Rechen, Sense und Dreschflegel gekreuzt, K. H. 1887 und Verzierung; auf dem linken Handrücken: ein R, auf dem rechten: ein A; in Blau.
86	L. L.	25	Spengler	G	Diebstahl (wegen Bettels, Landstreicherei, Betrugs, schon sehr oft — 29 mal — vorbestraft, auch 3 mal in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche d. recht. Vorderarmes: Krone, L. L., Spenglerwerkzeuge, 1882 und Verzierung; auf der des linken: 2. Sanitäts-Co., gekröntes L, L. L. 1885, Kranz, Verzierung, Säbel und Flinte, gekreuzt, Helm, Totenkopf, M. Sch.; auf dem rechten Handrücken: Anker, am rechten Mittelfinger: Reif; alles in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G = Gefängnis, Z = Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
87	A. St.	27	Metzger	G	Nötigung (Louis; wegen aller möglichen Reate mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft; auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein A, in Schwarz.
88	W. H.	21	Schuster	G	Diebstahl (wegen Diebstahls u. Bettels schon wiederholt bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: weibliche Büste, W.H., 2 gekreuzte Schlüssel, 1887; auf der des linken: W. H., Krone, 1887, auf dessen Außenseite: männliche und weibliche Figur sich küssend; in Blau.
89	F. P. E.	26	Schneider	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon mit 3 Jahren Zuchthaus, dann mehrmals mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Wappen mit Helm, 1863, J. E. und Verzierung; in Blau.
90	Ch. Sch.	20	Schneider	Z	Diebstahl (wegen Bettels und Arbeitsscheu mehrmals mit Haft, wegen Diebstahls 1 mal mit einer Woche Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche d. recht. Vorderarms: Bügeleisen, 2 gekreuzte Scheren, C. S. und Verzierung; in Blau.
91	J. Sch.	38	Kaminkehrer	Z	Diebstahl (schon 50mal wegen Bettels, Landstreicherei, Diebstahls usw. vorbestraft, darunter 4 mal mit Gefängnis, auch in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Kaminkehrer mit Leiter und Namensbuchstaben.

92	P. St.	49	Taglöhner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon gegen 20 Jahre Gefängnis und Zuchthaus).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: „Vive la, vive la guillotine", Totenkopf mit 2 gekreuzten Knochen, Kreuz und Schwert, „Solve vincula reis!" 1848, Anker, P. St., Kreuz und Verzierung, auf der des linken: ein Kreuz, 1839, 1848, Halbmond und Verzierungen; alles in Blau.
93	W. B.	25	Maurer	G	Widerstand (mehrere Jahre Gefängnis wegen Notzucht und mehrere Jahre Zuchthaus wegen Diebstahls).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: mehrere undeutliche Maurerwerkzeuge und eine Jahreszahl, ebenfalls undeutlich eintätowiert; auf dem linken Handrücken: Totenkopf mit 2 gekreuzten Knochen; in Blau.
94	G. M.	22	Kommis	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Bettels, Unterschlagung wiederholt läng. Gefängnisstrafen usw.).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarmes: Herz, Kreuz und Anker; in Blau.
95	P. M.	22	Schäfer	G	Diebstahl (wegen Bettels und Landstreicherei öfters mit Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des linken Vorderarms: Schäfer mit Schaf u. Hund, P. M. 1889; in dunkler Farbe.
96	J. Sch.	31	Schuster	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls schon mehrmals Zuchthaus und Gefängnis, sowie Haft wegen Bettels usw.).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Eichenkranz, J. S. 1882, in Blau.
97	F. T.	27	Schuster	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls usw. wiederholt mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Münchner Kindl, M. B. 1882, 2 schnäbelnde Vögel, gekröntes L, 1. I. R. 8. C. 1884, auf der des linken: eine nackte Weibsperson; alles in Blau.
98	J. K.	33	Schweizer	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Betrugs, Bettels usw. schon öfters mit Gefängnis u. Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: gekröntes L, 1870, in Blau; auf der des linken: J. K. 1871, außerdem auf dem rechten Vorderarm: 11. I. R. 9 C.; in Rot.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
99	M. A.	34	Wagner	G	Körperverletzung (Wiederholt wegen desgl. Reates mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Feuerwehrembleme, M. A. Begdorf, in Rot und Blau; auf der des linken: gekrönter Löwe, Krone, Rad mit Beil, Unterschrift: „Vivat es soll leben!", Verzierung, 1883, M. A., in Blau.
100	T. R.	26	Tüncher	Z	Diebstahl (schon mehrfach wegen Diebstahls mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, Anker und Herz, sowie T. R, ferner noch ein Anker, auf der des linken: Anker, Herz und Kreuz mit Engelskopf darüber; in Dunkelblau.
101	J. H.	27	Taglöhner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Bettels usw. schon mehrmals mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarmes: J. H. 1881, Verzierung, in Rot, auf der des linken: ein Rad; auf dem rechten Handrücken: ein Herz; auf dem linken: Anker und Buchstabe Z, in Blau.
102	M.W	43	Dienstknecht	Z	Diebstahl (unendlich oft mit Zuchthaus und Gefängnis wegen Unterschlagung, Diebstahls, Betrugs usw. und häufig mit Haft wegen Bettels usw. vorbestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms; Pflug, W. M. 1870, Verzierung, auf der des linken: I. H. S. 1846, A. M., in Rot.
103	U. W.	40	Taglöhner	Z	Diebstahl (schon häufig wegen Ruhestörung, Unfugs, Diebstahls, Betrugs mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, Helm, Yatagan und Gewehr gekreuzt, U. W. 70—71, Verzierung; in Blau.

104	A. F.	27	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Unterschlagung wiederholt mit Gefängnis, häufig wegen Bettels und Landstreicherei mit Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms 2 Tiere, welche eine Bretzel halten, A. F. 1882; in Blau.
105	J. P.	23	Schlosser	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls 1 mal Zuchthaus und 1 mal Gefängnis, außerdem öfters mit Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: schlüsselhaltender Löwe, Verzierung, 1884; auf dem rechten Handrücken: Schlüssel; alles in Blau.
106	J. B.	31	Pferdeknecht	Z	Meineidsverleitung, Diebstahl und Körperverletzung (wegen Betrugs, Diebstahls usw. schon mehrfach mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Pferdekopf, Peitsche, I. B. 1882; in Blau.
107	M. E.	27	Dienstknecht u. Bergmann	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Unterschlagung usw. wiederholt mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: Krone, M. E. 1884, Verzierung und 2 schnäbelnde Vögel; auf der des linken: Krone, „Glückauf", Bergmannsgeräte, M. E. 1884 und Umzierung; sämtliches in Blau.
108	G. S.	25	Taglöhner	Z	Diebstahl (wegen Jagdvergehen, grob. Unfugs, Körperverletzung wiederholt bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, G. Sch., E., Bierglas, Flasche, Bierzeichen, 1886, Verzierung; in Blau.
109	F. E.	22	Buchbinder	Z	Diebstahl (mehrmals wegen Diebstahls mit Gefängnis, dann wegen Bettels usw. mit Haft vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: eine weibliche Büste in Blau; auf der des linken: Herz, F. E. 1868 in Rot, darüber Kreuz und darunter Krone in Blau; auf beiden Handrücken je ein blauer Anker.
110	L. S.	62	Schuster	Z	Diebtahl (schon Jahrzehnte Zuchth. wegen Diebstahls).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein Stiefel und L. S., in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
111	G. S.	39	Gerber	Z	Diebstahl (häufig Zuchthaus und Gefängnis wegen Diebstahls und Haft wegen Bettels usw.).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: G. S. und ein Blatt, auf der des linken: ein Stern; beides in dunkler Farbe; auf der des rechten: ein Stern in Rot und Blau.
112	K. W.	55	Buchbinder	Z	Diebstahl (über 38 Jahre Zuchthaus und Gefängnis wegen Diebstahls).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: K. W., undeutliche Jahreszahl in Blau, Herz in Rot; auf der des linken: C. W. und Herz in Blau.
113	J. R.	45	Schuster	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls wiederholt Zuchthaus und Gefängnis).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: nackte Weibsperson, auf der des linken: Herz, J. R. 1845 und Krone; in Blau.
114	M. D.	51	Schreiner	Z	Diebstahl (wiederholt Zuchthaus und Gefängnis wegen Diebstahls).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: M. D. 1882 und Verzierung; auf der des linken: Schreinerwerkzeug, M. D. 1881; alles in Blau.
115	G. H.	27	Bierbrauer	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls und Körperverletzung wiederh. mit Gefängnis und 1 mal mit Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: G. H. 1884 und Kranz, auf der des linken in einem Herz. G. H. 1884 und gekröntes L; in Blau.
116	J. T.	26	Schuster	Z	Diebstahl (öfters wegen Diebstahls u. Betrugs mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: J. T. und Stiefel; auf der Brust: J. T., Anker mit Stern und Herz; in Schwarz.

117	J. B.	32	Kellner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Bettels, Landstreicherei wiederholt mit Zuchthaus, Gefängnis und Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Flasche mit 2 Gläsern, Kranz, J. B. 1880, auf der des linken: Bierglas mit Kranz; in Blau.
118	G. H.	29	Fabrik-arbeiter	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Bettels, Landstreicherei, schon sehr häufig vorbestraft).	Auf der Innenfläche des linken Vorderarm: G. H. 1882, Hundskopf mit 2 Peitschen; auf dem rechten Handrücken: G. H. 1883 und Verzierung; in Blau.
119	J. R.	33	Seiler	Z	Diebstahl (unverbesserlicher, häufig abgestrafter Dieb).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein Herz, in dem die Buchstaben J. R. 1882, je ein Schnörkel rechts u. links d. Herzens, oberhalb des Herzes ein aufwärts stehender Rechen, zu dessen beiden Seiten je ein Punkt, außerdem ein Anker mit Tau; alles in Blau.
120	S. K.	24	Kürschner	Z	Diebstahl (oft wegen Diebstahls, Bettels, Landstreicherei mit Zuchthaus, Gefängnis und Haft vorbestraft; auch in Rebdorf und anderen Arbeitshäusern schon gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Herz mit Pfeil, St. K. 1884 und Kranz, auf der des linken: nackter Mann, H. M. 1886, Kranz. Auf der Außenseite des rechten Vorderarms: Weibsperson, auf der des linken: nackte Weibsperson; auf dem rechten Handrücken: Anker und undeutliche Figuren; auf dem linken: Anker und Stern; um das linke Handgelenk: Armreif mit Anhängsel und A. S.; auf dem linken Oberarm: Büste; alles in Blau.
121	J. G. L.	27	Kellner	Z	Diebstahl (50mal wegen aller möglichen Reate vorbestraft, auch schon in Rebdorf gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Kellnerembleme, Namensbuchstaben und etliche zusammenhangslose Silben; auf der des linken: Brechwerkzeuge; in Blau.
122	D. R.	36	Schmied	Z	Diebstahl (schon sehr häufig wegen Diebstahls, Körperverletzung Unfugs, Bettels usw. mit Zuchthaus, Gefängnis und Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Zange, Hammer und Hufeisen, darunter J. D. R., 1884 und Verzierung; in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zunahme	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
123	G. K.	25	Ziegler	Z	Brandstiftung (wegen Unterschlagung u. Fahnenflucht wiederholt m. Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Napoleon, auf der des linken: Krone, 2 gekreuzte Lanzen, G. K. 1887 und Kranz.
124	J. R.	27	Dienstknecht	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls wiederh. mit Gefängnis vorbestraft).	Auf der Innenseite des linken Vorderarms: Krone, Rechen u. Sense gekreuzt, I. R. 1882, in dunkelblauer Farbe.
125	J. H.	27	Lithograph	Z	Diebstahl (wiederholt Zuchthaus und Gefängnis wegen Diebstahls und Unterschlagung).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, J. H., zwei gekreuzte Kanonen, 1879, in Blau.
126	G. P.	33	Schlosser	Z	Sittlichkeitsverbrecher. (Wegen Zuhälterei wiederholt mit Gefängnis vorbestraft. War wiederholt im Arbeitshause).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein Soldat in roter Uniform, 10. R. 5. C. G. P. 1877, am rechten Oberarm: die Büste eines Strizzi, am linken Oberarm: eine nackte Weibsperson und Schlosserhandwerkszeug, in Blau.
127	A. H.	37	Schmied	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Fahnenflucht usw. wiederholt mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: weibliche Büste, auf der des linken: undeutliche Zeichnungen, in Blau.
128	X. M.	46	Dienstknecht	Z	Diebstahl (schon oft wegen Diebstahls mit Gefängnis und Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: X. M. 1869, Gabel und Sense; auf der des linken: I. H. S. 1870 und Verzierung; in Rot.

129	H. B.	23	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls bereits mehrere Jahre, wegen Unterschlagung auch mehrmals Gefängnis).	Auf der Brust: das Münchner Wappen, 2 Palmzweige, [illegible], in Blau.
130	J. K.	27	Schweizer	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Körperverletzung usw. häufig mit Gefängnis, dann auch mit Haft bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: „Hoch lebe die Schweizerei“, J. K. und Verzierung; in Blau.
131	A. S.	27	Vergolder	Z	Diebstahl. 6 mal mit Gefängnis vorbestraft.	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: A. S. 81, auf dem rechten 4. Finger: Ring, auf dem linken Handrücken: Anker; alles in Blau.
132	S. R	20	Bäcker	Z	Diebstahl (wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung usw. 3 mal mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Bäckerwappen mit Krone, St. R. 1888, auf dem rechten Handrücken: Anker; in Blau.
133	K. K.	25	Schäfer	Z	Diebstahl (häufig wegen Diebstahls mit Gefängnis, 1 mal mit Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche d. link. Vorderarms: K. K., Verzierung, Anker und Vogel, auf dem rechten Handrücken: Anker; auf dem linken: Ring; in blauer Farbe.
134	Ch. H.	34	Weber	Z	Diebstahl (häufig wegen Diebstahls mit Zuchthaus und Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Ch. H., 2 gekreuzte Weberschiffchen, 1889 und F in blauer Farbe.
135	G. V.	37	Bierbrauer	Z	Diebstahl (mehrmals wegen Diebstahls mit Zuchthaus und Gefängnis, außerdem auch wegen Bettels, Landstreicherei usw. bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: G. F. und Kranz, undeutlich, auf der des linken: G. V. 1886, Kranz und Bierkrügel; in Blau.

Laufende No.	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
136	G. Z.	46	Schneider	Z	Diebstahl (65mal wegen Diebstahls, Bettels usw. mit Zuchthaus, Gefängnis und Haft vorbestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: Herz, Blumentopf, J. G. Z., Anker, 1869, auf der des linken: G. Z. Anker und Verzierung; in Rot.
137	J. W.	32	Bergmann	Z	Diebstahl (36 Vorstrafen wegen Diebstahls, Körperverletzung, Mißhandlung, Bettels, Landstreicherei mit Zuchthaus, Gefängnis und Haft bestraft, auch in Rebdorf [in Summa 7 Jahre] gewesen).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: J W. und Engelskopf, in Blau; auf der des linken: ein punktiertes Herz, J. W., 1877, Krone, 2 gekreuzte Hämmer in Blau und ein Kranz in Rot.
138	N. F.	24	Taglöhner	Z	Diebstahl (wegen Bettels, Landstreicherei usw. sehr häufig, wegen Unterschlagung 1mal mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Maurerwerkzeuge, N. F. 1886, auf dem rechten Handrücken: Anker; alles in Blau.
139	A B.	25	Büttner	Z	Diebstahl häufig wegen Bettels und Landstreicherei vorbestraft, außerdem mehrmals wegen Diebstahls und Widerstands mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Kufe, Zirkel und Hammer, gehalten von 2 Löwen, A. B. 1886, Verzierung in Blau.

140	M. Sch.	30	Dekorationsmaler	Z	Betrug (wiederholt wegen Diebstahls usw. mit Gefängnis und Zuchthaus bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: M. S., Palette, 1879, auf der des linken: Krone, Farbentopf mit Pinseln, M. Sch. 1879 und Kranz, auf der Außenseite des letzteren: 2 Figuren, Mann u. Frau mit Schirmen, auf dem linken Handrücken: undeutliche Zeichnung; alles in Blau.
141	G. F.	46	Metzger	Z	Diebstahl (äußerst oft mit Zuchthaus wegen Diebstahls bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Seiltänzer auf einem Ball stehend, A. L. Circus Wulff 1868, auf der des linken: G. F., Stierkopf, 2 gekreuzte Beile, 1870 und Verzierung; auf dem recht. Handrücken: Anker, 1880, auf dem linken: Kaiserkrone und Totenkopf mit Knochen; alles in Blau.
142	J. T.	36	Metzger	Z	Diebstahl (wiederholt mit Zuchthaus wegen Diebstahls vorbestraft).	Auf der Innenseite des rechten Vorderarms: Krone, J. T. und Kranz in blauer Farbe, auf der des linken: Krone, Helm, Säbel und Gewehr, 1877; in Rot.
143	M. V.	32	Metzger	G	Kuppelei (schon sehr häufig wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung usw. bestraft).	Auf der Brust: der Teufel; auf der Innenfläche des linken Vorderarms ein Jokey zu Pferd am Rennplatz; in Blau.
144	P. N.	25	Schreiner	Z	Körperverletzung m. Todesfolge. Wiederholt wegen Zuhälterei bestraft.	Auf der Brust: ein großer Doppeladler, darüber Krone und Band mit der Inschrift: Für Gott und Vaterland; auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Krone, Hobel mit Zirkel, Winkelmaß und Stemmeisen, Verzierung, Namensbuchstaben und Jahreszahl 1883; sämtliches in Blau.
145	J. W.	35	Dienstknecht	G	Diebstahl (schon sehr oft wegen Diebstahls mit Gefängnis und auch 2 mal mit Zuchthaus bestraft, außerdem wegen Bettels, Landstreicherei usw. schon 24mal vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms ein L in einem Herzen, seitwärts die Namensbuchstaben, darunter 1880, gekreuzt Sense und Rechen, sowie Verzierung, alles in Blau.
146	J. T.	24	Schuster	Z	Diebstahl (mehrmals wegen Diebstahls und Betrugs, darunter mit 2 Jahren Zuchthaus vorbestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Stiefel, zu dessen Seiten Namensbuchstaben; auf der Brust: ein Anker mit Stern und Herz, ebenfalls zu dessen Seiten die Namensbuchstaben; alles in Schwarz.

Laufende No	Vor- und Zuname	Alter beim Strafantritt	Stand	Art d. Bestrafung (G=Gefängnis, Z=Zuchthaus)	Strafreat und Vorleben	Art und Ort der Tätowierung
147	P. M.	39	Schneider	G	Körperverletzung (wiederholt wegen Körperverletzung, Unfugs, auch wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: Gabel, Sense und Dreschflegel in Rot.
148	Ch. L.	22	Taglöhner	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Widerstands usw. wiederholt mit Gefängnis bestraft).	Um beide Handgelenke: Armbänder, auf dem linken Handrücken: ein Anker, in Blau.
149	A. Sch.	29	Mechaniker	Z	Diebstahl (wegen Diebstahls, Bettels, Fahnenflucht, Sittlichkeitsvergehen, Gotteslästerung usw. mit Zuchthaus und Gefängnis vorbestraft).	Auf der Vorderfläche des rechten Vorderarms: gekröntes L, 2 Paar gekreuzte Schlüssel, A. S., XV. I. R. 6. C. Verzierung, in Blau.
150	F. B.	43	Schuster	Z	Diebstahl (fast 20 Jahre Zuchthaus und Gefängnis wegen Diebstahls).	Auf der Innenfläche des rechten Vorderarms: ein blau punktiertes Herz mit 2 Pfeilen in Blau und F. B. 1870, in Rot, darunter Verzierung, in Blau.

(Wird fortgesetzt.)

VII.

Deutschlands Stromertum.

Aus den Papieren eines Sträflings mitgeteilt von Dr. **J. Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer in Amberg, Bayern.

> Hört auf, ein Chaos zu sein, seid eine Welt, oder auch nur ein Weltlein. Seid tätig, seid tätig! Und wäre es auch nur ein unbedeutendster, unendlich kleiner Bruchteil einer Tat, tut sie in Gottes Namen.
> — Carlyle. —

Afrika hat seine Heuschreckenschwärme, seine Springböcke, Amerika seine Moskitos — Deutschland hat seine „Stromer". Es hieße Tinte verschwenden, den sachlichen Zusammenhang dieser Landplage Deutschlands mit dem vormärzlichen Zunftwesen mehr wie anzudeuten: Die Zivilisation hatte dieses ihr Werkzeug, mit dem sie geraume Zeit gearbeitet, zerbrochen, als sie dessen für ihre weiteren Zwecke nicht mehr bedurfte; ein Zug des Zunftwesens erhielt sich jedoch als „Kulturgespenst", der Wanderbrauch, welcher zunächst die Möglichkeit des Stromertums gewährleistet.

Das Stromertum ist eine Entartung, der Stromer ein Parasit, und die Wahrheit des biologischen Satzes, wonach Leben ohne Anstrengung aller Teile des Organismus gleichbedeutend mit Verkümmerung gewisser Fähigkeiten ist, bewährt sich hier glänzend. Der „Elite-Stromer", welcher einzig im Stromern seinen Endzweck erblickt, ist

---

Anmerkung des Herausgebers. Auch diesen Aufsatz bringe ich hauptsächlich wegen des kriminalpsychologischen Interesses, zum Teile allerdings auch wegen des bemerkenswerten Inhaltes. Wenn man erwägt, daß der Verfasser († 1902) im ganzen 31 mal bestraft wurde, darunter zahlreiche Male ob Bettelns und Vagabundage, daß er also selbst ein echter Stromer war, der nur die Volksschule besucht, allerdings fast die halbe Welt gesehen hat, so wird Stil, Inhalt und Auffassung einfach unbegreiflich. Hans Groß.

physiologisch und moralisch versumpft: Die Parallele „Elite-Stromer und Anthropoid“ wäre durchaus nicht gewagt.

Bevor wir uns jedoch mit der „Charakterisierung“ (ein Wort, das hier eigentlich mißbraucht wird) dieser Existenzen befassen, müssen wir einen Blick auf die „Umgebung“ derselben werfen; denn jede Umgebung ist laut Biologie eine Ursache.

Auffallend ist, daß das Stromertum einzig nur in germanischen Ländern gedeiht und zwar am besten dort, wo „werktätige Nächstenliebe“ als religiöse Notwendigkeit gilt: Altbayern und Ober- und Niederösterreich sind das Dorado des Stromertums. Die deutsche Gutmütigkeit, „ein Stück von der Liederlichkeit“, wie der Volksmund treffend sagt, erklärt an sich das „üppige“ Dasein dieser Parasiten: sie ist diesen die Liebe einer zärtlichen Mutter zu ihrem verwöhnten Kinde. Die christliche Mildtätigkeit besonders dankt gewissermaßen diesen Parasiten dafür, daß sie sich an ihrem Fette, welches doch irdisch und vergänglich ist, mästen; sie sieht in jedem Stromer einen bedürftigen Armen, dessen Unterstützung ihr eine Stufe in den Himmel baut, und deshalb hört man bisweilen eine kugelrunde Bäuerin klagen: „Was is, 's kömmâ gar ka roasende Bursch'n mehr; sell is mer gar nit oa Ding.“ Die gebildeten Klassen befriedigen den Stromer um der lieben Ruhe willen, und pietistische alte Jungfern suchen dessen Seelenheil durch Verabreichung von „Traktätchen“ inclusive Butterbrod an denselben zu sichern. Anti-Bettelvereine bestehen; aber ihre Statuten werden nicht konsequent durchgeführt.

Die Behörden gehen diesen problematischen Existenzen energisch zu Leibe; aber jeder Bauer macht den Stromer auf den herankommenden Gendarmen aufmerksam — kurz, die „Umgebung“ paßt ausgezeichnet für diese Art Parasitismus; man hegt und pflegt ihn, schlimmsten Falls beachtet man ihn nicht.

Die Klassifikation der „roasenden Burschen“ muß nun eingeschaltet werden; denn falsch wäre, jeden der Felleisen- oder auch nur Knitteltragenden kurzweg mit „Stromer“ bezeichnen zu wollen. Regelrechter Handwerksbursche ist jeder, den der Zweck des Arbeitsuchens auf die Landstraße gestellt und der hier diesen Zweck nie aus dem Auge verliert. Ein solcher kann gezwungen sein, die organisierte Mildtätigkeit, und auch mitunter die private in Anspruch zu nehmen, so weit es eben des Lebens Notdurft erheischt. Diese Notwendigkeit ist der Probierstein, an dem sich die Verbindung des redlichen Handwerksburschen mit dem unsaubern Element „Halbstromertum“ erkennen und nachweisen läßt. Die „Naturalverpflegungsstationen“ regelmäßig frequentieren und nebenbei „fech-

ten", um den Schnapsgenuß etc. zu ermöglichen, zeigt den Übergang zum Halbparasiten an: noch immer ist Arbeitsuchen Zweck des Wanderns; die Redlichkeit aber ist bereits in die Brüche gegangen.

Der eigentliche Halbparasit rekrutiert sich aus der Klasse jener Handwerksburschen, welche der Arbeit „nicht nachläuft", sondern deren Entgegenkommen erwartet und dazwischen „sich so durchhilft", „wie es einem an Gott glaubenden und das Stehlen darum verabscheuenden Menschen geziemt". Diese Sorte repräsentiert das Gros der reisenden Handwerker. Sanguiniker, energielose Naturen, allenfalls zufrieden mit trockenem Brot, gedankenlos, Fröhlichkeit liebend; man sieht stets zwei Exemplare auf einmal. Ob ihres derben Witzes von Bauern und Bäuerinnen verhältnismäßig gern gesehen, im Äußern nicht eben verwahrlost und darum das Urteil des Gendarmen bestechend, von Zeit zu Zeit auf zwei bis sechs Wochen in Arbeit stehend, sieht dieser Halbparasitismus zeitlebens kein Zwangsarbeitshaus von innen und ist doch nichts weniger, als das, was er scheint (möglichst hohe persönliche Freiheit ist ihm, wenn auch unbewußt, Grundgedanke, der sich verkehrt zum Ausdruck bringt).

Zwischen den Halb- und den Vollblut-Stromern liegt das Gebiet der „Arbeitsscheue". Letztere treibt Blüten, welche zumeist via Zwangsarbeitshaus im Zuchthaus ausreifen. Das Hauptkontingent dazu stellen „verfehlte Genies", Leute, die im bürgerlichen Leben total Schiffbruch gelitten, entlaufene Kaufmannslehrlinge, Ex-Schreiber — kurz, Menschen, welche eine Sphäre haben müssen, auf die sie einen gewissen Einfluß ausüben können: großsprecherisch, „allwissend", über einen gewissen Grad von Schliff verfügend, zumeist von an sich sehr harmlosem Betrug lebend, ohne aber auf Armslänge liegendes fremdes Gut mit nur sachlichem Interesse zu betrachten, verläßt sich diese Klasse auf ihren produktiven Witz und hat dabei Philosophie genug, um das Verächtliche ihres Daseins, was sie wohl erkennt, zu ignorieren; im Gefolge dieser befinden sich zuweilen „Damen": Prostituierte oder entlaufene Dienstmädchen, Näherinnen, Ladenmamsells, Frauen. Was an der Vollzähligkeit dieser Kategorie noch mangelt, ergeben die „armen Jüden", allerdings fällt dies parasitische Ahasvertum fast nur seinen Glaubensgenossen zur Last. Ganz natürlich bedingt die ruh- und sicherheitslose Lebensweise der geschilderten Spezies die Ausbildung von List und Schlauheit, was der Visage derselben nach und nach einen gewissen, nicht leicht zu verkennenden Stempel aufprägt. Wahrhaft instinktiv aber wissen solche sofort

das Wesen des Menschen in Richtung der Mildtätigkeit zu erfassen, den sie sich als Opfer erkoren: Stimmklang oder auch nur Gangart desselben ist ihnen kaum bewußt geworden und doch resultiert daraus mit nahezu unfehlbarer Sicherheit die zweckmäßigste Taktik demselben gegenüber. Diese Errungenschaften auf dem Gebiet des Instinkts sind ein armseliger Ersatz für das, was in diesem Dasein vergeudet wird. Alle jene Eigenschaften, welche die Zierde und Würde des Menschen ausmachen, verblassen oder gehen ganz unter, wie letzteres beim Vollblut-Stromer eintritt, mit welchem Typus die Klassifikation der „roasenden Bursch'n" abschließt. Häckel wird, wenn er den Anthropoiden auffindet, in Bezug auf dessen Geistesbeschaffenheit schwerlich etwas anderes nachweisen können, was nicht der Elite-Stromer des XIX. und XX. Jahrhunderts hierin ebenfalls ist: Der Generation des Anthropoiden zum Menschen steht die Degeneration des Menschen zum wesenhaften Anthropoiden im Typus „Vollblut-Stromer" gegenüber.

Denkt man sich ein Mittelding von Gorilla und Papua, und das dürfte der Anthropoid repräsentieren, so wird sich etwa Folgendes ergeben: Der Magen gewissermaßen die Zentralzelle, welche den ganzen Organismus beherrscht; der Kräfteaufwand behufs ausschließlichen Magendienstes ist bewußt gewollt, System ist also in den Handlungen, — mit Voraussicht wird operiert. Ist der Lebenszweck momentan erfüllt, etwas anderes unter diesem zwingenden Gesichtspunkt nicht geboten, dann — „Siesta gepflogen".

Dieselben Züge lassen sich im Typus „Elite-Stromer" erkennen: Der Magen ist Gott; dessen Dienst Zweck. Demnach ist aller Kraftaufwand, welcher nicht diesem Zwecke dient, unnütz. Einen Gedanken z. B. über Naturschönheit fassen, ist Kraftverschwendung. Der Ideengang dreht sich um den „Gott"; der Kultus äußert sich in Handlungen, welche gänzlich falsche Schlüsse Dritter veranlassen können. Z. B.: Der Vollblut-Stromer lobt das Aussehen der Kinder einer Bäuerin, die er „beehrt", — fragt, ob dieselben brav seien — kurz, betätigt gewissermaßen Sinn und Verständnis für Mutterglück; in Wirklichkeit jedoch gehört das Anbringen solcher Phrasen in sein auf Magenbefriedigung abzielendes System: Die Bäuerin greift, so angeregt, tiefer in die Pfanne. Ist dem „Gott" geopfert, dann die Schnapsflasche gefüllt und, im Sommer, ein schattiges Plätzchen zur Verdauung und Erholung gesucht: Die aus dem gefüllten Magen sich herleitende Behaglichkeit ist dem Vollblut-Stromer der Inbegriff paradiesischer Glückseligkeit. Daß derselbe sich nicht an fremdem Eigentum vergreift, ist gewiß; denn ein ächter Stromer ist die ver-

körperte Feigheit selbst: ein solcher „macht“ unter Umständen zehn bis zwanzig Jahre Zwangsarbeitshaus, aber noch nicht einen Tag von wegen Diebstahls und ähnlichem. „Ich war wohl schon fünfmal auf'm »Bock« (Zwangsarbeitshaus); doch bin ich ein „ehrlicher Mensch“, brüstet sich bisweilen einer oder der andere aus dieser Klasse. Wie es aber mit ihrer „Moralität“ eigentlich aussieht, das beweist die unter ihnen gang und gäbe Unnatur, „sodomitische Sünde“ genannt. In dieser Richtung steht der Durchschnitts-Vollblutstromer noch unter'm Anthropoiden. Menschenkenner! denkt dreist das Schlimmste, wenn ihr einen alten Vagabunden im Verein mit einem jugendlichen Bürschchen „milde Gaben“ sammeln seht! Welch' anderer Beweggrund könnte solch' ungleiche Naturen zeitweilig aneinanderketten?! Das Bürschchen winkt und der Alte gehorcht in allen Stücken: Der Alte ißt kein Stückchen Fleisch, sein „Junger“ alles; der Alte trinkt nur Schnaps, sein „Junger“ Bier; der Alte kaut Zigarrenstummeln, sein „Junger“ raucht Zigarren und Zigaretten — kurz, der „Junge“ wird gehalten, wie manch' alter Garçon eine hübsche, willige Balleteuse hält, wenn er das hierzu nötige „Kleingeld“ besitzt.

Es ist schwerlich nötig, auf den Schaden hinzuweisen, den solch Untier von Stromer in dieser Weise an jungen, unerfahrenen Menschen systematisch anrichtet. Um der Menschheit willen möchte man wünschen, diese Skizze sei eine Karrikatur; leider ist hier naturgetreu gezeichnet.

Am besten charakterisiert die Sachlage das diesen Kreisen eigentümliche Rotwelsch: nicht nur enthält es kein Wort, welches einen erhabenen, übersinnlichen Begriff ausdrückt, sondern vielmehr zählt es eine Menge von solchen, welche die ekelhaftesten Begriffe möglichst nackt übertragen, wie dies sonst in keiner Sprache zu finden ist. Trotzdem aber wird vor jedem Kruzifix und „Marterstöckl“ am Wege der Hut gezogen oder auch ein Kreuz geschlagen — freilich gehört eben auch dies in's bekannte „System“: Die Leute beachten diesen Ausdruck der „Frömmigkeit“. Der Gott, den sich so 'ne Existenz allenfalls konstruiert (und daß dies schon aus Furcht geschieht, ist unzweifelhaft), ist gewiß ein weit, weit traurigeres Ding, als der Pan der Junghegelianer.

Es bliebe noch übrig, einen Blick auf das „Herbergswesen“, das Heim des Stromertums, zu werfen, seine Bedeutung für die Aufrechterhaltung dieser Landplage festzustellen, das Herbergstreiben, die Stellung manches „Herbergsvaters“ zum Stromer als analog der des Diebshehlers zum Diebe zu zeichnen; dann Sein und Zweckbestim-

mung der „freiwilligen Arbeiterkolonien“ sowie sonstiger sich mehr oder minder schroff gegen das Stromertum kehrender, behördlicher Institutionen zu beleuchten; aber all dies gehört erstlich nicht eigentlich zum Begriff „Stromertum“, und dann werden alle bisher getroffenen Maßnahmen dasselbe doch nicht aus der Welt schaffen können. Die „Umgebung“ des Stromertums, aus dem es seine Kräfte saugt, muß so modifiziert werden, daß, biologisch gesprochen, eine dementsprechende Variierung des Organismus dieser Parasiten schlechterdings unmöglich wird, was das Absterben desselben logisch folgerichtig bedingt. Was kann diese Umgestaltung der „Umgebung“ bewerkstelligen? Die Antwort auf diese Frage liegt nahe genug.

So lange das Volk glaubt, der Wanderbrauch der Handwerksgesellen entspringe einer Notwendigkeit und schon darum sei die weitgehendste Unterstützung derselben Pflicht, ganz abzusehen von dem Gebahren der „werktätigen Nächstenliebe“, welche lieber riskiert, neun Unwürdige zu unterstützen, als einen Bedürftigen abzuweisen, so lange ist keine Hoffnung vorhanden, daß es diese Parasiten mit den Hunden von seiner Schwelle hetzt und so sich selbst und damit die Allgemeinheit vor Schaden schützt. Selbst Zwang und Nötigung von seiten der Regierung werden hier keine oder nur ungenügende Wirkung tun, wie ja Tatsachen beweisen. Erst wenn im Volke eine verständige, ökonomische Geistesrichtung fest Wurzel gefaßt, erst wenn rüstige Manneskraft und „Fechten“ allüberall als mit dem Ehrbegriff unverträglich gilt — kurz, wenn die Volksbildung erst Wesenhaftes gefördert, dann, nur dann wird Deutschland seine „Stromer“ endgiltig los werden.

Die „werktätige Nächstenliebe“ wird Mittel und Wege finden, den bedürftigen Armen das Ihre zukommen zu lassen, auch wenn dieselben nicht mehr Haus und Hof belagern. Diese Bemerkung wird „gefühlvolle“ Seelen beruhigen — aber, bei Gott, der Gefühlsschwindel hat schon so viel Unheil in der Welt angerichtet, daß man alles Gefühl, das sich großartig als solches aufspielt, nur mit Mißtrauen betrachten kann.

Jedenfalls ist außerordentliche Behutsamkeit im Urteil hierin erstes Gesetz.

VIII.

Kriminalcharakterologische Studien.[1]

I. Der Neugierige und sein Wert als Zeuge.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert,**
Kriminal-Kommissar am königl. Polizei-Präsidium in Berlin.

E terra magnum alterius spectare laborem.
Lucretius, De rerum natura.

Inhaltsübersicht.

„Neugierde" ist einer jener Begriffe, deren Wesen man wohl genau kennt und fühlt, ohne sie aber mit Worten treffend genug aus-

1) Unter dieser Rubrik will ich einige Abhandlungen folgen lassen, die bezwecken, kriminalcharakterologische Eigentümlichkeiten des Publikums, des durch das Verbrechen Geschädigten, Bedrohten und anderer zu beleuchten. Zur Berücksichtigung der Nebenumstände einer Verbrechenstat wird man immer mehr veranlaßt, sodaß in diesen Abhandlungen besonders darauf Wert gelegt werden soll, das Verhalten des Publikums vor, während und nach Begehung eines Verbrechens Dritter zu schildern, was alles uns auch Anhaltspunkte geben kann bei Beurteilung und Abmessung der Schuldfrage, des Motivs und der Entwickelung einer Verbrechenshandlung, sowie der Ursachen der Erhöhung der Kriminalität.

drücken, definieren zu können. Der Begriff der Neugierde ist insofern ein komplizierter, als diese Eigenschaft in mehr als einer Erscheinungsform zum Ausdruck kommt; sie weist Schattierungen auf, die erstdann richtig erkannt werden können, wenn wir die innere Beschaffenheit ihres Besitzers genauer kennen. Die hauptsächlichsten Erscheinungsformen der Neugierde sind: die Interessebekundung als schwächster Ausdruck, die Sensationslust als stärkster Ausdruck der Neugierde; als Zwischenstufen kann man noch betrachten: Naseweisheit, Vorwitz und Wißbegierde. Einer aller dieser Begriffe muß der weitere sein, wir nehmen daher die Neugierde als den generellen Begriff an und verstehen darunter die Begierde, Neues, d. h. bisher überhaupt noch nicht, oder doch wenigstens nicht ganz gleich Wahrgenommenes zu sehen, zu hören, kennen zu lernen. Ob diese Begierde nun im einzelnen Falle Wißbegierde, Vorwitz oder Sensationslust ist, hängt von Umständen ab, die zunächst in der Person des Wahrnehmenden liegen. Von ausschlaggebender Bedeutung sind hier: Alter, Geschlecht, Temperament und Bildungsstufe des Wahrnehmenden.

1. Schopenhauer[1]) definiert die Wißbegier als „das Begehren nach Kenntnissen, wenn auf das Allgemeine gerichtet", wenn auf das Einzelne gerichtet, ist das Begehren Neugier. Doch mit dieser Unterscheidung kann man sich nicht recht zufrieden geben. Heutzutage ist jeder Mensch Spezialist, wenn man seinen Beruf ins Auge faßt; es wird also das Begehren nach Kenntnissen weit mehr auf das Einzelne, als auf das Allgemeine gerichtet sein, und trotzdem wird man dabei noch nicht an „Neugier" zu denken haben. Vom Gesichtspunkt des mehr oder weniger berechtigten Interesses aus können wir eigentlich ziemlich genau unterscheiden, ob es sich um die eine oder die andere Erscheinungsform der Neugierde handelt. Das Interesse ist etwas rein Subjektives, keineswegs aber immer etwas Egoistisches; je weniger das Interesse sich auf das bloße Ich bezieht und je mehr und je besseren Zweck die Befriedigung der Neugierde hat, desto reiner und berechtigter ist das Interesse. Wir können diese Art der Neugierde mit Recht „Wißbegierde" bezeichnen und sie als die vornehmste und berechtigtste Form der Neugierde ansehen. Jeder Mensch hat eine gewisse Interessensphäre, sei es, daß das Interesse durch den Beruf, sei es, daß es durch Liebhaberei oder Langweile geweckt oder gefördert wird; alles, was er daher bei Ausübung seines Berufes oder infolge seiner Berufsart kennen zu

---

1) Parerga und Paralipomena § 45.

lernen trachtet, ist berechtigte Neugierde, Wißbegierde, berechtigtes Interesse. Doch geht die Interessensphäre jenes Menschen zu weit, der, ohne durch Berufsinteresse gelenkt zu sein, alle sich ihm darbietenden Dinge ohne Auswahl möglichst genau beobachtet, ausforscht; er ist der Neugierige, der jedem überall zur Last fällt.[1]) Dieses Bedürfnis, sich ohne jeden höheren Zweck die Gelegenheit der Wahrnehmung von „Neuigkeiten" zu verschaffen, müssen wir weit geringer einschätzen als die echte Wißbegierde. Je nach der Intensität der Neuigkeit werden wir die mildere oder die an Leidenschaft, an Sucht grenzende Art der Neugierde beobachten können. Der Trieb, Neues kennen zu lernen, ist moralisch indifferent, dagegen untersteht die Begierde schon der Willkür, d. i. der bewußten Wahl des besonderen Gegenstandes, der das Bedürfnis des Triebes befriedigt. So kommt es, daß die Art des gewählten besonderen Gegenstandes, der das Bedürfnis des Triebes von neuem befriedigen soll, darüber entscheidet, ob die Neugierde eine gute oder schlechte Eigenschaft des Menschen ist; ebenso entscheidet darüber auch der gute oder schlechte Zweck der Befriedigung jenes Bedürfnisses.

Wir wollen jetzt auf einige Einzelheiten näher eingehen. Die Neugierde vermindert die Wahrnehmungs- und Merkfähigkeit. Um dies genauer zu untersuchen, müssen wir vor allem die Frage behandeln: Wer ist neugierig, wann und wie äußert sich die Neugierde?

An einer Stelle seiner Parerga[2]) hat Schopenhauer gesagt: „Knaben zeigen meistens Wißbegier, kleine Mädchen bloße Neugier, diese aber in stupendem Grade und oft mit widerwärtiger Naivität. Die dem weiblichen Geschlechte eigentümliche Richtung auf das Einzelne, bei Unempfänglichkeit für das Allgemeine kündigt sich hier schon an." Ähnlich hat sich auch J. E. Löbisch in seinem Werke „Entwickelungsgeschichte der Seele des Kindes" (Wien 1851) ausgesprochen.

Über die Wahrnehmungs- und Merkfähigkeit der Kinder sind

1) Ob ein Kriminalist sich um die Einzelheiten einer Mordgeschichte kümmert oder ein Gemüsehändler, wird wohl einen großen Unterschied ausmachen. Duo quum faciunt idem, non est idem. Auch wird das Gucken und Spionieren eines wachhabenden Schutzmannes berechtigter sein, als das eines beliebigen Spaziergängers.

2) § 45.

schon umfassende Untersuchungen angestellt worden, so von W. Stern[1]), A. Binet, V. Henri, K. Lange u. a.[2])

Die Neugierde ist eine ganz natürliche Eigenschaft der Kinder; das uns Bekannte und Selbstverständliche erscheint dem Kinde neu. So kommt es, daß, da nach dem Begriffe des Kindes die Neuigkeit etwas ganz anderes sein muß, als nach dem Begriffe eines erwachsenen Menschen, die Neugierde dort eine ganz andere, nämlich eine viel harmlosere und natürlichere Bedeutung hat, wie hier. Um die Neugierde des erwachsenen Menschen richtig zu beurteilen, müssen wir prüfen, ob jene Eigenschaft zu nützlichen Zwecken umgebildet wurde (zur Wißbegier), oder ob sie sich auf ihrer ursprünglichen Grundlage weiter entwickelt hat, ohne rechtzeitig veredelt worden zu sein. Daß dieser Augenblick der Veredelung bei den meisten Menschen übersehen wurde, können wir täglich überall beobachten. Die häßlichste, wenn auch nicht die schädlichste Erscheinungsform der Neugierde ist der „Maulaffe", der mit einem auffallenden Stumpfsinn selbst die gleichgültigsten Dinge und Vorgänge im Alltagsleben mit Augen und Ohren verfolgt. Unbewußte Grundsätze, die Macht der Gewohnheit, zwingen ihn, schon bei dem allergeringsten Anlass stehen zu bleiben, dem Gespräch zweier Personen zuzuhören oder der Tätigkeit eines Menschen zuzuschauen; irgend einen Zweck verfolgt er dabei gar nicht, kaum den der Unterhaltung. Würde man ihn fragen, was er da gesehen und gehört habe, er würde uns nur schlechte Auskunft geben können. Oft bekundet der Maulaffe dabei ein falsches, lästig wirkendes Interesse, das ihn zu einem ganz unzuverlässigen, ja, voreingenommenen Beobachter macht, sobald er auf die Ungehörigkeit seiner Neugierde seitens der Beobachteten aufmerksam gemacht wird.

Das allgemeinste Motiv der Neugierde hat uns Schopenhauer angegeben, indem er sagt[3]): „Was ... die Menschen so sehr neugierig macht, wie wir an ihrem Gucken und Spionieren nach dem Treiben Anderer sehen, ist der dem Leiden entgegengesetzte Pol des Lebens, die Langweile; — wiewohl auch oft der Neid dabei mitwirkt." An einer anderen Stelle seiner Parerga[4]) schildert uns Schopenhauer psychologisch treffend diese Klasse der Alltagsmenschen, der Maulaffen, bei denen das freie, d. h. das zwecklose Er-

1) Sh. „Beiträge z. Psych. d. Aussage", Heft 3.
2) Vgl. H. Gross, Kriminalpsychologie, Graz 1898, S. 495 ff.
3) Parerga und Paralipomena § 325.
4) § 50.

kennen, meistens nicht weiter vorhanden ist, als Neugier und Bedürfnis der Kurzweil es treiben. „Inzwischen, wenn ihm die Motive Rast gestatten, wird auch bei ihm ein großer Teil seines Lebens durch das bloße Dasein ausgefüllt, wovon das häufige Maulaffen und auch diejenige Geselligkeit, welche hauptsächlich im bloßen Beisammensein, bei gar keinem oder höchst kargem und ärmlichem Gespräche besteht, Zeugnis ablegen. Ja, die meisten Menschen haben, wenn auch nicht mit deutlichem Bewußtsein, doch im Grunde ihres Herzens als oberste Maxime und Richtschnur ihres Wandels den Vorsatz, mit dem kleinstmöglichen Aufwand von Gedanken auszukommen, weil ihnen das Denken eine Last und Beschwerde ist. Demgemäß denken sie nur knapp soviel, wie ihr Berufsgeschäft schlechterdings nötig macht, und dann wieder soviel, wie ihre verschiedenen Zeitvertreibe, sowohl Gespräche als Spiele, erfordern, die dann aber beide darauf eingerichtet sein müssen, mit einem minimo von Gedanken bestritten werden zu können. Fehlt es jedoch in arbeitsfreien Stunden an dergleichen, so werden sie stundenlang am Fenster liegen, die unbedeutendsten Vorgänge angaffend, und so recht eigentlich das ozio lungo d'uomini ignoranti des Ariosto uns veranschaulichen, eher als daß sie ein Buch zur Hand nehmen sollten, weil dies die Denkkraft in Anspruch nimmt.[1]) Sie nehmen an gar nichts ein objektives Interesse. Ihre Aufmerksamkeit, geschweige Nachdenken, schenken sie keiner Sache, die nicht eine, wenigstens mögliche Beziehung zu ihrer Person hat; außerdem gewinnt keine ihnen ein Interesse ab. Nicht einmal durch Scherz und Witz werden sie merklich angeregt, hassen vielmehr alles, was auch nur das leichteste Nachdenken erfordert: allenfalls bringen plumpe Possen sie zum Lachen; außerdem sind sie ernsthafte Bestien: Alles, nur weil sie bloß eines subjektiven Interesses fähig sind. Darum eben ist die für sie passende Unterhaltung das Kartenspiel, — und zwar um Geld, weil dies nicht wie Schauspiel, Musik, Konversation usw. sich in der Sphäre des bloßen Erkennens hält, sondern den Willen selbst, das Primäre, welches überall zu finden sein muß, in Bewegung setzt. Übrigens sind sie, vom ersten bis zum letzten Atemzuge, Geschäftsleute, die geborenen Lastträger des Lebens. Ihre Genüsse sind alle sinnlich; für andere haben sie keine Empfänglichkeit ......" Anders ist dies wieder bei Kindern, die durch die Alltäglichkeit des Lebens noch nicht abgestumpft sind: ihre Neugierde hat einen von der Natur bestimmten

1) Anm. Der Alltagsmensch scheut die körperliche, aber noch mehr die geistige Anstrengung: darum ist er so unwissend, so gedankenlos und so urteilslos.

Zweck, sie beobachten und merken Dinge, die dem Erwachsenen höchst gleichgültig, dem Gericht vielleicht aber höchst wichtig sind. Der verständige Knabe ist zweifelsohne der beste Beobachter, den es gibt, sagt Prof. Groß[1]; andererseits ist aber auch das heranwachsende Mädchen für das Bemerken und Erkennen gewisser Dinge sehr geschickt:[2] „. . . Kleine Interessen und Liebeleien der näheren und ferneren Umgebung entdeckt niemand so rasch, als ein begabtes, lebhaftes, halberwachsenes Mädchen; jeder Wechsel im gegenseitigen Interesse der beiden Beobachteten wird von ihnen feinfühlig mitempfunden. . . Hiemit hängt auch die Beobachtung gewisser Personen durch solche Mädchen zusammen. Eine interessante Schönheit oder ein junger Mann, der in der Nähe wohnt, hat keinen genaueren Wächter über das ganze Tun und Treiben als ein zwölfjähriges Mädchen aus der Nachbarschaft. Wer die Leute sind, was sie tun, mit wem sie verkehren, wann sie ausgehen, wie sie sich kleiden, weiß niemand so gut als diese. Das kleine Geschöpf merkt auch seelische Stimmungen, Freude, Traum, Kummer, Hoffnung und was sie sonst bewegt, an seinen Beobachtungsopfern am allerbesten. Will man über solche Fragen unterrichtet werden, so sind Schulmädchen die besten Zeugen, wofern sie nur die Wahrheit sagen!“ Über die Merkfähigkeit in der Jugend erfahren wir bei Schopenhauer denselben Erfahrungssatz: „An je mehr Dingen nun ein Mensch lebhaftes, objektives Interesse nimmt, desto Mehreres wird sich ihm auf . . . spontane Weise im Gedächtnis fixieren, daher auch am meisten in der Jugend, als wo die Neuheit der Dinge das Interesse an ihnen erhöht.“[3] Je älter nun der jugendliche Mensch wird, desto mehr nähert er sich dem Typus des oben geschilderten Alltagsmenschen, ob er ein Maulaffe wird oder ein scharfer, brauchbarer Beobachter, hängt mehr von seinen Naturanlagen als von der Erziehung ab. Jedenfalls bringt auch hier Selbsterziehung mehr zuwege als fremde Erziehung.

Nehmen wir ein Beispiel aus dem täglichen Leben. Mancher hat das Bedürfnis, wöchentlich sein Leibwitzblatt zu lesen, z. B. die „Fliegenden Blätter“. Im Grund genommen ist dies ein fast zweckloses Lesen, und soll nur zur momentanen, zur vorübergehenden Unterhaltung und Belustigung dienen. Legt er das gelesene Witzblatt beiseite, und fragt man ihn nach den darin stehenden Witzen, so wird er kaum 1/4 derselben aufzählen können, und die nicht einmal, wenn

1) Handbuch für Untersuchungsrichter, 3. Aufl. 1899. S. 86.

2) Ebenda S. 87 f.

3) Parerga und Paralipomena § 37.

ihm nicht ein dem Witz beigegebenes Bild beim Reproduzieren behilflich wäre. Ähnlich ist es ja auch mit dem Erlernen fremdsprachlicher Wörter, die man, um sie besser behalten zu können, an Bilder knüpft.[1]) „Ein Wort haftet fester im Gedächtnis, wenn man es an ein Phantasma geknüpft hat, als wenn an einen bloßen Begriff".[2]) Jenem Witzblattleser ist es ja gar nicht darum zu tun, die etwa neuen Witze seinem Gedächtnis einzuprägen; gleichwohl wird er sie später jederzeit wieder im voraus erkennen, wenn sie ein Dritter erzählt, oder wenn er sie sonstwo wieder liest: er hat eben ein lebhaftes, objektives Interesse an Witzen, die, einmal kennen gelernt, ihm stets bekannt bleiben werden, ohne ihm indessen gegenwärtig zu bleiben. Das ist aber nur bei den wenigsten Menschen der Fall, bei den Witzbegabten, die anderen vergessen ebensoschnell, als sie beobachtet, gelesen und gehört haben. Man denke z. B. an die Romanverschlinger, an die Vergnügungsreisenden, die im Fluge die Bildergallerien und Museen einer fremden Stadt durchziehen, nur um sich den Vorwurf zuhause zu ersparen, sie hätten die und jene große Sehenswürdigkeit übersehen: je mehr sie sehen, desto weniger behalten sie im Gedächtnis; die Beschaffenheit von Museumsgegenständen z. B. nur dann, wenn sie Bezug auf ihre Berufstätigkeit haben. Sie betrachten vieles, damit sie ihren Reiseaufenthalt gut ausnützen, wie andere vieles reden, nur damit die Stille in einer Gesellschaft nicht auffällt oder lästig wird. Wir entdecken hier wieder das Grundmotiv der Langeweile, das Bedürfnis nach Abwechslung ganz gleichgültiger Art, nach Befriedigung der angewöhnten Neugierde.[3]) Selten profitiert ein solcher Mensch etwas von den Abwechslung bietenden Dingen für sein Gedächtnis; es genügt ihm, alles gesehen und gehört zu haben, ohne sich noch einmal daran erinnern zu wollen, es also als Gleichgültiges zu vergessen. „Wie sehr beschränkt und dürftig der normale menschliche Intellekt sei und wie gering die Klarheit des Bewußtseins, läßt sich daran ermessen, daß, ungeachtet der ephemeren Kürze des in endlose

---

1) Nach diesem Grundsatze ist z. B. auch die Fibel des ABC-Schützen eingerichtet.

2) Schopenhauer, ibidem § 37 a.

3) Schopenhauer, a. a. O. § 358: „Die Menschen bedürfen der Tätigkeit nach außen, weil sie keine nach innen haben. Wo hingegen diese stattfindet, ist jene vielmehr eine sehr ungelegene, ja, oft verwünschte Störung und Abhaltung. — Aus dem ersteren ist auch die Rastlosigkeit und zwecklose Reisesucht der Unbeschäftigten zu erklären. Was sie so durch die Länder jagt, ist dieselbe Langeweile, welche zuhause sie haufenweise zusammentreibt und zusammendrängt, daß es ein Spaß ist, es anzusehen".

Zeit hineingeworfenen Menschenlebens, der Mißlichkeit unseres Daseins, der zahllosen, sich überall aufdringenden Rätsel, des bedeutsamen Charakters so vieler Erscheinungen und dabei des durchweg Ungenügenden des Lebens, — dennoch nicht alle beständig und unablässig philosophieren, ja, nicht einmal viele oder auch nur einige, nur wenige; nein, nur hin und wieder einer, nur die gänzlichen Ausnahmen. — Die übrigen leben in diesem Traum dahin, nicht so gar viel anders als die Tiere, von denen sie sich am Ende nur durch die Vorsorge auf einige Jahre im voraus unterscheiden. . . ." [1])

Günstigenfalles kann man aus dem Gedächtnis solcher oberflächlichen, vergeßlichen Menschen noch einiges reproduzieren, wenn man etwa so verfährt wie der Lehrer, der dem Schüler, der ein Gedicht nicht aufzusagen weiß, das erste, wohl auch das zweite Wort eines Verses zuflüstert, so daß der Schüler auf die richtige Bahn gelenkt wird, wo dann das Gedächtnis auf einmal wieder funktioniert. So muß man auch den Menschen, der auf einmal aus seiner gewohnten Beschäftigung herausgerissen wird und als Zeuge über längst vergessene Tatsachen vernommen werden soll, allmählich und geschickt in seine frühere Beoachtungssituation zurückversetzen. Prof. Groß hat durch Ideenassociation gute Erfolge bei Zeugen erzielt und sagt darüber: [2]) „. . . Die einzelnen Momente lassen sich häufig in der Erinnerung gar nicht, an Ort und Stelle und an die einzelnen Lokalverhältnisse geknüpft, sehr leicht reproduzieren. Ich kann versichern, daß man in dieser Weise geradezu verblüffende Resultate erreichen kann; Leute, die sich in der Amtsstube an gar nichts erinnern wollten, kommen an Ort und Stelle sofort in andere Stimmung, erinnern sich zuerst an Nebensächliches und dann an immer wichtigere Einzelheiten."

Ein die Neugierde des Menschen erregender Gegenstand oder Vorgang verursacht eine gewisse, Lust oder Unlust erzeugende Stimmung. Daß die Stimmung ein die Beobachtung sehr beeinflussender Faktor ist, habe ich anderswo schon einmal ausgeführt.[3]) Hier sei nur noch eine treffende Stelle aus Schopenhauers Par-

---

1) Schopenhauer, ibidem § 39. Ich möchte nicht verfehlen, hier Schopenhauers Lehren über „den Intellekt überhaupt und in jeder Beziehung betreffende Gedanken" (Parerga und Paralipomena §§ 27—60), sowie seine „psychologischen Bemerkungen (ibidem §§ 304—361) zum Studium zu empfehlen; denn ausführlicher und besser wie er wird uns kaum ein anderer über Denken, Erinnern, Erkennen, Auffassen des Menschen belehren können.

2) Handbuch für Untersuchungsrichter, Graz 1899, S. 72f.

3) In Gross' Archiv 13, S. 193ff.

erga[1]) zitiert: „. . . Nebenbei leistet uns zu allen Zeiten denselben Dienst[2]) der vielfache Wechsel unserer Stimmung und Laune, vermöge dessen wir die Dinge täglich in einem anderen Lichte erblicken; auch verringert die Monotonie unseres Bewußtseins und Denkens, indem er auf dasselbe wirkt, wie auf eine schöne Gegend, die stets sich ändernde Beleuchtung mit ihren unerschöpflichen mannigfaltigen Lichteffekten, infolge welcher die hundertmal gesehene Landschaft uns aufs Neue entzückt. So erscheint einer veränderten Stimmung das Bekannte neu und erweckt neue Gedanken und Ansichten."

Eine besondere Pflegestätte der Neugierde ist die Kleinstadt. „. . . Nirgends hat man Ursache, vorsichtiger im Reden und Handeln zu sein, als in kleinen Städten und da, wo ein kleinstädtischer Ton herrscht, weil an solchen Orten der Mangel an interessanten Neuigkeiten zur Aufmerksamkeit auf den lieben Nächsten und alles, was in seinem Hause vorgeht, ermuntert und eine Kundschafterei im Gange erhält, der selbst das Kleinste nicht entgehen kann, und bei welchen das Splitterrichten zur Tagesordnung gehört." [3])

Ein großes Triebrad im weiblichen Charakter ist die Neugier[4]), das hat uns Knigge schon vor fast 120 Jahren gesagt. „. . . Sonderbar genug ist es, wie weit oft Vorwitz und Neugier bei ihnen (i. e. den Weibern) gehen. Auch die mitleidigsten Seelen unter ihnen empfinden zuweilen einen unbezwinglichen Trieb, schreckliche Scenen, Exekutionen, Operationen, Wunden u. dgl. anzuschauen, jämmerliche Mordgeschichten zu hören, Gegenstände, denen sich der Mann nicht ohne Widerwillen gegenüber sieht. Deswegen sind ihnen auch die Romane und Schauspiele größtenteils die angenehmsten, in welchem Abenteuer ohne Ende, unerwartete Begebenheiten in Menge und Schrecken auf Schrecken gehäuft sind. Deswegen forschen die Schlimmen unter ihnen so gern nach fremden Geheimnissen und spähen die Handlungen ihrer Nachbarn aus, wenn auch nicht immer Bosheit, Neid und Schadenfreude zugrunde liegen." [5])

Für die unerwartete Aufregung, das Sensationelle haben die Weiber ein gewisses Faible. „Aus ihrer Liebe zur Zerstreuung läßt

---

1) § 41.

2) Unmittelbar vorher ist gesagt, daß das ‚dies diem docet' einen stets neuen Reiz über das Leben verbreitet.

3) v. Knigge, Über den Umgang mit Menschen, I. Buch, 1. Kap.

4) Karl Julius Weber meint in seinem „Demokritos" (Das Weib):

Wenn jede, wie Frau Loth, die Neugier büßte,
Ob man das Salz wohl kaufen müßte?

5) v. Knigge, a. a. O. II. Buch, 3. Kap.

sich erklären, daß selbst bei öffentlichen Strafen und Hinrichtungen die Zahl weiblicher Zuschauer am stärksten zu sein pflegt:

> „Mit nassem Blick, die Herzen in der Klemme,
> Schaun alle tief gerührt zum Sünder auf,
> Und doch besorgt, daß nicht den freien Lauf
> Des Trauerspiels vielleicht ein Zufall hemme". [1])

Heute sind es die Gerichtsverhandlungen und die Verhaftungen an öffentlichen Orten, die dem Weib Gelegenheit bieten, die nach Sensation lüsterne Neugierde zu stillen: Spectatum veniunt, veniunt spectentur ut ipsae (Ovid). Das Bedürfnis nach Befriedigung der Neugierde verläßt das Weib eigentlich erst mit dessen Tode. Da aber, wo das Mädchenhafte sich bis ins hohe Alter des Weibes erhält, bei der alten Jungfer, ist die Neugierde außerordentlich typisch: „. . . Sich selbst überlassen, ohne die Sorgen der Hausfrau, bekümmert sich natürlich die weibliche Neugierde um viele Dinge, die sie nichts angehen; die Augen, Ohren und Zunge einer alten Jungfer sind daher in ewiger Tätigkeit und in fieberhafter Bewegung; daher die Zunge mehr Fragen tut, als Antworten erfolgen können. Weil sich niemand um sie bekümmert, kümmern sie sich um jedermann und werden endlich die gehässigen Leutchen, die der Brite busy body (geschäftiger Körper) nennt." [2])

Wie die abergläubische Neugierde nach zukünftigen Geschlechtsbeziehungen beim Weibe geweckt und gefördert wird, wissen wir aus den „Familiengebräuchen" in gewissen Nächten, namentlich der Neujahrs- und Andreasnacht.

Schließlich seien der modernen Sensationslust noch einige Betrachtungen gewidmet. Die Sensationslust ist eine sehr typische Eigenschaft unserer heutigen Mitmenschen, keineswegs aber eine gute. Sie muß als eine mehr weibliche Charaktereigenschaft qualifiziert und mit der Eitelkeit und Gefallsucht auf ziemlich gleiche Stufe gestellt werden. Daß sie auch beim männlichen Geschlecht häufig auftritt, kann nicht dagegen als Beweis angeführt werden; denn es gibt ja gerade genug Vertreter des männlichen Geschlechts, die neben ihrer physiologischen Eigenschaft als Mann kaum noch andere spezifisch männliche Eigenschaften besitzen. Die Sensationslust entspringt der anfangs ganz harmlosen Neugierde und wird genährt durch unsere heutigen, die menschliche Gesellschaft verrohenden Einrichtungen wie

---

1) Karl Julius Weber, Das Weib, aus „Demokritos, oder hinterlassene Papiere eines lachenden Philosophen" (1832).

2) Ebenda.

seichte Literatur und Kunst, breite Öffentlichkeit der Tätigkeit des Juristen, der ja den Menschen in seiner ganzen Schlechtigkeit sieht[1]) und vorführt, ferner die sich in den Dienst der Sensationslüsternen stellende Presse und die aus einer falschen Aufklärungssucht hervorgehende Weitherzigkeit gegen alle menschlichen Schwächen und Fehler; kurz, man ist von einem Extrem, der Prüderie, in das andere gefallen, in die Sucht, alles, aber auch das Diskreteste und Scheußlichste hören und sehen zu wollen und es dann — zu entschuldigen, weil es ja einen Genuß bereitet hat. Das muß zu einer Verrohung der Gesellschaft führen, die die Tugenden mit scheelen Augen ansieht und den seine Fehler und Schwächen verdeckenden oder leugnenden Menschen als einen Heuchler, ein hassenswertes Geschöpf betrachtet. Da darf kein Geheimnis mehr unenthüllt bleiben, besonders wenn es die Sensationslust zu erregen geeignet ist, die dem bête humaine, Schopenhauers „animal méchant par excellence" eigentümliche Sucht nach Gemeinem und Grausamem, die in jeder möglichen Weise ausgenützt wird, nicht in letzter Linie zu Erwerbs- und Reklamezwecken.

Erfahrungsgemäß sind verbrecherische Handlungen heute am meisten geeignet, die Sensationslust der Menschen zu erregen. Das können uns am besten die Journalisten beweisen. Was das Publikum am liebsten und genauesten in einer Tageszeitung liest, hat nach der Angabe eines erfahrenen Journalisten[2]) folgende Rangordnung: „Das wichtigste sind Todesfälle und Heiratsanträge, dann kommen Berichte über begangene Verbrechen und Gerichtsverhandlungen, dann die übrigen Tagesneuigkeiten, sohin die Fortsetzung des Romanes, Referate über das Theater und lustige Feuilletons, endlich die Originaltelegramme, politische Mitteilungen und Leitartikel, zuletzt Aufsätze wissenschaftlichen Inhaltes" [3]). Die günstigste Gelegenheit, die Einzelheiten eines Verbrechens genauestens kennen zu lernen, bieten aber die Gerichtsverhandlungen selbst. Je schrecklicher die Untat eines Missetäters, desto größer der Andrang des Publikums zum Gerichtssaal. Da bestätigt sich La Rochefoucaulds treffender Ausspruch: „Nous avons tous assez de force pour supporter les maux d'autrui". — Aber auch weniger schreckliche Verbrechensarten ziehen die Volksmenge stark an, wenn sie nur einen Strich ins sexuelle Gebiet an sich tragen.

1) Wie Schopenhauer sagt.

2) Mitgeteilt von Prof. Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 244.

3) Ähnliches sagen auch Klaussmann und Weien: „Verbrechen und Verbrecher", Berlin 1892. (Gross a. a. O.)

Vom Standpunkt des Alltagsmenschen aus betrachtet, ist die Erhaltung und Förderung des Gemeinwohls durch die strafende Gerechtigkeit eine bloße Fiktion, ein unverlangtes Funktionieren der Staatsorgane: Eine Handlung seines Nebenmenschen, durch die er keinen Vorteil gewinnt, ist ihm gleichgültig, eine Handlung dagegen, die ihm einen Nachteil bringt oder androht,[1]) weckt in ihm das Verlangen der rächenden Vergeltung. Was nützt es unter solchen Umständen, das Gemeinwohl gewissermaßen wie die Anlagen eines öffentlichen Parkes „dem Schutze des Publikums“ zu empfehlen und es zu gemeinsamer Mitarbeit bei Bekämpfung der Verbrechen einzuladen und aufzufordern? Niemand will heute einen Finger rühren ohne Lohn, am allerwenigsten für den Staat: daher steht, wenn es sich um Vergeltung durch den Staat handelt, im Vordergrund aller Interessen das Streben nach Erlangung von Zeugengeldern, welches Nützliche zugleich noch mit dem Angenehmen verbunden wird, nämlich mit der billigen Befriedigung der Neugierde auf „reserviertem“ Platze im Gerichtssaal. Darüber besteht kein Zweifel, daß alle Zuhörer fast ohne Ausnahme durch die Neugierde in den Gerichtssaal gelockt werden; und wenn es einem erst gelingt, irgend etwas scheinbar Sachdienliches für den Prozeß aufzustöbern und als Zeuge zu einer Sensationsgerichtsverhandlung geladen zu werden, der nimmt in den Augen anderer eine wichtige und beneidete Stellung ein, deren er sich wohl bewußt ist, und die seiner Eitelkeit nicht wenig schmeichelt. Daher beobachtet man so oft, daß ein Zeuge, auf dessen weitere Aussage und Anwesenheit im Gerichtssaal allseits verzichtet worden ist, seinen Posten um keinen Preis verlassen würde, selbst wenn die Verhandlung mehrere Tage in Anspruch nimmt. Je weniger und Unbedeutenderes er auszusagen hat, desto sicherer und wichtigtuender tritt er auf, weil er ja nicht die Hechel der Gerichtspersonen zu fürchten braucht und der Begünstigung oder des Meineides nicht verdächtigt werden kann.

Solche Zeugen sind der Ballast eines Strafprozesses, dessen Duldung dem Gang der Verhandlung keineswegs förderlich sein kann: man züchtet so die Neugier und Sensationslust des Publikums, was unbedingt ein falsches Interesse der Menschen an einer Verbrechenstat weckt, überflüssige, wenn nicht verdunkelnde Zeugenaussagen produziert. Nicht die Aufklärung des Verbrechens liegt ihnen am Herzen, sondern das ganz niedere Bedürfnis der Befriedigung ihrer Sensationslust, das dem Staate Zeit, Mühe und Kosten verursacht. Indessen sind die wichtigsten Zeugen als Stützen der Anklage regelmäßig

[1]) Erregung des Konkurrenzneides genügt sogar schon.

schwer aufzutreiben, weil sie wissen, daß jedes ihrer Worte auf die Goldwage gelegt werden wird, was ja oft sehr unangenehm wirkt, und daß sie veranlaßt werden, durch ihre Aussage einen Nebenmenschen, der ihnen nie was zuleide getan, ins größte Unglück zu stürzen: es ist ihnen lieber, wenn ein anderer Zeuge dem Angeklagten durch seine Aussage den Todesstoß versetzt; sie aber wollen ihre Ruhe haben und schweigen, so lange und so gut es geht. Wenn aber ein anderer vor ihnen die Hauptbelastungsmomente enthüllt und ausgesprochen hat, dann zögern sie nicht mehr länger mit der Bestätigung jener Momente, zu der man sie ja als Zeuge zwingt, sie fühlen sich dann auch nicht mehr als unglückbringende Denunzianten.

Man sollte also solche unnütze Zeugen rechtzeitig[1]) aus einem Strafverfahren ausscheiden und sie nicht als Ballast bis in die Hauptverhandlung mitschleppen, wo es nur auf das Wichtigste ankommen kann, dessen Vorführung und Darstellung ohnehin schon geschickt angeordnet werden muß, um die Aufmerksamkeit der Gerichtspersonen wachzuhalten und insbesondere nicht durch Nebensächliches abzulenken. Das gilt namentlich für die Geschworenengerichte.

Außer dieser künstlich erregten Zeugenneugierde kommt als weiterer, falsches Interesse erweckender Faktor in Betracht, die amtliche Aussetzung von Prämien für die Überführung von Verbrechern. Über die mehr verderbliche Wirkung solcher Prämien habe ich mich schon an anderem Orte[2]) geäußert. Eine Wiederholung jener Ausführungen darf ich mir hier wohl ersparen. —

Am wohltuendsten wirkt nun eigentlich die Öffentlichkeit des Strafverfahrens, d. h. der Hauptverhandlung selbst auf die neugierige Masse des Volkes: Man bietet ihr das Recht auf den Genuß einer Unterhaltung, eines Vergnügens, kommt dabei aber viel zu kurz, wenn man dagegen eine Pflicht verlangt, die Pflicht nämlich, zur uneigennützigen Mitarbeit bei Aufdeckung und Bekämpfung der Verbrechen. Die Staaten haben nach der Periode des geheimen Inquisitionsverfahrens ihren ehrbaren[3]) Bürgern das Recht zugesprochen, grundsätzlich an jeder Gerichtsverhandlung als Zuhörer teilnehmen zu dürfen (vgl. jetzt § 170 Gerichtsverfassungsgesetz). Dabei scheint man von guten Absichten geleitet gewesen zu sein. Man führte zu gunsten der Öffentlichkeit des Strafverfahrens an, daß sie

1) d. h. schon in der Voruntersuchung.

2) In Gross' Archiv, Bd. 13, S. 203 f.

3) Die der bürgerlichen Ehrenrechte Verlustigen haben dieses Zuhörerrecht ja nicht. Vgl. § 176 Ger.-Verf.-G.

1. im Interesse der Beschuldigten liege: die Öffentlichkeit schütze ihn vor jeder Ungesetzlichkeit und Parteilichkeit. —

2. Im Interesse der Allgemeinheit: die Öffentlichkeit der Rechtspflege trage bei zur Verbreitung der Kenntnis des Rechtes im Volke und damit zur Hebung des Sinnes für Recht und Gerechtigkeit; auch sei eine Hebung der Moralität von der Öffentlichkeit der Strafrechtspflege insofern zu erwarten, als jeder sich hüten werde, schmutzige Wäsche zu machen, wenn er zu gewärtigen habe, daß sie coram publico werde gewaschen werden.

3. Im Interesse der Strafrechtspflege in abstracto: die Öffentlichkeit werde Richter, Staatsanwälte und Verteidiger zu besonders sorgfältiger und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten veranlassen; dann werde sie die zu vernehmenden Personen zu wahrheitsgemäßen Aussagen anspornen.

4. Im Interesse des konkreten Strafprozesses: die Erfahrung lehre, daß gerade die Öffentlichkeit des Strafverfahrens häufig aus dem Publikum heraus dem einzelnen Strafprozeß neue wichtige Aufschlüsse zuführe.[1])

Ad 1. Hier sind zunächst die Geschworenengerichte auszuscheiden; denn einmal sind hier 12 Männer aus dem Volke anwesend, schon an und für sich eine Öffentlichkeit der Strafjustiz, die aber auch über ein gerechtes und parteiloses Vorgehen der Gerichtspersonen zu wachen Gelegenheit haben. Sodann werden etwaige Ungesetzlichkeiten durch die Mitwirkung des „notwendigen" Verteidigers im Interesse des Volkes verhindert. Die Strafkammergerichte haben zwar nicht grundsätzlich diese beiden Voraussetzungen der unbedingten Öffentlichkeit und Gleichheit der Vertretung; doch ließe sich das abändern entweder durch Einführung einer „notwendigen" Verteidigung oder einer beschränkten Öffentlichkeit, die nur die Anwesenheit von Vertretern der Presse kennt.

Ad 2. Was Recht und Unrecht in strafrechtlicher Beziehung ist, weiß der Mensch auch ohne Gesetzeskenntnis; doch um zu wissen, wo die Grenze zwischen Recht und Unrecht ist, muß er den Gerichtsverhandlungen beiwohnen, und selbst die besseren Elemente aus dem Volke werden, wenn sie überhaupt etwas profitieren wollen, es sich merken, wie man auf der Messerschneide des Gesetzes gehen kann, ohne sich zu verletzen. Eine solche Gesetzeskenntnis des gewöhnlichen Mannes hat also gewiß mehr Schatten- als Lichtseiten. Anders mag ja dies wieder in den Civilgerichtsverhandlungen sein; da kann und soll er lernen,

1) Diese Gründe zählt Birkmeyer in seinem Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts (Berlin 1898) S. 534 auf.

so viel er will. — Wenn einer Böses tun will, dann wird er sich nie dadurch abhalten lassen, daß er einmal in der Öffentlichkeit verhandelt werden wird, sonst müßte sich ja auch der Sittlichkeitsverbrecher eben durch die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung über sein Delikt zur Begehung desselben mitbestimmen lassen. Daran denkt er aber gewiß nicht; was den Bösen aber abhalten wird, ist in erster Linie die Furcht vor Entdeckung und Strafe, also die Furcht, daß man seine Missetat kennen lernt, nicht wer sie kennen lernt. Wenn aber jemand Furcht davor hat, daß öffentlich „schmutzige Wäsche gewaschen" werden wird, so sind es die Zeugen selbst, weil es natürlich sehr beschämend ist, zu bekennen, daß man mitangesehen und geduldet hat, daß die „Wäsche beschmutzt" wurde, oder daß man diese selbst in der Hand gehabt hat.

Ad 3. Daß sich Richter, Staatsanwälte und Verteidiger jeweils durch die bloße Anwesenheit der Zuhörer schon zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten bestimmen lassen könnten, ist ein theoretisch gut ausgedachter Gedanke, den aber die Praxis nicht kennt. Daß der Zeuge bei Anwesenheit von Zuhörern aus dem Volke zur wahrheitsgemäßen Aussage angespornt werde, ist auch durch die Praxis nicht zu beweisen; im Gegenteil aber weiß man ganz genau, daß gerade die Öffentlichkeit des Prozesses und die Anwesenheit vieler neugieriger Leute den Zeugen einschüchtert, ihn reservierter, schweigsamer macht, damit das Publikum nicht so viel über ihn zu lachen und zu kritisieren hat. Ganz natürlich ist es auch, daß man vor den zuständigen Personen, vor den Gerichtspersonen allein viel offener und ungenierter aussagt, als in Anwesenheit einer gaffenden, auf plumpe Witze und sensationelle Enthüllungen spannenden Menschenmenge.

Ad 4. Es war eben eine mangelhafte Voruntersuchung, wenn es vorkommt, daß wichtige Zeugen erst gelegentlich der Hauptverhandlung im Publikum (Zuhörerraum) entdeckt werden; die weitere Folge davon ist aber regelmäßig die Aussetzung der Hauptverhandlung, für jeden Beteiligten eine sehr unangenehme Sache. Übrigens werden es seltene Ausnahmen sein, daß ein solcher zufällig entdeckter Zeuge eine für den ganzen Prozeß ausschlaggebende Aussage macht, um welcher Ausnahmen willen die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung noch nicht verteidigt werden dürfte. Im Notfalle hätte man ja auch noch das Institut der „Wiederaufnahme des Verfahrens" bei Entdeckung wichtiger Zeugen nach Beendigung des Prozesses.

Mögen alle diese Gründe, die gegen die Öffentlichkeit des Strafverfahrens (der Hauptverhandlung) sprechen, noch so triftig sein, was

vermögen sie aber auszurichten gegen den einen Grund: die Stimme des verwöhnten Volkes, das sich nicht mehr nehmen läßt, was man ihm einmal geschenkt hat! Und gleichwohl müßte etwas zu gunsten der neuzeitlichen Errungenschaften auf dem Gebiete der Strafprozeßreform geschehen: entweder Beschränkung der Öffentlichkeit, häufigere Ausschließung der Öffentlichkeit oder Verlegung des Hauptgewichtes eines Strafverfahrens auf die Voruntersuchung, nämlich soweit die Beweissammlung und -Prüfung in Betracht kommt. Diese letztere Alternative habe ich in den oben citierten „Beiträgen zur Psychologie der Aussage" Heft 4 (S. 1 ff.) schon näher ausgeführt und begründet; ich verweise darauf. Man muß, durch Erfahrungen und Versuche belehrt, insbesondere darauf einen Wert legen, den richtigen Zeitpunkt nicht zu verfehlen, um eine möglichst frische, zuverlässige, unverfälschte und umfassende Zeugenaussage zu erhalten und zu fixieren. Je mehr Zeit zwischen Wahrnehmung und Aussage liegt, desto verwischter wird das Erinnerungsbild. Wenn dies auch beim normalsten Menschen vorkommt, um wieviel vorsichtiger muß man zur Gewinnung einer brauchbaren Zeugenaussage eines neugierigen und sensationslüsternen Menschen vorgehen, dessen Wahrnehmung ja stets Selbstzweck ist!

Wie wirkt nun die Sensationslust auf die Aussagebereitwilligkeit überhaupt? Wählen wir als Beispiel eine Raufscene. Wir wollen davon absehen, daß der Zuschauer für die eine oder die andere Partei der Streitenden eingenommen sein kann: so können wir dann regelmäßig beobachten, daß er mit unterhaltender Spannung dem Vorgange folgt, daß er aber, sobald die Polizei anrückt, um Ruhe zu stiften, um Täter und Zeugen zu notieren, sofort das Feld räumt, um ja nicht als Zeuge vor Gericht zitiert zu werden, ein gehasstes Gespenst! Für den Fall, daß er doch als Zeuge namhaft gemacht werden sollte, nimmt er sich vor, zu sagen, daß er wenig oder gar nichts wahrgenommen habe; jedenfalls aber hütet er sich, um nicht die eine oder die andere Partei durch seine Aussage noch mehr zu schädigen, neue Tatsachen zu bezeugen, d. h. also mehr zu sagen als die übrigen Zeugen. Er sieht in der Raufscene ein ihn unterhaltendes Schauspiel, nicht aber eine strafbare Handlung, was sich deutlich genug aus der so häufig vorkommenden feindlichen oder höhnenden Haltung der Zuschauer gegen die eingreifende Polizei erkennen läßt.

Ferner, wie wirkt das Sensationelle auf die Wahrnehmungsfähigkeit des Neugierigen? Kommt er, etwa durch

einen Menschenauflauf herbeigelockt, zur Stelle, während die Scene schon in vollem Gange ist, so muß er wissen, wie es „angegangen“ ist. Die anwesenden Zeugen (Zuschauer) haben keine Zeit, ihm auf seine Fragen zu antworten, da ihre ganze Aufmerksamkeit durch den Vorfall in Anspruch genommen wird. Doch wird er sich aus einigen aufgefangenen Bemerkungen der Umstehenden den Anfang des Vorganges selbst konstruieren, was er um so besser und leichter fertig bringt, wenn er ähnliche Scenen schon einmal erlebt hat. Ebenso wird er sich die weitere Entwickelung und das Ende des Vorfalles konstruieren, wenn er etwa durch die herankommende Polizei oder aus anderen Gründen von seinem Beobachtungspunkt verdrängt wird. Wenn, wie es doch sehr nahe liegt, so Irrtümer unterlaufen, werden sie von dem Zeugen nur schwer erkannt und eingestanden werden, besonders wenn er sich über das nicht Wahrgenommene, über den wahrscheinlichen Beginn oder Ausgang des Vorfalles eine Überzeugung gebildet hat. Hier gleicht der sensationsbegierige Zeuge dem Photographen, der irgend eine lebhaft bewegte, aber seltene Scene als Momentbild festhalten will und nach der in halber Aufregung gemachten Aufnahme fest überzeugt ist, daß er diesen und jenen Gegenstand auf seiner photographischen Platte mit nach Hause trägt, bis er beim Entwickeln derselben seinen Irrtum erkennt. Und wie hartnäckig der Mensch an seinen Überzeugungen festhält, wissen wir ja. „Es ist ganz natürlich, daß wir gegen jede neue Ansicht, über deren Gegenstand wir irgend ein Urteil uns schon festgestellt haben, uns abwehrend und verneinend verhalten. Denn sie dringt feindlich in das vorläufig abgeschlossene System unserer Überzeugungen, erschüttert die dadurch erlangte Beruhigung, mutet uns neue Bemühungen zu und erklärt alte für verloren.“ [1]) Dazu kommt noch, daß wir infolge der Einseitigkeit unseres Standpunktes, durch unser subjektives Empfinden gleich anfangs durch Kleinigkeiten für oder gegen den handelnden Menschen eingenommen werden, ohne es zu wissen.

Die Wirkung, die das Sensationelle auf den zufällig anwesenden, unangenehm überraschten Zeugen macht, ist für die treue Wahrnehmung keine günstige. „Jeder uns in irgend einen unangenehmen Affekt versetzende Vorfall wird, auch wenn er sehr unbedeutend ist, eine Nachwirkung in unserem Geist zurücklassen, die, solange sie dauert, der klaren, objektiven Auffassung der Dinge und Umstände hinderlich ist, ja, alle unsere Gedanken tingiert, wie ein sehr kleines Objekt,

1) Schopenhauer, a. a. O. § 43.

nahe vor die Augen gebracht, unser Gesichtsfeld beschränkt und verzerrt.“ [1]) Daher habe ich auch in meinen Vorschlägen zur Strafprozeßreform [2]) betont, daß die eigentliche Zeugenvernehmung nicht unmittelbar nach der Wahrnehmung erfolgen solle, sondern einige Tage nach der Wahrnehmung, in welchem Zeitpunkt das Erinnerungsbild nicht nur noch frisch, sondern auch abgeklärt sein wird.

Ich komme jetzt zum Schlusse meiner Betrachtungen und sage zusammenfassend:

Die Neugierde, nach der Person des Wahrnehmenden und dem Gegenstand der Wahrnehmung ihrem Wesen und Grade nach sehr verschieden, ist eine die Wahrnehmungs- und Merkfähigkeit, sowie die Aussagebereitwilligkeit stark beeinflussende Eigenschaft des Menschen. Der von ihr ausgehende Einfluß ist für die bequeme und exakte Durchführung eines Strafverfahrens von ungünstiger Wirkung. Die die Neugierde des Menschen weckenden, fördernden und steigernden Faktoren zu kennen und zu prüfen, ist neben anderen auch eine unbedingt notwendige Voraussetzung der richtigen Bewertung einer Zeugenaussage.

Die Forderung der Kriminalpsychologen, die Zeugen eines Strafprozesses so nach allen möglichen Richtungen auszuforschen und zu prüfen, darf nicht als übertrieben oder überspannt hingenommen werden, da ihre Befolgung bei Erforschung der objektiven Wahrheit sicher von Erfolg gekrönt sein wird und der Mehraufwand an Zeit und Mühe nur ein scheinbarer ist, da eine rechtzeitige Ausscheidung der Spreu vom Weizen spätere Schwierigkeiten verringert oder überhaupt fernhält. Zudem macht auch hier Übung den Meister.

---

1) Ebenda § 324b.

2) Schneickert, Die Zeugenvernehmung im Lichte der Strafprozeßreform, in den „Beiträgen zur Psychologie der Aussage“, Heft 3, S. 28.

Kriminalcharakterologische Studien.

II. Leichtsinn und Leichtgläubigkeit des Publikums und Kriminalität.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert,**

Kriminal-Kommissar am königl. Polizei-Präsidium in Berlin.

Felix, qui potuit rerum cognoscere causas.

Vergil.

Wir sind heute noch nicht so weit und werden auch soweit nie kommen, daß wir jedem Staatsbürger zum Schutze seiner Person und Güter einen Schutzmann beigeben. Von Natur vorsichte Menschen oder solche, die es durch schlimme Erfahrungen geworden sind, haben zum Teil selbst Maßregeln getroffen, daß ihre Person und ihr Eigentum so gut als möglich vor den verbrecherischen Angriffen ihrer rachsüchtigen und habgierigen Mitmenschen geschützt und der unabwendbare Schaden wieder ersetzt werde, in der Überzeugung, daß in Notfällen staatliche Hilfe regelmäßig schwer und nur selten rasch und rechtzeitig zu erlangen ist, und daß trotz staatlicher Hilfe der Schaden nicht mehr gut gemacht werden kann: Wir finden hier heute noch neben den ältesten Schutzmaßregeln, wie Selbstbewaffnung, ganz moderne Schutzeinrichtungen, wie Diebesfallen, einbruchsichere Kassenschränke, Versicherungen von Leben, Gesundheit und Vermögen gegen Verbrechen, Überwachung des Eigentums durch Privatwächter (Wach- und Schließgesellschaften) und dgl. Und trotz aller dieser Vorsichtsmaßregeln besteht das Verbrechen nach wie vor; daß daran in nicht geringem Maße das Publikum selbst schuld ist, das sich einerseits durch alle möglichen Mittel vor dem Verbrechen zu schützen sucht und andrerseits den Verbrechern selbst in die Hände läuft, sollen nachstehende Betrachtungen dartun.

Die große Masse des Volkes als handelnde Einheit ist außerordentlich töricht und unempfänglich, wenn es sich darum handelt,

sie zu Gutem, zu Nützlichem zu erziehen, z. B. zur Bekämpfung der verderblichen Leichtgläubigkeit, des Aberglaubens, zur Verhütung von Unglücksfällen, insbesondere beim drohenden Ausbruch einer Panik, ferner zur Verhütung von Gesundheitsstörungen, zur Bekämpfung des Kurpfuschertums u. a. m. Berufsschwindler rechnen nie vergebens mit der Rentabilität der Beschränktheit gewisser Volkskreise, die nur durch Aufklärung vermindert werden kann. Dagegen sehr empfänglich ist die Volkspsyche, wenn der Nachahmungstrieb durch Eitelkeit geweckt wird (Modetorheiten!), oder wenn es sich um direkt schädliche, ja verbrecherische Gepflogenheiten handelt: Böse Beispiele verderben gute Sitten! Es ist daher die Volkserziehung eine sehr undankbare Aufgabe, und das einzige und beste Mittel gegen den an Strafbarkeit grenzenden Leichtsinn des Volkes ist und bleibt die Selbstschädigung, das sprichwörtlich gewordene „teure Lehrgeld", das die Dummen stets und überall zu zahlen haben.

Das Publikum setzt sehr oft selbst die ersten Bedingungen zu einem verbrecherischen Erfolg, und es verstößt nicht gegen die strafrechtliche Moral, wenn wir einen geradezu strafbaren Leichtsinn des Geschädigten dem durch die außerordentlich günstige Gelegenheit zum Verbrechen verleiteten Täter bei Ausmessung der Schuld zugute kommen lassen. Ich muß, um meine Ansicht verständlich zu machen, hier eine Reihe kasuistischer Fälle aus dem täglichen Leben folgen lassen. Aber zuvor noch einige juristische Bemerkungen: Wir haben es hier mit Unterlassungssünden zu tun: Außerachtlassen einer Pflicht oder der nötigen Sorgfalt.

Erster schematischer Fall: Die Mutter läßt ihr kleines Kind auf der Fahrstraße spielen und nimmt es trotz Warnung beim Herannahen eines Fuhrwerkes nicht zu sich, das Kind findet so den Tod: Kommissivdelikt durch Unterlassung. Hier steht das Nichtabwenden des Erfolges dem Verursachen des Erfolges gleich, obwohl die Unterlassung den positiven Erfolg nicht „verursacht" hat, ihn hat vielmehr das Fuhrwerk „verursacht". Nach der herrschenden Meinung ist die Ursache des Erfolges aber nur eine der vielen notwendigen Bedingungen des Erfolges.[1]) Die Mutter setzte die erste (Haupt-) Bedingung zu dem Erfolg, der Kutscher vielleicht die zweite. Hier ist der Leichtsinn der Mutter zweifellos strafbar.

Zweiter schematischer Fall: A läßt das geliehene Fahrrad des B während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem Hause auf der wenig belebten Straße oder im Hausgange oder Hofe stehen.

1) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 12. Aufl. S. 131 f.

Während seiner Abwesenheit werden von C, mit dem er zuvor auf der Straße in Streit geraten war, aus Rache die Gummireifen zerschnitten. A setzt durch das unbeaufsichtigte Stehenlassen des (zudem noch fremden) Fahrrades die erste (Haupt-) Bedingung zu dem verbrecherischen Erfolg, der Täter C die zweite. Der Leichtsinn des A wird hier strafrechtlich nicht gesühnt. Eine Schuldkompensation gibt es im Strafrecht auch nicht, ausgenommen vielleicht der Fall des § 233 RStGB. Anders im Civilrecht; da ist die Schuld kompensabel, vgl. z. B. § 254, § 846 BGB. Man kann nun allerdings nicht soweit gehen, in diesem zweiten Fall die Strafbarkeit des Leichtsinnes des mitverursachenden A zu verlangen; aber bei Abwägung der Schuldfrage müßte er entschieden zugunsten des Täters in Betracht gezogen werden. Die Schuld des C wäre größer, seine Tat strafwürdiger, wenn er z. B. in den verschlossenen Aufbewahrungsraum des A eingedrungen wäre, um das Fahrrad zu beschädigen.

Je mehr Schuld der Geschädigte an dem Verbrechen selbst trägt desto mehr sind wir den Täter zu entschuldigen geneigt. Diesem unserem Gerechtigkeitsgefühl trägt aber die Strafrechtspflege leider zu wenig Rechnung. Es gibt Fälle, in denen der Leichtsinn der Geschädigten zur Entrüstung herausfordert; warum sollte er nicht auch einen Teil der Verantwortung tragen? Wäre das vielleicht nicht auch ein sehr heilsames Mittel zur erfolgreichen Bekämpfung des Verbrechens?

Nun zu unserer Kasuistik:

1. Libenter homines id, quod volunt, credunt (Caesar). Daher glaubt der sich krankfühlende Mensch so leicht, daß ihn jeder, der es ihm ernsthaft versichert, von seinen Leiden befreien kann. Und so kommt es, daß sich das Kurpfuschertum zu einer ungeahnten, kaum zu bekämpfenden Macht entwickelt hat. Aber gerade in diesem Falle wäre es ungerecht, wie in den anderen, unten folgenden Fällen nur den Rat zu geben: Augen auf, oder Beutel auf! Es gibt eben viele Menschen, die wirklich krank sind oder sich eine Krankheit einbilden, aber trotz aller Hilfsmittel nicht mehr gesund werden können. Da siegt nun der blinde Selbsterhaltungstrieb des Menschen über jeden vernünftigen Vorschlag, über jede noch so ernste Warnung vor zweifelhaften oder gar verderblichen Kuren. Jedem, der ihnen zu helfen verspricht, laufen sie, sich an die letzte Hoffnung der Genesung fest anklammernd, unaufhaltbar in die Arme, und das Kurpfuschertum muß so gedeihen. Hier einige unzweideutige Beweise:

a) Die amerikanische Firma „Dr. Mac Langhlin Comp.“[1]) vertrieb eine Zeit lang in ihrer Filiale Berlin, Friedrichstraße 153, sog. „Elektro-Vigor-Gürtel“, denen der Hersteller laut Annoncen und Reklameschriften eine wunderbare Heilkraft, insbesondere bei Rheumatismus, Gicht, Schwäche, verlorener Manneskraft u. dgl. zuschrieb.[2]) Der Kaufpreis schwankte bei den 7 Nummern des Gürtels zwischen 25 und 200 Mark, der Herstellungswert derselben nur zwischen 1 und 12 Mark. Die Geschäftsräume dieser Filiale — eine solche ist auch in Hamburg — befanden sich in dem eleganten Hause an der Friedrichstraße 153 c, Etage I und II. In der ersten Etage war das Sprech- und Untersuchungszimmer eingerichtet, in dem ein Dr. med. den persönlich erscheinenden Patienten die Notwendigkeit der Anschaffung eines „Elektro-Vigor-Gürtels“ explizierte. Die auswärtigen Patienten — und diese waren nicht gering an Zahl — mußten einen „Fragebogen“ ausfüllen, aus denen die Firma dann mit verblüffender Gewißheit die „Krankheit“ des Patienten feststellte unter „Verordnung“ einer gewissen Gürtelnummer. Daß Reklamationen nicht ausblieben, ist selbstverständlich. Die Staatsanwaltschaft wurde auf dieses zweifelhafte Unternehmen bald aufmerksam gemacht und forderte ein Sachverständigengutachten ein, aus dem sich die fast völlige Wertlosigkeit der „Elektro-Vigor-Gürtel“ zu Heilzwecken ergab. Am 6. Mai 1904 wurde der Prokurist W. der hiesigen Firma wegen Betrugs verhaftet und die Schließung der Räume gerichtlich angeordnet. Daß dieses zweifelhafte Unternehmen der spekulativen amerikanischen Firma sich großartig rentieren mußte, ist aus folgenden Tatsachen ersichtlich:

Filialen waren und sind zum Teil noch errichtet in folgenden 19 Städten: Berlin, Hamburg, Paris, Madrid, London, New-York, Chicago (Hauptniederlassung), Pittsburg (Pennsylvanien), Minneapolis, (Minnesota), Dallas (Texas), Denver (Colorado), San Francisco, Los Angeles (Kalifornien), Seattle (Washington), Toronto, Montreal (Canada), Mexiko, Sydney (Australien), Havana (Cuba).

In der Berliner Filiale wurden im Bureau allein 13 Schreibmaschinen zur Erledigung der täglichen Korrespondenzen benutzt. Die auffallend großen und teueren Annoncen in den Tageszeitungen aller größeren Städte sind jedermann bekannt. Am letzten Tage vor seiner Verhaftung soll W. ca. 10000 Mark eingenommen haben, man denke an einem Tage! Der Hauptgewinn wird nun aber schon in

---

1) Soweit möglich, sollen im Nachstehenden auch die „Systeme“ der genannten Firmen bekannt gemacht werden.

2) Ähnlich sollen ja auch die uns aus Reklamen bekannten „Volta-Kreuze“ wirken!

Amerika in Sicherheit, und das deutsche gebrandschatzte Publikum sollte um eine Erfahrung reicher sein. Ob's was hilft?[1])

b) Da man nun zu der Überzeugung gekommen ist, daß die Amerikaner nichts unversucht lassen, die Leichtgläubigkeit des auf ausländische Spezialitäten versessenen deutschen Publikums auszubeuten, hat man endlich diesen amerikanischen Heilmitteln ein besonderes Augenmerk gewidmet. Und so stieß man auf weitere lehrreiche Kuren amerikanischer „Geschicklichkeit" in der Erfindung von Heilmethoden.

F. Seymour Dudley, Rochester, New-York hat das eigentümliche System erfunden, durch „psycho-physiologische Übungen", die man auf Grund eines Unterrichtskurses, der bloß 80 Mark, auf Wunsch aber bloß 40 Mark kostet, sechs Wochen lang täglich in zweimal je 10 Minuten vornehmen muß, u. a. folgende lebenswichtige Erfolge erzielen zu können: Fettleibigkeit wird um 2 bis 10 Pfund pro Woche vermindert, Magerkeit wird zu vollen Körperformen gesteigert, die Körperlänge eines Menschen, dessen Größe unternormal ist, wird, falls derselbe das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, innerhalb 6 Monaten um 2 bis 4 Zentimeter erhöht. (Die Verringerung der Körperlänge eines Menschen hat Dudley scheinbar noch nicht erfunden.) Bei den „psycho-physiologischen Übungen", die in der Zurückgezogenheit in einem Zimmer vorzunehmen sind, braucht man keine Hanteln, keine Gewichte, keine Apparate, kein Buch, keinen Arzt und keine Medizin. „Dudley, der noch vor wenigen Jahren als Schwindsuchtskandidat galt, ist jetzt — wie er selbst sagt — einer der stärksten Männer Amerikas" infolge seiner Übungen (!). Ob und welche Erfolge dieser starke Mann Amerikas in Deutschland hat, ist infolge der Neuheit des „Systems" bis jetzt noch unbekannt.

c) Das „Institute of Science" in Rochester, New-York, dessen Präsident X. La Motte Sage und Vizepräsident Charles S. Clark ist, arbeitet angeblich mit einem eingezahlten Kapital von 200000 Mark und bietet einen „Unterrichtskursus" in drei Sprachen an, dessen Anschaffungspreis jetzt noch 25 Mark beträgt, während er nach dem Absatz von 10000 Kursen „wieder auf 125 Mark erhöht" wird. Wer auf dieses Angebot reagiert, erhält zunächst eine Menge Reklamedruckschriften und Referenzen nebst langen Begleitschreiben, in denen ausführlichst und mit einer sonderbaren Begründung auseinandergesetzt wird, welche Erfolge man durch Studium und Ausnützung des „persönlichen Magnetismus" erzielen kann. Als besonderes Lockmittel

1) Inzwischen ist W. vom Berliner Landgericht I freigesprochen worden, weil der Nachweis der Betrugsabsicht nicht gelungen sein soll. Also kann wieder weitergeheilt werden. Die Geschäftsräume der Berliner Filiale bestehen auch noch.

muß die Behauptung aus den Briefen des Mr. Clark hervorgehoben werden: „Viele unserer Schüler machen eine Spezialität aus den medizinischen Phasen des Hypnotismus und der magnetischen Heilung und erzielen einen Reinverdienst von 50 bis 100 Mark täglich". Wir müssen aber danken für eine derartige, allgemein von jedem auszuübende Praxis eines Laienhypnotiseurs, durch die das deutsche Publikum ohnedies schon stark heimgesucht wird. —

d) In Berlin, Friedrichstraße 59/60, hat der Amerikaner Van Tuyl Daniels einen „Equitable Palast" inne, von dem aus „Flowers Kollektion", ein „Unterrichtskursus" zur Erlernung der praktischen Hypnose (Kaufpreis 20 Mark) vertrieben wird. Er nennt sein Unternehmen „Psychologischen Verlag" und hat für seine etwaigen Kunden ein besonderes „Ohne-Obligo-System" eingeführt: er verpflichtet sich zur Rücknahme der „Flowers Kollektion" und Rückerstattung des vollen Betrages, wenn das Werk nach Einsichtnahme innerhalb 7 Tagen franko zurückgesandt wird. Der „komplette Kursus in Psychologie" besteht aus den Abteilungen: 1. Persönlicher Magnetismus. 2. Hypnotismus. 3. Heilmagnetismus. 4. Gedankenkraft im Geschäfts- und Alltagsleben und 5. Furchtbesieger. Auf die erste Anfrage erhält der Schreiber eine Reklamebroschüre: „Die Kraft in sich selbst" gratis zugesandt, deren Inhalt ähnlich ist jenem der Reklamebroschüre des vorgenannten Instituts of Science, welche betitelt ist: „Die Philosophie des persönlichen Einflusses". In gewissen Zeiträumen kommen, ohne Veranlassung des schweigenden „Interessenten", noch einige zarte Monitorien, die das Gepräge des „Tausendfachen" an sich tragen. Das Ganze sieht aber zu amerikanisch aus, als daß man der Sache trauen könnte. Der schwindelhafte Charakter des Unternehmens tritt hier zwar nicht klar zu Tage, doch muß dasselbe wegen der großen Gefahr des Mißbrauches der Hypnose und des Heilmagnetismus, die wir in Deutschland jetzt zu bekämpfen haben, aus dem Bereich des Erlaubten verdrängt und das Publikum davor gewarnt werden. —

Das soll selbstverständlich keine erschöpfende Aufzählung der der Kurpfuscherei beschuldigten oder verdächtigen Unternehmen sein; denn es gibt wie überall so auch in Deutschland gewiß noch eine ungezählte Menge kleiner und kleinster „Firmen", die die Kurpfuscherei offen oder unter dem „Deckmantel der Nächstenliebe" treiben. Deren schwindelhafte Geschäftsprinzipien aufzustöbern und öffentlich zu brandmarken, muß das Bestreben jeder Polizeibehörde sein. Daß dies bei Kleinbetrieben leichter ist als bei den oben erwähnten Großbetrieben, ist klar; aber bei

der unzweifelhaften Gemeingefährlichkeit jener Großbetriebe wäre die Praxis, den kleinen Betrüger zu hängen, den großen aber laufen zu lassen, unverzeihlich und müßte die das Gemeinwohl schützende Staatsgewalt stark diskreditieren. Umsomehr ist es zu begrüßen, daß von den Polizeiverwaltungen Berlin und Breslau eine energische Bekämpfung des Kurpfuschertums ins Auge gefaßt wird und Vorschläge zur Erzielung einer Zentralstelle für ganz Deutschland zur Bekämpfung des Kurpfuschertums gemacht wurden. Die Vorschläge gehen zunächst dahin, daß einerseits alle deutschen Polizei- und Gerichtsbehörden veranlaßt werden sollten, bekannt gewordene Fälle von Kurpfuscherei an die Zentralstelle [1]) zu berichten, um dort die zusammengehörigen Fälle zu verbinden und gegen die Kurpfuscherfilialen gemeinsam vorzugehen, andrerseits sollen die Provinzialbehörden, sowie die hauptstädtischen Behörden der Bundesstaaten durch eines der verbreitetsten Polizeiblätter [2]) auf die schleichende Kurpfuschergefahr aufmerksam gemacht werden, sodaß sie Zweigniederlassungen der Kurpfuscher gleich im Entstehen vernichten oder überhaupt die Errichtung solcher Filialen von vornherein untersagen können.

2. Der spanische Schatzschwindel ist gewiß auch keine Legende. Wir haben schon viel gehört und gelesen von den zahlreichen Versuchen, aus Deutschland „Schatzgräber“ nach Spanien zu berufen. Dagegen wissen wir bis jetzt so viel wie nichts von den Erfolgen jener Schatzschwindler [3]). Daher lohnt es sich, hier einen mir aus der Praxis bekannten Fall ausführlich zu registrieren; er ist außerordentlich typisch und zeigt zugleich auch die Methode jener Gauner an:

Am 25. Mai 1904 erhielt G., ein Herr aus besseren Kreisen, in der Nähe von Berlin wohnhaft, folgenden Brief:

Madrid, den 22. Mai 1904.

Geehrter Herr!

„Sie werden entschuldigen, wenn ich mir gestatte, Sie mit den nach„folgenden Zeilen zu belästigen. Wegen Bankerott als Gefangener hier, er„laube ich mir, Sie zu fragen, ob Sie geneigt sein würden, mir zur Zu„rückziehung von einer Summe von £ 120000, welche ich auf einer Bank „in Berlin besitze, zu verhelfen.“

1) Vorgeschlagen ist das Polizeipräsidium Berlin und das Reichsgesundheitsamt.

2) Vorgeschlagen ist das „Deutsche Fahndungsblatt“ des kgl. Polizeipräsidiums in Berlin.

3) Wer aus Spanien einen geheimnisvollen, goldene Berge versprechenden Brief erhalten hat, erzählt es gerne weiter; wer aber darauf reingefallen ist, der bringt es gewiß nicht an die Öffentlichkeit.

„Um dies zu ermöglichen, ist es unbedingt nötig, daß Sie hierher „kommen, um durch Bezahlung der Prozeßkosten an den Gerichtsschreiber „mein hier mit Beschlag belegtes Handgepäck auszulösen, um auf diese „Weise in den Besitz meiner Reisetasche zu gelangen, worin sich in einem „Geheimfache die unentbehrlichen Papiere befinden, welche absolut erforderlich sind, um obige Summe von der Bank erheben zu können".

„Als Belohnung gebe ich Ihnen den vierten Teil obiger Summe".

„In der Befürchtung, daß Sie meinen Brief nicht erhalten könnten, „muß ich Ihre gütige Antwort abwarten, bevor ich meinen Namen unter„zeichnen und Ihnen mein ganzes Geheimnis anvertrauen kann".

„Da Sie Ihre Antwort nicht direkt an mich ins Gefängnis adressieren „können, bitte ich Sie höflichst, mir folgende Depesche an nachstehende „Adresse meines früheren vertrauten Dieners zu senden, der mir solche mit „aller Zuverlässigkeit überbringen wird."

»José Lopez — 14 Virtudes 14 — Zienda, Madrid.
„Einverstanden. G. . .«

„Ich anempfehle Ihnen strengste Verschwiegenheit und in Erwartung „Ihrer gütigen Antwort unterzeichne ich einstweilen nur

C. v. S."

„Ich ersuche Sie nochmals höflichst, durch Telegramm und nicht brief„lich zu antworten. Befürchten Sie absolut nichts, wenn Sie mir telegra„phieren, denn es handelt sich einzig nur darum, zu retten, was mir von „Rechts wegen gehört."

G. gab nun die gewünschte Depesche auf, worauf er drei Tage später einen weiteren von C. v. Suard unterzeichneten Brief erhielt, in dem ihm die Reise genau vorgeschrieben wurde. Er sollte nach Paris reisen und bei seiner Ankunft dort eine Depesche aufgeben des Inhalts, daß er jetzt nach Madrid abreise, wo G. auch am 6. Juni (in Begleitung seiner Ehefrau) eintraf. (Als Erkennungszeichen war verabredet: G. solle beim Verlassen des Zuges eine Zeitung in der Hand tragen.) Auf dem Madrider Bahnhof trat eine ältere, sehr ärmlich aussehende Frau an G. heran und bedeutete ihm durch Zeichen — deutsch sprach sie nicht —, daß sie beauftragt sei, ihn abzuholen. Sie fuhren dann mit der Droschke etwa 5 Minuten lang vom Bahnhof weiter in die Stadt, worauf dann gehalten und die Frau durch v. Suards „vertrauten Diener", der gebrochen deutsch sprach, abgelöst wurde. Sie setzten die Fahrt hierauf weiter bis zum „Congreß-Hotel", wo G. abzusteigen hatte.

Einige Tage vor seiner Abreise hatte G. auf der „Deutschen Bank" in Berlin ca. 9000 Mk. nach Madrid an das Bankhaus „Vogel u. Cie" unweit des „Congreß-Hotels" überweisen lassen, um mit diesem Geld die erwähnten „Prozeßkosten" zu bezahlen. Am 7. Juni vormittags hob G. in Madrid diese Summe ab. In einem Brief, den Suards

Diener dem G. überbrachte, war dieser durch Suard zur Vorsicht gemahnt (!), er solle nämlich dem Diener die 9000 Mk. nicht eher aushändigen, als bis durch die Berliner Bank telegraphisch genau festgestellt sei, daß v. Suard dort tatsächlich ein Guthaben von £ 120000 (= 2400000 Mk.) stehen habe. Gleichzeitig sollten von der Berliner Bank die Nummern der drei Schecks à £ 40000 (= 800000 Mk.) namhaft gemacht werden. Der Diener gab die Depesche selbst an die Berliner Bank auf, worauf dem G. am Nachmittag des gleichen Tages durch einen Postboten eine Depesche ins „Congreß-Hotel" überbracht wurde des Inhalts, daß das Geld: 2400000 Mk. auf die drei Schecks Nr. 51724, 51725, 51726 sofort zu haben sei. Die Depesche war unterzeichnet mit „Berliner Bank".[1]) Zwischen 5 und 6 Uhr nachmittags des gleichen Tages erschien der Diener mit einem angeblichen „Gefängniswärter" bei G., dem er angab, daß er die in Frage stehenden drei Schecks schon aus dem Koffer des Gefangenen v. Suard herausgenommen und bei sich habe. Die Nummern derselben wurden mit denen der Depesche verglichen und stimmten genau! Daraufhin übergab G. dem Diener die 9000 Mk., worauf ihm dieser den Scheck Nr. 51724 zu £ 40000 (= 800000 Mk.) aushändigte. Der Scheck (in der Größe eines deutschen Pfandbriefes) war in spanischer Sprache abgefaßt und sah, bis zu der kleinsten Verzierung und den Unterschriften, auffallend echt aus, war aber gefälscht.[2])

Damit G. den Schwindel nicht zu bald merke und die Verfolgung der Verbrecher erschwert oder unmöglich gemacht werde, wurde noch weiteres verabredet, was G. in seiner Verblendung um so leichter und sicherer befolgte.

Als G. um seine 9000 Mk. erleichtert war, wurde er, um den Schein der Ernstlichkeit der Situation zu erhöhen, brieflich zu dem zuständigen „Richter" befohlen, der noch bezüglich der Freigabe des beschlagnahmten Gepäckes Suards mit ihm zu reden hätte; indessen war die Unterredung mit dem „Richter" ganz bedeutungslos, bis auf den mitgeteilten Wunsch Suards, daß es diesem lieber wäre, wenn G. alsbald abreise (!). Sein Diener werde ihm nach Bordeaux, wohin G. seine Reise richten solle, sofort nachkommen und von dort aus zusammen mit ihm nach Berlin reisen, wo der Diener das gesamte Geld für seinen Herrn v. Suard abholen solle. Von dieser

1) Die Betrügerbande mußte also in Berlin Helfershelfer haben.

2) Das Scheckformular trug unter der Kopfverzierung die (gedruckte) Aufschrift: „Banco de Londres, México y Sud-América. Cheque de depósito transmisible."

Summe solle ihm der Diener 40000 £ auszahlen, während er das übrige Geld nach Madrid bringen und dort für seinen Herrn sicherstellen solle. — Am 7. Juni fuhr G. nach Bordeaux ab, wartete in dem verabredeten Hotel „Terminus" zwei Tage lang vergebens auf den Diener Suards und reiste schließlich ohne ihn nach Hause.

v. Suard wollte seinen „Gönner" nicht länger im Unklaren lassen und quittierte dessen außerordentliche Freundlichkeit mit der folgenden höchst ironischen „Schlußnote", die G. nach seiner Rückkehr in seiner Wohnung vorfand.

Lieber Freund!

„Zweifelsohne werden Sie mein nach Bordeaux abgesandtes Telegramm erhalten haben und in der Voraussetzung, daß Sie wieder glücklich zu Hause angekommen sein werden, will ich nicht länger zögern, Ihnen die volle Wahrheit zu sagen.

Sie sind in Ihrer Spekulation einfach betrogen worden und sind die Schecks, welche Sie sich angeeignet haben, absolut wertlos. Wenn Sie die Schecks auf irgend welcher Bank vorweisen, wird man Sie höchstens als Wechselfälscher betrachten, und wenn Sie diese Geschichte Ihren Freunden erzählen, werden sich solche über Sie lustig machen.

Vergessen Sie also diese Geschichte und nehmen Sie Notiz, daß es vorteilhafter ist, sein Geld durch ehrliche und redliche Arbeit zu verdienen, anstatt sich in einem Tage auf solche gesetzwidrige Art und Weise bereichern zu wollen.

Sie sind nun frei, Klage gegen mich einzuleiten, vergessen Sie jedoch nicht, daß ich meinerseits in diesem Falle nicht versäumen werde, Sie beim dortigen Gerichte zu entlarven und die Gründe, weshalb Sie hierher kamen, genau zu explizieren.

Ich reise heute Abend nach Amerika ab, und wenn ich in Mexiko mein Glück mache, werde ich Ihnen die mir vorgestreckte Summe wieder zurückgeben.

Mittlerweile wünsche ich Ihnen viel Glück und Segen, Ihnen für die erwiesene Gefälligkeit nochmals herzlichst dankend und verbleibe mit freundlichem Gruße

Ihr falscher Freund
C. v. S."

„Im Falle Sie mir schreiben wollen, verzeichne Ihnen nachstehend meine Adresse:

José Pelayo, poste restante Mexico 51724, 51725, 51726."

(Stempel:)
Tribunal Correcional.
De 1te Justanei, Madrid.
(In der Mitte ein Wappen.)

G. wußte noch anzugeben, daß ein Handwerksmeister Z. in Berlin etwa am 20. Juni vorigen Jahres den gleichen Brief wie er am 25. Mai 1904 erhalten habe.

Weitere Bemerkungen an diesen Fall anzuknüpfen, halte ich für überflüssig.[1])

3. Es ist eine ebenso auffallende wie natürliche Erscheinung des täglichen Lebens, daß namentlich ärmere Volksgenossen nach gleißendem Schmuck trachten und ihre sauer verdienten Sparpfennige in ganz unvernünftiger Weise zur Anschaffung von „Gold und Edelsteinen" verwenden. Die Putzsucht und die Nachäffung des modernen Gentlemån in niederen Volkskreisen gebieten das. Und es fehlt auch heute nicht mehr an Geschäftsleuten, die diese Schwäche ihrer Mitmenschen auszunützen wissen. Voran stehen auch hier wieder die Amerikaner. In Berlin (Friedrichstraße) hat die amerikanische Firma Tait drei Geschäfte errichtet und bietet „Diamanten" und Goldwaren, die „früher 6 Mk., jetzt nur 1 Mk." kosten, zum Verkauf an: sie werden auch gekauft, und die Firma strich kolossale Geldsummen ein, die jetzt wohl schon in Amerika in Sicherheit, den einheimischen Geschäften aber entzogen sind. Selbstverständlich liefen auch viele Reklamationen und Anzeigen bei der Behörde ein, wodurch diese auf den Wert der Diamanten und Goldwaren aufmerksam gemacht wurde. Im Februar 1904 wurde Goldsoll aus New-York, der Inhaber der Berliner Filialen Taits, wegen trügerischer Reklame zu 300 Mk. Geldstrafe verurteilt. Indessen wurde der Firma der Boden in Berlin zu heiß, so daß sie jetzt „ausverkauft" aber heute noch nicht damit fertig ist. Daß sie damit nicht unschädlich gemacht ist, das ist ganz selbstverständlich, und sie macht trotz aller Gesetze in Europa gewiß noch weiter ihr Glück, was insbesondere daraus ersichtlich ist, daß die Firma Tait inzwischen in anderen Großstädten Europas Filialen errichtet hat und zu errichten versucht.

---

1) Die spanische Polizei sieht in dem Vorgehen der einheimischen Gauner nichts Gemeingefährliches, da sie sich wohl auf den leicht zu rechtfertigenden und nicht gar so unvernünftigen Standpunkt stellt, daß der geldgierige Ausländer auch seinen „Lohn" verdient.

Nach einer Notiz im „Berliner Lokalanzeiger" vom 15. Januar dieses Jahres steht, wie er aus zahlreichen Zuschriften seiner Leser schließt, der spanische Schatzgräberschwindel noch in vollster Blüte. Auf eine Anfrage an das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Madrid erhielt ein Leser des „B. L.-A." folgende Auskunft: „In der Tat handelt es sich um den berüchtigten Entierro (Schatzgräber-, auch spanischen Gefangenen-Schwindel), vor dem in der deutschen Presse bereits häufig auf Veranlassung der Kaiserlichen Vertretungen in Spanien gewarnt worden ist. Eine Bestrafung der Täter herbeizuführen, erscheint nach Lage der hiesigen Gerichts- und Polizeiverhältnisse nahezu ausgeschloßen, was um deswillen nicht besonders bedauerlich ist, weil die Personen, die sich auf den Schwindel einlassen, eine mühelose Bereicherung bezwecken und zuweilen ihrerseits hierbei selbst überzeugtermaßen den Versuch eines Verbrechens (Bestechung) begehen."

Bei einer Vernehmung des Goldsoll bewunderte ich die Geschicklichkeit, mit der er auf der Messerschneide des § 263 RStGB. balancierte.

Aber auch deutschen Schwindlern läuft die große Menge des diamant- und goldsüchtigen Volkes in die Arme. Wird irgendwo ein „Gelegenheitskauf" bekannt, sind auch gleich Kaufliebhaber da und eignen sich durch teures Geld einen „Familienschmuck" an, dessen Vergänglichkeit aber nur zu bald und doch zu spät erkannt wird. Die gesparten Notpfennige sind und bleiben verloren, wenn auch der Verkäufer bestraft wird. Und gleichwohl trachtet der Geschädigte immer noch nach einem „echten Schmuck", den er bei der nächsten Gelegenheit mit größerer „Vorsicht" zu gewinnen sucht: der Leichtgläubige wird aber nach wie vor betrogen. Und wenn er durch Schaden nicht klug wird, ist ihm überhaupt nicht zu helfen.

4. Das Vertrauen der urteilslosen Volksgenossen gegen unbekannte Personen ist oft beispiellos und fördert in bedenklichem Maße das Verbrechen.

Kasuistik: a) Ein Dienstmädchen hatte glücklich einen „Bräutigam" gefunden, mit dem es eines Tages — die Herrschaft, die ein Goldwarengeschäft innehatte, war verreist — eine Landpartie nach Hohen-Schönhausen (bei Berlin) machte. Das Dienstmädchen war nun auch eine jener Damen, die alles, was sie bei sich tragen, so leicht verlieren. Daher übergab es „zur größeren Sicherheit" die Wohnungsschlüssel seiner Herrschaft dem „Bräutigam" zur Aufbewahrung. Dieser wußte aber diese günstige Gelegenheit gut auszunützen und händigte die Schlüssel seinen „Freunden" aus, die, während sich das Liebespaar an der herrlichen Landnatur ergötzte, in dem Laden der verreisten Herrschaft Nachschau nach „entbehrlichen" Kostbarkeiten hielten. Nachdem sie solche auch gefunden und in Sicherheit gebracht hatten, begaben sich die Einbrecher abends ebenfalls nach Schönhausen, trafen dort mit dem Pärchen zusammen und lieferten dem „Bräutigam" unbemerkt die gütigst überlassenen Wohnungsschlüssel wieder aus, der sie seiner „Braut" gelegentlich wieder aushändigte und diese auch später kavaliermäßig nach Hause begleitete. Der geschädigte Goldwarenhändler erhielt noch obendrein eine ironische Ansichtspostkarte von dem Konsortium zugeschickt. Wessen Leichtsinn ist nun strafbarer, der des Dienstmädchens oder der Herrschaft?

b) Daß unbekannte Personen (namentlich als Handwerker) unter dem Vorgeben, etwas im Hause in Ordnung bringen zu müssen, sich Eingang in Wohn- und Aufbewahrungsräume verschaffen, ist ein alter Gaunertrick. Ein strafbarer Leichtsinn der Wohnungsinhaber ist es

aber, solchen Leuten ohne Prüfung ihrer Legimation den Eintritt zu gewähren und sie unbeaufsichtigt „arbeiten“ zu lassen. Der Schornsteinfeger D. in Berlin wußte, daß der Eigentümer eines Hauses in Berlin (Oranienburgerstraße) in Schöneberg wohnte und durch einen Vizewirt jenes Haus verwalten ließ. Er verschaffte sich bei diesem Eintritt in das Haus unter dem Vorgeben, im Auftrage des Hauseigentümers das Dach nachsehen zu müssen. D. stieg auch auf das Hausdach und verweilte dort eine Zeitlang. Hierauf übergab er vor dem Verlassen des Hauses dem Vizewirt eine Quittung über 7,50 Mk. für die „Reparatur“ und erhielt diese auch (Urteil: 9 Monate Gefängnis).

c) Daß aber selbst die wachsamsten Wächter betrogen werden können, zeigt folgendes originelle Vorkommnis: Das berühmte Monument Katharinas II. auf dem Newsky-Prospekt in Petersburg ist im vorigen Sommer bestohlen worden. Zur Beleuchtung des Kunstwerkes dienten herrliche große Bronzekandelaber. Eines Tages erschienen einige „Meister“, die Reparaturen der Kandelaber vorzunehmen hatten. Sie baten den dort stehenden Wächter, die Leiter recht festzuhalten, damit sie die Leuchter abschrauben könnten, denn diese müßten sofort in die Fabrik geschafft werden. Der gefällige Wächter gab sich denn auch alle Mühe, den Dieben ihr Werk zu erleichtern. Die schweren Kunstwerke wurden sorgsam abgenommen und weggebracht. Eine geraume Zeit verging, die Reparatur schien dem Wächter schon etwas zu lange zu dauern, er fragte beim Stadtamt an, wie es mit der Beleuchtung des Monuments werden solle. Da erst wurde der Diebstahl entdeckt.

d) Das Dienstmädchen A. in Berlin sollte so „freundlich“ sein, einen Hundertmarkschein des B. einen Augenblick in Verwahrung zu nehmen und ihm schnell mit etwas Kleingeld, das er momentan brauche, auszuhelfen. Er erhielt 10 Mk. und verschwand, während nachher erst das Dienstmädchen den geschickt zusammengefalteten Hundertmarkschein studierte. Es war aber nur eine „Blüte“, einer der bekannten Scherzartikel, die auf der Vorderseite einen den Hundertmarkscheinen ganz ähnlichen Aufdruck haben, auf der Rückseite irgend eine Reklameannonce. Daß damit ein Bankier oder eine öffentliche Kasse nicht betrogen werden kann, ist wegen der da geübten Vorsicht ja zweifellos. Daß aber gleichwohl schon derartige Betrügereien wie hier gelungen sind, ist ebenfalls zweifellos. Warum verbietet man dann nicht einfach die Herstellung und Verbreitung solcher und ähnlicher Scherzartikel, auch wenn sie noch so wenig für Betrugszwecke geeignet gehalten werden? Das gleiche gilt auch von den Scherzmünzen, die auf der einen Seite echt aussehen, deren andere Seite aber die „Harmlosigkeit“ der Münze beweisen

soll. Es gibt eben Leute, denen jede Vorsicht mangelt und daher auch vor ganz harmlosen Scherzen, denen normale Menschen nicht zum Opfer fallen, geschützt werden müssen.

e) Aber auch Leute aus den gebildeten Ständen sind nicht frei von einem allzugroßen Vertrauen auf die Ehrlichkeit ihrer Mitmenschen und müssen auch Lehrgeld zahlen: Ein Referendar ließ sich nachts von einem Berliner Droschkenkutscher nach Hause fahren. Da er nicht mehr soviel Bargeld bei sich hatte, als der Fahrpreis (2 Mk.) betrug, bat er den Kutscher vor seiner Wohnung zu warten, bis er das Fahrgeld bringe. Da er nun seinerseits nicht den Argwohn des Kutschers wachrufen wollte, ließ er bei ihm als Pfand seine goldene Taschenuhr zurück, die er nun heute noch sucht. Der Kutscher war nämlich mit diesem Pfand ohne weiteres schon zufrieden und fuhr, während der Fahrgast sich in seiner Wohnung aufhielt, davon, so daß dieser bei seinem Erscheinen vergeblich die anliegenden Straßen absuchte. Nun wäre es was Leichtes gewesen, des unehrlichen Kutschers habhaft zu werden, wenn sich der vertrauensvolle Fahrgast nur die Droschkennummer gemerkt oder eine „Fahrtkontrollmarke“ vom Kutscher sich hätte geben lassen.

Ein anderer Herr übergab seiner neu erworbenen Dulcinea als Pfand dafür, daß er zum nächsten Rendez-vous sicher erscheinen werde, seinen goldenen Siegelring und hat ihn und sie nicht mehr gesehen.

f) Mancher schon hat, weil er sich einem ihm ganz fremden Menschen anvertraute, sein Leben eingebüßt, so der in München am 13. November 1903 ermordete Kellner Glaue, [1]) und manche Mädchen und Frauen haben sich einem Angriff auf ihre Geschlechtsehre ausgesetzt, sei es, daß sie auf einsamen Wegen die Begleitung eines Fremden angenommen haben oder sich überhaupt zu ungewohnter Stunde ins Freie wagten, oder Heilung bei Hypnotiseuren und sonstigen „Heilkünstlern“ suchten; vgl. den Fall Mainone (Köln 1891) und den Fall Czynski (München 1894).

g) Im Vertrauen auf die Ehrlichkeit eines Menschen werden oft verpflichtende Schriftstücke unterschrieben, ohne sich vorher genau von dem Inhalt des Vertrages zu überzeugen. Jüdische Reisende einer Berliner Seifenfabrik hatten mehrere Landkrämer zur schriftlichen Bestellung von Seifenproben bewogen, wobei die Leute in den Glauben versetzt wurden, die Bestellung laute auf „je so und soviel Stück“, während im Vertrag aber jeweils „Dutzend“ stand. Die Landkrämer wurden auch zur Abnahme und Bezahlung

1) Vgl. meinen ausführlichen Bericht „Archiv“ Band XVI, S. 275 ff.

der zwölffachen Mengen Seife verurteilt, doch entgingen auch die Reisenden nicht ihrer Verurteilung wegen Meineids.

h) Beim Engagement von Kindererziehern wird von den Eltern oft schwer gesündigt. Vergl. den Fall Dippold. Es ist aber zuweilen schwer zu entscheiden, ob es sich hierbei um Leichtsinn oder Berechnung der Eltern handelt; denn die Kostkinderfrauen und die „Engelmacherinnen“ würden ohne verbrecherische Gesinnung der Eltern den Erwerb nicht so lohnend finden.

i) Auch beim Engagement von Dienst- und gewerblichem Personal wird allzu häufig die Prüfung der Echtheit der Zeugnisse und Legitimationspapiere, die zum Teil gestohlen, zum Teil gefälscht sein können, „übersehen“, eine Sorglosigkeit, die auch regelmäßig nicht ungerächt bleibt.

5. Eine weitere Gruppe von leichtsinnigen Personen finden wir in jenen Menschen, die entweder in herausfordernder Weise ihren Reichtum zur Schau tragen, oder ihre Güter sorglos und ungeschützt verlassen.

Kasuistik: a) Die Einbrüche in die reich möblierten, während des Winters verlassenen und unbewachten Villen in Sommerfrischen (namentlich z. B. am Starnberger See in Oberbayern) sind eine geschätzte Abwechslung in der Verbrecherwelt. Andrerseits wurden z. B. während des vergangenen Sommers in Berlin viele Einbrüche in die während der Sommerreise verlassenen Stadt-Wohnungen von den zurückkehrenden Sommerfrischlern beklagt. Bekanntlich liegt der Reiz solcher Einbrüche weniger in dem Mitnehmen von Geld und Kostbarkeiten, die vielleicht sicher genug verwahrt sind, als vielmehr in den dortselbst veranstalteten Zechgelagen und in der Benutzung der Wohnungsbequemlichkeiten (insbesondere der Betten).

b) Einer Berliner Firma sind Platinschalen (14 kg. Gewicht) im Werte von 36 400 Mark gestohlen worden. Dieselben waren in dem einsamen Laboratorium leicht zu erreichen, wo sie unverschlossen und unbewacht aufbewahrt wurden, wie das oft so Sitte ist in Laboratorien hinsichtlich so kostbarer Apparate. Im vorliegenden Falle konnten nun die Platinschalen allerdings als hinreichend geschützt angesehen werden, da sie mit einer sehr gefährlichen Flüssigkeit, mit Flußsäure angefüllt waren. Daß aber „sachverständige“ Diebe diese gut gesicherten Platinschalen stehlen könnten, daran dachten die Geschädigten wohl nicht.

c) Wie die Zeitungen kürzlich berichteten, sind der Fürstin von Monaco in ihrem Hotel (Paris) Schmucksachen im Werte von ca. 100,000 Frcs. und außerdem 10 000 Frcs. bares Geld gestohlen worden.

Die Fürstin hatte mit ihrer Tochter eine Ausfahrt unternommen. Zu derselben Zeit entfernten sich die Kammerfrau und mehrere Diener gegen den Befehl ihrer Herrin aus den Hotelzimmern. Der Besitzer des Hotels hatte einen Uhrmacher telephonisch ersucht, einen seiner Angestellten in das Hotel zu senden, um die Uhren in den einzelnen Zimmern zu regulieren. Bald darauf meldete sich ein Unbekannter, der, wie sich herausgestellt hat, nicht von dem Uhrmacher geschickt war, sondern höchst wahrscheinlich das telephonische Gespräch zwischen dem Hotelbesitzer und dem Uhrmacher belauscht hatte. Der Mann verweilte längere Zeit in den Gemächern der Fürstin und hat dabei jedenfalls den Diebstahl ausgeführt.

d) Trotz der schlimmsten Erfahrungen gibt es immer noch genug Leute, die so sorglos und unvorsichtig sind, Wertsachen unverschlossen in ihren Wohnräumen umherliegen zu lassen, ihre Geldbörsen in leicht zugängliche Taschen stecken, unter Mitführung von Wertsachen sich in gefährliche Gegenden begeben usw. In einer als unsicher bekannten Anlage Berlins ging spät Abends ein Pärchen spazieren. Die dort kampierenden Strolche ließen sich diese günstige Gelegenheit zum Plündern nicht entgehen und raubten der Dame eine goldene Taschenuhr. Resultat: Der „unangenehm berührte" Herr machte im Auftrage der Geschädigten der Polizei Vorwürfe, daß es solche unsichere Gegenden in Berlin gibt, und dies geschah sogar noch anonym, weil er der Dame Diskretion schulde — — —!

6. Geschäftsleute und Gewerbetreibende, insbesondere Verleger, Theateragenten, Photographen und dergl. Leute unterlassen oft zu ihrem eigenen Schaden die Prüfung der „Aktivlegitimation" ihrer Besteller und Lieferanten, wenn es sich um geistiges oder gewerbliches Eigentum handelt. Wenn sie dann zur Verantwortung gezogen werden, schieben sie diese Prüfungspflicht regelmäßig auf den „andern", was sie aber noch nicht vor der Strafe wegen Urheberrechtsverletzung bewahren kann.

7. Überhaupt fallen auch viele Leute, arm wie reich, auf das unkontrollierte „außergewöhnlich günstige Angebot" neuer unbekannter Firmen herein.

Kasuistik: a) der Kaufmann N. wohnte hier in einem Hotel „Unter den Linden". Von da aus versandte er, besonders nach der Provinz Schlesien, großartig ausgestattete Offerten, worin den Adressaten Kraftfahrzeuge zu äußerst billigen Preisen angeboten wurden. Die Motorwagen sollten angeblich in Hamburg lagern, um von da aus einem Welthaus in New-York übersandt zu werden. Um die Überfracht zu sparen, sollten die Autos schnellstens zu jedem annehm-

baren Preise losgeschlagen werden. Deshalb der auffallend billige Preis. Bei Bestellungen hatte zunächst eine größere Anzahlung von 100 bis 200 Mark zu erfolgen, worauf der nach dem beifolgenden Katalog bestellte Wagen unter Nachnahme übersandt werden sollte.

Der angebliche Kaufmann N. hat sich auf diese Weise, wie bis jetzt festgestellt ist, eine Summe von rund 48000 Mark verschafft und ist verschwunden.

b) Es ist kaum erklärlich, mit welcher Zähigkeit die große Masse des Volkes an Gewohnheiten festhält, deren Schädlichkeit sie jeden Tag erproben kann. Daß das Billige immer schlecht ist und schlecht sein muß, kann jeder täglich selbst erfahren, und doch stört ihn dieser Grundsatz nicht, zumal wenn es sich nur um geringe Summen handelt. Ist er aber um einige Mark betrogen und dies sogar noch in herausfordernder Weise, dann folgt Beschwerde auf Beschwerde des Inhalts, daß es seitens der Behörden ganz unverantwortlich sei, solche Firmen länger zu dulden usw.

Aus der Eitelkeit und Putzsucht des Menschen entspringt der lebhafte Wunsch, möglichst vorteilhaft und schön photographiert zu werden, um seinen Freunden und Bekannten und schließlich sich selbst einen Freudengenuß zu verschaffen. Ich will hier nicht reden von den Warenhausbildern à Dutzend 1,98 Mark, sondern von dem internationalen, unsere Berufsphotographen sehr schädigenden Porträtsschwindel in- und ausländischer Firmen, die gegen die bloße „Gefälligkeit der Weiterempfehlung" die kostenlose Lieferung eines künstlerisch ausgeführten „lebensgroßen Kohlestiftporträts" (im Format 24 X 30 Centimeter!) verspricht. Nachdem der Liebhaber für solche „Kunststücke" eine Photographie eingesendet hat, erhält er bald darauf einen weiteren „Geschäftsbrief", [1]) in dem besonders hervorgehoben wird, daß die in Kohlestift ausgeführte Zeichnung „unbestreitbar ein wirkliches Meisterstück" ist „und dabei von vollkommener Ähnlichkeit". Dann kommt die Hauptsache für die Firma: „Von dem Glauben geleitet, daß Sie Ihr Porträt mit einem hübschen Rahmen versehen haben möchten, erlauben wir uns . . . Rahmenkatalog beizulegen . . ." Dann wird ein Ausnahmepreis von 20% der Rahmenpreise versprochen und völlige Kostenlosigkeit der Verpackung, Fracht usw. zugesichert. Es heißt dann in dem Brief weiter, „daß der Kauf eines Rahmens in keiner Weise obligatorisch ist"; seine Abnahme

1) Im fraglichen Fall handelte es sich um die Firma „Reinhard Becker und Comp., Paris, Rue damré mont 68". Die betreffende Korrespondenz ist in der „Photographischen Chronik" (Halle a. S.) Nr. 71 vom 30. August 1903 veröffentlicht, wo noch zwei weitere Fälle jener Firma registriert sind.

werde dagegen nur als reine Zuvorkommenheit des Bestellers betrachtet. Das Porträt repräsentiert nach Schätzung der Firma einen Wert von etwa 40 Mark, es wird aber gleichwohl nur um Zusendung von 7,35 Mark gebeten. Darauf antwortete der Besteller, daß er auf den Rahmen verzichte. Es folgte nun ein dritter Brief, der die unangenehme Nachricht brachte, daß das bestellte Porträt „irrtümlich" in den Rahmen Nr. x eingerahmt und gegen Nachnahme von 7,50 Mark an die Adresse des Bestellers abgesandt sei. Reklamation bei der Bahn habe nichts mehr genützt, da die Sendung die französische Grenze schon passiert habe. Tatsächlich wurden verlangt 7,35 + 7,50 = 14,85 Mark. In einem Falle wurde der „stilvollst ausgeführte Renaissance-Rahmen" geprüft, es war eine ganz gewöhnliche bronzierte Gipsleiste im Werte von 1,50 Mark. — Andere Firmen, die es ähnlich machen, sind A. Tanquerry, Paris („Société artistique de portraits")[1], die „Photographische Vergrößerungsanstalt von Fritz Thiel in Berlin, S 14"[2], das „Kunstatelier Augusta, München, Klenzestraße 28"[3] und die Firma „C. Peccioli in Rom"[4]; die letztere Firma preist sogar eine ganz eigenartige Erfindung an unter der Überschrift: „Photographie 5 Pfg. ohne Apparat"! Für die Erlernung des Geheimnisses auf nichtfarbigem Papier zahlt man zwei Frs., für die farbige Probe auf Glas 3 Frs. Die Herstellungskosten dieses Verfahrens ohne Apparat sollen für Visitformat je 5 Pfg., für Kabinettformat je 10 Pfennig betragen. Die Nachforschung ergab, daß man für eingesandte 3 Frcs. zwei Photographien „ohne Apparat" erhält, im Werte von je 5 Pfennigen. Um Tausende solcher Photographien herstellen zu können, brauche man aber gewisse Utensilien und „diplomierte Präparate" der Firma, die noch eigens für 14 Frs. zu beziehen seien. Etwaige „Vertreter" dieser Firma seien außerdem verpflichtet, 50 Frcs. im voraus einzusenden.

8. Im Vertrauen auf eine in Aussicht gestellte künftige gute soziale Stellung werden die Menschen schnell leichtgläubig und sehen vor lauter Glück und Freude die Wirklichkeit nicht:

a) Welche Geldsummen werden nicht schon täglich den Wahrsagern und Kartenschlägerinnen ausgehändigt für die Prophezeiung einer glücklichen Zukunft!

b) Dienstmädchen, Köchinnen und andere selbständige heiratslustige Mädchen übergeben dem zukünftigen Ehemann ihre Erspar-

1) Vgl. „Photographische Chronik", Nr. 48, vom 8. Juni 1904.

2) Vgl. „Phot. Chronik", Nr. 12, vom 3. Februar 1904.

3) Vgl. „Phot. Chronik", Nr. 51, vom 19. Juni 1904.

4) Ebenda.

nisse, damit sie dieser besser anlege und höhere Zinsen erziele; ihm Darlehen zu verweigern, sind sie kaum imstande. Junge Anstellungsbedürftige opfern in leichtfertigster Weise dem zukünftigen Prinzipal ihre Ersparnisse als Kautionen, werden aber wie jene nur zu oft betrogen.

c) Unter den täglichen Opfern von „Spiel und Wette" finden wir Leute aus allen Volksschichten; der Unerfahrene läßt sich allein schon durch das Versprechen höherer Gewinnchancen verleiten, seine nötigsten Lebensmittel einem ausländischen Lotterieunternehmen — namentlich ungarischen — anzuvertrauen, obwohl man glauben sollte, daß ihn zwei Klippen zur Umkehr mahnen: die Strafbarkeit des Spielens in ausländischen Lotterien und die Schwierigkeit und Unmöglichkeit, ausländische Verbrecher zur Verantwortung zu ziehen oder gar zum Schadenersatz zu verurteilen.

d) Mit unvergleichbarer Leichtfertigkeit werden Freundschaftsbündnisse geschlossen, namentlich dann, wenn sich der Mensch seiner Erholung und Zerstreuung widmet, also auf Reisen, aber auch nach glücklichen Geschäftsabschlüssen beim „Dämmerschoppen". Resultat: systematische Ausbeutung des Schwächeren, besonders im Spiel. Der urteilslose Fremde (Provinzler und Bauern besonders) findet es des Dankes Wert, wenn sich ein anderer seiner annimmt, ihn auf dieses und jenes aufmerksam macht und Ratschläge erteilt, ihm diese und jene Gefälligkeit zu erweisen geneigt ist. So ist hier schon oft der Gaunertrick geglückt, auf Bahnhöfen Fremden behilflich zu sein, indem diese sich zur Aushändigung des Fahrgeldes verleiten lassen; statt die gewünschte Fahrkarte zu lösen, zieht der Gauner vor, mit dem Fahrgelde zu verschwinden. Solche Unterschlagungen sind nun nicht einmal gar so unbegreiflich: aber geradezu unglaublich ist die Sorglosigkeit eines Reisenden, wenn, wie es kürzlich hier vorgekommen, der Auftraggeber von dem Fremden eine Fahrkarte, die statt 10 Mark, die sie kosten sollte, nur 10 Pfennig wert ist, entgegennimmt und unbesehen in die Tasche steckt. —

Das sind nur einige Beispiele, aber keine Märchen und keine Theorien, sondern traurige Tatsachen, die in der kaum verbesserlichen Leichtgläubigkeit und Sorglosigkeit der urteilslosen und doch nicht immer ganz unerfahrenen Masse des Volkes ihren ersten und letzten Grund haben und zur Erhöhung der Kriminalität ungemein viel beitragen. Die Erforschung dieser Quellen des Verbrechens ist gewiss nichts Überflüssiges, sie macht uns vielmehr vielfach das Motiv zur Tat erklärlich und ermahnt uns, bei Bekämpfung des Verbrechens und bei Beurteilung der Schuldfrage darauf Rücksicht zu nehmen. Unsere Civilgesetze nehmen so viel Bedacht auf den Schutz der wirtschaftlich Schwächeren; wer aber die einfachsten Gebote des Selbstschutzes und der Vorsicht trotz Warnung außer Acht läßt, verdient der wirklich den weitgehendsten Schutz und zwar immer ganz auf Kosten des „verleiteten", „gereizten" Übeltäters? Ganz darf die Schuld des Leichtsinnigen doch nicht ignoriert werden. —

IX.

Hypothekenschwindel.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Mothes** in Leipzig.

Es ist erstaunlich, welche Unkenntnis über den Wert hypothekarischer Sicherstellungen in weiten Kreisen herrscht. Überaus häufig muß man Belehrung darüber erteilen, daß eine Hypothek als gänzlich wertlos oder doch von sehr zweifelhafter Sicherheit sei. Nicht selten begegnet man dann dem Einwande: „Ja, das Amtsgericht hat die Hypothek aber doch eingetragen!“ Im Interesse dieser Unkundigen möchte man wünschen, daß die Landesgesetzgebungen von ihrer Befugnis aus Art. 117 des E.G. zum BGB. einen ausgiebigen Gebrauch machten und die Belastung der Grundstücke über eine bestimmte Wertgrenze hinaus mit der Wirkung untersagten, daß die Grundbuchämter die Verlautbarung einer weitergehenden hypothekarischen Belastung ablehnen müßten. Diese Unkenntnis wird von den Kreditbetrügern selbstverständlich ausgebeutet. Sie finden ihre Opfer besonders in den Kreisen derer, die für das kleine Kapital, das sie mühsam und unter mancherlei Entsagungen zurücklegten, nun eine bessere Verzinsung suchen, als die Sparkassen zu gewähren vermögen. Und 5—6 v. H. Zinsen verspricht der Kreditschwindler leichthin, vielleicht unter der Hand, d. h. ohne Hervorhebung im Grundbuche, noch mehr.

Bei Leuten, die sich schon einiges Urteil in Hypothekenangelegenheiten zutrauen, muß ein anderes Verfahren eingeschlagen werden. Und zwar bieten sich hier erfahrungsgemäß zwei Wege. Der eine ist folgender: Der Geldbedürftige wendet sich an einen Mittelsmann, meist an einen sog. Agenten, der sehr viel von den Geldleuten spricht, die er „an der Hand“ hat. Dieser Agent läßt auf seinen Namen auf dem Grundstücke des Geldsuchers eine Hypothek eintragen und sucht dann einen Harmlosen, an den er die Hypothek unter Zubilligung eines größeren oder geringeren „Damnum“ abtritt. Diesen Dritten

macht zunächst der Umstand sicher, daß die Hypothek schon für einen anderen eingetragen ist. Er sagt sich, die Hypothek muß gut sein, sonst hätte der andere doch das Geld nicht gegeben. Der Zedent verschweigt wohlweislich, daß er die Valuta bisher nicht gewährt habe, und versichert, daß er sich der Hypothek nicht entäußern würde, wenn er nicht dringend Geld brauche. In seiner erheuchelten Geldverlegenheit bewilligt er schließlich ein Damnum. So oder auf ähnliche Weise kommt schließlich das Geschäft zu stande. Wenn der Grundstückseigentümer Glück hat, liefert der Agent den Raub unter Abzug einer recht namhaften „Provision“ ab. Nicht selten aber behält er den erlangten Geldbetrag für sich in der meist nicht unberechtigten Annahme, daß der Grundstückseigentümer eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder eine Zivilklage aus Furcht vor persönlichen Unannehmlichkeiten unterlassen werde.

Der andere Weg, der vielleicht nicht minder häufig eingeschlagen wird, ist auf noch kritischere Leute berechnet. Hier läßt der Mittelsmann gleichfalls für sich eine Hypothek, meist von recht erheblichem Betrage im Grundbuche einschreiben. Dann begibt sich der Grundstückseigentümer selbst oder auch der Mittelsmann auf die Suche nach Geldgebern. Man versichert, der Eigentümer sei in Bedrängnis, sein Freund, der Mittelsmann, wolle gern selbst helfen; aber auch er habe kein Geld flüssig; um aber seinen Freund zu helfen, wolle er mit seiner Hypothek zurücktreten, wenn ein anderer ihm gegen hypothekarische Sicherheit den benötigten Betrag vorstrecke. Nun gilt es gemeinhin als erhöhte Sicherung bei hypothekarischen Darlehnen, wenn ihnen im Range andere Hypotheken folgen. Denn für den Fall der Zwangsversteigerung besteht die wohlbegründete Aussicht, daß der Nachmann sein Geld nicht fahren läßt, sondern den Vormann ausbietet. Je größer die Hypothek des Nachmanns ist, um so sicherer darf man sein, daß er sich am Bieten ernsthaft beteiligt. Pflegen doch manche Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften ein erststelliges Hypothekendarlehen nur dann zu gewähren, wenn ihnen glaubhaft dargetan wird, daß eine echte zweitstellige Hypothek von einem bestimmten Betrage hinter ihre Hypothek zu stehen kommen wird. Also sicher gemacht durch die Einräumung des Vorrangs vor der Scheinhypothek gewährt schließlich der Kapitalist das Darlehn. Eine anständige Verzinsung wird ihm versprochen; nötigenfalls trägt auch der Grundstückseigentümer einen Teil des Kursverlustes, den der Kapitalist beim Verkaufe der in angeblicher Haussezeit erworbenen Wertpapiere hat. Der soeben beschriebene Weg zur Geldbeschaffung für notleidende Hausbesitzer hat vor dem anderen den Vorzug, daß

man ihn ohne erhebliche Schwierigkeiten wiederholt geben kann. Tritt wieder ein Geldbedürfnis ein, so versichert der gute Freund dem angegangenen Geldmanne abermals, daß er gern selbst helfen würde, er könne aber zur Zeit nicht, um aber ein übriges zu tun, wolle er einer neu aufzunehmenden Hypothek den Vorrang einräumen. Mir ist ein Fall bekannt geworden, wo sich das Spiel drei- bis viermal wiederholt hat. Schließlich war das Grundstück, das im besten Falle 90000 Mark wert war, mit 157000 Mark belastet. Der gute Freund, der fortgesetzt den Vorrang einräumte, dachte natürlich bei der Zwangsversteigerung nicht daran mitzubieten. Seine Hypothek fiel aus wie die vieler Vormänner; trotzdem machte er bei der ganzen Sache kein schlechtes Geschäft. Denn jede Rücktrittsbewilligung wurde ihm mit einer ganz netten Provision bezahlt.

Schließlich sei noch kurz auf einige andere Schwindelmanöver hingewiesen, die im Hypothekenwesen hier und da vorkommen. Der erfahrene Geldmann läßt sich die sog. Grundstückspapiere vorlegen, das sind: der Grundbuchauszug, ein Auszug aus dem Grundsteuerkataster, die Schätzung eines Architekten, der Brandversicherungsschein und vielleicht noch einige Risse und Pläne. Mit diesen Papieren wird Mißbrauch nach folgenden Richtungen getrieben: Einmal wird nicht selten der Brandversicherungsschein gefälscht. Die Einschätzung zur staatlichen Brandversicherung bildet eine Beleihungsunterlage, der im Verkehr eine erhebliche Bedeutung beigemessen wird. Der Geldsucher macht einfach aus der niedrigeren eine höhere Brandversicherungssumme. Ist er nicht allzu kühn und das Fälschungsergebnis nicht gänzlich unwahrscheinlich, so erreicht er leicht seinen Zweck. — Die Schätzung des Architekten wird gemeinhin nicht gefälscht. Man findet aber wohl aller Orten Architekten oder andere Bausachverständige, die hinreichendes Verständnis für die Wünsche des geldbedürftigen Grundstücksbesitzers haben und ihre Taxe so einrichten, daß die benötigte Summe noch innerhalb der üblichen Beleihungsgrenze der ersten oder zweiten Stelle liegt. Beihilfe zum Betruge wird sich in solchen Fällen schwer konstruieren lassen. Der erfahrene Mann weiß sich dadurch zu schützen, daß er sich nur an die Taxen solcher Architekten hält, deren Schätzungsgrundsätze sich bewährt haben. Eine Fälschung von Grundbuchauszügen gehört zu den Seltenheiten. Dagegen spekuliert der Schwindler auf einen anderen Umstand. Die Grundstücke an den Straßen sind weder mit ihrer grundbuchmäßigen noch mit ihrer steuerkatastermäßigen, in seltenen Fällen mit ihrer brandkatastermäßigen Nummer bezeichnet. Es ist also nicht schwer, dem Darlehnsgeber an Stelle des wirklich zu beleihenden ein

anderes viel imposanteres Grundstück zu zeigen. Auf solche Art hatte ein Hypothekenmakler in Dresden vor einigen Jahren Schwindeleien größeren Stils verübt. Er hatte den Darlehnsgebern als angebliche Pfandgrundstücke große Miethäuser gewiesen, die Hypotheken dann aber auf kleine Bauplätze eintragen lassen. Da der Mann vermögend war und die Sache bald herauskam, blieben die Getäuschten vor Schaden bewahrt, obwohl es sich um Hunderttausende handelte.

X.

Entdeckung eines Mörders durch einen Hund.

Von

Dr. **Albert Hellwig,**
Kammergerichtsreferendar in Cöpenick.

Schon des öfteren ist in dieser Zeitschrift auf den Nutzen hingewiesen worden, den Tiere, insbesondere auch Hunde, dem Untersuchungsrichter und Polizeibeamten beim Aufsuchen der Spuren eines Verbrechens, vor allem einer Mordtat, zu leisten vermögen. Bekannt ist ja auch, daß ausländische Polizeiverwaltungen, so die von Brüssel und Gent gute Erfolge mit ihren besonders abgerichteten Polizeihunden erzielt haben. Daß dagegen auch die eine oder andere deutsche Polizeiverwaltung diesem nachahmenswerten Beispiel gefolgt ist,[1]) dürfte weiteren Kreisen erst durch eine Notiz bekannt geworden sein, die Anfang Juni dieses Jahres die Runde durch die deutschen Zeitungen machte und sicherlich auch dem einen oder anderen Leser des Archivs vor die Augen gekommen ist.

Es handelte sich um die angebliche Aufspürung eines Mörders durch einen Polizeihund. Der Fall ist in mehr als einer Beziehung eigenartig und einer ausführlichen Darstellung wert.

Am 8. Juni 1904 stand im „Berliner Lokalanzeiger" wörtlich folgende Notiz zu lesen:

„Ermittelung eines Mörders durch einen Spürhund. In der vergangenen Nacht wurde, wie uns aus Braunschweig telegraphiert wird, auf dem Gute Hagenhof bei Königslutter der Fuhrknecht Duwe unter dem Verdacht verhaftet, die elfjährige Tochter der Arbeiterwitwe Bebenroth ermordet zu haben. Die Ermittelung des Mörders ist mit Hilfe eines Polizeihundes erfolgt. Der Hund wurde zunächst in den Raum geführt, in welchem die Bluttat verübt wurde. Dann brachte man ihn zu dem versammelten Gutspersonal. Das Tier stürzte sich sofort auf den Knecht Duwe und biß sich in seiner Kleidung fest. Um noch eine Probe zu machen, mußte Duwe

---

1) Wer sich für die Polizeihundfrage interessiert, findet reiche Angaben in der Beilage „Der Diensthund" der Zeitschrift „Die Polizei" (Berlin).

sich umziehen, aber auch diesmal fand der Hund ihn heraus. Duwe leugnete anfangs die Tat; heute Vormittag aber hat er eingestanden."[1])

Da mich der Fall lebhaft interessierte, ich mir andererseits aber auch sagen mußte, daß in einer Zeitungsnotiz leicht Irrtümer vorkommen können, die nur ein verzerrtes Bild der Wirklichkeit zu geben geeignet sind, so wandte ich mich brieflich an den Pächter des Gutes Hagenhof und bat ihn unter gleichzeitiger Übersendung jenes Zeitungsausschnittes um gütige Mitteilung, ob sich in der Tat die fraglichen Vorgänge so abgespielt hätten, wie sie dort geschildert sind.

Der Gutspächter, Herr C. Böwig, ein Augenzeuge, war so überaus liebenswürdig, mir daraufhin umgehend eine äußerst eingehende Darstellung des Sachverhaltes zu geben und mir die literarische Verwertung seiner Notizen gütigst zu gestatten. Für sein liebenswürdiges Entgegenkommen und seine außerordentlich schätzenswerten Mitteilungen sage ich ihm auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank.

Durch diese eingehenden, klaren Angaben erscheint der Tatbestand in völlig anderem Licht.[2]) Das Bild, das Böwig von dem fraglichen Vorgange entwirft, ist folgendes:

Duwe ermordete die elfjährige Tochter der Witwe Bebenroth am 3. Juni, nachmittags zwischen 2¼ und 2¾ Uhr, und zwar, wie sich später herausstellte, um sie zu beseitigen, da er sie schon verschiedentlich in unsittlicher Weise mißbraucht hatte und nun fürchtete, diese Schandtat könne entdeckt werden. — Da Duwe als erster von der grausigen Ermordung Mitteilung machte, richtete sich gleich von Anfang an der Verdacht gegen ihn; doch wurden anfänglich auch ein Schäfer, der sich gerade in der kritischen Zeit auf dem Gute aufgehalten hatte, und zwei Maurer in die Untersuchung verwickelt, schieden aber bald aus, da sich ihre Schuldlosigkeit herausstellte. So verstärkte sich der Verdacht immer mehr gegen Duwe, da er, soweit zu überschauen war, einzig und allein als mutmaßlicher Täter in Frage kam. Überführen konnte man ihn aber vorerst nicht, da die Tat keinen Augenzeugen gehabt hatte und Duwe hartnäckig leugnete.

So erschien es fast fraglich, ob es möglich sein würde, einen schlüssigen Indizienbeweis zu erbringen. Da kam der die Vorermitt-

---

1) Diese Darstellung ist aus der „Braunschweiger Landeszeitung" entlehnt und vermutlich von Polizeiinspektor Bussenius lanciert.

2) Nachträglich lernte ich die Skizze von Albert Behrens „Der Hund als Kriminalist" („Die Polizei" I, S. 379/81) kennen, die auf Grund der Angaben von Bussenius verfaßt ist und auf demselben Standpunkt steht wie jene Zeitungsnotiz. Zur Aufklärung verschiedener Widersprüche mit meinem Bericht wandte ich mich nochmals brieflich an Herrn Bussenius, leider ohne Antwort zu erhalten.

lungen unter Beihülfe des Apothekers Dr. Mehring als Gerichtschemikers leitende Staatsanwalt Halland aus Braunschweig auf den glücklichen Gedanken, den Polizeiinspektor Bussenius, gleichfalls aus Braunschweig, zuzuziehen, da dieser Spürhunde ausgebildet hatte, mit deren Hilfe man möglicherweise die Spur des Mörders entdecken konnte. Unglücklicherweise hatte Herr Staatsanwalt Halland es verabsäumt, gleich von Anfang an die Spürhunde zu benutzen, machte vielmehr von ihnen erst am Dienstag, den 7. Juni, Gebrauch, als alle andern Mittel zu versagen schienen. Da so ein Zeitraum von vier Tagen zwischen der Mordtat und der Verwendung der Hunde lag, erklärte es Herr Polizeiinspektor Bussenius gleich von Anfang an für recht ungewiß, ob das Experiment gelingen werde, erklärte sich aber bereit, einen Versuch mit den beiden mitgebrachten Hunden, dem Harras und dem Cäsar, zu machen.

In Gegenwart des Herrn Staatsanwalts Halland, des Herrn Polizeiinspektors Bussenius, des Herrn Gutspächters Böwig sowie dreier Polizisten wurde zunächst Harras, der bei weitem am besten ausgebildete Polizeihund von Braunschweig, in die Kammer geführt, in welcher die grausige Mordtat passiert war. Das mit Blut über und über besudelte Hemd des unglücklichen Kindes wurde dem Harras zum Beriechen hingeworfen; dann mußte er auch noch das Bett, auf dem die Leiche gefunden war, durchsuchen.

Mittlerweile war Duwe durch einen Gendarmen aus seinem Wohnhause geholt und von dem Hause aus, wo der Mord passiert war, in den Garten geführt, an die Stelle, wo er am Mordtage eine Hecke beschnitten hatte. Mit ihm standen dort nur die oben erwähnten Personen, aber — was wichtig ist — kein anderer vom Gutspersonal.[1] Harras wurde jetzt aus der Kammer herausgelassen. Schnaufend verfolgte er im Garten die Fährte des Duwe und stellte ihn auch glücklich nach kurzem Suchen. Noch zweimal wurde dies Experiment wiederholt, und immer wieder stellte Harras den Mörder und biß ihn sogar zweimal. Nicht recht dagegen glückte der mit Cäsar unternommene Versuch, da er zwar die Fährte fand, den Duwe aber nicht aufzuspüren vermochte.

So scheint es also, daß in der Tat Harras durch seinen hervorragend entwickelten Geruchssinn den Mörder entdeckt hat, trotzdem vier Tage seit der Mordtat vergangen waren. Da auch sonst Tiere oft geradezu ans Wunderbare grenzende Leistungen zeigen, die durch die ungemein feine Ausbildung einzelner Organe oder durch dem

1) Dies ist mir nochmals von Böwig bestätigt worden. Anders Behrens a. a. O.

Menschen überhaupt nicht oder doch nur in Rudimenten eigene besondere Fähigkeiten, Instinkte genannt, ermöglicht werden, so soll nicht geleugnet werden, daß eine solche Deutung möglich ist.

Mein Gewährsmann meint aber, viele Leute in Braunschweig glaubten, daß es sich in vorliegendem Falle nur um einen Trik gehandelt habe, um den Duwe zum Geständnis zu bringen, was auch geglückt sei. Harras habe sich vermutlich nur deshalb gerade auf Duwe gestürzt, weil dieser, wie erwähnt, der einzige Mann in Arbeiterkleidung war, und die Hunde abgerichtet seien, sich auf Vagabunden zu stürzen.

Seine Ausführungen schließt Herr Böwig mit den Worten: „Wäre Harras gleich am Mordtage an Ort und Stelle gewesen, so würde er zweifelsohne den Mörder zwischen dem ganzen Personal herausgefunden haben, so war die Zeit aber zu lang . . .“ Damit trifft er wohl das richtige, wenngleich für die andere Annahme, daß Harras nämlich den Mörder trotz der verflossenen vier Tage wirklich und nicht nur zum Schein aufgespürt hat, sich anführen läßt, daß der andere Hund, Cäsar, doch auch darauf abgerichtet sei, sich auf vagabundenartig gekleidete Leute zu stürzen, trotzdem er aber die Fährte des Duwe gleichfalls gefunden, doch nicht den Mörder gestellt habe, und daß dieses verschiedenartige Verhalten beider Hunde nur durch die bei Harras feiner ausgebildete Fähigkeit, einen Menschen aufzuspüren, genügend sich erklären lasse.

Einigermaßen unterstützen würde diese Annahme noch der Umstand, daß — wie es in der Zeitungsnotiz heißt — Duwe sich beim zweiten oder dritten Versuch umziehen mußte, d. h. wohl seinen Arbeitsanzug ablegen und geliehene Kleider oder seinen Sonntagsstaat anziehen mußte, und daß Harras ihn auch dann noch gestellt habe. Dies bestreitet mein Gewährsmann aber ganz entschieden; ja selbst Behrens erwähnt davon nichts, so daß nicht anzunehmen ist, daß dieser Passus der Zeitungsnotiz den Tatsachen entspricht. Aber selbst wenn die Schilderung in der Zeitung in diesem Punkte korrekt wäre und Herrn Böwigs Darstellung in dieser Hinsicht ungenau sein sollte, so würde dies doch immerhin nur ein schwaches Indizium für die erste Hypothese ergeben: denn fest steht, daß Duwe jedenfalls beim ersten Versuch in Arbeiterkleidung war; daher wäre es ohne Schwierigkeit zu erklären, daß Harras, nachdem er einmal die Spur des Duwe gefunden hatte, seinen Geruch also kannte, sich auch beim zweiten und dritten Male gerade auf den — nun nicht mehr wie einen Arbeiter gekleideten — Duwe stürzte, um so mehr, als ihm die übrigen Personen ja schon mehr oder weniger bekannt und vertraut waren, — Herr Staatsanwalt Halland, Dr. Mehring und Herr

Böwig jedenfalls zum mindesten von der Kammer her, wo der Mord geschehen war.

Wie dem auch sein mag, jedenfalls genügt schon das erste geäußerte Bedenken, um mich nicht der Mutmaßung des Herrn Böwig bedingungslos anzuschließen. Vielmehr muß ich es als nicht ausgemacht hinstellen, ob wir es hier mit einer regelrechten Aufspürung des Mörders zu tun haben oder nur mit einem erfolgreichen Trik, um den mutmaßlichen Mörder zum Geständnis zu bringen.

Ein einigermaßen sicheres Resultat wäre nur dadurch zu erreichen gewesen, daß gleich beim ersten Versuch nicht nur der Herr Polizeiinspektor usw. bei Duwe gestanden hätten, sondern auch das gesamte Gutspersonal in Arbeiterkleidung, womöglich sogar auch noch einige andere etwas vagabundenmäßig gekleidete Leute. Hätte Harras auch dann den Duwe herausgefunden, so ließe sich das allerdings als einen wohl schlüssigen Beweis seines Spürsinns ansehen. Wie die Sachen aber liegen, wird es uns wohl immer unmöglich sein, mit Gewißheit festzustellen, auf welche Weise Harras sich veranlaßt gesehen hat, den Duwe zu stellen. Das praktische Endresultat bleibt aber auf jeden Fall bestehen, daß nämlich wesentlich durch Harras der Mörder entdeckt ist, der, wie ich später in der Zeitung las, auch vom Braunschweiger Schwurgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet ist.

Wenn unsere erste Hypothese zutreffend ist, so haben wir hier wieder ein ganz eklatantes Beispiel für den kriminalistischen Wert der Hunde.

Sollte dagegen unsere zweite Annahme sich als richtig erweisen, so ist für die Brauchbarkeit der Spürhunde — abgesehen davon, daß Harras und Cäsar die Fährte entdeckten — direkt nichts erwiesen; denn dann haben nicht die Hunde den Mörder entdeckt, sondern dieser hat sich selber verraten, weil er sich entdeckt glaubte, ohne es in Wirklichkeit zu sein. Da Herr Bussenius ja von vornherein an einen Erfolg auf regelrechte Weise nicht recht glaubte, so hätten wir es hier mit einer auf richtiger Erkenntnis der Psyche des Verbrechers aufgebauten List zu tun, um in dem Verbreccher durch einen anscheinend schlüssigen Beweis seiner Schuld, ja man kann sagen, durch eine Art Gottesurteil die Empfindung wachzurufen, daß er entdeckt sei.

Ein solcher Trik wäre durchaus nichts Neues; vielmehr lassen sich bei zahlreichen Naturvölkern, außereuropäischen Kulturvölkern und in den volkstümlichen Methoden, einen Verbrecher zu entdecken, wie sie in den niederen Schichten der modernen Kulturvölker vielfach noch gang und gäbe sind, solche an das salomonische Urteil erinnernden Untersuchungstriks nachweisen, die von einer scharfen psychologischen

Beobachtungsgabe des primitiven Richters Zeugnis ablegen.[1] So erzählt z. B. Selenka[2] von einem Salomo unter den Dajaks, den Kopfjägern von Borneo, daß er alle Verdächtigen aufgefordert habe, den mit Ruß geschwärzten Rücken einer Ziege, die in einem dunklen Raume war, zu streichen. Nur die Hand des Schuldigen werde schwarz werden. Der Dieb habe infolgedessen nicht gewagt, die Ziege zu berühren, und sei dadurch entdeckt worden, daß nur seine Hände weiß geblieben waren. Von einem ähnlichen Fall bei den Masuren berichtet uns Töppen[3]: Dort werden den Verdächtigen gleichlange Strohhalme gegeben und glaubt man, der Strohhalm des Schuldigen werde durch das Eingreifen einer höheren Macht wachsen. In Blandan hatte nun einstens ein Dieb, um dieses magische Wachsen wieder auszugleichen, ein Stück seines Halmes abgerissen, wurde daran erkannt und gestand auch seine Tat. Ähnlicher Fälle ließ sich noch ein ganzes Dutzend anführen.[4]

Mit einem Novum in der Untersuchungskunst haben wir es also jedenfalls nicht zu tun. Während wir aber bei den primitiven Salomos diesen Trik, der auf einer richtigen psychologischen Spekulation beruht, geradezu bewundern müssen, kann es fraglich erscheinen, ob eine derartige List mit dem modernen Geist zu vereinbaren ist und ob sie nicht auch schädliche Folgen zeitigen kann.

Um zunächst auf das letzte Bedenken kurz einzugehen, so ist zwar zweifellos zuzugeben, daß solche schädlichen Resultate das Ver-

---

1) Über solche salomonischen Richtersprüche denke ich demnächst an anderer Stelle ausführlich zu handeln.

2) Selenka, „Sonnige Welten". Wiesbaden 1896, S. 67.

3) Töppen, „Aberglaube aus Masuren". 2. Aufl., 1867, pag. 58.

4) Besonders interessant ist folgender Fall, den die „Prettiner Zeitung" vom 20. Dezember 1904 dem „Boten an der Inde" nacherzählt: „Vor einigen Tagen kam in einem Betriebe von Eschweiler einer Arbeiterin der Wochenlohn abhanden, ohne daß es gelang, den Verbleib des Geldes zu ermitteln. Alle Anzeichen deuteten darauf hin, daß ein Diebstahl vorliegt. Da verfiel der Inhaber des Betriebes auf ein absonderliches Mittel: Er ließ die Mitteilung verbreiten, ein Kriminalbeamter werde mit einem Polizeihunde erscheinen und sowohl die Bestohlene als auch sämtliche Mitglieder der Arbeiterschaft beschnüffeln lassen, so daß, da der Hund mit unfehlbarer Sicherheit arbeite, der Dieb oder die Diebin bald ermittelt sein werde. Und was geschah? Am andern Tag fehlte eine Arbeiterin; sie ließ sich krank melden und das ihrer Kollegien abhanden gekommene Geld mit dem Bemerken zurückbringen, sie habe es „irrtümlicherweise" mitgenommen! Von einer Anzeige des Vorfalls wurde abgesehen, dagegen die Arbeiterin, die sich so merkwürdig „geirrt" hatte, entlassen. Der „Polizeihund" hatte hier seine Schuldigkeit getan." — Vgl. auch den identischen Bericht in der Ztschrft. „Die Polizei" I, S. 478.

fahren unter Umständen haben **kann**, ebenso zweifellos scheint es mir allerdings zu sein, daß bei Anwendung der nötigen Vorsicht sich diese unerwünschten Folgen auf ein Minimum reduzieren lassen. Die schädlichen Folgen bestehen darin, daß möglicherweise ein Unschuldiger, der auf die geschilderte Weise von einem Spürhunde gestellt wird, stark verdächtig wird insofern, als das Volk — dem die List unbekannt ist — an die Schuld des betreffenden felsenfest glaubt, sich dadurch unbewußt in seinen Zeugenaussagen zu Ungunsten des Angeklagten beeinflussen läßt und dadurch wiederum in den Geschworenen, welche dieses suggestive Moment vielleicht nicht genügend zu würdigen vermögen, leicht die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten wachzurufen vermag. Eine solche suggestive Beeinflussung der Zeugenaussagen findet aber bekanntlich mehr oder minder bei allen Prozessen statt, welche die Öffentlichkeit mehr als normal interessieren, vielfach sogar auch bei Bagatellsachen. Also auch ohne Anwendung jener List würden in dem betreffenden Prozeß die Zeugenaussagen nach dieser oder jener Richtung hin mehr oder minder gefärbt sein. Ferner könnte jener Untersuchungsakt geheim gehalten und ihm dadurch die Möglichkeit zu schaden genommen werden.

Auch in der anderen Beziehung lassen sich m. E. keine ernstlichen Bedenken geltend machen. Der eine oder andere Formalist wird ja vielleicht gegen eine solche listige Erzwingung des Geständnisses anführen, das widerspreche dem modernen strafprozessualem Prinzip, daß der Verbrecher auf keine Weise gezwungen werden dürfe, irgend etwas, insbesondere aber etwas ihn Belastendes, auszusagen, mindestens sei es aber eine Umgehung jenes Grundsatzes und daher verwerflich. Eine gesunde Praxis wird sich aber über solche formale Bedenken auch in diesem Falle — wie sie es auch sonst vielfach tut — leicht hinwegsetzen, und mit Recht. Denn es ist wahrlich besser, daß das eine oder andere „Menschenrecht" der Verbrecher bis zu einem gewissen Grade nicht beachtet wird, als daß eine Reihe schwerer Mordtaten infolge peinlicher Beachtung jenes Grundsatzes ungesühnt bleibt und so das so wie so schon sehr geringe Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege mutwilligerweise immer noch mehr erschüttert wird. Man hüte sich doch vor verderblichen sentimentalen Übertreibungen der — in ihrem Kern natürlich durchaus berechtigten — modernen Richtung und fasse den Verbrecher nicht gar zu sehr mit Glacéhandschuhen an. So kann, glaube ich, auch falls die zweite Hypothese zutreffen sollte, das Vorgehen der Braunschweiger Behörden der Praxis zur Nachahmung empfohlen werden.

XI.

Amerikanische Bankräuber.

Von

William A. Pinkerton, Chicago.

Einführung.

Die folgende Skizze hat der Mitchef von Pinkertons Nationa Detective Agency in New-York und Chicago auf der Jahresversammlung des internationalen Vereins von Polizeichefs in St. Louis im Juni 1904 unter dem Titel „The Yeggman" vorgetragen. Sie erregt schon dadurch Interesse, daß der Verfasser mit seinem Bruder Robert A. Pinkerton jenem bekannten und angesehenen Institute vorsteht, das es verstanden hat, der staatlichen und kommunalen Kriminalpolizei der Vereinigten Staaten durch die Vortrefflichkeit seiner Einrichtungen wie durch seine unbestrittenen Erfolge den Rang abzulaufen. Der Vortrag gibt nicht nur eine Fülle von Beobachtungen über die Tätigkeit der Bankräuber, sondern wirft auch bezeichnende Streiflichter auf die Sicherheitsverhältnisse in Amerika, das auch auf diesem Gebiete das Land der unbegrenzten Möglichkeiten ist. Es bietet uns zugleich ein anschauliches Bild der Herkunft, der Entwickelung und der moralischen Atmosphäre dieser Gesellschaft und damit eine treffliche Psychologie dieses echt amerikanischen Verbrechertypus, der sogar einer gewissen Romantik nicht entbehrt. Mit der Veröffentlichung dieser Skizze scheint mir daher auch der Kriminalanthropologie ein Dienst erwiesen zu werden.

Hamburg, 20. Septbr. 1904. Dr. Roscher.

Viele Mitglieder dieses Vereins werden sich wohl noch des Vortrages erinnern, den ich im Jahre 1900 in Cincinnati anläßlich der 7. Jahresversammlung über den Newyorker Yeggman und den Hobo oder herumstreichenden Einbrecher hielt; ich sagte damals eine



stetige Zunahme seiner verbrecherischen Tätigkeit in diesem Lande voraus.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über Einbrüche in Banken von September 1900 bis 1904, von denen nach meiner Ansicht mindestens 90 Proz. von Mitgliedern der Yegg-Klasse ausgeführt wurden.

Zeitraum. Vom 15. Sept.	bis 15. Sept.	Heimgesuchte Banken	Geraubte Summen
1900	1901	117	137 837,76 Doll.
1901	1902	140	152 978,27 „
1902	1903	123	180 977,46 „
1903 ((bis 1. Juni)	1904	105	78 968,16 „

Während derselben Zeiträume wurden für versuchte und ausgeführte Bankeinbrüche folgende Strafen erkannt:

Zeitraum. Vom 15. Sept.	bis 15. Sept.	Verurteilungen	Strafen Jahre	Monate
1900	1901	29	241	—
1901	1902	43	324	8
1902	1903	25	115	3
1903 (bis 1. Juni)	1904	8	39	—

Außerdem wurde die Todesstrafe im Staate Neuyork an zwei, in Missouri an einem und im Staate Arkansas an drei Verbrechern vollstreckt, welche einschreitende Beamte ermordet hatten. Diese gehörten sämtlich der Yegg-Klasse an. Das am häufigsten heimgesuchte Operationsgebiet der Yegg-Räuber erstreckte sich während der letzten fünf Jahre auf den mittleren Westen, und zwar die Staaten Minnesota, Wisconsin, Süd-Dakota, Nebraska, Jowa, Illinois, Indiana Missouri, Indisches Territorium und Oklahoma. Im Osten der Vereinigten Staaten haben sich die Yeggräuber von 1901—1903 lediglich auf das Ausplündern von Postämtern und Privatgeldschränken beschränkt, während von 1903—1904 diese Einbrecher zwei Banken in Maine, eine in Rhode Island, eine in Pennsylvania, zwei in Virginia. zwei in Nord-Carolina und eine in Florida heimsuchten.

Mit Rücksicht auf die Herren, welche der Jahresversammlung in 1900 nicht beiwohnten, will ich die Schilderung der Operationsmethode des Yeggman kurz wiederholen. Der eigentliche Einbrecher schickt zunächst den Kundschafter, das junge Mitglied einer Landstreicherbande, aus. Dieser, gewöhnlich ein Mensch, dessen Jugend und unschuldiges Aussehen bei niemanden Verdacht erregt und dessen Mangel an Körperkraft und Mut ihn von der Teilnahme an der Haupttat ausschließt, wird in der Yeggsprache eine „Lustige Katze"

(„Gay Cat“) genannt. Als Hausierer oder Bettler verkleidet, wird die „lustige Katze“ in ein Landstädtchen geschickt, um in Erfahrung zu bringen, ob es daselbst Polizei, einen Amtsvorsteher oder Nachtwächter gibt, ob eine Bewachung des Ortes während der ganzen Nacht erfolgt, welcher Art die öffentliche Beleuchtung ist, von welcher Stelle das Eindringen in eine gewisse Bank am besten in Angriff zu nehmen, welches die Bauart der Gewölbe und der Geldschränke ist, und schließlich wie die Flucht am besten bewerkstelligt werden kann. Während die „lustige Katze“ hausierend oder bettelnd umherstreicht, studiert sie fleißig den Lokalfahrplan der Güterzüge und merkt sich die Lage der Wasserbehälter und Kohlenschuppen, da an diesen Stellen gewöhnlich ein Güterzug anzutreffen ist, der ein unbemerktes Entfliehen ermöglicht. Ferner sucht sie den Aufbewahrungsort von Handkarren sowie die leicht zugänglichen Pferdeställe und Wagenremisen zu ermitteln, die gegebenenfalls dem Yeggman zum Fortschaffen der Beute und bei der Flucht dienen sollen. Alle diese Einzelheiten teilt die „lustige Katze“ dem Anführer der Yeggbande unverzüglich mit, welcher hiernach den Einbruch in eine bestimmte Bank, die nach seiner Ansicht die wenigsten Schwierigkeiten bietet, plant und vorbereitet. Diese Art Diebstähle haben übrigens, wie fast alles, ihre Saison, die mit den langen Nächten beginnt und mit den kürzer werdenden endigt. Um seine eigene Sicherheit nicht unnötig zu gefährden, wird der Yeggman niemals beim Mondschein arbeiten; nur allzu gut weiß er, daß, je dunkler die Nacht, um so geringer auch die Gefahr ist, bei der Arbeit gestört, überrascht oder erkannt zu werden.

Die meisten Yeggs operieren jetzt bei Bankgewölben und Geldschränken mit Nitroglycerin; nur in einigen Fällen wird Dynamit angewendet. Die Geschickteren von ihnen verstehen Nitroglycerin aus dem Dynamit zu gewinnen. Das so erhaltene Nitroglycerin füllt der vorsichtige Yeggman in eine Flasche aus Hartgummi, während der leichtsinnige es nicht selten ungeachtet der damit verbundenen großen Gefahr in einer Glasflasche bei sich führt. Es wird bezeichnet als „das Öl“.

Die unmittelbar mit der Ausführung befaßten Personen, welche mit dem Explosivstoff die Bankgewölbe oder Geldschränke sprengen, arbeiten in der Regel zu zweien und wählen sich vorher die Wache oder Schmiere Stehenden, deren Aufgabe es ist, zu verhindern, daß ihre Komplizen gestört oder gar abgefaßt werden. Die bei dem Einbruch direkt beteiligten Yeggs werden sich aus Furcht, wieder erkannt zu werden, vorher bei Tageslicht in der Nähe ihres dem-

nächstigen Operationsfeldes nicht sehen lassen. Sie begeben sich entweder aus einer zunächst gelegenen größeren Stadt direkt auf den Schauplatz ihrer Tätigkeit oder halten sich bis zum Einbruch der Nacht in einem nahegelegenen Walde oder Gebüsche auf. Der Angriff auf die Bank erfolgt um Mitternacht oder zwischen Mitternacht und 3 Uhr morgens. Die Yeggs gehen bis an die Zähne bewaffnet an ihre Arbeit. Sie führen selten Revolver unter Kaliber 38; viele tragen Kaliber 44 und 45 Colts oder Remington Pistolen mit bruniertem Lauf und Reservemunition. Die Posten werden in unmittelbarer Nähe der Bank aufgestellt und häufig angewiesen, jeden ungebetenen Gast niederzuknallen. Ihre Hauptpflicht besteht darin, für ein sicheres Entweichen ihrer Komplizen zu sorgen, die im Innern der Bank am Gewölbe oder Geldschrank tätig sind. Letztere verschmieren die Fugen der Gewölbe- oder Geldschranktüren mit gewöhnlicher gut aufgeweichter Waschseife; dabei lassen sie am oberen Ende der Tür eine kleine von einem Seifenwulst umgebene, gewissermaßen als Trichter dienende Öffnung, in welche das Nitroglycerin (genannt die Suppe) gegossen wird. Nachdem dieses in das Safe hineingesickert ist, wird der Sprengstoff vermittels einer Zündschnur zur Explosion gebracht. Meistens genügt eine einzige Ladung Nitroglyzerin, um die Tür zu zerstören; andernfalls wird der Sprengversuch wiederholt, bis man an das Geld gelangt. Natürlich ist jede Explosion von einem lauten Knall begleitet, welcher die Aufmerksamkeit der Bewohner erregen muß. Deshalb alarmieren die Yeggs oft die Einwohner erst durch Abgabe zahlreicher Revolverschüsse, um den Glauben zu erwecken, eine größere Schlägerei sei im Gange, und lästige Zuschauer fernzuhalten. Nachdem sich der durch die Sprengung verursachte Rauch verzogen hat, bemächtigen die Yeggs sich des Inhalts und entweichen entweder auf einem durchkommenden Zuge oder mittels gestohlener Wagen oder Handkarren. Müssen sie zu Fuß fliehen, so verbergen sie sich tagsüber und setzen nur nachts die Flucht fort, bis ihre Verfolgung eingestellt worden ist. Zuweilen wird „ein im Außendienst Beschäftigter“ in die „innere Abteilung“ versetzt. Ein Angehöriger dieser Klasse schreckt vor keinem Morde zurück; es ist ihm einerlei, ob in dem heimgesuchten Gebäude eine Person oder zehn Menschen wohnen. Oft stürzt das Gebäude infolge der Explosion ein oder gerät in Brand. In einem Falle bewohnte eine aus Mann, Frau und Kindern bestehende Familie ein der angegriffenen Bank gegenüber gelegenes Kaufhaus. Als der Kaufmann, aufgeschreckt durch den Tumult der Einbrecher, in Erfahrung zu bringen suchte, was das Geräusch bedeute, wurde er samt seinen An-

gehörigen von einem der Aufpasser niedergeschossen; sie töten eben jeden, der sich einzumischen versucht.

Um diesem wachsenden Übel abzuhelfen, sollte in jedem Staate ein Gesetz geschaffen werden, durch welches mit sehr hohen Strafen, vielleicht mit lebenslänglichem Zuchthaus, diejenigen bestraft werden, welche eine Bank, Gewölbe oder Geldschränke unter Anwendung von Explosivstoffen erbrechen, und verschärft, wenn das fragliche Gebäude zur Zeit des Einbruchs bewohnt war oder die Einbrecher Schußwaffen mit der Absicht, von ihnen Gebrauch zu machen, bei sich führen. Ich glaube, daß ein derartiges Gesetz in jedem Staate oder Territorium der Vereinigten Staaten ein Verschwinden des Yeggs bewirken würde.

Angriffe auf Bankgewölbe und Geldschränke in Städten mit wohlorganisierter Polizei kommen selten oder nie vor. Die Yeggs beschränken ihre Tätigkeit regelmäßig auf kleine Städte, in denen es nur mangelhaften oder gar keinen Polizeischutz gibt. Deshalb ist auch ein schnelles Ergreifen der Täter schwierig, wenn nicht die Beamten der umliegenden Städte sofort zugreifen, die von dem Einbruch per Telegraph oder Telephon in Kenntnis gesetzt wurden. Große Unterstützung bei der Festnahme dieser Yeggs sowie ein eingehendes Studium derselben verdanken wir in erster Linie der Eisenbahnpolizei, die die größeren Eisenbahngesellschaften eingerichtet haben. Diese richtet ihr besonderes Augenmerk auf die Yeggs und sollte bei ihren Bemühungen von uns nach Kräften unterstützt werden. Der Chef einer Eisenbahnpolizei kann zur Unterdrückung dieser Yeggs oder Hobos sehr viel beitragen, indem er die auf den Güterzügen versteckt reisenden Landstreicherbanden auflöst. Nur die unausgesetzte Verfolgung dieser Banden wird das Geschäft der Yeggs aufhören machen. Eine Sammlung von Photographien nebst Beschreibung der Angehörigen dieser Klasse, ähnlich wie dies jetzt schon mit anderen Verbrecherkasten geschieht, muß der Privat- wie der Staatspolizei empfohlen werden. Recht viele Eisenbahngesellschaften scheinen übrigens die große Bedeutung einer solchen Privatpolizei, die ihre Anlagen von diesen Subjekten säubert, noch lange nicht genug zu schätzen. Fast alle Hobobanden, welche mit den Zügen als blinde Passagiere reisen, haben Yeggs in ihrer Mitte. Wir haben bei unseren verschiedenen Zweigbureaus Sammlungen von Photographien und Akten über die bekanntesten Yeggs, welche wir zusammen mit unseren übrigen Verbrecherphotographien und -Signalements gern allen denen zur Verfügung stellen, deren Aufgabe es ist, Verbrecher zu verfolgen.

Das Wort „Yegg“ stammt von den Zigeunern. Wenn sich bei einem Zigeunerstamme ein besonders durchtriebener Dieb befindet, so wird er zum Yegg oder Diebesoberhaupt erwählt. Dieser Ausdruck ist von den auf einer „höheren Stufe“ stehenden Dieben der Landstreicherbanden, den sog. Hobos, unseres Landes übernommen worden Wenn vor 20 Jahren ein berufsmäßiger Landstreicher einem anderen begegnete und feststellen wollte, ob er es mit einem Kollegen zu tun hatte oder nicht, redete er ihn mit „Ho Beau“ an; aus diesem Ausdruck entwickelte sich dann später das Wort „Hobo“. Wenn ein Stamm oder eine Bande von Landstreichern in ihrer Mitte einen besonders raffinierten Bettler oder wagehalsigen Dieb entdeckten, nannten sie ihn nach Zigeunerart einen Yegg; daraus wurde später John Yegg und schließlich Yeggman.

Infolge unseres Zusammenwirkens mit Sheriffs, Polizeichefs, Amtsvorstehern und ähnlichen Beamten unseres Landes bei der Festnahme; Identifizierung und Überführung von Yeggs haben wir Gelegenheit gehabt, ihren Ursprung, ihre Methoden, Gewohnheiten und Eigenheiten genau zu studieren, und sind zu dem Ergebnis gelangt, daß neun Zehntel dieser Verbrecher im Leben Schiffbruch erlitten haben. Der Nationalität nach sind die Hälfte von ihnen Stockamerikaner, ein Viertel setzt sich aus Amerikanern fremder Abstammung zusammen, während das letzte Viertel aus Eingewanderten besteht. Viele von ihnen sind Mechaniker, ehemalige Eisenbahner, Eisenarbeiter und Mitglieder eines andern Berufs und verloren ihre Beschäftigung durch Streik oder ähnliche Wirren. Sie erschwindelten sich dann freie Fahrt auf Frachtzügen oder wanderten von Stadt zu Stadt. Bei dieser Gelegenheit machten sie Bekanntschaft mit Verbrechern und wurden schließlich selbst solche. Es sind fast durchweg gesunde Leute von großer Körperkraft. Viele von ihnen haben eine gute Erziehung genossen, sind imstande, sich über die laufenden Tagesfragen zu unterhalten, und vertraut mit der Mechanik und dem Bauwesen, eine Kenntnis, welche ihnen bei Ausübung ihrer Taten nur allzugut zu statten kommt. Viele führen gefälschte Reisepässe, die von Fachverbänden ausgestellt sein sollen, bei sich, die sie bei der Festnahme von jedem Verdachte reinigen sollen. Ist ein Yegg festgenommen worden, so präsentiert er alsbald seinen Paß, behauptet, daß er sich auf der Suche nach Arbeit befindet, und wird häufig, falls seine Festnahme lediglich auf einen Verdacht hin erfolgte, auf Grund eines solchen Passes wieder in Freiheit gesetzt.

Ein Mechaniker, welcher durch Streik oder infolge schlechter Konjunktur außer Arbeit gekommen ist, verläßt seinen Heimatsort

und begiebt sich in die größeren Städte, um dort Beschäftigung zu suchen. Anfänglich hat er das ernste Bestreben zu arbeiten und in seinem Berufe auszuharren; aber wenn seine Bemühungen erfolglos bleiben, wird er bald die gemeinen Logierhäuser und Spelunken aufsuchen, bis sein Geld aufgezehrt ist. Nun bleibt ihm nur noch die Landstraße. Mit Handwerkern, die in ähnlicher Lage sind, ficht er sich von Stadt zu Stadt durch. Auf diesen Irrfahrten trifft er in den Lagern mit Yeggs zusammen, die ihn bald unter ihre Fittiche nehmen und in Erfahrung zu bringen suchen, ob sie ihn für ihre Zwecke gebrauchen können. Stellt es sich heraus, daß er Schlosser oder Eisenarbeiter gewesen ist oder Baukenntnisse besitzt, so wird er allmählich mit anderen Yeggs bekannt gemacht und wirrd schließlich selbst Mitglied irgend einer Yeggbande.

Unter den Yeggs oder Hobos gilt es als schlechte Lebensart, jemanden nach seinem Vaternamen zu fragen. Wenn die „Yeggs" mit solch einem herumstreichenden Handwerker zusammentreffen, so erkundigen sie sich bei ihm nur nach seinem letzten Aufenthaltsort. Erzählt er dann z. B., er komme von Pittsburgh, und ist er etwa von schlanker Natur, so erhält er den Beinamen „Pitts Slim", ist er korpulent, so taufen sie ihn „Pitts Fat", oder hat er rote Haare „Pitts Red"; besitzt er den Vornamen John und kommt von Chicago, so nennen sie ihn „Chi Jack". Irgend ein charakteristisches Merkmal an seinem Körper verhilft dem neugebackenen Yegg zu einem Spottnamen. Bei der Prägung dieser Namen und Phrasen entwickeln sie viel Geschick und Scharfsinn. Ein jugendlicher Räuber mit einer leicht in die Augen fallenden grauen Stelle auf seinem Hinterkopfe wird das gealterte Kind (The Aged Kid) genannt; ein sechs Fuß langer Kerl mit großen Füßen heißt „Little Willie"; der mit einem Zungenfehler Behaftete ist unter dem Namen „Squinch" bekannt. Man findet weiter Namen wie „Clinkers", „Californier Fingers", „Bee" und noch Hunderte von anderen nicht minder merkwürdigen, von denen jeder wegen eines besonderen Zeichens oder unter Bezugnahme auf eine bestimmte Begebenheit im Leben des Trägers gewählt wurde. Die verschiedenen Banden dieser Yeggs werden gewöhnlich nach ihrem Anführer benannt, so „Black Billy's band", „Frisco Slim's band", „Toronto Jimmy's band", „The Ramblers band" usw. Dazu haben sie ihre eigene Verbrechersprache, die nur den Mitgliedern, sowie denjenigen Detektivs bekannt ist, die dieselbe zu einem Spezialstudium machten. Wurden sie z. B. inmitten ihrer verbrecherischen Tätigkeit gestört, so erhielten sie „a rumble" (= tiefer, lauter und anhaltender Ton), ein Polizeibeamter ist ein „bull" (Ochse); einen Beamten erschießen heißt

„jimmving a bull“; einen Geldschrank sprengen nennen sie „snuffing a drum“ (eine Trommel beschnüffeln) oder „shooting a box“ (einen Kasten schließen); Revolver sind „canons“ (Kanonen) oder „rods“ (Stöcke); der Bürger mit einem Bart hat „bushes“ (Gebüsch) oder „woods“ (Wald); ein Landsmann wird ein „hoosier“ genannt; ein Prediger ein „sky guide“ (Himmelsführer); ein Rechtsanwalt ein „mouth piece“ (Mundstück); eine Eisenbahnkarte oder ein Bettelbrief ist ein „ducket“; ein Polizist, der in dem Ruf steht, einen sogenannten Nachtknüppel zu führen, ist ein „sapper“; ein Güterzug wird ein „rattler“ (Rappeler) genannt; ein Expreßzug ein „dangler“ (Schweber); Alkoholtrinker sind „withe liners“ (weiße Verkehrsdampfer); Silbergeld ist „junk“ (altes Tau); ein Gefängnis ist ein „dump“ (Verrichtung zum Umkippen von Karren); mit demselben Ausdruck benennen sie ein Logierhaus; Nitroglycerin ist „soup“ (Suppe); ein Zünder heißt „squibs“ (Rackete); die Geldschublade ist ein „chip“ (kleines baaehacktes Stück Holz); die Stahlkammer ist ein „keister“, ein mit Eisengittern versehenes Gewölbe oder Geldschrank wird „harnessed box“ (gezäunter Kasten) genannt; verhaftet heißt „ditched“ (eingegraben); verurteilt heißt „settled“ (abgemacht); so: „settled for a fiver“ (mit einem fünfer abgemacht oder zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt); „Kick“ (Tritt) ist eine Tasche; Hosen sind „jeans“ (geripptes Baumwolltuch); ein Bote ist ein „snitch“ usw. Und so gibt es noch eine große Anzahl ähnlich abgeleiteter Wörter, die von ihnen allgemein gebraucht werden. Der erfahrene Yegg kann daher leicht durch eine in dieser Sprache mit einem Fremden geführte Unterhaltung feststellen, ob er es mit einem Yegg zu tun hat.

Haben sie einen Menschen gefunden, den sie ihrer Bande einverleiben möchten, so forschen sie ihn selber erst gründlich aus, ehe sie ihn in ihr Vertrauen ziehen. Sie haben dann entweder eine für ihre verbrecherische Tätigkeit erforderliche Veranlagung bei dem Betreffenden entdeckt oder aber doch zum mindesten die feste Zusage seines Beitritts erhalten. Sie kennen bald die Schwächen des neuen Genossen. Gewöhnlich wird mit dem Kandidaten zuerst ein sozialpolitisches Gespräch eröffnet: „Warum sollen einige wenige Menschen mit Glücksgütern überhäuft sein, während das Gros der Menschheit grm ist?“ und „Es ist kein Verbrechen, die Reichen zu berauben und hierbei erforderlichenfalls die Hüter ihrer Schätze zu töten.“ Viele dieser Yeggs werden durch plötzlich auftretende Hindernisse zu verzweifelten Handlungsweisen hingerissen. Sie müssen das Geld unter allen Umständen bekommen, koste es, was es wolle. Beamte sind ihnen willkommene Schießobjekte.

Unter den vielen, mit denen wir in Berührung gekommen sind, haben wir wenige gefunden, die das besaßen, was man ein Gewissen nennt. Immer wieder werfen sie bei Vorhaltungen über ihre gemeinen Handlungsweisen dieselbe Frage auf: „Warum sollte ich nicht stehlen? Ich habe hart gekämpft, um ein ehrliches Leben zu führen, aber es wollte mir nicht gelingen. Die Welt schuldet mir den notwendigen Unterhalt zu meinem Leben, und wenn sie mir denselben vorenthält, dann nehme ich ihn mit Gewalt". Religiöser Sinn ist bei ihnen wenig oder gar nicht vorhanden. Die meisten stehen auf einer tiefen sittlichen Stufe und viele sind degeneriert.

Tritt der Yegg allein auf, so ist er feige, aber in Rotten von 5 oder 6 Mann sind sie wagehalsig und furchtlos. Ich entsinne mich zweier Fälle aus den letzten drei Jahren, bei welchen sie einen verwundeten Spießgesellen töteten, um ihn nicht lebend in die Hände der Polizei fallen zu lassen. Daß die Yeggs in unserm Lande so zahlreich auftreten, hat seinen Grund zum Teil auch darin, daß die Handhabung von Explosivstoffen bei der Sprengung von Gewölben und Geldschränken nur wenig Geschick erfordert. Dabei ist es nicht einmal unbedingt erforderlich, daß jedes Mitglied einer Yeggbande mit Explosivstoffen umzugehen weiß. Diejenigen Leute, welche Aufpasserdienste leisten, lernen dies allmählich von den Genossen der „inneren Abteilung"; es ist mir bekannt, das vier solcher „Außenleute" so gelehrige Schüler waren, daß sie vier getrennte Banden organisierten.

Wenige Yeggs sind verheiratet oder besitzen eine eigene Häuslichkeit. Ihre Heimat ist, wenn sie „Glück" gehabt haben, das Logierhaus oder die Kaschemme der großen Städte. Sie besuchen die Spelunken, Schnapskneipen und Tanzsäle, bis das geraubte Geld aufgezehrt ist, um dann ihre verbrecherische Tätigkeit von neuem aufzunehmen.

Vor mehreren Jahren besuchten Yeggs eine Stadt in Texas und baten unter Angabe, daß sie sich auf der Suche nach einer Schlafstelle befänden, den Amtsvorsteher um eine Unterkunft für die Nacht, die er ihnen im Stadtgefängnis auch gewähren wollte. Als die Yeggs, welche das Postamt ausrauben wollten, auf dem Wege zu dem ihnen in Aussicht gestellten Quartier beim Postamt vorbei kamen, ergriffen sie den Amtsvorsteher, banden ihm die Hände auf dem Rücken zusammen und nahmen ihn mit ins Gebäude. Hier steckten sie ihn in einen Postsack, den sie ihm um den Hals zusammen banden, sodaß nur der Kopf heraussah, stellten ihn in eine Ecke und machten sich mit dem Geldschrank zu schaffen. Nachdem sie sich dessen Inhalt angeeignet hatten, meinte einer der Yeggs, es wolle ihm nicht



einleuchten, wie der Amtsvorsteher unfrankiert abgeschickt werden könne, und begann sofort den Hülflosen von oben bis unten mit ungestempelten Briefmarken der verschiedensten Nennwerte zu bekleben. Dann stellten sie den Unglücklichen auf den Kopf, aus welcher gefährlichen Lage er erst am nächsten Morgen mehr tot als lebendig befreit wurde.

Bei einer anderen Gelegenheit betrat ein Yegg, der einen beabsichtigten Raubzug infolge ungünstiger Witterung im letzten Augenblick aufgeben mußte, in einer größeren Stadt eine bekannte Kaschemme, in der er Stammgast war, und übergab dem Buffetier eine mit einer klaren Flüssigkeit gefüllte Flasche, deren Inhalt er für Medizin ausgab, und bat, ihm dieselbe bis zu seiner Rückkehr aufzubewahren. Der Buffetier stellte sie sorglos in die Geldschublade. Als der Yegg die Kneipe verließ, wurde er festgenommen. Am nächsten Morgen bemerkte der Wirt die Flasche und schöpfte sogleich Verdacht, als er hörte, wer dieselbe zurückgelassen hatte. Er übergab sie einem ihm bekannten harmlosen Bummler mit dem Auftrage, dieselbe in den See zu werfen. Da es ein besonders kalter Wintermorgen und seine Kleidung äußerst dürftig war, war der Bummler von dem Gange zum See, der ungefähr eine Meile entfernt lag, nicht sonderlich erbaut und warf die Flasche, als er eine Straße weit gegangen war, gegen einen Neubau. Die Explosion war furchtbar; fast das ganze Gebäude wurde zerstört. Als der Wirt ihn nach der Rückkehr in die Kneipe fragte, ob er die Flasche in den See geworfen, erwiderte er, „das sei ihm nicht möglich gewesen, weil auf dem Wege zum See plötzlich ein Erdbeben stattgefunden habe.“

Ein anderes Mal war bei einem in Arkansas ergriffenen Yegg von der Polizei eine lange Phiole mit Nitroglycerin vorgefunden worden. Der Klient hatte seinem Verteidiger verheimlicht, daß die Phiole ein Explosiv enthalte, demselben vielmehr vorgeredet, ihr Inhalt sei Augenwasser. Im Verlaufe seiner zündenden Verteidigungsrede, in der er die sofortige Freilassung seines Klienten verlangte, ergriff der Rechtsanwalt plötzlich die Phiole, fuchtelte mit derselben vor dem Gesichte des Richters herum, erklärte deren Inhalt für ein harmloses Augenwasser und wollte zur Bekräftigung seiner Worte dieselbe eben auf dem Verteidigertisch zerschmettern, als ihm der Yegg in die Arme fiel und einzuhalten bat, indem er erklärte, er wolle auf dies Beweismittel seiner Unschuld lieber verzichten, ehe er zugebe, daß das Augenwasser vergeudet würde.

Wir haben gefunden, daß eine Festnahme und Überführung dieser Yeggs infolge ihrer Operationsmethoden große Schwierigkeiten bietet.

Selten oder nie geben dieselben einem Menschen Gelegenheit, sie in der Nachbarschaft oder gar am Orte ihrer demnächstigen verbrecherischen Tätigkeit vorher zu sehen, und verhindern dadurch, identifiziert und mit dem Verbrechen in Verbindung gebracht zu werden. Brüderlichkeit und Loyalität ist unter ihnen in hohem Grade entwickelt. Ist einer von ihnen in Gefahr, so werden sie das äußerste zu seiner Errettung beitragen; jeder Zeit sind sie bereit, ihm beim Ausbrechen aus dem Gefängnis behülflich zu sein, obwohl sie ihren Schützling in manchen Fällen nur per Renommee kennen.

Von vielen, die beim Einbrechen in Banken reiche Ernte machten und nicht abgefaßt wurden, weiß man, daß sie ihr Räuberhandwerk aufgaben und sich in einer größeren Stadt niederließen, um irgend einem Berufe nachzugehen. In manchen Fällen eröffneten sie Schnapsschenken, Tanzlokale, Logier- oder Speisehäuser. Diese wurden wieder ein Stelldichein für diejenigen Yeggs, welche im Leben nicht so glücklich gearbeitet hatten. Mir ist folgender Fall bekannt: Ein verheirateter Yegg, der mehrere Kinder besaß, war zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt worden; ein anderer Yegg von derselben Bande zog darauf sofort in dessen Häuslichkeit ein. Nr. 2 wurde nun bei einem Einbruch festgenommen und ebenfalls zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt. Nunmehr trat ein drittes Mitglied an die Stelle des abwesenden Familienoberhauptes, und diese Vertretung war eine so gründliche, daß Nr. 1 bei seiner Freilassung eine bedeutend zahlreichere Familie vorfand, als er beim Antritt seiner Strafe verlassen hatte.

Es gibt einige wenige Ausnahmefälle, bei denen der Yegg große Schlauheit und Kaltblütigkeit an den Tag legte. Bei einem Raubzuge entstand ein Kampf zwischen einem Wächer und einer Bande, die im Begriffe war eine Bank auszuplündern. Zahlreiche Schüsse wurden auf beiden Seiten abgegeben; der Wächter wurde getötet und die Yeggs entkamen, jedoch war von den letzteren einer im Rücken, ein zweiter an der Hand verwundet worden. Die Bande verbarg sich in einer zwei Meilen entfernt liegenden Scheune, wo einer die Kugel dem in den Rücken getroffenen Kameraden mit seinem Taschenmesser entfernte. Kurze Zeit darauf festgenommen, erklärte dieser Yegg, dessen Rückenschuß zu seiner Überführung beitragen sollte, daß ein Arzt die Wunde aufschneiden und nach der Kugel suchen könne. Dieser wollte, als er die frisch vernarbte Wunde sah, die Körperstelle vor der Operation erst mit X-Strahlen durchleuchten und ihn bei der Operation narkotisieren. Hiergegen protestierte der Yegg, erlaubte aber dem Arzte die Operation ohne ein vorheriges Durchleuchten und ohne Anwendung eines narkotischen Mittels. Dies

geschah, aber die Kugel wurde natürlich nicht gefunden. Während der ganzen Operation stand der Yegg mit gekreuzten Armen ohne mit einer Wimper zu zucken. Nach beendeter Operation fragte der Yegg die Polizei, ob sie nun befriedigt wäre, und fügte hinzu, daß sie eines Tages erfahren sollte, wie und wo die Kugel entfernt wäre, was dann wohl zu seiner Überführung beitragen würde. Dies ist denn auch später eingetroffen.

Ein anderes Mal wurde bei einem Kampf mit einer Bande von Yegs ihr Anführer verwundet und festgenommen. Um ihn zu bewegen, seine Mithelfer anzugeben, zeigte man ihm einen von den Yeggs auf der Wahlstatt zurückgelassenen Rock nachdem man denselben vorher gründlich zerschossen und mit Blut befleckt hatte, mit dem Bedeuten, der Eigentümer desselben läge tödlich verwundet im Hospital und hätte alles bekannt; man habe aber beschlossen ihm, dem Anführer, Gelegenheit zu geben, durch ein offenes Bekenntnis eine geringere Strafe zu erwirken. Eine zeitlang blickte er den Fragesteller verwundert an, dann entgegnete er: „Laßt lieber dem Sterbenden diesen Vorteil zu teil werden, er kann's besser gebrauchen; für mich gibt es kein Bekenntnis".

Oft schleppen sie Verwundete, die im Kampfe mit der Polizei angeschossen wurden, mit sich fort und pflegen dieselben, bis sie wiederhergestellt sind. Die letzte auf dem Wege zum Schaffot von dem Yegg George Collins, welcher einen unserer Detektivs ermordet hatte, geäußerte Bitte bestand darin, daß eine Kapelle „The Wearing of the Green" spielen sollte, während er, wie er sich ausdrückte, „hinübergehe".

Ohne Ausnahme bilden sie eine gesetzlose und mörderische Sekte. Je eher Maßnahmen zu ihrer vollständigen Ausrottung durch Androhung der höchsten Strafen für ihre Vergehen getroffen werden, um so besser wird es für die Allgemeinheit sein.

XII.

Zur Methode der Intelligenzprüfung.

Vortrag gehalten auf der Naturforscherversammlung zu Breslau am 23./9. 1904.

Von

Dr. med. **Ernst Rodenwaldt**, Breslau.

Im Laufe des verflossenen Jahres beschäftigte ich mich mit einer Arbeit über Kenntnisprüfungen bei Gesunden, und zwar bei dem gesamten Ersatze, 174 Rekruten eines Kavallerieregiments, in der Absicht, auf diesem Wege einen brauchbaren Maßstab für Defektprüfungen bei Geisteskranken zu suchen, evtl. eine Möglichkeit zu finden, wie man bequem eine Kontrolle des Geisteszustandes der Soldaten vornehmen könne. Während dieser Arbeit, die demnächst in Druck erscheint, kam mir, wie das ja in der Natur der Sache liegt, zu wiederholten Malen die Anregung, die Kenntnisprüfungen zu Intelligenzprüfungen zu erweitern, zunächst in der Verfolgung des Gedankens, wie weit man berechtigt sei, aus Wissensdefekten Schlüsse auf die Intelligenz zu ziehen, am lebhaftesten dann, wenn ich, um mich bequemer verständlich zu machen, von meiner Arbeit als von Intelligenzprüfungen anstatt von Kenntnisprüfungen sprach. Viele hielten mir dann entgegen, „Ja, aber Wissen hat ja mit Intelligenz gar nichts zu tun.“ Und da diese Ansicht durchaus meiner eigenen Überzeugung entsprach, so kam ich selbst auf die Dauer mit den Resultaten meiner Prüfungen in Konflikt, aus denen mir doch hervorzugehen schien, daß ausnahmslos Defekte für Mangel an Intelligenz, positive Kenntnisse für Intelligenz sprächen. Je größer die Zahl der Untersuchten wurde, um so deutlicher schien dies hervorzutreten, und die Hoffnung, es möchte sich endlich einmal der gesuchte Ausnahmemensch finden, der große Defekte besäße und doch intelligent wäre, oder umgekehrt trat nicht ein. Nun war ja allerdings die Beurteilung der wirklich vorhandenen Intelligenz bei den Prüfungen lediglich eine äußere; aber

wenn mein eigenes Urteil mit dem der Vorgesetzten und Kameraden übereinstimmte, bei denen ich mich erkundigte, so kann man sich schon in gewissem Grade darnach richten. Und stets, wenn mir seitens der Offiziere jemand als dumm annonciert zugeschickt wurde, fand ich große Defekte und umgekehrt, wenn mir Leute als klug gepriesen wurden. Eine Ausnahme ist bei den 174 Mann fast nicht vorgekommen. Und wenn man dann eine so lange Versuchsreihe übersieht, so ist man versucht anzunehmen, daß jene Fälle staunenswerten Gedächtnisses und auffallender Rechenleistungen neben Imbezillität oder großen Defekten auf anderen Gebieten, von denen die psychiatrische Literatur berichtet, also Fälle widerspruchsvoller Begabung, auffallender Ungleichheit auf verschiedenen Wissensgebieten normalerweise zu den größten Seltenheiten gehören, und nur eben um ihrer Seltenheit willen so auffallen, eigentlich aber überhaupt schon ein Zeichen krankhafter Veranlagung sind. Jedenfalls aber müßte man bei Defektprüfungen an diese Möglichkeit denken.

Sollte also doch vielleicht eine Defektprüfung in gewisser Modifikation einer von vielen Wegen sein, um zu einem Urteil über die Intelligenz zu gelangen.

Was ist Intelligenz?

Der Begriff Intelligenz gehört zu den landläufigen Begriffen des täglichen Lebens; wir sprechen von intelligenten und unintelligenten Menschen und identifizieren diese Begriffe fast stets mit den Begriffen „klug“ und „dumm“, womit jeder Willkür Tür und Tor geöffnet sind, denn es wird wohl wenige Menschen geben, über die sich eine absolut übereinstimmende Meinung aller anderen zusammenbringen ließe, daß sie klug oder dumm seien; ist doch schon der ein Narr, „wer nicht liebt Wein, Weib und Gesang“, und gerade bei gelehrten Häusern, deren Intelligenz unbestreitbar und unbestritten dasteht, wundert man sich häufig über den großen Mangel an Lebensklugheit. Die Zeit erlaubt mir nicht, genauer auf philosophische Definitionen einzugehen.

Abstrahiert man von jener positiven und negativen Seite, die das Volk betrachtet, so kann man die Intelligenz wohl im weitesten Sinne als den Inbegriff der Gedankentätigkeit eines Menschen fassen und diese in 3 Unterarten betrachten.

I. Das Vermögen, Vorstellungen zu erwerben und zu verknüpfen, mit ihren Bedingungen: Aufmerksamkeit und Merkfähigkeit.

II. Der Besitz der Vorstellungen, die Erkenntnis des Sinnes und Grundes der Begriffe und ihr Verknüpftsein mit anderen.

III. Die Fähigkeit, mit Begriffen zweckmäßig zu arbeiten.

Es ist dann klar, daß die meisten, welche mit den Begriffen „klug“ und „dumm“ urteilend und beurteilend arbeiten, nur Teildefinitionen geben, indem sie teils einen unaufmerksamen, uninteressierten Menschen mit geringer Merkfähigkeit, teils einen Kenntnislosen als „dumm“ und „unintelligent“ bezeichnen. Wer aber gut und gerecht zu entscheiden wünscht, fällt scheinbar mit Recht erst dann ein Urteil, wenn die Probe aufs Exempel gemacht ist, und wird nur den als klug einschätzen, der seine Begriffe auf eine gegebene Aufgabe hin zweckmäßig zu verwerten versteht.

Zur Prüfung der Intelligenz kämen wir auf Grund jener Definition zu folgendem Schema:

I. 1. Prüfung der Bedingungen des Erkennens,
   a) der Aufmerksamkeit,
   b) der Merkfähigkeit;
 2. des reinen Erkennens selbst.

II. Prüfung des Vorstellungsschatzes und der Erkenntnis seines Sinnes und Grundes.

III. Prüfung der Wirksamkeit des Intellektes mit Hilfe der vorhandenen Begriffe.

Bevor ich auf diese 3 Punkte eingehe, möchte ich betonen, daß ich auf Grund meiner Kenntnisprüfungen, die erstaunlich niedrige Leistungsfähigkeit ergaben, die Überzeugung gewonnen habe, daß, um eine Grundlage zu sicheren Prüfungen zu schaffen, nur die allereinfachsten Methoden am Platze sind, und möchte hier a limine einige bisher vorgeschlagenen Methoden abweisen, die ich für unzweckmäßig halte. Dahin gehören zunächst Aufgaben aus den schwierigeren Rechenmethoden, wie Gleichungen; das Rechenvermögen ist allgemein beim niederen Volke so gering, daß hier viel zu Schwieriges verlangt wird; ich glaube dafür einen besseren Ersatz zu bieten. Aufgaben von Rätseln möchte ich ganz ablehnen; ich schließe mich darin ganz der Ansicht von Ebbinghaus und Köstlin an, daß Rätsel Vexierbilder für den Scharfsinn sind, die absichtlich die Gedanken in die Irre locken.

Ebenso möchte ich die bekannten Reinfallfragen ablehnen, die in der Diagnose der Imbecillität häufig herangezogen werden, deren einfachste allgemein bekannt sind.

Wie lange dauerte der 30jährige Krieg?
Wer hat die 5 Bücher Mose geschrieben?
Wer war der Vater der Söhne Zebedäi?

Diese Scherzfragen haben nur daher ihren Ursprung, daß es sich um Begriffe handelt, denen infolge langen und häufigen Gebrauchs

entweder ihr eigentlicher Sinn abhanden gekommen ist und ein neuer beigelegt, z. B. dem Begriff „30jähriger Krieg“, die Vorstellung der Zeit des tiefsten Niederganges, Not und Elend, dem Begriff „5 Bücher Mose“ die Vorstellung der jüdischen Religionslehre, oder die so häufig gebraucht sind, daß man verlernt hat, sich etwas dabei zu denken. Sehr charakteristisch für diese Frage war eine mir von einem sonst recht intelligenten Arbeiter gegebene Antwort. Ich fragte: „Wann hat Jesus Christus gelebt?“ und er antwortete prompt: „Vor Christi Geburt“. Es wäre ganz falsch gewesen, hieraus auf Intelligenzmangel zu schließen. Der Mann verknüpfte eben schon längst nicht mehr mit dem Begriff „Christi Geburt“ die Vorstellung des Geborenwerdens Christi, sondern die Vorstellung des Anfangs unserer Zeitrechnung, und hat nachher selbst herzlich über seinen Lapsus gelacht.

Ich komme zu Punkt I.

Die Fähigkeit Vorstellungen zu erwerben ist zunächst gebunden an das Vorhandensein gesunder Sinne; jede Intelligenzprüfung hätte alle krankhaften Zustände, etwa des Auges, des Ohres oder der Sensibilität zu berücksichtigen. Für die Psychologie einiger rein körperlicher Krankheiten, die scheinbar Charakteränderungen hervorrufen, wie z. B. Herzfehler und Gelenkleiden, können Änderungen der Sensibilität und damit der Beziehungen zur Außenwelt möglicherweise eine große Rolle spielen. Abhängig ist diese Fähigkeit ferner von der Aufmerksamkeit und dem Interesse; das ist zum Teil mit dem vorigen verknüpft. Der Myop z. B. kehrt sehr häufig sein Interesse nach innen, da er sich vergeblich bemüht, es in der Außenwelt zu befriedigen, die ihm häufig in unscharfem Bilde erscheint, er verlernt genauer zu beobachten, schöpft seine Weisheit aus Büchern — also nicht Myopie vom Bücherlesen, sondern Bücherlesen infolge Myopie — und wird so neben seiner physischen Unsicherheit auch psychisch unsicherer und hilfloser im großen Getriebe; bei dem zerstreuten Professor der fliegenden Blätter wird man selten die Brille vermissen. Auf der geringen Nahrung, die dem Interesse geboten wird, beruhen im letzten Grunde die Psychosen der Zuchthäuser und auf langen Krankenlagern.

Die richtige Leitung der Aufmerksamkeit auf das Wertvolle ist eine der wichtigsten Aufgaben der Erziehung.

Verschieden sind die Fähigkeiten, Aufmerksamkeit zu entwickeln. Den meisten Herren wird das Buch von Fr. Huch: „Mehr Goethe“ bekannt sein, welches als Hauptgrund der Größe Goethes und das Wertvollste, was man von ihm lernen könne, die hoch gesteigerte Aufmerksamkeit auf die umgebende Welt hinstellt.

Eine allgemeine Aufmerksamkeit, die sich auch auf Nebendinge erstreckt, während unsere Aufmerksamkeit eigentlich durch intensive Beschäftigung mit etwas anderem gefesselt ist, also eine abgelenkte, geteilte Aufmerksamkeit, das, was die Schullehrer „Unaufmerksamkeit" nennen, ist doch insofern von Wert, als sie uns eine Anzahl scheinbar nebensächlicher Assoziationen liefert, die sich mit dem zu gleicher Zeit Erkannten fester verknüpfen und schon an sich im stande sind, dieses zu reproduzieren. Das Zimmer, in dem man etwas lernt, hilft uns später bei der Reproduktion, die Erinnerung an eine horazische Ode, an einen Sophokleischen Monolog wird uns leichter, wenn wir die Vorstellung der Schulstube reproduzieren, und wieviel Menschen erinnern sich der Worte eines vergessenen Gedichtes, wenn sie es singen dürfen. In der Ablenkung eines Teils der Aufmerksamkeit braucht also durchaus kein schädigendes, sondern eher ein förderndes Moment zur Erwerbung und Verknüpfung von Vorstellungen zu liegen.

Also gehört zur Prüfung des Vermögens Erkenntnis zu erwerben 1. die Prüfung dieser Aufmerksamkeit, die ich abgelenkte (geteilte) Aufmerksamkeit nennen möchte. Ihre Prüfung wäre in der Art vorzunehmen, daß man, während man den Prüfling intensiv über andere Dinge befragt, selbst irgendwelche gleichgültige Handlungen vornimmt, einen Gegenstand aus der Tasche nimmt etc. oder durch einen andern im Zimmer etwas vornehmen läßt. Ich selbst nahm ein Portemonnaie aus der Tasche und steckte es nach einiger Zeit wieder fort. Die einen der Prüflinge haben es beobachtet, andere nicht.

Mehr selbstverständlich, ja vielleicht am meisten, wie ich glaube, für das individuelle Erkennen wirkt die spontane (unwillkürliche) Aufmerksamkeit. Ich meine dabei, wie weit jemand veranlagt ist, spontan, ohne jeden merklichen Zwang sein Interesse auf die Gegenstände seiner Umgebung zu richten und sie seiner Erkenntnis einzuverleiben, um es gleich hier vorauszuschicken, ein Vermögen, das beim niederen Volke weitaus geringer ist, als man anzunehmen geneigt ist; einen Landarbeiter wird man meist vergeblich fragen, wieviel Zehen die Gans hat.

In der spontanen Aufmerksamkeit liegen die Gründe jener individuellen Unterschiede, die uns zu Naturwissenschaftlern und Geisteswissenschaftlern schon als Kinder prädestinieren. Ich möchte auf die Spontaneität des Erkennens beinahe mehr Wert legen, als auf die durch Druck und Zwang bewirkte angespannte Aufmerksamkeit, welche die Schulkenntnisse hervorruft. Das findet seinen Ausdruck in dem bekannten Ausspruch: „Was in den Kindern nicht drinsteckt, bringt

man durch den besten Unterricht nicht in sie hinein", und ist auch der Grund der häufigen Erfahrung, daß Heroen der Geisteswelt schlechte Schüler waren. In der spontanen Aufmerksamkeit sehen wir die individuelle Veranlagung eines Menschen dokumentiert. Bei ihr wären auch, wenigstens bei höherstehenden Individuen, die Temperamente in Betracht zu ziehen, die hindernd oder hemmend wirken. Die Prüfung der spontanen Aufmerksamkeit ist in einfacher Weise so vorzunehmen, daß man die anderen Prüfungen in einer unauffälligen Weise unterbricht, den Prüfling sich selbst überläßt und ihn nach 5 Minuten die Augen schließen läßt, um ihn dann zu fragen, was sich in der Stube befindet; also ähnlich der Stern'schen Methode (s. u.).

Die angespannte Aufmerksamkeit, deren Prüfung in eingehender Weise in der Stern'schen Arbeit, „die Aussage als geistige Leistung und Verhörsprodukt" niedergelegt ist, ist schon nur noch mit gewisser Vorsicht diesem Kapitel der Prüfung des Vermögens Erkenntnis zu erwerben, anzufügen, denn sie vermischt sich bereits stark mit der Produktion von Begriffen, der bewußten willkürlichen Reproduktion im Besitz bereits befindlicher Vorstellungen zwecks Verknüpfung mit den neuen, die erfaßt werden sollen. Es findet hier bereits eine Lösung alter, eine Knüpfung neuer Associationen statt. Man wird sich dieser produktiven Tätigkeit bei der bewußten Einverleibung neuer Vorstellungen deutlich bewußt, wenn man mnemotechnische Versuche macht, und so eine Vorstellung, die man rasch wieder zu verlieren fürchtet, mit andern verknüpft, die man gewohnt ist, leicht zu reproduzieren, oft mit ganz fernliegenden, Knoten im Taschentuch, in der Uhrkette, die man sehr häufig dem umgebenden Milieu entnimmt. Unbewußt findet das bei allem Lernen statt. Immerhin glaube ich die Prüfung der angespannten Aufmerksamkeit hier einordnen zu sollen, und zwar ist sie bequem und mustergültig nach der Stern'schen Methode der Aussage zu prüfen.

Am leichtesten scheint mir die Prüfung der Merkfähigkeit und des Gedächtnisses, letzteres ebenfalls nach der Stern'schen Methode, in der die Reproduktion von durch angespannte Aufmerksamkeit erworbenen Vorstellungen nach einiger Zeit verlangt wird. Es ist hier jedoch wohl zu scheiden zwischen Gedächtnis und Merkfähigkeit.

Merkfähigkeit: Wie weit jemand imstande ist, eine dem Sinne nach verstandene Vorstellung sich so zu eigen zu machen, daß er sie sofort zu reproduzieren vermag, Gedächtnis, wie weit jemand imstande ist, Vorstellungen über längere Zeiträume hin zu fixieren, ein Vermögen, das zum Teil mit der geistigen Kapazität eines Menschen

zusammenfällt, so daß ich die Prüfung dieser Fähigkeit lieber der Rubrik II: „Besitz der Erkenntnis" anreihe. Die Merkfähigkeit ist am bequemsten und einfachsten nach Ebbinghaus[1]) zu prüfen, nach seiner sog. Gedächtnismethode.

Schwieriger als die Prüfung der Aufmerksamkeit und Merkfähigkeit als Bedingungen des Erkennens, der man die verschiedensten Modifikationen geben kann, scheint es mir, eine Methode zu finden, die einem rein zeigt, ob ein Mensch etwas erkannt, verstanden, begriffen hat, ohne daß man nötig hat, ihn zu einer Äußerung, also zu einer Produktion zu zwingen, die ja schon wieder den Intellekt als Wirkung zeigen würde, also eine Prüfung des reinen Erkennens.

Zufolge meiner dienstlichen Inanspruchnahme im Manöver ist es mir nicht möglich gewesen, einen Gedanken auf die Möglichkeit seiner Ausführung genauer zu prüfen, der mir erst in der letzten Zeit gekommen ist, der Gedanke, den Witz zu verwerten. Die einzige und erste Reaktion auf die Erzählung eines Witzes ist das Lachen, welches mir zeigt, daß der Witz verstanden ist, daß also der Untersuchte das Wesen des Witzes erkannt hat. Es ist ja allgemein bekannt, daß man in Gesellschaften die Dummen stets daran erkennt, daß sie die Witze nicht verstehen. Ferner leidet der Witz nicht an dem Fehler der Rätsel und Reinfallfragen, den Intellekt in die Irre zu locken, sondern der reine Witz ist nach Schopenhauer[2]) die Identifikation zweier sehr inkongruenter realer Objekte unter einen sie beide fassenden Begriff. Dies Mißverhältnis, welches den Stempel des Lächerlichen trägt, zu erkennen, hindert uns nichts.

Es käme also darauf an, die Methode derart zu fassen, daß man von feineren Witzen anfangend zu gröberen herabginge, bis die Reaktion des Lachens eintritt. Bei naiven Leuten, einfachem Material wäre man vor einem konventionellen Lachen ziemlich sicher.

Ich behalte mir vor, diese Sache weiter zu prüfen; was ich bis jetzt versucht habe, hat mir gezeigt, daß eine derartige Methode nicht ohne Schwierigkeit ist.

II. Der Besitz der Erkenntnis nun und die Erkenntnis selbst ist Gegenstand der Defektprüfung. Es wird bei dieser Prüfung im wesentlichen erstens auf 3 Arten der Prüfung hinauskommen, die ich als lineare, planimetrische, stereometrische Prüfung bezeichnen möchte. Es ist festzustellen: 1. wie weit jemand aneinandergefügte Begriffsreihen besitzt; 2. wie es sich mit seinem örtlichen, religiösen, sozialen,

1) Ebbinghaus: Über eine neue Methode zur Prüfung geistiger Fähigkeiten. Hamburg. Leipzig 1897. Seite 12 u. 13.

2) Schopenhauer: Welt als Wille und Vorstellung. Reclam S. 101 u. 102.

geographischen, historischen Horizont verhält; 3. zu versuchen einen Überblick über die geistige Kapazität des zu Untersuchenden zu gewinnen.

Diese 3 Forderungen decken sich auch mit 3 volkstümlichen Aussprüchen, nämlich der lineare: „Sein Verstand reicht nicht weit", der geometrische: „Er hat einen engen Horizont", der stereometrische: „In seinen Kopf geht nicht viel rein".

Ferner gehört unter dies Kapitel die Prüfung, wie weit Vorstellungen ihrem Sinn und Grunde nach mehr oder weniger erschöpfend erkannt sind; bequem zu prüfen durch

a) Definitionen,
b) Unterscheidungen,
c) Fragen nach dem Grund irgend eines einfachen Vorganges.

1. Die lineare Prüfung.

Als Prüfungsmaterial diene hier wieder das Einfachste, Aufzählungen, sowohl schulmäßig erworbener Kenntnisse, als im Leben zu bestimmten Ketten verknüpfter Vorstellungen.

1. A, B, C;
2. Wochentage;
3. Monate;
4. Jahreszeiten;
5. Zahlenreihen (höhere, etwa über 300, gerade oder ungerade);
6. militärische Vorgesetzte aufwärts vom Leutnant.

2. Die planimetrische Prüfung.

Die Prüfung der Begrenzung, Weite oder Enge gewisser Lebens- und Gedankenshorizonte.

1.	Horizont	der	örtlichen	Orientierung
2.	„	„	religiösen	„
3.	„	„	sozialen	„
4.	„	„	geographischen	„
5.	„	„	historischen	„

Unter örtlicher Orientierung verstehe ich hier bei Prüfungen Gesunder nicht die bekannte psychiatrische Prüfung „Wo sind Sie hier, in welchem Haus, welcher Stadt usw.?", sondern eine Prüfung, wie weit sich jemand seiner örtlichen Lage in der Natur bewußt ist, und schlage als Prüfungsobjekt Fragen nach den Himmelsrichtungen vor, und hier nicht bloß einfache Herzählung der Himmelsrichtungen, sondern auch ihrer Beziehungen zueinander, Sonnenauf- und Untergang und wie weit der Betreffende im stande ist, sich persönlich in diese Himmelsrichtungen hinein zu orientieren.

Bei der Untersuchung meiner Rekruten habe ich hier bereits so erstaunliche Defekte gefunden, daß ich weitere Erschwerung der Fragen, etwa durch astronomische Fragen, für verfehlt halte, von 175 wußten 22 die Richtung des Sonnenaufgangs, 33 die des Sonnenuntergangs nicht, 21 wußten nicht wo Osten liegt, wenn sie das Gesicht nach Süden richteten. 2 kannten die Himmelsrichtungen überhaupt nicht. Interessant war, daß einigen die gedankliche Orientierung über die Beziehungen der Himmelsrichtungen leichter wurde, wenn sie eine entsprechende Stellung einnahmen.

Der religiöse Horizont ist zu prüfen durh Fragen nach der Zeit und Veranlassung der christlichen Feste, durch Fragen nach dem Leben Christi, nach Luther, nach dem Papst, evtl. bei intelligentem Material durch Fragen nach dem Unterschiede der Confessionen.

Auch hier fand ich bereits die erstaunlichsten Defekte bei den einfachsten Fragen, von 174 wußten mehrere nicht die Bedeutung des Weihnachtsfestes, die Hälfte kannte nicht die Bedeutung des Pfingstfestes, ein Drittel nicht die Bedeutung des Osterfestes. Die Zeit erlaubt mir nicht auf die Resultate meiner Arbeit näher einzugehen.

Der soziale Horizont ist zu prüfen durch Fragen nach der Größe des Heimatsortes, Eisenbahn, Kreis, Regierungsbezirk, Provinz, Staat, Reich, nach dem Obersten im Kreise, Regierungsbezirk, Provinz, durch Fragen nach dem Herrscherhaus.

2. Durch Fragen nach der sozialen Fürsorge, nach Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Krankenkasse, den Pflichten und Rechten, die dem einzelnen daraus erwachsen.

Ich muß leider verzichten auf die Resultate meiner Kenntnisprüfung, hier einzugehen, möchte nur betonen, daß die Anforderungen auf keinen Fall zu erhöhen, eher, wenn möglich, noch zu vermindern sind.

Der geographische Horizont ist zu prüfen durch Fragen nach Städten, Flüssen in der Heimatsprovinz, im Staat, in anderen Staaten, anderen Erdteilen, falls diese überhaupt bekannt sind. Man gewinnt dadurch, wie ich gefunden habe, ein sehr genaues Bild des geographischen Horizonts.

Der historische Horizont erstreckt sich auf Fragen nach den vergangenen Kriegen und nach den Vorgängern der jetzigen Herrscher. Auch hier endet der Horizont der meisten schon sehr früh; fast 25 Proz. der von mir untersuchten Leute kennen den Krieg 1870/71 nicht mehr, 1866 und Königgrätz waren fast vergessen, Bismarck zwar bekannt, aber nicht was er war und schuf, und die vorhandenen Begriffe lagen in wilder Unordnung in den Köpfen wirr durcheinander.

3. Die stereometrische Prüfung, also eine Prüfung der geistigen Kapazität hätte zunächst in einer Gedächtnisprüfung etwa nach Stern zu bestehen, welcher die Prüflinge über die Objekte eines vor einigen Wochen gezeigten Bildes befragt. Hier aber erfuhr man nicht, welche neuen Vorstellungen die vor einigen Wochen erworbenen Vorstellungen verdrängt haben. Eine Methode, die das beides gäbe, wäre, Schulkinder über das Pensum ihrer Klasse am Ende des Schuljahres zu prüfen, sie dann eine neue Klasse mit neuem Pensum durchmachen zu lassen und dann zu prüfen, wieviel von dem ersten Pensum verdrängt worden ist, bezw. was an Neuem an die Stelle des Verlorenen getreten ist. Daraus würden sich auch für Philologen gewiß interessante Ausblicke eröffnen.

Eine mehr negative Methode wäre, bei Zuchthäuslern, Gefangenen oder bei vom Militär aufs Land entlassenen Leuten (zur Zeit ihrer Einziehung zu einer Übung) den geistigen Besitzstand zu prüfen, um so einen Maßstab für die allmähliche Einschränkung der geistigen Kapazität in einförmigem Milieu und einförmiger Beschäftigung zu gewinnen.

Das gleiche in positivem Sinne, also eine mögliche Erweiterung der geistigen Kapazität wäre bei Soldaten durch Prüfungen bei Eintritt und Wiederprüfung bei der Entlassung festzustellen.

Vorsichtiger wäre bei diesem Punkte das Interesse für aktuelle Geschehnisse zu verwerten, wie lange und wie starke Einwirkung ein aktuelles Ereignis besitzen muß, um zum dauernden Inventar zu werden, so der Burenkrieg, die Papstwahl und jetzt, der russisch-japanische Krieg.

Die Erkenntnis des Sinnes der Vorstellungen wäre zu prüfen zunächst an konkreten Begriffen durch Definitionen und Unterscheidungen: also Gans — Ente; Pferd — Esel; Berg — Gebirge; ich verweise hier auf meine Arbeit, in welcher die Resultate gegeben sind.

Ebenso kann man wohl noch Definitionen einfacher abstrakter Begriffe fordern, wie „Bescheidenheit", „Frömmigkeit", dagegen scheint mir schon zu schwer, Unterscheidungen z. B. von „Geiz" und „Neid" zu verlangen.

Die Erkenntnis des Grundes der Dinge läßt sich prüfen durch einfache Fragen nach der Kausalität, wie etwa

1. „Wo läuft ein Wagen besser, auf glattem oder rauhem Boden?" und dann „Warum?"

2. „Was schwimmt oben, was geht unter, Kork oder Eisen?" und dann „Warum?"

(Bei dieser Frage fanden nur wenige Intelligente der Soldaten

die Beziehung auf das Wasser, die meisten blieben dabei: „Weil Kork leichter ist wie Eisen."

3. „Wenn ich ein brennendes Licht mit einem Glase überdecke, was geschieht?", und dann „Warum erlischt das Licht?" und ähnliche Fragen.

Ich komme zum Dritten, der Intelligenz in ihrer Wirkung und wie sie da zu prüfen sei.

Die großen Defekte, die die reine Kenntnisprüfung ergeben hat, man mag ihren Wert für die Beurteilung der Intelligenz zunächst ganz ausschalten, lassen jedenfalls klar erkennen, daß viele Fälle unerwarteten Versagens bei geistigen Leistungen nicht zuerst auf das Unvermögen zu geistigen Operationen, sondern auf das Fehlen der Begriffe zurückzuführen ist, darauf, daß der Verstand nicht weit genug reicht, der Horizont nicht groß genug war und daß nicht genug in den Kopf hinein ging. Eine Kenntnisprüfung, die einen ungefähren Überblick über die Gesamtsumme des Wissens eines Menschen, seine lineare, planimetrische und stereometrische ergiebt, muß unbedingt als sichere Grundlage vorliegen, bevor man Leistungen verlangt.

Und für diese ergeben sich dadurch verschiedene Wertungen, denn es ist klar, daß derjenige, der mit kleinerem Vorstellungsmaterial geschickt operiert, also der volkstümlich sogenannte „gescheite Dumme" als intelligenter beurteilt werden muß, als wer mit großem Vorstellungsmaterial nur geringe Leistungen zu stande bringt. In Betracht zu ziehen sind hier fernerhin ebenfalls die Temperamente, die bei der Produktion die allergrößte Rolle spielen müssen etc. Es liegt somit zur Prüfung der Intelligenz die Aufgabe vor, festzustellen, wie weit jemand im stande ist, mit seinen Begriffen zweckmäßig zu arbeiten.

Die Fähigkeit dies zu tun, nennt Ebbinghaus[1]) Kombinationsfähigkeit und definiert so: „Intellektuelle geistige Tüchtigkeit besteht in der Erarbeitung eines irgendwie Wert und Bedeutung habenden Ganzen, vermöge wechselseitiger Verknüpfung, Korrektur und Ergänzung der durch zahlreiche verschiedene Eindrücke nahegelegten Assoziationen." Verknüpfung und Korrektur stellt er gleich; versteht er unter letzterer die Lösung falscher Assoziationen, so pflichte ich insofern bei, als ich diese dann an den Anfang setzen würde. Denn wie soll man sich diese Kombinationsfähigkeit vorstellen. In der Psyche liegen aufgehäuft eine mehr oder minder große Zahl von Vorstellungen, mehr oder weniger fest miteinander und zu

1) Elbinghaus: Über eine neue Methode zur Prüfung geistiger Fähigkeiten. Hamburg. Leipzig 1897. Seite 16.

größeren Komplexen verbunden, von denen breite oder schmale Wege, die Assoziationsbahnen, zu einander führen. Gestatten Sie mir ein Bild aus dem militärischen Leben: Es ist wie die im Lande zerstreuten Garnisonen der Armee. Ein äußerer Reiz tritt herausfordernd ein und das Gehirn macht mobil. Wie im Beginne eines Feldzuges wird es sich darum handeln, möglichst viele, möglichst wertvolle Truppenmassen auf kürzestem Wege und ohne, daß sie sich gegenseitig hindern, an den gefährdetsten Punkt zu werfen. Dazu tritt an die Stelle der Friedensgliederung der Armee eine neue, die Kriegsgliederung, alte Verbände werden gelöst, neue geschaffen und eine Probe auf die Leistungsfähigkeit der Armee ist es, wie schnell sie sich dem neuen Zustande anzupassen vermag. Übertragen auf die Psyche wäre also Intelligenz die Fähigkeit der Psyche, ihren Vorstellungen in möglichst kurzer Zeit, auf kürzestem Wege und mit geringster Behinderung diejenige Bereitstellung zu geben, die zur zweckmäßigsten Reaktion nötig ist, kürzer „die Anpassung der Psyche an den Zweck". Die Prüfung dieser Fähigkeit muß also darauf hinauslaufen, festzustellen, wie weit der Untersuchte imstande ist

1) in seinem Besitz befindliche Vorstellungen aus alten festen, lange bestehenden, gewohnten Verbindungen zu lösen und in neue überzuführen, und

2) wie weit er imstande ist, gar nicht oder nur locker verknüpfte aus ferneren Komplexen herbeizuholen und neu einzuordnen, dies also seine Assoziationsbreite.

Jeder Fortschritt, jede Neuerung hat einen heftigen Widerstand einer konservativen Tendenz zu gewärtigen, auch der Seele sind ihre Assoziationen, die „grau vor Alter" sind, „heilig". In der Lösung mehr als in der Schließung der Assoziationen liegt die Intelligenzleistung.

Die Fähigkeit in gewohnten Assoziationsbahnen aneinandergereihte Vorstellungen aus diesen zu lösen und neue Bahnen zu knüpfen, scheint mir schon deshalb eine erhebliche Leistung darzustellen, als es eine tägliche Erfahrung ist, wie sehr unintelligente Leute an oft geübten Assoziationen kleben. Wenn man experimenti causa in einem Kreise derartiger Menschen Reizworte hinwirft, so erlebt man die scherzhaftesten Resultate; wie von unwiderstehlichem Zwange fortgerissen, reagieren die Menschen auf „Freude" mit „schöner Götterfunke" auf „Leise" mit „geht durch mein Gemüt" und auf „Amsel" folgt unbedingt „Drossel, Fink und Star". Und an Tagen geistiger Erschlaffung ergeht es einem selbst so, daß man von gewissen Assoziationen nicht fortkommt, die Worte eines Gedichtes, eine Melodie lassen einen nicht

los, und quälen einen bis zur Widerwärtigkeit. Dahin gehören denn auch alle landesüblichen assoziierten Worte, wie „Berg und Tal", „Haus und Hof", „Stock und Stein", „Mann und Frau", „Kind und Kegel", die alle nur in dieser einen Richtung assoziiert sind, und die man auf Reizworte immer nur in dieser Richtung, nie aber umgekehrt erhält.

Insofern möchte ich aber nicht mißverstanden sein, daß ich etwa annähme, es würde bei dem, was ich da als Lösung und Verknüpfung von Assoziationen bezeichnet habe, wirklich neue Assoziationen vollzogen. Es handelt sich nur darum, daß bewußt die einfache sich aufdrängende Assoziation ausgeschaltet wird und eine stärkere Willensbetonung auf eine schwächere gelegt wird. Wie sehr der Wille dabei eine Rolle spielt, erkennt man recht bei später zu erwähnenden Rückwärtsherzählungen z. B. der Monate; da geht es bei der ersten Staffel ganz gut, dann läßt man sich etwas aus der Gewalt und sofort ist man wieder im altgewohnten Geleise.

Hier fällt also die Leistung der Intelligenz ganz und gar mit dem Willen zusammen, dem Willen, der das alte vernichtet und das neue zweckmäßigere sucht, dem Willen, den wir eben überhaupt wirkend in dem ganzen Leben unserer Natur erkennen.

Ist die Lösung der alten Assoziationen einmal vollzogen, so wird der Reiz, der zu Handlungen oder zum Denken führt, schon im ganzen die Richtung angeben und zeigen, welche Assoziationsbahnen einzuschlagen sind, aber auch hier wieder wird der als der intelligenteste erscheinen, der, rasch das wesentlichste heraushebend, den kürzesten Weg erwählt.

Und größeren, weitsichtigen Aufgaben gegenüber wird derjenige am besten bestehen, der neben jener Eigenschaft, zu lösen und den kürzesten Weg zu finden, die größte Assoziationsbreite besitzt. Wie oft wundern wir uns über die Leichtigkeit, mit der der krankhaft gelöste Manische lautliche Assoziationen vollzieht, auf die der Gesunde nie verfällt; und mit einem gewissen Neid werden im gesellschaftlichen Leben jene Naturen betrachtet, die in ihren Gedankengängen sich wie die Springer des Schachbrettes zu bewegen vermögen, durch Aufstellung neuer Gesichtspunkte die Diskussion beleben und mit Leichtigkeit ein Feuerwerk geistreicher Betrachtungen abbrennen. Nietzsches Zauber auf die Gemüter junger Menschen beruht gewiß zum großen Teil auf seinen verblüffenden Gedankensprüngen, also seiner enormen Assoziationsbreite.

Zur Prüfung der Intelligenz in ihrer Wirkung schlage ich demnach drei Methoden vor.

1. Rückwärtsherzählungen.
   a) der Wochentage,
   b) „ Monate,
   c) „ militärischen Vorgesetzten (bei Soldaten),
   d) das ABC (nur bei Intelligenten möglich).

Ich habe dies bei den Monaten durchgeprüft und gefunden, daß schon ein Zeitverbrauch von über 20 Sekunden einen erheblichen Defekt in der Fähigkeit, die alten Assoziationen zu lösen, bedeutet. Völlig charakteristisch aber ist, wenn einer mitten im Rückwärtsherzählen aus der Rolle fällt und wieder vorwärts zählt.

2. Eingekleidete Rechenaufgaben (nach vorheriger Feststellung des Rechenvermögens) etwa folgender Art:

a) Addition: Sie sind 39 Meilen von Breslau entfernt und haben noch 25 Meilen bis zu Ihrer Heimat zu gehen, wie weit liegt Ihre Heimat von Breslau entfernt?

b) Subtraktion: Sie stehen auf einem Berge, der 184 m hoch ist, und wollen bis auf eine Höhe von 112 m heruntersteigen, wieviel Meter müssen Sie heruntersteigen.

c) Multiplikation: Sie wollen in einer Woche (6 Tage) 126 Mk. verdienen, ist es genug, wenn Sie täglich 16 Mk. verdienen?

d) Division. Hier haben Sie einen Sack voll Äpfel. Wie werden Sie die an 5 Mann verteilen; sagen Sie vorher, wieviel jeder bekommt?

Aus der größeren oder geringeren Zeitdifferenz, die sich bei den verschiedenen Leuten zwischen der Lösung einer einfachen Rechenaufgabe und einer eingekleideten Aufgabe herausstellt, ist leicht ein Schluß zu ziehen, wie weit die Prüflinge befähigt sind, von allem Beiwerk abzusehen und den kürzesten Weg zur Lösung einzuschlagen. Ich hoffe darüber bald berichten zu können.

3. Suchen von Gleichklängen (Reimen) einfacher und schwieriger Art, etwa auf die Worte: hier, habe, gebe, Tal, tragen, Lachen.

Die größere oder geringere Assoziationsbreite zeigt sich darin, wie weit jemand sich beim Suchen der Reime von der Schriftform und Silbenzahl des Reizwortes loszumachen vermag, oder wie weit ihn dies zu Fehlern verleitet. Also daß einer auf „hier" nicht bloß mit „Tier, Zier, Bier" reimt, sondern auch „dir, mir etc." und schließlich mit „Revier, Kavalier, Klavier etc."

Sehr charakteristisch sind dann Fehler in dem Sinne, daß jemand von Reizworten nicht loskommt und auf „Tal" mit „Taler" oder „Täler" reimt.

Prüfungsschema.

A. Prüfung des Vermögens, Vorstellungen zu erwerben.

I. der Bedingungen des Erkennens,

a) körperliche Untersuchung der Sinnesorgane.

b) Aufmerksamkeit,

1. abgelenkte (geteilte) }
2. spontane (unwillkürliche) } Aufmerksamkeit,
3. angespannte }

c) Merkfähigkeit,

II. des reinen Erkennens selbst.

B. Prüfung des Vorstellungsschatzes (Kenntnisprüfung) und Prüfung der Erkenntnis des Sinnes und Grundes der Vorstellungen.

I. a) Lineare Prüfungen, durch Aufzählungen,

1. ABC,
2. Wochentage,
3. Monate,
4. Jahreszeiten,
5. Zahlenreihen (höhere über 300, gerade und ungerade)
6. militärische Vorgesetzte;

b) planimetrische Prüfungen,

1. Horizont der örtlichen Orientierung,
2. " " religiösen "
3. " " sozialen "
4. " " geographischen Orientierung,
5. " " historischen "

c) stereometrische Prüfung (der geistigen Kapazität),

1. Schulkinder: Pensum einer Klasse vor und nach Absolvierung eines neuen Pensums,
2. Einschränkung der Kapazität bei
   a) Gefangenen,
   b) lange bettlägrigen Kranken,
   c) Reservisten;
3. Erweiterung der Kapazität bei Soldaten. Prüfung am Anfang und Ende der Dienstzeit;
4. Notwendige Inkubationsdauer und Intensität aktueller Geschehnisse;

II. der Erkenntnis des Sinnes der Vorstellungen.

a) Definitionen } { a) konkreter Begriffe,
b) Unterscheidungen } { b) abstrakter "

III. der Erkenntnis des Grundes der Vorstellungen. Einfache Fragen (und Weiterfragen).

C. Prüfung der Wirksamkeit des Intellekts mit Hilfe der vorhandenen Begriffe.

1. Rückwärtsherzählungen,
   a) Wochentage,
   b) Monate,
   c) militärische Vorgesetzte,
   d) ABC (sehr schwer).
2. Eingekleidete Rechenaufgaben (nach vorherigem Feststellen des Rechenvermögens),
   a) Addition,
   b) Subtraktion,
   c) Multiplikation,
   d) Division.
3. Aufsuchen von Gleichklängen (reimen).

Nur die Festlegung der Resultate großer Versuchsreihen bei gleichartigem Menschenmaterial, welche feststellen, wie weit eine Übereinstimmung im positiven oder negativen Sinne der verschiedenen Formen in der Intelligenz vorhanden ist oder vorhanden sein muß, kann uns die Möglichkeit in die Hand geben, auf Grund einer ebenso eingehenden Untersuchung beim einzelnen Individuum berechtigte Schlüsse über dessen Intelligenz zu ziehen. Jede Teiluntersuchung, sie mag der Wahrheit noch so nahe kommen, wird einer Kritik stets Blößen bieten.

Wie dieser Maßstab ausfallen wird, inwiefern er eine Handgabe geben wird zur Untersuchung von Geisteskranken, speziell zur Überwachung des Geisteszustandes der Soldaten, sind spätere Sorgen.

Zunächst handelt es sich um Feststellung von Normalversuchsreihen, wie ich sie bisher nur in der Kenntnisprüfung habe anstellen können, auch auf den beiden anderen Gebieten.

XIII.

Zur Psychologie des Vergessens bei Geistes- und Nervenkranken.

Von

Prof. A. Pick.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Gruppierung einer Reihe von bekannten Tatsachen nicht bloß von großem synthetischen Werte ist, sondern davon auch für die Einzeltatsachen selbst wieder eine wesentliche Klärung zu erwarten ist; von diesem Gesichtspunkte möchte ich für einige Erscheinungen aus dem Gebiete des Normalen, der Neurologie und Psychiatrie, die bisher ganz ohne Verbindung neben einander einhergehen, das vermittelnde Band aufzuweisen suchen; wenn es mir dabei auch nur gelingen sollte, den Nachweis der Zusammengehörigkeit zu erbringen, so halte ich auch dadurch schon einen solchen Versuch für gerechtfertigt.

In den letzten Jahren hat Freud auf eine bisher nicht genügend gewürdigte Seite in der Bedeutung der Affekte für das Vergessen resp. Nichterinnern in mehreren, durch feine psychologische Analyse ausgezeichneten Arbeiten hingewiesen und dieselbe als Grundlage verschiedener psychologischer Vorgänge bei Gesunden klargelegt. Es lag von vornherein nahe, durchaus Ähnliches auch bei Geisteskranken (auf Analogien bei Hysterischen hat Freud selbst schon verwiesen) zu erwarten und diesem Nachweise, sowie verschiedenen Erwägungen, die sich aus einer Nebeneinanderstellung der Beobachtungsreihen ergeben, sind nachstehende Zeilen gewidmet.

Dieselben dürften, wie ich glaube, schon aus den eingangs erwähnten Argumenten nicht überflüssig sein; daß auch die Kriminalistik aus der ganzen Erscheinungsreihe wichtige Konsequenzen für ihr Gebiet zu ziehen hat, ergibt sich von selbst. Schließlich werde ich aber auch in der Lage sein, ergänzende einschlägige Tatsachen der psychologischen Literatur beizubringen.

Am präzisesten hat Freud das von ihm urgierte Prinzip des Nichterinnerns formuliert in dem Aufsatze „Zum psychischen Mechanismus der Vergeßlichkeit“ (Monatsschrift f. Psych. und Neurol. IV, Heft 6 u. 7, pag. 441; auch selbständig erschienen); er spricht dort von der „Gunst oder Mißgunst eines besonderen psychischen Faktors, der sich dagegen sträubt, etwas zu reproduzieren, was Unlust entbinden oder in weiterer Folge zur Unlustentbindung führen kann“; weiter von der „Beeinträchtigung des Gedächtnisses durch eine Willenstendenz“; und endlich sagt er von der hysterischen Amnesie „die Hysterischen wissen nicht, was sie nicht wissen wollen“.

Es läßt sich nun leicht zeigen, daß ganz ähnliche Vorgänge auch bei Geisteskranken (im engeren Sinne des Wortes, gegenüber den Hysterischen) vorkommen und auch da einer ähnlichen Deutung zugänglich sind. Am eingehendsten beschäftigt sich, soweit ich das überblicke, mit der Erscheinung Wernicke (Grundriß der Psychiatrie 1900, pag. 140), der dieselbe als „negative“ oder an einer anderen Stelle als „subtraktive Erinnerungstäuschung“ bezeichnet. Er legt in der Erklärung der sogenannten circumscripten Lücken in dem, sonst wohl erhaltenen, Gedächtnismateriale Gewicht darauf, daß einmal keine Trübung des Sensoriums, vielmehr anscheinend vollkommene Geistesklarheit und auch keine Störung der Merkfähigkeit in der entsprechenden Zeit vorhanden gewesen ist. Zur Erklärung der Erscheinung zieht er zwei Momente heran: zuerst hochgradigen Affekt, der vielfach in solchen Momenten sich nachweisen ließ, und weiter den Zusammenhang mit einer bestimmten, überwertigen Idee, und zwar derart, daß sie entweder als Ausfluß derselben und dadurch modifiziert erscheint, oder zur Entkräftung und Widerlegung derselben dienen würde.

Bezüglich des ersten Momentes scheint mir ein gewisser Widerspruch gegenüber der gegebenen Erklärung zu bestehen, insofern mir, in Übereinstimmung mit zahlreichen bekannten Tatsachen das Hauptgewicht auf die durch den Affekt bedingte Trübung des Bewußtseins zu fallen scheint, die sich nicht bloß in der nachträglichen Amnesie dokumentiert, sondern auch aus anderen Erscheinungen erschließen läßt, und deren Intensität bekanntlich die verschiedenartigsten Grade zeigen kann. Auch der von Wernicke selbst angeführte Fall spricht durchaus im Sinne dieser Erwägung. Bezüglich eines Teils des zweiten der von Wernicke hervorgehobenen Momente, glaube ich jedoch durch eine einfache Analyse erweisen zu können, daß derselben mit der von Freud besprochenen Erscheinung zusammenfällt. daß der von Wernicke hervorgehobenen Bedeutung von Vorstellungen

zur Entkräftung und Widerlegung der überwertigen Idee nichts anderes zu Grunde liegt, als Freuds „mißgünstiger psychischer Faktor, der sich sträubt, etwas zu reproduzieren, was zu Unlustgefühlen führen würde". Wernicke selbst allerdings, der die Erscheinung mit der postphypnotischen Suggestion analogisiert, gibt derselben eine andere Erklärung (l. c. p. 144), die mir jedoch gegenüber der Freudschen entschieden minderwertig erscheint.

Wernicke führt aus, daß die Gedächtnislücken durch das Fehlen associativer Verknüpfungen zu erklären sind. Wenn er jedoch dann weiter ausführt, daß solche associative Verknüpfung nicht ganz fehlt. sondern sich nur als einseitige, auf die überwertige Idee beschränkte, darstellt, so bleibt er gerade für diesen wichtigsten Umstand die Erklärung schuldig. Der Grund dafür liegt in dem Unzureichenden der Associationspsychologie, an deren Stelle man besser die von Münsterberg sogenannte Aktionstheorie setzen könnte, der auch Freuds Deutung der Erscheinung entspricht und die auch in der Tat die Antwort auf die letzte Frage zu geben imstande ist. Die Zerstörung der früher bestandenen Associationsverknüpfung bis auf diejenige, die einen Gegensatz zwischen der nichterinnerten und der überwertigen Idee darstellen, ist eben wieder dem von Freud betonten psychischen Faktor zuzuschreiben, denn nur ein aktiver Faktor kann die, nicht wahllos, sondern durch eine Art Abstoßung zustande kommende Unterbrechung der bestandenen associativen Verknüpfungen erklären.

Für die Psychologie des Alltagslebens hat nun Freud den Mechanismus desselben, und vor allem die affectuöse Grundlage für seine Wirkungen dargelegt; hier will ich nun, wie erwähnt, einschlägige Tatsachen aus dem Psychopathologischen heranziehen.

Gewiß spielt auch auf diesem Gebiete die gestörte Apperception, die krankhaft veränderte Auffassung der Vorgänge einerseits eine wichtige Rolle; gewiß spielt weiter mit die abnorme Gedankenbildung, sichtlich unter dem Einflusse der Suggestion; der Kranke hört heraus und faßt nur das ihm Günstige aus den Vorgängen auf, aber der der Freudschen Anschauung entsprechende Vorgang kann dabei doch auch nicht übersehen werden; der Kranke vergißt eben absichtlich, natürlich nicht bewußt absichtlich, unter dem Einfluß seiner Vorstellungen die wirklichen Vorgänge, und zwar eben diejenigen die seinem ganzen Gedankengange widersprechen. Das läßt sich zuweilen an den Fällen selbst nachweisen. Der hier besprochenen Freudsche Anschauung nähert sich Schaeffer in einer, auch sonst sehr bemerkenswerten Studie über „Lüge und Geistesstörung" (in dem

2. Berichte über die Privatheilanstalt Schweizerhof 1893/4, S. 147). Nachdem er vorher die übrigen, einen Teil der Erscheinung erklärenden Faktoren besprochen, sagt er: „Noch mehr als die Wahrnehmung, verändert unsere Stimmung die Erinnerung“; doch sind es noch immer vorwiegend die positiven Erinnerungstäuschungen und darauf gebauten Erinnerungsfälschungen, die er offenbar im Auge hat. Freilich erwähnt er (l. c. p. 148) als eine bei Quaerulanten gewöhnliche Erscheinung, daß Kranke dieser Art Handlungen, welche sie selbst begangen haben, auf das bestimmteste bestreiten, aber er legt derselben doch nicht die hier diskutierte Pathogenese zugrunde.

Wernicke selbst führt, ohne näher darauf einzugehen, an, daß die typischesten Beispiele dafür beim sogenannten Quaerulantenwahn und verwandten Zuständen chronischer partieller Psychosen vorgekommen seien; das dürfte nun auch mit den Erfahrungen der anderen Beobachter übereinstimmen, aber freilich schwer zu erweisen sein, weil auffälligerweise diese gewiß nicht unwichtige und sogar häufig in schroffster Weise im praktisch-psychiatrischen Dienste auftretende Erscheinung in der Literatur der klinischen Psychiatrie wenig Beachtung gefunden. In der gerichtlichen Psychiatrie allerdings mußte eine so auffällige Erscheinung schon aus differential-diagnostischen Gründen mehr Aufmerksamkeit erregen, ohne daß man jedoch der Unterscheidung derselben von anderen Formen von Urteilstäuschungen genügende Aufmerksamkeit geschenkt hätte. Auch Hitzig (Über den Quaerulantenwahnsinn 1895, pag. 62) kennt die Erscheinung und erklärt den Mangel an Reproduktionstreue der Quaerulanten zum Teil aus krankhaft veränderter Apperception, zum Teil aus krankhaft veränderter Gedankenbildung und pag. 21 sagt er, daß dieses den Geisteskranken häufig eigene Symptome namentlich zu den Krankheitsbildern der verrückten Quaerulanten gehört. Es scheint mir nun überflüssig, für die These, daß die hier in Rede stehende Erscheinung besonders häufig beim Quaerulantenwahnsinn vorkommt, noch eigene Beobachtungen anzuführen, weil meiner Beobachtung nach kaum ein Fall dieser Psychose, der mir in den letzten Jahren vorgekommen, zum mindesten Andeutungen der Erscheinung vermissen ließ; vielmehr möchte ich einer besonderen Form von Erinnerungsfälschung gedenken, bei der der unbewußte Gefühlsfaktor nicht eine auslöschende Wirkung ausübt, sondern in ganz eigentümlicher Weise das Erinnerte modifiziert.

Der besonderen Betonung dieses Vorkommens scheint mir auch ein praktischer Wert inne zu wohnen; denn unzweifelhaft spielt auch diese Erscheinung unter denjenigen Momenten, welche so viel zu dem

alten Odium der Irrenanstalten und speziell in der Frage der angeblich schlechten Behandlung der Kranken in denselben beitragen, eine meiner Ansicht nach ausschlaggebende Rolle; allerdings hat schon Wernicke (Grundriß S. 84) gezeigt, daß in dieser letzteren Frage Bewußtseinsfälschungen der Kranken eine wesentliche Rolle spielen, aber die hier mitzuteilenden Beobachtungen sind geeignet, den psychischen Mechanismus solcher Fälle noch prägnanter klarzulegen.

Am 28. April 1902 wird ein 72jähriger Landmann zur Klinik aufgenommen; derselbe erscheint hereditär belastet, fiel aber erst in den letzten 3 Wochen seiner Umgebung auf; zunächst dadurch, daß er die Verschlüsse der Bienenstöcke entfernte und den Honig fortnahm, so daß alle Bienen umkamen. Darüber zur Rede gestellt, leugnete er es rundweg ab, behauptet vielmehr, die Schwiegertochter müsse es getan haben. Dann wieder ging er in die Lotteriekollektur des nächstliegenden größeren Ortes und verlangte die Auszahlung eines großen Gewinnes, den er angeblich gemacht habe. Abgewiesen kam er am folgenden Tage wieder, verlangte wieder sein Geld und konnte schließlich nicht anders entfernt werden, als daß ein Gemeindediener ihn mittelst Wagen in sein Heimatsdorf zurückbrachte. Im übrigen wird berichtet, daß er recht lebhaft davon geschwärmt, wie er seinen großen Gewinnst verteilen werde, um überall ein gutes Andenken zurückzulassen. Sonstige Störungen traten in der Art hervor, daß er die gewohnte Arbeit vernachlässigte, unregelmäßig aß, schlaflos nachts im Hause herum ging und um diese Zeit einheizen wollte; bezüglich des vermeintlichen Gewinnstes wird noch berichtet, daß Patient einige Wochen vorher tatsächlich in die Lotterie gesetzt, aber nichts gewonnen hatte. Beim Examen stellt er sich als ein für sein Alter gut konservierter Greis dar, mit beträchtlichen Gedächtnis- und Gefühlsdefekten, der in heiterer Stimmung dieselbe Geschichte von den Bienenstöcken und dem Gewinnste erzählt; auch jetzt bleibt er unweigerlich bei der früheren Darstellung der Dinge; er könne doch nichts dafür (lachend), daß die Schwiegertochter die Bienenstöcke so behandelt habe; den Gewinn habe er auf 5 von ihm hergezählte Nummern gemacht und auch seine Schwester habe auf die gleichen Nummern gewonnen, was (über Befragen) ja allerdings ein Wunder sei. Auch während der weiteren Beobachtung bleibt er immer bei der gleichen Darstellung von den Vorgängen bezüglich der Bienenstöcke.

Analysieren wir diese resp. die Erinnerung daran, so sehen wir hier nicht den Ausfall der Erinnerung an die betreffende Handlung, sondern eine Form von Erinnerungsfälschung, die an das erinnert, was Wer-

nicke als Transitivismus[1]) beschrieben hat. Am schroffsten stellt sich uns die hier besprochene Erscheinung dann dar, wenn der Betreffende die von ihm vollführte Handlung nicht bloß leugnet, sondern auch behauptet, dieselbe sei ihm von jemanden andern zugefügt worden, wie dies andeutungsweise meiner Beobachtung nach recht häufig in Fällen seniler Demenz vorzukommen pflegt. Die prägnanteste, weil von mir selbst gemachte, solche Beobachtung betrifft einen 63jährigen gewesenen Färber, der am 11. Februar 1901 mit den Erscheinungen einer weniger den Intellekt als die Gefühlsseite betreffenden, senilen Geistesschwäche zur Klinik aufgenommen worden. Er hatte in den letzten Jahren seinen Besitz unter seine Kinder verteilt und von da ab wurde an ihm eine gewisse Vergeßlichkeit, hauptsächlich in Hinsicht neuerer Erlebnisse, Mißtrauen und Jähzorn neben Labilität der Stimmung beobachtet; er wurde später allmählich schlaflos, leicht manisch erregt, brutal gegen seine Umgebung; erwähnenswert ist vielleicht die eine Angabe, daß er die Familienangehörigen immer fortwies, sich selbst aber als den Verlassenen hinstellte. Aus seinen Angaben beim ersten Examen, das die zuvor hervorgehobenen Erscheinungen ergab, sei nur speziell, weil mit einer späteren Erscheinung vielleicht in Zusammenhang zu bringen, die auch später von ihm wiederholte Äußerung hervorgehoben, daß seine Frau ein viel größerer Narr sei, als er; nicht minder bemerkenswert ist, daß er absolut nicht zugeben will, gegen seine Umgebung aggressiv gewesen zu sein, alles sei nur Klatscherei, und als ihm vorgehalten, daß er doch deshalb von polizeiwegen eingesperrt worden, sagt er lachend, er sei freiwillig hingegangen. Dabei zeigt er sich bezüglich Ort, Zeit und auch seiner eigenen Person vollständig orientiert, entwickelt aber auch in der Klinik die gleiche Erscheinung, daß er, der die Bewohner des ganzen Zimmers durch sein fortwährendes Reden und Tun belästigt, sich regelmäßig über seine Mitpatienten beklagt.

Am 29. April wurde er aggressiv gegen einen Wärter und einen Kranken, was er wohl zugibt, aber in ganz phantastischer Weise als einen Akt der Notwehr hinstellt; der betreffende Kranke habe ihm eine Schraube in den Kopf geschraubt (zeigt die betreffende Stelle), so daß er ganz ohne Bewußtsein gewesen. Am 17. Juni ereignete sich nun folgende Scene. Pat., der eben die auf seinem Zimmer die Visite abhaltenden Ärzte mit lebhaftem, durch Reminiszenzen aus seiner Militärdienstzeit gewürztem Wortschwalle begrüßt hat, erblickt

1) Er bezeichnet damit (Grundriß S. 226) die Erscheinung, daß der Geisteskranke zuweilen die Personen seiner Umgebung, seine Angehörigen für Geisteskranke ansieht.

einen zufällig vorübergehenden Wärter, mit dem er im bestem Einvernehmen gestanden; ganz unvermittelt ruft er, diesem drohend, aus: „Dieser schlechte Kerl, dieser ....!" und noch ehe ihn jemand zu hindern vermag, springt er vor den Ärzten gegen den Wärter und versetzt ihm mit der in seiner Hand befindlichen Tabakdose einen wuchtigen Schlag auf den Scheitel; im nächsten Momente taumelt er, wie selbst getroffen, zurück, preßt wimmernd die Hände auf die gleiche Stelle seines eigenen Kopfes und jammert unter Tränen: „Jesus Maria, der Kerl hat mich erschlagen, er hat mir den Kopf zerschlagen"; klagt weiter ohne Unterlaß, der Kerl habe ihm mit seiner Tabakdose den Kopf zerschlagen, hier (an seinen Kopf greifend) sei die Beule; zuckt bei Berührung der bezeichneten Stelle wie im größten Schmerze auf und versichert weinend, er sei schon ganz tot. Alle Gegenversicherungen weist er entschieden zurück, immer mit der Äußerung, der Kerl sei plötzlich auf ihn losgesprungen und habe ihm den Schlag versetzt. „Aber dem Kerl dem werde ich's geben, den werde ich erschlagen, erstechen ..." Allein gelassen beruhigt er sich bald und zeigt das alte Verhalten. Am folgenden Tage über das Abenteuer befragt, bleibt er dabei, daß so ein elender Kerl ihm den Kopf eingeschlagen habe, weiß aber nicht mehr anzugeben, wie das geschehen.[1]) Hier sehen wir nun den Transitivismus direkt die Form einer Contrastassoziation annehmen und daraus die Vorstellung sich entwickeln, daß die betreffende Handlung nicht vom Kranken selbst ausgeführt, sondern ihm zugefügt wurde; man könnte von transitivistischer Erinnerungsfälschung sprechen. Eine gewisse Analogie mit Erscheinungen, wie sie bei Hysterischen vorkommen, läßt sich allerdings nicht leugnen; ich meine nämlich die in mehreren Fällen auch auf der Klinik beobachtete Erscheinung, daß eine Hysterica sich selbst etwas zufügt und dann nachträglich und zwar unmittelbar darnach behauptet, das habe ihr jemand anderer zugefügt; aber in diesen Fällen liegt doch, wenigstens in der Regel, dem ganz ein anderer Mechanismus zugrunde; in diesen Fällen steht meist schon die Ausführung der Handlung unter dem Einflusse eines pathologischen Bewußtseinszustandes, und die spätere Deutung stellt sich nur als die

---

1) Anmerkungsweise möchte ich hier nur anführen, daß mir noch eine ähnliche Beobachtung zu Gebote steht. Es handelt sich um einen zunächst als Paranoia beginnenden, jetzt etwa als Dementia paranoides zu qualificierenden Fall, wo der Kranke zu Zeiten durch lebhafte peinliche Hallucinationen veranlaßter Erregung jedesmal schwer aggressiv gegen die Umgebung, die Ärzte, wurde, und jedesmal nach dem Abklingen der Erregung behauptete, man hätte ihn mißhandelt, er selbst hätte nie etwas Besonderes getan.

Fortwirkung desselben, nicht als ein neu hinzugekommener Faktor dar. (Vergleiche dazu insbesondere den von mir veröffentlichten 2. Fall in meiner Arbeit über pathol. Träumerei in den Jahrbüchern für Psychiatrie und Neurologie XII, 3. Heft 1895, pag. 14.)

Einen weiteren Beitrag zum Nachweise den Freudschen analoger Erscheinungen auf psychopathischem Gebiete erbringt das allmählich sich vertiefende Studium jener Erscheinung, die wir seit einigen Jahren als sogenanntes Gansersches Symptom kennen. Wir bezeichnen damit jene eigentümliche, anscheinend vorwiegend in hysterischen Dämmerzuständen vorkommende Erscheinung, daß der betreffende Kranke allerelementarste Dinge nicht weiß und Fragen nach solchen oft in der unsinnigsten Weise beantwortet. An der Hand der Tatsache, daß dieses Symptom nun ganz besonders häufig in kriminellen Fällen zur Beobachtung kommt, sind neuerlich mehrere Autoren (Henneberg [1]), Hey [2]), Riklin [3]) ziemlich übereinstimmend zu der Ansicht gelangt, daß in einer Zahl solcher Fälle, wie Riklin sagt „Das Nichtmehrwissen teils ein unbewußtes, teils ein halbbewußtes Nichtwissen wollen war“, daß also auch hier der gleiche Mechanismus statthat, wie wir ihn zuvor von anderen Fällen der Pathologie kennen gelernt.

Wie eingangs erwähnt, hat endlich schon Freud selbst auf Analogien zwischen den am Normalen von ihm beschriebenen Erscheinungen und ähnlichen Beobachtnngen von Hysterischen aufmerksam gemacht; neuestens befaßt sich im Anschlusse an eigene frühere Beobachtungen, auch P. Janet sehr eingehend mit dem Einflusse der Gefühle auf die Entstehung von Amnesie und der Dissoziation der Erinnerungen durch jene bei der Hysterie (J. de psychol. I. No. 5.); im Anschlusse an die bekannte Tatsache, daß Affekte eine komplete Amnesie erzeugen können, zeigt er, wie bei der Ausfüllung des, in der Erinnerung ausgefallenen, Zeitraumes die von heftigen Gemütsbewegungen gefolgten Erlebnisse sich viel hartnäckiger verhalten als die übrigen und auch neuen Erinnerungen gegenüber leichter wieder verschwinden als diese; es kommt also durch den Affekt eine sogenannte systematische Amnesie zu stande, und wenn Janet hier den Effekt auf einer durch den Affekt erfolgten Herabsetzung des psychischen Tonus (um diesen allgemeinen Ausdruck zu

1) Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 61, 5, S. 653.

2) Das Gansersche Symptom usw. Berlin 1904. S. 86.

3) Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift. 1904, Nr. 21, 22. Vgl. auch Bonhoeffer, Dtsch. und Wochenschrift. 1904. Nr. 39.

gebrauchen) erklärt, dann liegt es nahe, das gleiche auch für die von Freud aus dem Normalen berichteten Tatsachen anzunehmen

Am Schlusse meiner Bemerkungen möchte ich einige literarische Hinweise dem Umstande widmen, daß eben so wie den Psychiatern, auch den „Normal"-Psychologen doch nicht so ganz, wie Freud glaubt, die von ihm in so feiner Weise zur Darstellung gebrachten Tatsachen fremd geblieben.

Ribot (Psycholog. des sentim. 1896 S. 171) sagt von den états affectifs: „Leur importance comme facteur caché de la reviviscence a été reconnu par plusieurs auteurs contemporains; quelquesuns même ont une propension à l'exagerer" und stellt sich (S. 172) zu denjenigen Autoren, die einen partiellen Einfluß des Gefühlsfaktors anerkennen.

In erster Linie ist Schopenhauer zu nennen; an zwei Stellen finden sich bei ihm Gedankengänge, die unzweifelhaft hierher gehören (Welt als Wille und Vorstellung II, 1. Buch, c. 14, 1859, S. 149 und 2. Buch, c. 19, S. 249); speziell an der letztgenannten Stelle spricht er sich direkt für die Bedeutung des Willens für das Behalten sowohl, wie für das Vergessen aus [1]; und zwar in einem Sinne, der dem von Freud gegebenen durchaus nahe steht. Viel Präziseres zu unserem Thema findet sich bei Shadworth H. Hodgson. Nachdem er schon in seinem Werke „Time and Space" 1865 P. I. ch. V. den affektiven Faktor in der Erinnerung hervorgehoben, kommt er ausführlich auf dessen Bedeutung in: Theory and Practice 1870. Book I., ch. II, pag. 372ff zu sprechen.

Die nachstehenden Citate werden zeigen, daß er dem affektuösen Faktor eine den übrigen Faktoren der Ideenassoziation und Rückerinnerung durchaus gleiche Bedeutung zuerkennt: „an image tends to recur, in a healthy state of the nervous organism in proportion to the degree of specific pleasure which it possesses for us (p. 372). We must distinguish therefore, in the ordre of redintegration the movements which support and are evidenced by specific pleasures and interests whether these are in emotions or in their frameworks, as, the instruments and exponents of change in a course of representations

---

1) „Man könnte das, was diesem Hergange zugrunde liegt, das Gedächtnis des Herzens nennen. Im Grunde jedoch geht es mit dem Zusammenhange beider so weit, daß man zu dem Ergebnis gelangen wird, daß das Gedächtnis überhaupt der Unterlage eines Willens bedarf, oder daß der Willen gleichsam der Grund ist, auf welchem die einzelnen Erinnerungen kleben und ohne den sie nicht haften könnten."

which would otherwise be governed by the vividness of particular images and by the between then (p. 373)".

Am schärfsten präsentiert sich die Bedeutung des affektuösen Faktors in der Ideenassoziation und Erinnerung bei Fouillée (La psychol. des idées-forces 1893) bei dem „les idées-forces luttent pour l'existence et les plus fortes l'emportent; il y a conflit dynamique et selection dans les plaisirs et les peines, ... dans les pensées" ... „Les lois de la memoire et de l'association pourraient s'appeller des lois de sélection cerebrale ou intellectuelle"; daraus wird es verständlich, wenn Fouillée, pag. 194, „la reaction appetitive, intellectuelle et motrice" als untrennbare Bestandteile des Gedächtnisses hinstellt, von der „lois de selection sensible" als Grundlage der Assoziation spricht; „puisqu'elle fait de notre sensibilité une force d'attraction et de repulsion. Les idées ne s'enchainent pas seulement par des rapports tout necessaires et logiques; elles s'énchainent par un rapport d'adaption à nos sentimens."

Mauthner (in „Sprache und Psychologie" 1901, S. 483) sagt: „Man vergißt, was einen nicht interessiert, darum ist auch die ganze Gedächtniskunst eigentlich in der einen Regel enthalten: Interessiere dich! und soweit mnemotechnische Anweisungen einen Erfolg haben, kommen sie alle darauf hinaus, daß, wogegen wir gleichgiltig sind, mit solchem vertauscht oder verbunden werde, was uns mehr am Herzen liegt".

J. E. Erdmann, dessen Rede hier von Mauthner citiert wird, hat auch hübsch darauf aufmerksam gemacht, „daß wir uns nur darum schämen, wenn wir einen alten Bekannten nicht wieder erkannt haben; es muß ihn verletzen, daß wir so wenig Interesse für ihn haben, daß er durch lebhaftere Interessen aus unserem Gedächtnisse verdrängt werden konnte. So fühlen wir uns verletzt, wenn eine geliebte Person einen unserer Wünsche vergessen, also geringes Interesse für uns bewiesen hat. Wie es jedoch eine Mechanik des Gedächtnisses gibt, wenn wir sie auch nicht beschreiben können, so muß es auch eine Mechanik des Vergessens geben".

Hervorzuheben ist auch noch die kleine Broschüre von C. M. Gießler (Über die Vorgänge bei der Erinnerung an Absichten 1895), die sich zum Teil direkt mit dem Freudschen Thema befaßt. Schon in der Einleitung (S. 4) hebt Gießler die Bedeutung der Willensenergie als treibende Kraft in ihrem Einfluß auf die Reproduktionsvorgänge hervor und analysiert die dabei in Betracht kommenden Vorgänge noch näher.

(Vergleiche schließlich auch Horwitz, Psychol. Analysen I.

1872, S. 318 ff. Godfernaux, Le sentiment et la pensée, 1894 pag. 161ff. W. James, Princ. of Psychol. I, pag. 257, 259, 576, und besonders auch 586. Binet, La psychol. du raisonnement, 1886, pag. 168. Sully, The human Mind, 1892, vol. I., pag. 34); besonders bemerkenswert sind die Ausführungen von Stout, Analytic Psychology, London 1896, vol. II, pag. 151, über analoge Vorgänge auch in rein theoretischen Denkprozessen.

XIV.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. jur. Hans Schneickert-Berlin.

1.

Der Aberglaube in Italien. Jedes Land hat seine Gegenden, wo der Aberglaube noch Unheil stiftet. In Deutschland kommt besonders Altbayern in Betracht. Aber auch bei den „hellen" Sachsen ist der Aberglaube nicht unmöglich, wie die von Curt Müller in seiner Schrift „Hexenaberglaube und Hexenprozesse" (Reclam Nr. 3166/67, S. 50 f.) mitgeteilte Hexengeschichte vor dem Dresdener Landgericht beweist. Näcke berichtet in diesem Archiv, Bd. XIV, S. 363 über einen Fall von Aberglauben in Rußland. Hier will ich einen solchen aus Pagani in der italienischen Provinz Palermo verzeichnen. Ein Bauer erzählte eines Tages seiner Frau, daß er bei Befolgung des Ratschlages eines Mannes einen großen „Schatz" gewinnen könne und zwar nach folgendem Rezept: „Du sollst an dem (näher bestimmten) Ort die Erde aufgraben, dann um Mitternacht zur Stunde des Teufelsabbats zu dem Erdloch zurücktreten und die aufgeworfene Erde mit dem frischen Blute eines kleinen Kindes besprengen; dann wirst du einen Schatz finden! Die abergläubige Bäuerin war doch schlau genug, den Teufel zu betrügen, und schlug dem Bauern vor, statt eines Kindes nur eine Taube zu opfern und deren Blut zur Besprengung der Erde zu benützen. Der Bauer befolgt mit dieser Abweisung genauestens das Rezept und findet auch blinkende Geldstücke in dem Erdloch; doch es waren nur Spielmarken. Der „Teufel" hatte aber, in der Nähe hinter einem Gebüsche versteckt, den Betrug bemerkt und rief mit Grabesstimme dem verblüfften Bauern zu: „So, du glaubtest mich also betrügen zu können, indem du anstatt eines Kindes eine Taube tötest! Strafe muß sein! Wenn du jetzt den Schatz willst, mußt du mir dreizehn Kinder opfern, nicht eins weniger!" Kettengeklirr geben der Teufelsstimme einen geheimnisvollen Nachdruck. Der Bauer eilt erschreckt zu seiner Frau und teilt ihr die verschärften Bedingungen mit. Beide beschließen nun, die geforderten dreizehn Kinder zu opfern, nicht ahnend, daß sie das Opfer eines schlechten Scherzes sind. Während die beiden auf der Suche nach geeig-

neten Kindern sind, überkommt den Anstifter selbst die Angst und zeigt die Absicht des verblendeten Ehepaares dem Gemeindevorstand an [1]).

2.

In einem anderen Falle, der kürzlich aus Sizilien berichtet wurde, ist eine ehrbare tüchtige Hausfrau ein Opfer des Hexenwahns geworden. Die Eheleute Bartolo und Lucrezia Scole wurden durch die Verdächtigungen ihrer Nachbarn dazu bestimmt, die Schwester des Mannes, Antonina Lojacono, beiseite zu schaffen, die durch ihre teuflischen Künste den Tod ihres (der Scoleschen Eheleute) einzigen Kindes herbeigeführt habe. Das abergläubische Ehepaar überfiel in der Nacht Antonina Lojacono, zertrümmerte deren Ehemann den Schädel und verbrannten Antonina lebendig, nachdem sie vorher mit Petroleum begossen worden ist.

3.

Diebstahl aus Aberglauben. Kürzlich wurde im Westen Berlins die Frau eines Kaufmanns, die in guten Vermögensverhältnissen lebt, beim Stehlen einer Pelzstola ertappt. Sie rechtfertigte ihr Verhalten damit, daß sie auf den Rat einer „klugen Frau“ die Pelzstola in dem Geschäft heimlich mitgenommen habe, um damit ihren gelähmten Mann zu heilen, indem sie die Pelzstola abwechselnd sich und ihrem Manne umlegen soll. Die heimliche Beschaffung dieser Stola sei ihr zur ausdrücklichen Bedingung gemacht worden; sobald aber der Mann gesund sei, müsse sie wieder in das betreffende Geschäft gehen, um die Pelzstola wieder zurückzubringen oder zu kaufen.

4.

Gefährliche Liebhabereien. Um einmal ein Eisenbahnunglück mit anzusehen, beschlossen zwei Jungen im Alter von 13 und 14 Jahren in Puteaux einen von Paris kommenden Schnellzug infolge falscher Weichenstellung auf einen anderen Zug auffahren zu lassen. Das Unglück wurde noch rechtzeitig verhütet. Ein weiterer ähnlicher Fall wird aus Dijon berichtet, wo ein 20jähriger Mensch riesige Steine auf die Eisenbahnschienen legte, um sich, wie er zu seiner Entschuldigung vorbrachte, einmal den „wunderschönen Anblick von entgleisenden Eisenbahnwagen“, von dem ihm schon erzählt wurde, zu verschaffen [1]).

Kürzlich wurde hier auch ein junger Mensch abgefaßt, der zu wiederholten Malen die Feuerwehr unbefugt alarmierte; er gab als Motiv an, daß es ihm eine außergewöhnliche Freude bereite, wenn er die Feuerwehr durch die belebten Straßen rasen sehe.

5.

Todbringende Wetten sind nichts Seltenes, besonders wenn der Alkohol mit im Spiele ist. Auf welche merkwürdige Ideen die Wettsüch-

1) Berl. L.-A.

tigen oft verfallen, zeigt folgender Fall, der kürzlich aus Paris gemeldet wurde. Ein Billardspieler hatte gewettet, daß er imstande sei, eine Billardkugel ganz in den Mund zu nehmen, was allseitig bestritten wurde. Mit einiger Anstrengung ist dies dem Wettenden auch gelungen; die Billardkugel aber wieder aus dem Munde zu entfernen, war trotz aller Hilfe nicht mehr möglich, so daß der unvernünftige Held nach einer qualvollen Stunde starb.

6.

Ein eigenartiges Motiv der Körperverletzung kam am 28. September lfd. J. beim Schwurgericht Berlin I zur Sprache. Der Arbeiter Thomas Seufert lebte seit längerer Zeit mit seiner Ehefrau in Streit. Sie trieb sich mit ihrem kleinen Töchterchen viel in Wirtschaften herum wider seinen Willen. Auch verspottete sie ihn öfters wegen seiner Einbildung, daß er sich für den Vater dieses Kindes hielt. Eines Abends brachte er, neuerdings wegen dieser Anlässe in Wut versetzt, der kleinen Tochter eine tiefe Schnittwunde am Halse bei, die den alsbaldigen Tod zur Folge hatte. In seiner Entschuldigung führt Seufert nun an, daß ihm der Gedanke gekommen sei, eines seiner Kinder körperlich zu verletzen, welcher Umstand dann die Mutter zur Pflege dieses Kindes und zum Zuhausebleiben zwingen werde. Das Urteil lautete wegen schwerer Körperverletzung mit nachfolgendem Tode auf vier Jahre Gefängnis.

7.

Genie und Irrsinn. Im Oktober dieses Jahres hatte das Berliner Schwurgericht einen mehrere Tage dauernden Falschmünzerprozeß auf der Tagesordnung. Es hatten die Angeklagten — Lache und Gelhaus an der Spitze — u. a. Wertpapiere nebst Coupons gefälscht und den Druck mit merkwürdiger Raffiniertheit zu Wege gebracht. Eine Hauptfrage in diesem Prozeß bildeten die Zweifel über den Geisteszustand des Lache. Die psychiatrischen Sachverständigen waren sich hierüber keineswegs einig. Unter den Gutachten ist besonders das des Professors Bonhöffer-Breslau hervorzuheben. Er bekundet, daß Lache $1^1/_3$ Jahr bei ihm in Behandlung gewesen sei, während seines Aufenthaltes in der Breslauer Anstalt habe Lache nicht simuliert. Das Krankheitsbild, das Lache damals geboten, sei das der progressiven Wahnbildung gewesen. Die charakteristischen körperlichen Erscheinungen seien auch immer den psychischen parallel gelaufen. Die Tatsache, daß Lache in sehr raffinierter Weise aus der Irrenanstalt Brieg ausgebrochen sei und dann in sehr sinnreicher Weise Münzfälschungen begangen habe, könnten den Sachverständigen in seiner Diagnose (chronische Paranoia) nicht wankend machen. Lache wurde trotzdem zu mehreren Jahren Zuchthaus verurteilt. Bei dieser Gelegenheit wurde ich an einen anderen Fall erinnert, der vor einigen Jahren die ganze medizinische Welt in Staunen setzte. Im „Harmsworth Magazine“ wurde das „Genie von Earlswood“ näher geschildert. James Henry Pullen, der Insasse des Irrenhauses Earlswood, verfertigte, wie auch die Tageszeitungen damals meldeten,

eine große Anzahl Meisterwerke, wie Modelle von Schiffen und Häusern, Möbeln und Automaten, Gemälde, geschnitzte Spazierstöcke, Statuen u. dgl., ohne je im Kunsthandwerk methodisch ausgebildet worden zu sein. Auch Lache ist trotz seiner chronischen Paranoia ein sehr geschickter Falschmünzer; seine Falsifikate wurden allgemein bewundert.

8.

Massensuggestion. Am 9. Juni vor. Js. wurde in Berlin (Ackerstraße 130) die neunjährige Lucie Berlin ermordet und zerstückelt. Am 16. Juni wurden von spielenden Knaben am Hafen von Plötzensee Kopf und Arme der Ermordeten aufgefunden, am 17. Juni die Beine. Am 16 Juni, also noch bevor die letzten Leichenteile entdeckt waren, meldeten sich bei der Polizei mehrere Zeugen, die am späten Nachmittag des 16. Juni in der Nähe der Mordstelle (Ackerstraße 125 bis 130) einen intensiven Brandgeruch wahrgenommen haben. Nach einigen ziemlich bestimmt gemachten Aussagen soll es so stark nach verbranntem Fleisch gerochen haben, daß Straßenpassanten auf einige Augenblicke stehen blieben. Daraus schlossen die durch den sensationellen Lustmord aufgeregten Leute, daß die noch nicht entdeckten Leichenreste von dem Mörder müßten verbrannt worden sein, da kurze Zeit vorher bei einer ähnlichen Leichenzerstückelung hier (Frühjahr 1904), die noch in aller Erinnerung war, tatsächlich Leichenteile verbrannt worden waren.

9.

Merkwürdiger Justizirrtum in England. Weil sich zwei Männer „auffallend ähnlich" sahen und ihre Handschriften einander „beinahe glichen", mußte ein Unschuldiger $5^1/_2$ Jahre Zuchthaus verbüßen. Wie der „Berl. Lokalanz." am 3. August 1904 aus London berichtet, wurden dort mehrere Frauenspersonen durch einen Gaunertrick um Geld und Schmucksachen betrogen. Der Norweger Adolf Beck wurde auf Grund der Aussagen von zehn Zeuginnen, die alle übereinstimmend in Beck den Schwindler wiedererkennen wollten, zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt. Alle Bemühungen, seine Unschuld zu beweisen, blieben erfolglos. Im Gegenteil, auf Grund neuer Anzeigen wurde er vor einiger Zeit wieder verhaftet, und die jetzt auftretenden sechs Zeuginnen bekundeten wieder übereinstimmend auf das bestimmteste, daß sie in Beck den Täter wiedererkennen. Die Geschworenen sprachen ihn abermals schuldig, doch das Gericht verschob die Urteilsverkündung. Inzwischen entdeckte man den richtigen Täter William Thomas. Bei der darauf folgenden Konfrontation des Beck und Thomas erkannten die sechs Zeuginnen „auf das bestimmteste" in letzterem den Täter.

Es ist doch kaum glaublich, daß man bei unseren heutigen Einrichtungen des Erkennungsdienstes, wenn man überhaupt gewissenhaft Gebrauch davon machen wollte, einen Doppelgänger nicht identifizieren könnte. Wenn Zweifel über die Identität einer Person entstehen, so sind Zeugenaussagen am wenigsten geeignet, die Zweifel zu beseitigen, denn es ist zu

natürlich, daß der Geschädigte wünscht, daß der Übeltäter alsbald entdeckt und streng bestraft werde. Die Mitteilung, daß man den Täter ergriffen, und daß ihn ein Teil der gleicherweise Geschädigten schon als den richtigen Täter erkannt und bezeichnet hat, muß auf andere Zeugen außerordentlich suggestiv wirken. Schwer ist es aber, diese Suggestivwirkung rechtzeitig auszuschalten. Eine gleichgültige Behandlung der Zeugen und deren Aussagen, wie es heute noch vielfach geschieht, schadet der Sache natürlich am meisten.

10.

Fabrik verkrüppelter Kinder. In Cziffar (Komitat Neutra in Ungarn) wurde, wie Tagesblätter kürzlich berichteten, der gewerbsmäßige Bettler Georg Bauga verhaftet, der mit seiner Frau und einer Anzahl verkrüppelter Kinder im Land umherzog. Diese Kinder, die ihn beim Betteln unterstützen sollten, waren geraubt und von Bauga an Händen und Füßen verunstaltet worden. Um Verkrüppelungen zu erzielen, wurden die Glieder der armen Kinder verrenkt und gebrochen, die dann so einige Zeit in Bandagen gelegt, gefangen gehalten wurden, bis die Verkrüppelungen erreicht waren und natürlich aussahen. Auch für andere Bettler richtete Bauga gestohlene Kinder auf diese Weise her.

11.

Mumienfälschungen. Als ein Prof. Stern in Odessa eine Fälscherwerkstätte in Südrußland, in der gewisse „Goldfunde", z. B. die Tiara des Saitaphernes im Pariser Louvre hergestellt werden, entdeckt hatte, sollte, wie die „Augsburger Abendzeitung" vom 22. März 1903 in Anlehnung an andere Tagesblätter berichtet, die Polizei ebendort auch eine Fabrik von Mumien entdeckt haben, in der Menschenleichen, welche aus verschiedenen Spitälern geliefert werden, durch allerlei künstliche Prozeduren als Mumien hergerichtet werden. Solche gefälschte Überreste egyptischer Pharaonen sollen um teures Geld als Echtheiten an Provinzmuseen verkauft worden seien.

12.

Gefälschte Banknoten erkennt man leicht mittelst des Stereoskopen. Während zwei gleiche echte Banknoten, durch den Stereoskop betrachtet, sich zu einem Bilde verschmelzen, weil von derselben Platte herrührend, treten die Abweichungen einer gefälschten von einer echten Banknote unter den beiden Stereoskopgläsern deutlich hervor.

13.

Moderne Diebesfalle. Der englische Photograph Mr. C. Kearton kam auf die Idee, durch besondere Vorrichtungen die photographische Fixierung von einsteigenden Dieben zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke brachte er unter dem Fenster zwei gleich schwere Bretter an; die leiseste Be-

rührung derselben brachte zwei Metallstücke in Verbindung, die eine elektrische Kreislinie vervollständigten. Der Strom wird durch Drähte geleitet, die an eine Batterie befestigt sind. Über der Batterie befindet sich eine elektrische Rolle, die einen Funken von einem halben Zoll entladet. Um die funkensprühenden Spitzen herum befindet sich ein Präparat von Magnesiumpulver, das durch den elektrischen Funken entzündet wird. Auf einem Tisch, dem Fenster gegenüber, ist eine photographische Camera aufgestellt, die den durch das Fenster Einsteigenden mit Blitzlicht aufnimmt.

14.

Entdeckung durch Polizeihunde. Unterm 15. Oktober d. J. berichtet der „Berl. Lokalanz." einen Fall, in dem die beiden Wachhunde Harras und Cäsar in Braunschweig eine richtige Spur entdeckten. Eine Dame hatte sich an einem Nachmittage von Hause entfernt und an einem Kaffeekränzchen teilgenommen. Als sie abends noch nicht zurückgekehrt war, baten ihre Angehörigen um Überlassung der beiden erwähnten Polizeihunde, um mit ihrer Hilfe die Verschwundene aufzusuchen. Dies geschah. Zunächst wurden die Hunde, jeder einzeln, in die Kammer der Verschwundenen und dann nach dem Ort des Kaffeekränzchens geführt. Dort fand jeder von ihnen sofort den innegehabten Platz der verschwundenen Dame; und als man sie hierauf aus dem Zimmer ließ, durchrannten sie den Garten und kamen schließlich in einen Winkel an der Oker, wo sie versuchten, über den dort befindlichen Zaun ins Wasser zu gelangen, woran sie aber verhindert wurden. Der Versuch, der mit jedem der beiden Hunde dreimal wiederholt wurde, hatte jedesmal das gleiche Ergebnis. Am nächsten Morgen fand man die Verschwundene einige Meter unterhalb jener Uferstelle als Leiche im Wasser.

15.

Gesprochene Porträts. Die Exekutivpolizeibeamten haben oft eine Person beim Mangel einer photographischen Abbildung nur nach einem mündlich oder schriftlich mitgeteilten Signalement zu suchen. Ohne Übung ist es aber schwer, sich ein richtiges Bild von dem Beschriebenen zu machen. In Paris hat man vor einiger Zeit nach Anleitung von Alphonse Bertillon solche Übungen schon machen lassen. Das „gesprochene Porträt" beruht auf einem Verzeichnis wichtiger Kennzeichen der Person; so werden auf einem Zettel verzeichnet: Körpergröße, Länge des Ohres, Farbe des Auges, der Haare und des Bartes, Form und Größe der Stirn, der Nase, der Lippen, des Mundes, des Kinns, der Augenbrauen, der Pupillen, der allgemeine Umriß des Profils und Gesichtes, endlich gewisse Eigentümlichkeiten des Ohres. Daneben werden selbstverständlich alle charakteristischen Kennzeichen (anormale Bildungen) im Signalement noch besonders vermerkt. Bei den angestellten Versuchen teilte Bertillon von etwa 50 Zetteln, auf denen die „gesprochenen Porträts" anwesender Personen verzeichnet waren, einige willkürlich ausgewählte an seine Schüler, Gefängniswärter, Kriminalbeamte usw. aus und beauftragte sie, die so beschriebenen Per-

sonen im Saale auszusuchen. Nach kurzer Zeit geschah dies auch ohne Zögern. Das mehrfach wiederholte Experiment gelang jedesmal. Zur Kontrolle dieses Experimentes wurden auch Signalements abwesender Personen ausgeteilt, in welchem Falle Irrtümer auch nicht zu verzeichnen waren. Solche Übungen sind bei der Schulung junger Exekutivpolizeibeamter gewiß sehr zu empfehlen.

Kürzlich ist eine das „Portrait parlé" ausführlich behandelnde Schrift von Dr. R. A. Reiß in Lausanne erschienen.

16.

Photographieren von Leichen. Ein für den Erkennungsdienst wichtiges Verfahren, unbekannte Leichen erkennbar zu machen, hat Bertillon in Paris neuerdings vorgeschlagen. Bertillon führt zu diesem Zwecke mit einer Pravatspritze 3 bis 4 Tropfen Glyzerin in die Augen der Leiche ein; die Lider öffnen sich, die Augen bleiben weit offen und der Körper scheint wieder zu leben. Um den Augäpfeln, die sonst trübe bleiben würden, Glanz zu geben, wird auch auf die Hornhaut etwas Glyzerin geträufelt. Werden die Lippen noch mit Karmin bestreichen, so ist die Täuschung vollkommen. Ein so präparierter Leichnam ergibt ein photographisches Bild wie vom Lebenden [1]).

17.

Das Photographieren von Handschriften geschieht neuerdings vielfach auch zwecks Zusammenstellung von Vergleichungsschriftproben (Übersichtstabellen). Einigen Schwierigkeiten begegnet man dabei, wenn andere als schwarze Tinte zum Schreiben verwendet worden war. In der „Phot. Chronik" (Halle a. S. vom 22. Mai 1904) finde ich einige hierher gehörige Winke:

Sollen farbige Schriftzüge auf weißem Papier photographiert werden, so müssen entsprechende Farbenfilter angewendet werden, und zwar je nach der vorhandenen Farbe verschieden.

Für rote Schrift (Karmintinte) genügt eine gewöhnliche Platte ohne jeden Filter. Die Schrift erscheint im Positiv stets schwarz.

Bei grüner Schrift empfiehlt es sich, eine gewöhnliche Platte unter Anwendung eines dunkelblauen Filters zu wählen, indem man beispielsweise vor das Objektiv eine Cuvette mit einer starken Lösung von Kupfervitriol setzt, der man so viel Ammoniak zugefügt hat, bis eine dunkelblaue Lösung entstanden ist.

Bei blauer Schrift muß eine Farbenplatte benützt werden, und zwar genügt eine gewöhnliche Erythrosinsilberplatte unter Anwendung eines dunklen Gelbfilters, zu welchem Zweck eine Lösung von doppeltchromsaurem Kali am geeignetsten sein dürfte. [2])

1) Mitgeteilt von der „Phot. Chronik", Halle a/S., Nr. 86 (1904).

2) Mitgeteilt in Nr. 375 des „Berl. Lok. A." vom 12. Aug. 1904.

18.

Wiedererzeugung verloschener Handschriften. Unter der zumeist zutreffenden Voraussetzung, daß die verwendete Tinte eisenhaltig ist, läßt sich folgendes Rezept zur Wiedererzeugung verloschener oder durch Seewasser unleserlich gewordener Handschriften mit Erfolg anwenden. Zuerst wird das Papier mit verdünnter Salzsäure bestrichen; das so befeuchtete Papier reibt man dann vorsichtig mit einer gesättigten Lösung von gelbbraunem cyansaurem Kali ein, worauf alsbald die Schriftzüge wieder erscheinen werden. Zum Schlusse wird das so behandelte Papier in reinem Wasser gewaschen und zum Trocknen zwischen zwei reine Löschblätter gelegt.

19.

Bekämpfung der Professionsbettler. Im Wiener Zentral-Armenkataster bildet die Photographie schon seit längerer Zeit einen wichtigen Behelf zur Agnoszierung von Taubstummen, Blödsinnigen u. a. Durch die Erfolge hiermit wurde der Wiener Magistrat aufgemuntert, die Photographie in noch weiterem Umfange in den Dienst der Armenpflege zu stellen, und teilte den Armenvorstehern folgendes mit: „Die Magistratabteilung XI beabsichtigt, die Bilder von Professionsbettlern und anderen Schädlingen der Armenpflege in einem eigenen Atelier selbst herzustellen, zu vervielfältigen und an die einzelnen Armeninstituts-Vorsteher zu versenden, um dem Schwindel, insbesondere mit gefälschten Dokumenten, den Boden zu entziehen.“ („Phot. Chronik“, Halle a. S. vom 14. Februar 1904.)

Eine amtliche Porträtsammlung von Berufsbettlern und Unterstützungsschwindlern wird neben dem Verbrecheralbum gewiß manchen Nutzen bringen können.

20.

Zehenkünstler. In seinem Buche über Australien berichtet G. Wilson-Hall, daß die australischen Ureinwohner infolge der auffallenden Ausbildung und Übung ihrer Zehen eine große Geschicklichkeit im Stehlen haben. Ohne sich mit dem Oberkörper zu bewegen, heben sie unbemerkt entfallende Gegenstände vom Boden auf. Ihre Geschicklichkeit benutzen sie auch dazu, unbemerkt von ihren Gegnern Waffen mit den Zehen durch das Gras zu schleppen. Diese Ureinwohner sind auch sehr geschickt im Klettern; die Frauen bedienen sich der großen Zehe des rechten Fußes zum Flechten von Schilf beim Anfertigen von Körben u. dgl. In Deutschland wurden, namentlich auf Jahrmärkten, auch schon solche Zehenkünstler gezeigt.

Besprechungen.

Bücherbesprechungen von Hans Groß.

1.

Dr. Arnemann in Großschweidnitz, Die Anomalien des Geschlechtstriebes und die Beurteilung von Sittlichkeitsverbrechen. Leipzig, Benno Konegen 1904.

Das im Titel Gesagte wird kurz und leichtfaßlich dargestellt. Neues wird nicht gebracht, und ob solche populäre Darstellungen zweckmäßig sind, muß als mehr denn zweifelhaft bezeichnet werden. Fachleute sind über diese Frage genügend unterrichtet, und die Laien brauchen dies alles nicht zu wissen.

2.

Dr. Alexander Löffler a. d. kk. Universität in Wien. Studienausgabe österr. Gesetze. Bd. I. Das Strafrecht. Erste Hälfte. Die materiellen Strafgesetze herausg. von Dr. Alex. Löffler, Prof. a. d. kk. Universität in Wien. Leipzig, C. L. Hirschfeld 1904.

Der Wert der vorliegenden Ausgabe besteht einerseits in der absolut korrekten Wiedergabe des ursprünglichen Gesetzestextes, andrerseits in der Handlichkeit desselben, da bloß der Text des St.G. und der Verordnungen dann die Nebengesetze und Novellen geboten wird, ohne Kassationsentscheidungen. Daß diese Ausgabe gegen die eingewohnte und ausgezeichnete sogen. Manzsche aufkommen wird, halte ich für zweifelhaft.

3.

Dr. Heinrich Reicher. Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend I. Teil. 3. A. der Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung in Frankreich. B. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien. C. Die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz. Anhang: I. Das Norwegische Gesetz betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder. II. Die „George Junior Republic" in Amerika. Wien, Manz, 1904.

Der verdienstvolle Verfasser hat seinen ausgezeichneten Büchern über Fürsorge für die verwahrloste Jugend ein neues angereiht, welches die im Titel genannten wichtigen französischen, schweizerischen, belgischen, norwegischen und amerikanischen Gesetze enthält. Ein Kennenlernen fremder

Bestimmungen ist auf diesem wichtigen Gebiete von größter Wichtigkeit und die Mühe des Verfassers daher sehr dankenswert.

4.

Dr. H. v. Hölder, Obermedizinalrat a. D. Pathologische Anatomie der Gehirnerschütterung beim Menschen. Mit 14 Tafeln Abbildungen. Stuttgart, Julius Wiese 1904.

Die Fragen der Gehirnerschütterung — Schläge, Fallen, Schüsse etc. — sind so zahlreich, daß sich jeder Kriminalist dafür zu interessieren hat. Das vorliegende Buch bringt solche in reicher Auswahl und auf lange Zeit verteilt, mit vorzüglichen Abbildungen, sodaß man viele Orientierung über die schwierigen Fragen erhält.

5.

W. v. Rohland o. Prof. d. Rechte in Freiburg. i. Br. Strafprozeßfälle und Entscheidungen zum akadem. Gebrauch. Leipzig, Duncker und Humblot 1904.

Der Wert gut zusammengestellter Rechtsfälle für den akad. Unterricht wird immer mehr anerkannt; sie bringen den Studenten Interesse bei, bereiten auf den prakt. Dienst vor und gestatten, das theoretisch Gelehrte in bester Weise anzuwenden. v. Rohland hat sich großes Verdienst dadurch erworben, daß er durchwegs anregende Fälle sehr geschickt ausgesucht und mit den entsprechenden Enscheidungen versehen hat; es ist ein Vergnügen, dieselben durchzulesen. Wenn sie auch in erster Linie für reichsdeutsche Universitäten geschrieben sind, so können sie doch auch wir in Östreich mit Vorteil verwerten. Ich meine, wir Östreicher sind unseren deutschen Kollegen darin vor, daß wir uns stets um das reichsdeutsche Gesetz kümmern und daher rechtsvergleichend vortragen: zweifelsohne für den Studenten die Art, die ihm das Recht am meisten plastisch zeigt. Die vorliegenden „Strafprozeßfälle" lassen sich dann, namentlich in unseren Seminaren so sehr zweckmäßig verwerten, daß wir sie durch die Studenten auf öster. Rechte umarbeiten lassen; das tun sie gern und mit außerordentlichem Gewinn. —

6.

Prof. Dr. Sigm. Freud in Wien, Zur Psychopathologie des Alltagslebens (Über Vergessen, Versprechen, Vergreifen, Aberglaube und Irrtum). Berlin 1904, Verlag von S. Karger.

Verfasser bespricht das Vergessen von Eigennamen, fremdsprachlichen Worten; über Deckerinnerungen; das Versprechen, Verlesen und Verschreiben, Vergessen von Eindrücken und Vorsätzen, das Vergreifen, die Symptome und Zufallshandlungen, Irrtümer; Determinismus, Zufalls- und Aberglauben; Gesichtspunkte. Was Verfasser meint, sagt er am besten selbst in den Schlußworten: es liege der Charakter dieser Erscheinungen in der Rückführbarkeit der Phänome auf unvollkommenem, unterdrückten

psychischen Material, das vom Bewußtsein abgedrängt, doch nicht jeder Fähigkeit, sich zu äußern, beraubt worden ist. Im übrigen muß die hochinteressante Studie gelesen werden. Ich glaube, daß Verfasser in manchen Erörterungen mindestens sehr weit, um nicht zu sagen, zu weit geht, aber jedenfalls sind dieselben alle auf das höchste interessant, sicher Wort für Wort für die Arbeiten des Kriminalisten anwendbar und von höchster Bedeutung. Das ganze Erklärungssystem muß sich erst weiter entwickeln, ich stelle der genialen Idee aber eine sehr günstige Prognose. Sie hat übrigens eine gewisse Verwandtschaft mit den Arbeiten von Wertheimer und Klein (siehe dieses Archiv, Bd. XV S. 72).

7.

Dr. Hugo Högel, k. k. Oberstaatsanwalt und a. o. Prof. f. Strafrecht und Strafverfahren an der k. u. k. Konsularakademie in Wien. Geschichte des Öster. Strafrechtes in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen. Erstes Heft: I. Übersicht der Geschichte des Öster. Strafrechtes. II. Die allgemeinen Schuldformen. Wien 1904. März.

Da wir bisher keine eingehendere Geschichte des Strafrechts besaßen, so ist dem Verf. um so mehr zu danken, als wir vor einer Neuredaktion des mat. St. R. stehen und daher auf das dringendste seiner Geschichte bedürfen. Die Geschichte ist kurz, aber völlig erschöpfend und überall aus den Quellen schöpfend; im zweiten Teile werden die allgemeinen Schuldformen historisch entwickelt und dargestellt. Wir beglückwünschen den Verf. zu der außerordentlich schönen und verdienstlichen Arbeit.

8.

Dr. med. Magnus Hirschfeld, prakt. Arzt in Charlottenburg. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen mit besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des wissenschaftl. humanitären Komitees. VI. Jhrg. Leipzig M. Spohr 1904.

Das Wichtigste im neuen Jahrbuch dürften die „Ergebnisse der statistischen Untersuchungen über den Prozentsatz der Homosexuellen" von Dr. M. Hirschfeld sein, die bereits (nach der Sonderausgabe) in diesem Archiv (XV. 415) besprochen wurden. Interessant und wichtig für die hier in Frage kommenden Themen ist die Arbeit von Dr. v. Neugebauer, die mit dem, diesem Autor eigenen Bienenfleiß nicht weniger als 103 Fälle von Pseudohermaphroditismus masc. intern. (Uterus und Uterusandeutungen bei Männern) gesammelt hat. Diese Arbeiten zeigen nachdrücklich, wie wenig wir in der Tat von strenger Trennung der zwei Geschlechter reden können.

Einer eingehenden Überlegung wäre die zivilrechtliche Arbeit des Dr. Numa Prätorius über „Homosexualität und Bürgerliches Gesetzbuch" wert; wichtig genug ist die Frage.

Die weiteren Mitteilungen über das Seelenleben des Dichters Grafen Platen sind sehr langweilig.

9.

Reinhold Stade, Durch eigene und fremde Schuld. Kriminalistische Lebensbilder. Leipzig Verlag von Dörffling & Franke 1904.

Die vier Erzählungen zeigen, wie die vier Helden nach und nach zu leichtsinnigen, dann zu argen Vergehungen gekommen sind, nur das Mädchen, von dem die letzte Erzählung handelt, bleibt bei harmlos-leichtsinnigem Vorgehen und büßt durch ein Leben voll Entsagung. Als Novellen mit kriminalistischem Hintergrund wären die Darstellungen ganz gut, aber sie sind eben als solche gegeben und haben daher für den Kriminalisten keinen Wert. Dies ist um so mehr zu bedauern, als der Verf. befähigt wäre, wichtige Fälle aktenmäßig und psychologisch zu bearbeiten, die dann von wissenschaftlicher Bedeutung sein könnten.

10.

Dr. M. Liepmann, Professor des Strafrechts a. d. Universität Kiel. Duell und Ehre. Ein Vortrag. Berlin 1904. Verlag von Otto Liebmann.

Zu der ebenso wichtigen als viel umstrittenen Duellfrage hat sich Liepmann in interessanter und ruhiger Weise vernehmen lassen, es kann behauptet werden, daß er diskutable Formen für weitere Erwägungen gebracht hat. Seine Erörterungen gehen dahin aus, daß er vor allem planmäßige Organisation aller Duellgegner und Aufnahme eines wichtigen Satzes in die Duellkomments verlangt: „Die Satisfaktion ist der Partei zu versagen, die dem Gegner zweifellos schweres Unrecht zugefügt hat. Dieser Tatbestand ist als Grund des Unterbleibens eines Duells durch das Ehrengericht festzustellen".

Es ist nicht zu leugnen, daß eine solche Bestimmung geeignet wäre, vorerst wenigstens das Duell wesentlich einzuschränken und viele sinnlose Zweikämpfe zu verhindern. Der kleinen Schrift ist größte Verbreitung zu wünschen.

11.

Dr. E. Wilhelm Kahl, Professor der Rechte an der Universität Berlin, Strafrecht und freie Liebestätigkeit. Berlin 1904, Otto Liebmann.

Die ungemein wichtige Tätigkeit der sozialen Hilfe auf strafrechtlichem Gebiete fand in dem Berliner Rechtslehrer beredte Beleuchtung. Immer mehr sehen wir, wie wenig das Strafen allein vermag, und immer mehr lernen wir die Notwendigkeit kennen, daß man sich um die Bestraften nachdrücklich annehmen muß — nicht bloß aus Nächstenliebe, sondern um unserer selbst willen, wegen unseres eigenen Schutzes muß dies geschehen. In klarer Weise und edler Form erklärt uns Kahl die Wohlfahrtspflege im neuen Sinn. Der Staat habe nicht zu bevormunden, sondern die allgemeinen Bedingungen und Mittel zur individuellen Wohlfahrt zu schaffen; er habe die Kräfte zu organisieren, die über die Leistungsfähigkeit des Einzelnen hinausgehen, so erscheine der Staat als eine sittliche Persönlichkeit, verantwortlich für das Wohl und Wehe des Einzelnen. Dies zerfalle in verschiedene Teile: behütende Fürsorge, staatliche Armenpflege, Aus-

füllung der Sonntagsruhe, Regelung der Prostitution, Fürsorge für Entlassene, Hilfevereine zur Förderung der Auswanderung für solche, die in Europa kein neues Leben beginnen können, Fürsorge für die Wandernden auf der Landstraße, Herbergenwesen, Naturalverpflegstationen, Arbeiterkolonien usw.

Verf. hat die Frage von neuer Seite und an der Wurzel gefaßt — es ist nicht zu leugnen, daß die einzige Hilfe gegen die schwersten Schäden unserer Gesellschaft nur so gefunden werden kann, wie es Verf. gezeigt hat.

12.

Dr. Hugo Herz, Die Kriminalität in den einzelnen österreichischen Kronländern und ihr Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen (Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1904, S. 541).

Verf. bespricht die österreichische Kriminalität in interessanter Weise und kommt zu dem Ergebnis, daß die gemeinen und gewaltsamen Verbrechen im Westen des Reiches seltener wurden, während im weniger kultivierten Osten das Verbrechen üppige Blüten treibt.

13.

Untersuchungen zur Gegenstandstheorie und Psychologie. Mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht in Wien herausgegeben von A. Meinong. Leipzig, Joh. Ambros. Barth, 1904.

Wir Kriminalisten werden uns immer mehr daran gewöhnen müssen, aus den Arbeitsgebieten benachbarter Wissenschaften eine Menge herüberzunehmen, umzuarbeiten und für uns zu verwerten. Das angezeigte Sammelwerk enthält die reichste Fülle von Untersuchungen, von welchen jede für uns höchst wichtige Belehrungen enthält und die bei unseren theoretischen und praktischen Arbeiten von höchstem Werte sein können. Allerdings muß da mühevoll und überlegsam studiert und stets der Gesichtspunkt festgehalten werden, von welchem aus sich die Verwertung für unser Gebiet finden läßt. Namentlich nenne ich die Arbeiten: A. Meinong: Über Gegenstandstheorie. — E. Mally: Untersuchungen zur Gegenstandstheorie des Messens. — W. Frankl: Über Ökonomie des Denkens. — V. Benussi: Zur Psychologie des Gestalterfassens. — R. Ameseder: Über Vorstellungsproduktion. — R. Saxinger: Über die Natur der Phantasiegefühle und Phantasiebegehrungen usw. Ein Studium dieses schönen Buches bezahlt sich reichlich.

14.

Dr. Walter Lehmann, Gerichtsassessor in Berlin, Über die Vermögensstrafen des römischen Rechts. Eine rechtshistorische Studie. (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars in Berlin). Berlin, Guttentag 1904.

Die fleißige Arbeit hat in der Tat einem Bedürfnisse entsprochen, da

wir über die Vermögensstrafen im römischen Recht trotz Mommsen nicht genügend unterrichtet sind. Namentlich unklar war uns das Konfiskationswesen, da zusammenhängende theoretische Erörterungen hiervon in den Quellen fehlen. Verf. hat in fleißiger Arbeit zusammengetragen, was zu finden war, und hat uns die vielfach unterschätzte, zweifellos wichtige Rolle aufgezeigt, welche die Vermögensstrafen im römischen Recht spielten.

15.

Die deutsche Justizreform der Zukunft. Zweiter Teil von „Staatsstreich oder Reformen". Erstes Buch. Verfaßt von einem Ausland-Deutschen. Zürich 1904, Zürcher und Furrer.

Das etwas konfus angelegte Buch enthält viele gute Ideen, aber sich zurechtfinden in demselben ist schwer. Enrico Ferri — die praktischen Forderungen der Reformer — die Behandlung der Jugendlichen und der vermindert Zurechnungsfähigen — die Strafmündigkeit und der Schweizer Vorentwurf — Prof. Pfenninger und die Friedensbürgschaft nach schweizerischem und altgermanischem Recht — dann wieder: Alkohol, die Kriminalität der Studenten — die Prügelstrafe — Kastration — die Geldstrafe usw. das sind aufeinanderfolgende Kapitel des Buches, aber wie gesagt, zerstreut finden sich gute Ideen, die einer geordneten und kürzeren Darstellung wert wären.

16.

Helen Bradford Thompson, Ph. Dr., früher Fellow der philosophischen Abteilung der Universität Chicago, Direktor des psychologischen Laboratoriums des Mount Holyoke College, Vergleichende Psychologie der Geschlechter. Experimentelle Untersuchungen der normalen Geistesfähigkeiten bei Mann und Weib. Autorisierte Übersetzung von J. E. Kötscher. Würzburg, A. Stuber 1905.

Die so überaus wertvollen Arbeiten des Zählens und Wägens, welche die Psychophysik ins Leben rief, und die jetzt in der psychologischen Beobachtung eine so große Rolle spielen, laufen dermalen Gefahr durch bloß äußerliches Einschachteln entweder ignoriert zu werden oder aber unberechtigten Einfluß zu erhalten. Auch das Messen und Wägen hat seine Grenzen, Grenzen jenseits welcher es überhaupt unzulässig ist, oder wo es mit viel feineren Methoden und Instrumenten vorgenommen werden muß, als uns heute zu Gebote stehen. So hat sich die vorliegende Arbeit ein Ziel gesteckt, dessen Erreichung von außerordentlicher Wichtigkeit wäre, welches aber in dieser Weise sicher nicht erreicht werden kann. Den Unterschied der geistigen Fähigkeiten bei Mann und Weib will Verf. experimentell feststellen; gelingt dies, so wäre eine der wichtigsten Fragen gelöst, die wir heute in gewissen Gebieten kennen.

Sehen wir uns die Ergebnisse an. Vorerst wurden die motorischen Fähigkeiten untersucht und festgestellt, daß diese beim Manne etwas besser entwickelt sind, als bei der Frau; Haut- und Muskelsinn ist umgekehrt entwickelt; bei Geschmack und Geruch hat sich nicht viel Verwertbares ergeben; Gehör zeigte „möglicherweise" niedrigere Grenze für Männer. Beim

Gesichtssinn ergab sich, daß Männer besser Helligkeit, Frauen besser Farben unterscheiden. Soweit die körperlichen Fähigkeiten, wobei wir sagen müssen: Verwertbares wurde nichts entdeckt, namentlich nichts allgemein Brauchbares, denn 50 ausgesuchte Personen beweisen gar nichts. Aber selbst bei 10-fach größerer Zahl wäre vieles Zufall, und wenn wir von brauchbarem Unterschied sprechen wollten, so hätten die Ergebnisse viel differenter sein müssen.

Nun aber erst die geistigen Fähigkeiten. Ich will nur einige Proben anführen. „Urteilsfähigkeit" wurde z. B. geprüft an einem der bekannten „Gasthausspiele": 5 Quadrate aus 15 Zündhölzchen. Man nehme 3 weg und es bleiben 3 Quadrate. Dann Vexierrechnungen, Kombinationsaufgaben auf dem Schachbrette, auf physikalischen Apparaten usw. Es ist doch allgemein bekannt, daß solche Dinge keineswegs von den gescheitesten Leuten am leichtesten gelöst werden, hierzu gehört eine gewisse Begabung, die sich auch beim Lösen eines Rebus, eines Vexierbildes und der verschiedenen Aufgaben in den Unterhaltungsblättern zeigt — aber nicht „Urteilskraft". Man weiß, daß z. B. das Ansetzen von Gleichungen keineswegs mathematisches Talent beweist; ich erinnere mich eines Mitschülers, der sehr wenig begabt war, auch nur eine sehr bescheidene Lebensstellung errang, der aber die schwierigsten Gleichungen leicht lösen konnte. Mit all diesen Arbeiten ist aber gar nichts bewiesen.

Dann: „Allgemeines Wissen". Hierzu wurde ein Fragebogen mit 25 Fragen benutzt; man wollte z. B. wissen, wer Dryden war, wer „Adam Bede" schrieb, ob lebende Organismen spontan entstehen können, was machte Esterhazy (!) berühmt usw. Ja: Einer weiß dies, und der andere jenes, man kann sehr gebildet sein und viele solche Fragen nicht beantworten können. Kurz, ich behaupte: bei solchen Arbeiten gibt es nur ein zweifelloses Ergebnis: „Schade um die Zeit".

17.

Dr. Fritz von Calker, ord. Prof. der Rechte a. d. Kaiser-Wilhelm-Universität Straßburg, Ethische Werte im Strafrecht. Berlin, Liebmann 1904.

Der berühmte Straßburger Kriminalist verlangt zur Lösung der großen Schwierigkeiten, die der Schaffung eines neuen Strafgesetzes entgegenstehen, eine neue Kraft und findet diese in der Erkenntnis der Bedeutung, welche den ethischen Werten im Strafrecht zukommt. Die ethischen Werturteile enthalten die Erfahrungen des Volkes und der Zeit, aber auch die Wünsche für die zukünftige Entwicklung.

Die öffentliche Meinung stehe oft im Widerspruch mit den Äußerungen der Strafrechtspflege einerseits allerdings deshalb, weil der Hergang falsch wiedergegeben wurde, anderseits aber, weil das Volk nicht wisse, wie der Richter an das positive Gesetz gebunden sei, so ergebe sich die Frage nach dem strafrechtlichen Beurteilungsprinzip, dem der Erfolgshaftung und dem der Schuldhaftung. Das Recht bildet einen Teil der sittlichen Ordnung, welche das Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen im Sinne der Vervollkommnung der Gemeinschaft zu regeln bestimmt ist.

Schuld im Rechtssinn ist Zusammenhang zwischen dem Willen eines zurechnungsfähigen Menschen und einer rechtlich relevanten Zustandsänderung. In außerordentlich feiner Weise wird diese Auffassung für die einzelnen Schuldstufen durchgeführt und verlangt, daß neben dem äußeren Erfolg der ethische Wert der verbrecherischen Gesinnung in Rücksicht zu ziehen ist.

Die bedeutsame Schrift ist eine der edelsten Emanationen, die die Frage nach dem neuen Strafgesetze angeregt hat.

18.

Guido Torres, Willensfreiheit und wahre Freiheit. Mit einem Anhang über den heutigen Stand der Frage vom freien Willen. München, Ernst Reinhardt, 1904.

Verf. behandelt die Frage des Indeterminismus und Determinismus nicht von neuen Gesichtspunkten aus, er setzt aber die unbedingte Richtigkeit der deterministischen Weltanschauung so klar und einfach auseinander, daß die Schrift allen jenen, die diesfalls noch im Zweifel sind, nicht genug empfohlen werden kann. Und die Zahl der Indeterministen unter den Kriminalisten soll nach Verf. (nach v. Liszt) ungefähr die Hälfte aller Kriminalisten betragen!

19.

Franz Protivenski, k. k. Polizeikommissar, Grundzüge der Daktyloskopie. Im Selbstverlag k. k. Hofbuchdruckerei A. Haase in Prag, ohne Jahreszahl.

Diese Schrift gibt das Wesen der so wichtigen Disziplin auf das allerkürzeste, hat sehr deutliche Abbildungen und genügt für den ersten Unterricht — allerdings nicht für mehr — vollkommen.

20.

Marie Borst, L'educabilité et la fidelité du Témoignage. Recherches expérimentals. Travail du laboratoire de psychologie de l'université de Genève. Avec 6 figures et. planche. Extrait des Archives de Psychologie tome III. Genève, H. Kündig, 1904.

Verf. kommt auf Grund von Experimenten zu der Überzeugung, daß experimentelle Feststellungen über die Zeugenaussagen möglich sind (was wohl kaum bezweifelt wird), und stellt dann eine Reihe von Thesen auf, die mit den Ergebnissen erfahrener Praktiker nicht durchwegs stimmen, z. B.

„Die Zeugenschaft bessert sich mit der Übung." Das kann nur insofern gelten, als man durch Übung besser beobachten lerne. Dies bestätigt jeder wissenschaftliche Beobachter, der weiß, wie wenig er anfangs sah und wieviel er später bemerkt: dies wird namentlich klar bei mikroskopischen Beobachtungen. Aber wir können unsere Zeugen schon nicht auf das Beobachten dressieren, und nur wenige Menschen kommen in ihrem Leben wiederholt zu Gericht. Wollten wir aber behaupten, daß ein Zeuge

besser aussagt, wenn er über dieselbe Sache öfter befragt wird, so widerspricht dem jeder erfahrene Kriminalist, der sogar einen eigenen terminus technicus: das „Abnutzen der Zeugen“ erfunden hat. Wird nämlich ein Zeuge wiederholt, etwa von der Polizei, vom Untersuchungsrichter, bei mehreren vertagten Verhandlungen usw. verhört, so wird seine Aussage in der Regel immer schlechter. Der Zeuge wird suggeriert, erfährt andere Auffassungen, wird korrigiert und zuletzt weiß er nicht mehr, was er selbst wahrgenommen und von anderen gehört hat.

„Was frei erzählt wird, ist viel treuer, als das auf Befragen angegebene“ (le récit . . . . l'interrogatoire). Das ist dem geübten und geschickten Vernehmenden gegenüber entschieden nicht richtig. Die meisten Zeugen, die frei erzählen, wissen das Wichtige vom Nebensächlichen nicht gut zu scheiden, kommen in falsche Betonung und verteidigen sich; sie „reden sich in Unrichtiges hinein“, pflegt man zu sagen. Wird gut gefragt, so erhält man nüchterne, aber richtigere Angaben. Das ist hundertfältig erprobte Erfahrung. Allerdings: das Übelste erzielt man, wenn man unrichtig fragt, den Zeugen verschüchtert oder zum Plaudern aneifert oder gar, wenn man ihn suggeriert.

„Die Aussage der Frauen ist viel vollständiger (complet) und viel treuer als die der Männer“. Ja wenn wir das wüßten! Aber so weit sind wir noch lange, lange nicht, in dieser Allgemeinheit hat es auch noch nie Jemand behauptet. Wir sind einstweilen (und auf lange hinaus) so weit, daß wir wissen: in manchen Richtungen sind die Aussagen der Frauen besser, in manchen die der Männer. Mehr zu behaupten ist vorläufig nicht zulässig, und wir werden erst sehr langsam und sehr mühsam eine dieser Richtungen nach der anderen zu erforschen vermögen. Aber einstweilen: nur ja nicht zu viel behaupten!

21.

S. Brodmann, Oberlandesgerichtsrat, Die Urkunde besonders im Strafrecht. Zwei Abhandlungen zur Bestimmung des Begriffes. Berlin, O. Häring, 1904.

Verf. kommt in seiner wertvollen Abhandlung zu Definitionen: „Eine echte Urkunde ist jede Erklärung eines Menschen, sofern sie schriftlich, d. h. durch eigene Niederschrift oder wenigstens Unterschrift erfolgt“. „Aussteller einer Urkunde ist derjenige, der, indem er sie schrieb (oder unterschrieb), eine Erklärung abgab“. „Unecht ist die Urkunde, wenn derjenige, der nach dem Inhalt der Erklärung diese abgegeben hat, nicht der Aussteller ist“. Es hätte mich interessiert, wenn Verf. zu meinen umfangreichen Erörterungen über den Urkundenbegriff, wie ich sie im „Raritätenbetrug“ (Guttentag, Berlin 1901) entwickelt habe, Stellung genommen hätte.

22.

Dr. Heinrich von Fabrice, k. Bezirksgerichtsarzt, Die Lehre von der Kindesabtreibung und vom Kindesmord. Gerichtsärztliche Studien. Zweite neubearbeitete Auflage von Dr. med. A. Weber. Berlin, H. Barsdorf, 1905.

Das sehr angesehene Buch von Dr. v. Fabrice ist vor fast 4 Dezennien erschienen, es war längst vergriffen und wurde noch immer gesucht; es war daher sehr dankenswert, das Buch völlig umzuarbeiten und neu herauszugeben, zumal gerade die darin behandelten zwei Verbrechen heute im Mittelpunkte des Interesses stehen, mehr als je zuvor. Bei der Behandlung beider Delikte wird zuerst der Begriff derselben festgestellt, dann ein historischer Rückblick gegeben, endlich werden in erschöpfender und klarer Weise die kriminalistisch-wertvollen Momente erörtert. Wer sich diesfalls genau zu orientieren hat, Arzt oder Jurist, kann das aus dem angezeigten Buche in vortrefflicher Weise tun.

23.

Dr. jur. Erich Merkel, Der Leichenraub. Eine historische und dogmatische Studie. Leipzig, Veit und Comp., 1904. (Leipziger juristische In.-Diss.).

Die wichtige und interessante Frage findet zwar ihre Besprechung in jedem strafrechtlichen Lehrbuch und Kommentar, sie hat auch schon wiederholt den Gegenstand besonderer Behandlung gebildet (Gareis, Kramer, Cramer, Mittelstein, Schultheiß, Wappaeus usw.), sie hat aber noch so viel Unerörtertes übrig gelassen, daß sie Verf. mit Recht neu untersuchen durfte. Zu den Ausführungen des Verf. kann man nicht überall zustimmende Stellung nehmen, es bleiben auch noch immer eine Menge von Fragen ungelöst — zumal, wenn man sich mit dem Verf. auf den verwirrenden Standpunkt stellt, „der Leichnam sei keine Sache“ — aber überall sind die Ausführungen anregend, gut begründet und mit den Angaben der Literatur sorgfältig belegt.

24.

Jacques Jolowicz, Der Kampf gegen die Unzucht in Schrift und Bild. § 184c, 184a St.G.B. Ein ernstes Wort an denkende Leser. Leipzig, Jacques Jolowicz, 1904.

Verf. kommt zu dem allerdings nicht neuen Satz, daß der Begriff der unzüchtigen Schrift kein festzulegender sei, sondern von Fall zu Fall aufgestellt werden müsse. Der § 184 St.G. sei ganz gut und zureichend, aber der Richter sei zu sehr mit Arbeit überlastet und habe daher nicht Zeit, „geläuterte Sittlichkeitsbegriffe“ festzustellen. Man möge also so eine Art Sachverständigenkammern zusammensetzen und zwar: einen Mediziner, einen Ästhetiker, einen Literatur- oder Kunsthistoriker, einen Dichter, einen ausübenden Maler oder Bildhauer, einen Kunsthändler und einen Buchhändler! „Wenn diese eine Sache für unzüchtig erklären, so hat jede Stimme, die dagegen spricht, zu schweigen“. Ob diese doch etwas heterogenen Elemente sich je einigen würden, untersucht Verf. nicht.

25.

Victor Roeder, Der Somnambulismus. Leipzig, O. Mutze, ohne Jahreszahl.

Verf. spricht von zehn Sinnen des Menschen; Hypnotismus sei gleichsam schwarze Magie, Magnetismus weiße Magie; bei Somnambulen sei die Schwerkraft gänzlich oder teilweise aufgehoben; es sei auch keine Sünde, sich in somnambulen Zustand versetzen zu lassen. — Auch so etwas findet seinen Verleger!

26.

Dr. jur. Adelrich Gyr, Die Vergiftung als Gefährdungsdelikt. D.St.G.B. § 229; V. E. zu einem Schweizer St.G.B. v. 1903, Art. 60, 2, Art. 65. Leipzig, Veit u. Comp. 1904. (Leipziger In.-Diss.).

Verf. kommt zu dem Schluß, daß die Gesetzesbestimmung des § 229 D.St.G als Gefährdungsdelikt im hohen Maße geeignet sei, in ein Delikt der vorsätzlichen Lebensgefährdung erweitert zu werden, um damit eine Lücke des Strafgesetzbuches auszufüllen. Nicht einverstanden kann man sich mit der Behauptung erklären, daß Qualifikation der vorsätzlichen Gifttötung in irgend welcher Weise und aus irgend welchem Grunde abzulehnen sei. Gifttötung ist verhältnismäßig gefahrlos für den Täter, und da Gefahr des Täters zur Gefahr des Verletzten und somit zu der Gesellschaft im verkehrten Verhältnisse steht, so ist die strenge Qualifikation des Giftmordes stets gerechtfertigt. Ebenso kann man der Definition des Giftes, die Verf. Binding entnimmt, nicht beipflichten: „Jede Substanz, die selbst in kleinen Dosen genommen . . . . .“. Man darf sagen, daß jede Definition zu verwerfen ist, die einen Begriff enthält, der noch schwieriger zu verstehen ist, als der definierte selbst. Was „Gift“ heißt, weiß ungefähr jeder Mensch, und im besonderen Falle werden die Sachverständigen sagen, ob „Gift“ vorlag oder nicht. Nicht weiß man aber, was „kleine Dosis“ heißt, zumal jedes Gift in sehr kleiner Dosis wieder ein Heilmittel ist. Die Grenze von „klein“ und „sehr klein“, die Einschränkung auf genau „klein“ ist unmöglich. Berner hat recht, wenn er jede Definition von Gift ablehnt.

Vorzüglich ist der historische Teil der angezeigten Schrift.

27.

Dr. jur. Fritz Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Erster Band (Philosophischer Einleitungsband). Kritik des Erkenntnisinhalts. München, C. A. Beck, 1904.

Der sehr fruchtbare Verf. geht davon aus, den Rechtsbegriffen lebendigen Inhalt in der Wirtschaft zu geben, dieser sei der Ersatz für den Scheininhalt des Naturrechts und dem aus zweiter Hand geholten der historischen Schule. Wirtschaft und Recht verhalten sich wie Inhalt und Form, wie Kern und Schale. Das erste Kapitel enthält eine kurz gefaßte Geschichte des Erkenntnisproblems, das zweite die elementaren Orientierungserkenntnisse, das dritte die ideologische Weltbetrachtung, das vierte erkenntniskritische Ursätze, das fünfte eine Kritik der Erkenntniswahrheit.

Wie diese Kapitel zusammenhängen, wohinaus sie wollen, und welchen

Wert die Arbeit überhaupt hat, wird man sagen können, wenn noch weitere Bände vorliegen.

28.

Dr. Friedrich Kitzinger, Privatdozent der Rechte an der Universität München, Die internationale kriminalistische Vereinigung. Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit. München, C. H. Beck, 1905.

So objektiv und kühl berichtend diese Schrift ihr Thema behandelt, so sehr hat sie doch die ungeheure, von der J. K. V. geleistete Arbeit, ihre unabsehbare Bedeutung als die wichtigste bestehende Juristische Gesellschaft und den Einfluß, den diese auf die moderne Rechtsentwicklung gewonnen hat, klar und deutlich gezeigt. So wichtig diese Darstellung für die J. K. V. auch ist — namentlich weil sie nicht von einem ihrer Mitglieder herstammt — der Biograph, den die J. K. V. verdient, ist ihr im Verf. noch nicht erstanden.

29.

Dr. Josef Müller, Das sexuelle Leben der christlichen Kulturvölker. Leipzig, Th. Grieben, 1904.

Der Verf. schildert in eingehender Weise das geschlechtliche Verhalten der Christen von allem Anfange an unter Anführung der betreffenden Stellen aus der Bibel, den Kirchenvätern und einzelnen Historikern, ohne imstande zu sein, den Nachweis für Positives zu bringen. Das sexuelle Leben der Christen ist nicht um das geringste anders, als das anderer Völker, es hängt von der Kultur, den Auffassungen und den historischen Erlebnissen einer Nation ab. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Kirche stets bestrebt war, Keuschheit zu predigen, es läßt sich aber auch nicht in Abrede stellen, daß es trotzdem — auch in Klöstern — oft sehr lockere Sitten gab, und daß die heidnischen Germanen viel keuscher waren als z. B. Frankreich im 18. Jahrhundert; kurz Christentum und sexuelles Wesen hängen nach historischen Ergebnissen durchaus nicht zusammen, und alle Mühe, dies beweisen zu wollen, ist vergeblich.

30.

Dr. jur. Jacques Stern in Berlin, Gerichtsassessor, Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft. Berlin, J. Guttentag, 1904.

Verf. geht von der Annahme aus, es gäbe ein Recht, das von menschlicher Satzung unabhängig ist, ob man es Naturrecht „oder sonstwie" nennt. Später definiert er das Vernunftrecht als die nach Verwirklichung strebende als Rechtsgedanke auftretende Idee nicht unter dem moralischen Gesichtspunkte der subjektiven Gesinnung, sondern unter dem objektiven Gesichtspunkte des Zweckes als Ordnungsprinzip gedachten und durch die sittliche Zulässigkeit des Zwanges geschützten Gerechtigkeit. Im III. Abschnitt wird erörtert, wie aus diesem Vernunftrecht das positive Recht erwächst, im Schlußkapitel untersucht Verf., ob und in welchem Gegensatze seine Darlegungen zu den Lehren der historischen Rechtsschule stehen: er kommt

zu dem Ergebnis, daß die Rechtsphilosophie, wie er sie versteht, ein spezieller Teil der Ethik sei.

31.

Sigfried Türkel, Die kriminellen Geisteskranken. Ein Beitrag zur Geschichte der Irrenrechts- und Strafrechtsreform in Österreich (1850 bis 1904). Wien, Moritz Perles, 1905.

Die vorliegende Schrift ist eine sorgfältige, sehr wertvolle Zusammenstellung der gesamten wissenschaftlichen und legislatorischen Bestrebungen in Österreich für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, wobei natürlich alle ausländische Literatur genau angegeben und eingewertet erscheint. Die große Wichtigkeit der noch lange nicht ausgetragenen Frage läßt eine solche Arbeit sehr wichtig erscheinen, da jeder, der sich über die Sache orientieren oder in ihr arbeiten will, auf diese Zusammenstellung greifen muß.

32.

Dr. Ernst Heinrich Rosenfeld, o. ö. Professor in Münster in Westfalen, Der Reichsstrafprozeß. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. (Aus der Guttentag'schen Sammlung der Lehrbücher des Deutschen Reichsrechtes). Berlin, J. Guttentag, 1905.

Der Rosenfeld'sche R.St.Pr. ist schon seit seiner ersten Auflage durch seine unübertreffliche präzise Form, die Sorgfalt der Darstellung und Verläßlichkeit des Inhalts bekannt genug. Die 2. Auflage hat die seitherige Literatur und Iudikatur gewissenhaft benutzt und bildet dieselbe einen äusserst wertvollen Behelf für Studium und Praxis.

33.

Dr. Ernest v. Kwiatowski, Die Constitutio criminalis Theresiana. Ein Beitrag zur Theresianischen Reichs- und Rechtsgeschichte. Innsbruck. Verlag der Wagnerschen Universitätsbuchhandlung, 1904.

Der außerordentlichen Wichtigkeit der Theresiana für die moderne Rechtsentwicklung ist in dieser guten Schrift vollauf Rechnung getragen. Zuerst werden die allerdings recht bösen Rechtszustände vor der Theresiana geschildert und dann die Geschichte der Theresiana, wie es scheint, erschöpfend dargestellt. Vom Wesen des Gesetzes wird die Todesstrafe und die Begnadigung behandelt und der Strafgerichtsbarkeit ein verhältnismäßig großer Raum gewidmet. Den Schluß bildet die Würdigung der Theresiana mit manchem, zu ihren Gunsten sprechenden Hinweis auf die Härten des Josephinischen Strafgesetzes.

34.

R. A. Reiß, Docteur en-sciences, chef des travaux photographiques de l'université de Lausanne, Manuel du Portrait parlé (Méthode Alphons Bertillon). A l'usage de la police avec vocabulaire français, allemand, italien et anglais. Lausanne, Th. Sack; Paris, A. Schlachter, 1905.

Vielleicht nichts zeigt die Raschheit modernen Denkens und Erfindens so deutlich, als die Schnelligkeit, mit welcher die Bertillon'sche Anthropometrie durch die Galton'sche Daktyloskopie abgelöst wurde. Als Bertillon sein geniales Meßverfahren in die Welt gesetzt hatte, glaubten wir doch alle, es sei dies ein segensreiches Verfahren, welches wohl weiter entwickelt, aber bis an das Ende aller Tage nicht entbehrt werden könne. Und nach eigentlich wenigen Jahren hat man wahrgenommen, daß alles richtig, alles ausgezeichnet ist, was Bertillon zeigte, aber daß die Galtonsche Daktyloskopie viel einfacher und daher besser ist, und so ist diese jetzt daran, jene abzulösen. Aber dies geschieht nicht, weil Bertillons Verfahren schlecht ist, sondern nur, weil das Galtonsche noch besser ist, so daß darin für Bertillon und alle seine Anhänger nichts kränkendes liegt. Sollte nun Galton endgiltigen Sieg erringen, so bleibt von Bertillons Ideen unzweifelhaft sein „Portrait parlé“ bestehen, wenigstens können wir uns nicht vorstellen, daß dieses ingeniöse Hilfsmittel je durch irgend etwas anderes ersetzt werden möchte. Wir verstehen darunter das, was das Wort besagt: ein gesprochenes statt eines gemalten Porträts. Um dies verwenden zu können, muß man den betreffenden Menschen freilich einmal „polizeilich gehabt haben“, um ihn so genau beschreiben zn können. Im Grunde genommen ist diese Beschreibung nichts anderes als die, welche wir schon vor langer Zeit auf Pässen, in Steckbriefen und Beschreibungen hatten, sie ist nur auf das äußerste verfeinert, geradezu wissenschaftlich gemacht. Bertillon hat ein treffliches System ersonnen, nach welchem Erscheinung, Person, Gesicht, namentlich Augen, Ohren und Nase sorgfältig beschrieben und alle sichtbaren Kennzeichen angegeben sind. Dies wird in besonderer Kurzschrift festgelegt und im besonderen Fall von den Polizisten peinlich genau memoriert. Dieser Fall tritt ein, wenn ein schon früher Beschriebener in einem Lokal, auf einem Eisenbahnzuge, in einer Stadt usw. gesucht werden soll; hat der Polizist das Portrait parlé gut memoriert, so steht ihm der Mensch so deutlich vor Augen, als ob er ein alter Bekannter wäre, und trifft er mit ihm zusammen, so erkennt er ihn zweifellos. Im äußersten Fall hat er ja auch die Karte bei sich, nach welcher er sich etwa wegen eines Kennzeichens, einer besonderen Ohrform usw. vergewissern kann, kurz ein Irrtum ist nahezu ausgeschlossen. Der sichernde Vorteil gegen die Daktyloskopie besteht natürlich darin, daß man einen Verdächtigen genügend beobachten und auf das Portrait parlé prüfen, nicht aber von ihm einen Fingerabdruck machen kann.

R. A. Reiß hat nun das Verfahren für Anfertigung und Verwertung des P. p. zum praktischen Gebrauche in vortrefflicher und leicht faßlicher Form dargestellt, und ich kann nur lebhaft wünschen, daß sich Verf. veranlaßt sieht, eine deutsche Übersetzung des guten Buches zu veranstalten.

35.

Dr. jur. u. rer. pol. Fritz Auer, Zur Psychologie der Gefangenschaft, Untersuchungshaft, Gefängnis und Zuchthausstrafe, geschildert von Entlassenen. Ein Beitrag zur Reform der Voruntersuchung und des Strafvollzuges. München, C. H. Beck, 1905.

Der exakte Zug unserer Zeit verlangt Beobachtung des Tatsächlichen, nicht Konstruktionen nach Ideen, und so war es ein glücklicher und verdienstlicher Gedanke, die Wirkung der Strafe an den Objekten selbst zu studieren und die Gestraften sprechen zu lassen. Dies tat Verf. mit 29 entlassenen, zumeist recht gebildeten Sträflingen, die in abwechslungsreicher Form darlegen, was sie erlebten, wie es auf sie wirkte und was sie von der Strafe halten. Hierdurch gewinnen wir vor allem reichen Einblick in die Psyche der Verbrecher, dann aber sehen wir Form und Wirkung der Freiheitsentziehung mit einer Deutlichkeit, wie sie uns durch kein anderes Mittel gegeben werden kann. Neues erfahren wir nicht viel, aber es ist auch die Betätigung des Bekannten von Wert, und haben wir einmal sehr viel derartiges Material, so können wir vielleicht doch Andeutungen für Verbesserungen gewinnen. Allerdings nur vielleicht.

36.

Dr. Karl Binding, ordentlicher Professor der Rechte in Leipzig, Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Teil. Sechste verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig, W. Engelmann, 1902.

Was an der neuen Auflage geändert wurde, sagt Verf. selbst am besten in der Vorrede: S. 77 (anderweitig unverbotene Handlungen, namentlich die ärztliche Tätigkeit) und § 105 (Arten der Strafänderung) sind neu, § 75—78 (Wegfall der Rechtswidrigkeit) wurden wesentlich geändert. Die Literatur wurde in umfangreicher und eingehender Weise aufgenommen und in den Text eingearbeitet. Jeder Kriminalist weiß, was wir Karl Binding für seine unvergänglichen Arbeiten zu danken haben: die vorliegende Neuauflage zeigt dies wieder so nachdrücklich als möglich.

37.

Max Treu, Der Bankerott des modernen Strafvollzuges und seine Reform. Stuttgart, Robert Lutz, 1904.

Verf. bringt zuerst eine Anzahl von Mißständen vor, die sich im modernen Strafvollzug ergeben; dieselben sind zum Teil altbekannt und leider der Natur der Sache nach nicht zu ändern, zum Teil hat es den Anschein, als ob Verf. vereinzelt vorkommende Fehler und Unrichtigkeiten zu sehr verallgemeinerte. Im zweiten Abschnitt werden „Reformvorschläge“ gemacht; Deportation und Ausdehnung der Geldstrafe anerkennt Verf. selbst als „ihrem Wesen nach nicht neu“; namentlich von letzterer erwartet sich Verf. viel zu viel. Es ist ja natürlich, daß mit der Einschränkung der Freiheitsstrafe auch ihre Fehler häufiger würden, es wird aber vergessen, daß seit etwa 40 Jahren mit Recht der Satz variiert wird: bei keiner Strafe äußert sich der Pulsschlag der Gerechtigkeit so schwach als bei der Geldstrafe, es kommt immer auf dasselbe hinaus: der Reiche bezahlt, der Arme muß sitzen. Die übrigen „Leitsätze“ (Ausdehnung des Verbrechensbegriffes, Beseitigung des Unterschiede zwischen Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe und Haft sei aufzuheben usw.) treffen das Wesen der Frage durchaus nicht. Man hat keineswegs den Eindruck, daß sich in diesem Buche ein Berufener zum Worte gemeldet hat.

XV.

Die Kriminalität des Weibes nach den Ergebnissen der neueren österreichischen Statistik.

Von

Privatdozent Dr. **Hugo Herz**,
k. k. Gerichtsadjunkt in Brünn.

Die Differenz in der männlichen und weiblichen Kriminalität wird vorwiegend sozialen Umständen zugeschrieben. Die eigenartige Stellung des Weibes in Gesellschaft und Wirtschaft hat auf die Gestaltung der Kriminalität tiefreichenden Einfluß genommen. Wie die Jugend und das Alter von einzelnen Gütern zwar ein geringes Maß verbrauchen, jedoch nach mancher Richtung erhöhte Ansprüche auf besondere Fürsorge stellen, ohne daß aber von ihrer Seite eine produktive Betätigung möglich wäre, so beeinflußt, wenn auch in schwächerem Maße das Verhältnis des Weibes zu den Männern die Produktionsfähigkeit im gesellschaftlichen Organismus. Die natürliche Rolle der Frau im Geschlechtsleben bedingt für sie zu allen Zeiten auch eine von derjenigen des Mannes abweichende Stellung in der Wirtschaft der Völker. Nicht nur, daß dem größeren Teile der Frauen für einen Teil ihres Lebens ein spezifischer Pflichtenkreis vor allem: die Pflege und Aufziehung der Kinder, sowie die Besorgung des Hauswesens überhaupt zugewiesen ist, ihre Rolle im Geschlechtsleben und der sich daraus ergebende Pflichtenkreis machen auch sie selbst schwerfälliger, ihre Stellung gebundener, so daß eine Betätigung, welche der des Mannes in allen Stücken gleichwertig wäre, ausgeschlossen erscheint. Es entsteht vielmehr eine auf natürlicher Grundlage basierende Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, in Ehe und Familie, die privatrechtlich darin zum Ausdrucke kommt, daß dem Ehemann die Erhaltung der Frau und der Familie, die Witwenversorgung etc. in allen Gesetzgebungen aufgebürdet wird, während für die Frau die Verpflichtung, dem Manne den Unterhalt zu gewähren,

nur subsidiär besteht.[1] Im Erwerbsleben ist daher die Tätigkeit der Frau lange Zeit eine beschränkte gewesen und ist auch heute nur als eine subsidiäre anzusehen. Im Mittelstande, wie in der Klasse der Wohlhabenden bezieht die Frau, wenn wir vom häuslichen Tätigkeitskreise absehen, ein arbeitsloses Einkommen.

Wenn daher schon Quetelet konstatieren konnte, daß das Verhältnis der verbrecherischen Männer im Durchschnitt 4—5 Mal größer ist, als das der Frauen, so hängt dies zweifellos mit der unselbständigen sozialen Stellung, mit der mehr passiven als aktiven Rolle, die das Weib zufolge individueller und sozialer Momente im gesellschaftlichen Organismus spielt, zusammen.

Colajanni[2] ist der Überzeugung, daß das Weib, wenn es unter den gleichen sozialen Verhältnissen wie der Mann leben würde, eine gleiche Deliktsfrequenz aufzuweisen hätte.

Gehen wir nun auf die positive Gestaltung der weiblichen Kriminalität in Österreich über, so ergibt sich für die einzelnen Delikte folgendes Bild:

Von 100 Verurteilten im Jahre 1899 waren[3])

	Männer	Weiber
Majestätsbeleidigung	91.6	8.4
Öffentliche Gewalttätigkeit gegen obrigkeitl. Personen	89.5	10.4
Boshafte Beschädigung fremden Eigentums	96.8	3.1
Erpressung	97.4	2.5
Religionsstörung	94.8	5.1
Unzuchtsdelikte	96.7	3.2
Mord	**69.6**	**30.3**
Kindesmord	—	**100.—**
Fruchtabtreibung	**10.7**	**89.2**
Kindesweglegung	**7.1**	**92.8**
Totschlag	97.3	2.6
Schwere Körperverletzung	95.8	4.1
Brandlegung	**85.2**	**14.7**
Diebstahl	**80.4**	**19.5**

1) C. Balling, Die deutsche Frau und das Bürgerl. Gesetzbuch. Berlin 1896. Jastrow. Das Recht der Frau und das Bürgerl. Gesetzbuch. Berlin 1897. Lorenz v. Stein, Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie. Stuttgart 1886.

2) Sociologia criminale Catania 1889. II, S. 96.

3) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege für das Jahr 1899. Wien 1903.

	Männer	Weiber
Veruntreuung	93.4	6.5
Raub	95.1	4.8
Betrug	**79.1**	**20.8**
Verleumdung	**80.9**	**19.—**
Überhaupt	86.1	13.9

Es zeigt sich, daß abgesehen von Kindesmord, dessen Verübung nur durch Personen weiblichen Geschlechtes erfolgen kann[1]), die stärkste Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an den beiden anderen Verbrechen gegen das Kindesleben stattfindet.

Als nächstes Verbrechen kommt das des Mordes in Betracht (30.3%), wobei wieder Angriffe gegen das Kindesleben, aber auch der Gattenmord ausschlaggebend sind. An diese Verbrechen reihen sich sodann Betrug 20.8%, in welcher Straftat Meineid und falsche Zeugenaussage enthalten sind, Diebstahl 19.5%, Verleumdung 19%, Brandlegung 14.7% und öffentliche Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen mit 10.4%. Die Seltenheit der Körperverletzungen und der Sachbeschädigung erklärt sich mehr noch als durch die geringen Körperkräfte durch die geringe Beteiligung an Trinkexzessen.[2]) In der Gruppe der Vermögensverbrechen, in welcher die Einflüsse auf beide Geschlechter sich immer gleichmäßiger gestalten, bleiben die Frauen stark hinter den Männern zurück. Im allgemeinen fehlt jedoch den Frauen zum Einbrechen die körperliche Gewandtheit und der Mut; wir finden daher, daß sie sich leicht jenen Vermögensdelikten zuwenden, in denen mehr die List eine Rolle spielt: Hehlerei, Betrug, Kuppelei. Auch die Lüge führt das Weib oft auf die Anklagebank: falscher Eid und Verleumdung.

Im ganzen trägt das weibliche Verbrechen, abgesehen von Delikten gegen das Kindesleben, mehr den Charakter der Feigheit und der Unaufrichtigkeit, als den der Brutalität.[3])

Erfreulicherweise läßt sich, sowohl in Österreich, wie auch im Deutschen Reiche konstatieren, daß die Zahl der weiblichen Verurteilten nicht nur erheblich geringer ist, als die der Männer, sondern auch ständig abnimmt.

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren:

in den Jahren	Männer	Frauen
1862—1870	84.8	15.2
1871—1880	85.4	14.6

1) Mitschuld am Kindesmord ist gemeiner Mord!

2) Aschaffenburg. Bd. XXI d. Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft.

3) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelb. 1903.

in den Jahren	Männer	Frauen
1881—1885	85.1	14.8
1886—1890	85.4	14.6
1891—1895	85.2	14.7
1896	85.9	14.1
1897	85.6	14.4
1898	86.5	13.5
1899	86.1	13.9

Aus der vorangehenden Tafel ist sohin zu entnehmen, daß sich das männliche Geschlecht in den letzten 4 Dezennien mit 84.8—86.1 %, das weibliche mit 15.2—13.9 % an den Verbrechensverurteilungen beteiligte, woraus sobin 1.3% zu Gunsten des weiblichen Geschlechtes resultieren.

Über das Geschlechtsverhältnis der wegen Übertretungen verurteilten Personen liegen keine besonderen statistischen Erhebungen vor. Aus den Verpflegs- und Belegsausweisen des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements, welche im IV. Hefte der österreichischen Justizstatistik veröffentlicht werden, ist zu entnehmen, daß auch bezüglich der Übertretungen der Anteil des weiblichen Geschlechtes ein weitaus geringerer ist. Aus diesen Ausweisen geht hervor, daß der Anteil des weiblichen Geschlechtes an den mit Arrest bestraften Übertretungen im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 20.1% war, in den einzelnen Jahren dieses Zeitraumes zwischen 19.2 und 20.6 schwankte. Der Anteil der Frauen an der petite criminalité ist also ungefähr um 6—7 % höher, als an den Verbrechen. Unter den Übertretungen selbst ist wiederum die abnorm hohe Zahl der Bestrafungen wegen Ehrverletzung auffallend. Die Ursache liegt in der größeren Empfindlichkeit der Frau, die allzu leicht in einem unfreundlichen Worte eine tiefe Kränkung ihrer Ehre empfindet und darauf mit einer Schmähung reagiert; zum Teil tragen die ständigen Reibereien mit den Hausgenossen in den Mietskasernen, schließlich sexuelle Momente (Eifersucht) die Schuld.

Nach Quetelet würde die Frau etwas später in den Bannkreis des Verbrechens eintreten und denselben etwas früher verlassen.

Diese Annahme wird weder durch die österreichische, noch auch durch die deutsche Statistik bestätigt.

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren:

Jahr	männlich	weiblich [1])
14—16	2.0	2.7
16—20	17.6	17.9

1) Ergebnisse der Strafrechtspflege für das Jahr 1899. Wien 1903.

Jahr	männlich	weiblich
20—25	22.5	18.5
25—30	16.8	13.7
30—40	21.2	20.8
40—50	11.0	14.0
50—60	5.3	7.9
über 60	2.4	3.2
	0.8	0.9

Die weibliche Kriminalität verläuft nach diesen Daten mit der männlichen ziemlich gleichmäßig. Sie steigt in der Jugend rascher an, erklimmt etwas langsamer zwischen 30 und 40 eine Höhe, die nicht nur unbedingt, sondern auch verhältnismäßig niedriger ist, als die höchste Höhe der männlichen Kriminalität, und sinkt dann langsamer und gleichmäßiger auf den Tiefpunkt (über 60) herab. Erklärlich ist diese Erscheinung aus physischen Momenten. Bei dem Weibe tritt die Reife früher ein und ermöglicht ihm deshalb frühzeitig den Erwerb und die Berührung mit dem Leben (Dienstboten — Gesinde). Aber ebenso, wie das Weib früher heranreift, altert es verhältnismäßig schneller. Das frühere Schwinden physischer Kräfte beim Weibe bedingt frühere Erwerbsunfähigkeit, und da es im hohen Alter weit verlassener ist, als der Mann, wird es gleichfalls in dieser Altersklasse die Not mit widerrechtlichen Mitteln zu bekämpfen suchen. Im Alter zwischen 40—60 Jahren ist daher die Zahl der weiblichen Verurteilten prozentuell höher, als die der männlichen.

Im Alter zwischen 20—30 gestaltet sich das Verhältnis der weiblichen Kriminalität erheblich günstiger, als das der Männer. In jenen Jahren gelingt es meist den Frauen, in der Ehe ihr Lebensziel zu erreichen, und ein noch nicht allzugroßer Kindersegen gestaltet den Kampf ums Dasein nicht allzuschwer. Für den Mann bedeuten diese Jahre gerade ein kritisches Stadium, ein Ringen um Besitz und Erwerb.

Weniger nachdrücklich, als der Unterschied des Alters macht sich der des Familienstandes beim Weibe geltend.

Im allgemeinen zeigt es sich, daß die Verehelichten das geringste Prozent der Verbrecher liefern.

Von 100 wegen Verbrechens[1]) Verurteilten waren:

---

1) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege a. a. O.

Jahr	Frauen	ledig	verehelicht	verwitwet od. geschied.
1881—1885	14.8	7.7	5.8	1.7
1886—1890	14.6	8.1	5.3	1.2
1891—1895	14.7	8.2	5.4	1.1
1896	14.1	7.8	5.1	1.2
1897	14.4	8.5	4.9	1.0
1898	13.5	7.4	5.0	1.1
1899	13.9	7.3	5.4	1.1

Sohin sind durchschnittlich 52% der Verurteilten ledig, 10% verwitwet und nur 38% verheiratet. Diese Ziffer gibt uns keine Statistik der Verlassenen überhaupt. Es gibt unzählige verlassene Ehefrauen, die weder verwitwet, noch auch geschieden sind, deren Ehemänner, sei es mit anderen Weibern leben oder aber die Haushaltung aus anderen Gründen aufgelöst haben (geringer Verdienst!). Die offizielle Statistik erhebt diese Ziffern nicht, weswegen die obigen Ziffern nur mit einer gewissen Reserve als richtig angenommen werden können.

Allgemein läßt sich daraus schließen, daß die Isoliertheit des Weibes für die Kriminalität nicht günstig ist.

In jenen Klassen der Bevölkerung, deren wirtschaftliche Verhältnisse einen gewissen Grad der Fürsorge für die weibliche Jugend ermöglichen: Erziehung im Elternhause, Verehelichung und Ausstattung erscheint das Weib kaum jemals als Verbrecherin. In den unteren Klassen, in denen das Weib am wirtschaftlichen Leben aktiv partizipiert, wo also Lebensweise des Mannes und der Frau große Ähnlichkeiten aufweisen, gestaltet sich auch die Kriminalität des Weibes ungünstig.[1])

Von 100,000 erwerbstätigen Frauen in Österreich sind 55.5 wegen Verbrechens verurteilt, von 100,000 nicht erwerbstätigen wurden nur 12.5, also etwa 1/5 verurteilt. Es verhält sich sohin die Kriminalität der erwerbstätigen Frauen zu der der nicht erwerbenden Frau, wie die Kriminalität des Mannes zu der der Frau im allgemeinen.

Der Anteil des weiblichen Geschlechtes an der Erwerbstätigkeit der letzten Dezennien ist jenem der männlichen gegenüber also auch absolut gestiegen.

Es waren:

1) Vergl. Böhmert, Die sächs. Kriminalität in der Zeitschrift des königl. sächs. statist. Bureau. 1889. Heft 3 u. 4.

	männlich	weiblich[1])
1869 mit bestimmtem Erwerb	561	439
ohne „ „	388	612
1880 mit „ „	593	407
ohne „ „	376	624
1890 mit „ „	555	445
ohne „ „	396	604

Nach den gleichen absoluten Zahlen kann noch eine andere Frage beantwortet werden; nämlich in welchem Maße die Angehörigen eines jeden Geschlechtes an der Erwerbstätigkeit beteiligt sind: also wieviel von je 1000 Männern bezw. Weibern einen bestimmten Erwerb haben und wieviel nicht.

Im Jahr	unter 1000 Personen	mit Erwerb	ohne Erwerb
1869	männl. Geschlecht	674	326
	weibl. „	506	494
1880	männl. „	631	369
	weibl. „	414?!	586
1890	männl. „	666	334
	weibl. „	512	488

Beide Berechnungen zeigen uns die Richtigkeit unserer früher aufgestellten Behauptung. 1869 waren erst 43.9 % der Erwerbstätigen weiblichen Geschlechtes, 1890 bereits 44.5; 1869 hatten 50.6, 1890 aber 51.2 Prozent, sohin bereits die größere Hälfte aller Personen weiblichen Geschlechtes einen bestimmten Erwerb. Die neuesten Ziffern der letzten Volkszählung sind noch ausständig, doch ist anzunehmen, daß die Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechtes ununterbrochen im Zunehmen begriffen ist.

Stellen wir nun die zunehende Erwerbstätigkeit und die Kriminalität der Frau gegenüber, so zeigt sich:

Jahr	Auf 1000 Frauen kamen erwerbstätige	Auf 100,000 Frauen kamen wegen Verbrechens verurteilte
1869	506	36.0
1880	414	42.6 [2])
1890	512	34.3
1900	?	34.4

1) Rauchberg, Die Bevölkerung Österreichs. Wien 1895.

2) Die Ziffern für das Jahr 1880 fügen sich in diesen Entwicklungsgang nicht ein. Demnach wäre das weibliche Geschlecht in der Erwerbstätigkeit im Jahre 1880 schwächer beteiligt gewesen als in den Jahren 1869 und 1890. Es liegt nahe genug, diese auffallende Abweichung auf zählungstechnische Momente

Die angeführten Zahlen dürften den Beweis liefern, daß die Zunahme der Erwerbstätigkeit der Frau die Kriminalität nicht erhöht hat; im Gegenteil die österreichische, wie auch die deutsche Reichsstatistik müssen konstatieren, daß die Kriminalität des Weibes in den letzten Dezennien keine bedeutenden Schwankungen aufzuweisen hat und daß dieselbe im Abnehmen begriffen ist.[1])

Das Ergebnis unserer statistischen Betrachtung ist also ein doppeltes: einerseits muß konstatiert werden, daß an der Kriminalität die erwerbstätigen Frauen stärker beteiligt sind, als die nicht erwerbstätigen; andererseits ist aber sichergestellt, daß trotz zunehmender Erwerbstätigkeit der Frau die weibliche Verurteilten-Ziffer nicht zunimmt. Die Frage, ob in den beobachteten Dezennien die Kriminalität der erwerbstätigen Frauen selbst zu- oder abgenommen hat, kann bei der Mangelhaftigkeit der statistischen Daten für 1869/1880 nicht behandelt werden.

Dem Anscheine nach, sowie aus den Erfahrungen der Praxis muß gesagt werden, daß die Zunahme der Berufstätigkeit der Frau zumal in den Industriezentren im allgemeinen nicht ungünstig wirkt. Die Tendenz unseres modernen Wirtschaftssystems, die Hauswirtschaft aller produktiven Elemente zu entkleiden und dieselbe zu einer bloßen Konsumtionsgemeinschaft zu machen, hat für die Familienerhaltung günstigere Einflüsse gezeitigt, weil durch die Mitarbeit der Frau eine Ergänzung des Arbeitsverdienstes bewirkt wird. Bei den ledigen Arbeiterinnen ergibt das geringere Bedürfnis, die schwächere Genußsucht, die Möglichkeit, trotz des geringeren Lohnsatzes ein auskömmliches Dasein zu führen (kein Alkoholismus und Wirtschaftsbesuch). In der Landwirtschaft bedingt die größere Stabilität des Weibes, insbesondere ihre Gebundenheit als Mutter im Verein mit den niedrigeren Bedürfnissen ihre Bevorzugung als Arbeitskraft.

---

zurückzuführen und zwar auf die Behandlung, welche die im Berufe des Familienoberhauptes bezw. Dienstgebers mitwirkenden Angehörigen und Dienenden in der Berufsstellung bei der Ausarbeitung der Daten für 1880 erfahren haben. Dieselben sind in viel zu geringem Maße zu den Berufstätigen gerechnet worden. Da nun eine derartige Mitwirkung beim weiblichen Geschlecht häufig vorzukommen pflegt, so scheint dasselbe im Jahre 1880 im allgemeinen an der Erwerbstätigkeit zu wenig beteiligt. Dieser Umstand ist selbstverständlich der Vergleichung der Ergebnisse hinsichtlich des Geschlechtsverhältnisses mit denen der letzten Aufnahme auch in allen Details hinderlich im Wege.

1) Aschaffenburg a. a. O.

Wenn auch die Anschauung vieler Kriminalisten, daß der ererhöhte Kampf ums Dasein die Kriminalität des Weibes steigern mußte, durch statistische Daten nicht zu belegen ist, so ist immerhin mit Sicherheit anzunehmen, daß die erhöhte Berufstätigkeit viele moralische Mißstände anderer Natur zeitigt. Wird das Weib als Mutter ihren Familienpflichten entzogen, dann fehlt zweifellos die Fürsorge für die heranwachsende Jugend, denn die Familie ist die beste Schutzinstitution für das Kind. Die Auflösung der Familie durch das moderne Industriesystem hat weniger auf dem Gebiete der weiblichen Kriminalität unerfreuliche Folgen gezeitigt, als auf dem Gebiete des jugendlichen Verbrechertums. Die der Elternaufsicht entzogenen Kinder fallen der Verwahrlosung anheim und endigen schließlich im Verbrechertum.

Die offizielle Statistik zeigt seit Jahren eine bedenkliche Zunahme jugendlicher Verbrecher. So betrug die Zahl derselben

1862—1865	auf 1000	Verbrecher	162.7
1881—1885	„ „	„	198.8
1896—1899	„ „	„	210.7

Inwieweit Verschiebungen innerhalb der einzelnen Berufsgruppen auf die Kriminalität der Frau zurückwirken, läßt sich nicht feststellen.

Die männliche Arbeit ist die beweglichere und die Loslösung der einzelnen Berufe von der Landwirtschaft, der Übergang von landwirtschaftlicher zu industrieller Arbeit vollzieht sich bei den Männern entschieden rascher als bei den Weibern. Der Wegzug der Männer aus landwirtschaftlichen Betrieben läßt die entstandenen Lücken durch weibliche Arbeitskräfte ausfüllen. Ebenso absorbieren die Industrien mit leichten technischen Verrichtungen: Textil- und Bekleidungsgewerbe, fortwährend größere Massen weiblicher Arbeitskräfte. Die österr. Kriminalistik hat erst in neuerer Zeit (1896) bei den Erhebungen des Berufes die männliche und weibliche Kriminalität getrennt behandelt. Die Wirkung der Verschiebungen innerhalb der einzelnen Berufsgruppen, insbesondere die Wirkung der Ablösung männlicher durch weibliche Arbeit auf die Kriminalität zu konstatieren, ist daher vorläufig noch unmöglich.

In den einzelnen Berufsgruppen stellt sich das Verhältnis der Männer zu den Frauen nach den statistischen Erhebungen d. J. 1899 wie folgt:

	Von 10000 in dem Berufszweige beschäftigten Männern waren Verurteilte überhaupt	Von 10000 in dem[1] Berufe beschäftigten Weibern waren Verurteilte
Selbständige der Landwirtschaft	20.0	18.3
Landw. Arbeiter (ohne Taglöhner)	18.0	12.6
Selbständige der Industrie	17.9	9.7
Industrielle Arbeiter	54.0	7.2
Dienstboten	172.2	24.7
Taglöhner	125.2	20.6

	Von 10000 in den Berufsgruppen beschäftigten Männern waren Verurteilte wegen Diebstahles (§ 171 u. ff. St.G.)	Von 10000 in den Berufen beschäftigten Weibern waren wegen Diebstahls verurteilt
Selbständige der Laudwirtschaft	4.7	3.5
Landw. Arbeiter	6.4	0.9
Selbständige der Industrie	4.3	3.8
Industrielle Arbeiter	23.3	5
Dienstboten	107.2	20.9
Taglöhner	64.4	12.9

	unter je 1000 1890 waren		Von je 10000 in den Berufen Beschäftigte waren Verurteilte	
	männlich	weiblich	Männer	Frauen
Landwirtschaft	492	508	38.0	30.9
Industrie u. Gewerbe	748	252	71.9	16.9

Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich, daß die geringsten Differenzen zwischen weiblicher und männlicher Kriminalität in der Landwirtschaft (speziell unter den Selbständigen) zu finden sind, so daß sich beinahe beide Geschlechter gleichmäßig an Verbrechen beteiligen.

Diesen Umstand führt Starke[2]) nicht mit Unrecht auf die zumeist geringere Kultur der bäuerlichen Bevölkerung zurück: „Je roher der Kulturzustand, desto ausgedehnter ist die Beteiligung des Weibes an Arbeiten und Tätigkeiten, welche seiner Natur nicht entsprechen. Unter solchen Umständen wird auch das Weib in höherem Umfange an Verbrechen teilnehmen."

Günstiger für das Weib gestaltet sich das Verhältnis

1) Statistik der Strafrechtspflege a. a. O.

2) Verbrechen und Verbrecher in Preußen. Berlin 1889.

in den Grupen Industrie und Gewerbe, der Dienstboten und Taglöhner, wo die Mitwirkung der Frau meist in solchen Brufszweigen erfolgt, welche, wie die Textil und Bekleidungsindustrie, Wirtsgewerbe, häusliche Dienste mit der gewohnten häuslichen Tätigkeit in einem gewissen Zusammenhange stehen; daher zumeist leichterer Natur sind. Allerdings zeigt sich in neuerer Zeit vielfach die Tendenz, die weibliche Arbeitskraft an Stelle der männlichen in jenen Betrieben zu setzen, in welchen die weibliche Arbeit die eigentlichen Obliegenheiten des Weibes beeinträchtigt und seine Gesundheit, sowie die der künftigen Generation gefährdet.

Die Erklärung der geringeren Betätigung des weiblichen Geschlechtes auf kriminellem Gebiete ist wohl bei jenen Delikten, bei denen ein besonderer Aufwand von Kraft und Energie notwendig ist, auf die physische Schwäche des Weibes zurückzuführen. Die Tabelle bezüglich der Diebstahlsbeteiligung der Geschlechter, zumal der besitzlosen Volksklassen zeigt uns, daß in Fällen, in denen die Not gleichmäßig beide Geschlechter berührt, das weibliche Geschlecht auch nur ein Fünftel der Deliktsfrequenz des männlichen aufweist. Dieses Zurückbleiben des weiblichen Verbrechertums wird vielfach dahin erklärt, daß das Weib entsprechend der meist geringeren Leistungsfähigkeit auch geringere Bedürfnisse hat und selbst bei weit geringerem Einkommen ihre Bedürfnisse denselben anzupassen versteht.

Die Kriminalisten der neueren Schule haben die geringe Verbrechensziffer des Weibes speziell bei den wirtschaftlichen Delikten mit dem Umstande in Verbindung gebracht, daß das Weib in der Prostitution eine Befriedigung seines kriminellen Hanges findet, ohne die gesellschaftlichen (besser rechtlichen) Konsequenzen des Kriminellseins tragen zu müssen.

„Der arbeitsscheue Jüngling, dem das Verbrechen im Blute steckt, wird zum Dieb und Betrüger, das Mädchen hat die Verletzung der Strafgesetze nicht nötig, es flüchtet sich in den billigen Schatten der Schutzvorschriften über Kuppelei; es findet in sich selbst das Mittel zu leben.“ [1])

Lombroso [2]) bezeichnet die Prostitution direkt als die weibliche Erscheinungsform der Kriminalität; Riccardi [3]) rechnet sie gleich-

---

1) Feriani, I minorenni delenquenti. Como 1895.

2) Lombroso e Ferrero, La donna delenquente la prostituta è normale. Roma e Torino 1893.

3) Notizen und Beobachtungen über Prostituierte. L' anormalo 1892.

falls bis zu einem gewissen Grade dazu, weil sie eine antisoziale Handlung ist; Féré[1]) ist für krininelle Behandlung und bezeichnet sie als une forme de criminalité, Laurent sieht sie als préservatif ou mieux un dérivatif du crime an.

In der deutschen Kriminalistik sind diese Anschauungen vielfach auf Widerspruch gestoßen. Immerhin sind dieselben nicht ganz von der Hand zu weisen.

Die Prostitution, unter welcher man natürlich nicht alle Formen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs einbeziehen darf[2]) — sondern die Prostitution als gewerbsmäßig betriebene Handlung wird zweifellos als antisoziales Phänomen[3]) angesehen, einesteils wegen der durch sie eminent gesteigerten Verbreitung venerischer Erkrankungen, die schweren Körperschädigungen[4]) gleichzuachten sind, andersteils auch wegen der schweren moralischen Schäden, die als Begleiterscheinungen auftreten.

Vom subjektiven Standpunkte stellt sich die Prostitution als eine der gefährlichsten Formen der Arbeitsscheu[5]) dar, welche alle charakteristischen Merkmale des Deliktes trägt: Bedürfsbefriedigung durch arbeitsloses Ausbeuten fremder wirtschaftlicher Verhältnisse bei vorhandener Arbeitsfähigkeit.

Nach Schranks[6]) Erhebungen waren in Wien die unter Polizeikontrolle stehenden Prostituierten

Im Alter von	15—20	Jahren	415	27 %
	20—25	"	612	40 %
	25—30	"	308	20 %
	30—40	"	178	11 %
	41—50	"	27	2 %
über	50	"	6	

Die Prostitution weist also im arbeitskräftigsten Alter die höchsten

1) L'anthropologie criminelle et ses nouvelles théories du crime. Paris 1891.

2) Ausgeschlossen sind Liebesverhältnisse, Concubinate, Nymphomanie bei krankhafter Veranlagung.

3) Stammler, Wirtschaft und Recht.

4) Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Leipzig 1902. Blaschko, Die Hygiene der Prostitution, Berlin 1902. Nach der Statistik des Sanitätswesens Bd. LXVIII, österreich. Statistik. Wien 1903, ist nächst der Tuberkulose die Syphilis die verbreitetste Krankheit. Von 100 in die öffentlichen Krankenhäuser aufgenommenen Kranken sind ca. 8 Proz. Syphilitiker, in Galizien 12, in der Bukowina sogar 18!

5) Herz, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit. Leipzig u. Wien 1902.

6) Die Prostitution in Wien. Wien 1886.

Prozentsätze auf; allerdings auch in jenen Jahren, in denen die Arbeitslosigkeit am stärksten ist.

Nach den Erhebungen waren von 100 Arbeitslosen in Wien weiblichen Geschlechtes [1])

im Alter von 15—20	Jahren	19.2
20—25	„	21.4
25—30	„	20.3
30—40	„	17.6

Man kann daher kaum zweifeln, daß so manche Arbeitslose in den kritischen Altersgruppen zwischen 20—30 Jahren den Versuchungen, welche ihnen das Großstadtlaster bietet, erliegt. Günstiger liegen die Verhältnisse im übrigen Österreich, wo stellenweise Weibermangel ist und weibliche Arbeit sehr gesucht und gut bezahlt wird, ganz abgesehen davon, daß die Verehelichungschancen günstigere sind (Alpenländer).

Eine Übersicht über die Verbreitung der Prostitution in Österreich zu gewinnen, ist mangels jeglicher Statistik nahezu unmöglich.

Schon Hügel [2]) bemerkt zur Pflege der Prostitutionsstatistik, daß es zur Stunde keinen so vernachlässigten Zweig der Statistik gäbe, wie gerade diesen.

Das gesamte bisherige Material über die Zahl der Prostituierten ist nur wenig verwendbar; denn die meisten Ziffern beruhen auf willkürlichen Ansätzen und Wahrscheinlichkeitsberechnungen. Um wenigstens einige Ziffern über die Größe und Verbreitung dieses Übels angeben zu können, hat der Verfasser Umfragen an die Polizeileitungen der Großstädte und Städte mit eigenem Statut gerichtet, welche ein ziemlich zuverlässiges Material über die Zahl der Kontrolldirnen ergaben. Auf dem flachen Lande fehlt jede Kontrolle, aber zweifellos steht fest, daß die Prostitution auch dort ihre Anhängerinnen hat.

Nach amtlichen Mitteilungen ergibt sich für den Durchschnitt der letzten 5 Jahre (1899—1903) folgendes Bild:

a. Großstädte.

Es bleiben unter dem Durchschnitte (auf 1000 Bewohner) Prag, Wien, Lemberg; den Durchschnitt um ein geringes übersteigen Brünn Graz; die ungünstigsten Ziffern weisen Krakau (Militär!) und Triest auf.

1) Bd. LXVI der österreichischen statistist. Ergebnissen der Arbeitslosenzählung in den Orten mit erweiterter Wohnungsaufnahme. Wien 1903.

2) Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution in Wien, 1865.

	Zahl der mit Gesundheitsbuch versehenen Prostituierten pro Jahr	Auf 1000 Bewohner kommen Prostituierte	Von 100 in Spitäler aufgenommenen Kranken waren syphilitisch[1]
Wien	2484	1.4	4.7
Prag	260	1.3	15.7
Triest	463	2.5	5.3
Lemberg	212	1.3	11.8
Graz	246	1.8	8.3
Brünn	195	1.8	7.3
Krakau	196	2.1	13.1
	Durchschnitt	1.7	9.4

Vergleicht man mit diesen Zahlen die Ziffern der mit Syphilis in den Spitälern Behandelten, so weisen die höchste Zahl der Erkrankungen Prag, Krakau, Lemberg auf, woraus man auf starke Ausbreitung der geheimen Prostitution schließen kann. Die Polizeidirektoren der letztgenannten Städte schätzen die Zahl der Prostituierten in Lemberg auf das Vierfache, in Prag und Krakau mehr als das Doppelte der Kontrolldirnen. Auffallend gering ist die Zahl der syphilitischen Erkrankungen in Triest. Es hängt dies mit den eigentümlichen Verhältnissen der Hafenstadt zusammen. Ein großer Teil der Infizierten erkrankt erst an Bord.[2])

In den oben angeführten Großstädten Österreichs kamen im Durchschnitte der Jahre 1899—1903 in Evidenz geführte Prostituierte

	auf 1000 Männer	auf 1000 Weiber überhaupt	auf 1000 gebärfähige Weiber	auf 1000 ledige Männer	auf 1000 ledige Weiber
Wien	3	2.8	5.0	7.3	6.3
Prag	2.7	2.5	4.1	5.2	4.1
Triest	5.3	5	9.4	14	11.8
Lemberg	2.6	2.6	4.6	6.2	6.2
Graz	3.6	3.4	6.4	7.6	6.6
Brünn	3.6	3.4	6.5	8.8	7.2
Krakau	4.3	4.2	7.2	9.3	8.5
Durchschn.	3.6	3.4	6.2	8.3	7.2

Diese Ziffern sprechen gegen die vielfachen Überschätzungen und Übertreibungen, in denen sich Soziologen wie Kriminalisten gefallen, wenn sie die Verbreitung der Prostitution schildern. Die Aufdring-

1) Statistik des Sanitätswesens a. a. O.

2) Ähnliche Ziffern wie in den österreichischen Großstädten zeigen auch die Städte des Auslands. Nach Schrank kommen auf 1000 Bewohner in Budapest 1,4, Berlin 2,8, Paris 1,4, Marseille 1,8, Brüssel 0,8 unter Polizeikontrolle stehende Dirnen.

lichkeit, mit der das Großstadtlaster oft massenweise an den Verkehrspunkten der Großstädte auftritt, in einzelnen Lokalen oder Vergnügungsorten sich zeigt, verleitet weniger eingehende Beobachter von sich „prostituierenden Massen“ zu sprechen.

Nach den Schätzungen der mit den Ortsverhältnissen genau vertrauten Polizeibehörden wäre anzunehmen, daß die Zahl der geheimen Prostituierten noch einmal so groß ist, als der mit Gesundheitsbuch Versehenen.

Es kommen dann im Durchschnitte in den größeren österreichischen Städten 7.2 Prostituierte auf 1000 Männer und 6.8 auf 1000 Weiber überhaupt. 16.6 auf die ledigen Männer und 14.4 auf 1000 ledige Weiber. Sohin wären kaum 1 1/2% der ledigen Frauenspersonen in den österreichischen Großstädten prostituiert. — Ziffern, die z. B. mit den Erhebungen Parent Duchatelet vollständig übereinstimmen. Etwas günstiger gestalten sich die Verhältnisse in den kleinen und mittleren Städten.

b. Mittel- und Kleinstädte.

	Zahl der mit Gesundheitsbuch versehenen Mädchen im Durchschnitte 1898-1903	auf 1000 Bewohner kommen Prostituierte	Von 100 im Spital Aufgenommenen waren mit Syphilis behaftet
Linz	45	0.8	8.5
Salzburg	47	1.4	13.8
Cilli	20	2.8	7.4
Marburg	25	1.0	7.1
Pettau	15	1.6	7.2
Laibach	35	0.9	4.3
Görz	40	1.6	1.4
Innsbruck	20	0.7	1.2
Iglau	62	1.6	1.5
Olmütz	43	2.0	16.7
Bielitz	17	1.0	5.0
Friedeck	21	2.0	3.5
Czernowitz	138	2.2	13.4
Klagenfurt	45	1.9	18.1
	Durchschnitt	1.5	8.4

Entsprechend der weit geringeren Zahl der Prostituierten in den kleineren Städten zeigt sich auch eine geringere Verbreitung der Geschlechtskrankheiten.

Den Durchschnitt überschreiten stark die Städte Czernowitz,

Olmütz, Klagenfurt, sowohl bezüglich der Zahl der Prostituierten als auch hinsichtlich der Zahl der in den Spitälern mit Syphilis Behandelten.

Im übrigen gestalten sich die Verhältniszahlen in den obigen Städten:

	Auf 1000 Männer	auf 1000 Weiber	auf 1000 Gebärfähige	auf 1000 ledige Männer	auf 1000 ledige Weiber
	kommen Prostituierte				
Linz	1.5	1.5	2.8	3.5	3.2
Steyer	1.2	1.2	2.6	3.7	3.4
Salzburg	1.9	2.7	5.1	6.0	5.4
Cilli	5.7	6.2	11.7	10	11.7
Marburg	1.9	2.0	4.0	4.1	5
Pettau	6.5	7.8	15	12.5	15
Laibach	1.9	1.8	3.5	3.8	3.6
Klagenfurt	3.5	3.8	7.5	5.6	6.4
Görz	3.3	3.0	5.7	7.1	6.3
Innsbruck	1.4	1.5	2.7	2.5	2.6
Iglau	5.1	4.7	9.8	12.9	11.2
Olmütz	3.7	4.3	7.5	9.5	7.6
Bielitz	2.1	1.9	3.4	5.4	4.1
Friedeck	2.4	2.0	3.8	8.3	4.7
Czernowitz	4.0	4.1	7.6	9.8	10.6
Durchschn.	3.1	3.2	6.1	7.1	6.7

Die ermittelten Ziffern würden sich niedriger gestalten, wenn in den einzelnen Orten die größtenteils ledigen Militärpersonen einbezogen würden.

Dagegen muß hervorgehoben werden, daß bei der genauen Kontrolle in den kleinen Städten eine geheime Prostitution ausgeschlossen erscheint.

Nach dem Gutachten ärztlicher Sachverständiger liegt aber die weit größere Gefahr in den Prostituierten, die ihr Gewerbe ohne Kontrolle ausüben.

Wenn wir die beiden Tabellen bezüglich der Prostitution in den Großstädten mit den übrigen von uns herbeigezogenen Städten gemeinsam betrachten, so ergibt sich für die beobachteten österreichischen Städte:

Es kommen durchschnittlich auf 1000 Männer 3.3, auf 1000 Weiber 3.2, auf 1000 ledige Männer 7.7 und auf 1000 ledige Frauenspersonen 7 Kontrolldirnen.

Rechnen wir jedoch die geheime Prostitution als mindest ebenso

stark wie die öffentliche, dann würden bei einer Annahme von 6 Prostituierten auf 1000 Frauen im ganzen Reiche ungefähr 80000 weibliche Individuen das Unzuchtsgewerbe ausüben.

Es ist selbstverständlich, daß diese Ziffer nur eine rohe ist, die keineswegs Anspruch auf Genauigkeit machen kann; aber immerhin gibt sie uns ein beiläufiges Bild für die Schätzung der gewerbsmäßigen Unzucht.

Zählen wir die so gewonnene Approximativziffer zu den weiblichen Delinquenten, so haben wir, wenn wir unseren Berechnungen die statistischen Ergebnisse des Jahres 1899 zugrunde legen:

Es wurden verurteilt	Frauen	Männer
I. wegen Verbrechen	4679	28984
II. wegen Vergehen	1205	4679
III. wegen Übertretung	117753 [1])	421008
	123637	454671
Gewerbsunzucht betreiben	80000	
	203637	

Verhältniszahlen auf 10000 Männer 360 Verurt.

auf 10000 Weiber 93 Verurt. + 80 Prostituierte = 173

Sohin würde sich ergeben, daß die Zahl der verurteilten Frauen und Prostituierten immerhin nicht einmal die Hälfte der männlichen Delinquenten ausmacht.

Betrachten wir die Prostitution als eine Form der weiblichen Vagabundage [2]), sohin als ein wirtschaftliches Delikt und nehmen wir an, daß 60 % alle Verbrechen wirtschaftliche Delikte sind, so erhalten wir wirtschaftliche Delikte bei der Frau und Prostitution 154000; wirtschaftliche Delikte beim Manne 273000; beziehungsweise kommen auf je 10000 Frauen 116, auf 10000 Männer 227 wirtschaftliche Delikte. Auch in diesem Falle würde die Beteiligung der Frauen stark hinter den Männern zurückbleiben.

Es scheint sohin der Faktor, daß die Frau vorwiegend im Hause beschäftigt, mit der Außenwelt viel weniger in Berührung kommt, durch die Schranken der Sitte und körperliche Schwäche von einer Reihe von Vergnügungen ausgeschlossen ist, ebenso wichtig als die Prostitution für die Erklärung, daß das Verbrechen in allen seinen Formen bei der Frau seltener auftritt als beim Manne.

1) Approximativberechnung 80 : 20 nach den Ausweisen der Gefängnisverwaltungen.

2) Lombroso, Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens. Berlin 1902. Näcke, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe. Wien und Leipzig 1902.

Für die Frage der kriminellen Behandlung weiblicher Verbrecher wird das gesammelte Beobachtungsmaterial wohl kaum von Wichtigkeit sein; denn die Anschauung einer besonderen Bevormundung der Frau wegen angeblich natürlichen Schwachsinnes (Möbius) dürfte als überwunden gelten. Nur bezüglich der Einreihung der Prostitution unter die kriminellen Handlungen obwalten Zweifel.

Sicher ist, daß die gewerbsmäßige Unzucht in subjektiver und objektiver Hinsicht zu den gemeingefährlichen Handlungen zählt und daß die gegenwärtige Behandlung unzureichend erscheint. Die Einreihung von Frauenzimmern in die Kategorie der Prostituierten auf Grund der Meldung von Polizeiagenten wird vielfach als ein Akt der Willkür angesehen, der mit den modernen Rechtsbegriffen in Widerspruch steht. Die Anerkennung eines Weibes als Prostituierte ist eine Verurteilung in moralischer Hinsicht, die vielleicht schlimmer erscheint, wie wenn man Jemanden zum Dieb und Vaganten erklärt. Wer sich jedoch das Privilegium eines arbeitslosen und arbeitsscheuen Lebenswandels auf Grund seines Körpers bei voller Gesundheit und Arbeitsfähigkeit vindiziert, darf nicht verlangen, daß er günstiger behandelt wird, wie der müde kranke Bettler oder die Invaliden der Arbeit.

Daß weibliche Individuen unter dem unwiderstehlichen Zwange einer unmittelbaren Not zur Prostitution greifen, ist viel seltener anzunehmen, als daß z. B. männliche Arbeiter durch Krisen oder Notlage gezwungen werden, zu betteln und vagieren. Zwar ist die Arbeitslosigkeit in den kritischen Jahren 18—30 groß, aber anderseits herrscht auch große Nachfrage nach jungen kräftigen Weibern, zumal in den Großstädten und in der Landwirtschaft, wo auf allen Gebieten weibliche Arbeitskraft gesucht wird. (Dienstbotennot!)

Wie die Gerichtsbehörden zu gestalten wären — ob die Erklärung einer Frauensperson durch den Friedensrichter (England) oder Korrektionstribunal (Frankreich) oder durch Kommissionen von Ärzten und Richter vorzunehmen wäre, erscheint nicht wesentlich. Schon heute wäre zu fordern, daß die Obervormundschaften, die kraft neuer Verordnungen verpflichtet sind, bei kleinen Übertretungen der Minderjährigen einzuschreiten, auch in der Zuwendung einer Minderjährigen zum Unzuchtsgewerbe eine Verwahrlosung erblicken sollten, selbst dann, wenn die Eltern der Frauensperson hierzu ihre Zustimmung gegeben haben.

Wichtigere Aufgaben als der kriminellen Repression erwachsen der Sozialpolitik angesichts der Tatsache des Eindringens des weiblichen Elementes in alle Berufszweige. Ein derartiger Wettbewerb

des weiblichen Geschlechtes mit dem männlichen hemmt die Lohnentfaltung. Die Möglichkeit, durch eine Steigerung des Lohnniveaus der männlichen Arbeit die Arbeit der Frau auf die Häuslichkeit zu beschränken, wird eben dadurch unterbunden.

Nichts aber ist imstande, das Weib mehr auf kriminelle Bahnen zu lenken, als Isoliertheit und Verlassenheit, wie sie Berufsbetätigung meist mit sich bringt.[1])

Wenn die Steigerung weiblicher Berufstätigkeit in Österreich noch nicht auch eine Steigerung der Kriminalität zur Folge hatte, so muß nochmals hervorgehoben werden, daß vielfach die weibliche Arbeit noch den familienhaften Charakter sich bewahrt hat.

Aber die noch viel größere Gefahr liegt darin, daß durch die Beschäftigung der Frau von Häuslichkeit und Familienleben nichts mehr übrig bleibt, wodurch die heranwachsende Jugend ihren natürlichen Schutz verwirkt und leicht ins Verbrechertum herabsinkt. Hierfür sprechen bereits die stat. Daten.[2])

Eine wesentliche Voraussetzung aufsteigender Kulturentfaltung wäre es, den Ertrag männlicher Arbeit so zu steigern, daß die Frau ihrem natürlichen Berufe in Haus und Familie wiedergegeben wird.

1) Die meisten Kindesmörderinnen begehen die Verbrechen, weil sie von ihren Liebhabern, Ehemännern verlassen wurden — ein Grund, der zumeist unsere Geschworenen zum Freispruche bewegt.

2) Vgl. Högel in der Allgem. Gerichtszeitung, Nr. 36, 37 u. 38. 55. Jahrg.

XVI.

Erweiterung des Strafregisters.

Von

Landrichter Dr. **Matthaei** in Hamburg.[1]

Immer mehr dringt die Überzeugung durch, daß für den Richter eine eingehende Kenntnis derjenigen Personen, die in einem Strafprozeß eine Rolle spielen, von erheblicher Bedeutung ist. Nur in verhältnismäßig seltenen Fällen gelingt es aber den Untersuchungsbehöden, sich eine solche Kenntnis auf unanfechtbarer, zuverlässiger Grundlage zu verschaffen. In der Regel werden eingehende Ermittelungen nach dieser Richtung nur bei schweren Verbrechen angestellt. Selbst hier ist die Beschaffung eines brauchbaren Materials mit Schwierigkeiten verknüpft; denn die Personen, die über das Vorleben und den Charakter eines Beschuldigten am besten Auskunft geben können, seine Verwandten, sind, wenn sie nicht überhaupt von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, nur in seltenen Fällen geneigt, die volle Wahrheit zu sagen. Besteht auf der einen Seite die Gefahr, daß sie aus verwandtschaftlicher Zuneigung Ungünstiges verschweigen, so muß andererseits bei ungünstigen Aussagen mit dem Vorliegen von Familienzwistigkeiten, die dem Richter unbekannt sind, gerechnet werden. Es

1) Anmerkung des Herausgebers. Anläßlich der vorstehenden Vorschläge, die sicher genauer Überlegung wert sind, möchte ich darauf hinweisen, daß bei der fortschreitenden Bedeutung der Strafkartenfrage es sich vielleicht verlohnen würde, auf einen von mir vor 10 Jahren (Allgem. österr. Gerichtszeitung No. 15 ex 1896: „Gesammelte kriminalistische Aufsätze" von Hans Groß, Leipzig, F. C. W. Vogel 1902, p. 71) gemachten Vorschlag zurückzukommen. Ich habe damals verlangt, daß die Abstrafungen in jedem Reiche an eine Zentralstelle gelangen sollten, welche in der Hauptstadt zu errichten wäre. Je umfangreicher und eingehender die Strafkarten gestaltet werden, um so notwendiger wird es, daß sie nicht bei beliebigen Behörden herumliegen, sondern in einer einzigen, in großen Zügen verwalteten Zentralbehörde gesammelt werden, nur an diese kommen dürfen und nur von dieser erhalten werden können. Dies wird einmal sein müssen, warum damit zögern? Hans Groß.

kommt hinzu, daß Angehörige des Angeklagten meist nicht beeidigt werden. Es ist ferner schwer und bei verbrecherischen Elementen oft fast unmöglich, nichtverwandte Bekannte des Angeklagten zu finden, die ihn genau genug kennen und so viel moralische und intellektuelle Urteilskraft haben, um über seinen Charakter Auskünfte geben zu können, die geeignet sind, der Beurteilung durch den Richter zugrunde gelegt zu werden. Ein Mittel, den Angeklagten kennen zu lernen, bietet das Strafregister. Aber die hierdurch ermittelte Kenntnis ist doch nur eine recht beschränkte und einseitige. Das Strafregister enthält in Deutschland nur die rechtskräftig erkannten Strafen und auch die nicht einmal vollzählig. Wie eine ein- oder auch mehrmalige Bestrafung im Einzelfall die Zuverlässigkeit eines Menschen nicht auszuschließen braucht, so kann natürlich aus der strafrechtlichen Unbescholtenheit die moralische Intaktheit noch nicht geschlossen werden. In den Akten der Staatsanwaltschaften, Gerichte, Polizeibehörden, öffentlichen Anstalten usw. findet sich aber über zahllose Personen Material, das für ihre strafrechtliche Beurteilung von großer Bedeutung sein kann. Wenn dies Material dem Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter bekannt wird, so geschieht dies regelmäßig mehr oder wenig zufällig, sei es, daß der Beschuldigte oder die Zeugen es erwähnen, sei es, daß der untersuchungführende Beamte es aus anderen Verfahren kennt oder erfährt; teilweise handelt es sich um Angelegenheiten, die den Polizeibehörden, in deren Bezirk sich die Personen aufgehalten haben, bekannt ist. Je raffinierter aber ein Verbrecher ist, je öfter er seinen Aufenthaltsort wechselt und je besser er es versteht, sein Vorleben zu verschleiern, um so geringer ist die Aussicht, Klarheit über seine Persönlichkeit und seine vita anteacta zu schaffen. Derartige Untersuchungen werden durch die zunehmende Freizügigkeit, die Internationalität des Verbrechertums und die wachsende Concentrierung großer Menschenmassen in den Großstädten immer schwieriger. Bei Berücksichtigung dieser Umstände scheint es mir naheliegend, den Anfang, den das Strafregister mit der Sammlung von Material zur Erforschung der Persönlichkeit gemacht hat, weiter auszubauen und es zu einer Sammelstelle zu machen, an die von kompetenter Seite alles das mitgeteilt wird, was an strafrechtlich interessierendem Stoff über den einzelnen Menschen ermittelt wird. Zwar werden hierdurch andere Ermittelungen nicht unentbehrlich werden; aber die Arbeit der Untersuchungsbehörden wird oft erleichtert und auf die richtige Spur gebracht werden, und viel Material, das zerstreut unbekannt und unbenutzt vorhanden ist, wird ihnen zugeführt werden können.

In erster Linie halte ich für dringend erforderlich, daß Behörden

und Anstalten, die die Geisteskrankheit einer Person ermitteln, verpflichtet werden, dies der Registerbehörde mitzuteilen. Es ist in der Wissenschaft allgemein anerkannt, daß der Prozentsatz der Geisteskranken unter den Verbrechern ein wesentlich höherer ist als unter der gewöhnlichen Bevölkerung.[1] Da sich oft während des Strafvollzugs das Vorhandensein von Geisteskrankheit zeigt, liegt die Vermutung nahe, daß eine solche in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen schon zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung oder der Verurteilung bestand, ohne daß sie rechtzeitig erkannt wurde.[2] Aschaffenburg hat $1\frac{1}{2}$ Jahre lang von sämtlichen ihm unterstellten Sittlichkeitsverbrechern eine Zählkarte angelegt: von 69 mit Gefängnis bestraften Sittlichkeitsverbrechern — mit Ausnahme der Zuhälter — waren 20 unzurechnungsfähig, 34 hysterisch, epileptisch, nervös oder schwachsinnig und nur 15 völlig gesund. Der Richter und Staatsanwalt kann derartige Zustände aus eigener Wissenschaft nur in seltenen Fällen erkennen. Bei zahllosen kleinen Strafprozessen sieht der Staatsanwalt den Angeklagten vor der Hauptverhandlung überhaupt nicht, da er die Ermittelungen durch Polizeibeamte vornehmen läßt. Diese haben noch weniger psychiatrische Kenntnisse als jener. Aber auch in der Hauptverhandlung werden nur selten zweifelhafte Geisteszustände erkannt, weil sie sich oft schnell abspielt und besonders bei einfachen Tatbeständen die verantwortliche Vernehmung nur kurz ist. Dabei gehört die Erkenntnis zweifelhafter Geisteszustände schon für den Fachmann zu den schwierigsten Aufgaben; wieviel mehr erst für den Juristen! Ein Fall aus meiner Praxis wird am besten zeigen, wie leicht die verhängnisvollsten Irrtümer passieren können. Vor einigen Wochen schwebten bei den Staatsanwaltschaften X. und Y. Verfahren gegen dieselbe Person wegen Sittenverbrechens. In X. wurde der Angeklagte verurteilt; in Y. aber wurde das Verfahren auf Grund einer Mitteilung der Polizeibehörde des benachbarten Z. anläßlich Erkundigungen nach dem Aufenthalt des Beschuldigten eingestellt; in Z. hatte dieser nämlich vor einiger Zeit dasselbe Verbrechen begangen und war nach eingehender Untersuchung durch drei Sachverständige für geisteskrank erklärt worden Hätte die Staatsanwaltschaft in Y. nicht zufällig Anhaltspunkte dafür gehabt, daß der Beschuldigte sich in Z. aufhalte, so hätte sie hiervon nichts erfahren, wie sie später dadurch, daß er in X. verhaftet wurde, auch erst Kenntnis von dem dort schwebenden Verfahren erhielt. Als

1) Baer, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung, S. 257.

2) Krafft-Ebing, Grundzüge der Kriminalpsychologie, S. 2, 41, 72; Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 154.

sie darauf der Staatsanwaltschaft in X. von der Krankheit des Beschuldigten Mitteilung machte, war dieser dort schon verurteilt. Einen gleichliegenden Fall teilt Krafft-Ebing mit[1]): Eine Dienstmagd war 1870 in einem Strafverfahren in Österreich als blödsinnig erkannt und einer Irrenanstalt übergeben worden. Als sie 1881 kaum auf freien Fuß gesetzt war, beging sie einen Mordversuch, wegen dessen sie zu 8 Jahren Kerker verurteilt wurde, weil das Gericht von der früheren Untersuchung nichts wußte. Erst durch Notizen in der Tagespresse erlangte man später von dem Vorleben des Mädchens Kenntnis. Solche Fälle können sich nur ereignen, weil das mühsam zusammengetragene Material, das zur Einstellung oder Freisprechung führt, sorgfältig in Aktenschränken verborgen wird und aus diesen nur durch einen glücklichen Zufall noch einmal seinen Weg ins Leben findet. Daß die Beschuldigten ihre Geisteskrankheit nur in den seltensten Fällen selbst erwähnen, ist eine jedem Praktiker bekannte Tatsache, die auf verschiedene Umstände zurückzuführen ist; einmal kennen sie ihren Zustand selbst oft nicht; sind sie sich aber darüber klar, so ist es vielen unangenehmer, ein „Verrückter" als ein Verbrecher zu sein, oder sie ziehen eine zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe einer unbeschränkten Internierung in der Irrenanstalt vor.

Können sich Fehlsprüche, wie die angeführten, schon bei völlig Geisteskranken leicht ereignen, so natürlich noch viel mehr bei Schwachsinnigen, vermindert Zurechnungsfähigen. Da auch ihr Zustand vom Gericht berücksichtigt werden muß, dessen Erkenntnis besonders schwierig ist und die Beurteilung des Grades ihrer Zurechnungsfähigkeit je nach der Tat verschieden ist[2]), ist ein Hinweis auf sie besonders notwendig.

Nicht nur bei Beschuldigten sondern auch bei Zeugen ist der Geisteszustand relevant. Bei wichtigen Zeugen, die den Angaben des Beschuldigten oder anderer Zeugen widersprechen, wird wohl jetzt schon regelmäßig der Strafregisterauszug eingefordert. Wenn dieser nur die Vorstrafen oder die Mitteilung der Nichtbestrafung enthält, so ist damit noch nicht viel gewonnen, wo die Möglichkeit besteht, daß geisteskranke oder geistesschwache Zeugen als vollwertig genommen und beeidigt werden. Bei einem Zeugen liegt zudem die Gefahr, daß eine vorhandene geistige Anormalität nicht entdeckt wird, noch näher als bei einem Beschuldigten, da der Richter dessen Persönlichkeit noch weniger erforschen kann als die des letzteren. Es ist bekannt,

1) Krafft-Ebing a. a. O. S. 3.
2) Krafft-Ebing a. a. O. S. 94.



daß jetzt von Psychologen, Juristen und Medizinern eingehende Untersuchungen über die Psychologie der Aussage angestellt werden, die schon zu dem Ergebnis geführt haben, daß Zeugenaussagen mit viel größerer Vorsicht aufgenommen werden müssen, als im allgemeinen geschieht, weil, wie experimentell nachgewiesen ist, auch moralisch einwandsfreie und geistig normale und leistungsfähige Zeugen infolge von Fehlern in der Erinnerung und Irrtümern bei der Aufnahme, die mit einer gewissen Gesetzmäßigkeit auftreten, optima fide grobe Unwahrheiten sagen.[1]) Diese Forschungen können vorläufig nur in beschränktem Umfang im Gerichtssaale verwertet werden[2]), weil sie noch nicht genügend positive, im Einzelfalle praktisch verwertbare Resultate ergeben haben. Wohl aber muß verlangt werden, daß Einrichtungen getroffen werden, durch die nach Möglichkeit erreicht wird, daß geisteskranke Beschuldigte und Zeugen als solche erkannt werden.

Dasselbe gilt für Alkoholiker. Es braucht hier nicht ausgeführt zu werden, wie wichtig die Erkenntnis des chronischen Alkoholismus für die Beurteilung von Beschuldigten und Zeugen ist.

Ich schlage demnach eine Abänderung der Bundesratsverordnung vom 16. Juni 1882 resp. 9. Juli 1896 vor, durch die für alle Behörden und öffentlichen Anstalten die Verpflichtung statuiert wird, der Strafregisterbehörde Mitteilung zu machen, wenn sie amtlich ermitteln, daß eine Person geisteskrank, geistesschwach oder trunksüchtig ist. Dies würde sich hauptsächlich auf die Polizeibehörden, Entmündigungsgerichte, amtlichen Ärzte, Krankenhäuser und Irrenanstalten beziehen; ebenso auf die Landgerichte, wenn eine Ehe nach § 1569 B.G.B. geschieden ist. Vor allem müßten die Staatsanwaltschaften die Mitteilung machen, wenn auf Grund von § 51 St.G.B. ein Verfahren eingestellt oder eine Person außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen wird[3]).

1) S. z. B. Klaußmann, Zeugenprüfung im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. I, S 39; Groß, Kriminalpsychologie, S. 236; Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 56; Stern, Zur Psychologie der Aussage in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XXII, S. 375; Stern, Über Psychologie der individuellen Differenzen; Diehl, Zum Studium der Merkfähigkeit, und die von Stern herausgegebenen Beiträge zur Psychologie der Aussage.

2) Einen Fall, in dem dies geschehen ist, behandelt v. Schrenck-Notzing: Über Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchtholdprozeß.

3) In Luxemburg werden schon jetzt die Urteile, durch die Personen wegen Unzurechnungsfähigkeit außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen sind, in die Strafregister aufgenommen; s. Marchand, Das Strafregister in Deutschland S. 116.

Das führt mich auf einen zweiten Vorschlag über die an die Strafregister zu machenden Mitteilungen. Bekanntlich führt ein sehr großer Prozentsatz aller Strafverfahren nicht zu einer Verurteilung; sehr viele werden schon eingestellt, ohne zur Kenntnis der Gerichte zu kommen. Es scheint mir erforderlich, daß von jedem Strafverfahren — vielleicht außer solchen wegen Übertretung polizeilicher Ordnungsvorschriften — Mitteilung an die Registerbehörde gemacht wird. Denn fast jedes Verfahren gibt über den Beschuldigten, seine Umgebung und seine Berufsverhältnisse Aufschlüsse, die für später anhängige Verfahren von Bedeutung sein können. Es kann sich um Umstände handeln, die für die Frage, ob schuldig oder unschuldig, oder für die Strafausmessung in Betracht kommen. Die überwiegende Mehrzahl aller Untersuchungen klärt nur einen kurzen Abschnitt aus dem Leben des Verbrechers auf. Damit der Richter ihn richtig beurteilen und die inneren und äußeren Gründe des Verbrechens würdigen kann, ist es notwendig, so viel wie möglich sein Vorleben zu erforschen. Bei der Beschaffung von Material darüber muß man mit seinem entschiedenen Widerstreben rechnen. Die Polizeibehörden führen Akten über die Personen, die mit ihnen in Berührung gekommen sind, und darin findet sich alles, was den Behörden über die betreffenden Personen zur Kenntnis gekommen ist, einerlei, welchen Ausgang die Verfahren genommen haben. Die Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichter ziehen oft diese Personalakten heran, ein Beweis, daß ein Bedürfnis besteht, über die Beschuldigten noch eingehender als nur durch das Vorstrafenverzeichnis informiert zu werden. Aber selbstverständlich sind nicht leicht alle Polizeibehörden zu ermitteln, in deren Bezirk sich der Beschuldigte aufgehalten hat, und gerade diejenigen, mit denen er in Konflikt gekommen ist, sind am schwersten zu eruieren. Besonders für die Überführung leugnender Beschuldigter ist von Interesse, zu erfahren, was für strafbare Handlungen ihnen früher schon vorgeworfen sind und wie sie sich verteidigt haben. Man denke nur an folgenden Fall: Der Hausknecht eines Kaufmanns in Berlin liefert weniger Geld ab, als er einkassiert hat, und behauptet, er müsse den fehlenden Betrag verloren haben. Diese Angabe ist nicht zu widerlegen, so daß das wegen Unterschlagung eingeleitete Verfahren eingestellt werden muß. Darauf geht er nach Hamburg, wo ihm dasselbe passiert. Dort nimmt die Sache denselben Ausgang, und er sucht nach einander mit demselben Erfolg die verschiedensten Städte auf. Da sämtliche Staatsanwaltschaften von den bei den anderen anhängig gewesenen Verfahren keine Kenntnis erlangen, sagen sie sich mit Recht, daß die Erklärung des Beschuldigten

nicht von der Hand zu weisen ist; würden sie aber erfahren, daß sich dasselbe immer wieder ereignet, so würden sie die Sache mit ganz anderen Augen ansehen. Besonders wichtig ist die Kenntnis früherer Akten, in denen keine Verurteilung erfolgt ist, wenn das Vorliegen eines Deliktes in objektiver Beziehung feststeht aber über die subjektive Seite Zweifel herrschen. Aus ihnen ergibt sich oft, daß der Täter Umstände, deren Kenntnis er bestreitet, aus früheren Verfahren kennen muß. Auch Delikte, zu deren Tatbestand das Merkmal der Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit gehört, kommen hier in Betracht. Liegt z. B. nur ein Fall von Glücksspiel vor, so kann in der Regel eine strafbare Handlung nicht angenommen werden. Wiederholen sich die Fälle, so muß eingeschritten werden.. Dazu ist aber erforderlich, daß die Staatsanwaltschaft auch die früheren Fälle erfährt. Das ist jetzt gegenüber den von Ort zu Ort reisenden Buchmachern nur selten der Fall. Deshalb hält auch Haußner bei solchem Delikte eine Mitteilung der Freisprechung oder Einstellung an eine Zentralstelle für erforderlich [1]). Es mag noch auf die Delikte hingewiesen werden, die im Verbreiten von Sachen bestehen, wie Verbreiten unzüchtiger Schriften oder falschen Geldes. Besonders bei letzterem muß das Verfahren oft aus subjektiven Gründen eingestellt werden; dagegen würde man aus zahlreichen gleichliegenden Strafverfahren nicht nur die Verbreiter falscher Münzen leichter überführen, sondern auch die Spuren über die Herkunft solchen Geldes besser bis zu ihrem Ursprung zurückverfolgen können.

Durch das hier vorgeschlagene Verfahren würde indirekt noch ein weiterer Vorteil für die Strafrechtspflege erzielt werden. Bekanntlich senden die Strafverfolgungsbehörden, wenn der Aufenthalt von Beschuldigten oder Zeugen nicht zu ermitteln ist, Steckbriefsnachrichten an die Strafregisterbehörden, auf Grunde deren diese Mitteilung machen, wenn sie Anhaltspunkte über den Aufenthalt der gesuchten Personen erfahren. Wenn sie auch Mitteilung von allen Verfahren bekommen, die nicht zu einer Verurteilung geführt haben, so kann durch ihre Vermittelung in viel zahlreicheren Fällen der Aufenthalt von gesuchten Personen ermittelt werden.

Verschiedene Staaten haben schon Strafregister mit weitergehenden Einrichtungen als Deutschland. Während in Luxemburg, wie oben erwähnt, die Unzurechnungsfähigkeit eingetragen wird, werden in

1) Haußner. Der Nachweis der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit als Tatbestandsmerkmal und zur Überführung insbesondere des gewerbsmäßigen Spielens im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. XIII, S. 173.

Frankreich die Freisprechungen von jugendlichen Personen auf Grund mangelnder Einsicht und im Kanton Bern alle über eine Person ergangenen Strafurteile und polizeilichen Recherchen aufgenommen. Letzteres kommt also dem hier gemachten Vorschlag am nächsten [1].

Gegen diese Erweiterung des Strafregisters können m. E. nur drei Einwendungen erhoben werden, die ich aber alle nicht für durchschlagend halte. Einmal könnte man davon eine solche Vermehrung der an dasselbe gelangenden Nachrichten befürchten, daß darunter seine Übersichtlichkeit leiden und die Gefahr unrichtiger Auskunftserteilung erheblich vergrößert werden würde. Allerdings würde der Umfang des Strafregisters und die Arbeit des Registerführers sehr zunehmen, besonders wenn, wie es für Deutschland vorgeschlagen [2], und in Frankreich schon eingeführt ist [3], auch ein Signalement und die anthropometrischen Maße der Verbrecher darin aufgenommen würden. Sollte darunter die Exaktheit der Arbeit der Registerbehörden wirklich leiden, so müßte in den Staaten, die bisher den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten die Führung der Strafregister übertragen haben, eine weitere Dzeentralisierung ein treten, damit so kleine Bezirke für die einzelne Behörde geschaffen würden, daß ein fehlerloses Arbeiten gewährleistet würde.

Ferner könnte man meinen, daß Eintragungen, die nur auf Grund eines Verdachtes erfolgen, die betroffene Person unberechtigt schädigen könnten. Das kann jedoch nicht der Fsll sein, da die Strafregister nicht öffentlich sind. In den meisten deutschen Bundesstaaten darf aus ihnen im Gegensatz zu einigen außerdeutschen Staaten nur an Behörden Auskunft erteilt werden; andere Bestimmungen einiger deutscher Staaten, wie z. B. Sachsens, wonach unter gewisseu Kautellen auch an Private Auskunft erteilt werden darf, stehen m. E. im Widerspruch zu § 17 der oben erwähnten Bundesratsverordnung. Durch die vorgeschlagene Erweiterung würde aber auch anderen Behörden als den strafverfolgenden wertvolles Material zugängig gemacht werden, so z. B. den Armenverbänden und den Gewerbepolizeibehörden. Diese müssen bei ihren Ermittelungen über zahlreiche Personen Erkundigungen einziehen; sie würden über deren früheres Leben und

---

1) Marchand a. a. O. S. 115, 118.

1) Paul, Strafkarten und Strafregister im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. III, S. 208; Paul, Strafkarten und Strafregister, ebenda Bd. V, S. 102; Paul, Zum Wesen des Strafregisters, ebenda Bd. IX, S. 330; dagegen Jung, Strafkarten und Strafregister, ebenda Bd. IV, S. 99, und Stern, Das Wesen des Strafregisters, ebenda Bd. VIII. S. 260.

3) Marchand a. a. O. S. 115.

ihre Eigenschaften aus den Akten, in denen keine Verurteilung erfolgt ist, leichter und zuverlässiger für ihre Entscheidungen Anhaltspunkte finden, als jetzt oft möglich ist.

Sollte die Gefahr vorliegen, daß das Vorlesen des Registerauszugs in der Hauptverhandlung einer Person unverhältnismäßige Nachteile bringt — etwa bei geringfügigen Straftaten, für deren Beurteilung er irrelevant ist —, so könnte es nach § 244 Abs. 1 Satz 2 St.P.O. im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft unterbleiben [1]).

Der dritte Einwand wäre, daß der Richter, dem die Akten über die früheren Verfahren vorliegen, sich durch sie zu einer ungerechten Verschärfung der Strafe in dem zur Anklage stehenden Fall veranlassen ließe [2]) Auch diese Befürchtung halte ich für ungerechtfertigt. Die Vorakten können ebensowohl Milderungs- wie Erschwerungsgründe enthalten. Wollte man aber der Befürchtung recht geben, so müßte man überhaupt verbieten, Ermittelungen über das Vorleben von Angeklagten anzustellen und Akten heranzuziehen, deren Vorhandensein die Untersuchung ergibt; auch dürften Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichter nicht Akten beifügen, die ihnen aus ihrer früheren amtlichen Tätigkeit bekannt sind. Das ist natürlich unmöglich. Durch die vorgeschlagene Änderung würde aber ermöglicht werden, das, was bisher nur einzeln und anf Grund von mehr oder weniger zufällig erlangter Kenntnis geschehen konnte, allgemein und systematish auszuführen, damit eine möglichst gründliche und gerechte Beurteilung stattfindet.

---

1) Martin, Zur Strafkartenfrage im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. V, S. 180.

2) So Stern, Das Wesen des Strafregisters im Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Bd. VIII, S. 266.

XVII.

Beiträge zur Casuistik der Simulation und Dissimulation von Geisteskrankheit nebst einigen prinzipiellen Erörterungen.

Von

Dr. **H. Voss** in Hamburg.

I.

Im Januar 1904 wurden fast täglich aus den Kammern der Mannschaft im Hamburger Hafen liegender Schiffe Uhren, Geldbörsen und Kleidungsstücke gestohlen. Der Täter, der sehr geschickt zu Werke gehen mußte, konnte nicht gefaßt werden. Am 25. Januar 1904 Nachm. 5½ Uhr meldete der Heizer A. an Bord des D. „Taormina" dem 2. Maschinisten und dem Maschinisten-Assistenten, daß sich in jenes Kammer ein fremder Mann befinde. Als die Drei dann die Kammer betraten, kam ihnen der Fremde mit der Frage entgegen, wo der zweite Maschinist sei. Als sich der zweite Maschinist vorstellte, erklärte der Fremde, er wolle 10 Fässer Öl von der Firma Ö. abliefern. Der zweite Maschinist entgegnete, das müsse wohl ein Irrtum sein, wenn es aber seine Richtigkeit habe, müsse der Fremde nach 6 Uhr Überstunden bezahlen. Der Fremde war damit einverstanden und setzte noch hinzu, die Südamerikaner (Schiffe) erhielten von der Firma Ö. ebenfalls Öl. Man begab sich darauf an Deck, um eine zur Übernahme der Fässer geeignete Stelle auszusuchen. Der Fremde bemerkte, die „Lissabon" erhalte auch 15 Fässer Öl. Da dieses Schiff aber gar nicht im Hafen lag, sah der Assistent dem Fremden scharf ins Gesicht und dieser errötete. Nun schickte der Maschinist den Heizer in seine Kammer mit dem Auftrage, nachzusehen, ob alles in Ordnung sei. Der Maschinist folgte ihm dann. Der Fremde ging an Land, der Assistent hinter ihm. Kaum hatte dieser den Steg passiert, als der Maschinist rief „Halt ihn, er hat gestohlen!" Der Fremde ergriff jetzt die Flucht, lief den Quai entlang, kreuzte verschiedene Schuppen und verschwand auf einen Dampfer am Amerika-

Quai. Der Assistent blieb am Fallrepp stehen. Nach etwa 5 Minuten kam der Fremde mit den Händen in den Hosentaschen langsam über den Steg, lief aber, sobald er den Assistenten erblickte, schnell davon. Der Assistent verfolgte ihn indes und nahm ihn auch fest. Der Fremde bat, ihn doch nicht unglücklich zu machen, seine Eltern wären arm und krank. Nach längerem Zureden, währenddessen er sich vergeblich loszureißen versuchte, erklärte der Fremde sich bereit, mit an Bord zu kommen. Hier erschien bald ein Beamter der Hafenpolizei, dem der Fremde in Gegenwart des Maschinisten einräumte, dessen Geldbörse mit drei Mark und dessen Überzieher gestohlen zu haben. Der Überzieher, den der Täter bei der Verfolgung von sich geworfen hatte, wurde in der Quaistraße gefunden. Die Geldbörse wollte der Täter über Bord geworfen haben. In der Polizeiwache gab der Fremde auf die an ihn gerichteten Fragen keine Anwort. Nach längerem Zureden erklärte er: „Ich darf meinen Namen nicht sagen, sonst falle ich hier auf der Stelle um. Mein Name ist ein Geheimnis. Herr Dr. R. kennt mich. Die Sachen sind alle mein . . .“ Als dann bei der vorgenommenen Leibesvisitation eine Uhr nebst Kette, eine Geldbörse, deutsches und ausländisches Geld gefunden wurden, bestritt er auf Vorhalt, etwas gestohlen zu haben. Er habe lediglich seinen Überzieher vom Dampfer holen wollen. Nach seiner Herkunft gefragt, gab der Sistierte zu, Hamburger zu sein. Gleich darauf widerrief er aber diese Erklärung und behauptete, Amerikaner zu sein und dort Grundstücke zu haben. Seinen Namen könne er nicht sagen, sonst falle er tot nieder. Er wurde darauf vorläufig in einer Arrestzelle untergebracht. Am folgenden Morgen wurde im Stadthause auf Grund anthropometrischer Notizen festgestellt, daß man in dem Verhafteten den als Schiffsdieb bekannten, 24jährigen, aus Mecklenburg gebürtigen Ewerführertagelöhner E. vor sich hatte. Trotzdem ferner der Kriminalwachtmeister, der die früheren Diebstähle aufgeklärt hatte, bei Gegenüberstellung sofort den E. wiedererkannte, bestritt dieser die Identität. Vor dem Amtsgericht, das Haftbefehl erließ, erklärte E., er wisse nicht, ob er E. heiße und ob er auf einem Schiffe gewesen sei. Er wisse nur, daß er in einem Raum gewesen sei, den er für ein Asyl gehalten habe, und daß ihm dort Jemand gesagt habe, er, E., sei mit dem Unbekannten in Amerika gewesen und solle wieder dorthin verschickt werden. Wie er in den Raum gekommen sei, wisse er nicht. Von einem Diebstahl sei ihm nichts bekannt. Er wisse überhaupt nicht, was er hier (vor dem Gericht) solle. Es wurde dann die Voruntersuchung gegen ihn eröffnet. Bei seiner ersten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter gab er folgende Antworten —

a) auf die Frage, ob er sich erinnere, hier in Untersuchungshaft gewesen zu sein: Ich weiß von nichts. b.) auf die Frage, ob er den verlesenen Eröffnungsbeschluß verstanden habe: Ich weiß von nichts. c) auf die Frage, ob seine Mutter noch lebe: Ich weiß nicht, wo sie ist. d) auf die Frage, ob er Arbeit gehabt habe: Ich bin Hausbesitzer in Amerika. e) auf Vorlage seiner Photographie: Ich weiß nicht, ob das Bilder von mir sind. f) auf die Frage, ob er krank sei: Ich bin geschlechtskrank. Ich habe es vom Kamelreiten. g) auf die Frage, ob das verlesene Protokoll richtig aufgenommen sei — zuerst: ich weiß von nichts; nach Wiederholung der Frage: Ich weiß es nicht; h) auf die Frage, ob er unterschreiben wolle — zuerst: Ich weiß nicht, was das bedeutet; nach Wiederholung der Frage: Wann es mein Todesurteil ist, unterschreibe ich nicht. — Bei seiner zweiten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 1. Februar 1904 gab er folgende Antworten a) auf die wiederholte Frage, ob er sich krank fühle: ich weiß von nichts; b) auf die Frage, ob er gestohlen habe: Ich weiß, was ich soll; c) auf die Frage, was er denn solle: Man sucht, meine Familie unglücklich zu machen; d) auf die Frage, wie sein Vater, wie seine Mutter heiße: Ich weiß von nichs; e) auf die Frage, wo er gewohnt habe: Nein! f) auf die wiederholte Frage, ob er früher in der Irrenanstalt gewesen wäre: Ich weiß nicht. g) Auf die Frage, ob er überhaupt weitere Auskunft geben wolle oder nicht: Ich weiß von nichts. h) auf Vorhalt, daß die bei ihm gefundenen Knöpfe zu der auf D. „Mandingo“ gestohlenen Schiffsuniform gehörten: Ich weiß von nichts. i) auf die Frage, wann er aus der letzten Strafhaft entlassen sei: Nein! k) auf die Frage, wo er die Kamele geritten habe: in Amerika; l) auf die Frage, ob dies vor oder nach der letzten Untersuchung gewesen sei: Ich bin überhaupt nicht in Deutschland gewesen; m) auf die Frage, ob er unterschreiben wolle: er unterschreibe nicht, weil er sein Todesurteil nicht unterschreiben wolle. Im Untersuchungsgefängnis wurde festgestellt, daß E. an Tripper litt und zwei kleine Wunden am Penis hatte. Bei seiner dritten Vernehmung am 3. Februar 1904 antwortete E. nach Gegenüberstellung mit einigen der Bestohlenen auf die an ihn gerichteten Fragen stets: Ich weiß von nichts! und zuletzt: Ich kenne den Mann nicht! — Bei seiner vierten Vernehmung am 5. Februar 1904 erklärte E. nach Gegenüberstellung mit einem Bestohlenen: Ich bitte, mich in Ruhe zu lassen, ich kenne Sie nicht, ich habe nichts mit Ihnen zu tun! — Am 9. Februar 1904, nachdem E. etwa 8 Tage lang, anscheinend unter psychischen Angstvorstellungen gehungert und sich sehr still verhalten hatte, richtete E. an die Staatsanwaltschaft folgenden Brief:

Auf mein Schreiben habe ich bis jetzt noch keine Antwort erhalten. Ich muß annehmen, daß Sie mit dem Untersuchungsrichter unter einer Decke stecken. Ich fordere Sie nochmals auf wegen meiner sofortigen Freilassung, denn lange genug habe ich schon gewartet. Keine Nacht habe Ruhe, man sucht mir hier zu erdrosseln. Es ist schon traurig genug, die sie meine Eltern unschädlich gemacht haben und jetzt mir auch noch oder wissen Sie das nicht, daß es ein Verbrechen ist . . . — Aber warten Sie nur, bis meine 2000 Pfund Dynamit kommen, dann gibt es keine Gnade. Was will man fon mir, habe ich den Staat belästigt, ich weiß es nicht. Nur schade, daß ich C. E. heiße. Ich werde mich in der nächsten Zeit mit dem amerikanischen Consolat in Verbindung setzen und dann muß man mir freilassen, ich werde mir rächen, dieses Gebäude hat die längste Zeit gestanden. Wie Sie wohl wissen, gehöre ich überhaubt nicht in Deutschland, weil ich ein Amerikaner bin. Schämen Sie sich eigentlich garnicht, einen Hausbesitzer mir nicht dir nichts auf der Straße aufzugreifen, der mit einem Staatsanwalt nicht tauschen tut. — Wie komme ich eigentlich hierein, ich weiß es und nehme es an. Man hat mich wohl betrunken gemacht, aber wehe dem, der es gewesen ist, denn sagen Sie mir einmal, was Sie von mir wollen. Habe ich den deutschen Kaiser verraten wie Dreyfus. Es ist nicht wahr. Also besinnen Sie sich nicht so lange, es würde sonst ein Machtstreit ausbrechen. Schicken Sie mir 4000 Mark und geben meine Freilassung, dann ist die Sache erledigt, sonst würden Sie noch mit dem amerikanischen Konsulat eine Streiterei bekommen, also ich gedenke morgen auf freiem Fuße zu sein in der Hoffnung, daß ihnen diese Worte eingeprädigt sind verbleibt C. E. Hochachtungsvoll. — Diesem Schreiben an die Staatsanwaltschaft ging folgendes vom 5. Februar 1904 datierte vorher: In betreffs meiner Freiheitsberaubung teile ich Ihnen mit, daß ich mich hier schon lange Zeit befinde. Ich wollte in der nächsten Zeit nach Afrika reisen, um mit auf die Elephantenjagd zu gehen, bin aber überfallen, geraubt und verhaftet worden. Was man von mir will, weiß ich nicht. Man hat sich auch ausgelassen, die Familie E. unschädlich zu machen, was bei mir zuerst verursacht wurde. Und dies ist der eigentliche Grund, was man von mir will. Werde ich in der nächsten Zeit nicht in Ruhe gelassen, so werde ich veranstalten, die dieses Gebäude mit Mann und Maus in die Luft gesprengt wird. Also wehlen sich, was Sie wollen, noch ist es Zeit. Keine Nacht kann ich schlafen. Es sind bereits zwei Jahre her, als ich mal zuläßt geschlafen habe, aber jetzt — oweh! Man versucht sogar bis den heutigen Tag, noch Gift einzuflößen, man sagt mir, es sei Medizin,

aber ich bin von allem benachrichtigt, Grade wie zwei Schiffe sich, welche über tausend Meter auseinander sind, sich durch drahtlose Thelographie unterhalten können, unterhalte ich mich mit meinen Genossen. Also nun, lieber Staatsanwalt, wünschen Sie sich, was sie wollen, der Untersuchungsrichter läßt mir keine Ruhe, immer werde ich gefesselt. Ein größeres Verbrechen, welches an mir bis jetzt getan hat, gibt es auf Gottes Erdboden nicht. Wollen Sie sich ergeben, teilen sie es bitte mit in den nächsten Tagen mit, denn es ist besser für sie. Schluß. C. E. Hochachtungsvoll. —

Um die gleiche Zeit setzte E. folgendes Schreiben an das „Amerische" Konsulat auf: Geehrter Herr Consulat! Wie Sie wohl jedenfalls schon erfahren haben, bin ich meiner Freiheit entraubt worden. Ich ersuche ihnen hiermit, mich aus meiner Lage zu befreien, da ich hier machtlos bin und man mir vergiften wollte, ihnen aber nicht gelungen ist, und der Staatsanwalt befohlen hat, mir mit Kalk zu vergiften. Ich lebe aber noch und habe den ganzen Kopf voll Kalk, ersuche Sie nun, den Staatsanwalt auf meine Veranlassung zu erschießen, denn so ein Heuchler gehört nicht in der Welt; Heute Nacht ist wieder geschossen worden. Wenn ich hier auch machtlos bin, bin ich doch von allem unterrichtet. Man hat mir hier ausforschen wollen, wo ich hehr sei, ich habe es mit ihnen verschworen, daß es ein Geheimnis für uns sei. Vor einigen Tagen erschien ein Herr, welcher sich für einen Doktor ausgab und mir kennen wollte ... uns kennt doch kein Mensch in Deutschland. Ich dachte gestern, sie seien hier gewesen. Schlafen kann ich nicht mehr, da ich den ganzen Kopf voll Kalk habe. Ich werde den, der das gemacht hat, niederschießen. Man hat mir meine Mütze vom Kopf gerissen und hat mir beraubt und nun ich erwarte sie, mir heute noch abzuholen. Ihr treugebliebener Freund E. — Im Laufe des Monats Eebruar 1904 wurde E. ungefähr 6—7 Mal von dem Gerichtsarzte besucht. Anfangs sehr zurückhaltend kam er allmählich mit der Sprache heraus. Er brachte im wesentlichen dieselben Dinge vor, die er in seinen Eingaben niederlegte. Während er dabeiblieb, daß der Name E. ihm jetzt beigelegt sei, daß er eigentlich anders heiße und aus Amerika stamme, reagierte er doch stets auf die Anrede „E" und gab auch indireckt zu, daß seine Eltern hier in R. wohnen. Über seine Beziehungen zu Amerika und zu dem amerikanischen Konsul verweigerte er die Auskunft mit der Begründung, das sei ein Geheimnis. Auf die Frage des Gerichtsarztes, ob er wisse, weshalb er inhaftiert sei, daß er schon vorbestraft und in F., auch in der Irrenanstalt Fr. gewesen sei, antwortete er mit Nichtwissen, erkannte aber eine Reihe in diesen Anstalten von ihm ge-

schriebener Briefe etc. auf Vorhalt als von ihm herstammend an. Hinterher meinte er allerdings, daß seine Unterschrift ja auch nach geahmt sein könnte. Befragt, warum er zeitweilig gefastet habe, gab er an, man habe ihn umbringen wollen, auf Zureden eines Mitgefangenen habe er aber wieder zu essen begonnen. Er schlafe nur alle halbe Jahr einmal, weil er keine Nerven mehr habe, die seien vom Kalke kaput gefressen. Der Kalk sei vom Essen in den Kopf gekommen, er wünsche mit Röntgenstrahlen untersucht zu werden, in Amerika werde er sich in ein Krankenhaus begeben und dort mit Röntgenstrahlen sich den Kalk wieder entfernen lassen. Auf den Einwand, daß solche Untersuchungen ja auch in Fr. vorgenommen werden können, äußerte E., er wolle nur in sein eigenes Krankenhaus. Der Kalk komme von der Staatsanwaltschaft und sei ihm jetzt beigebracht, er sei früher nicht krank gewesen, sondern jetzt erst im Gefängnis krank gemacht, man wolle ihn allmählich damit hinmachen. Der Gerichtsarzt stecke mit der Staatsanwaltschaft zusammen, er, E., wolle nichts mit ihm zu tun haben. Der Beantwortung aller, die Sachuntersuchung betreffenden, ihm unbequemen Fragen des Gerichtsarztes entzog sich E. mit den Worten „das weiß ich nicht“ oder ähnlich. Gespannt aufmerksam war er auf das, was der Gerichtsarzt sagte. Wiederholt legte er Proben guten Gedächtnisses an den Tag, wenn es ihm für seine Angelegenheiten nützlich zu sein schien. Am 28. Februar 1904 schrieb E. an die Staatsanwaltschaft: „Ich ersuche sie nochmals in betreffs meiner sofortigen Entlassung oder wie wohl schon wissen, haben sie ja ein großes Verbrechen begangen, was sie ja wohl wissen. Sie haben ja versucht, ihren Helfershelfer mit einer großen Summe Geldes gegeben, damit ich ruhig sein sollte. Nun daß es Inen nicht gelungen mit Kalk einen Menschen zu vergiften, was ja sehr möglich ist, wenn sie es nur verstärkt hätten, aber der liebe Gott hat ihnen auch überrascht, welches im Leben nicht wieder gut zu machen ist. Und wenn sie mir 1234 Millionen Mark geben, so kann und darf ich es nicht wieder zurücknehmen. Ich habe es übrigens schon meinen Eltern mitgeteilt. Und drum haben Sie ja den Herrn welcher mir hier immer besucht, beauftragt, unschädlich zu machen oder ich sollte sagen, daß ich das Kalk schon von früher im Kopf gehabt hatte und man hat einen Brief geschrieben, worin ich geschrieben haben soll, daß ich schon früher das Kalk im Kopf gehabt hätte, was eine große Lüge ist. Man hat mir sogar mit Geld bestochen und da ich es nicht annehmen wollte und darf. Hätte ich an dem Tage einen Revolver bei mir gehabt, so würde ich ihren Helfershelfer ohne Gnade niedergeschossen, denn so ein Verbrechen

muß aufgedeckt werden. Möge dies eine Warnung sein und mir meine sofortige Entlassung zu geben. Es wird das Kalk durch Strahlen herausgeholt und es muß ein neues Gehirn gemacht werden. Hochachtungsvoll E. — Kurz vor diesem Schreiben schrieb E. folgendes an seine Eltern: Ich teile euch mit, daß ich vor einiger Zeit auf der Straße überfallen, beraubt und in einen Kerker gebracht worden bin, wo ihr bis jetzt wohl noch nichts von gewußt habt. Warum, werde ich euch erzählen. Wie ich in diesen Kerker hineingekommen bin, weiß ich auch nicht zu erzählen. Man hat mir besinnungslos gemacht, sonst müßte ich doch wohl wissen, wie und wo ich in diesem Hause hineinkomme. Als ich jedoch eine längere Zeit hier war, versuchte man mir zu vergiften, indem man mir Kalk in Kopf hinein mischte, was Ihnen auch gelungen ist, aber leider hat der Herr Gott Ihnen zuviel auf den Fingern gekuckt, sonst würde den heutigen Tage schon eine Leiche gewesen sein und ihr würdet von nichts zu wissen bekommen haben, aber betet zu Gott, daß er mich am Leben erhalten möchte . . . . Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde dieses scheußliche Verbrechen ausgeführt, keine Nacht, keinen Tag Ruhe. Und jetzt noch eins. Seit mehreren Tagen kommt hier fast täglich ein Herr, welcher sich für einen Arzt ausgibt und behaupten tut, daß ich das Kalk schon früher im Kopf gehabt hätte und das müßt ihr wissen, laßt Euch nichts zur Last legen . . . . Meinen Verstand habe ich ganz verloren, denn wie das Kalk frißt, könnt ihr Euch wohl denken. Mein Kopf besteht nur aus eine weiche Haut und dann dem Kalk. Gestern ist derselbige Herr wieder hier gewesen und hat sich geäußert, er sei auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gekommen, mir unschädlich zu machen, welches meine beiden Mitgefangenen beschwören können. Er frug mir auch, wo wohnen thät, also geliebte Eltern, nehmt Euch vor dem Meuchelmörder in Acht . . . lieber nehmt einen Revolver und schießt ihn nieder, ich bin hier augenblicklich machtlos, sonst säße der Staatsanwaltschaft schon lange in einem schweren unterirdischen Kerker mitsamst sein Helfershelfer. Seid so gut und gehet mal nach dem Amerikanischen Consul und berichtet ihm dasselbe . . . denn ich muß ja hauptsächlich erst nach einem Krankenhause und mir den Kalk aus dem Kopfe holen lassen . . . (usw.) C. Bei seiner letzten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 4. März 1904 gab E. auf die Frage, wie er in den Besitz der bei ihm gefundenen gestohlenen Sachen gekommen sei, an, er wisse es nicht. Die Uhr habe er sich im Monat Oktober gekauft. Er bestreite niemals etwas, könne aber auch nicht Ja sagen, weil er nichts davon wisse. Auf die Frage, ob er die vielen Diebstähle be-

gangen habe, anwortete E.: Welche Diebstähle werden mir vorgeworfen? Auf Vorhalt jedes einzelnen Diebstahls gab er Antworten wie: Von diesem Diebstahl weiß ich nichts — oder: Von diesem Fall weiß ich garnichts — oder: Es kann der ganze Hafen bestohlen werden und ich soll es dann getan haben! — oder ähnlich. Auf Vorhalt des Richters, daß E. den Fall an Bord des D. „Taormina" bei dem er festgenommen sei, doch wissen müsse, entgegnete E., wenn der Untersuchungsrichter es besser wisse, brauche er ja nur immer Ja zu sagen. Er könnte vielleicht nicht zurechnungsfähig gewesen sein, denn sonst müßte er sich dieser Tat doch besinnen können. Die Unterschrift des Protokolles verweigerte E. — Da in den meisten zur Untersuchung stehenden Fällen eine Gegenüberstellung nicht zur bestimmten Wiedererkennung geführt hatte, teilweise auch wegen Abwesenheit der Zeugen auf See nicht möglich gewesen war, wurde die Anklage auf 4 Fälle des Diebstahls beschränkt. Auf die ihm zugestellte Anklageschrift schrieb E. am 29. März 1904 an die Staatsanwaltschaft folgendes: . . . Die StAsch. schrieb in der Anklage, daß ich irrsinnig sein wollte, wofon garnicht die Rede gewesen ist und nach mein Vorleben anzunehmen ist, daß ich geistig normal bin. Hierüber möchte ich die StAsch. bitten, mir . . . Auskunft zu geben, weswegen ich eigentlich bei meiner vorigen Strafe in der Irrenanstalt Fr. gewesen bin. Die StAsch. hat ja selbst meine Strafe unterbrochen . . . nun möchte ich doch die StAsch. bitten, mir Auskunft zu geben, weswegen ich eigentlich in der Irrenanstalt gewesen bin, zum Vergnügen doch jedenfalls nicht. Auf das Gutachten des Physikus X. bin ich bei der Tat normal gewesen. Soweit sind doch jedenfalls die Herrn Gerichtsärzte noch nicht vorgeschritten, daß sie einem Menschen ins Gehirn sehen können, nämlich wenn ich die Tat begangen haben soll, müßte ja eigentlich der Physikus mit dabei gewesen sein und übrigens müßte ich mich ja der Tat entsinnen. Drum halte ich X. überhaupt nicht für einen gerichtlichen Sachverständigen, sondern für einen Maurer. Weswegen hat man mir denn nicht den Physikus Z. zur Verfügung gestellt . . . Daß ich glatt verurteilt werde, weiß ich. Und dann schreibt die StAschaft, daß ich hart weg leugne. Von Leugnen kann überhaupt keine Rede sein, denn das weiß ich, daß ich nicht zum Vergnügen hier sitze, denn etwas muß ja schon wahr sein an der Sache . . . Ich meine, wenn ich was verbrochen habe, müßte ich mich doch eigentlich der Tat entsinnen . . . Übrigens dringe ich doch nicht darauf, daß ich irrsinnig bin, so wie die StAschaft schreibt. Ergebenst C. E. — Am 9. April 1904 beantragte E. schriftlich bei der Strafkammer, seine Logismutter zu laden,

da diese wisse, daß er bis zum 18. Januar krank gewesen sei, so schnell wie möglich Termin anzuberaumen, da D. „Taormina“ in See gehe, und ihm einen Anwalt zur Verfügung zu stellen. Der Antrag auf Bestellung eines Verteidigers wurde abgelehnt. Am 16. April 1904 fand die Hauptverhandlung statt. E. verhielt sich schweigsam. Auf die an ihn gerichteten Fragen antwortete er wie früher mit Nichtwissen. Die Frage, ob er krank sei, verneinte er entschieden. Auf die wiederholte Aufforderung des Vorsitzenden, E. solle vernünftig sein und die Diebstähle einräumen, meinte E. nur, er könne sie ja nicht bestreiten, aber er wisse nichts davon. Der Gerichtsarzt äußerte sich dahin, daß er E. weder als gegenwärtig noch als zur Zeit der Taten geisteskrank ansehe, sondern das von ihm Vorgebrachte, das man für Wahnideen und ein vollständiges Wahnsystem halten könnte, nur für bewußt simuliert und übertrieben halte. Er glaube nicht, daß ein wirklich Geisteskranker, der wegen krankhafter Wahnideen für sein Leben fürchtet, den Ausdruck „abmorxen“ (cf. S. Hetzel, Phraseologie 1896 pag. 4) gebrauchen würde, wie ihn E. in einem Brief an seinen Bruder im Jahre 1901, während er in der Strafanstalt war, gebraucht hat. E. habe denn auch, als der Arzt den Brief vorgelesen habe, bei der Stelle, „man wolle ihn abmorksen“, gelacht. Daß E. ein geistig minderwertiger Mensch sei, halte er für möglich. E. wurde daraufhin dem Antrage des Staatsanwalts gemäß zu 3 Jahren Zuchthaus, 4 Jahren Ehrverlust verurteilt, auch wurde Polizeiaufsicht für zulässig erklärt. E. verzichtete sofort auf Rechtsmittel. Er verbüßt die Strafe z. Zt. in F. Er benimmt sich völlig normal und gibt zu Beschwerden keinen Anlaß. —

Die Bezugnahme des Gerichtsarztes auf frühere briefliche Äußerungen des E. führt zur Erörterung der früheren Krankengeschichte des E. Am 22. Januar 1901 wurde E. wegen verschiedener Diebstähle auf Schiffen, in die er sich zur Nachtzeit in diebischer Absicht eingeschlichen hatte, zu 3 Jahren Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Als strafschärfend wurde die gemeingefährliche Art, die Frechheit der Ausführung, das hartnäckige, verstockte und reuelose Leugnen des E. angesehen. Am selben Tage schrieb E. aus dem Untersuchungsgefängnis, daß er die Strafe antreten wolle unter Verzicht auf Einlegung von Rechtsmitteln. Am 20. Februar 1901 beantragte E. die Wiederaufnahme des Verfahrens. In der Folgezeit benahm er sich in der Strafanstalt außerordentlich flegelhaft, so daß Disciplinarstrafe auf Disciplinarstrafe folgte. Am 12. März 1901 zog er in seiner Zelle heftig die Glocke und verlangte vom Aufseher, vor den Polizeiinspektor geführt zu werden, sonst würde er sich in fünf

Minuten aufhängen. Er hatte Halstuch und Hosenträger um die Hüften gebunden und ging in der Zelle spazieren. Auf Ermahnung des Oberaufsehers nahm er die Arbeit wieder auf. Im Juli 1901 verschlimmerte er eine bei ihm bestehende Reizung der Bindehaut durch Reiben. Am 1. August 1901 stellte E. Nachm. die Arbeit ein und führte unverständliche Reden. Als der Aufseher ihn zur Aufnahme der Arbeit aufforderte, erhob E. zum Schlage den Arm, wurde aber vom Aufseher zurückgeschoben. Am 2. August 1901 fand der Anstaltsarzt E. in seiner Zelle vergnügt vor sich hinmurmelnd auf der Bank sitzen. E. erhob sich sofort und antwortete auf die Frage des Arztes, ob er denn jetzt baronisiere, — ob der Arzt denn noch nicht wisse, daß er Kapitän von einem Bickbeerendampfer und Schnellficker von Café Bückdi (Bücke dich!) wäre, das wäre doch das bekannte Café am neuen Steinweg, wo die Mädchen ohne Hosen gingen. Ferner frug er den Arzt, ob dieser nicht wisse, daß jetzt in Hbg. ein Gesetz herausgegeben sei, daß jeder Junggeselle 40000 Mark und 2 Frauenzimmer haben solle. Er habe es sich aber überlegt und wolle die zwei Frauen abschlagen und mit seinem Boot nach Kamerun fahren, das Boot dann einem Häuptling schenken, der ihm dafür seine Tochter geben würde. Auf die Frage, warum er denn lieber eine Schwarze als eine Weiße haben wolle, meinte er, die Schwarzen hätten nur eine Klappe vor. Darauf aufmerksam gemacht, daß er dann ja ein Negerkind bekäme, meinte er, er wolle vorher viele Fische essen, dann schäume es so und er bekäme ein weißes Mädchen und schon nach 3 Tagen. Sein Boot sei elektrisch und mache bei einem Drucke 24 Schläge, sodaß er in 8 Tagen hinüberkäme, denn es wären 50 Meilen. — In den nächsten Tagen nahm E. nach Angabe seiner Mitgefangenen keine oder nur ganz geringe Nahrung zu sich. Am 7. August 1901 erklärte er dem Arzt, er könne das alles nicht essen, was er bekäme, der Koch solle ihm Weißbrot bringen. Er fragte dann, wie er denn ins Zwischendeck käme. In den folgenden Tagen verweigerte E. jegliche Annahme von Nahrung und Medizin, schwieg und magerte ab. Am 10. August 1901 wurde er mit einem Liter Milch durch Einführung des Schlauches in die Nase gefüttert. Dasselbe geschah am 11. August 1901, trotzdem E. starke Gegenwehr leistete. In den nächsten Tagen besserte sich sein Ernährungszustand, obgleich er sichtbar noch nichts zu sich nahm. Immerhin machte er den Eindruck, als ob es ihm mit der Nahrungsverweigerung nicht ganz ernst sei. Mit den anderen Kranken unterhielt er sich eingehend über Hamburger Tanzlokale, trat daneben als Kapitän auf und wollte einen der Kranken als Heizer anstellen. Zur besseren Beobachtung

isoliert, lag E., wenn jemand kam, völlig teilnahmlos auf seinem Bett und verweigerte offenkundig jede Nahrung. Durch Nachmessen wurde jedoch festgestellt, daß stets etwas von der Nahrung genommen war. E. wurde darauf wieder mit andern zusammengelegt. Nun begann er dauernd, die Nahrung zu verweigern und wurde daher, oft unter heftigstem Widerstande, mit dem Schlauch gefüttert. Am 5. und 8. September 1901 nahm E. die Nahrung freiwillig in Gegenwart des Arztes zu sich. Am 8. September 1901 schrieb er folgendes: Lieber Bruder! Wie geht es eigentlich zu, daß du mein Brief garnicht wieder beantworten tust. Ich glaube nicht, daß ich dir nochmal wieder zu sehen bekommen werde, denn mich wollen sie hier abmorksen. Wenn Du frei kommst, dann kaufe Dir eine Bombe und laß den ganzen Scheiß in die Luft gehen, bemühe Dir so gut, daß ich hier raus komme und bald wieder mit mein Schiff in See gehen kann. Ich werde Dir bald auf dem Seemannshause treffen. Hochachtungsvoll dein Bruder E. — Dieses Schreiben wurde zu den Gefängnisakten genommen. In den nächsten Tagen aß E. freiwillig und reichlich, klagte aber über ungenügende Ernährung. Am 11. September 1901 schrieb er folgendes: Lieber Bruder! Den Brief, den ich an Dich geschrieben habe, ist nicht abzugehen. Ich hoffe nun bald, daß Du mich bald abholen tust. Bis jetzt stehe ich noch auf die Beine. In diesem Zimmer, wo ich mich jetzt befinden tu', ist der Hungertyvus ausgebrochen, ich beantrage darum, daß Du uns hier fünf ganze Würste herbringen tust. Mich haben sie hier umbringen wollen. Du kannst ja mal mit dem Admiral darüber sprechen, damit ich bald wieder abreisen kann. Du kannst auch meine Braut grüßen, wenn ich raus komme, will ich mich sofort mit ihr verheiraten. Ihr habt ja genug von China mitgebracht, dann bewahrt mal die Flagge von China auf. Du solltest man mal was essen, ich glaube, du hast Hunger. Ich kann dir nicht mehr schreiben, denn mich frieren die Füße und nun adio Du mein Bruder. Es grüßt Dir hochachtungsvoll E. 9. Glückliche Reisen. — Als ihm am 14. September 1901 mitgeteilt wurde, daß der Brief wegen der groben Unwahrheit hinsichtlich des Hungertyphus nicht abgesandt würde, schrieb E. ohne Weiteres folgendes: L. Br.! Ich habe schon 2 Briefe an Dir geschrieben, und erlauben mir nicht, die Briefe abzuschicken, du kannst doch mit dem Admiral hierüber sprechen, daß ich bald wieder losfahre. Denke Dir wohl, ich habe ein neues Luftschiff erfunden, warum sollte man nicht eben sogut in die Luft fahren als wie im Wasser. Ich werde die beiden Ärzte mitnehmen. Du kannst ja meine Liebste auch mal grüßen denn ich nehme sie auch mit. Ich ließe Dir bitten, daß Du mich

hier bald abholen tust, denn mich wollen sie hier umbringen. Sonnst schicke hier ein ganzes Regiment her, das ist doch ungerecht, daß man mich hier hält, wo ich keinen Menschen etwas zu leide getan habe, aber die Leute wissen eben nicht, was ich bin. Ich bin doch schon froh, wenn es heißt: E. 9, antreten, marsch, marsch! Ich habe schon den ganzen Tag immer gelauert, damit es heißen soll: E. 9, backen sie ihre Sachen zusammen, aber nein, ich kann nicht begreifen. 500 Mark will ich geben, wer mir nachweisen kann, daß ich ein schlechter Mensch bin. Denn Du bist mir geraubt worden auf ewig. Du mein einziger Bruder, Du der Du soviel von mir hältst, also fahre heim, Du mein Bruder mein, Du Geliebter meiner Seele, aber es soll uns nicht abhalten, vertrauensvoll in die Luft zu blicken, damit wir bald mal die Namen — die Luftschiffer der Welt — erhalten, wir werden zur Probe 30000 m hoch fahren, also halte Dir munter, damit wir beide den Namen: die Luftschiffer der Welt, E. der Welt. Also ich halt auf, es gibt bald Kaffee, grüße den Admiral von mir und sage es ihm, es ist alles ollrait. Hochachtungsvoll E. 9. postenfrei einzugehen. adjo. — Am 16. September 1901 verlangte E. Vorführung bei dem Anstaltsdirektor, mußte aber unter großem Lärm wieder zurückgeführt werden. Er packte dann seine Sachen zusammen und ging später auf den visitierenden Arzt zu mit den Worten, er könne auf der Pritsche nicht schlafen, er wolle hinaus, sonst würde er die Scheiben einschlagen und die Bude in die Luft sprengen. In eine andere Zelle verlegt, bat E. den Arzt um anderes Essen (er bekam den Tag Milch, Butter und Weißbrot), er würde ihn sonst nicht auf seiner Weltreise mitnehmen. Als der Arzt ihm sagte, dann müsse er sich einen Schiffsarzt nehmen, meinte E., er wolle ihn als Steuermann anstellen. Als der Arzt ihm Braten zusagte, klopfte E. ihm vertraulich dankend auf die Schulter. Am 19. September 1901 schrieb E. folgenden Brief: Liebes Landgericht seiner Majestät! Mit Freuden ergreife ich die Feder, um ihnen meine Behandlung zu sagen. Ich Karl Jonni E. Kapitän, welcher hier im Zuchthause ist, bin hier geschlagen und halb getötet und mir haben umbringen wollen, bitte, die ganzen Wärter sofort zu einstecken, nur einer der mir als Steuermann (?) Doktor auf das neu erfundene, was noch keiner erfunden hat, nur ich Kapitän, früherer Steuermann seiner hochwohlgegebenen Majestät, welcher früher alle Steuerleute eingeholt hat. Ich bekomme zu essen Kartoffel und Braten und Weißbrot und Butter, wenn ich nun genug gegessen habe, dann bitte ich um seiner majestet entlassung, da der Herr Direktor mir gesagt, ich solle meine Papiere haben und meine 40000 Mark und entlassen

werden und man will mir hier nicht fortlassen, also bitte seiner majestet, mir hier abholen, sonst ginge Alles in die Luft. Denn was recht ist, muß recht sein. Leben sie wohl majestet. Es grüßt ihr Kapitän, E. postenfrei abzugeben. — Im Anschluß hieran verfaßte E. folgendes Schreiben: An die hoe Staatsgewalt! Ich fühle mich genötigt, die Staatsgewalt in Anspruch zu nehmen. Vorige Woche bekam ich meinen Entlassungsschein, der beweist darauf, daß ich nunmehr freigesprochen zu werden sole sein ist. Ich bitte nun Beistand, denn hier in F. gut Unrecht für Recht, bekomme ich keine Hülfe, lebe ich nicht lange mehr. Neulig hat man mich schon umbringen wollen, indem man mir einen schlaug in die Nase bohr und dann Essen durch laufen ließ. Ich denke, ich als Kapitän habe hier nichts zu suchen, alle Leute geben mir Recht nur Dr. A. und Dr. B. nicht, obgleich sie sonst auch nicht schlecht sind, was auch die anderen beweisen können. Herr Direktor hat auch genehmigt, daß ich soll entlassen werden. Es liegt nur an die Ärzte. Ich bitte daher, sobald als möglich entlassen zu werden, denn ohne mich giebt es hier noch Leute genug, ich bin hier überflüssig. Es grüßt hochachtungsvoll Kapitän E. F. — Am 5. Oktober 1901 wurde E. sehr erregt, als ihm der Heildiener mitteilte, daß Briefe für einen Kapitän E. nicht angenommen würden, da man hier keinen Kapitän E., sondern nur einen Strumpfstricker E. kenne. E. nannte es eine mordsmäßige Gemeinheit, daß man seine Briefe zurückhalte, Er könne auch verlangen, daß ihm die ankommenden Briefe ausgehändigt würden, da es Familienangelegenheiten seien. Am 5. Oktober 1901 wurde E. wegen Verwirrtheit in die Irrenanstalt F. verlegt. Die Status Aufnahme ergab folgendes: Mittelgroßer, schlanker, blasser, junger Mann mit starrem deprimierten Gesichtsausdruck; Augenbewegungen frei; Pupillen beide nicht ganz kreisrund, beide excentrisch; Schädelumfang 53^{5}, frontooccip. 18^{5}, bitemp. 12^{5}, bipariet. 15, oto-sagitt. 14, oto-mental. 13; Ohrläppchen etwas angewachsen; Nase sehr breit, steht etwas nach links; linker Mundwinkel etwas höher als der rechte; fibrilläre Zuckungen in der Lippenmuskulatur namentlich beim Zeigen der Zähne; Zunge gerade, leichte fibrilläre Zuckungen; Schneidezähne sehr schlecht, sonst gut; Bartwuchs relativ gut entwickelt; kein Atherom der Temporalis; ziemlich viel Hals- und Nackendrüsen; Lungenschall über beide Spitzen sehr kurz; Atmung rein, vesikulär; Herz frei; Leistendrüsen hyperplastisch; innere Bauchorgane und Penis normal; Hände und Füße kalt und cyanotisch; auf beiden Händen Tätowierungen, am linken Unterschenkel eine alte ausgedehnte Narbe (Wasserverbrennung); Pupillen reagieren prompt. Conjunktivarrefl. lebhaft, ebenso Hautrefl., Patel-

larrefl. gesteigert; beiderseits leichter Fußclonus; Fußsohlen- und Zehenrefl. prompt; keine Ataxie; starker Rosenbach (Fehlen des Bauchreflexes); Spur von Romberg; Ulnaris beiderseits analgetisch; Muskulatur wenig druckempfindlich; Sprache normal; Gewicht 120 Pfund. Aufgefordert, Name, Ort und Datum seiner Geburt zu schreiben, schrieb E.: „E. gehbore 7 Okktober 1870 Hamburg.“ E. nannte sich dem Arzt gegenüber Kapitän und erzählte, er sei früher Schiffseigentümer gewesen, sein Dampfer E. sei ihm während seiner 2monatigen Untersuchungshaft geraubt worden. In 6 Jahren habe er sich ein Vermögen von 40000 Mark erworben. Er sei jetzt 31 Jahre alt, seine Mutter sei 25 oder 27 Jahre alt. Am 10. Oktober 1901 antwortete E. auf die Frage des Arztes, warum er so traurig sei, weinend, der Arzt wolle ihm etwas tun, habe ihn von seiner Mutter weggeholt. Man habe ihn umbringen und in die Leichenhalle schaffen wollen. Am 24. Oktober 1901 beklagte E. sich sehr erregt, daß er keinen Taback erhalten habe, er schimpfte, daß ihn der Wärter, den er einen „Kartoffelschäler“ nannte, zur Arbeit angehalten habe. Im Übrigen verhielt E. sich ruhig. Am 2. November 1901 antwortete E. auf die Frage des Arztes, was er für einen Beruf habe, — „Ach, lassen Sie Ihr Geschmus, was sind Sie denn?“ — Auf die Entgegnung: „das wissen Sie doch!“ sagte E. „Sie nennen sich Arzt, ob Sie aber einer sind. das weiß ich noch lange nicht. Hier den F. (Mitpatienten) halten Sie nun auch schon 7 Jahre in der Anstalt fest, und der Mann ist doch ganz gesund!“ Auf die Frage „Woher wissen Sie das?“ erfolgte' die Antwort „das sehe ich ja. Mit mir wollen Sie es auch so machen. Verrückt ist der K. (anderer Mitpatient), der hat gesagt — ich schlage Alles entzwei! — der muß ins Irrenhaus, dieser gemeine Schuft, nicht gesunde Leute.“ Da E., der durch den maßlos schimpfenden und sehr erregten Mitpatienten F. offenbar infiziert war, später alles entzwei zu schlagen drohte, wurde er in den Wachsaal verlegt. Am. 3. November 1901 brachte E., als er bei einem Mitpatienten Sondenfütterung sah, in weinerlichem Tone vor. Sondenfütterung wäre eine Strafe, ihm hätten sie es im Zuchthause auch so gemacht, der Inspektor habe ihn umbringen wollen. Auf die Frage, ob mit der Sondenfütterung, sagte E. „Ja“ und auf die weitere Frage, wie er das meine — „Es tat doch weh!“ Später beschuldigte E. den Wärter, daß er ihn fortwährend quäle. Am 4. November 1901 meinte E., daß seine Mutter ihn am Sonntag habe besuchen wollen, aber herausgewiesen sei. Befragt, woher er das wisse, gab er zur Antwort, er habe ja doch ihre Stimme nebenan gehört — Karl, wir besuchen Dich. — Am 5. Nov. 1901 klagte E., er müsse noch 10 Jahre in der An-

stalt sein. Befragt, warum, meinte E., F. sei doch schon 7 Jahre hier, er müsse sich doch nach dem richten. In den folgenden Tagen äußerte E. wiederholt in erregter Weise den Wunsch, entlassen zu werden, um wieder arbeiten zu können, da er weder mit dem Gericht noch mit der Polizei etwas zu tun habe. Darauf aufmerksam gemacht, daß er dann wieder nach F. zurück müsse, sagte er „Achwas, ich habe meine Strafe schon abgebüßt, 2 Monate und 3 Tage. Nach F. bringen mich keine 10 Pferde mehr.“ Nach seinem Schiff gefragt erklärte E. gereizt: „Das sage ich nicht, das ist ganz meine Sache. Ich lasse mich nicht ausfragen. Lassen Sie sich denn ausfragen?“ — Am 8. Dezember 1901 bat E. um Rizinusöl für seinen Bart unter der Angabe, er möchte doch gerne schon einen tüchtigen Schnurrbart haben wie einige Alterskollegen. In der nächsten Woche äußerte E. lebhaftes Verlangen nach Hause. Am 29. Dezember 1901 schrieb er: Sehr geehrter Herr Oberarz! Auf Antrag meiner eigentlichen Einwilligung hätte ich eine Bitte an Sie. Ich K. E. bin im Januar d. J. zu drei Gefängnis verurteilt. Unschuldig, ich schreibe nochmals unschuldig. Ich bitte mir nach F. zurückzufordern. Denn ich kann es länger nicht mehr aushalten, meine Gedanken sind immer an meine Eltern und Geschwister, daß sie sich sagen müssen — ihr Sohn sitzt drei Jahre im Gefängnis. Wenn ich nicht den ganzen Tag grübeln tu, wäre ich nicht mehr am Leben. Ich hatte am ersten Weihnachtstag Besuch von meinem Bruder Hugo, Besuch, welchen ich seit 4 Jahren, wie er auf See war, nicht wieder gesehen habe. Als ich gestern von ihm Abschied nahm, hatte ich hier so geweint, daß ich die ganze Nacht nicht geschlafen habe. Man hat meine Eltern und Geschwister so unglücklich gemacht, daß sie sich schon gar nicht mehr auf der Straße sehen lassen mögen. Ich muß Ihnen auch darauf aufmerksam machen, daß mir doch ein großes Unglück geschehen ist, daß ich unschuldig verurteilt bin .... Wenn ich wieder raus komme, dann bitte ich Sie, daß man mir in Ruhe läßt und man mir nichts zwischen das Essen macht. Ich habe mein Kalk wieder aus dem Kopf bekommen, und daß man mir nicht in einer Stube allein legt .... (Wiederholung der Unschuld) ergebenster K. E. —

Ein Schreiben ähnlichen Inhalts, worin er sich auch darüber beschwerte, daß das ihm für Dezember in Aussicht gestellte Wiederaufnahmeverfahren nicht stattgefunden habe, richtete E an die Irrenkommission des Senats. In der Folgezeit sprach E. wiederholt allerhand kleine Wünsche aus so z. B. nach einem Notizbuch, Essenszulage usw. Wurden sie erfüllt, freute er sich kindlich, wurden sie abgelehnt, wurde er sehr erregt. Am 5. Februar 1902 erfuhr er einerseits,

daß seine Beschwerde an den Senat als unbegründet zurückgewiesen sei, andrerseits, daß neue Hauptverhandlung stattfinden werde. Am 20. Februar 1904 vom Arzt nach seinen früheren Schiffs- und Luftballonideen befragt, behauptete E., er könne sich nicht darauf besinnen, er halte aber diese Ideen für ganz sinnlos und ihre Ausführung für unmöglich. Auf den Kaiser wollte er nie geschimpft haben. Darüber, daß er die Stimme seiner Mutter gehört haben sollte, gab er an, er könne nur gesagt haben, er habe gedacht, daß sie dagewesen und nicht hereingelassen wäre, da er in einem Brief um den Besuch gebeten hätte, ihre Stimme hätte er nicht gehört. Befragt, was er später anfangen wolle, erklärte er, er sei unbegabt und etwas dumm, deswegen glaube er Vieles, was ihm andere erzählen, er werde zur See fahren. „Hoch arbeiten“ werde er sich nicht können, da er dumm und vorbestraft sei. — Am 26. Februar 1902 wurde E. nach der Strafanstalt F. zurückverlegt. Hier wurde er schon am 4. März 1902 wieder ins Lazarett gebracht, da er angegeben hatte, auf der Tabakstation könne er es nicht mehr aushalten, es würde da fortwährend geklopft, er wäre nicht mehr normal, seine Nerven könnten es nicht mehr ertragen, sie würden ganz geschwollen, er müsse hier ebenso wie in Fr. behandelt werden, der Prof. habe ihm gesagt, er käme bald frei. In den folgenden Tagen erklärte er wiederholt erregt, er müsse entlassen werden. Daß dies nicht geschähe, sei Schuld der Ärzte. Daneben jammerte er fortwährend, die Luft in der Zelle sei so kalkig, daß er schon ganz voll Kalk sei, er wolle sich aber nicht vergiften lassen, wie dies schon einmal versucht sei, er wolle nur nicht darüber sprechen. Er sei unschuldig bestraft, er dürfe sich draußen nicht sehen lassen, da er mit dem Schimpf und der Schande von F. und Fr. belastet sei. Am 26. März 1902 wurde er — bis dahin ruhig — wieder sehr erregt, als der Arzt von seiner Sache sprach. Er erzählte dann, er habe als Steward ca. 4000 Mark jährlich verdient. E. wurde dann aus dem Lazarett entlassen. Am 19. April 1902 fand die Wiederaufnahmehauptverhandlung statt. Prof. B. aus Fr. wurde als Sachverständiger vernommen. Er gab sein Gutachten dahin ab, daß E. jedenfalls in der letzten Zeit vor seiner Aufnahme in Fr. und dort zur Zeit seiner Aufnahme geisteskrank gewesen sei. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der Tat wurde von keiner Seite angeregt. Als der Vorsitzende fragte, warum E. den Prof. habe vorladen lassen, fiel E., der sich sonst ruhig und geordnet benahm, in einen weinerlichen Ton und meinte, er hätte dem Prof. doch gesagt, daß er unschuldig verurteilt sei. E. wurde dann unter Freisprechung von einem Falle des Diebstahls wegen dreier Diebstähle zu 2 Jahren

3 Monaten Gefängnis, 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Entschädigung aus der Staatskasse wurde E. abgesprochen — u. a., weil seine Unschuld nicht erwiesen sei. Am 5. Mai 1902 richtete E. ein längeres Schreiben an die Strafkammer. Hierin verlangt er zunächst unter Beteuerung seiner völligen Unschuld Wiederaufnahme des Verfahrens auch hinsichtlich der andern Diebstahlsfälle, wegen deren er verurteilt ist. Am 2. Oktober sei er auf Antrag der Staatsanwaltschaft wegen seiner Unschuld nach der Irrenanstalt gebracht worden. Dort habe er sich wie ein anständiger Mensch betragen, sodaß von einer Geisteskrankheit nicht die Rede sein könne. Er sei der Meinung, daß Leute, die nervös seien, nicht geisteskrank seien. Er gebe zu, daß er wohl aufgeregt wäre, das sei aber kein Wunder, da er unschuldig Strafe verbüßen müsse. Er denke Tag und Nacht daran, ob das Gericht noch nicht zu der Überzeugung gekommen sei, daß ihm Unrecht geschehe. Das Gericht würde bei seinen Vorstrafen nicht gefunden haben, daß er jemals etwas abgeleugnet habe, was er nicht getan habe. Er bitte daher um 9000 Mark Schadenersatz oder sofortige Freisprechung. Ferner möchte ihm die in der Irrenanstalt verbrachte Zeit mit auf die Strafzeit angerechnet werden. Er sei dort auch in Händen der Polizei gewesen. Vom 9. Mai 1902 bis 5. Juni 1902 verblieb E. abermals im Lazarett, da er angegeben hatte, er könne die Luft nicht vertragen und habe keine Ruhe zur Arbeit. Im Lazarett lag er ruhig mit Behagen im Bett. Am 3. Juni 1902 wurde er auf seinen Wunsch isoliert. Er behauptete, sich mit einem Mitpatienten nicht vertragen zu können, da dieser ihn beschimpft und seine Schwester der Hurerei mit seinem Anwalt bezichtigt habe. Am 5. Juni 1902 schrieb E. an die Oberstaatsanwaltschaft, er bitte um Aufklärung, weshalb er in die Irrenanstalt gebracht sei und warum ihm die dort zugebrachte Zeit nicht angerechnet werden könne. Er sei doch wegen seiner Unschuld nach Fr. gekommen. Er habe jede Nacht die schrecklichsten Träume. Ihm wäre manchmal so zu Mute, daß er mit seinem Kopfe durch die Wand rennen möchte. Er möchte es nur nicht tun wegen seiner Eltern und Geschwister, die sich dann tot grämen würden. — Die Ablehnung seines Antrages auf Anrechnung der fragl. Zeit hatte 11 weitere, ausführlichere Eingaben des E. an die Behörden zur Folge. An das Oberlandesgericht schrieb er am 15. Juni 1902 u. a., er habe kein Wort davon gesagt, daß er nach Fr. wolle, er habe nur gesagt, er sei unschuldig verurteilt und gehöre nicht hierher (nach F.) Am 22. Juli 1902 wurde E. wiederum ins Lazarett verlegt, da er über große Unruhe und Unfähigkeit zur Arbeit klagte. Die verabreichte Medizin sah er als Gift an. Am 6. August 1902 verlangte E., kör-

perlich untersucht zu werden, und bat, 2 Stunden eingewickelt zu werden wie in Fr. Die Untersuchung ergab nur beschleunigte Herztätigkeit. Am 13. August 1902 zur Außenarbeit entlassen wurde er bereits am 30. August 1902 ins Lazarett wieder eingeliefert. Vorher bat er das Landgericht schriftlich um Veranlassung seiner Überführung in eine Nervenheilanstalt, da Doktor X. gesagt hätte, er gehöre nicht in diese Anstalt. (Unwahr.) Am 30. August 1902 betonte er in einer Eingabe an das Oberlandesgericht, er habe sicherlich nicht beantragt, daß er in einer Irrenanstalt untergebracht werden wolle. Am 23. September 1902 erklärte E. dem Anstaltsarzt, er sei nicht als Gefangener, sondern als freier Mensch in F., für den von seinen Eltern täglich zwei Mark bezahlt würden. Darauf ins Lazarett verlegt benahm E. sich wiederholt ungehörig und verlangte schließlich entlassen zu werden, da ihm sein Essen nicht passe. Er wurde dann auch aus dem Lazarett entlassen. Am 7. November 1902 nahm er einem Mitgefangenen dessen Kost fort und verzehrte sie. Während er noch im Lazarett lag, schrieb er an das Landgericht unter Wiederholung der bekannten Bitte, er sei bereits schon 2 Jahre in einem Käfig versteckt, wo sich kein Mensch um ihn kümmere, das Gericht könne es gar nicht wieder gut machen, was es an ihm getan habe. Die Sache bleibe auch nicht ruhen, der Tag werde wohl bald kommen, wo er die Freiheit wieder bekomme, aber das versichere er, die Sache würde noch einmal an die Öffentlichkeit kommen. Hier könne er ja doch nichts machen, aber nach ein paar Jahren würde er ein Lebemann sein oder auf dem Kirchhofe. — Am 22. Nov. 1902 ließ E. sich ins Lazarett bringen und gab an, er habe Brustschmerzen, seine Brust müsse kaput sein. Bei der Untersuchung wurden Herz und Lungen gesund gefunden. Bis zu seiner Entlassung aus der Strafanstalt am 15. Sept. 1903 war E. noch sechs mal auf kurze Zeit im Lazarett. In den Zwischenräumen zog er sich durch freches Benehmen eine Reihe von Arreststrafen zu. —

Über das Vorleben des E. ist folgendes bekannt. E. ist 1880 in Mecklenburg geboren. Seine Eltern sind gesund. Der Vater ist Schlosser, seit 1880 in Hbg. ansässig. E. hat 5 Brüder, eine Schwester. Von den Brüdern, die sämtlich gesund sind, soll einer Grundbesitzer in Amerika sein, einer zur See fahren, einer bei der Marine sein oder gewesen sein, einer beim Schlosser in der Lehre sein. Über den fünften Bruder ist nichts ermittelt. Außer Typhus, wegen dessen er 8—9 Monate im Krankenhause gelegen, hat E. Krankheiten in seiner Kindheit nicht gehabt. Zweimal hat er Brandwunden erlitten, einmal ist er in eine Balje mit heißem Wasser gefallen, wodurch der Rücken verletzt worden ist, ein anderes Mal hat er sich am Fuß verbrannt.

Die siebenstufige Volksschule hat er bis zur vierten Klasse besucht. Hier galt er als geistig sehr gut veranlagt. Er lernte aber nichts und kümmerte sich um nichts, sondern blieb sehr oft aus der Schule fort und trieb sich herum, so daß er stets gewaltsam der Schule wieder zugeführt werden mußte. Zu Hause war er ein vollkommener Taugenichts, belog seine Eltern, bestahl sie und lief ihnen oft auf Tage und Nächte weg. Trotzdem er von seinem Vater jedesmal streng gezüchtigt wurde, trotzdem in der Schule durch Freiheits- und Ehrenstrafen und körperliche Züchtigung, durch Ernst und Milde auf ihn eingewirkt wurde, setzte er sein schlimmes Treiben fort. Im Mai 1892 ist E. in die Zwangserziehungsanstalt O. aufgenommen worden. In dieser Anstalt hat E. wiederholt Versuche gemacht, sich zu erhängen. Seinen ihn besuchenden Eltern hat er als Grund Heimweh angegeben. In der ersten Konfirmandenstunde hat E. beim Schlußgebet gesungen —

„Vater unser, der du bist, —
Min Mudder stopp die Würst,
Min Vadder stopp die Darm, —
Daß sich Gott im Himmel erbarm!“ —

Zur Rede gestellt hat er, trotzdem fast sämtliche Konfirmanden die Worte gehört haben, geleugnet. Er hat überhaupt stets geleugnet, wenn er über Streiche befragt wurde. Das Aufnahmeprotokoll lautet hinsichtlich der geistigen Befähigung: schwach veranlagt, hinsichtlich der Schulkenntnisse: Ungenügend. In dem Abgangszeugnis werden Fleiß und Aufmerksamkeit, Ordnung und Reinlichkeit und Leistungen als „genügend“ bezeichnet Sein Betragen hat die Note: „Frech und verlogen“. Im September 1896 ist E. bei einem Schlossermeister in die Lehre gekommen. Im Oktober 1896 hat er sich krank gemeldet und ist zu seinen Eltern gegangen. Diese haben ihn wiederholt zurückgeschickt, aber ohne Erfolg. E. hat sich vielmehr herumgetrieben und von Kunden seines ehemaligen Meisters unter Verschweigung des Umstandes, daß er nicht mehr bei jenem angestellt war, Beträge eingezogen. Er ist deswegen vom Schöffengericht zu einer Woche Gefängnis verurteilt worden. Nachdem E. im Dezember 1896 bei einem Ewerführerbaas in Dienst getreten war, hat er diesen bald darauf mit anderen Lehrlingen zusammen bestohlen und deswegen wiederum eine Woche Gefängnis erlitten. Nach Verbüßung dieser Strafe hat er die Arbeit nicht wieder aufgenommen, sondern sich mit seinem ebenfalls wegen Diebstahls schon 2 mal bestraften Bruder H. obdachlos umhergetrieben, nachts an den Quais in den Eisenbahnwagen ge-

schlafen und sich seinen Lebensunterhalt dadurch verschafft, daß er mit seinem Bruder und andern zusammen an den Quaischuppen Tauschlingen sog. Stroppen stahl und sie an Produktenhändler verkaufte. Ferner haben sie auf Jollen die Plicht erbrochen und daraus Bier gestohlen. E. ist deswegen am 13. November 1897 zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Nach Verbüßung dieser Strafe wendet sich E. nach Rendsburg und setzt hier die Schiffsdiebstähle fort, weswegen ihn vom Schöffengericht R. eine 8wöchige Gefängnisstrafe trifft. Im Januar 1899 stiehlt E. in Hbg Manilatau und Geld und wird deswegen im März 1899 zu einem Jahr Gefängnis und einem Jahr Ehrverlust verurteilt. Während der Verbüßung seiner Freiheitsstrafen hat sich E., wie die Anstaltsakten ausweisen, durch steten Ungehorsam, Verletzung des Schweiggebots, Verhöhnung des Wärterpersonals, Aufreizung der Mitgefangenen usw. ausgezeichnet. Die deswegen gegen ihn verhängten strengen Arreststrafen sind ohne nachhaltige Wirkung geblieben.

XVIII.

Strafsache gegen Wenzel Vršek und Kompl.
wegen Verbrechens der Münzverfälschung, Diebstahles usw.

Gutachten

über die bei dem Einbruche in die Kirche zu St. Klemens in Prag-Bubna auf dem Tabernakeldeckel daselbst von dem Täter hinterlassenen Finger- und Handspuren.

Mitgeteilt vom Dr.-Ju. Lad. Roztocil
kk. Landes-Gerichtsadjunkt in Prag.

(Mit 7 Abbildungen).

I. Teil.

Allgemeine Beschreibung der wichtigsten Spuren.

Bevor wir mit der Beschreibung der Spuren beginnen, müssen wir voraussetzen, daß der Tabernakeldeckel, an welchem sich die Spuren befinden, die Form eines länglichen, nach oben spitzbogenartig abgerundeten Türchens besitzt, an dessen, von dem Beschauer aus gerechnet, linker Seite etwas unterhalb der Längsmitte sich das Schlößchen befindet, so daß der Tabernakeldeckel von links gegen rechts zu sich öffnet. Der Tabernakeldeckel ist ferner vergoldet, somit gelb. Bei der absoluten Unempfindlichkeit der gewöhnlichen photographischen Platten gegen das gelbe Licht, erscheint das Gelb auf der Negativplatte weiß, im Positiv aber schwarz. Der gelbe Untergrund erscheint somit dunkel, die photographierten Spuren darauf heller. Bei den Abdrücken, die von den Händen der Beschuldigten abgenommen werden, erscheinen die Papillarabdrücke jedoch schwarz auf weißem Grunde. Darauf muß bei der seinerzeitigen Beurteilung und Vergleichung der Spuren entsprechend Rücksicht genommen werden und wird daher schon jetzt darauf hingewiesen. An dem Tabernakeldeckel befinden sich nun sowohl an der Vorder- als auch an der Rückseite zahlreiche Spuren, beziehungsweise Gruppen von Spuren. Wir wollen aus denselben nur jene hervorheben, welche deutlich ausgeprägt sind und nach ihrer allgemeinen Form und Sichtbarkeit der Papillarzüge irgend einen Schluß zulassen.

A. Spuren an der Vorderseite.

An dem linken Rande des Deckels, ungefähr 5 cm über dem Schlüsselloche befindet sich die Spur A. Dieselbe stellt den Daumenballen einer rechten Hand mit dem Ansatze des Daumens vor und wiederholt sich mehrmals, jedoch undeutlich. Links oben und seitwärts befindet sich der verwischte Abdruck einer Fingerspitze. Unterhalb des Schlüsselloches ist eine längliche quer über den Tabernakeldeckel verlaufende mehrfach überdeckte Spur B sichtbar. Dieselbe ist ein Abdruck der inneren, vorderen Fläche einer rechten Hand und zwar jener Ballen, welche in der Handlesekunst als Mondberg, Marsberg und Mercurberg bezeichnet werden. An der Spur sind die Papillarzüge, sowie das erste Gelenk des Kleinfingers deutlich ersichtlich. Diese Längsspur ist etwas dadurch in die Länge gezogen, daß die Hand augenscheinlich zweimal hintereinander angesetzt wurde, das erste Mal mehr nach rechts, das zweite Mal mehr gegen den Rand des Tabernakeldeckels zu. In der zweiten Lage blieb die Hand mutmaßlich längere Zeit aufliegen, und sie ist deshalb viel deutlicher als die erstere ausgeprägt. Die Papillarzüge beider Spuren gehen ineinander, so daß man die Grenzen beider Spuren nicht mehr genau bestimmen kann. In der linken unteren Ecke dieser Längsspur ist eine zweite Spur C, teilweise von der ersteren überdeckt, sichtbar. Es ist dies eine bis gegen die Mitte des Fingerspitzballens reichende Spur eines linken Daumens mit einem Wirbelmuster. Darüber befindet sich, die Spur B ganz überdeckend, eine zweite Spur eines linken Daumens, D, welche nach oben in eine Schleifspur endigt; der Daumen ist bei der Bemühung des Diebes, den Tabernakeldeckel aufzusprengen, abgeglitten. Unterhalb dieser Spurengruppe befindet sich links die Schleifspur einer Fingerspitze E, seitlich rechts darunter die Spur des Daumenballens einer rechten Hand mit nach abwärts gerichtetem Daumen dessen Ansatz sichtbar ist (F). Diese Spur stimmt in ihrer allgemeinen Form und Größe und auch in einigen Details mit der Spur A überein und rührt daher von demselben Täter her.

B. Spuren auf der Rückseite.

An der Rückseite des Tabernakeldeckels und zwar etwas oberhalb des Schlosses befindet sich die Spur G. Diese Spur korrespondiert mit der Spur A und stellt den Abdruck des Zeigefingers, Mittelfingers, Ringfingers und Kleinfingers der rechten Hand des Täters in der bezeichneten Reihenfolge der Finger Z, M, R, O vor. Der allgemeine Umriß des Ringfingers ist gut sichtbar, die Papillarzüge sind jedoch verwischt und endigen bei dem Ring- und Mittelfinger in eine



Fig. 1. Spur G.

Schleifspur. Das Muster an den Fingern läßt sich nicht bestimmen, da es ganz verwischt ist. Einen Schluß auf dasselbe gestattet nur die Schleifspur des Ringfingers und des Mittelfingers. An dem ersteren lassen sich in der Schleifspur die einzelnen Papillarzüge deutlich voneinander unterscheiden und sogar zählen. Man kann von der Spitze des Fingers angefangen bis gegen die Mitte des Abdruckes 30 nebeneinander gelagerte Papillarlinien zählen. Die Richtung der Papillarlinien des Abdruckes muß mit der Richtung der Papillarlinien des Täters übereinstimmen, da sonst die einzelnen Papillarzüge der Spur nicht deutlich voneinander unterschieden werden könnten, weil jeder Papillarzug, der dieser Richtung nicht entspräche, die Spur verwischen müßte. Es ist daher an der Spur des Ringfingers, wie dies auch aus dem deutlich erkennbaren Ansatze einer Rundung an der rechten Seite des Spurenumrisses unterhalb der Mitte zu schließen ist, an dem Ringfinger der rechten Hand ein Schleifenmuster und zwar eine von links oben nach rechts unten gerichtete, rechts offene Schleife vorhanden. Dasselbe läßt sich von dem Mittelfinger der Spur behaupten, obzwar hier die Schleifspur weniger deutlich ausgeprägt ist. Über das Muster der beiden anderen Finger kann, da deren Spur zu wenig ausgeprägt ist, auch nicht eine Vermutung aufgestellt werden.

Unmittelbar unterhalb des Türschlosses befinden sich rückwärts noch mehrere Fingerabdrücke, die jedoch keine Details erkennen lassen und daher nicht näher beachtet werden sollen. Nur soviel soll

gesagt werden, daß diese Fingerspitzenabdrücke mit der Daumenspur D im Zusammenhange stehen.

II. Teil.

Detailuntersuchung

der Spuren und Vergleichung derselben mit den Fingerspitzen und Handflächenabdrücken der beiden mutmaßlichen Täter.

Damit nun auf Grund der auf dem Tabernakeldeckel vorgefundenen Spuren bestimmt werden könne, welcher der beiden des Diebstahles verdächtigen Personen, Wenzel Vršek oder Josef Benešovský wirklich Hand angelegt haben, wurden von beiden von den Fingerspitzen, sowie den ganzen Handflächen Abdrücke genommen. Um



Fig. 2. Spur A.

die Identität eines dieser Abdrücke mit den Spuren nachzuweisen, wurden vorerst die Details der Spur A aufgesucht. Eine Vergleichung dieser Details mit den Details der Handabdrücke der beiden Beschuldigten muß ergeben, ob und welche Übereinstimmung vorhanden ist.

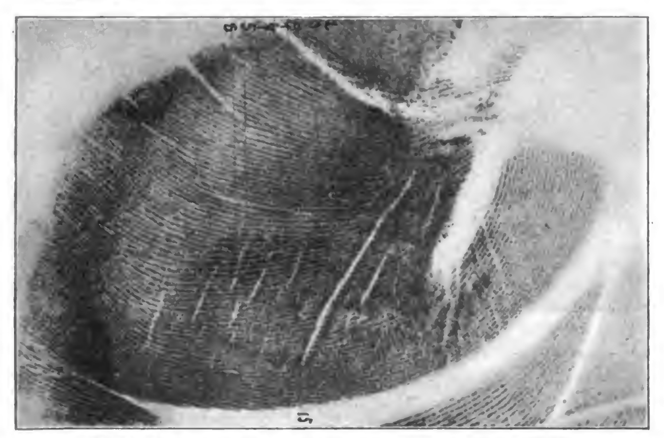


Fig. 3. Abdruck des Daumenballens der rechten Hand des W. V.

Als Besonderheit fallen bei der Spur A sofort mehrere Längsfurchen auf, von denen die zweite von rechts an gerechnet besonders lang und stark entwickelt ist, während eine zweite rechts von dieser und einige andere links von derselben weniger gut ausgeprägt sind. Die Daumenballen der Hände des Josef Benešovský sind der Breite nach gefurcht, dagegen finden sich die beschriebenen Längsfalten mit allen ihren Eigentümlichkeiten bei Wenzel Vršek wieder.

Beweisende Details kommen in der Spur A noch ferner vor bei 2, wo eine Einschiebung eines Papillarzuges zwischen zwei andere stattfindet; 2 Papillarzüge tiefer bei 3, noch weitere vier Papillarzüge tiefer bei 4, zwei weitere Papillarzüge tiefer bei 5, noch einen Papillarzug tiefer bei 6, noch einen Papillarzug tiefer bei 7. Einen weiteren Papillarzug tiefer findet man bei 8 als sehr bezeichnendes Detail einen ganz kurzen Papillarzug, eine Insel eingelagert. Alle diese Details finden sich in derselben Lage auf dem Abdrucke des Daumenballens der Rechten des Wenzel Vršek wieder.

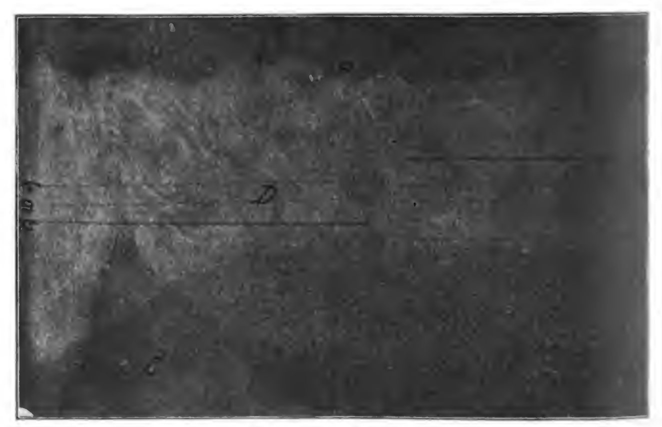


Fig. 4. Spur B—D.

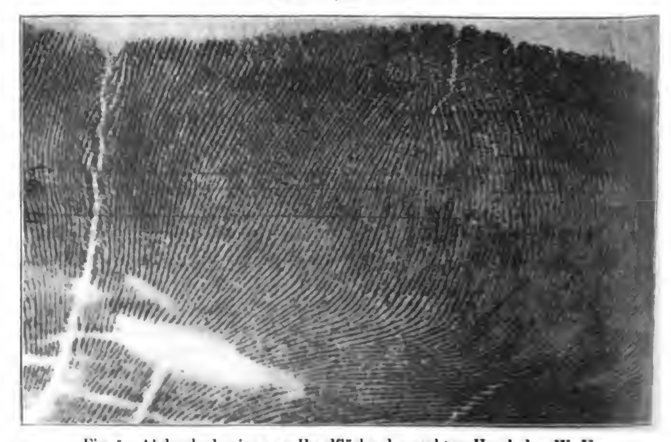


Fig. 5. Abdruck der inneren Handfläche der rechten Hand des W. V.

In der Spur B sehen wir zunächst bei 9 eine Einlagerung, drei Papillarzüge tiefer eine zweite bei 10, zwei Papillarzüge eine solche

bei 11, einen Papillarzug tiefer wieder eine bei 12, endlich unmittelbar darauf bei 13 eine weitere. Als 14 besonderes Merkmal ist der charakteristische spitzbogenförmige Zusammenlauf der Papillarlinien bei 0 der Spur B besonders hervorzuheben. Derselbe findet sich im Abdrucke der Handfläche der rechten Hand des Wenzel Vršek gleichfalls wieder.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß wir bei der Beschreibung der Spur G dargetan haben, daß der Ringfinger und Mittelfinger der rechten Hand mit größter Wahrscheinlichkeit ein Schleifenmuster und zwar ein Muster L besitzt. Tatsächlich besitzen diese bezeichneten Finger, wie aus den Fingerabdrücken des Wenzel Vršek ersichtlich ist, dieses Muster.



Fig. 6. Abdruck des Daumenballens der rechten Hand des T. B.

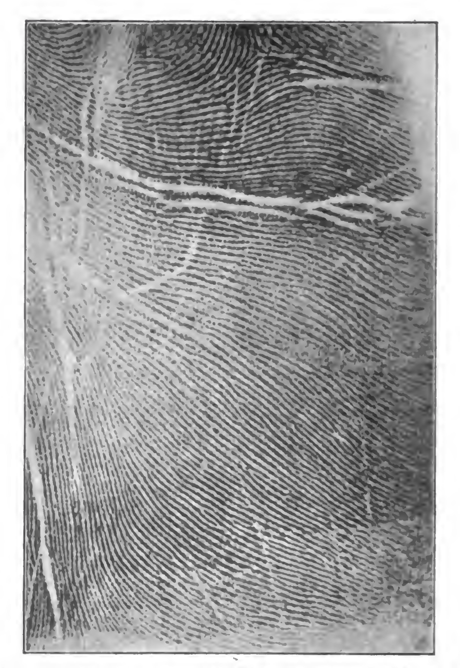


Fig. 7. Abdruck der inneren Handfläche der rechten Hand des S. B.

III. Teil.

Gutachten.

Aus der vorstehend näher geschilderten völligen Übereinstimmung einer großen Zahl besonders bezeichnender Merkmale und Details in den Papillarzügen der Spur einerseits und der Handabdrücke des Wenzel Vršek andererseits kann man mit völliger, jeden Zweifel ausschließender Bestimmtheit sagen, daß die auf dem Tabernakeldeckel der Kirche zu St. Clemens nach dem daselbst stattgefundenen Einbruche vorgefundenen Spuren von der Hand des Wenzel Vršek her-

rühren, daß dieser somit der Täter ist. Ich glaube hiermit die Identität der Spuren so überzeugend dargetan zu haben, daß ich es unterlassen konnte, weitere besondere Merkmale aufzusuchen und zu beschreiben. Bei entsprechenden Vergleichen finden wir jedoch noch tatsächlich weitere Übereinstimmungen, so bei der Spur A die Insel bei 15, bei der Spur B die Einlagerungen bei 16, 17 und 18.

Obiges Gutachten hat die nachstehende Vorgeschichte. In der Nacht zum 23. Juli 1904 wurde in die Kirche zu St. Clement in Prag VII eingebrochen und wurden hierbei aus dem Tabernakel Meßgeräte im Werte von 240 K. entwendet. An dem Tabernakeldeckel wurden bei dem durch die Polizeiorgane vorgenommenen Lokalaugenscheine die beschriebenen Spuren vorgefunden und photographiert. Einige Wochen später wurden W. V. und J. B. und andere wegen dieses und mehreren anderer Diebstahls in Haft genommen. Dieses von den kk. Polizeikommissaren Franz Protivenski und Josef Knottek abgegebene Gutachten bildete den einzigen direkten Beweis für die Leidenschaft der Genannten und hatte zur Folge, daß W. V in der Schwurgerichtsverhandlung den Diebstahl eingestand und die Täter zu einer mehrjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurden.

XIX.

Vatermord aus religiöser Schwärmerei. Ein psychologisch bemerkenswerter Fall aus der Praxis.

Mitgeteilt vom königl. Ersten Staatsanwalt **Knauer** in Amberg (Bayern).

Am 25. April 1902 früh nach 6 Uhr wurde der 77 jährige Austragsbauer F. G. von W., während er nach einem benachbarten Ort zur Kirche ging, von seinem 48 jährigen Sohn A. G., der ihm am Weg aufgelauert hatte, ohne jede mündliche Auseinandersetzung durch mehrere aus nächster Nähe auf Brust und Rücken abgegebene Revolverschüsse schwer verletzt und starb nach wenigen Tagen an den Folgen der erhaltenen Verwundung.

Der Täter war vom Tatorte aus, ohne sich um den zusammenbrechenden Vater zu bekümmern, querfeldein geflohen und stellte sich am nächsten Abend freiwillig der Gendarmerie mit dem Bekenntnis seiner Tat.

Als Grund für diese gab er im Laufe der nachfolgenden Verhöre an, daß er mit seinem Vater schon seit längerer Zeit verfeindet sei; der Vater habe ihn von jeher schlecht behandelt und zurückgesetzt, ihn auch nach dem Tode seiner Frau bei Gericht angeschwärzt, als wolle er seine Kinder in ihrem mütterlichen Erbteil verkürzen; dies Benehmen habe er sich in den Kopf gesetzt und in der Nacht vom 24.—26. April sei ihm auf einmal der Zorn, und mit diesem der Entschluß gekommen, seinen Vater zu erschießen.

In dieser Absicht sei er in früher Morgenstunde aufgestanden, habe sich mit einem Revolver, einer größeren Anzahl Patronen und einem Sterbkreuz (!) versehen und sei damit auf den Weg hinausgegangen, den sein Vater kommen mußte; unterwegs habe er — zur Sicherung des Erfolges! — mit dem Revolver auf eine Telegraphenstange Ziel- und Schießübungen angestellt und dann etwa eine Stunde lang in einem Versteck auf den Vater gelauert. Bei dessen Herankommen sei er hervorgesprungen, habe ohne weiteres 5—6 Schüsse gegen ihn abgefeuert und sei dann entflohen.

Den Revolver nebst 20 Stück Patronen und das Sterbekreuz hatte der Täter, als er sich zur Verhaftung stellte, noch bei sich.

Aus seinem Vorleben war folgendes festzustellen: Er stammt von gesunden Eltern und zeigte in seiner Jugend keinerlei psychische Abnormität. Vorstrafen hat er bisher nicht erlitten. Beim Militär hat er mit guter Führung gedient. Nach seiner Militärzeit erwarb er ein Bauernanwesen und bewirtschaftete dasselbe bis zum Tode seiner Frau mit gutem Erfolg. Er hat von jeher viel gelesen, und zwar Bücher aller Art; insbesondere auch religiöse und medizinische Schriften; aus letzteren schöpfte er seine Wissenschaft, um in vorkommenden Krankheitsfällen an sich und seiner Frau herumzudoktern. Im Jahre 1895 machte er sich durch ein seltsames, leutscheues Wesen stark auffällig; er sperrte sich seiner Wohnung ein und soll sich eine Zeit lang von Baumblättern genährt haben. Aus jener Zeit stammt ein ärztliches Zeugnis, wonach A. G. damals an Melancholie und Verfolgungswahn litt und zeitweilig nicht mehr zurechnungsfähig war. A. G. brachte dies Zeugnis ins Gefängnis mit, machte von demselben jedoch für seine Person in der Untersuchung keinen Gebrauch, sondern erklärte, er habe sich das Zeugnis seinerzeit nur ausstellen lassen, um der befürchteten Übertragung eines Gemeindeamtes und der Führung eines ihm lästigen Prozesses zu entgehen; er gab zu, daß er, um das Zeugnis zu erhalten, damals schon etwas „übertrieben“ habe. In einem anderen, von seinen Angehörigen vorgelegten ärztlichen Zeugnisse vom Juli 1901 war bestätigt, daß A. G. damals an einer funktionellen Störung des Nervensystems, an einer Neurasthenie mittleren Grades litt.

Nach dem Tode seiner Frau — im Jahre 1900 — wurde A. G. nachdenkend, zeigte ein scheues Wesen, vernachlässigte die Bewirtschaftung seines Anwesens und verkaufte dieses, weil ihm angeblich der Besitz desselben durch seine Angehörigen verleidet wurde. Bald reute ihn der ungünstige Verkauf wieder, er bildete sich ein, sein Vermögen reiche nicht mehr für ihn und seine zwei Kinder, die er gut erziehen ließ, hin und er kam nun auf den Gedanken, sich völlig in ein Klosterhospiz zurückzuziehen. Die desfallsigen Verhandlungen führten indes zu keinem Ziele, und nun beschäftigte er sich längere Zeit mit Heiratsplänen, die jedoch gleichfalls erfolglos waren, weil ihn die Leute für einen „Spinner“ hielten. Im letzten Jahr ergab er sich fast ganz dem Müßiggang, fand infolgedessen bei seinem Vater und seinen Geschwistern keine Unterstützung mehr und geriet hierüber derart in Zorn und Erbitterung, daß er sich öfter in tätlichen und mündlichen Drohungen gegen seine Angehörigen, denen er die Schuld an all seinem Unglück zuschrieb, erging.

Einwandfreie Zeugen schilderten den A. G. als aufgeregten, überspannten, übergescheiten Menschen, als Sonderling, gern politisierend als grob, boshaft, unverträglich, als eigenen Menschen, der immer sonderbare Ideen hatte. Außer seinen Angehörigen hielt er auch den Pfarrer des Ortes für seinen größten Feind, der ihn in allem verfolge und kränke.

Bei seinen wiederholten Vernehmungen ließ sich eine gewisse geistige Abnormität nicht verkennen. Diese äußerte sich insbesondere durch ein mehr oder weniger geregeltes Überspringen seiner Vorstellungen auf religiösen Boden.

Er zeigte in dieser Richtung eine erstaunliche Belesenheit, knüpfte mit einer ungemein regen Phantasie an religiöse Bilder — das Leiden des Herrn, die Kreuzessühne, die Heiligenlegende — an und wußte mit großer Zungenfertigkeit, ohne Besinnen und Stocken, zumeist in logischem Zusammenhang mit dem jeweiligen Gesprächsfeld Bibelstellen, Ansprüche von Kirchenvätern (hauptsächlich von Thomas von Aquin) und Schriftstellern (z. B. Alban Stolz) wiederzugeben.

Über die Ausführung der Tat spricht er sich jederzeit in der gleichen rückhaltlosen Weise — ohne sichtliche Gemütserregung und ohne Kundgabe von Reue — aus; er fügt nur seiner ursprünglichen Schilderung der Tatumstände im Lauf der Untersuchung noch die weitere Angabe hinzu, daß er die Tat doch wohl nicht bei vollem Verstand ausgeführt habe; er sei damals in seiner „Damischkeit" von zu Hause fort mit dem Gefühl, als müsse er die Tat vollbringen: es sei ihm gewesen, als hocke der Teufel seinem Vater im Genick; er sei wie „hinverbanesiert" gewesen und habe gemeint, er könne sich nicht mehr vom Platz rühren. Die Gründe seiner Tat, die nach seiner ursprünglichen Darstellung ganz auf dem Boden physiologischer Affekte — des Hasses und der Erbitterung gegen seinen Vater, von dem er sich schlecht behandelt und zurückgesetzt glaubt —zu liegen schienen, stellt A. G. bei seinen späteren Auslassungen mehr und mehr auf den Boden seiner religiösen Schwärmerei.

Er erzählt: sein Vater habe schwere Schuld auf sich geladen; er — A. G. — habe bisher davon geschwiegen, jetzt aber, nachdem es ihm ein Geistlicher erlaubt, dürfe er alles offenbaren. Sein Vater sei ein Geizhals und Ehebrecher gewesen; er habe sich sogar an seiner — des A. G. — Tochter vergriffen und ihm auch sonst von jeher viel Leid zugefügt.

All die Sündenschuld seines Vaters habe er nun auf sich genommen, indem er ihm den Tod bereitete; damit er aber selig sterbe, habe er zur Tat ein Sterbekreuz mitgenommen; er habe auch

vor der Tat für einen schmerzlosen Tod seines Vaters gebetet. Jetzt komme ihm alles wie ein Traum vor; es habe aber so kommen müssen; er habe nur den Willen Gottes erfüllt und als „Gottes Geißel" gehandelt, indem er seinen Vater durch den Tod von seiner Schuld erlöste.

Für ihn selbst hat der Tod — selbst der auf dem Schafott — nichts Abschreckendes, er würde ihn nur als eine Erlösung betrachten. Wenn ihm aber der Tod auf dem Schafott erspart bleibe, möchte er sein Leben am liebsten in einem strengen Kloster z. B. bei den Trappisten, oder auf einer fernen Insel als Genosse und Pfleger von Aussätzigen beschließen. Seine religiös-schwärmerischen Ideen kommen auch in seiner Korrespondenz zum Ausdruck: er geht seine Angehörigen um Übersendung seiner zu Hause zurückgelassenen Andachts- und Erbauungsbücher, Sterbeandenken, Reliquien, ferner um Darbringung von Gebeten und Opfern in bestimmten Kirchen an, bittet auch, daß man ihm die Brille seines lieben Vaters als Andenken schicke, und will fürderhin von der Welt und ihren zum größten Teil schlechten Bewohnern nichts wissen. Seine Kinder ermahnt er zu einem gottseligen Lebenswandel und warnt sie vor den schlechten Priestern, die „umhergehen wie ein brüllender Löwe".

Nicht unerwähnt soll hier bleiben, daß die leidenschaftliche Abneigung und Erbitterung des A. G. gegen seinen Vater nach den Schilderungen der Zeugen unbegründet war; er hatte von seinem Vater, der von allen Seiten als ein ruhiger, ordentlicher, verständiger Mann geschildert wurde, keinerlei unverdiente Kränkung, harte Behandlung oder Zurücksetzung erfahren; wohl aber hatte der Vater nach dem Ableben seiner Schwiegertochter — der Ehefrau des A. G. — mit gutem Grunde Anlaß genommen, einer Verkürzung der Kinder bei Auszeigung des Muttergutes entgegenzutreten.

Eine erbliche Belastung oder eine erworbene Disposition zu geistiger Erkrankung ließ sich bei A. G. nicht feststellen.

Gleichwohl gab die geschilderte Eigenart seines gesamten Wesens und Verhaltens, insbesondere aber der Inhalt der ärztlichen Zeugnisse vom Jahr 1895 und 1901 Anlaß zur Herbeiführung seiner Beobachtung in einer öffentlichen Irrenanstalt.

Dort legte A. G. ein widerspruchsvolles Verhalten an den Tag. Seine mannigfachen Ideen- und Stimmungsäußerungen (Selbstvorwürfe, angebliche Besessenheits- und Verfolgungsideen sowie Sinnestäuschungen) paßten zu keinem echten Krankenheitsbild, weil es ihnen am tieferen Affekte, am festen Charakter, an einer richtigen Systematisiermung fehlte. Auch trat auf die angeblichen Sinnestäuschungen

nicht die beim echten Krankheitsbild vorauszusetzende augenblickliche Reaktion ein.

Gegen die Annahme der von A. G. weiter geäußerten Zwangsvorstellungen, Bewußtseinsstörungen, Visionen sprach überzeugend nicht nur das vom Täter selbst geschilderte, besonnene und vernunftmäßige Handeln vor und bei der Tat, sondern auch die mangelnde Amnesie.

Die zahlreichen Klagen des A. G. über körperliche Beschwerden (Reißen, Brennen, krampfartiges Zusammenziehen im Körper, Tupfen im Kopf), ferner über Zustände von Verwirruung, Denkstörung, Bewußtlosigkeit fanden nach der Beobachtung des Anstaltspersonals weder in der somatischen Haltung des A. G. eine Bestätigung, noch kamen sie bei ihm physiognomisch zum Ausdruck. In einigen Punkten, wie z. B. bei Prüfung des Patellarreflexes, konnte ihm direkte Übertreibung und Simulation nachgewiesen werden. Das körperliche Verhalten des A. G. im Bereich der vegetativen Funktionen war durchaus normal; es ergab sich sogar während der Beobachtungszeit eine mäßige Gewichtszunahme, was wiederum für die Abwesenheit von tiefergehenden pathologischen Affektzuständen sprach.

Für die tatsächlich vorhandene leichte psychische Depression ließ sich eine organische Grundlage nicht nachweisen; sie erklärte sich völlig natürlich durch die psychische Wirkung der vorausgegangenen Tat.

Auf Grund dieser Beobachtung sprach sich das psychiatrische Gutachten dahin aus, daß A. G. weder zur Zeit der Tat noch zur Zeit der Beobachtung sich in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, daß er aber infolge seiner nervös-psychischen Konstitution, aus der sich bereits früher nach ärztlicher Bestätigung eine neurasthenische Erkrankung entwickelt hatte, zu Affektbildungen leichter geneigt sei als ein völlig normaler Mensch.

Dieses psychiatrische Gutachten, welchem sich außer dem Arzt, der das Zeugnis vom Jahr 1895 ausgestellt hatte, auch die zugezogenen 2 Gerichtsärzte anschlossen, war zweifellos maßgebend dafür, daß von den Geschworenen die Frage auf Mord — vorsätzliche, mit Überlegung ausgeführte Tötung — verneint, dagegen die Frage auf Totschlag — vorsätzliche, ohne Überlegung ausgeführte Tötung — bejaht wurde.

Das Urteil lautete auf lebenslängliche Zuchthausstrafe.

A. G. hatte im Lauf der schwurgerichtlichen Verhandlung seine

Tat gleichgiltig, als handle es sich um ein alltägliches Vorkommnis, das ihn gar nicht näher berühre, zugestanden.

Im Zuchthause machte sich A. G. durch sein Benehmen wiederholt auffällig und der Simulation verdächtig; seine Strafverbüßung war indes nur von kurzer Dauer: er starb schon nach 3 Monaten an akutem Darmkatarrh nach nur eintägiger Erkrankung infolge plötzlichen Kollapses.

Psychologisch bemerkenswert ist der Fall hauptsächlich wegen der neben dem Affekt des Hasses und der Erbitterung als Tatmotiv hervortretenden Erscheinung der religiösen Schwärmerei, deren einzelne Äußerungen — im Gegensatz zu dem sonstigen widerspruchsvollen Verhalten des Täters — zu dem Verdacht der Simulation keinen Anlaß gaben, und die andrerseits auch keinen pathologischen Charakter erkennen ließen.

(Akten des Schwurgerichts zu Amberg. Nr. 5/1903.)

XX.

Ein Fall eigenartiger geistiger Veranlagung einer Selbstmord-Kandidatin.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. Bercio in Insterburg.

Wenngleich der Versuch des Selbstmordes bei uns nicht zu den strafbaren Handlungen gehört, dürfte doch der nachstehend dargestellte Fall auch im Rahmen dieser Blätter nicht ohne Interesse sein, da auf den inneren Zusammenhang von Selbstmord und Verbrechen oft genug hingewiesen wird und die Psychologie des Selbstmörders auch diejenige des Verbrechers verstehen lehrt.

Elisabeth Sch., 16 Jahre alt, wurde geboren als die Tochter einfacher Arbeitsleute und erhielt ihre Erziehung und Schulbildung in einem kleinen Dorfe Ostpreußens. Sie trat dann als Dienstmädchen bei einem Gelbgießer in einer kleinen Stadt ein, wo sie mit häuslichen Arbeiten und der Beaufsichtigung der kleinen Kinder beschäftigt wurde. Obwohl sie nicht dumm war, klagten ihre Dienstherrschaften doch darüber, daß sie sich bei Verrichtung ihrer Arbeiten auffallend wenig anstellig erwies. Manche Arbeiten, auch einfacher Art, mußten ihr mehrfach gezeigt werden und auch, nachdem sie sie begriffen und eine Zeitlang zur Zufriedenheit ausgeführt hatte, verfiel sie dann wieder in Achtlosigkeit bei Verrichtung derselben und machte sie verkehrt und unbrauchbar. Besonders hatten die Arbeitgeber es zu tadeln, daß sie stets hinter den Büchern her war und alles Gedruckte, dessen sie habhaft werden konnte, mit wahrem Heißhunger verschlang und während dessen ihre Hausarbeiten vernachlässigte. Auch scheint sie eine stille Zuneigung zu einem Gesellen gefaßt zu haben, die von diesem jedoch in keiner Weise erwidert wurde, zumal da sie unansehnlich und keineswegs hübsch war. Dieser Geselle zog bereits im Winter 1903/4 nach Berlin; sie soll seiner seitdem auch niemals mehr Erwähnung getan haben. Daß sie an Mondsucht oder Schlafwandeln gelitten hätte, ist von keiner Seite bemerkt worden.

Eines Morgens im Sommer 1904 wurde die Elisabeth Sch. vermißt. Nach den zurückgebliebenen Kleidern zu schließen, konnte sie nur mit Hemd und Unterrock bekleidet das Haus verlassen haben; ihren Weg hatte sie auffälligerweise nicht durch die Türe, sondern durch das Fenster genommen, obwohl ersteres ohne jegliches Aufsehen und Gefahr der Entdeckung und viel bequemer hätte geschehen können.

Auf dem Küchentisch fand sich ein einfaches Schreibheftchen in blauem Umschlag vor, in welches die Elisabeth Sch. eine Reihe von Gedichten eingetragen hatte. Dieselben sind unzweifelhaft von ihr selbst verfaßt und tragen zum Teil den Stempel einer ungebildeten, mit Sprache und Satzbau mangelhaft vertrauten Verfasserin an sich. Sie bezeichnet sich an der Spitze auch selbst als die Dichterin und hat den meisten Gedichten den Tag der Abfassung und die Bemerkung: „Gedichte von E. Sch.“ beigefügt. Einige sind aber nach Form und Inhalt doch so ungewöhnlich vollendet, daß man darüber staunen muß, wie ein solches Geschöpf zu solchen Formen gelangen konnte. Die Überschriften der Gedichte kennzeichnen schon die Gemütsverfassung der Sch. und lauten: Er gehet!, Ausgerungen, Frage, Antwort, Errettet, der Mond, Klage, der Enthauptete, Weihnachten, Endlich!, die Selbstmörderin. Alle tragen einen melancholischen Charakter an sich; zum Teil sind sie kindlich naiv. Das letzte Gedicht ist am 30. Mai 1904 verfaßt, und dahinter findet sich die Notiz:

> „Suchet mich nicht, denn nur der Tod kann mir den ersehnten Frieden wiedergeben. Ins Wasser. E. Sch.“
>
> „Grüßt meine Eltern, es ist unmöglich weiter zu leben. 2 Uhr den 12. Juni 1904. E. Sch. In der Padugnis“ (bedeutet im Littauischen Sumpf und deutet auf einen Teich in der Nähe der Stadt, der diesen Namen führt).

Dann findet sich noch die Notiz:

> „Schw. (Name des oben erwähnten Gesellen) Berlin seit Weihnachten weg. Elisabeth Sch. in B. 16 Lebensjahre heute Nacht.“

Die sofort angestellten Nachforschungen nach dem Mädchen, insbesondere auch die Durchsuchung des Teiches, führten zu keinem Resultat. Plötzlich, gegen Mittag, wurde die Elisabeth Sch., nur mit Hemd und Unterrock bekleidet, von einem andern Mädchen, die sie kannte, ihrer Dienstherrschaft zugeführt. Sie hatte sie auf der Chaussee, etwa eine Meile von der Stadt, jedoch nicht in der Richtung des Teiches, früh Morgens getroffen, und auf ihre Frage, wie sie hierher komme, keine verständliche Antwort erhalten. Die Elisabeth Sch. er-

klärte, sie habe bis zu dem Zeitpunkt, wo sie von dem andern Mädchen angesprochen worden sei, absolut keine Erinnerung an die Vorgänge der Nacht und wisse weder, wie sie aus dem Hause gekommen sei, noch daß sie etwa in der Nacht in ihr Gedichtbuch Eintragungen gemacht habe.

Sie wurde von ihrer Herrschaft, mit der sie übrigens in den Tagen vorher keineswegs irgendwie in Konflikt geraten war, entlassen und ist dann in den Dienst eines Bauern getreten, bei dem sie hauptsächlich landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet und der mit ihr ganz zufrieden ist.

Bemerkenswert ist noch, daß die Elisabeth Sch. eine jüngere Schwester hat, die auch Gedichte verfaßt, während bei den Eltern nichts dergleichen zu Tage getreten ist.[1] —

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Dieser Fall wurde namentlich deshalb veröffentlicht, weil die Elisabeth Sch. in ihrem merkwürdigen Zustande nicht ein Verbrechen hätte begehen können. Schlaftrunkenheit wird kaum vorgelegen haben — ob es sich um ein epileptiformes Äquivalent handelte, mögen Sachverständige entscheiden, es wäre dankenswert, wenn sich solche darüber verlauten ließen. Hans Groß.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

1.

Merkwürdiger Selbstmord eines geistig Gesunden. Dr. Sellaud hat im Caducée (6. Aug. 04) (nach Ref. im Archives d'anthropol. crimin. etc. 1904, p. 725) folgenden eigenartigen Fall veröffentlicht. Ein annamitischer Mandarine kam wegen Verrats in das Gefängnis zu Hanoi. Wiederholt hatte er versucht sich auszuhungern. Endlich, nach 2 Monaten Gefangenschaft, gelang ihm der Selbstmord folgendermaßen: Als Aristokrat hatte er 3—4 cm lange Fingernägel und die Nägel des kleinen Fingers beiderseits betrugen sogar beinahe das Doppelte. Trotz der Aufsicht zerschlitzte er sich mit wahrer Todesverachtung den Bauch, indem er beiderseits des Nabels mit den Nägeln längs des äußeren Randes des geraden Bauchmuskels eine Wunde von 12—15 cm Länge sich beibrachte und schließlich die Därme zerriß. Die Tat ahmte also das Harakiri der Japaner nach! Seit dieser Zeit wurden jedem Gefangenen bei seinem Eintritte in das Gefängnis die Nägel verschnitten. — Das Gräßliche hier ist, daß der Selbstmörder sich nicht mit einer Öffnung des Leibes begnügte, sondern 2 Schnitte sich beibrachte und langsam und sicher mit seinen Nägeln, wie mit Messern, förmlich die einzelnen Gewebe langsam durchtrennte. Es ist eine Tat, die man sonst nur bei Geisteskranken finden würde. Dort blieb allerdings dem Mandarinen nur fast dieser eine Weg zum Selbstmorde übrig, und seine Ehre fühlte sich dazu offenbar verpflichtet, um sein „Gesicht", wie der Chinese seine Ehre nennt, zu retten. Der so häufige und oft grausame Selbstmord bei den Chinesen und mongolischen Völkern überhaupt erklärt sich aber sicher zum großen Teile aus der geringeren Hautempfindlichkeit, die fast bei vielen an Anästhesie streift, weshalb ein französischer Schriftsteller alle Chinesen als Hysteriker bezeichnet, was offenbar falsch ist. Diese scheinbar bestehende Hypästhesie erklärt aber auch vieles Fremdartige im mongolischen Charakter, so die Grausamkeit, das geringe Mitleid etc. Auf sexuellem Gebiet dagegen scheint als Gegengewicht eine Hyperästhesie zu bestehen, da die Chinesen vielleicht das geilste Volk der Erde sind. Wir sehen aus vorstehendem wieder, wie offenbar die Anatomie und Physiologie der Rassen in Details verschieden sind und die so verschiedene Psychologie zum großen Teil erklären.

2.

Kastration gegen Homosexualität. Im 16. Bd. p. 349 dieses Archives habe ich unter der Spitzmarke: „Chirurgische Therapie bei gewissen moralisch Schwachsinnigen“ den Vorschlag Lugaros besprochen, in diesen Fällen zu kastrieren. Oliva (due casi di inversione sessuale; Annali di Psichiatria etc. 1904, p. 255) empfiehlt nun neuerdings für gewisse Fälle von geringer Entwickelung der äußeren Genitalien bei noch jungen Homosexuellen die Halbkastration, eventuell, wenn sie nichts nützt, die vollständige. Er glaubt, daß durch die Fortnahme eines Hodens bei jungen Personen der andere sich besser entwickele und das Entstehen von Homosexualität verhindere, oder, wenn sie schon besteht, heile. Er hat es aber glücklicherweise noch nicht getan, und so ist es nur ein Vorschlag und zwar ein völlig falscher. Erstens sind Homosexuelle meist mit ganz normalen Genitalien begabt. Zweitens — und das ist die Hauptsache — geht die Richtung der libido sicher nur vom Gehirne aus, nicht von der Peripherie! Wohl können Anomalien der äußeren Geschlechtsteile, auch der inneren, die libido steigern oder verringern, vielleicht auch qualitativ abändern. Daß aber dadurch je Inversion entstehen könne, ist theoretisch fast undenkbar! Oliva hat, wie übrigens die meisten seiner Landsleute [1], von Homosexualität merkwürdige Begriffe und hat offenbar keine gesunden Urninge gesehen. Auch kennt er nichts von den vielen neueren Arbeiten von Hirschfeld, Näcke, nichts vom Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen usf. Er glaubt mit andern, daß abusus in Venere und Onanie Homosexualität erzeuge, kann es aber freilich nicht beweisen. Er weiß nichts davon, daß die Inversion relativ sogar häufig ist und nach ihm ist Defekt des moralischen Sinnes stets bei angeborener oder erworbener Inversion vorhanden. Er unterschreibt auch den Ausspruch Zolas: „Un inverti est un désorganisateur de la famille, de la nation, de l'humanité.“ Er weiß also scheinbar nichts davon, daß unter den Homosexuellen große Geniale und Menschenfreunde gewesen sind.

3.

Beitrag zur Vox media vor Gericht. Bezüglich meiner Mitteilung über das Thema in diesem Archiv, Bd. 16, pag. 333, schickte mir kürzlich Herr Dr. Lohsing aus Wien folgende interessante Illustration, die ich mit seiner Erlaubnis hier mit seinen eigenen Worten zum Abdruck bringe.

„Vor einigen Wochen verhaftete ein Wiener Wachmann einen Herrn und eine junge Dame im Prater. Dem diensthabenden Beamten auf der Wachstube stellte der Wachmann die Veranlassung und den Vorgang der Verhaftung in einer den Tatsachen nicht ganz entsprechenden Weise dar, so daß sich der Herr zu der Bemerkung veranlaßt sah: „Der Wachter lügt.“ Wegen dieser Äußerung erfolgte Anklage nach § 312 des österr. St.-G., über welche vor dem Wiener Bezirksgericht Leopoldstadt I ver-

1) Siehe z. B. gleich in demselben Hefte der Annali di Psichiatria die Anmerkungen über Inversion von Acinelli in seinem Aufsatz: „Le stimmate degenerative negli, „Uomini Illustri“ di Plutarco.

handelt wurde. Der Richter hatte zur Verhandlung den Schriftsteller Pötzl, einen der besten Kenner des Wiener Volkslebens, als Sachverständigen geladen; er sollte sich einerseits über das Wort „Wachter“, andererseits über die im Volke übliche Bedeutung von „lügen“ äußern. Das Wort „Wachter“ bezeichnete Pötzl als einen jeder beleidigenden Spitze entbehrenden Volksausdruck für „Sicherheitswachmann“ und „lügen“ erklärte Pötzl als nach der media vox für identisch mit „unwahre Angaben machen“. Da im vorliegenden Fall die vom Wachmann gegebene Darstellung dem wahren Sachverhalt nicht entsprach, bewog dies im Sinne der Pötzlschen Ausführungen den Richter, mit Freispruch vorzugehen, ohne der Frage, ob dem Wachmann subjektive oder lediglich objektive Unwahrheit zur Last gelegt wurde, besondere Beachtung zu schenken.“

Ich freue mich, daß in diesem Falle das Gericht, wie ich es früher forderte, bez. eines speziellen Ausdrucks einen wirklichen Sachverständigen zu Rate zog, und wünsche nur, daß es öfter geschehen möge. Dies wäre namentlich wichtig bei Majestätsbeleidigungen, wo in der Hitze des Gesprächs oder im süßen Alkoholdusel Ausdrücke fallen, die scharf klingen, aber oft recht harmloser Natur sind, besonders im Munde des niederen Volkes. Wenn im Vulgär-Wienerischen „lügen“, wie Pötzl sagt, unwahre Angaben machen heißt, so würde das bei uns in Deutschland wohl überall nicht zutreffen. Bei uns bezeichnet „lügen“ das absichtlich Falschaussagen, wie es noch besser das Wort: Lügengewebe bezeichnet, welches vielleicht richtiger als Superlativ von Lügen, denn als Gemisch von Wahrheit und Dichtung zu definieren ist. Trotzdem ist Lügen beim gemeinen Manne keine eigentliche Beleidigung, oder nur eine geringe, da 1. in den unteren Volksschichten es mit der Wahrheit oft weniger genau genommen wird, wie in den oberen und 2. hier eine gewisse Stumpfheit des sogenannten Ehrgefühls besteht, die durch das Wort: Lügen nicht sehr oder kaum affiziert wird. Hier in Sachsen hört man nicht selten den Ausdruck: dumm = bösartig oder beleidigt, z. B. in der Redensart: und da ist oder macht er noch dumm, d. h. da spielt er den Beleidigten oder wird bösartig. Bei allen vocibus mediis kommt es eben, wie ich früher schon erwähnte, nicht bloß auf die nähern Umstände, die Betonung, das Gesicht, die Gegenwart anderer etc. an, sondern auch auf die Person, die die Worte führt. Ja, ein eindeutiges Wort kann durch Betonung und Gesten eine vox media und eine Beleidigung werden.[1]) An eins muß man hierbei noch denken. Es könnte nämlich vorkommen, daß einer absichtlich dem Gegner eine vox media ins Gesicht schleuderte, um ihn zu kränken, hinterher aber, wenn es vor das Gericht etc. kommen sollte, sich auf dieselbe vox media berufen würde und dann behaupten, daß er sie im unschuldigen Sinne gebraucht habe. Die Wahrheit hier dann zu finden, dürfte dem Richter schwer werden. Es würde allerdings eine riesige Kaltblütigkeit erfordern, gerade im Momente der Aufwallung absichtlich ein solches Wort zu wählen, doch liegt es immerhin in der psychologischen Möglichkeit.

Endlich sei auf den absichtlichen Gebrauch von doppelsnnigen Worten im gewöhnlichen Leben und auch zu betrügerischen Zwecken hingewiesen.

---

1) Z. B. bei Iulius Caesar (Shakespeare): Ja, Brutus ist ein **ehrenwerter** Mann!

Immer stellen sich Prozesse ein, wenn z. B. ein Zahnarzt ein Dr. surg. oder ähnliche Abkürzungen gebraucht, in der sicheren Voraussicht, daß Unerfahrene ihn für einen Dr. med. ansehen etc. oder — ein imaginärer Fall zunächst — ein Kaufmann heiße Crefelder und verkaufe minderwertige Seidenwaren, indem er „Crefelder Seidenwaren" annonciert, in der klugen Berechnung, man werde darunter Seidenwaren aus Crefeld verstehen, die doch berühmt sind etc. Im gewöhnlichen Leben sucht man aber auch gern solche Worte auf, um sich zu decken, hoffend, daß der Fragende die Bedeutung dem Worte unterlegen wird, die man selbst nicht hat, so daß der andere z. B. eine Bejahung heraushören soll, wo man eine Verneinung meint. Es ist dies eine Art von reservatio mentalis sehr gebräuchlicher Art. Im diplomatischen Gespräche spielt dies ja eine große Rolle. Wer im Salon etc. genau aufhorcht, wird genug Hierhergehöriges erfahren.

4.

Jacques Inaudi, der phänomenale Gedächtniskünstler. Gedächtniskünstler hat es genug gegeben, aber wohl kaum von der Leistungsfähigkeit des Obigen, der schon seit Jahren den Psychologen als eine Art von Weltwunder bekannt ist. Ende November 1904 sah ich denselben in einem Variété sich produzieren und das sehr gemischte Variété-Publikum schien ihn als eine recht gewöhnliche Nummer, mit dem Stich ins Langweilige, hinzunehmen. Und von ihrem Standpunkte aus haben die Leute ja recht. Ein paar leere schwarze Wandtafeln, das war das ganze Inventar und wenn nicht die riesigen angeschriebenen Zahlen — er machte Subtraktionen von Quadrillionen! — einigermaßen auch dem Laien imponierten, so wäre Inaudi für die Masse nur Hekuba gewesen. Ein solcher seltener Mann kann nur von Gebildeten gewürdigt werden und sollte daher nur im engeren Kreise auftreten. Wer widersteht aber schließlich den Versuchungen Mammons? Was für Probleme zeigen sich hier dem psychologischen Auge! Ist schon in den einfachsten Verhältnissen der Mechanismus des Gedächtnisses nur recht mangelhaft bekannt, um wie viel mehr hier, wo es sich um lange Zahlenreihen handelt. Fehlerlos sagt er sie nach langer Zeit richtig her und ich zweifle nicht daran, daß er es auch rückwärts tun könnte. Wie macht er schon dies? Gehört er zu den sogenannten Visuellen, d. h. die im Geiste die Zahlen an sich aufgeschrieben sehen und sie dann nur ablesen oder zu den „acoustiques", die die Zahlen hören, oder zu dem „Type mixte" oder zu den moteurs, oder wechselten diese Typen, wann und wie? Jedenfalls kann Inaudi darüber keine Auskunft geben, da nur wenig Menschen ihren eigenen Denkmechanismus studiert haben. Ich habe z. B. Jahre gebraucht, ehe mir klar wurde, daß ich vornehmlich zu den sogenannten moteurs gehöre. Unendlich schwieriger ist aber die Frage: wie geht Inaudi bei den rechnerischen Manipulationen mit den großen Zahlen um? Ich weiß nicht, ob er darauf einwandfrei antworten kann, wahrscheinlich kaum. Schon bei den einfachsten Zahlenmanipulationen hat jeder seine eigene Methode, die ihm oft erst nach langem Nachdenken klar wird. Je komplizierter die Aufgaben sind, um so mehr mögliche Varianten können hier natürlich auftreten und um so mehr verläuft alles oder das meiste wenigstens, unterbe-

wußt. Die meisten Gedächtniskünstler, die man darnach frug, konnten nichts Sicheres angeben. Einige Etappen dieses Dunkels klarzulegen wäre dem Psychologen sehr erwünscht, auch schon aus praktischen Gründen, weil dann vielleicht sich beherzigenswerte Fingerzeige zur Erleichterung von Gedächtnisübungen würden auffinden lassen. Hier würde dann also wieder einmal die Theorie die Praxis befruchten! Aber mit jenen wunderbaren Manipulationen ist es bei Inaudi nicht genug. Daneben, zwischendurch, ja, scheinbar als Hauptsache, unterhält er sich mit dem Publikum über allerlei Daten aller möglichen Jahre, um mit größter Treffsicherheit den Wochentag zu nennen, auf den irgend ein beliebiges Datum fiel. Man vergegenwärtige sich diese Gedanken- resp. Zahlenverschlingungen, um vor den auftauchenden Problemen ganz schwindelig zu werden. Höchst interessant wäre aber endlich eine genaue psychologische und körperliche Untersuchung Inaudis, um zu sehen, wie die anderen Geisteseigenschaften entwickelt und nuanciert sind, wie der Körper sich dagegen verhält etc. Wie ich höre, soll sein Geist sehr einseitig gebildet sein, wie das in solchen Fällen meist der Fall ist. Er soll ein Zahlen-, aber kein mathematisches Genie sein. Auch die Frage, ob ein solches Zahlengenie — wie verhalten sich hier Vater, Mutter etc.? — praktisch zu verwerten wäre, kann auftauchen. Man hat, wenn ich nicht irre, den berühmten Riese oder einen andern zum Ausrechnen von Logarithmen benutzt, mit einigem Erfolge. Es wäre sehr zu wünschen, daß Inaudi sich entschlösse, sein Gehirn zur Untersuchung einer Universität zu vermachen. Sicher wäre die anatomische Explorierung desselben höchst interessant! Aber schon bei Lebzeiten des seltenen Mannes sollte man eine genaue experimentell psychologische etc. Untersuchung anstellen, etwa in der Art, wie Toulouse es mit Zola, Dalou und Poincarré gemacht hat. Solche seltene Leute sollten aber auch gehirnanatomisch untersucht werden. Ende Dezember 1904 starb in Kristiania das bisher angeblich größte bekannte Sprachgenie der Welt: Dr. Sauerwein, der gegen 50 Sprachen und Dialekte sprach und in ihnen sogar dichtete. Ich habe das Glück gehabt, ihn vor vielen Jahren in Dresden kennen zu lernen. Er überragte wahrscheinlich noch den berühmten Kardinal Mezzofanti. Wie muß dies Gehirn schon äußerlich interessant in seinen Details gewesen sein! Und dieser, vielleicht einzige Fall überhaupt ist nun unbenutzt, so viel ich weiß, dahingeflossen. Ein großes Verdienst erwirbt sich daher der schwedische Anatom Retzius durch Untersuchung von Gehirnen berühmter Leute und hat so schon sehr interessante Befunde erhoben, wie auch Spitzka in New-York. Wie ich nachträglich erfuhr, soll Inaudi, wie auch die andern Gedächtniskünstler, einer Reihe von Triks und „Schlüsseln" sich bedienen, sich also „trainieren". Ist das wahr, so ist das an sich schon bewunderungswürdig." Alles läßt sich aber wohl kaum durch bloße Triks erklären!

5.

Merkwürdiger Fall von reflexoidem Handeln. Anfang Dezember oder Ende November 1904 las ich in den „Dresdner Nachrichten" etwas sehr Eigenartiges, das ich hier leider nur in den Hauptzügen geben kann, soweit mein Gedächtnis dieselben behielt, da es mir unmöglich war, die betreffende Notiz wieder aufzufinden und sie in extenso wiederzugeben.

Ein Drosckenkutscher geht in eine Kneipe — ich glaube, es war in Berlin — und läßt draußen Pferd und Wagen stehen. Als er nach 1 1/2 Stunde heraustritt, sind beide verschwunden. Sofort wendet er sich an die Polizei, die in der Tat beide herausfindet. Was war geschehen? Ein Vorübergehender war betrunken, sieht das weiße Pferd stehen, das er für denjenigen Schimmel ansieht, den er früher als Droschenkutscher geführt hat, schwingt sich auf den Bock und fährt den Wagen zu seinem früheren Herrn, einem Droschkenbesitzer, wo sich das Gefährte wieder auffand. Wir haben also hier den Reflex: Sehen und Schauen, Anklingen an alte, feste Assoziationsbahnen und sofortiges Handeln im Sinne derselben. Es geschah dies alles rein automatisch. Die entgegenstehenden Vorstellungen, welche die Gegenwart bringen mußten, waren durch den Alkohol gelähmt, so daß nur die alten, eingeschliffenen Reflexbahnen in Aktion traten. Immerhin ist solches in der Trunkenheit selten genug, wenn es so komplizierte Handlungen betrifft. Daß ein Trunkenbold sich in ein falsches Bett legt, welches er für das eigene hält, oder gar in ein fremdes Haus gerät, was ihm seine Wohnung dünkt, kommt dagegen öfter vor. Verkennen der eignen Familie dagegen ist mir noch nie bekannt geworden. An unserem obigen Beispiele sehen wir das „Verkennen" des Pferdes, was alles Übrige zur Folge hatte. Leider war nicht mitgeteilt, ob nachher bei dem Betreffenden Amnesie für die Handlung bestand. Sie ist aber sehr wahrscheinlich. Die Handlung ist dann automatisch in einem Dämmerungszustande vor sich gegangen.

6.

A b n a h m e d e r G e b u r t e n. Es ist nicht bloß in Frankreich, sondern in allen Kulturstaaten, daß über sich stets verringernde Bevölkerungszunahme geklagt wird, und bekanntlich sind hierfür viele Momente geltend gemacht worden, die im einzelnen gewiß mitwirken, a l l e i n aber nicht das Defizit ausmachen. Viele sehen darin ein Entartungszeichen, und das Gespenst des baldigen Untergangs erscheint gar so manchem. Neuerdings hat nun ein Schriftsteller als Hauptursache dafür, wie auch für das Aussterben der antiken Völker, das A u s s t e r b e n d e r k i n d e r r e i c h e n F a m i l i e n hingestellt Sicher ist dies auch übertrieben, verlangt aber doch ein näheres Prüfen. Zunächst gibt es sicher kinderreiche Familien, besonders in den unteren Schichten, auf dem Lande, bei Vollkräftigen, bei noch jungen, von der Kultur noch wenig beleckten Völkern und endlich sicher auch als Rasseneigentümlichkeit (Juden). Es scheint, als ob dieser Kinderreichtum erblich wäre, doch gibt es hierüber wohl kaum große Statistiken über mehrere Generationen, noch weniger die Frage betreffend, ob sich dies mehr auf der weiblichen, als auf der männlichen Seite forterbt, 1 oder 2 Generationen überspringen kann etc. Wie ist nun Kinderreichtum zu erklären? Der Möglichkeiten gibt es viele, der Sicherheiten in concreto wohl kaum! Bei der Frau könnte man z. B. an das Ablösen mehrerer ovula bei der Periode denken, an längeres Verweilen derselben im Genitaltrakt durch anatomische oder chemische Vorgänge, an speziell günstige Genitalsekrete, die das Sperma längere Zeit lebensfähig erhalten, an gesteigerte libido, günstige Beckenverhältnisse etc. Auch beim Manne bestehen

verschiedene Möglichkeiten: Stärke der libido, günstiges, reichliches Sperma etc. Die Rasseneigentümlichkeiten beruhen sicher auf dem einen oder anderen Faktor. Nimmt man nun die Erblichkeit des Kinderreichtums an, was wohl richtig ist, so ist klar, daß, wenn Kinder, namentlich die Mädchen, aus solchen Familien unverheiratet bleiben, die Geburtenzahl abnehmen muß. In den unteren Schichten des Volkes gehen diese Mädchen aber meist ab, nicht aber in den oberen, wo namentlich Geldrücksichten mitspielen. Hier werden Mädchen aus kinderarmen Familien am liebsten genommen, die dann wieder zu wenig Kindererzeugung neigen, selbst wenn nicht, was gerade da so oft geschieht, freiwillige Kinderbeschränkung eintritt. Zudem sind diese Frauen hier auch schwächer, außerdem grassiert in den oberen Schichten mehr Syphilis, Tripper. Aber auch der Kinderreichtum der unteren Schichten hat sicherlich abgenommen. Warum? Hauptsächlich weil der große Zug nach der Stadt herrscht, wo Not, Alkoholismus und allerlei Krankheiten sie dezimieren und die Produktionskraft schwächen müssen, auch wenn sie aus kinderreichen Familien stammen. Dies war gewiß im Altertum viel weniger der Fall, da es weniger Städte und noch weniger große gab, die Not durch Konkurrenz, Alkoholismus etc. nicht oder nur seltner existierte und Syphilis damals nicht existiert haben soll, wohl auch Tripper nicht so verbreitet war. Also ist damals der Kinderreichtum etc. zwar sehr wahrscheinlich größer gewesen, als jetzt, in den oberen Schichten dagegen ungefähr so wie bei uns. Und trotzdem ging die Kultur unter, woran also die Abnahme der Geburten, wenn eine solche überhaupt stattfand, nur wenig teil hatte. Der Hauptgrund mag wohl darin liegen, daß die herrschende Klasse schließlich immer steriler, durch Kriege, Verbannungen etc. immer mehr aufgerieben ward, auch durch üppiges Leben und, um die plebs, die immer mehr sich aufbäumte, zu zähmen, da selbst die circenses und panes nicht mehr zogen, sich gezwungen sah, fremde Völker herbeizurufen, die dann bald als Herrscher sich festsetzten. Dies gilt zunächst von Rom, während in Griechenland die Barbaren wohl meist ungebeten in das fette Land zogen. — Mit zunehmender Kultur muß Geburtsabnahme stattfinden, aus vorher angegebenen Gründen und aus anderen, aber das hat uns nicht zu beunruhigen, so lange die Abnahme in mäßigen Grenzen bleibt und das Minus der Menge durch ein plus der Qualität mehr als ausgeglichen wird, was zu erreichen wohl möglich ist. Cet. par. erscheinen nämlich die Kinder in kinderreichen Familien sehr oft elender, zarter, als in den anderen, vor allem, weil das nötige Geld fehlt, ihnen genügende Nahrung zuzuführen. [1]) Man kann sich davon genugsam in Volksschulen überzeugen!

---

1) Auch sterben sie früh ab und es gibt viel mehr Totgeburten, selbst dort, wo keine Syphilis des Vaters vorliegt. Kürzlich las ich von einer armen Frau in Berlin, die 19 Kinder geboren hatte, wovon aber 14 früh wegstarben! Solche Fälle sind sehr häufig. Spencer sagt (Epitome der synthetischen Philosophie H. Spencers von Collins, Leipzig, Naumann 1900): „Das Kinderbringen beeinträchtigt nicht bloß die vollkommenste Entwicklung des bereits geborenen und des Kindes, dessen Geburt bevorsteht, sondern auch das Lebenskapital der Mutter." Und wer die vielen elenden Mütter in solchen Familien gesehen hat, wird dem nur beipflichten. Daß gerade so viele Entartete großen Kinderreich-

Noch eine interessante Frage wäre endlich zu streifen. Ist Kinderreichtum ein Entartungszeichen, wie es oft hingestellt wird? Ich möchte es fast glauben! Schon die Phylogenese spricht dafür. Je niedriger der Organismus ist, um so größer ist die Zahl der Nachkommen und muß es sein, weil der einzelne hinfälliger ist. Auf der obersten Leiter sind nur wenig Sprossen, langsam heranreifend, aber lebenskräftiger. Das sehen wir ja im allgemeinen auch beim Menschen. Aber entscheidend für mich ist namentlich der Umstand, daß in Familien von Schwindsüchtigen, Gichtischen etc., Verbrechern, Geisteskranken, oft auch Säufern, d. h. also in pathologischen Familien der Kinderreichtum in der Regel größer ist, als in normalen, dafür aber auch minderwertiger. Und an solchen kann der Kulturentwickelung wenig liegen. Der Fortschritt braucht kräftige Schultern, nicht Schwächlinge, und so lange diese in noch genügender Zahl vorhanden sind, hat eine mäßige Abnahme der Geburtenziffer wenig zu besagen, da mit der Vermehrung derselben so oft Minderwertigkeit Hand in Hand geht

---

7.

Weiteres über das Schicksal der kanadischen Duchoborzen Gewiß wird sich mancher Leser wohl noch mit hohem Interesse der ausgezeichneten Darstellung Spitzka's über jene russische Sekte in Kanada erinnern, die in diesem Archive (Bd. 14, S. 9) erschien. Diese fanatischen, ungebildeten Russen zogen bekanntlich, von Halluzinanten aufgestachelt, in unwirtlicher Jahreszeit im Jahre 1902 leicht bekleidet und fast ohne Nahrung, hinaus in menschenleere Gegenden — um Jesum zu suchen! Es waren deren anfangs 5 Tausend, und nur mit größter Mühe gelang es der Regierung, sie zu trennen und vor dem Hungertode zu schützen. Nach diesen ungeheuren, mit großen Affekten verbundenen Strapazen, bei höchster Suggestibilität, war es a priori wohl anzunehmen, daß, abgesehen von den vielen Krankheiten, die aus diesem wahnwitzigen Zuge entstanden, auch so manche Fälle von Geisteskrankheit ausbrechen mußten. Darüber konnte ich aber in den Blättern nichts finden und wandte mich deshalb im vorigen Jahre an Dr. Spitzka in New-York mit der Bitte, mich bez. dieses Punktes aufzuklären. Im Mai schrieb er mir, daß sich die Duchoborzen wieder ruhig verhielten und die Regierung mehr dafür sorge, daß aufrührerische Fanatiker keinen Zugang mehr fänden. Er wandte sich aber weiter an einen Quäker in Philadelphia, der wiederum vom Einwanderungs-Kommissar in Winnipeg (Kanada) folgendes erfuhr: „. . . Mein eigener Eindruck ist der, daß die meisten (der Duchoborzen) von zeitweiser religiöser Erregung beseelt und nicht mehr als 3 oder 4 von allen geistig gestört waren ..... Ich weiß nicht, wie der Eindruck entstand, daß diese Pilger verrückt wären, wir haben hier nie diesen Eindruck gehabt und ist noch niemand von ihnen, so viel ich weiß, zur Behandlung in eine Irrenanstalt gekommen . . .“ Spitzka schrieb nun nochmals an den Quäker und erläuterte ihm, warum

---

tum haben, hängt damit zusammen, daß hier die libido sehr oft früh und übermäßig stark auftritt.

man gerade erwartet hätte, daß nicht wenige an Psychose erkranken würden, besonders unter diesen primitiven Menschen, wo Suggestion und Nachahmung eine so große Rolle spielen, „und besonders, wenn ein neuer Ritus oder eine neue Gewohnheit in das früher monotone religiöse Leben eines sehr aktiven Volkes, als welches die Duchoborzen sicher erscheinen — eingeführt wird. . . . . Nun schien es mir sehr wahrscheinlich, daß unter den vielen, die an diesen Pilgerzügen teilnahmen, einige Zeichen von Irrsinn zeigen würden und zwar der einen oder anderen Form, entweder als unabhängig von dem „epidemischen“ Irrsinn oder erworben, als das Resultat der Kälte (severe exposure), Entbehrung und der psychologischen Erschöpfung.“ Dann fügte Schreiber noch bei, es wäre sicher psychologisch interessant zu wissen, wie schnell die Mehrzahl der Duchoborzen wieder vernünftig wurde, resp. wie lange sie noch in ihrem fanatischen religiösen Eifer verharren würden. Spitzka schrieb mir noch, daß, als Lord Minto die Kolonien besuchte, die Duchoborzen ihn wegen der großen Feier und Verehrung für Christus hielten und von den Behörden nach Haus getrieben werden mußten. Mit den Angaben des Einwanderungs-Kommissars stimmt es nun nicht ganz, daß der Quäker in Philadelphia, an den sich Spitzka zunächst gewandt hatte, ihm in seinem ersten Briefe (9. August 1904) sagte, er wisse von ungefähr einem halben Dutzend Duchoborzen, die in ein Irrenhaus gekommen seien und er glaube, 1 oder 2 seien dort gestorben. Ungefähr 5 Duchoborzen seien weiter, glaube er, durch die Kälte (exposure) umgekommen. Spitzka wollte noch an einen oder mehrere Ärzte in Manitoba (dort ist eine Irrenanstalt) um nähere Auskunft schreiben. Die Antwort steht hier noch aus.

Spitzka hat in seiner Korrespondenz vortrefflich alle die Momente kurz zusammengefaßt, die einen geistigen Zusammenbruch so mancher Duchoborzen nahe legten. Besonders wichtig ist seine Frage, wie lange der religiöse Wahn der meisten angedauert hat, die zunächst mit Irrsinn nichts zu tun zu haben braucht. Nur in einigen Nebenpunkten bin ich nicht ganz seiner Ansicht. Er hält die Duchoborzen für ein sehr aktives Volk. Das ist aber nur sehr cum grano salis zu verstehen, da die Slaven zum größten Teile nicht nur schmutzig (sordes omnium, sagt Tacitus!), sondern auch faul sind, besonders der russische Bauer.

Sollten aber wirklich nur höchstens ein halbes Dutzend dieser armen Verführten geistig erkrankt sein, so würde es sich fragen: wie ist diese Tatsache mit der entgegengesetzten Theorie zu vereinigen? Nun, ich glaube die Erklärung in folgendem geben zu können. Diese russischen Bauern sind ein urkräftiges, von der Zivilisation und ihren Übeln, mit Ausnahme des Alkohols, neuerdings leider auch der Syphilis (die in Sibirien fast in jedem Hause herrschen soll) noch wenig belecktes, also noch sehr widerstandsfähiges Geschlecht, das durch exogene Ursachen nicht so leicht das geistige Gleichgewicht verliert. Daher wird es weniger leicht irrsinnig, als hochkultivierte Volksschichten. In der Tat sehen wir trotz des furchtbaren Suffs relativ nicht zu viel Geisteskrankheit im russischen Volke und trotz kolossaler Ausbreitung der Syphilis verhältnismäßig wenig Gehirnerweichung. Der Zustand des Gehirns spielt beim geistigen Zusammenbruche aber eine ungeheure Rolle. Ein solches relativ starkes, jedoch primitives Gehirn ist andererseits aber auch intellektuell noch wenig fortgeschritten, sehr den

Affekten unterworfen und daher leicht die Beute von allerlei Suggestion, von Betrügern oder Betrogenen. Hier ist also der günstigste Boden für Aberglauben und geistige Epidemien gegeben, wie wir es eben bei den Duchoborzen sahen.

8.

Höhen und Tiefen in der homosexuellen Welt. Raffalovich hat in den Archives d'anthropol. criminelle 1904, 15. dec. unter dem Titel: „Les groupes uranistes à Paris et à Berlin" eine Arbeit erscheinen lassen, die in mehr als einer Hinsicht eine Besprechung herausfordert. Zuerst führt er wörtlich einen französischen Schriftsteller an, der voller Entrüstung einige niedere Lokalitäten mit Homosexuellen in Paris beschreibt. Dort, in mehreren Kneipen der Rue des Vertus, erhielt er die Idee einer „Hölle", dort verkehren die tiefsten Proleten, besonders die Träger der Markthallen, und man riskiert fortwährend Messerstechereien aus Eifersucht. Zur Welt der Sodomiterei gehören vor allem die Muskelmenschen: die Fleischer de la Villette, die Markt-Herkulesse und besonders die Starken der Markthalle. Viele sind aktive, doch viele passive Päderasten. Ein beliebter Herd der Päderastie sind die großen Markthallen in Paris. Dies Laster ändert die Stimme, wodurch sich alle fast gleichen, wie sie auch sonst sich erkennen. Diesem Bilde, dem Raffalovich leider keine Korrektur angedeihen läßt, werden Auszüge und wörtliche Stellen aus meiner in diesem Archive (Bd. 15, S. 244) erschienenen Arbeit über die Berliner Welt der Homosexuellen entgegengehalten.

Raffalovich, der ein so ausgezeichnetes Buch über Homosexualität schrieb[1]), muß doch sofort sehen, daß sein Gewährsmann von den dortigen wirklichen Verhältnissen keine Ahnung hat, ebensowenig, wie vom Wesen der gleichgeschlechtlichen Liebe selbst. Was der französische Autor gesehen hat, ist nur die Hefe der Homosexuellen und zwar scheinbar nur Päderasten, die bekanntlich unter den Homosexuellen die Ausnahme darstellen. Die Welt der Invertierten in Paris nach diesen Auswürflingen zu beurteilen, kommt mir gerade so vor, wie in der Anekdote jener Engländer, der in Boulogne oder sonstwo landend, zufällig von einem rothaarigen Kellner bedient wird und flott in sein Tagebuch notiert: In Frankreich sind alle Männer rothaarig! Die wirklichen Homosexuellen in Paris werden in jenen Lokalen nicht verkehren. Sie haben andere, wahrscheinlich ähnliche, wie ich in Berlin solche sah und wahrscheinlich auch von ähnlichem Charakter. In Berlin mag es vielleicht auch solche Päderastenklubs geben. Freilich habe ich von keinem derartigen gehört und auch Hirschfeld in seiner neuesten Arbeit[2]) kennt keine solchen. Wohl spricht er von Athletenkneipen und daß diese Kraftmenschen sehr oft ihre Freunde haben, doch scheint es, daß dort Päderastie durchaus nicht das Regelmäßige darstellt und von Messerstechereien usw. durch Homosexuelle usw. dürfte in Berlin kaum je die Rede sein, wenn man etwa die elenden homo- und hetero-

1) Raffalovich, Uranisme et universalité. Storck, Paris, Lyon 1896.

2) Hirschfeld, Berlins drittes Geschlecht. Berlin und Leipzig.

sexuellen Erpresser ausnimmt. Internationale Invertierte sprechen von den Pariser Verhältnissen, als ganz ähnliche, wie die deutschen und nur über die Menge der Uranier in germanischen und lateinischen Ländern scheint keine Einigung zu existieren. Fast scheint es, daß in der Tat die Palme hier den Germanen gehört. Neulich sagte mir der sehr bekannte Irrenarzt Toulouse in Paris, daß es in Paris nur wenig Homosexuelle gäbe. Das glaube ich aber nicht, vielmehr, daß weder er, noch die meisten Psychiater, gerade so wie bei uns, von dem wahren Wesen der Homosexuellen etwas wissen, da ihnen eben nur die pathologischen Individuen unter die Hände kommen.[1]) Selbst der vielleicht Erfahrenste, Féré, dürfte die wahre Sachlage in Paris nicht kennen. Eher vermute ich dies von Raffalovich selbst. Unter den Invertierten gibt es, wie ich stets wiederholte, Keusche und Lasterhafte, Hohe und Niedrige in Stellung und Gesinnung. Die Hefe, wie sie der französische Autor uns beschreibt, bildet zum Glück, sicher auch in Paris, nur einen minimalen Bruchteil der ganzen homosexuellen Welt! Von Erkennungszeichen untereinander ist nichts bekannt. Übrigens betone ich speziell, daß ich einen Päderasten an sich noch nicht zu den lasterhaften Homosexuellen zähle. Er wird es sehr oft sein, braucht es aber nicht, so wenig ästhetisch und von andern Invertierten verachtet auch seine sexuelle Befriedigung ist.

Ich freue mich, daß Raffalovich speziell betont, er stimme mit meinen Hauptsätzen, —, daß die Inversion wahrscheinlich nur eine normale Variation des Geschlechtstriebs darstelle, an sich keine Entartung zu bedeuten brauche, daß sich die Invertierten im Tun und Denken im ganzen von den Heterosexuellen nicht unterscheiden — vollständig überein. Am Schlusse seiner Arbeit bringt Raffalovich aber einige Sätze, denen ich nicht beipflichten kann. So sagt er, daß die Heterosexuellen durch ihr Beispiel und ihr Betragen viele Homosexuelle geschaffen haben. Das zu behaupten, scheint mir mehr als gewagt! Wenn er sich gegen das wissenschaftliche Komitee wendet und ihm Propaganda für die Sache der Uranier vorwirft, so ist er sehr im Unrecht. Es will nur Aufklärung über die Inversion schaffen und den odiösen § 175 abschaffen helfen Es hat sehr viele vom Selbstmorde, von der Verzweiflung gerettet, dadurch allein, daß es sie lehrte, die Homosexualität sei keine Sünde, kein Laster, sondern eine Naturanlage, für die niemand etwas kann. So sehr die meisten Uranier ihre jetzige traurige soziale Stellung beklagen, so werden gewiß viele ihre Liebesart nicht vertauschen mögen, auch wenn es anginge. Deshalb lassen sich relativ eben nur wenig durch Suggestion usw. behandeln, selbst wenn sie glauben, daß sie dadurch heterosexuell werden können. Raffalovich sagt: „Man wird traurig, wenn man an alle die jungen Männer denkt, welche das deutsche

[1]) Das beweist z. B. Weygandt in seinem Aufsatze: Psychiatrische Begutachtung bei Vergehen und Verbrechen im Amt eines degenerativ-homosexuellen Alkoholisten in diesem Archiv, 17. Bd., S. 221, worin z. B. der Satz vorkommt: „Ein schweres Zeichen der Entartung stellt auch die schon in früheren Jahren aufgetretene homosexuelle Veranlagung dar.“ Wenn dann Juristen ähnliches wiederholen, so ist dies nur sehr natürlich! Es ist mehr als fraglich, ob Homosexualität an sich ein Stigma ist, noch mehr aber, ob es ein schweres ist.

Komitee zusammenbringt, die sich korrumpieren". Wie will er das beweisen? Nein, das Gegenteil ist vielmehr richtig und Hirschfeld, der nüchterne Mann, ist der erste, eine übereifrige Propaganda zu bekämpfen und der letzte die Inversion zu glorifizieren. Er sagt ausdrücklich im Vorworte seiner letzten Arbeit (l. c.): „Die Vorzüge der normal sexuellen Liebe . . . sind denn doch so gewaltige, die Nachteile, die aus der homosexuellen Anlage erwachsen, so außerordentliche, daß, wenn ein Wechsel der Triebrichtung möglich wäre, er gewiß für die Homosexuellen, nicht aber für die Normalsexuellen in Betracht kommen würde". Klingt das etwa wie Glorifikation oder Propaganda? Wenn Raffalovich sich von Abschaffung des § 175 nichts verspricht, so sind die meisten entgegengesetzter Ansicht. Schon allein, daß dadurch sicher das Erpresserunwesen sehr eingedämmt würde, wäre ein großer Vorzug. Und was die Moral anbetrifft, so scheinen relativ weniger Lasterhafte unter den Homosexuellen als unter den Heterosexuellen zu sein. Was bietet namentlich Paris für letzteres dar! Auch unsere „chambres séparées", „Jugendvereine" oder wie sie sonst heißen mögen, decken mehr Schandtaten auf, als von Hunderten oder Tausenden von Uraniern je begangen werden!

9.

Über moralischen Schwachsinn bei Tieren. Unter obigem Titel ist ein Brief Lugaros an Lombroso in dem Archivio di Psichiatria usw., 1904, p. 719 enthalten, dem wir folgende interessante Daten entnehmen. Zunächst glaubt Lugaro von einer „Moral" bei Tieren reden zu dürfen, weil bei den höheren Tieren die Idee der Pflicht, d. h. der bewußten Unterscheidung zwischen erlaubt und verboten besteht, besonders bei Hunden, aber auch teilweise bei Pferden. Das ist eine prinzipielle Frage, die wir zunächst prüfen wollen. Gewiß bekommen die höheren Tiere einen erworbenen Begriff, was zunächst in der Hunde- und später in Menschengesellschaft erlaubt oder nicht erlaubt ist. Aber das nenne ich noch keine eigentliche Moral! Es ist eine bloße Dressur auf nützlich und schädlich, ein Erinnern an diese zwei Qualitäten, die das Tun und Lassen z. T. mit bestimmen. Das ist freilich der Ursprung wohl jeder Moral, aber nur die Wurzel. Was wir Moral nennen, muß nicht bloß auf Nützlichkeitsbegriffen ruhen, sondern mit höheren Motiven, wie Sympathiegefühlen sich verbinden. Vor allem wird hier der Altruismus angestrebt, während davon bei Tieren nur Spuren vorhanden sind und der Egoismus fast die ganze Linie beherrscht. Denn die elterliche Liebe ist hier nur reiner Instinkt und reicht daher meist nur so lange, als sie zur Aufzucht der Jungen bestehen muß.

Wenn wir aber eigentliche Moral im menschlichen Sinne den Tieren nicht zuerkennen mögen, so fällt auch der Begriff des Verbrechens bei Tieren in sich zusammen und wir werden höchstens nur von Analogien zwischen Moral und Verbrechen bei Tier und Menschen reden können. Lugaro, wie gesagt, ist anderer Ansicht und spricht daher auch von moralischem Schwachsinn bei Tieren. Er ist aber — das sollte sich besonders Lombroso merken — in seinen Urteilen sehr vorsichtig. Manches, was zunächst so erscheint, ist anders zu erklären und erscheint sonach nur

fälschlicherweise als Verbrechen. Einige Male sah Verf. eine sterbende Taube (männlich oder weiblich), unbeweglich mit herabhängendem Kopfe und gespreizten Federn dastehen und — von einem Täuberich — koitiert werden! Hier, sagt Verf. ganz richtig, handelte es sich weder um einen Sadismus noch um moralischen Schwachsinn, sondern lediglich um eine „wahre Illusion des Instinkts!“ Die Ähnlichkeit in der Haltung der sterbenden und der den Koitus erwartenden Taube veranlaßte den Täuberich zum sexuellen Angriffe. Einmal sah Verf. weiter eine Katze gebären und während dessen wollte sie ein Kater durchaus bespringen, trotz Abwehr, offenbar auch, weil er die Situation nicht erkannte. Es passiert öfters, daß, wenn 2 männliche Tauben miteinander aufwachsen und keine Täubinnen da sind, die 2 Täubriche wie ein Paar zusammenleben, sich schnäbeln, ein Nest bauen und abwechselnd Koitusversuche machen, wahrscheinlich mehr wegen unbefriedigten Geschlechtstriebs als aus wahrer Inversion. Andererseits erklären sich gewisse Fälle von Kindesmord durch Berühren der Brut durch Menschen usw. Verf. glaubt, daß durch den anhaftenden fremden Geruch der Mutterinstinkt abgelenkt wird und mehr egoistische Triebe erwachen. Bei Hunden und Pferden wiederum erklären sich viele widrige Eigenschaften durch die Rasse, das Milieu, besonders aber die Erziehung. Lugaro nimmt an, daß es aber doch auch Fälle von konstitutionellem moralischen Schwachsinn (wie beim Menschen) beim Tiere gäbe und zwar durch gewisse Gehirndefekte; andererseits auch symptomatisch durch Gehirnkrankheit, wobei auch einmal Epilepsie sein kann. Lugaro ist es auch gewesen, der bei Fällen gefährlicher moral-insanity beim Menschen die teilweise Entfernung der Schilddrüse empfohlen hat, um die Impulsivität einzudämmen, wie es bei den Tieren geschieht. Ich habe in einer früheren Mitteilung mich über diesen Vorschlag ablehnend ausgesprochen.

Gleichsam als Erweiterung der Ausführungen Lugaros finden sich unter dem Titel: „Schädelasymmetrie beim Pferde“, im gleichen Archive, gleichen Jahres p. 725, eine Reihe von kurzen Beobachtungen eines italienischen Roßarztes, wonach mit ausgesprochener Schädelungleichheit stets Unbotmäßigkeit, Jähzorn, Beißen, Schmeißen usw. verbunden ist, was aber einmal auch bei ziemlich normalem Schädel eintreffen kann. In einem Falle konnte Verf. die Ungleichheit der Schädelhälften bei der Sektion bestätigen. Leider versäumte er, was doch die Hauptsache ist, eine solche der Hirnhälften und ihrer Windungen festzustellen. Wenn starke Asymmetrie des Schädels — schwache besagt nichts! — beim Menschen häufig, da sie wohl stets mit solchen auch des Hirns einhergehen, mit körperlichen und psychischen Anomalien sich verbinden, so muß eo ipso ein gleiches auch bei Tieren gefordert werden. Dabei ist aber nicht zu vergessen: 1. daß einmal Asymmetrie des Schädels ohne solche des Hirns bestehen kann; 2. das Umgekehrte, 3. Asymmetrie nichts schadet, wenn genügend Erweiterung und Entwickelung der andern Hälfte eintritt, und daß 4. die Gehirnasymmetrie meist das Primäre ist und die Schädelasymmetrie, Windungsanomalien und oft manches andere nach sich zieht. Je komplizierter der psychische Mechanismus ist, um so eher wird man durch solche Störung psychische Abweichungen erwarten, und doch muß man hier sehr vorsichtig sein. So soll z. B. nach Lombroso und andern Gesichtsasymmetrie bei Epileptischen das Gewöhnliche sein, was ich nicht

gefunden habe. Um so häufiger steht zu erwarten, daß solche Ungleichheiten bei den Tieren noch viel mehr ohne gröbere Störungen verlaufen werden, als beim Menschen. Man sollte jedenfalls systematische Untersuchungen hierüber anstellen, die z. Z. wohl ganz fehlen. Noch einen Punkt endlich möchte ich kurz besprechen Lugaro, noch mehr aber der italienische Roßarzt, sprechen von Epilepsie bei Tieren, speziell bei Pferden, und manche Irrenärzte, z. B. Mendel, nehmen ein gleiches an. Ich berufe mich dagegen auf eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiete der Tierpsychologie, auf Prof. Dexler in Prag, der hier keine echte Epilepsie kennt, wohl aber epileptoide Zustände bei Hirnkrankheiten, wie er sich auch bez. der Möglichkeit einer echten Tierpsychose z. Z. noch sehr skeptisch verhält, da sich an allen hierher gehörigen Fällen grobe Gehirnkrankheiten, speziell eitrige Hirnhautentzündungen vorfanden. Man sieht, daß man also auch auf rein pathologischem Gebiete bei Tier und Mensch nie ohne weiteres von Identitäten sprechen sollte, sondern vorläufig nur von Analogien.

10.

Die Familienähnlichkeit am Windungstypus des Gehirns. Wiederholt habe ich auf eine solche aufmerksam gemacht, und zwar besonders an der Hand der hochinteressanten Untersuchungen Spitzkas. Heute liegt eine ähnliche Arbeit von Karplus [1]) vor. Verf. studierte an 21 Gruppen (Mutter-Kind, Großmutter-Enkel, Geschwisterpaare, Zwillingspaare, Gruppen von 3 Geschwistern, Drillingsföten, Vater mit 4 Kindern) die gröberen und feineren Verhältnisse der Gehirnwindungen und fand auffällig viele Ähnlichkeiten zwischen einzelnen Varianten bei den Familiengliedern. Es handelte sich da z. T. um seltenere Vorkommnisse, deren multiples Zusammentreffen sicher kein bloßer Zufall ist. Ein weiteres interessantes Detail, das gleichfalls gegen den Zufall spricht, war das öftere Übertragen der Furchenähnlichkeiten auf der gleichen Seite. Verf. stellt die mikroskopische Untersuchung der untersuchten Gehirne in Aussicht und wird voraussichtlich auch hier gewisse Ähnlichkeiten finden. Diese Studie — 49 Gehirne umfassend — ist wohl die größte hierher gehörige und muß zu weiteren ähnlichen auffordern, da das vorliegende Material natürlich noch nicht groß genug ist, um allgemeine Schlüsse zu ziehen. Besonders sei aber nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß von solchen Untersuchungen am liebsten Föten und auch Kindergehirne auszuschließen seien, da nur bei Erwachsenen die Furchenverhältnisse definitive sind und sich folglich am besten zur Vergleichung eignen. Namentlich in Irrenanstalten könnten solche Studien erfolgreich gemacht werden, da hier gar nicht so selten Familienangehörige gleichzeitig vorhanden sind. Würde außerdem prinzipiell von jedem Gehirn die Ober-

1) Karplus, Über Familienähnlichkeiten an den Großhirnfurchen des Menschen. Arbeiten aus dem neurologischen Institut an der Wiener Universität. XII. Ref. in: Neurolog. Centralbl. 1905, S. 65.

fläche photographiert und aufgehoben werden, so würde diese zu gebrauchen sein, wenn später Mitglieder derselben Familie in die gleiche oder eine fremde Anstalt überführt würden. An Tieren versprechen dagegen die vergleichend-anatomischen Untersuchungen der Gehirnoberfläche aus früher schon dargelegten Gründen nur wenig Ausbeute.

11.

Die Mutterschafts-Versicherung. Unter obigem Titel hat Leopold Katscher in der „Illustr. Zeitung" vom 19. Jan. 1905 einen bemerkenswerten Aufsatz geliefert, der freilich für den Soziologen nicht neu war. Es handelt sich, kurz gesagt, bei diesem projektierten Institute um Geldunterstützung armer Ehefrauen und unehelich Geschwängerter und zwar auf die Zeit von mehreren Wochen vor und nach der Entbindung. Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß je mehr eine Schwangere in den letzten Wochen schwer arbeitet, desto leichter Früh-, Totgeburten, schwere Blutungen, elende Kinder zum Vorscheine kommen. Es wird dadurch also nicht nur ein eventuell kostbares Menschenmaterial vergeudet, sondern auch die matrix, die Mutter, so geschwächt, daß sie für spätere Geburten wenig geeignet werden kann. Alles dies hält aber noch viel mehr an, wenn schwere Arbeit, ungenügende Kost usw. gleich unmittelbar nach der Entbindung einsetzen und man also der Gebärmutter keine Zeit läßt, in ihren normalen Zustand zurückzukehren. Abgesehen von schweren Blutungen, Infektionen aller Art, entstehen dann besonders gern die verschiedenen Frauenleiden, die namentlich in der ärmeren Frauenwelt so große Opfer heischen. Das legt weiter den Grund zur Unfruchtbarkeit, oder zu elenden Kindern, aber auch zu Siechtum und baldigem Tode der Frau. Daß eine so maltraitierte Frau keine geeignete Amme sein kann, ist klar, und so wird denn auch die Kindersterblichkeit eine große sein müssen und darüber hinaus Kindersiechtum und ein elendes Menschenleben.

Diese traurigen und für das gesamte Volkswohl so überaus wichtigen Gefahren haben Philanthropen und insbesondere Ärzte schon längst vorausgesehen und die Regierungen gedrängt, hier Abhilfe zu schaffen. Deutschland und Österreich verbieten die Fabrikarbeit 4—6 Wochen nach der Niederkunft bei Gewährung gewisser Geldunterstützung, welche die Schweiz nicht kennt, die aber dafür die Arbeit auch 2 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung verbietet. Das alles ist jedoch ungenügend und wird z. T. umgangen. Vor allem fragt es sich, ob der Staat oder die Privaten die Geldmittel hergeben sollen. Die Angliederung der Wöchnerinnenunterstützung dürfte vielleicht am besten an eine Krankenversicherung geschehen, da de facto die Schwangerschaft und Entbindung mit ihren Folgen fast eine „physiologische" Krankheit genannt werden kann. Es fragt sich aber, ob die Krankenkassen, die jetzt schon überladen sind, auch noch zu so ungeheueren Ausgaben sich verstehen werden, oder gar der Staat. Man denke nur z. B., daß in Deutschland ca. 10 % der Frauen unehelich geschwängert sind; die zu unterstüzenden Arbeiterfrauen betragen aber noch viel mehr. Woher soll das Geld kommen? Für kleine Gemeinwesen mag

dies leichter durchzuführen sein. So lese ich z. B. in der Politisch-anthropologischen Revue, Nr. 10, 1905 (p. 654), daß die Gemeinde Villiers-le-Duc in Frankreich jede bedürftige Frau vom 7. Monate ihrer Schwangerschaft an mit Geld, einem weiblichen Beistand und eventuell mit ärztlicher Hilfe versorgt und ihr 10 Tage lang nach der Entbindung, wo sie zu Bette liegen muß, täglich 1 Fr. verabreicht, ferner ihr einen Milch-Sterilisator gibt, wenn sie nicht selbst stillt und endlich weiter auch entsprechend für die Kinder sorgt. Dadurch hat sie die Kindersterblichkeit von früher 29 % auf fast Null herabgedrückt! Eine anerkennenswerte soziale Tat! Wie stellt man sich dies aber in großen Städten vor, wo ganz unverhältnismäßig viele Geburten sich anhäufen? In Berlin existiert gegenwärtig der „Bund für Mutterschutz“ für Gründung von Heimstätten, wo gesunde, arbeitswillige uneheliche Mütter in freiem Lande sich beschäftigen, pflegen und wo ihre Kinder gesund aufwachsen können. Zugleich sucht der Bund einen gesetzlichen Mutterschutz, eine allgemeine Niederkunftsversicherung durchzudrücken. Alles dies ist ja vortrefflich, wird aber wohl eben am schnöden Mammon scheitern! Wohl hat man kleine Heimstätten für arme Frauen zur unentgeltlichen Niederkunft und Pflege an verschiedenen Orten gegründet, aber das ist alles nur ein Tropfen Wasser für den Durst!

Dabei wird von Katscher und andern zweier wichtiger Punkte nicht gedacht. Es ist nicht genug, daß man wirklich Geld zur Unterstützung der Frauen vor und nach der Entbindnng schafft. Man müßte zunächst auch eine Kontrolle schaffen, daß die Frauen wirklich während dieser Zeit sich pflegen und eine entsprechende Diät innehalten, sonst ist das Geld vergeudet. Sehr viele Arme halten solche Schonung überhaupt für Nonsens und es wird noch lange Zeit brauchen, ehe man sie nur zu der Innehaltung gewisser einfacher hygienischer Forderungen erzieht. Aber selbst wenn sie es einsehen und wollen: was soll während dieser 4, 6 bis 8 Wochen aus der Familie werden? Meist sind viele Kinder da, der Mann, die Wirtschaft wollen versorgt sein, wer soll es in der Zwischenzeit machen? Selbst wenn für das gespendete Geld auch noch eine Wirtschaftshilfe bezahlt werden könnte, woher soll sie z. B. in den Großstädten kommen, wo selbst die Gemeindediakonie nicht die wichtigsten Aufgaben erfüllen kann, weil sie an Zahl zu schwach ist? Es wird also sicher an Pflegern fehlen! Viele Familien — ich kenne dies aus Erfahrung — wollen sich auch von Fremden gar nicht in ihr Töpfchen gucken lassen und ziehen deshalb Not und Plackerei vor. Den armen Frauen stehen unsere gutgeleiteten Entbindungsanstalten zur Verfügung, aber sie werden zu wenig benutzt und nach 10—14 Tagen werden die Wöchnerinnen entlassen, was eine zu kurze Schonzeit ist.

So sehen wir denn, daß die Sache nicht so einfach liegt und das Herz darf hier mit dem Verstande nicht durchgehen. Bei den unehelich Geschwängerten wäre es nur billig, daß der Verführer für die Schonung derselben einige Zeit vor und nach der Entbindung in eigenen Anstalten vollbezahlte. Aber auch das wird schwer zu erreichen sein, obgleich dadurch der Liederlichkeit sicherlich ein kleiner Riegel vorgeschoben würde, neben tüchtigen Alimenten.[1]) Stellen wir uns aber auf den Standpunkt der

1) Hierbei sei der großartigen Einrichtung des Findel- und Kinderzieh-

sozialen Auslese, dann wird man der sorgsamen Erhaltung der unehelichen Kinder weniger das Wort reden können. Bekannt ist ja, daß gerade unter ihnen das große Heer der Entarteten, Geisteskranken, Verbrecher, Huren usw. sich mit Vorliebe rekrutiert, trotz der großen Kindersterblichkeit, die unter ihnen aufgeräumt hatte. Und nicht etwa, weil sie bloß durch das Milieu so geworden sind! Bei sehr vielen — wohl sicher mehr als bei den ehelich Geborenen — ist ein starker endogener Faktor zum physischen, psychischen und sozialen Zusammenbruche gegeben. Daher scheint an der Erhaltung solcher Kinder für die Heranzüchtung einer besseren Rasse weniger zu liegen, als an dem der ehelich Erzeugten. Bei Lösung von rassenverbessernden Problemen muß man mit der Sentimentalität usw. hübsch zuhause bleiben und nur kalt und ruhig die realen Verhältnisse prüfen, mögen die Herren Theologen darob noch so sehr den Kopf schütteln.

12.

Der Beilage zu Nr. 20 des Dresdner Journals vom 25. Januar 1905 entnehme ich folgende interessante Tatsache.

Der Mordversuch eines Nachtwandlers. Ein höchst merkwürdiger Fall von Somnambulismus, wie er bis jetzt kaum in ähnlicher Weise vorgekommen sein dürfte, ereignete sich am Freitag früh in dem Londoner Bezirk Stockwell. Ein früherer Agent des Geheimdienstes, Francis Bake, stand aus dem Bett auf und schoß zweimal auf seine Frau mit dem Revolver, ohne zu wissen, was er tat; ja selbst das Geräusch der Schüsse erweckte ihn nicht. Um 5 Uhr morgens etwa erwachte Mrs. Lake durch zwei Schüsse, setzte sich im Bette auf und fand ihren Mann, an ihrem Bette stehend, wie er mit dem Revolver auf sie zielte. Seine Augen waren geschlossen, die Zähne hatte er fest zusammengebissen; er schien zu träumen, daß er sich in einer verzweifelten Lage befinde. Mrs. Lake war schwer verwundet; zwei Kugeln waren durch die Bettücher in ihr rechtes Bein oberhalb des Knies gedrungen. Trotz ihrer starken Schmerzen entrang sie ihm aber den Revolver. Der Mann befand sich immer noch in schlafendem Zustande, und die Frau mußte ihn fast 5 Minuten lang schütteln, ehe er zu sich kam. Als er zum Bewußtsein gekommen war, entsetzte er sich über seine eigene Tat und holte schleunigst die Polizei und einen Arzt, der die Frau in ein Krankenhaus überführen ließ, wo man die Kugel auf operativem Wege entfernte. Die Polizei ist nach der Untersuchung vollkommen davon überzeugt, daß Lake im Schlaf auf seine Frau geschossen hat und nicht wußte, was er tat. Er selbst erzählt über seinen Zustand folgendes: „Seit acht Jahren bin ich Nachtwandler und zwar infolge einer Krankheit, die meinen Kopf angriff. Einmal räumte ich im Schlafe alle Möbel aus dem Zimmer. Dann ergriff mich zu Zeiten ein außerordentlicher Wunsch, nachts in den Straßen umherzuwandern. Manch-

wesens in Leipzig gedacht, das die Kindersterblichkeit herabsetzte und der Engelmacherei einen kräftigen Riegel vorschob.

mal ging ich fest schlafend aus und ließ die Haustür offen. Dann wieder schloß ich sie und konnte mich nicht in mein Schlafzimmer zurückfinden. Einmal kam ich an einen Ort, wo ich nie vorher in meinem Leben gewesen war. Die Polizei, die mich eine Zeitlang beobachtet hatte, glaubte, daß ich ein Einbrecher wäre, und verhaftete mich. Auf dem Polizeibureau fand man dann, daß ich fest schlief, und natürlich wurde ich nach dem Erwachen wieder entlassen. Dann hörten die Nachtwanderungen eine Zeitlang auf, aber vor zwei Jahren stellten sie sich wieder ein. Ich habe keine Erinnerung daran, daß ich auf meine Frau geschossen habe. Sie schüttelte mich, wodurch ich erwachte, und sagte zu mir: „Frank, du hast auf mich geschossen!“ „O Gott, das kann ich nicht getan haben“, erwiderte ich. „Ich hatte ein trockenes Gefühl im Halse und glaubte zuerst, ich hätte mir in den Mund geschossen. Der Revolver lag seit drei Tagen auf dem Toilettentisch und ist nicht entladen worden, seit ich von dem Kontinent zurückkehrte.“

Sind schon Fälle von Somnambulismus heutigen Tages recht selten, so sind es noch viel mehr solche, wie der obige, wo direkte Aggressionen geschehen. Häufiger dagegen tritt es ein, daß nachtwandelnde Personen durch plötzliches Aufschrecken verunglücken, z. B. von Dachfirsten herabfallen. Diese Nachtwandler muß man aber streng scheiden von den Dämmerzuständen am Tage, wie sie namentlich bei Epileptikern und Hysterikern beobachtet werden und worin auch Verbrechen geschehen können. Bei solchen Dämmerzuständen kann Nachtwandeln wohl auch sich zeigen, doch ist letzteres gewöhnlich unabhängig davon und durchaus nicht immer durch Epilepsie oder Hysterie bedingt. Jedenfalls handelt es sich aber *stets* um einen pathologischen Zustand. Den Übergang hierzu bilden Fälle schwerer Schlaftrunkenheit, wo die Schläfer geweckt wurden, aber nicht zur vollen Bewußtseinsklarheit gelangten, sondern noch im halben Traumleben stecken blieben, und gerade hier sind schwere Verbrechen gar nicht so selten. Am Anfang der pathologischen Reihe stehen dann endlich die lebhaften Träumer, die in ihrer Angst zur Abwehr sich an andern einmal vergreifen könnten. Also auch hier: natura non facit saltum! Merkwürdig ist es, daß im Mittelalter und später die Nachtwandler eine so große Rolle spielten, während sie jetzt abnorm selten sind. Möglich, daß damals viel übertrieben und falsch gedeutet wurde. Möglich aber auch, daß damals mehr Hysterische mit dieser Reaktionsart existierten, als jetzt, wobei vielleicht auch unbewußt Nachahmung und Suggestion mitwirkten. Es ist auch anzunehmen, daß damals manches Verbrechen unter dem Deckmantel des Somnambulismus geschah, also dieser simuliert wurde. Heute dürfte ein gleiches kaum möglich sein!

13.

Starke Elementar-Halluzinationen im Traume. In der Nacht vom 2. zum 3. Februar 1905 hatte ich einen unangenehmen Traum, offenbar im Halbschlafe, als ich plötzlich meine Nachtklingel im Nebenraume zu hören glaubte. Ich erwachte, konnte mich aber nicht mehr des eben geschehenen Traumes entsinnen, hatte nur einen deprimierenden Ein-

druck davon und lag still im Bette, um zu warten, ob die Glocke nochmals ertönen würde, was nicht geschah. Ich sagte mir gleich, daß dies wohl eine Halluzination sein müßte, da die Oberpfleger usw., die mich nachts wecken, gewöhnlich die Tagesklingel im Vorzimmer benutzen. Der Timbre des erträumten Glockentons war aber absolut sicher der der Nachtklingel. Noch lebhafter geschah ein gleiches vor ca. 1 Jahre. Hier hörte ich die elektrische Tagesklingel im Vorzimmer sehr laut erschallen, wachte auf, brannte das Licht an und öffnete die Tür, um mich zu überzeugen, daß niemand draußen war. In beiden Fällen erfolgte also diese abnorm starke Elementar-Halluzination in der Form eines Klingeltons im Traum, und zwar im halbwachen Zustande. Im 1. Falle war es gerade Mitternacht, im 2., soviel ich mich erinnere, zwischen 2 und 3 Uhr. Wie ist dies wohl zu erklären? Mit fast absoluter Sicherheit kann man annehmen, daß es entotische Geräusche waren, d. h. solche, die, peripher, im Gehörorgan selbst durch Blutgeräusche entstanden sind und so lebhaft waren, daß sie ganz deutlich mit Klingeltönen identifiziert wurden. Es sind also eigentlich Illusionen und keine Halluzinationen! Jeder kennt solche innere Geräusche schon vom Wachleben her. Man hört plötzlich in einem oder in beiden Ohren einen hohen, singenden Ton, der nach einigen Sekunden meist verschwindet, indem er schwächer und schwächer wird. Er entsteht meist durch eine stärkere Blutwelle in einem Knochenkanale und Schwingenlassen der Gefäßwände und Knochen. Die Ursache kann eine verschiedene sein.

Wir wissen, daß der Grund, das Gewebe des Traumes ein durchaus realer ist. Es sind periphere oder innere Empfindungen, aber nur geringen oder mittleren Grades, die ins Unterbewußtsein geraten und hier das scheinbar tolle Treiben der Traumwelt lösen. Gelingt es einmal, solche periphere Reize nachzuweisen, so kommt Sinn und Verstand in den Traum, man bemerkt ein mehr oder minder logisches Verarbeiten derselben bei Innehalten der gewöhnlichen, sog. Assoziationsgesetze. Hier ist der Grund und Boden also real und wird zu Illusionen verarbeitet, die aber weiter echte Halluzinationen erzeugen. Sehr selten gelingt es, einen starken peripheren Reiz aufzudecken, noch seltener ohne oder nur mit geringer phantasievoller Umbildung des Traumes. Jeder weiß, daß er nach überfülltem Magen leicht Alpdruck bekommt, der aber eben sehr phantastisch gestaltet ist. Vor Jahren habe ich ein- oder zweimal folgendes Frappante erlebt. Ich träumte, ich empfände das Bedürfnis zu urinieren. Im Traum (nicht also de facto!) steige ich aus dem Bette, ergreife das Nachtgeschirr und verrichte das Bedürfnis und zwar so gründlich, daß ich mich plötzlich naß fühle und darob erwache! Hier hatte also sicher der Reiz der vollen Blase gewirkt, aber im Traum, offenbar, weil er ziemlich stark war, nicht in Umdeutungen Gebilde geschaffen, sondern durchaus logische Gedankenfolgen gezeitigt, wie im Wachen. Solche Fälle nachweisbaren starken peripheren Reizes sind aber, wie gesagt, ziemlich selten und darum um so interessanter. Der Fall zeigt übrigens auch, daß gewiß hie und da Fälle von sog. Bettnässen auf einem ähnlichen Traummechanismus bestehen — der im Aufwachen sogar dem Gedächtnisse ganz entschwunden sein kann! — und man sie nicht ohne weiteres, wie es so gern geschieht, als der Epilepsie verdächtig hinstellen darf. Ich selbst kenne mehrere solcher Fälle, darunter einen bei einem Kinde.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Hönnicke: Über das Wesen der Osteomalacie etc. Halle, Marhold, 1905, 78 S., 2 M.

Eine ungemein fleißige, auf riesiger Literaturkenntnis, aber auch eigenen und fremden Krankengeschichten und anderweiten Untersuchungen beruhende Arbeit. Die Osteomalacie, d. h. die Knochenerweichung durch Entkalkung und Entphosphorierung, zuerst an Schwangeren beobachtet, denen sie schwere Geburtshindernisse bereiten kann, ward auch bei ledigen Frauen, auch in der Jugend, im Alter, familiär und sogar bei Männern, immer mit ähnlichen Symptomen gesehen und nicht immer ausgehend von den oder allein beschränkt auf die Beckenknochen. Verschiedene Theorien wurden aufgestellt, aber keine ist geeignet, alle klinischen Symptome so zu erklären, wie die thyreogene, d. h. diejenige, wonach Osteomalacie eine Schilddrüsenerkrankung ist, wie der Morbus Basedowii, der sich öfter damit kombiniert. Das Leiden tritt endemisch auf, und zwar in Kropfgegenden, und alle nervösen etc. Symptome lassen sich von einem Kropfleiden — eventuell auch funktioneller Art — ableiten. Deshalb empfiehlt Verf. auch — zunächst rein theoretisch — bei leichten Beckenveränderungen die Schilddrüsenexstirpation (warum nicht Thyreoid-Tabletten? Ref.), bei schweren allerdings die Kastration, die im ganzen gute Resultate gibt. Verf. hat endlich bei einigen Kranken allgemeine, nicht spezifische psychologische Symptome beobachtet, am häufigsten Stimmungswechsel.

2.

Perrier: Les Criminels. Tome II. Lyon, Paris, Storck, 403 S. Mit 89 Holzschnittafeln.

Verf., Gefängnisarzt in Nîmes, hat in ausgezeichneter Weise anthropologisch, statistisch, psychologisch etc. ein Material von 859 Gefangenen verarbeitet, unter denen sehr viele Fremde: Italiener, Spanier, Korsen, Araber etc. sich befinden. Den 1. Band seines auf 3 Bände berechneten Gesamtwerkes haben wir an dieser Stelle schon besprochen, und jetzt liegt der 2. Band vor. Wir sehen den Gefangenen, vom Moment seiner Fest-

nehmung, seines Prozesses bis zur Einlieferung ins Strafhaus und sein dortiges Verhalten in dem gegebenen Milieu. Verf. deckt ungeschminkt die vielen baulichen, hygienischen, moralichen etc. Mängel des Gefängnisses in Nîmes auf — diese dürften bei uns kaum vorkommen! — und macht treffliche Vorschläge. Kleidung, Kost, Lüftung etc. sind mangelhaft, auch das Unternehmerwesen, die Entlohnung der Gefangenen etc. Es wird namentlich gewünscht, daß Tabak als Lohn etc. verabreicht werde, damit solcher nicht zu den nicht auszurottenden Durchstechereien, Diebstählen etc. Veranlassung geben kann. Es wird statistisch nachgewiesen, daß in Frankreich die Verbrecher (außer einigen wenigen), selbst die gegen die Sittlichkeit, ebenso wie die Rezidive abgenommen haben, was sehr auffallend ist. Mit der Besserung der Moral hat dies, glaubt Ref., nichts zu tun: Die Kriminalität der Fremden in Frankreich ist 3 mal so groß wie die der Einheimischen. Dann bespricht Verf. Geburt, Alter etc. seiner Gefangenen, doch können diese lokalen Zahlen keine Allgemeingiltigkeit beanspruchen. Interessant ist es, daß es dort weniger unehelich Geborene gibt, als sonst (entgegen den Verhältnissen bei uns etc), weil die hohe Kindersterblichkeit unter jenen sehr viele wegräumte. Sehr gelungen ist die Darstellung des Verhältnisses des Gefangenen zu seinem Oberen und auch hier gibt es viel abzustellen. Viele Verordnungen stehen nur auf dem Papier! Diebstähle, Angebereien, besonders Päderastie blühen im Gefängnisse. An einem gegebenen Tage gab es 83,46 % Arbeitende, darunter 57,27 % gute. Päderasten gibt es genug, doch meist nur: faute de mieux. Sie lassen das, wenn sie Gelegenheit haben, eine Frau zu bekommen. Päderasten „aus Geschmack“ sind alle Roué's (? Ref.). Charakteristische Zeichen am anus gibt es nicht, doch ist meist irgend eins da. (Auch das dürfte nur Ausnahme sein! Ref.) 6,86 % aller Gefangenen waren prostituierte Männer, d. h. Effeminierte, und für diese gibt Verf. wohl die vollständigste statistische, anthropologische etc. Untersuchung, die es gibt, die nur diese Schattenseite zeigt, daß keine Parallelzahlen unter den anderen Gefangenen angeführt werden. Meist sind es Städter, über die Hälfte tätowiert, 15,25 % zeigen vorstehendes Kinn.[1]) Meist sind es Vagabunden und Diebe. 77,96 % waren Rezidivisten und arm; viele sind erblich belastet. Päderastiert wird überall, sogar in der Kirche. Dann bespricht Verf. eingehender die Morbilität und Mortalität der Gefangenen und gibt Zahlen, die freilich nicht ohne weiteres zu verallgemeinern sind. 31,45 Proz. Aller waren krank und siech, mehr Leute vom Lande. Am häufigsten sind Leiden der Blutzirkulation und des Herzens, dann kommen das Auge, der Darm (besonders Brüche), die Lunge. Das Nervensystem war in 57,78 Proz. ergriffen. Irrsinn war relativ selten. An Lungenschwindsucht starben 35,32 Proz.! Seit 1824 hat die Gesamtmortalität aber abgenommen und betrug 1880—1900 24,5 Proz. (in der Stadt Nîmes 23,4, in Frankreich 21,7 Proz.). Ganz eingehend wird die Tätowierung endlich behandelt, das Eingehendste wohl, was es hierüber gibt. Lombrosos diesbezügliche Ansichten werden fast alle ad absurdum geführt. Tätowiert waren 40,27 Proz., am häufigsten Diebe und Rezidivisten. „Le milieu, voilà le coupable“. Durchschnittlich gab es sechs

1) Das war mir auch schon als nicht so selten bei den Berliner Homosexuellen aufgefallen. Siehe Näcke: Ein Besuch bei den Homosexuellen in Berlin etc. Dies Archiv, Bd. 15.

Zeichnungen, erotische nur wenig. Die meisten bedauerten später die Dummheit.

3.

Dr. Josef Müller, Das sexuelle Leben der christlichen Kulturvölker. Leipzig, Grieben, 1904. 4 Mk. 238 S.

Des Verf.s 2 Bücher: „Das sexuelle Leben der alten Kulturvölker“ und „Das sexuelle Leben der Naturvölker“ sind in diesem Archive vom Ref. bereits besprochen worden. Der Schluß der Serie, obengenanntes Werk, ist das stärkste und für uns sicher das interessanteste. Müller ist katholischer Geistlicher, und nicht nur seine ungeheure Belesenheit flößt Ehrfurcht ein, sondern sein mannhaftes Eintreten für das, was er für wahr hält, selbst wenn es gegen die Kirchenlehre ist. Er kann sich freilich von seinem katholischen Standpunkte nicht ganz befreien, bewertet seine Kirche daher immer noch höher als die protestantische, namentlich ihre Sittlichkeit, aber er benutzt für die protestantischen Fragen fast nur protestantische Quellen, nie den berüchtigten katholischen After-Historiker Janssen, ist immer mild in seinem Urteile und schimpft nie auf Andersdenkende. Das sind die hohen Eigenschaften eines echten Gelehrten und Wahrheitsuchers! Er stellt in großen Zügen, immer unter Anführung von Hauptstellen, die Lehre über Ehe, Scheidung, Keuschheit usw. dar, wie sie Christus, die Apostel, die apostolischen Väter, die Kirchenväter gaben, dann den Umschwung, den der Eintritt der Germanen in das Christentum brachte, die sexuelle Moral des Mittelalters, der Reformation, des Trientismus und bespricht endlich die katholische und protestantische Geschlechtsmoralität, die Zivilehe, den Zölibat und die Eheform. Nur einiges davon kann hier speziell herausgehoben werden, um den Leser zu reizen, das ausgezeichnete Werk zu prüfen. Die Idee der unbefleckten Empfängnis (bereits in Indien und China) zeigt sich schon bei Matthäus und Lukas. Dies ist wohl aber etwas anderes, meint Ref., als was die katholische Kirche darunter versteht. Schon für Christus, noch mehr für die Apostel ist das Ideal nicht die Ehe, sondern Ehelosigkeit, doch war Christus kein Einsiedler. (Bei Christus tritt, glaubt Ref., die Frau überall gegen den Mann zurück). Der keusche Lebenswandel wird von den Aposteln immer betont und Monogamie ist das einzig Erlaubte. Das Weib wird hochgestellt und die Ehescheidung sehr erschwert. Das Zölibat für die Priester geht nicht aus dem Neuen Testament hervor, und bis zu seiner vollen Geltendmachung gingen Jahrhunderte dahin. Das Christentum hatte die traurigen ehelichen Verhältnisse des Römerreichs saniert. Vor allem stand die eheliche Keuschheit obenan. Ehebruch war eine furchtbare Sünde. Die eheliche Einsegnung erfolgte erst später, das Konkubinat ward erst im 8. und 9. Jahrhundert ganz verpönt. Die alten Germanen waren sehr sittlich und das Weib war bei ihnen hochgestellt, doch gab es viele Kebsen und die Deutschen waren in puncto Verwandtschaftsehen lax. Verf. meint, daß die Germanen den Römern die Begriffe Freiheit und Ehre erst gebracht hätten. Ref. bezweifelt dies sehr. Die Geschlechtsmoral des Mittelalters und der höfischen Zeit scheint Verf. zu hoch anzuschlagen. Die „Probenächte“ waren sicher-

lich nur selten platonisch, ebenso wie die meisten Minnesänger usw. Verf. hat aber Recht, daß es sehr schwer ist, über die Moralität jener Zeiten sicher zu urteilen. Mit Freimut deckt er dann die ungeheuren Schäden auf, die allmählich im Klosterleben, in der Simonie usw. sich kundgaben und eine Reformation verlangten. Er verdammt alle Orden, speziell den Jesuitenorden für die Jetztzeit, und verlangt kategorisch Abschaffung des unheilvollen Zölibats, der nicht nur die Volksvermehrung hindert, sondern auch die Rasse verschlechtert. Wer Kraft zum Zölibat in sich fühle, solle es so halten, nicht aber die anderen!

Ob der Begriff der Ehe bei den Protestanten wirklich niedriger ist als bei den Katholiken, wie Verf. sagt, bezweifelt Ref. sehr, wie er denn auch die Zugänglichmachung der Bibel für alle, die freie Forschung, vielleicht auch die Lehre von der Gnade (richtiger des Glaubens), statt der Werkheiligkeit und sicher das Abweisen allen dogmatischen Wesens, das nicht direkt auf die Bibel sich gründet, für Großtaten der Protestanten ansieht, was Müller aber nicht tut, obgleich er ihnen manches Gute nachsagt. Er macht den Protestanten leichte Ehescheidung zum Vorwurf — unter Umständen ist dies nur zu loben! — und größere Unsittlichkeit infolge des lockeren Ehe- und Keuschheitsbegriffs und führt dafür die größere Zahl von unehelichen Geburten in protestantischen Ländern an. Er hätte auch die größere Zahl der Selbstmorde, vielleicht auch die häufigeren Verbrechen anführen können, doch ist alles dies nach Meinung des Ref. kaum Ausfluß der Konfession, sondern vor allem der wirtschaftlichen Verhältnisse und auch der Rasse. Wo viel Industrie ist — und das ist eben bei Protestanten —, dort muß die sexuelle Moral locker werden. Cet. par. wird dieselbe in katholischen Fabriken, Bergwerken usw. ebenso locker sein wie in protestantischen. Ferner exzedieren die Polen, besonders in den Bergwerken, sehr früh sexuell, und die Portugiesen sollen fürchterlich geil sein usw., trotzdem sie Katholiken und dazu gute sind! Und das katholische München hat in Deutschland die meisten unehelichen Geburten! Ebenso windig steht es mit der Behauptung, daß der Katholizismus die Kunst und Literatur viel großartiger beeinflußt habe als der Protestantismus. So schön die Madonnen Raffaels usw. sind, so sind ihre Gesichter doch meist nichtssagend. Welche Wahrheit dagegen bei Dürer, Holbein und neuerdings bei Gebhardt, von Uhde usw.! Und die Musik! Man denke nur an den gewaltigen Bach und Händel, die alles, was die Katholiken an Musik haben, weit in Schatten stellen, ferner an Shakespeare, Goethe! Nein, die Konfession ist nur die mindere Wurzel, die Hauptwurzel ist die Rasse und die Individualität! Raffael, Fra Angelico da Fiesole usw. würden sicher auch solche Künstler geworden sein, wenn sie protestantisch, wie Bach, Händel, Dürer usw., wenn sie katholisch gewesen wären. Warum hat die Neuzeit keine so großen katholischen Künstler hervorgebracht? Man sieht eben: die Konfession ist Nebensache. Sie kann wohl gewisse Richtungen günstig beeinflussen, Arbeitsmärkte schaffen usw., aber Talente und Genies erzeugen nicht. Eher schon ließe sich die These verteidigen, daß die Konfession die Wissenschaft beein-

flußt. Es ist unbestritten, daß die Protestanten sicher mehr in der Wissenschaft und Dichtung in Deutschland geleistet haben und noch leisten, als die Katholiken, auch wenn man berücksichtigt, daß zwei Drittel aller Deutschen Protestanten sind. Die freie Wissenschaft kann nur hier gedeihen! Den Katholiken wird die freie Aussprache mehr oder weniger verkümmert, wie genug neuerliche Vorkommnisse zeigen. Aber auch hier ist der Protestantismus nur eine Wurzel. Hauptsache ist und bleibt Rasse und Individuum. Die Konfession ist nur ein Faktor des gleichfalls einwirkenden Milieus. Gerade Müllers Buch regt zu vielem Nachdenken natürlich aber auch zu manchen Widersprüchen an.

4.

Ellen Key: Das Jahrhundert des Kindes. Studien. 8. Aufl. Berlin 1905, Fischer. 391 S.

Ein wunderbares Buch, mit seinen unzähligen Anregungen, die freilich zu vielem Widerspruch reizen, mit der flammenden Sprache und dem warmen Herzen! Verf. ist eine energische Umwerterin der meisten Werte und tritt tapfer für die Entwickelungsethik ein. In diesem Buche vertritt sie warm das Recht des Kindes, und das mit vollem Rechte, nachdem man bisher immer bloß vom Rechte der Eltern gesprochen hat. Sie ist zunächst für eine vernünftige Emanzipation der Frau, mit allgemeinem Wahlrechte, will aber nicht derselben alle Berufe zugänglich gemacht sehen, sondern nur die, welche nicht einer künftigen Mutterschaft entgegenstehen. Sie geht hier zu weit. Jedes Mädchen, meine ich, das zu Hause nicht gebraucht wird, soll sich einen Beruf wählen, sei es auch einen, welcher dem Frauentum in concreto entgegengesetzt ist. Letztere Fälle würden ja immer nur große Ausnahmen sein! Sehr eigentümlich ist die Forderung der Verf., daß jedes Mädchen etwa mit dem 20. Jahre einige Jahre in Kinder-Krankenpflege (entsprechend der Militärzeit der Männer) obligaterweise tätig sein sollte. Wie steht es aber dann mit denen, die vorher verheiratet waren oder in dieser Zeit zu heiraten gedenken? Es ist undurchführbar. Besonders hat es die Key aber auf die Schule und Erziehung abgesehen, und hier bringt sie die meisten Reformvorschläge, die mir aber zum großen Teil Utopien erscheinen. Sicher ist unser Schulwesen reformbedürftig, und schon vieles ist geschehen und namentlich die dänische Einheitsschule ist hier vorbildlich. Auch das Coeducationsystem, für das Ellen Key warm eintritt, wäre vielleicht gut angebracht. Sicher wäre es wünschenswert, in der Schule nur individualistisch zu bilden, doch scheitert das an der großen Zahl der Schüler und an der Unfähigkeit der meisten Lehrer dazu. Trotz vieler Fehler hat das alte Schulsystem genug Talente und Genies erzeugt und es ist nicht wahr, daß die meisten solcher, wie die Verf. behauptet, Autodidakten waren oder die Schule nur unregelmäßig besuchten. Das Autodidaktentum erscheint mir viel gefährlicher als die schematische Schulbildung von heute. Sehr viele gedenken gern auch noch der Schule, ich z. B. Auch die Mütter werden

nie dazu kommen, ihre Kinder individualistisch so zu erziehen, daß die Schule erst später nötig wird. Die gemeinsame Schule züchtet nicht nur, wie die Verfasserin sagt, den „Herdensinn", sondern auch hohe Eigenschaften. Auch gegen vernünftige Anwendung der Prügel in der Schule (und bei gewissen Roheitsverbrechen) bin ich nicht, wie die Key, da es sicher genug Kinder gibt, die allein durch Milde nicht erziehbar sind. Und bloß durch letztere zu wirken, gelingt nur wenigen Lehrern und Eltern und wird stets nur wenigen gelingen. Man darf eben nie vergessen, daß das Ideal von Eltern, Kindern und Lehrern nie erreicht wird! Es ist nicht wahr, daß Prügel alle trotzig, lügnerisch usw. machen, und ich bereue auch heute nicht die wohlverdienten Hiebe, die ich zu Hause empfing. Es ist nicht wahr, daß die Examina nur schlechtes erzeugen. Es ist ferner absolut unmöglich, daß jeder in seinem Leben stets seine wahre Meinung sagt und darnach handelt. Es wäre sonst der Krieg aller gegen alle! Konventionelle Lügen kann man leider nie ganz umgehen, und Ziel einer vernünftigen Bildung kann es nur sein, dieselben auf ein Minimum herabzudrücken. Man frage nach der innersten religiösen und politischen Überzeugung der Geistlichen, Lehrer, Beamten usw. und man würde erstaunt sein, wie diese von dem Vorgetragenen oft ganz erheblich abweichen! Das Leben ist nun eben eine Kompromißwirtschaft, und daran wird auch Ellen Key nichts ändern! Vieles aber von ihren Vorschlägen läßt sich sicher durchführen. Nebenbei sei erwähnt, daß sie von Dogmen-Religion nichts wissen will.

5.

Rau, Franz Grillparzer und sein Liebesleben. Berlin, Barsdorf, 1904. 256 Seiten. 3 Mk.

Ein ausgezeichnetes, vornehm ausgestattetes Werk für alle, die die Grillparzersche Muse pflegen, und ein unentbehrliches Supplement zu jeder Biographie des berühmten deutsch-österreichischen Dichters! Auf die mageren, äußeren Lebensverhältnisse geht Verfasser mit Recht nicht näher ein, sondern ihm liegt es vielmehr ob, mit dem feinsten psychologischen Verständnis das Innenleben Grillparzers, das er vor anderen so sorgfältig zu verbergen suchte, und seinen vielfach widersprechenden Charakter ins rechte Licht zu rücken. Und das ist ihm wohlgelungen. Dabei verfällt er nie in den Fehler, seinen Helden als fleckenlos hinzustellen, doch scheint er dem Referenten den Dichter etwas zu hoch einzuschätzen. Nachdem er kurz die starke erbliche Belastung, sowie die offenbar pathologische Natur des Dichters kurz exponiert hat, schildert er eingehend seine stark weibliche Psyche: seine zaghafte, energielose, sentimentale, gutmütige Person, seinen Konservatismus usw. „In ihm hielten sich das männliche und das weibliche Element die Wage, aber sie bildeten keine Harmonie, sondern lagen in fortwährendem Streite miteinander." Diese weibliche Seite hinderte ihn an großer Schaffenskraft und zog ihn mehr zu männlich gesinnten Frauen. Er war sinnlich beanlagt, aber nur gering, hatte verschiedene Liebesverhältnisse mit Frauen, aber seine Liebe hielt nie lange aus. Diesen

weiblichen Zug der Halbheit, Unentschlossenheit sehen wir auch in den meisten Helden der Grillparzerschen Werke. In der Jugend war sein Verhältnis zu Altmüller entschieden ein homosexuelles, in den andern Freundschaftsverhältnissen kann Referent aber nichts Homosexuelles sehen, sodaß er Grillparzer als einen in der Jugend Bisexuellen bezeichnen möchte, der aber in der Reife der Jahre rein heterosexuell blieb, obgleich in seinem Charakter, wie gesagt, viel Weibliches war. Auf alle Fälle bildet er eine sexuelle Zwischenstufe. Eingestreut hat Verfasser eine Menge feiner Bemerkungen, so z. B. wenn er sagt, daß der Traum durchaus nichts so Regelloses darstellt, wie man oft glaubt, sondern immer mehr oder weniger den Charakter des Träumenden kundgibt. Das hat ja Referent ausführlich schon in einer Traumstudie (3. Bd. dieses Archivs) dargelegt. Viele Bemerkungen richtiger Art betreffen die Liebe und Freundschaft. Hierbei muß man aber, meint Referent, etwas vorsichtig sein, da beide Ausdrücke von jedem fast in anderem Sinne gebraucht werden und allerlei Übergänge sich hier vorfinden. Freundschaft lag damals in der Luft, wie Referent einmal sagte! Auch bloße Eifersucht genügt noch nicht, sie zum homosexuellen Verhältnisse zu gestalten, sondern erst die mehr oder weniger psychischen Eigenschaften der Liebe, die der Libido eignen. Noch ein Wort! Grillparzer ist entschieden ein pathologischer Mensch. Aber nicht deshalb ward er ein so großer Dichter, sondern trotzdem und auch sein nur zeitweise auftretender Dichtungstrieb hat mit epileptoiden Zuständen nichts zu tun. Lombroso wird Grillparzer sicher für seine Theorie des Genies heranziehen, und doch wäre dies, wie in den meisten oder allen anderen scheinbar so gearteten Fällen, töricht.

6.

Dr. Naumann, Demokratie und Kaisertum. 3. Aufl., 8.—14. Tausend, 1904. Buchverlag der „Hilfe“. Berlin-Schöneberg. 1,20 Mark. 231 Seiten.

Selten hat den Referent ein Buch so gefesselt, wie das vorliegende. Es ist eminent geistreich, hinreißend, in herrlichem Deutsch geschrieben und ist voller schöner, großer Gedanken. Ein politisches Buch interessant zu schreiben ist sehr schwierig! Denn, wie Naumann ganz richtig am Schlusse seines Werkes sagt: „Jedermann liest täglich von Politik, aber die politische Pflicht, daß jeder eine Meinung haben soll, ist vielfach noch ganz unentwickelt. Auch sehr gebildete Männer und Frauen sind oft politisch meinungslos. Diese Meinungslosigkeit gibt sich als Bescheidenheit, ist aber Schwäche.“ Damit hat er Recht. Der Sozialdemokrat weiß im allgemeinen viel mehr von Politik, wenn auch in sehr einseitiger Beleuchtung, als der Gebildete, der sich darum wenig kümmert, und der Deutsche tut dies noch viel weniger als z. B. der Franzose, der täglich sein politisches Leibblatt liest und in seiner Weise mitsprechen kann und will. Wir alle sind Staatsbürger, und als solche müssen wir uns um Politik und Parteien kümmern und uns eine Meinung bilden. Freilich gehört zu einer motivierten Meinung ungeheure Belesenheit, die nur wenigen gegeben ist. Daher ist Vorsicht in eigener politischer

Meinung, worin so viele historische und volkswirtschaftliche Tatsachen mitsprechen, durchaus nötig. Naumanns Buch vermag einem diese Politik angenehm zu machen und das Parteileben näher zu bringen. Mag man auch nicht auf seinem Standpunkt stehen — Naumann ist nämlich ausgesprochener Demokrat, der aber trotzdem mit dem Kaiser geht — so wird man doch reichliche Früchte von der Lektüre seines Buches davontragen, und somit ist es ein gutes Buch und sollte geradezu ein Volksbuch werden.

7.

Tanzi, Trattato delle malattie mentali. Milano 1904, Società editrice libraria. 764 Seiten. 20 lira.

Es wird wenige Lehrbücher der Psychiatrie geben, die so geistreich, anregend und in großem Stile geschrieben sind, wie das obige Werk des berühmten Psychiaters von Florenz. Die Ausstattung und die vielen Illustrationen sind ausgezeichnet, so daß es sicher zu den besten Büchern seiner Art zu zählen hat. Die Klinik ist ziemlich erschöpfend wiedergegeben, auch auf die pathologische Anatomie ist große Sorgfalt verwendet, weniger schon auf die Differentialdiagnose, fast gar nicht leider ist die forensische Seite berücksichtigt und die Behandlung ist mager ausgefallen. An dieser Stelle will ich nur etwas näher auf 2 Kapitel eingehen, die den Juristen speziell interessieren müssen: auf das der sog. moral insanity und auf die sexuellen Perversitäten. Statt des Namens „moral insanity" spricht Verfasser von „konstitutioneller Immoralität" und sagt, daß sie auch unabhängig von der Geistesschwäche vorkomme und dann den sogenannten „geborenen Verbrecher" darstelle, obgleich dies lange nicht so oft eintrete, wie Lombroso wolle. Es handle sich hier um eine Krankheit des Charakters, der die Intelligenz nicht zu berühren brauche. Dies kann Referent, dessen vielfache Schriften über diesen Gegenstand Verfasser nicht zu kennen scheint, nur sehr bedingt anerkennen. Wenn es wirklich Fälle ohne Intelligenzstörung geben sollte, so sind es nur unendlich seltene Fälle! Verfasser beschreibt 2 Haupttypen (ähnlich wie s. Z. Referent), erstens, die mit starkem Triebleben; zweitens, die ohne solches, aber ohne Spur von Altruismus. Daneben gibt es noch einen Mischtypus, den häufigsten. Die häufigsten Entartungszeichen sind oft da, doch können sie fehlen, und wo vorhanden, sind sie nur selten atavistisch zu deuten. Mit Epilepsie, wie Lombroso es will, hat die Krankheit nichts gemein, ebenso wenig wie das Dirnentum, das außerdem dem Verbrechen nicht gleichzusetzen ist. Jeder der Typen kann in den andern übergehen, oder sie können miteinander kombiniert sein und die Diagnose ist durchaus nicht leicht. Verfasser trägt Bedenken, die Unzurechnungsfähigkeit auszusprechen. Der erste Typus ist zu erziehen, der zweite nur unschädlich zu machen. Die Kastration wird niemand zulassen wollen, die teilweise Entfernung der Schilddrüse (Lugaro) wäre eventuell von Erfolg (? Referent). Die Kranken passen nicht ins Irrenhaus, eher ins Gefängnis, so lange die Zentralanstalten für irre Verbrecher so miserabel sind. Verfasser ist natürlich für Negierung des sogenannten freien Willens und hält mit Recht die Strafe als solche doch für ein heilsames soziales Präservativ, wenigstens für viele. — Beziehentlich der

geschlechtlichen Perversion bespricht Verfasser ziemlich ausführlich die Homosexualität und anhangsweise den Fetischismus. Er spricht von den „vier Evangelisten" der Inversion: von Krafft-Ebing und Schrenck-Notzing, Ullrichs und Raffalovich, scheint aber weder den besten Kenner der Sache: Hirschfefd, noch Näcke und andere zu kennen, wohl auch nicht gesunde Invertierte, daher manche schiefen Urteile. Er hält die Uranisten für Entartete, glaubt nur an die Richtigkeit der psychologischen Theorie, sagt aber ausdrücklich, daß die meisten durchaus normal aussehen und die Sodomie als Akt sehr selten sei; selten wäre die Homosexualität bei Frauen (? Referent). Verfasser hält es für geraten, den Uranisten den Coitus zu empfehlen (nützt nichts! Referent). Der § 175 muß als unnütz fallen, „doch wäre es andererseits unnütz und lächerlich, sie als eine gesetzliche Gewohnheit anzusehen und so zu legalisieren, wie es Ullrichs will".

8.

Toulouse, Vaschide et Piéron: Technique de psychologie experimentale. Paris, Octave Doin, 1904. 335 S. 4 Frs.

3 bekannte französische Psychologen haben sich hier zusammengetan, um in aller Kürze die psychologisch-experimentellen Methoden darzustellen und Anleitung zu solchen Untersuchungen den Praktikern zu gewähren. Sie haben fast überall neue und möglichst einfache, wenig kostspielige Apparate geschaffen und eine große Reihe prägnanter „tests" zur Prüfung der höheren Geistesfunktionen erfunden. Hauptzweck war es womöglich, sämtliche Resultate, auch die kompliziertesten in Zahlenformeln auszudrücken, die stets miteinander vergleichbar sind. Sie wollen so allmählich die Schaffung der „persönlichen Formel" eines jeden Menschen anbahnen helfen, was sicher einmal bis zu einem gewissen Grade gelingen wird. Aber wann? Jedenfalls zeigen die bewunderungswürdigen Leistungen von Toulouse usw., wie weit man hierin schon jetzt gehen kann und geben somit Raum zur Hoffnung auf einige Vollendung. Jedem aber, der einmal des Nähern zusehen will, wie unglaublich schwierig es ist, in die Details, selbst in die elementarsten, der menschlichen Psyche wissenschaftlich mit Lot und Elle einzudringen, sei das Buch bestens empfohlen. Der Leser wird mit Bewunderung über das hier bisher Geleistete erfüllt sein, zugleich aber immer wieder an das οἶδα οὐδὲν εἰδώς erinnert, wenn er die unendlich vielen Probleme aufgerollt sieht, die noch der Lösung harren. Jedenfalls wird er solchen wissenschaftlichen Arbeiten aber Dank wissen, daß sie die Menschheit von der verschwommenen und naturwissenschaftlich unhaltbaren klassischen „Begriffs-Psychologie" befreit haben und uns wissenschaftliche Methoden oder wenigstens Denkweisen lehrten, um selbst bis an das Metaphysische heranzukommen.

9.

O. Schmitz: Lothar oder Untergang einer Kindheit. Stuttgart, Juncker, 1905. 206 S.

Ein ganz merkwürdiges Buch, das freilich den gewöhnlichen Romanleser unbefriedigt lassen, umsomehr dagegen den Psychologen und Psychiater reizen wird. Es handelt sich nämlich hier um die Jugendjahre Lothars, bis zum Abgang auf die Universität, relativ arm an äußeren Erlebnissen, umsomehr aber reich an inneren. Lothar erscheint als ein hart an der pathologischen Grenze stehendes Subjekt. Träumerisch von Jugend auf, feminin und ein ausgeprägter „Geruchsmensch", verhält er sich anders als andere Jungen und sieht die Welt durch eine andere Brille an. Neben der sichtbaren Welt ahnt er eine unsichtbare mit allerlei Geheimnisvollem à la Maeterlinck. Wunderbar fein wird seine zwiespältige Seele zergliedert. Bald fühlt er sich von der idealeren Welt angezogen, doch hat auch die niedrige trotz Abstoßens verborgene Reize für ihn, denen er nachsinnt. Noch mehr von Rätseln wird er umgeben, als er allmählich, der Pubertät sich nähernd, die erotische Seite des Lebens ahnt und in sie eingeweiht wird. Auch hier kämpft die ideale mit der gemeinen Liebe. Seine libido ist noch verschwommen, doch frühzeitig und stark da und einige Male erwachen sogar leichte homosexuelle Anwandlungen, obgleich er sonst durchaus heterosexuell ist. Auch der Onanie ergibt er sich einige Male, verkehrt aber sonst nicht geschlechtlich. Auf der Schule ist er verlassen und versteht nur wenige, garnicht die Lehrer und den Lehrplan, so daß er trotz großer Geistesgaben und vielseitiger Interessen ein schlechter Schüler ist, der knapp durchkommt. Er grübelt über lauter metaphysische Fragen, kurz ist ein Sonderling schon in der Jugend. Der Psychiater wird Besorgnis für sein weiteres Leben hegen. Verf. hat, wie er Ref. bei Übersendung seines Buches schrieb, den Lothar in allen Details genau nach dem Leben geschildert, was natürlich den Wert des Ganzen erhöht. Er glaubt endlich, daß an der Zwiespältigkeit des ganzen Lebens und der Erotik seines Helden der semitisch-arische Typus schuld ist, was z. T. vielleicht richtig ist. Künstlerisch ist die Darstellung ausgezeichnet gelungen und das Deutsch geradezu klassisch zu nennen. Das Buch ist vornehm ausgestattet. Jeder sollte dieses köstliche psychologische Kabinettstück lesen.

Bücherbesprechungen von Dr. Albert Hellwig.

10.

Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. 2. Aufl. Leipzig 1904. 738 S. 8⁰. 16 Mk.

Vor zehn Jahren erschien die erste Auflage dieses ungemein fesselnden und anregenden Buches. Da es aber anscheinend von den Kriminalisten garnicht beachtet ist, erscheint es geboten, das Studium der zweiten vermehrten und verbesserten Auflage allen Kriminalisten aufs dringlichste

zu empfehlen, da wohl jeder die eine oder andere Anregung aus ihm schöpfen wird.

Dieses prächtige Werk bestätigt aufs neue die alte Erfahrung, daß die reifsten Früchte der Wissenschaft auf den Grenzgebieten wachsen: Seinem Studiengange nach ist der Verfasser Mediziner, zur Zeit aber nimmt er an der Universität Zürich den Lehrstuhl für Ethnologie und Geographie ein. Daher der weite Gesichtspunkt.

Inhalt der „Völkerpsychologie“ bilden nach dem Verf. „die Wirkungen der dem Menschen nicht mehr aus der äußeren Natur, sondern durch Vermittelung seines Mitmenschen zukommenden psychischen Reize“ (S. 696), während er diesen Begriff also weiter als gewöhnlich faßt, ist seine Auffassung der Suggestion als „Element des psychischen Zwanges, dem unsere Denkprozesse unterstellt sind“ (S. 702) die gebräuchliche.

Die kulturhistorisch ungemein interessanten Wechselbeziehungen zwischen Suggestion und Völkerpsychologie, die uns der Verf. an einem räumlich und zeitlich äußerst verschiedenartigen Material in klarer Weise darlegt und die Streiflichter, die dadurch auf „moderne“ Erscheinungen in Hülle und Fülle fallen, hier auch nur anzudeuten, müssen wir uns leider versagen. Nur einige kurze hinweisende Notizen auf die dem Kriminalisten besonders wertvollen Partieen des Buches können wir geben.

Die vielseitigsten Aufschlüsse erhalten wir über die Mordekstasen, welche den Verbrechen aus Fanatismus zuzuzählen sind; so über die Malayen (111 ff.), die Abiponer (184 ff.), die brasilianischen Neger (188 ff.), in Westafrika (298), über die Lappen (477) und die Russen (484 ff.). Auf Grund dieses großen Materials formuliert der Verfasser die typischen Züge der religiösen Mordekstasen (482 ff.) und behandelt dann noch die akute (635 ff.) und chronische (642 ff.) Mordekstase in der französischen Revolution, die durch das Fehlen des religiösen Moments besonders interessant sind. Für den Kriminalisten wichtig sind auch die Ausführungen über den Flagellantismus im Mittelalter und im modernen Islam (371 ff.), über die „Mucker“ in Königsberg (504 ff.) über die religiöse Suggestivepidemie in Südbrasilien (465 ff.), die 1872/83 wütete und zu zahlreichen Verbrechen Anlaß gab, besonders Morden; interessant sind auch seine Bemerkungen über den Hexenglauben, insbesondere die ausführliche Schilderung des Hexenprozesses von Zug 1737 (329 ff.) und die auf eigener Anschauung beruhenden Mitteilungen über den Hexenglauben der heutigen Basken (562). Wer sich mit den Beziehungen zwischen Aberglaube und Strafrecht beschäftigt, wird künftig dieses Buch nicht entbehren können: Ich weise nur hin auf die Darstellung eines Menschenopfers im heutigen Holland (464), die interessanten Ausführungen über Lachsnerei (envoûtement), den „bösen Blick“ (malocchio, jettatura, evil eye) (563 ff.) und einen weiteren Kreisen wohl kaum bekannten Fall von Betrug unter Benutzung des Seelenwanderungsglaubens zu Lavaters Zeit (494 f.), der uns wirklich staunen macht über die leichte Suggestibilität selbst der gebildetsten Menschen noch vor einem Jahrhundert. Wohl nur noch historischen Wert — wenigstens für den westeuropäischen Kriminalisten — hat, was uns über die zahlreichen Kreuzigungen mitgeteilt wird (488). Praktische Bedeutung in hohem Maße dagegen haben die Angaben über durchaus beglaubigte Stigmatisationen auf autosuggestiver

Grundlage (520 ff.), über die durch suggestive Selbstdressur hervorgerufenen epileptiformen Anfälle (22 ff.), die mit simulierten nicht zu verwechseln sind und wie vollkommen „echte" erscheinen und über die „höchst auffällige, völkerpsychologisch sehr wichtige Tatsache, daß es selbst unter intelligenten und gebildeten, sogar gelehrten Menschen zahlreiche Individuen gibt, die unter etwas auffälligen Begleitumständen direkter Sinnestäuschung illusionären oder selbst halluzinatorischen Charakters zum Opfer fallen (83 ff.)."

Möchte doch durch diese aphoristischen Hinweise recht vielen Lesern eine unwiderstehliche Suggestion gegeben sein, sich dies überaus treffliche Buch anzuschaffen, da es zu denjenigen gehört, welche man immer wieder zur Hand nimmt.

11.

„Die Polizei" (Erster Jahrgang von April 1904 bis April 1905). Berlin. Jährlich 25 Nummern, c. 600 S., gr. 8⁰, Preis 6 Mk. jährlich.

Polizeiwissenschaft und Kriminalistik gehören eng zusammen. Daher hat sicherlich schon mancher Untersuchungsrichter und mancher, der sich wissenschaftlich mit den Problemen des Verbrechers und der Verbrechen beschäftigt, es lebhaft bedauert, daß Deutschland nicht wie andere Länder eine Zeitschrift besaß, welche alle neuen Fortschritte und Ereignisse im weiten Gebiete der Polizeiwissenschaft registrierte.

Diese Lücke füllt die alle zwei Wochen erscheinende, gut ausgestattete und billige Zeitschrift „Die Polizei" mit ihrer Beilage „Der Diensthund" in glücklicher Weise aus. Jedes Heft enthält für den Kriminalisten interessante Notizen, daneben allerdings noch gar manches, was nur für die Polizeiexekutive von Wert ist.

Hervorheben möchten wir insbesondere die ständigen größeren Mitteilungen und kleineren Notizen über das Polizeihundwesen, auf das hinzuweisen wir schon zweimal in den Blättern des Archivs Gelegenheit hatten. Jeder Untersuchungsrichter, der den „Diensthund" auch nur flüchtig durchblättert, wird sich gar bald von dem gar nicht hoch genug anzuschlagenden Nutzen überzeugen, den ihm der treue Gefährte des Menschen bei Aufspürung von Verbrechern und beim Auffinden der Spuren eines Verbrechens zu leisten vermag.

Von größeren Abhandlungen, die bisher erschienen sind, heben wir die folgenden hervor: „Über Schartenspuren" (S. 9 ff.) mit Abbildungen; „Das Geständnis im Strafverfahren" (S. 57 ff.); „Die Photographie im Dienste der Kriminalistik" (S. 79 ff.), mit Abb.; „Aufdeckung von Fälschungen mittelst Photographie" (S. 202 ff.), mit Abb.: „Aus der Technik des Einbrechers" (S. 214 ff.), mit Abb.; „Über die Verwendung der Daktyloskopie für den Erkennungsdienst in Deutschland" (S. 320 ff.); „Verbrechen und Aberglaube" (S. 554 ff.).

Auch viele von den zahlreichen Mitteilungen über den Erkennungsdienst, namentlich die Daktyloskopie, und verschiedene Notizen über begangene Verbrechen, sowie die an verschiedenen Stellen mitgeteilten Worte

aus dem Sprachschatz der Gaunersprache werden das Interesse des Kriminalisten erregen. Wir hoffen, daß recht viele Leser des Archivs auch Leser der „Polizei“ werden.

12.

„Auf der Fahrt mit Landstreichern“. Aus dem Englischen-Tramping with Tramps von Josiah Flynt von Lili du Bois Reymond. Berlin 1904, Guttentag, 259 S., 8°.

Ein eigenartiges Buch ist es, das wir hier vor uns haben, das so ganz abweicht von dem Typ der Bücher über das Leben der Vagabunden und Verbrecher. Der Verf. hatte sich vorgenommen, die Landstreicherplage Nordamerikas an der Quelle zu studieren, und hat zu diesem Zweck fast ein Jahrzehnt lang als „Tramp“ unter den Tramps gelebt, aber auch auf größeren Studienreisen den englischen, deutschen und russischen Vertreter der Vagabundenzunft eingehend kennen gelernt.

Eng verwandt mit dem Landstreichertum ist die Verbrechergesellschaft, und so ist der Verf. in der Lage, uns auch interessante Aufschlüsse über das Innenleben der Berufsverbrecher zu geben, denen hoher Wert nicht abgesprochen werden kann, da Verf. von den „Kunden“ für ihresgleichen gehalten wurde und so Intimitäten erfahren konnte, in die ein Gefängnisarzt oder sonstiger wissenschaftlicher Kriminologe nie eindringen könnte.

Das Buch zerfällt in zwei annähernd gleich große Teile. Der erste Teil (S. 3/144) ist „Studien“ überschrieben und enthält die Resultate der Forschungen des Verf., aber nicht etwa in trockenem Stile, sondern stets durch aus dem Leben gegriffene typische Beispiele illustriert. Der zweite Teil, „Reisen“ (S. 145/259), führt uns in die Forschungsweise des Verf. ein.

Für uns Kriminalisten wohl am wichtigsten ist das erste Kapitel des ersten Teils: „Der Verbrecher in Freiheit“ (S. 3/26). Wenn wir uns über die physischen und psychischen Eigenarten des Berufsverbrechers unterrichten wollen, müssen wir vor allem den Verbrecher in Freiheit beobachten. „Selbstverständlich soll er auch studiert werden, während er seine Strafe abbüßt, aber ich behaupte, daß das Gefängnis nicht als die normale Sphäre angesehen werden darf, in der sich sein Leben abspielt, sondern als eine Episode in diesem Leben, und daß wir, weil es bisher nicht so angesehen worden ist, heute ein Zerrbild von dem Verbrecher und eine fehlerhafte Tendenz in der Strafwissenschaft haben“. Aus wirtschaftlicher Not werden die wenigsten Verbrecher; das zum Leben Nötige kann man leicht zusammenbetteln. Die Verbrecher sind die Ehrgeizigen, welche auch die entbehrlichen Lebensgenüsse haben wollen. Die physischen Abnormitäten, Unempfindlichkeit gegen Schmerz, ungewöhnliche Entwickelung des Unterkiefers, abstehende Ohren usw., welche die Lombrososche Schule den Berufsverbrechern eigentümlich glaubt, kommen in der Verbrecherklasse nicht häufiger vor als bei normalen Menschen. Einen eigentümlichen Blick haben allerdings alle älteren Berufsverbrecher, meistens im Alter von

30 Jahren: Dies ist aber kein Verbrecherblick — der instinktive Verbrecher hat ihn nicht —, sondern der Blick eines Menschen, der jahrelang in Strafanstalten zugebracht hat. Ebensowenig sind die Verbrecher willensschwach, ungeduldig, sehr selten auch epileptisch oder geisteskrank. Der Berufsverbrecher ist mit geringen Ausnahmen durchaus verantwortlich, von einer moral insanity kann gar keine Rede sein; der instinktive Verbrecher dagegen muß unverantwortlich sein und sollte so behandelt werden, wie man Geisteskranke behandelt.

Die übrigen Kapitel behandeln das Leben der „Tramps", der Vagabunden, die grundsätzlich nicht arbeiten, sondern sich alles Nötige und manches Entbehrliche zusammenbetteln und während eines großen Teiles des Jahres auf der „Walze" sind, doch nicht zu Fuß, sondern als blinde Passagiere auf Güterzügen. So viel Interessantes auch über das Leben der Tramps — die großenteils entmutigte Verbrecher sind — gesagt wird, insbesondere auch über die „Kinder der Landstraße" und das „Klubleben der Ausgestoßenen", so müssen wir es uns leider doch versagen, hierauf näher einzugehen. Wir hoffen, daß Verf. uns noch mit recht vielen gleich wertvollen Werken beschenken wird und daß Lili du Bois-Reymond sie denjenigen von uns, die der englischen Sprache nicht mächtig sind, ebenso gut verdeutschen wird.

Druck von J. B. Hirschfeld, Leipzig.


Stanford Law Library
3 6105 06 087 087 5


G.E.STECHERT & Co.


Digitized by Google

